**Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 für einen Basisprospekt**
(die "**Wertpapierbeschreibung**")

**für**

**A. Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
**Discount-Optionsscheine**
bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**Power-Optionsscheine**
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle
**B. Turbo-Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch

**HSBC Continental Europe S.A.**
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("**HBCE Germany**")

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 1. Juni 2026 und endet mit Ablauf des 1. Juni 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 begonnen hat und mit Ablauf des 8. Dezember 2026 endet.**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt 13**

**II. Risikofaktoren 16**

**1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben 16**
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin 16
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin 17

**2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben 17**
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren 17
A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen 17
B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen 18
C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen 20
D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten 23
E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen 26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren 27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen 27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist 28

**3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen 28**

**4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko 28**

**5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken 30**

**6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren 30**

**7. Kategorie: Risiken bei Mistrades 31**

**8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung 31**

**9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers 31**

**10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften 31**

**11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere 32**

**12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits 33**

**13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten 33**
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart 33
(1) Risiken bei Aktien 33
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren 34
(3) Risiken bei Indizes 36
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten 38
(5) Risiken bei Währungswechselkursen 39
(6) Risiken bei Edelmetallen 40
(7) Risiken bei Terminkontrakten 41
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen 42

**III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung 43**

**1. Einsehbare Dokumente 43**

**2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen 43**

**3. Verkaufsbeschränkungen 48**

**IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung 50**

**1. Art der Garantie 50**

**2. Umfang der Garantie 50**

**3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber 55**

**4. Verfügbare Dokumente 55**

**V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung 56**

**1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde 56**
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung 56
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen 56
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen 56
1.4. Angaben von Seiten Dritter 56
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung 56

**2. Risikofaktoren 56**
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind 56

**3. Grundlegende Angaben 57**
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 57
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge 57

**4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 57**
4.1. Angaben über die Wertpapiere 59
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen 59
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN) 60
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 60
4.3. Form der Wertpapiere 60
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere 61
4.5. Währung der Wertpapieremission 62
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere 62
4.6.1. Art der Verbindlichkeit 62
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten 62
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin 62
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 63
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 63
B. Turbo-Optionsscheine 64
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 64
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 65

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 65
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 66
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 66
a) Fälligkeitstermin 66
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 66
B. Turbo-Optionsscheine 66
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 66
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 66
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 66
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 66
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 67
B. Turbo-Optionsscheine 67
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 67
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 67
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 67
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite 67
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten 67
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 67
4.13. Emissionstermin 68
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 68
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers 68
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere 69

**5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren 70**
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 70
5.1.1. Angebotskonditionen 70
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 72
[*A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]* 72
[*A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]* 83
[*A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 94
[*A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]*106
[*A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]* 118
[*A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]* 129
[*A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 140
[*A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 152
[*A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 164
[*A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 172
[*A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 180

[*A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 189
[*A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 198
[*A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 206
[*A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 214
[*A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 221
[*A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*] 228
[*A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*] 235
[*A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 242
[*A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 249
[*A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 256
[*A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*] 264
[*A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 272
[*A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*] 279
[*A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]:] 286
[*A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]:] 297
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine 308
[*B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 308
[*B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 316
[*B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 324
[*B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 336
[*B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 348
[*B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 357
[*B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 366
[*B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 376
[*B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 386

[*B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 394
[*B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 402
[*B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]* 409
[*B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*] 416
[*B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]* 426
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine 436
[*C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 436
[*C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 449
[*C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 462
[*C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 477
[*C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 492
[*C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 505
[*C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 518
[*C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 530
[*C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 542
[*C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 553
[*C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 564
[*C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 573
[*C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 582
[*C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 595
[*C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 608
[*C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 621
[*C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 634
[*C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 646

[*C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 658
[*C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 672
[*C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 686
[*C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 700
[*C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 714
[*C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 728
[*C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 742
[*C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 756
[*C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 770
[*C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 783
[*C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 796
[*C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 809
[*C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 822
[*C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 835
[*C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 848
[*C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 861
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 875
[*D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 875
[*D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 890
[*D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 905
[*D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 922
[*D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 939
[*D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 953

[*D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 967
[*D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 977
[*D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 987
[*D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1001
[*D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1015
[*D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1030
[*D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1045
[*D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1060
[*D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1075
[*D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1089
[*D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1103
[*D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1118
[*D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1133
[*D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1149
[*D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1165
[*D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1181
[*D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1197
[*D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1210
[*D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 1223
[*D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]* 1237
[*D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1251
[*D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1266
[*D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1281
[*D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1293

[*D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1305
[*D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]* 1319
[*D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1333
[*D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]* 1348
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine 1364
[*E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]* 1364
[*E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]* 1373
[*E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]* 1382
Formular für die endgültigen Bedingungen 1391
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens 1401
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner 1401
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung 1401
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 1401
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse 1401
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte 1401
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan 1401
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden 1401
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist 1401
5.3. Preisfestsetzung 1401
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern 1401
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis) 1401
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist 1403
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten 1403
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 1403
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt 1403
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land 1403
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren 1404
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 1404

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten 1404**
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen 1404
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind 1404

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage 1405
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere 1405

**7. Weitere Angaben 1405**
7.1. Beteiligte Berater 1405
7.2. Geprüfte Angaben 1405
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden 1405
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist. 1405

**VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen") 1406**

**1. Risikofaktoren 1406**
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind 1406

**2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 1406**
2.1. Angaben zu den Wertpapieren 1406
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere 1406
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 1406
B. Turbo-Optionsscheine 1407
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 1407
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 1408
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 1409
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin 1409
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 1411
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 1411
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise 1411
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine 1411
B. Turbo-Optionsscheine 1412
C. Open End-Turbo-Optionsscheine 1413
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate 1415
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine 1418
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere 1418
(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen 1418
(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist 1419
(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten 1419
(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten 1420
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin 1421
2.2. Angaben zum Basiswert 1421
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 1421
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 1421
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 1429
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 1429

**3. Weitere Angaben 1429**
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen) 1429

**VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung 1430**

**1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person 1430**
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts 1430
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 1430
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 1430
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 1431
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 1431
1.6. Hinweis für die Anleger 1431

**2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 1431**
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 1431
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 1431

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 1431**
2B.1. Hinweis für Anleger 1431

**VIII. ISIN-Liste 1432**

**LETZTE SEITE..... L.1**

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 1. Juni 2026 und endet mit Ablauf des 1. Juni 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

(zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

*Lesehinweise:*

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A, B, C, D oder E) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
  - A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
  - B. Turbo-Optionsscheine,

- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

– Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert.

Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Terminkontrakte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,
- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung
– die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
– eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält
– eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
– die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen
Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen
(i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
(ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen

Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)
Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung
Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

**II. Risikofaktoren**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

**1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin**

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR,* der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes

deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

**1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin**
Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

**2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben**
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren**
Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen**
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine, Discount-Optionsscheine und Power-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

*Call-Optionsscheine, Discount-Call-Optionsscheine, Power-Call-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

*Put-Optionsscheine, Discount-Put-Optionsscheine, Power-Put-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

*Zusätzliche Risiken bei Discount-Optionsscheinen:* Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

*Zusätzliche Risiken bei Power-Optionsscheinen:* Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil auf die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags und auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Der Anleger hat ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (beispielsweise 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (beispielsweise 0,50 x 0,50 = 0,25) und der Einlösungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren Standard-Optionsschein.

**B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine und Day Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

*Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine, Day Turbo-Call-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

*mit Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

*ohne Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

*Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine, Day Turbo-Put-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

*mit Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

*ohne Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

*Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis:* Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Basispreis erreichen oder durchbrechen.

*Erhöhtes Knock-out Risiko bei X-Turbo-Optionsscheinen:* Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

*Zusätzliche Risiken bei Day Turbo-Optionsscheinen:* Bei Day Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich sind. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

**C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen**

Lesehinweis:
In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

*Open End-Turbo-Call-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

*mit Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

*ohne Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

*Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine:* Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

*mit Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

*ohne Knock-out-Betrag:* Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen und X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

*Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis:* Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Maßgeblichen Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

*Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:*

- *Call-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Put-Wertpapieren der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

*Erhöhtes Knock-out-Risiko bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen:* Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-

Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

**D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten**
Lesehinweis:
In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

*Mini Future Zertifikate (Long), Smart-Mini Future Zertifikate (Long):* Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

*Mini Future Zertifikate (Long):* Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

*Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag:* Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

*Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag:* Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Long):* Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,
(i) sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder
(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese unterschreitet.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag:* Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag:* Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Long) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Mini Future Zertifikate (Short), Smart-Mini Future Zertifikaten (Short):* Bei den Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei den Wertpapieren ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder überschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

*Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag:* Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

*Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag:* Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Short):* Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten

Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,
(i) sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen überschreitet oder (ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese überschreitet.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag:* Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

*Smart-Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag:* Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis:* Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

*Mini Future Zertifikate:* Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere des betreffenden Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

*Smart-Mini Future Zertifikate:* Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere bzw. dem Maßgeblichen Basispreis des betreffenden Smart-Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

*Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:*
- *Long-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge

berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Long-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Long-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

- *Short-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakt*e: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Short-Wertpapiere, nur Terminkontrakt*e: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

*Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung der Knock-out-Barriere:* Die regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen.

**E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen**

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Down-and-out-Put-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts ferner weiter negativ, d. h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit der

Down-and-out-Put-Optionsscheine endet und die Wertpapiere verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Für die Ermittlung des Schwellenereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Schwellenereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum Totalverlust.

Nähert sich der Basiswert der Knock-out-Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

**2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren**
Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen**
Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

**(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist**
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

**3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**
Marktstörungen
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

**4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko**
Außerordentliche Kündigung
Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:
- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,

- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am (nächsten) Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

*Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate):* Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine):* Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

<u>Ordentliche Kündigung – gilt bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten</u>
Diese Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:
- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken**

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), d.h. Call-/Long- bzw. Put-/Short-Wertpapiere, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Call-/Long-Wertpapiere**

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein sinkendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex:* die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechselkurs

einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

**(2) Put-/Short-Wertpapiere**

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex:* die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechselkurs

einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

**6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren**

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der

Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

**7. Kategorie: Risiken bei Mistrades**
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

**8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung**
Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

**9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers**
Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

**10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften**
Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

*Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses:* Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beeinflusst dies die Höhe des Knock-out-Betrags (Restbetrag) negativ. Dies führt zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

*Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses:* Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

**11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere**
Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

**Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird dieser regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht jedoch einen eventuell gegebenenfalls für den Anleger individuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren DBA. Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers kann bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) IRC gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen.

**12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits**
Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

**13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten**
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Risiken bei Aktien**
Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

*Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

*Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

*Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung:* Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

**(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die **"Aktienvertretenden Wertpapiere"**) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils

ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

*Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

*Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung:* Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je

Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

**(3) Risiken bei Indizes**
Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen. Die Regeln der Berechnungsmethoden können so ausgestaltet sein, dass

einzelne Regeln den Kurs des Index negativ beeinflussen. Beispielsweise kann die Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index dazu führen, dass einzelne Indexbestandteile allein relevant sind für die Berechnung des Indexkurses.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

*Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

*Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

*(X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung*, *Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung:* Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die (X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*X-Turbo-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Optionsscheine: Erhöhtes Knock-out Risiko:* Bei diesen Wertpapieren kann das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust zu erleiden.

**(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben

Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen. Die Regeln der Berechnungsmethoden können so ausgestaltet sein, dass einzelne Regeln den Kurs des Index negativ beeinflussen. Beispielsweise kann die Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index dazu führen, dass einzelne Indexbestandteile allein relevant sind für die Berechnung des Indexkurses.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

*Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

*Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

**(5) Risiken bei Währungswechselkursen**
Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,

- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

*Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate und Smart-Mini Future Zertifikate): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses:* Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Knock-out-Ereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Knock-out-Ereignis eintritt.

**(6) Risiken bei Edelmetallen**
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft

weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

*Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses:* Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

**(7) Risiken bei Terminkontrakten**
Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts. Insbesondere die Kursentwicklung des Referenzwerts an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Terminkontrakts. Eine ungünstige Entwicklung des Kurses des Referenzwerts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Terminkontrakts. Diese wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des Terminkontrakts aus. Dies kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Kursentwicklung des Referenzwerts und damit die Kursentwicklung des Terminkontrakts sind nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele: bei Edelmetall-Future-Kontrakten: Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage, Spekulationen, illiquide Märkte, marktpsychologische Faktoren und Verhalten des Anlagepublikums; bei Aktien-Indexterminkontrakten: Marktrisiken sowie Unternehmensrisiken.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im Index (Referenzwert) des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Kursentwicklung der Aktienkurse und damit des Aktien-Indexterminkontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei einem Edelmetall-Future-Kontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Edelmetallkurses. Eine ungünstige Kursentwicklung des Edelmetallkurses und damit des Edelmetall-Future-Kontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ein Terminkontrakt steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Terminkontrakt wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann die Relevante Referenzstelle während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Terminkontrakts unterliegen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Terminkontrakts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Terminkontrakt. Ein Wegfall des Terminkontrakts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus und kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen.

*Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei Day Turbo-Optionsscheinen:* Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des

Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

**13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen**

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

## III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

### 1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 1. Juni 2026 beginnt und mit Ablauf des 1. Juni 2027 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024, 14. Januar 2025 und 8. Dezember 2025, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 15. März 2013, 3. September 2013, 2. Juni 2014, 18. November 2014, 6. Oktober 2015, 12. Juli 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 31. Januar 2017), 14. Juli 2017, 5. Juli 2018, 6. Dezember 2018 und 3. Juni 2019 (Basisprospekte jeweils für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine) (einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat) – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
  Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2025), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 25. Februar 2026 unter der Nummer D.26-0048 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_26-0048
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" den zip-Ordner "2026-004800.zip" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen), den darunter gespeicherten Datei-Ordner "hbce-2025-12-31-en" öffnen, den darunter gespeicherten Datei-Ordner "reports" öffnen und das xhtml-Dokument "hbce-2025-12-31-en.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_25-0044
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2025-004400.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).

### 2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 167 bis 1123) aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 180 bis 1230) aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 184 bis 1243) aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 200 bis 1299) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 222 bis 1353) aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 214 bis 1253) aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 219 bis 1328) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 56 bis 1032) aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1095) aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw.

Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1114) aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 398 bis 1641) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 69 bis 1312) aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 70 bis 1387) aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 70 bis 1390) aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. "1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
  die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken in Bezug auf die Garantin") sowie
  die Informationen zur Beschreibung der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")
  und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
  die Informationen zu den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

| **Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE** | **Universal registration document and Annual Financial Report 2025 filed with the AMF on 25 February 2026** | **Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025** |
|---|---|---|
| 1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval | | |
| 1.1 & 1.2 Persons responsible | page 303 | |
| 1.3 Experts' reports | N/A | |
| 1.4 Third party information | N/A | |
| 1.5 Competent authority approval | N/A | |
| 2 Statutory auditors | page 304 | |
| 3 Risk factors | pages 128 to 138 | |
| 4 Information about HBCE | page 300 | |
| 5 Business overview | | |
| 5.1 Principal activities | pages 4 to 16 and 265 | |
| 5.2 Principal markets | pages 4 to 16 and 265 | |
| 5.3 Important events | pages 210 to 211, 265 to 266 | |
| 5.4 Strategy and objectives | pages 4 to 9 | |
| 5.5 Potential dependence | N/A | |
| 5.6 Founding elements of any statement by HBCE concerning its position | pages 4 and 16 | |
| 5.7 Investments | pages 256 to 257, 294 to 297, 307 to 308 | |
| 6 Organisational structure | | |
| 6.1 Brief description of the group | pages 3 to 17, 286 to 287 and 294 to 297 | |
| 6.2 HBCE's relationship with other group entities | pages 294 to 296 | |
| 7 Trend information | pages 4 to 8 | |
| 8 Profit forecasts or estimates | N/A | |
| 9 Administrative, management and supervisory bodies | | |
| 9.1 Administrative and management bodies | pages 19 to 24 | |
| 9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests | page 33 | |
| 10 Major shareholders | | |
| 10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights | pages 300 to 302 | |
| 10.2 Different voting rights | page 300 | |
| 10.3 Control of HBCE | pages 19 to 20, 304 | |
| 10.4 Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE | N/A | |
| 11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses | | |
| 11.1 Historical financial information | pages 15, 190 to 257, 262 to 287, 306 | pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378 |
| 11.2 Interim and other financial information | N/A | N/A |
| 11.3 Auditing of historical annual financial information | pages 258 to 261, 288 to 291 | pages 323 to 327, 359 to 363 |

| | | |
|---|---|---|
| 11.4 Pro forma financial information | N/A | N/A |
| 11.5 Dividend policy | pages 227 and 302 | pages 287 and 374 |
| 11.6 Legal and arbitration proceedings | pages 175 to 176, 253, 285 to 286 | pages 223 to 224, 317, 355 to 356 |
| 11.7 Significant change in HBCE's financial position | pages 15, 256 and 286 | pages 19, 320 and 356 |
| 12 Additional information | | |
| 12.1 Share capital | pages 251, 279 and 302 | |
| 12.2 Memorandum and Articles of Association | pages 300 and 302 | |
| 13 Material contracts | page 302 | |
| 14 Documents available | page 300 | |

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 70 bis 1390 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1391 bis 1400 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 70 bis 1387 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1388 bis 1397 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 69 bis 1312 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 398 bis 1641 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1642 bis 1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 58 bis 1114 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-

Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren

- die auf den Seiten 58 bis 1095 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
- das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;

– von unter der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren

- die auf den Seiten 56 bis 1032 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
- das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024, 14. Januar 2025 und 8. Dezember 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

**3. Verkaufsbeschränkungen**

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

(i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,

(ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und

(iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum
Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika
Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich
Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

**IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung**

**1. Art der Garantie**

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

**2. Umfang der Garantie**

**GARANTIE**

der

**HSBC Continental Europe S.A.**, Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

zugunsten eines jeden BEGÜNSTIGTEN
im Zusammenhang mit den von der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN mit Wirkung zum 30. Juni 2023

**Präambel:**

(A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.

(B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

**1 Definitionen**

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution.*

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MAßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

## 2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

**2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.

**2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.

**2.3** "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.

**2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

**2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

## 3 GARANTIE

**3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

**3.2** Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

**3.2.1** stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

**3.2.2** bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

**3.2.3** werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

**3.2.4** stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

**3.3** Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

**3.4** Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

**3.5** Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

## 4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

## 5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

## 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**7.1** Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

**7.2** Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

**7.3** Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrengten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

**HSBC Continental Europe S.A., Germany**

Düsseldorf, 20. Juni 2023

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**

**3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

**4. Verfügbare Dokumente**

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte.

## V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

### 1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

#### 1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

#### 1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

#### 1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

#### 1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

#### 1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

### 2. Risikofaktoren

#### 2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

**3. Grundlegende Angaben**

**3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

**3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

**4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open

End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 69 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

**4.1. Angaben über die Wertpapiere**

**a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um die nachfolgenden Produktkategorien:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Knock-out-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die unter B., C. und D. genannten Produktkategorien gehören ferner zur Gruppe der Knock-out-Produkte.

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

**b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)**
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**4.3. Form der Wertpapiere**
Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

**(1) Sammelurkunden**
Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**(2) Zentralregisterwertpapiere**
Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der **"Zentralverwahrer"** im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

**4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere**
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.5. Währung der Wertpapieremission**
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.6. Relativer Rang der Wertpapiere**
**4.6.1. Art der Verbindlichkeit**
Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten**
Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

**4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin**

Falls
- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in

Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

**4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**
Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Ein Call-Wertpapier verbrieft das Recht,
- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen.

Ein Put-Wertpapier verbrieft das Recht,
- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen.

Ausübungsart
- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten

Wertpapiere. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag
- auf oder unterhalb (Call-Wertpapier) des Basispreises bzw.
- auf oder oberhalb (Put-Wertpapier) des Basispreises,

verfällt das Wertpapier wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts
- Turbo-Call-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Turbo-Put-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts
- Open End-Turbo-Call-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.

- Open End-Turbo-Put-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

*Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten:* Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

*Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten*: Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere wird nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts die Knock-out-Barriere, gilt das Schwellenereignis als eingetreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

**4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen**
Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**
**a) Fälligkeitstermin**
**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**
Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Schwellenereignis eintreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust. Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

**4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite**
Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

**4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten**
Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

**4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen**
Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.13. Emissionstermin**
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere**
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

**4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers**
Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes (nach Feststellung des Emittenten beispielsweise S&P 500®, NASDAQ-100 Index, Dow Jones Industrial Average), als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher werden diese US-Vorschriften auch die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) erfassen, wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall werden unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) geleistet werden, US-Quellensteuern anfallen.

Der Emittent wird die nach Abschnitt 871(m) IRC bestehende Steuerpflicht
*Turbo-Optionsscheine (Call):* in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

*Open End-Turbo-Optionsscheine (Call):* im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.
*Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long):* im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch den Emittenten ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Sofern der Emittent Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) auf bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, emittiert, beabsichtigt er hierfür, nur nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes zu verwenden.

Bei steuerrechtlichen Fragestellungen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater kontaktieren.

**4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere**
Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

**5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren**

**5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

**5.1.1. Angebotskonditionen**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 167 bis 1123 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 180 bis 1230 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 184 bis 1243 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 200 bis 1299 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 222 bis 1353 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 214 bis 1253 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 219 bis 1328 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-

Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1387 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1390 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1642 bis 1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1387 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1388 bis 1397 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 70 bis 1390 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1391 bis 1400 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2025 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

**A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**

**[*A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ●-**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines

Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines

beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann **[**mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert**]** an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten

Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das

Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und,

sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ●-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere

unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann **[**mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert**]** an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber

erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt

entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ●-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ●-**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[***Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**]** **[**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

**[***Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert*: ●]]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:*** (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):***

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**]** **[**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

**[***Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●*]]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream

Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen

vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;

(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der

an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

**[***Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 11] [§ 12]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [*alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: ●*]]**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)**]** **[*alternativ anwendbar:* (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream

Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen

vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):***
In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;

(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

***[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):***

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der

an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

**[***Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.**]**

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 11] [§ 12]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Indizes**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu

tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

**[§ 7**

**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung**

**- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit

der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die

Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Optionsrecht/Einlösungsbetrag

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## **[**§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit amerikanischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungsfrist

(1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**, (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 4
## Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor **[**10:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem letzten Ausübungstag.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Edelmetalle**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

## [§ 6] [§ 7]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 7] [§ 8]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 8] [§ 9]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Edelmetalle**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Power-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Edelmetalle**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Power-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel:

Einlösungsbetrag (Call) = ((Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis)²

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;
Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 6]
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Power-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel:

Einlösungsbetrag (Put) = ((Basispreis - Referenzpreis) x Bezugsverhältnis)²

mit der Maßgabe berechnet, dass

a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und

b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Indizes**
**mit europäischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**
**Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder

sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Indizes**
**mit europäischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**
**Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder

sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[§ 6**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der

Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]*:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*]**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*mit Währungsumrechnung:*
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle***

***einfügen:*** ***●]*** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart* [*mit Währungsumrechnung*]*:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*]**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*mit Währungsumrechnung:*
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle***

***einfügen:*** **●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 11] [§ 12]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine**

**[*B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Knock-out-Zeitraum": | Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich) |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht mit Ablauf dieses Tages und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●.

(2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Knock-out-Zeitraum": | Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich) |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●.

(2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am vierten Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die X-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf den DAX®**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## **[**§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 11] [§ 12]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

## **[**§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

## [§ 10] [§ 11]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 11] [§ 12]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## **[**§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***
(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## **[**§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs**-**Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

## [§ 6] [§ 7]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 7] [§ 8]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 8] [§ 9]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit europäischer Ausübungsart**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## **[**§ 6
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.**]**

## [§ 6] [§ 7]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 7] [§ 8]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 8] [§ 9]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][*Art Terminkontrakt einfügen*]**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][*Art Terminkontrakt einfügen*]**
**mit europäischer Ausübungsart**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**] [*Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Basispreis": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), **[**gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4
## Zahlung des Einlösungsbetrags

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**wird der Emittent dem Optionsscheininhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos**]**.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine**

**[*C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist: ●*]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 7
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)

mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 10
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

**[§ 10] [§ 11]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

## § 7
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
   (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
   (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
   (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
   (ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 10
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

**[§ 10] [§ 11]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]**

**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**] [*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●
"Knock-out-Fristbeginn": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 7
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 10**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

## [§ 10] [§ 11]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 11] [§ 12]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 12] [§ 13]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**] [*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●
"Marge": ● %
"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese

Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere

gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

## § 7
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 10**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

**[§ 10] [§ 11]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●
"r-Zinssatz": ●
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.
"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(● Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf den DAX®**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf den DAX®**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Edelmetalle**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ●**]** |
| **[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:** | |
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]]** |
| **[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:** | |
| "Emissionswährung": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock

Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 7
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 8
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 9] [§ 10]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 10] [§ 11]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

**[§ 11] [§ 12]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 12] [§ 13]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Edelmetalle**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Knock-out-Fristbeginn": ●
"r-Zinssatz": ●
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock

Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

## § 7
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 8
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 9] [§ 10]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 10] [§ 11]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

**[§ 11] [§ 12]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 12] [§ 13]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

***[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz": ●

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]** Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]** gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich

der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung

befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## **[**§ 8
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 9] [§ 10]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 10] [§ 11]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

**[§ 11] [§ 12]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 12] [§ 13]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

***[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Referenzpreis": | entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

"r-Zinssatz": ●

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz": ●

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt machen.

"Marge": ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]** Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●*]**

gemäß Absatz (2) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung

befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## **[**§ 8
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 9] [§ 10]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 10] [§ 11]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

**[§ 11] [§ 12]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 12] [§ 13]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen

sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 9**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen

sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 9**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Zinsterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#TY:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag

(einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Zinsterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 ●entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*mit Währungsumrechnung:* [*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der

Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#TY:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto

zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** , gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne

Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM

Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne

Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM

Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschrimseite **[**"0#SSI:" (unter "Last")**] [**●**]** der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [**●**]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die

"Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SSI:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin

durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden

Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpaiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 9**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschrimseite **[**"0#SSI:" (unter "Last")**] [**●**]** der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [**●**]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die

"Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SSI:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin

durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden

Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 9**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Indexterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 9**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Indexterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#ES:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ●**]** |

**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]]** |

**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ●**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts |
| "Durchschnittskurs": | entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**] [**Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

**[**"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**]** **[**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**] [**Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

**[**"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ●**]** |

**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]]** |

**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ●**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts |
| "Durchschnittskurs": | entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;<br>"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.<br>Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 9**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ●-**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ●-**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ●**]** |

**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]]** |

**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ●**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | Intercontinental Exchange ICE |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Referenzpreis": | "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]** |
| "Marge": | ● % |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**["**Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis": ●
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 9
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

## [§ 9] [§ 10]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 10] [§ 11]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 11] [§ 12]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von ● Uhr bis ● Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**

(die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird **[**während der Anpassungsfrist**]** der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{neu}$")**]** und dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse")**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]**, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** und dem **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]**.

**[**"Anpassungskurse" bezeichnet ●**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]** quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]**.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen **[**●-Kurse**][**Anpassungskurse**]** (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 9**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**
"Marge": ● %
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite

https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis/maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von ● Uhr bis ● Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**

(die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird **[**während der Anpassungsfrist**]** der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{neu}$")**]** und dem **[**●-Kurs**][**Anpassungskurs**]** des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts **[**(der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse")**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]**, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** und dem **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]** angepasst, sofern der **[**●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{alt}$**]** höher ist als der **[**●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**][**Anpassungskurs$_{neu}$**]**.

**[**"Anpassungskurse" bezeichnet ●**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]** quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[**●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte**][**Anpassungskurse**]**.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen **[**●-Kurse**][**Anpassungskurse**]** (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein

inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 7
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 8
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 9**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)**
**bezogen auf Kursindizes**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse": ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| **[**"anfänglicher Brutto-Dividendensatz": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● % |
| "maßgeblicher Brutto-Dividendensatz": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)

veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der

"Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle **[**einer Dividendenanpassung bzw.**]** einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)**]** für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

**[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

**[**(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*
(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]**

**[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:*
(3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]**

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**
(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** in Verbindung mit **[**§ 6**] [**§ 7**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***

## § 6
## Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## **[§ 7][§ 8]**
## **Marktstörung**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in **[**§ 6**] [**§ 7**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 6**] [**§ 7**]** ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## [§ 8][§ 9]
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 7**] [**§ 8**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 6**] [**§ 7**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [[§ 9][§ 10]
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 9**]** **[**§ 10**]** erneut.**]**

## [§ 10] [§ 11]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]**
**Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)**
**bezogen auf Kursindizes**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ●<br>Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| **[**"anfänglicher Brutto-Dividendensatz": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● % |
| "maßgeblicher Brutto-Dividendensatz": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem

Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine **[**Dividendenadjustierung gemäß § 2 Absatz (2)**]** **[**Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6**]** oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) je Optionsschein.**]** **[**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle **[**einer Dividendenanpassung bzw.**]** einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.**]** "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)**]** für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

**[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

**[**(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***
(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

**[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***
(3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 3
## Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**
(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register

eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 4
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**] [**In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.**]**

## § 5
## Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** in Verbindung mit **[**§ 6**] [**§ 7**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags **[**bzw. des Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***

**§ 6**
**Dividendenanpassung**

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

**[§ 6] [§ 7]**
**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[§ 7][§ 8]**
**Marktstörung**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** ermitteln. "Börsentag" ist ●.

**[§ 8][§ 9]**
**Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.**]** **[**In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 6**]** **[**§ 7**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[[§ 9][§ 10]**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 9**] [**§ 10**]**

## [§ 10] [§ 11]
## Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 11] [§ 12]
## Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 12] [§ 13]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

## [§ 13] [§ 14]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**

**[*D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● |
| | Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

| | |
|---|---|
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer

Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst,

wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in

der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 12
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

**[§ 12] [§ 13]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 13] [§ 14]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 14] [§ 15]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

| | |
|---|---|
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des

Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[**(3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von

Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;
   (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
   (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
   (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-

out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 12**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

**[§ 12] [§ 13]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 13] [§ 14]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 14] [§ 15]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**]** **[*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": ●**]**
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ●<br>Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●**]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die

Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder

eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 12**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

**[§ 12] [§ 13]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 13] [§ 14]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 14] [§ 15]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR*:** der Fremdwährung**]** **[*Währung des Basiswerts = EUR*:** Euro ("EUR")**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": **●]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": **●]]**
**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
"Emissionswährung": **●]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
**[**"Emittent des Basiswerts": **●]**
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ●<br>Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das

"außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**]** **[**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses[/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**]** **[**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[●]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**]** **[●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**]** **[●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

**[**(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**verfallen die Zertifikate wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

**[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 12**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

## [§ 12] [§ 13]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 13] [§ 14]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 14] [§ 15]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemacht.

## [§ 15] [§ 16]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 16] [§ 17]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Indizes**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten,

gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]** zahlen.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit")

ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

## [§ 14] [§ 15]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 15] [§ 16]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**.
"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● |
| | Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten,

gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die

Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[§ 11**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

## [§ 14] [§ 15]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 15] [§ 16]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Referenzpreis": | **[**entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;**]** **[●]**<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ●<br>Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Fremdwährungsreferenzzinssatz": | ●<br>Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. **[**Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.**] [**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## **[**§ 10
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

## [§ 10] [§ 11]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 11] [§ 12]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Währungswechselkurse**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "Referenzpreis": | **[**entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;**]** **[●]**<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ●<br>Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Fremdwährungsreferenzzinssatz": | ●<br>Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. **[**Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.**] [**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(\left(rf - r\right) \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist **[**jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]**. "Bankarbeitstag" ist ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 9
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 10**]** **[**§ 11**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## **[**§ 10
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.**]**

## [§ 10] [§ 11]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 11] [§ 12]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 10**] [**§ 11**]** bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 14] [§ 15]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Zinsterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] [*Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[●]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**]** **[●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**]** **[●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§

12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

## [§ 11] [§ 12]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Zinsterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**] *[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung:* **[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[●]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**]** **[●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**]** **[●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[***Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* **●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**]** **[●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**]** **[**London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§

12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

## [§ 11] [§ 12]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in der ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ●**]** |

**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]]** |

**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ●**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | Intercontinental Exchange ICE |
| "Referenzpreis": | "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs.

1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig

und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]**

Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden,

wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2)

gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

## [§ 14] [§ 15]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 15] [§ 16]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**["**Fremdwährung": **●]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": **●]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs.

1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig

und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]**

Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[**●**]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden,

wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2)

gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

## [§ 14] [§ 15]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## [§ 15] [§ 16]
## Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future*) *mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird

der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von • Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt

als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche

Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die **[**New York Mercantile Exchange (NYMEX)**]** **[●]** für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird

der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt.

In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der

Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"BstOFR"**] [**"BstBID"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**)**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = EUR:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung:* **[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR***
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"BstOFR"**] [**"BstBID"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**)**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Fremdwährung": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der

Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])] ** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis

zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die

"Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie

gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen

zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ EUR:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**["**Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| | Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR***:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive

Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ●

Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

| | |
|---|---|
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**]** **[**Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

**[**"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

| | |
|---|---|
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#GC:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils **[**Ersten Liefertag**]** **[**Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)**]** (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

**[**"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).**]** "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die **[**ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** ersten Liefertage ändern, so ändern sich die **[**Ersten Anzeigetage der Andienung oder die**]** Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

| | |
|---|---|
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs$_{alt}$"; "Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{neu}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs$_{alt}$ und dem Anpassungskurs$_{neu}$ angepasst, sofern der Anpassungskurs$_{alt}$ höher ist als der Anpassungskurs$_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:***, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden.
Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

| | |
|---|---|
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**]** **[**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses

maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat**]**. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[*mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$"; "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" und "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ und dem $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ angepasst, sofern der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ höher ist als der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#SI:", jeweils unter "last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**)**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen

Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**)**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage -Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und

die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt

als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle***

***einfügen:*** ***●]*** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Fremdwährung": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der ● (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts") |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": ● %
"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).

a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**]**. **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz **[**(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)**]**, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet **[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**])]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt **[**vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle***

***einfügen:*** ***●]*** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

| | |
|---|---|
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer

Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem

Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse http://www.stoxx.com/indices/taxes.html oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 12
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

## [§ 12] [§ 13]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 13] [§ 14]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 14] [§ 15]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemacht.

## [§ 15] [§ 16]
## Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf* [*Aktien*] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*] *mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● |
| | Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt machen.

| | |
|---|---|
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Knock-out-Ereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (1) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**] [**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses[/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

**[**(1)**]** Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um

die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[**(2) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Falle eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.**] [**verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die **[**Aktien**]** **[**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere**]** an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

## § 9
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

   (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
   (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
   (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
   (iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

i) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert

zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]]**

## § 10
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

## § 11
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7

Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 12
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.**]**

## [§ 12] [§ 13]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●**]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 13] [§ 14]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 14] [§ 15]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**]** **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[§ 11**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Zinsterminkontrakte**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**- WKN ●-**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**]**. **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**] [**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**] [**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **[**§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]***

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ●-
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Anfänglicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basiswert": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. |
| "Anfänglicher Basispreis": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● |
| "Maßgeblicher Basispreis": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis**[**, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt**]**. |
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Anpassungssatz": | ● |
| "Marge": | ● % |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").**]** **[**Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) **[**entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat**]** **[**verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat**]**. Der Knock-out-Betrag wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte ●-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

## § 3
## Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** **[**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** (die "Anpassungsfrist")**]** angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**]** **[*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●**]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

**[**(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{neu}$") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "$Anpassungskurs_{alt}$"; "$Anpassungskurs_{alt}$" und "$Anpassungskurs_{neu}$" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{neu}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{alt}$, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem $Anpassungskurs_{alt}$ und dem $Anpassungskurs_{neu}$ angepasst, sofern der $Anpassungskurs_{alt}$ höher ist als der $Anpassungskurs_{neu}$.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite **[**"0#FGBL:", jeweils unter "Last"**] [●]**, der Publikationsstelle "**[**Refinitiv**] [**London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]**" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt **[**2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)**] [*alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen*: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").**]**

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●**]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) **[**während der Anpassungsfrist**]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung **[**zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses **[**gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Knock-out-Ereignis. **[**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag über Clearstream an die Zertifikatsinhaber.

(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 8
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

g) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## § 9
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

## § 10
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [§ 11
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an

der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Long)**
**bezogen auf Kursindizes**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**["**Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| **[**"anfänglicher Brutto-Dividendensatz": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● % |
| "maßgeblicher Brutto-Dividendensatz": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")**[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Fremdwährung**] [**Emissionswährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[***Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit

dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**]** **[**●**]** **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[**●**]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**]** **[**●**]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**]** **[**●**]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**]** **[*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie im Falle einer **[**Dividendenanpassung bzw. einer**]** außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)**]** für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) **[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

**[**(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***
(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

**[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***
(4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**
(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer

Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**.

## § 7
## Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. **[**Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***

**§ 8**
**Dividendenanpassung**

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]** zahlen.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** **[**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

**[§ 9] [§ 10]**
**Marktstörung**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in **[**§ 8**] [**§ 9**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 8**] [**§ 9**]** ermitteln.

**[§ 10] [§ 11]**
**Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**[[§ 11] [§ 12]**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 11**] [**§ 12**]** erneut.**]**

## [§ 11] [§ 12] [§ 13]
## Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 12] [§ 13] [§ 14]
## Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 13] [§ 14] [§ 15]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**[*D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Mini Future Zertifikate (Short)**
**bezogen auf Kursindizes**
**mit Kündigungsrecht des Emittenten**
**[mit Währungsumrechnung]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) und Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

(2) Der **[*Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:*** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht der in ***[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:*** der Fremdwährung**]** ***[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:*** Euro ("EUR")**]** ***[Emissionswährung = Währung Basiswert:*** der Emissionswährung**]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Fremdwährung": ●**]**
**[*Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●
**[**"Fremdwährung": ●**]]**
**[*Währung des Basiswerts = Emissionswährung*:**
"Emissionswährung": ●**]**
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"ISIN Basiswert": ●
"Relevante Terminbörse": ●
"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Anfängliche Knock-out-Barriere": | Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. |
| "Maßgebliche Knock-out-Barriere": | Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere. |
| "Knock-out-Fristbeginn": | ● |
| "r-Zinssatz": | ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt machen. |
| "Marge": | ● % |
| "Anpassungssatz": | ● |
| **[**"anfänglicher Brutto-Dividendensatz": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● % |
| "maßgeblicher Brutto-Dividendensatz": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**]** |
| "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": | ● % |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

***[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:***

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).**]**

a) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

b) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]]**

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag**]**.

(●) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine **[**Dividendenadjustierung gemäß § 3 Absatz (3)**] [**Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8**]** oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. **[**In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (4) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").**] [**In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

(●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem **[**gegebenenfalls**]** zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

## § 2
## Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

(1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der **[**Emissionswährung**] [**Fremdwährung**]** ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet**[**, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,**]** und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. **[**Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.**]**

**[***mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen

Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Brief**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Ask"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

**[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**

(3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der **[**Fremdwährung**] [**EUR**]** ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite **[**"EUR=EBS"**] [●] [**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten **[**Geld**] [●]**-Kurs**[**, derzeit unter **[**"Bid"**] [●]** aufgeführt**]**. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.**]**

**[**(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.**]**

## § 3
## Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird **[**an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** gemäß Absatz (2) **[**jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]**) (der "Handelsbeginn des Emittenten")**]** sowie im Falle einer **[**Dividendenanpassung bzw. einer**]** außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. **[**Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.**]**

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich **[**(i)**]** der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) **[**und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)**]** für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) **[**(i)**]** Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $\left(r \times t\right)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

**[**(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.**]**

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.**]**

**[*Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***

(4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.**]**

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 4
## Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird **[**an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten**] [**zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)**] [*Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:* ●]** neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**]** **[**§ 12**]** **[**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

## § 5
## Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●**]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 6
## Ausübung

(1) Ausübungen können **[**jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats**] [●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream liefert.**]**

**[**(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

b) die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream zu liefern.**]**

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[**12:00**] [●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**] [**(● Zeit)**]** dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die

Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag **[**, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet**] [**bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag**]** zahlen.

**§ 7**
**Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**

(1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß **[**§ 9**] [**§ 10**]** in Verbindung mit **[**§ 8**] [**§ 9**]** den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses **[**und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,**]** erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses **[**erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]**, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt**] [**verfallen die Zertifikate wertlos**]**.

(3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**] [**bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate**]** erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags **[**bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**[*Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:***
**§ 8**
**Dividendenanpassung**

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.**]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten

Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]**

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

h) **[**Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.**] [**Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.**]**

## **[§ 9] [§ 10]**
## **Marktstörung**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in **[**§ 8**] [**§ 9**]** genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von

auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder

b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des **[**§ 8**] [**§ 9**]** ermitteln.

## [§ 10] [§ 11]
## Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** zu kündigen. **[**Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.**]** Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie **[**§ 9**] [**§ 10**]** Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. **[**In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.**] [**Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.**]** Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## [[§ 11] [§ 12]
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser **[**§ 11**] [**§ 12**]** erneut.**]**

**[§ 11] [§ 12] [§ 13]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13] [§ 14]**
**Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14] [§ 15]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 11**] [**§ 12**] [**§ 13**]** bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15] [§ 16]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16] [§ 17]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]**

**E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine**

**[*E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Down-and-out-Put-Optionsscheine**
**bezogen auf Aktien**
**mit europäischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basispreis: | ● |
| "Knock-out-Barriere": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Referenzpreis": | ● |
| "Schwellenereignis": | Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.<br><br>Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. |
| "Beobachtungsperiode": | Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich) |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) Börsentag ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

"Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des Basiswerts entsprechend angepasst: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines

Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Down-and-out-Put Optionsscheine**
**bezogen auf Indizes**
**mit europäischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basispreis: | ● |
| "Knock-out-Barriere": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Schwellenereignis": | Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.<br><br>Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. |
| "Beobachtungsperiode": | Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich) |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen:* ●]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen,

übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert,

modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten

und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises sowie der angepassten Knock-out-Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**]** **[**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**]** **[**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**]** **[**der Garantin**]** **[**von HBCE Germany**]** **[●]** bei Clearstream.**]**

**[*E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]***

**[Emissionsbedingungen**
**für die Down-and-out-Put Optionsscheine**
**bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs))**
**mit europäischer Ausübungsart**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"[1]) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Basiswerteinheit 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN Basiswert": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Basispreis: | ● |
| "Knock-out-Barriere": | ● |
| "Fondsgesellschaft": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Schwellenereignis": | Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.<br><br>Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in **[**§ 7**] [**§ 8**]** genannten Internetadresse oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. |
| "Beobachtungsperiode": | Vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich) |

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**[**Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

**[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: ●*]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

(2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste

handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 3
## Ausübungstag/Ausübung

(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

## § 4
## Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

## § 5
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht

teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis die Barriere und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts, des angepassten Basispreises sowie der angepassten Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## § 6
## Marktstörung/Ersatzkurs

**[**(1) In Bezug auf Basiswerte, die indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten **[**Aktien**] [**Komponenten**]** an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten

halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten **[**Aktie**] [**Komponente**]** ermittelt wird.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.**]**

**[**(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin**

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.**]**

## [§ 7] [§ 8]
## Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**] [**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen*: ●]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## [§ 8] [§ 9]
## Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## [§ 9] [§ 10]
## Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Ge¬richtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile **[**an der entsprechenden Sammelurkunde**] [**an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei Clearstream.**]]**

**Formular für die endgültigen Bedingungen**



**Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]**
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
**(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 für einen Basisprospekt**
**[**zuletzt geändert durch den Nachtrag **[*ggf. Nr. einfügen*: Nr. ●]** vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
**(die "Wertpapierbeschreibung")**

**[für die][zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]**

**[Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
**[**mit amerikanischer Ausübungsart**]** **[**mit europäischer Ausübungsart**]**
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Discount-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Indizes**]** **[**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]]**
**[Power-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Day Turbo-Optionsscheine [(Call)] [(Put)]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®-Future
(Day Turbos)
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[X-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[X-Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf den DAX®
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**]** **[**Indizes**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Smart-Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]**

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf **[**Aktien**] [**Indizes**] [**Währungswechselkurse**] [**Terminkontrakte**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]**
**[**mit Währungsumrechnung**]]**
**[Down-and-out-Put-Optionsscheine[n]**
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf **[**Aktien**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**
**]**
**(die "Wertpapiere")**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**
Düsseldorf
**(**der **"Emittent")**

garantiert durch
**HSBC Continental Europe S.A.**
Paris, Frankreich
**(**die "**Garantin**")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
**("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –**
**– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –**

**[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:***
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**15. März 2013**] [**3. September 2013**] [**2. Juni 2014**] [**18. November 2014**] [**6. Oktober 2015**] [**12. Juli 2016**] [**14. Juli 2017**] [**5. Juli 2018**] [**6. Dezember 2018**] [**3. Juni 2019**]] [**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**12. Mai 2020**] [**5. Mai 2021**] [**29. April 2022**] [**24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**] [**16. Januar 2024**] [**14. Januar 2025**] [**8. Dezember 2025**] [**1. Juni 2026**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●].]**

**[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:***
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**15. März 2013**] [**3. September 2013**] [**2. Juni 2014**] [**18. November 2014**] [**6. Oktober 2015**] [**12. Juli 2016**] [**14. Juli 2017**] [**5. Juli 2018**] [**6. Dezember 2018**] [**3. Juni 2019**]] [**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**12. Mai 2020**] [**5. Mai 2021**] [**29. April 2022**] [**24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**] [**16. Januar 2024**] [**14. Januar 2025**] [**8. Dezember 2025**] [**1. Juni 2026**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

**[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:***
Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des

Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**]** **[**öffentlich angeboten werden**]**, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 1. Juni 2026 und endet mit Ablauf des 1. Juni 2027. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**]**

**I. Einleitung**
**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.**

**Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

**II. Angaben zum Basiswert**
Erklärung zur Art des Basiswerts
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert **[*X-*[*Open End-*]*Turbos:*** (für die Berechnung des Einlösungsbetrags)**]** zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.
**[**ISIN: ●**]**
**[**Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei ● ● entspricht)**]]**
**[**Emittent des Basiswerts: ●**]**
**[**Relevante Referenzstelle: ●**]**
**[**Relevante Terminbörse: ●**]**
**[*Indizes als Basiswert:***
Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen:* ●]**
Indexsponsor**[**/Administrator**]**: ●
**[**Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
Internetseite des Indexsponsors: ●
**[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
●**]]**
**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:***
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
**[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
●**]]**
**[*Edelmetalle als Basiswert:***
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]**
**[*Terminkontrakte als Basiswert:***
**[[*X-*]*Open End-Turbos bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate:***
Anfänglicher Basiswert: ●**]**
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
**[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
●**]]**

**[*X-*[*Open End-*]*Turbos:***
Bei X-**[**Open End-**]**Turbo-Optionsscheinen **[**(Call)**]** **[**(Put)**]** bezogen auf den DAX® sind für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswerts, DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse des X-DAX® ("X-Index") relevant.

X-Index: ●
ISIN des X-Index: ●
Währung des X-Index: ● (wobei ● ● entspricht)
Relevante Referenzstelle des X-Index: ●
Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen:* ●]**
Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●
**[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
**●]]**

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetall**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [*Turbo-Optionsscheine:* einen **[*Art des Terminkontrakts einfügen:* ●]** (Terminkontrakt)**] [*Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.* [*Smart-*]*Mini Future Zertifikate:* [*Art des Terminkontrakts einfügen:* ●]** (Terminkontrakte)**].]**

**[*Aktien:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Indizes:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Edelmetalle:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei ● ● entspricht)**]**

**III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere**

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**] [**US-Dollar**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●] [**("EUR")**] [**("USD")**] [*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
**[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Zertifikate/Optionsscheine) einfügen*: ● [**Optionsscheine**] [**Discount-Optionsscheine**] [**Power-Optionsscheine**] [**Day**][**X-**][**Turbo-Optionsscheine**] [**X-**][**Open End-Turbo-Optionsscheine**] [**Mini Future Zertifikate**] [**Smart-Mini Future Zertifikate**] [**Down-and-out-Put-Optionsscheine**]]**

**[**Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
**[**Ausübungstag (letzter Referenztermin)
**[*Definition des Ausübungstags einfügen*: ●]]**
**[**Letzter Tag der Ausübungsfrist (letzter Referenztermin)
**[*Letzten Tag der Ausübungsfrist einfügen*: ●]]]**

**[**Optionsscheintyp
**[*Optionsscheintyp einfügen*: [**Call**] [**Put**]]]**
**[**Zertifikatstyp
**[*Zertifikatstyp einfügen*: [**Long**] [**Short**]]]**

**[*Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen*:**
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

**[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn)
**[*Datum einfügen*: ●]]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
**[*Day Turbo-Optionsscheine:* Valutierungstag**]**
**[*Alle Wertpapiere, außer Day Turbo-Optionsscheine:* Erster Valutierungstag**]**
**[*Datum einfügen*: ●]**
**[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:**
Datum des Beschlusses des Emittenten
**[*Datum einfügen*: ●]]**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden **[**Privatanlegern**] [**,**] [**institutionellen Anlegern**] [**und/oder**] [**sonstigen qualifizierten Anlegern**]** angeboten.
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots**]**
**[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ●** je **[**Wertpapier**] [**Optionsschein**] [**Discount-Optionsschein**] [**Power-Optionsschein**] [**Day**][**X-**][**Turbo-Optionsschein**] [**X-**][**Open End-Turbo-Optionsschein**] [**Mini Future Zertifikat**] [**Smart-Mini Future Zertifikat**] [**Down-and-out-Put-Optionsschein**] [**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[*Kosten einfügen*: ●]**

**[*Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:***
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
**[*Entsprechende Angaben einfügen: ●]**

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.**]**

**[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):***
Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

Name und Anschrift der Zahlstelle**[**n**]** **[**und der Verwahrstelle**]**
**[**HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]**
**[*Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen: ●*]**
**[*Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt: ●*]**

Zulassung zum Handel
**[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.**]**
**[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**]** **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.**]**
Notierungsart: Stücknotierung.
**[**Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**]** **[**bzw.**]** **[**auf Einbeziehung in den Freiverkehr**]** gestellt.**]**

**[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:***
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
**[*Name und Anschrift einfügen: ●*]]**

**[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt***
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
**[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
**[*Individuelle Zustimmung:* -** Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**
**[*Generelle Zustimmung:* -** Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

**[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen:* ●**]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**[**Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen:* ●**]**.**]** **[**Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

**[**- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen:* ●**]**.**]**

**IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere**

**[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)**

**[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]**

**5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens**
Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

**5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung**
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

**5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**
Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**
Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

**5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

**5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan**
**5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist**
Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

**5.3. Preisfestsetzung**
**5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern**
**a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**
Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

<u>Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere</u>

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- *Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit:* die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:* die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- *Basiswert Kursindex:* die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden:* die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

<u>Für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gilt ferner:</u>
Der Marktpreis dieser Wertpapiere setzt sich aus dem inneren Wert und dem sogenannten Zeitwert des Wertpapiers zusammen. Der Zeitwert ist ein über den inneren Wert hinaus gezahlter Aufschlag. Der Aufschlag kann sich täglich ändern. Der Zeitwert wird im Wesentlichen von der Restlaufzeit des Wertpapiers sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts beeinflusst. In der Regel nimmt der Zeitwert mit Ablauf der Laufzeit ab, bis er am Laufzeitende schließlich null beträgt.

<u>Für Turbo-Optionsscheine gilt ferner:</u>
Bei diesen Wertpapieren wird dem inneren Wert das sogenannte Auf- bzw. Abgeld, hinzugerechnet. Dieses bleibt während der Laufzeit nicht immer konstant. Sowohl Auf- als auch Abgeld enthalten einen Risikokostenanteil. Dieser dient zur Finanzierung des sogenannten Gap-Risikos. Gap-Risiko bezeichnet die Gefahr für den Emittenten, die Auflösung seiner Sicherungsgeschäfte im Falle eines Knock-out-Ereignisses nicht zum Basispreis vornehmen zu können. Der Risikoanteil am Auf- bzw. Abgeld kann je nach Marktsituation Veränderungen unterliegen. Es kann zu Schwankungen des gesamten Auf- bzw. Abgeldes und damit zu Schwankungen des Werts der Wertpapiere führen. Im ungünstigsten Fall führt dies zu einer Verminderung des Werts der Wertpapiere.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere
Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um
- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

**b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist**
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:
Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

**c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten**
Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:
Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**
**5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt**
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land**
Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine

andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren**
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

**5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird**
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**
**6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen**
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

**6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind**
Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

**6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage**
Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**6.4. Emissionspreis der Wertpapiere**
Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

**7. Weitere Angaben**
**7.1. Beteiligte Berater**
Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

**7.2. Geprüfte Angaben**
Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

**7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden**
Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

**7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.**
Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

**VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")**

**1. Risikofaktoren**

**1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

**2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

**2.1. Angaben zu den Wertpapieren**

**2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Ferner wird auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A., B. etc.) zutrifft.

**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**

Bei Call-Optionsscheinen bzw. Discount-Call-Optionsscheinen bzw. Power-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Put-Optionsscheinen bzw. Discount-Put-Optionsscheinen bzw. Power-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist zudem in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich grundsätzlich am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag: Der Einlösungsbetrag entspricht dabei bei Optionsscheinen und Discount-Optionsscheinen dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Bei Power-Optionsscheinen enspricht der Einlösungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag immer maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie

stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zur Knock-out-Barriere positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Kursrückgänge des Basiswerts können jedoch dazu führen, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses hat den sofortigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge. Es besteht somit das Risiko, dass bei stark fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Down-and-out-Put-Optionsschein ist als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet. Er verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Down-and-out-Put-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

**2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
Fälligkeitstermin
**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

<u>Ausübungstermin / Letzter Referenztermin</u>
**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Der letzte Referenztermin ist
- der Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw.
- der letzte Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart).

Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

**2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere**
Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags, soweit anwendbar, anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Down-and-out-Put-Optionsscheine
Die Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
Die Zahlung
- des Einlösungsbetrags (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses) bzw.
- eines im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gegebenenfalls zu zahlenden Knock-out-Betrags

an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

**2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise**
Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise**
Beschreibung der Einlösungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:
- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

**A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine**
Optionsscheine

Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Discount-Optionsscheine (Capped-Optionsscheine)
Diese Wertpapiere haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Der Wertpapierinhaber kann hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Kursentwicklung des Basiswerts teilhaben. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Discount-Call-Optionsschein) bzw. fallenden (Discount-Put-Optionsschein) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Discount-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Power-Optionsscheine
Power-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber in einem festgelegten Kurs-Korridor eine gegenüber Standard-Optionsscheinen überproportionale Partizipation (Teilhabe) an der Kursentwicklung des Basiswerts. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau. Die erhöhte Teilhabe innerhalb dieser Spanne wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Bereits eine geringe Kursbewegung des Basiswerts kann zu einer überproportionalen Veränderung des Einlösungsbetrags führen.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags je Power-Optionsschein ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Power-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unter dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Power-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

**B. Turbo-Optionsscheine**
Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Turbo-Put-Optionsschein).

Bei Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Turbo-Optionsscheine mit einer auf einen Tag begrenzten Laufzeit. Die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbeginns stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden am Ausübungstag zu Handelsbeginn des Emittenten emittiert und (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts, derzeit nach 22:00 Uhr, fällig gestellt.

Knock-out-Ereignis
Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
Open End-Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Open End-Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Open End-Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Maßgebliche Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Maßgebliche Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Maßgebliche Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein).

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

*Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes:* Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Call) bzw. abgezogen (Put) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

*Zusätzlich bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Kursindex zu berücksichtigen:* Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

*Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse:* Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei

entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise Effective Federal Funds Rate (EFR)), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Call) bzw. erhöhter (Put) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Call) bzw. geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

*Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte:* Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts.

**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen Anlegern auf steigende (Long) bzw. fallende (Short) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

<u>Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten</u>
Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Long) bzw. überschritten (Short), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der gegebenenfalls durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate wertlos, sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten
Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder unterschreiten (Long) bzw. überschreiten (Short), kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises endet die Laufzeit des Smart-Mini Future Zertifikats.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ermittelt der Emittent den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte und für das Knock-out-Ereignis relevante Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

*Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere* ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Long) bzw. abgezogen (Short) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

*Zusätzlich bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere zu berücksichtigen:* Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

*Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse:* Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise Effective Federal Funds Rate (EFR)), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Long) bzw. erhöhter (Short) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long) bzw. geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

*Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte:* Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die

Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-Zertifikat oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats.

Anpassung der Knock-out-Barriere
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere vor.

Die Anfängliche Knock-out-Barriere wird bei Emission festgelegt. Danach wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten neu festgelegt. Die nach der Anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils Maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils Maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ferner an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, neu festgelegt.

**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
Down-and-out-Put-Optionsscheine bieten Anlegern bis zu einem bestimmten Niveau (Knock-out-Barriere) die Möglichkeit auf fallende Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Im Vergleich zu einem herkömmlichen Put-Optionsschein ist mit einem Down-and-out-Put-Optionsschein ein günstigerer Einstieg möglich, welcher jedoch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht.

Down-and-out-Put-Optionsscheine zeichnen sich durch zwei wesentliche Ausstattungsmerkmale, den Basispreis und die Knock-out-Barriere, aus. Die Knock-out-Barriere befindet sich unterhalb des Basispreises. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins endet in diesem Fall, die Down-and-out-Put-Optionsschein verfallen wertlos.

Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses, wird der Basispreis am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d. h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umso größer ist der Einlösungsbetrag. Der maximal mögliche Einlösungsbetrag kann bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Knock-out-Barriere erzielt werden.

**2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**
**(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen**
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn
- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag und

- der Höchstbetrag (bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausübungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

**(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist**
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

**(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten**
Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
  Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

**(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:
- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

*Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate):* Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

*Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine):* Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das

Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**2.2. Angaben zum Basiswert**
**2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts**
Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

**2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts**
Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen Basiswert (Bezugswert).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Terminkontrakte.

Angaben
- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

**Aktien**
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an
- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform

verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Aktienvertretende Wertpapiere**
Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),

zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

*DRs* sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der

zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Währungswechselkurse**
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

*Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

*Call-Wertpapiere*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro

("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

*Put-Wertpapiere*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Indizes**
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:
- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Exchange Traded Funds* sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Edelmetalle**
Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Gold* bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

*Silber* bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Terminkontrakte**
Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

***Zinsterminkontrakte***
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

***Indexterminkontrakte***
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich demnach um einen Indexterminkontrakt und nicht um den Index selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

***Edelmetall-Future-Kontrakte***
Den Wertpapieren unterliegt ein Edelmetall-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

***Rohstoff-Future-Kontrakte***
Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Rohöl-Future-Kontrakt. Ein Rohöl-Future-Kontrakt wird an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Future-Kontrakte haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

***Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt – gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen, Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten***
Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future, 10 Year Treasury Note Future) sowie bei Indexterminkontrakten (EURO STOXX 50® Future, E-mini S&P 500® Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Indexterminkontrakten (Nikkei 225 Future) sowie Edelmetall-Future-Kontrakten (Gold-Futures, Silber-Futures) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude), WTI Light Sweet Crude Oil Future (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate)) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent ferner berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den

Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Diese Vorgehensweise findet in jedem Fall bei den Terminkontrakten 10 Year Treasury Note Future, Nikkei 225 Future, E-mini S&P 500® Future, Gold-Futures, Silber-Futures entsprechend Anwendung. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der Anpassung der Kontraktmonate bei einem anderen Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen**
Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**
Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**3. Weitere Angaben**
**3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)**
Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen
- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

**VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung**

**1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person**

**1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

**1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

**1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**
Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

**1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind**
Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

**1.6. Hinweis für die Anleger**
**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**
**2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen**
Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

**2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind**
Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**
**2B.1. Hinweis für Anleger**
**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**VIII. ISIN-Liste**

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 16. Januar 2024, 14. Januar 2025 und 8. Dezember 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

**ISIN:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6KMN0 | DE000HM6KMP5 | DE000HM6KMQ3 | DE000HM6KMR1 | DE000HM6KMS9 | DE000HM6KMT7 |
| DE000HM6KMU5 | DE000HM6KMV3 | DE000HM6KMW1 | DE000HM6KMX9 | DE000HM6KMY7 | DE000HM6KMZ4 |
| DE000HM6KN00 | DE000HM6KN18 | DE000HM6KN26 | DE000HM6KN34 | DE000HM6KN42 | DE000HM6KN59 |
| DE000HM6KN67 | DE000HM6KN75 | DE000HM6KN83 | DE000HM6KN91 | DE000HM6KNA5 | DE000HM6KNB3 |
| DE000HM6KNC1 | DE000HM6KND9 | DE000HM6KNE7 | DE000HM6KNF4 | DE000HM6KNG2 | DE000HM6KNH0 |
| DE000HM6KNJ6 | DE000HM6KNK4 | DE000HM6KNL2 | DE000HM6KNM0 | DE000HM6KNN8 | DE000HM6KNP3 |
| DE000HM6KNQ1 | DE000HM6KNR9 | DE000HM6KNS7 | DE000HM6KNT5 | DE000HM6KNU3 | DE000HM6KNV1 |
| DE000HM6KNW9 | DE000HM6KNX7 | DE000HM6KNY5 | DE000HM6KNZ2 | DE000HM6KP08 | DE000HM6KP16 |
| DE000HM6KP24 | DE000HM6KP32 | DE000HM6KP40 | DE000HM6KP57 | DE000HM6KP65 | DE000HM6KP73 |
| DE000HM6KP81 | DE000HM6KP99 | DE000HM6KPA0 | DE000HM6KPB8 | DE000HM6KPC6 | DE000HM6KPD4 |
| DE000HM6KPE2 | DE000HM6KPF9 | DE000HM6KPG7 | DE000HM6KPH5 | DE000HM6KPJ1 | DE000HM6KPK9 |
| DE000HM6KPL7 | DE000HM6KPM5 | DE000HM6KPN3 | DE000HM6KPP8 | DE000HM6KPQ6 | DE000HM6KPR4 |
| DE000HM6KPS2 | DE000HM6KPT0 | DE000HM6KPU8 | DE000HM6KPV6 | DE000HM6KPW4 | DE000HM6KPX2 |
| DE000HM6KPY0 | DE000HM6KPZ7 | DE000HM6KQ07 | DE000HM6KQ15 | DE000HM6KQ23 | DE000HM6KQ31 |
| DE000HM6KQ49 | DE000HM6KQ56 | DE000HM6KQ64 | DE000HM6KQ72 | DE000HM6KQ80 | DE000HM6KQ98 |
| DE000HM6KQA8 | DE000HM6KQB6 | DE000HM6KQC4 | DE000HM6KQD2 | DE000HM6KQE0 | DE000HM6KQF7 |
| DE000HM6KQG5 | DE000HM6KQH3 | DE000HM6KQJ9 | DE000HM6KQK7 | DE000HM6KQL5 | DE000HM6KQM3 |
| DE000HM6KQN1 | DE000HM6KQP6 | DE000HM6KQQ4 | DE000HM6KQR2 | DE000HM6KQS0 | DE000HM6KQT8 |
| DE000HM6KQU6 | DE000HM6KQV4 | DE000HM6KQW2 | DE000HM6KQX0 | DE000HM6KQY8 | DE000HM6KQZ5 |
| DE000HM6KR06 | DE000HM6KR14 | DE000HM6KR22 | DE000HM6KR30 | DE000HM6KR48 | DE000HM6KR55 |
| DE000HM6KR63 | DE000HM6KR71 | DE000HM6KR89 | DE000HM6KR97 | DE000HM6KRA6 | DE000HM6KRB4 |
| DE000HM6KRC2 | DE000HM6KRD0 | DE000HM6KRE8 | DE000HM6KRF5 | DE000HM6KRG3 | DE000HM6KRH1 |
| DE000HM6KRJ7 | DE000HM6KRK5 | DE000HM6KRL3 | DE000HM6KRM1 | DE000HM6KRN9 | DE000HM6KRP4 |
| DE000HM6KRQ2 | DE000HM6KRR0 | DE000HM6KRS8 | DE000HM6KRT6 | DE000HM6KRU4 | DE000HM6KRV2 |
| DE000HM6KRW0 | DE000HM6KRX8 | DE000HM6KRY6 | DE000HM6KRZ3 | DE000HM6KS05 | DE000HM6KS13 |
| DE000HM6KS21 | DE000HM6KS39 | DE000HM6KS47 | DE000HM6KS54 | DE000HM6KS62 | DE000HM6KS70 |
| DE000HM6KS88 | DE000HM6KS96 | DE000HM6KSA4 | DE000HM6KSB2 | DE000HM6KSC0 | DE000HM6KSD8 |
| DE000HM6KSE6 | DE000HM6KSF3 | DE000HM6KSG1 | DE000HM6KSH9 | DE000HM6KSJ5 | DE000HM6KSK3 |
| DE000HM6KSL1 | DE000HM6KSM9 | DE000HM6KSN7 | DE000HM6KSP2 | DE000HM6KSQ0 | DE000HM6KSR8 |
| DE000HM6KSS6 | DE000HM6KST4 | DE000HM6KSU2 | DE000HM6KSV0 | DE000HM6KSW8 | DE000HM6KSX6 |
| DE000HM6KSY4 | DE000HM6KSZ1 | DE000HM6KT04 | DE000HM6KT12 | DE000HM6KT20 | DE000HM6KT38 |
| DE000HM6KT46 | DE000HM6KT53 | DE000HM6KT61 | DE000HM6KT79 | DE000HM6KT87 | DE000HM6KT95 |
| DE000HM6KTA2 | DE000HM6KTB0 | DE000HM6KTC8 | DE000HM6KTD6 | DE000HM6KTE4 | DE000HM6KTF1 |
| DE000HM6KTG9 | DE000HM6KTH7 | DE000HM6KTJ3 | DE000HM6KTK1 | DE000HM6KTL9 | DE000HM6KTM7 |
| DE000HM6KTN5 | DE000HM6KTP0 | DE000HM6KTQ8 | DE000HM6KTR6 | DE000HM6KTS4 | DE000HM6KTT2 |
| DE000HM6KTU0 | DE000HM6KTV8 | DE000HM6KTW6 | DE000HM6KTX4 | DE000HM6KTY2 | DE000HM6KTZ9 |
| DE000HM6KU01 | DE000HM6KU19 | DE000HM6KU27 | DE000HM6KU35 | DE000HM6KU43 | DE000HM6KU50 |
| DE000HM6KU68 | DE000HM6KU76 | DE000HM6KU84 | DE000HM6KU92 | DE000HM6KUA0 | DE000HM6KUB8 |
| DE000HM6KUC6 | DE000HM6KUD4 | DE000HM6KUE2 | DE000HM6KUF9 | DE000HM6KUG7 | DE000HM6KUH5 |
| DE000HM6KUJ1 | DE000HM6KUK9 | DE000HM6KUL7 | DE000HM6KUM5 | DE000HM6KUN3 | DE000HM6KUP8 |
| DE000HM6KUQ6 | DE000HM6KUR4 | DE000HM6KUS2 | DE000HM6KUT0 | DE000HM6KUU8 | DE000HM6KUV6 |
| DE000HM6KUW4 | DE000HM6KUX2 | DE000HM6KUY0 | DE000HM6KUZ7 | DE000HM6KV00 | DE000HM6KV18 |
| DE000HM6KV26 | DE000HM6KV34 | DE000HM6KV42 | DE000HM6KV59 | DE000HM6KV67 | DE000HM6KV75 |
| DE000HM6KV83 | DE000HM6KV91 | DE000HM6KVA8 | DE000HM6KVB6 | DE000HM6KVC4 | DE000HM6KVD2 |
| DE000HM6KVE0 | DE000HM6KVF7 | DE000HM6KVG5 | DE000HM6KVH3 | DE000HM6KVJ9 | DE000HM6KVK7 |
| DE000HM6KVL5 | DE000HM6KVM3 | DE000HM6KVN1 | DE000HM6KVP6 | DE000HM6KVQ4 | DE000HM6KVR2 |
| DE000HM6KVS0 | DE000HM6KVT8 | DE000HM6KVU6 | DE000HM6KVV4 | DE000HM6KVW2 | DE000HM6KVX0 |
| DE000HM6KVY8 | DE000HM6KVZ5 | DE000HM6KW09 | DE000HM6KW17 | DE000HM6KW25 | DE000HM6KW33 |
| DE000HM6KW41 | DE000HM6KW58 | DE000HM6KW66 | DE000HM6KW74 | DE000HM6KW82 | DE000HM6KW90 |
| DE000HM6KWA6 | DE000HM6KWB4 | DE000HM6KWC2 | DE000HM6KWD0 | DE000HM6KWE8 | DE000HM6KWF5 |
| DE000HM6KWG3 | DE000HM6KWH1 | DE000HM6KWJ7 | DE000HM6KWK5 | DE000HM6KWL3 | DE000HM6KWM1 |
| DE000HM6KWN9 | DE000HM6KWP4 | DE000HM6KWQ2 | DE000HM6KWR0 | DE000HM6KWS8 | DE000HM6KWT6 |
| DE000HM6KWU4 | DE000HM6KWV2 | DE000HM6KWW0 | DE000HM6KWX8 | DE000HM6KWY6 | DE000HM6KWZ3 |
| DE000HM6KX08 | DE000HM6KX16 | DE000HM6KX24 | DE000HM6KX32 | DE000HM6KX40 | DE000HM6KX57 |
| DE000HM6KX65 | DE000HM6KX73 | DE000HM6KX81 | DE000HM6KX99 | DE000HM6KXA4 | DE000HM6KXB2 |
| DE000HM6KXC0 | DE000HM6KXD8 | DE000HM6KXE6 | DE000HM6KXF3 | DE000HM6KXG1 | DE000HM6KXH9 |
| DE000HM6KXJ5 | DE000HM6KXK3 | DE000HM6KXL1 | DE000HM6KXM9 | DE000HM6KXN7 | DE000HM6KXP2 |
| DE000HM6KXQ0 | DE000HM6KXR8 | DE000HM6KXS6 | DE000HM6KXT4 | DE000HM6KXU2 | DE000HM6KXV0 |
| DE000HM6KXW8 | DE000HM6KXX6 | DE000HM6KXY4 | DE000HM6KXZ1 | DE000HM6KY07 | DE000HM6KY15 |
| DE000HM6KY23 | DE000HM6KY31 | DE000HM6KY49 | DE000HM6KY56 | DE000HM6KY64 | DE000HM6KY72 |

| DE000HM6KY80 | DE000HM6KY98 | DE000HM6KYA2 | DE000HM6KYB0 | DE000HM6KYC8 | DE000HM6KYD6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6KYE4 | DE000HM6KYF1 | DE000HM6KYG9 | DE000HM6KYH7 | DE000HM6KYJ3 | DE000HM6KYK1 |
| DE000HM6KYL9 | DE000HM6KYM7 | DE000HM6KYN5 | DE000HM6KYP0 | DE000HM6KYQ8 | DE000HM6KYR6 |
| DE000HM6KYS4 | DE000HM6KYT2 | DE000HM6KYU0 | DE000HM6KYV8 | DE000HM6KYW6 | DE000HM6KYX4 |
| DE000HM6KYY2 | DE000HM6KYZ9 | DE000HM6KZ06 | DE000HM6KZ14 | DE000HM6KZ22 | DE000HM6KZ30 |
| DE000HM6KZ48 | DE000HM6KZ55 | DE000HM6KZ63 | DE000HM6KZ71 | DE000HM6KZ89 | DE000HM6KZ97 |
| DE000HM6KZA9 | DE000HM6KZB7 | DE000HM6KZC5 | DE000HM6KZD3 | DE000HM6KZE1 | DE000HM6KZF8 |
| DE000HM6KZG6 | DE000HM6KZH4 | DE000HM6KZJ0 | DE000HM6KZK8 | DE000HM6KZL6 | DE000HM6KZM4 |
| DE000HM6KZN2 | DE000HM6KZP7 | DE000HM6KZQ5 | DE000HM6KZR3 | DE000HM6KZS1 | DE000HM6KZT9 |
| DE000HM6KZU7 | DE000HM6KZV5 | DE000HM6KZW3 | DE000HM6KZX1 | DE000HM6KZY9 | DE000HM6KZZ6 |
| DE000HM6L002 | DE000HM6L010 | DE000HM6L028 | DE000HM6L036 | DE000HM6L044 | DE000HM6L051 |
| DE000HM6L069 | DE000HM6L077 | DE000HM6L085 | DE000HM6L093 | DE000HM6L0A5 | DE000HM6L0B3 |
| DE000HM6L0C1 | DE000HM6L0D9 | DE000HM6L0E7 | DE000HM6L0F4 | DE000HM6L0G2 | DE000HM6L0H0 |
| DE000HM6L0J6 | DE000HM6L0K4 | DE000HM6L0L2 | DE000HM6L0M0 | DE000HM6L0N8 | DE000HM6L0P3 |
| DE000HM6L0Q1 | DE000HM6L0R9 | DE000HM6L0S7 | DE000HM6L0T5 | DE000HM6L0U3 | DE000HM6L0V1 |
| DE000HM6L0W9 | DE000HM6L0X7 | DE000HM6L0Y5 | DE000HM6L0Z2 | DE000HM6L101 | DE000HM6L119 |
| DE000HM6L127 | DE000HM6L135 | DE000HM6L143 | DE000HM6L150 | DE000HM6L168 | DE000HM6L176 |
| DE000HM6L184 | DE000HM6L192 | DE000HM6L1A3 | DE000HM6L1B1 | DE000HM6L1C9 | DE000HM6L1D7 |
| DE000HM6L1E5 | DE000HM6L1F2 | DE000HM6L1G0 | DE000HM6L1H8 | DE000HM6L1J4 | DE000HM6L1K2 |
| DE000HM6L1L0 | DE000HM6L1M8 | DE000HM6L1N6 | DE000HM6L1P1 | DE000HM6L1Q9 | DE000HM6L1R7 |
| DE000HM6L1S5 | DE000HM6L8P6 | DE000HM6L8Q4 | DE000HM6L8R2 | DE000HM6L8S0 | DE000HM6L8T8 |
| DE000HM6L8U6 | DE000HM6L8V4 | DE000HM6L8W2 | DE000HM6LAB8 | DE000HM6LAC6 | DE000HM6LAD4 |
| DE000HM6LAE2 | DE000HM6LAF9 | DE000HM6LAG7 | DE000HM6L1T3 | DE000HM6L1U1 | DE000HM6L1V9 |
| DE000HM6L1W7 | DE000HM6L1X5 | DE000HM6L1Y3 | DE000HM6L1Z0 | DE000HM6L200 | DE000HM6L218 |
| DE000HM6L226 | DE000HM6L234 | DE000HM6L242 | DE000HM6L259 | DE000HM6L267 | DE000HM6L275 |
| DE000HM6L283 | DE000HM6L291 | DE000HM6L2A1 | DE000HM6L2B9 | DE000HM6L2C7 | DE000HM6L2D5 |
| DE000HM6L2E3 | DE000HM6L2F0 | DE000HM6L2G8 | DE000HM6L2H6 | DE000HM6L2J2 | DE000HM6L2K0 |
| DE000HM6L2L8 | DE000HM6L2M6 | DE000HM6L2N4 | DE000HM6L2P9 | DE000HM6L2Q7 | DE000HM6L2R5 |
| DE000HM6L2S3 | DE000HM6L2T1 | DE000HM6L2U9 | DE000HM6L2V7 | DE000HM6L2W5 | DE000HM6L2X3 |
| DE000HM6L2Y1 | DE000HM6L2Z8 | DE000HM6L309 | DE000HM6L317 | DE000HM6L325 | DE000HM6L333 |
| DE000HM6L341 | DE000HM6L358 | DE000HM6L366 | DE000HM6L374 | DE000HM6L382 | DE000HM6L390 |
| DE000HM6L3A9 | DE000HM6L3B7 | DE000HM6L3C5 | DE000HM6L3D3 | DE000HM6L3E1 | DE000HM6L3F8 |
| DE000HM6L3G6 | DE000HM6L3H4 | DE000HM6L3J0 | DE000HM6L3K8 | DE000HM6L3L6 | DE000HM6L3M4 |
| DE000HM6L3N2 | DE000HM6L3P7 | DE000HM6L3Q5 | DE000HM6L3R3 | DE000HM6L3S1 | DE000HM6L3T9 |
| DE000HM6L3U7 | DE000HM6L3V5 | DE000HM6L3W3 | DE000HM6L3X1 | DE000HM6L3Y9 | DE000HM6L3Z6 |
| DE000HM6L408 | DE000HM6L416 | DE000HM6L424 | DE000HM6L432 | DE000HM6L440 | DE000HM6L457 |
| DE000HM6L465 | DE000HM6L473 | DE000HM6L481 | DE000HM6L499 | DE000HM6L4A7 | DE000HM6L4B5 |
| DE000HM6L4C3 | DE000HM6L4D1 | DE000HM6L4E9 | DE000HM6L4F6 | DE000HM6L4G4 | DE000HM6L4H2 |
| DE000HM6L4J8 | DE000HM6L4K6 | DE000HM6L4L4 | DE000HM6L4M2 | DE000HM6L4N0 | DE000HM6L4P5 |
| DE000HM6L4Q3 | DE000HM6L4R1 | DE000HM6L4S9 | DE000HM6L4T7 | DE000HM6L4U5 | DE000HM6L4V3 |
| DE000HM6L4W1 | DE000HM6L4X9 | DE000HM6L4Y7 | DE000HM6L4Z4 | DE000HM6L507 | DE000HM6L515 |
| DE000HM6L523 | DE000HM6L531 | DE000HM6L549 | DE000HM6L556 | DE000HM6L564 | DE000HM6L572 |
| DE000HM6L580 | DE000HM6L598 | DE000HM6L5A4 | DE000HM6L5B2 | DE000HM6L5C0 | DE000HM6L5D8 |
| DE000HM6L5E6 | DE000HM6L5F3 | DE000HM6L5G1 | DE000HM6L5H9 | DE000HM6L5J5 | DE000HM6L5K3 |
| DE000HM6L5L1 | DE000HM6L5M9 | DE000HM6L5N7 | DE000HM6L5P2 | DE000HM6L5Q0 | DE000HM6L5R8 |
| DE000HM6L5S6 | DE000HM6L5T4 | DE000HM6L5U2 | DE000HM6L5V0 | DE000HM6L5W8 | DE000HM6L5X6 |
| DE000HM6L5Y4 | DE000HM6L5Z1 | DE000HM6L606 | DE000HM6L614 | DE000HM6L622 | DE000HM6L630 |
| DE000HM6L648 | DE000HM6L655 | DE000HM6L663 | DE000HM6L671 | DE000HM6L689 | DE000HM6L697 |
| DE000HM6L6A2 | DE000HM6L6B0 | DE000HM6L6C8 | DE000HM6L6D6 | DE000HM6L6E4 | DE000HM6L6F1 |
| DE000HM6L6G9 | DE000HM6L6H7 | DE000HM6L6J3 | DE000HM6L6K1 | DE000HM6L6L9 | DE000HM6L6M7 |
| DE000HM6L6N5 | DE000HM6L6P0 | DE000HM6L6Q8 | DE000HM6L6R6 | DE000HM6L6S4 | DE000HM6L6T2 |
| DE000HM6L6U0 | DE000HM6L6V8 | DE000HM6L6W6 | DE000HM6L6X4 | DE000HM6L6Y2 | DE000HM6L6Z9 |
| DE000HM6L705 | DE000HM6L713 | DE000HM6L721 | DE000HM6L739 | DE000HM6L747 | DE000HM6L754 |
| DE000HM6L762 | DE000HM6L770 | DE000HM6L788 | DE000HM6L796 | DE000HM6L7A0 | DE000HM6L7B8 |
| DE000HM6L7C6 | DE000HM6L7D4 | DE000HM6L7E2 | DE000HM6JBL9 | DE000HM6JBM7 | DE000HM6JBN5 |
| DE000HM6JBP0 | DE000HM6JBQ8 | DE000HM6JBR6 | DE000HM6JBS4 | DE000HM6JBT2 | DE000HM6JBU0 |
| DE000HM6JBV8 | DE000HM6JBW6 | DE000HM6JBX4 | DE000HM6JBY2 | DE000HM6JBZ9 | DE000HM6JC06 |
| DE000HM6JC14 | DE000HM6JC22 | DE000HM6JC30 | DE000HM6JC48 | DE000HM6JC55 | DE000HM6JC63 |
| DE000HM6JC71 | DE000HM6JC89 | DE000HM6JC97 | DE000HM6JCA0 | DE000HM6JCB8 | DE000HM6JCC6 |
| DE000HM6JCD4 | DE000HM6JCE2 | DE000HM6JCF9 | DE000HM6JCG7 | DE000HM6JCH5 | DE000HM6JCJ1 |
| DE000HM6JCK9 | DE000HM6JCL7 | DE000HM6JCM5 | DE000HM6JCN3 | DE000HM6JCP8 | DE000HM6JCQ6 |
| DE000HM6JCR4 | DE000HM6JCS2 | DE000HM6JCT0 | DE000HM6JCU8 | DE000HM6JCV6 | DE000HM6JCW4 |
| DE000HM6JCX2 | DE000HM6JCY0 | DE000HM6JCZ7 | DE000HM6JD05 | DE000HM6JD13 | DE000HM6JD21 |
| DE000HM6JD39 | DE000HM6JD47 | DE000HM6JD54 | DE000HM6JD62 | DE000HM6JD70 | DE000HM6JD88 |
| DE000HM6JD96 | DE000HM6JDA8 | DE000HM6JDB6 | DE000HM6JDC4 | DE000HM6JDD2 | DE000HM6JDE0 |
| DE000HM6JDF7 | DE000HM6JDG5 | DE000HM6JDH3 | DE000HM6JDJ9 | DE000HM6JDK7 | DE000HM6JDL5 |
| DE000HM6JDM3 | DE000HM6JDN1 | DE000HM6JDP6 | DE000HM6JDQ4 | DE000HM6JDR2 | DE000HM6JDS0 |
| DE000HM6JDT8 | DE000HM6JDU6 | DE000HM6JDV4 | DE000HM6JDW2 | DE000HM6JDX0 | DE000HM6JDY8 |
| DE000HM6JDZ5 | DE000HM6JE04 | DE000HM6JE12 | DE000HM6JE20 | DE000HM6JE38 | DE000HM6JE46 |
| DE000HM6JE53 | DE000HM6JE61 | DE000HM6JE79 | DE000HM6JE87 | DE000HM6JE95 | DE000HM6JEA6 |
| DE000HM6JEB4 | DE000HM6JEC2 | DE000HM6JED0 | DE000HM6JEE8 | DE000HM6JEF5 | DE000HM6JEG3 |
| DE000HM6JEH1 | DE000HM6JEJ7 | DE000HM6JEK5 | DE000HM6JEL3 | DE000HM6JEM1 | DE000HM6JEN9 |
| DE000HM6JEP4 | DE000HM6JEQ2 | DE000HM6JER0 | DE000HM6JES8 | DE000HM6JET6 | DE000HM6JEU4 |
| DE000HM6JEV2 | DE000HM6JEW0 | DE000HM6JEX8 | DE000HM6JEY6 | DE000HM6JEZ3 | DE000HM6JF03 |
| DE000HM6JF11 | DE000HM6JF29 | DE000HM6JF37 | DE000HM6JF45 | DE000HM6JF52 | DE000HM6JF60 |
| DE000HM6JF78 | DE000HM6JF86 | DE000HM6JF94 | DE000HM6JFA3 | DE000HM6JFB1 | DE000HM6JFC9 |
| DE000HM6JFD7 | DE000HM6JFE5 | DE000HM6JFF2 | DE000HM6JFG0 | DE000HM6JFH8 | DE000HM6JFJ4 |
| DE000HM6JFK2 | DE000HM6JFL0 | DE000HM6JFM8 | DE000HM6JFN6 | DE000HM6JFP1 | DE000HM6JFQ9 |
| DE000HM6JFR7 | DE000HM6JFS5 | DE000HM6JFT3 | DE000HM6JFU1 | DE000HM6JFV9 | DE000HM6JFW7 |
| DE000HM6JFX5 | DE000HM6JFY3 | DE000HM6JFZ0 | DE000HM6JG02 | DE000HM6JG10 | DE000HM6JG28 |
| DE000HM6JG36 | DE000HM6JG44 | DE000HM6JG51 | DE000HM6JG69 | DE000HM6JG77 | DE000HM6JG85 |

| DE000HM6JG93 | DE000HM6JGA1 | DE000HM6JGB9 | DE000HM6JGC7 | DE000HM6JGD5 | DE000HM6JGE3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6JGF0 | DE000HM6JGG8 | DE000HM6JGH6 | DE000HM6JGJ2 | DE000HM6JGK0 | DE000HM6JGL8 |
| DE000HM6JGM6 | DE000HM6JGN4 | DE000HM6JGP9 | DE000HM6JGQ7 | DE000HM6JGR5 | DE000HM6JGS3 |
| DE000HM6JGT1 | DE000HM6JGU9 | DE000HM6JGV7 | DE000HM6JGW5 | DE000HM6JGX3 | DE000HM6JGY1 |
| DE000HM6JGZ8 | DE000HM6JH01 | DE000HM6JH19 | DE000HM6JH27 | DE000HM6JH35 | DE000HM6JH43 |
| DE000HM6JH50 | DE000HM6JH68 | DE000HM6JH76 | DE000HM6JH84 | DE000HM6JH92 | DE000HM6JHA9 |
| DE000HM6JHB7 | DE000HM6JHC5 | DE000HM6JHD3 | DE000HM6JHE1 | DE000HM6JHF8 | DE000HM6JHG6 |
| DE000HM6JHH4 | DE000HM6JHJ0 | DE000HM6JHK8 | DE000HM6JHL6 | DE000HM6JHM4 | DE000HM6JHN2 |
| DE000HM6JHP7 | DE000HM6JHQ5 | DE000HM6JHR3 | DE000HM6JHS1 | DE000HM6JHT9 | DE000HM6JHU7 |
| DE000HM6JHV5 | DE000HM6JHW3 | DE000HM6JHX1 | DE000HM6JHY9 | DE000HM6JHZ6 | DE000HM6JJ09 |
| DE000HM6JJ17 | DE000HM6JJ25 | DE000HM6JJ33 | DE000HM6JJ41 | DE000HM6JJ58 | DE000HM6JJ66 |
| DE000HM6JJ74 | DE000HM6JJ82 | DE000HM6JJ90 | DE000HM6JJA5 | DE000HM6JJB3 | DE000HM6JJC1 |
| DE000HM6JJD9 | DE000HM6JJE7 | DE000HM6JJF4 | DE000HM6JJG2 | DE000HM6JJH0 | DE000HM6JJJ6 |
| DE000HM6JJK4 | DE000HM6JJL2 | DE000HM6JJM0 | DE000HM6JJN8 | DE000HM6JJP3 | DE000HM6JJQ1 |
| DE000HM6JJR9 | DE000HM6JJS7 | DE000HM6JJT5 | DE000HM6JJU3 | DE000HM6JJV1 | DE000HM6JJW9 |
| DE000HM6JJX7 | DE000HM6JJY5 | DE000HM6JJZ2 | DE000HM6JK06 | DE000HM6JK14 | DE000HM6JK22 |
| DE000HM6JK30 | DE000HM6JK48 | DE000HM6JK55 | DE000HM6JK63 | DE000HM6JK71 | DE000HM6JK89 |
| DE000HM6JK97 | DE000HM6JKA3 | DE000HM6JKB1 | DE000HM6JKC9 | DE000HM6JKD7 | DE000HM6JKE5 |
| DE000HM6JKF2 | DE000HM6JKG0 | DE000HM6JKH8 | DE000HM6JKJ4 | DE000HM6JKK2 | DE000HM6JKL0 |
| DE000HM6JKM8 | DE000HM6JKN6 | DE000HM6JKP1 | DE000HM6JKQ9 | DE000HM6JKR7 | DE000HM6JKS5 |
| DE000HM6JKT3 | DE000HM6JKU1 | DE000HM6JKV9 | DE000HM6JKW7 | DE000HM6JKX5 | DE000HM6JKY3 |
| DE000HM6JKZ0 | DE000HM6JL05 | DE000HM6JL13 | DE000HM6JL21 | DE000HM6JL39 | DE000HM6JL47 |
| DE000HM6JL54 | DE000HM6JL62 | DE000HM6JL70 | DE000HM6JL88 | DE000HM6JL96 | DE000HM6JLA1 |
| DE000HM6JLB9 | DE000HM6JLC7 | DE000HM6JLD5 | DE000HM6JLE3 | DE000HM6JLF0 | DE000HM6JLG8 |
| DE000HM6JLH6 | DE000HM6JLJ2 | DE000HM6JLK0 | DE000HM6JLL8 | DE000HM6JLM6 | DE000HM6JLN4 |
| DE000HM6JLP9 | DE000HM6JLQ7 | DE000HM6JLR5 | DE000HM6JLS3 | DE000HM6JLT1 | DE000HM6JLU9 |
| DE000HM6JLV7 | DE000HM6JLW5 | DE000HM6JLX3 | DE000HM6JLY1 | DE000HM6JLZ8 | DE000HM6JM04 |
| DE000HM6JM12 | DE000HM6JM20 | DE000HM6JM38 | DE000HM6JM46 | DE000HM6JM53 | DE000HM6JM61 |
| DE000HM6JM79 | DE000HM6JM87 | DE000HM6JM95 | DE000HM6JMA9 | DE000HM6JMB7 | DE000HM6JMC5 |
| DE000HM6JMD3 | DE000HM6JME1 | DE000HM6JMF8 | DE000HM6JMG6 | DE000HM6JMH4 | DE000HM6JMJ0 |
| DE000HM6JMK8 | DE000HM6JML6 | DE000HM6JMM4 | DE000HM6JMN2 | DE000HM6JMP7 | DE000HM6JMQ5 |
| DE000HM6JMR3 | DE000HM6JMS1 | DE000HM6JMT9 | DE000HM6JMU7 | DE000HM6JMV5 | DE000HM6JMW3 |
| DE000HM6JMX1 | DE000HM6JMY9 | DE000HM6JMZ6 | DE000HM6JN03 | DE000HM6JN11 | DE000HM6JN29 |
| DE000HM6JN37 | DE000HM6JN45 | DE000HM6JN52 | DE000HM6JN60 | DE000HM6JN78 | DE000HM6JN86 |
| DE000HM6JN94 | DE000HM6JNA7 | DE000HM6JNB5 | DE000HM6JNC3 | DE000HM6JND1 | DE000HM6JNE9 |
| DE000HM6JNF6 | DE000HM6JNG4 | DE000HM6JNH2 | DE000HM6JNJ8 | DE000HM6JNK6 | DE000HM6JNL4 |
| DE000HM6JNM2 | DE000HM6JNN0 | DE000HM6JNP5 | DE000HM6JNQ3 | DE000HM6JNR1 | DE000HM6JNS9 |
| DE000HM6JNT7 | DE000HM6JNU5 | DE000HM6JNV3 | DE000HM6JNW1 | DE000HM6JNX9 | DE000HM6JNY7 |
| DE000HM6JNZ4 | DE000HM6JP01 | DE000HM6JP19 | DE000HM6JP27 | DE000HM6JP35 | DE000HM6JP43 |
| DE000HM6JP50 | DE000HM6JP68 | DE000HM6JP76 | DE000HM6JP84 | DE000HM6JP92 | DE000HM6JPA2 |
| DE000HM6JPB0 | DE000HM6JPC8 | DE000HM6JPD6 | DE000HM6JPE4 | DE000HM6JPF1 | DE000HM6JPG9 |
| DE000HM6JPH7 | DE000HM6JPJ3 | DE000HM6JPK1 | DE000HM6JPL9 | DE000HM6JPM7 | DE000HM6JPN5 |
| DE000HM6JPP0 | DE000HM6JPQ8 | DE000HM6JPR6 | DE000HM6JPS4 | DE000HM6JPT2 | DE000HM6JPU0 |
| DE000HM6JPV8 | DE000HM6JPW6 | DE000HM6JPX4 | DE000HM6JPY2 | DE000HM6JPZ9 | DE000HM6JQ00 |
| DE000HM6JQ18 | DE000HM6JQ26 | DE000HM6JQ34 | DE000HM6JQ42 | DE000HM6JQ59 | DE000HM6JQ67 |
| DE000HM6JQ75 | DE000HM6JQ83 | DE000HM6JQ91 | DE000HM6JQA0 | DE000HM6JQB8 | DE000HM6JQC6 |
| DE000HM6JQD4 | DE000HM6JQE2 | DE000HM6JQF9 | DE000HM6JQG7 | DE000HM6JQH5 | DE000HM6JQJ1 |
| DE000HM6JQK9 | DE000HM6JQL7 | DE000HM6JQM5 | DE000HM6JQN3 | DE000HM6JQP8 | DE000HM6JQQ6 |
| DE000HM6JQR4 | DE000HM6JQS2 | DE000HM6JQT0 | DE000HM6JQU8 | DE000HM6JQV6 | DE000HM6JQW4 |
| DE000HM6JQX2 | DE000HM6JQY0 | DE000HM6JQZ7 | DE000HM6JR09 | DE000HM6JR17 | DE000HM6JR25 |
| DE000HM6JR33 | DE000HM6JR41 | DE000HM6JR58 | DE000HM6JR66 | DE000HM6JR74 | DE000HM6JR82 |
| DE000HM6JR90 | DE000HM6JRA8 | DE000HM6JRB6 | DE000HM6JRC4 | DE000HM6JRD2 | DE000HM6JRE0 |
| DE000HM6JRF7 | DE000HM6JRG5 | DE000HM6JRH3 | DE000HM6JRJ9 | DE000HM6JRK7 | DE000HM6JRL5 |
| DE000HM6JRM3 | DE000HM6JRN1 | DE000HM6JRP6 | DE000HM6JRQ4 | DE000HM6JRR2 | DE000HM6JRS0 |
| DE000HM6JRT8 | DE000HM6JRU6 | DE000HM6JRV4 | DE000HM6JRW2 | DE000HM6JRX0 | DE000HM6JRY8 |
| DE000HM6JRZ5 | DE000HM6JS08 | DE000HM6JS16 | DE000HM6JS24 | DE000HM6JS32 | DE000HM6JS40 |
| DE000HM6JS57 | DE000HM6JS65 | DE000HM6JS73 | DE000HM6JS81 | DE000HM6JS99 | DE000HM6JSA6 |
| DE000HM6JSB4 | DE000HM6JSC2 | DE000HM6JSD0 | DE000HM6JSE8 | DE000HM6JSF5 | DE000HM6JSG3 |
| DE000HM6JSH1 | DE000HM6JSJ7 | DE000HM6JSK5 | DE000HM6JSL3 | DE000HM6JSM1 | DE000HM6JSN9 |
| DE000HM6JSP4 | DE000HM6JSQ2 | DE000HM6JSR0 | DE000HM6JSS8 | DE000HM6JST6 | DE000HM6JSU4 |
| DE000HM6JSV2 | DE000HM6JSW0 | DE000HM6JSX8 | DE000HM6JSY6 | DE000HM6JSZ3 | DE000HM6JT07 |
| DE000HM6JT15 | DE000HM6JT23 | DE000HM6JT31 | DE000HM6JT49 | DE000HM6JT56 | DE000HM6JT64 |
| DE000HM6JT72 | DE000HM6JT80 | DE000HM6JT98 | DE000HM6JTA4 | DE000HM6JTB2 | DE000HM6JTC0 |
| DE000HM6JTD8 | DE000HM6JTE6 | DE000HM6JTF3 | DE000HM6JTG1 | DE000HM6JTH9 | DE000HM6JTJ5 |
| DE000HM6JTK3 | DE000HM6JTL1 | DE000HM6JTM9 | DE000HM6JTN7 | DE000HM6JTP2 | DE000HM6JTQ0 |
| DE000HM6JTR8 | DE000HM6JTS6 | DE000HM6JTT4 | DE000HM6JTU2 | DE000HM6JTV0 | DE000HM6JTW8 |
| DE000HM6JTX6 | DE000HM6JTY4 | DE000HM6JTZ1 | DE000HM6JU04 | DE000HM6JU12 | DE000HM6JU20 |
| DE000HM6JU38 | DE000HM6JU46 | DE000HM6JU53 | DE000HM6JU61 | DE000HM6JU79 | DE000HM6JU87 |
| DE000HM6JU95 | DE000HM6JUA2 | DE000HM6JUB0 | DE000HM6JUC8 | DE000HM6JUD6 | DE000HM6JUE4 |
| DE000HM6JUF1 | DE000HM6JUG9 | DE000HM6JUH7 | DE000HM6JUJ3 | DE000HM6JUK1 | DE000HM6JUL9 |
| DE000HM6JUM7 | DE000HM6JUN5 | DE000HM6JUP0 | DE000HM6JUQ8 | DE000HM6JUR6 | DE000HM6JUS4 |
| DE000HM6JUT2 | DE000HM6JUU0 | DE000HM6JUV8 | DE000HM6JUW6 | DE000HM6JUX4 | DE000HM6JUY2 |
| DE000HM6JUZ9 | DE000HM6JV03 | DE000HM6JV11 | DE000HM6JV29 | DE000HM6JV37 | DE000HM6JV45 |
| DE000HM6JV52 | DE000HM6JV60 | DE000HM6JV78 | DE000HM6JV86 | DE000HM6JV94 | DE000HM6JVA0 |
| DE000HM6JVB8 | DE000HM6JVC6 | DE000HM6JVD4 | DE000HM6JVE2 | DE000HM6JVF9 | DE000HM6JVG7 |
| DE000HM6JVH5 | DE000HM6JVJ1 | DE000HM6JVK9 | DE000HM6JVL7 | DE000HM6JVM5 | DE000HM6JVN3 |
| DE000HM6JVP8 | DE000HM6JVQ6 | DE000HM6JVR4 | DE000HM6JVS2 | DE000HM6JVT0 | DE000HM6JVU8 |
| DE000HM6JVV6 | DE000HM6JVW4 | DE000HM6JVX2 | DE000HM6JVY0 | DE000HM6JVZ7 | DE000HM6JW02 |
| DE000HM6JW10 | DE000HM6JW28 | DE000HM6JW36 | DE000HM6JW44 | DE000HM6JW51 | DE000HM6JW69 |
| DE000HM6JW77 | DE000HM6JW85 | DE000HM6JW93 | DE000HM6JWA8 | DE000HM6JWB6 | DE000HM6JWC4 |
| DE000HM6JWD2 | DE000HM6JWE0 | DE000HM6JWF7 | DE000HM6JWG5 | DE000HM6JWH3 | DE000HM6JWJ9 |

| DE000HM6JWK7 | DE000HM6JWL5 | DE000HM6JWM3 | DE000HM6JWN1 | DE000HM6JWP6 | DE000HM6JWQ4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6JWR2 | DE000HM6JWS0 | DE000HM6JWT8 | DE000HM6JWU6 | DE000HM6JWV4 | DE000HM6JWW2 |
| DE000HM6JWX0 | DE000HM6JWY8 | DE000HM6JWZ5 | DE000HM6JX01 | DE000HM6JX19 | DE000HM6JX27 |
| DE000HM6JX35 | DE000HM6JX43 | DE000HM6JX50 | DE000HM6JX68 | DE000HM6JX76 | DE000HM6JX84 |
| DE000HM6JX92 | DE000HM6JXA6 | DE000HM6JXB4 | DE000HM6JXC2 | DE000HM6JXD0 | DE000HM6JXE8 |
| DE000HM6JXF5 | DE000HM6JXG3 | DE000HM6JXH1 | DE000HM6JXJ7 | DE000HM6JXK5 | DE000HM6JXL3 |
| DE000HM6JXM1 | DE000HM6JXN9 | DE000HM6JXP4 | DE000HM6JXQ2 | DE000HM6JXR0 | DE000HM6JXS8 |
| DE000HM6JXT6 | DE000HM6JXU4 | DE000HM6JXV2 | DE000HM6JXW0 | DE000HM6JXX8 | DE000HM6JXY6 |
| DE000HM6JXZ3 | DE000HM6JY00 | DE000HM6JY18 | DE000HM6JY26 | DE000HM6JY34 | DE000HM6JY42 |
| DE000HM6JY59 | DE000HM6JY67 | DE000HM6JY75 | DE000HM6JY83 | DE000HM6JY91 | DE000HM6JYA4 |
| DE000HM6JYB2 | DE000HM6JYC0 | DE000HM6JYD8 | DE000HM6JYE6 | DE000HM6JYF3 | DE000HM6JYG1 |
| DE000HM6JYH9 | DE000HM6JYJ5 | DE000HM6JYK3 | DE000HM6JYL1 | DE000HM6JYM9 | DE000HM6JYN7 |
| DE000HM6JYP2 | DE000HM6JYQ0 | DE000HM6JYR8 | DE000HM6JYS6 | DE000HM6JYT4 | DE000HM6JYU2 |
| DE000HM6JYV0 | DE000HM6JYW8 | DE000HM6JYX6 | DE000HM6JYY4 | DE000HM6JYZ1 | DE000HM6JZ09 |
| DE000HM6JZ17 | DE000HM6JZ25 | DE000HM6JZ33 | DE000HM6JZ41 | DE000HM6JZ58 | DE000HM6JZ66 |
| DE000HM6JZ74 | DE000HM6JZ82 | DE000HM6JZ90 | DE000HM6JZA1 | DE000HM6JZB9 | DE000HM6JZC7 |
| DE000HM6JZD5 | DE000HM6JZE3 | DE000HM6JZF0 | DE000HM6JZG8 | DE000HM6JZH6 | DE000HM6JZJ2 |
| DE000HM6JZK0 | DE000HM6JZL8 | DE000HM6JZM6 | DE000HM6JZN4 | DE000HM6JZP9 | DE000HM6JZQ7 |
| DE000HM6JZR5 | DE000HM6JZS3 | DE000HM6JZT1 | DE000HM6JZU9 | DE000HM6JZV7 | DE000HM6JZW5 |
| DE000HM6JZX3 | DE000HM6JZY1 | DE000HM6JZZ8 | DE000HM6K004 | DE000HM6K012 | DE000HM6K020 |
| DE000HM6K038 | DE000HM6K046 | DE000HM6K053 | DE000HM6K061 | DE000HM6K079 | DE000HM6K087 |
| DE000HM6K095 | DE000HM6K0A6 | DE000HM6K0B4 | DE000HM6K0C2 | DE000HM6K0D0 | DE000HM6K0E8 |
| DE000HM6K0F5 | DE000HM6K0G3 | DE000HM6K0H1 | DE000HM6K0J7 | DE000HM6K0K5 | DE000HM6K0L3 |
| DE000HM6K0M1 | DE000HM6K0N9 | DE000HM6K0P4 | DE000HM6K0Q2 | DE000HM6K0R0 | DE000HM6K0S8 |
| DE000HM6K0T6 | DE000HM6K0U4 | DE000HM6K0V2 | DE000HM6K0W0 | DE000HM6K0X8 | DE000HM6K0Y6 |
| DE000HM6K0Z3 | DE000HM6K103 | DE000HM6K111 | DE000HM6K129 | DE000HM6K137 | DE000HM6K145 |
| DE000HM6K152 | DE000HM6K160 | DE000HM6K178 | DE000HM6K186 | DE000HM6K194 | DE000HM6K1A4 |
| DE000HM6K1B2 | DE000HM6K1C0 | DE000HM6K1D8 | DE000HM6K1E6 | DE000HM6K1F3 | DE000HM6K1G1 |
| DE000HM6K1H9 | DE000HM6K1J5 | DE000HM6K1K3 | DE000HM6K1L1 | DE000HM6K1M9 | DE000HM6K1N7 |
| DE000HM6K1P2 | DE000HM6K1Q0 | DE000HM6K1R8 | DE000HM6K1S6 | DE000HM6K1T4 | DE000HM6K1U2 |
| DE000HM6K1V0 | DE000HM6K1W8 | DE000HM6K1X6 | DE000HM6K1Y4 | DE000HM6K1Z1 | DE000HM6K202 |
| DE000HM6K210 | DE000HM6K228 | DE000HM6K236 | DE000HM6K244 | DE000HM6K251 | DE000HM6K269 |
| DE000HM6K277 | DE000HM6K285 | DE000HM6K293 | DE000HM6K2A2 | DE000HM6K2B0 | DE000HM6K2C8 |
| DE000HM6K2D6 | DE000HM6K2E4 | DE000HM6K2F1 | DE000HM6K2G9 | DE000HM6K2H7 | DE000HM6K2J3 |
| DE000HM6K2K1 | DE000HM6K2L9 | DE000HM6K2M7 | DE000HM6K2N5 | DE000HM6K2P0 | DE000HM6K2Q8 |
| DE000HM6K2R6 | DE000HM6K2S4 | DE000HM6K2T2 | DE000HM6K2U0 | DE000HM6K2V8 | DE000HM6K2W6 |
| DE000HM6K2X4 | DE000HM6K2Y2 | DE000HM6K2Z9 | DE000HM6K301 | DE000HM6K319 | DE000HM6K327 |
| DE000HM6K335 | DE000HM6K343 | DE000HM6K350 | DE000HM6K368 | DE000HM6K376 | DE000HM6K384 |
| DE000HM6K392 | DE000HM6K3A0 | DE000HM6K3B8 | DE000HM6K3C6 | DE000HM6K3D4 | DE000HM6K3E2 |
| DE000HM6K3F9 | DE000HM6K3G7 | DE000HM6K3H5 | DE000HM6K3J1 | DE000HM6K3K9 | DE000HM6K3L7 |
| DE000HM6K3M5 | DE000HM6K3N3 | DE000HM6K3P8 | DE000HM6K3Q6 | DE000HM6K3R4 | DE000HM6K3S2 |
| DE000HM6K3T0 | DE000HM6K3U8 | DE000HM6K3V6 | DE000HM6K3W4 | DE000HM6K3X2 | DE000HM6K3Y0 |
| DE000HM6K3Z7 | DE000HM6K400 | DE000HM6K418 | DE000HM6K426 | DE000HM6K434 | DE000HM6K442 |
| DE000HM6K459 | DE000HM6K467 | DE000HM6K475 | DE000HM6K483 | DE000HM6K491 | DE000HM6K4A8 |
| DE000HM6K4B6 | DE000HM6K4C4 | DE000HM6K4D2 | DE000HM6K4E0 | DE000HM6K4F7 | DE000HM6K4G5 |
| DE000HM6K4H3 | DE000HM6K4J9 | DE000HM6K4K7 | DE000HM6K4L5 | DE000HM6K4M3 | DE000HM6K4N1 |
| DE000HM6K4P6 | DE000HM6K4Q4 | DE000HM6K4R2 | DE000HM6K4S0 | DE000HM6K4T8 | DE000HM6K4U6 |
| DE000HM6K4V4 | DE000HM6K4W2 | DE000HM6K4X0 | DE000HM6K4Y8 | DE000HM6K4Z5 | DE000HM6K509 |
| DE000HM6K517 | DE000HM6K525 | DE000HM6K533 | DE000HM6K541 | DE000HM6K558 | DE000HM6K566 |
| DE000HM6K574 | DE000HM6K582 | DE000HM6K590 | DE000HM6K5A5 | DE000HM6K5B3 | DE000HM6K5C1 |
| DE000HM6K5D9 | DE000HM6K5E7 | DE000HM6K5F4 | DE000HM6K5G2 | DE000HM6K5H0 | DE000HM6K5J6 |
| DE000HM6K5K4 | DE000HM6K5L2 | DE000HM6K5M0 | DE000HM6K5N8 | DE000HM6K5P3 | DE000HM6K5Q1 |
| DE000HM6K5R9 | DE000HM6K5S7 | DE000HM6K5T5 | DE000HM6K5U3 | DE000HM6K5V1 | DE000HM6K5W9 |
| DE000HM6K5X7 | DE000HM6K5Y5 | DE000HM6K5Z2 | DE000HM6K608 | DE000HM6K616 | DE000HM6K624 |
| DE000HM6K632 | DE000HM6K640 | DE000HM6K657 | DE000HM6K665 | DE000HM6K673 | DE000HM6K681 |
| DE000HM6K699 | DE000HM6K6A3 | DE000HM6K6B1 | DE000HM6K6C9 | DE000HM6K6D7 | DE000HM6K6E5 |
| DE000HM6K6F2 | DE000HM6K6G0 | DE000HM6K6H8 | DE000HM6K6J4 | DE000HM6K6K2 | DE000HM6K6L0 |
| DE000HM6K6M8 | DE000HM6K6N6 | DE000HM6K6P1 | DE000HM6K6Q9 | DE000HM6K6R7 | DE000HM6K6S5 |
| DE000HM6K6T3 | DE000HM6K6U1 | DE000HM6K6V9 | DE000HM6K6W7 | DE000HM6K6X5 | DE000HM6K6Y3 |
| DE000HM6K6Z0 | DE000HM6K707 | DE000HM6K715 | DE000HM6K723 | DE000HM6K731 | DE000HM6K749 |
| DE000HM6K756 | DE000HM6K764 | DE000HM6K772 | DE000HM6K780 | DE000HM6K798 | DE000HM6K7A1 |
| DE000HM6K7B9 | DE000HM6K7C7 | DE000HM6K7D5 | DE000HM6K7E3 | DE000HM6K7F0 | DE000HM6K7G8 |
| DE000HM6K7H6 | DE000HM6K7J2 | DE000HM6K7K0 | DE000HM6K7L8 | DE000HM6K7M6 | DE000HM6K7N4 |
| DE000HM6K7P9 | DE000HM6K7Q7 | DE000HM6K7R5 | DE000HM6K7S3 | DE000HM6K7T1 | DE000HM6K7U9 |
| DE000HM6K7V7 | DE000HM6K7W5 | DE000HM6K7X3 | DE000HM6K7Y1 | DE000HM6K7Z8 | DE000HM6K806 |
| DE000HM6K814 | DE000HM6K822 | DE000HM6K830 | DE000HM6K848 | DE000HM6K855 | DE000HM6K863 |
| DE000HM6K871 | DE000HM6K889 | DE000HM6K897 | DE000HM6K8A9 | DE000HM6K8B7 | DE000HM6K8C5 |
| DE000HM6K8D3 | DE000HM6K8E1 | DE000HM6K8F8 | DE000HM6K8G6 | DE000HM6K8H4 | DE000HM6K8J0 |
| DE000HM6K8K8 | DE000HM6K8L6 | DE000HM6K8M4 | DE000HM6K8N2 | DE000HM6K8P7 | DE000HM6K8Q5 |
| DE000HM6K8R3 | DE000HM6K8S1 | DE000HM6K8T9 | DE000HM6K8U7 | DE000HM6K8V5 | DE000HM6K8W3 |
| DE000HM6K8X1 | DE000HM6K8Y9 | DE000HM6K8Z6 | DE000HM6K905 | DE000HM6K913 | DE000HM6K921 |
| DE000HM6K939 | DE000HM6K947 | DE000HM6K954 | DE000HM6K962 | DE000HM6K970 | DE000HM6K988 |
| DE000HM6K996 | DE000HM6K9A7 | DE000HM6K9B5 | DE000HM6K9C3 | DE000HM6K9D1 | DE000HM6K9E9 |
| DE000HM6K9F6 | DE000HM6K9G4 | DE000HM6K9H2 | DE000HM6K9J8 | DE000HM6K9K6 | DE000HM6K9L4 |
| DE000HM6K9M2 | DE000HM6K9N0 | DE000HM6K9P5 | DE000HM6K9Q3 | DE000HM6K9R1 | DE000HM6K9S9 |
| DE000HM6K9T7 | DE000HM6K9U5 | DE000HM6K9V3 | DE000HM6K9W1 | DE000HM6K9X9 | DE000HM6K9Y7 |
| DE000HM6K9Z4 | DE000HM6KA05 | DE000HM6KA13 | DE000HM6KA21 | DE000HM6KA39 | DE000HM6KA47 |
| DE000HM6KA54 | DE000HM6KA62 | DE000HM6KA70 | DE000HM6KA88 | DE000HM6KA96 | DE000HM6KAA2 |
| DE000HM6KAB0 | DE000HM6KAC8 | DE000HM6KAD6 | DE000HM6KAE4 | DE000HM6KAF1 | DE000HM6KAG9 |
| DE000HM6KAH7 | DE000HM6KAJ3 | DE000HM6KAK1 | DE000HM6KAL9 | DE000HM6KAM7 | DE000HM6KAN5 |
| DE000HM6KAP0 | DE000HM6KAQ8 | DE000HM6KAR6 | DE000HM6KAS4 | DE000HM6KAT2 | DE000HM6KAU0 |

| DE000HM6KAV8 | DE000HM6KAW6 | DE000HM6KAX4 | DE000HM6KAY2 | DE000HM6KAZ9 | DE000HM6KB04 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6KB12 | DE000HM6KB20 | DE000HM6KB38 | DE000HM6KB46 | DE000HM6KB53 | DE000HM6KB61 |
| DE000HM6KB79 | DE000HM6KB87 | DE000HM6KB95 | DE000HM6KBA0 | DE000HM6KBB8 | DE000HM6KBC6 |
| DE000HM6KBD4 | DE000HM6KBE2 | DE000HM6KBF9 | DE000HM6KBG7 | DE000HM6KBH5 | DE000HM6KBJ1 |
| DE000HM6KBK9 | DE000HM6KBL7 | DE000HM6KBM5 | DE000HM6KBN3 | DE000HM6KBP8 | DE000HM6KBQ6 |
| DE000HM6KBR4 | DE000HM6KBS2 | DE000HM6KBT0 | DE000HM6KBU8 | DE000HM6KBV6 | DE000HM6KBW4 |
| DE000HM6KBX2 | DE000HM6KBY0 | DE000HM6KBZ7 | DE000HM6KC03 | DE000HM6KC11 | DE000HM6KC29 |
| DE000HM6KC37 | DE000HM6KC45 | DE000HM6KC52 | DE000HM6KC60 | DE000HM6KC78 | DE000HM6KC86 |
| DE000HM6KC94 | DE000HM6KCA8 | DE000HM6KCB6 | DE000HM6KCC4 | DE000HM6KCD2 | DE000HM6KCE0 |
| DE000HM6KCF7 | DE000HM6KCG5 | DE000HM6KCH3 | DE000HM6KCJ9 | DE000HM6KCK7 | DE000HM6KCL5 |
| DE000HM6KCM3 | DE000HM6KCN1 | DE000HM6KCP6 | DE000HM6KCQ4 | DE000HM6KCR2 | DE000HM6KCS0 |
| DE000HM6KCT8 | DE000HM6KCU6 | DE000HM6KCV4 | DE000HM6KCW2 | DE000HM6KCX0 | DE000HM6KCY8 |
| DE000HM6KCZ5 | DE000HM6KD02 | DE000HM6KD10 | DE000HM6KD28 | DE000HM6KD36 | DE000HM6KD44 |
| DE000HM6KD51 | DE000HM6KD69 | DE000HM6KD77 | DE000HM6KD85 | DE000HM6KD93 | DE000HM6KDA6 |
| DE000HM6KDB4 | DE000HM6KDC2 | DE000HM6KDD0 | DE000HM6KDE8 | DE000HM6KDF5 | DE000HM6KDG3 |
| DE000HM6KDH1 | DE000HM6KDJ7 | DE000HM6KDK5 | DE000HM6KDL3 | DE000HM6KDM1 | DE000HM6KDN9 |
| DE000HM6KDP4 | DE000HM6KDQ2 | DE000HM6KDR0 | DE000HM6KDS8 | DE000HM6KDT6 | DE000HM6KDU4 |
| DE000HM6KDV2 | DE000HM6KDW0 | DE000HM6KDX8 | DE000HM6KDY6 | DE000HM6KDZ3 | DE000HM6KE01 |
| DE000HM6KE19 | DE000HM6KE27 | DE000HM6KE35 | DE000HM6KE43 | DE000HM6KE50 | DE000HM6KE68 |
| DE000HM6KE76 | DE000HM6KE84 | DE000HM6KE92 | DE000HM6KEA4 | DE000HM6KEB2 | DE000HM6KEC0 |
| DE000HM6KED8 | DE000HM6KEE6 | DE000HM6KEF3 | DE000HM6KEG1 | DE000HM6KEH9 | DE000HM6KEJ5 |
| DE000HM6KEK3 | DE000HM6KEL1 | DE000HM6KEM9 | DE000HM6KEN7 | DE000HM6KEP2 | DE000HM6KEQ0 |
| DE000HM6KER8 | DE000HM6KES6 | DE000HM6KET4 | DE000HM6KEU2 | DE000HM6KEV0 | DE000HM6KEW8 |
| DE000HM6KEX6 | DE000HM6KEY4 | DE000HM6KEZ1 | DE000HM6KF00 | DE000HM6KF18 | DE000HM6KF26 |
| DE000HM6KF34 | DE000HM6KF42 | DE000HM6KF59 | DE000HM6KF67 | DE000HM6KF75 | DE000HM6KF83 |
| DE000HM6KF91 | DE000HM6KFA1 | DE000HM6KFB9 | DE000HM6KFC7 | DE000HM6KFD5 | DE000HM6KFE3 |
| DE000HM6KFF0 | DE000HM6KFG8 | DE000HM6KFH6 | DE000HM6KFJ2 | DE000HM6KFK0 | DE000HM6KFL8 |
| DE000HM6KFM6 | DE000HM6KFN4 | DE000HM6KFP9 | DE000HM6KFQ7 | DE000HM6KFR5 | DE000HM6KFS3 |
| DE000HM6KFT1 | DE000HM6KFU9 | DE000HM6KFV7 | DE000HM6KFW5 | DE000HM6KFX3 | DE000HM6KFY1 |
| DE000HM6KFZ8 | DE000HM6KG09 | DE000HM6KG17 | DE000HM6KG25 | DE000HM6KG33 | DE000HM6KG41 |
| DE000HM6KG58 | DE000HM6KG66 | DE000HM6KG74 | DE000HM6KG82 | DE000HM6KG90 | DE000HM6KGA9 |
| DE000HM6KGB7 | DE000HM6KGC5 | DE000HM6KGD3 | DE000HM6KGE1 | DE000HM6KGF8 | DE000HM6KGG6 |
| DE000HM6KGH4 | DE000HM6KGJ0 | DE000HM6KGK8 | DE000HM6KGL6 | DE000HM6KGM4 | DE000HM6KGN2 |
| DE000HM6KGP7 | DE000HM6KGQ5 | DE000HM6KGR3 | DE000HM6KGS1 | DE000HM6KGT9 | DE000HM6KGU7 |
| DE000HM6KGV5 | DE000HM6KGW3 | DE000HM6KGX1 | DE000HM6KGY9 | DE000HM6KGZ6 | DE000HM6KH08 |
| DE000HM6KH16 | DE000HM6KH24 | DE000HM6KH32 | DE000HM6KH40 | DE000HM6KH57 | DE000HM6KH65 |
| DE000HM6KH73 | DE000HM6KH81 | DE000HM6KH99 | DE000HM6KHA7 | DE000HM6KHB5 | DE000HM6KHC3 |
| DE000HM6KHD1 | DE000HM6KHE9 | DE000HM6KHF6 | DE000HM6KHG4 | DE000HM6KHH2 | DE000HM6KHJ8 |
| DE000HM6KHK6 | DE000HM6KHL4 | DE000HM6KHM2 | DE000HM6KHN0 | DE000HM6KHP5 | DE000HM6KHQ3 |
| DE000HM6KHR1 | DE000HM6KHS9 | DE000HM6KHT7 | DE000HM6KHU5 | DE000HM6KHV3 | DE000HM6KHW1 |
| DE000HM6KHX9 | DE000HM6KHY7 | DE000HM6KHZ4 | DE000HM6KJ06 | DE000HM6KJ14 | DE000HM6KJ22 |
| DE000HM6KJ30 | DE000HM6KJ48 | DE000HM6KJ55 | DE000HM6KJ63 | DE000HM6KJ71 | DE000HM6KJ89 |
| DE000HM6KJ97 | DE000HM6KJA3 | DE000HM6KJB1 | DE000HM6KJC9 | DE000HM6KJD7 | DE000HM6KJE5 |
| DE000HM6KJF2 | DE000HM6KJG0 | DE000HM6KJH8 | DE000HM6KJJ4 | DE000HM6KJK2 | DE000HM6KJL0 |
| DE000HM6KJM8 | DE000HM6KJN6 | DE000HM6KJP1 | DE000HM6KJQ9 | DE000HM6KJR7 | DE000HM6KJS5 |
| DE000HM6KJT3 | DE000HM6KJU1 | DE000HM6KJV9 | DE000HM6KJW7 | DE000HM6KJX5 | DE000HM6KJY3 |
| DE000HM6KJZ0 | DE000HM6KK03 | DE000HM6KK11 | DE000HM6KK29 | DE000HM6KK37 | DE000HM6KK45 |
| DE000HM6KK52 | DE000HM6KK60 | DE000HM6KK78 | DE000HM6KK86 | DE000HM6KK94 | DE000HM6KKA1 |
| DE000HM6KKB9 | DE000HM6KKC7 | DE000HM6KKD5 | DE000HM6KKE3 | DE000HM6KKF0 | DE000HM6KKG8 |
| DE000HM6KKH6 | DE000HM6KKJ2 | DE000HM6KKK0 | DE000HM6KKL8 | DE000HM6KKM6 | DE000HM6KKN4 |
| DE000HM6KKP9 | DE000HM6KKQ7 | DE000HM6KKR5 | DE000HM6KKS3 | DE000HM6KKT1 | DE000HM6KKU9 |
| DE000HM6KKV7 | DE000HM6KKW5 | DE000HM6KKX3 | DE000HM6KKY1 | DE000HM6KKZ8 | DE000HM6KL02 |
| DE000HM6KL10 | DE000HM6KL28 | DE000HM6KL36 | DE000HM6KL44 | DE000HM6KL51 | DE000HM6KL69 |
| DE000HM6KL77 | DE000HM6KL85 | DE000HM6KL93 | DE000HM6KLA9 | DE000HM6KLB7 | DE000HM6KLC5 |
| DE000HM6KLD3 | DE000HM6KLE1 | DE000HM6KLF8 | DE000HM6KLG6 | DE000HM6KLH4 | DE000HM6KLJ0 |
| DE000HM6KLK8 | DE000HM6KLL6 | DE000HM6KLM4 | DE000HM6KLN2 | DE000HM6KLP7 | DE000HM6KLQ5 |
| DE000HM6KLR3 | DE000HM6KLS1 | DE000HM6KLT9 | DE000HM6KLU7 | DE000HM6KLV5 | DE000HM6KLW3 |
| DE000HM6KLX1 | DE000HM6KLY9 | DE000HM6L7F9 | DE000HM6L7G7 | DE000HM6L7H5 | DE000HM6L7J1 |
| DE000HM6L7K9 | DE000HM6L7L7 | DE000HM6L7M5 | DE000HM6L7N3 | DE000HM6L7P8 | DE000HM6L7Q6 |
| DE000HM6L7R4 | DE000HM6L7S2 | DE000HM6L7T0 | DE000HM6L7U8 | DE000HM6L7V6 | DE000HM6L7W4 |
| DE000HM6L7X2 | DE000HM6L7Y0 | DE000HM6L7Z7 | DE000HM6L804 | DE000HM6L812 | DE000HM6L820 |
| DE000HM6L838 | DE000HM6L846 | DE000HM6L853 | DE000HM6L861 | DE000HM6L879 | DE000HM6L887 |
| DE000HM6L895 | DE000HM6L8A8 | DE000HM6L8B6 | DE000HM6L8C4 | DE000HM6L8D2 | DE000HM6L8E0 |
| DE000HM6L8F7 | DE000HM6L8G5 | DE000HM6L8H3 | DE000HM6L8J9 | DE000HM6L8K7 | DE000HM6L8L5 |
| DE000HM6L8M3 | DE000HM6L8N1 | DE000HM6L8X0 | DE000HM6L8Y8 | DE000HM6L8Z5 | DE000HM6L903 |
| DE000HM6L911 | DE000HM6L929 | DE000HM6L937 | DE000HM6L945 | DE000HM6L952 | DE000HM6L960 |
| DE000HM6L978 | DE000HM6L986 | DE000HM6L994 | DE000HM6L9A6 | DE000HM6L9B4 | DE000HM6L9C2 |
| DE000HM6L9D0 | DE000HM6L9E8 | DE000HM6L9F5 | DE000HM6L9G3 | DE000HM6L9H1 | DE000HM6L9J7 |
| DE000HM6L9K5 | DE000HM6L9L3 | DE000HM6L9M1 | DE000HM6L9N9 | DE000HM6L9P4 | DE000HM6L9Q2 |
| DE000HM6L9R0 | DE000HM6L9S8 | DE000HM6L9T6 | DE000HM6L9U4 | DE000HM6L9V2 | DE000HM6L9W0 |
| DE000HM6L9X8 | DE000HM6L9Y6 | DE000HM6L9Z3 | DE000HM6LA04 | DE000HM6LA12 | DE000HM6LA20 |
| DE000HM6LA38 | DE000HM6LA46 | DE000HM6LA53 | DE000HM6LA61 | DE000HM6LA79 | DE000HM6LA87 |
| DE000HM6LA95 | DE000HM6LAA0 | DE000HM630X4 | DE000HM630Y2 | DE000HM630Z9 | DE000HM63104 |
| DE000HM63112 | DE000HM63120 | DE000HM63138 | DE000HM63146 | DE000HM63153 | DE000HM63161 |
| DE000HM63179 | DE000HM63187 | DE000HM63195 | DE000HM631A0 | DE000HM631B8 | DE000HM64UC5 |
| DE000HM64UD3 | DE000HM64UE1 | DE000HM64UF8 | DE000HM64UG6 | DE000HM64UH4 | DE000HM64UJ0 |
| DE000HM64UK8 | DE000HM64UL6 | DE000HM64UM4 | DE000HM64UN2 | DE000HM64UP7 | DE000HM64UQ5 |
| DE000HM64UR3 | DE000HM64US1 | DE000HM64UT9 | DE000HM64UU7 | DE000HM64UV5 | DE000HM64UW3 |
| DE000HM64UX1 | DE000HM64UY9 | DE000HM64UZ6 | DE000HM64V05 | DE000HM64V13 | DE000HM64V21 |
| DE000HM64V39 | DE000HM64V47 | DE000HM64V54 | DE000HM64V62 | DE000HM64V70 | DE000HM64V88 |
| DE000HM64V96 | DE000HM64VA7 | DE000HM64VB5 | DE000HM64VC3 | DE000HM64VD1 | DE000HM64VE9 |

| DE000HM64VF6 | DE000HM64VG4 | DE000HM64VH2 | DE000HM64VJ8 | DE000HM64VK6 | DE000HM666E8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM666F5 | DE000HM666G3 | DE000HM666H1 | DE000HM666J7 | DE000HM666K5 | DE000HM666L3 |
| DE000HM666M1 | DE000HM666N9 | DE000HM666P4 | DE000HM666Q2 | DE000HM666R0 | DE000HM666S8 |
| DE000HM666T6 | DE000HM666U4 | DE000HM666V2 | DE000HM666W0 | DE000HM666X8 | DE000HM666Y6 |
| DE000HM666Z3 | DE000HM66701 | DE000HM66719 | DE000HM66727 | DE000HM66735 | DE000HM66743 |
| DE000HM66750 | DE000HM66768 | DE000HM66776 | DE000HM66784 | DE000HM66792 | DE000HM667A4 |
| DE000HM667B2 | DE000HM667C0 | DE000HM667D8 | DE000HM667E6 | DE000HM667F3 | DE000HM667G1 |
| DE000HM667H9 | DE000HM667J5 | DE000HM667K3 | DE000HM667L1 | DE000HM667M9 | DE000HM667N7 |
| DE000HM667P2 | DE000HM667Q0 | DE000HM667R8 | DE000HM667S6 | DE000HM667T4 | DE000HM667U2 |
| DE000HM667V0 | DE000HM667W8 | DE000HM667X6 | DE000HM667Y4 | DE000HM667Z1 | DE000HM66800 |
| DE000HM66818 | DE000HM66826 | DE000HM66834 | DE000HM66842 | DE000HM66859 | DE000HM66867 |
| DE000HM66875 | DE000HM66883 | DE000HM66891 | DE000HM668A2 | DE000HM668B0 | DE000HM668C8 |
| DE000HM668D6 | DE000HM668E4 | DE000HM668F1 | DE000HM668G9 | DE000HM668H7 | DE000HM668J3 |
| DE000HM668K1 | DE000HM668L9 | DE000HM668M7 | DE000HM668N5 | DE000HM668P0 | DE000HM668Q8 |
| DE000HM668R6 | DE000HM668S4 | DE000HM668T2 | DE000HM668U0 | DE000HM668V8 | DE000HM668W6 |
| DE000HM668X4 | DE000HM668Y2 | DE000HM668Z9 | DE000HM66909 | DE000HM66917 | DE000HM66925 |
| DE000HM66933 | DE000HM66941 | DE000HM66958 | DE000HM66966 | DE000HM66974 | DE000HM66982 |
| DE000HM66990 | DE000HM669A0 | DE000HM669B8 | DE000HM669C6 | DE000HM669D4 | DE000HM669E2 |
| DE000HM669F9 | DE000HM669G7 | DE000HM669H5 | DE000HM669J1 | DE000HM669K9 | DE000HM669L7 |
| DE000HM669M5 | DE000HM669N3 | DE000HM669P8 | DE000HM669Q6 | DE000HM669R4 | DE000HM669S2 |
| DE000HM669T0 | DE000HM669U8 | DE000HM669V6 | DE000HM669W4 | DE000HM67899 | DE000HM678A1 |
| DE000HM678B9 | DE000HM678C7 | DE000HM678D5 | DE000HM678E3 | DE000HM678F0 | DE000HM678G8 |
| DE000HM678H6 | DE000HM678J2 | DE000HM678K0 | DE000HM678L8 | DE000HM678M6 | DE000HM678N4 |
| DE000HM678P9 | DE000HM678Q7 | DE000HM678R5 | DE000HM678S3 | DE000HM678T1 | DE000HM678U9 |
| DE000HM678V7 | DE000HM678W5 | DE000HM678X3 | DE000HM678Y1 | DE000HM678Z8 | DE000HM67907 |
| DE000HM67915 | DE000HM67923 | DE000HM67931 | DE000HM67949 | DE000HM67956 | DE000HM67964 |
| DE000HM67972 | DE000HM67980 | DE000HM67998 | DE000HM679A9 | DE000HM679B7 | DE000HM679C5 |
| DE000HM679D3 | DE000HM679E1 | DE000HM679F8 | DE000HM679G6 | DE000HM679H4 | DE000HM679J0 |
| DE000HM679K8 | DE000HM679L6 | DE000HM679M4 | DE000HM679N2 | DE000HM679P7 | DE000HM679Q5 |
| DE000HM679R3 | DE000HM679S1 | DE000HM679T9 | DE000HM679U7 | DE000HM679V5 | DE000HM679W3 |
| DE000HM679X1 | DE000HM679Y9 | DE000HM679Z6 | DE000HM67A07 | DE000HM67A15 | DE000HM67A23 |
| DE000HM67A31 | DE000HM67A49 | DE000HM67A56 | DE000HM67A64 | DE000HM67A72 | DE000HM67A80 |
| DE000HM67A98 | DE000HM67AA4 | DE000HM67AB2 | DE000HM67AC0 | DE000HM67AD8 | DE000HM67AE6 |
| DE000HM67AF3 | DE000HM67AG1 | DE000HM67AH9 | DE000HM67AJ5 | DE000HM67AK3 | DE000HM67AL1 |
| DE000HM67AM9 | DE000HM67AN7 | DE000HM67AP2 | DE000HM67AQ0 | DE000HM67AR8 | DE000HM67AS6 |
| DE000HM67AT4 | DE000HM67AU2 | DE000HM67AV0 | DE000HM67AW8 | DE000HM67AX6 | DE000HM67AY4 |
| DE000HM67AZ1 | DE000HM67B06 | DE000HM67B14 | DE000HM67B22 | DE000HM67B30 | DE000HM67B48 |
| DE000HM67B55 | DE000HM67B63 | DE000HM67B71 | DE000HM67B89 | DE000HM67B97 | DE000HM67BA2 |
| DE000HM67BB0 | DE000HM67BC8 | DE000HM67BD6 | DE000HM67BE4 | DE000HM67BF1 | DE000HM67BG9 |
| DE000HM67BH7 | DE000HM67BJ3 | DE000HM67BK1 | DE000HM67BL9 | DE000HM67BM7 | DE000HM67BN5 |
| DE000HM67BP0 | DE000HM67BQ8 | DE000HM67BR6 | DE000HM67BS4 | DE000HM67BT2 | DE000HM67BU0 |
| DE000HM67BV8 | DE000HM67BW6 | DE000HM67BX4 | DE000HM67BY2 | DE000HM67BZ9 | DE000HM67C05 |
| DE000HM67C13 | DE000HM67C21 | DE000HM67C39 | DE000HM67C47 | DE000HM67C54 | DE000HM67C62 |
| DE000HM67C70 | DE000HM67C88 | DE000HM67C96 | DE000HM67CA0 | DE000HM67CB8 | DE000HM67CC6 |
| DE000HM67CD4 | DE000HM67CE2 | DE000HM67CF9 | DE000HM67CG7 | DE000HM67CH5 | DE000HM67CJ1 |
| DE000HM67CK9 | DE000HM67CL7 | DE000HM67CM5 | DE000HM67CN3 | DE000HM67CP8 | DE000HM67CQ6 |
| DE000HM67CR4 | DE000HM67CS2 | DE000HM67CT0 | DE000HM67CU8 | DE000HM67CV6 | DE000HM67CW4 |
| DE000HM67CX2 | DE000HM67CY0 | DE000HM67CZ7 | DE000HM67D04 | DE000HM67D12 | DE000HM67D20 |
| DE000HM67D38 | DE000HM67D46 | DE000HM67D53 | DE000HM67D61 | DE000HM67D79 | DE000HM67D87 |
| DE000HM67D95 | DE000HM67DA8 | DE000HM67DB6 | DE000HM67DC4 | DE000HM67DD2 | DE000HM67DE0 |
| DE000HM67DF7 | DE000HM67DG5 | DE000HM67DH3 | DE000HM67DJ9 | DE000HM67DK7 | DE000HM67DL5 |
| DE000HM67DM3 | DE000HM67DN1 | DE000HM67DP6 | DE000HM67DQ4 | DE000HM67DR2 | DE000HM67DS0 |
| DE000HM67DT8 | DE000HM67DU6 | DE000HM67DV4 | DE000HM67DW2 | DE000HM67DX0 | DE000HM67DY8 |
| DE000HM67DZ5 | DE000HM67E03 | DE000HM67E11 | DE000HM67E29 | DE000HM67E37 | DE000HM67E45 |
| DE000HM67E52 | DE000HM67E60 | DE000HM67E78 | DE000HM67E86 | DE000HM67E94 | DE000HM67EA6 |
| DE000HM67EB4 | DE000HM67EC2 | DE000HM67ED0 | DE000HM67EE8 | DE000HM67EF5 | DE000HM67EG3 |
| DE000HM67EH1 | DE000HM67EJ7 | DE000HM67EK5 | DE000HM67EL3 | DE000HM67EM1 | DE000HM67EN9 |
| DE000HM67EP4 | DE000HM67EQ2 | DE000HM67ER0 | DE000HM67ES8 | DE000HM67ET6 | DE000HM67EU4 |
| DE000HM67EV2 | DE000HM67EW0 | DE000HM67EX8 | DE000HM67EY6 | DE000HM67EZ3 | DE000HM67F02 |
| DE000HM67F10 | DE000HM67F28 | DE000HM67F36 | DE000HM67F44 | DE000HM67F51 | DE000HM67F69 |
| DE000HM67F77 | DE000HM67F85 | DE000HM67F93 | DE000HM67FA3 | DE000HM67FB1 | DE000HM67FC9 |
| DE000HM67FD7 | DE000HM67FE5 | DE000HM67FF2 | DE000HM67FG0 | DE000HM67FH8 | DE000HM67FJ4 |
| DE000HM67FK2 | DE000HM67FL0 | DE000HM67FM8 | DE000HM67FN6 | DE000HM67FP1 | DE000HM67FQ9 |
| DE000HM67FR7 | DE000HM67FS5 | DE000HM67FT3 | DE000HM67FU1 | DE000HM67FV9 | DE000HM67FW7 |
| DE000HM67FX5 | DE000HM67FY3 | DE000HM67FZ0 | DE000HM67G01 | DE000HM67G19 | DE000HM67G27 |
| DE000HM67G35 | DE000HM67G43 | DE000HM67G50 | DE000HM67G68 | DE000HM67G76 | DE000HM67G84 |
| DE000HM67G92 | DE000HM67GA1 | DE000HM67GB9 | DE000HM67GC7 | DE000HM67GD5 | DE000HM67GE3 |
| DE000HM67GF0 | DE000HM67GG8 | DE000HM67GH6 | DE000HM67GJ2 | DE000HM67GK0 | DE000HM67GL8 |
| DE000HM67GM6 | DE000HM67GN4 | DE000HM67GP9 | DE000HM67GQ7 | DE000HM67GR5 | DE000HM67GS3 |
| DE000HM67GT1 | DE000HM67GU9 | DE000HM67GV7 | DE000HM67GW5 | DE000HM67GX3 | DE000HM67GY1 |
| DE000HM67GZ8 | DE000HM67H00 | DE000HM67H18 | DE000HM67H26 | DE000HM67H34 | DE000HM67H42 |
| DE000HM67H59 | DE000HM67H67 | DE000HM67H75 | DE000HM67H83 | DE000HM67H91 | DE000HM67HA9 |
| DE000HM67HB7 | DE000HM67HC5 | DE000HM67HD3 | DE000HM67HE1 | DE000HM67HF8 | DE000HM67HG6 |
| DE000HM67HH4 | DE000HM67HJ0 | DE000HM67HK8 | DE000HM67HL6 | DE000HM67HM4 | DE000HM67HN2 |
| DE000HM67HP7 | DE000HM67HQ5 | DE000HM67HR3 | DE000HM67HS1 | DE000HM67HT9 | DE000HM67HU7 |
| DE000HM67HV5 | DE000HM67HW3 | DE000HM67HX1 | DE000HM67HY9 | DE000HM67HZ6 | DE000HM67J08 |
| DE000HM67J16 | DE000HM67J24 | DE000HM67J32 | DE000HM67J40 | DE000HM67J57 | DE000HM67J65 |
| DE000HM67J73 | DE000HM67J81 | DE000HM67J99 | DE000HM67JA5 | DE000HM67JB3 | DE000HM67JC1 |
| DE000HM67JD9 | DE000HM67JE7 | DE000HM67JF4 | DE000HM67JG2 | DE000HM67JH0 | DE000HM67JJ6 |
| DE000HM67JK4 | DE000HM67JL2 | DE000HM67JM0 | DE000HM67JN8 | DE000HM67JP3 | DE000HM67JQ1 |
| DE000HM67JR9 | DE000HM67JS7 | DE000HM67JT5 | DE000HM67JU3 | DE000HM67JV1 | DE000HM67JW9 |

| DE000HM67JX7 | DE000HM67JY5 | DE000HM67JZ2 | DE000HM67K05 | DE000HM67K13 | DE000HM67K21 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM67K39 | DE000HM67K47 | DE000HM67K54 | DE000HM67K62 | DE000HM67K70 | DE000HM67K88 |
| DE000HM67K96 | DE000HM67KA3 | DE000HM67KB1 | DE000HM67KC9 | DE000HM67KD7 | DE000HM67KE5 |
| DE000HM67KF2 | DE000HM67KG0 | DE000HM67KH8 | DE000HM67KJ4 | DE000HM67KK2 | DE000HM67KL0 |
| DE000HM67KM8 | DE000HM67KN6 | DE000HM67KP1 | DE000HM67KQ9 | DE000HM67KR7 | DE000HM67KS5 |
| DE000HM67KT3 | DE000HM67KU1 | DE000HM67KV9 | DE000HM67KW7 | DE000HM67KX5 | DE000HM67KY3 |
| DE000HM67KZ0 | DE000HM67L04 | DE000HM67L12 | DE000HM67L20 | DE000HM67L38 | DE000HM67L46 |
| DE000HM67L53 | DE000HM67L61 | DE000HM67L79 | DE000HM67L87 | DE000HM67L95 | DE000HM67LA1 |
| DE000HM67LB9 | DE000HM67LC7 | DE000HM67LD5 | DE000HM67LE3 | DE000HM67LF0 | DE000HM67LG8 |
| DE000HM67LH6 | DE000HM67LJ2 | DE000HM67LK0 | DE000HM67LL8 | DE000HM67LM6 | DE000HM67LN4 |
| DE000HM67LP9 | DE000HM67LQ7 | DE000HM67LR5 | DE000HM67LS3 | DE000HM67LT1 | DE000HM67LU9 |
| DE000HM67LV7 | DE000HM67LW5 | DE000HM67LX3 | DE000HM67LY1 | DE000HM67LZ8 | DE000HM67M03 |
| DE000HM67M11 | DE000HM67M29 | DE000HM67M37 | DE000HM67M45 | DE000HM67M52 | DE000HM67M60 |
| DE000HM67M78 | DE000HM67M86 | DE000HM67M94 | DE000HM67MA9 | DE000HM67MB7 | DE000HM67MC5 |
| DE000HM67MD3 | DE000HM67ME1 | DE000HM67MF8 | DE000HM67MG6 | DE000HM67MH4 | DE000HM67MJ0 |
| DE000HM67MK8 | DE000HM67ML6 | DE000HM67MM4 | DE000HM67MN2 | DE000HM67MP7 | DE000HM67MQ5 |
| DE000HM67MR3 | DE000HM67MS1 | DE000HM67MT9 | DE000HM67MU7 | DE000HM67MV5 | DE000HM67MW3 |
| DE000HM67MX1 | DE000HM67MY9 | DE000HM67MZ6 | DE000HM67N02 | DE000HM67N10 | DE000HM67N28 |
| DE000HM67N36 | DE000HM67N44 | DE000HM67N51 | DE000HM67N69 | DE000HM67N77 | DE000HM67N85 |
| DE000HM67N93 | DE000HM67NA7 | DE000HM67NB5 | DE000HM67NC3 | DE000HM67ND1 | DE000HM67NE9 |
| DE000HM67NF6 | DE000HM67NG4 | DE000HM67NH2 | DE000HM67NJ8 | DE000HM67NK6 | DE000HM67NL4 |
| DE000HM67NM2 | DE000HM67NN0 | DE000HM67NP5 | DE000HM67NQ3 | DE000HM67NR1 | DE000HM67NS9 |
| DE000HM67NT7 | DE000HM67NU5 | DE000HM67NV3 | DE000HM67NW1 | DE000HM67NX9 | DE000HM67NY7 |
| DE000HM67NZ4 | DE000HM67P00 | DE000HM67P18 | DE000HM67P26 | DE000HM67P34 | DE000HM67P42 |
| DE000HM67P59 | DE000HM67P67 | DE000HM67P75 | DE000HM67P83 | DE000HM67P91 | DE000HM67PA2 |
| DE000HM67PB0 | DE000HM67PC8 | DE000HM67PD6 | DE000HM67PE4 | DE000HM67PF1 | DE000HM67PG9 |
| DE000HM67PH7 | DE000HM67PJ3 | DE000HM67PK1 | DE000HM67PL9 | DE000HM67PM7 | DE000HM67PN5 |
| DE000HM67PP0 | DE000HM67PQ8 | DE000HM67PR6 | DE000HM67PS4 | DE000HM67PT2 | DE000HM67PU0 |
| DE000HM67PV8 | DE000HM67PW6 | DE000HM67PX4 | DE000HM67PY2 | DE000HM67PZ9 | DE000HM67Q09 |
| DE000HM67Q17 | DE000HM67Q25 | DE000HM67Q33 | DE000HM67Q41 | DE000HM67Q58 | DE000HM67Q66 |
| DE000HM67Q74 | DE000HM67Q82 | DE000HM67Q90 | DE000HM67QA0 | DE000HM67QB8 | DE000HM67QC6 |
| DE000HM67QD4 | DE000HM67QE2 | DE000HM67QF9 | DE000HM67QG7 | DE000HM67QH5 | DE000HM67QJ1 |
| DE000HM67QK9 | DE000HM67QL7 | DE000HM67QM5 | DE000HM67QN3 | DE000HM67QP8 | DE000HM67QQ6 |
| DE000HM67QR4 | DE000HM67QS2 | DE000HM67QT0 | DE000HM67QU8 | DE000HM67QV6 | DE000HM67QW4 |
| DE000HM67QX2 | DE000HM67QY0 | DE000HM67QZ7 | DE000HM67R08 | DE000HM67R16 | DE000HM67R24 |
| DE000HM67R32 | DE000HM67R40 | DE000HM67R57 | DE000HM67R65 | DE000HM67R73 | DE000HM67R81 |
| DE000HM67R99 | DE000HM67RA8 | DE000HM67RB6 | DE000HM67RC4 | DE000HM67RD2 | DE000HM67RE0 |
| DE000HM67RF7 | DE000HM67RG5 | DE000HM67RH3 | DE000HM67RJ9 | DE000HM67RK7 | DE000HM67RL5 |
| DE000HM67RM3 | DE000HM67RN1 | DE000HM67RP6 | DE000HM67RQ4 | DE000HM67RR2 | DE000HM67RS0 |
| DE000HM67RT8 | DE000HM67RU6 | DE000HM67RV4 | DE000HM67RW2 | DE000HM67RX0 | DE000HM67RY8 |
| DE000HM67RZ5 | DE000HM67S07 | DE000HM67S15 | DE000HM67S23 | DE000HM67S31 | DE000HM67S49 |
| DE000HM67S56 | DE000HM67S64 | DE000HM67S72 | DE000HM67S80 | DE000HM67S98 | DE000HM67SA6 |
| DE000HM67SB4 | DE000HM67SC2 | DE000HM67SD0 | DE000HM67SE8 | DE000HM67SF5 | DE000HM67SG3 |
| DE000HM67SH1 | DE000HM67SJ7 | DE000HM67SK5 | DE000HM67SL3 | DE000HM67SM1 | DE000HM67SN9 |
| DE000HM67SP4 | DE000HM67SQ2 | DE000HM67SR0 | DE000HM67SS8 | DE000HM67ST6 | DE000HM67SU4 |
| DE000HM67SV2 | DE000HM67SW0 | DE000HM67SX8 | DE000HM67SY6 | DE000HM67SZ3 | DE000HM67T06 |
| DE000HM67T14 | DE000HM67T22 | DE000HM67T30 | DE000HM67T48 | DE000HM67T55 | DE000HM67T63 |
| DE000HM67T71 | DE000HM67T89 | DE000HM67YJ5 | DE000HM67YK3 | DE000HM67YL1 | DE000HM67YM9 |
| DE000HM67YN7 | DE000HM67YP2 | DE000HM67YQ0 | DE000HM67YR8 | DE000HM67YS6 | DE000HM67YT4 |
| DE000HM67YU2 | DE000HM67YV0 | DE000HM67YW8 | DE000HM67YX6 | DE000HM67YY4 | DE000HM67YZ1 |
| DE000HM67Z08 | DE000HM67Z16 | DE000HM67Z24 | DE000HM67Z32 | DE000HM67Z40 | DE000HM67Z57 |
| DE000HM67Z65 | DE000HM67Z73 | DE000HM67Z81 | DE000HM67Z99 | DE000HM67ZA1 | DE000HM67ZB9 |
| DE000HM67ZC7 | DE000HM67ZD5 | DE000HM67ZE3 | DE000HM67ZF0 | DE000HM67ZG8 | DE000HM67ZH6 |
| DE000HM67ZJ2 | DE000HM67ZK0 | DE000HM67ZL8 | DE000HM67ZM6 | DE000HM67ZN4 | DE000HM67ZP9 |
| DE000HM67ZQ7 | DE000HM67ZR5 | DE000HM67ZS3 | DE000HM67ZT1 | DE000HM67ZU9 | DE000HM67ZV7 |
| DE000HM67ZW5 | DE000HM67ZX3 | DE000HM67ZY1 | DE000HM67ZZ8 | DE000HM68004 | DE000HM68012 |
| DE000HM68020 | DE000HM68MT7 | DE000HM68MU5 | DE000HM68MV3 | DE000HM68MW1 | DE000HM68MX9 |
| DE000HM68MY7 | DE000HM68MZ4 | DE000HM68N01 | DE000HM68N19 | DE000HM68N27 | DE000HM68N35 |
| DE000HM68N43 | DE000HM68N50 | DE000HM68N68 | DE000HM68N76 | DE000HM68N84 | DE000HM68N92 |
| DE000HM68NA5 | DE000HM68NB3 | DE000HM68NC1 | DE000HM68ND9 | DE000HM68NE7 | DE000HM68NF4 |
| DE000HM68NG2 | DE000HM68NH0 | DE000HM68NJ6 | DE000HM68NK4 | DE000HM68NL2 | DE000HM68NM0 |
| DE000HM68NN8 | DE000HM68NP3 | DE000HM68NQ1 | DE000HM68NR9 | DE000HM68NS7 | DE000HM68NT5 |
| DE000HM68NU3 | DE000HM68NV1 | DE000HM68NW9 | DE000HM68NX7 | DE000HM68NY5 | DE000HM68NZ2 |
| DE000HM68P09 | DE000HM68P17 | DE000HM68P25 | DE000HM68P33 | DE000HM68P41 | DE000HM68P58 |
| DE000HM68P66 | DE000HM68P74 | DE000HM68P82 | DE000HM68P90 | DE000HM68PA0 | DE000HM68PB8 |
| DE000HM68PC6 | DE000HM68PD4 | DE000HM68PE2 | DE000HM68PF9 | DE000HM68PG7 | DE000HM68PH5 |
| DE000HM68PJ1 | DE000HM68PK9 | DE000HM68PL7 | DE000HM68PM5 | DE000HM68PN3 | DE000HM68PP8 |
| DE000HM68PQ6 | DE000HM68PR4 | DE000HM68PS2 | DE000HM68PT0 | DE000HM68PU8 | DE000HM68PV6 |
| DE000HM68PW4 | DE000HM68PX2 | DE000HM68PY0 | DE000HM68PZ7 | DE000HM68Q08 | DE000HM68Q16 |
| DE000HM68Q24 | DE000HM68Q32 | DE000HM68Q40 | DE000HM68Q57 | DE000HM68Q65 | DE000HM68Q73 |
| DE000HM68Q81 | DE000HM68Q99 | DE000HM68QA8 | DE000HM68QB6 | DE000HM68QC4 | DE000HM68QD2 |
| DE000HM68QE0 | DE000HM68QF7 | DE000HM68QG5 | DE000HM68QH3 | DE000HM68QJ9 | DE000HM68QK7 |
| DE000HM68QL5 | DE000HM68QM3 | DE000HM68QN1 | DE000HM68QP6 | DE000HM68QQ4 | DE000HM68QR2 |
| DE000HM68QS0 | DE000HM68QT8 | DE000HM68QU6 | DE000HM68QV4 | DE000HM68QW2 | DE000HM68QX0 |
| DE000HM68QY8 | DE000HM68QZ5 | DE000HM68R07 | DE000HM68R15 | DE000HM68R23 | DE000HM68R31 |
| DE000HM68R49 | DE000HM68R56 | DE000HM68R64 | DE000HM68R72 | DE000HM68R80 | DE000HM68R98 |
| DE000HM68RA6 | DE000HM68RB4 | DE000HM68RC2 | DE000HM68RD0 | DE000HM68RE8 | DE000HM68RF5 |
| DE000HM68RG3 | DE000HM68RH1 | DE000HM68RJ7 | DE000HM68RK5 | DE000HM68RL3 | DE000HM68RM1 |
| DE000HM68RN9 | DE000HM68RP4 | DE000HM68RQ2 | DE000HM68RR0 | DE000HM68RS8 | DE000HM68RT6 |
| DE000HM68RU4 | DE000HM68RV2 | DE000HM68RW0 | DE000HM68RX8 | DE000HM68RY6 | DE000HM68RZ3 |
| DE000HM68S06 | DE000HM68S14 | DE000HM68S22 | DE000HM68S30 | DE000HM68S48 | DE000HM68S55 |

| DE000HM68S63 | DE000HM68S71 | DE000HM68S89 | DE000HM68S97 | DE000HM68SA4 | DE000HM68SB2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM68SC0 | DE000HM68SD8 | DE000HM68SE6 | DE000HM68SF3 | DE000HM68SG1 | DE000HM68SH9 |
| DE000HM68SJ5 | DE000HM68SK3 | DE000HM68SL1 | DE000HM68SM9 | DE000HM68SN7 | DE000HM68SP2 |
| DE000HM68SQ0 | DE000HM68SR8 | DE000HM68SS6 | DE000HM68ST4 | DE000HM68SU2 | DE000HM68SV0 |
| DE000HM68SW8 | DE000HM68SX6 | DE000HM68SY4 | DE000HM68SZ1 | DE000HM68T05 | DE000HM68T13 |
| DE000HM68T21 | DE000HM68T39 | DE000HM68T47 | DE000HM68T54 | DE000HM68T62 | DE000HM68T70 |
| DE000HM68T88 | DE000HM68T96 | DE000HM68TA2 | DE000HM68TB0 | DE000HM68TC8 | DE000HM68TD6 |
| DE000HM68TE4 | DE000HM68TF1 | DE000HM68TG9 | DE000HM68TH7 | DE000HM68TJ3 | DE000HM68TK1 |
| DE000HM68TL9 | DE000HM68TM7 | DE000HM68TN5 | DE000HM68TP0 | DE000HM68TQ8 | DE000HM68TR6 |
| DE000HM68TS4 | DE000HM68TT2 | DE000HM68TU0 | DE000HM68TV8 | DE000HM68TW6 | DE000HM68TX4 |
| DE000HM68TY2 | DE000HM68TZ9 | DE000HM68U02 | DE000HM68U10 | DE000HM68U28 | DE000HM68U36 |
| DE000HM68U44 | DE000HM68U51 | DE000HM68U69 | DE000HM68U77 | DE000HM68U85 | DE000HM68U93 |
| DE000HM68UA0 | DE000HM68UB8 | DE000HM68UC6 | DE000HM68UD4 | DE000HM68UE2 | DE000HM68UF9 |
| DE000HM68UG7 | DE000HM68UH5 | DE000HM68UJ1 | DE000HM68UK9 | DE000HM68UL7 | DE000HM68UM5 |
| DE000HM68UN3 | DE000HM68UP8 | DE000HM68UQ6 | DE000HM68UR4 | DE000HM68US2 | DE000HM68UT0 |
| DE000HM68UU8 | DE000HM68UV6 | DE000HM68UW4 | DE000HM68UX2 | DE000HM68UY0 | DE000HM68UZ7 |
| DE000HM68V01 | DE000HM68V19 | DE000HM68V27 | DE000HM68V35 | DE000HM68V43 | DE000HM68V50 |
| DE000HM68V68 | DE000HM68V76 | DE000HM68V84 | DE000HM68V92 | DE000HM68VA8 | DE000HM68VB6 |
| DE000HM68VC4 | DE000HM68VD2 | DE000HM68VE0 | DE000HM68VF7 | DE000HM68VG5 | DE000HM68VH3 |
| DE000HM68VJ9 | DE000HM68VK7 | DE000HM68VL5 | DE000HM68VM3 | DE000HM68VN1 | DE000HM68VP6 |
| DE000HM68VQ4 | DE000HM68VR2 | DE000HM68VS0 | DE000HM68VT8 | DE000HM68VU6 | DE000HM68VV4 |
| DE000HM68VW2 | DE000HM68VX0 | DE000HM68VY8 | DE000HM68VZ5 | DE000HM68W00 | DE000HM68W18 |
| DE000HM68W26 | DE000HM68W34 | DE000HM68W42 | DE000HM68W59 | DE000HM68W67 | DE000HM68W75 |
| DE000HM68W83 | DE000HM68W91 | DE000HM68WA6 | DE000HM68WB4 | DE000HM68WC2 | DE000HM68WD0 |
| DE000HM68WE8 | DE000HM68WF5 | DE000HM68WG3 | DE000HM68WH1 | DE000HM68WJ7 | DE000HM68WK5 |
| DE000HM68WL3 | DE000HM68WM1 | DE000HM68WN9 | DE000HM68WP4 | DE000HM68WQ2 | DE000HM68WR0 |
| DE000HM68WS8 | DE000HM68WT6 | DE000HM68WU4 | DE000HM68WV2 | DE000HM68WW0 | DE000HM68WX8 |
| DE000HM68WY6 | DE000HM68WZ3 | DE000HM68X09 | DE000HM68X17 | DE000HM68X25 | DE000HM68X33 |
| DE000HM68X41 | DE000HM68X58 | DE000HM68X66 | DE000HM68X74 | DE000HM68X82 | DE000HM68X90 |
| DE000HM68XA4 | DE000HM68XB2 | DE000HM68XC0 | DE000HM68XD8 | DE000HM68XE6 | DE000HM68XF3 |
| DE000HM68XG1 | DE000HM68XH9 | DE000HM68XJ5 | DE000HM68XK3 | DE000HM68XL1 | DE000HM68XM9 |
| DE000HM68XN7 | DE000HM68XP2 | DE000HM68XQ0 | DE000HM68XR8 | DE000HM68XS6 | DE000HM68XT4 |
| DE000HM68XU2 | DE000HM68XV0 | DE000HM68XW8 | DE000HM68XX6 | DE000HM68XY4 | DE000HM68XZ1 |
| DE000HM68Y08 | DE000HM68Y16 | DE000HM68Y24 | DE000HM68Y32 | DE000HM68Y40 | DE000HM68Y57 |
| DE000HM68Y65 | DE000HM68Y73 | DE000HM68Y81 | DE000HM68Y99 | DE000HM68YA2 | DE000HM68YB0 |
| DE000HM68YC8 | DE000HM68YD6 | DE000HM68YE4 | DE000HM68YF1 | DE000HM68YG9 | DE000HM68YH7 |
| DE000HM68YJ3 | DE000HM68YK1 | DE000HM68YL9 | DE000HM68YM7 | DE000HM68YN5 | DE000HM68YP0 |
| DE000HM68YQ8 | DE000HM68YR6 | DE000HM68YS4 | DE000HM68YT2 | DE000HM68YU0 | DE000HM68YV8 |
| DE000HM68YW6 | DE000HM68YX4 | DE000HM68YY2 | DE000HM68YZ9 | DE000HM68Z07 | DE000HM68Z15 |
| DE000HM68Z23 | DE000HM68Z31 | DE000HM68Z49 | DE000HM68Z56 | DE000HM68Z64 | DE000HM68Z72 |
| DE000HM68Z80 | DE000HM68Z98 | DE000HM68ZA9 | DE000HM68ZB7 | DE000HM68ZC5 | DE000HM68ZD3 |
| DE000HM68ZE1 | DE000HM68ZF8 | DE000HM68ZG6 | DE000HM68ZH4 | DE000HM68ZJ0 | DE000HM68ZK8 |
| DE000HM68ZL6 | DE000HM68ZM4 | DE000HM68ZN2 | DE000HM68ZP7 | DE000HM68ZQ5 | DE000HM68ZR3 |
| DE000HM68ZS1 | DE000HM68ZT9 | DE000HM68ZU7 | DE000HM68ZV5 | DE000HM68ZW3 | DE000HM68ZX1 |
| DE000HM68ZY9 | DE000HM68ZZ6 | DE000HM69002 | DE000HM69010 | DE000HM69028 | DE000HM69036 |
| DE000HM69044 | DE000HM69051 | DE000HM69069 | DE000HM69077 | DE000HM69085 | DE000HM69093 |
| DE000HM690A6 | DE000HM690B4 | DE000HM690C2 | DE000HM690D0 | DE000HM690E8 | DE000HM690F5 |
| DE000HM690G3 | DE000HM690H1 | DE000HM690J7 | DE000HM690K5 | DE000HM690L3 | DE000HM690M1 |
| DE000HM690N9 | DE000HM690P4 | DE000HM690Q2 | DE000HM690R0 | DE000HM690S8 | DE000HM690T6 |
| DE000HM690U4 | DE000HM690V2 | DE000HM690W0 | DE000HM690X8 | DE000HM690Y6 | DE000HM690Z3 |
| DE000HM69101 | DE000HM69119 | DE000HM69127 | DE000HM69135 | DE000HM69143 | DE000HM69150 |
| DE000HM69168 | DE000HM69176 | DE000HM69184 | DE000HM69192 | DE000HM691A4 | DE000HM691B2 |
| DE000HM691C0 | DE000HM691D8 | DE000HM691E6 | DE000HM691F3 | DE000HM691G1 | DE000HM691H9 |
| DE000HM691J5 | DE000HM691K3 | DE000HM691L1 | DE000HM691M9 | DE000HM691N7 | DE000HM691P2 |
| DE000HM691Q0 | DE000HM691R8 | DE000HM691S6 | DE000HM691T4 | DE000HM691U2 | DE000HM691V0 |
| DE000HM691W8 | DE000HM691X6 | DE000HM691Y4 | DE000HM691Z1 | DE000HM69200 | DE000HM69218 |
| DE000HM69226 | DE000HM69234 | DE000HM69242 | DE000HM69259 | DE000HM69267 | DE000HM69275 |
| DE000HM69283 | DE000HM69291 | DE000HM692A2 | DE000HM692B0 | DE000HM692C8 | DE000HM692D6 |
| DE000HM692E4 | DE000HM692F1 | DE000HM692G9 | DE000HM692H7 | DE000HM692J3 | DE000HM692K1 |
| DE000HM692L9 | DE000HM692M7 | DE000HM692N5 | DE000HM692P0 | DE000HM692Q8 | DE000HM692R6 |
| DE000HM692S4 | DE000HM692T2 | DE000HM692U0 | DE000HM692V8 | DE000HM692W6 | DE000HM692X4 |
| DE000HM692Y2 | DE000HM692Z9 | DE000HM69309 | DE000HM69317 | DE000HM69325 | DE000HM69333 |
| DE000HM69341 | DE000HM69358 | DE000HM69366 | DE000HM69374 | DE000HM69382 | DE000HM69390 |
| DE000HM693A0 | DE000HM693B8 | DE000HM693C6 | DE000HM693D4 | DE000HM693E2 | DE000HM693F9 |
| DE000HM693G7 | DE000HM693H5 | DE000HM693J1 | DE000HM693K9 | DE000HM693L7 | DE000HM693M5 |
| DE000HM693N3 | DE000HM693P8 | DE000HM693Q6 | DE000HM693R4 | DE000HM693S2 | DE000HM693T0 |
| DE000HM693U8 | DE000HM693V6 | DE000HM693W4 | DE000HM693X2 | DE000HM693Y0 | DE000HM693Z7 |
| DE000HM69408 | DE000HM69416 | DE000HM69424 | DE000HM69432 | DE000HM69440 | DE000HM69457 |
| DE000HM69465 | DE000HM69473 | DE000HM69481 | DE000HM69499 | DE000HM694A8 | DE000HM694B6 |
| DE000HM694C4 | DE000HM694D2 | DE000HM694E0 | DE000HM694F7 | DE000HM694G5 | DE000HM694H3 |
| DE000HM694J9 | DE000HM694K7 | DE000HM694L5 | DE000HM694M3 | DE000HM694N1 | DE000HM694P6 |
| DE000HM694Q4 | DE000HM694R2 | DE000HM694S0 | DE000HM694T8 | DE000HM694U6 | DE000HM694V4 |
| DE000HM694W2 | DE000HM694X0 | DE000HM694Y8 | DE000HM694Z5 | DE000HM69507 | DE000HM69515 |
| DE000HM69523 | DE000HM69531 | DE000HM69549 | DE000HM69556 | DE000HM69564 | DE000HM69572 |
| DE000HM69580 | DE000HM69598 | DE000HM695A5 | DE000HM695B3 | DE000HM695C1 | DE000HM695D9 |
| DE000HM695E7 | DE000HM695F4 | DE000HM695G2 | DE000HM695H0 | DE000HM695J6 | DE000HM695K4 |
| DE000HM695L2 | DE000HM695M0 | DE000HM695N8 | DE000HM695P3 | DE000HM695Q1 | DE000HM695R9 |
| DE000HM695S7 | DE000HM695T5 | DE000HM695U3 | DE000HM695V1 | DE000HM695W9 | DE000HM695X7 |
| DE000HM695Y5 | DE000HM695Z2 | DE000HM69606 | DE000HM69614 | DE000HM69622 | DE000HM69630 |
| DE000HM69648 | DE000HM69655 | DE000HM69663 | DE000HM69671 | DE000HM69689 | DE000HM69697 |
| DE000HM696A3 | DE000HM696B1 | DE000HM696C9 | DE000HM696D7 | DE000HM696E5 | DE000HM696F2 |

| DE000HM696G0 | DE000HM696H8 | DE000HM696J4 | DE000HM696K2 | DE000HM696L0 | DE000HM696M8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM696N6 | DE000HM696P1 | DE000HM696Q9 | DE000HM696R7 | DE000HM696S5 | DE000HM6AZM5 |
| DE000HM6AZN3 | DE000HM6AZP8 | DE000HM6AZQ6 | DE000HM6AZR4 | DE000HM6AZS2 | DE000HM6AZT0 |
| DE000HM6AZU8 | DE000HM6AZV6 | DE000HM6AZW4 | DE000HM6AZX2 | DE000HM6AZY0 | DE000HM6AZZ7 |
| DE000HM6B003 | DE000HM6B011 | DE000HM6B029 | DE000HM6B037 | DE000HM6B045 | DE000HM6B052 |
| DE000HM6B060 | DE000HM6B078 | DE000HM6B086 | DE000HM6B094 | DE000HM6B0A7 | DE000HM6B0B5 |
| DE000HM6B0C3 | DE000HM6B0D1 | DE000HM6B0E9 | DE000HM6B0F6 | DE000HM6B0G4 | DE000HM6B0H2 |
| DE000HM6B0J8 | DE000HM6B0K6 | DE000HM6B0L4 | DE000HM6B0M2 | DE000HM6B0N0 | DE000HM6B0P5 |
| DE000HM6B0Q3 | DE000HM6B0R1 | DE000HM6B0S9 | DE000HM6B0T7 | DE000HM6B0U5 | DE000HM6B0V3 |
| DE000HM6B0W1 | DE000HM6B0X9 | DE000HM6B0Y7 | DE000HM6B0Z4 | DE000HM6B102 | DE000HM6B110 |
| DE000HM6B128 | DE000HM6B136 | DE000HM6B144 | DE000HM6B151 | DE000HM6B169 | DE000HM6B177 |
| DE000HM6B185 | DE000HM6B193 | DE000HM6B1A5 | DE000HM6B1B3 | DE000HM6B1C1 | DE000HM6B1D9 |
| DE000HM6B1E7 | DE000HM6B1F4 | DE000HM6B1G2 | DE000HM6B1H0 | DE000HM6B1J6 | DE000HM6B1K4 |
| DE000HM6B1L2 | DE000HM6B1M0 | DE000HM6B1N8 | DE000HM6B1P3 | DE000HM6B1Q1 | DE000HM6B1R9 |
| DE000HM6B1S7 | DE000HM6B1T5 | DE000HM6B1U3 | DE000HM6B1V1 | DE000HM6B1W9 | DE000HM6B1X7 |
| DE000HM6B1Y5 | DE000HM6B1Z2 | DE000HM6B201 | DE000HM6B219 | DE000HM6B227 | DE000HM6B235 |
| DE000HM6B243 | DE000HM6B250 | DE000HM6B268 | DE000HM6B276 | DE000HM6B284 | DE000HM6B292 |
| DE000HM6B2A3 | DE000HM6B2B1 | DE000HM6BQ24 | DE000HM6BQ32 | DE000HM6BQ40 | DE000HM6BQ57 |
| DE000HM6BQ65 | DE000HM6BQ73 | DE000HM6BQ81 | DE000HM6BQ99 | DE000HM6BQA7 | DE000HM6BQB5 |
| DE000HM6BQC3 | DE000HM6BQD1 | DE000HM6BQE9 | DE000HM6BQF6 | DE000HM6BQG4 | DE000HM6BQH2 |
| DE000HM6BQJ8 | DE000HM6BQK6 | DE000HM6BQL4 | DE000HM6BQM2 | DE000HM6BQN0 | DE000HM6BQP5 |
| DE000HM6BQQ3 | DE000HM6BQR1 | DE000HM6BQS9 | DE000HM6BQT7 | DE000HM6BQU5 | DE000HM6BQV3 |
| DE000HM6BQW1 | DE000HM6BQX9 | DE000HM6BQY7 | DE000HM6BQZ4 | DE000HM6BR07 | DE000HM6BR15 |
| DE000HM6BR23 | DE000HM6BR31 | DE000HM6BR49 | DE000HM6BR56 | DE000HM6BR64 | DE000HM6BR72 |
| DE000HM6BR80 | DE000HM6BR98 | DE000HM6BRA5 | DE000HM6BRB3 | DE000HM6BRC1 | DE000HM6BRD9 |
| DE000HM6BRE7 | DE000HM6BRF4 | DE000HM6BRG2 | DE000HM6BRH0 | DE000HM6BRJ6 | DE000HM6BRK4 |
| DE000HM6BRL2 | DE000HM6BRM0 | DE000HM6BRN8 | DE000HM6BRP3 | DE000HM6BRQ1 | DE000HM6BRR9 |
| DE000HM6BRS7 | DE000HM6BRT5 | DE000HM6BRU3 | DE000HM6BRV1 | DE000HM6BRW9 | DE000HM6BRX7 |
| DE000HM6BRY5 | DE000HM6BRZ2 | DE000HM6BS06 | DE000HM6BS14 | DE000HM6BS22 | DE000HM6BS30 |
| DE000HM6BS48 | DE000HM6BS55 | DE000HM6BS63 | DE000HM6BS71 | DE000HM6BS89 | DE000HM6BS97 |
| DE000HM6BSA3 | DE000HM6BSB1 | DE000HM6BSC9 | DE000HM6BSD7 | DE000HM6BSE5 | DE000HM6BSF2 |
| DE000HM6BSG0 | DE000HM6BSH8 | DE000HM6BSJ4 | DE000HM6BSK2 | DE000HM6BSL0 | DE000HM6BSM8 |
| DE000HM6BSN6 | DE000HM6BSP1 | DE000HM6BSQ9 | DE000HM6BSR7 | DE000HM6BSS5 | DE000HM6BST3 |
| DE000HM6BSU1 | DE000HM6BSV9 | DE000HM6BSW7 | DE000HM6BSX5 | DE000HM6BSY3 | DE000HM6BSZ0 |
| DE000HM6BT05 | DE000HM6BT13 | DE000HM6BT21 | DE000HM6BT39 | DE000HM6BT47 | DE000HM6BT54 |
| DE000HM6BT62 | DE000HM6BT70 | DE000HM6BT88 | DE000HM6BT96 | DE000HM6BTA1 | DE000HM6BTB9 |
| DE000HM6BTC7 | DE000HM6BTD5 | DE000HM6BTE3 | DE000HM6BTF0 | DE000HM6BTG8 | DE000HM6BTH6 |
| DE000HM6BTJ2 | DE000HM6BTK0 | DE000HM6BTL8 | DE000HM6BTM6 | DE000HM6BTN4 | DE000HM6BTP9 |
| DE000HM6BTQ7 | DE000HM6BTR5 | DE000HM6BTS3 | DE000HM6BTT1 | DE000HM6BTU9 | DE000HM6BTV7 |
| DE000HM6BTW5 | DE000HM6BTX3 | DE000HM6BTY1 | DE000HM6BTZ8 | DE000HM6BU02 | DE000HM6BU10 |
| DE000HM6BU28 | DE000HM6BU36 | DE000HM6BU44 | DE000HM6BU51 | DE000HM6BU69 | DE000HM6BU77 |
| DE000HM6BU85 | DE000HM6BU93 | DE000HM6BUA9 | DE000HM6BUB7 | DE000HM6BUC5 | DE000HM6BUD3 |
| DE000HM6BUE1 | DE000HM6BUF8 | DE000HM6BUG6 | DE000HM6BUH4 | DE000HM6BUJ0 | DE000HM6BUK8 |
| DE000HM6BUL6 | DE000HM6BUM4 | DE000HM6BUN2 | DE000HM6BUP7 | DE000HM6BUQ5 | DE000HM6BUR3 |
| DE000HM6BUS1 | DE000HM6BUT9 | DE000HM6BUU7 | DE000HM6BUV5 | DE000HM6BUW3 | DE000HM6BUX1 |
| DE000HM6BUY9 | DE000HM6BUZ6 | DE000HM6BV01 | DE000HM6BV19 | DE000HM6BV27 | DE000HM6BV35 |
| DE000HM6BV43 | DE000HM6BV50 | DE000HM6BV68 | DE000HM6BV76 | DE000HM6BV84 | DE000HM6BV92 |
| DE000HM6BVA7 | DE000HM6BVB5 | DE000HM6BVC3 | DE000HM6BVD1 | DE000HM6BVE9 | DE000HM6BVF6 |
| DE000HM6BVG4 | DE000HM6BVH2 | DE000HM6BVJ8 | DE000HM6BVK6 | DE000HM6BVL4 | DE000HM6BVM2 |
| DE000HM6BVN0 | DE000HM6BVP5 | DE000HM6BVQ3 | DE000HM6BVR1 | DE000HM6BVS9 | DE000HM6BVT7 |
| DE000HM6BVU5 | DE000HM6BVV3 | DE000HM6BVW1 | DE000HM6BVX9 | DE000HM6BVY7 | DE000HM6BVZ4 |
| DE000HM6BW00 | DE000HM6BW18 | DE000HM6BW26 | DE000HM6BW34 | DE000HM6BW42 | DE000HM6BW59 |
| DE000HM6BW67 | DE000HM6BW75 | DE000HM6BW83 | DE000HM6BW91 | DE000HM6BWA5 | DE000HM6BWB3 |
| DE000HM6BWC1 | DE000HM6BWD9 | DE000HM6BWE7 | DE000HM6BWF4 | DE000HM6BWG2 | DE000HM6BWH0 |
| DE000HM6BWJ6 | DE000HM6BWK4 | DE000HM6BWL2 | DE000HM6BWM0 | DE000HM6BWN8 | DE000HM6BWP3 |
| DE000HM6BWQ1 | DE000HM6BWR9 | DE000HM6BWS7 | DE000HM6BWT5 | DE000HM6BWU3 | DE000HM6BWV1 |
| DE000HM6BWW9 | DE000HM6BWX7 | DE000HM6BWY5 | DE000HM6BWZ2 | DE000HM6BX09 | DE000HM6BX17 |
| DE000HM6BX25 | DE000HM6BX33 | DE000HM6BX41 | DE000HM6BX58 | DE000HM6BX66 | DE000HM6BX74 |
| DE000HM6BX82 | DE000HM6BX90 | DE000HM6BXA3 | DE000HM6BXB1 | DE000HM6BXC9 | DE000HM6BXD7 |
| DE000HM6BXE5 | DE000HM6BXF2 | DE000HM6BXG0 | DE000HM6BXH8 | DE000HM6BXJ4 | DE000HM6BXK2 |
| DE000HM6BXL0 | DE000HM6BXM8 | DE000HM6BXN6 | DE000HM6BXP1 | DE000HM6BXQ9 | DE000HM6BXR7 |
| DE000HM6BXS5 | DE000HM6BXT3 | DE000HM6BXU1 | DE000HM6BXV9 | DE000HM6BXW7 | DE000HM6BXX5 |
| DE000HM6BXY3 | DE000HM6BXZ0 | DE000HM6BY08 | DE000HM6BY16 | DE000HM6BY24 | DE000HM6BY32 |
| DE000HM6BY40 | DE000HM6BY57 | DE000HM6BY65 | DE000HM6BY73 | DE000HM6BY81 | DE000HM6BY99 |
| DE000HM6BYA1 | DE000HM6BYB9 | DE000HM6BYC7 | DE000HM6BYD5 | DE000HM6BYE3 | DE000HM6BYF0 |
| DE000HM6BYG8 | DE000HM6BYH6 | DE000HM6BYJ2 | DE000HM6BYK0 | DE000HM6BYL8 | DE000HM6BYM6 |
| DE000HM6BYN4 | DE000HM6BYP9 | DE000HM6BYQ7 | DE000HM6BYR5 | DE000HM6BYS3 | DE000HM6BYT1 |
| DE000HM6BYU9 | DE000HM6BYV7 | DE000HM6BYW5 | DE000HM6BYX3 | DE000HM6BYY1 | DE000HM6BYZ8 |
| DE000HM6BZ07 | DE000HM6BZ15 | DE000HM6BZ23 | DE000HM6BZ31 | DE000HM6BZ49 | DE000HM6BZ56 |
| DE000HM6BZ64 | DE000HM6BZ72 | DE000HM6BZ80 | DE000HM6BZ98 | DE000HM6BZA8 | DE000HM6BZB6 |
| DE000HM6BZC4 | DE000HM6BZD2 | DE000HM6BZE0 | DE000HM6BZF7 | DE000HM6BZG5 | DE000HM6BZH3 |
| DE000HM6BZJ9 | DE000HM6BZK7 | DE000HM6BZL5 | DE000HM6BZM3 | DE000HM6BZN1 | DE000HM6BZP6 |
| DE000HM6BZQ4 | DE000HM6BZR2 | DE000HM6BZS0 | DE000HM6BZT8 | DE000HM6BZU6 | DE000HM6BZV4 |
| DE000HM6BZW2 | DE000HM6BZX0 | DE000HM6BZY8 | DE000HM6BZZ5 | DE000HM6C001 | DE000HM6C019 |
| DE000HM6C027 | DE000HM6C035 | DE000HM6C043 | DE000HM6C050 | DE000HM6C068 | DE000HM6C076 |
| DE000HM6C084 | DE000HM6C092 | DE000HM6C0A6 | DE000HM6C0B4 | DE000HM6C0C2 | DE000HM6C0D0 |
| DE000HM6C0E8 | DE000HM6C0F5 | DE000HM6C0G3 | DE000HM6C0H1 | DE000HM6C0J7 | DE000HM6C0K5 |
| DE000HM6C0L3 | DE000HM6C0M1 | DE000HM6C0N9 | DE000HM6C0P4 | DE000HM6C0Q2 | DE000HM6C0R0 |
| DE000HM6C0S8 | DE000HM6C0T6 | DE000HM6C0U4 | DE000HM6C0V2 | DE000HM6C0W0 | DE000HM6C0X8 |
| DE000HM6C0Y6 | DE000HM6C0Z3 | DE000HM6C100 | DE000HM6C118 | DE000HM6C126 | DE000HM6C134 |
| DE000HM6C142 | DE000HM6C159 | DE000HM6C167 | DE000HM6C175 | DE000HM6C183 | DE000HM6C191 |

| DE000HM6C1A4 | DE000HM6C1B2 | DE000HM6C1C0 | DE000HM6C1D8 | DE000HM6C1E6 | DE000HM6C1F3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6C1G1 | DE000HM6C1H9 | DE000HM6C1J5 | DE000HM6C1K3 | DE000HM6C1L1 | DE000HM6C1M9 |
| DE000HM6C1N7 | DE000HM6C1P2 | DE000HM6C1Q0 | DE000HM6C1R8 | DE000HM6C1S6 | DE000HM6C1T4 |
| DE000HM6C1U2 | DE000HM6C1V0 | DE000HM6C1W8 | DE000HM6C1X6 | DE000HM6C1Y4 | DE000HM6C1Z1 |
| DE000HM6C209 | DE000HM6C217 | DE000HM6C225 | DE000HM6C233 | DE000HM6C241 | DE000HM6C258 |
| DE000HM6C266 | DE000HM6C274 | DE000HM6C282 | DE000HM6C290 | DE000HM6C2A2 | DE000HM6C2B0 |
| DE000HM6C2C8 | DE000HM6C2D6 | DE000HM6C2E4 | DE000HM6C2F1 | DE000HM6C2G9 | DE000HM6C2H7 |
| DE000HM6C2J3 | DE000HM6C2K1 | DE000HM6C2L9 | DE000HM6C2M7 | DE000HM6C2N5 | DE000HM6C2P0 |
| DE000HM6C2Q8 | DE000HM6C2R6 | DE000HM6C2S4 | DE000HM6C2T2 | DE000HM6C2U0 | DE000HM6C2V8 |
| DE000HM6C2W6 | DE000HM6C2X4 | DE000HM6C2Y2 | DE000HM6C2Z9 | DE000HM6C308 | DE000HM6C316 |
| DE000HM6C324 | DE000HM6C332 | DE000HM6C340 | DE000HM6C357 | DE000HM6C365 | DE000HM6C373 |
| DE000HM6C381 | DE000HM6C399 | DE000HM6C3A0 | DE000HM6C3B8 | DE000HM6C3C6 | DE000HM6C3D4 |
| DE000HM6C3E2 | DE000HM6C3F9 | DE000HM6C3G7 | DE000HM6C3H5 | DE000HM6C3J1 | DE000HM6C3K9 |
| DE000HM6C3L7 | DE000HM6C3M5 | DE000HM6C3N3 | DE000HM6C3P8 | DE000HM6C3Q6 | DE000HM6C3R4 |
| DE000HM6C3S2 | DE000HM6C3T0 | DE000HM6C3U8 | DE000HM6C3V6 | DE000HM6C3W4 | DE000HM6C3X2 |
| DE000HM6C3Y0 | DE000HM6C3Z7 | DE000HM6C407 | DE000HM6C415 | DE000HM6C423 | DE000HM6C431 |
| DE000HM6C449 | DE000HM6C456 | DE000HM6C464 | DE000HM6C472 | DE000HM6C480 | DE000HM6C498 |
| DE000HM6C4A8 | DE000HM6C4B6 | DE000HM6C4C4 | DE000HM6C4D2 | DE000HM6C4E0 | DE000HM6C4F7 |
| DE000HM6C4G5 | DE000HM6C4H3 | DE000HM6C4J9 | DE000HM6C4K7 | DE000HM6C4L5 | DE000HM6C4M3 |
| DE000HM6C4N1 | DE000HM6C4P6 | DE000HM6C4Q4 | DE000HM6C4R2 | DE000HM6C4S0 | DE000HM6C4T8 |
| DE000HM6C4U6 | DE000HM6C4V4 | DE000HM6C4W2 | DE000HM6C4X0 | DE000HM6C4Y8 | DE000HM6C4Z5 |
| DE000HM6C506 | DE000HM6C514 | DE000HM6C522 | DE000HM6C530 | DE000HM6C548 | DE000HM6C555 |
| DE000HM6C563 | DE000HM6C571 | DE000HM6C589 | DE000HM6C597 | DE000HM6C5A5 | DE000HM6C5B3 |
| DE000HM6C5C1 | DE000HM6C5D9 | DE000HM6C5E7 | DE000HM6C5F4 | DE000HM6C5G2 | DE000HM6C5H0 |
| DE000HM6C5J6 | DE000HM6C5K4 | DE000HM6C5L2 | DE000HM6C5M0 | DE000HM6C5N8 | DE000HM6C5P3 |
| DE000HM6C5Q1 | DE000HM6C5R9 | DE000HM6C5S7 | DE000HM6C5T5 | DE000HM6C5U3 | DE000HM6C5V1 |
| DE000HM6C5W9 | DE000HM6C5X7 | DE000HM6C5Y5 | DE000HM6C5Z2 | DE000HM6C605 | DE000HM6C613 |
| DE000HM6C621 | DE000HM6C639 | DE000HM6C647 | DE000HM6C654 | DE000HM6C662 | DE000HM6C670 |
| DE000HM6C688 | DE000HM6C696 | DE000HM6C6A3 | DE000HM6C6B1 | DE000HM6C6C9 | DE000HM6C6D7 |
| DE000HM6C6E5 | DE000HM6C6F2 | DE000HM6C6G0 | DE000HM6C6H8 | DE000HM6C6J4 | DE000HM6C6K2 |
| DE000HM6C6L0 | DE000HM6C6M8 | DE000HM6C6N6 | DE000HM6C6P1 | DE000HM6C6Q9 | DE000HM6C6R7 |
| DE000HM6C6S5 | DE000HM6C6T3 | DE000HM6C6U1 | DE000HM6C6V9 | DE000HM6C6W7 | DE000HM6C6X5 |
| DE000HM6C6Y3 | DE000HM6C6Z0 | DE000HM6C704 | DE000HM6C712 | DE000HM6C720 | DE000HM6C738 |
| DE000HM6C746 | DE000HM6C753 | DE000HM6C761 | DE000HM6C779 | DE000HM6C787 | DE000HM6C795 |
| DE000HM6C7A1 | DE000HM6C7B9 | DE000HM6C7C7 | DE000HM6C7D5 | DE000HM6C7E3 | DE000HM6C7F0 |
| DE000HM6C7G8 | DE000HM6C7H6 | DE000HM6C7J2 | DE000HM6C7K0 | DE000HM6C7L8 | DE000HM6C7M6 |
| DE000HM6C7N4 | DE000HM6C7P9 | DE000HM6C7Q7 | DE000HM6C7R5 | DE000HM6C7S3 | DE000HM6C7T1 |
| DE000HM6C7U9 | DE000HM6C7V7 | DE000HM6C7W5 | DE000HM6C7X3 | DE000HM6C7Y1 | DE000HM6C7Z8 |
| DE000HM6C803 | DE000HM6C811 | DE000HM6C829 | DE000HM6C837 | DE000HM6C845 | DE000HM6C852 |
| DE000HM6C860 | DE000HM6C878 | DE000HM6C886 | DE000HM6C894 | DE000HM6C8A9 | DE000HM6C8B7 |
| DE000HM6C8C5 | DE000HM6C8D3 | DE000HM6C8E1 | DE000HM6C8F8 | DE000HM6C8G6 | DE000HM6C8H4 |
| DE000HM6C8J0 | DE000HM6C8K8 | DE000HM6C8L6 | DE000HM6C8M4 | DE000HM6C8N2 | DE000HM6C8P7 |
| DE000HM6C8Q5 | DE000HM6C8R3 | DE000HM6C8S1 | DE000HM6C8T9 | DE000HM6C8U7 | DE000HM6C8V5 |
| DE000HM6C8W3 | DE000HM6C8X1 | DE000HM6C8Y9 | DE000HM6C8Z6 | DE000HM6C902 | DE000HM6C910 |
| DE000HM6DTQ3 | DE000HM6DTR1 | DE000HM6DTS9 | DE000HM6DTT7 | DE000HM6DTU5 | DE000HM6DTV3 |
| DE000HM6DTW1 | DE000HM6DTX9 | DE000HM6DTY7 | DE000HM6DTZ4 | DE000HM6DU00 | DE000HM6DU18 |
| DE000HM6DU26 | DE000HM6DU34 | DE000HM6DU42 | DE000HM6DU59 | DE000HM6DU67 | DE000HM6DU75 |
| DE000HM6DU83 | DE000HM6DU91 | DE000HM6DUA5 | DE000HM6DUB3 | DE000HM6DUC1 | DE000HM6DUD9 |
| DE000HM6DUE7 | DE000HM6DUF4 | DE000HM6DUG2 | DE000HM6DUH0 | DE000HM6DUJ6 | DE000HM6DUK4 |
| DE000HM6DUL2 | DE000HM6DUM0 | DE000HM6DUN8 | DE000HM6DUP3 | DE000HM6DUQ1 | DE000HM6DUR9 |
| DE000HM6DUS7 | DE000HM6DUT5 | DE000HM6DUU3 | DE000HM6DUV1 | DE000HM6DUW9 | DE000HM6DUX7 |
| DE000HM6DUY5 | DE000HM6DUZ2 | DE000HM6DV09 | DE000HM6DV17 | DE000HM6DV25 | DE000HM6DV33 |
| DE000HM6DV41 | DE000HM6DV58 | DE000HM6DV66 | DE000HM6DV74 | DE000HM6DV82 | DE000HM6DV90 |
| DE000HM6DVA3 | DE000HM6DVB1 | DE000HM6DVC9 | DE000HM6DVD7 | DE000HM6DVE5 | DE000HM6DVF2 |
| DE000HM6DVG0 | DE000HM6DVH8 | DE000HM6DVJ4 | DE000HM6DVK2 | DE000HM6DVL0 | DE000HM6DVM8 |
| DE000HM6DVN6 | DE000HM6DVP1 | DE000HM6DVQ9 | DE000HM6DVR7 | DE000HM6DVS5 | DE000HM6DVT3 |
| DE000HM6DVU1 | DE000HM6DVV9 | DE000HM6DVW7 | DE000HM6DVX5 | DE000HM6DVY3 | DE000HM6DVZ0 |
| DE000HM6DW08 | DE000HM6DW16 | DE000HM6DW24 | DE000HM6DW32 | DE000HM6DW40 | DE000HM6DW57 |
| DE000HM6DW65 | DE000HM6DW73 | DE000HM6DW81 | DE000HM6DW99 | DE000HM6DWA1 | DE000HM6DWB9 |
| DE000HM6DWC7 | DE000HM6DWD5 | DE000HM6DWE3 | DE000HM6EJ53 | DE000HM6EJ61 | DE000HM6EJ79 |
| DE000HM6EJ87 | DE000HM6EJ95 | DE000HM6EJA6 | DE000HM6EJB4 | DE000HM6EJC2 | DE000HM6EJD0 |
| DE000HM6EJE8 | DE000HM6EJF5 | DE000HM6EJG3 | DE000HM6EJH1 | DE000HM6EJJ7 | DE000HM6EJK5 |
| DE000HM6EJL3 | DE000HM6EJM1 | DE000HM6EJN9 | DE000HM6EJP4 | DE000HM6EJQ2 | DE000HM6EJR0 |
| DE000HM6EJS8 | DE000HM6EJT6 | DE000HM6EJU4 | DE000HM6EJV2 | DE000HM6EJW0 | DE000HM6EJX8 |
| DE000HM6EJY6 | DE000HM6EJZ3 | DE000HM6EK01 | DE000HM6EK19 | DE000HM6EK27 | DE000HM6EK35 |
| DE000HM6EK43 | DE000HM6EK50 | DE000HM6EK68 | DE000HM6EK76 | DE000HM6EK84 | DE000HM6EK92 |
| DE000HM6EKA4 | DE000HM6EKB2 | DE000HM6EKC0 | DE000HM6EKD8 | DE000HM6EKE6 | DE000HM6EKF3 |
| DE000HM6EKG1 | DE000HM6EKH9 | DE000HM6EKJ5 | DE000HM6EKK3 | DE000HM6EKL1 | DE000HM6EKM9 |
| DE000HM6EKN7 | DE000HM6EKP2 | DE000HM6EKQ0 | DE000HM6EKR8 | DE000HM6EKS6 | DE000HM6EKT4 |
| DE000HM6EKU2 | DE000HM6EKV0 | DE000HM6EKW8 | DE000HM6EKX6 | DE000HM6EKY4 | DE000HM6EKZ1 |
| DE000HM6EL00 | DE000HM6EL18 | DE000HM6EL26 | DE000HM6EL34 | DE000HM6EL42 | DE000HM6EL59 |
| DE000HM6EL67 | DE000HM6EL75 | DE000HM6EL83 | DE000HM6EL91 | DE000HM6ELA2 | DE000HM6ELB0 |
| DE000HM6ELC8 | DE000HM6ELD6 | DE000HM6ELE4 | DE000HM6ELF1 | DE000HM6ELG9 | DE000HM6ELH7 |
| DE000HM6ELJ3 | DE000HM6ELK1 | DE000HM6ELL9 | DE000HM6ELM7 | DE000HM6ELN5 | DE000HM6ELP0 |
| DE000HM6ELQ8 | DE000HM6ELR6 | DE000HM6ELS4 | DE000HM6ELT2 | DE000HM6ELU0 | DE000HM6ELV8 |
| DE000HM6ELW6 | DE000HM6ELX4 | DE000HM6ELY2 | DE000HM6ELZ9 | DE000HM6EM09 | DE000HM6EM17 |
| DE000HM6EM25 | DE000HM6EM33 | DE000HM6EM41 | DE000HM6EM58 | DE000HM6EM66 | DE000HM6EM74 |
| DE000HM6EM82 | DE000HM6EM90 | DE000HM6EMA0 | DE000HM6EMB8 | DE000HM6EMC6 | DE000HM6EMD4 |
| DE000HM6EME2 | DE000HM6EMF9 | DE000HM6EMG7 | DE000HM6EMH5 | DE000HM6EMJ1 | DE000HM6EMK9 |
| DE000HM6EML7 | DE000HM6EMM5 | DE000HM6EMN3 | DE000HM6EMP8 | DE000HM6EMQ6 | DE000HM6EMR4 |
| DE000HM6EMS2 | DE000HM6EMT0 | DE000HM6EMU8 | DE000HM6EMV6 | DE000HM6EMW4 | DE000HM6EMX2 |

| DE000HM6EMY0 | DE000HM6EMZ7 | DE000HM6EN08 | DE000HM6EN16 | DE000HM6EN24 | DE000HM6EN32 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6EN40 | DE000HM6EN57 | DE000HM6EN65 | DE000HM6EN73 | DE000HM6EN81 | DE000HM6EN99 |
| DE000HM6ENA8 | DE000HM6ENB6 | DE000HM6ENC4 | DE000HM6END2 | DE000HM6ENE0 | DE000HM6ENF7 |
| DE000HM6ENG5 | DE000HM6ENH3 | DE000HM6ENJ9 | DE000HM6ENK7 | DE000HM6ENL5 | DE000HM6ENM3 |
| DE000HM6ENN1 | DE000HM6ENP6 | DE000HM6ENQ4 | DE000HM6ENR2 | DE000HM6ENS0 | DE000HM6ENT8 |
| DE000HM6ENU6 | DE000HM6ENV4 | DE000HM6ENW2 | DE000HM6ENX0 | DE000HM6ENY8 | DE000HM6ENZ5 |
| DE000HM6EP06 | DE000HM6EP14 | DE000HM6EP22 | DE000HM6EP30 | DE000HM6EP48 | DE000HM6EP55 |
| DE000HM6EP63 | DE000HM6EP71 | DE000HM6EP89 | DE000HM6EP97 | DE000HM6EPA3 | DE000HM6EPB1 |
| DE000HM6EPC9 | DE000HM6EPD7 | DE000HM6EPE5 | DE000HM6EPF2 | DE000HM6EPG0 | DE000HM6EPH8 |
| DE000HM6EPJ4 | DE000HM6EPK2 | DE000HM6EPL0 | DE000HM6EPM8 | DE000HM6EPN6 | DE000HM6EPP1 |
| DE000HM6EPQ9 | DE000HM6EPR7 | DE000HM6EPS5 | DE000HM6EPT3 | DE000HM6EPU1 | DE000HM6EPV9 |
| DE000HM6EPW7 | DE000HM6EPX5 | DE000HM6EPY3 | DE000HM6EPZ0 | DE000HM6EQ05 | DE000HM6EQ13 |
| DE000HM6EQ21 | DE000HM6EQ39 | DE000HM6EQ47 | DE000HM6EQ54 | DE000HM6EQ62 | DE000HM6EQ70 |
| DE000HM6EQ88 | DE000HM6EQ96 | DE000HM6EQA1 | DE000HM6EQB9 | DE000HM6EQC7 | DE000HM6EQD5 |
| DE000HM6EQE3 | DE000HM6EQF0 | DE000HM6EQG8 | DE000HM6EQH6 | DE000HM6EQJ2 | DE000HM6EQK0 |
| DE000HM6EQL8 | DE000HM6EQM6 | DE000HM6EQN4 | DE000HM6EQP9 | DE000HM6EQQ7 | DE000HM6EQR5 |
| DE000HM6EQS3 | DE000HM6EQT1 | DE000HM6EQU9 | DE000HM6EQV7 | DE000HM6EQW5 | DE000HM6EQX3 |
| DE000HM6EQY1 | DE000HM6EQZ8 | DE000HM6ER04 | DE000HM6ER12 | DE000HM6ER20 | DE000HM6ER38 |
| DE000HM6ER46 | DE000HM6ER53 | DE000HM6ER61 | DE000HM6ER79 | DE000HM6ER87 | DE000HM6ER95 |
| DE000HM6ERA9 | DE000HM6ERB7 | DE000HM6ERC5 | DE000HM6ERD3 | DE000HM6ERE1 | DE000HM6ERF8 |
| DE000HM6ERG6 | DE000HM6ERH4 | DE000HM6ERJ0 | DE000HM6ERK8 | DE000HM6ERL6 | DE000HM6ERM4 |
| DE000HM6ERN2 | DE000HM6ERP7 | DE000HM6ERQ5 | DE000HM6ERR3 | DE000HM6ERS1 | DE000HM6ERT9 |
| DE000HM6ERU7 | DE000HM6ERV5 | DE000HM6ERW3 | DE000HM6ERX1 | DE000HM6ERY9 | DE000HM6ERZ6 |
| DE000HM6ES03 | DE000HM6ES11 | DE000HM6ES29 | DE000HM6ES37 | DE000HM6ES45 | DE000HM6ES52 |
| DE000HM6ES60 | DE000HM6ES78 | DE000HM6ES86 | DE000HM6ES94 | DE000HM6ESA7 | DE000HM6ESB5 |
| DE000HM6ESC3 | DE000HM6ESD1 | DE000HM6ESE9 | DE000HM6ESF6 | DE000HM6ESG4 | DE000HM6ESH2 |
| DE000HM6ESJ8 | DE000HM6ESK6 | DE000HM6ESL4 | DE000HM6ESM2 | DE000HM6ESN0 | DE000HM6ESP5 |
| DE000HM6ESQ3 | DE000HM6ESR1 | DE000HM6ESS9 | DE000HM6EST7 | DE000HM6ESU5 | DE000HM6ESV3 |
| DE000HM6ESW1 | DE000HM6ESX9 | DE000HM6ESY7 | DE000HM6ESZ4 | DE000HM6ET02 | DE000HM6ET10 |
| DE000HM6ET28 | DE000HM6ET36 | DE000HM6ET44 | DE000HM6ET51 | DE000HM6ET69 | DE000HM6ET77 |
| DE000HM6ET85 | DE000HM6ET93 | DE000HM6ETA5 | DE000HM6ETB3 | DE000HM6ETC1 | DE000HM6ETD9 |
| DE000HM6ETE7 | DE000HM6ETF4 | DE000HM6ETG2 | DE000HM6ETH0 | DE000HM6ETJ6 | DE000HM6ETK4 |
| DE000HM6ETL2 | DE000HM6ETM0 | DE000HM6ETN8 | DE000HM6ETP3 | DE000HM6ETQ1 | DE000HM6ETR9 |
| DE000HM6ETS7 | DE000HM6ETT5 | DE000HM6ETU3 | DE000HM6ETV1 | DE000HM6ETW9 | DE000HM6ETX7 |
| DE000HM6ETY5 | DE000HM6ETZ2 | DE000HM6EU09 | DE000HM6EU17 | DE000HM6EU25 | DE000HM6EU33 |
| DE000HM6EU41 | DE000HM6EU58 | DE000HM6EU66 | DE000HM6EU74 | DE000HM6EU82 | DE000HM6EU90 |
| DE000HM6EUA3 | DE000HM6EUB1 | DE000HM6EUC9 | DE000HM6EUD7 | DE000HM6EUE5 | DE000HM6EUF2 |
| DE000HM6EUG0 | DE000HM6EUH8 | DE000HM6EUJ4 | DE000HM6EUK2 | DE000HM6EUL0 | DE000HM6EUM8 |
| DE000HM6EUN6 | DE000HM6EUP1 | DE000HM6EUQ9 | DE000HM6EUR7 | DE000HM6EUS5 | DE000HM6EUT3 |
| DE000HM6EUU1 | DE000HM6EUV9 | DE000HM6EUW7 | DE000HM6EUX5 | DE000HM6EUY3 | DE000HM6EUZ0 |
| DE000HM6EV08 | DE000HM6EV16 | DE000HM6EV24 | DE000HM6EV32 | DE000HM6EV40 | DE000HM6EV57 |
| DE000HM6EV65 | DE000HM6EV73 | DE000HM6EV81 | DE000HM6EV99 | DE000HM6EVA1 | DE000HM6EVB9 |
| DE000HM6EVC7 | DE000HM6EVD5 | DE000HM6EVE3 | DE000HM6EVF0 | DE000HM6EVG8 | DE000HM6EVH6 |
| DE000HM6EVJ2 | DE000HM6EVK0 | DE000HM6EVL8 | DE000HM6EVM6 | DE000HM6EVN4 | DE000HM6EVP9 |
| DE000HM6EVQ7 | DE000HM6EVR5 | DE000HM6EVS3 | DE000HM6EVT1 | DE000HM6EVU9 | DE000HM6EVV7 |
| DE000HM6EVW5 | DE000HM6EVX3 | DE000HM6EVY1 | DE000HM6EVZ8 | DE000HM6EW07 | DE000HM6EW15 |
| DE000HM6EW23 | DE000HM6EW31 | DE000HM6EW49 | DE000HM6EW56 | DE000HM6EW64 | DE000HM6EW72 |
| DE000HM6EW80 | DE000HM6EW98 | DE000HM6EWA9 | DE000HM6EWB7 | DE000HM6EWC5 | DE000HM6EWD3 |
| DE000HM6EWE1 | DE000HM6EWF8 | DE000HM6EWG6 | DE000HM6EWH4 | DE000HM6EWJ0 | DE000HM6EWK8 |
| DE000HM6EWL6 | DE000HM6EWM4 | DE000HM6EWN2 | DE000HM6EWP7 | DE000HM6EWQ5 | DE000HM6EWR3 |
| DE000HM6EWS1 | DE000HM6EWT9 | DE000HM6EWU7 | DE000HM6EWV5 | DE000HM6EWW3 | DE000HM6EWX1 |
| DE000HM6EWY9 | DE000HM6EWZ6 | DE000HM6EX06 | DE000HM6EX14 | DE000HM6EX22 | DE000HM6EX30 |
| DE000HM6EX48 | DE000HM6EX55 | DE000HM6EX63 | DE000HM6EX71 | DE000HM6EX89 | DE000HM6EX97 |
| DE000HM6EXA7 | DE000HM6EXB5 | DE000HM6EXC3 | DE000HM6EXD1 | DE000HM6EXE9 | DE000HM6EXF6 |
| DE000HM6EXG4 | DE000HM6EXH2 | DE000HM6EXJ8 | DE000HM6EXK6 | DE000HM6EXL4 | DE000HM6EXM2 |
| DE000HM6EXN0 | DE000HM6EXP5 | DE000HM6EXQ3 | DE000HM6EXR1 | DE000HM6EXS9 | DE000HM6EXT7 |
| DE000HM6EXU5 | DE000HM6EXV3 | DE000HM6EXW1 | DE000HM6EXX9 | DE000HM6EXY7 | DE000HM6EXZ4 |
| DE000HM6EY05 | DE000HM6EY13 | DE000HM6EY21 | DE000HM6EY39 | DE000HM6EY47 | DE000HM6EY54 |
| DE000HM6EY62 | DE000HM6EY70 | DE000HM6EY88 | DE000HM6EY96 | DE000HM6EYA5 | DE000HM6EYB3 |
| DE000HM6EYC1 | DE000HM6EYD9 | DE000HM6EYE7 | DE000HM6EYF4 | DE000HM6EYG2 | DE000HM6EYH0 |
| DE000HM6EYJ6 | DE000HM6EYK4 | DE000HM6EYL2 | DE000HM6EYM0 | DE000HM6EYN8 | DE000HM6EYP3 |
| DE000HM6EYQ1 | DE000HM6EYR9 | DE000HM6EYS7 | DE000HM6EYT5 | DE000HM6EYU3 | DE000HM6EYV1 |
| DE000HM6EYW9 | DE000HM6EYX7 | DE000HM6EYY5 | DE000HM6EYZ2 | DE000HM6EZ04 | DE000HM6EZ12 |
| DE000HM6EZ20 | DE000HM6EZ38 | DE000HM6EZ46 | DE000HM6EZ53 | DE000HM6EZ61 | DE000HM6EZ79 |
| DE000HM6EZ87 | DE000HM6EZ95 | DE000HM6EZA2 | DE000HM6EZB0 | DE000HM6EZC8 | DE000HM6EZD6 |
| DE000HM6EZE4 | DE000HM6EZF1 | DE000HM6EZG9 | DE000HM6EZH7 | DE000HM6EZJ3 | DE000HM6EZK1 |
| DE000HM6EZL9 | DE000HM6EZM7 | DE000HM6EZN5 | DE000HM6EZP0 | DE000HM6EZQ8 | DE000HM6EZR6 |
| DE000HM6EZS4 | DE000HM6EZT2 | DE000HM6EZU0 | DE000HM6EZV8 | DE000HM6EZW6 | DE000HM6EZX4 |
| DE000HM6EZY2 | DE000HM6EZZ9 | DE000HM6F004 | DE000HM6F012 | DE000HM6F020 | DE000HM6F038 |
| DE000HM6F046 | DE000HM6F053 | DE000HM6F061 | DE000HM6F079 | DE000HM6F087 | DE000HM6F095 |
| DE000HM6F0A3 | DE000HM6F0B1 | DE000HM6F0C9 | DE000HM6F0D7 | DE000HM6F0E5 | DE000HM6F0F2 |
| DE000HM6F0G0 | DE000HM6F0H8 | DE000HM6F0J4 | DE000HM6F0K2 | DE000HM6F0L0 | DE000HM6F0M8 |
| DE000HM6F0N6 | DE000HM6F0P1 | DE000HM6F0Q9 | DE000HM6F0R7 | DE000HM6F0S5 | DE000HM6F0T3 |
| DE000HM6F0U1 | DE000HM6F0V9 | DE000HM6F0W7 | DE000HM6F0X5 | DE000HM6F0Y3 | DE000HM6F0Z0 |
| DE000HM6F103 | DE000HM6F111 | DE000HM6F129 | DE000HM6F137 | DE000HM6F145 | DE000HM6F152 |
| DE000HM6F160 | DE000HM6F178 | DE000HM6F186 | DE000HM6F194 | DE000HM6F1A1 | DE000HM6F1B9 |
| DE000HM6F1C7 | DE000HM6F1D5 | DE000HM6F1E3 | DE000HM6F1F0 | DE000HM6F1G8 | DE000HM6F1H6 |
| DE000HM6F1J2 | DE000HM6F1K0 | DE000HM6F1L8 | DE000HM6F1M6 | DE000HM6F1N4 | DE000HM6F1P9 |
| DE000HM6F1Q7 | DE000HM6F1R5 | DE000HM6F1S3 | DE000HM6F1T1 | DE000HM6F1U9 | DE000HM6F1V7 |
| DE000HM6F1W5 | DE000HM6F1X3 | DE000HM6F1Y1 | DE000HM6F1Z8 | DE000HM6F202 | DE000HM6F210 |
| DE000HM6F228 | DE000HM6F236 | DE000HM6F244 | DE000HM6F251 | DE000HM6F269 | DE000HM6F277 |

| DE000HM6F285 | DE000HM6F293 | DE000HM6F2A9 | DE000HM6F2B7 | DE000HM6F2C5 | DE000HM6F2D3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6F2E1 | DE000HM6F2F8 | DE000HM6F2G6 | DE000HM6F2H4 | DE000HM6F2J0 | DE000HM6F2K8 |
| DE000HM6F2L6 | DE000HM6F2M4 | DE000HM6F2N2 | DE000HM6F2P7 | DE000HM6F2Q5 | DE000HM6F2R3 |
| DE000HM6F2S1 | DE000HM6F2T9 | DE000HM6F2U7 | DE000HM6F2V5 | DE000HM6F2W3 | DE000HM6F2X1 |
| DE000HM6F2Y9 | DE000HM6F2Z6 | DE000HM6F301 | DE000HM6F319 | DE000HM6F327 | DE000HM6F335 |
| DE000HM6F343 | DE000HM6FE24 | DE000HM6FE32 | DE000HM6FE40 | DE000HM6FE57 | DE000HM6FE65 |
| DE000HM6FE73 | DE000HM6FE81 | DE000HM6FE99 | DE000HM6FEA4 | DE000HM6FEB2 | DE000HM6FEC0 |
| DE000HM6FED8 | DE000HM6FEE6 | DE000HM6FEF3 | DE000HM6FEG1 | DE000HM6FEH9 | DE000HM6FEJ5 |
| DE000HM6FEK3 | DE000HM6FEL1 | DE000HM6FEM9 | DE000HM6FEN7 | DE000HM6FEP2 | DE000HM6FEQ0 |
| DE000HM6FER8 | DE000HM6FES6 | DE000HM6FET4 | DE000HM6FEU2 | DE000HM6FEV0 | DE000HM6FEW8 |
| DE000HM6FEX6 | DE000HM6FEY4 | DE000HM6FEZ1 | DE000HM6FF07 | DE000HM6FF15 | DE000HM6FF23 |
| DE000HM6FF31 | DE000HM6FF49 | DE000HM6FF56 | DE000HM6FF64 | DE000HM6FF72 | DE000HM6FF80 |
| DE000HM6FF98 | DE000HM6FFA1 | DE000HM6FFB9 | DE000HM6FFC7 | DE000HM6FFD5 | DE000HM6FFE3 |
| DE000HM6FFF0 | DE000HM6FFG8 | DE000HM6FFH6 | DE000HM6FFJ2 | DE000HM6FFK0 | DE000HM6FFL8 |
| DE000HM6FFM6 | DE000HM6FFN4 | DE000HM6FFP9 | DE000HM6FFQ7 | DE000HM6FFR5 | DE000HM6FFS3 |
| DE000HM6FFT1 | DE000HM6FFU9 | DE000HM6FFV7 | DE000HM6FFW5 | DE000HM6FFX3 | DE000HM6FFY1 |
| DE000HM6FFZ8 | DE000HM6FG06 | DE000HM6FG14 | DE000HM6FG22 | DE000HM6FG30 | DE000HM6FG48 |
| DE000HM6FG55 | DE000HM6FG63 | DE000HM6FG71 | DE000HM6FG89 | DE000HM6FG97 | DE000HM6FGA9 |
| DE000HM6FGB7 | DE000HM6FGC5 | DE000HM6FGD3 | DE000HM6FGE1 | DE000HM6FGF8 | DE000HM6FGG6 |
| DE000HM6FGH4 | DE000HM6FGJ0 | DE000HM6FGK8 | DE000HM6FGL6 | DE000HM6FGM4 | DE000HM6FGN2 |
| DE000HM6FGP7 | DE000HM6FGQ5 | DE000HM6FGR3 | DE000HM6FGS1 | DE000HM6FUE2 | DE000HM6FUF9 |
| DE000HM6FUG7 | DE000HM6FUH5 | DE000HM6FUJ1 | DE000HM6FUK9 | DE000HM6FUL7 | DE000HM6FUM5 |
| DE000HM6FUN3 | DE000HM6FUP8 | DE000HM6FUQ6 | DE000HM6FUR4 | DE000HM6FUS2 | DE000HM6FUT0 |
| DE000HM6FUU8 | DE000HM6FUV6 | DE000HM6FUW4 | DE000HM6FUX2 | DE000HM6FUY0 | DE000HM6FUZ7 |
| DE000HM6FV07 | DE000HM6FV15 | DE000HM6FV23 | DE000HM6FV31 | DE000HM6FV49 | DE000HM6FV56 |
| DE000HM6FV64 | DE000HM6FV72 | DE000HM6FV80 | DE000HM6FV98 | DE000HM6FVA8 | DE000HM6FVB6 |
| DE000HM6FVC4 | DE000HM6FVD2 | DE000HM6FVE0 | DE000HM6FVF7 | DE000HM6FVG5 | DE000HM6FVH3 |
| DE000HM6FVJ9 | DE000HM6FVK7 | DE000HM6FVL5 | DE000HM6FVM3 | DE000HM6FVN1 | DE000HM6FVP6 |
| DE000HM6FVQ4 | DE000HM6FVR2 | DE000HM6FVS0 | DE000HM6FVT8 | DE000HM6FVU6 | DE000HM6FVV4 |
| DE000HM6FVW2 | DE000HM6FVX0 | DE000HM6FVY8 | DE000HM6FVZ5 | DE000HM6FW06 | DE000HM6FW14 |
| DE000HM6FW22 | DE000HM6FW30 | DE000HM6FW48 | DE000HM6FW55 | DE000HM6FW63 | DE000HM6FW71 |
| DE000HM6FW89 | DE000HM6FW97 | DE000HM6FWA6 | DE000HM6FWB4 | DE000HM6FWC2 | DE000HM6FWD0 |
| DE000HM6FWE8 | DE000HM6FWF5 | DE000HM6FWG3 | DE000HM6FWH1 | DE000HM6FWJ7 | DE000HM6FWK5 |
| DE000HM6FWL3 | DE000HM6FWM1 | DE000HM6FWN9 | DE000HM6FWP4 | DE000HM6FWQ2 | DE000HM6FWR0 |
| DE000HM6FWS8 | DE000HM6FWT6 | DE000HM6FWU4 | DE000HM6FWV2 | DE000HM6FWW0 | DE000HM6FWX8 |
| DE000HM6FWY6 | DE000HM6FWZ3 | DE000HM6FX05 | DE000HM6FX13 | DE000HM6FX21 | DE000HM6FX39 |
| DE000HM6FX47 | DE000HM6FX54 | DE000HM6FX62 | DE000HM6FX70 | DE000HM6FX88 | DE000HM6FX96 |
| DE000HM6FXA4 | DE000HM6FXB2 | DE000HM6FXC0 | DE000HM6FXD8 | DE000HM6FXE6 | DE000HM6FXF3 |
| DE000HM6FXG1 | DE000HM6FXH9 | DE000HM6FXJ5 | DE000HM6FXK3 | DE000HM6FXL1 | DE000HM6FXM9 |
| DE000HM6FXN7 | DE000HM6FXP2 | DE000HM6FXQ0 | DE000HM6FXR8 | DE000HM6FXS6 | DE000HM6FXT4 |
| DE000HM6FXU2 | DE000HM6FXV0 | DE000HM6FXW8 | DE000HM6FXX6 | DE000HM6FXY4 | DE000HM6FXZ1 |
| DE000HM6FY04 | DE000HM6FY12 | DE000HM6FY20 | DE000HM6FY38 | DE000HM6FY46 | DE000HM6FY53 |
| DE000HM6FY61 | DE000HM6FY79 | DE000HM6FY87 | DE000HM6FY95 | DE000HM6FYA2 | DE000HM6FYB0 |
| DE000HM6FYC8 | DE000HM6FYD6 | DE000HM6FYE4 | DE000HM6FYF1 | DE000HM6FYG9 | DE000HM6FYH7 |
| DE000HM6FYJ3 | DE000HM6FYK1 | DE000HM6FYL9 | DE000HM6FYM7 | DE000HM6FYN5 | DE000HM6FYP0 |
| DE000HM6FYQ8 | DE000HM6FYR6 | DE000HM6FYS4 | DE000HM6FYT2 | DE000HM6FYU0 | DE000HM6FYV8 |
| DE000HM6FYW6 | DE000HM6FYX4 | DE000HM6FYY2 | DE000HM6FYZ9 | DE000HM6FZ03 | DE000HM6FZ11 |
| DE000HM6FZ29 | DE000HM6FZ37 | DE000HM6FZ45 | DE000HM6FZ52 | DE000HM6FZ60 | DE000HM6FZ78 |
| DE000HM6FZ86 | DE000HM6FZ94 | DE000HM6FZA9 | DE000HM6FZB7 | DE000HM6FZC5 | DE000HM6FZD3 |
| DE000HM6FZE1 | DE000HM6FZF8 | DE000HM6FZG6 | DE000HM6FZH4 | DE000HM6FZJ0 | DE000HM6FZK8 |
| DE000HM6FZL6 | DE000HM6FZM4 | DE000HM6FZN2 | DE000HM6FZP7 | DE000HM6FZQ5 | DE000HM6FZR3 |
| DE000HM6FZS1 | DE000HM6FZT9 | DE000HM6FZU7 | DE000HM6FZV5 | DE000HM6FZW3 | DE000HM6FZX1 |
| DE000HM6FZY9 | DE000HM6FZZ6 | DE000HM6G002 | DE000HM6G010 | DE000HM6G028 | DE000HM6G036 |
| DE000HM6G044 | DE000HM6G051 | DE000HM6G069 | DE000HM6G077 | DE000HM6G085 | DE000HM6G093 |
| DE000HM6G0A2 | DE000HM6G0B0 | DE000HM6G0C8 | DE000HM6G0D6 | DE000HM6G0E4 | DE000HM6G0F1 |
| DE000HM6G0G9 | DE000HM6G0H7 | DE000HM6G0J3 | DE000HM6G0K1 | DE000HM6G0L9 | DE000HM6G0M7 |
| DE000HM6G0N5 | DE000HM6G0P0 | DE000HM6G0Q8 | DE000HM6G0R6 | DE000HM6G0S4 | DE000HM6G0T2 |
| DE000HM6G0U0 | DE000HM6G0V8 | DE000HM6G0W6 | DE000HM6G0X4 | DE000HM6G0Y2 | DE000HM6G0Z9 |
| DE000HM6G101 | DE000HM6G119 | DE000HM6G127 | DE000HM6G135 | DE000HM6G143 | DE000HM6G150 |
| DE000HM6G168 | DE000HM6G176 | DE000HM6G184 | DE000HM6G192 | DE000HM6G1A0 | DE000HM6G1B8 |
| DE000HM6G1C6 | DE000HM6G1D4 | DE000HM6G1E2 | DE000HM6G1F9 | DE000HM6G1G7 | DE000HM6G1H5 |
| DE000HM6G1J1 | DE000HM6G1K9 | DE000HM6G1L7 | DE000HM6G1M5 | DE000HM6G1N3 | DE000HM6G1P8 |
| DE000HM6G1Q6 | DE000HM6G1R4 | DE000HM6G1S2 | DE000HM6G1T0 | DE000HM6G1U8 | DE000HM6G1V6 |
| DE000HM6G1W4 | DE000HM6G1X2 | DE000HM6G1Y0 | DE000HM6G1Z7 | DE000HM6G200 | DE000HM6G218 |
| DE000HM6G226 | DE000HM6G234 | DE000HM6G242 | DE000HM6G259 | DE000HM6G267 | DE000HM6G275 |
| DE000HM6G283 | DE000HM6G291 | DE000HM6G2A8 | DE000HM6G2B6 | DE000HM6G2C4 | DE000HM6G2D2 |
| DE000HM6G2E0 | DE000HM6G2F7 | DE000HM6G2G5 | DE000HM6G2H3 | DE000HM6G2J9 | DE000HM6G2K7 |
| DE000HM6G2L5 | DE000HM6G2M3 | DE000HM6G2N1 | DE000HM6G2P6 | DE000HM6G2Q4 | DE000HM6G2R2 |
| DE000HM6G2S0 | DE000HM6G2T8 | DE000HM6G2U6 | DE000HM6G2V4 | DE000HM6G2W2 | DE000HM6G2X0 |
| DE000HM6G2Y8 | DE000HM6G2Z5 | DE000HM6G309 | DE000HM6G317 | DE000HM6G325 | DE000HM6G333 |
| DE000HM6G341 | DE000HM6G358 | DE000HM6G366 | DE000HM6G374 | DE000HM6G382 | DE000HM6G390 |
| DE000HM6G3A6 | DE000HM6G3B4 | DE000HM6G3C2 | DE000HM6G3D0 | DE000HM6G3E8 | DE000HM6G3F5 |
| DE000HM6G3G3 | DE000HM6G3H1 | DE000HM6G3J7 | DE000HM6G3K5 | DE000HM6G3L3 | DE000HM6G3M1 |
| DE000HM6G3N9 | DE000HM6G3P4 | DE000HM6G3Q2 | DE000HM6G3R0 | DE000HM6G3S8 | DE000HM6G3T6 |
| DE000HM6G3U4 | DE000HM6G3V2 | DE000HM6G3W0 | DE000HM6G3X8 | DE000HM6G3Y6 | DE000HM6G3Z3 |
| DE000HM6G408 | DE000HM6G416 | DE000HM6G424 | DE000HM6G432 | DE000HM6G440 | DE000HM6G457 |
| DE000HM6G465 | DE000HM6G473 | DE000HM6G481 | DE000HM6G499 | DE000HM6G4A4 | DE000HM6G4B2 |
| DE000HM6G4C0 | DE000HM6G4D8 | DE000HM6G4E6 | DE000HM6G4F3 | DE000HM6G4G1 | DE000HM6G4H9 |
| DE000HM6G4J5 | DE000HM6G4K3 | DE000HM6G4L1 | DE000HM6G4M9 | DE000HM6G4N7 | DE000HM6G4P2 |
| DE000HM6G4Q0 | DE000HM6G4R8 | DE000HM6G4S6 | DE000HM6G4T4 | DE000HM6G4U2 | DE000HM6G4V0 |
| DE000HM6G4W8 | DE000HM6G4X6 | DE000HM6G4Y4 | DE000HM6G4Z1 | DE000HM6G507 | DE000HM6G515 |

| DE000HM6G523 | DE000HM6G531 | DE000HM6G549 | DE000HM6G556 | DE000HM6G564 | DE000HM6G572 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6G580 | DE000HM6G598 | DE000HM6G5A1 | DE000HM6G5B9 | DE000HM6G5C7 | DE000HM6G5D5 |
| DE000HM6G5E3 | DE000HM6G5F0 | DE000HM6G5G8 | DE000HM6G5H6 | DE000HM6G5J2 | DE000HM6G5K0 |
| DE000HM6G5L8 | DE000HM6G5M6 | DE000HM6G5N4 | DE000HM6G5P9 | DE000HM6G5Q7 | DE000HM6G5R5 |
| DE000HM6G5S3 | DE000HM6G5T1 | DE000HM6G5U9 | DE000HM6G5V7 | DE000HM6G5W5 | DE000HM6G5X3 |
| DE000HM6G5Y1 | DE000HM6G5Z8 | DE000HM6G606 | DE000HM6G614 | DE000HM6G622 | DE000HM6G630 |
| DE000HM6G648 | DE000HM6G655 | DE000HM6G663 | DE000HM6G671 | DE000HM6G689 | DE000HM6G697 |
| DE000HM6G6A9 | DE000HM6G6B7 | DE000HM6G6C5 | DE000HM6G6D3 | DE000HM6G6E1 | DE000HM6G6F8 |
| DE000HM6G6G6 | DE000HM6G6H4 | DE000HM6G6J0 | DE000HM6G6K8 | DE000HM6G6L6 | DE000HM6G6M4 |
| DE000HM6G6N2 | DE000HM6G6P7 | DE000HM6G6Q5 | DE000HM6G6R3 | DE000HM6G6S1 | DE000HM6G6T9 |
| DE000HM6G6U7 | DE000HM6G6V5 | DE000HM6G6W3 | DE000HM6G6X1 | DE000HM6G6Y9 | DE000HM6G6Z6 |
| DE000HM6G705 | DE000HM6G713 | DE000HM6G721 | DE000HM6G739 | DE000HM6G747 | DE000HM6G754 |
| DE000HM6G762 | DE000HM6G770 | DE000HM6G788 | DE000HM6G796 | DE000HM6G7A7 | DE000HM6G7B5 |
| DE000HM6G7C3 | DE000HM6G7D1 | DE000HM6G7E9 | DE000HM6G7F6 | DE000HM6G7G4 | DE000HM6G7H2 |
| DE000HM6G7J8 | DE000HM6G7K6 | DE000HM6G7L4 | DE000HM6G7M2 | DE000HM6G7N0 | DE000HM6G7P5 |
| DE000HM6G7Q3 | DE000HM6G7R1 | DE000HM6G7S9 | DE000HM6G7T7 | DE000HM6G7U5 | DE000HM6G7V3 |
| DE000HM6G7W1 | DE000HM6G7X9 | DE000HM6G7Y7 | DE000HM6G7Z4 | DE000HM6G804 | DE000HM6G812 |
| DE000HM6G820 | DE000HM6G838 | DE000HM6G846 | DE000HM6G853 | DE000HM6G861 | DE000HM6G879 |
| DE000HM6G887 | DE000HM6G895 | DE000HM6G8A5 | DE000HM6G8B3 | DE000HM6G8C1 | DE000HM6G8D9 |
| DE000HM6G8E7 | DE000HM6G8F4 | DE000HM6G8G2 | DE000HM6G8H0 | DE000HM6G8J6 | DE000HM6G8K4 |
| DE000HM6G8L2 | DE000HM6G8M0 | DE000HM6G8N8 | DE000HM6G8P3 | DE000HM6G8Q1 | DE000HM6G8R9 |
| DE000HM6G8S7 | DE000HM6G8T5 | DE000HM6G8U3 | DE000HM6G8V1 | DE000HM6G8W9 | DE000HM6G8X7 |
| DE000HM6G8Y5 | DE000HM6G8Z2 | DE000HM6G903 | DE000HM6G911 | DE000HM6G929 | DE000HM6G937 |
| DE000HM6G945 | DE000HM6G952 | DE000HM6G960 | DE000HM6G978 | DE000HM6G986 | DE000HM6G994 |
| DE000HM6G9A3 | DE000HM6G9B1 | DE000HM6G9C9 | DE000HM6G9D7 | DE000HM6G9E5 | DE000HM6G9F2 |
| DE000HM6G9G0 | DE000HM6G9H8 | DE000HM6G9J4 | DE000HM6G9K2 | DE000HM6G9L0 | DE000HM6G9M8 |
| DE000HM6G9N6 | DE000HM6G9P1 | DE000HM6G9Q9 | DE000HM6G9R7 | DE000HM6G9S5 | DE000HM6G9T3 |
| DE000HM6G9U1 | DE000HM6G9V9 | DE000HM6G9W7 | DE000HM6G9X5 | DE000HM6G9Y3 | DE000HM6G9Z0 |
| DE000HM6GA01 | DE000HM6GA19 | DE000HM6GA27 | DE000HM6GA35 | DE000HM6GA43 | DE000HM6GA50 |
| DE000HM6GA68 | DE000HM6GA76 | DE000HM6GA84 | DE000HM6GA92 | DE000HM6GAA0 | DE000HM6GAB8 |
| DE000HM6GAC6 | DE000HM6GAD4 | DE000HM6GAE2 | DE000HM6GAF9 | DE000HM6GAG7 | DE000HM6GAH5 |
| DE000HM6GAJ1 | DE000HM6GAK9 | DE000HM6GAL7 | DE000HM6GAM5 | DE000HM6GAN3 | DE000HM6GAP8 |
| DE000HM6GAQ6 | DE000HM6GAR4 | DE000HM6GAS2 | DE000HM6GAT0 | DE000HM6GAU8 | DE000HM6GAV6 |
| DE000HM6GAW4 | DE000HM6GAX2 | DE000HM6GAY0 | DE000HM6GAZ7 | DE000HM6GB00 | DE000HM6GB18 |
| DE000HM6GB26 | DE000HM6GB34 | DE000HM6GB42 | DE000HM6GB59 | DE000HM6GB67 | DE000HM6GB75 |
| DE000HM6GB83 | DE000HM6GB91 | DE000HM6GBA8 | DE000HM6GBB6 | DE000HM6GBC4 | DE000HM6GBD2 |
| DE000HM6GBE0 | DE000HM6GBF7 | DE000HM6GBG5 | DE000HM6GBH3 | DE000HM6GBJ9 | DE000HM6GBK7 |
| DE000HM6GBL5 | DE000HM6GBM3 | DE000HM6GBN1 | DE000HM6GBP6 | DE000HM6GBQ4 | DE000HM6GBR2 |
| DE000HM6GBS0 | DE000HM6GBT8 | DE000HM6GBU6 | DE000HM6GBV4 | DE000HM6GBW2 | DE000HM6GBX0 |
| DE000HM6GBY8 | DE000HM6GBZ5 | DE000HM6GC09 | DE000HM6GC17 | DE000HM6GC25 | DE000HM6GC33 |
| DE000HM6GC41 | DE000HM6GC58 | DE000HM6GC66 | DE000HM6GC74 | DE000HM6GC82 | DE000HM6GC90 |
| DE000HM6GCA6 | DE000HM6GCB4 | DE000HM6GCC2 | DE000HM6GCD0 | DE000HM6GCE8 | DE000HM6GCF5 |
| DE000HM6GCG3 | DE000HM6GCH1 | DE000HM6GCJ7 | DE000HM6GCK5 | DE000HM6GCL3 | DE000HM6GCM1 |
| DE000HM6GCN9 | DE000HM6GCP4 | DE000HM6GCQ2 | DE000HM6GCR0 | DE000HM6GCS8 | DE000HM6GCT6 |
| DE000HM6GCU4 | DE000HM6GCV2 | DE000HM6GCW0 | DE000HM6GCX8 | DE000HM6GCY6 | DE000HM6GCZ3 |
| DE000HM6GD08 | DE000HM6GD16 | DE000HM6GD24 | DE000HM6GD32 | DE000HM6GD40 | DE000HM6GD57 |
| DE000HM6GD65 | DE000HM6GD73 | DE000HM6GD81 | DE000HM6GD99 | DE000HM6GDA4 | DE000HM6GDB2 |
| DE000HM6GDC0 | DE000HM6GDD8 | DE000HM6GDE6 | DE000HM6GDF3 | DE000HM6GDG1 | DE000HM6GDH9 |
| DE000HM6GDJ5 | DE000HM6GDK3 | DE000HM6GDL1 | DE000HM6GDM9 | DE000HM6GDN7 | DE000HM6GDP2 |
| DE000HM6GDQ0 | DE000HM6GDR8 | DE000HM6GDS6 | DE000HM6GDT4 | DE000HM6GDU2 | DE000HM6GDV0 |
| DE000HM6GDW8 | DE000HM6GDX6 | DE000HM6GDY4 | DE000HM6GDZ1 | DE000HM6GE07 | DE000HM6GE15 |
| DE000HM6GE23 | DE000HM6GE31 | DE000HM6GE49 | DE000HM6GE56 | DE000HM6GE64 | DE000HM6GE72 |
| DE000HM6GE80 | DE000HM6GE98 | DE000HM6GEA2 | DE000HM6GEB0 | DE000HM6GEC8 | DE000HM6GED6 |
| DE000HM6GEE4 | DE000HM6GEF1 | DE000HM6GEG9 | DE000HM6GEH7 | DE000HM6GEJ3 | DE000HM6GEK1 |
| DE000HM6GEL9 | DE000HM6GEM7 | DE000HM6GEN5 | DE000HM6GEP0 | DE000HM6GEQ8 | DE000HM6GER6 |
| DE000HM6GES4 | DE000HM6GET2 | DE000HM6GEU0 | DE000HM6GEV8 | DE000HM6GEW6 | DE000HM6GEX4 |
| DE000HM6GEY2 | DE000HM6GEZ9 | DE000HM6GF06 | DE000HM6GF14 | DE000HM6GF22 | DE000HM6GF30 |
| DE000HM6GF48 | DE000HM6GF55 | DE000HM6GF63 | DE000HM6GF71 | DE000HM6GF89 | DE000HM6GF97 |
| DE000HM6GFA9 | DE000HM6GFB7 | DE000HM6GFC5 | DE000HM6GFD3 | DE000HM6GFE1 | DE000HM6GFF8 |
| DE000HM6GFG6 | DE000HM6GFH4 | DE000HM6GFJ0 | DE000HM6GFK8 | DE000HM6GFL6 | DE000HM6GFM4 |
| DE000HM6GFN2 | DE000HM6GFP7 | DE000HM6GFQ5 | DE000HM6GFR3 | DE000HM6GFS1 | DE000HM6GFT9 |
| DE000HM6GFU7 | DE000HM6GFV5 | DE000HM6GFW3 | DE000HM6GFX1 | DE000HM6GFY9 | DE000HM6GFZ6 |
| DE000HM6GG05 | DE000HM6GG13 | DE000HM6GG21 | DE000HM6GG39 | DE000HM6GG47 | DE000HM6GG54 |
| DE000HM6GG62 | DE000HM6GG70 | DE000HM6GG88 | DE000HM6GG96 | DE000HM6GGA7 | DE000HM6GGB5 |
| DE000HM6GGC3 | DE000HM6GGD1 | DE000HM6GGE9 | DE000HM6GGF6 | DE000HM6GGG4 | DE000HM6GGH2 |
| DE000HM6GGJ8 | DE000HM6GGK6 | DE000HM6GGL4 | DE000HM6GGM2 | DE000HM6GGN0 | DE000HM6GGP5 |
| DE000HM6GGQ3 | DE000HM6GGR1 | DE000HM6GGS9 | DE000HM6GGT7 | DE000HM6GGU5 | DE000HM6GGV3 |
| DE000HM6GGW1 | DE000HM6GGX9 | DE000HM6GGY7 | DE000HM6GGZ4 | DE000HM6GH04 | DE000HM6GH12 |
| DE000HM6GH20 | DE000HM6GH38 | DE000HM6GH46 | DE000HM6GH53 | DE000HM6GH61 | DE000HM6GH79 |
| DE000HM6GH87 | DE000HM6GH95 | DE000HM6GHA5 | DE000HM6GHB3 | DE000HM6GHC1 | DE000HM6GHD9 |
| DE000HM6GHE7 | DE000HM6GHF4 | DE000HM6GHG2 | DE000HM6GHH0 | DE000HM6GHJ6 | DE000HM6GHK4 |
| DE000HM6GHL2 | DE000HM6GHM0 | DE000HM6GHN8 | DE000HM6GHP3 | DE000HM6GHQ1 | DE000HM6GHR9 |
| DE000HM6GHS7 | DE000HM6GHT5 | DE000HM6GHU3 | DE000HM6GHV1 | DE000HM6GHW9 | DE000HM6GHX7 |
| DE000HM6GHY5 | DE000HM6GHZ2 | DE000HM6GJ02 | DE000HM6GJ10 | DE000HM6GJ28 | DE000HM6GJ36 |
| DE000HM6GJ44 | DE000HM6GJ51 | DE000HM6GJ69 | DE000HM6GJ77 | DE000HM6GJ85 | DE000HM6GJ93 |
| DE000HM6GJA1 | DE000HM6GJB9 | DE000HM6GJC7 | DE000HM6GJD5 | DE000HM6GJE3 | DE000HM6GJF0 |
| DE000HM6GJG8 | DE000HM6GJH6 | DE000HM6GJJ2 | DE000HM6GJK0 | DE000HM6GJL8 | DE000HM6GJM6 |
| DE000HM6GJN4 | DE000HM6GJP9 | DE000HM6GJQ7 | DE000HM6GJR5 | DE000HM6GJS3 | DE000HM6GJT1 |
| DE000HM6GJU9 | DE000HM6GJV7 | DE000HM6GJW5 | DE000HM6GJX3 | DE000HM6GJY1 | DE000HM6GJZ8 |
| DE000HM6GK09 | DE000HM6GK17 | DE000HM6GK25 | DE000HM6GK33 | DE000HM6GK41 | DE000HM6GK58 |
| DE000HM6GK66 | DE000HM6GK74 | DE000HM6GK82 | DE000HM6GK90 | DE000HM6GKA9 | DE000HM6GKB7 |

| DE000HM6GKC5 | DE000HM6GKD3 | DE000HM6GKE1 | DE000HM6GKF8 | DE000HM6GKG6 | DE000HM6GKH4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6GKJ0 | DE000HM6GKK8 | DE000HM6GKL6 | DE000HM6GKM4 | DE000HM6GKN2 | DE000HM6GKP7 |
| DE000HM6GKQ5 | DE000HM6GKR3 | DE000HM6GKS1 | DE000HM6GKT9 | DE000HM6GKU7 | DE000HM6GKV5 |
| DE000HM6GKW3 | DE000HM6GKX1 | DE000HM6GKY9 | DE000HM6GKZ6 | DE000HM6GL08 | DE000HM6GL16 |
| DE000HM6GL24 | DE000HM6GL32 | DE000HM6GL40 | DE000HM6GL57 | DE000HM6GL65 | DE000HM6GL73 |
| DE000HM6GL81 | DE000HM6GL99 | DE000HM6GLA7 | DE000HM6GLB5 | DE000HM6GLC3 | DE000HM6GLD1 |
| DE000HM6GLE9 | DE000HM6GLF6 | DE000HM6GLG4 | DE000HM6GLH2 | DE000HM6GLJ8 | DE000HM6GLK6 |
| DE000HM6GLL4 | DE000HM6GLM2 | DE000HM6GLN0 | DE000HM6GLP5 | DE000HM6GLQ3 | DE000HM6GLR1 |
| DE000HM6GLS9 | DE000HM6GLT7 | DE000HM6GLU5 | DE000HM6GLV3 | DE000HM6GLW1 | DE000HM6GLX9 |
| DE000HM6GLY7 | DE000HM6GLZ4 | DE000HM6GM07 | DE000HM6GM15 | DE000HM6GM23 | DE000HM6GM31 |
| DE000HM6GM49 | DE000HM6GM56 | DE000HM6GM64 | DE000HM6GM72 | DE000HM6GM80 | DE000HM6GM98 |
| DE000HM6GMA5 | DE000HM6GMB3 | DE000HM6GMC1 | DE000HM6GMD9 | DE000HM6GME7 | DE000HM6GMF4 |
| DE000HM6GMG2 | DE000HM6GMH0 | DE000HM6GMJ6 | DE000HM6GMK4 | DE000HM6GML2 | DE000HM6GMM0 |
| DE000HM6GMN8 | DE000HM6GMP3 | DE000HM6GMQ1 | DE000HM6GMR9 | DE000HM6GMS7 | DE000HM6GMT5 |
| DE000HM6GMU3 | DE000HM6GMV1 | DE000HM6GMW9 | DE000HM6GMX7 | DE000HM6GMY5 | DE000HM6GMZ2 |
| DE000HM6GN06 | DE000HM6GN14 | DE000HM6GN22 | DE000HM6GN30 | DE000HM6GN48 | DE000HM6GN55 |
| DE000HM6GN63 | DE000HM6GN71 | DE000HM6GN89 | DE000HM6GN97 | DE000HM6GNA3 | DE000HM6GNB1 |
| DE000HM6GNC9 | DE000HM6GND7 | DE000HM6GNE5 | DE000HM6GNF2 | DE000HM6GNG0 | DE000HM6GNH8 |
| DE000HM6GNJ4 | DE000HM6GNK2 | DE000HM6GNL0 | DE000HM6GNM8 | DE000HM6GNN6 | DE000HM6GNP1 |
| DE000HM6GNQ9 | DE000HM6GNR7 | DE000HM6GNS5 | DE000HM6GNT3 | DE000HM6GNU1 | DE000HM6GNV9 |
| DE000HM6GNW7 | DE000HM6GNX5 | DE000HM6GNY3 | DE000HM6GNZ0 | DE000HM6GP04 | DE000HM6GP12 |
| DE000HM6GP20 | DE000HM6GP38 | DE000HM6GP46 | DE000HM6GP53 | DE000HM6GP61 | DE000HM6GP79 |
| DE000HM6GP87 | DE000HM6GP95 | DE000HM6GPA8 | DE000HM6GPB6 | DE000HM6GPC4 | DE000HM6GPD2 |
| DE000HM6GPE0 | DE000HM6GPF7 | DE000HM6GPG5 | DE000HM6GZ85 | DE000HM6GZ93 | DE000HM6GZA7 |
| DE000HM6GZB5 | DE000HM6GZC3 | DE000HM6GZD1 | DE000HM6GZE9 | DE000HM6GZF6 | DE000HM6GZG4 |
| DE000HM6GZH2 | DE000HM6GZJ8 | DE000HM6GZK6 | DE000HM6GZL4 | DE000HM6GZM2 | DE000HM6GZN0 |
| DE000HM6GZP5 | DE000HM6GZQ3 | DE000HM6GZR1 | DE000HM6GZS9 | DE000HM6GZT7 | DE000HM6GZU5 |
| DE000HM6GZV3 | DE000HM6GZW1 | DE000HM6GZX9 | DE000HM6GZY7 | DE000HM6GZZ4 | DE000HM6H000 |
| DE000HM6H018 | DE000HM6H026 | DE000HM6H034 | DE000HM6H042 | DE000HM6H059 | DE000HM6H067 |
| DE000HM6H075 | DE000HM6H083 | DE000HM6H091 | DE000HM6H0A1 | DE000HM6H0B9 | DE000HM6H0C7 |
| DE000HM6H0D5 | DE000HM6H0E3 | DE000HM6H0F0 | DE000HM6H0G8 | DE000HM6H0H6 | DE000HM6H0J2 |
| DE000HM6H0K0 | DE000HM6H0L8 | DE000HM6H0M6 | DE000HM6H0N4 | DE000HM6H0P9 | DE000HM6H0Q7 |
| DE000HM6H0R5 | DE000HM6H0S3 | DE000HM6H0T1 | DE000HM6H0U9 | DE000HM6H0V7 | DE000HM6H0W5 |
| DE000HM6H0X3 | DE000HM6H0Y1 | DE000HM6H0Z8 | DE000HM6H109 | DE000HM6H117 | DE000HM6H125 |
| DE000HM6H133 | DE000HM6H141 | DE000HM6H158 | DE000HM6H166 | DE000HM6H174 | DE000HM6H182 |
| DE000HM6H190 | DE000HM6H1A9 | DE000HM6H1B7 | DE000HM6H1C5 | DE000HM6H1D3 | DE000HM6H1E1 |
| DE000HM6H1F8 | DE000HM6H1G6 | DE000HM6H1H4 | DE000HM6H1J0 | DE000HM6H1K8 | DE000HM6H1L6 |
| DE000HM6H1M4 | DE000HM6H1N2 | DE000HM6H1P7 | DE000HM6H1Q5 | DE000HM6H1R3 | DE000HM6H1S1 |
| DE000HM6H1T9 | DE000HM6H1U7 | DE000HM6H1V5 | DE000HM6H1W3 | DE000HM6H1X1 | DE000HM6H1Y9 |
| DE000HM6H1Z6 | DE000HM6H208 | DE000HM6H216 | DE000HM6H224 | DE000HM6H232 | DE000HM6H240 |
| DE000HM6H257 | DE000HM6H265 | DE000HM6H273 | DE000HM6H281 | DE000HM6H299 | DE000HM6H2A7 |
| DE000HM6H2B5 | DE000HM6H2C3 | DE000HM6H2D1 | DE000HM6H2E9 | DE000HM6H2F6 | DE000HM6H2G4 |
| DE000HM6H2H2 | DE000HM6H2J8 | DE000HM6H2K6 | DE000HM6H2L4 | DE000HM6H2M2 | DE000HM6H2N0 |
| DE000HM6H2P5 | DE000HM6H2Q3 | DE000HM6H2R1 | DE000HM6H2S9 | DE000HM6H2T7 | DE000HM6H2U5 |
| DE000HM6H2V3 | DE000HM6H2W1 | DE000HM6H2X9 | DE000HM6H2Y7 | DE000HM6H2Z4 | DE000HM6H307 |
| DE000HM6H315 | DE000HM6H323 | DE000HM6H331 | DE000HM6H349 | DE000HM6H356 | DE000HM6H364 |
| DE000HM6H372 | DE000HM6H380 | DE000HM6H398 | DE000HM6H3A5 | DE000HM6H3B3 | DE000HM6H3C1 |
| DE000HM6H3D9 | DE000HM6H3E7 | DE000HM6H3F4 | DE000HM6H3G2 | DE000HM6H3H0 | DE000HM6H3J6 |
| DE000HM6H3K4 | DE000HM6H3L2 | DE000HM6H3M0 | DE000HM6H3N8 | DE000HM6H3P3 | DE000HM6H3Q1 |
| DE000HM6H3R9 | DE000HM6H3S7 | DE000HM6H3T5 | DE000HM6H3U3 | DE000HM6H3V1 | DE000HM6H3W9 |
| DE000HM6H3X7 | DE000HM6H3Y5 | DE000HM6H3Z2 | DE000HM6H406 | DE000HM6H414 | DE000HM6H422 |
| DE000HM6H430 | DE000HM6H448 | DE000HM6H455 | DE000HM6H463 | DE000HM6H471 | DE000HM6H489 |
| DE000HM6H497 | DE000HM6H4A3 | DE000HM6H4B1 | DE000HM6H4C9 | DE000HM6H4D7 | DE000HM6H4E5 |
| DE000HM6H4F2 | DE000HM6H4G0 | DE000HM6H4H8 | DE000HM6H4J4 | DE000HM6H4K2 | DE000HM6H4L0 |
| DE000HM6H4M8 | DE000HM6H4N6 | DE000HM6H4P1 | DE000HM6H4Q9 | DE000HM6H4R7 | DE000HM6H4S5 |
| DE000HM6H4T3 | DE000HM6H4U1 | DE000HM6H4V9 | DE000HM6H4W7 | DE000HM6H4X5 | DE000HM6H4Y3 |
| DE000HM6H4Z0 | DE000HM6H505 | DE000HM6H513 | DE000HM6H521 | DE000HM6H539 | DE000HM6H547 |
| DE000HM6H554 | DE000HM6H562 | DE000HM6H570 | DE000HM6H588 | DE000HM6H596 | DE000HM6H5A0 |
| DE000HM6H5B8 | DE000HM6H5C6 | DE000HM6H5D4 | DE000HM6H5E2 | DE000HM6H5F9 | DE000HM6H5G7 |
| DE000HM6H5H5 | DE000HM6H5J1 | DE000HM6H5K9 | DE000HM6H5L7 | DE000HM6H5M5 | DE000HM6H5N3 |
| DE000HM6H5P8 | DE000HM6H5Q6 | DE000HM6H5R4 | DE000HM6H5S2 | DE000HM6H5T0 | DE000HM6H5U8 |
| DE000HM6H5V6 | DE000HM6H5W4 | DE000HM6H5X2 | DE000HM6H5Y0 | DE000HM6H5Z7 | DE000HM6H604 |
| DE000HM6H612 | DE000HM6H620 | DE000HM6H638 | DE000HM6H646 | DE000HM6H653 | DE000HM6H661 |
| DE000HM6H679 | DE000HM6H687 | DE000HM6H695 | DE000HM6H6A8 | DE000HM6H6B6 | DE000HM6H6C4 |
| DE000HM6H6D2 | DE000HM6H6E0 | DE000HM6H6F7 | DE000HM6H6G5 | DE000HM6H6H3 | DE000HM6H6J9 |
| DE000HM6H6K7 | DE000HM6H6L5 | DE000HM6H6M3 | DE000HM6H6N1 | DE000HM6H6P6 | DE000HM6H6Q4 |
| DE000HM6H6R2 | DE000HM6H6S0 | DE000HM6H6T8 | DE000HM6H6U6 | DE000HM6H6V4 | DE000HM6H6W2 |
| DE000HM6H6X0 | DE000HM6H6Y8 | DE000HM6H6Z5 | DE000HM6H703 | DE000HM6H711 | DE000HM6H729 |
| DE000HM6H737 | DE000HM6H745 | DE000HM6H752 | DE000HM6H760 | DE000HM6H778 | DE000HM6H786 |
| DE000HM6H794 | DE000HM6H7A6 | DE000HM6H7B4 | DE000HM6H7C2 | DE000HM6H7D0 | DE000HM6H7E8 |
| DE000HM6H7F5 | DE000HM6H7G3 | DE000HM6H7H1 | DE000HM6H7J7 | DE000HM6H7K5 | DE000HM6H7L3 |
| DE000HM6H7M1 | DE000HM6H7N9 | DE000HM6H7P4 | DE000HM6H7Q2 | DE000HM6H7R0 | DE000HM6H7S8 |
| DE000HM6H7T6 | DE000HM6H7U4 | DE000HM6H7V2 | DE000HM6H7W0 | DE000HM6H7X8 | DE000HM6H7Y6 |
| DE000HM6H7Z3 | DE000HM6H802 | DE000HM6H810 | DE000HM6H828 | DE000HM6H836 | DE000HM6H844 |
| DE000HM6H851 | DE000HM6H869 | DE000HM6H877 | DE000HM6H885 | DE000HM6H893 | DE000HM6H8A4 |
| DE000HM6H8B2 | DE000HM6H8C0 | DE000HM6H8D8 | DE000HM6H8E6 | DE000HM6H8F3 | DE000HM6H8G1 |
| DE000HM6H8H9 | DE000HM6H8J5 | DE000HM6H8K3 | DE000HM6H8L1 | DE000HM6H8M9 | DE000HM6H8N7 |
| DE000HM6H8P2 | DE000HM6H8Q0 | DE000HM6H8R8 | DE000HM6H8S6 | DE000HM6H8T4 | DE000HM6H8U2 |
| DE000HM6H8V0 | DE000HM6H8W8 | DE000HM6H8X6 | DE000HM6H8Y4 | DE000HM6H8Z1 | DE000HM6H901 |
| DE000HM6H919 | DE000HM6H927 | DE000HM6H935 | DE000HM6H943 | DE000HM6H950 | DE000HM6H968 |
| DE000HM6H976 | DE000HM6H984 | DE000HM6H992 | DE000HM6H9A2 | DE000HM6H9B0 | DE000HM6H9C8 |

| DE000HM6H9D6 | DE000HM6H9E4 | DE000HM6H9F1 | DE000HM6H9G9 | DE000HM6H9H7 | DE000HM6H9J3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6H9K1 | DE000HM6H9L9 | DE000HM6H9M7 | DE000HM6H9N5 | DE000HM6H9P0 | DE000HM6H9Q8 |
| DE000HM6H9R6 | DE000HM6H9S4 | DE000HM6H9T2 | DE000HM6H9U0 | DE000HM6H9V8 | DE000HM6H9W6 |
| DE000HM6H9X4 | DE000HM6H9Y2 | DE000HM6H9Z9 | DE000HM6HA00 | DE000HM6HA18 | DE000HM6HA26 |
| DE000HM6HA34 | DE000HM6HA42 | DE000HM6HA59 | DE000HM6HA67 | DE000HM6HA75 | DE000HM6HA83 |
| DE000HM6HA91 | DE000HM6HAA8 | DE000HM6HAB6 | DE000HM6HAC4 | DE000HM6HAD2 | DE000HM6HAE0 |
| DE000HM6HAF7 | DE000HM6HAG5 | DE000HM6HAH3 | DE000HM6HAJ9 | DE000HM6HAK7 | DE000HM6HAL5 |
| DE000HM6HAM3 | DE000HM6HAN1 | DE000HM6HAP6 | DE000HM6HAQ4 | DE000HM6HAR2 | DE000HM6HAS0 |
| DE000HM6HAT8 | DE000HM6HAU6 | DE000HM6HAV4 | DE000HM6HAW2 | DE000HM6HAX0 | DE000HM6HAY8 |
| DE000HM6HAZ5 | DE000HM6HB09 | DE000HM6HB17 | DE000HM6HB25 | DE000HM6HB33 | DE000HM6HB41 |
| DE000HM6HB58 | DE000HM6HB66 | DE000HM6HB74 | DE000HM6HB82 | DE000HM6HB90 | DE000HM6HBA6 |
| DE000HM6HBB4 | DE000HM6HBC2 | DE000HM6HBD0 | DE000HM6HBE8 | DE000HM6HBF5 | DE000HM6HBG3 |
| DE000HM6HBH1 | DE000HM6HBJ7 | DE000HM6HBK5 | DE000HM6HBL3 | DE000HM6HBM1 | DE000HM6HBN9 |
| DE000HM6HBP4 | DE000HM6HBQ2 | DE000HM6HBR0 | DE000HM6HBS8 | DE000HM6HBT6 | DE000HM6HBU4 |
| DE000HM6HBV2 | DE000HM6HBW0 | DE000HM6HBX8 | DE000HM6HBY6 | DE000HM6HBZ3 | DE000HM6HC08 |
| DE000HM6HC16 | DE000HM6HC24 | DE000HM6HC32 | DE000HM6HC40 | DE000HM6HC57 | DE000HM6HC65 |
| DE000HM6HC73 | DE000HM6HC81 | DE000HM6HC99 | DE000HM6HCA4 | DE000HM6HCB2 | DE000HM6HCC0 |
| DE000HM6HCD8 | DE000HM6HCE6 | DE000HM6HCF3 | DE000HM6HCG1 | DE000HM6HCH9 | DE000HM6HCJ5 |
| DE000HM6HCK3 | DE000HM6HCL1 | DE000HM6HCM9 | DE000HM6HCN7 | DE000HM6HCP2 | DE000HM6HCQ0 |
| DE000HM6HCR8 | DE000HM6HCS6 | DE000HM6HCT4 | DE000HM6HCU2 | DE000HM6HCV0 | DE000HM6HCW8 |
| DE000HM6HCX6 | DE000HM6HCY4 | DE000HM6HCZ1 | DE000HM6HD07 | DE000HM6HD15 | DE000HM6HD23 |
| DE000HM6HD31 | DE000HM6HD49 | DE000HM6HD56 | DE000HM6HD64 | DE000HM6HD72 | DE000HM6HD80 |
| DE000HM6HD98 | DE000HM6HDA2 | DE000HM6HDB0 | DE000HM6HDC8 | DE000HM6HDD6 | DE000HM6HDE4 |
| DE000HM6HDF1 | DE000HM6HDG9 | DE000HM6HDH7 | DE000HM6HDJ3 | DE000HM6HDK1 | DE000HM6HDL9 |
| DE000HM6HDM7 | DE000HM6HDN5 | DE000HM6HDP0 | DE000HM6HDQ8 | DE000HM6HDR6 | DE000HM6HDS4 |
| DE000HM6HDT2 | DE000HM6HDU0 | DE000HM6HDV8 | DE000HM6HDW6 | DE000HM6HDX4 | DE000HM6HDY2 |
| DE000HM6HDZ9 | DE000HM6HE06 | DE000HM6HE14 | DE000HM6HE22 | DE000HM6HE30 | DE000HM6HE48 |
| DE000HM6HE55 | DE000HM6HE63 | DE000HM6HE71 | DE000HM6HE89 | DE000HM6HE97 | DE000HM6HEA0 |
| DE000HM6HEB8 | DE000HM6HEC6 | DE000HM6HED4 | DE000HM6HEE2 | DE000HM6HEF9 | DE000HM6HEG7 |
| DE000HM6HEH5 | DE000HM6HEJ1 | DE000HM6HEK9 | DE000HM6HEL7 | DE000HM6HEM5 | DE000HM6HEN3 |
| DE000HM6HEP8 | DE000HM6HEQ6 | DE000HM6HER4 | DE000HM6HES2 | DE000HM6HET0 | DE000HM6HEU8 |
| DE000HM6HEV6 | DE000HM6HEW4 | DE000HM6HEX2 | DE000HM6HEY0 | DE000HM6HEZ7 | DE000HM6HF05 |
| DE000HM6HF13 | DE000HM6HF21 | DE000HM6HF39 | DE000HM6HF47 | DE000HM6HF54 | DE000HM6HF62 |
| DE000HM6HF70 | DE000HM6HF88 | DE000HM6HF96 | DE000HM6HFA7 | DE000HM6HFB5 | DE000HM6HFC3 |
| DE000HM6HFD1 | DE000HM6HFE9 | DE000HM6HFF6 | DE000HM6HFG4 | DE000HM6HFH2 | DE000HM6HFJ8 |
| DE000HM6HFK6 | DE000HM6HFL4 | DE000HM6HFM2 | DE000HM6HFN0 | DE000HM6HFP5 | DE000HM6HFQ3 |
| DE000HM6HFR1 | DE000HM6HFS9 | DE000HM6HFT7 | DE000HM6HFU5 | DE000HM6HFV3 | DE000HM6HFW1 |
| DE000HM6HFX9 | DE000HM6HFY7 | DE000HM6HFZ4 | DE000HM6HG04 | DE000HM6HG12 | DE000HM6HG20 |
| DE000HM6HG38 | DE000HM6HG46 | DE000HM6HG53 | DE000HM6HG61 | DE000HM6HG79 | DE000HM6HG87 |
| DE000HM6HG95 | DE000HM6HGA5 | DE000HM6HGB3 | DE000HM6HGC1 | DE000HM6HGD9 | DE000HM6HGE7 |
| DE000HM6HGF4 | DE000HM6HGG2 | DE000HM6HGH0 | DE000HM6HGJ6 | DE000HM6HGK4 | DE000HM6HGL2 |
| DE000HM6HGM0 | DE000HM6HGN8 | DE000HM6HGP3 | DE000HM6HGQ1 | DE000HM6HGR9 | DE000HM6HGS7 |
| DE000HM6HGT5 | DE000HM6HGU3 | DE000HM6HGV1 | DE000HM6HGW9 | DE000HM6HGX7 | DE000HM6HGY5 |
| DE000HM6HGZ2 | DE000HM6HH03 | DE000HM6HH11 | DE000HM6HH29 | DE000HM6HH37 | DE000HM6HH45 |
| DE000HM6HH52 | DE000HM6HH60 | DE000HM6HH78 | DE000HM6HH86 | DE000HM6HH94 | DE000HM6HHA3 |
| DE000HM6HHB1 | DE000HM6HHC9 | DE000HM6HHD7 | DE000HM6HHE5 | DE000HM6HHF2 | DE000HM6HHG0 |
| DE000HM6HHH8 | DE000HM6HHJ4 | DE000HM6HHK2 | DE000HM6HHL0 | DE000HM6HHM8 | DE000HM6HHN6 |
| DE000HM6HHP1 | DE000HM6HHQ9 | DE000HM6HHR7 | DE000HM6HHS5 | DE000HM6HHT3 | DE000HM6HHU1 |
| DE000HM6HHV9 | DE000HM6HHW7 | DE000HM6HHX5 | DE000HM6HHY3 | DE000HM6HHZ0 | DE000HM6HJ01 |
| DE000HM6HJ19 | DE000HM6HJ27 | DE000HM6HJ35 | DE000HM6HJ43 | DE000HM6HJ50 | DE000HM6HJ68 |
| DE000HM6HJ76 | DE000HM6HJ84 | DE000HM6HJ92 | DE000HM6HJA9 | DE000HM6HJB7 | DE000HM6HJC5 |
| DE000HM6HJD3 | DE000HM6HJE1 | DE000HM6HJF8 | DE000HM6HJG6 | DE000HM6HJH4 | DE000HM6HJJ0 |
| DE000HM6HJK8 | DE000HM6HJL6 | DE000HM6HJM4 | DE000HM6HJN2 | DE000HM6HJP7 | DE000HM6HJQ5 |
| DE000HM6HJR3 | DE000HM6HJS1 | DE000HM6HJT9 | DE000HM6HJU7 | DE000HM6HJV5 | DE000HM6HJW3 |
| DE000HM6HJX1 | DE000HM6HJY9 | DE000HM6HJZ6 | DE000HM6HK08 | DE000HM6HK16 | DE000HM6HK24 |
| DE000HM6HK32 | DE000HM6HK40 | DE000HM6HK57 | DE000HM6HK65 | DE000HM6HK73 | DE000HM6HK81 |
| DE000HM6HK99 | DE000HM6HKA7 | DE000HM6HKB5 | DE000HM6HKC3 | DE000HM6HKD1 | DE000HM6HKE9 |
| DE000HM6HKF6 | DE000HM6HKG4 | DE000HM6HKH2 | DE000HM6HKJ8 | DE000HM6HKK6 | DE000HM6HKL4 |
| DE000HM6HKM2 | DE000HM6HKN0 | DE000HM6HKP5 | DE000HM6HKQ3 | DE000HM6HKR1 | DE000HM6HKS9 |
| DE000HM6HKT7 | DE000HM6HKU5 | DE000HM6HKV3 | DE000HM6HKW1 | DE000HM6HKX9 | DE000HM6HKY7 |
| DE000HM6HKZ4 | DE000HM6HL07 | DE000HM6HL15 | DE000HM6HL23 | DE000HM6HL31 | DE000HM6HL49 |
| DE000HM6HL56 | DE000HM6HL64 | DE000HM6HL72 | DE000HM6HL80 | DE000HM6HL98 | DE000HM6HLA5 |
| DE000HM6HLB3 | DE000HM6HLC1 | DE000HM6HLD9 | DE000HM6HLE7 | DE000HM6HLF4 | DE000HM6HLG2 |
| DE000HM6HLH0 | DE000HM6HLJ6 | DE000HM6HLK4 | DE000HM6HLL2 | DE000HM6HLM0 | DE000HM6HLN8 |
| DE000HM6HLP3 | DE000HM6HLQ1 | DE000HM6HLR9 | DE000HM6HLS7 | DE000HM6HLT5 | DE000HM6HLU3 |
| DE000HM6HLV1 | DE000HM6HLW9 | DE000HM6HLX7 | DE000HM6HLY5 | DE000HM6HLZ2 | DE000HM6HM06 |
| DE000HM6HM14 | DE000HM6HM22 | DE000HM6HM30 | DE000HM6HM48 | DE000HM6HM55 | DE000HM6HM63 |
| DE000HM6HM71 | DE000HM6HM89 | DE000HM6HM97 | DE000HM6HMA3 | DE000HM6HMB1 | DE000HM6HMC9 |
| DE000HM6HMD7 | DE000HM6HME5 | DE000HM6HMF2 | DE000HM6HMG0 | DE000HM6HMH8 | DE000HM6HMJ4 |
| DE000HM6HMK2 | DE000HM6HML0 | DE000HM6HMM8 | DE000HM6HMN6 | DE000HM6HMP1 | DE000HM6HMQ9 |
| DE000HM6HMR7 | DE000HM6HMS5 | DE000HM6HMT3 | DE000HM6HMU1 | DE000HM6HMV9 | DE000HM6HMW7 |
| DE000HM6HMX5 | DE000HM6HMY3 | DE000HM6HMZ0 | DE000HM6HN05 | DE000HM6HN13 | DE000HM6HN21 |
| DE000HM6HN39 | DE000HM6HN47 | DE000HM6HN54 | DE000HM6HN62 | DE000HM6HN70 | DE000HM6HN88 |
| DE000HM6HN96 | DE000HM6HNA1 | DE000HM6HNB9 | DE000HM6HNC7 | DE000HM6HND5 | DE000HM6HNE3 |
| DE000HM6HNF0 | DE000HM6HNG8 | DE000HM6HNH6 | DE000HM6HNJ2 | DE000HM6HNK0 | DE000HM6HNL8 |
| DE000HM6HNM6 | DE000HM6HNN4 | DE000HM6HNP9 | DE000HM6HNQ7 | DE000HM6HNR5 | DE000HM6HNS3 |
| DE000HM6HNT1 | DE000HM6HNU9 | DE000HM6HNV7 | DE000HM6HNW5 | DE000HM6HNX3 | DE000HM6HNY1 |
| DE000HM6HNZ8 | DE000HM6HP03 | DE000HM6HP11 | DE000HM6HP29 | DE000HM6HP37 | DE000HM6HP45 |
| DE000HM6HP52 | DE000HM6HP60 | DE000HM6HP78 | DE000HM6HP86 | DE000HM6HP94 | DE000HM6HPA6 |
| DE000HM6HPB4 | DE000HM6HPC2 | DE000HM6HPD0 | DE000HM6HPE8 | DE000HM6HPF5 | DE000HM6HPG3 |
| DE000HM6HPH1 | DE000HM6HPJ7 | DE000HM6HPK5 | DE000HM6HPL3 | DE000HM6HPM1 | DE000HM6HPN9 |

| DE000HM6HPP4 | DE000HM6HPQ2 | DE000HM6HPR0 | DE000HM6HPS8 | DE000HM6HPT6 | DE000HM6HPU4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6HPV2 | DE000HM6HPW0 | DE000HM6HPX8 | DE000HM6HPY6 | DE000HM6HPZ3 | DE000HM6HQ02 |
| DE000HM6HQ10 | DE000HM6HQ28 | DE000HM6HQ36 | DE000HM6HQ44 | DE000HM6HQ51 | DE000HM6HQ69 |
| DE000HM6HQ77 | DE000HM6HQ85 | DE000HM6HQ93 | DE000HM6HQA4 | DE000HM6HQB2 | DE000HM6HQC0 |
| DE000HM6HQD8 | DE000HM6HQE6 | DE000HM6HQF3 | DE000HM6HQG1 | DE000HM6HQH9 | DE000HM6HQJ5 |
| DE000HM6HQK3 | DE000HM6HQL1 | DE000HM6HQM9 | DE000HM6HQN7 | DE000HM6HQP2 | DE000HM6HQQ0 |
| DE000HM6HQR8 | DE000HM6HQS6 | DE000HM6HQT4 | DE000HM6HQU2 | DE000HM6HQV0 | DE000HM6HQW8 |
| DE000HM6HQX6 | DE000HM6HQY4 | DE000HM6HQZ1 | DE000HM6HR01 | DE000HM6HR19 | DE000HM6HR27 |
| DE000HM6HR35 | DE000HM6HR43 | DE000HM6HR50 | DE000HM6HR68 | DE000HM6HR76 | DE000HM6HR84 |
| DE000HM6HR92 | DE000HM6HRA2 | DE000HM6HRB0 | DE000HM6HRC8 | DE000HM6HRD6 | DE000HM6HRE4 |
| DE000HM6HRF1 | DE000HM6HRG9 | DE000HM6HRH7 | DE000HM6HRJ3 | DE000HM6HRK1 | DE000HM6HRL9 |
| DE000HM6HRM7 | DE000HM6HRN5 | DE000HM6HRP0 | DE000HM6HRQ8 | DE000HM6HRR6 | DE000HM6HRS4 |
| DE000HM6HRT2 | DE000HM6HRU0 | DE000HM6HRV8 | DE000HM6HRW6 | DE000HM6HRX4 | DE000HM6HRY2 |
| DE000HM6HRZ9 | DE000HM6HS00 | DE000HM6HS18 | DE000HM6HS26 | DE000HM6HS34 | DE000HM6HS42 |
| DE000HM6HS59 | DE000HM6HS67 | DE000HM6HS75 | DE000HM6HS83 | DE000HM6HS91 | DE000HM6HSA0 |
| DE000HM6HSB8 | DE000HM6HSC6 | DE000HM6HSD4 | DE000HM6HSE2 | DE000HM6HSF9 | DE000HM6HSG7 |
| DE000HM6HSH5 | DE000HM6HSJ1 | DE000HM6HSK9 | DE000HM6HSL7 | DE000HM6HSM5 | DE000HM6HSN3 |
| DE000HM6HSP8 | DE000HM6HSQ6 | DE000HM6HSR4 | DE000HM6HSS2 | DE000HM6HST0 | DE000HM6HSU8 |
| DE000HM6HSV6 | DE000HM6HSW4 | DE000HM6HSX2 | DE000HM6HSY0 | DE000HM6HSZ7 | DE000HM6HT09 |
| DE000HM6HT17 | DE000HM6HT25 | DE000HM6HT33 | DE000HM6HT41 | DE000HM6HT58 | DE000HM6HT66 |
| DE000HM6HT74 | DE000HM6HT82 | DE000HM6HT90 | DE000HM6HTA8 | DE000HM6HTB6 | DE000HM6HTC4 |
| DE000HM6HTD2 | DE000HM6HTE0 | DE000HM6HTF7 | DE000HM6HTG5 | DE000HM6HTH3 | DE000HM6HTJ9 |
| DE000HM6HTK7 | DE000HM6HTL5 | DE000HM6HTM3 | DE000HM6HTN1 | DE000HM6HTP6 | DE000HM6HTQ4 |
| DE000HM6HTR2 | DE000HM6HTS0 | DE000HM6HTT8 | DE000HM6HTU6 | DE000HM6HTV4 | DE000HM6HTW2 |
| DE000HM6HTX0 | DE000HM6HTY8 | DE000HM6HTZ5 | DE000HM6HU06 | DE000HM6HU14 | DE000HM6HU22 |
| DE000HM6HU30 | DE000HM6HU48 | DE000HM6HU55 | DE000HM6HU63 | DE000HM6HU71 | DE000HM6HU89 |
| DE000HM6HU97 | DE000HM6HUA6 | DE000HM6HUB4 | DE000HM6HUC2 | DE000HM6HUD0 | DE000HM6HUE8 |
| DE000HM6HUF5 | DE000HM6HUG3 | DE000HM6HUH1 | DE000HM6HUJ7 | DE000HM6HUK5 | DE000HM6HUL3 |
| DE000HM6HUM1 | DE000HM6HUN9 | DE000HM6HUP4 | DE000HM6HUQ2 | DE000HM6HUR0 | DE000HM6HUS8 |
| DE000HM6HUT6 | DE000HM6HUU4 | DE000HM6HUV2 | DE000HM6HUW0 | DE000HM6HUX8 | DE000HM6HUY6 |
| DE000HM6HUZ3 | DE000HM6HV05 | DE000HM6HV13 | DE000HM6HV21 | DE000HM6HV39 | DE000HM6HV47 |
| DE000HM6HV54 | DE000HM6HV62 | DE000HM6HV70 | DE000HM6HV88 | DE000HM6HV96 | DE000HM6HVA4 |
| DE000HM6HVB2 | DE000HM6HVC0 | DE000HM6HVD8 | DE000HM6HVE6 | DE000HM6HVF3 | DE000HM6HVG1 |
| DE000HM6HVH9 | DE000HM6HVJ5 | DE000HM6HVK3 | DE000HM6HVL1 | DE000HM6HVM9 | DE000HM6HVN7 |
| DE000HM6HVP2 | DE000HM6HVQ0 | DE000HM6HVR8 | DE000HM6HVS6 | DE000HM6HVT4 | DE000HM6HVU2 |
| DE000HM6HVV0 | DE000HM6HVW8 | DE000HM6HVX6 | DE000HM6HVY4 | DE000HM6HVZ1 | DE000HM6HW04 |
| DE000HM6HW12 | DE000HM6HW20 | DE000HM6HW38 | DE000HM6HW46 | DE000HM6HW53 | DE000HM6HW61 |
| DE000HM6HW79 | DE000HM6HW87 | DE000HM6HW95 | DE000HM6HWA2 | DE000HM6HWB0 | DE000HM6HWC8 |
| DE000HM6HWD6 | DE000HM6HWE4 | DE000HM6HWF1 | DE000HM6HWG9 | DE000HM6HWH7 | DE000HM6HWJ3 |
| DE000HM6HWK1 | DE000HM6HWL9 | DE000HM6HWM7 | DE000HM6HWN5 | DE000HM6HWP0 | DE000HM6HWQ8 |
| DE000HM6HWR6 | DE000HM6HWS4 | DE000HM6HWT2 | DE000HM6HWU0 | DE000HM6HWV8 | DE000HM6HWW6 |
| DE000HM6HWX4 | DE000HM6HWY2 | DE000HM6HWZ9 | DE000HM6HX03 | DE000HM6HX11 | DE000HM6HX29 |
| DE000HM6HX37 | DE000HM6HX45 | DE000HM6HX52 | DE000HM6HX60 | DE000HM6HX78 | DE000HM6HX86 |
| DE000HM6HX94 | DE000HM6HXA0 | DE000HM6HXB8 | DE000HM6HXC6 | DE000HM6HXD4 | DE000HM6HXE2 |
| DE000HM6HXF9 | DE000HM6HXG7 | DE000HM6HXH5 | DE000HM6HXJ1 | DE000HM6HXK9 | DE000HM6HXL7 |
| DE000HM6HXM5 | DE000HM6HXN3 | DE000HM6HXP8 | DE000HM6HXQ6 | DE000HM6HXR4 | DE000HM6HXS2 |
| DE000HM6HXT0 | DE000HM6HXU8 | DE000HM6HXV6 | DE000HM6HXW4 | DE000HM6HXX2 | DE000HM6HXY0 |
| DE000HM6HXZ7 | DE000HM6HY02 | DE000HM6HY10 | DE000HM6HY28 | DE000HM6HY36 | DE000HM6HY44 |
| DE000HM6HY51 | DE000HM6HY69 | DE000HM6HY77 | DE000HM6HY85 | DE000HM6HY93 | DE000HM6HYA8 |
| DE000HM6HYB6 | DE000HM6HYC4 | DE000HM6HYD2 | DE000HM6HYE0 | DE000HM6HYF7 | DE000HM6HYG5 |
| DE000HM6HYH3 | DE000HM6HYJ9 | DE000HM6HYK7 | DE000HM6HYL5 | DE000HM6HYM3 | DE000HM6HYN1 |
| DE000HM6HYP6 | DE000HM6HYQ4 | DE000HM6HYR2 | DE000HM6HYS0 | DE000HM6HYT8 | DE000HM6HYU6 |
| DE000HM6HYV4 | DE000HM6HYW2 | DE000HM6HYX0 | DE000HM6HYY8 | DE000HM6HYZ5 | DE000HM6HZ01 |
| DE000HM6HZ19 | DE000HM6HZ27 | DE000HM6HZ35 | DE000HM6HZ43 | DE000HM6HZ50 | DE000HM6HZ68 |
| DE000HM6HZ76 | DE000HM6HZ84 | DE000HM6HZ92 | DE000HM6HZA5 | DE000HM6HZB3 | DE000HM6HZC1 |
| DE000HM6HZD9 | DE000HM6HZE7 | DE000HM6HZF4 | DE000HM6HZG2 | DE000HM6HZH0 | DE000HM6HZJ6 |
| DE000HM6HZK4 | DE000HM6HZL2 | DE000HM6HZM0 | DE000HM6HZN8 | DE000HM6HZP3 | DE000HM6HZQ1 |
| DE000HM6HZR9 | DE000HM6HZS7 | DE000HM6HZT5 | DE000HM6HZU3 | DE000HM6HZV1 | DE000HM6HZW9 |
| DE000HM6HZX7 | DE000HM6HZY5 | DE000HM6HZZ2 | DE000HM6J006 | DE000HM6J014 | DE000HM6J022 |
| DE000HM6J030 | DE000HM6J048 | DE000HM6J055 | DE000HM6J063 | DE000HM6J071 | DE000HM6J089 |
| DE000HM6J097 | DE000HM6J0A9 | DE000HM6J0B7 | DE000HM6J0C5 | DE000HM6J0D3 | DE000HM6J0E1 |
| DE000HM6J0F8 | DE000HM6J0G6 | DE000HM6J0H4 | DE000HM6J0J0 | DE000HM6J0K8 | DE000HM6J0L6 |
| DE000HM6J0M4 | DE000HM6J0N2 | DE000HM6J0P7 | DE000HM6J0Q5 | DE000HM6J0R3 | DE000HM6J0S1 |
| DE000HM6J0T9 | DE000HM6J0U7 | DE000HM6J0V5 | DE000HM6J0W3 | DE000HM6J0X1 | DE000HM6J0Y9 |
| DE000HM6J0Z6 | DE000HM6J105 | DE000HM6J113 | DE000HM6J121 | DE000HM6J139 | DE000HM6J147 |
| DE000HM6J154 | DE000HM6J162 | DE000HM6J170 | DE000HM6J188 | DE000HM6J196 | DE000HM6J1A7 |
| DE000HM6J1B5 | DE000HM6J1C3 | DE000HM6J1D1 | DE000HM6J1E9 | DE000HM6J1F6 | DE000HM6J1G4 |
| DE000HM6J1H2 | DE000HM6J1J8 | DE000HM6J1K6 | DE000HM6J1L4 | DE000HM6J1M2 | DE000HM6J1N0 |
| DE000HM6J1P5 | DE000HM6J1Q3 | DE000HM6J1R1 | DE000HM6J1S9 | DE000HM6J1T7 | DE000HM6J1U5 |
| DE000HM6J1V3 | DE000HM6J1W1 | DE000HM6J1X9 | DE000HM6J1Y7 | DE000HM6J1Z4 | DE000HM6J204 |
| DE000HM6J212 | DE000HM6J220 | DE000HM6J238 | DE000HM6J246 | DE000HM6J253 | DE000HM6J261 |
| DE000HM6J279 | DE000HM6J287 | DE000HM6J295 | DE000HM6J2A5 | DE000HM6J2B3 | DE000HM6J2C1 |
| DE000HM6J2D9 | DE000HM6J2E7 | DE000HM6J2F4 | DE000HM6J2G2 | DE000HM6J2H0 | DE000HM6J2J6 |
| DE000HM6J2K4 | DE000HM6J2L2 | DE000HM6J2M0 | DE000HM6J2N8 | DE000HM6J2P3 | DE000HM6J2Q1 |
| DE000HM6J2R9 | DE000HM6J2S7 | DE000HM6J2T5 | DE000HM6J2U3 | DE000HM6J2V1 | DE000HM6J2W9 |
| DE000HM6J2X7 | DE000HM6J2Y5 | DE000HM6J2Z2 | DE000HM6J303 | DE000HM6J311 | DE000HM6J329 |
| DE000HM6J337 | DE000HM6J345 | DE000HM6J352 | DE000HM6J360 | DE000HM6J378 | DE000HM6J386 |
| DE000HM6J394 | DE000HM6J3A3 | DE000HM6J3B1 | DE000HM6J3C9 | DE000HM6J3D7 | DE000HM6J3E5 |
| DE000HM6J3F2 | DE000HM6J3G0 | DE000HM6J3H8 | DE000HM6J3J4 | DE000HM6J3K2 | DE000HM6J3L0 |
| DE000HM6J3M8 | DE000HM6J3N6 | DE000HM6J3P1 | DE000HM6J3Q9 | DE000HM6J3R7 | DE000HM6J3S5 |
| DE000HM6J3T3 | DE000HM6J3U1 | DE000HM6J3V9 | DE000HM6J3W7 | DE000HM6J3X5 | DE000HM6J3Y3 |

| DE000HM6J3Z0 | DE000HM6J402 | DE000HM6J410 | DE000HM6J428 | DE000HM6J436 | DE000HM6J444 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6J451 | DE000HM6J469 | DE000HM6J477 | DE000HM6J485 | DE000HM6J493 | DE000HM6J4A1 |
| DE000HM6J4B9 | DE000HM6J4C7 | DE000HM6J4D5 | DE000HM6J4E3 | DE000HM6J4F0 | DE000HM6J4G8 |
| DE000HM6J4H6 | DE000HM6J4J2 | DE000HM6J4K0 | DE000HM6J4L8 | DE000HM6J4M6 | DE000HM6J4N4 |
| DE000HM6J4P9 | DE000HM6J4Q7 | DE000HM6J4R5 | DE000HM6J4S3 | DE000HM6J4T1 | DE000HM6J4U9 |
| DE000HM6J4V7 | DE000HM6J4W5 | DE000HM6J4X3 | DE000HM6J4Y1 | DE000HM6J4Z8 | DE000HM6J501 |
| DE000HM6J519 | DE000HM6J527 | DE000HM6J535 | DE000HM6J543 | DE000HM6J550 | DE000HM6J568 |
| DE000HM6J576 | DE000HM6J584 | DE000HM6J592 | DE000HM6J5A8 | DE000HM6J5B6 | DE000HM6J5C4 |
| DE000HM6J5D2 | DE000HM6J5E0 | DE000HM6J5F7 | DE000HM6J5G5 | DE000HM6J5H3 | DE000HM6J5J9 |
| DE000HM6J5K7 | DE000HM6J5L5 | DE000HM6J5M3 | DE000HM6J5N1 | DE000HM6J5P6 | DE000HM6J5Q4 |
| DE000HM6J5R2 | DE000HM6J5S0 | DE000HM6J5T8 | DE000HM6J5U6 | DE000HM6J5V4 | DE000HM6J5W2 |
| DE000HM6J5X0 | DE000HM6J5Y8 | DE000HM6J5Z5 | DE000HM6J600 | DE000HM6J618 | DE000HM6J626 |
| DE000HM6J634 | DE000HM6J642 | DE000HM6J659 | DE000HM6J667 | DE000HM6J675 | DE000HM6J683 |
| DE000HM6J691 | DE000HM6J6A6 | DE000HM6J6B4 | DE000HM6J6C2 | DE000HM6J6D0 | DE000HM6J6E8 |
| DE000HM6J6F5 | DE000HM6J6G3 | DE000HM6J6H1 | DE000HM6J6J7 | DE000HM6J6K5 | DE000HM6J6L3 |
| DE000HM6J6M1 | DE000HM6J6N9 | DE000HM6J6P4 | DE000HM6J6Q2 | DE000HM6J6R0 | DE000HM6J6S8 |
| DE000HM6J6T6 | DE000HM6J6U4 | DE000HM6J6V2 | DE000HM6J6W0 | DE000HM6J6X8 | DE000HM6J6Y6 |
| DE000HM6J6Z3 | DE000HM6J709 | DE000HM6J717 | DE000HM6J725 | DE000HM6J733 | DE000HM6J741 |
| DE000HM6J758 | DE000HM6J766 | DE000HM6J774 | DE000HM6J782 | DE000HM6J790 | DE000HM6J7A4 |
| DE000HM6J7B2 | DE000HM6J7C0 | DE000HM6J7D8 | DE000HM6J7E6 | DE000HM6J7F3 | DE000HM6J7G1 |
| DE000HM6J7H9 | DE000HM6J7J5 | DE000HM6J7K3 | DE000HM6J7L1 | DE000HM6J7M9 | DE000HM6J7N7 |
| DE000HM6J7P2 | DE000HM6J7Q0 | DE000HM6J7R8 | DE000HM6J7S6 | DE000HM6J7T4 | DE000HM6J7U2 |
| DE000HM6J7V0 | DE000HM6J7W8 | DE000HM6J7X6 | DE000HM6J7Y4 | DE000HM6J7Z1 | DE000HM6J808 |
| DE000HM6J816 | DE000HM6J824 | DE000HM6J832 | DE000HM6J840 | DE000HM6J857 | DE000HM6J865 |
| DE000HM6J873 | DE000HM6J881 | DE000HM6J899 | DE000HM6J8A2 | DE000HM6J8B0 | DE000HM6J8C8 |
| DE000HM6J8D6 | DE000HM6J8E4 | DE000HM6J8F1 | DE000HM6J8G9 | DE000HM6J8H7 | DE000HM6J8J3 |
| DE000HM6J8K1 | DE000HM6J8L9 | DE000HM6J8M7 | DE000HM6J8N5 | DE000HM63641 | DE000HM64QE9 |
| DE000HM64QF6 | DE000HM64QG4 | DE000HM64QH2 | DE000HM64QJ8 | DE000HM64QK6 | DE000HM64QL4 |
| DE000HM64QM2 | DE000HM64QN0 | DE000HM64QP5 | DE000HM64QQ3 | DE000HM64QR1 | DE000HM64QS9 |
| DE000HM64QT7 | DE000HM64QU5 | DE000HM64QV3 | DE000HM64QW1 | DE000HM64QX9 | DE000HM64QY7 |
| DE000HM64QZ4 | DE000HM64R01 | DE000HM64R19 | DE000HM64R27 | DE000HM64R35 | DE000HM64R43 |
| DE000HM64R50 | DE000HM64R68 | DE000HM64R76 | DE000HM64R84 | DE000HM64R92 | DE000HM64RA5 |
| DE000HM64RB3 | DE000HM64RC1 | DE000HM64RD9 | DE000HM64RE7 | DE000HM64RF4 | DE000HM64RG2 |
| DE000HM64RH0 | DE000HM64RJ6 | DE000HM64RK4 | DE000HM64RL2 | DE000HM64RM0 | DE000HM64RN8 |
| DE000HM64RP3 | DE000HM64RQ1 | DE000HM64RR9 | DE000HM64RS7 | DE000HM64RT5 | DE000HM64RU3 |
| DE000HM64RV1 | DE000HM64RW9 | DE000HM64RX7 | DE000HM64RY5 | DE000HM64RZ2 | DE000HM64S00 |
| DE000HM64S18 | DE000HM64S26 | DE000HM64S34 | DE000HM64S42 | DE000HM64S59 | DE000HM64S67 |
| DE000HM64S75 | DE000HM64S83 | DE000HM64S91 | DE000HM64SA3 | DE000HM64SB1 | DE000HM64SC9 |
| DE000HM64SD7 | DE000HM64SE5 | DE000HM64SF2 | DE000HM64SG0 | DE000HM64SH8 | DE000HM64SJ4 |
| DE000HM64SK2 | DE000HM64SL0 | DE000HM64SM8 | DE000HM64SN6 | DE000HM64SP1 | DE000HM64SQ9 |
| DE000HM64SR7 | DE000HM64SS5 | DE000HM64ST3 | DE000HM64SU1 | DE000HM64SV9 | DE000HM64SW7 |
| DE000HM64SX5 | DE000HM64SY3 | DE000HM64SZ0 | DE000HM64T09 | DE000HM64T17 | DE000HM64T25 |
| DE000HM64T33 | DE000HM64T41 | DE000HM64T58 | DE000HM64T66 | DE000HM64T74 | DE000HM64T82 |
| DE000HM64T90 | DE000HM64TA1 | DE000HM64TB9 | DE000HM64TC7 | DE000HM64TD5 | DE000HM64TE3 |
| DE000HM64TF0 | DE000HM64TG8 | DE000HM64TH6 | DE000HM64TJ2 | DE000HM64TK0 | DE000HM64TL8 |
| DE000HM64TM6 | DE000HM64TN4 | DE000HM64TP9 | DE000HM64TQ7 | DE000HM64TR5 | DE000HM64TS3 |
| DE000HM64TT1 | DE000HM64TU9 | DE000HM64TV7 | DE000HM64TW5 | DE000HM64TX3 | DE000HM64TY1 |
| DE000HM64TZ8 | DE000HM64U06 | DE000HM64U14 | DE000HM64U22 | DE000HM64U30 | DE000HM64U48 |
| DE000HM64U55 | DE000HM64U63 | DE000HM64U71 | DE000HM64U89 | DE000HM64U97 | DE000HM64UA9 |
| DE000HM64UB7 | DE000HM65QX6 | DE000HM65QY4 | DE000HM65QZ1 | DE000HM65R00 | DE000HM65R18 |
| DE000HM65R26 | DE000HM65R34 | DE000HM65R42 | DE000HM65R59 | DE000HM65R67 | DE000HM65R75 |
| DE000HM65R83 | DE000HM65R91 | DE000HM65RA2 | DE000HM65RB0 | DE000HM65RC8 | DE000HM65RD6 |
| DE000HM65RE4 | DE000HM65RF1 | DE000HM65RG9 | DE000HM65RH7 | DE000HM65RJ3 | DE000HM65RK1 |
| DE000HM65RL9 | DE000HM65RM7 | DE000HM65RN5 | DE000HM65RP0 | DE000HM65RQ8 | DE000HM65RR6 |
| DE000HM65RS4 | DE000HM65RT2 | DE000HM65RU0 | DE000HM65RV8 | DE000HM65RW6 | DE000HM65RX4 |
| DE000HM65RY2 | DE000HM65RZ9 | DE000HM65S09 | DE000HM65S17 | DE000HM65S25 | DE000HM65S33 |
| DE000HM65S41 | DE000HM65S58 | DE000HM65S66 | DE000HM65S74 | DE000HM65S82 | DE000HM65S90 |
| DE000HM65SA0 | DE000HM65SB8 | DE000HM65SC6 | DE000HM65SD4 | DE000HM65SE2 | DE000HM65SF9 |
| DE000HM65SG7 | DE000HM65SH5 | DE000HM65SJ1 | DE000HM65SK9 | DE000HM65SL7 | DE000HM65SM5 |
| DE000HM65SN3 | DE000HM65SP8 | DE000HM65SQ6 | DE000HM65SR4 | DE000HM65SS2 | DE000HM65ST0 |
| DE000HM65SU8 | DE000HM65SV6 | DE000HM65SW4 | DE000HM65SX2 | DE000HM65SY0 | DE000HM65SZ7 |
| DE000HM65T08 | DE000HM65T16 | DE000HM65T24 | DE000HM65T32 | DE000HM65T40 | DE000HM65T57 |
| DE000HM65T65 | DE000HM65T73 | DE000HM65T81 | DE000HM65T99 | DE000HM65TA8 | DE000HM65TB6 |
| DE000HM65TC4 | DE000HM65TD2 | DE000HM65TE0 | DE000HM65TF7 | DE000HM65TG5 | DE000HM65TH3 |
| DE000HM65TJ9 | DE000HM65TK7 | DE000HM65TL5 | DE000HM65TM3 | DE000HM65TN1 | DE000HM65TP6 |
| DE000HM65TQ4 | DE000HM65TR2 | DE000HM65TS0 | DE000HM65TT8 | DE000HM65TU6 | DE000HM65TV4 |
| DE000HM65TW2 | DE000HM65TX0 | DE000HM65TY8 | DE000HM65TZ5 | DE000HM65U05 | DE000HM65U13 |
| DE000HM65U21 | DE000HM65U39 | DE000HM65U47 | DE000HM65U54 | DE000HM65U62 | DE000HM65U70 |
| DE000HM65U88 | DE000HM65U96 | DE000HM65UA6 | DE000HM65UB4 | DE000HM65UC2 | DE000HM65UD0 |
| DE000HM65UE8 | DE000HM65UF5 | DE000HM65UG3 | DE000HM65UH1 | DE000HM65UJ7 | DE000HM65UK5 |
| DE000HM65UL3 | DE000HM65UM1 | DE000HM65UN9 | DE000HM65UP4 | DE000HM65UQ2 | DE000HM65UR0 |
| DE000HM65US8 | DE000HM65UT6 | DE000HM65UU4 | DE000HM65UV2 | DE000HM65UW0 | DE000HM65UX8 |
| DE000HM65UY6 | DE000HM65UZ3 | DE000HM65V04 | DE000HM65V12 | DE000HM65V20 | DE000HM65V38 |
| DE000HM65V46 | DE000HM65V53 | DE000HM65V61 | DE000HM65V79 | DE000HM65V87 | DE000HM65V95 |
| DE000HM65VA4 | DE000HM65VB2 | DE000HM65VC0 | DE000HM65VD8 | DE000HM65VE6 | DE000HM65VF3 |
| DE000HM65VG1 | DE000HM65VH9 | DE000HM65VJ5 | DE000HM65VK3 | DE000HM65VL1 | DE000HM65VM9 |
| DE000HM65VN7 | DE000HM65VP2 | DE000HM65VQ0 | DE000HM65VR8 | DE000HM65VS6 | DE000HM65VT4 |
| DE000HM65VU2 | DE000HM65VV0 | DE000HM65VW8 | DE000HM65VX6 | DE000HM65VY4 | DE000HM65VZ1 |
| DE000HM65W03 | DE000HM65W11 | DE000HM65W29 | DE000HM65W37 | DE000HM65W45 | DE000HM65W52 |
| DE000HM65W60 | DE000HM65W78 | DE000HM65W86 | DE000HM65W94 | DE000HM65WA2 | DE000HM65WB0 |
| DE000HM65WC8 | DE000HM65WD6 | DE000HM65WE4 | DE000HM65WF1 | DE000HM65WG9 | DE000HM65WH7 |

| DE000HM65WJ3 | DE000HM65WK1 | DE000HM65WL9 | DE000HM65WM7 | DE000HM65WN5 | DE000HM65WP0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM65WQ8 | DE000HM65WR6 | DE000HM65WS4 | DE000HM65WT2 | DE000HM65WU0 | DE000HM65WV8 |
| DE000HM65WW6 | DE000HM65WX4 | DE000HM65WY2 | DE000HM65WZ9 | DE000HM65X02 | DE000HM65X10 |
| DE000HM65X28 | DE000HM65X36 | DE000HM65X44 | DE000HM65X51 | DE000HM65X69 | DE000HM65X77 |
| DE000HM65X85 | DE000HM65X93 | DE000HM65XA0 | DE000HM65XB8 | DE000HM65XC6 | DE000HM65XD4 |
| DE000HM65XE2 | DE000HM65XF9 | DE000HM65XG7 | DE000HM65XH5 | DE000HM65XJ1 | DE000HM65XK9 |
| DE000HM65XL7 | DE000HM65XM5 | DE000HM65XN3 | DE000HM65XP8 | DE000HM65XQ6 | DE000HM65XR4 |
| DE000HM65XS2 | DE000HM65XT0 | DE000HM65XU8 | DE000HM65XV6 | DE000HM65XW4 | DE000HM65XX2 |
| DE000HM65XY0 | DE000HM65XZ7 | DE000HM65Y01 | DE000HM65Y19 | DE000HM65Y27 | DE000HM65Y35 |
| DE000HM65Y43 | DE000HM65Y50 | DE000HM65Y68 | DE000HM65Y76 | DE000HM65Y84 | DE000HM65Y92 |
| DE000HM65YA8 | DE000HM65YB6 | DE000HM65YC4 | DE000HM65YD2 | DE000HM65YE0 | DE000HM65YF7 |
| DE000HM65YG5 | DE000HM65YH3 | DE000HM65YJ9 | DE000HM65YK7 | DE000HM65YL5 | DE000HM65YM3 |
| DE000HM65YN1 | DE000HM65YP6 | DE000HM65YQ4 | DE000HM65YR2 | DE000HM65YS0 | DE000HM65YT8 |
| DE000HM65YU6 | DE000HM65YV4 | DE000HM65YW2 | DE000HM65YX0 | DE000HM65YY8 | DE000HM65YZ5 |
| DE000HM65Z00 | DE000HM65Z18 | DE000HM65Z26 | DE000HM65Z34 | DE000HM65Z42 | DE000HM65Z59 |
| DE000HM65Z67 | DE000HM65Z75 | DE000HM65Z83 | DE000HM65Z91 | DE000HM65ZA5 | DE000HM65ZB3 |
| DE000HM65ZC1 | DE000HM65ZD9 | DE000HM65ZE7 | DE000HM65ZF4 | DE000HM65ZG2 | DE000HM65ZH0 |
| DE000HM65ZJ6 | DE000HM65ZK4 | DE000HM65ZL2 | DE000HM65ZM0 | DE000HM65ZN8 | DE000HM65ZP3 |
| DE000HM65ZQ1 | DE000HM65ZR9 | DE000HM65ZS7 | DE000HM65ZT5 | DE000HM65ZU3 | DE000HM65ZV1 |
| DE000HM65ZW9 | DE000HM65ZX7 | DE000HM65ZY5 | DE000HM65ZZ2 | DE000HM66008 | DE000HM66016 |
| DE000HM66024 | DE000HM66032 | DE000HM66040 | DE000HM66057 | DE000HM66065 | DE000HM66073 |
| DE000HM66081 | DE000HM66099 | DE000HM660A9 | DE000HM660B7 | DE000HM660C5 | DE000HM660D3 |
| DE000HM660E1 | DE000HM660F8 | DE000HM660G6 | DE000HM660H4 | DE000HM660J0 | DE000HM660K8 |
| DE000HM660L6 | DE000HM660M4 | DE000HM660N2 | DE000HM660P7 | DE000HM660Q5 | DE000HM660R3 |
| DE000HM660S1 | DE000HM660T9 | DE000HM660U7 | DE000HM660V5 | DE000HM660W3 | DE000HM660X1 |
| DE000HM660Y9 | DE000HM660Z6 | DE000HM66107 | DE000HM66115 | DE000HM66123 | DE000HM66131 |
| DE000HM66149 | DE000HM66156 | DE000HM66164 | DE000HM66172 | DE000HM66180 | DE000HM66198 |
| DE000HM661A7 | DE000HM661B5 | DE000HM661C3 | DE000HM661D1 | DE000HM661E9 | DE000HM661F6 |
| DE000HM661G4 | DE000HM661H2 | DE000HM661J8 | DE000HM661K6 | DE000HM661L4 | DE000HM661M2 |
| DE000HM661N0 | DE000HM661P5 | DE000HM661Q3 | DE000HM661R1 | DE000HM661S9 | DE000HM661T7 |
| DE000HM661U5 | DE000HM661V3 | DE000HM661W1 | DE000HM661X9 | DE000HM661Y7 | DE000HM661Z4 |
| DE000HM66206 | DE000HM66214 | DE000HM66222 | DE000HM66230 | DE000HM66248 | DE000HM66255 |
| DE000HM66263 | DE000HM66271 | DE000HM66289 | DE000HM66297 | DE000HM662A5 | DE000HM662B3 |
| DE000HM662C1 | DE000HM662D9 | DE000HM662E7 | DE000HM662F4 | DE000HM662G2 | DE000HM662H0 |
| DE000HM662J6 | DE000HM662K4 | DE000HM662L2 | DE000HM662M0 | DE000HM662N8 | DE000HM662P3 |
| DE000HM662Q1 | DE000HM662R9 | DE000HM662S7 | DE000HM662T5 | DE000HM662U3 | DE000HM662V1 |
| DE000HM662W9 | DE000HM662X7 | DE000HM662Y5 | DE000HM662Z2 | DE000HM66305 | DE000HM66313 |
| DE000HM66321 | DE000HM66339 | DE000HM66347 | DE000HM66354 | DE000HM66362 | DE000HM66370 |
| DE000HM66388 | DE000HM66396 | DE000HM663A3 | DE000HM663B1 | DE000HM663C9 | DE000HM663D7 |
| DE000HM663E5 | DE000HM663F2 | DE000HM663G0 | DE000HM663H8 | DE000HM663J4 | DE000HM663K2 |
| DE000HM663L0 | DE000HM663M8 | DE000HM663N6 | DE000HM663P1 | DE000HM663Q9 | DE000HM663R7 |
| DE000HM663S5 | DE000HM663T3 | DE000HM663U1 | DE000HM663V9 | DE000HM663W7 | DE000HM663X5 |
| DE000HM663Y3 | DE000HM663Z0 | DE000HM66404 | DE000HM66412 | DE000HM66420 | DE000HM66438 |
| DE000HM66446 | DE000HM66453 | DE000HM66461 | DE000HM66479 | DE000HM66487 | DE000HM66495 |
| DE000HM664A1 | DE000HM664B9 | DE000HM664C7 | DE000HM664D5 | DE000HM664E3 | DE000HM664F0 |
| DE000HM664G8 | DE000HM664H6 | DE000HM664J2 | DE000HM664K0 | DE000HM664L8 | DE000HM664M6 |
| DE000HM664N4 | DE000HM664P9 | DE000HM664Q7 | DE000HM664R5 | DE000HM664S3 | DE000HM664T1 |
| DE000HM664U9 | DE000HM664V7 | DE000HM664W5 | DE000HM664X3 | DE000HM664Y1 | DE000HM664Z8 |
| DE000HM66503 | DE000HM66511 | DE000HM66529 | DE000HM66537 | DE000HM66545 | DE000HM66552 |
| DE000HM66560 | DE000HM66578 | DE000HM66586 | DE000HM66594 | DE000HM665A8 | DE000HM665B6 |
| DE000HM665C4 | DE000HM665D2 | DE000HM665E0 | DE000HM665F7 | DE000HM665G5 | DE000HM665H3 |
| DE000HM665J9 | DE000HM665K7 | DE000HM665L5 | DE000HM665M3 | DE000HM665N1 | DE000HM665P6 |
| DE000HM665Q4 | DE000HM665R2 | DE000HM665S0 | DE000HM665T8 | DE000HM665U6 | DE000HM665V4 |
| DE000HM665W2 | DE000HM665X0 | DE000HM665Y8 | DE000HM665Z5 | DE000HM66602 | DE000HM66610 |
| DE000HM66628 | DE000HM66636 | DE000HM66644 | DE000HM66651 | DE000HM66669 | DE000HM66677 |
| DE000HM66685 | DE000HM66693 | DE000HM666A6 | DE000HM666B4 | DE000HM666C2 | DE000HM666D0 |
| DE000HM66KY5 | DE000HM66KZ2 | DE000HM66L05 | DE000HM66L13 | DE000HM66L21 | DE000HM66L39 |
| DE000HM66L47 | DE000HM66L54 | DE000HM66L62 | DE000HM66L70 | DE000HM66L88 | DE000HM66L96 |
| DE000HM66LA3 | DE000HM66LB1 | DE000HM66LC9 | DE000HM66LD7 | DE000HM66LE5 | DE000HM66LF2 |
| DE000HM66LG0 | DE000HM66LH8 | DE000HM66LJ4 | DE000HM67XD0 | DE000HM67XE8 | DE000HM67XF5 |
| DE000HM67XG3 | DE000HM67XH1 | DE000HM67XJ7 | DE000HM67XK5 | DE000HM67XL3 | DE000HM67XM1 |
| DE000HM67XN9 | DE000HM67XP4 | DE000HM67XQ2 | DE000HM67XR0 | DE000HM67XS8 | DE000HM67XT6 |
| DE000HM67XU4 | DE000HM67XV2 | DE000HM67XW0 | DE000HM67XX8 | DE000HM67XY6 | DE000HM67XZ3 |
| DE000HM67Y09 | DE000HM67Y17 | DE000HM67Y25 | DE000HM67Y33 | DE000HM67Y41 | DE000HM67Y58 |
| DE000HM67Y66 | DE000HM67Y74 | DE000HM67Y82 | DE000HM67Y90 | DE000HM67YA4 | DE000HM67YB2 |
| DE000HM67YC0 | DE000HM67YD8 | DE000HM67YE6 | DE000HM67YF3 | DE000HM67YG1 | DE000HM67YH9 |
| DE000HM6E8U5 | DE000HM6E8V3 | DE000HM6E8W1 | DE000HM6E8X9 | DE000HM6E8Y7 | DE000HM6E8Z4 |
| DE000HM6E908 | DE000HM6E916 | DE000HM6E924 | DE000HM6E932 | DE000HM6E940 | DE000HM6E957 |
| DE000HM6E965 | DE000HM6E973 | DE000HM6E981 | DE000HM6E999 | DE000HM6E9A5 | DE000HM6E9B3 |
| DE000HM6E9C1 | DE000HM6E9D9 | DE000HM6E9E7 | DE000HM6E9F4 | DE000HM6E9G2 | DE000HM6E9H0 |
| DE000HM6E9J6 | DE000HM6E9K4 | DE000HM6E9L2 | DE000HM6E9M0 | DE000HM6E9N8 | DE000HM6E9P3 |
| DE000HM6E9Q1 | DE000HM6E9R9 | DE000HM6E9S7 | DE000HM6E9T5 | DE000HM6E9U3 | DE000HM6E9V1 |
| DE000HM6E9W9 | DE000HM6E9X7 | DE000HM6E9Y5 | DE000HM6E9Z2 | DE000HM6EA03 | DE000HM6EA11 |
| DE000HM6EA29 | DE000HM6EA37 | DE000HM6EA45 | DE000HM6EA52 | DE000HM6EA60 | DE000HM6EA78 |
| DE000HM6EA86 | DE000HM6EA94 | DE000HM6EAA5 | DE000HM6EAB3 | DE000HM6EAC1 | DE000HM6EAD9 |
| DE000HM6EAE7 | DE000HM6EAF4 | DE000HM6EAG2 | DE000HM6EAH0 | DE000HM6EAJ6 | DE000HM6EAK4 |
| DE000HM6EAL2 | DE000HM6EAM0 | DE000HM6EAN8 | DE000HM6EAP3 | DE000HM6EAQ1 | DE000HM6EAR9 |
| DE000HM6EAS7 | DE000HM6EAT5 | DE000HM6EAU3 | DE000HM6EAV1 | DE000HM6EAW9 | DE000HM6EAX7 |
| DE000HM6EAY5 | DE000HM6EAZ2 | DE000HM6EB02 | DE000HM6EB10 | DE000HM6EB28 | DE000HM6EB36 |
| DE000HM6EB44 | DE000HM6EB51 | DE000HM6EB69 | DE000HM6EB77 | DE000HM6EB85 | DE000HM6EB93 |
| DE000HM6EBA3 | DE000HM6EBB1 | DE000HM6EBC9 | DE000HM6EBD7 | DE000HM6EBE5 | DE000HM6EBF2 |

| DE000HM6EBG0 | DE000HM6EBH8 | DE000HM6EBJ4 | DE000HM6EBK2 | DE000HM6EBL0 | DE000HM6EBM8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6EBN6 | DE000HM6EBP1 | DE000HM6EBQ9 | DE000HM6EBR7 | DE000HM6EBS5 | DE000HM6EBT3 |
| DE000HM6EBU1 | DE000HM6EBV9 | DE000HM6EBW7 | DE000HM6EBX5 | DE000HM6EBY3 | DE000HM6EBZ0 |
| DE000HM6EC01 | DE000HM6EC19 | DE000HM6EC27 | DE000HM6EC35 | DE000HM6EC43 | DE000HM6EC50 |
| DE000HM6EC68 | DE000HM6EC76 | DE000HM6EC84 | DE000HM6EC92 | DE000HM6ECA1 | DE000HM6ECB9 |
| DE000HM6ECC7 | DE000HM6ECD5 | DE000HM6ECE3 | DE000HM6ECF0 | DE000HM6ECG8 | DE000HM6ECH6 |
| DE000HM6ECJ2 | DE000HM6ECK0 | DE000HM6ECL8 | DE000HM6ECM6 | DE000HM6ECN4 | DE000HM6ECP9 |
| DE000HM6ECQ7 | DE000HM6ECR5 | DE000HM6ECS3 | DE000HM6ECT1 | DE000HM6ECU9 | DE000HM6ECV7 |
| DE000HM6ECW5 | DE000HM6ECX3 | DE000HM6ECY1 | DE000HM6ECZ8 | DE000HM6ED00 | DE000HM6ED18 |
| DE000HM6ED26 | DE000HM6ED34 | DE000HM6ED42 | DE000HM6ED59 | DE000HM6ED67 | DE000HM6ED75 |
| DE000HM6ED83 | DE000HM6ED91 | DE000HM6EDA9 | DE000HM6EDB7 | DE000HM6EDC5 | DE000HM6EDD3 |
| DE000HM6EDE1 | DE000HM6EDF8 | DE000HM6EDG6 | DE000HM6EDH4 | DE000HM6EDJ0 | DE000HM6EDK8 |
| DE000HM6EDL6 | DE000HM6EDM4 | DE000HM6EDN2 | DE000HM6EDP7 | DE000HM6EDQ5 | DE000HM6EDR3 |
| DE000HM6EDS1 | DE000HM6EDT9 | DE000HM6EDU7 | DE000HM6EDV5 | DE000HM6EDW3 | DE000HM6EDX1 |
| DE000HM6EDY9 | DE000HM6EDZ6 | DE000HM6EE09 | DE000HM6EE17 | DE000HM6EE25 | DE000HM6EE33 |
| DE000HM6EE41 | DE000HM6EE58 | DE000HM6EE66 | DE000HM6EE74 | DE000HM6EE82 | DE000HM6EE90 |
| DE000HM6EEA7 | DE000HM6EEB5 | DE000HM6EEC3 | DE000HM6EED1 | DE000HM6EEE9 | DE000HM6EEF6 |
| DE000HM6EEG4 | DE000HM6EEH2 | DE000HM6EEJ8 | DE000HM6EEK6 | DE000HM6EEL4 | DE000HM6EEM2 |
| DE000HM6EEN0 | DE000HM6EEP5 | DE000HM6EEQ3 | DE000HM6EER1 | DE000HM6EES9 | DE000HM6EET7 |
| DE000HM6EEU5 | DE000HM6EEV3 | DE000HM6EEW1 | DE000HM6EEX9 | DE000HM6EEY7 | DE000HM6EEZ4 |
| DE000HM6EF08 | DE000HM6EF16 | DE000HM6EF24 | DE000HM6EF32 | DE000HM6EF40 | DE000HM6EF57 |
| DE000HM6EF65 | DE000HM6EF73 | DE000HM6EF81 | DE000HM6EF99 | DE000HM6EFA4 | DE000HM6EFB2 |
| DE000HM6EFC0 | DE000HM6EFD8 | DE000HM6EFE6 | DE000HM6EFF3 | DE000HM6EFG1 | DE000HM6EFH9 |
| DE000HM6EFJ5 | DE000HM6EFK3 | DE000HM6EFL1 | DE000HM6EFM9 | DE000HM6EFN7 | DE000HM6EFP2 |
| DE000HM6EFQ0 | DE000HM6EFR8 | DE000HM6EFS6 | DE000HM6EFT4 | DE000HM6EFU2 | DE000HM6EFV0 |
| DE000HM6EFW8 | DE000HM6EFX6 | DE000HM6EFY4 | DE000HM6EFZ1 | DE000HM6EG07 | DE000HM6EG15 |
| DE000HM6EG23 | DE000HM6EG31 | DE000HM6EG49 | DE000HM6EG56 | DE000HM6EG64 | DE000HM6EG72 |
| DE000HM6EG80 | DE000HM6EG98 | DE000HM6EGA2 | DE000HM6EGB0 | DE000HM6EGC8 | DE000HM6EGD6 |
| DE000HM6EGE4 | DE000HM6EGF1 | DE000HM6EGG9 | DE000HM6EGH7 | DE000HM6EGJ3 | DE000HM6EGK1 |
| DE000HM6EGL9 | DE000HM6EGM7 | DE000HM6EGN5 | DE000HM6EGP0 | DE000HM6EGQ8 | DE000HM6EGR6 |
| DE000HM6EGS4 | DE000HM6EGT2 | DE000HM6EGU0 | DE000HM6EGV8 | DE000HM6EGW6 | DE000HM6EGX4 |
| DE000HM6EGY2 | DE000HM6EGZ9 | DE000HM6EH06 | DE000HM6EH14 | DE000HM6EH22 | DE000HM6EH30 |
| DE000HM6EH48 | DE000HM6EH55 | DE000HM6EH63 | DE000HM6EH71 | DE000HM6EH89 | DE000HM6EH97 |
| DE000HM6EHA0 | DE000HM6EHB8 | DE000HM6EHC6 | DE000HM6EHD4 | DE000HM6EHE2 | DE000HM6EHF9 |
| DE000HM6EHG7 | DE000HM6EHH5 | DE000HM6EHJ1 | DE000HM6EHK9 | DE000HM6EHL7 | DE000HM6EHM5 |
| DE000HM6EHN3 | DE000HM6EHP8 | DE000HM6EHQ6 | DE000HM6EHR4 | DE000HM6EHS2 | DE000HM6EHT0 |
| DE000HM6EHU8 | DE000HM6EHV6 | DE000HM6EHW4 | DE000HM6EHX2 | DE000HM6EHY0 | DE000HM6EHZ7 |
| DE000HM6EJ04 | DE000HM6EJ12 | DE000HM6EJ20 | DE000HM6EJ38 | DE000HM6EJ46 | DE000HM6FGT9 |
| DE000HM6FGU7 | DE000HM6FGV5 | DE000HM6FGW3 | DE000HM6FGX1 | DE000HM6FGY9 | DE000HM6FGZ6 |
| DE000HM6FH05 | DE000HM6FH13 | DE000HM6FH21 | DE000HM6FH39 | DE000HM6FH47 | DE000HM6FH54 |
| DE000HM6FH62 | DE000HM6FH70 | DE000HM6FH88 | DE000HM6FH96 | DE000HM6FHA7 | DE000HM6FHB5 |
| DE000HM6FHC3 | DE000HM6FHD1 | DE000HM6FHE9 | DE000HM6FHF6 | DE000HM6FHG4 | DE000HM6FHH2 |
| DE000HM6FHJ8 | DE000HM6FHK6 | DE000HM6FHL4 | DE000HM6FHM2 | DE000HM6FHN0 | DE000HM6FHP5 |
| DE000HM6FHQ3 | DE000HM6FHR1 | DE000HM6FHS9 | DE000HM6FHT7 | DE000HM6FHU5 | DE000HM6FHV3 |
| DE000HM6FHW1 | DE000HM6FHX9 | DE000HM6FHY7 | DE000HM6FHZ4 | DE000HM6FJ03 | DE000HM6FJ11 |
| DE000HM6FJ29 | DE000HM6FJ37 | DE000HM6FJ45 | DE000HM6FJ52 | DE000HM6FJ60 | DE000HM6FJ78 |
| DE000HM6FJ86 | DE000HM6FJ94 | DE000HM6FJA3 | DE000HM6FJB1 | DE000HM6FJC9 | DE000HM6FJD7 |
| DE000HM6FJE5 | DE000HM6FJF2 | DE000HM6FJG0 | DE000HM6FJH8 | DE000HM6FJJ4 | DE000HM6FJK2 |
| DE000HM6FJL0 | DE000HM6FJM8 | DE000HM6FJN6 | DE000HM6FJP1 | DE000HM6FJQ9 | DE000HM6FJR7 |
| DE000HM6FJS5 | DE000HM6FJT3 | DE000HM6FJU1 | DE000HM6FJV9 | DE000HM6FJW7 | DE000HM6FJX5 |
| DE000HM6FJY3 | DE000HM6FJZ0 | DE000HM6FK00 | DE000HM6FK18 | DE000HM6FK26 | DE000HM6FK34 |
| DE000HM6FK42 | DE000HM6FK59 | DE000HM6FK67 | DE000HM6FK75 | DE000HM6FK83 | DE000HM6FK91 |
| DE000HM6FKA1 | DE000HM6FKB9 | DE000HM6FKC7 | DE000HM6FKD5 | DE000HM6FKE3 | DE000HM6FKF0 |
| DE000HM6FKG8 | DE000HM6FKH6 | DE000HM6FKJ2 | DE000HM6FKK0 | DE000HM6FKL8 | DE000HM6FKM6 |
| DE000HM6FKN4 | DE000HM6FKP9 | DE000HM6FKQ7 | DE000HM6FKR5 | DE000HM6FKS3 | DE000HM6FKT1 |
| DE000HM6FKU9 | DE000HM6FKV7 | DE000HM6FKW5 | DE000HM6FKX3 | DE000HM6FKY1 | DE000HM6FKZ8 |
| DE000HM6FL09 | DE000HM6FL17 | DE000HM6FL25 | DE000HM6FL33 | DE000HM6FL41 | DE000HM6FL58 |
| DE000HM6FL66 | DE000HM6FL74 | DE000HM6FL82 | DE000HM6FL90 | DE000HM6FLA9 | DE000HM6FLB7 |
| DE000HM6FLC5 | DE000HM6FLD3 | DE000HM6FLE1 | DE000HM6FLF8 | DE000HM6FLG6 | DE000HM6FLH4 |
| DE000HM6FLJ0 | DE000HM6FLK8 | DE000HM6FLL6 | DE000HM6FLM4 | DE000HM6FLN2 | DE000HM6FLP7 |
| DE000HM6FLQ5 | DE000HM6FLR3 | DE000HM6FLS1 | DE000HM6FLT9 | DE000HM6FLU7 | DE000HM6FLV5 |
| DE000HM6FLW3 | DE000HM6FLX1 | DE000HM6FLY9 | DE000HM6FLZ6 | DE000HM6FM08 | DE000HM6FM16 |
| DE000HM6FM24 | DE000HM6FM32 | DE000HM6FM40 | DE000HM6FM57 | DE000HM6FM65 | DE000HM6FM73 |
| DE000HM6FM81 | DE000HM6FM99 | DE000HM6FMA7 | DE000HM6FMB5 | DE000HM6FMC3 | DE000HM6FMD1 |
| DE000HM6FME9 | DE000HM6FMF6 | DE000HM6FMG4 | DE000HM6FMH2 | DE000HM6FMJ8 | DE000HM6FMK6 |
| DE000HM6FML4 | DE000HM6FMM2 | DE000HM6FMN0 | DE000HM6FMP5 | DE000HM6FMQ3 | DE000HM6FMR1 |
| DE000HM6FMS9 | DE000HM6FMT7 | DE000HM6FMU5 | DE000HM6FMV3 | DE000HM6FMW1 | DE000HM6FMX9 |
| DE000HM6FMY7 | DE000HM6FMZ4 | DE000HM6FN07 | DE000HM6FN15 | DE000HM6FN23 | DE000HM6FN31 |
| DE000HM6FN49 | DE000HM6FN56 | DE000HM6FN64 | DE000HM6FN72 | DE000HM6FN80 | DE000HM6FN98 |
| DE000HM6FNA5 | DE000HM6FNB3 | DE000HM6FNC1 | DE000HM6FND9 | DE000HM6FNE7 | DE000HM6FNF4 |
| DE000HM6FNG2 | DE000HM6FNH0 | DE000HM6FNJ6 | DE000HM6FNK4 | DE000HM6FNL2 | DE000HM6FNM0 |
| DE000HM6FNN8 | DE000HM6FNP3 | DE000HM6FNQ1 | DE000HM6FNR9 | DE000HM6FNS7 | DE000HM6FNT5 |
| DE000HM6FNU3 | DE000HM6FNV1 | DE000HM6FNW9 | DE000HM6FNX7 | DE000HM6FNY5 | DE000HM6FNZ2 |
| DE000HM6FP05 | DE000HM6FP13 | DE000HM6FP21 | DE000HM6FP39 | DE000HM6FP47 | DE000HM6FP54 |
| DE000HM6FP62 | DE000HM6FP70 | DE000HM6FP88 | DE000HM6FP96 | DE000HM6FPA0 | DE000HM6FPB8 |
| DE000HM6FPC6 | DE000HM6FPD4 | DE000HM6FPE2 | DE000HM6FPF9 | DE000HM6FPG7 | DE000HM6FPH5 |
| DE000HM6FPJ1 | DE000HM6FPK9 | DE000HM6FPL7 | DE000HM6FPM5 | DE000HM6FPN3 | DE000HM6FPP8 |
| DE000HM6FPQ6 | DE000HM6FPR4 | DE000HM6FPS2 | DE000HM6FPT0 | DE000HM6FPU8 | DE000HM6FPV6 |
| DE000HM6FPW4 | DE000HM6FPX2 | DE000HM6FPY0 | DE000HM6FPZ7 | DE000HM6FQ04 | DE000HM6FQ12 |
| DE000HM6FQ20 | DE000HM6FQ38 | DE000HM6FQ46 | DE000HM6FQ53 | DE000HM6FQ61 | DE000HM6FQ79 |
| DE000HM6FQ87 | DE000HM6FQ95 | DE000HM6FQA8 | DE000HM6FQB6 | DE000HM6FQC4 | DE000HM6FQD2 |

| DE000HM6FQE0 | DE000HM6FQF7 | DE000HM6FQG5 | DE000HM6FQH3 | DE000HM6FQJ9 | DE000HM6FQK7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6FQL5 | DE000HM6FQM3 | DE000HM6FQN1 | DE000HM6FQP6 | DE000HM6FQQ4 | DE000HM6FQR2 |
| DE000HM6FQS0 | DE000HM6FQT8 | DE000HM6FQU6 | DE000HM6FQV4 | DE000HM6FQW2 | DE000HM6FQX0 |
| DE000HM6FQY8 | DE000HM6FQZ5 | DE000HM6FR03 | DE000HM6FR11 | DE000HM6FR29 | DE000HM6FR37 |
| DE000HM6FR45 | DE000HM6FR52 | DE000HM6FR60 | DE000HM6FR78 | DE000HM6FR86 | DE000HM6FR94 |
| DE000HM6FRA6 | DE000HM6FRB4 | DE000HM6FRC2 | DE000HM6FRD0 | DE000HM6FRE8 | DE000HM6FRF5 |
| DE000HM6FRG3 | DE000HM6FRH1 | DE000HM6FRJ7 | DE000HM6FRK5 | DE000HM6FRL3 | DE000HM6FRM1 |
| DE000HM6FRN9 | DE000HM6FRP4 | DE000HM6FRQ2 | DE000HM6FRR0 | DE000HM6FRS8 | DE000HM6FRT6 |
| DE000HM6FRU4 | DE000HM6FRV2 | DE000HM6FRW0 | DE000HM6FRX8 | DE000HM6FRY6 | DE000HM6FRZ3 |
| DE000HM6FS02 | DE000HM6FS10 | DE000HM6FS28 | DE000HM6FS36 | DE000HM6FS44 | DE000HM6FS51 |
| DE000HM6FS69 | DE000HM6FS77 | DE000HM6FS85 | DE000HM6FS93 | DE000HM6FSA4 | DE000HM6FSB2 |
| DE000HM6FSC0 | DE000HM6FSD8 | DE000HM6FSE6 | DE000HM6FSF3 | DE000HM6FSG1 | DE000HM6FSH9 |
| DE000HM6FSJ5 | DE000HM6FSK3 | DE000HM6FSL1 | DE000HM6FSM9 | DE000HM6FSN7 | DE000HM6FSP2 |
| DE000HM6FSQ0 | DE000HM6FSR8 | DE000HM6FSS6 | DE000HM6FST4 | DE000HM6FSU2 | DE000HM6FSV0 |
| DE000HM6FSW8 | DE000HM6FSX6 | DE000HM6FSY4 | DE000HM6FSZ1 | DE000HM6FT01 | DE000HM6FT19 |
| DE000HM6FT27 | DE000HM6FT35 | DE000HM6FT43 | DE000HM6FT50 | DE000HM6FT68 | DE000HM6FT76 |
| DE000HM6FT84 | DE000HM6FT92 | DE000HM6FTA2 | DE000HM6FTB0 | DE000HM6FTC8 | DE000HM6FTD6 |
| DE000HM6FTE4 | DE000HM6FTF1 | DE000HM6FTG9 | DE000HM6FTH7 | DE000HM6FTJ3 | DE000HM6FTK1 |
| DE000HM6FTL9 | DE000HM6FTM7 | DE000HM6FTN5 | DE000HM6FTP0 | DE000HM6FTQ8 | DE000HM6FTR6 |
| DE000HM6FTS4 | DE000HM6FTT2 | DE000HM6FTU0 | DE000HM6FTV8 | DE000HM6FTW6 | DE000HM6FTX4 |
| DE000HM6FTY2 | DE000HM6FTZ9 | DE000HM6FU08 | DE000HM6FU16 | DE000HM6FU24 | DE000HM6FU32 |
| DE000HM6FU40 | DE000HM6FU57 | DE000HM6FU65 | DE000HM6FU73 | DE000HM6FU81 | DE000HM6FU99 |
| DE000HM6FUA0 | DE000HM6FUB8 | DE000HM6FUC6 | DE000HM6FUD4 | DE000HM6JAL1 | DE000HM6JAP2 |
| DE000HM6JAQ0 | DE000HM6JAR8 | DE000HM6JAT4 | DE000HM6J9J1 | DE000HM6J9L7 | DE000HM6J9M5 |
| DE000HM6J9N3 | DE000HM6J9P8 | DE000HM6J9Q6 | DE000HM6J9R4 | DE000HM6J9S2 | DE000HM6J9T0 |
| DE000HM6J9U8 | DE000HM6J9V6 | DE000HM6J9W4 | DE000HM6J9X2 | DE000HM6J9Y0 | DE000HM6J9Z7 |
| DE000HM6JA08 | DE000HM6JA16 | DE000HM6JA24 | DE000HM6JA32 | DE000HM6JA40 | DE000HM6JA57 |
| DE000HM6JA65 | DE000HM6JA73 | DE000HM6JA81 | DE000HM6JA99 | DE000HM6JAA4 | DE000HM6JAB2 |
| DE000HM6JAC0 | DE000HM6JAD8 | DE000HM6JAE6 | DE000HM6JAF3 | DE000HM6JAG1 | DE000HM6JAH9 |
| DE000HM6JAJ5 | DE000HM6JAK3 | DE000HG84YR5 | DE000HG84YS3 | DE000HG84YU9 | DE000HG84YY1 |
| DE000HG84Z39 | DE000HG84Z54 | DE000HG84Z62 | DE000HG84Z70 | DE000HG84ZD2 | DE000HG84ZE0 |
| DE000HG84ZG5 | DE000HG84ZH3 | DE000HG84ZJ9 | DE000HG84ZK7 | DE000HG84ZL5 | DE000HG84ZM3 |
| DE000HG84ZN1 | DE000HG84ZP6 | DE000HG84ZQ4 | DE000HG84ZR2 | DE000HG84ZS0 | DE000HG84ZT8 |
| DE000HG84ZU6 | DE000HG84ZV4 | DE000HG84ZW2 | DE000HG84ZX0 | DE000HG84ZY8 | DE000HG84ZZ5 |
| DE000HG85000 | DE000HG851F1 | DE000HG851G9 | DE000HG851H7 | DE000HG851J3 | DE000HG851L9 |
| DE000HG851N5 | DE000HG851Q8 | DE000HG851R6 | DE000HG851S4 | DE000HG851T2 | DE000HG851V8 |
| DE000HG851W6 | DE000HG851X4 | DE000HG851Z9 | DE000HG85208 | DE000HG85216 | DE000HG85224 |
| DE000HG85232 | DE000HG85240 | DE000HG85257 | DE000HG85265 | DE000HG85273 | DE000HG85281 |
| DE000HG85299 | DE000HG852A0 | DE000HG852D4 | DE000HG852E2 | DE000HM0HVB5 | DE000HM0HVC3 |
| DE000HM0HVD1 | DE000HM0HVE9 | DE000HM0HVF6 | DE000HM0HVG4 | DE000HM0HVH2 | DE000HM0HVJ8 |
| DE000HM0HVK6 | DE000HM0HVL4 | DE000HM0HVM2 | DE000HM0HVN0 | DE000HM0HVP5 | DE000HM0HVQ3 |
| DE000HM0HVR1 | DE000HM0HVS9 | DE000HM0HVT7 | DE000HM0HVU5 | DE000HM0HVV3 | DE000HM0HVW1 |
| DE000HM0HVX9 | DE000HM0HVY7 | DE000HM0HVZ4 | DE000HM0HW00 | DE000HM0HW18 | DE000HM0HW26 |
| DE000HM0HW34 | DE000HM0HW42 | DE000HM0HW59 | DE000HM0HW67 | DE000HM0HW75 | DE000HM0HW83 |
| DE000HM0HW91 | DE000HM0HWA5 | DE000HM0HWB3 | DE000HM0HWC1 | DE000HM0HWD9 | DE000HM0HWE7 |
| DE000HM0HWF4 | DE000HM0HWG2 | DE000HM0HWH0 | DE000HM0HWJ6 | DE000HM0HWK4 | DE000HM0HWL2 |
| DE000HM0HWM0 | DE000HM0HWN8 | DE000HM0HWP3 | DE000HM0HWQ1 | DE000HM0HWR9 | DE000HM0HWS7 |
| DE000HM0HWT5 | DE000HM0HWU3 | DE000HM0HWV1 | DE000HM0HWW9 | DE000HM0HWX7 | DE000HM0HWY5 |
| DE000HM0HWZ2 | DE000HM0HX09 | DE000HM0HX17 | DE000HM0HX25 | DE000HM0HX33 | DE000HM0HX41 |
| DE000HM0HX58 | DE000HM0HX66 | DE000HM0HX74 | DE000HM0HX82 | DE000HM0HX90 | DE000HM0HXA3 |
| DE000HM0HXB1 | DE000HM0HXC9 | DE000HM0HXD7 | DE000HM0HXE5 | DE000HM0HXF2 | DE000HM0HXG0 |
| DE000HM0HXH8 | DE000HM0HXJ4 | DE000HM0HXK2 | DE000HM0HXL0 | DE000HM0HXM8 | DE000HM0HXN6 |
| DE000HM0HXP1 | DE000HM0HXQ9 | DE000HM0HXR7 | DE000HM0HXS5 | DE000HM0HXT3 | DE000HM0HXU1 |
| DE000HM0HXV9 | DE000HM0HXW7 | DE000HM0HXX5 | DE000HM0HXY3 | DE000HM0HXZ0 | DE000HM0HY08 |
| DE000HM0HY16 | DE000HM0HY24 | DE000HM0HY32 | DE000HM0HY40 | DE000HM0HY57 | DE000HM0HY65 |
| DE000HM0HY73 | DE000HM0HY81 | DE000HM0HY99 | DE000HM0HYA1 | DE000HM0HYB9 | DE000HM0HYC7 |
| DE000HM0HYD5 | DE000HM0HYE3 | DE000HM0HYF0 | DE000HM0HYG8 | DE000HM0HYH6 | DE000HM0HYJ2 |
| DE000HM0HYK0 | DE000HM0HYL8 | DE000HM0HYM6 | DE000HM0HYN4 | DE000HM0HYP9 | DE000HM0HYQ7 |
| DE000HM0HYR5 | DE000HM0HYS3 | DE000HM0HYT1 | DE000HM0HYU9 | DE000HM0HYV7 | DE000HM0HYW5 |
| DE000HM0HYX3 | DE000HM0HYY1 | DE000HM0HYZ8 | DE000HM0HZ07 | DE000HM0HZ15 | DE000HM0HZ23 |
| DE000HM0HZ31 | DE000HM0HZ49 | DE000HM0HZ56 | DE000HM0HZ64 | DE000HM0HZ72 | DE000HM0HZ80 |
| DE000HM0HZ98 | DE000HM0HZA8 | DE000HM0HZB6 | DE000HM0HZC4 | DE000HM0HZD2 | DE000HM0HZE0 |
| DE000HM0HZF7 | DE000HM0HZG5 | DE000HM0HZH3 | DE000HM0HZJ9 | DE000HM0HZK7 | DE000HM0HZL5 |
| DE000HM0HZM3 | DE000HM0HZN1 | DE000HM0HZP6 | DE000HM0HZQ4 | DE000HM0HZR2 | DE000HM0HZS0 |
| DE000HM0HZT8 | DE000HM0HZU6 | DE000HM0HZV4 | DE000HM0HZW2 | DE000HM0HZX0 | DE000HM0HZY8 |
| DE000HM0HZZ5 | DE000HM0J009 | DE000HM0J017 | DE000HM0J025 | DE000HM0J033 | DE000HM0J041 |
| DE000HM0J058 | DE000HM0J066 | DE000HM0J074 | DE000HM0J082 | DE000HM0J090 | DE000HM0J0A5 |
| DE000HM0J0B3 | DE000HM0J0C1 | DE000HM0J0D9 | DE000HM0J0E7 | DE000HM0J0F4 | DE000HM0J0G2 |
| DE000HM0J0H0 | DE000HM0J0J6 | DE000HM0J0K4 | DE000HM0J0L2 | DE000HM0J0M0 | DE000HM0J0N8 |
| DE000HM0J0P3 | DE000HM0J0Q1 | DE000HM0J0R9 | DE000HM0J0S7 | DE000HM0J0T5 | DE000HM0J0U3 |
| DE000HM0J0V1 | DE000HM0J0W9 | DE000HM0J0X7 | DE000HM0J0Y5 | DE000HM0J0Z2 | DE000HM0J108 |
| DE000HM0J116 | DE000HM0J124 | DE000HM0J132 | DE000HM0J140 | DE000HM0J157 | DE000HM0J165 |
| DE000HM0J173 | DE000HM0J181 | DE000HM0J199 | DE000HM0J1A3 | DE000HM0J1B1 | DE000HM0J1C9 |
| DE000HM0J1D7 | DE000HM0J1E5 | DE000HM0J1F2 | DE000HM0J1G0 | DE000HM0J1H8 | DE000HM0J1J4 |
| DE000HM0J1K2 | DE000HM0J1L0 | DE000HM0J1M8 | DE000HM0J1N6 | DE000HM0J1P1 | DE000HM0J1Q9 |
| DE000HM0J1R7 | DE000HM0J1S5 | DE000HM0J1T3 | DE000HM0J1U1 | DE000HM0J1V9 | DE000HM0J1W7 |
| DE000HM0J1X5 | DE000HM0J1Y3 | DE000HM0J1Z0 | DE000HM0J207 | DE000HM0J215 | DE000HM0J223 |
| DE000HM0J231 | DE000HM0J249 | DE000HM0J256 | DE000HM0J264 | DE000HM0J272 | DE000HM0J280 |
| DE000HM0J298 | DE000HM0J2A1 | DE000HM0J2B9 | DE000HM0J2C7 | DE000HM0J2D5 | DE000HM0J2E3 |
| DE000HM0J2F0 | DE000HM0J2G8 | DE000HM0J2H6 | DE000HM0J2J2 | DE000HM0J2K0 | DE000HM0J2L8 |
| DE000HM0J2M6 | DE000HM0J2N4 | DE000HM0J2P9 | DE000HM0J2Q7 | DE000HM0J2R5 | DE000HM0J2S3 |

| DE000HM0J2T1 | DE000HM0J2U9 | DE000HM0J2V7 | DE000HM0J4T7 | DE000HM0J4U5 | DE000HM0J4V3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0J4W1 | DE000HM0J4X9 | DE000HM0J4Y7 | DE000HM0J4Z4 | DE000HM0J504 | DE000HM0J512 |
| DE000HM0J520 | DE000HM0J538 | DE000HM0J546 | DE000HM0J553 | DE000HM0J561 | DE000HM0J579 |
| DE000HM0J587 | DE000HM0J595 | DE000HM0J5A4 | DE000HM0J5B2 | DE000HM0J5C0 | DE000HM0J5D8 |
| DE000HM0J5E6 | DE000HM0J5F3 | DE000HM0J5G1 | DE000HM0J5H9 | DE000HM0J5J5 | DE000HM0J5K3 |
| DE000HM0J5L1 | DE000HM0J5M9 | DE000HM0J5N7 | DE000HM0J5P2 | DE000HM0J5Q0 | DE000HM0J5R8 |
| DE000HM0J5S6 | DE000HM0J5T4 | DE000HM0J5U2 | DE000HM0J5V0 | DE000HM0J5W8 | DE000HM0J5X6 |
| DE000HM0J5Y4 | DE000HM0J5Z1 | DE000HM0J603 | DE000HM0J611 | DE000HM0J629 | DE000HM0J637 |
| DE000HM0J645 | DE000HM0J652 | DE000HM0J660 | DE000HM0J678 | DE000HM0J686 | DE000HM0J694 |
| DE000HM0J6A2 | DE000HM0J6B0 | DE000HM0J6C8 | DE000HM0J6D6 | DE000HM0J6E4 | DE000HM0J6F1 |
| DE000HM0J6G9 | DE000HM0J6H7 | DE000HM0J6J3 | DE000HM0J6K1 | DE000HM0J6L9 | DE000HM0J6M7 |
| DE000HM0J6N5 | DE000HM0J6P0 | DE000HM0J6Q8 | DE000HM0J6R6 | DE000HM0J6S4 | DE000HM0J6T2 |
| DE000HM0J6U0 | DE000HM0J6V8 | DE000HM0J6W6 | DE000HM0J6X4 | DE000HM0J6Y2 | DE000HM0J6Z9 |
| DE000HM0J702 | DE000HM0J710 | DE000HM0J728 | DE000HM0J736 | DE000HM0J744 | DE000HM0J751 |
| DE000HM0J769 | DE000HM0J777 | DE000HM0J785 | DE000HM0J793 | DE000HM0J7A0 | DE000HM0J7B8 |
| DE000HM0J7C6 | DE000HM0J7D4 | DE000HM0J7E2 | DE000HM0J7F9 | DE000HM0J7G7 | DE000HM0J7H5 |
| DE000HM0J7J1 | DE000HM0J7K9 | DE000HM0J7L7 | DE000HM0J7M5 | DE000HM0J7N3 | DE000HM0J7P8 |
| DE000HM0J7Q6 | DE000HM0J7R4 | DE000HM0J7S2 | DE000HM0J7T0 | DE000HM0J7U8 | DE000HM0J7V6 |
| DE000HM0J7W4 | DE000HM0J7X2 | DE000HM0J7Y0 | DE000HM0J7Z7 | DE000HM0J801 | DE000HM0J819 |
| DE000HM0J827 | DE000HM0J835 | DE000HM0J843 | DE000HM0J850 | DE000HM0J868 | DE000HM0J876 |
| DE000HM0J884 | DE000HM0J892 | DE000HM0J8A8 | DE000HM0J8B6 | DE000HM0J8C4 | DE000HM0J8D2 |
| DE000HM0J8E0 | DE000HM0J8F7 | DE000HM0J8G5 | DE000HM0J8H3 | DE000HM0J8J9 | DE000HM0J8K7 |
| DE000HM0J8L5 | DE000HM0J8M3 | DE000HM0J8N1 | DE000HM0J8P6 | DE000HM0J8Q4 | DE000HM0J8R2 |
| DE000HM0J8S0 | DE000HM0J8T8 | DE000HM0J8U6 | DE000HM0J8V4 | DE000HM0J8W2 | DE000HM0J8X0 |
| DE000HM0J8Y8 | DE000HM0J8Z5 | DE000HM0J900 | DE000HM0J918 | DE000HM0J926 | DE000HM0J934 |
| DE000HM0J942 | DE000HM0J959 | DE000HM0J967 | DE000HM0J975 | DE000HM0J983 | DE000HM0J991 |
| DE000HM0J9A6 | DE000HM0J9B4 | DE000HM0J9C2 | DE000HM0J9D0 | DE000HM0J9E8 | DE000HM0J9F5 |
| DE000HM0J9G3 | DE000HM0J9H1 | DE000HM0J9J7 | DE000HM0J9K5 | DE000HM0J9L3 | DE000HM0J9M1 |
| DE000HM0J9N9 | DE000HM0J9P4 | DE000HM0J9Q2 | DE000HM0J9R0 | DE000HM0J9S8 | DE000HM0J9T6 |
| DE000HM0J9U4 | DE000HM0J9V2 | DE000HM0J9W0 | DE000HM0J9X8 | DE000HM0J9Y6 | DE000HM0J9Z3 |
| DE000HM0JA04 | DE000HM0JA12 | DE000HM0JA20 | DE000HM0JA38 | DE000HM0JA46 | DE000HM0JA53 |
| DE000HM0JA61 | DE000HM0JA79 | DE000HM0JA87 | DE000HM0JA95 | DE000HM0JAA7 | DE000HM0JAB5 |
| DE000HM0JAC3 | DE000HM0JAD1 | DE000HM0JAE9 | DE000HM0JAF6 | DE000HM0JAG4 | DE000HM0JAH2 |
| DE000HM1A790 | DE000HM1A7A8 | DE000HM1A7B6 | DE000HM1A7C4 | DE000HM1A7D2 | DE000HM1A7E0 |
| DE000HM1A7F7 | DE000HM1A7G5 | DE000HM1A7H3 | DE000HM1A7J9 | DE000HM1A7K7 | DE000HM1A7L5 |
| DE000HM1A7M3 | DE000HM1A7N1 | DE000HM1A7P6 | DE000HM1A7Q4 | DE000HM1A7R2 | DE000HM1A7S0 |
| DE000HM1A7T8 | DE000HM1A7U6 | DE000HM1A7V4 | DE000HM1A7W2 | DE000HM1A7X0 | DE000HM1A7Y8 |
| DE000HM1A7Z5 | DE000HM1A808 | DE000HM1A816 | DE000HM1A824 | DE000HM1A832 | DE000HM1A840 |
| DE000HM1A857 | DE000HM1A865 | DE000HM1A873 | DE000HM1A899 | DE000HM1A8A6 | DE000HM1A8B4 |
| DE000HM1A8C2 | DE000HM1A8D0 | DE000HM1A8E8 | DE000HM1A8F5 | DE000HM1A8G3 | DE000HM1A8H1 |
| DE000HM1A8J7 | DE000HM1A8K5 | DE000HM1A8L3 | DE000HM1A8M1 | DE000HM1A8N9 | DE000HM1A8P4 |
| DE000HM1A8Q2 | DE000HM1A8R0 | DE000HM1A8S8 | DE000HM1A8T6 | DE000HM1A8U4 | DE000HM1A8V2 |
| DE000HM1A8W0 | DE000HM1A8X8 | DE000HM1A8Y6 | DE000HM1A8Z3 | DE000HM1A907 | DE000HM1A915 |
| DE000HM1A923 | DE000HM1A931 | DE000HM1A956 | DE000HM1A964 | DE000HM1A972 | DE000HM1A980 |
| DE000HM1A998 | DE000HM1A9A4 | DE000HM1A9B2 | DE000HM1A9C0 | DE000HM1A9D8 | DE000HM1A9E6 |
| DE000HM1A9F3 | DE000HM1A9G1 | DE000HM1A9H9 | DE000HM1A9J5 | DE000HM1A9K3 | DE000HM1GGB6 |
| DE000HM1GGC4 | DE000HM1GGD2 | DE000HM1GGE0 | DE000HM1GGF7 | DE000HM1GGG5 | DE000HM1GGH3 |
| DE000HM1GGJ9 | DE000HM1GGK7 | DE000HM1GGL5 | DE000HM1GGM3 | DE000HM1GGN1 | DE000HM1GGP6 |
| DE000HM1GGQ4 | DE000HM1GGR2 | DE000HM1GGS0 | DE000HM1GGT8 | DE000HM1GGU6 | DE000HM1GGV4 |
| DE000HM1GGW2 | DE000HM1GGX0 | DE000HM1GGY8 | DE000HM1GGZ5 | DE000HM1GH09 | DE000HM1GH17 |
| DE000HM1GH25 | DE000HM1GH33 | DE000HM1GH41 | DE000HM1GH58 | DE000HM1GH66 | DE000HM1GH74 |
| DE000HM1GH82 | DE000HM1GH90 | DE000HM1GHA6 | DE000HM1GHB4 | DE000HM1GHC2 | DE000HM1GHD0 |
| DE000HM1GHE8 | DE000HM1GHF5 | DE000HM1GHG3 | DE000HM1GHH1 | DE000HM1GHJ7 | DE000HM1GHK5 |
| DE000HM1GHL3 | DE000HM1GHM1 | DE000HM1GHN9 | DE000HM1GHP4 | DE000HM1GHQ2 | DE000HM1GHR0 |
| DE000HM1GHS8 | DE000HM1GHT6 | DE000HM1GHU4 | DE000HM1GHV2 | DE000HM1GHW0 | DE000HM1GHX8 |
| DE000HM1GHY6 | DE000HM1GHZ3 | DE000HM1GJ07 | DE000HM1GJ15 | DE000HM1GJ23 | DE000HM1GJ31 |
| DE000HM1GJ49 | DE000HM1GJ56 | DE000HM1GJ64 | DE000HM1GJ72 | DE000HM1GJ80 | DE000HM1GJ98 |
| DE000HM1GJA2 | DE000HM1GJB0 | DE000HM1GJC8 | DE000HM1GJD6 | DE000HM1GJE4 | DE000HM1GJF1 |
| DE000HM1GJG9 | DE000HM1GJH7 | DE000HM1GJJ3 | DE000HM1GJK1 | DE000HM1GJL9 | DE000HM1GJM7 |
| DE000HM1GJN5 | DE000HM1GJP0 | DE000HM1GJQ8 | DE000HM1GJR6 | DE000HM1GJS4 | DE000HM1GJT2 |
| DE000HM1GJU0 | DE000HM1GJV8 | DE000HM1GJW6 | DE000HM1GJX4 | DE000HM1GJY2 | DE000HM1GJZ9 |
| DE000HM1GK04 | DE000HM1GK12 | DE000HM1GK20 | DE000HM1GK38 | DE000HM1GK46 | DE000HM1GK53 |
| DE000HM1GK61 | DE000HM1GK79 | DE000HM1GK87 | DE000HM1GK95 | DE000HM1GKA0 | DE000HM1GKB8 |
| DE000HM1GKC6 | DE000HM1GKD4 | DE000HM1GKE2 | DE000HM1GKF9 | DE000HM1GKG7 | DE000HM1GKH5 |
| DE000HM1GKJ1 | DE000HM1GKK9 | DE000HM1GKL7 | DE000HM1GKM5 | DE000HM1GKN3 | DE000HM1GKP8 |
| DE000HM1GKQ6 | DE000HM1GKR4 | DE000HM1GKS2 | DE000HM1GKT0 | DE000HM1GKU8 | DE000HM1GKV6 |
| DE000HM1GKW4 | DE000HM1GKX2 | DE000HM1GKY0 | DE000HM1GKZ7 | DE000HM1GL03 | DE000HM1GL11 |
| DE000HM1GL29 | DE000HM1GL37 | DE000HM1GL45 | DE000HM1GL52 | DE000HM1GL60 | DE000HM1GL78 |
| DE000HM1GL86 | DE000HM1GL94 | DE000HM1GLA8 | DE000HM1GLB6 | DE000HM1GLC4 | DE000HM1GLD2 |
| DE000HM1GLE0 | DE000HM1GLF7 | DE000HM1GLG5 | DE000HM1GLH3 | DE000HM1GLJ9 | DE000HM1GLK7 |
| DE000HM1GLL5 | DE000HM1GLM3 | DE000HM1GLN1 | DE000HM1GLP6 | DE000HM1GLQ4 | DE000HM1GLR2 |
| DE000HM1GLS0 | DE000HM1GLT8 | DE000HM1GLU6 | DE000HM1GLV4 | DE000HM1GLW2 | DE000HM1GLX0 |
| DE000HM1GLY8 | DE000HM1GLZ5 | DE000HM1GM02 | DE000HM1GM10 | DE000HM1GM28 | DE000HM1GM36 |
| DE000HM1GM44 | DE000HM1GM51 | DE000HM1GM69 | DE000HM1GM77 | DE000HM1GM85 | DE000HM1GM93 |
| DE000HM1GMA6 | DE000HM1GMB4 | DE000HM1GMC2 | DE000HM1GMD0 | DE000HM1GME8 | DE000HM1GMF5 |
| DE000HM1GMG3 | DE000HM1GMH1 | DE000HM1GMJ7 | DE000HM1GMK5 | DE000HM1GML3 | DE000HM1GMM1 |
| DE000HM1GMN9 | DE000HM1GMP4 | DE000HM1GMQ2 | DE000HM1GMR0 | DE000HM1GMS8 | DE000HM1GMT6 |
| DE000HM1GMU4 | DE000HM1GMV2 | DE000HM1GMW0 | DE000HM1GMX8 | DE000HM1GMY6 | DE000HM1GMZ3 |
| DE000HM1GN01 | DE000HM1GN19 | DE000HM1GN27 | DE000HM1GN35 | DE000HM1GN43 | DE000HM1GN50 |
| DE000HM1GN68 | DE000HM1GN76 | DE000HM1GN84 | DE000HM1GN92 | DE000HM1GNA4 | DE000HM1GNB2 |
| DE000HM1GNC0 | DE000HM1GND8 | DE000HM1GNE6 | DE000HM1GNF3 | DE000HM1GNG1 | DE000HM1GNH9 |

| DE000HM1GNJ5 | DE000HM1GNK3 | DE000HM1GNL1 | DE000HM1GNM9 | DE000HM1GNN7 | DE000HM1GNP2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1GNQ0 | DE000HM1GNR8 | DE000HM1GNS6 | DE000HM1GNT4 | DE000HM1GNU2 | DE000HM1GNV0 |
| DE000HM1GNW8 | DE000HM1GNX6 | DE000HM1GNY4 | DE000HM1GNZ1 | DE000HM1GP09 | DE000HM1GP17 |
| DE000HM1GP25 | DE000HM1GP33 | DE000HM1GP41 | DE000HM1GP58 | DE000HM1GP66 | DE000HM1GP74 |
| DE000HM1GP82 | DE000HM1GP90 | DE000HM1GPA9 | DE000HM1GPB7 | DE000HM1GPC5 | DE000HM1GPD3 |
| DE000HM1GPE1 | DE000HM1GPF8 | DE000HM1GPG6 | DE000HM1GPH4 | DE000HM1GPJ0 | DE000HM1GPK8 |
| DE000HM1GPL6 | DE000HM1GPM4 | DE000HM1GPN2 | DE000HM1GPP7 | DE000HM1GPQ5 | DE000HM1GPR3 |
| DE000HM1GPS1 | DE000HM1GPT9 | DE000HM1GPU7 | DE000HM1GPV5 | DE000HM1GPW3 | DE000HM1GPX1 |
| DE000HM1GPY9 | DE000HM1GPZ6 | DE000HM1GQ08 | DE000HM1GQ16 | DE000HM1GQ24 | DE000HM1GQ32 |
| DE000HM1GQ40 | DE000HM1GQ57 | DE000HM1GQ65 | DE000HM1GQ73 | DE000HM1GQ81 | DE000HM1GQ99 |
| DE000HM1GQA7 | DE000HM1GQB5 | DE000HM1GQC3 | DE000HM1GQD1 | DE000HM1GQE9 | DE000HM1GQF6 |
| DE000HM1GQG4 | DE000HM1GQH2 | DE000HM1GQJ8 | DE000HM1GQK6 | DE000HM1GQL4 | DE000HM1GQM2 |
| DE000HM1GQN0 | DE000HM1GQP5 | DE000HM1GQQ3 | DE000HM1GQR1 | DE000HM1GQS9 | DE000HM1GQT7 |
| DE000HM1GQU5 | DE000HM1GQV3 | DE000HM1GQW1 | DE000HM1GQX9 | DE000HM1GQY7 | DE000HM1GQZ4 |
| DE000HM1GR07 | DE000HM1GR15 | DE000HM1GR23 | DE000HM1GR31 | DE000HM1GR49 | DE000HM1GR56 |
| DE000HM1GR64 | DE000HM1GR72 | DE000HM1GR80 | DE000HM1GR98 | DE000HM1GRA5 | DE000HM1GRB3 |
| DE000HM1GRC1 | DE000HM1GRD9 | DE000HM1GRE7 | DE000HM1GRF4 | DE000HM1GRG2 | DE000HM1GSE5 |
| DE000HM1GSF2 | DE000HM1GSG0 | DE000HM1GSH8 | DE000HM1GSJ4 | DE000HM1GSK2 | DE000HM1GSL0 |
| DE000HM1GSM8 | DE000HM1GSN6 | DE000HM1GSP1 | DE000HM1GSQ9 | DE000HM1GSR7 | DE000HM1GSS5 |
| DE000HM1GST3 | DE000HM1GSU1 | DE000HM1GSV9 | DE000HM1GSW7 | DE000HM1GSX5 | DE000HM1GSY3 |
| DE000HM1GSZ0 | DE000HM1GT05 | DE000HM1GT13 | DE000HM1GT21 | DE000HM1GT39 | DE000HM1GT47 |
| DE000HM1GT54 | DE000HM1GT62 | DE000HM1GT70 | DE000HM1GT88 | DE000HM1GT96 | DE000HM1GTA1 |
| DE000HM1GTB9 | DE000HM1GTC7 | DE000HM1GTD5 | DE000HM1GTE3 | DE000HM1GTF0 | DE000HM1GTG8 |
| DE000HM1GTH6 | DE000HM1GTJ2 | DE000HM1GTK0 | DE000HM1GTL8 | DE000HM1GTM6 | DE000HM1GTN4 |
| DE000HM1GTP9 | DE000HM1GTQ7 | DE000HM1GTR5 | DE000HM1GTS3 | DE000HM1GTT1 | DE000HM1GTU9 |
| DE000HM1GTV7 | DE000HM1GTW5 | DE000HM1GTX3 | DE000HM1GTY1 | DE000HM1GTZ8 | DE000HM1GU02 |
| DE000HM1GU10 | DE000HM1GU28 | DE000HM1GU36 | DE000HM1GU44 | DE000HM1GU51 | DE000HM1GU69 |
| DE000HM1GU77 | DE000HM1GU85 | DE000HM1GU93 | DE000HM1GUA9 | DE000HM1GUB7 | DE000HM1GUC5 |
| DE000HM1GUD3 | DE000HM1GUE1 | DE000HM1GUF8 | DE000HM1GUG6 | DE000HM1GUH4 | DE000HM1GUJ0 |
| DE000HM1GUK8 | DE000HM1GUL6 | DE000HM1GUM4 | DE000HM1GUN2 | DE000HM1GUP7 | DE000HM1GUQ5 |
| DE000HM1GUR3 | DE000HM1GUS1 | DE000HM1GUT9 | DE000HM1GUU7 | DE000HM1GUV5 | DE000HM1GUW3 |
| DE000HM1GUX1 | DE000HM1GUY9 | DE000HM1GUZ6 | DE000HM1GV01 | DE000HM1GV19 | DE000HM1GV27 |
| DE000HM1GV35 | DE000HM1GV43 | DE000HM1GV50 | DE000HM1GV68 | DE000HM1GV76 | DE000HM1GV84 |
| DE000HM1GV92 | DE000HM1GVA7 | DE000HM1GVB5 | DE000HM1GVC3 | DE000HM1GVD1 | DE000HM1GVE9 |
| DE000HM1GVF6 | DE000HM1GVG4 | DE000HM1GVH2 | DE000HM1GVJ8 | DE000HM1GVK6 | DE000HM1GVL4 |
| DE000HM1GVM2 | DE000HM1GVN0 | DE000HM1GVP5 | DE000HM1GVQ3 | DE000HM1GVR1 | DE000HM1GVS9 |
| DE000HM1GVT7 | DE000HM1GVU5 | DE000HM1GVV3 | DE000HM1GVW1 | DE000HM1GVX9 | DE000HM1GVY7 |
| DE000HM1GVZ4 | DE000HM1GW00 | DE000HM1GW18 | DE000HM1GW26 | DE000HM1GW34 | DE000HM1GW42 |
| DE000HM1GW59 | DE000HM1GW67 | DE000HM1GW75 | DE000HM1GW83 | DE000HM1GW91 | DE000HM1GWA5 |
| DE000HM1GWB3 | DE000HM1GWC1 | DE000HM1GWD9 | DE000HM1GWE7 | DE000HM1GWF4 | DE000HM1GWG2 |
| DE000HM1GWH0 | DE000HM1GWJ6 | DE000HM1GWK4 | DE000HM1GWL2 | DE000HM1GWM0 | DE000HM1GWN8 |
| DE000HM1GWP3 | DE000HM1GWQ1 | DE000HM1GWR9 | DE000HM1GWS7 | DE000HM1GWT5 | DE000HM1GWU3 |
| DE000HM1GWV1 | DE000HM1GWW9 | DE000HM1GWX7 | DE000HM1GWY5 | DE000HM1GWZ2 | DE000HM1GX09 |
| DE000HM1GX17 | DE000HM1GX25 | DE000HM1GX33 | DE000HM1GX41 | DE000HM1GX58 | DE000HM1GX66 |
| DE000HM1GX74 | DE000HM1GX82 | DE000HM1GX90 | DE000HM1GXA3 | DE000HM1GXB1 | DE000HM1GXC9 |
| DE000HM1GXD7 | DE000HM1GXE5 | DE000HM1GXF2 | DE000HM1GXG0 | DE000HM1GXH8 | DE000HM1GXJ4 |
| DE000HM1GXK2 | DE000HM1GXL0 | DE000HM1GXM8 | DE000HM1GXN6 | DE000HM1GXP1 | DE000HM1GXQ9 |
| DE000HM1GXR7 | DE000HM1GXS5 | DE000HM1GXT3 | DE000HM1GXU1 | DE000HM1GXV9 | DE000HM1GXW7 |
| DE000HM1GXX5 | DE000HM1GXY3 | DE000HM1GXZ0 | DE000HM1GY08 | DE000HM1GY16 | DE000HM1GY24 |
| DE000HM1GY32 | DE000HM1GY40 | DE000HM1GY57 | DE000HM1GY65 | DE000HM1GY73 | DE000HM1GY81 |
| DE000HM1GY99 | DE000HM1GYA1 | DE000HM1GYB9 | DE000HM1GYC7 | DE000HM1GYD5 | DE000HM1GYE3 |
| DE000HM1GYF0 | DE000HM1GYG8 | DE000HM1GYH6 | DE000HM1GYJ2 | DE000HM1GYK0 | DE000HM1GYL8 |
| DE000HM1GYM6 | DE000HM1GYN4 | DE000HM1GYP9 | DE000HM1GYQ7 | DE000HM1GYR5 | DE000HM1GYS3 |
| DE000HM1GYT1 | DE000HM1GYU9 | DE000HM1GYV7 | DE000HM1GYW5 | DE000HM1GYX3 | DE000HM1GYY1 |
| DE000HM1GYZ8 | DE000HM1GZ07 | DE000HM1GZ15 | DE000HM1GZ23 | DE000HM1GZ31 | DE000HM1GZ49 |
| DE000HM1GZ56 | DE000HM1GZ64 | DE000HM1GZ72 | DE000HM1GZ80 | DE000HM1GZ98 | DE000HM1GZA8 |
| DE000HM1GZB6 | DE000HM1GZC4 | DE000HM1GZD2 | DE000HM1GZE0 | DE000HM1GZF7 | DE000HM1GZG5 |
| DE000HM1GZH3 | DE000HM1GZJ9 | DE000HM1GZK7 | DE000HM1GZL5 | DE000HM1GZM3 | DE000HM1GZN1 |
| DE000HM1GZP6 | DE000HM1GZQ4 | DE000HM1GZR2 | DE000HM1GZS0 | DE000HM1GZT8 | DE000HM1GZU6 |
| DE000HM1GZV4 | DE000HM1GZW2 | DE000HM1GZX0 | DE000HM1GZY8 | DE000HM1GZZ5 | DE000HM1H001 |
| DE000HM1H019 | DE000HM1H027 | DE000HM1H035 | DE000HM1H043 | DE000HM1H050 | DE000HM1H068 |
| DE000HM1H076 | DE000HM1H084 | DE000HM1H092 | DE000HM1H0A6 | DE000HM1H0B4 | DE000HM1H0C2 |
| DE000HM1H0D0 | DE000HM1H0E8 | DE000HM1H0F5 | DE000HM1H0G3 | DE000HM1H0H1 | DE000HM1H0J7 |
| DE000HM1H0K5 | DE000HM1H0L3 | DE000HM1H0M1 | DE000HM1H0N9 | DE000HM1H0P4 | DE000HM1H0Q2 |
| DE000HM1H0R0 | DE000HM1H0S8 | DE000HM1H0T6 | DE000HM1H0U4 | DE000HM1H0V2 | DE000HM1H0W0 |
| DE000HM1H0X8 | DE000HM1H0Y6 | DE000HM1H0Z3 | DE000HM1H100 | DE000HM1H118 | DE000HM1H126 |
| DE000HM1H134 | DE000HM1H142 | DE000HM1H159 | DE000HM1H167 | DE000HM1H175 | DE000HM1H183 |
| DE000HM1H191 | DE000HM1H1A4 | DE000HM1H1B2 | DE000HM1H1C0 | DE000HM1H1D8 | DE000HM1H1E6 |
| DE000HM1H1F3 | DE000HM1H1G1 | DE000HM1H1H9 | DE000HM1H1J5 | DE000HM1H1K3 | DE000HM1H1L1 |
| DE000HM1H1M9 | DE000HM1H1N7 | DE000HM1H1P2 | DE000HM1H1Q0 | DE000HM1H1R8 | DE000HM1H1S6 |
| DE000HM1H1T4 | DE000HM1H1U2 | DE000HM1H1V0 | DE000HM1H1W8 | DE000HM1H1X6 | DE000HM1H1Y4 |
| DE000HM1H1Z1 | DE000HM1UDU4 | DE000HM1UDV2 | DE000HM1UDW0 | DE000HM1UDX8 | DE000HM1UDY6 |
| DE000HM1UDZ3 | DE000HM1UE04 | DE000HM1UE12 | DE000HM1UE20 | DE000HM1UE38 | DE000HM1UE46 |
| DE000HM1UE53 | DE000HM1UE61 | DE000HM1UE79 | DE000HM1UE87 | DE000HM1UE95 | DE000HM1UEA4 |
| DE000HM1UEB2 | DE000HM1UEC0 | DE000HM1UED8 | DE000HM1UEE6 | DE000HM1UEF3 | DE000HM1UEG1 |
| DE000HM1UEH9 | DE000HM1UEJ5 | DE000HM1UEK3 | DE000HM1UEL1 | DE000HM1UEM9 | DE000HM1UEN7 |
| DE000HM1UEP2 | DE000HM1UEQ0 | DE000HM1UER8 | DE000HM1UES6 | DE000HM1UET4 | DE000HM1UEU2 |
| DE000HM1UEV0 | DE000HM1UEW8 | DE000HM1UEX6 | DE000HM1UEY4 | DE000HM1UEZ1 | DE000HM1UF03 |
| DE000HM1UF11 | DE000HM1UF29 | DE000HM1UF37 | DE000HM1UF45 | DE000HM1UF52 | DE000HM1UF60 |
| DE000HM1UF78 | DE000HM1UF86 | DE000HM1UF94 | DE000HM1UFA1 | DE000HM1UFB9 | DE000HM1UFC7 |
| DE000HM1UFD5 | DE000HM1UFE3 | DE000HM1UFF0 | DE000HM1UFG8 | DE000HM1UFH6 | DE000HM1UFJ2 |

| DE000HM1UFK0 | DE000HM1UFL8 | DE000HM1UFM6 | DE000HM1UFN4 | DE000HM1UFP9 | DE000HM1UFQ7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1UFR5 | DE000HM1UFS3 | DE000HM1UFT1 | DE000HM1UFU9 | DE000HM1UFV7 | DE000HM1UFW5 |
| DE000HM1UFX3 | DE000HM1UFY1 | DE000HM1UFZ8 | DE000HM1UG02 | DE000HM1UG10 | DE000HM1UG28 |
| DE000HM1UG36 | DE000HM1UG44 | DE000HM1UG51 | DE000HM1UG69 | DE000HM1UG77 | DE000HM1UG85 |
| DE000HM1UG93 | DE000HM1UGA9 | DE000HM1UGB7 | DE000HM1UGC5 | DE000HM1UGD3 | DE000HM1UGE1 |
| DE000HM1UGF8 | DE000HM1UGG6 | DE000HM1UGH4 | DE000HM1UGJ0 | DE000HM1UGK8 | DE000HM1UGL6 |
| DE000HM1UGM4 | DE000HM1UGN2 | DE000HM1UGP7 | DE000HM1UGQ5 | DE000HM1UGR3 | DE000HM1UGS1 |
| DE000HM1UGT9 | DE000HM1UGU7 | DE000HM1UGV5 | DE000HM1UGW3 | DE000HM1UGX1 | DE000HM1UGY9 |
| DE000HM1UGZ6 | DE000HM1UH01 | DE000HM1UH19 | DE000HM1UH27 | DE000HM1UH35 | DE000HM1UH43 |
| DE000HM1UH50 | DE000HM1UH68 | DE000HM1UH76 | DE000HM1UH84 | DE000HM1UH92 | DE000HM1UHA7 |
| DE000HM1UHB5 | DE000HM1UHC3 | DE000HM1UHD1 | DE000HM1UHE9 | DE000HM1UHF6 | DE000HM1UHG4 |
| DE000HM1UHH2 | DE000HM1UHJ8 | DE000HM1UHK6 | DE000HM1UHL4 | DE000HM1UHM2 | DE000HM1UHN0 |
| DE000HM1UHP5 | DE000HM1UHQ3 | DE000HM1UHR1 | DE000HM1UHS9 | DE000HM1UHT7 | DE000HM1UHU5 |
| DE000HM1UHV3 | DE000HM1UHW1 | DE000HM1UHX9 | DE000HM1UHY7 | DE000HM1UHZ4 | DE000HM1UJ09 |
| DE000HM1UJ17 | DE000HM1UJ25 | DE000HM1UJ33 | DE000HM1UJ41 | DE000HM1UJ58 | DE000HM1UJ66 |
| DE000HM1UJ74 | DE000HM1UJ82 | DE000HM1UJ90 | DE000HM1UJA3 | DE000HM1UJB1 | DE000HM1UJC9 |
| DE000HM1UJD7 | DE000HM1UJE5 | DE000HM1UJF2 | DE000HM1UJG0 | DE000HM1UJH8 | DE000HM1UJJ4 |
| DE000HM1UJK2 | DE000HM1UJL0 | DE000HM1UJM8 | DE000HM1UJN6 | DE000HM1UJP1 | DE000HM1UJQ9 |
| DE000HM1UJR7 | DE000HM1UJS5 | DE000HM1UJT3 | DE000HM1UJU1 | DE000HM1UJV9 | DE000HM1UJW7 |
| DE000HM1UJX5 | DE000HM1UJY3 | DE000HM1UJZ0 | DE000HM1UK06 | DE000HM1UK14 | DE000HM1UK22 |
| DE000HM1UK30 | DE000HM1UK48 | DE000HM1UK55 | DE000HM1UK63 | DE000HM1UK71 | DE000HM1UK89 |
| DE000HM1UK97 | DE000HM1UKA1 | DE000HM1UKB9 | DE000HM1UKC7 | DE000HM1UKD5 | DE000HM1UKE3 |
| DE000HM1UKF0 | DE000HM1UKG8 | DE000HM1UKH6 | DE000HM1UKJ2 | DE000HM1UKK0 | DE000HM1UKL8 |
| DE000HM1UKM6 | DE000HM1UKN4 | DE000HM1UKP9 | DE000HM1UKQ7 | DE000HM1UKR5 | DE000HM1UKS3 |
| DE000HM1UKT1 | DE000HM1UKU9 | DE000HM1UKV7 | DE000HM1UKW5 | DE000HM1UKX3 | DE000HM1UKY1 |
| DE000HM1UKZ8 | DE000HM1UL05 | DE000HM1UL13 | DE000HM1UL21 | DE000HM1UL39 | DE000HM1UL47 |
| DE000HM1UL54 | DE000HM1UL62 | DE000HM1UL70 | DE000HM1UL88 | DE000HM1UL96 | DE000HM1ULA9 |
| DE000HM1ULB7 | DE000HM1ULC5 | DE000HM1ULD3 | DE000HM1ULE1 | DE000HM1ULF8 | DE000HM1ULG6 |
| DE000HM1ULH4 | DE000HM1ULJ0 | DE000HM1ULK8 | DE000HM1ULL6 | DE000HM1ULM4 | DE000HM1ULN2 |
| DE000HM1ULP7 | DE000HM1ULQ5 | DE000HM1ULR3 | DE000HM1ULS1 | DE000HM1ULT9 | DE000HM1ULU7 |
| DE000HM1ULV5 | DE000HM1ULW3 | DE000HM1ULX1 | DE000HM1ULY9 | DE000HM1ULZ6 | DE000HM1UM04 |
| DE000HM1UM12 | DE000HM1UM20 | DE000HM1UM38 | DE000HM1UM46 | DE000HM1UM53 | DE000HM1UM61 |
| DE000HM1UM79 | DE000HM1UM87 | DE000HM1UM95 | DE000HM1UMA7 | DE000HM1UMB5 | DE000HM1UMC3 |
| DE000HM1UMD1 | DE000HM1UME9 | DE000HM1UMF6 | DE000HM1UMG4 | DE000HM1UMH2 | DE000HM1UMJ8 |
| DE000HM1UMK6 | DE000HM1UML4 | DE000HM1UMM2 | DE000HM1UMN0 | DE000HM1UMP5 | DE000HM1UMQ3 |
| DE000HM1UMR1 | DE000HM1UMS9 | DE000HM1UMT7 | DE000HM1UMU5 | DE000HM1UMV3 | DE000HM1UMW1 |
| DE000HM1UMX9 | DE000HM1UMY7 | DE000HM1UMZ4 | DE000HM1UN03 | DE000HM1UN11 | DE000HM1UN29 |
| DE000HM1UN37 | DE000HM1UN45 | DE000HM3Y1J2 | DE000HM3Y1K0 | DE000HM3Y1L8 | DE000HM3Y1M6 |
| DE000HM3Y1N4 | DE000HM3Y1P9 | DE000HM3Y1Q7 | DE000HM3Y1R5 | DE000HM3Y1S3 | DE000HM3Y1T1 |
| DE000HM3Y1U9 | DE000HM3Y1V7 | DE000HM3Y1W5 | DE000HM3Y1X3 | DE000HM3Y1Y1 | DE000HM3Y1Z8 |
| DE000HM3Y200 | DE000HM3Y218 | DE000HM4BZZ0 | DE000HM4C006 | DE000HM4C014 | DE000HM4C022 |
| DE000HM4C030 | DE000HM4C048 | DE000HM4C055 | DE000HM4C063 | DE000HM4C071 | DE000HM4C089 |
| DE000HM4C097 | DE000HM4C0A8 | DE000HM4C0B6 | DE000HM4C0C4 | DE000HM4C0D2 | DE000HM4C0E0 |
| DE000HM4C0F7 | DE000HM4C0G5 | DE000HM4C0H3 | DE000HM4C0J9 | DE000HM4C0K7 | DE000HM4C0L5 |
| DE000HM4C0M3 | DE000HM4C0N1 | DE000HM4C0P6 | DE000HM4C0Q4 | DE000HM4C0R2 | DE000HM4C0S0 |
| DE000HM4C0T8 | DE000HM4C0U6 | DE000HM4C0V4 | DE000HM4C0W2 | DE000HM4C0X0 | DE000HM4C0Y8 |
| DE000HM4C0Z5 | DE000HM4C105 | DE000HM4C113 | DE000HM4C121 | DE000HM4C139 | DE000HM4C147 |
| DE000HM4C154 | DE000HM4C162 | DE000HM4C170 | DE000HM4C188 | DE000HM4C196 | DE000HM4C1A6 |
| DE000HM4C1B4 | DE000HM4C1C2 | DE000HM4C1D0 | DE000HM4C1E8 | DE000HM4C1F5 | DE000HM4C1G3 |
| DE000HM4C1H1 | DE000HM4C1J7 | DE000HM4C1K5 | DE000HM4C1L3 | DE000HM4C1M1 | DE000HM4C1N9 |
| DE000HM4C1P4 | DE000HM4C1Q2 | DE000HM4C1R0 | DE000HM4C1S8 | DE000HM4C1T6 | DE000HM4C1U4 |
| DE000HM4C1V2 | DE000HM4C1W0 | DE000HM4C1X8 | DE000HM4C1Y6 | DE000HM4C1Z3 | DE000HM4C204 |
| DE000HM4C212 | DE000HM4C220 | DE000HM4C238 | DE000HM4C246 | DE000HM4C253 | DE000HM4C261 |
| DE000HM4C279 | DE000HM4C287 | DE000HM4C295 | DE000HM4C2A4 | DE000HM4C2B2 | DE000HM4C2C0 |
| DE000HM4C2D8 | DE000HM4C2E6 | DE000HM4C2F3 | DE000HM4C2G1 | DE000HM4C2H9 | DE000HM4C2J5 |
| DE000HM4C2K3 | DE000HM4C2L1 | DE000HM4C2M9 | DE000HM4C2N7 | DE000HM4C2P2 | DE000HM4C2Q0 |
| DE000HM4C2R8 | DE000HM4C2S6 | DE000HM4C2T4 | DE000HM4C2U2 | DE000HM4C2V0 | DE000HM4C2W8 |
| DE000HM4C2X6 | DE000HM4C2Y4 | DE000HM4C2Z1 | DE000HM4C303 | DE000HM4C311 | DE000HM4C329 |
| DE000HM4C337 | DE000HM4C345 | DE000HM4C352 | DE000HM4C360 | DE000HM4C378 | DE000HM4C386 |
| DE000HM4C394 | DE000HM4C3A2 | DE000HM4C3B0 | DE000HM4C3C8 | DE000HM4C3D6 | DE000HM4C3E4 |
| DE000HM4C3F1 | DE000HM4C3G9 | DE000HM4C3H7 | DE000HM4C3J3 | DE000HM4C3K1 | DE000HM4C3L9 |
| DE000HM4C3M7 | DE000HM4C3N5 | DE000HM4C3P0 | DE000HM4C3Q8 | DE000HM4C3R6 | DE000HM4C3S4 |
| DE000HM4C3T2 | DE000HM4C3U0 | DE000HM4C3V8 | DE000HM4C3W6 | DE000HM4C3X4 | DE000HM4C3Y2 |
| DE000HM4C3Z9 | DE000HM4C402 | DE000HM4C410 | DE000HM4C428 | DE000HM4C436 | DE000HM4C444 |
| DE000HM4C451 | DE000HM4C469 | DE000HM4C477 | DE000HM4C485 | DE000HM4C493 | DE000HM4C4A0 |
| DE000HM4C4B8 | DE000HM4C4C6 | DE000HM4C4D4 | DE000HM4C4E2 | DE000HM4C4F9 | DE000HM4C4G7 |
| DE000HM4C4H5 | DE000HM4C4J1 | DE000HM4C4K9 | DE000HM4C4L7 | DE000HM4C4M5 | DE000HM4C4N3 |
| DE000HM4C4P8 | DE000HM4C4Q6 | DE000HM4C4R4 | DE000HM4C4S2 | DE000HM4C4T0 | DE000HM4C4U8 |
| DE000HM4C4V6 | DE000HM4C4W4 | DE000HM4C4X2 | DE000HM4C4Y0 | DE000HM4C4Z7 | DE000HM4C501 |
| DE000HM4C519 | DE000HM4C527 | DE000HM4C535 | DE000HM4C543 | DE000HM4C550 | DE000HM4C568 |
| DE000HM4C576 | DE000HM4C584 | DE000HM4C592 | DE000HM4C5A7 | DE000HM4C5B5 | DE000HM4C5C3 |
| DE000HM4C5D1 | DE000HM4C5E9 | DE000HM4C5F6 | DE000HM4C5G4 | DE000HM4C5H2 | DE000HM4C5J8 |
| DE000HM4C5K6 | DE000HM4C5L4 | DE000HM4C5M2 | DE000HM4C5N0 | DE000HM4C5P5 | DE000HM4C5Q3 |
| DE000HM4C5R1 | DE000HM4C5S9 | DE000HM4C5T7 | DE000HM4C5U5 | DE000HM4C5V3 | DE000HM4C5W1 |
| DE000HM4C5X9 | DE000HM4C5Y7 | DE000HM4C5Z4 | DE000HM4C600 | DE000HM4C618 | DE000HM4C626 |
| DE000HM4C634 | DE000HM4C642 | DE000HM4C659 | DE000HM4C667 | DE000HM4C675 | DE000HM4C683 |
| DE000HM4C691 | DE000HM4C6A5 | DE000HM4C6B3 | DE000HM4C6C1 | DE000HM4C6D9 | DE000HM4C6E7 |
| DE000HM4C6F4 | DE000HM4C6G2 | DE000HM4C6H0 | DE000HM4C6J6 | DE000HM4C6K4 | DE000HM4C6L2 |
| DE000HM4C6M0 | DE000HM4C6N8 | DE000HM4C6P3 | DE000HM4C6Q1 | DE000HM4C6R9 | DE000HM4C6S7 |
| DE000HM4C6T5 | DE000HM4C6U3 | DE000HM4C6V1 | DE000HM4C6W9 | DE000HM4C6X7 | DE000HM4C6Y5 |
| DE000HM4C6Z2 | DE000HM4C709 | DE000HM4C717 | DE000HM4C725 | DE000HM4C733 | DE000HM4C741 |

| DE000HM4C758 | DE000HM4C766 | DE000HM4C774 | DE000HM4C782 | DE000HM4C790 | DE000HM4C7A3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4C7B1 | DE000HM4C7C9 | DE000HM4C7D7 | DE000HM4C7E5 | DE000HM4C7F2 | DE000HM4C7G0 |
| DE000HM4C7H8 | DE000HM4C7J4 | DE000HM4C7K2 | DE000HM4C7L0 | DE000HM4C7M8 | DE000HM4C7N6 |
| DE000HM4C7P1 | DE000HM4C7Q9 | DE000HM4C7R7 | DE000HM4C7S5 | DE000HM4C7T3 | DE000HM4C7U1 |
| DE000HM4C7V9 | DE000HM4C7W7 | DE000HM4C7X5 | DE000HM4C7Y3 | DE000HM4C7Z0 | DE000HM4C808 |
| DE000HM4C816 | DE000HM4C824 | DE000HM4C832 | DE000HM4C840 | DE000HM4C857 | DE000HM4C865 |
| DE000HM4C873 | DE000HM4C881 | DE000HM4C899 | DE000HM4C8A1 | DE000HM4C8B9 | DE000HM4C8C7 |
| DE000HM4C8D5 | DE000HM4C8E3 | DE000HM4C8F0 | DE000HM4C8G8 | DE000HM4C8H6 | DE000HM4C8J2 |
| DE000HM4C8K0 | DE000HM4C8L8 | DE000HM4C8M6 | DE000HM4C8N4 | DE000HM4C8P9 | DE000HM4C8Q7 |
| DE000HM4C8R5 | DE000HM4C8S3 | DE000HM4C8T1 | DE000HM4C8U9 | DE000HM4C8V7 | DE000HM4C8W5 |
| DE000HM4C8X3 | DE000HM4C8Y1 | DE000HM4C8Z8 | DE000HM4C907 | DE000HM4C915 | DE000HM4C923 |
| DE000HM4C931 | DE000HM4C949 | DE000HM4C956 | DE000HM4C964 | DE000HM4C972 | DE000HM4C980 |
| DE000HM4C998 | DE000HM4C9A9 | DE000HM4C9B7 | DE000HM4C9C5 | DE000HM4C9D3 | DE000HM4C9E1 |
| DE000HM4C9F8 | DE000HM4C9G6 | DE000HM4C9H4 | DE000HM4C9J0 | DE000HM4C9K8 | DE000HM4C9L6 |
| DE000HM4C9M4 | DE000HM4C9N2 | DE000HM4C9P7 | DE000HM4C9Q5 | DE000HM4C9R3 | DE000HM4C9S1 |
| DE000HM4C9T9 | DE000HM4C9U7 | DE000HM4C9V5 | DE000HM4C9W3 | DE000HM4C9X1 | DE000HM4C9Y9 |
| DE000HM4C9Z6 | DE000HM4CA07 | DE000HM4CA15 | DE000HM4CA23 | DE000HM4CA31 | DE000HM4CA49 |
| DE000HM4CA56 | DE000HM4CA64 | DE000HM4CA72 | DE000HM4CA80 | DE000HM4CAH9 | DE000HM4CAJ5 |
| DE000HM4CAK3 | DE000HM4CAL1 | DE000HM4CAM9 | DE000HM4CAN7 | DE000HM4CAP2 | DE000HM4CAQ0 |
| DE000HM4CAR8 | DE000HM4CAS6 | DE000HM4CAT4 | DE000HM4CAU2 | DE000HM4CAV0 | DE000HM4CAW8 |
| DE000HM4CAX6 | DE000HM4CAY4 | DE000HM4CAZ1 | DE000HM4CB06 | DE000HM4CB14 | DE000HM4CB22 |
| DE000HM4CB30 | DE000HM4CB48 | DE000HM4CB55 | DE000HM4CB63 | DE000HM4CB71 | DE000HM4CB89 |
| DE000HM4CB97 | DE000HM4CBA2 | DE000HM4CBB0 | DE000HM4CBC8 | DE000HM4CBD6 | DE000HM4CBE4 |
| DE000HM4CBF1 | DE000HM4CBG9 | DE000HM4CBH7 | DE000HM4CBJ3 | DE000HM4CBK1 | DE000HM4CBL9 |
| DE000HM4CBM7 | DE000HM4CBN5 | DE000HM4CBP0 | DE000HM4CBQ8 | DE000HM4CBR6 | DE000HM4CBS4 |
| DE000HM4CBT2 | DE000HM4CBU0 | DE000HM4CBV8 | DE000HM4CBW6 | DE000HM4CBX4 | DE000HM4CBY2 |
| DE000HM4CBZ9 | DE000HM4CC05 | DE000HM4CC13 | DE000HM4CC21 | DE000HM4CC39 | DE000HM4CC47 |
| DE000HM4CC54 | DE000HM4CC62 | DE000HM4CC70 | DE000HM4CC88 | DE000HM4CC96 | DE000HM4CCA0 |
| DE000HM4CCB8 | DE000HM4CCC6 | DE000HM4CCD4 | DE000HM4CCE2 | DE000HM4CCF9 | DE000HM4CCG7 |
| DE000HM4CCH5 | DE000HM4CCJ1 | DE000HM4CCK9 | DE000HM4CCL7 | DE000HM4CCM5 | DE000HM4CCN3 |
| DE000HM4CCP8 | DE000HM4CCQ6 | DE000HM4CCR4 | DE000HM4CCS2 | DE000HM4CCT0 | DE000HM4CCU8 |
| DE000HM4CCV6 | DE000HM4CCW4 | DE000HM4CCX2 | DE000HM4CCY0 | DE000HM4CCZ7 | DE000HM4CD04 |
| DE000HM4CD12 | DE000HM4CD20 | DE000HM4CD38 | DE000HM4CD46 | DE000HM4CD53 | DE000HM4CD61 |
| DE000HM4CD79 | DE000HM4CD87 | DE000HM4CD95 | DE000HM4CDA8 | DE000HM4CDB6 | DE000HM4CDC4 |
| DE000HM4CDD2 | DE000HM4CDE0 | DE000HM4CDF7 | DE000HM4CDG5 | DE000HM4CDH3 | DE000HM4CDJ9 |
| DE000HM4CDK7 | DE000HM4CDL5 | DE000HM4CDM3 | DE000HM4CDN1 | DE000HM4CDP6 | DE000HM4CDQ4 |
| DE000HM4CDR2 | DE000HM4CDS0 | DE000HM4CDT8 | DE000HM4CDU6 | DE000HM4CDV4 | DE000HM4CDW2 |
| DE000HM4CDX0 | DE000HM4CDY8 | DE000HM4CDZ5 | DE000HM4CE03 | DE000HM4CE11 | DE000HM4CE29 |
| DE000HM4CE37 | DE000HM4CE45 | DE000HM4CE52 | DE000HM4CE60 | DE000HM4CE78 | DE000HM4CE86 |
| DE000HM4CE94 | DE000HM4CEA6 | DE000HM4CEB4 | DE000HM4CEC2 | DE000HM4CED0 | DE000HM4CEE8 |
| DE000HM4CEF5 | DE000HM4CEG3 | DE000HM4CEH1 | DE000HM4CEJ7 | DE000HM4CEK5 | DE000HM4CEL3 |
| DE000HM4CEM1 | DE000HM4CEN9 | DE000HM4CEP4 | DE000HM4CEQ2 | DE000HM4CER0 | DE000HM4CES8 |
| DE000HM4CET6 | DE000HM4CEU4 | DE000HM4CEV2 | DE000HM4CEW0 | DE000HM4CEX8 | DE000HM4CEY6 |
| DE000HM4CEZ3 | DE000HM4CF02 | DE000HM4CF10 | DE000HM4CF28 | DE000HM4CF36 | DE000HM4CF44 |
| DE000HM4CF51 | DE000HM4CF69 | DE000HM4CF77 | DE000HM4CF85 | DE000HM4CF93 | DE000HM4CFA3 |
| DE000HM4CFB1 | DE000HM4CFC9 | DE000HM4CFD7 | DE000HM4CFE5 | DE000HM4CFF2 | DE000HM4CFG0 |
| DE000HM4CFH8 | DE000HM4CFJ4 | DE000HM4CFK2 | DE000HM4CFL0 | DE000HM4CFM8 | DE000HM4CFN6 |
| DE000HM4CFP1 | DE000HM4CFQ9 | DE000HM4CFR7 | DE000HM4CFS5 | DE000HM4CFT3 | DE000HM4CFU1 |
| DE000HM4CFV9 | DE000HM4CFW7 | DE000HM4CFX5 | DE000HM4CFY3 | DE000HM4CFZ0 | DE000HM4CG01 |
| DE000HM4CG19 | DE000HM4CG27 | DE000HM4CG35 | DE000HM4CG43 | DE000HM4CG50 | DE000HM4CG68 |
| DE000HM4CG76 | DE000HM4CG84 | DE000HM4CG92 | DE000HM4CGA1 | DE000HM4CGB9 | DE000HM4CGC7 |
| DE000HM4CGD5 | DE000HM4CGE3 | DE000HM4CGF0 | DE000HM4CGG8 | DE000HM4CGH6 | DE000HM4CGJ2 |
| DE000HM4CGK0 | DE000HM4CGL8 | DE000HM4CGM6 | DE000HM4CGN4 | DE000HM4CGP9 | DE000HM4CGQ7 |
| DE000HM4CGR5 | DE000HM4CGS3 | DE000HM4CGT1 | DE000HM4CGU9 | DE000HM4CGV7 | DE000HM4CGW5 |
| DE000HM4CGX3 | DE000HM4CGY1 | DE000HM4CGZ8 | DE000HM4CH00 | DE000HM4CH18 | DE000HM4CH26 |
| DE000HM4CH34 | DE000HM4CH42 | DE000HM4CH59 | DE000HM4CH67 | DE000HM4CH75 | DE000HM4CH83 |
| DE000HM4CH91 | DE000HM4CHA9 | DE000HM4CHB7 | DE000HM4CHC5 | DE000HM4CHD3 | DE000HM4CHE1 |
| DE000HM4CHF8 | DE000HM4CHG6 | DE000HM4CHH4 | DE000HM4CHJ0 | DE000HM4CHK8 | DE000HM4CHL6 |
| DE000HM4CHM4 | DE000HM4CHN2 | DE000HM4CHP7 | DE000HM4CHQ5 | DE000HM4CHR3 | DE000HM4CHS1 |
| DE000HM4CHT9 | DE000HM4CHU7 | DE000HM4CHV5 | DE000HM53WX0 | DE000HM53WY8 | DE000HM53WZ5 |
| DE000HM53X06 | DE000HM53X14 | DE000HM53X22 | DE000HM53X30 | DE000HM53X48 | DE000HM53X55 |
| DE000HM53X63 | DE000HM53X71 | DE000HM53X89 | DE000HM53X97 | DE000HM53XA6 | DE000HM53XB4 |
| DE000HM53XC2 | DE000HM53XD0 | DE000HM53XE8 | DE000HM53XF5 | DE000HM53XG3 | DE000HM53XH1 |
| DE000HM53XJ7 | DE000HM53XK5 | DE000HM53XL3 | DE000HM53XM1 | DE000HM53XN9 | DE000HM53XP4 |
| DE000HM53XQ2 | DE000HM53XR0 | DE000HM53XS8 | DE000HM53XT6 | DE000HM53XU4 | DE000HM53XV2 |
| DE000HM53XW0 | DE000HM53XX8 | DE000HM53XY6 | DE000HM53XZ3 | DE000HM53Y05 | DE000HM53Y13 |
| DE000HM53Y21 | DE000HM53Y39 | DE000HM53Y47 | DE000HM53Y54 | DE000HM53Y62 | DE000HM53Y70 |
| DE000HM53Y88 | DE000HM53Y96 | DE000HM53YA4 | DE000HM53YB2 | DE000HM53YC0 | DE000HM53YD8 |
| DE000HM53YE6 | DE000HM53YF3 | DE000HM53YG1 | DE000HM53YH9 | DE000HM53YJ5 | DE000HM53YK3 |
| DE000HM53YL1 | DE000HM53YM9 | DE000HM53YN7 | DE000HM53YP2 | DE000HM53YQ0 | DE000HM53YR8 |
| DE000HM53YS6 | DE000HM53YT4 | DE000HM5D3A0 | DE000HM5D3B8 | DE000HM5D3C6 | DE000HM5D3D4 |
| DE000HM5D3E2 | DE000HM5D3F9 | DE000HM5D3G7 | DE000HM5D3H5 | DE000HM5D3J1 | DE000HM5D3K9 |
| DE000HM5D3L7 | DE000HM5D3M5 | DE000HM5D3N3 | DE000HM5D3P8 | DE000HM5D3Q6 | DE000HM5D3R4 |
| DE000HM5D3S2 | DE000HM5D3T0 | DE000HM5D3U8 | DE000HM5D3V6 | DE000HM5D3W4 | DE000HM5D3X2 |
| DE000HM5D3Y0 | DE000HM5D3Z7 | DE000HM5D407 | DE000HM5D415 | DE000HM5D423 | DE000HM5D431 |
| DE000HM5D449 | DE000HM5D456 | DE000HM5D464 | DE000HM5D472 | DE000HM5D480 | DE000HM5D498 |
| DE000HM5D4A8 | DE000HM5D4B6 | DE000HM5D4C4 | DE000HM5D4D2 | DE000HM5D4E0 | DE000HM5D4F7 |
| DE000HM5D4G5 | DE000HM5D4H3 | DE000HM5D4J9 | DE000HM5D4K7 | DE000HM5D4L5 | DE000HM5D4M3 |
| DE000HM5D4N1 | DE000HM5D4P6 | DE000HM5D4Q4 | DE000HM5D4R2 | DE000HM5D4S0 | DE000HM5D4T8 |
| DE000HM5D4U6 | DE000HM5D4V4 | DE000HM5D4W2 | DE000HM5D4X0 | DE000HM5D4Y8 | DE000HM5D4Z5 |
| DE000HM5D506 | DE000HM5D514 | DE000HM5D522 | DE000HM5D530 | DE000HM5D548 | DE000HM5D555 |

| DE000HM5D563 | DE000HM5D571 | DE000HM5D589 | DE000HM5D597 | DE000HM5D5A5 | DE000HM5D5B3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5D5C1 | DE000HM5D5D9 | DE000HM5D5E7 | DE000HM5D5F4 | DE000HM5D5G2 | DE000HM5D5H0 |
| DE000HM5D5J6 | DE000HM5D5K4 | DE000HM5D5L2 | DE000HM5D5M0 | DE000HM5D5N8 | DE000HM5D5P3 |
| DE000HM5D5Q1 | DE000HM5D5R9 | DE000HM5D5S7 | DE000HM5D5T5 | DE000HM5D5U3 | DE000HM5D5V1 |
| DE000HM5D5W9 | DE000HM5D5X7 | DE000HM5D5Z2 | DE000HM5D605 | DE000HM5D613 | DE000HM5D621 |
| DE000HM5D639 | DE000HM5D647 | DE000HM5D654 | DE000HM5D662 | DE000HM5D670 | DE000HM5D688 |
| DE000HM5D696 | DE000HM5D6A3 | DE000HM5D6B1 | DE000HM5D6C9 | DE000HM5D6D7 | DE000HM5D6E5 |
| DE000HM5D6F2 | DE000HM5D6G0 | DE000HM5D6H8 | DE000HM5D6J4 | DE000HM5D6K2 | DE000HM5D6L0 |
| DE000HM5D6M8 | DE000HM5D6N6 | DE000HM5D6P1 | DE000HM5D6Q9 | DE000HM5D6R7 | DE000HM5D6S5 |
| DE000HM5D6T3 | DE000HM5D6U1 | DE000HM5D6V9 | DE000HM5D6W7 | DE000HM5D6X5 | DE000HM5D6Y3 |
| DE000HM5D6Z0 | DE000HM5D704 | DE000HM5D712 | DE000HM5D720 | DE000HM5D738 | DE000HM5D746 |
| DE000HM5D753 | DE000HM5D761 | DE000HM5D779 | DE000HM5D787 | DE000HM5D795 | DE000HM5D7A1 |
| DE000HM5D7B9 | DE000HM5D7C7 | DE000HM5D7D5 | DE000HM5D7E3 | DE000HM5D7F0 | DE000HM5D7G8 |
| DE000HM5D7H6 | DE000HM5D7J2 | DE000HM5D7K0 | DE000HM5D7L8 | DE000HM5D7M6 | DE000HM5D7N4 |
| DE000HM5D7P9 | DE000HM5D7Q7 | DE000HM5D7R5 | DE000HM5D7S3 | DE000HM5D7T1 | DE000HM5D7U9 |
| DE000HM5D7V7 | DE000HM5D7W5 | DE000HM5D7X3 | DE000HM5D7Y1 | DE000HM5D7Z8 | DE000HM5D803 |
| DE000HM5D811 | DE000HM5D829 | DE000HM5D837 | DE000HM5D845 | DE000HM5D852 | DE000HM5D860 |
| DE000HM5D878 | DE000HM5D886 | DE000HM5D894 | DE000HM5D8A9 | DE000HM5D8B7 | DE000HM5D8C5 |
| DE000HM5D8D3 | DE000HM5D8E1 | DE000HM5D8F8 | DE000HM5D8G6 | DE000HM5D8H4 | DE000HM5D8J0 |
| DE000HM5D8K8 | DE000HM5D8L6 | DE000HM5D8M4 | DE000HM5D8N2 | DE000HM5D8P7 | DE000HM5D8Q5 |
| DE000HM5D8R3 | DE000HM5D8S1 | DE000HM5D8T9 | DE000HM5D8U7 | DE000HM5D8V5 | DE000HM5D8W3 |
| DE000HM5D8X1 | DE000HM5D8Y9 | DE000HM5D8Z6 | DE000HM5D902 | DE000HM5D910 | DE000HM5D928 |
| DE000HM5D936 | DE000HM5D944 | DE000HM5D951 | DE000HM5D969 | DE000HM5D977 | DE000HM5D985 |
| DE000HM5D993 | DE000HM5D9A7 | DE000HM5D9B5 | DE000HM5D9C3 | DE000HM5D9D1 | DE000HM5D9E9 |
| DE000HM5D9F6 | DE000HM5D9G4 | DE000HM5D9H2 | DE000HM5D9J8 | DE000HM5D9K6 | DE000HM5D9L4 |
| DE000HM5D9M2 | DE000HM5D9N0 | DE000HM5D9P5 | DE000HM5D9Q3 | DE000HM5D9R1 | DE000HM5D9S9 |
| DE000HM5D9T7 | DE000HM5D9U5 | DE000HM5D9V3 | DE000HM5D9W1 | DE000HM5D9X9 | DE000HM5D9Y7 |
| DE000HM5D9Z4 | DE000HM5DA05 | DE000HM5DA13 | DE000HM5DA21 | DE000HM5DA39 | DE000HM5DA47 |
| DE000HM5DA54 | DE000HM5DA62 | DE000HM5DA70 | DE000HM5DA88 | DE000HM5DA96 | DE000HM5DAA9 |
| DE000HM5DAB7 | DE000HM5DAC5 | DE000HM5DAD3 | DE000HM5DAE1 | DE000HM5DAF8 | DE000HM5DAG6 |
| DE000HM5DAH4 | DE000HM5DAJ0 | DE000HM5DAK8 | DE000HM5DAL6 | DE000HM5DAM4 | DE000HM5DAN2 |
| DE000HM5DAP7 | DE000HM5DAQ5 | DE000HM5DAR3 | DE000HM5DAS1 | DE000HM5DAT9 | DE000HM5DAU7 |
| DE000HM5DAV5 | DE000HM5DAW3 | DE000HM5DAX1 | DE000HM5DAY9 | DE000HM5DAZ6 | DE000HM5DB04 |
| DE000HM5DB12 | DE000HM5V2N3 | DE000HM5V2P8 | DE000HM5V2Q6 | DE000HM5V2R4 | DE000HM5V2S2 |
| DE000HM5V2T0 | DE000HM5V2U8 | DE000HM5V2V6 | DE000HM5V2W4 | DE000HM5V2X2 | DE000HM5V2Y0 |
| DE000HM5V2Z7 | DE000HM5V300 | DE000HM5V318 | DE000HM5V326 | DE000HM5V334 | DE000HM5V342 |
| DE000HM5V359 | DE000HM5V367 | DE000HM5V375 | DE000HM5V383 | DE000HM5V391 | DE000HM5V3A8 |
| DE000HM5V3B6 | DE000HM5V3C4 | DE000HM5V3D2 | DE000HM5V3E0 | DE000HM5V3F7 | DE000HM5V3G5 |
| DE000HM5V3H3 | DE000HM5V3J9 | DE000HM5V3K7 | DE000HM5V3L5 | DE000HM5V3M3 | DE000HM5V3N1 |
| DE000HM5V3P6 | DE000HM5V3Q4 | DE000HM5V3R2 | DE000HM5V3S0 | DE000HM5V3T8 | DE000HM5V3U6 |
| DE000HM5V3V4 | DE000HM5V3W2 | DE000HM5V3X0 | DE000HM5V3Y8 | DE000HM5V3Z5 | DE000HM5V409 |
| DE000HM5V417 | DE000HM5V425 | DE000HM5V433 | DE000HM5V441 | DE000HM5V458 | DE000HM5V466 |
| DE000HM5V474 | DE000HM5V482 | DE000HM5V490 | DE000HM5V4A6 | DE000HM5V4B4 | DE000HM5V4C2 |
| DE000HM5V4D0 | DE000HM5V4E8 | DE000HM5V4F5 | DE000HM5V4G3 | DE000HM5V4H1 | DE000HM5V4J7 |
| DE000HM5V4K5 | DE000HM5V4L3 | DE000HM5V4M1 | DE000HM5V4N9 | DE000HM5V4P4 | DE000HM5V4Q2 |
| DE000HM5V4R0 | DE000HM5V4S8 | DE000HM5V4T6 | DE000HM5V4U4 | DE000HM5V4V2 | DE000HM5V4W0 |
| DE000HM5V4X8 | DE000HM5V4Y6 | DE000HM5V4Z3 | DE000HM5V508 | DE000HM5V516 | DE000HM5V524 |
| DE000HM5V532 | DE000HM5V540 | DE000HM5V557 | DE000HM5V565 | DE000HM5V573 | DE000HM5V581 |
| DE000HM5V599 | DE000HM5V5A3 | DE000HM5V5B1 | DE000HM5V5C9 | DE000HM5V5D7 | DE000HM5V5E5 |
| DE000HM5V5F2 | DE000HM5V5G0 | DE000HM5V5H8 | DE000HM5V5J4 | DE000HM6C9R1 | DE000HM6C9S9 |
| DE000HM6C9T7 | DE000HM6C9U5 | DE000HM6C9V3 | DE000HM6C9W1 | DE000HM6C9X9 | DE000HM6C9Y7 |
| DE000HM6C9Z4 | DE000HM6CA05 | DE000HM6CA13 | DE000HM6CA21 | DE000HM6CA39 | DE000HM6CA47 |
| DE000HM6CA54 | DE000HM6CA62 | DE000HM6CA70 | DE000HM6CA88 | DE000HM6CA96 | DE000HM6CAA9 |
| DE000HM6CAB7 | DE000HM6CAC5 | DE000HM6CAD3 | DE000HM6CAE1 | DE000HM6CAF8 | DE000HM6CAG6 |
| DE000HM6CAH4 | DE000HM6CAJ0 | DE000HM6CAK8 | DE000HM6CAL6 | DE000HM6CAM4 | DE000HM6CAN2 |
| DE000HM6CAP7 | DE000HM6CAQ5 | DE000HM6CAR3 | DE000HM6CAS1 | DE000HM6CAT9 | DE000HM6CAU7 |
| DE000HM6CAV5 | DE000HM6CAW3 | DE000HM6CAX1 | DE000HM6CAY9 | DE000HM6CAZ6 | DE000HM6CB04 |
| DE000HM6CB12 | DE000HM6CB20 | DE000HM6CB38 | DE000HM6CB46 | DE000HM6CB53 | DE000HM6CB61 |
| DE000HM6CB79 | DE000HM6CB87 | DE000HM6CB95 | DE000HM6CBA7 | DE000HM6CBB5 | DE000HM6CBC3 |
| DE000HM6CBD1 | DE000HM6CBE9 | DE000HM6CBF6 | DE000HM6CBG4 | DE000HM6CBH2 | DE000HM6CBJ8 |
| DE000HM6CBK6 | DE000HM6CBL4 | DE000HM6CBM2 | DE000HM6CBN0 | DE000HM6CBP5 | DE000HM6CBQ3 |
| DE000HM6CBR1 | DE000HM6CBS9 | DE000HM6CBT7 | DE000HM6CBU5 | DE000HM6CBV3 | DE000HM6CBW1 |
| DE000HM6CBX9 | DE000HM6CBY7 | DE000HM6CBZ4 | DE000HM6CC03 | DE000HM6CC11 | DE000HM6CC29 |
| DE000HM6CC37 | DE000HM6CC45 | DE000HM6CC52 | DE000HM6CC60 | DE000HM6CC78 | DE000HM6CC86 |
| DE000HM6CC94 | DE000HM6CCA5 | DE000HM6CCB3 | DE000HM6CCC1 | DE000HM6CCD9 | DE000HM6CCE7 |
| DE000HM6CCF4 | DE000HM6CCG2 | DE000HM6CCH0 | DE000HM6CCJ6 | DE000HM6CCK4 | DE000HM6CCL2 |
| DE000HM6CCM0 | DE000HM6CCN8 | DE000HM6CCP3 | DE000HM6CCQ1 | DE000HM6CCR9 | DE000HM6CCS7 |
| DE000HM6CCT5 | DE000HM6CCU3 | DE000HM6CCV1 | DE000HM6CCW9 | DE000HM6CCX7 | DE000HS3LM18 |
| DE000HS3LM26 | DE000HS3LM34 | DE000HS3LM75 | DE000HS3LMA6 | DE000HS3LMH1 | DE000HS3LMK5 |
| DE000HS3LMN9 | DE000HS3LMP4 | DE000HS3LMQ2 | DE000HS3LMR0 | DE000HS3LMS8 | DE000HS3LMT6 |
| DE000HS3LMU4 | DE000HS3LMV2 | DE000HS3LMW0 | DE000HS3LMX8 | DE000HS3LMY6 | DE000HS3LMZ3 |
| DE000HS3LN09 | DE000HS3LN17 | DE000HS3LN25 | DE000HS3LN33 | DE000HS3LN41 | DE000HS3LN58 |
| DE000HS3LN66 | DE000HS3LN74 | DE000HS3LN82 | DE000HS3LN90 | DE000HS3LNA4 | DE000HS3LQR1 |
| DE000HS3LQS9 | DE000HS3LQT7 | DE000HS3LQV3 | DE000HS3LQW1 | DE000HS3LQX9 | DE000HS3LQY7 |
| DE000HS3LQZ4 | DE000HS3LR05 | DE000HS3LR21 | DE000HS3LR39 | DE000HS3LR54 | DE000HS3LR62 |
| DE000HS3LR70 | DE000HS3LR96 | DE000HS3LRA5 | DE000HS3LRB3 | DE000HS3LRC1 | DE000HS3LRD9 |
| DE000HS3LRE7 | DE000HS3LRF4 | DE000HS3LRG2 | DE000HS3LRH0 | DE000HS3LRJ6 | DE000HS3LRK4 |
| DE000HS3LRL2 | DE000HS3LRM0 | DE000HS3LRN8 | DE000HS3LRP3 | DE000HS3LRQ1 | DE000HS3LRR9 |
| DE000HS53QC3 | DE000HS53QF6 | DE000HS53QJ8 | DE000HS53QM2 | DE000HS53QW1 | DE000HS53QZ4 |
| DE000HS53R32 | DE000HS53R73 | DE000HS53RC1 | DE000HS53RJ6 | DE000HS53RP3 | DE000HS53RU3 |
| DE000HS53S07 | DE000HS53S64 | DE000HS53SC9 | DE000HS53SH8 | DE000HS53SN6 | DE000HS53ST3 |

| DE000HS53SY3 | DE000HS53T30 | DE000HS53T71 | DE000HS53T97 | DE000HS53TE3 | DE000HS53TK0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS53TY1 | DE000HS53U45 | DE000HS53UA9 | DE000HS53UB7 | DE000HS53UD3 | DE000HS53UG6 |
| DE000HS53UH4 | DE000HS53UJ0 | DE000HS53UK8 | DE000HS53UL6 | DE000HS53UM4 | DE000HS53UN2 |
| DE000HS53UP7 | DE000HS53UQ5 | DE000HS53UR3 | DE000HS53US1 | DE000HS53UT9 | DE000HS53UW3 |
| DE000HS53V02 | DE000HS53V85 | DE000HS53VB5 | DE000HS53VE9 | DE000HS53VL4 | DE000HS53VP5 |
| DE000HS53VS9 | DE000HS53VW1 | DE000HS53W01 | DE000HS53W43 | DE000HS53WC1 | DE000HS53WL2 |
| DE000HS53WR9 | DE000HS53X34 | DE000HS53XA3 | DE000HS53XQ9 | DE000HS53XX5 | DE000HS53Y33 |
| DE000HS53Y90 | DE000HS53YF0 | DE000HS53YL8 | DE000HS53YR5 | DE000HS53YV7 | DE000HS53YY1 |
| DE000HS53Z08 | DE000HS53Z24 | DE000HS53Z32 | DE000HS53Z40 | DE000HS53Z57 | DE000HS53ZH3 |
| DE000HS53ZT8 | DE000HS53ZY8 | DE000HS54050 | DE000HS540C3 | DE000HS540J8 | DE000HS540Q3 |
| DE000HS540U5 | DE000HS540X9 | DE000HS540Y7 | DE000HS540Z4 | DE000HS5Q6F4 | DE000HS5Q6G2 |
| DE000HS5Q6H0 | DE000HS5Q6J6 | DE000HS5Q6K4 | DE000HS5Q734 | DE000HS5Q742 | DE000HS5Q759 |
| DE000HS5Q7G0 | DE000HS5Q7H8 | DE000HS71YW7 | DE000HS71YX5 | DE000HS71YY3 | DE000HS71YZ0 |
| DE000HS71Z06 | DE000HS71Z14 | DE000HS71Z22 | DE000HS71Z30 | DE000HS71Z48 | DE000HS71Z55 |
| DE000HS71Z63 | DE000HS71Z71 | DE000HS71Z89 | DE000HS71Z97 | DE000HS71ZA0 | DE000HS71ZB8 |
| DE000HS71ZC6 | DE000HS71ZD4 | DE000HS71ZE2 | DE000HS71ZF9 | DE000HS71ZL7 | DE000HS71ZM5 |
| DE000HS71ZS2 | DE000HS71ZT0 | DE000HS71ZX2 | DE000HS71ZY0 | DE000HS72029 | DE000HS72037 |
| DE000HS72078 | DE000HS72086 | DE000HS72094 | DE000HS720A5 | DE000HS720C1 | DE000HS720D9 |
| DE000HS720E7 | DE000HS720F4 | DE000HS720L2 | DE000HS720M0 | DE000HS720N8 | DE000HS720P3 |
| DE000HS720Q1 | DE000HS720R9 | DE000HS720S7 | DE000HS720T5 | DE000HS720U3 | DE000HS720V1 |
| DE000HS720W9 | DE000HS720X7 | DE000HS720Y5 | DE000HS720Z2 | DE000HS72102 | DE000HS72110 |
| DE000HS72128 | DE000HS72136 | DE000HS72144 | DE000HS72151 | DE000HS72169 | DE000HS72177 |
| DE000HS72185 | DE000HS72193 | DE000HS721A3 | DE000HS721B1 | DE000HS721C9 | DE000HS721D7 |
| DE000HS721E5 | DE000HS721F2 | DE000HS721G0 | DE000HS721H8 | DE000HS721J4 | DE000HS721K2 |
| DE000HS721L0 | DE000HS721M8 | DE000HS721P1 | DE000HS721Q9 | DE000HS721R7 | DE000HS721S5 |
| DE000HS721T3 | DE000HS721U1 | DE000HS721V9 | DE000HS721W7 | DE000HS721X5 | DE000HS721Y3 |
| DE000HS721Z0 | DE000HS72201 | DE000HS72219 | DE000HS72227 | DE000HS72235 | DE000HS72243 |
| DE000HS72250 | DE000HS72268 | DE000HS72276 | DE000HS72292 | DE000HS722A1 | DE000HS722B9 |
| DE000HS722C7 | DE000HS8AQC5 | DE000HS8AQD3 | DE000HS8AQE1 | DE000HS8AQF8 | DE000HS8AQG6 |
| DE000HS8AQH4 | DE000HS8AQJ0 | DE000HS8AQK8 | DE000HS8AQL6 | DE000HS8AQM4 | DE000HS8AQN2 |
| DE000HS8AQP7 | DE000HS8AQQ5 | DE000HS8AQR3 | DE000HS8AQS1 | DE000HS8AQT9 | DE000HS8AQU7 |
| DE000HS8AQV5 | DE000HS8AQW3 | DE000HS8AQX1 | DE000HS8AQY9 | DE000HS8AQZ6 | DE000HS8AR03 |
| DE000HS8AR11 | DE000HS8AR29 | DE000HS8AR37 | DE000HS8AR45 | DE000HS8AR52 | DE000HS8AR60 |
| DE000HS8AR78 | DE000HS8AR86 | DE000HS8AR94 | DE000HS8AU08 | DE000HS8AU16 | DE000HS8AU24 |
| DE000HS8AU32 | DE000HS8AU40 | DE000HS8AU57 | DE000HS8AU65 | DE000HS8AU73 | DE000HS8AU81 |
| DE000HS8AU99 | DE000HS8AUA1 | DE000HS8AUB9 | DE000HS8AUC7 | DE000HS8AUD5 | DE000HS8AUF0 |
| DE000HS8AUG8 | DE000HS8AUH6 | DE000HS8AUJ2 | DE000HS8AUK0 | DE000HS8AUL8 | DE000HS8AUM6 |
| DE000HS8AUN4 | DE000HS8AUP9 | DE000HS8AUQ7 | DE000HS8AUR5 | DE000HS8AUS3 | DE000HS8AUT1 |
| DE000HS8AUU9 | DE000HS8AV07 | DE000HS8AV15 | DE000HS8AV23 | DE000HS8AV31 | DE000HS8AVH4 |
| DE000HS8AVJ0 | DE000HS8AVK8 | DE000HS8AVL6 | DE000HS8AVM4 | DE000HS8AVN2 | DE000HS9E120 |
| DE000HS9E138 | DE000HS9E245 | DE000HS9HKG2 | DE000HS9HKH0 | DE000HS9HKJ6 | DE000HS9HKK4 |
| DE000HS9HKL2 | DE000HS9HKM0 | DE000HS9HKN8 | DE000HS9HKP3 | DE000HS9HKQ1 | DE000HS9HKR9 |
| DE000HS9HKS7 | DE000HS9HKT5 | DE000HS9HKV1 | DE000HS9HKW9 | DE000HS9HKX7 | DE000HS9HKY5 |
| DE000HS9HKZ2 | DE000HS9T2Z4 | DE000HS9T300 | DE000HS9T318 | DE000HS9T3D9 | DE000HS9T3E7 |
| DE000HS9T3F4 | DE000HS9T3G2 | DE000HS9T3W9 | DE000HS9T3X7 | DE000HS9T3Y5 | DE000HS9T3Z2 |
| DE000HS9T409 | DE000HS9T417 | DE000HS9T425 | DE000HS9T433 | DE000HS9T441 | DE000HS9T458 |
| DE000HT0X375 | DE000HT0X383 | DE000HT0X391 | DE000HT0X3A6 | DE000HT0X3B4 | DE000HT0X3C2 |
| DE000HT0X3D0 | DE000HT0X3E8 | DE000HT0X3F5 | DE000HT0X3G3 | DE000HT0X3H1 | DE000HT0X3J7 |
| DE000HT0X3K5 | DE000HT0X3L3 | DE000HT0X3M1 | DE000HT0X3N9 | DE000HT0X482 | DE000HT0X490 |
| DE000HT0X4A4 | DE000HT0X4B2 | DE000HT0X4C0 | DE000HT0X4D8 | DE000HT0X4E6 | DE000HT0X4F3 |
| DE000HT0X4G1 | DE000HT0X4H9 | DE000HT0X4J5 | DE000HT0X4K3 | DE000HT0X4L1 | DE000HT0X4M9 |
| DE000HT0X4N7 | DE000HT0X4P2 | DE000HT0X4Q0 | DE000HT0X4R8 | DE000HT0X4S6 | DE000HT0X4T4 |
| DE000HT0X4U2 | DE000HT0X4V0 | DE000HT0X4W8 | DE000HT0X4X6 | DE000HT0X4Y4 | DE000HT0X4Z1 |
| DE000HT0X508 | DE000HT0X516 | DE000HT0X524 | DE000HT0X532 | DE000HT0X540 | DE000HT0X557 |
| DE000HT0X565 | DE000HT0X573 | DE000HT0X581 | DE000HT0X599 | DE000HT0X5A1 | DE000HT0X5H6 |
| DE000HT0X5J2 | DE000HT0X5K0 | DE000HT0X5L8 | DE000HT0X5M6 | DE000HT0X6A9 | DE000HT0X6B7 |
| DE000HT0X6C5 | DE000HT0X6D3 | DE000HT0X6E1 | DE000HT0X6F8 | DE000HT0X6G6 | DE000HT0X6H4 |
| DE000HT0X6J0 | DE000HT0X6K8 | DE000HT0X6L6 | DE000HT0X6M4 | DE000HT0X6N2 | DE000HT0X6P7 |
| DE000HT0X6Q5 | DE000HT0X6R3 | DE000HT0X6S1 | DE000HT2J4A0 | DE000HT2J4B8 | DE000HT2J4C6 |
| DE000HT2J4D4 | DE000HT2J4E2 | DE000HT2J4F9 | DE000HT2J4G7 | DE000HT2J4H5 | DE000HT2J4J1 |
| DE000HT2J4K9 | DE000HT2J4L7 | DE000HT2J4M5 | DE000HT2J4N3 | DE000HT2J4P8 | DE000HT2J4Q6 |
| DE000HT2J4R4 | DE000HT2J4S2 | DE000HT2J4T0 | DE000HT2J4U8 | DE000HT2J4V6 | DE000HT2J4W4 |
| DE000HT2J4X2 | DE000HT2J4Y0 | DE000HT2J4Z7 | DE000HT2J503 | DE000HT2J511 | DE000HT2J529 |
| DE000HT2J537 | DE000HT2J545 | DE000HT2J552 | DE000HT2J578 | DE000HT2J586 | DE000HT2J5A7 |
| DE000HT2J5B5 | DE000HT2J5D1 | DE000HT2J5E9 | DE000HT2J5G4 | DE000HT2J5H2 | DE000HT2J5K6 |
| DE000HT2J5L4 | DE000HT2J5N0 | DE000HT2J5P5 | DE000HT2J5R1 | DE000HT2J5S9 | DE000HT2J5U5 |
| DE000HT2J5V3 | DE000HT2J5X9 | DE000HT2J5Y7 | DE000HT2J602 | DE000HT2J610 | DE000HT2J636 |
| DE000HT2J644 | DE000HT2J651 | DE000HT2J669 | DE000HT2J677 | DE000HT2J685 | DE000HT2J693 |
| DE000HT2J6A5 | DE000HT2J6B3 | DE000HT2J6C1 | DE000HT2J6D9 | DE000HT2J6E7 | DE000HT2J6F4 |
| DE000HT2J6G2 | DE000HT2J6H0 | DE000HT2J6J6 | DE000HT2J6K4 | DE000HT2J6L2 | DE000HT2J6M0 |
| DE000HT2J6N8 | DE000HT2J6P3 | DE000HT2J6Q1 | DE000HT2J6R9 | DE000HT2J6S7 | DE000HT2J6T5 |
| DE000HT2J6U3 | DE000HT2J6V1 | DE000HT2J6W9 | DE000HT2J6X7 | DE000HT2J6Y5 | DE000HT2J6Z2 |
| DE000HT2J701 | DE000HT2J719 | DE000HT2J727 | DE000HT2J735 | DE000HT2J7L0 | DE000HT2J7M8 |
| DE000HT2J7N6 | DE000HT2J7P1 | DE000HT2J7Q9 | DE000HT2J7R7 | DE000HT2J7S5 | DE000HT2J7T3 |
| DE000HT2J7U1 | DE000HT2J7V9 | DE000HT2J7W7 | DE000HT2J7X5 | DE000HT2J800 | DE000HT2J826 |
| DE000HT2J834 | DE000HT2J859 | DE000HT2J867 | DE000HT2J883 | DE000HT2J891 | DE000HT2J8B9 |
| DE000HT2J8C7 | DE000HT2J8E3 | DE000HT2J8F0 | DE000HT2J8H6 | DE000HT2J8J2 | DE000HT2J8L8 |
| DE000HT2J8M6 | DE000HT2J8P9 | DE000HT2J8Q7 | DE000HT2J8R5 | DE000HT2J8S3 | DE000HT2J8U9 |
| DE000HT2J8V7 | DE000HT2J8X3 | DE000HT2J8Y1 | DE000HT2J909 | DE000HT2J917 | DE000HT2J933 |
| DE000HT2J941 | DE000HT2J966 | DE000HT2J974 | DE000HT2J990 | DE000HT2J9A9 | DE000HT2J9C5 |
| DE000HT2J9D3 | DE000HT2J9F8 | DE000HT2J9G6 | DE000HT2J9J0 | DE000HT2J9K8 | DE000HT2J9M4 |

| DE000HT2J9N2 | DE000HT2J9Q5 | DE000HT2J9T9 | DE000HT2J9V5 | DE000HT2J9W3 | DE000HT2J9X1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT2J9Y9 | DE000HT2J9Z6 | DE000HT2JA07 | DE000HT2JA15 | DE000HT2JA23 | DE000HT2JA31 |
| DE000HT2JA49 | DE000HT2JA56 | DE000HT2JA64 | DE000HT2JA72 | DE000HT2JA80 | DE000HT2JA98 |
| DE000HT2JAA6 | DE000HT2JAB4 | DE000HT2JAC2 | DE000HT2JAD0 | DE000HT2JAE8 | DE000HT2JAF5 |
| DE000HT2JAG3 | DE000HT2JAH1 | DE000HT2JAJ7 | DE000HT2JAK5 | DE000HT2JAL3 | DE000HT2JAM1 |
| DE000HT2JAN9 | DE000HT2JAP4 | DE000HT2JAQ2 | DE000HT3VRZ0 | DE000HT3VS00 | DE000HT3VS18 |
| DE000HT3VS26 | DE000HT3VS34 | DE000HT3VS42 | DE000HT3VS59 | DE000HT3VS67 | DE000HT3VS75 |
| DE000HT3VS83 | DE000HT3VS91 | DE000HT3VSA1 | DE000HT3VSB9 | DE000HT3VSC7 | DE000HT3VSD5 |
| DE000HT3VSE3 | DE000HT3VSF0 | DE000HT3VSG8 | DE000HT3VSH6 | DE000HT3VSJ2 | DE000HT3VSK0 |
| DE000HT3VSL8 | DE000HT3VSM6 | DE000HT3VSN4 | DE000HT3VSP9 | DE000HT3VSQ7 | DE000HT3VSR5 |
| DE000HT3VSS3 | DE000HT3VST1 | DE000HT3VSU9 | DE000HT3VSV7 | DE000HT3VSW5 | DE000HT3VSX3 |
| DE000HT3VSY1 | DE000HT3VSZ8 | DE000HT3VT09 | DE000HT3VT17 | DE000HT3VT25 | DE000HT3VT33 |
| DE000HT3VT41 | DE000HT3VT58 | DE000HT3VT66 | DE000HT3VT74 | DE000HT3VT82 | DE000HT3VT90 |
| DE000HT3VTA9 | DE000HT3VTB7 | DE000HT3VTC5 | DE000HT3VTD3 | DE000HT3VTE1 | DE000HT3VTF8 |
| DE000HT3VTG6 | DE000HT3VTH4 | DE000HT3VTJ0 | DE000HT3VTK8 | DE000HT3VTL6 | DE000HT3VTM4 |
| DE000HT3VTN2 | DE000HT3VTP7 | DE000HT3VTQ5 | DE000HT3VTR3 | DE000HT3VTS1 | DE000HT3VTT9 |
| DE000HT3VTU7 | DE000HT3VTV5 | DE000HT3VTW3 | DE000HT3VTX1 | DE000HT3VTY9 | DE000HT3VTZ6 |
| DE000HT3VU06 | DE000HT3VU14 | DE000HT3VU22 | DE000HT3VU30 | DE000HT3VU48 | DE000HT3VU55 |
| DE000HT3VU63 | DE000HT3VU71 | DE000HT3VU89 | DE000HT3VU97 | DE000HT3VUA7 | DE000HT3VUB5 |
| DE000HT3VUC3 | DE000HT3VUD1 | DE000HT3VUE9 | DE000HT3VUF6 | DE000HT3VV05 | DE000HT3VV13 |
| DE000HT3VV21 | DE000HT3VV39 | DE000HT3VV47 | DE000HT3VV54 | DE000HT3VV62 | DE000HT3VV70 |
| DE000HT3VV88 | DE000HT3VV96 | DE000HT3VVA5 | DE000HT3VVB3 | DE000HT3VVC1 | DE000HT3VVD9 |
| DE000HT3VVE7 | DE000HT3VVF4 | DE000HT3VVG2 | DE000HT3VVH0 | DE000HT3VVJ6 | DE000HT3VVK4 |
| DE000HT3VVL2 | DE000HT3VVM0 | DE000HT3VVN8 | DE000HT3VVP3 | DE000HT3VVQ1 | DE000HT3W1M3 |
| DE000HT3W1N1 | DE000HT3W1P6 | DE000HT3W1Q4 | DE000HT3W1R2 | DE000HT3W1S0 | DE000HT3W1T8 |
| DE000HT3W1U6 | DE000HT3W1V4 | DE000HT3W1W2 | DE000HT3W1X0 | DE000HT3W1Y8 | DE000HT3W1Z5 |
| DE000HT3W207 | DE000HT3W215 | DE000HT3W223 | DE000HT3W231 | DE000HT3W249 | DE000HT3W256 |
| DE000HT3W264 | DE000HT3W272 | DE000HT3W280 | DE000HT3W298 | DE000HT3W2A6 | DE000HT3W2B4 |
| DE000HT3W2C2 | DE000HT3W2D0 | DE000HT3W2E8 | DE000HT3W2F5 | DE000HT3W2G3 | DE000HT3W2H1 |
| DE000HT3W2J7 | DE000HT3W2K5 | DE000HT3W2L3 | DE000HT3W2M1 | DE000HT3W2N9 | DE000HT3W2P4 |
| DE000HT3W2Q2 | DE000HT3W2R0 | DE000HT3W2S8 | DE000HT3W2T6 | DE000HT3W2U4 | DE000HT3W2V2 |
| DE000HT3W2W0 | DE000HT3W2X8 | DE000HT3W2Y6 | DE000HT3W2Z3 | DE000HT3W306 | DE000HT3W314 |
| DE000HT3W322 | DE000HT3W330 | DE000HT3W348 | DE000HT3W355 | DE000HT3W363 | DE000HT3W371 |
| DE000HT3W389 | DE000HT3W397 | DE000HT3W3A4 | DE000HT3W3B2 | DE000HT3W3C0 | DE000HT3W3D8 |
| DE000HT3W3E6 | DE000HT3W3F3 | DE000HT3W3G1 | DE000HT3W3H9 | DE000HT3W3J5 | DE000HT3W3U2 |
| DE000HT3W3V0 | DE000HT3W3W8 | DE000HT3W3X6 | DE000HT3W3Y4 | DE000HT3W3Z1 | DE000HT3W405 |
| DE000HT3W413 | DE000HT3W421 | DE000HT3W439 | DE000HT3W447 | DE000HT3W454 | DE000HT3W462 |
| DE000HT3W470 | DE000HT3W488 | DE000HT3W496 | DE000HT3W4A2 | DE000HT3W4B0 | DE000HT3W4C8 |
| DE000HT3W4D6 | DE000HT3W4F1 | DE000HT3W4G9 | DE000HT3W4H7 | DE000HT3W4J3 | DE000HT3W4K1 |
| DE000HT3W4L9 | DE000HT3W4M7 | DE000HT3W4N5 | DE000HT3W4P0 | DE000HT3W4Q8 | DE000HT3W4R6 |
| DE000HT3X4G8 | DE000HT3X4H6 | DE000HT3X4J2 | DE000HT3X4K0 | DE000HT3X4L8 | DE000HT3X4M6 |
| DE000HT3X4N4 | DE000HT3X4P9 | DE000HT3X4Q7 | DE000HT3X4R5 | DE000HT3X4S3 | DE000HT3X4T1 |
| DE000HT3X4U9 | DE000HT3X4V7 | DE000HT3X4W5 | DE000HT3X4X3 | DE000HT3X4Y1 | DE000HT3X4Z8 |
| DE000HT3X502 | DE000HT3X510 | DE000HT3X528 | DE000HT3X536 | DE000HT3X544 | DE000HT3X551 |
| DE000HT3X569 | DE000HT3X577 | DE000HT3X585 | DE000HT3X593 | DE000HT3X5A8 | DE000HT3X5B6 |
| DE000HT3X5C4 | DE000HT3X5D2 | DE000HT3X5E0 | DE000HT3X5F7 | DE000HT3X5G5 | DE000HT3X5H3 |
| DE000HT3X5N1 | DE000HT3X5P6 | DE000HT3X742 | DE000HT3X759 | DE000HT3X783 | DE000HT3X791 |
| DE000HT3X7D8 | DE000HT3X7E6 | DE000HT3X7F3 | DE000HT3X7G1 | DE000HT3X7H9 | DE000HT3X7J5 |
| DE000HT3X7K3 | DE000HT3X7L1 | DE000HT3X7M9 | DE000HT3X7N7 | DE000HT3X7P2 | DE000HT3X7Q0 |
| DE000HT3X7R8 | DE000HT3X7S6 | DE000HT3X7T4 | DE000HT3X7U2 | DE000HT3X7V0 | DE000HT3X7W8 |
| DE000HT3X7X6 | DE000HT3X7Y4 | DE000HT3X7Z1 | DE000HT3X809 | DE000HT3X817 | DE000HT3X825 |
| DE000HT3X833 | DE000HT3X841 | DE000HT3X858 | DE000HT3X866 | DE000HT3X874 | DE000HT3X882 |
| DE000HT3X890 | DE000HT3X8B0 | DE000HT3X8D6 | DE000HT3X8J3 | DE000HT3X8K1 | DE000HT3X8L9 |
| DE000HT3X8M7 | DE000HT3X8N5 | DE000HT3X8P0 | DE000HT3X8Q8 | DE000HT3X8R6 | DE000HT3X8S4 |
| DE000HT3X8T2 | DE000HT3X8U0 | DE000HT3X8Z9 | DE000HT3X908 | DE000HT3X916 | DE000HT3X924 |
| DE000HT3X932 | DE000HT3X940 | DE000HT3X957 | DE000HT3X965 | DE000HT3X973 | DE000HT3X981 |
| DE000HT3X999 | DE000HT3X9A0 | DE000HT3X9B8 | DE000HT3X9D4 | DE000HT3X9E2 | DE000HT3X9F9 |
| DE000HT3X9G7 | DE000HT3X9H5 | DE000HT3X9J1 | DE000HT3X9K9 | DE000HT3X9L7 | DE000HT3X9M5 |
| DE000HT3X9N3 | DE000HT3X9P8 | DE000HT4GC14 | DE000HT4GC22 | DE000HT4GC30 | DE000HT4GC48 |
| DE000HT4GC55 | DE000HT4GC63 | DE000HT4GC71 | DE000HT4GC89 | DE000HT4GC97 | DE000HT4GCA4 |
| DE000HT4GCB2 | DE000HT4GCC0 | DE000HT4GCD8 | DE000HT4GCE6 | DE000HT4GCF3 | DE000HT4GCG1 |
| DE000HT4GCH9 | DE000HT4GCJ5 | DE000HT4GCK3 | DE000HT4GCL1 | DE000HT4GCM9 | DE000HT4GCN7 |
| DE000HT4GCP2 | DE000HT4GCQ0 | DE000HT4GCR8 | DE000HT4GCS6 | DE000HT4GCT4 | DE000HT4GCU2 |
| DE000HT4GCV0 | DE000HT4GCW8 | DE000HT4GCX6 | DE000HT4GCY4 | DE000HT4GCZ1 | DE000HT4GD05 |
| DE000HT4GD13 | DE000HT4GD21 | DE000HT4GD39 | DE000HT4GD47 | DE000HT4GD54 | DE000HT4GD62 |
| DE000HT4GD70 | DE000HT4GD88 | DE000HT4GD96 | DE000HT4GDA2 | DE000HT4GDB0 | DE000HT4GDC8 |
| DE000HT4GDD6 | DE000HT4GDE4 | DE000HT4GDT2 | DE000HT4GDU0 | DE000HT4GDV8 | DE000HT4GDW6 |
| DE000HT4GDX4 | DE000HT4GDY2 | DE000HT4GDZ9 | DE000HT4GE04 | DE000HT4GE61 | DE000HT4GE79 |
| DE000HT4GE87 | DE000HT4GE95 | DE000HT4GEA0 | DE000HT4GGQ1 | DE000HT4GGR9 | DE000HT4GGS7 |
| DE000HT4GGT5 | DE000HT4GGU3 | DE000HT4GGV1 | DE000HT4GGW9 | DE000HT4GGX7 | DE000HT4GGY5 |
| DE000HT4GGZ2 | DE000HT4GH01 | DE000HT4GH19 | DE000HT4GH27 | DE000HT4GH35 | DE000HT4GH43 |
| DE000HT4GH50 | DE000HT4GH68 | DE000HT4GH76 | DE000HT4GH84 | DE000HT4GH92 | DE000HT4GHA3 |
| DE000HT4GHB1 | DE000HT4GHC9 | DE000HT4GHD7 | DE000HT4GHE5 | DE000HT4GHF2 | DE000HT4GHG0 |
| DE000HT4GHH8 | DE000HT4GHJ4 | DE000HT4GHK2 | DE000HT4GHT3 | DE000HT4GHU1 | DE000HT4GHV9 |
| DE000HT4GHW7 | DE000HT4GJ25 | DE000HT4GJ33 | DE000HT4GJ41 | DE000HT4GJ58 | DE000HT4GJ66 |
| DE000HT52N93 | DE000HT52NA4 | DE000HT52NB2 | DE000HT52NC0 | DE000HT52ND8 | DE000HT52NE6 |
| DE000HT52NF3 | DE000HT52NG1 | DE000HT52NH9 | DE000HT52NJ5 | DE000HT52NK3 | DE000HT52NL1 |
| DE000HT52NM9 | DE000HT52NN7 | DE000HT52NP2 | DE000HT52NQ0 | DE000HT52NR8 | DE000HT52NS6 |
| DE000HT52NT4 | DE000HT52NU2 | DE000HT52NV0 | DE000HT52NW8 | DE000HT52NX6 | DE000HT52NY4 |
| DE000HT52NZ1 | DE000HT52P00 | DE000HT52P18 | DE000HT52P26 | DE000HT52P34 | DE000HT52P42 |
| DE000HT52P59 | DE000HT52P67 | DE000HT52P75 | DE000HT52P83 | DE000HT52PC5 | DE000HT52PE1 |

| DE000HT52PJ0 | DE000HT52PK8 | DE000HT52PL6 | DE000HT52PM4 | DE000HT52PN2 | DE000HT52PP7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT52PQ5 | DE000HT52PR3 | DE000HT52PS1 | DE000HT52PT9 | DE000HT52PU7 | DE000HT52PV5 |
| DE000HT52PZ6 | DE000HT52Q25 | DE000HT52Q33 | DE000HT52Q41 | DE000HT52Q58 | DE000HT52Q66 |
| DE000HT52Q74 | DE000HT52Q82 | DE000HT52Q90 | DE000HT52QA7 | DE000HT52QB5 | DE000HT52QC3 |
| DE000HT52QD1 | DE000HT52QF6 | DE000HT52QG4 | DE000HT52QL4 | DE000HT52QM2 | DE000HT52QN0 |
| DE000HT52QP5 | DE000HT52QQ3 | DE000HT52QR1 | DE000HT52QS9 | DE000HT52QT7 | DE000HT52QU5 |
| DE000HT52QV3 | DE000HT52QW1 | DE000HT52QX9 | DE000HT5KB34 | DE000HT5KB42 | DE000HT5KB59 |
| DE000HT5KB67 | DE000HT5KB75 | DE000HT5KB83 | DE000HT5KB91 | DE000HT5KBA5 | DE000HT5KBB3 |
| DE000HT5KBC1 | DE000HT5KBD9 | DE000HT5KBE7 | DE000HT5KBF4 | DE000HT5KBG2 | DE000HT5KBH0 |
| DE000HT5KBJ6 | DE000HT5KBK4 | DE000HT5KBL2 | DE000HT5KBM0 | DE000HT5KBN8 | DE000HT5KBP3 |
| DE000HT5KBQ1 | DE000HT5KBR9 | DE000HT5KBS7 | DE000HT5KBT5 | DE000HT5KBU3 | DE000HT5KBV1 |
| DE000HT5KBW9 | DE000HT5KBX7 | DE000HT5KBY5 | DE000HT5KBZ2 | DE000HT5KC09 | DE000HT5KC17 |
| DE000HT5KC25 | DE000HT5KC33 | DE000HT5KC41 | DE000HT5KC58 | DE000HT5KC66 | DE000HT5KC74 |
| DE000HT5KC82 | DE000HT5KC90 | DE000HT5KCA3 | DE000HT5KCB1 | DE000HT5KCC9 | DE000HT5KCD7 |
| DE000HT5KCE5 | DE000HT5KCF2 | DE000HT5KCG0 | DE000HT5KCN6 | DE000HT5KCP1 | DE000HT5KCQ9 |
| DE000HT5KCR7 | DE000HT5KCS5 | DE000HT5KCT3 | DE000HT6R9H0 | DE000HT6R9J6 | DE000HT6R9K4 |
| DE000HT6R9L2 | DE000HT6R9M0 | DE000HT6R9N8 | DE000HT6R9P3 | DE000HT6R9Q1 | DE000HT6R9R9 |
| DE000HT6R9S7 | DE000HT6R9T5 | DE000HT6R9U3 | DE000HT6R9V1 | DE000HT6R9W9 | DE000HT6R9X7 |
| DE000HT6R9Y5 | DE000HT6R9Z2 | DE000HT6RA03 | DE000HT6RA11 | DE000HT6RA29 | DE000HT6RA37 |
| DE000HT6RA45 | DE000HT6RA52 | DE000HT6RA60 | DE000HT6RA78 | DE000HT6RA86 | DE000HT6RA94 |
| DE000HT6RAA0 | DE000HT6RAB8 | DE000HT6RAC6 | DE000HT6RAD4 | DE000HT6RAE2 | DE000HT6RAF9 |
| DE000HT6RAG7 | DE000HT6RAH5 | DE000HT6RAJ1 | DE000HT6RAK9 | DE000HT6RAL7 | DE000HT6RAM5 |
| DE000HT6RAN3 | DE000HT6RAP8 | DE000HT6RAQ6 | DE000HT6RAR4 | DE000HT6RAS2 | DE000HT6RAT0 |
| DE000HT6RAU8 | DE000HT6RAV6 | DE000HT6RAX2 | DE000HT6RAZ7 | DE000HT6RB02 | DE000HT6RB10 |
| DE000HT6RB36 | DE000HT6RB44 | DE000HT6RB51 | DE000HT6RB69 | DE000HT6RB77 | DE000HT6RB85 |
| DE000HT6RB93 | DE000HT6RBA8 | DE000HT6RBB6 | DE000HT6RBC4 | DE000HT6RBD2 | DE000HT6RBE0 |
| DE000HT6RBF7 | DE000HT6RBG5 | DE000HT6RBH3 | DE000HT6RBJ9 | DE000HT6RBK7 | DE000HT6RBL5 |
| DE000HT6RBM3 | DE000HT6RBN1 | DE000HT6RBP6 | DE000HT6RBQ4 | DE000HT6RBR2 | DE000HT6RBS0 |
| DE000HT6RBT8 | DE000HT6RBU6 | DE000HT6RBV4 | DE000HT6RBW2 | DE000HT6RBX0 | DE000HT6RBY8 |
| DE000HT6RBZ5 | DE000HT6RC01 | DE000HT6RC19 | DE000HT6RC27 | DE000HT6RC35 | DE000HT6RC43 |
| DE000HT6RC50 | DE000HT6RC68 | DE000HT6RC76 | DE000HT6RC84 | DE000HT6RC92 | DE000HT6RCB4 |
| DE000HT6RCC2 | DE000HT6RCD0 | DE000HT6RCE8 | DE000HT6RCF5 | DE000HT6RCG3 | DE000HT6RCH1 |
| DE000HT6RCJ7 | DE000HT6RCK5 | DE000HT6RCL3 | DE000HT6RCN9 | DE000HT6RCP4 | DE000HT6RCQ2 |
| DE000HT6RCR0 | DE000HT6RCS8 | DE000HT6RCT6 | DE000HT6RCU4 | DE000HT6RCV2 | DE000HT6RCW0 |
| DE000HT6RCX8 | DE000HT6RCY6 | DE000HT6RCZ3 | DE000HT6RD00 | DE000HT6RD18 | DE000HT6RD26 |
| DE000HT6RD34 | DE000HT6RD42 | DE000HT6RD59 | DE000HT6RD67 | DE000HT6RD75 | DE000HT6RD83 |
| DE000HT6RDW8 | DE000HT6RDX6 | DE000HT6RDY4 | DE000HT6RDZ1 | DE000HT6RE09 | DE000HT6RE41 |
| DE000HT6RE82 | DE000HT6RE90 | DE000HT6REB0 | DE000HT6REC8 | DE000HT6REE4 | DE000HT6REF1 |
| DE000HT6REG9 | DE000HT6REH7 | DE000HT6REJ3 | DE000HT6REK1 | DE000HT6REL9 | DE000HT6REM7 |
| DE000HT6REN5 | DE000HT6REP0 | DE000HT6REQ8 | DE000HT6RER6 | DE000HT6RES4 | DE000HT6RET2 |
| DE000HT6REU0 | DE000HT6REV8 | DE000HT6REW6 | DE000HT6REX4 | DE000HT6REY2 | DE000HT6REZ9 |
| DE000HT6RF08 | DE000HT6RF16 | DE000HT6RF24 | DE000HT6RF32 | DE000HT6RF40 | DE000HT6RF57 |
| DE000HT6RF65 | DE000HT6RF73 | DE000HT6RF81 | DE000HT6RF99 | DE000HT6RFA9 | DE000HT6RFB7 |
| DE000HT6RFD3 | DE000HT6RFE1 | DE000HT6RFF8 | DE000HT6RFG6 | DE000HT6RFH4 | DE000HT6RFK8 |
| DE000HT6RFM4 | DE000HT6RFN2 | DE000HT6RFP7 | DE000HT6RFQ5 | DE000HT6RFR3 | DE000HT6RFS1 |
| DE000HT6RFT9 | DE000HT6RFU7 | DE000HT6RFV5 | DE000HT6RFW3 | DE000HT6RFX1 | DE000HT6RFY9 |
| DE000HT6RFZ6 | DE000HT6RG07 | DE000HT6RG15 | DE000HT6RG23 | DE000HT6RG31 | DE000HT6RG49 |
| DE000HT6RG56 | DE000HT6RG64 | DE000HT6RG72 | DE000HT6RG80 | DE000HT6RG98 | DE000HT6RGA7 |
| DE000HT6RGB5 | DE000HT6RGC3 | DE000HT6RGD1 | DE000HT6RGE9 | DE000HT6RGF6 | DE000HT6RGG4 |
| DE000HT6RGH2 | DE000HT6RGJ8 | DE000HT6RGK6 | DE000HT6RGL4 | DE000HT6RGM2 | DE000HT6RGN0 |
| DE000HT6RGP5 | DE000HT6RGQ3 | DE000HT6RGR1 | DE000HT6RGS9 | DE000HT6RGT7 | DE000HT6RGU5 |
| DE000HT6RGV3 | DE000HT6RGW1 | DE000HT6RGX9 | DE000HT6RGY7 | DE000HT6RGZ4 | DE000HT6RH06 |
| DE000HT6RH14 | DE000HT6RH22 | DE000HT6RH30 | DE000HT6RH48 | DE000HT6RH55 | DE000HT6RH63 |
| DE000HT6RH71 | DE000HT6RH89 | DE000HT6RH97 | DE000HT6RHA5 | DE000HT6RHB3 | DE000HT6RHC1 |
| DE000HT6RHD9 | DE000HT6RHE7 | DE000HT6RHF4 | DE000HT6RHG2 | DE000HT6RHH0 | DE000HT6RHJ6 |
| DE000HT6RHK4 | DE000HT6RHL2 | DE000HT6RHM0 | DE000HT6RHN8 | DE000HT6RHP3 | DE000HT6RHQ1 |
| DE000HT6RHR9 | DE000HT6RHS7 | DE000HT6RHT5 | DE000HT6RHU3 | DE000HT6RHV1 | DE000HT6RHW9 |
| DE000HT6RHX7 | DE000HT6RHY5 | DE000HT6RJ20 | DE000HT6RJ38 | DE000HT6RJ46 | DE000HT6RJ53 |
| DE000HT6RJ61 | DE000HT6RJ79 | DE000HT6RJ87 | DE000HT6RJ95 | DE000HT6RJA1 | DE000HT6RJB9 |
| DE000HT6RJC7 | DE000HT6RJD5 | DE000HT6RJE3 | DE000HT6RJF0 | DE000HT6RJG8 | DE000HT6RJH6 |
| DE000HT6RJJ2 | DE000HT6RJK0 | DE000HT6VPD4 | DE000HT6VPE2 | DE000HT6VPF9 | DE000HT6VPG7 |
| DE000HT6VPH5 | DE000HT6VPJ1 | DE000HT6VPK9 | DE000HT6VPL7 | DE000HT6VPM5 | DE000HT6VPN3 |
| DE000HT6VPP8 | DE000HT6VPQ6 | DE000HT6VPR4 | DE000HT6VPS2 | DE000HT6VPT0 | DE000HT6VPU8 |
| DE000HT6VPV6 | DE000HT6VPW4 | DE000HT6VPX2 | DE000HT6VPY0 | DE000HT6VPZ7 | DE000HT6VQ09 |
| DE000HT6VQ17 | DE000HT6VQ25 | DE000HT6VQ33 | DE000HT6VQ41 | DE000HT6VQ58 | DE000HT6VQ66 |
| DE000HT6VQ74 | DE000HT6VQ82 | DE000HT6VQ90 | DE000HT6VQA8 | DE000HT6VQB6 | DE000HT6VQC4 |
| DE000HT6VQD2 | DE000HT6VQE0 | DE000HT6VQF7 | DE000HT6VQG5 | DE000HT6VQH3 | DE000HT6VQJ9 |
| DE000HT6VQK7 | DE000HT6VQL5 | DE000HT6VQM3 | DE000HT6VQN1 | DE000HT6VQP6 | DE000HT6VQQ4 |
| DE000HT6VQR2 | DE000HT6VQS0 | DE000HT6VQT8 | DE000HT6VQU6 | DE000HT6VQV4 | DE000HT6VQW2 |
| DE000HT6VQX0 | DE000HT6VQY8 | DE000HT6VQZ5 | DE000HT6VR08 | DE000HT6VR16 | DE000HT6VR24 |
| DE000HT6VR32 | DE000HT6VR40 | DE000HT6VR57 | DE000HT6VR65 | DE000HT6VR73 | DE000HT6VR81 |
| DE000HT6VR99 | DE000HT6VRA6 | DE000HT6VRB4 | DE000HT6VRC2 | DE000HT6VRD0 | DE000HT6VRE8 |
| DE000HT6VRF5 | DE000HT6VRG3 | DE000HT6VRH1 | DE000HT6VRJ7 | DE000HT6VRL3 | DE000HT6VRM1 |
| DE000HT6VRN9 | DE000HT6VRP4 | DE000HT6VRQ2 | DE000HT6VRR0 | DE000HT6VRS8 | DE000HT6VRT6 |
| DE000HT6VRU4 | DE000HT6VRV2 | DE000HT6VRW0 | DE000HT6VRX8 | DE000HT6VRY6 | DE000HT6VRZ3 |
| DE000HT6VS07 | DE000HT6VS15 | DE000HT6VS23 | DE000HT6VS31 | DE000HT6VS49 | DE000HT6VS56 |
| DE000HT6VS64 | DE000HT6VS72 | DE000HT6VS80 | DE000HT6VS98 | DE000HT6VSA4 | DE000HT6VSB2 |
| DE000HT6VSC0 | DE000HT6VSD8 | DE000HT6VSE6 | DE000HT6VSF3 | DE000HT6VSG1 | DE000HT6VSH9 |
| DE000HT6VSJ5 | DE000HT6VSK3 | DE000HT6VSL1 | DE000HT6VSM9 | DE000HT6VSN7 | DE000HT6VSP2 |
| DE000HT6VSQ0 | DE000HT6VSR8 | DE000HT6VSS6 | DE000HT6VST4 | DE000HT6VSU2 | DE000HT6VSV0 |
| DE000HT6VSW8 | DE000HT6VSX6 | DE000HT6VSY4 | DE000HT6VSZ1 | DE000HT6VT06 | DE000HT6VT14 |

| DE000HT6VT22 | DE000HT6VT30 | DE000HT6VT48 | DE000HT6VT55 | DE000HT6VT63 | DE000HT6VT71 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT6VT89 | DE000HT6VT97 | DE000HT6VTA2 | DE000HT6VTB0 | DE000HT6VTC8 | DE000HT6VTD6 |
| DE000HT6VTE4 | DE000HT6VTF1 | DE000HT6VTG9 | DE000HT6VTH7 | DE000HT6VTJ3 | DE000HT6VTK1 |
| DE000HT6VTL9 | DE000HT6VTM7 | DE000HT6VTN5 | DE000HT6VTP0 | DE000HT6VTQ8 | DE000HT6VTR6 |
| DE000HT6VTS4 | DE000HT6VTT2 | DE000HT6VTU0 | DE000HT6VTV8 | DE000HT6VTW6 | DE000HT6VTX4 |
| DE000HT6VTY2 | DE000HT6VTZ9 | DE000HT6VU03 | DE000HT6VU29 | DE000HT6VU37 | DE000HT6VU45 |
| DE000HT6VU52 | DE000HT6VU60 | DE000HT6VU78 | DE000HT6VU86 | DE000HT6VU94 | DE000HT6VUA0 |
| DE000HT6VUB8 | DE000HT6VUC6 | DE000HT6VUD4 | DE000HT6VUE2 | DE000HT6VUF9 | DE000HT6VUG7 |
| DE000HT6VUH5 | DE000HT6VUJ1 | DE000HT6VUK9 | DE000HT6VUL7 | DE000HT6VUM5 | DE000HT6VUN3 |
| DE000HT6VUP8 | DE000HT6VUQ6 | DE000HT6VUR4 | DE000HT6VUS2 | DE000HT6VUT0 | DE000HT6VUU8 |
| DE000HT6VUV6 | DE000HT6VUW4 | DE000HT6VUX2 | DE000HT6VUY0 | DE000HT6VUZ7 | DE000HT6VV02 |
| DE000HT6VV10 | DE000HT6VV28 | DE000HT6VV36 | DE000HT6VV44 | DE000HT6VV51 | DE000HT6VV69 |
| DE000HT6VV77 | DE000HT6VV85 | DE000HT6VV93 | DE000HT6VVA8 | DE000HT6VVB6 | DE000HT6VVC4 |
| DE000HT6VVD2 | DE000HT6VVE0 | DE000HT6VVF7 | DE000HT6VVG5 | DE000HT6VVH3 | DE000HT6VVJ9 |
| DE000HT6VVK7 | DE000HT6VVL5 | DE000HT6VVM3 | DE000HT6VVN1 | DE000HT6VVP6 | DE000HT6VVQ4 |
| DE000HT6VVR2 | DE000HT6VVS0 | DE000HT6VVT8 | DE000HT6VVU6 | DE000HT6VVV4 | DE000HT6VVW2 |
| DE000HT6VVX0 | DE000HT6VVY8 | DE000HT6VVZ5 | DE000HT6VW01 | DE000HT6VW19 | DE000HT6VW27 |
| DE000HT6VW35 | DE000HT6VW43 | DE000HT6VW50 | DE000HT6VW68 | DE000HT6VW76 | DE000HT6VW84 |
| DE000HT6VW92 | DE000HT6VWA6 | DE000HT6VWB4 | DE000HT6VWC2 | DE000HT6VWD0 | DE000HT6VWE8 |
| DE000HT6VWF5 | DE000HT6VWG3 | DE000HT6VWH1 | DE000HT6VWJ7 | DE000HT6VWK5 | DE000HT6VWL3 |
| DE000HT6VWM1 | DE000HT6VWN9 | DE000HT6VWP4 | DE000HT6VWQ2 | DE000HT6VWR0 | DE000HT6VWS8 |
| DE000HT6VWT6 | DE000HT6VWU4 | DE000HT6VWV2 | DE000HT6VWW0 | DE000HT6VWX8 | DE000HT6VWY6 |
| DE000HT6VWZ3 | DE000HT6VX00 | DE000HT6VX18 | DE000HT6VX26 | DE000HT6VX34 | DE000HT6VX42 |
| DE000HT6VX59 | DE000HT6VX67 | DE000HT6VX75 | DE000HT6VX83 | DE000HT6VX91 | DE000HT6VXA4 |
| DE000HT6VXB2 | DE000HT6VXC0 | DE000HT6VXD8 | DE000HT6VXE6 | DE000HT6VXF3 | DE000HT6VXG1 |
| DE000HT6VXH9 | DE000HT6VXJ5 | DE000HT6VXK3 | DE000HT6VXL1 | DE000HT6VXM9 | DE000HT6VXN7 |
| DE000HT6VXP2 | DE000HT6VXQ0 | DE000HT6VXR8 | DE000HT6VXS6 | DE000HT6VXT4 | DE000HT6VXU2 |
| DE000HT6VXV0 | DE000HT6VXW8 | DE000HT6VXX6 | DE000HT6VXY4 | DE000HT6VXZ1 | DE000HT6VY09 |
| DE000HT6VY17 | DE000HT6VY25 | DE000HT6VY33 | DE000HT6VY41 | DE000HT6VYA2 | DE000HT6VYB0 |
| DE000HT6VYC8 | DE000HT6VYD6 | DE000HT6VYE4 | DE000HT6VYF1 | DE000HT6VYG9 | DE000HT6VYH7 |
| DE000HT6VYJ3 | DE000HT6VYK1 | DE000HT6VYL9 | DE000HT6VYM7 | DE000HT6VYN5 | DE000HT6VYP0 |
| DE000HT6VYQ8 | DE000HT6VYR6 | DE000HT6VYS4 | DE000HT6VYT2 | DE000HT6VYU0 | DE000HT6VYV8 |
| DE000HT6VYW6 | DE000HT6VYX4 | DE000HT6VYY2 | DE000HT6VYZ9 | DE000HT6VZ08 | DE000HT6VZ16 |
| DE000HT6VZ24 | DE000HT6VZ32 | DE000HT6VZ40 | DE000HT6VZ57 | DE000HT6VZ65 | DE000HT6VZ73 |
| DE000HT6VZ81 | DE000HT6VZ99 | DE000HT6VZL6 | DE000HT6VZM4 | DE000HT6VZN2 | DE000HT6VZP7 |
| DE000HT6VZQ5 | DE000HT6VZR3 | DE000HT6VZS1 | DE000HT6VZT9 | DE000HT6VZU7 | DE000HT6VZV5 |
| DE000HT6VZW3 | DE000HT6VZX1 | DE000HT6VZY9 | DE000HT6VZZ6 | DE000HT6W002 | DE000HT6W010 |
| DE000HT6W028 | DE000HT6W036 | DE000HT6W044 | DE000HT6W051 | DE000HT6W069 | DE000HT6W077 |
| DE000HT6W085 | DE000HT6W093 | DE000HT6W0A7 | DE000HT6W0B5 | DE000HT6W0C3 | DE000HT6W0D1 |
| DE000HT6W0E9 | DE000HT6W0F6 | DE000HT6W0G4 | DE000HT6W0H2 | DE000HT6W0J8 | DE000HT6W0K6 |
| DE000HT6W0L4 | DE000HT6W0M2 | DE000HT6W0N0 | DE000HT6W0P5 | DE000HT6W0Q3 | DE000HT6W0R1 |
| DE000HT6W0S9 | DE000HT6W0T7 | DE000HT6W0U5 | DE000HT6W0V3 | DE000HT6W0W1 | DE000HT6W0X9 |
| DE000HT6W0Y7 | DE000HT6W0Z4 | DE000HT6W127 | DE000HT6W135 | DE000HT6W143 | DE000HT6W150 |
| DE000HT6W168 | DE000HT6W176 | DE000HT6W184 | DE000HT6W192 | DE000HT6W1A5 | DE000HT6W1B3 |
| DE000HT6W1C1 | DE000HT6W1D9 | DE000HT6W1F4 | DE000HT6W1G2 | DE000HT6W1H0 | DE000HT6W1J6 |
| DE000HT6W1K4 | DE000HT6W1L2 | DE000HT6W1M0 | DE000HT6W1N8 | DE000HT6W1P3 | DE000HT6W1Q1 |
| DE000HT6W1R9 | DE000HT6W1S7 | DE000HT6W1T5 | DE000HT6W1U3 | DE000HT6W1V1 | DE000HT6W1W9 |
| DE000HT6W1X7 | DE000HT6W1Y5 | DE000HT6W1Z2 | DE000HT6W200 | DE000HT6W218 | DE000HT6W226 |
| DE000HT6W234 | DE000HT6W242 | DE000HT6W259 | DE000HT81X96 | DE000HT81XA2 | DE000HT81XB0 |
| DE000HT81XC8 | DE000HT81XD6 | DE000HT81XE4 | DE000HT81XF1 | DE000HT81XG9 | DE000HT81XH7 |
| DE000HT81XJ3 | DE000HT81XK1 | DE000HT81XL9 | DE000HT81XM7 | DE000HT81XN5 | DE000HT81XP0 |
| DE000HT81XQ8 | DE000HT81XR6 | DE000HT81XS4 | DE000HT81XT2 | DE000HT81XU0 | DE000HT81XV8 |
| DE000HT81XW6 | DE000HT81XX4 | DE000HT81XY2 | DE000HT81XZ9 | DE000HT81Y04 | DE000HT81Y12 |
| DE000HT81Y20 | DE000HT81Y38 | DE000HT8DQ90 | DE000HT8DQA2 | DE000HT8DQB0 | DE000HT8DQC8 |
| DE000HT8DQD6 | DE000HT8DQE4 | DE000HT8DQF1 | DE000HT8DQG9 | DE000HT8DQH7 | DE000HT8DQJ3 |
| DE000HT8DQK1 | DE000HT8DQL9 | DE000HT8DQM7 | DE000HT8DQN5 | DE000HT8DQP0 | DE000HT8DQQ8 |
| DE000HT8DQR6 | DE000HT8DQS4 | DE000HT8DQT2 | DE000HT8DQU0 | DE000HT8DQV8 | DE000HT8DQW6 |
| DE000HT8DQX4 | DE000HT8DR81 | DE000HT8DR99 | DE000HT8DRA0 | DE000HT8DRB8 | DE000HT8DRC6 |
| DE000HT8DRD4 | DE000HT8DRE2 | DE000HT8DRF9 | DE000HT8DRG7 | DE000HT8DRH5 | DE000HT8DRJ1 |
| DE000HT8DRK9 | DE000HT8DRL7 | DE000HT8DRM5 | DE000HT8DRN3 | DE000HT8DRP8 | DE000HT8DRQ6 |
| DE000HT8DRR4 | DE000HT8DRS2 | DE000HT8DRT0 | DE000HT8DRU8 | DE000HT8DRV6 | DE000HT8DRW4 |
| DE000HT8DRX2 | DE000HT8DRY0 | DE000HT8DRZ7 | DE000HT8DS07 | DE000HT8DS15 | DE000HT8DS23 |
| DE000HT8DS31 | DE000HT8DS49 | DE000HT8DS56 | DE000HT8DS64 | DE000HT8DS72 | DE000HT8DS80 |
| DE000HT8DS98 | DE000HT8DSA8 | DE000HT8DSB6 | DE000HT8DSC4 | DE000HT8DSD2 | DE000HT8DSE0 |
| DE000HT8DSF7 | DE000HT8DSG5 | DE000HT8DSH3 | DE000HT8DSJ9 | DE000HT8DSK7 | DE000HT8DSL5 |
| DE000HT8DSM3 | DE000HT8DSN1 | DE000HT8DSP6 | DE000HT8DSQ4 | DE000HT8DSR2 | DE000HT8DSS0 |
| DE000HT8DST8 | DE000HT8DSU6 | DE000HT8DSV4 | DE000HT8DSW2 | DE000HT8DSX0 | DE000HT8DSZ5 |
| DE000HT8DT06 | DE000HT8DT14 | DE000HT8DT22 | DE000HT8DT89 | DE000HT8DT97 | DE000HT8DTA6 |
| DE000HT8DTB4 | DE000HT8DTC2 | DE000HT8DTD0 | DE000HT8DTE8 | DE000HT8DTF5 | DE000HT8DTG3 |
| DE000HT8DTH1 | DE000HT8DTJ7 | DE000HT8P457 | DE000HT8P465 | DE000HT8P473 | DE000HT8P481 |
| DE000HT8P499 | DE000HT8P4A6 | DE000HT8P4B4 | DE000HT8P4C2 | DE000HT8P4D0 | DE000HT8P4E8 |
| DE000HT8P4F5 | DE000HT8P4H1 | DE000HT8P4J7 | DE000HT8P4K5 | DE000HT8P4L3 | DE000HT8P4M1 |
| DE000HT8P4N9 | DE000HT8P4P4 | DE000HT8P4Q2 | DE000HT8P4R0 | DE000HT8P4S8 | DE000HT8P4T6 |
| DE000HT8P4U4 | DE000HT8P4V2 | DE000HT8P4W0 | DE000HT8P4X8 | DE000HT8P4Y6 | DE000HT8P4Z3 |
| DE000HT8P580 | DE000HT8P598 | DE000HT8P5A3 | DE000HT8P5B1 | DE000HT8P5C9 | DE000HT8P5D7 |
| DE000HT8P5E5 | DE000HT8P5F2 | DE000HT8P5G0 | DE000HT8P5H8 | DE000HT8P5J4 | DE000HT8P5K2 |
| DE000HT8P5L0 | DE000HT8P5M8 | DE000HT8P5N6 | DE000HT8P5P1 | DE000HT8P5Q9 | DE000HT8P5R7 |
| DE000HT8P5S5 | DE000HT8P5V9 | DE000HT8P5W7 | DE000HT8P5X5 | DE000HT8P5Y3 | DE000HT8P5Z0 |
| DE000HT8P606 | DE000HT8P614 | DE000HT8P622 | DE000HT8P630 | DE000HT8P648 | DE000HT8P655 |
| DE000HT8P663 | DE000HT8P671 | DE000HT8P689 | DE000HT8P697 | DE000HT8P6A1 | DE000HT8P6B9 |
| DE000HT8P6C7 | DE000HT8P6D5 | DE000HT9GGM9 | DE000HT9GGN7 | DE000HT9GGP2 | DE000HT9GGQ0 |

| DE000HT9GGR8 | DE000HT9GGS6 | DE000HT9GGT4 | DE000HT9GGU2 | DE000HT9GGV0 | DE000HT9GGW8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9GGX6 | DE000HT9GGY4 | DE000HT9GGZ1 | DE000HT9GH06 | DE000HT9GH14 | DE000HT9GH22 |
| DE000HT9GH30 | DE000HT9GH48 | DE000HT9GH55 | DE000HT9GH63 | DE000HT9GH71 | DE000HT9GH89 |
| DE000HT9GH97 | DE000HT9GHA2 | DE000HT9GHB0 | DE000HT9GHC8 | DE000HT9GHD6 | DE000HT9GHE4 |
| DE000HT9GHF1 | DE000HT9GHG9 | DE000HT9GHH7 | DE000HT9GHJ3 | DE000HT9GHK1 | DE000HT9GHL9 |
| DE000HT9GHM7 | DE000HT9GHN5 | DE000HT9GHR6 | DE000HT9GHS4 | DE000HT9GHU0 | DE000HT9GHV8 |
| DE000HT9GHX4 | DE000HT9GHY2 | DE000HT9GHZ9 | DE000HT9GJ53 | DE000HT9GJ87 | DE000HT9GJ95 |
| DE000HT9GJA8 | DE000HT9GJB6 | DE000HT9GJC4 | DE000HT9GJD2 | DE000HT9GJE0 | DE000HT9GJF7 |
| DE000HT9GJG5 | DE000HT9GJH3 | DE000HT9GJJ9 | DE000HT9GJK7 | DE000HT9GJL5 | DE000HT9GJM3 |
| DE000HT9GJN1 | DE000HT9GJP6 | DE000HT9GJQ4 | DE000HT9GJR2 | DE000HT9GJS0 | DE000HT9GJT8 |
| DE000HT9GJU6 | DE000HT9GJV4 | DE000HT9GK76 | DE000HT9GK84 | DE000HT9GK92 | DE000HT9GKA6 |
| DE000HT9GKB4 | DE000HT9GKC2 | DE000HT9GKD0 | DE000HT9GKE8 | DE000HT9GKF5 | DE000HT9GKG3 |
| DE000HT9GKH1 | DE000HT9GKJ7 | DE000HT9GKK5 | DE000HT9GKL3 | DE000HT9GKM1 | DE000HT9GKN9 |
| DE000HT9GKP4 | DE000HT9GKQ2 | DE000HT9GKR0 | DE000HT9GKS8 | DE000HT9GKT6 | DE000HT9GKU4 |
| DE000HT9GKV2 | DE000HT9GKW0 | DE000HT9GKX8 | DE000HT9GKY6 | DE000HT9GKZ3 | DE000HT9GL00 |
| DE000HT9GL18 | DE000HT9GL26 | DE000HT9GL34 | DE000HT9GL42 | DE000HT9GL59 | DE000HT9GL67 |
| DE000HT9GL75 | DE000HT9GL83 | DE000HT9GL91 | DE000HT9GLA4 | DE000HT9GLB2 | DE000HT9GLC0 |
| DE000HT9GLD8 | DE000HT9GLE6 | DE000HT9GLF3 | DE000HT9GLG1 | DE000HT9GLH9 | DE000HT9GLJ5 |
| DE000HT9GLK3 | DE000HT9GLL1 | DE000HT9GLM9 | DE000HT9GLN7 | DE000HT9GLP2 | DE000HT9GLQ0 |
| DE000HT9GLR8 | DE000HT9GLS6 | DE000HT9GLT4 | DE000HT9GLU2 | DE000HT9GLV0 | DE000HT9GLW8 |
| DE000HT9GLX6 | DE000HT9GLY4 | DE000HT9GLZ1 | DE000HT9GM09 | DE000HT9GM17 | DE000HT9GM25 |
| DE000HT9GM33 | DE000HT9GM41 | DE000HT9GM58 | DE000HT9GM66 | DE000HT9GM74 | DE000HT9GM82 |
| DE000HT9GM90 | DE000HT9GMA2 | DE000HT9GMD6 | DE000HT9GME4 | DE000HT9GMF1 | DE000HT9GMG9 |
| DE000HT9GMH7 | DE000HT9GMJ3 | DE000HT9GMK1 | DE000HT9GML9 | DE000HT9GMM7 | DE000HT9GMN5 |
| DE000HT9GMP0 | DE000HT9GMQ8 | DE000HT9GMR6 | DE000HT9GMS4 | DE000HT9GMT2 | DE000HE0D5S9 |
| DE000HE0D5W1 | DE000HE0D606 | DE000HE0D614 | DE000HE0D6E7 | DE000HE0D6M0 | DE000HE0D747 |
| DE000HE0D754 | DE000HE0D8G8 | DE000HE0DGD1 | DE000HE0DGE9 | DE000HE0DH00 | DE000HE0DHN8 |
| DE000HG1JBG8 | DE000HG1JC86 | DE000HG1JC94 | DE000HG1JCQ5 | DE000HG1JCR3 | DE000HG1JDJ8 |
| DE000HG1JDK6 | DE000HG1JFC8 | DE000HG1JFX4 | DE000HG1JFY2 | DE000HG1JTX5 | DE000HG1JTY3 |
| DE000HG1JVH4 | DE000HG1JVJ0 | DE000HG1JVK8 | DE000HG1JXJ6 | DE000HG1JXK4 | DE000HG1JXL2 |
| DE000HG2TNT3 | DE000HG2TNU1 | DE000HG2TNW7 | DE000HG2TR86 | DE000HG2TR94 | DE000HG2TRA4 |
| DE000HG2TRB2 | DE000HG2TRC0 | DE000HG2TRD8 | DE000HG2TRE6 | DE000HG2TRF3 | DE000HG2TRG1 |
| DE000HG2TT19 | DE000HG2TT27 | DE000HG2TT35 | DE000HG2TT43 | DE000HG2TT50 | DE000HG2TT68 |
| DE000HG2TT76 | DE000HG2TT84 | DE000HG2TT92 | DE000HG2TTC6 | DE000HG2TUP6 | DE000HG2TUQ4 |
| DE000HG2TUR2 | DE000HG2TUS0 | DE000HG2TUT8 | DE000HG2TUU6 | DE000HG2TXJ3 | DE000HG2TXK1 |
| DE000HG2TXL9 | DE000HG2TXM7 | DE000HG2TXN5 | DE000HG2TXP0 | DE000HG2TXQ8 | DE000HG2TYQ6 |
| DE000HG2TYR4 | DE000HG2TYS2 | DE000HG2TYT0 | DE000HG2TYU8 | DE000HG2TYV6 | DE000HG2TYW4 |
| DE000HG2TYX2 | DE000HG2U0S2 | DE000HG2U0T0 | DE000HG2U0U8 | DE000HG2U0V6 | DE000HG2U0W4 |
| DE000HG2U166 | DE000HG2U174 | DE000HG2U182 | DE000HG2U877 | DE000HG2U885 | DE000HG2U893 |
| DE000HG2U8A3 | DE000HG2U8B1 | DE000HG2U8C9 | DE000HG2U8D7 | DE000HG2U8E5 | DE000HG2U8F2 |
| DE000HG2UDG9 | DE000HG2UDH7 | DE000HG2UDJ3 | DE000HG2UDK1 | DE000HG2UDL9 | DE000HG2UDM7 |
| DE000HG2UDN5 | DE000HG2UDP0 | DE000HG2UHN6 | DE000HG2UHS5 | DE000HG2UHT3 | DE000HG2UHU1 |
| DE000HG2UHV9 | DE000HG2UHW7 | DE000HG2UHX5 | DE000HG2UHY3 | DE000HG2UHZ0 | DE000HG2UJ00 |
| DE000HG2UJ18 | DE000HG2UNE3 | DE000HG2UNF0 | DE000HG2UNG8 | DE000HG2UNH6 | DE000HG2UNJ2 |
| DE000HG2UNK0 | DE000HG2UNL8 | DE000HG2UNM6 | DE000HG2UNN4 | DE000HG2UNR5 | DE000HG2UNS3 |
| DE000HG2UNT1 | DE000HG3Y133 | DE000HG3Y141 | DE000HG3Y158 | DE000HG3Y166 | DE000HG3Y174 |
| DE000HG3Y182 | DE000HG3Y190 | DE000HG3Y1A3 | DE000HG3Y1B1 | DE000HG3Y1D7 | DE000HG3Y1E5 |
| DE000HG3Y240 | DE000HG3Y257 | DE000HG3Y265 | DE000HG3Y2H6 | DE000HG3Y2T1 | DE000HG3Y2U9 |
| DE000HG3Y2V7 | DE000HG3Y356 | DE000HG3Y364 | DE000HG3Y372 | DE000HG3Y463 | DE000HG3YFK6 |
| DE000HG3YFM2 | DE000HG3YFR1 | DE000HG3YGA5 | DE000HG3YGZ2 | DE000HG42V42 | DE000HG42WF2 |
| DE000HG42WG0 | DE000HG42WH8 | DE000HG42WL0 | DE000HG42WM8 | DE000HG42WV9 | DE000HG42XX3 |
| DE000HG42XY1 | DE000HG42XZ8 | DE000HG42ZF5 | DE000HG42ZG3 | DE000HG42ZH1 | DE000HG42ZP4 |
| DE000HG42ZQ2 | DE000HG42ZR0 | DE000HG432M6 | DE000HG432N4 | DE000HG434J8 | DE000HG434T7 |
| DE000HG436F1 | DE000HG438S0 | DE000HG438V4 | DE000HG4PSF5 | DE000HG5J964 | DE000HG5QBD1 |
| DE000HG5QCA5 | DE000HG5QCB3 | DE000HG638F2 | DE000HG638H8 | DE000HG638M8 | DE000HG63AZ2 |
| DE000HG63B08 | DE000HG63B16 | DE000HG63B24 | DE000HG63B32 | DE000HG63B40 | DE000HG63B57 |
| DE000HG63B65 | DE000HG63B73 | DE000HG63B81 | DE000HG63B99 | DE000HG63BA3 | DE000HG63BB1 |
| DE000HG63BC9 | DE000HG63BD7 | DE000HG63BE5 | DE000HG63BF2 | DE000HG63BG0 | DE000HG63BL0 |
| DE000HG63BS5 | DE000HG63EH2 | DE000HG63EJ8 | DE000HG63EK6 | DE000HG63EL4 | DE000HG63EM2 |
| DE000HG63EN0 | DE000HG63EP5 | DE000HG63EQ3 | DE000HG63ER1 | DE000HG63ES9 | DE000HG63ET7 |
| DE000HG63EU5 | DE000HG63EY7 | DE000HG63F61 | DE000HG63F87 | DE000HG63F95 | DE000HG63FF3 |
| DE000HG63JS8 | DE000HG63JT6 | DE000HG63JU4 | DE000HG63JV2 | DE000HG63JW0 | DE000HG63JX8 |
| DE000HG63JY6 | DE000HG63JZ3 | DE000HG63K07 | DE000HG63K15 | DE000HG63K23 | DE000HG63K31 |
| DE000HG63K49 | DE000HG63K56 | DE000HG63K64 | DE000HG63K72 | DE000HG63K80 | DE000HG63K98 |
| DE000HG63KA4 | DE000HG63KB2 | DE000HG63KC0 | DE000HG63KD8 | DE000HG63KE6 | DE000HG63KF3 |
| DE000HG63KG1 | DE000HG63PB1 | DE000HG63PC9 | DE000HG63PD7 | DE000HG63PE5 | DE000HG63PF2 |
| DE000HG63PG0 | DE000HG63PH8 | DE000HG63PJ4 | DE000HG63PK2 | DE000HG63PL0 | DE000HG63PM8 |
| DE000HG63PN6 | DE000HG63PP1 | DE000HG63PQ9 | DE000HG63PU1 | DE000HG63Q68 | DE000HG63QR5 |
| DE000HG63SX9 | DE000HG63YK4 | DE000HG63YP3 | DE000HG63YR9 | DE000HG63YT5 | DE000HG64179 |
| DE000HG641C3 | DE000HG641M2 | DE000HG641P5 | DE000HG641Q3 | DE000HG641R1 | DE000HG641S9 |
| DE000HG641T7 | DE000HG641U5 | DE000HG7AKW2 | DE000HG7AL54 | DE000HG7AL62 | DE000HG7AL70 |
| DE000HG7AM46 | DE000HG7AM53 | DE000HG7AMM9 | DE000HG7AMN7 | DE000HG7AMP2 | DE000HG7AMQ0 |
| DE000HG7AMR8 | DE000HG7AMV0 | DE000HG7AMW8 | DE000HG7AQZ2 | DE000HG7AR09 | DE000HG7AR17 |
| DE000HG7AR25 | DE000HG7AR33 | DE000HG7AR41 | DE000HG7AR58 | DE000HG7AR66 | DE000HG7ATR3 |
| DE000HG7ATS1 | DE000HG7ATT9 | DE000HG7ATV5 | DE000HG7B0G5 | DE000HG7B0H3 | DE000HG7B0J9 |
| DE000HG7B0K7 | DE000HG7B0L5 | DE000HG7B0M3 | DE000HG7B0N1 | DE000HG7B0P6 | DE000HG7B0S0 |
| DE000HG7B0V4 | DE000HG7B0W2 | DE000HG7B0X0 | DE000HG7B0Y8 | DE000HG7B0Z5 | DE000HG7B116 |
| DE000HG7LUA4 | DE000HG7LUB2 | DE000HG7LUC0 | DE000HG7LUD8 | DE000HG7LUE6 | DE000HG7LUF3 |
| DE000HG7LUG1 | DE000HG7LUH9 | DE000HG7LUJ5 | DE000HG7LUK3 | DE000HG7LUL1 | DE000HG7LUM9 |
| DE000HG7LUN7 | DE000HG7LUP2 | DE000HG7LUQ0 | DE000HG7LUR8 | DE000HG7LVY2 | DE000HG7LVZ9 |
| DE000HG7LW09 | DE000HG7LW17 | DE000HG7LW25 | DE000HG7LW33 | DE000HG7S4L8 | DE000HG7S4M6 |

| DE000HG7S4N4 | DE000HG7S4Q7 | DE000HG7S4S3 | DE000HG7S4T1 | DE000HG7S4U9 | DE000HG7S4V7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG7S4W5 | DE000HG7S4X3 | DE000HG7S4Y1 | DE000HG7S516 | DE000HG7S524 | DE000HG7S532 |
| DE000HG7S540 | DE000HG7S557 | DE000HG7S565 | DE000HG7S573 | DE000HG7S581 | DE000HG7S599 |
| DE000HG7S5A8 | DE000HG7S5B6 | DE000HG7S5C4 | DE000HG7S5D2 | DE000HG7S5G5 | DE000HG7S5H3 |
| DE000HG7S5J9 | DE000HG7S5K7 | DE000HG7S5L5 | DE000HG7S5M3 | DE000HG7S5N1 | DE000HG7S5P6 |
| DE000HG7S5Q4 | DE000HG7S5R2 | DE000HG7S5S0 | DE000HG7S5T8 | DE000HG7S5U6 | DE000HG7S5V4 |
| DE000HG7S5W2 | DE000HG7S5X0 | DE000HG7S6A6 | DE000HG7S6B4 | DE000HG7S6C2 | DE000HG7S6D0 |
| DE000HG7S6E8 | DE000HG7S6F5 | DE000HG7S6G3 | DE000HG7S6H1 | DE000HG7S6J7 | DE000HG7S6K5 |
| DE000HG7S6L3 | DE000HG7S6M1 | DE000HG7S6N9 | DE000HG7S7R8 | DE000HG7S7S6 | DE000HG7S7T4 |
| DE000HG7S7U2 | DE000HG7S7V0 | DE000HG7S7W8 | DE000HG7S7X6 | DE000HG7S7Y4 | DE000HG7S7Z1 |
| DE000HG7S805 | DE000HG7S821 | DE000HG7S839 | DE000HG7S847 | DE000HG7S854 | DE000HG7S862 |
| DE000HG7S870 | DE000HG7S888 | DE000HG7S896 | DE000HG7S8A2 | DE000HG7S8B0 | DE000HG7S8C8 |
| DE000HG7S8D6 | DE000HG7S8F1 | DE000HG7S8J3 | DE000HG7S8K1 | DE000HG7S8L9 | DE000HG7S8M7 |
| DE000HG7S8N5 | DE000HG7S8P0 | DE000HG7S8Q8 | DE000HG7S8S4 | DE000HG7S8T2 | DE000HG7S8U0 |
| DE000HG7S8V8 | DE000HG7S8W6 | DE000HG7S9J1 | DE000HG7SAY1 | DE000HG7SAZ8 | DE000HG7SB07 |
| DE000HG7SB15 | DE000HG7SB23 | DE000HG7SB31 | DE000HG7SB49 | DE000HG7SB56 | DE000HG7SB64 |
| DE000HG7SB72 | DE000HG7SDB3 | DE000HG7SDC1 | DE000HG7SDD9 | DE000HG7SDE7 | DE000HG7SDF4 |
| DE000HG7SDK4 | DE000HG7SDM0 | DE000HG7SDN8 | DE000HG7SDP3 | DE000HG7SDQ1 | DE000HG7SDR9 |
| DE000HG7SDT5 | DE000HG7SDU3 | DE000HG7SDW9 | DE000HG7SDX7 | DE000HG7SDY5 | DE000HG7SDZ2 |
| DE000HG7SE04 | DE000HG7SE12 | DE000HG7SE20 | DE000HG7SE38 | DE000HG7SE46 | DE000HG7SET3 |
| DE000HG7SEU1 | DE000HG7SEV9 | DE000HG7SEX5 | DE000HG7SEZ0 | DE000HG7SF03 | DE000HG7SF11 |
| DE000HG7SF29 | DE000HG7SF37 | DE000HG7SF45 | DE000HG7SF52 | DE000HG7SF60 | DE000HG7SF78 |
| DE000HG7SF86 | DE000HG7SF94 | DE000HG7SFA0 | DE000HG7SFB8 | DE000HG7SFC6 | DE000HG7SFD4 |
| DE000HG7SFE2 | DE000HG7SFF9 | DE000HG7SGF7 | DE000HG7SGG5 | DE000HG7SGH3 | DE000HG7SGJ9 |
| DE000HG7SGK7 | DE000HG7SGL5 | DE000HG7SGM3 | DE000HG7SGN1 | DE000HG7SGP6 | DE000HG7SGQ4 |
| DE000HG7SGR2 | DE000HG7SGS0 | DE000HG7SGT8 | DE000HG7SGU6 | DE000HG7SGV4 | DE000HG7SGW2 |
| DE000HG7SGX0 | DE000HG7SGY8 | DE000HG7SGZ5 | DE000HG7SH01 | DE000HG7SH19 | DE000HG7SH27 |
| DE000HG8BYC1 | DE000HG8BZA2 | DE000HG8BZC8 | DE000HG8C070 | DE000HG8C088 | DE000HG8C2P0 |
| DE000HG8C2Q8 | DE000HG8C2R6 | DE000HG8C2U0 | DE000HG8C2V8 | DE000HG8C2W6 | DE000HG8C2X4 |
| DE000HG8C2Z9 | DE000HG8C3N3 | DE000HG8C4F7 | DE000HG8C781 | DE000HG8C799 | DE000HG8C7A1 |
| DE000HG8CA47 | DE000HG8CAR7 | DE000HG8CAS5 | DE000HG8CAT3 | DE000HG8CC03 | DE000HG8CC11 |
| DE000HG8TFP4 | DE000HG8TG00 | DE000HG8TG18 | DE000HG8TGQ0 | DE000HG8TGR8 | DE000HG8TGS6 |
| DE000HG8TGT4 | DE000HG8TGU2 | DE000HG8TGV0 | DE000HG8TGW8 | DE000HG8TGX6 | DE000HG8TGY4 |
| DE000HG8TGZ1 | DE000HG8TH09 | DE000HG8TH17 | DE000HG8TH25 | DE000HG8TH33 | DE000HG8TH41 |
| DE000HG8TH58 | DE000HG8TH66 | DE000HG8TH74 | DE000HG8TH82 | DE000HG8THG9 | DE000HG8TJA8 |
| DE000HG8TN50 | DE000HG8TN76 | DE000HG8TN92 | DE000HG8TNA0 | DE000HG8TNB8 | DE000HG8TNC6 |
| DE000HG8TND4 | DE000HG8TNE2 | DE000HG8TNJ1 | DE000HG8YYN0 | DE000HG8YYP5 | DE000HG8YYQ3 |
| DE000HG8YZE6 | DE000HG8Z048 | DE000HG8Z055 | DE000HG8Z246 | DE000HG96B17 | DE000HG96B25 |
| DE000HG96B33 | DE000HG96B41 | DE000HG96B58 | DE000HG96B66 | DE000HG96B74 | DE000HG96B90 |
| DE000HG96BA3 | DE000HG96EG4 | DE000HG96EH2 | DE000HG96EJ8 | DE000HG96EM2 | DE000HG96EN0 |
| DE000HG96EP5 | DE000HG96EQ3 | DE000HG96ER1 | DE000HG96ES9 | DE000HG96ET7 | DE000HG96EU5 |
| DE000HG96JT6 | DE000HG96JZ3 | DE000HG96K08 | DE000HG96K16 | DE000HG96MR4 | DE000HG96MS2 |
| DE000HG96MT0 | DE000HG96MU8 | DE000HG96MV6 | DE000HG96MW4 | DE000HG96MX2 | DE000HG96T58 |
| DE000HG96T66 | DE000HG96T82 | DE000HG96TB3 | DE000HG96VB9 | DE000HG96VC7 | DE000HG96VF0 |
| DE000HG96VH6 | DE000HG96VJ2 | DE000HG96VK0 | DE000HG96VL8 | DE000HG96VM6 | DE000HG96VN4 |
| DE000HG96VP9 | DE000HG96VQ7 | DE000HG96WL6 | DE000HG96WN2 | DE000HG96WQ5 | DE000HG96WR3 |
| DE000HG96WS1 | DE000HG972G3 | DE000HG97310 | DE000HG97344 | DE000HG97351 | DE000HG97369 |
| DE000HG97377 | DE000HG97385 | DE000HG97393 | DE000HG973A4 | DE000HG973B2 | DE000HG973C0 |
| DE000HG9HAR4 | DE000HG9HBA8 | DE000HG9ZEU2 | DE000HG9ZEV0 | DE000HG9ZFC7 | DE000HM041E4 |
| DE000HM041F1 | DE000HM041G9 | DE000HM041H7 | DE000HM041J3 | DE000HM041K1 | DE000HM041L9 |
| DE000HM041M7 | DE000HM041N5 | DE000HM041P0 | DE000HM041S4 | DE000HM041T2 | DE000HM041U0 |
| DE000HM041V8 | DE000HM041W6 | DE000HM041X4 | DE000HM041Z9 | DE000HM04215 | DE000HM04223 |
| DE000HM04249 | DE000HM04256 | DE000HM04272 | DE000HM04280 | DE000HM04298 | DE000HM042A0 |
| DE000HM042B8 | DE000HM042C6 | DE000HM042D4 | DE000HM042E2 | DE000HM042F9 | DE000HM042G7 |
| DE000HM042H5 | DE000HM042J1 | DE000HM042M5 | DE000HM042N3 | DE000HM042P8 | DE000HM042Q6 |
| DE000HM042T0 | DE000HM042U8 | DE000HM042V6 | DE000HM042W4 | DE000HM04306 | DE000HM04314 |
| DE000HM04322 | DE000HM04330 | DE000HM04348 | DE000HM04355 | DE000HM04363 | DE000HM04371 |
| DE000HM04389 | DE000HM04397 | DE000HM043A8 | DE000HM043C4 | DE000HM043D2 | DE000HM043E0 |
| DE000HM043F7 | DE000HM043G5 | DE000HM043H3 | DE000HM043J9 | DE000HM043K7 | DE000HM043L5 |
| DE000HM043M3 | DE000HM043N1 | DE000HM043P6 | DE000HM043Q4 | DE000HM043R2 | DE000HM043S0 |
| DE000HM043T8 | DE000HM043U6 | DE000HM043V4 | DE000HM04421 | DE000HM04439 | DE000HM04447 |
| DE000HM04454 | DE000HM04462 | DE000HM04470 | DE000HM04488 | DE000HM04496 | DE000HM044A6 |
| DE000HM044B4 | DE000HM044C2 | DE000HM044D0 | DE000HM044E8 | DE000HM044G3 | DE000HM044H1 |
| DE000HM044J7 | DE000HM044K5 | DE000HM044L3 | DE000HM044M1 | DE000HM044N9 | DE000HM044P4 |
| DE000HM044Q2 | DE000HM044R0 | DE000HM044S8 | DE000HM044T6 | DE000HM044U4 | DE000HM044V2 |
| DE000HM044W0 | DE000HM05CM5 | DE000HM05CN3 | DE000HM05CP8 | DE000HM05CQ6 | DE000HM05CR4 |
| DE000HM05CS2 | DE000HM05CT0 | DE000HM05CU8 | DE000HM05CV6 | DE000HM05CW4 | DE000HM05CX2 |
| DE000HM05CY0 | DE000HM05CZ7 | DE000HM05D09 | DE000HM05D17 | DE000HM05D25 | DE000HM05D33 |
| DE000HM05D41 | DE000HM05D58 | DE000HM05D66 | DE000HM05D74 | DE000HM05D82 | DE000HM05D90 |
| DE000HM05DA8 | DE000HM05DB6 | DE000HM05DC4 | DE000HM05DD2 | DE000HM05DE0 | DE000HM05DF7 |
| DE000HM05DG5 | DE000HM05DH3 | DE000HM05DJ9 | DE000HM05DK7 | DE000HM05DN1 | DE000HM05DP6 |
| DE000HM05DQ4 | DE000HM05DR2 | DE000HM05DS0 | DE000HM05DT8 | DE000HM05DU6 | DE000HM05DV4 |
| DE000HM05DW2 | DE000HM05DX0 | DE000HM05DY8 | DE000HM05DZ5 | DE000HM05E08 | DE000HM05E16 |
| DE000HM05E24 | DE000HM05E32 | DE000HM05E40 | DE000HM05E57 | DE000HM05E65 | DE000HM05E73 |
| DE000HM05E81 | DE000HM05E99 | DE000HM05EA6 | DE000HM05EB4 | DE000HM05EC2 | DE000HM05ED0 |
| DE000HM05EE8 | DE000HM05EF5 | DE000HM05EG3 | DE000HM05EH1 | DE000HM05EJ7 | DE000HM05EK5 |
| DE000HM074C9 | DE000HM074D7 | DE000HM074E5 | DE000HM074F2 | DE000HM074G0 | DE000HM074H8 |
| DE000HM074J4 | DE000HM074K2 | DE000HM074L0 | DE000HM074M8 | DE000HM074N6 | DE000HM074P1 |
| DE000HM074Q9 | DE000HM074R7 | DE000HM074S5 | DE000HM074T3 | DE000HM074U1 | DE000HM074V9 |
| DE000HM074W7 | DE000HM074X5 | DE000HM07507 | DE000HM07515 | DE000HM07523 | DE000HM07531 |
| DE000HM07549 | DE000HM07556 | DE000HM07564 | DE000HM07572 | DE000HM07580 | DE000HM07598 |

| DE000HM075A0 | DE000HM075B8 | DE000HM075C6 | DE000HM075D4 | DE000HM075E2 | DE000HM075F9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM075G7 | DE000HM075H5 | DE000HM075J1 | DE000HM075K9 | DE000HM075L7 | DE000HM075M5 |
| DE000HM075P8 | DE000HM075Q6 | DE000HM075R4 | DE000HM075S2 | DE000HM075T0 | DE000HM075W4 |
| DE000HM075X2 | DE000HM075Y0 | DE000HM075Z7 | DE000HM07606 | DE000HM07614 | DE000HM07622 |
| DE000HM07630 | DE000HM07648 | DE000HM07655 | DE000HM07663 | DE000HM07671 | DE000HM07689 |
| DE000HM07697 | DE000HM076A8 | DE000HM076B6 | DE000HM076C4 | DE000HM076D2 | DE000HM076E0 |
| DE000HM076F7 | DE000HM076G5 | DE000HM076H3 | DE000HM076J9 | DE000HM076K7 | DE000HM076L5 |
| DE000HM076N1 | DE000HM0AU25 | DE000HM0AU33 | DE000HM0AU41 | DE000HM0AU58 | DE000HM0AU66 |
| DE000HM0AU74 | DE000HM0AU82 | DE000HM0AU90 | DE000HM0AUA4 | DE000HM0AUB2 | DE000HM0AUC0 |
| DE000HM0AUD8 | DE000HM0AUE6 | DE000HM0AUF3 | DE000HM0AUG1 | DE000HM0AUH9 | DE000HM0AUJ5 |
| DE000HM0AUK3 | DE000HM0AUL1 | DE000HM0AUM9 | DE000HM0AUN7 | DE000HM0AUP2 | DE000HM0AUQ0 |
| DE000HM0AUR8 | DE000HM0AUS6 | DE000HM0AUT4 | DE000HM0AUU2 | DE000HM0AUV0 | DE000HM0AUW8 |
| DE000HM0AUX6 | DE000HM0AUY4 | DE000HM0AUZ1 | DE000HM0AV08 | DE000HM0AV16 | DE000HM0AV24 |
| DE000HM0AV32 | DE000HM0AV40 | DE000HM0AV57 | DE000HM0AV65 | DE000HM0AV73 | DE000HM0AV81 |
| DE000HM0AV99 | DE000HM0AVA2 | DE000HM0AVB0 | DE000HM0AVC8 | DE000HM0AVD6 | DE000HM0AVE4 |
| DE000HM0AVF1 | DE000HM0AVG9 | DE000HM0AVH7 | DE000HM0AVJ3 | DE000HM0AW56 | DE000HM0AW64 |
| DE000HM0AW72 | DE000HM0AW80 | DE000HM0AW98 | DE000HM0AWA0 | DE000HM0AWB8 | DE000HM0AWC6 |
| DE000HM0AWD4 | DE000HM0AWE2 | DE000HM0AWF9 | DE000HM0AWG7 | DE000HM0AWH5 | DE000HM0AWJ1 |
| DE000HM0AWK9 | DE000HM0AWL7 | DE000HM0AWM5 | DE000HM0AWN3 | DE000HM0AWP8 | DE000HM0AWQ6 |
| DE000HM0AWR4 | DE000HM0AWS2 | DE000HM0AWT0 | DE000HM0AWU8 | DE000HM0AWV6 | DE000HM0AWW4 |
| DE000HM0AWX2 | DE000HM0AWY0 | DE000HM0AWZ7 | DE000HM0AX06 | DE000HM0AX14 | DE000HM0AX22 |
| DE000HM0AX30 | DE000HM0AX48 | DE000HM0AX55 | DE000HM0AX63 | DE000HM0AX71 | DE000HM0AX89 |
| DE000HM0AX97 | DE000HM0AXA8 | DE000HM0AXB6 | DE000HM0AXC4 | DE000HM0AXD2 | DE000HM0AXE0 |
| DE000HM0AXF7 | DE000HM0AXG5 | DE000HM0AXH3 | DE000HM0AXJ9 | DE000HM0AXK7 | DE000HM0AXL5 |
| DE000HM0AXM3 | DE000HM0AXN1 | DE000HM0AXP6 | DE000HM0AXQ4 | DE000HM0AXR2 | DE000HM0AXS0 |
| DE000HM0AXT8 | DE000HM0AXU6 | DE000HM0AXV4 | DE000HM0AXW2 | DE000HM0AXX0 | DE000HM0AXY8 |
| DE000HM0AXZ5 | DE000HM0AY05 | DE000HM0AY13 | DE000HM0AY21 | DE000HM0AY39 | DE000HM0AY47 |
| DE000HM0AY54 | DE000HM0AY62 | DE000HM0AY70 | DE000HM0AY88 | DE000HM0AY96 | DE000HM0AYA6 |
| DE000HM0AYB4 | DE000HM0AYC2 | DE000HM0AYD0 | DE000HM0AYE8 | DE000HM0AYF5 | DE000HM0AYG3 |
| DE000HM0AYH1 | DE000HM0AYJ7 | DE000HM0AYK5 | DE000HM0AYL3 | DE000HM0AYM1 | DE000HM0AYN9 |
| DE000HM0AYP4 | DE000HM0AYQ2 | DE000HM0AYR0 | DE000HM0AYS8 | DE000HM0AYW0 | DE000HM0AYX8 |
| DE000HM0AYY6 | DE000HM0AYZ3 | DE000HM0AZ04 | DE000HM0AZ12 | DE000HM0AZ20 | DE000HM0AZ38 |
| DE000HM0AZ46 | DE000HM0AZ53 | DE000HM0AZ61 | DE000HM0AZ79 | DE000HM0AZ87 | DE000HM0AZ95 |
| DE000HM0AZA3 | DE000HM0AZB1 | DE000HM0AZC9 | DE000HM0AZD7 | DE000HM0AZE5 | DE000HM0AZF2 |
| DE000HM0AZG0 | DE000HM0BY61 | DE000HM0BY79 | DE000HM0BY87 | DE000HM0BY95 | DE000HM0BYA4 |
| DE000HM0BYB2 | DE000HM0BYC0 | DE000HM0BYD8 | DE000HM0BYE6 | DE000HM0BYF3 | DE000HM0BYG1 |
| DE000HM0BYJ5 | DE000HM0BYM9 | DE000HM0BYN7 | DE000HM0BYP2 | DE000HM0BYQ0 | DE000HM0BYR8 |
| DE000HM0BYS6 | DE000HM0BYU2 | DE000HM0BYV0 | DE000HM0BYW8 | DE000HM0BYX6 | DE000HM0BYY4 |
| DE000HM0BYZ1 | DE000HM0BZ03 | DE000HM0BZ11 | DE000HM0BZ29 | DE000HM0BZ37 | DE000HM0BZ45 |
| DE000HM0BZ52 | DE000HM0BZ60 | DE000HM0BZ78 | DE000HM0BZC7 | DE000HM0BZD5 | DE000HM0BZE3 |
| DE000HM0BZF0 | DE000HM0BZG8 | DE000HM0BZH6 | DE000HM0BZJ2 | DE000HM0BZK0 | DE000HM0BZL8 |
| DE000HM0BZM6 | DE000HM0BZN4 | DE000HM0BZP9 | DE000HM0BZQ7 | DE000HM0BZR5 | DE000HM0BZS3 |
| DE000HM0BZT1 | DE000HM0BZU9 | DE000HM0BZV7 | DE000HM0BZW5 | DE000HM0BZX3 | DE000HM0BZY1 |
| DE000HM0BZZ8 | DE000HM0C004 | DE000HM0C012 | DE000HM0C020 | DE000HM0C046 | DE000HM0C053 |
| DE000HM0C061 | DE000HM0C079 | DE000HM0C087 | DE000HM0C095 | DE000HM0C0A2 | DE000HM0C0C8 |
| DE000HM0C0D6 | DE000HM0C0E4 | DE000HM0C0F1 | DE000HM0C0G9 | DE000HM0C0H7 | DE000HM0C0J3 |
| DE000HM0C0N5 | DE000HM0C0P0 | DE000HM0C0Q8 | DE000HM0C0R6 | DE000HM0C0S4 | DE000HM0C0T2 |
| DE000HM0C0U0 | DE000HM0C0V8 | DE000HM0C0W6 | DE000HM0C0X4 | DE000HM0C0Y2 | DE000HM0C0Z9 |
| DE000HM0C129 | DE000HM0C137 | DE000HM0C160 | DE000HM0C178 | DE000HM0C186 | DE000HM0C194 |
| DE000HM0C1A0 | DE000HM0C1B8 | DE000HM0C1C6 | DE000HM0C1D4 | DE000HM0C1E2 | DE000HM0C1F9 |
| DE000HM0C1G7 | DE000HM0C1H5 | DE000HM0C1J1 | DE000HM0C1K9 | DE000HM0C1L7 | DE000HM0FES9 |
| DE000HM0FET7 | DE000HM0FEU5 | DE000HM0FEV3 | DE000HM0HNN7 | DE000HM0HNP2 | DE000HM0HNQ0 |
| DE000HM0HNR8 | DE000HM0HNS6 | DE000HM0HNT4 | DE000HM0HNU2 | DE000HM0HNV0 | DE000HM0HNW8 |
| DE000HM0HNX6 | DE000HM0HNY4 | DE000HM0HNZ1 | DE000HM0HP09 | DE000HM0HP17 | DE000HM0HP25 |
| DE000HM0HP33 | DE000HM0HP41 | DE000HM0HP58 | DE000HM0HP66 | DE000HM0HP74 | DE000HM0HP82 |
| DE000HM0HP90 | DE000HM0HPA9 | DE000HM0HPB7 | DE000HM0HPC5 | DE000HM0HPD3 | DE000HM0HPE1 |
| DE000HM0HPF8 | DE000HM0HPG6 | DE000HM0HPH4 | DE000HM0HPJ0 | DE000HM0HPK8 | DE000HM0HPL6 |
| DE000HM0HPQ5 | DE000HM0HPR3 | DE000HM0HPS1 | DE000HM0HPT9 | DE000HM0HPU7 | DE000HM0HPV5 |
| DE000HM0HPW3 | DE000HM0HPX1 | DE000HM0HPY9 | DE000HM0HPZ6 | DE000HM0HQ08 | DE000HM0HQ16 |
| DE000HM0HQ24 | DE000HM0HQ32 | DE000HM0HQ40 | DE000HM0HQ57 | DE000HM0HQ65 | DE000HM0HQ99 |
| DE000HM0HQA7 | DE000HM0HQB5 | DE000HM0HQC3 | DE000HM0HQD1 | DE000HM0HQE9 | DE000HM0HQF6 |
| DE000HM0HQG4 | DE000HM0HQH2 | DE000HM0HQJ8 | DE000HM0HQK6 | DE000HM0HQL4 | DE000HM0HQM2 |
| DE000HM0HQN0 | DE000HM0HQP5 | DE000HM0HQQ3 | DE000HM0HQR1 | DE000HM0HQS9 | DE000HM0HQT7 |
| DE000HM0HQU5 | DE000HM0HQV3 | DE000HM0HQX9 | DE000HM0HQZ4 | DE000HM0HR07 | DE000HM0HR15 |
| DE000HM0HR23 | DE000HM0HR31 | DE000HM0HR49 | DE000HM0HR56 | DE000HM0HR64 | DE000HM0HR72 |
| DE000HM0HR80 | DE000HM0HR98 | DE000HM0HRA5 | DE000HM0HRB3 | DE000HM0HRC1 | DE000HM0HRD9 |
| DE000HM0HRE7 | DE000HM0HRF4 | DE000HM0HRJ6 | DE000HM0HRK4 | DE000HM0HRL2 | DE000HM0HRM0 |
| DE000HM0HRN8 | DE000HM0HRP3 | DE000HM0HRQ1 | DE000HM0HRR9 | DE000HM0HRS7 | DE000HM0HRT5 |
| DE000HM0HRU3 | DE000HM0HRV1 | DE000HM0HRW9 | DE000HM0HRX7 | DE000HM0HRY5 | DE000HM0HRZ2 |
| DE000HM0HS06 | DE000HM0HS14 | DE000HM0HS22 | DE000HM0HS30 | DE000HM0HS48 | DE000HM0HS55 |
| DE000HM0HS63 | DE000HM0HS71 | DE000HM0HS89 | DE000HM0HS97 | DE000HM0HSB1 | DE000HM0HSC9 |
| DE000HM0HSD7 | DE000HM0HSE5 | DE000HM0HSF2 | DE000HM0HSG0 | DE000HM0HSH8 | DE000HM0HSJ4 |
| DE000HM0HSK2 | DE000HM0HSL0 | DE000HM0HSM8 | DE000HM0HSN6 | DE000HM0HSP1 | DE000HM0HSQ9 |
| DE000HM0HSR7 | DE000HM0HSS5 | DE000HM0HST3 | DE000HM0HSU1 | DE000HM0HSV9 | DE000HM0HSW7 |
| DE000HM0HSX5 | DE000HM0HSY3 | DE000HM0HSZ0 | DE000HM0HT05 | DE000HM0HT13 | DE000HM0HT21 |
| DE000HM0HT39 | DE000HM0HT47 | DE000HM0HT54 | DE000HM0HT62 | DE000HM0HT70 | DE000HM0HT88 |
| DE000HM0HT96 | DE000HM0HTA1 | DE000HM0HTC7 | DE000HM0HTD5 | DE000HM0HTE3 | DE000HM0HTF0 |
| DE000HM0HTG8 | DE000HM0HTH6 | DE000HM0HTJ2 | DE000HM0HTK0 | DE000HM0PKW7 | DE000HM0PKX5 |
| DE000HM0PL37 | DE000HM0PL45 | DE000HM0PL52 | DE000HM0PL60 | DE000HM0PLC7 | DE000HM0PLD5 |
| DE000HM0PLE3 | DE000HM0PLF0 | DE000HM0PLG8 | DE000HM0PLH6 | DE000HM0PLJ2 | DE000HM0PLK0 |
| DE000HM0PLL8 | DE000HM0PLM6 | DE000HM0PLN4 | DE000HM0PLP9 | DE000HM0PLQ7 | DE000HM0PLR5 |

| DE000HM0PLS3 | DE000HM0PLT1 | DE000HM0PLV7 | DE000HM0PLW5 | DE000HM0PLX3 | DE000HM0PLY1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0PM02 | DE000HM0PM36 | DE000HM0PM44 | DE000HM0PM51 | DE000HM0PM69 | DE000HM0PM77 |
| DE000HM0PM85 | DE000HM0PM93 | DE000HM0PMA9 | DE000HM0PMB7 | DE000HM0PMC5 | DE000HM0PMD3 |
| DE000HM0PME1 | DE000HM0PMF8 | DE000HM0PMG6 | DE000HM0PMH4 | DE000HM0PMJ0 | DE000HM0PMN2 |
| DE000HM0PMP7 | DE000HM0PMQ5 | DE000HM0PMR3 | DE000HM0PMS1 | DE000HM0PMT9 | DE000HM0PMU7 |
| DE000HM0PMV5 | DE000HM0PMY9 | DE000HM0PMZ6 | DE000HM0PN01 | DE000HM0PN19 | DE000HM0PN27 |
| DE000HM0PN50 | DE000HM0PN68 | DE000HM0PN76 | DE000HM0PN84 | DE000HM0PN92 | DE000HM0PNA7 |
| DE000HM0Y792 | DE000HM0Y7A1 | DE000HM0Y7B9 | DE000HM0Y7C7 | DE000HM0Y7D5 | DE000HM0Y7F0 |
| DE000HM0Y7G8 | DE000HM0Y7V7 | DE000HM0Y7W5 | DE000HM0Y7X3 | DE000HM0Y7Y1 | DE000HM0Y7Z8 |
| DE000HM0Y800 | DE000HM0Y818 | DE000HM0Y826 | DE000HM0Y834 | DE000HM0Y842 | DE000HM0Y859 |
| DE000HM0Y867 | DE000HM0Y875 | DE000HM0Y883 | DE000HM0Y891 | DE000HM0Y8A9 | DE000HM0Y8B7 |
| DE000HM0Y8C5 | DE000HM0Y8D3 | DE000HM0Y8E1 | DE000HM0Y8F8 | DE000HM0Y8G6 | DE000HM0Y8H4 |
| DE000HM0Y8J0 | DE000HM0Y8K8 | DE000HM0Y8L6 | DE000HM0Y8M4 | DE000HM0Y8N2 | DE000HM0Y8P7 |
| DE000HM0Y8Q5 | DE000HM0Y8R3 | DE000HM0Y8S1 | DE000HM0Y8T9 | DE000HM0Y8U7 | DE000HM0Y8V5 |
| DE000HM0Y8W3 | DE000HM0Y8X1 | DE000HM0Y8Y9 | DE000HM0Y8Z6 | DE000HM0Y909 | DE000HM0Y917 |
| DE000HM0Y925 | DE000HM0Y933 | DE000HM0Y941 | DE000HM0Y958 | DE000HM0Y966 | DE000HM0Y974 |
| DE000HM0Y982 | DE000HM0Y990 | DE000HM0Y9A7 | DE000HM0Y9B5 | DE000HM0Y9C3 | DE000HM0Y9D1 |
| DE000HM0Y9E9 | DE000HM0Y9F6 | DE000HM0Y9G4 | DE000HM0Y9H2 | DE000HM0Y9J8 | DE000HM0Y9K6 |
| DE000HM0Y9L4 | DE000HM0Y9M2 | DE000HM0Y9N0 | DE000HM0Y9P5 | DE000HM0Y9Q3 | DE000HM0Y9R1 |
| DE000HM0Y9S9 | DE000HM0Y9T7 | DE000HM0Y9U5 | DE000HM0Y9V3 | DE000HM0Y9W1 | DE000HM0Y9X9 |
| DE000HM0Y9Y7 | DE000HM0Y9Z4 | DE000HM0YA05 | DE000HM0YA13 | DE000HM0YA21 | DE000HM0YA39 |
| DE000HM0YA47 | DE000HM0YA54 | DE000HM0YA62 | DE000HM0YA70 | DE000HM0YA88 | DE000HM0YA96 |
| DE000HM0YAA6 | DE000HM0YAB4 | DE000HM0YAC2 | DE000HM0YAD0 | DE000HM0YAE8 | DE000HM0YAF5 |
| DE000HM0YAG3 | DE000HM0YAH1 | DE000HM0YAJ7 | DE000HM0YAK5 | DE000HM0YAL3 | DE000HM0YAM1 |
| DE000HM0YAN9 | DE000HM0YAP4 | DE000HM0YAQ2 | DE000HM0YAR0 | DE000HM0YAS8 | DE000HM0YAT6 |
| DE000HM0YAU4 | DE000HM0YAV2 | DE000HM0YAW0 | DE000HM0YAX8 | DE000HM0YAY6 | DE000HM0YAZ3 |
| DE000HM0YB04 | DE000HM0YB12 | DE000HM0YB20 | DE000HM0YB38 | DE000HM0YB46 | DE000HM0YB53 |
| DE000HM0YB61 | DE000HM0YB79 | DE000HM0YB87 | DE000HM0YB95 | DE000HM0YBA4 | DE000HM0YBB2 |
| DE000HM0YBC0 | DE000HM0YBD8 | DE000HM0YBE6 | DE000HM0YBF3 | DE000HM0YBG1 | DE000HM0YBH9 |
| DE000HM0YBJ5 | DE000HM0YBK3 | DE000HM0YBL1 | DE000HM0YBM9 | DE000HM0YBN7 | DE000HM0YBP2 |
| DE000HM0YBQ0 | DE000HM0YBR8 | DE000HM0YBS6 | DE000HM0YBT4 | DE000HM0YBU2 | DE000HM0YBV0 |
| DE000HM0YBW8 | DE000HM0YBX6 | DE000HM0YBY4 | DE000HM0YBZ1 | DE000HM0YC03 | DE000HM0YC11 |
| DE000HM0YC29 | DE000HM0YC37 | DE000HM0YC45 | DE000HM0YC52 | DE000HM0YC60 | DE000HM0YC86 |
| DE000HM0YC94 | DE000HM0YCA2 | DE000HM0YCB0 | DE000HM0YCC8 | DE000HM0YCD6 | DE000HM0YCE4 |
| DE000HM0YCF1 | DE000HM0YCG9 | DE000HM0YCH7 | DE000HM0YCJ3 | DE000HM0YCK1 | DE000HM0YCL9 |
| DE000HM0YCM7 | DE000HM0YCN5 | DE000HM0YCP0 | DE000HM0YCQ8 | DE000HM0YCR6 | DE000HM0YCS4 |
| DE000HM0YCT2 | DE000HM0YCU0 | DE000HM0YCW6 | DE000HM0YCX4 | DE000HM0YCZ9 | DE000HM0YD02 |
| DE000HM0YD10 | DE000HM0YD44 | DE000HM0YD51 | DE000HM0YD85 | DE000HM0YD93 | DE000HM0YDA0 |
| DE000HM0YDB8 | DE000HM0YDC6 | DE000HM0YDD4 | DE000HM0YDE2 | DE000HM0YDF9 | DE000HM0YDG7 |
| DE000HM0YDH5 | DE000HM0YDJ1 | DE000HM0YDK9 | DE000HM0YDT0 | DE000HM0YDY0 | DE000HM0YDZ7 |
| DE000HM0YE01 | DE000HM0YE19 | DE000HM0YE50 | DE000HM0YE68 | DE000HM0YE76 | DE000HM0YE84 |
| DE000HM0YE92 | DE000HM0YEA8 | DE000HM0YEB6 | DE000HM0YEC4 | DE000HM0YED2 | DE000HM0YEE0 |
| DE000HM0YEN1 | DE000HM0YEP6 | DE000HM0YEQ4 | DE000HM0YER2 | DE000HM0YES0 | DE000HM0YET8 |
| DE000HM0YEU6 | DE000HM0YEV4 | DE000HM0YEW2 | DE000HM0YEX0 | DE000HM0YEY8 | DE000HM0YEZ5 |
| DE000HM0YF00 | DE000HM0YF18 | DE000HM0YF26 | DE000HM0YF34 | DE000HM0YF42 | DE000HM0YF59 |
| DE000HM0YF67 | DE000HM0YF75 | DE000HM0YF83 | DE000HM0YF91 | DE000HM0YFA5 | DE000HM0YFB3 |
| DE000HM0YFC1 | DE000HM0YFD9 | DE000HM0YFE7 | DE000HM0YFF4 | DE000HM0YFG2 | DE000HM0YFH0 |
| DE000HM0YFJ6 | DE000HM0YFK4 | DE000HM0YFL2 | DE000HM0YFM0 | DE000HM0YFN8 | DE000HM0YFP3 |
| DE000HM0YFQ1 | DE000HM0YFR9 | DE000HM0YFS7 | DE000HM0YFT5 | DE000HM0YFU3 | DE000HM0YFV1 |
| DE000HM0YFW9 | DE000HM0YFX7 | DE000HM0YFY5 | DE000HM0YFZ2 | DE000HM0YG09 | DE000HM0YG17 |
| DE000HM0YG25 | DE000HM0YG33 | DE000HM0YG41 | DE000HM0YG58 | DE000HM0YG66 | DE000HM0YG74 |
| DE000HM0YG82 | DE000HM0YG90 | DE000HM0YGA3 | DE000HM0YGB1 | DE000HM0YGC9 | DE000HM0YGD7 |
| DE000HM0YGE5 | DE000HM0YGF2 | DE000HM0YGG0 | DE000HM0YGH8 | DE000HM0YGJ4 | DE000HM0YGK2 |
| DE000HM0YGL0 | DE000HM0YGM8 | DE000HM0YGN6 | DE000HM0YGP1 | DE000HM0YGQ9 | DE000HM0YGR7 |
| DE000HM0YGS5 | DE000HM0YGT3 | DE000HM0YGU1 | DE000HM0YGV9 | DE000HM0YGW7 | DE000HM0YGX5 |
| DE000HM0YGY3 | DE000HM0YGZ0 | DE000HM0YH08 | DE000HM0YH16 | DE000HM0YH24 | DE000HM0YH32 |
| DE000HM0YH40 | DE000HM0YH57 | DE000HM0YH65 | DE000HM0YH73 | DE000HM0YH81 | DE000HM0YH99 |
| DE000HM0YHA1 | DE000HM0YHB9 | DE000HM0YHC7 | DE000HM0YHD5 | DE000HM0YHE3 | DE000HM0YHF0 |
| DE000HM0YHG8 | DE000HM0YHH6 | DE000HM0YHJ2 | DE000HM0YHK0 | DE000HM0YHL8 | DE000HM0YHM6 |
| DE000HM0YHN4 | DE000HM0YHP9 | DE000HM0YHQ7 | DE000HM0YHR5 | DE000HM0YHS3 | DE000HM0YHT1 |
| DE000HM0YHU9 | DE000HM0YHV7 | DE000HM0YHW5 | DE000HM0YHX3 | DE000HM0YHY1 | DE000HM0YHZ8 |
| DE000HM0YJ06 | DE000HM0YJ14 | DE000HM0YJ22 | DE000HM0YJ30 | DE000HM0YJ48 | DE000HM0YJ55 |
| DE000HM0YJ63 | DE000HM0YJ71 | DE000HM0YJ89 | DE000HM0YJ97 | DE000HM0YJA7 | DE000HM0YJB5 |
| DE000HM0YJC3 | DE000HM0YJD1 | DE000HM0YJE9 | DE000HM0YJF6 | DE000HM0YJG4 | DE000HM0YJH2 |
| DE000HM0YJJ8 | DE000HM0YJK6 | DE000HM0YJL4 | DE000HM0YJM2 | DE000HM0YJN0 | DE000HM0YJP5 |
| DE000HM0YJQ3 | DE000HM0YJR1 | DE000HM0YJT7 | DE000HM0YJU5 | DE000HM0YJV3 | DE000HM0YJW1 |
| DE000HM0YJX9 | DE000HM0YJY7 | DE000HM0YK11 | DE000HM0YK29 | DE000HM0YK37 | DE000HM0YK60 |
| DE000HM0YK78 | DE000HM0YK86 | DE000HM0YK94 | DE000HM0YKA5 | DE000HM0YKB3 | DE000HM0YKC1 |
| DE000HM0YKD9 | DE000HM0YKE7 | DE000HM0YKF4 | DE000HM0YKG2 | DE000HM0YKH0 | DE000HM0YKJ6 |
| DE000HM0YKK4 | DE000HM0YKN8 | DE000HM0YKP3 | DE000HM0YKQ1 | DE000HM0YKR9 | DE000HM0YKS7 |
| DE000HM0YKT5 | DE000HM0YKU3 | DE000HM0YKV1 | DE000HM0YKW9 | DE000HM0YKX7 | DE000HM0YKY5 |
| DE000HM0YKZ2 | DE000HM0YL02 | DE000HM0YL10 | DE000HM0YL28 | DE000HM0YL36 | DE000HM0YL44 |
| DE000HM0YL51 | DE000HM0YL69 | DE000HM0YL77 | DE000HM0YL85 | DE000HM0YL93 | DE000HM0YLA3 |
| DE000HM0YLB1 | DE000HM0YLC9 | DE000HM0YLD7 | DE000HM0YLE5 | DE000HM0YLK2 | DE000HM0YLL0 |
| DE000HM0YLM8 | DE000HM0YLN6 | DE000HM0YLP1 | DE000HM0YLQ9 | DE000HM0YLS5 | DE000HM0YLT3 |
| DE000HM0YLU1 | DE000HM0YLV9 | DE000HM0YLW7 | DE000HM0YLX5 | DE000HM0YM19 | DE000HM0YM27 |
| DE000HM0YM35 | DE000HM0YM43 | DE000HM0YM50 | DE000HM0YM68 | DE000HM0YM76 | DE000HM0YM92 |
| DE000HM0YMC7 | DE000HM0YMD5 | DE000HM0YME3 | DE000HM0YMF0 | DE000HM0YMH6 | DE000HM0YMK0 |
| DE000HM0YML8 | DE000HM0YMP9 | DE000HM0YMQ7 | DE000HM0YMR5 | DE000HM0YMS3 | DE000HM0YMT1 |
| DE000HM0YMV7 | DE000HM0YMW5 | DE000HM0YN42 | DE000HM0YN59 | DE000HM0YN67 | DE000HM0YN75 |
| DE000HM0YN83 | DE000HM0YN91 | DE000HM0YNA9 | DE000HM0YNB7 | DE000HM0YNC5 | DE000HM0YND3 |

| DE000HM0YNE1 | DE000HM0YNF8 | DE000HM0YNG6 | DE000HM0YNH4 | DE000HM0YNM4 | DE000HM0YNN2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0YNP7 | DE000HM0YNQ5 | DE000HM0YNS1 | DE000HM0YNT9 | DE000HM0YNU7 | DE000HM0YNV5 |
| DE000HM0YNW3 | DE000HM0YNX1 | DE000HM0YNY9 | DE000HM0YNZ6 | DE000HM0YP08 | DE000HM0YP16 |
| DE000HM0YP24 | DE000HM0YP40 | DE000HM0YP57 | DE000HM0YPA4 | DE000HM0YPB2 | DE000HM0YPC0 |
| DE000HM0YPD8 | DE000HM0YPE6 | DE000HM0YPF3 | DE000HM0YPJ5 | DE000HM0YPK3 | DE000HM0YPL1 |
| DE000HM0YPM9 | DE000HM0YWN3 | DE000HM0YWP8 | DE000HM0YWQ6 | DE000HM0YWR4 | DE000HM0YWS2 |
| DE000HM0YWT0 | DE000HM0YWU8 | DE000HM0YWV6 | DE000HM0YWW4 | DE000HM0YWX2 | DE000HM0YWY0 |
| DE000HM0YWZ7 | DE000HM0YX08 | DE000HM0YX16 | DE000HM0YX24 | DE000HM0YX32 | DE000HM0YX40 |
| DE000HM0YX57 | DE000HM0YX65 | DE000HM0YX73 | DE000HM0YX81 | DE000HM0YX99 | DE000HM0YXA8 |
| DE000HM0YXB6 | DE000HM0YXC4 | DE000HM0YXD2 | DE000HM0YXE0 | DE000HM0YXF7 | DE000HM0YXG5 |
| DE000HM0YXH3 | DE000HM0YXJ9 | DE000HM0YXK7 | DE000HM0YXL5 | DE000HM0YXM3 | DE000HM0YXN1 |
| DE000HM0YXP6 | DE000HM0YXQ4 | DE000HM0YXR2 | DE000HM0YXS0 | DE000HM0YXT8 | DE000HM0YXU6 |
| DE000HM0YXV4 | DE000HM0YXW2 | DE000HM0YXX0 | DE000HM0YXY8 | DE000HM0YXZ5 | DE000HM0YY07 |
| DE000HM0YY15 | DE000HM0YY23 | DE000HM0YY31 | DE000HM0YY49 | DE000HM0YY56 | DE000HM0YY64 |
| DE000HM0YY72 | DE000HM0YY80 | DE000HM0YY98 | DE000HM0YYA6 | DE000HM0YYH1 | DE000HM0YYJ7 |
| DE000HM0YYK5 | DE000HM0YYL3 | DE000HM0YYM1 | DE000HM0YYN9 | DE000HM0YYP4 | DE000HM0YYQ2 |
| DE000HM0YYR0 | DE000HM0YYS8 | DE000HM0YYT6 | DE000HM0YYU4 | DE000HM0YYV2 | DE000HM0YYW0 |
| DE000HM0YYX8 | DE000HM0YYY6 | DE000HM0YYZ3 | DE000HM0YZ06 | DE000HM0YZ14 | DE000HM0YZ22 |
| DE000HM0YZ30 | DE000HM0YZ48 | DE000HM0YZ55 | DE000HM0YZ63 | DE000HM0YZ71 | DE000HM0YZ89 |
| DE000HM0YZ97 | DE000HM0YZA3 | DE000HM0YZB1 | DE000HM0YZC9 | DE000HM0YZD7 | DE000HM0YZE5 |
| DE000HM0YZF2 | DE000HM0YZG0 | DE000HM0YZH8 | DE000HM0YZJ4 | DE000HM0YZK2 | DE000HM0YZL0 |
| DE000HM0YZM8 | DE000HM0YZN6 | DE000HM0YZP1 | DE000HM0YZQ9 | DE000HM0YZR7 | DE000HM0YZW7 |
| DE000HM0YZX5 | DE000HM0YZY3 | DE000HM0Z062 | DE000HM0Z070 | DE000HM0Z088 | DE000HM0Z096 |
| DE000HM0Z0A5 | DE000HM0Z0B3 | DE000HM0Z0C1 | DE000HM0Z0D9 | DE000HM0Z0E7 | DE000HM0Z0F4 |
| DE000HM0Z0G2 | DE000HM0Z0H0 | DE000HM0Z0J6 | DE000HM0Z0M0 | DE000HM0Z0N8 | DE000HM0Z0P3 |
| DE000HM0Z0Q1 | DE000HM0Z0R9 | DE000HM0Z0S7 | DE000HM0Z0T5 | DE000HM0Z0U3 | DE000HM0Z0V1 |
| DE000HM0Z0W9 | DE000HM0Z0X7 | DE000HM0Z0Y5 | DE000HM0Z0Z2 | DE000HM0Z104 | DE000HM0Z112 |
| DE000HM0Z120 | DE000HM0Z138 | DE000HM0Z146 | DE000HM0Z153 | DE000HM0Z161 | DE000HM0Z179 |
| DE000HM0Z187 | DE000HM0Z195 | DE000HM0Z1A3 | DE000HM0Z1B1 | DE000HM0Z1C9 | DE000HM0Z1D7 |
| DE000HM0Z1E5 | DE000HM0Z1F2 | DE000HM0Z1G0 | DE000HM0Z1J4 | DE000HM0Z1K2 | DE000HM0Z1L0 |
| DE000HM0Z1M8 | DE000HM0Z1N6 | DE000HM0Z1P1 | DE000HM0Z1Q9 | DE000HM0Z1R7 | DE000HM0Z1S5 |
| DE000HM0Z1T3 | DE000HM0Z1Z0 | DE000HM0Z203 | DE000HM0Z211 | DE000HM0Z229 | DE000HM0Z237 |
| DE000HM0Z245 | DE000HM0Z252 | DE000HM0Z260 | DE000HM0Z278 | DE000HM0Z286 | DE000HM0Z294 |
| DE000HM0Z2A1 | DE000HM0Z2B9 | DE000HM0Z2C7 | DE000HM0Z2D5 | DE000HM0Z2E3 | DE000HM0Z2F0 |
| DE000HM0Z2G8 | DE000HM0Z2H6 | DE000HM0Z2J2 | DE000HM0Z2K0 | DE000HM0Z2L8 | DE000HM0Z2M6 |
| DE000HM0Z2N4 | DE000HM0Z2P9 | DE000HM0Z2Q7 | DE000HM0Z2R5 | DE000HM0Z2S3 | DE000HM0Z2T1 |
| DE000HM0Z2U9 | DE000HM0Z2V7 | DE000HM0Z2W5 | DE000HM0Z2X3 | DE000HM0Z310 | DE000HM0Z328 |
| DE000HM0Z336 | DE000HM0Z344 | DE000HM0Z351 | DE000HM0Z369 | DE000HM0Z377 | DE000HM0Z385 |
| DE000HM0Z393 | DE000HM0Z3A9 | DE000HM0Z3B7 | DE000HM0Z3C5 | DE000HM0Z3D3 | DE000HM0Z3E1 |
| DE000HM0Z3F8 | DE000HM0Z3G6 | DE000HM0Z3H4 | DE000HM0Z3J0 | DE000HM0Z3K8 | DE000HM0Z3L6 |
| DE000HM0Z3M4 | DE000HM0Z3N2 | DE000HM0Z3P7 | DE000HM0Z3Q5 | DE000HM0Z3R3 | DE000HM0Z3S1 |
| DE000HM0Z3T9 | DE000HM0Z3U7 | DE000HM0Z3V5 | DE000HM0Z3W3 | DE000HM0Z3X1 | DE000HM0Z3Y9 |
| DE000HM0Z3Z6 | DE000HM0Z401 | DE000HM0Z419 | DE000HM0Z427 | DE000HM0Z435 | DE000HM0Z443 |
| DE000HM0Z484 | DE000HM0Z492 | DE000HM0Z4A7 | DE000HM0Z4B5 | DE000HM0Z4C3 | DE000HM0Z4D1 |
| DE000HM0Z4E9 | DE000HM0Z4F6 | DE000HM0Z4G4 | DE000HM0Z4H2 | DE000HM0Z4J8 | DE000HM0Z4K6 |
| DE000HM0Z4L4 | DE000HM0Z4M2 | DE000HM0Z4N0 | DE000HM0Z4R1 | DE000HM0Z4S9 | DE000HM0Z4T7 |
| DE000HM0Z4U5 | DE000HM0Z4V3 | DE000HM0Z4W1 | DE000HM0Z4Y7 | DE000HM0Z500 | DE000HM0Z518 |
| DE000HM0Z526 | DE000HM0Z534 | DE000HM0Z542 | DE000HM0Z559 | DE000HM0Z567 | DE000HM0Z575 |
| DE000HM0Z583 | DE000HM0Z591 | DE000HM0Z5A4 | DE000HM0Z5B2 | DE000HM0Z5C0 | DE000HM0Z5D8 |
| DE000HM0Z5E6 | DE000HM0Z5Z1 | DE000HM0Z690 | DE000HM0Z6B0 | DE000HM0Z6C8 | DE000HM0Z6D6 |
| DE000HM0Z6E4 | DE000HM0Z6H7 | DE000HM0Z6K1 | DE000HM0Z6L9 | DE000HM0Z6M7 | DE000HM0Z6N5 |
| DE000HM0Z6P0 | DE000HM0Z6Q8 | DE000HM0Z6T2 | DE000HM0Z6U0 | DE000HM0Z6V8 | DE000HM0Z6W6 |
| DE000HM0Z6X4 | DE000HM0Z6Y2 | DE000HM0Z6Z9 | DE000HM0Z708 | DE000HM0Z716 | DE000HM0Z724 |
| DE000HM0Z732 | DE000HM0Z740 | DE000HM0Z757 | DE000HM0Z765 | DE000HM0Z773 | DE000HM0Z7M5 |
| DE000HM0Z7N3 | DE000HM0Z7P8 | DE000HM0Z7Q6 | DE000HM0Z7R4 | DE000HM0Z7S2 | DE000HM0Z7T0 |
| DE000HM0Z7U8 | DE000HM0Z7V6 | DE000HM0Z7W4 | DE000HM0Z7X2 | DE000HM0Z7Y0 | DE000HM0Z7Z7 |
| DE000HM0Z807 | DE000HM0Z815 | DE000HM0Z823 | DE000HM0Z831 | DE000HM0Z849 | DE000HM0Z856 |
| DE000HM0Z864 | DE000HM0Z8H3 | DE000HM0Z8J9 | DE000HM0Z8K7 | DE000HM0Z8L5 | DE000HM0Z8M3 |
| DE000HM0Z8N1 | DE000HM0Z8P6 | DE000HM0Z8Q4 | DE000HM0Z8R2 | DE000HM0Z8S0 | DE000HM0Z8T8 |
| DE000HM0Z8U6 | DE000HM0Z8V4 | DE000HM0Z8W2 | DE000HM0Z8X0 | DE000HM0Z8Y8 | DE000HM0Z8Z5 |
| DE000HM0Z906 | DE000HM0Z914 | DE000HM0Z922 | DE000HM0Z930 | DE000HM0Z948 | DE000HM0Z955 |
| DE000HM0Z989 | DE000HM0Z997 | DE000HM0Z9A6 | DE000HM0Z9B4 | DE000HM0Z9C2 | DE000HM0Z9D0 |
| DE000HM0Z9E8 | DE000HM0Z9F5 | DE000HM0Z9G3 | DE000HM0Z9H1 | DE000HM0Z9J7 | DE000HM0Z9K5 |
| DE000HM0Z9L3 | DE000HM0Z9M1 | DE000HM0Z9N9 | DE000HM0ZA95 | DE000HM0ZAH8 | DE000HM0ZAJ4 |
| DE000HM0ZAK2 | DE000HM0ZAV9 | DE000HM0ZAW7 | DE000HM0ZAX5 | DE000HM0ZB37 | DE000HM0ZB60 |
| DE000HM0ZB78 | DE000HM0ZB94 | DE000HM0ZBA1 | DE000HM0ZBB9 | DE000HM0ZBC7 | DE000HM0ZBD5 |
| DE000HM0ZBE3 | DE000HM0ZBF0 | DE000HM0ZBG8 | DE000HM0ZBH6 | DE000HM0ZBJ2 | DE000HM0ZBK0 |
| DE000HM0ZBL8 | DE000HM0ZBM6 | DE000HM0ZBN4 | DE000HM0ZBP9 | DE000HM0ZBS3 | DE000HM0ZBT1 |
| DE000HM0ZBU9 | DE000HM0ZBV7 | DE000HM0ZBW5 | DE000HM0ZBX3 | DE000HM0ZBY1 | DE000HM0ZBZ8 |
| DE000HM0ZC02 | DE000HM0ZC10 | DE000HM0ZC28 | DE000HM0ZC36 | DE000HM0ZC44 | DE000HM0ZC51 |
| DE000HM0ZC69 | DE000HM0ZC77 | DE000HM0ZC85 | DE000HM0ZC93 | DE000HM0ZCA9 | DE000HM0ZCB7 |
| DE000HM0ZCC5 | DE000HM0ZCD3 | DE000HM0ZCE1 | DE000HM0ZCF8 | DE000HM0ZCG6 | DE000HM0ZCH4 |
| DE000HM0ZCJ0 | DE000HM0ZCK8 | DE000HM0ZCL6 | DE000HM0ZCM4 | DE000HM0ZCT9 | DE000HM0ZCU7 |
| DE000HM0ZCV5 | DE000HM0ZCW3 | DE000HM0ZCX1 | DE000HM0ZCY9 | DE000HM0ZCZ6 | DE000HM0ZD01 |
| DE000HM0ZD19 | DE000HM0ZD27 | DE000HM0ZD35 | DE000HM0ZD43 | DE000HM0ZD50 | DE000HM0ZD68 |
| DE000HM0ZD76 | DE000HM0ZD84 | DE000HM0ZD92 | DE000HM0ZDA7 | DE000HM0ZDB5 | DE000HM0ZDC3 |
| DE000HM0ZDD1 | DE000HM0ZDE9 | DE000HM0ZDF6 | DE000HM0ZDG4 | DE000HM0ZDH2 | DE000HM0ZDJ8 |
| DE000HM0ZDK6 | DE000HM0ZDL4 | DE000HM0ZDM2 | DE000HM0ZDN0 | DE000HM0ZDP5 | DE000HM0ZDQ3 |
| DE000HM0ZDR1 | DE000HM0ZDS9 | DE000HM0ZDT7 | DE000HM0ZDU5 | DE000HM0ZDW1 | DE000HM0ZDX9 |
| DE000HM0ZDY7 | DE000HM0ZDZ4 | DE000HM0ZE00 | DE000HM0ZE18 | DE000HM0ZE26 | DE000HM0ZE34 |
| DE000HM0ZE42 | DE000HM0ZE59 | DE000HM0ZE67 | DE000HM0ZE75 | DE000HM0ZE83 | DE000HM0ZE91 |

| DE000HM0ZEA5 | DE000HM0ZEB3 | DE000HM0ZEC1 | DE000HM0ZED9 | DE000HM0ZEE7 | DE000HM0ZEF4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0ZEG2 | DE000HM0ZEK4 | DE000HM0ZEL2 | DE000HM0ZEM0 | DE000HM0ZEN8 | DE000HM0ZEP3 |
| DE000HM0ZEQ1 | DE000HM0ZER9 | DE000HM0ZES7 | DE000HM0ZET5 | DE000HM0ZEU3 | DE000HM0ZEV1 |
| DE000HM0ZEW9 | DE000HM0ZEX7 | DE000HM0ZEY5 | DE000HM0ZEZ2 | DE000HM0ZF09 | DE000HM0ZF17 |
| DE000HM0ZF25 | DE000HM0ZF33 | DE000HM0ZF41 | DE000HM0ZF58 | DE000HM0ZF66 | DE000HM0ZF74 |
| DE000HM0ZF82 | DE000HM0ZF90 | DE000HM0ZFA2 | DE000HM0ZFB0 | DE000HM0ZFC8 | DE000HM0ZFD6 |
| DE000HM0ZFE4 | DE000HM0ZFF1 | DE000HM0ZFG9 | DE000HM0ZFH7 | DE000HM0ZFJ3 | DE000HM0ZFK1 |
| DE000HM0ZFL9 | DE000HM0ZFM7 | DE000HM0ZFN5 | DE000HM0ZFP0 | DE000HM0ZFQ8 | DE000HM0ZFT2 |
| DE000HM0ZFU0 | DE000HM0ZFV8 | DE000HM0ZFW6 | DE000HM0ZFX4 | DE000HM0ZFY2 | DE000HM0ZFZ9 |
| DE000HM0ZG08 | DE000HM0ZG16 | DE000HM0ZG24 | DE000HM0ZG32 | DE000HM0ZG40 | DE000HM0ZG57 |
| DE000HM0ZG65 | DE000HM0ZG73 | DE000HM0ZG81 | DE000HM0ZG99 | DE000HM0ZGA0 | DE000HM0ZGB8 |
| DE000HM0ZGC6 | DE000HM0ZGD4 | DE000HM0ZGE2 | DE000HM0ZGF9 | DE000HM0ZGG7 | DE000HM0ZGH5 |
| DE000HM0ZGJ1 | DE000HM0ZGK9 | DE000HM0ZGL7 | DE000HM0ZGM5 | DE000HM0ZGR4 | DE000HM0ZGS2 |
| DE000HM0ZGT0 | DE000HM0ZGU8 | DE000HM0ZGV6 | DE000HM0ZGW4 | DE000HM0ZGY0 | DE000HM0ZGZ7 |
| DE000HM0ZH07 | DE000HM0ZH15 | DE000HM0ZH23 | DE000HM0ZH31 | DE000HM0ZH49 | DE000HM0ZH56 |
| DE000HM0ZH64 | DE000HM0ZH72 | DE000HM0ZH80 | DE000HM0ZH98 | DE000HM0ZHA8 | DE000HM0ZHB6 |
| DE000HM0ZHC4 | DE000HM0ZHD2 | DE000HM0ZHE0 | DE000HM0ZHF7 | DE000HM0ZHG5 | DE000HM0ZHH3 |
| DE000HM0ZHJ9 | DE000HM0ZHK7 | DE000HM0ZHL5 | DE000HM0ZHM3 | DE000HM0ZHN1 | DE000HM0ZHQ4 |
| DE000HM0ZHR2 | DE000HM0ZHS0 | DE000HM0ZHT8 | DE000HM0ZHU6 | DE000HM0ZHV4 | DE000HM0ZHW2 |
| DE000HM0ZHX0 | DE000HM0ZHY8 | DE000HM0ZHZ5 | DE000HM0ZJ05 | DE000HM0ZJ13 | DE000HM0ZJ21 |
| DE000HM0ZJ39 | DE000HM0ZJ88 | DE000HM0ZJ96 | DE000HM0ZJA4 | DE000HM0ZJB2 | DE000HM0ZJC0 |
| DE000HM0ZJD8 | DE000HM0ZJE6 | DE000HM0ZJF3 | DE000HM0ZJG1 | DE000HM0ZJH9 | DE000HM0ZJJ5 |
| DE000HM0ZJK3 | DE000HM0ZJL1 | DE000HM0ZJM9 | DE000HM0ZJN7 | DE000HM0ZJP2 | DE000HM0ZJQ0 |
| DE000HM0ZJR8 | DE000HM0ZJS6 | DE000HM0ZJT4 | DE000HM0ZJU2 | DE000HM0ZJV0 | DE000HM0ZJZ1 |
| DE000HM0ZK02 | DE000HM0ZK10 | DE000HM0ZK28 | DE000HM0ZK36 | DE000HM0ZK44 | DE000HM0ZK51 |
| DE000HM0ZK69 | DE000HM0ZK77 | DE000HM0ZK85 | DE000HM0ZK93 | DE000HM0ZKA2 | DE000HM0ZKB0 |
| DE000HM0ZKC8 | DE000HM0ZKD6 | DE000HM0ZKE4 | DE000HM0ZKF1 | DE000HM0ZKJ3 | DE000HM0ZKK1 |
| DE000HM0ZKL9 | DE000HM0ZKM7 | DE000HM0ZKN5 | DE000HM0ZKP0 | DE000HM0ZKQ8 | DE000HM0ZKR6 |
| DE000HM0ZKS4 | DE000HM0ZKT2 | DE000HM0ZKU0 | DE000HM0ZKV8 | DE000HM0ZKW6 | DE000HM0ZKX4 |
| DE000HM0ZKY2 | DE000HM0ZKZ9 | DE000HM0ZL01 | DE000HM0ZL19 | DE000HM0ZL27 | DE000HM0ZL35 |
| DE000HM0ZL43 | DE000HM0ZL50 | DE000HM0ZL68 | DE000HM0ZL76 | DE000HM0ZL84 | DE000HM0ZL92 |
| DE000HM0ZLA0 | DE000HM0ZLB8 | DE000HM0ZLC6 | DE000HM0ZLD4 | DE000HM0ZLE2 | DE000HM0ZLF9 |
| DE000HM0ZLJ1 | DE000HM0ZLK9 | DE000HM0ZLL7 | DE000HM0ZLM5 | DE000HM0ZLN3 | DE000HM0ZLP8 |
| DE000HM0ZLQ6 | DE000HM0ZLR4 | DE000HM0ZLS2 | DE000HM0ZLT0 | DE000HM0ZLU8 | DE000HM0ZLV6 |
| DE000HM0ZLW4 | DE000HM0ZLX2 | DE000HM0ZLY0 | DE000HM0ZLZ7 | DE000HM0ZM00 | DE000HM0ZM18 |
| DE000HM0ZM26 | DE000HM0ZM34 | DE000HM0ZM42 | DE000HM0ZM59 | DE000HM0ZM67 | DE000HM0ZM75 |
| DE000HM0ZM83 | DE000HM0ZM91 | DE000HM0ZMA8 | DE000HM0ZMB6 | DE000HM0ZMC4 | DE000HM0ZMD2 |
| DE000HM0ZME0 | DE000HM0ZMF7 | DE000HM0ZMG5 | DE000HM0ZMH3 | DE000HM0ZMJ9 | DE000HM0ZMK7 |
| DE000HM0ZML5 | DE000HM0ZMM3 | DE000HM0ZMN1 | DE000HM0ZMP6 | DE000HM0ZMQ4 | DE000HM0ZMR2 |
| DE000HM0ZMS0 | DE000HM0ZMT8 | DE000HM0ZMU6 | DE000HM0ZMV4 | DE000HM0ZMW2 | DE000HM0ZMX0 |
| DE000HM0ZMY8 | DE000HM0ZMZ5 | DE000HM0ZN09 | DE000HM0ZN17 | DE000HM0ZN25 | DE000HM0ZN33 |
| DE000HM0ZN41 | DE000HM0ZN58 | DE000HM0ZN66 | DE000HM0ZN74 | DE000HM0ZN82 | DE000HM0ZN90 |
| DE000HM0ZNA6 | DE000HM0ZNB4 | DE000HM0ZNC2 | DE000HM0ZND0 | DE000HM0ZNE8 | DE000HM0ZNF5 |
| DE000HM0ZNG3 | DE000HM0ZNH1 | DE000HM0ZNJ7 | DE000HM0ZNK5 | DE000HM0ZNL3 | DE000HM0ZNM1 |
| DE000HM0ZNN9 | DE000HM0ZNP4 | DE000HM0ZNQ2 | DE000HM0ZNR0 | DE000HM0ZNS8 | DE000HM0ZNT6 |
| DE000HM0ZNU4 | DE000HM0ZNV2 | DE000HM13XC6 | DE000HM13XD4 | DE000HM13XE2 | DE000HM13XF9 |
| DE000HM13XG7 | DE000HM13XJ1 | DE000HM13XK9 | DE000HM13XL7 | DE000HM13XM5 | DE000HM13XN3 |
| DE000HM13XP8 | DE000HM13XQ6 | DE000HM13XR4 | DE000HM13XS2 | DE000HM13XT0 | DE000HM13XU8 |
| DE000HM13XV6 | DE000HM13XW4 | DE000HM13XX2 | DE000HM13XY0 | DE000HM13XZ7 | DE000HM13Y04 |
| DE000HM13Y12 | DE000HM13Y20 | DE000HM13Y38 | DE000HM13Y46 | DE000HM13Y53 | DE000HM13Y61 |
| DE000HM13Y79 | DE000HM13Y87 | DE000HM13Y95 | DE000HM13YA8 | DE000HM13YB6 | DE000HM13YC4 |
| DE000HM13YD2 | DE000HM13YE0 | DE000HM13YF7 | DE000HM13YG5 | DE000HM13YH3 | DE000HM13YJ9 |
| DE000HM13YK7 | DE000HM13YL5 | DE000HM13YM3 | DE000HM13YN1 | DE000HM13YP6 | DE000HM13YQ4 |
| DE000HM13YR2 | DE000HM13YS0 | DE000HM13YT8 | DE000HM13YU6 | DE000HM13YV4 | DE000HM13YW2 |
| DE000HM13YX0 | DE000HM13YY8 | DE000HM13YZ5 | DE000HM13Z03 | DE000HM13Z11 | DE000HM13Z29 |
| DE000HM13Z37 | DE000HM13Z45 | DE000HM13Z52 | DE000HM13Z60 | DE000HM13Z78 | DE000HM13Z86 |
| DE000HM13Z94 | DE000HM13ZA5 | DE000HM13ZB3 | DE000HM13ZC1 | DE000HM13ZD9 | DE000HM13ZE7 |
| DE000HM13ZF4 | DE000HM13ZG2 | DE000HM13ZH0 | DE000HM13ZJ6 | DE000HM13ZK4 | DE000HM13ZL2 |
| DE000HM13ZM0 | DE000HM13ZN8 | DE000HM13ZP3 | DE000HM13ZQ1 | DE000HM13ZR9 | DE000HM13ZS7 |
| DE000HM13ZT5 | DE000HM13ZU3 | DE000HM13ZV1 | DE000HM13ZW9 | DE000HM13ZY5 | DE000HM13ZZ2 |
| DE000HM14008 | DE000HM14016 | DE000HM14024 | DE000HM14032 | DE000HM14040 | DE000HM14057 |
| DE000HM14065 | DE000HM14073 | DE000HM14081 | DE000HM14099 | DE000HM140A2 | DE000HM140B0 |
| DE000HM140C8 | DE000HM140D6 | DE000HM140E4 | DE000HM140F1 | DE000HM140G9 | DE000HM140H7 |
| DE000HM140J3 | DE000HM140K1 | DE000HM140L9 | DE000HM140M7 | DE000HM140N5 | DE000HM140P0 |
| DE000HM140Q8 | DE000HM140R6 | DE000HM140S4 | DE000HM140T2 | DE000HM140U0 | DE000HM140V8 |
| DE000HM140W6 | DE000HM140X4 | DE000HM140Y2 | DE000HM140Z9 | DE000HM14107 | DE000HM14115 |
| DE000HM14123 | DE000HM14131 | DE000HM14149 | DE000HM14156 | DE000HM14164 | DE000HM14172 |
| DE000HM14180 | DE000HM14198 | DE000HM141A0 | DE000HM141B8 | DE000HM141C6 | DE000HM141D4 |
| DE000HM141E2 | DE000HM141F9 | DE000HM141G7 | DE000HM141J1 | DE000HM141K9 | DE000HM141L7 |
| DE000HM141M5 | DE000HM141N3 | DE000HM141P8 | DE000HM141Q6 | DE000HM141R4 | DE000HM141S2 |
| DE000HM141T0 | DE000HM141U8 | DE000HM141V6 | DE000HM141W4 | DE000HM141X2 | DE000HM141Y0 |
| DE000HM141Z7 | DE000HM14206 | DE000HM14214 | DE000HM14222 | DE000HM14230 | DE000HM14248 |
| DE000HM14255 | DE000HM14263 | DE000HM14271 | DE000HM14289 | DE000HM14297 | DE000HM142A8 |
| DE000HM142B6 | DE000HM142C4 | DE000HM142E0 | DE000HM142F7 | DE000HM142G5 | DE000HM142H3 |
| DE000HM142J9 | DE000HM142K7 | DE000HM142L5 | DE000HM142M3 | DE000HM142N1 | DE000HM142P6 |
| DE000HM142Q4 | DE000HM142R2 | DE000HM142S0 | DE000HM142T8 | DE000HM142U6 | DE000HM142V4 |
| DE000HM142W2 | DE000HM142X0 | DE000HM142Y8 | DE000HM142Z5 | DE000HM14305 | DE000HM14313 |
| DE000HM14321 | DE000HM14339 | DE000HM14347 | DE000HM14354 | DE000HM14362 | DE000HM14370 |
| DE000HM14388 | DE000HM14396 | DE000HM143A6 | DE000HM143B4 | DE000HM143C2 | DE000HM143E8 |
| DE000HM143F5 | DE000HM143G3 | DE000HM143H1 | DE000HM143J7 | DE000HM143K5 | DE000HM143L3 |
| DE000HM143M1 | DE000HM143N9 | DE000HM143R0 | DE000HM143S8 | DE000HM143T6 | DE000HM143U4 |

| DE000HM143V2 | DE000HM143W0 | DE000HM143X8 | DE000HM143Y6 | DE000HM143Z3 | DE000HM14404 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM14412 | DE000HM14420 | DE000HM14438 | DE000HM14446 | DE000HM14453 | DE000HM14461 |
| DE000HM14479 | DE000HM14487 | DE000HM14495 | DE000HM144A4 | DE000HM144B2 | DE000HM144C0 |
| DE000HM144D8 | DE000HM144E6 | DE000HM144F3 | DE000HM144G1 | DE000HM144H9 | DE000HM144J5 |
| DE000HM144K3 | DE000HM144L1 | DE000HM144M9 | DE000HM144N7 | DE000HM144P2 | DE000HM144Q0 |
| DE000HM144R8 | DE000HM144S6 | DE000HM144T4 | DE000HM144U2 | DE000HM144V0 | DE000HM144X6 |
| DE000HM144Y4 | DE000HM144Z1 | DE000HM14503 | DE000HM14511 | DE000HM14529 | DE000HM14537 |
| DE000HM14545 | DE000HM14552 | DE000HM14560 | DE000HM17EM6 | DE000HM17EN4 | DE000HM17EP9 |
| DE000HM17EQ7 | DE000HM17ER5 | DE000HM17ES3 | DE000HM17ET1 | DE000HM17EU9 | DE000HM17EV7 |
| DE000HM17EW5 | DE000HM17EX3 | DE000HM17EY1 | DE000HM17EZ8 | DE000HM17F03 | DE000HM17F11 |
| DE000HM17F29 | DE000HM17F37 | DE000HM17F45 | DE000HM17F52 | DE000HM17F60 | DE000HM17F78 |
| DE000HM17F86 | DE000HM17F94 | DE000HM17FA8 | DE000HM17FB6 | DE000HM17FC4 | DE000HM17FD2 |
| DE000HM17FE0 | DE000HM17FF7 | DE000HM17FG5 | DE000HM17FH3 | DE000HM17FJ9 | DE000HM17FK7 |
| DE000HM17FL5 | DE000HM17FM3 | DE000HM17FN1 | DE000HM17FP6 | DE000HM17FQ4 | DE000HM17FR2 |
| DE000HM17FS0 | DE000HM17FT8 | DE000HM17FU6 | DE000HM17FV4 | DE000HM17FW2 | DE000HM17FX0 |
| DE000HM17FY8 | DE000HM17FZ5 | DE000HM17G02 | DE000HM17G10 | DE000HM17G28 | DE000HM17G36 |
| DE000HM17G44 | DE000HM17G51 | DE000HM17G69 | DE000HM17G77 | DE000HM17G85 | DE000HM17G93 |
| DE000HM17GA6 | DE000HM17GB4 | DE000HM17GC2 | DE000HM17GD0 | DE000HM17GE8 | DE000HM17GF5 |
| DE000HM17GG3 | DE000HM17GH1 | DE000HM17GJ7 | DE000HM17GK5 | DE000HM17GL3 | DE000HM17GM1 |
| DE000HM17GN9 | DE000HM17GP4 | DE000HM17GQ2 | DE000HM17GR0 | DE000HM17GS8 | DE000HM17GT6 |
| DE000HM17GU4 | DE000HM17GV2 | DE000HM17GW0 | DE000HM17GX8 | DE000HM17GY6 | DE000HM17GZ3 |
| DE000HM17H01 | DE000HM17H19 | DE000HM17H27 | DE000HM17H35 | DE000HM17H43 | DE000HM17H50 |
| DE000HM17H68 | DE000HM17H76 | DE000HM17H84 | DE000HM17H92 | DE000HM17HA4 | DE000HM17HB2 |
| DE000HM17HC0 | DE000HM17HD8 | DE000HM17HE6 | DE000HM17HF3 | DE000HM17HG1 | DE000HM17HH9 |
| DE000HM17HJ5 | DE000HM17HK3 | DE000HM17HL1 | DE000HM17HM9 | DE000HM17HN7 | DE000HM17HP2 |
| DE000HM17HQ0 | DE000HM17HR8 | DE000HM17HS6 | DE000HM17HT4 | DE000HM17HU2 | DE000HM17HV0 |
| DE000HM17HW8 | DE000HM17HX6 | DE000HM17HY4 | DE000HM17HZ1 | DE000HM17J09 | DE000HM17J17 |
| DE000HM17J25 | DE000HM17J33 | DE000HM17J41 | DE000HM17J58 | DE000HM17J66 | DE000HM17J74 |
| DE000HM17J82 | DE000HM17J90 | DE000HM17JA0 | DE000HM17JB8 | DE000HM17JC6 | DE000HM17JD4 |
| DE000HM17JE2 | DE000HM17JF9 | DE000HM17JG7 | DE000HM17JH5 | DE000HM17JJ1 | DE000HM17JK9 |
| DE000HM17JL7 | DE000HM17JM5 | DE000HM17JN3 | DE000HM17JP8 | DE000HM17JQ6 | DE000HM17JR4 |
| DE000HM17JS2 | DE000HM17JT0 | DE000HM17JU8 | DE000HM17JV6 | DE000HM17JW4 | DE000HM17JX2 |
| DE000HM17JY0 | DE000HM17JZ7 | DE000HM17K06 | DE000HM17K14 | DE000HM17K22 | DE000HM17K30 |
| DE000HM17K48 | DE000HM17K55 | DE000HM17K63 | DE000HM17K71 | DE000HM17K89 | DE000HM17K97 |
| DE000HM17KA8 | DE000HM17KB6 | DE000HM17KC4 | DE000HM17KD2 | DE000HM17KE0 | DE000HM17KF7 |
| DE000HM17KG5 | DE000HM17KH3 | DE000HM17KJ9 | DE000HM17KK7 | DE000HM17KL5 | DE000HM17KM3 |
| DE000HM17KN1 | DE000HM17KP6 | DE000HM17KQ4 | DE000HM17KR2 | DE000HM17KS0 | DE000HM17KT8 |
| DE000HM17KU6 | DE000HM17KV4 | DE000HM17KW2 | DE000HM17KX0 | DE000HM17KY8 | DE000HM17KZ5 |
| DE000HM17L05 | DE000HM17L13 | DE000HM17L21 | DE000HM17L39 | DE000HM17L47 | DE000HM17L54 |
| DE000HM17L62 | DE000HM17L70 | DE000HM17L88 | DE000HM17L96 | DE000HM17LA6 | DE000HM17LB4 |
| DE000HM17LC2 | DE000HM17LD0 | DE000HM17LE8 | DE000HM17LF5 | DE000HM17LG3 | DE000HM17LH1 |
| DE000HM17LJ7 | DE000HM17LK5 | DE000HM17LL3 | DE000HM17LM1 | DE000HM17LN9 | DE000HM17LP4 |
| DE000HM17LQ2 | DE000HM17LR0 | DE000HM17LS8 | DE000HM17LT6 | DE000HM17LU4 | DE000HM17LV2 |
| DE000HM17LW0 | DE000HM17LX8 | DE000HM17LY6 | DE000HM17LZ3 | DE000HM17M04 | DE000HM17M12 |
| DE000HM17M20 | DE000HM17M38 | DE000HM17M46 | DE000HM17M53 | DE000HM17M61 | DE000HM17M79 |
| DE000HM17M87 | DE000HM17M95 | DE000HM17MA4 | DE000HM17MB2 | DE000HM17MC0 | DE000HM17MD8 |
| DE000HM17ME6 | DE000HM17MF3 | DE000HM17MG1 | DE000HM17MH9 | DE000HM17MJ5 | DE000HM17MK3 |
| DE000HM17ML1 | DE000HM17MM9 | DE000HM17MN7 | DE000HM17MP2 | DE000HM17MQ0 | DE000HM17MR8 |
| DE000HM17MS6 | DE000HM17MT4 | DE000HM17MU2 | DE000HM17MV0 | DE000HM17MW8 | DE000HM17MX6 |
| DE000HM17MY4 | DE000HM17MZ1 | DE000HM17N03 | DE000HM17N11 | DE000HM17N29 | DE000HM17N37 |
| DE000HM17N45 | DE000HM17N52 | DE000HM17N60 | DE000HM17N78 | DE000HM17N86 | DE000HM17N94 |
| DE000HM17NA2 | DE000HM17NB0 | DE000HM17NC8 | DE000HM17ND6 | DE000HM17NE4 | DE000HM17NF1 |
| DE000HM17NG9 | DE000HM17NH7 | DE000HM17NJ3 | DE000HM17NK1 | DE000HM17NL9 | DE000HM17NM7 |
| DE000HM17NN5 | DE000HM17NP0 | DE000HM17NQ8 | DE000HM17NR6 | DE000HM17NS4 | DE000HM17NT2 |
| DE000HM17NU0 | DE000HM17NV8 | DE000HM17NW6 | DE000HM17NX4 | DE000HM17NY2 | DE000HM17NZ9 |
| DE000HM17P01 | DE000HM17P19 | DE000HM17P27 | DE000HM17P35 | DE000HM17P43 | DE000HM17P50 |
| DE000HM17P68 | DE000HM17P76 | DE000HM17P84 | DE000HM17P92 | DE000HM17PA7 | DE000HM17PB5 |
| DE000HM17PC3 | DE000HM17PD1 | DE000HM17PE9 | DE000HM17PF6 | DE000HM17PG4 | DE000HM17PH2 |
| DE000HM17PJ8 | DE000HM17PK6 | DE000HM17PL4 | DE000HM194G6 | DE000HM194H4 | DE000HM194J0 |
| DE000HM194K8 | DE000HM194L6 | DE000HM194M4 | DE000HM194N2 | DE000HM194P7 | DE000HM194Q5 |
| DE000HM194R3 | DE000HM194X1 | DE000HM194Y9 | DE000HM194Z6 | DE000HM19502 | DE000HM19510 |
| DE000HM19528 | DE000HM19536 | DE000HM19544 | DE000HM19551 | DE000HM19569 | DE000HM19577 |
| DE000HM19585 | DE000HM19593 | DE000HM195A6 | DE000HM195B4 | DE000HM195C2 | DE000HM195D0 |
| DE000HM195E8 | DE000HM195F5 | DE000HM195G3 | DE000HM195H1 | DE000HM195J7 | DE000HM195K5 |
| DE000HM195L3 | DE000HM195M1 | DE000HM195N9 | DE000HM195P4 | DE000HM195Q2 | DE000HM195R0 |
| DE000HM195S8 | DE000HM195T6 | DE000HM195U4 | DE000HM195V2 | DE000HM195W0 | DE000HM195X8 |
| DE000HM195Y6 | DE000HM195Z3 | DE000HM19601 | DE000HM19619 | DE000HM19627 | DE000HM19635 |
| DE000HM19643 | DE000HM19650 | DE000HM19668 | DE000HM19676 | DE000HM19684 | DE000HM19692 |
| DE000HM196B2 | DE000HM196C0 | DE000HM196D8 | DE000HM196E6 | DE000HM196F3 | DE000HM196G1 |
| DE000HM196H9 | DE000HM196J5 | DE000HM196K3 | DE000HM1EFJ6 | DE000HM1EFK4 | DE000HM1EFL2 |
| DE000HM1EFM0 | DE000HM1EFN8 | DE000HM1EFP3 | DE000HM1EFQ1 | DE000HM1EFR9 | DE000HM1EFS7 |
| DE000HM1EFT5 | DE000HM1EFU3 | DE000HM1EFV1 | DE000HM1EFW9 | DE000HM1EFX7 | DE000HM1EFY5 |
| DE000HM1EFZ2 | DE000HM1EG02 | DE000HM1EG10 | DE000HM1EG28 | DE000HM1EG51 | DE000HM1EG69 |
| DE000HM1EG77 | DE000HM1EG85 | DE000HM1EG93 | DE000HM1EGA3 | DE000HM1EGB1 | DE000HM1EGC9 |
| DE000HM1EGD7 | DE000HM1EGE5 | DE000HM1EGF2 | DE000HM1EGG0 | DE000HM1EGH8 | DE000HM1EGJ4 |
| DE000HM1EGK2 | DE000HM1EGL0 | DE000HM1EGM8 | DE000HM1EGR7 | DE000HM1EGS5 | DE000HM1EGT3 |
| DE000HM1EGU1 | DE000HM1EGV9 | DE000HM1EGW7 | DE000HM1EGX5 | DE000HM1EGY3 | DE000HM1EH01 |
| DE000HM1EH19 | DE000HM1EH27 | DE000HM1EH35 | DE000HM1EH43 | DE000HM1EH50 | DE000HM1EH68 |
| DE000HM1EH76 | DE000HM1EH84 | DE000HM1EH92 | DE000HM1EHA1 | DE000HM1EHB9 | DE000HM1EHC7 |
| DE000HM1EHD5 | DE000HM1EHG8 | DE000HM1EHH6 | DE000HM1EHJ2 | DE000HM1EHK0 | DE000HM1EHL8 |
| DE000HM1EHM6 | DE000HM1EHN4 | DE000HM1EHP9 | DE000HM1EHR5 | DE000HM1EHS3 | DE000HM1EHT1 |

| DE000HM1EHV7 | DE000HM1EHW5 | DE000HM1EHX3 | DE000HM1EHY1 | DE000HM1EHZ8 | DE000HM1EJ09 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1EJ17 | DE000HM1EJ25 | DE000HM1EJ33 | DE000HM1EJ66 | DE000HM1EJ74 | DE000HM1EJ82 |
| DE000HM1EJ90 | DE000HM1EJA7 | DE000HM1EJB5 | DE000HM1EJC3 | DE000HM1EJD1 | DE000HM1EJE9 |
| DE000HM1EJG4 | DE000HM1EJH2 | DE000HM1EJJ8 | DE000HM1EJK6 | DE000HM1EJL4 | DE000HM1EJM2 |
| DE000HM1EJN0 | DE000HM1EJP5 | DE000HM1EJR1 | DE000HM1EJS9 | DE000HM1EJT7 | DE000HM1EJU5 |
| DE000HM1EJV3 | DE000HM1EJW1 | DE000HM1EJX9 | DE000HM1EJY7 | DE000HM1EJZ4 | DE000HM1EK06 |
| DE000HM1EK14 | DE000HM1EK22 | DE000HM1EK30 | DE000HM1EK48 | DE000HM1EK55 | DE000HM1EK71 |
| DE000HM1EK89 | DE000HM1EK97 | DE000HM1EKA5 | DE000HM1EKB3 | DE000HM1MS32 | DE000HM1MS73 |
| DE000HM1MS81 | DE000HM1MS99 | DE000HM1MSA1 | DE000HM1MSB9 | DE000HM1MSC7 | DE000HM1MSD5 |
| DE000HM1MSE3 | DE000HM1MSF0 | DE000HM1MSG8 | DE000HM1MSH6 | DE000HM1MSJ2 | DE000HM1MSK0 |
| DE000HM1MSL8 | DE000HM1MSM6 | DE000HM1MSN4 | DE000HM1MSP9 | DE000HM1MSQ7 | DE000HM1MSR5 |
| DE000HM1MSS3 | DE000HM1MST1 | DE000HM1MSU9 | DE000HM1MSV7 | DE000HM1MSW5 | DE000HM1MSX3 |
| DE000HM1MSY1 | DE000HM1MSZ8 | DE000HM1MT07 | DE000HM1MT23 | DE000HM1MT31 | DE000HM1MT49 |
| DE000HM1MT56 | DE000HM1MT64 | DE000HM1MT80 | DE000HM1MT98 | DE000HM1MTA9 | DE000HM1MTB7 |
| DE000HM1MTC5 | DE000HM1MTD3 | DE000HM1MTE1 | DE000HM1MTF8 | DE000HM1MTG6 | DE000HM1MTH4 |
| DE000HM1MTJ0 | DE000HM1MTK8 | DE000HM1MTL6 | DE000HM1MTM4 | DE000HM1MTN2 | DE000HM1MTP7 |
| DE000HM1MTR3 | DE000HM1MTS1 | DE000HM1MTT9 | DE000HM1MTU7 | DE000HM1MTX1 | DE000HM1MTY9 |
| DE000HM1MTZ6 | DE000HM1MU04 | DE000HM1MU12 | DE000HM1MU20 | DE000HM1MU38 | DE000HM1MU53 |
| DE000HM1MU61 | DE000HM1MU79 | DE000HM1MU87 | DE000HM1MU95 | DE000HM1MUA7 | DE000HM1MUB5 |
| DE000HM1MUC3 | DE000HM1MUD1 | DE000HM1MUE9 | DE000HM1MUF6 | DE000HM1MUG4 | DE000HM1MUH2 |
| DE000HM1MUJ8 | DE000HM1MUK6 | DE000HM1MUL4 | DE000HM1MUN0 | DE000HM1MUP5 | DE000HM1MUQ3 |
| DE000HM1MUR1 | DE000HM1MUS9 | DE000HM1MUT7 | DE000HM1MUU5 | DE000HM1MUV3 | DE000HM1MUW1 |
| DE000HM1R8V3 | DE000HM1R8W1 | DE000HM1R8X9 | DE000HM1R8Y7 | DE000HM1R8Z4 | DE000HM1R901 |
| DE000HM1R927 | DE000HM1R935 | DE000HM1R943 | DE000HM1R950 | DE000HM1R968 | DE000HM1R9C1 |
| DE000HM1R9D9 | DE000HM1R9F4 | DE000HM1R9J6 | DE000HM1R9K4 | DE000HM1R9L2 | DE000HM1R9M0 |
| DE000HM1R9N8 | DE000HM1R9P3 | DE000HM1R9Q1 | DE000HM1R9S7 | DE000HM1R9U3 | DE000HM1R9V1 |
| DE000HM1R9W9 | DE000HM1R9X7 | DE000HM1R9Y5 | DE000HM1RA29 | DE000HM1RA37 | DE000HM1RA45 |
| DE000HM1RA52 | DE000HM1RA60 | DE000HM1RA78 | DE000HM1RA86 | DE000HM1RA94 | DE000HM1RAA8 |
| DE000HM1RAB6 | DE000HM1RAC4 | DE000HM1RAD2 | DE000HM1RAE0 | DE000HM1RAF7 | DE000HM1RAG5 |
| DE000HM1RAH3 | DE000HM1RAJ9 | DE000HM1RAK7 | DE000HM1RAL5 | DE000HM1RAM3 | DE000HM1RAN1 |
| DE000HM1RAP6 | DE000HM1RAQ4 | DE000HM1RAR2 | DE000HM1RAS0 | DE000HM1RAT8 | DE000HM1RAU6 |
| DE000HM1RAV4 | DE000HM1RAX0 | DE000HM1RB02 | DE000HM1RB10 | DE000HM1RB36 | DE000HM1RB44 |
| DE000HM1RB51 | DE000HM1RB69 | DE000HM1RB77 | DE000HM1RB85 | DE000HM1RB93 | DE000HM1RBC2 |
| DE000HM1RBD0 | DE000HM1RBE8 | DE000HM1RBG3 | DE000HM1RBH1 | DE000HM1RBJ7 | DE000HM1RBK5 |
| DE000HM1RBM1 | DE000HM1RBN9 | DE000HM1RBP4 | DE000HM1RBQ2 | DE000HM1RBR0 | DE000HM1RBS8 |
| DE000HM1RBT6 | DE000HM1RBU4 | DE000HM1RBV2 | DE000HM1RBW0 | DE000HM1RBX8 | DE000HM1RBY6 |
| DE000HM1RC19 | DE000HM1RC27 | DE000HM1RC43 | DE000HM1RC50 | DE000HM1RC68 | DE000HM1RC76 |
| DE000HM1RC84 | DE000HM1RC92 | DE000HM1RCA4 | DE000HM1RCB2 | DE000HM1RCC0 | DE000HM1RCD8 |
| DE000HM1RCE6 | DE000HM1RCF3 | DE000HM1RCG1 | DE000HM1RCH9 | DE000HM1RCJ5 | DE000HM1RCK3 |
| DE000HM1RCL1 | DE000HM1RCM9 | DE000HM1RCN7 | DE000HM1RCP2 | DE000HM1RCQ0 | DE000HM1RCR8 |
| DE000HM1RCS6 | DE000HM1RCT4 | DE000HM1RCU2 | DE000HM1RCV0 | DE000HM1RCW8 | DE000HM1RCX6 |
| DE000HM1RCY4 | DE000HM1RCZ1 | DE000HM1RD00 | DE000HM1RD18 | DE000HM1RD26 | DE000HM1RD34 |
| DE000HM1RD42 | DE000HM1RD75 | DE000HM1RD83 | DE000HM1RD91 | DE000HM1RDA2 | DE000HM1RDB0 |
| DE000HM1RDC8 | DE000HM1RDD6 | DE000HM1RDE4 | DE000HM1RDF1 | DE000HM1RDG9 | DE000HM1RDH7 |
| DE000HM1RDJ3 | DE000HM1RDK1 | DE000HM1RDP0 | DE000HM1RDQ8 | DE000HM1RDR6 | DE000HM1RDS4 |
| DE000HM1RDT2 | DE000HM1RDU0 | DE000HM1RDV8 | DE000HM1RDW6 | DE000HM1RDX4 | DE000HM1RDY2 |
| DE000HM1RDZ9 | DE000HM1RE09 | DE000HM1RE17 | DE000HM1RE25 | DE000HM1RE33 | DE000HM1RE41 |
| DE000HM1RE58 | DE000HM1RE66 | DE000HM1RE74 | DE000HM1RE82 | DE000HM1RE90 | DE000HM1REA0 |
| DE000HM1REC6 | DE000HM1RED4 | DE000HM1REE2 | DE000HM1REF9 | DE000HM1REG7 | DE000HM1REH5 |
| DE000HM1REJ1 | DE000HM1REK9 | DE000HM1REL7 | DE000HM1REM5 | DE000HM1REQ6 | DE000HM1RES2 |
| DE000HM1RET0 | DE000HM1REU8 | DE000HM1REV6 | DE000HM1REW4 | DE000HM1REX2 | DE000HM1REY0 |
| DE000HM1RF08 | DE000HM1RF16 | DE000HM1RF32 | DE000HM1RF40 | DE000HM1RF57 | DE000HM1RF65 |
| DE000HM1RF73 | DE000HM1RF81 | DE000HM1RF99 | DE000HM1RFA7 | DE000HM1RFB5 | DE000HM1RFC3 |
| DE000HM1RFD1 | DE000HM1RFE9 | DE000HM1RFF6 | DE000HM1RFG4 | DE000HM1RFH2 | DE000HM1RFJ8 |
| DE000HM1RFK6 | DE000HM1RFM2 | DE000HM1RFN0 | DE000HM1RFP5 | DE000HM1RFQ3 | DE000HM1RFR1 |
| DE000HM1RFS9 | DE000HM1RFT7 | DE000HM1RFU5 | DE000HM1RFV3 | DE000HM1RFW1 | DE000HM1RFX9 |
| DE000HM1RFY7 | DE000HM1RFZ4 | DE000HM1RG07 | DE000HM1RG15 | DE000HM1RG23 | DE000HM1RG31 |
| DE000HM1RG49 | DE000HM1RG56 | DE000HM1RG64 | DE000HM1RG72 | DE000HM1RG80 | DE000HM1RG98 |
| DE000HM1RGA5 | DE000HM1RGB3 | DE000HM1RGC1 | DE000HM1RGD9 | DE000HM1RGE7 | DE000HM1RGF4 |
| DE000HM1RGG2 | DE000HM1RGH0 | DE000HM1RGJ6 | DE000HM1RGK4 | DE000HM1RGL2 | DE000HM1RGM0 |
| DE000HM1RGN8 | DE000HM1RGP3 | DE000HM1RGQ1 | DE000HM1RGR9 | DE000HM1RGT5 | DE000HM1RGU3 |
| DE000HM1RGV1 | DE000HM1RGW9 | DE000HM1RGX7 | DE000HM1RGY5 | DE000HM1RGZ2 | DE000HM1RH06 |
| DE000HM1RH14 | DE000HM1RH22 | DE000HM1RH30 | DE000HM1RH48 | DE000HM1RH55 | DE000HM1RH63 |
| DE000HM1RH71 | DE000HM1RH89 | DE000HM1RH97 | DE000HM1RHA3 | DE000HM1RHB1 | DE000HM1RHC9 |
| DE000HM1RHD7 | DE000HM1RHE5 | DE000HM1RHF2 | DE000HM1RHG0 | DE000HM1RHH8 | DE000HM1RHJ4 |
| DE000HM1RHK2 | DE000HM1RHL0 | DE000HM1RHM8 | DE000HM1RHN6 | DE000HM1RHP1 | DE000HM1RHQ9 |
| DE000HM1RHS5 | DE000HM1RHT3 | DE000HM1RHU1 | DE000HM1RHV9 | DE000HM1RHW7 | DE000HM1RHX5 |
| DE000HM1RHY3 | DE000HM1RHZ0 | DE000HM1RJ04 | DE000HM1RJ12 | DE000HM1RJ20 | DE000HM1RJ38 |
| DE000HM1RJ46 | DE000HM1RJ53 | DE000HM1RJ61 | DE000HM1RJ79 | DE000HM1RJ87 | DE000HM1RJ95 |
| DE000HM1RJA9 | DE000HM1RJB7 | DE000HM1RJC5 | DE000HM1RJD3 | DE000HM1RJE1 | DE000HM1RJF8 |
| DE000HM1RJG6 | DE000HM1RJH4 | DE000HM1RJJ0 | DE000HM1RJK8 | DE000HM1RJL6 | DE000HM1RJM4 |
| DE000HM1RJN2 | DE000HM1RJP7 | DE000HM1RJQ5 | DE000HM1RJR3 | DE000HM1RJS1 | DE000HM1RJT9 |
| DE000HM1RJU7 | DE000HM1RJV5 | DE000HM1RJW3 | DE000HM1RJX1 | DE000HM1RJY9 | DE000HM1RJZ6 |
| DE000HM1RK01 | DE000HM1RK19 | DE000HM1RK27 | DE000HM1RK35 | DE000HM1RK43 | DE000HM1RK50 |
| DE000HM1RK68 | DE000HM1RK76 | DE000HM1RK84 | DE000HM1RK92 | DE000HM1RKA7 | DE000HM1RKB5 |
| DE000HM1RKC3 | DE000HM1RKE9 | DE000HM1RKF6 | DE000HM1RKG4 | DE000HM1RKK6 | DE000HM1RKL4 |
| DE000HM1RKM2 | DE000HM1RKN0 | DE000HM1RKP5 | DE000HM1RKQ3 | DE000HM1RKR1 | DE000HM1RKS9 |
| DE000HM1RKT7 | DE000HM1RKU5 | DE000HM1RKV3 | DE000HM1RKW1 | DE000HM1RKX9 | DE000HM1RKY7 |
| DE000HM1RKZ4 | DE000HM1RL00 | DE000HM1RL18 | DE000HM1RL26 | DE000HM1RL34 | DE000HM1RL42 |
| DE000HM1RL59 | DE000HM1RL67 | DE000HM1RL91 | DE000HM1RLA5 | DE000HM1RLB3 | DE000HM1RLC1 |
| DE000HM1RLD9 | DE000HM1RLE7 | DE000HM1RLF4 | DE000HM1RLG2 | DE000HM1RLH0 | DE000HM1RLJ6 |

| DE000HM1RLK4 | DE000HM1RLL2 | DE000HM1RLM0 | DE000HM1RLN8 | DE000HM1RLP3 | DE000HM1RLQ1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1RLR9 | DE000HM1RLS7 | DE000HM1RLT5 | DE000HM1RLU3 | DE000HM1RLV1 | DE000HM1RLW9 |
| DE000HM1RLX7 | DE000HM1RLY5 | DE000HM1RLZ2 | DE000HM1RM09 | DE000HM1RM17 | DE000HM1RM25 |
| DE000HM1RM33 | DE000HM1RM41 | DE000HM1RM58 | DE000HM1RM66 | DE000HM1RM74 | DE000HM1RM82 |
| DE000HM1RM90 | DE000HM1RMA3 | DE000HM1RMB1 | DE000HM1RMC9 | DE000HM1RMD7 | DE000HM1RME5 |
| DE000HM1RMF2 | DE000HM1RMG0 | DE000HM1RMH8 | DE000HM1RMJ4 | DE000HM1RMK2 | DE000HM1RML0 |
| DE000HM1RMM8 | DE000HM1RMN6 | DE000HM1RMP1 | DE000HM1RMQ9 | DE000HM1RMR7 | DE000HM1RMS5 |
| DE000HM1RMT3 | DE000HM1RMU1 | DE000HM1RMV9 | DE000HM1RMW7 | DE000HM1RMX5 | DE000HM1RMY3 |
| DE000HM1RMZ0 | DE000HM1RN08 | DE000HM1RN16 | DE000HM1RN24 | DE000HM1RN32 | DE000HM1RN40 |
| DE000HM1RN57 | DE000HM1RN65 | DE000HM1RN73 | DE000HM1RN81 | DE000HM1RN99 | DE000HM1RNA1 |
| DE000HM1RNC7 | DE000HM1RND5 | DE000HM1RNE3 | DE000HM1RNF0 | DE000HM1RNG8 | DE000HM1RNH6 |
| DE000HM1RNJ2 | DE000HM1RNK0 | DE000HM1RNL8 | DE000HM1RNN4 | DE000HM1RNP9 | DE000HM1RNQ7 |
| DE000HM1RNR5 | DE000HM1RNS3 | DE000HM1RNT1 | DE000HM1RNU9 | DE000HM1RNV7 | DE000HM1RNW5 |
| DE000HM1RNX3 | DE000HM1RNY1 | DE000HM1RNZ8 | DE000HM1RP06 | DE000HM1RP14 | DE000HM1RP22 |
| DE000HM1RP30 | DE000HM1RP48 | DE000HM1RP55 | DE000HM1RP63 | DE000HM1RP71 | DE000HM1RP89 |
| DE000HM1RP97 | DE000HM1RPA6 | DE000HM1RPB4 | DE000HM1RPC2 | DE000HM1RPD0 | DE000HM1RPE8 |
| DE000HM1RPF5 | DE000HM1RPG3 | DE000HM1RPH1 | DE000HM1RPJ7 | DE000HM1RPK5 | DE000HM1RPL3 |
| DE000HM1RPM1 | DE000HM1RPN9 | DE000HM1RPP4 | DE000HM1RPQ2 | DE000HM1RPR0 | DE000HM1RPS8 |
| DE000HM1RPT6 | DE000HM1RPU4 | DE000HM1RPV2 | DE000HM1RPW0 | DE000HM1RPX8 | DE000HM1RPY6 |
| DE000HM1RPZ3 | DE000HM1RQ05 | DE000HM1RQ13 | DE000HM1RQ21 | DE000HM1RQ39 | DE000HM1RQ47 |
| DE000HM1RQ54 | DE000HM1RQ62 | DE000HM1RQ70 | DE000HM1T865 | DE000HM1T873 | DE000HM1T881 |
| DE000HM1T899 | DE000HM1T8A5 | DE000HM1T8B3 | DE000HM1T8C1 | DE000HM1T8D9 | DE000HM1T8E7 |
| DE000HM1T8F4 | DE000HM1T8K4 | DE000HM1T8L2 | DE000HM1T8M0 | DE000HM1T8N8 | DE000HM1T8P3 |
| DE000HM1T8Q1 | DE000HM1T8R9 | DE000HM1T8S7 | DE000HM1T8T5 | DE000HM1T8U3 | DE000HM1T8V1 |
| DE000HM1T8W9 | DE000HM1T8X7 | DE000HM1T8Y5 | DE000HM1T8Z2 | DE000HM1T907 | DE000HM1T915 |
| DE000HM1T923 | DE000HM1T931 | DE000HM1T949 | DE000HM1WB05 | DE000HM1WB13 | DE000HM1WB21 |
| DE000HM1WB39 | DE000HM1WB47 | DE000HM1WB54 | DE000HM1WB62 | DE000HM1WB70 | DE000HM1WB88 |
| DE000HM1WB96 | DE000HM1WBA6 | DE000HM1WBB4 | DE000HM1WBC2 | DE000HM1WBD0 | DE000HM1WBE8 |
| DE000HM1WBF5 | DE000HM1WBG3 | DE000HM1WBH1 | DE000HM1WBJ7 | DE000HM1WBK5 | DE000HM1WBL3 |
| DE000HM1WBM1 | DE000HM1WBN9 | DE000HM1WBP4 | DE000HM1WBQ2 | DE000HM1WBR0 | DE000HM1WBS8 |
| DE000HM1WBT6 | DE000HM1WBU4 | DE000HM1WBV2 | DE000HM1WBW0 | DE000HM1WBX8 | DE000HM1WBY6 |
| DE000HM1WBZ3 | DE000HM1WC04 | DE000HM1WC12 | DE000HM1WC20 | DE000HM1WC38 | DE000HM1WC46 |
| DE000HM1WC53 | DE000HM1WC61 | DE000HM1WC79 | DE000HM1WC87 | DE000HM1WC95 | DE000HM1WCA4 |
| DE000HM1WCB2 | DE000HM1WCC0 | DE000HM1WCD8 | DE000HM1WCE6 | DE000HM1WCF3 | DE000HM1WCG1 |
| DE000HM1WCH9 | DE000HM1WCJ5 | DE000HM1WCK3 | DE000HM1WCL1 | DE000HM1WCM9 | DE000HM1WCN7 |
| DE000HM1WCP2 | DE000HM1WCQ0 | DE000HM1WCR8 | DE000HM1WCS6 | DE000HM1WCT4 | DE000HM1WCU2 |
| DE000HM1WCV0 | DE000HM1WCW8 | DE000HM1WCX6 | DE000HM1WCY4 | DE000HM1WCZ1 | DE000HM1WD03 |
| DE000HM1WD11 | DE000HM1WD29 | DE000HM1WD37 | DE000HM1WD45 | DE000HM1WD52 | DE000HM1WD60 |
| DE000HM1WD78 | DE000HM1WD86 | DE000HM1WD94 | DE000HM1WDA2 | DE000HM1WDB0 | DE000HM1WDC8 |
| DE000HM1WDD6 | DE000HM1WDE4 | DE000HM1WDF1 | DE000HM1WDG9 | DE000HM1WDH7 | DE000HM1WDJ3 |
| DE000HM1WDK1 | DE000HM1WDL9 | DE000HM1WDM7 | DE000HM1WDN5 | DE000HM1WDP0 | DE000HM1WDQ8 |
| DE000HM1WDR6 | DE000HM1WDS4 | DE000HM1WDT2 | DE000HM1WDU0 | DE000HM1WDV8 | DE000HM1WDW6 |
| DE000HM1WDX4 | DE000HM1WDY2 | DE000HM1WDZ9 | DE000HM1WE02 | DE000HM1WE10 | DE000HM1WE28 |
| DE000HM1WE36 | DE000HM1WE44 | DE000HM1WE51 | DE000HM1WE69 | DE000HM1WE77 | DE000HM1WE85 |
| DE000HM1WE93 | DE000HM1WEA0 | DE000HM1WEB8 | DE000HM1WEC6 | DE000HM1WED4 | DE000HM1WEE2 |
| DE000HM1WEF9 | DE000HM1WEG7 | DE000HM1WEH5 | DE000HM1WEJ1 | DE000HM1WEK9 | DE000HM1WEL7 |
| DE000HM1WEM5 | DE000HM1WEN3 | DE000HM1WEP8 | DE000HM1WEQ6 | DE000HM1WER4 | DE000HM1WES2 |
| DE000HM1WET0 | DE000HM1WEU8 | DE000HM1WEV6 | DE000HM1WEW4 | DE000HM1WEX2 | DE000HM1WEY0 |
| DE000HM1WEZ7 | DE000HM1WF01 | DE000HM1WF19 | DE000HM1WF27 | DE000HM1WF35 | DE000HM1WF43 |
| DE000HM1WF50 | DE000HM1WF68 | DE000HM1WF76 | DE000HM1WF84 | DE000HM1WF92 | DE000HM1WFA7 |
| DE000HM1WFB5 | DE000HM1WFC3 | DE000HM1WFD1 | DE000HM1WFE9 | DE000HM1WFF6 | DE000HM1WFG4 |
| DE000HM1WFH2 | DE000HM1WFJ8 | DE000HM1WFK6 | DE000HM1WFL4 | DE000HM1WFM2 | DE000HM1WFN0 |
| DE000HM1WFP5 | DE000HM1WFQ3 | DE000HM1WFR1 | DE000HM1WFS9 | DE000HM1WFT7 | DE000HM1WFU5 |
| DE000HM1WFV3 | DE000HM1WFW1 | DE000HM1WFX9 | DE000HM1WFY7 | DE000HM1WFZ4 | DE000HM1WG00 |
| DE000HM1WG18 | DE000HM1WG26 | DE000HM1WG34 | DE000HM1WG42 | DE000HM1WG59 | DE000HM1WG67 |
| DE000HM1WG75 | DE000HM1WG83 | DE000HM1WG91 | DE000HM1WGA5 | DE000HM1WGB3 | DE000HM1WGC1 |
| DE000HM1WGD9 | DE000HM1WGE7 | DE000HM1WGF4 | DE000HM1WGG2 | DE000HM1WGH0 | DE000HM1WGJ6 |
| DE000HM1WGK4 | DE000HM1WGL2 | DE000HM1WGM0 | DE000HM1WGN8 | DE000HM1WGP3 | DE000HM1WGQ1 |
| DE000HM1WGR9 | DE000HM1WGS7 | DE000HM1WGT5 | DE000HM1WGU3 | DE000HM1WGV1 | DE000HM1WGW9 |
| DE000HM1WGX7 | DE000HM1WGY5 | DE000HM1WGZ2 | DE000HM1WH09 | DE000HM1WH17 | DE000HM1WH25 |
| DE000HM1WH33 | DE000HM1WH41 | DE000HM1WH58 | DE000HM1WH66 | DE000HM1WH74 | DE000HM1WH82 |
| DE000HM1WH90 | DE000HM1WHA3 | DE000HM1WHB1 | DE000HM1WHC9 | DE000HM1WHD7 | DE000HM1WHE5 |
| DE000HM1WHF2 | DE000HM1WHG0 | DE000HM1WHH8 | DE000HM1WHJ4 | DE000HM1WHK2 | DE000HM1WHL0 |
| DE000HM1WHM8 | DE000HM1WHN6 | DE000HM1WHP1 | DE000HM1WHQ9 | DE000HM1WHR7 | DE000HM1WHS5 |
| DE000HM1WHT3 | DE000HM1WHU1 | DE000HM1WHV9 | DE000HM1WHW7 | DE000HM1WHX5 | DE000HM1WHY3 |
| DE000HM1WHZ0 | DE000HM1WJ07 | DE000HM1WJ15 | DE000HM1WJ23 | DE000HM1WJ31 | DE000HM1WJ49 |
| DE000HM1WJ56 | DE000HM1WJ64 | DE000HM1WJ72 | DE000HM1WJ80 | DE000HM1WJ98 | DE000HM1WJA9 |
| DE000HM1WJB7 | DE000HM1WJC5 | DE000HM1WJD3 | DE000HM1WJE1 | DE000HM1WJF8 | DE000HM1WJG6 |
| DE000HM1WJH4 | DE000HM1WJJ0 | DE000HM1WJK8 | DE000HM1WJL6 | DE000HM1WJM4 | DE000HM1WJN2 |
| DE000HM1WJP7 | DE000HM1WJQ5 | DE000HM1WJR3 | DE000HM1WJS1 | DE000HM1WJT9 | DE000HM1WJU7 |
| DE000HM1WJV5 | DE000HM1WJW3 | DE000HM1WJX1 | DE000HM1WJY9 | DE000HM1WJZ6 | DE000HM1WK04 |
| DE000HM1WK12 | DE000HM1WK20 | DE000HM1WK38 | DE000HM1WK46 | DE000HM1WK53 | DE000HM1WK61 |
| DE000HM1WK79 | DE000HM1WK87 | DE000HM1WK95 | DE000HM1WKA7 | DE000HM1WKB5 | DE000HM1WKC3 |
| DE000HM1WKD1 | DE000HM1WKE9 | DE000HM1WKF6 | DE000HM1WKG4 | DE000HM1WKH2 | DE000HM1WKJ8 |
| DE000HM1WKK6 | DE000HM1WKL4 | DE000HM1WKM2 | DE000HM1WKN0 | DE000HM1WKP5 | DE000HM1WKQ3 |
| DE000HM1WKR1 | DE000HM1WKS9 | DE000HM1WKT7 | DE000HM1WKU5 | DE000HM1WKV3 | DE000HM1WKW1 |
| DE000HM1WKX9 | DE000HM1WKY7 | DE000HM1WKZ4 | DE000HM1WL03 | DE000HM1WL11 | DE000HM1WL29 |
| DE000HM1WL37 | DE000HM1WL45 | DE000HM1WL52 | DE000HM1WL60 | DE000HM1WL78 | DE000HM1WL86 |
| DE000HM1WL94 | DE000HM1WLA5 | DE000HM1WLB3 | DE000HM1WLC1 | DE000HM1WLD9 | DE000HM1WLE7 |
| DE000HM1WLF4 | DE000HM1WLG2 | DE000HM1WLH0 | DE000HM1WLJ6 | DE000HM1WLK4 | DE000HM1WLL2 |
| DE000HM1WLM0 | DE000HM1WLN8 | DE000HM1WLP3 | DE000HM1WLQ1 | DE000HM1WLR9 | DE000HM1WLS7 |

| DE000HM1WLT5 | DE000HM1WLU3 | DE000HM1WLV1 | DE000HM1WLW9 | DE000HM1WLX7 | DE000HM1WLY5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1WLZ2 | DE000HM1WM02 | DE000HM1WM10 | DE000HM1WM28 | DE000HM1WM36 | DE000HM1WM44 |
| DE000HM1WM51 | DE000HM1WM69 | DE000HM1WM77 | DE000HM1WM85 | DE000HM1WM93 | DE000HM1WMA3 |
| DE000HM1WMB1 | DE000HM1WMC9 | DE000HM1WMD7 | DE000HM1WME5 | DE000HM1WMF2 | DE000HM1WMG0 |
| DE000HM1WMH8 | DE000HM1WMJ4 | DE000HM1WMK2 | DE000HM1WML0 | DE000HM1WMM8 | DE000HM1WMN6 |
| DE000HM1WMP1 | DE000HM1WMQ9 | DE000HM1WMR7 | DE000HM1WMS5 | DE000HM1WMT3 | DE000HM1WMU1 |
| DE000HM1WMV9 | DE000HM1WMW7 | DE000HM1WMX5 | DE000HM1WMY3 | DE000HM1WMZ0 | DE000HM1WN01 |
| DE000HM1WN19 | DE000HM1WN27 | DE000HM1WN35 | DE000HM1WN43 | DE000HM1WN50 | DE000HM1WN68 |
| DE000HM1WN76 | DE000HM1WN84 | DE000HM1WN92 | DE000HM1WNA1 | DE000HM1WNB9 | DE000HM1WNC7 |
| DE000HM1WND5 | DE000HM1WNE3 | DE000HM1WNF0 | DE000HM1WNG8 | DE000HM1WNH6 | DE000HM1WNJ2 |
| DE000HM1WNK0 | DE000HM1WNL8 | DE000HM1WNM6 | DE000HM1WNN4 | DE000HM1WNP9 | DE000HM1WNQ7 |
| DE000HM1WNR5 | DE000HM1WNS3 | DE000HM1WNT1 | DE000HM1WNU9 | DE000HM1WNV7 | DE000HM1WNW5 |
| DE000HM1WNX3 | DE000HM1WNY1 | DE000HM1WNZ8 | DE000HM1WP09 | DE000HM1WP17 | DE000HM1WP25 |
| DE000HM1WP33 | DE000HM1WP41 | DE000HM1WP58 | DE000HM1WP66 | DE000HM1WP74 | DE000HM1WP82 |
| DE000HM1WP90 | DE000HM1WPA6 | DE000HM1WPB4 | DE000HM1WPC2 | DE000HM1WPD0 | DE000HM1WPE8 |
| DE000HM1WPF5 | DE000HM1WPG3 | DE000HM1WPH1 | DE000HM1WPJ7 | DE000HM1WPK5 | DE000HM1WPL3 |
| DE000HM1WPM1 | DE000HM1WPN9 | DE000HM1WPP4 | DE000HM1WPQ2 | DE000HM1WPR0 | DE000HM1WPS8 |
| DE000HM1WPT6 | DE000HM1WPU4 | DE000HM1WPV2 | DE000HM1WPW0 | DE000HM1WPX8 | DE000HM1WPY6 |
| DE000HM1WPZ3 | DE000HM1WQ08 | DE000HM1WQ16 | DE000HM1WQ24 | DE000HM1WQ32 | DE000HM1WQ40 |
| DE000HM1WQ57 | DE000HM1WQ65 | DE000HM1WQ73 | DE000HM1WQ81 | DE000HM1WQ99 | DE000HM1WQA4 |
| DE000HM1WQB2 | DE000HM1WQC0 | DE000HM1WQD8 | DE000HM1WQE6 | DE000HM1WQF3 | DE000HM1WQG1 |
| DE000HM1WQH9 | DE000HM1WQJ5 | DE000HM1WQK3 | DE000HM1WQL1 | DE000HM1WQM9 | DE000HM1WQN7 |
| DE000HM1WQP2 | DE000HM1WQQ0 | DE000HM1WQR8 | DE000HM1WQS6 | DE000HM1WQT4 | DE000HM1WQU2 |
| DE000HM1WQV0 | DE000HM1WQW8 | DE000HM1WQX6 | DE000HM1WQY4 | DE000HM1WQZ1 | DE000HM1WR07 |
| DE000HM1WR15 | DE000HM1WR23 | DE000HM1WR31 | DE000HM1WR49 | DE000HM1WR56 | DE000HM1WR64 |
| DE000HM1WR72 | DE000HM1WR80 | DE000HM1WR98 | DE000HM1WRA2 | DE000HM1WRB0 | DE000HM1WRC8 |
| DE000HM1WRD6 | DE000HM1WRE4 | DE000HM1WRF1 | DE000HM1WRG9 | DE000HM1WRH7 | DE000HM1WRJ3 |
| DE000HM1WRK1 | DE000HM1WRL9 | DE000HM1WRM7 | DE000HM1WRN5 | DE000HM1WRP0 | DE000HM1WRQ8 |
| DE000HM1WRR6 | DE000HM1WRS4 | DE000HM1WRT2 | DE000HM1WRU0 | DE000HM1WRV8 | DE000HM1WRW6 |
| DE000HM1WRX4 | DE000HM1WRY2 | DE000HM1WRZ9 | DE000HM1WS06 | DE000HM1WS14 | DE000HM1WS22 |
| DE000HM1WS30 | DE000HM1WS48 | DE000HM1WS55 | DE000HM1WS63 | DE000HM1WS71 | DE000HM1WS89 |
| DE000HM1WS97 | DE000HM1WSA0 | DE000HM1WSB8 | DE000HM1WSC6 | DE000HM1WSD4 | DE000HM1WSE2 |
| DE000HM1WSF9 | DE000HM1WSG7 | DE000HM1WSH5 | DE000HM1WSJ1 | DE000HM1WSK9 | DE000HM1WSL7 |
| DE000HM1WSM5 | DE000HM1WSN3 | DE000HM1WSP8 | DE000HM1WSQ6 | DE000HM1WSR4 | DE000HM1WSS2 |
| DE000HM1WST0 | DE000HM1WSU8 | DE000HM1WSV6 | DE000HM1WSW4 | DE000HM1WSX2 | DE000HM1WSY0 |
| DE000HM1WSZ7 | DE000HM1WT05 | DE000HM1WT13 | DE000HM1WT21 | DE000HM1WT39 | DE000HM1WT47 |
| DE000HM1WT54 | DE000HM1WT62 | DE000HM1WT70 | DE000HM1WT88 | DE000HM1WT96 | DE000HM1WTA8 |
| DE000HM1WTB6 | DE000HM1WTC4 | DE000HM1WTD2 | DE000HM1WTE0 | DE000HM1WTF7 | DE000HM1WTG5 |
| DE000HM1WTH3 | DE000HM1WTJ9 | DE000HM1WTK7 | DE000HM1WTL5 | DE000HM1WTM3 | DE000HM1WTN1 |
| DE000HM1WTP6 | DE000HM1WTQ4 | DE000HM1WTR2 | DE000HM1WTS0 | DE000HM1WTT8 | DE000HM1WTU6 |
| DE000HM1WTV4 | DE000HM1WTW2 | DE000HM1WTX0 | DE000HM1WTY8 | DE000HM1WTZ5 | DE000HM1WU02 |
| DE000HM1WU10 | DE000HM1WU28 | DE000HM1WU36 | DE000HM1WU44 | DE000HM1WU51 | DE000HM1WU69 |
| DE000HM1WU77 | DE000HM1WU85 | DE000HM1WU93 | DE000HM1WUA6 | DE000HM1WUB4 | DE000HM1WUC2 |
| DE000HM1WUD0 | DE000HM1WUE8 | DE000HM1WUF5 | DE000HM1WUG3 | DE000HM1WUH1 | DE000HM1WUJ7 |
| DE000HM1WUK5 | DE000HM1WUL3 | DE000HM1WUM1 | DE000HM1WUN9 | DE000HM1WUP4 | DE000HM1WUQ2 |
| DE000HM1WUR0 | DE000HM1WUS8 | DE000HM1WUT6 | DE000HM1WUU4 | DE000HM1WUV2 | DE000HM1WUW0 |
| DE000HM1WUX8 | DE000HM1WUY6 | DE000HM1WUZ3 | DE000HM1WV01 | DE000HM1WV19 | DE000HM1WV27 |
| DE000HM1WV35 | DE000HM1WV43 | DE000HM1WV50 | DE000HM1WV68 | DE000HM1WV76 | DE000HM1WV84 |
| DE000HM1WV92 | DE000HM1WVA4 | DE000HM1WVB2 | DE000HM1WVC0 | DE000HM1WVD8 | DE000HM1WVE6 |
| DE000HM1WVF3 | DE000HM1WVG1 | DE000HM1WVH9 | DE000HM1WVJ5 | DE000HM1WVK3 | DE000HM1WVL1 |
| DE000HM1WVM9 | DE000HM1WVN7 | DE000HM1WVP2 | DE000HM1WVQ0 | DE000HM1WVR8 | DE000HM1WVS6 |
| DE000HM1WVT4 | DE000HM1WVU2 | DE000HM1WVV0 | DE000HM1WVW8 | DE000HM1WVX6 | DE000HM1WVY4 |
| DE000HM1WVZ1 | DE000HM1WW00 | DE000HM1WW18 | DE000HM1WW26 | DE000HM1WW34 | DE000HM1WW42 |
| DE000HM1WW59 | DE000HM1WW67 | DE000HM1WW75 | DE000HM1WW83 | DE000HM1WW91 | DE000HM1WWA2 |
| DE000HM1WWB0 | DE000HM1WWC8 | DE000HM1WWD6 | DE000HM1WWE4 | DE000HM1WWF1 | DE000HM1WWG9 |
| DE000HM1WWH7 | DE000HM1WWJ3 | DE000HM1WWK1 | DE000HM1WWL9 | DE000HM1WWM7 | DE000HM1WWN5 |
| DE000HM1WWP0 | DE000HM1WWQ8 | DE000HM1WWR6 | DE000HM1WWS4 | DE000HM1WWT2 | DE000HM1WWU0 |
| DE000HM1WWV8 | DE000HM1WWW6 | DE000HM1WWX4 | DE000HM1WWY2 | DE000HM1WWZ9 | DE000HM1WX09 |
| DE000HM1WX17 | DE000HM1WX25 | DE000HM1WX58 | DE000HM1WX74 | DE000HM1WX82 | DE000HM1WX90 |
| DE000HM1WXA0 | DE000HM1WXB8 | DE000HM1WXC6 | DE000HM1WXD4 | DE000HM1WXE2 | DE000HM1WXF9 |
| DE000HM1WXG7 | DE000HM1WXH5 | DE000HM1WXJ1 | DE000HM1WXK9 | DE000HM1WXL7 | DE000HM1WXM5 |
| DE000HM1WXN3 | DE000HM1WXP8 | DE000HM1WXQ6 | DE000HM1WXR4 | DE000HM1WXS2 | DE000HM1WXT0 |
| DE000HM1WXU8 | DE000HM1WXV6 | DE000HM1WXW4 | DE000HM1WXX2 | DE000HM1WXY0 | DE000HM1WXZ7 |
| DE000HM1WY08 | DE000HM1WY16 | DE000HM1WY24 | DE000HM1WY32 | DE000HM1WY40 | DE000HM1WY57 |
| DE000HM1WY65 | DE000HM1WY73 | DE000HM1WY81 | DE000HM1WY99 | DE000HM1WYC4 | DE000HM1WYD2 |
| DE000HM1WYE0 | DE000HM1WYF7 | DE000HM1WYG5 | DE000HM1WYH3 | DE000HM1WYJ9 | DE000HM1WYK7 |
| DE000HM1WYL5 | DE000HM1WYM3 | DE000HM1WYN1 | DE000HM1WYP6 | DE000HM1WYQ4 | DE000HM1WYR2 |
| DE000HM1WYS0 | DE000HM1WYT8 | DE000HM1WYU6 | DE000HM1WYV4 | DE000HM1WYW2 | DE000HM1WYX0 |
| DE000HM1WYY8 | DE000HM1WYZ5 | DE000HM1WZ07 | DE000HM1WZ15 | DE000HM1WZ23 | DE000HM1WZ31 |
| DE000HM1WZ49 | DE000HM1WZ56 | DE000HM1WZ64 | DE000HM1WZ72 | DE000HM1WZ80 | DE000HM1WZ98 |
| DE000HM1WZA5 | DE000HM1WZB3 | DE000HM1WZC1 | DE000HM1WZD9 | DE000HM1WZE7 | DE000HM1ZFC6 |
| DE000HM1ZFD4 | DE000HM1ZFE2 | DE000HM1ZFF9 | DE000HM1ZFG7 | DE000HM1ZFH5 | DE000HM1ZFJ1 |
| DE000HM1ZFK9 | DE000HM1ZFL7 | DE000HM1ZFM5 | DE000HM1ZFV6 | DE000HM1ZFW4 | DE000HM1ZFX2 |
| DE000HM1ZFY0 | DE000HM1ZFZ7 | DE000HM1ZG31 | DE000HM1ZG49 | DE000HM1ZG56 | DE000HM1ZG64 |
| DE000HM1ZG72 | DE000HM1ZG80 | DE000HM1ZG98 | DE000HM1ZGA8 | DE000HM1ZGB6 | DE000HM1ZGC4 |
| DE000HM1ZGD2 | DE000HM1ZGJ9 | DE000HM1ZGK7 | DE000HM1ZGL5 | DE000HM1ZGM3 | DE000HM1ZGN1 |
| DE000HM1ZGP6 | DE000HM1ZGQ4 | DE000HM1ZGR2 | DE000HM1ZGS0 | DE000HM1ZGT8 | DE000HM1ZGU6 |
| DE000HM1ZGV4 | DE000HM1ZGW2 | DE000HM1ZGX0 | DE000HM1ZGY8 | DE000HM1ZGZ5 | DE000HM1ZH06 |
| DE000HM1ZH14 | DE000HM1ZH22 | DE000HM1ZH30 | DE000HM1ZH48 | DE000HM1ZH55 | DE000HM1ZH63 |
| DE000HM1ZH71 | DE000HM1ZH89 | DE000HM1ZH97 | DE000HM1ZHA6 | DE000HM1ZHB4 | DE000HM1ZHC2 |
| DE000HM1ZHD0 | DE000HM1ZHE8 | DE000HM1ZHF5 | DE000HM1ZHG3 | DE000HM1ZHH1 | DE000HM1ZHJ7 |

| DE000HM1ZHK5 | DE000HM1ZHL3 | DE000HM1ZHQ2 | DE000HM1ZHT6 | DE000HM1ZHU4 | DE000HM1ZHV2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1ZHW0 | DE000HM1ZHX8 | DE000HM1ZHY6 | DE000HM1ZHZ3 | DE000HM1ZJ04 | DE000HM1ZJ12 |
| DE000HM1ZJ20 | DE000HM1ZJ38 | DE000HM1ZJ46 | DE000HM1ZJ53 | DE000HM1ZJ61 | DE000HM1ZJ79 |
| DE000HM1ZJ87 | DE000HM1ZJ95 | DE000HM1ZJA2 | DE000HM1ZJB0 | DE000HM1ZJC8 | DE000HM1ZJD6 |
| DE000HM1ZJE4 | DE000HM1ZJF1 | DE000HM1ZJG9 | DE000HM1ZJH7 | DE000HM1ZJJ3 | DE000HM1ZJK1 |
| DE000HM1ZJL9 | DE000HM1ZJM7 | DE000HM1ZJN5 | DE000HM1ZJP0 | DE000HM1ZJQ8 | DE000HM1ZJR6 |
| DE000HM1ZJS4 | DE000HM1ZJT2 | DE000HM1ZJU0 | DE000HM1ZJV8 | DE000HM1ZJW6 | DE000HM1ZJX4 |
| DE000HM1ZJY2 | DE000HM1ZJZ9 | DE000HM1ZK01 | DE000HM1ZK19 | DE000HM1ZK27 | DE000HM1ZK35 |
| DE000HM1ZK43 | DE000HM1ZK50 | DE000HM1ZK68 | DE000HM1ZK76 | DE000HM1ZK84 | DE000HM1ZK92 |
| DE000HM1ZKA0 | DE000HM1ZKB8 | DE000HM1ZKC6 | DE000HM1ZKD4 | DE000HM1ZKE2 | DE000HM1ZKF9 |
| DE000HM1ZKG7 | DE000HM1ZKH5 | DE000HM1ZKJ1 | DE000HM1ZKK9 | DE000HM1ZKL7 | DE000HM1ZKM5 |
| DE000HM1ZKN3 | DE000HM1ZKP8 | DE000HM1ZKQ6 | DE000HM1ZKR4 | DE000HM1ZKS2 | DE000HM1ZKT0 |
| DE000HM1ZKU8 | DE000HM1ZKV6 | DE000HM1ZKW4 | DE000HM1ZKX2 | DE000HM1ZKY0 | DE000HM1ZKZ7 |
| DE000HM1ZL00 | DE000HM1ZL18 | DE000HM1ZL26 | DE000HM1ZL34 | DE000HM1ZL42 | DE000HM1ZL59 |
| DE000HM1ZL67 | DE000HM1ZL75 | DE000HM1ZL83 | DE000HM1ZL91 | DE000HM1ZLA8 | DE000HM1ZLB6 |
| DE000HM1ZLC4 | DE000HM1ZLD2 | DE000HM1ZLE0 | DE000HM1ZLF7 | DE000HM1ZLG5 | DE000HM1ZLH3 |
| DE000HM1ZLJ9 | DE000HM1ZLK7 | DE000HM1ZLL5 | DE000HM1ZLM3 | DE000HM1ZLN1 | DE000HM1ZLP6 |
| DE000HM1ZLQ4 | DE000HM1ZLR2 | DE000HM1ZLS0 | DE000HM1ZLT8 | DE000HM1ZLU6 | DE000HM1ZLV4 |
| DE000HM1ZLW2 | DE000HM1ZLX0 | DE000HM1ZLY8 | DE000HM1ZLZ5 | DE000HM1ZM09 | DE000HM1ZM33 |
| DE000HM1ZM41 | DE000HM1ZM58 | DE000HM1ZM66 | DE000HM1ZM74 | DE000HM1ZMD0 | DE000HM1ZME8 |
| DE000HM1ZMF5 | DE000HM1ZMG3 | DE000HM1ZMH1 | DE000HM1ZMJ7 | DE000HM1ZMK5 | DE000HM1ZML3 |
| DE000HM1ZMM1 | DE000HM1ZMN9 | DE000HM1ZMP4 | DE000HM1ZMQ2 | DE000HM1ZMR0 | DE000HM1ZMS8 |
| DE000HM1ZMT6 | DE000HM1ZMU4 | DE000HM1ZMV2 | DE000HM1ZMW0 | DE000HM1ZMX8 | DE000HM1ZMY6 |
| DE000HM1ZMZ3 | DE000HM1ZN08 | DE000HM1ZN16 | DE000HM1ZN24 | DE000HM1ZN32 | DE000HM1ZN40 |
| DE000HM1ZNB2 | DE000HM1ZNC0 | DE000HM1ZNF3 | DE000HM1ZNJ5 | DE000HM1ZNK3 | DE000HM1ZNL1 |
| DE000HM1ZNM9 | DE000HM1ZNN7 | DE000HM1ZNP2 | DE000HM1ZNQ0 | DE000HM1ZNR8 | DE000HM1ZNS6 |
| DE000HM1ZNU2 | DE000HM1ZNW8 | DE000HM1ZNY4 | DE000HM1ZNZ1 | DE000HM1ZP06 | DE000HM1ZP14 |
| DE000HM1ZP22 | DE000HM1ZP30 | DE000HM1ZP48 | DE000HM1ZP55 | DE000HM1ZP63 | DE000HM1ZP71 |
| DE000HM1ZP89 | DE000HM1ZP97 | DE000HM1ZPA9 | DE000HM1ZPD3 | DE000HM1ZPE1 | DE000HM1ZPF8 |
| DE000HM1ZPG6 | DE000HM1ZPH4 | DE000HM1ZPJ0 | DE000HM1ZPK8 | DE000HM1ZPL6 | DE000HM1ZPM4 |
| DE000HM1ZPN2 | DE000HM1ZPP7 | DE000HM1ZPQ5 | DE000HM1ZPR3 | DE000HM1ZPS1 | DE000HM1ZPT9 |
| DE000HM1ZPU7 | DE000HM1ZPV5 | DE000HM1ZPW3 | DE000HM1ZPX1 | DE000HM1ZPY9 | DE000HM1ZPZ6 |
| DE000HM1ZQ05 | DE000HM1ZQ13 | DE000HM1ZQ21 | DE000HM1ZQ39 | DE000HM1ZQ47 | DE000HM1ZQ54 |
| DE000HM1ZQ62 | DE000HM1ZQ70 | DE000HM1ZQ88 | DE000HM1ZQ96 | DE000HM1ZQA7 | DE000HM1ZQB5 |
| DE000HM1ZQC3 | DE000HM1ZQD1 | DE000HM1ZQE9 | DE000HM1ZQF6 | DE000HM1ZQG4 | DE000HM1ZQH2 |
| DE000HM1ZQJ8 | DE000HM1ZQK6 | DE000HM1ZQL4 | DE000HM1ZQM2 | DE000HM1ZQN0 | DE000HM1ZQP5 |
| DE000HM1ZQY7 | DE000HM1ZQZ4 | DE000HM1ZR04 | DE000HM1ZR12 | DE000HM1ZR20 | DE000HM1ZR38 |
| DE000HM1ZR46 | DE000HM1ZR53 | DE000HM1ZR61 | DE000HM1ZR79 | DE000HM1ZR95 | DE000HM1ZRE7 |
| DE000HM1ZRF4 | DE000HM1ZRG2 | DE000HM1ZRH0 | DE000HM1ZRJ6 | DE000HM1ZRK4 | DE000HM1ZRL2 |
| DE000HM1ZRM0 | DE000HM1ZRN8 | DE000HM1ZRP3 | DE000HM1ZRQ1 | DE000HM1ZRR9 | DE000HM1ZRS7 |
| DE000HM1ZRT5 | DE000HM1ZRU3 | DE000HM1ZRV1 | DE000HM1ZRW9 | DE000HM1ZRX7 | DE000HM1ZRY5 |
| DE000HM1ZRZ2 | DE000HM1ZS45 | DE000HM1ZS52 | DE000HM1ZS60 | DE000HM1ZS78 | DE000HM1ZS86 |
| DE000HM1ZS94 | DE000HM1ZSA3 | DE000HM1ZSB1 | DE000HM1ZSC9 | DE000HM1ZSD7 | DE000HM1ZSE5 |
| DE000HM1ZSF2 | DE000HM1ZSG0 | DE000HM1ZSH8 | DE000HM1ZSJ4 | DE000HM1ZSK2 | DE000HM1ZSL0 |
| DE000HM1ZSM8 | DE000HM1ZSN6 | DE000HM1ZSP1 | DE000HM1ZSQ9 | DE000HM1ZSR7 | DE000HM1ZSS5 |
| DE000HM1ZST3 | DE000HM1ZSU1 | DE000HM1ZSV9 | DE000HM1ZSW7 | DE000HM1ZSX5 | DE000HM1ZSY3 |
| DE000HM1ZSZ0 | DE000HM1ZT02 | DE000HM1ZT10 | DE000HM1ZT28 | DE000HM1ZT36 | DE000HM1ZT44 |
| DE000HM1ZT51 | DE000HM1ZT69 | DE000HM1ZT77 | DE000HM1ZT85 | DE000HM1ZT93 | DE000HM1ZTA1 |
| DE000HM1ZTB9 | DE000HM1ZTC7 | DE000HM1ZTD5 | DE000HM1ZTE3 | DE000HM1ZTF0 | DE000HM1ZTG8 |
| DE000HM1ZTH6 | DE000HM1ZTJ2 | DE000HM1ZTK0 | DE000HM1ZTL8 | DE000HM1ZTM6 | DE000HM1ZTN4 |
| DE000HM1ZTP9 | DE000HM1ZTQ7 | DE000HM1ZTR5 | DE000HM1ZTS3 | DE000HM1ZTT1 | DE000HM1ZTU9 |
| DE000HM1ZTV7 | DE000HM1ZTW5 | DE000HM1ZTX3 | DE000HM1ZTY1 | DE000HM1ZTZ8 | DE000HM1ZU09 |
| DE000HM1ZU25 | DE000HM1ZU33 | DE000HM1ZU41 | DE000HM1ZU58 | DE000HM1ZU66 | DE000HM1ZU74 |
| DE000HM1ZU82 | DE000HM1ZU90 | DE000HM1ZUA9 | DE000HM1ZUB7 | DE000HM1ZUC5 | DE000HM1ZUD3 |
| DE000HM1ZUE1 | DE000HM1ZUF8 | DE000HM1ZUG6 | DE000HM1ZUH4 | DE000HM1ZUJ0 | DE000HM1ZUK8 |
| DE000HM1ZUN2 | DE000HM1ZUP7 | DE000HM1ZUQ5 | DE000HM1ZUR3 | DE000HM1ZUS1 | DE000HM1ZUT9 |
| DE000HM1ZUU7 | DE000HM1ZUV5 | DE000HM1ZUW3 | DE000HM1ZUX1 | DE000HM1ZUY9 | DE000HM1ZV08 |
| DE000HM1ZV16 | DE000HM1ZV24 | DE000HM1ZV32 | DE000HM1ZV40 | DE000HM1ZV57 | DE000HM1ZV73 |
| DE000HM1ZV81 | DE000HM1ZVE9 | DE000HM1ZVF6 | DE000HM1ZVG4 | DE000HM1ZVH2 | DE000HM1ZVJ8 |
| DE000HM1ZVK6 | DE000HM1ZVL4 | DE000HM1ZVM2 | DE000HM1ZVN0 | DE000HM1ZVP5 | DE000HM1ZVQ3 |
| DE000HM1ZVR1 | DE000HM1ZVS9 | DE000HM1ZVT7 | DE000HM1ZVU5 | DE000HM1ZVV3 | DE000HM1ZVW1 |
| DE000HM1ZVX9 | DE000HM1ZVY7 | DE000HM1ZVZ4 | DE000HM1ZW07 | DE000HM1ZW15 | DE000HM1ZW23 |
| DE000HM1ZW31 | DE000HM1ZW49 | DE000HM1ZW56 | DE000HM1ZW64 | DE000HM1ZW72 | DE000HM1ZW80 |
| DE000HM1ZW98 | DE000HM1ZWA5 | DE000HM1ZWB3 | DE000HM1ZWC1 | DE000HM1ZWD9 | DE000HM1ZWE7 |
| DE000HM1ZWF4 | DE000HM1ZWG2 | DE000HM1ZWH0 | DE000HM1ZWM0 | DE000HM1ZWN8 | DE000HM1ZWP3 |
| DE000HM1ZWQ1 | DE000HM1ZWR9 | DE000HM1ZWS7 | DE000HM1ZWT5 | DE000HM1ZWU3 | DE000HM1ZWV1 |
| DE000HM1ZWW9 | DE000HM1ZWX7 | DE000HM1ZWY5 | DE000HM1ZWZ2 | DE000HM1ZX06 | DE000HM1ZX14 |
| DE000HM1ZX22 | DE000HM1ZX30 | DE000HM1ZX48 | DE000HM1ZX55 | DE000HM1ZX63 | DE000HM1ZX71 |
| DE000HM1ZX89 | DE000HM1ZX97 | DE000HM1ZXA3 | DE000HM1ZXB1 | DE000HM1ZXC9 | DE000HM1ZXD7 |
| DE000HM1ZXE5 | DE000HM1ZXF2 | DE000HM1ZXG0 | DE000HM1ZXH8 | DE000HM1ZXJ4 | DE000HM1ZXK2 |
| DE000HM1ZXL0 | DE000HM1ZXM8 | DE000HM1ZXN6 | DE000HM1ZXP1 | DE000HM1ZXQ9 | DE000HM1ZXR7 |
| DE000HM1ZXS5 | DE000HM1ZXT3 | DE000HM1ZXU1 | DE000HM1ZXV9 | DE000HM1ZXW7 | DE000HM1ZXX5 |
| DE000HM1ZY21 | DE000HM1ZY39 | DE000HM1ZY47 | DE000HM1ZY54 | DE000HM1ZY62 | DE000HM1ZY70 |
| DE000HM1ZY88 | DE000HM1ZY96 | DE000HM1ZYA1 | DE000HM1ZYB9 | DE000HM1ZYC7 | DE000HM1ZYD5 |
| DE000HM1ZYE3 | DE000HM1ZYF0 | DE000HM1ZYG8 | DE000HM1ZYH6 | DE000HM1ZYJ2 | DE000HM1ZYK0 |
| DE000HM1ZYL8 | DE000HM1ZYM6 | DE000HM1ZYN4 | DE000HM1ZYP9 | DE000HM1ZYQ7 | DE000HM1ZYR5 |
| DE000HM1ZYS3 | DE000HM1ZYT1 | DE000HM1ZYU9 | DE000HM1ZYV7 | DE000HM1ZYW5 | DE000HM1ZYX3 |
| DE000HM1ZYY1 | DE000HM1ZYZ8 | DE000HM1ZZ04 | DE000HM1ZZ12 | DE000HM1ZZ20 | DE000HM1ZZ38 |
| DE000HM1ZZ46 | DE000HM1ZZ53 | DE000HM1ZZ61 | DE000HM1ZZ79 | DE000HM1ZZC4 | DE000HM1ZZD2 |
| DE000HM1ZZE0 | DE000HM1ZZF7 | DE000HM1ZZG5 | DE000HM1ZZH3 | DE000HM1ZZJ9 | DE000HM1ZZK7 |
| DE000HM1ZZL5 | DE000HM1ZZM3 | DE000HM1ZZN1 | DE000HM1ZZP6 | DE000HM1ZZQ4 | DE000HM1ZZR2 |

| DE000HM1ZZS0 | DE000HM1ZZT8 | DE000HM1ZZU6 | DE000HM1ZZV4 | DE000HM1ZZW2 | DE000HM1ZZX0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1ZZY8 | DE000HM1ZZZ5 | DE000HM20005 | DE000HM20013 | DE000HM20021 | DE000HM20039 |
| DE000HM20047 | DE000HM20054 | DE000HM20062 | DE000HM20070 | DE000HM20088 | DE000HM20096 |
| DE000HM200A4 | DE000HM200B2 | DE000HM200C0 | DE000HM200D8 | DE000HM200E6 | DE000HM200F3 |
| DE000HM200G1 | DE000HM200H9 | DE000HM200J5 | DE000HM200K3 | DE000HM200L1 | DE000HM200M9 |
| DE000HM200N7 | DE000HM200P2 | DE000HM200Q0 | DE000HM200R8 | DE000HM200S6 | DE000HM200T4 |
| DE000HM200U2 | DE000HM200V0 | DE000HM200W8 | DE000HM200X6 | DE000HM200Y4 | DE000HM20104 |
| DE000HM20112 | DE000HM20120 | DE000HM20138 | DE000HM20153 | DE000HM20161 | DE000HM20179 |
| DE000HM20187 | DE000HM20195 | DE000HM201A2 | DE000HM201B0 | DE000HM201C8 | DE000HM201D6 |
| DE000HM201E4 | DE000HM201F1 | DE000HM201G9 | DE000HM201H7 | DE000HM201J3 | DE000HM201K1 |
| DE000HM201L9 | DE000HM201M7 | DE000HM201N5 | DE000HM201P0 | DE000HM201Q8 | DE000HM201T2 |
| DE000HM201X4 | DE000HM201Y2 | DE000HM201Z9 | DE000HM20203 | DE000HM20229 | DE000HM20237 |
| DE000HM20245 | DE000HM20252 | DE000HM20278 | DE000HM20286 | DE000HM20294 | DE000HM202A0 |
| DE000HM202B8 | DE000HM202C6 | DE000HM202D4 | DE000HM202E2 | DE000HM202F9 | DE000HM202G7 |
| DE000HM202H5 | DE000HM202J1 | DE000HM202K9 | DE000HM202L7 | DE000HM202M5 | DE000HM202N3 |
| DE000HM202P8 | DE000HM202Q6 | DE000HM202R4 | DE000HM202S2 | DE000HM202T0 | DE000HM202U8 |
| DE000HM202V6 | DE000HM202W4 | DE000HM202X2 | DE000HM202Y0 | DE000HM202Z7 | DE000HM20302 |
| DE000HM20310 | DE000HM20328 | DE000HM20336 | DE000HM20344 | DE000HM20351 | DE000HM20369 |
| DE000HM20377 | DE000HM20385 | DE000HM20393 | DE000HM203A8 | DE000HM203B6 | DE000HM203C4 |
| DE000HM203D2 | DE000HM203E0 | DE000HM203F7 | DE000HM203G5 | DE000HM203H3 | DE000HM203J9 |
| DE000HM203K7 | DE000HM203L5 | DE000HM203M3 | DE000HM203N1 | DE000HM203P6 | DE000HM203Q4 |
| DE000HM203R2 | DE000HM203S0 | DE000HM203T8 | DE000HM203U6 | DE000HM203V4 | DE000HM203W2 |
| DE000HM203X0 | DE000HM203Y8 | DE000HM203Z5 | DE000HM20401 | DE000HM20419 | DE000HM20427 |
| DE000HM20435 | DE000HM20443 | DE000HM20450 | DE000HM20468 | DE000HM20476 | DE000HM20484 |
| DE000HM20492 | DE000HM204A6 | DE000HM204B4 | DE000HM204C2 | DE000HM204D0 | DE000HM204E8 |
| DE000HM204F5 | DE000HM204G3 | DE000HM204H1 | DE000HM204J7 | DE000HM204K5 | DE000HM204L3 |
| DE000HM204M1 | DE000HM204N9 | DE000HM204P4 | DE000HM204Q2 | DE000HM204R0 | DE000HM204S8 |
| DE000HM204T6 | DE000HM204U4 | DE000HM204V2 | DE000HM204W0 | DE000HM204X8 | DE000HM204Y6 |
| DE000HM204Z3 | DE000HM20500 | DE000HM20518 | DE000HM20526 | DE000HM20534 | DE000HM20542 |
| DE000HM20559 | DE000HM20567 | DE000HM20575 | DE000HM20583 | DE000HM20591 | DE000HM205B1 |
| DE000HM205C9 | DE000HM205D7 | DE000HM205E5 | DE000HM205F2 | DE000HM205G0 | DE000HM205H8 |
| DE000HM205J4 | DE000HM205K2 | DE000HM205L0 | DE000HM205M8 | DE000HM205N6 | DE000HM205P1 |
| DE000HM205Q9 | DE000HM205R7 | DE000HM205S5 | DE000HM20674 | DE000HM206J2 | DE000HM206M6 |
| DE000HM206N4 | DE000HM206P9 | DE000HM206Q7 | DE000HM206R5 | DE000HM206S3 | DE000HM206T1 |
| DE000HM206U9 | DE000HM206V7 | DE000HM206W5 | DE000HM206X3 | DE000HM206Y1 | DE000HM206Z8 |
| DE000HM20708 | DE000HM20716 | DE000HM20724 | DE000HM20732 | DE000HM20740 | DE000HM20757 |
| DE000HM20765 | DE000HM20773 | DE000HM20781 | DE000HM20799 | DE000HM207A9 | DE000HM207B7 |
| DE000HM207C5 | DE000HM207D3 | DE000HM207E1 | DE000HM207F8 | DE000HM207G6 | DE000HM207H4 |
| DE000HM207J0 | DE000HM207K8 | DE000HM207L6 | DE000HM207M4 | DE000HM207N2 | DE000HM207P7 |
| DE000HM207Q5 | DE000HM207R3 | DE000HM207S1 | DE000HM207T9 | DE000HM207U7 | DE000HM207V5 |
| DE000HM207W3 | DE000HM207X1 | DE000HM207Y9 | DE000HM207Z6 | DE000HM20807 | DE000HM20815 |
| DE000HM20823 | DE000HM20831 | DE000HM20849 | DE000HM20856 | DE000HM20864 | DE000HM20872 |
| DE000HM20880 | DE000HM20898 | DE000HM208A7 | DE000HM208B5 | DE000HM208C3 | DE000HM208D1 |
| DE000HM208E9 | DE000HM208F6 | DE000HM208G4 | DE000HM208H2 | DE000HM208J8 | DE000HM208K6 |
| DE000HM208L4 | DE000HM208M2 | DE000HM208N0 | DE000HM208P5 | DE000HM208Q3 | DE000HM208R1 |
| DE000HM208S9 | DE000HM208T7 | DE000HM208U5 | DE000HM208V3 | DE000HM208W1 | DE000HM208X9 |
| DE000HM208Y7 | DE000HM208Z4 | DE000HM20906 | DE000HM20914 | DE000HM20922 | DE000HM20930 |
| DE000HM20948 | DE000HM20955 | DE000HM20963 | DE000HM20971 | DE000HM20989 | DE000HM20997 |
| DE000HM209A5 | DE000HM209B3 | DE000HM209C1 | DE000HM209D9 | DE000HM209E7 | DE000HM209F4 |
| DE000HM209G2 | DE000HM209H0 | DE000HM209J6 | DE000HM209K4 | DE000HM209L2 | DE000HM209M0 |
| DE000HM209N8 | DE000HM209P3 | DE000HM209Q1 | DE000HM209R9 | DE000HM209S7 | DE000HM209T5 |
| DE000HM209U3 | DE000HM209V1 | DE000HM209W9 | DE000HM209X7 | DE000HM209Y5 | DE000HM20A29 |
| DE000HM20A37 | DE000HM20A45 | DE000HM20A52 | DE000HM20A60 | DE000HM20A78 | DE000HM20A86 |
| DE000HM20A94 | DE000HM20AA3 | DE000HM20AB1 | DE000HM20AC9 | DE000HM20AD7 | DE000HM20AE5 |
| DE000HM20AF2 | DE000HM20AG0 | DE000HM20AH8 | DE000HM20AJ4 | DE000HM20AK2 | DE000HM20AL0 |
| DE000HM20AM8 | DE000HM20AN6 | DE000HM20AP1 | DE000HM20AQ9 | DE000HM20AR7 | DE000HM20AS5 |
| DE000HM20AT3 | DE000HM20AU1 | DE000HM20AV9 | DE000HM20AW7 | DE000HM20AX5 | DE000HM20AY3 |
| DE000HM20AZ0 | DE000HM20B02 | DE000HM20B10 | DE000HM20B28 | DE000HM20B36 | DE000HM20B44 |
| DE000HM20B51 | DE000HM20B69 | DE000HM20B77 | DE000HM20B85 | DE000HM20B93 | DE000HM20BA1 |
| DE000HM20BB9 | DE000HM20BC7 | DE000HM20BD5 | DE000HM20BE3 | DE000HM20BF0 | DE000HM20BG8 |
| DE000HM20BH6 | DE000HM20BJ2 | DE000HM20BK0 | DE000HM20BL8 | DE000HM20BM6 | DE000HM20BN4 |
| DE000HM20BP9 | DE000HM20BQ7 | DE000HM20BR5 | DE000HM20BS3 | DE000HM20BT1 | DE000HM20BU9 |
| DE000HM20BV7 | DE000HM20BW5 | DE000HM20BX3 | DE000HM20BY1 | DE000HM20BZ8 | DE000HM20C01 |
| DE000HM20C19 | DE000HM20C27 | DE000HM20C35 | DE000HM20C43 | DE000HM20C50 | DE000HM20C68 |
| DE000HM20C76 | DE000HM20C84 | DE000HM20C92 | DE000HM20CA9 | DE000HM20CB7 | DE000HM20CC5 |
| DE000HM20CD3 | DE000HM20CE1 | DE000HM20CF8 | DE000HM20CG6 | DE000HM20CH4 | DE000HM20CJ0 |
| DE000HM20CK8 | DE000HM20CL6 | DE000HM20CM4 | DE000HM20CN2 | DE000HM20CP7 | DE000HM20CQ5 |
| DE000HM20CR3 | DE000HM20CS1 | DE000HM20CT9 | DE000HM20CU7 | DE000HM20CV5 | DE000HM20CW3 |
| DE000HM20CX1 | DE000HM20CY9 | DE000HM20CZ6 | DE000HM20D00 | DE000HM20D18 | DE000HM20D26 |
| DE000HM20D34 | DE000HM20D42 | DE000HM20D59 | DE000HM20D67 | DE000HM20D75 | DE000HM20D83 |
| DE000HM20D91 | DE000HM20DC3 | DE000HM20DD1 | DE000HM20DE9 | DE000HM20DF6 | DE000HM20DG4 |
| DE000HM20DH2 | DE000HM20DJ8 | DE000HM20DK6 | DE000HM20DL4 | DE000HM20DM2 | DE000HM20DN0 |
| DE000HM20DP5 | DE000HM20DQ3 | DE000HM20DR1 | DE000HM20DS9 | DE000HM20DT7 | DE000HM20DU5 |
| DE000HM20DV3 | DE000HM20DX9 | DE000HM20DY7 | DE000HM20DZ4 | DE000HM20E09 | DE000HM20E17 |
| DE000HM20E25 | DE000HM20E33 | DE000HM20E41 | DE000HM20E58 | DE000HM20E66 | DE000HM20E74 |
| DE000HM20E82 | DE000HM20E90 | DE000HM20EA5 | DE000HM20EB3 | DE000HM20EC1 | DE000HM20ED9 |
| DE000HM20EE7 | DE000HM20EF4 | DE000HM20EG2 | DE000HM20EH0 | DE000HM20EJ6 | DE000HM20EK4 |
| DE000HM20EL2 | DE000HM20EM0 | DE000HM20EN8 | DE000HM20EP3 | DE000HM20EQ1 | DE000HM20ER9 |
| DE000HM20ES7 | DE000HM20ET5 | DE000HM20EU3 | DE000HM20EV1 | DE000HM20EW9 | DE000HM20EX7 |
| DE000HM20EY5 | DE000HM20EZ2 | DE000HM20F08 | DE000HM20F16 | DE000HM20F24 | DE000HM20F32 |
| DE000HM20F40 | DE000HM20F57 | DE000HM20F65 | DE000HM20F73 | DE000HM20F81 | DE000HM20F99 |

| DE000HM20FA2 | DE000HM20FB0 | DE000HM20FC8 | DE000HM20FD6 | DE000HM20FE4 | DE000HM20FF1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM20FG9 | DE000HM20FH7 | DE000HM20FJ3 | DE000HM20FK1 | DE000HM20FL9 | DE000HM20FM7 |
| DE000HM20FN5 | DE000HM20FP0 | DE000HM20FQ8 | DE000HM20FR6 | DE000HM20FS4 | DE000HM20FT2 |
| DE000HM20FU0 | DE000HM20FV8 | DE000HM20FY2 | DE000HM20FZ9 | DE000HM20G07 | DE000HM20G15 |
| DE000HM20G23 | DE000HM20G31 | DE000HM20G49 | DE000HM20G56 | DE000HM20G64 | DE000HM20G72 |
| DE000HM20G80 | DE000HM20G98 | DE000HM20GA0 | DE000HM20GB8 | DE000HM20GC6 | DE000HM20GD4 |
| DE000HM20GE2 | DE000HM20GF9 | DE000HM20GG7 | DE000HM20GH5 | DE000HM20GJ1 | DE000HM20GK9 |
| DE000HM20GL7 | DE000HM20GM5 | DE000HM20GN3 | DE000HM20GP8 | DE000HM20GQ6 | DE000HM20GR4 |
| DE000HM20GS2 | DE000HM20GT0 | DE000HM20GU8 | DE000HM20GV6 | DE000HM20GW4 | DE000HM20GX2 |
| DE000HM20GY0 | DE000HM20GZ7 | DE000HM20H06 | DE000HM20H14 | DE000HM20H22 | DE000HM20H30 |
| DE000HM20H48 | DE000HM20H55 | DE000HM20HA8 | DE000HM20HB6 | DE000HM20HC4 | DE000HM20HD2 |
| DE000HM20HE0 | DE000HM20HF7 | DE000HM20HG5 | DE000HM20HH3 | DE000HM20HJ9 | DE000HM20HK7 |
| DE000HM20HL5 | DE000HM20HM3 | DE000HM20HN1 | DE000HM20HP6 | DE000HM20HQ4 | DE000HM20HR2 |
| DE000HM20HS0 | DE000HM20HT8 | DE000HM20HU6 | DE000HM20HV4 | DE000HM20HW2 | DE000HM20HX0 |
| DE000HM20HY8 | DE000HM20HZ5 | DE000HM20J04 | DE000HM20J12 | DE000HM20J20 | DE000HM20J38 |
| DE000HM20J46 | DE000HM20J53 | DE000HM20JA4 | DE000HM20JB2 | DE000HM20JC0 | DE000HM20JD8 |
| DE000HM20JE6 | DE000HM20JH9 | DE000HM20JJ5 | DE000HM20JK3 | DE000HM20JQ0 | DE000HM20JR8 |
| DE000HM20JS6 | DE000HM20JT4 | DE000HM20JU2 | DE000HM20JV0 | DE000HM20JW8 | DE000HM20JX6 |
| DE000HM20JY4 | DE000HM20K01 | DE000HM20K19 | DE000HM20K27 | DE000HM20K35 | DE000HM20K84 |
| DE000HM20KA2 | DE000HM20KB0 | DE000HM20KC8 | DE000HM20KD6 | DE000HM20KE4 | DE000HM20KF1 |
| DE000HM20KG9 | DE000HM20KH7 | DE000HM20KJ3 | DE000HM20KK1 | DE000HM20KL9 | DE000HM20KM7 |
| DE000HM20KN5 | DE000HM20KP0 | DE000HM20KQ8 | DE000HM20KR6 | DE000HM20KT2 | DE000HM20KU0 |
| DE000HM20KV8 | DE000HM20KW6 | DE000HM20KX4 | DE000HM20KY2 | DE000HM20KZ9 | DE000HM20L00 |
| DE000HM20L18 | DE000HM20L26 | DE000HM20L34 | DE000HM20L42 | DE000HM20L59 | DE000HM20L67 |
| DE000HM20L75 | DE000HM20L83 | DE000HM20L91 | DE000HM20LA0 | DE000HM20LB8 | DE000HM20LC6 |
| DE000HM20LD4 | DE000HM20LE2 | DE000HM20LF9 | DE000HM20LG7 | DE000HM20LH5 | DE000HM20LJ1 |
| DE000HM20LK9 | DE000HM20LL7 | DE000HM20LM5 | DE000HM20LN3 | DE000HM20LP8 | DE000HM20LQ6 |
| DE000HM20LR4 | DE000HM20LS2 | DE000HM20LT0 | DE000HM20LU8 | DE000HM20LV6 | DE000HM20LW4 |
| DE000HM20LX2 | DE000HM20LY0 | DE000HM20LZ7 | DE000HM20M09 | DE000HM20M17 | DE000HM20M25 |
| DE000HM20M33 | DE000HM20M41 | DE000HM20M58 | DE000HM20M66 | DE000HM20M74 | DE000HM20M82 |
| DE000HM20M90 | DE000HM20MA8 | DE000HM20MB6 | DE000HM20MC4 | DE000HM20MD2 | DE000HM20ME0 |
| DE000HM20MF7 | DE000HM20MG5 | DE000HM20MH3 | DE000HM20MJ9 | DE000HM20MK7 | DE000HM20ML5 |
| DE000HM20MM3 | DE000HM20MN1 | DE000HM20MP6 | DE000HM20MQ4 | DE000HM20MR2 | DE000HM20MS0 |
| DE000HM20MT8 | DE000HM20MU6 | DE000HM20MV4 | DE000HM20MW2 | DE000HM20MX0 | DE000HM20MY8 |
| DE000HM20MZ5 | DE000HM20N08 | DE000HM20N16 | DE000HM20N24 | DE000HM20N32 | DE000HM20N40 |
| DE000HM20N57 | DE000HM20N65 | DE000HM20N73 | DE000HM20N81 | DE000HM20N99 | DE000HM20NA6 |
| DE000HM20NB4 | DE000HM20NC2 | DE000HM20ND0 | DE000HM20NE8 | DE000HM20NF5 | DE000HM20NG3 |
| DE000HM20NH1 | DE000HM20NJ7 | DE000HM20NK5 | DE000HM20NL3 | DE000HM20NM1 | DE000HM20NN9 |
| DE000HM20NP4 | DE000HM20NQ2 | DE000HM20NR0 | DE000HM20NS8 | DE000HM20NT6 | DE000HM20NU4 |
| DE000HM20NV2 | DE000HM20NW0 | DE000HM20NX8 | DE000HM20NY6 | DE000HM20NZ3 | DE000HM20P06 |
| DE000HM20P14 | DE000HM20P22 | DE000HM20P30 | DE000HM20P48 | DE000HM20P55 | DE000HM20P63 |
| DE000HM20P71 | DE000HM20P89 | DE000HM20P97 | DE000HM20PA1 | DE000HM20PJ2 | DE000HM20PK0 |
| DE000HM20PL8 | DE000HM20PM6 | DE000HM20PN4 | DE000HM20PP9 | DE000HM20PQ7 | DE000HM20PR5 |
| DE000HM20PS3 | DE000HM20PT1 | DE000HM20PU9 | DE000HM20PV7 | DE000HM20PW5 | DE000HM20PX3 |
| DE000HM20PY1 | DE000HM20PZ8 | DE000HM20Q05 | DE000HM20Q13 | DE000HM20Q21 | DE000HM20Q39 |
| DE000HM20Q47 | DE000HM20Q54 | DE000HM20Q62 | DE000HM20Q70 | DE000HM20Q88 | DE000HM20Q96 |
| DE000HM20QA9 | DE000HM20QB7 | DE000HM20QC5 | DE000HM20QD3 | DE000HM20QE1 | DE000HM20QF8 |
| DE000HM20QG6 | DE000HM20QH4 | DE000HM20QJ0 | DE000HM20QK8 | DE000HM20QL6 | DE000HM20QM4 |
| DE000HM20QN2 | DE000HM20QP7 | DE000HM20QQ5 | DE000HM20QR3 | DE000HM20QS1 | DE000HM20QT9 |
| DE000HM20QU7 | DE000HM20QV5 | DE000HM20QW3 | DE000HM20QX1 | DE000HM20QY9 | DE000HM20QZ6 |
| DE000HM20R04 | DE000HM20R12 | DE000HM20R20 | DE000HM20R38 | DE000HM20R46 | DE000HM20R53 |
| DE000HM20R61 | DE000HM20R79 | DE000HM20R87 | DE000HM20R95 | DE000HM20RA7 | DE000HM20RB5 |
| DE000HM20RC3 | DE000HM20RD1 | DE000HM20RE9 | DE000HM20RF6 | DE000HM20RG4 | DE000HM20RH2 |
| DE000HM20RJ8 | DE000HM20RK6 | DE000HM20RL4 | DE000HM20RM2 | DE000HM20RN0 | DE000HM20RP5 |
| DE000HM20RQ3 | DE000HM20RR1 | DE000HM20RS9 | DE000HM20RT7 | DE000HM20RU5 | DE000HM20RV3 |
| DE000HM20RW1 | DE000HM20RX9 | DE000HM20RY7 | DE000HM20RZ4 | DE000HM20S03 | DE000HM20S11 |
| DE000HM20S29 | DE000HM20S52 | DE000HM20S60 | DE000HM20S86 | DE000HM20S94 | DE000HM20SA5 |
| DE000HM20SB3 | DE000HM20SC1 | DE000HM20SD9 | DE000HM20SE7 | DE000HM20SF4 | DE000HM20SG2 |
| DE000HM20SH0 | DE000HM20SJ6 | DE000HM20SK4 | DE000HM20SL2 | DE000HM20SM0 | DE000HM20SN8 |
| DE000HM20SP3 | DE000HM20SQ1 | DE000HM20SR9 | DE000HM20SS7 | DE000HM20ST5 | DE000HM20SU3 |
| DE000HM20SV1 | DE000HM20SW9 | DE000HM20SX7 | DE000HM20SY5 | DE000HM20SZ2 | DE000HM20T02 |
| DE000HM20T10 | DE000HM20T28 | DE000HM20T36 | DE000HM20T44 | DE000HM20T51 | DE000HM20T69 |
| DE000HM20T77 | DE000HM20T85 | DE000HM20T93 | DE000HM20TA3 | DE000HM20TB1 | DE000HM20TC9 |
| DE000HM20TD7 | DE000HM20TL0 | DE000HM20TM8 | DE000HM20TN6 | DE000HM20TP1 | DE000HM20TQ9 |
| DE000HM20TR7 | DE000HM20TS5 | DE000HM20TT3 | DE000HM20TU1 | DE000HM20TV9 | DE000HM20TW7 |
| DE000HM20TX5 | DE000HM20TY3 | DE000HM20TZ0 | DE000HM20U09 | DE000HM20U17 | DE000HM20U25 |
| DE000HM20U33 | DE000HM20U41 | DE000HM20U58 | DE000HM20U66 | DE000HM20U74 | DE000HM20U82 |
| DE000HM20U90 | DE000HM20UA1 | DE000HM20UB9 | DE000HM20UC7 | DE000HM20UD5 | DE000HM20UE3 |
| DE000HM20UF0 | DE000HM20UG8 | DE000HM20UH6 | DE000HM20UJ2 | DE000HM20UK0 | DE000HM20UL8 |
| DE000HM20UM6 | DE000HM20UN4 | DE000HM20UP9 | DE000HM20UQ7 | DE000HM20UR5 | DE000HM20US3 |
| DE000HM20UT1 | DE000HM20UU9 | DE000HM20UV7 | DE000HM20UW5 | DE000HM20UX3 | DE000HM20UY1 |
| DE000HM20UZ8 | DE000HM20V08 | DE000HM20V16 | DE000HM20V24 | DE000HM20V32 | DE000HM20V40 |
| DE000HM20V57 | DE000HM20V73 | DE000HM20V81 | DE000HM20V99 | DE000HM20VA9 | DE000HM20VB7 |
| DE000HM20VC5 | DE000HM20VD3 | DE000HM20VE1 | DE000HM20VF8 | DE000HM20VG6 | DE000HM20VH4 |
| DE000HM20VK8 | DE000HM20VL6 | DE000HM20VM4 | DE000HM20VN2 | DE000HM20VP7 | DE000HM20VQ5 |
| DE000HM20VR3 | DE000HM20VS1 | DE000HM20VT9 | DE000HM20VU7 | DE000HM20VV5 | DE000HM20VW3 |
| DE000HM20VX1 | DE000HM20VY9 | DE000HM20VZ6 | DE000HM20W07 | DE000HM20W15 | DE000HM20W23 |
| DE000HM20W31 | DE000HM20W49 | DE000HM20W56 | DE000HM20W64 | DE000HM20W72 | DE000HM20W80 |
| DE000HM24QP9 | DE000HM24QQ7 | DE000HM24QR5 | DE000HM24QS3 | DE000HM24QT1 | DE000HM24QU9 |
| DE000HM24QV7 | DE000HM24QW5 | DE000HM24QX3 | DE000HM24QY1 | DE000HM24QZ8 | DE000HM24R00 |
| DE000HM24R18 | DE000HM24R26 | DE000HM24R34 | DE000HM24R42 | DE000HM24R59 | DE000HM24R67 |

| DE000HM24R75 | DE000HM24R83 | DE000HM24R91 | DE000HM24RA9 | DE000HM24RB7 | DE000HM24RD3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM24RE1 | DE000HM24RF8 | DE000HM24RG6 | DE000HM24RH4 | DE000HM24RJ0 | DE000HM24RK8 |
| DE000HM24RL6 | DE000HM24RM4 | DE000HM24RN2 | DE000HM24RP7 | DE000HM24RQ5 | DE000HM24RR3 |
| DE000HM24RS1 | DE000HM24RT9 | DE000HM24RU7 | DE000HM24RV5 | DE000HM24RW3 | DE000HM24RX1 |
| DE000HM24RY9 | DE000HM24RZ6 | DE000HM24S09 | DE000HM24S17 | DE000HM24S25 | DE000HM24S33 |
| DE000HM24S41 | DE000HM24S58 | DE000HM24S66 | DE000HM24S74 | DE000HM24S82 | DE000HM24S90 |
| DE000HM24SA7 | DE000HM24SB5 | DE000HM24SC3 | DE000HM24SD1 | DE000HM24SE9 | DE000HM24SF6 |
| DE000HM24SG4 | DE000HM24SH2 | DE000HM24SJ8 | DE000HM24SK6 | DE000HM24SL4 | DE000HM24SM2 |
| DE000HM24SN0 | DE000HM24SP5 | DE000HM24SQ3 | DE000HM24SR1 | DE000HM24SS9 | DE000HM24SU5 |
| DE000HM24SV3 | DE000HM24SX9 | DE000HM24SY7 | DE000HM24SZ4 | DE000HM24T08 | DE000HM24T16 |
| DE000HM24T24 | DE000HM24T32 | DE000HM24T40 | DE000HM24T57 | DE000HM24T65 | DE000HM24T73 |
| DE000HM24T81 | DE000HM24T99 | DE000HM24TA5 | DE000HM24TB3 | DE000HM24TC1 | DE000HM24TD9 |
| DE000HM24TE7 | DE000HM24TF4 | DE000HM24TG2 | DE000HM24TH0 | DE000HM24TJ6 | DE000HM24TK4 |
| DE000HM24TL2 | DE000HM24TM0 | DE000HM24TN8 | DE000HM24TP3 | DE000HM24TQ1 | DE000HM24TR9 |
| DE000HM24TS7 | DE000HM24TT5 | DE000HM24TU3 | DE000HM24TV1 | DE000HM24TW9 | DE000HM24TX7 |
| DE000HM24TY5 | DE000HM24TZ2 | DE000HM24U05 | DE000HM24U13 | DE000HM24U21 | DE000HM24U39 |
| DE000HM24U47 | DE000HM24U54 | DE000HM24U62 | DE000HM24U70 | DE000HM24U88 | DE000HM24U96 |
| DE000HM24UA3 | DE000HM24UB1 | DE000HM24UC9 | DE000HM24UD7 | DE000HM24UE5 | DE000HM24UF2 |
| DE000HM24UG0 | DE000HM24UH8 | DE000HM24UJ4 | DE000HM24UK2 | DE000HM24UL0 | DE000HM24UM8 |
| DE000HM24UN6 | DE000HM24UP1 | DE000HM24UQ9 | DE000HM24UR7 | DE000HM24US5 | DE000HM24UT3 |
| DE000HM24UU1 | DE000HM24UV9 | DE000HM24UW7 | DE000HM24UX5 | DE000HM24UY3 | DE000HM24UZ0 |
| DE000HM24V04 | DE000HM24V12 | DE000HM24V20 | DE000HM24V38 | DE000HM24V46 | DE000HM24V53 |
| DE000HM24V61 | DE000HM24V79 | DE000HM24V87 | DE000HM24V95 | DE000HM24VA1 | DE000HM24VB9 |
| DE000HM24VC7 | DE000HM24VD5 | DE000HM24VE3 | DE000HM24VF0 | DE000HM24VG8 | DE000HM24VH6 |
| DE000HM24VJ2 | DE000HM24VK0 | DE000HM24VL8 | DE000HM24VM6 | DE000HM24VN4 | DE000HM24VP9 |
| DE000HM24VQ7 | DE000HM24VR5 | DE000HM24VS3 | DE000HM24VT1 | DE000HM24VU9 | DE000HM24VV7 |
| DE000HM24VW5 | DE000HM24VX3 | DE000HM24VZ8 | DE000HM24W03 | DE000HM24W11 | DE000HM24W29 |
| DE000HM24W37 | DE000HM24W45 | DE000HM24W52 | DE000HM24W60 | DE000HM24W78 | DE000HM24W86 |
| DE000HM24W94 | DE000HM24WA9 | DE000HM24WB7 | DE000HM24WC5 | DE000HM24WD3 | DE000HM24WE1 |
| DE000HM24WF8 | DE000HM24WG6 | DE000HM24WH4 | DE000HM24WJ0 | DE000HM24WK8 | DE000HM24WL6 |
| DE000HM24WM4 | DE000HM24WN2 | DE000HM24WP7 | DE000HM24WQ5 | DE000HM24WR3 | DE000HM24WS1 |
| DE000HM24WT9 | DE000HM24WU7 | DE000HM24WV5 | DE000HM24WW3 | DE000HM24WX1 | DE000HM24WY9 |
| DE000HM24WZ6 | DE000HM24X02 | DE000HM24X10 | DE000HM24X28 | DE000HM24X36 | DE000HM24X44 |
| DE000HM24X51 | DE000HM24X69 | DE000HM24X77 | DE000HM24X85 | DE000HM24X93 | DE000HM24XA7 |
| DE000HM24XB5 | DE000HM24XC3 | DE000HM24XD1 | DE000HM24XE9 | DE000HM24XF6 | DE000HM24XG4 |
| DE000HM24XH2 | DE000HM24XJ8 | DE000HM24XK6 | DE000HM24XL4 | DE000HM24XM2 | DE000HM24XN0 |
| DE000HM24XP5 | DE000HM24XQ3 | DE000HM24XR1 | DE000HM24XS9 | DE000HM24XT7 | DE000HM24XU5 |
| DE000HM24XV3 | DE000HM24XW1 | DE000HM24XX9 | DE000HM24XY7 | DE000HM24XZ4 | DE000HM24Y01 |
| DE000HM24Y19 | DE000HM24Y27 | DE000HM24Y35 | DE000HM24Y43 | DE000HM24Y50 | DE000HM24Y68 |
| DE000HM24Y76 | DE000HM24Y84 | DE000HM24Y92 | DE000HM24YA5 | DE000HM24YB3 | DE000HM24YC1 |
| DE000HM24YD9 | DE000HM24YE7 | DE000HM24YF4 | DE000HM24YG2 | DE000HM24YH0 | DE000HM24YJ6 |
| DE000HM24YK4 | DE000HM24YL2 | DE000HM24YM0 | DE000HM24YN8 | DE000HM24YP3 | DE000HM24YQ1 |
| DE000HM24YR9 | DE000HM24YS7 | DE000HM24YT5 | DE000HM24YV1 | DE000HM24YW9 | DE000HM24YX7 |
| DE000HM24YY5 | DE000HM24YZ2 | DE000HM24Z00 | DE000HM24Z18 | DE000HM24Z26 | DE000HM24Z34 |
| DE000HM24Z42 | DE000HM24Z59 | DE000HM24Z67 | DE000HM24Z75 | DE000HM24Z83 | DE000HM24Z91 |
| DE000HM24ZA2 | DE000HM24ZB0 | DE000HM24ZC8 | DE000HM24ZD6 | DE000HM24ZE4 | DE000HM24ZF1 |
| DE000HM24ZG9 | DE000HM24ZH7 | DE000HM24ZJ3 | DE000HM24ZK1 | DE000HM24ZL9 | DE000HM24ZM7 |
| DE000HM24ZN5 | DE000HM24ZP0 | DE000HM24ZQ8 | DE000HM24ZR6 | DE000HM24ZS4 | DE000HM24ZT2 |
| DE000HM24ZU0 | DE000HM24ZV8 | DE000HM24ZW6 | DE000HM24ZX4 | DE000HM24ZY2 | DE000HM24ZZ9 |
| DE000HM25004 | DE000HM25012 | DE000HM25020 | DE000HM25038 | DE000HM25046 | DE000HM25053 |
| DE000HM25061 | DE000HM25079 | DE000HM25087 | DE000HM25095 | DE000HM250A9 | DE000HM250B7 |
| DE000HM250C5 | DE000HM250D3 | DE000HM250E1 | DE000HM250F8 | DE000HM250G6 | DE000HM250H4 |
| DE000HM250J0 | DE000HM250K8 | DE000HM250L6 | DE000HM250M4 | DE000HM250N2 | DE000HM250P7 |
| DE000HM250Q5 | DE000HM250R3 | DE000HM250S1 | DE000HM250T9 | DE000HM250U7 | DE000HM250V5 |
| DE000HM250W3 | DE000HM250X1 | DE000HM250Y9 | DE000HM250Z6 | DE000HM25103 | DE000HM25111 |
| DE000HM25129 | DE000HM25137 | DE000HM25145 | DE000HM25152 | DE000HM25160 | DE000HM25178 |
| DE000HM25186 | DE000HM25194 | DE000HM251A7 | DE000HM251B5 | DE000HM251C3 | DE000HM251D1 |
| DE000HM251E9 | DE000HM251F6 | DE000HM251G4 | DE000HM251H2 | DE000HM251J8 | DE000HM251K6 |
| DE000HM251L4 | DE000HM251M2 | DE000HM251N0 | DE000HM251P5 | DE000HM251Q3 | DE000HM251R1 |
| DE000HM251S9 | DE000HM251T7 | DE000HM251U5 | DE000HM251V3 | DE000HM251W1 | DE000HM251X9 |
| DE000HM251Y7 | DE000HM251Z4 | DE000HM25202 | DE000HM25210 | DE000HM25228 | DE000HM25236 |
| DE000HM25244 | DE000HM25251 | DE000HM25269 | DE000HM25277 | DE000HM25285 | DE000HM25293 |
| DE000HM252A5 | DE000HM252B3 | DE000HM252C1 | DE000HM252D9 | DE000HM252E7 | DE000HM252F4 |
| DE000HM252G2 | DE000HM252H0 | DE000HM252J6 | DE000HM252K4 | DE000HM252L2 | DE000HM252M0 |
| DE000HM252N8 | DE000HM252P3 | DE000HM252Q1 | DE000HM252R9 | DE000HM252S7 | DE000HM252T5 |
| DE000HM252U3 | DE000HM252V1 | DE000HM252W9 | DE000HM252X7 | DE000HM252Y5 | DE000HM252Z2 |
| DE000HM25301 | DE000HM25319 | DE000HM25327 | DE000HM25335 | DE000HM25343 | DE000HM25350 |
| DE000HM25368 | DE000HM25376 | DE000HM25384 | DE000HM25392 | DE000HM253A3 | DE000HM253B1 |
| DE000HM253C9 | DE000HM253D7 | DE000HM253E5 | DE000HM253F2 | DE000HM253G0 | DE000HM253H8 |
| DE000HM253J4 | DE000HM253K2 | DE000HM253L0 | DE000HM253M8 | DE000HM253N6 | DE000HM253P1 |
| DE000HM253Q9 | DE000HM253R7 | DE000HM253S5 | DE000HM253T3 | DE000HM253U1 | DE000HM253V9 |
| DE000HM253W7 | DE000HM253X5 | DE000HM253Y3 | DE000HM253Z0 | DE000HM25400 | DE000HM25418 |
| DE000HM25426 | DE000HM25434 | DE000HM25442 | DE000HM25459 | DE000HM25467 | DE000HM25475 |
| DE000HM25483 | DE000HM25491 | DE000HM254A1 | DE000HM254B9 | DE000HM254C7 | DE000HM254D5 |
| DE000HM254E3 | DE000HM254F0 | DE000HM254G8 | DE000HM254H6 | DE000HM254J2 | DE000HM254K0 |
| DE000HM254L8 | DE000HM254M6 | DE000HM254N4 | DE000HM254P9 | DE000HM254Q7 | DE000HM254R5 |
| DE000HM254S3 | DE000HM254T1 | DE000HM254U9 | DE000HM254V7 | DE000HM254W5 | DE000HM254X3 |
| DE000HM254Y1 | DE000HM254Z8 | DE000HM25509 | DE000HM25517 | DE000HM25525 | DE000HM25533 |
| DE000HM25541 | DE000HM25558 | DE000HM25566 | DE000HM25574 | DE000HM25582 | DE000HM25590 |
| DE000HM255A8 | DE000HM255B6 | DE000HM255C4 | DE000HM255E0 | DE000HM255F7 | DE000HM255H3 |
| DE000HM255J9 | DE000HM255K7 | DE000HM255L5 | DE000HM255M3 | DE000HM255N1 | DE000HM255P6 |

| DE000HM255Q4 | DE000HM255R2 | DE000HM255S0 | DE000HM255T8 | DE000HM255U6 | DE000HM255V4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM255W2 | DE000HM255X0 | DE000HM255Y8 | DE000HM255Z5 | DE000HM25608 | DE000HM25616 |
| DE000HM25624 | DE000HM25632 | DE000HM25640 | DE000HM25657 | DE000HM25665 | DE000HM25673 |
| DE000HM25681 | DE000HM25699 | DE000HM256A6 | DE000HM256B4 | DE000HM256C2 | DE000HM256D0 |
| DE000HM256E8 | DE000HM256F5 | DE000HM256G3 | DE000HM256H1 | DE000HM256J7 | DE000HM256K5 |
| DE000HM256L3 | DE000HM256M1 | DE000HM256N9 | DE000HM256P4 | DE000HM256Q2 | DE000HM256R0 |
| DE000HM256S8 | DE000HM256T6 | DE000HM256U4 | DE000HM256V2 | DE000HM256W0 | DE000HM256X8 |
| DE000HM256Y6 | DE000HM256Z3 | DE000HM25707 | DE000HM25715 | DE000HM25723 | DE000HM25731 |
| DE000HM25749 | DE000HM25756 | DE000HM25764 | DE000HM25772 | DE000HM25780 | DE000HM25798 |
| DE000HM257A4 | DE000HM257B2 | DE000HM257C0 | DE000HM257D8 | DE000HM257E6 | DE000HM257F3 |
| DE000HM257G1 | DE000HM257H9 | DE000HM257J5 | DE000HM257K3 | DE000HM257L1 | DE000HM257M9 |
| DE000HM257N7 | DE000HM257P2 | DE000HM257Q0 | DE000HM257R8 | DE000HM257S6 | DE000HM257T4 |
| DE000HM257U2 | DE000HM257V0 | DE000HM257W8 | DE000HM257X6 | DE000HM257Y4 | DE000HM257Z1 |
| DE000HM25806 | DE000HM25814 | DE000HM25822 | DE000HM25830 | DE000HM25848 | DE000HM25855 |
| DE000HM25863 | DE000HM25871 | DE000HM25889 | DE000HM25897 | DE000HM258A2 | DE000HM258B0 |
| DE000HM258C8 | DE000HM258D6 | DE000HM258E4 | DE000HM258F1 | DE000HM258G9 | DE000HM258H7 |
| DE000HM258J3 | DE000HM258K1 | DE000HM258L9 | DE000HM258M7 | DE000HM258N5 | DE000HM258P0 |
| DE000HM258Q8 | DE000HM258R6 | DE000HM258S4 | DE000HM258T2 | DE000HM258U0 | DE000HM258V8 |
| DE000HM258W6 | DE000HM258X4 | DE000HM258Y2 | DE000HM258Z9 | DE000HM25905 | DE000HM25921 |
| DE000HM25939 | DE000HM25947 | DE000HM25954 | DE000HM25962 | DE000HM25970 | DE000HM25988 |
| DE000HM25996 | DE000HM259A0 | DE000HM259B8 | DE000HM259C6 | DE000HM259D4 | DE000HM259E2 |
| DE000HM259F9 | DE000HM259G7 | DE000HM259H5 | DE000HM259J1 | DE000HM259K9 | DE000HM259L7 |
| DE000HM259M5 | DE000HM259N3 | DE000HM259P8 | DE000HM259Q6 | DE000HM259R4 | DE000HM259S2 |
| DE000HM259T0 | DE000HM259U8 | DE000HM259V6 | DE000HM259W4 | DE000HM259X2 | DE000HM259Y0 |
| DE000HM259Z7 | DE000HM25A08 | DE000HM25A24 | DE000HM25A32 | DE000HM25A40 | DE000HM25A57 |
| DE000HM25A65 | DE000HM25A73 | DE000HM25A81 | DE000HM25A99 | DE000HM25AA2 | DE000HM25AB0 |
| DE000HM25AC8 | DE000HM25AD6 | DE000HM25AE4 | DE000HM25AF1 | DE000HM25AG9 | DE000HM25AH7 |
| DE000HM25AJ3 | DE000HM25AK1 | DE000HM25AL9 | DE000HM25AM7 | DE000HM25AN5 | DE000HM25AP0 |
| DE000HM25AQ8 | DE000HM25AR6 | DE000HM25AS4 | DE000HM25AT2 | DE000HM25AU0 | DE000HM25AV8 |
| DE000HM25AW6 | DE000HM25AX4 | DE000HM25AY2 | DE000HM25AZ9 | DE000HM25B07 | DE000HM25B15 |
| DE000HM25B23 | DE000HM25B31 | DE000HM25B49 | DE000HM25B56 | DE000HM25B64 | DE000HM25B72 |
| DE000HM25B80 | DE000HM25B98 | DE000HM25BA0 | DE000HM25BB8 | DE000HM25BC6 | DE000HM25BD4 |
| DE000HM25BE2 | DE000HM25BF9 | DE000HM25BG7 | DE000HM25BH5 | DE000HM25BJ1 | DE000HM25BK9 |
| DE000HM25BL7 | DE000HM25BM5 | DE000HM25BN3 | DE000HM25BP8 | DE000HM25BQ6 | DE000HM25BR4 |
| DE000HM25BS2 | DE000HM25BT0 | DE000HM25BU8 | DE000HM25BV6 | DE000HM25BW4 | DE000HM25BX2 |
| DE000HM25BY0 | DE000HM25BZ7 | DE000HM25C06 | DE000HM25C14 | DE000HM25C22 | DE000HM25C30 |
| DE000HM25C48 | DE000HM25C55 | DE000HM25C63 | DE000HM25C71 | DE000HM25C89 | DE000HM25C97 |
| DE000HM25CA8 | DE000HM25CB6 | DE000HM25CC4 | DE000HM25CD2 | DE000HM25CE0 | DE000HM25CF7 |
| DE000HM25CG5 | DE000HM25CH3 | DE000HM25CJ9 | DE000HM25CK7 | DE000HM25CL5 | DE000HM25CM3 |
| DE000HM25CN1 | DE000HM25CP6 | DE000HM25CQ4 | DE000HM25CR2 | DE000HM25CS0 | DE000HM25CT8 |
| DE000HM25CU6 | DE000HM25CW2 | DE000HM25CX0 | DE000HM25CY8 | DE000HM25CZ5 | DE000HM25D05 |
| DE000HM25D13 | DE000HM25D21 | DE000HM25D39 | DE000HM25D47 | DE000HM25D54 | DE000HM25D62 |
| DE000HM25D70 | DE000HM25D88 | DE000HM25D96 | DE000HM25DA6 | DE000HM25DB4 | DE000HM25DC2 |
| DE000HM25DD0 | DE000HM25DE8 | DE000HM25DF5 | DE000HM25DG3 | DE000HM25DH1 | DE000HM25DJ7 |
| DE000HM25DK5 | DE000HM25DL3 | DE000HM25DM1 | DE000HM25DN9 | DE000HM25DP4 | DE000HM25DQ2 |
| DE000HM25DR0 | DE000HM25DS8 | DE000HM25DT6 | DE000HM25DU4 | DE000HM25DV2 | DE000HM25DW0 |
| DE000HM25DX8 | DE000HM25DY6 | DE000HM25DZ3 | DE000HM25E04 | DE000HM25E12 | DE000HM25E20 |
| DE000HM25E38 | DE000HM25E46 | DE000HM25E53 | DE000HM25E61 | DE000HM25E79 | DE000HM27S63 |
| DE000HM27S71 | DE000HM27S89 | DE000HM27S97 | DE000HM27SA0 | DE000HM27SB8 | DE000HM27SC6 |
| DE000HM27SD4 | DE000HM27SE2 | DE000HM27SF9 | DE000HM27SG7 | DE000HM27SH5 | DE000HM27SJ1 |
| DE000HM27SK9 | DE000HM27SL7 | DE000HM27SM5 | DE000HM27SN3 | DE000HM27SP8 | DE000HM27SQ6 |
| DE000HM27SR4 | DE000HM27SS2 | DE000HM27ST0 | DE000HM27SU8 | DE000HM27SV6 | DE000HM27SW4 |
| DE000HM27SX2 | DE000HM27SY0 | DE000HM27SZ7 | DE000HM27T05 | DE000HM27T13 | DE000HM27T21 |
| DE000HM27T39 | DE000HM27T47 | DE000HM27T54 | DE000HM27T62 | DE000HM27T70 | DE000HM27T88 |
| DE000HM27T96 | DE000HM27TA8 | DE000HM27TB6 | DE000HM27TC4 | DE000HM27TD2 | DE000HM27TE0 |
| DE000HM27TF7 | DE000HM27TG5 | DE000HM27TH3 | DE000HM27TJ9 | DE000HM27TK7 | DE000HM27TL5 |
| DE000HM27TM3 | DE000HM27TN1 | DE000HM27TP6 | DE000HM27TQ4 | DE000HM27TR2 | DE000HM27TS0 |
| DE000HM27TT8 | DE000HM27TU6 | DE000HM27TV4 | DE000HM27TW2 | DE000HM27TX0 | DE000HM27TY8 |
| DE000HM27TZ5 | DE000HM27U02 | DE000HM27U10 | DE000HM27U28 | DE000HM27U36 | DE000HM27U44 |
| DE000HM27U51 | DE000HM27U69 | DE000HM27U77 | DE000HM27U85 | DE000HM27U93 | DE000HM27UA6 |
| DE000HM27UB4 | DE000HM27UC2 | DE000HM27UD0 | DE000HM27UE8 | DE000HM27UF5 | DE000HM27UG3 |
| DE000HM27UH1 | DE000HM29Y63 | DE000HM29Y71 | DE000HM29Y89 | DE000HM29Y97 | DE000HM29YA4 |
| DE000HM29YB2 | DE000HM29YC0 | DE000HM29YD8 | DE000HM29YE6 | DE000HM29YF3 | DE000HM29YG1 |
| DE000HM29YH9 | DE000HM29YJ5 | DE000HM29YK3 | DE000HM29YL1 | DE000HM29YN7 | DE000HM29YP2 |
| DE000HM29YQ0 | DE000HM29YR8 | DE000HM29YS6 | DE000HM29YT4 | DE000HM29YV0 | DE000HM29YW8 |
| DE000HM29YX6 | DE000HM29YY4 | DE000HM29YZ1 | DE000HM29Z05 | DE000HM29Z13 | DE000HM29Z21 |
| DE000HM29Z39 | DE000HM29Z47 | DE000HM29Z54 | DE000HM29Z62 | DE000HM29Z70 | DE000HM29Z88 |
| DE000HM29Z96 | DE000HM29ZA1 | DE000HM29ZB9 | DE000HM29ZC7 | DE000HM29ZD5 | DE000HM29ZE3 |
| DE000HM29ZF0 | DE000HM29ZG8 | DE000HM29ZH6 | DE000HM29ZJ2 | DE000HM29ZK0 | DE000HM29ZL8 |
| DE000HM29ZM6 | DE000HM29ZN4 | DE000HM29ZP9 | DE000HM29ZQ7 | DE000HM29ZR5 | DE000HM29ZS3 |
| DE000HM29ZT1 | DE000HM29ZU9 | DE000HM29ZV7 | DE000HM29ZW5 | DE000HM29ZX3 | DE000HM29ZY1 |
| DE000HM29ZZ8 | DE000HM2A004 | DE000HM2A012 | DE000HM2A020 | DE000HM2A038 | DE000HM2A046 |
| DE000HM2A053 | DE000HM2A061 | DE000HM2A079 | DE000HM2A087 | DE000HM2A095 | DE000HM2A0A2 |
| DE000HM2A0B0 | DE000HM2A0C8 | DE000HM2A0D6 | DE000HM2A0E4 | DE000HM2A0F1 | DE000HM2A0G9 |
| DE000HM2A0H7 | DE000HM2A0J3 | DE000HM2A0K1 | DE000HM2A0L9 | DE000HM2A0M7 | DE000HM2A0N5 |
| DE000HM2A0Q8 | DE000HM2A0R6 | DE000HM2A0S4 | DE000HM2A0T2 | DE000HM2A0U0 | DE000HM2A0V8 |
| DE000HM2A0W6 | DE000HM2A0X4 | DE000HM2A0Y2 | DE000HM2A0Z9 | DE000HM2A103 | DE000HM2A111 |
| DE000HM2A129 | DE000HM2A137 | DE000HM2A145 | DE000HM2A152 | DE000HM2A160 | DE000HM2A178 |
| DE000HM2A186 | DE000HM2A194 | DE000HM2A1A0 | DE000HM2A1B8 | DE000HM2A1C6 | DE000HM2A1D4 |
| DE000HM2A1E2 | DE000HM2A1F9 | DE000HM2A1G7 | DE000HM2A1H5 | DE000HM2A1J1 | DE000HM2A1K9 |
| DE000HM2A1L7 | DE000HM2A1M5 | DE000HM2A1N3 | DE000HM2A1P8 | DE000HM2A1Q6 | DE000HM2A1R4 |

| DE000HM2A1S2 | DE000HM2A1U8 | DE000HM2A1V6 | DE000HM2A1W4 | DE000HM2A1X2 | DE000HM2A1Y0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM2A1Z7 | DE000HM2A202 | DE000HM2A210 | DE000HM2A228 | DE000HM2A236 | DE000HM2A244 |
| DE000HM2A251 | DE000HM2A269 | DE000HM2A277 | DE000HM2A285 | DE000HM2A2C4 | DE000HM2A2D2 |
| DE000HM2A2E0 | DE000HM2A2F7 | DE000HM2A2G5 | DE000HM2A2H3 | DE000HM2A2J9 | DE000HM2A2K7 |
| DE000HM2A2L5 | DE000HM2A2M3 | DE000HM2A2N1 | DE000HM2A2P6 | DE000HM2A2Q4 | DE000HM2A2R2 |
| DE000HM2A2S0 | DE000HM2A2T8 | DE000HM2A2U6 | DE000HM2A2V4 | DE000HM2A2W2 | DE000HM2A2X0 |
| DE000HM2A2Y8 | DE000HM2A2Z5 | DE000HM2A301 | DE000HM2A319 | DE000HM2A327 | DE000HM2A335 |
| DE000HM2A343 | DE000HM2A350 | DE000HM2A368 | DE000HM2A376 | DE000HM2A384 | DE000HM2A392 |
| DE000HM2A3A6 | DE000HM2A3B4 | DE000HM2A3C2 | DE000HM2A3D0 | DE000HM2A3E8 | DE000HM2A3F5 |
| DE000HM2A3G3 | DE000HM2A3H1 | DE000HM2A3J7 | DE000HM2A3K5 | DE000HM2A3L3 | DE000HM2A3M1 |
| DE000HM2A3N9 | DE000HM2A3P4 | DE000HM2A3Q2 | DE000HM2A3R0 | DE000HM2A3S8 | DE000HM2A3T6 |
| DE000HM2A3U4 | DE000HM2A3W0 | DE000HM2A426 | DE000HM2A434 | DE000HM2A442 | DE000HM2A459 |
| DE000HM2A467 | DE000HM2A475 | DE000HM2A483 | DE000HM2A491 | DE000HM2A4B2 | DE000HM2A4C0 |
| DE000HM2A4D8 | DE000HM2A4E6 | DE000HM2A4F3 | DE000HM2A4G1 | DE000HM2A4H9 | DE000HM2A4J5 |
| DE000HM2A4K3 | DE000HM2A4L1 | DE000HM2A4M9 | DE000HM2A4P2 | DE000HM2A4S6 | DE000HM2A4T4 |
| DE000HM2A4U2 | DE000HM2A4V0 | DE000HM2A4W8 | DE000HM2A4X6 | DE000HM2A4Y4 | DE000HM2A4Z1 |
| DE000HM2A509 | DE000HM2A517 | DE000HM2A525 | DE000HM2A533 | DE000HM2A541 | DE000HM2A558 |
| DE000HM2A566 | DE000HM2A574 | DE000HM2A582 | DE000HM2A590 | DE000HM2A5A1 | DE000HM2A5B9 |
| DE000HM2A5C7 | DE000HM2A5D5 | DE000HM2A5E3 | DE000HM2A5F0 | DE000HM2A5G8 | DE000HM2A5H6 |
| DE000HM2A5J2 | DE000HM2A5K0 | DE000HM2A5L8 | DE000HM2A5M6 | DE000HM2A5N4 | DE000HM2A5P9 |
| DE000HM2A5Q7 | DE000HM2A5R5 | DE000HM2A5S3 | DE000HM2A5T1 | DE000HM2A5U9 | DE000HM2A5V7 |
| DE000HM2A5W5 | DE000HM2A5X3 | DE000HM2A5Y1 | DE000HM2A5Z8 | DE000HM2A608 | DE000HM2A616 |
| DE000HM2A624 | DE000HM2A632 | DE000HM2A640 | DE000HM2A657 | DE000HM2A673 | DE000HM2A681 |
| DE000HM2A699 | DE000HM2A6A9 | DE000HM2A6B7 | DE000HM2A6C5 | DE000HM2A6D3 | DE000HM2A6E1 |
| DE000HM2A6F8 | DE000HM2A6G6 | DE000HM2A6H4 | DE000HM2A6J0 | DE000HM2D1E9 | DE000HM2D1F6 |
| DE000HM2D1G4 | DE000HM2D1H2 | DE000HM2D1J8 | DE000HM2D1K6 | DE000HM2D1L4 | DE000HM2D1M2 |
| DE000HM2D1N0 | DE000HM2D1P5 | DE000HM2D1Q3 | DE000HM2D1R1 | DE000HM2D1S9 | DE000HM2D1T7 |
| DE000HM2D1U5 | DE000HM2D1V3 | DE000HM2D1W1 | DE000HM2D1Y7 | DE000HM2D1Z4 | DE000HM2D206 |
| DE000HM2D214 | DE000HM2D222 | DE000HM2D230 | DE000HM2D248 | DE000HM2D255 | DE000HM2D263 |
| DE000HM2D271 | DE000HM2D289 | DE000HM2D297 | DE000HM2D2A5 | DE000HM2D2B3 | DE000HM2D2C1 |
| DE000HM2D2D9 | DE000HM2D2E7 | DE000HM2D2F4 | DE000HM2D2G2 | DE000HM2D2H0 | DE000HM2D2J6 |
| DE000HM2D2K4 | DE000HM2D2L2 | DE000HM2D2P3 | DE000HM2D2Q1 | DE000HM2D2R9 | DE000HM2D2S7 |
| DE000HM2D2T5 | DE000HM2D2U3 | DE000HM2D2V1 | DE000HM2F037 | DE000HM2F045 | DE000HM2F052 |
| DE000HM2F060 | DE000HM2F0D1 | DE000HM2F0F6 | DE000HM2F0G4 | DE000HM2F0H2 | DE000HM2F0R1 |
| DE000HM2F0S9 | DE000HM2F0T7 | DE000HM2F0U5 | DE000HM2F0V3 | DE000HM2F0W1 | DE000HM2F0X9 |
| DE000HM2F136 | DE000HM2F144 | DE000HM2F151 | DE000HM2F169 | DE000HM2F177 | DE000HM2F185 |
| DE000HM2F193 | DE000HM2F1A5 | DE000HM2F1B3 | DE000HM2F1C1 | DE000HM2F1D9 | DE000HM2F1E7 |
| DE000HM2F1M0 | DE000HM2F1N8 | DE000HM2F1P3 | DE000HM2F1Q1 | DE000HM2F1R9 | DE000HM2F1S7 |
| DE000HM2F1X7 | DE000HM2F1Y5 | DE000HM2F1Z2 | DE000HM2F292 | DE000HM2F2A3 | DE000HM2F2B1 |
| DE000HM2F2C9 | DE000HM2F2D7 | DE000HM2F2E5 | DE000HM2F2L0 | DE000HM2F2M8 | DE000HM2F2N6 |
| DE000HM2F2X5 | DE000HM2F2Y3 | DE000HM2F2Z0 | DE000HM2F300 | DE000HM2F318 | DE000HM2F326 |
| DE000HM2F367 | DE000HM2F375 | DE000HM2F383 | DE000HM2F391 | DE000HM2F3A1 | DE000HM2F3B9 |
| DE000HM2F3M6 | DE000HM2F3N4 | DE000HM2F3P9 | DE000HM2F3Q7 | DE000HM2F3R5 | DE000HM2F3S3 |
| DE000HM2FKU8 | DE000HM2FKV6 | DE000HM2FKW4 | DE000HM2FKX2 | DE000HM2FKY0 | DE000HM2FKZ7 |
| DE000HM2FL03 | DE000HM2FL11 | DE000HM2FL29 | DE000HM2FL37 | DE000HM2FL45 | DE000HM2FL52 |
| DE000HM2FL60 | DE000HM2FL78 | DE000HM2FL86 | DE000HM2FL94 | DE000HM2FLA8 | DE000HM2FLB6 |
| DE000HM2FLC4 | DE000HM2FLD2 | DE000HM2FLE0 | DE000HM2FLF7 | DE000HM2FLG5 | DE000HM2FLH3 |
| DE000HM2FLJ9 | DE000HM2FLK7 | DE000HM2FLL5 | DE000HM2FLM3 | DE000HM2FLN1 | DE000HM2FLP6 |
| DE000HM2FLQ4 | DE000HM2FLR2 | DE000HM2FLS0 | DE000HM2FLT8 | DE000HM2FLU6 | DE000HM2FLV4 |
| DE000HM2FLW2 | DE000HM2FLX0 | DE000HM2FLY8 | DE000HM2FLZ5 | DE000HM2FM02 | DE000HM2FM10 |
| DE000HM2FM28 | DE000HM2FM36 | DE000HM2FM44 | DE000HM2FM51 | DE000HM2FM69 | DE000HM2FM77 |
| DE000HM2FM85 | DE000HM2FM93 | DE000HM2FMA6 | DE000HM2FMB4 | DE000HM2FMC2 | DE000HM2FMD0 |
| DE000HM2FME8 | DE000HM2FMF5 | DE000HM2FMG3 | DE000HM2FMH1 | DE000HM2FMJ7 | DE000HM2FMK5 |
| DE000HM2FML3 | DE000HM2FMM1 | DE000HM2FMN9 | DE000HM2FMP4 | DE000HM2FMQ2 | DE000HM2FMR0 |
| DE000HM2FMS8 | DE000HM2FMT6 | DE000HM2FMU4 | DE000HM2FMV2 | DE000HM2FMW0 | DE000HM2FMX8 |
| DE000HM2FMY6 | DE000HM2FMZ3 | DE000HM2FN01 | DE000HM2FN19 | DE000HM2FN27 | DE000HM2FN35 |
| DE000HM2JZA0 | DE000HM2JZE2 | DE000HM2JZF9 | DE000HM2JZG7 | DE000HM2JZH5 | DE000HM2JZJ1 |
| DE000HM2JZK9 | DE000HM2JZL7 | DE000HM2JZM5 | DE000HM2JZN3 | DE000HM2JZP8 | DE000HM2JZQ6 |
| DE000HM2JZR4 | DE000HM2JZS2 | DE000HM2JZT0 | DE000HM2JZU8 | DE000HM2JZV6 | DE000HM2JZW4 |
| DE000HM2JZX2 | DE000HM2JZY0 | DE000HM2JZZ7 | DE000HM2K003 | DE000HM2K011 | DE000HM2K029 |
| DE000HM2K037 | DE000HM2K045 | DE000HM2K052 | DE000HM2K060 | DE000HM2K078 | DE000HM2K086 |
| DE000HM2K094 | DE000HM2K0A0 | DE000HM2K0B8 | DE000HM2K0C6 | DE000HM2K0D4 | DE000HM2K0E2 |
| DE000HM2K0F9 | DE000HM2K0G7 | DE000HM2K0H5 | DE000HM2K0J1 | DE000HM2K0K9 | DE000HM2K0L7 |
| DE000HM2K0M5 | DE000HM2K0N3 | DE000HM2K0P8 | DE000HM2K0Q6 | DE000HM2K0R4 | DE000HM2K0S2 |
| DE000HM2K0T0 | DE000HM2K0U8 | DE000HM2K0V6 | DE000HM2K0W4 | DE000HM2K0X2 | DE000HM2K0Y0 |
| DE000HM2K0Z7 | DE000HM2K102 | DE000HM2K110 | DE000HM2K128 | DE000HM2K136 | DE000HM2K144 |
| DE000HM2K151 | DE000HM2K169 | DE000HM2K177 | DE000HM2K185 | DE000HM2K193 | DE000HM2K1A8 |
| DE000HM2K1B6 | DE000HM2K1C4 | DE000HM2K1D2 | DE000HM2K1E0 | DE000HM2K1F7 | DE000HM2K1G5 |
| DE000HM2K1H3 | DE000HM2K1J9 | DE000HM2K1K7 | DE000HM2K1L5 | DE000HM2K1M3 | DE000HM2K1N1 |
| DE000HM2K1P6 | DE000HM2K1Q4 | DE000HM2K1R2 | DE000HM2K1S0 | DE000HM2K1T8 | DE000HM2K1U6 |
| DE000HM2K1V4 | DE000HM2K1W2 | DE000HM2K1X0 | DE000HM2K1Y8 | DE000HM2K1Z5 | DE000HM2K201 |
| DE000HM2K219 | DE000HM2K227 | DE000HM2K235 | DE000HM2K243 | DE000HM2K250 | DE000HM2K268 |
| DE000HM2K276 | DE000HM2K284 | DE000HM2K292 | DE000HM2K2A6 | DE000HM2K2B4 | DE000HM2K2C2 |
| DE000HM2K2H1 | DE000HM2K2J7 | DE000HM2K2K5 | DE000HM2K2L3 | DE000HM2K2M1 | DE000HM2K2N9 |
| DE000HM2K2P4 | DE000HM2K2Q2 | DE000HM2K2R0 | DE000HM2K2S8 | DE000HM2K2T6 | DE000HM2K2U4 |
| DE000HM2K2V2 | DE000HM2K2W0 | DE000HM2K2X8 | DE000HM2K2Y6 | DE000HM2K2Z3 | DE000HM2K300 |
| DE000HM2K318 | DE000HM2K326 | DE000HM2K334 | DE000HM2K342 | DE000HM2K359 | DE000HM2K367 |
| DE000HM2K375 | DE000HM2K383 | DE000HM2K391 | DE000HM2K3A4 | DE000HM2K3B2 | DE000HM2K3C0 |
| DE000HM2K3D8 | DE000HM2K3F3 | DE000HM2K3G1 | DE000HM2K3H9 | DE000HM2K3J5 | DE000HM2K3K3 |
| DE000HM2PJK0 | DE000HM2PJL8 | DE000HM2PJM6 | DE000HM2PJN4 | DE000HM2PJP9 | DE000HM2PJQ7 |
| DE000HM2PJR5 | DE000HM2PJS3 | DE000HM2PJT1 | DE000HM2PJU9 | DE000HM2PJV7 | DE000HM2PJW5 |

| DE000HM2PJX3 | DE000HM2PJY1 | DE000HM2PJZ8 | DE000HM2PK02 | DE000HM2PK10 | DE000HM2PK28 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM2PK36 | DE000HM2PK44 | DE000HM2PK51 | DE000HM2PK69 | DE000HM2PK77 | DE000HM2PK85 |
| DE000HM2PK93 | DE000HM2PKA9 | DE000HM2PKB7 | DE000HM2PKC5 | DE000HM2PKD3 | DE000HM2PKE1 |
| DE000HM2PKF8 | DE000HM2PKG6 | DE000HM2PKH4 | DE000HM2PKJ0 | DE000HM2PKK8 | DE000HM2PKL6 |
| DE000HM2PKM4 | DE000HM2PKN2 | DE000HM2PKQ5 | DE000HM2PKR3 | DE000HM2PKS1 | DE000HM2PKT9 |
| DE000HM2PKU7 | DE000HM2PKV5 | DE000HM2PKW3 | DE000HM2PKX1 | DE000HM2PKY9 | DE000HM2PKZ6 |
| DE000HM2PL01 | DE000HM2PL19 | DE000HM2PL35 | DE000HM2PL43 | DE000HM2PL50 | DE000HM2PL68 |
| DE000HM2PL76 | DE000HM2PL84 | DE000HM2PL92 | DE000HM2PLA7 | DE000HM2PLB5 | DE000HM2PLC3 |
| DE000HM2PLD1 | DE000HM2PLE9 | DE000HM2PLF6 | DE000HM2PLG4 | DE000HM2PLH2 | DE000HM2PLJ8 |
| DE000HM2PLK6 | DE000HM2PLL4 | DE000HM2PLM2 | DE000HM2PLN0 | DE000HM2PLP5 | DE000HM2PLQ3 |
| DE000HM2PLR1 | DE000HM2PLS9 | DE000HM2PLT7 | DE000HM2PLU5 | DE000HM2PLV3 | DE000HM2PLW1 |
| DE000HM2PLX9 | DE000HM2PLZ4 | DE000HM2PM00 | DE000HM2PM18 | DE000HM2PM26 | DE000HM2PM34 |
| DE000HM2PM42 | DE000HM2PM59 | DE000HM2PMA5 | DE000HM2PMB3 | DE000HM2PMC1 | DE000HM2PMD9 |
| DE000HM2PME7 | DE000HM2PMF4 | DE000HM2PMG2 | DE000HM2PMH0 | DE000HM2PMJ6 | DE000HM2PMK4 |
| DE000HM2PML2 | DE000HM2PMM0 | DE000HM2PMN8 | DE000HM2PMP3 | DE000HM2PMQ1 | DE000HM2PMR9 |
| DE000HM2PMS7 | DE000HM2PMT5 | DE000HM2PMU3 | DE000HM2PMV1 | DE000HM2PMW9 | DE000HM2PMX7 |
| DE000HM2PMY5 | DE000HM2PMZ2 | DE000HM2PN09 | DE000HM2PN17 | DE000HM2PN25 | DE000HM2PN33 |
| DE000HM2PN41 | DE000HM2PN58 | DE000HM2PN82 | DE000HM2PN90 | DE000HM2PNA3 | DE000HM2PNB1 |
| DE000HM2PNC9 | DE000HM2PND7 | DE000HM2PNE5 | DE000HM2PNF2 | DE000HM2PNG0 | DE000HM2PNH8 |
| DE000HM2PNJ4 | DE000HM2PNK2 | DE000HM2PNL0 | DE000HM2PNM8 | DE000HM2PNN6 | DE000HM2PNP1 |
| DE000HM2PNQ9 | DE000HM2PNR7 | DE000HM2PNS5 | DE000HM2PNT3 | DE000HM2PNU1 | DE000HM2ZEP9 |
| DE000HM2ZEQ7 | DE000HM2ZER5 | DE000HM2ZES3 | DE000HM2ZET1 | DE000HM2ZEU9 | DE000HM2ZEV7 |
| DE000HM2ZEW5 | DE000HM2ZEX3 | DE000HM2ZEY1 | DE000HM2ZEZ8 | DE000HM2ZF07 | DE000HM2ZF15 |
| DE000HM2ZF23 | DE000HM2ZF31 | DE000HM2ZF49 | DE000HM2ZF56 | DE000HM2ZF64 | DE000HM2ZF72 |
| DE000HM2ZF80 | DE000HM2ZF98 | DE000HM2ZFA8 | DE000HM2ZFB6 | DE000HM2ZFC4 | DE000HM2ZFD2 |
| DE000HM2ZFE0 | DE000HM2ZFF7 | DE000HM2ZFG5 | DE000HM2ZFH3 | DE000HM2ZFJ9 | DE000HM2ZFK7 |
| DE000HM2ZFL5 | DE000HM2ZFM3 | DE000HM2ZFN1 | DE000HM2ZFP6 | DE000HM2ZFQ4 | DE000HM2ZFR2 |
| DE000HM2ZFS0 | DE000HM2ZFT8 | DE000HM2ZFU6 | DE000HM2ZFV4 | DE000HM2ZFW2 | DE000HM2ZFX0 |
| DE000HM2ZFY8 | DE000HM2ZFZ5 | DE000HM2ZG06 | DE000HM2ZG14 | DE000HM2ZG22 | DE000HM2ZG30 |
| DE000HM2ZG48 | DE000HM2ZG55 | DE000HM2ZG63 | DE000HM2ZG71 | DE000HM2ZG89 | DE000HM2ZG97 |
| DE000HM2ZGA6 | DE000HM2ZGB4 | DE000HM2ZGC2 | DE000HM2ZGD0 | DE000HM2ZGE8 | DE000HM2ZGF5 |
| DE000HM2ZGG3 | DE000HM2ZGH1 | DE000HM2ZGJ7 | DE000HM2ZGK5 | DE000HM2ZGL3 | DE000HM2ZGM1 |
| DE000HM2ZGN9 | DE000HM2ZGP4 | DE000HM2ZGQ2 | DE000HM2ZGR0 | DE000HM2ZGS8 | DE000HM2ZGT6 |
| DE000HM2ZGU4 | DE000HM2ZGV2 | DE000HM2ZGW0 | DE000HM2ZGX8 | DE000HM2ZGY6 | DE000HM2ZGZ3 |
| DE000HM2ZH05 | DE000HM2ZH13 | DE000HM2ZH21 | DE000HM2ZH39 | DE000HM2ZH47 | DE000HM2ZH54 |
| DE000HM2ZH62 | DE000HM2ZH70 | DE000HM2ZH88 | DE000HM2ZH96 | DE000HM2ZHA4 | DE000HM2ZHB2 |
| DE000HM2ZHC0 | DE000HM2ZHD8 | DE000HM2ZHE6 | DE000HM2ZHF3 | DE000HM2ZHJ5 | DE000HM2ZHK3 |
| DE000HM2ZHL1 | DE000HM2ZHM9 | DE000HM2ZHN7 | DE000HM2ZHP2 | DE000HM2ZHQ0 | DE000HM2ZHR8 |
| DE000HM2ZHS6 | DE000HM2ZHT4 | DE000HM2ZHU2 | DE000HM2ZHV0 | DE000HM2ZHW8 | DE000HM2ZHY4 |
| DE000HM2ZHZ1 | DE000HM2ZJ03 | DE000HM2ZJ11 | DE000HM2ZJ29 | DE000HM2ZJ37 | DE000HM2ZJ45 |
| DE000HM2ZJ52 | DE000HM2ZJ60 | DE000HM2ZJ78 | DE000HM2ZJ86 | DE000HM2ZJ94 | DE000HM2ZJA0 |
| DE000HM2ZJB8 | DE000HM2ZJC6 | DE000HM2ZJD4 | DE000HM2ZJE2 | DE000HM2ZJF9 | DE000HM2ZJG7 |
| DE000HM2ZJH5 | DE000HM2ZJJ1 | DE000HM2ZJK9 | DE000HM2ZJL7 | DE000HM2ZJM5 | DE000HM2ZJN3 |
| DE000HM2ZJP8 | DE000HM2ZJQ6 | DE000HM2ZJR4 | DE000HM2ZJS2 | DE000HM2ZJT0 | DE000HM2ZJU8 |
| DE000HM2ZJV6 | DE000HM2ZJW4 | DE000HM2ZJX2 | DE000HM2ZJY0 | DE000HM2ZJZ7 | DE000HM2ZK00 |
| DE000HM2ZK18 | DE000HM2ZK26 | DE000HM2ZK34 | DE000HM2ZK42 | DE000HM2ZK59 | DE000HM2ZK67 |
| DE000HM2ZK75 | DE000HM2ZK83 | DE000HM2ZK91 | DE000HM2ZKA8 | DE000HM2ZKB6 | DE000HM2ZKC4 |
| DE000HM2ZKD2 | DE000HM2ZKE0 | DE000HM2ZKF7 | DE000HM2ZKG5 | DE000HM2ZKH3 | DE000HM2ZKJ9 |
| DE000HM2ZKK7 | DE000HM2ZKL5 | DE000HM2ZKM3 | DE000HM2ZKN1 | DE000HM2ZKP6 | DE000HM2ZKQ4 |
| DE000HM2ZKR2 | DE000HM2ZKS0 | DE000HM2ZKT8 | DE000HM2ZKU6 | DE000HM2ZKV4 | DE000HM2ZKW2 |
| DE000HM2ZKX0 | DE000HM2ZKY8 | DE000HM2ZKZ5 | DE000HM2ZL09 | DE000HM2ZL17 | DE000HM2ZL25 |
| DE000HM2ZL33 | DE000HM2ZL41 | DE000HM2ZL58 | DE000HM2ZL66 | DE000HM2ZL74 | DE000HM2ZL82 |
| DE000HM2ZL90 | DE000HM2ZLA6 | DE000HM2ZLB4 | DE000HM2ZLC2 | DE000HM2ZLD0 | DE000HM2ZLE8 |
| DE000HM2ZLF5 | DE000HM2ZLG3 | DE000HM2ZLH1 | DE000HM2ZLL3 | DE000HM2ZLM1 | DE000HM2ZLN9 |
| DE000HM2ZLP4 | DE000HM2ZLQ2 | DE000HM2ZLR0 | DE000HM2ZLS8 | DE000HM2ZLT6 | DE000HM2ZLU4 |
| DE000HM2ZLV2 | DE000HM2ZLW0 | DE000HM2ZLX8 | DE000HM2ZLY6 | DE000HM2ZLZ3 | DE000HM2ZM08 |
| DE000HM2ZM16 | DE000HM2ZM24 | DE000HM2ZM32 | DE000HM2ZM40 | DE000HM2ZM57 | DE000HM2ZM65 |
| DE000HM2ZM73 | DE000HM2ZM81 | DE000HM2ZM99 | DE000HM2ZMA4 | DE000HM2ZMB2 | DE000HM2ZMC0 |
| DE000HM2ZMD8 | DE000HM2ZME6 | DE000HM2ZMF3 | DE000HM2ZMG1 | DE000HM2ZMH9 | DE000HM2ZMJ5 |
| DE000HM2ZMK3 | DE000HM2ZML1 | DE000HM2ZMM9 | DE000HM2ZMN7 | DE000HM2ZMP2 | DE000HM2ZMQ0 |
| DE000HM2ZMR8 | DE000HM2ZMS6 | DE000HM2ZMT4 | DE000HM2ZMU2 | DE000HM2ZMV0 | DE000HM2ZMW8 |
| DE000HM2ZMX6 | DE000HM2ZMY4 | DE000HM2ZMZ1 | DE000HM2ZN07 | DE000HM2ZN15 | DE000HM2ZN23 |
| DE000HM2ZN31 | DE000HM2ZN49 | DE000HM2ZN56 | DE000HM2ZN64 | DE000HM2ZN72 | DE000HM2ZN80 |
| DE000HM2ZN98 | DE000HM2ZNA2 | DE000HM2ZNB0 | DE000HM2ZNC8 | DE000HM2ZND6 | DE000HM2ZNE4 |
| DE000HM2ZNF1 | DE000HM2ZNG9 | DE000HM2ZNH7 | DE000HM2ZNJ3 | DE000HM2ZNK1 | DE000HM2ZNL9 |
| DE000HM2ZNM7 | DE000HM2ZNN5 | DE000HM2ZNP0 | DE000HM2ZNQ8 | DE000HM2ZNR6 | DE000HM2ZNS4 |
| DE000HM2ZNT2 | DE000HM2ZNU0 | DE000HM2ZNV8 | DE000HM2ZNW6 | DE000HM2ZNX4 | DE000HM2ZNY2 |
| DE000HM2ZNZ9 | DE000HM2ZP05 | DE000HM2ZP13 | DE000HM2ZP21 | DE000HM2ZP39 | DE000HM2ZP47 |
| DE000HM2ZP54 | DE000HM2ZP62 | DE000HM2ZP70 | DE000HM2ZP88 | DE000HM2ZP96 | DE000HM2ZPA7 |
| DE000HM2ZPB5 | DE000HM2ZPC3 | DE000HM2ZPD1 | DE000HM2ZPE9 | DE000HM2ZPF6 | DE000HM2ZPG4 |
| DE000HM2ZPH2 | DE000HM2ZPJ8 | DE000HM2ZPK6 | DE000HM2ZPL4 | DE000HM2ZPM2 | DE000HM2ZPN0 |
| DE000HM2ZPP5 | DE000HM2ZPQ3 | DE000HM2ZPR1 | DE000HM2ZPS9 | DE000HM2ZPT7 | DE000HM2ZPU5 |
| DE000HM2ZPV3 | DE000HM2ZPW1 | DE000HM2ZPX9 | DE000HM2ZPY7 | DE000HM2ZPZ4 | DE000HM2ZQ04 |
| DE000HM2ZQ12 | DE000HM2ZQ20 | DE000HM2ZQ38 | DE000HM2ZQ46 | DE000HM2ZQ53 | DE000HM2ZQ61 |
| DE000HM2ZQ79 | DE000HM2ZQ87 | DE000HM2ZQ95 | DE000HM2ZQA5 | DE000HM2ZQB3 | DE000HM2ZQC1 |
| DE000HM2ZQD9 | DE000HM2ZQE7 | DE000HM2ZQF4 | DE000HM2ZQG2 | DE000HM2ZQH0 | DE000HM2ZQJ6 |
| DE000HM2ZQK4 | DE000HM2ZQL2 | DE000HM2ZQM0 | DE000HM2ZQN8 | DE000HM2ZQP3 | DE000HM2ZQQ1 |
| DE000HM2ZQR9 | DE000HM2ZQS7 | DE000HM2ZQT5 | DE000HM2ZQU3 | DE000HM2ZQV1 | DE000HM2ZQW9 |
| DE000HM2ZQX7 | DE000HM2ZQY5 | DE000HM2ZQZ2 | DE000HM2ZR03 | DE000HM2ZR11 | DE000HM2ZR29 |
| DE000HM2ZR37 | DE000HM2ZR45 | DE000HM2ZR52 | DE000HM2ZR60 | DE000HM2ZR78 | DE000HM2ZR86 |
| DE000HM2ZR94 | DE000HM2ZRA3 | DE000HM2ZRB1 | DE000HM2ZRC9 | DE000HM2ZRD7 | DE000HM2ZRE5 |

| DE000HM2ZRF2 | DE000HM2ZRG0 | DE000HM2ZRH8 | DE000HM2ZRJ4 | DE000HM2ZRK2 | DE000HM2ZRL0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM2ZRM8 | DE000HM2ZRN6 | DE000HM2ZRP1 | DE000HM2ZRQ9 | DE000HM2ZRR7 | DE000HM2ZRS5 |
| DE000HM2ZRT3 | DE000HM2ZRU1 | DE000HM2ZRV9 | DE000HM2ZRW7 | DE000HM2ZRX5 | DE000HM2ZRY3 |
| DE000HM2ZRZ0 | DE000HM2ZS02 | DE000HM2ZS10 | DE000HM2ZS28 | DE000HM2ZS36 | DE000HM2ZS44 |
| DE000HM2ZS51 | DE000HM2ZS69 | DE000HM2ZS77 | DE000HM2ZS85 | DE000HM2ZS93 | DE000HM2ZSA1 |
| DE000HM2ZSB9 | DE000HM2ZSC7 | DE000HM2ZSD5 | DE000HM2ZSE3 | DE000HM2ZSF0 | DE000HM2ZSG8 |
| DE000HM2ZSH6 | DE000HM2ZSJ2 | DE000HM2ZSK0 | DE000HM2ZSL8 | DE000HM2ZSM6 | DE000HM2ZSN4 |
| DE000HM2ZSP9 | DE000HM2ZSQ7 | DE000HM2ZSR5 | DE000HM2ZSS3 | DE000HM2ZST1 | DE000HM2ZSU9 |
| DE000HM2ZSV7 | DE000HM2ZSW5 | DE000HM2ZSX3 | DE000HM2ZSY1 | DE000HM2ZSZ8 | DE000HM2ZT01 |
| DE000HM2ZT19 | DE000HM2ZT27 | DE000HM2ZT35 | DE000HM2ZT43 | DE000HM2ZT50 | DE000HM2ZT68 |
| DE000HM2ZT76 | DE000HM2ZT84 | DE000HM2ZT92 | DE000HM2ZTA9 | DE000HM2ZTB7 | DE000HM2ZTC5 |
| DE000HM2ZTD3 | DE000HM2ZTE1 | DE000HM2ZTF8 | DE000HM2ZTG6 | DE000HM2ZTH4 | DE000HM2ZTJ0 |
| DE000HM2ZTK8 | DE000HM2ZTL6 | DE000HM2ZTM4 | DE000HM2ZTN2 | DE000HM2ZTP7 | DE000HM2ZTQ5 |
| DE000HM2ZTR3 | DE000HM2ZTS1 | DE000HM2ZTT9 | DE000HM2ZTU7 | DE000HM2ZTV5 | DE000HM2ZTW3 |
| DE000HM2ZTX1 | DE000HM2ZTY9 | DE000HM2ZTZ6 | DE000HM2ZU08 | DE000HM2ZU16 | DE000HM2ZU24 |
| DE000HM2ZU32 | DE000HM2ZU40 | DE000HM2ZU57 | DE000HM2ZU65 | DE000HM2ZU73 | DE000HM2ZU81 |
| DE000HM2ZU99 | DE000HM2ZUA7 | DE000HM2ZUB5 | DE000HM2ZUC3 | DE000HM2ZUD1 | DE000HM2ZUE9 |
| DE000HM2ZUF6 | DE000HM2ZUG4 | DE000HM2ZUH2 | DE000HM2ZUJ8 | DE000HM2ZVH0 | DE000HM2ZVJ6 |
| DE000HM2ZVK4 | DE000HM2ZVL2 | DE000HM2ZVM0 | DE000HM2ZVN8 | DE000HM2ZVP3 | DE000HM2ZVQ1 |
| DE000HM2ZVR9 | DE000HM2ZVS7 | DE000HM2ZVT5 | DE000HM2ZVU3 | DE000HM2ZVV1 | DE000HM2ZVW9 |
| DE000HM2ZVX7 | DE000HM2ZVY5 | DE000HM2ZVZ2 | DE000HM2ZW06 | DE000HM2ZW14 | DE000HM2ZW22 |
| DE000HM2ZW30 | DE000HM2ZW48 | DE000HM2ZW55 | DE000HM2ZW63 | DE000HM2ZW71 | DE000HM2ZW89 |
| DE000HM2ZW97 | DE000HM2ZWA3 | DE000HM2ZWB1 | DE000HM2ZWC9 | DE000HM2ZWD7 | DE000HM2ZWE5 |
| DE000HM2ZWF2 | DE000HM2ZWG0 | DE000HM2ZWH8 | DE000HM2ZWJ4 | DE000HM2ZWK2 | DE000HM2ZWL0 |
| DE000HM2ZWM8 | DE000HM2ZWN6 | DE000HM2ZWP1 | DE000HM2ZWQ9 | DE000HM2ZWR7 | DE000HM2ZWS5 |
| DE000HM2ZWT3 | DE000HM2ZWU1 | DE000HM2ZWV9 | DE000HM2ZWW7 | DE000HM2ZWX5 | DE000HM2ZWY3 |
| DE000HM2ZWZ0 | DE000HM2ZX05 | DE000HM2ZX13 | DE000HM2ZX21 | DE000HM2ZX39 | DE000HM2ZX47 |
| DE000HM2ZX54 | DE000HM2ZX62 | DE000HM2ZX70 | DE000HM2ZX88 | DE000HM2ZX96 | DE000HM2ZXA1 |
| DE000HM2ZXB9 | DE000HM2ZXC7 | DE000HM2ZXD5 | DE000HM2ZXE3 | DE000HM2ZXF0 | DE000HM2ZXG8 |
| DE000HM2ZXH6 | DE000HM2ZXJ2 | DE000HM2ZXK0 | DE000HM2ZXL8 | DE000HM2ZXM6 | DE000HM2ZXN4 |
| DE000HM2ZXP9 | DE000HM2ZXQ7 | DE000HM2ZXR5 | DE000HM2ZXS3 | DE000HM2ZXT1 | DE000HM2ZXU9 |
| DE000HM2ZXV7 | DE000HM2ZXW5 | DE000HM2ZXX3 | DE000HM2ZXY1 | DE000HM2ZXZ8 | DE000HM2ZY04 |
| DE000HM2ZY12 | DE000HM2ZY20 | DE000HM2ZY38 | DE000HM2ZY46 | DE000HM2ZY53 | DE000HM2ZY61 |
| DE000HM2ZY79 | DE000HM2ZY87 | DE000HM2ZY95 | DE000HM2ZYA9 | DE000HM2ZYB7 | DE000HM2ZYC5 |
| DE000HM2ZYD3 | DE000HM2ZYE1 | DE000HM2ZYF8 | DE000HM2ZYG6 | DE000HM2ZYH4 | DE000HM2ZYJ0 |
| DE000HM2ZYK8 | DE000HM2ZYL6 | DE000HM2ZYM4 | DE000HM2ZYN2 | DE000HM2ZYP7 | DE000HM2ZYQ5 |
| DE000HM2ZYR3 | DE000HM2ZYS1 | DE000HM2ZYT9 | DE000HM2ZYU7 | DE000HM2ZYV5 | DE000HM2ZYW3 |
| DE000HM2ZYX1 | DE000HM2ZYY9 | DE000HM2ZYZ6 | DE000HM2ZZ03 | DE000HM2ZZ11 | DE000HM2ZZ29 |
| DE000HM2ZZ37 | DE000HM2ZZ45 | DE000HM2ZZ52 | DE000HM2ZZ60 | DE000HM2ZZ78 | DE000HM2ZZ86 |
| DE000HM2ZZ94 | DE000HM2ZZA6 | DE000HM2ZZB4 | DE000HM2ZZC2 | DE000HM2ZZD0 | DE000HM2ZZE8 |
| DE000HM2ZZF5 | DE000HM2ZZG3 | DE000HM2ZZH1 | DE000HM2ZZJ7 | DE000HM2ZZK5 | DE000HM2ZZL3 |
| DE000HM2ZZM1 | DE000HM2ZZN9 | DE000HM2ZZP4 | DE000HM2ZZQ2 | DE000HM2ZZR0 | DE000HM2ZZS8 |
| DE000HM2ZZT6 | DE000HM2ZZU4 | DE000HM2ZZV2 | DE000HM2ZZW0 | DE000HM2ZZX8 | DE000HM2ZZY6 |
| DE000HM2ZZZ3 | DE000HM30004 | DE000HM30012 | DE000HM30020 | DE000HM30038 | DE000HM30046 |
| DE000HM30053 | DE000HM30061 | DE000HM30079 | DE000HM30087 | DE000HM30095 | DE000HM300A2 |
| DE000HM300B0 | DE000HM300C8 | DE000HM300D6 | DE000HM300E4 | DE000HM300F1 | DE000HM300G9 |
| DE000HM300H7 | DE000HM300J3 | DE000HM300K1 | DE000HM300L9 | DE000HM300M7 | DE000HM300N5 |
| DE000HM300P0 | DE000HM300Q8 | DE000HM300R6 | DE000HM300S4 | DE000HM300T2 | DE000HM300U0 |
| DE000HM300V8 | DE000HM300W6 | DE000HM300X4 | DE000HM300Y2 | DE000HM300Z9 | DE000HM30103 |
| DE000HM30111 | DE000HM30129 | DE000HM30137 | DE000HM30145 | DE000HM30152 | DE000HM30160 |
| DE000HM30178 | DE000HM30186 | DE000HM30194 | DE000HM301A0 | DE000HM301B8 | DE000HM301C6 |
| DE000HM301D4 | DE000HM301E2 | DE000HM301F9 | DE000HM301G7 | DE000HM301H5 | DE000HM301J1 |
| DE000HM301K9 | DE000HM301L7 | DE000HM301M5 | DE000HM301N3 | DE000HM301P8 | DE000HM301Q6 |
| DE000HM301R4 | DE000HM301S2 | DE000HM301T0 | DE000HM301U8 | DE000HM301V6 | DE000HM301W4 |
| DE000HM301X2 | DE000HM301Y0 | DE000HM301Z7 | DE000HM30202 | DE000HM30210 | DE000HM30228 |
| DE000HM30236 | DE000HM30244 | DE000HM30251 | DE000HM30269 | DE000HM30277 | DE000HM30285 |
| DE000HM30293 | DE000HM302A8 | DE000HM302B6 | DE000HM302C4 | DE000HM302D2 | DE000HM302E0 |
| DE000HM302F7 | DE000HM302G5 | DE000HM302H3 | DE000HM302J9 | DE000HM302K7 | DE000HM302L5 |
| DE000HM302M3 | DE000HM302N1 | DE000HM302P6 | DE000HM302Q4 | DE000HM302R2 | DE000HM302S0 |
| DE000HM302T8 | DE000HM302U6 | DE000HM302V4 | DE000HM302W2 | DE000HM302X0 | DE000HM302Y8 |
| DE000HM302Z5 | DE000HM30301 | DE000HM30319 | DE000HM30327 | DE000HM30335 | DE000HM30343 |
| DE000HM30350 | DE000HM30368 | DE000HM30376 | DE000HM30384 | DE000HM30392 | DE000HM303A6 |
| DE000HM303B4 | DE000HM303C2 | DE000HM303D0 | DE000HM303E8 | DE000HM303F5 | DE000HM303G3 |
| DE000HM303H1 | DE000HM303J7 | DE000HM303K5 | DE000HM303L3 | DE000HM303M1 | DE000HM303N9 |
| DE000HM303P4 | DE000HM303Q2 | DE000HM303R0 | DE000HM303S8 | DE000HM303T6 | DE000HM303U4 |
| DE000HM303V2 | DE000HM303W0 | DE000HM303X8 | DE000HM303Y6 | DE000HM30400 | DE000HM30418 |
| DE000HM30426 | DE000HM30434 | DE000HM30442 | DE000HM30459 | DE000HM30467 | DE000HM30475 |
| DE000HM30483 | DE000HM30491 | DE000HM304A4 | DE000HM304B2 | DE000HM304C0 | DE000HM304D8 |
| DE000HM304E6 | DE000HM304F3 | DE000HM304G1 | DE000HM304H9 | DE000HM304J5 | DE000HM304K3 |
| DE000HM304L1 | DE000HM304M9 | DE000HM304N7 | DE000HM304P2 | DE000HM304Q0 | DE000HM304R8 |
| DE000HM304S6 | DE000HM304T4 | DE000HM304U2 | DE000HM304V0 | DE000HM304W8 | DE000HM304X6 |
| DE000HM304Y4 | DE000HM304Z1 | DE000HM30509 | DE000HM30517 | DE000HM30525 | DE000HM30533 |
| DE000HM30541 | DE000HM30566 | DE000HM30574 | DE000HM30582 | DE000HM30590 | DE000HM305A1 |
| DE000HM305B9 | DE000HM305C7 | DE000HM305D5 | DE000HM305E3 | DE000HM305F0 | DE000HM305G8 |
| DE000HM305H6 | DE000HM305J2 | DE000HM305K0 | DE000HM305L8 | DE000HM305M6 | DE000HM305N4 |
| DE000HM305P9 | DE000HM305Q7 | DE000HM305R5 | DE000HM305S3 | DE000HM305T1 | DE000HM305U9 |
| DE000HM305V7 | DE000HM305W5 | DE000HM305X3 | DE000HM305Y1 | DE000HM305Z8 | DE000HM30608 |
| DE000HM30616 | DE000HM30624 | DE000HM30632 | DE000HM30640 | DE000HM30657 | DE000HM30665 |
| DE000HM30673 | DE000HM30681 | DE000HM30699 | DE000HM306A9 | DE000HM306B7 | DE000HM306C5 |
| DE000HM306D3 | DE000HM306E1 | DE000HM306F8 | DE000HM306G6 | DE000HM306H4 | DE000HM306J0 |
| DE000HM306K8 | DE000HM306L6 | DE000HM306M4 | DE000HM306N2 | DE000HM306P7 | DE000HM306Q5 |

| DE000HM306R3 | DE000HM306S1 | DE000HM306T9 | DE000HM306U7 | DE000HM306V5 | DE000HM306W3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM306X1 | DE000HM306Y9 | DE000HM306Z6 | DE000HM30707 | DE000HM30723 | DE000HM30731 |
| DE000HM30749 | DE000HM307A7 | DE000HM307B5 | DE000HM307G4 | DE000HM307H2 | DE000HM307J8 |
| DE000HM307K6 | DE000HM307L4 | DE000HM307M2 | DE000HM307N0 | DE000HM307P5 | DE000HM307Q3 |
| DE000HM307R1 | DE000HM307S9 | DE000HM307T7 | DE000HM307V3 | DE000HM307X9 | DE000HM307Y7 |
| DE000HM307Z4 | DE000HM30848 | DE000HM30855 | DE000HM30863 | DE000HM30871 | DE000HM30889 |
| DE000HM30897 | DE000HM308A5 | DE000HM308B3 | DE000HM308C1 | DE000HM308D9 | DE000HM308E7 |
| DE000HM308F4 | DE000HM308G2 | DE000HM308H0 | DE000HM308J6 | DE000HM308K4 | DE000HM308L2 |
| DE000HM308M0 | DE000HM308N8 | DE000HM308P3 | DE000HM308Q1 | DE000HM308R9 | DE000HM308S7 |
| DE000HM308T5 | DE000HM308U3 | DE000HM308V1 | DE000HM308W9 | DE000HM308X7 | DE000HM308Y5 |
| DE000HM308Z2 | DE000HM30905 | DE000HM30913 | DE000HM30921 | DE000HM30939 | DE000HM30947 |
| DE000HM30954 | DE000HM30962 | DE000HM30970 | DE000HM309M8 | DE000HM309N6 | DE000HM309V9 |
| DE000HM309W7 | DE000HM309X5 | DE000HM309Y3 | DE000HM309Z0 | DE000HM30A01 | DE000HM30A19 |
| DE000HM30A27 | DE000HM30A35 | DE000HM30A43 | DE000HM30A50 | DE000HM30A68 | DE000HM30A76 |
| DE000HM30A84 | DE000HM30A92 | DE000HM30AA2 | DE000HM30AB0 | DE000HM30AC8 | DE000HM30AD6 |
| DE000HM30AE4 | DE000HM30AG9 | DE000HM30AH7 | DE000HM30AJ3 | DE000HM30AK1 | DE000HM30AL9 |
| DE000HM30AM7 | DE000HM30AN5 | DE000HM30AP0 | DE000HM30AQ8 | DE000HM30AR6 | DE000HM30AS4 |
| DE000HM30AT2 | DE000HM30AU0 | DE000HM30AV8 | DE000HM30AW6 | DE000HM30AX4 | DE000HM30AY2 |
| DE000HM30AZ9 | DE000HM30B00 | DE000HM30B18 | DE000HM30B26 | DE000HM30B34 | DE000HM30B42 |
| DE000HM30B59 | DE000HM30B67 | DE000HM30B75 | DE000HM30B83 | DE000HM30B91 | DE000HM30BA0 |
| DE000HM30BB8 | DE000HM30BC6 | DE000HM30BD4 | DE000HM30BE2 | DE000HM30BF9 | DE000HM30BG7 |
| DE000HM30BH5 | DE000HM30BJ1 | DE000HM30BK9 | DE000HM30BL7 | DE000HM30BM5 | DE000HM30BN3 |
| DE000HM30BP8 | DE000HM30BQ6 | DE000HM30BR4 | DE000HM30BS2 | DE000HM30BT0 | DE000HM30BU8 |
| DE000HM30BV6 | DE000HM30BW4 | DE000HM30BX2 | DE000HM30BY0 | DE000HM30BZ7 | DE000HM30C09 |
| DE000HM30C17 | DE000HM30C25 | DE000HM30C33 | DE000HM30C41 | DE000HM30C58 | DE000HM30C66 |
| DE000HM30C74 | DE000HM30C82 | DE000HM30C90 | DE000HM30CA8 | DE000HM30CB6 | DE000HM30CC4 |
| DE000HM30CD2 | DE000HM30CE0 | DE000HM30CF7 | DE000HM30CG5 | DE000HM30CH3 | DE000HM30CJ9 |
| DE000HM30CM3 | DE000HM30CN1 | DE000HM30CP6 | DE000HM30CQ4 | DE000HM30CR2 | DE000HM30CS0 |
| DE000HM30CT8 | DE000HM30CU6 | DE000HM30CV4 | DE000HM30CW2 | DE000HM30CX0 | DE000HM30CY8 |
| DE000HM30CZ5 | DE000HM30D08 | DE000HM30D16 | DE000HM30D24 | DE000HM30D32 | DE000HM30D40 |
| DE000HM30D57 | DE000HM30D65 | DE000HM30D73 | DE000HM30D81 | DE000HM30D99 | DE000HM30DA6 |
| DE000HM30DB4 | DE000HM30DC2 | DE000HM30DD0 | DE000HM30DE8 | DE000HM30DF5 | DE000HM30DG3 |
| DE000HM30DH1 | DE000HM30DJ7 | DE000HM30DK5 | DE000HM30DL3 | DE000HM30DM1 | DE000HM30DN9 |
| DE000HM30DP4 | DE000HM30DQ2 | DE000HM30DR0 | DE000HM30DS8 | DE000HM30DT6 | DE000HM30DU4 |
| DE000HM30DV2 | DE000HM30DW0 | DE000HM30DX8 | DE000HM30DY6 | DE000HM30DZ3 | DE000HM30E07 |
| DE000HM30E15 | DE000HM30E23 | DE000HM30E31 | DE000HM30E49 | DE000HM30E56 | DE000HM30E64 |
| DE000HM30E72 | DE000HM30E80 | DE000HM30E98 | DE000HM30EA4 | DE000HM30EB2 | DE000HM30EC0 |
| DE000HM30ED8 | DE000HM30EE6 | DE000HM30EF3 | DE000HM30EG1 | DE000HM30EH9 | DE000HM30EJ5 |
| DE000HM30EK3 | DE000HM30EL1 | DE000HM30EM9 | DE000HM30EN7 | DE000HM30EP2 | DE000HM30EQ0 |
| DE000HM30ER8 | DE000HM30ES6 | DE000HM30ET4 | DE000HM30EU2 | DE000HM30EV0 | DE000HM30EW8 |
| DE000HM30EX6 | DE000HM30EY4 | DE000HM30EZ1 | DE000HM30F06 | DE000HM30F14 | DE000HM30F22 |
| DE000HM30F30 | DE000HM30F48 | DE000HM30F55 | DE000HM30F63 | DE000HM30F71 | DE000HM30F89 |
| DE000HM30F97 | DE000HM30FA1 | DE000HM30FB9 | DE000HM30FC7 | DE000HM30FD5 | DE000HM30FE3 |
| DE000HM30FF0 | DE000HM30FG8 | DE000HM30FH6 | DE000HM30FJ2 | DE000HM30FK0 | DE000HM30FL8 |
| DE000HM30FM6 | DE000HM30FN4 | DE000HM30FP9 | DE000HM30FQ7 | DE000HM30FR5 | DE000HM30FS3 |
| DE000HM30FT1 | DE000HM30FU9 | DE000HM30FV7 | DE000HM30FW5 | DE000HM30FX3 | DE000HM30FY1 |
| DE000HM30FZ8 | DE000HM30G05 | DE000HM30G13 | DE000HM30G21 | DE000HM30G39 | DE000HM30G47 |
| DE000HM30G54 | DE000HM30G62 | DE000HM30G70 | DE000HM30G88 | DE000HM30G96 | DE000HM30GA9 |
| DE000HM30GB7 | DE000HM30GC5 | DE000HM30GD3 | DE000HM30GE1 | DE000HM30GF8 | DE000HM30GG6 |
| DE000HM30GH4 | DE000HM30GJ0 | DE000HM30GK8 | DE000HM30GL6 | DE000HM30GM4 | DE000HM30GN2 |
| DE000HM30GP7 | DE000HM30GQ5 | DE000HM30GR3 | DE000HM30GS1 | DE000HM30GT9 | DE000HM30GU7 |
| DE000HM30GV5 | DE000HM30GW3 | DE000HM30GX1 | DE000HM30GY9 | DE000HM30GZ6 | DE000HM30H04 |
| DE000HM30H12 | DE000HM30H20 | DE000HM30H38 | DE000HM30H46 | DE000HM30H53 | DE000HM30H61 |
| DE000HM30H79 | DE000HM30H87 | DE000HM30H95 | DE000HM30HA7 | DE000HM30HB5 | DE000HM30HC3 |
| DE000HM30HD1 | DE000HM30HE9 | DE000HM30HF6 | DE000HM30HG4 | DE000HM30HH2 | DE000HM30HJ8 |
| DE000HM30HK6 | DE000HM30HL4 | DE000HM30HM2 | DE000HM30HN0 | DE000HM30HP5 | DE000HM30HQ3 |
| DE000HM30HR1 | DE000HM30HS9 | DE000HM30HT7 | DE000HM30HU5 | DE000HM30HV3 | DE000HM30HW1 |
| DE000HM30HX9 | DE000HM30HY7 | DE000HM30HZ4 | DE000HM30J02 | DE000HM30J10 | DE000HM30J28 |
| DE000HM30J36 | DE000HM30J44 | DE000HM30J51 | DE000HM30J69 | DE000HM30J77 | DE000HM30J85 |
| DE000HM30J93 | DE000HM30JA3 | DE000HM30JB1 | DE000HM30JC9 | DE000HM30JD7 | DE000HM30JE5 |
| DE000HM30JF2 | DE000HM30JG0 | DE000HM30JH8 | DE000HM30JJ4 | DE000HM30JK2 | DE000HM30JL0 |
| DE000HM30JM8 | DE000HM30JN6 | DE000HM30JP1 | DE000HM30JQ9 | DE000HM30JR7 | DE000HM30JS5 |
| DE000HM30JT3 | DE000HM30JU1 | DE000HM30JV9 | DE000HM30JW7 | DE000HM30JX5 | DE000HM30JY3 |
| DE000HM30JZ0 | DE000HM30K09 | DE000HM30K17 | DE000HM30K25 | DE000HM30K33 | DE000HM30K41 |
| DE000HM30K58 | DE000HM30K66 | DE000HM30K74 | DE000HM30K82 | DE000HM30K90 | DE000HM30KA1 |
| DE000HM30KB9 | DE000HM30KC7 | DE000HM30KD5 | DE000HM30KE3 | DE000HM30KF0 | DE000HM30KG8 |
| DE000HM30KH6 | DE000HM30KJ2 | DE000HM30KK0 | DE000HM30KL8 | DE000HM30KM6 | DE000HM30KN4 |
| DE000HM30KP9 | DE000HM30KQ7 | DE000HM30KR5 | DE000HM30KS3 | DE000HM30KT1 | DE000HM30KU9 |
| DE000HM30KV7 | DE000HM30KX3 | DE000HM30KY1 | DE000HM30KZ8 | DE000HM30L08 | DE000HM30L16 |
| DE000HM30L24 | DE000HM30L32 | DE000HM30L40 | DE000HM30L57 | DE000HM30L65 | DE000HM30L73 |
| DE000HM30L81 | DE000HM30L99 | DE000HM30LA9 | DE000HM30LB7 | DE000HM30LC5 | DE000HM30LD3 |
| DE000HM30LE1 | DE000HM30LF8 | DE000HM30LG6 | DE000HM30LH4 | DE000HM30LJ0 | DE000HM30LK8 |
| DE000HM30LL6 | DE000HM30LM4 | DE000HM30LN2 | DE000HM30LP7 | DE000HM30LQ5 | DE000HM30LR3 |
| DE000HM30LS1 | DE000HM30LT9 | DE000HM30LW3 | DE000HM30LX1 | DE000HM30LY9 | DE000HM30LZ6 |
| DE000HM30M07 | DE000HM30M15 | DE000HM30M23 | DE000HM30M31 | DE000HM30M49 | DE000HM30M56 |
| DE000HM30M64 | DE000HM30M72 | DE000HM30M80 | DE000HM30M98 | DE000HM30MA7 | DE000HM30MB5 |
| DE000HM30MC3 | DE000HM30MD1 | DE000HM30ME9 | DE000HM30MF6 | DE000HM30MG4 | DE000HM30MH2 |
| DE000HM30MJ8 | DE000HM30MK6 | DE000HM30ML4 | DE000HM30MM2 | DE000HM30MN0 | DE000HM30MP5 |
| DE000HM30MQ3 | DE000HM30MR1 | DE000HM30MS9 | DE000HM30MT7 | DE000HM30MU5 | DE000HM30MV3 |
| DE000HM30MW1 | DE000HM30MX9 | DE000HM30MY7 | DE000HM30MZ4 | DE000HM30N06 | DE000HM30N14 |
| DE000HM30N22 | DE000HM30N30 | DE000HM30N48 | DE000HM30N55 | DE000HM30N63 | DE000HM30N71 |

| DE000HM30N89 | DE000HM30N97 | DE000HM30NA5 | DE000HM30NB3 | DE000HM30NC1 | DE000HM30ND9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM30NE7 | DE000HM30NF4 | DE000HM30NG2 | DE000HM30NH0 | DE000HM30NJ6 | DE000HM30NK4 |
| DE000HM30NL2 | DE000HM30NM0 | DE000HM30NN8 | DE000HM30NP3 | DE000HM30NQ1 | DE000HM30NR9 |
| DE000HM30NS7 | DE000HM30NT5 | DE000HM30NU3 | DE000HM30NV1 | DE000HM30NW9 | DE000HM30NX7 |
| DE000HM30NY5 | DE000HM30NZ2 | DE000HM30P04 | DE000HM30P12 | DE000HM30P20 | DE000HM30P38 |
| DE000HM30P46 | DE000HM30P53 | DE000HM30P61 | DE000HM30P79 | DE000HM30P87 | DE000HM30P95 |
| DE000HM30PB8 | DE000HM30PD4 | DE000HM30PE2 | DE000HM30PF9 | DE000HM30PG7 | DE000HM30PH5 |
| DE000HM30PJ1 | DE000HM30PK9 | DE000HM30PL7 | DE000HM30PM5 | DE000HM30PN3 | DE000HM30PP8 |
| DE000HM30PQ6 | DE000HM30PR4 | DE000HM30PS2 | DE000HM30PT0 | DE000HM30PU8 | DE000HM30PV6 |
| DE000HM30PW4 | DE000HM30PX2 | DE000HM30PY0 | DE000HM30PZ7 | DE000HM30Q03 | DE000HM30Q11 |
| DE000HM30Q29 | DE000HM30Q37 | DE000HM30Q45 | DE000HM30Q52 | DE000HM30Q60 | DE000HM30Q78 |
| DE000HM30Q86 | DE000HM30Q94 | DE000HM30QA8 | DE000HM30QB6 | DE000HM30QC4 | DE000HM30QD2 |
| DE000HM30QE0 | DE000HM30QF7 | DE000HM30QG5 | DE000HM30QH3 | DE000HM30QJ9 | DE000HM30QK7 |
| DE000HM30QL5 | DE000HM30QM3 | DE000HM30QN1 | DE000HM30QP6 | DE000HM30QQ4 | DE000HM30QR2 |
| DE000HM30QS0 | DE000HM30QT8 | DE000HM30QV4 | DE000HM30QW2 | DE000HM30QX0 | DE000HM30QY8 |
| DE000HM30QZ5 | DE000HM30R02 | DE000HM30R10 | DE000HM30R28 | DE000HM30R36 | DE000HM30R44 |
| DE000HM30R51 | DE000HM30R69 | DE000HM30R77 | DE000HM30R85 | DE000HM30R93 | DE000HM30RA6 |
| DE000HM30RB4 | DE000HM30RC2 | DE000HM30RD0 | DE000HM30RE8 | DE000HM30RF5 | DE000HM30RG3 |
| DE000HM30RH1 | DE000HM30RJ7 | DE000HM30RK5 | DE000HM30RL3 | DE000HM30RM1 | DE000HM30RN9 |
| DE000HM30RP4 | DE000HM30RQ2 | DE000HM30RR0 | DE000HM30RS8 | DE000HM30RT6 | DE000HM30RU4 |
| DE000HM30RV2 | DE000HM30RW0 | DE000HM30RX8 | DE000HM30RY6 | DE000HM30RZ3 | DE000HM30S01 |
| DE000HM30S19 | DE000HM30S27 | DE000HM30S35 | DE000HM30S43 | DE000HM30S50 | DE000HM30S68 |
| DE000HM30S76 | DE000HM30S84 | DE000HM30S92 | DE000HM30SA4 | DE000HM30SB2 | DE000HM30SC0 |
| DE000HM30SD8 | DE000HM30SE6 | DE000HM30SJ5 | DE000HM30SK3 | DE000HM30SL1 | DE000HM30SM9 |
| DE000HM30SN7 | DE000HM30SP2 | DE000HM30SQ0 | DE000HM30SR8 | DE000HM30SS6 | DE000HM30ST4 |
| DE000HM30SU2 | DE000HM30SV0 | DE000HM30SW8 | DE000HM30SX6 | DE000HM30SY4 | DE000HM30SZ1 |
| DE000HM30T00 | DE000HM30T18 | DE000HM30T26 | DE000HM30T34 | DE000HM30T42 | DE000HM30T59 |
| DE000HM30T67 | DE000HM30T75 | DE000HM30T83 | DE000HM30T91 | DE000HM30TA2 | DE000HM30TB0 |
| DE000HM30TC8 | DE000HM30TD6 | DE000HM30TE4 | DE000HM30TF1 | DE000HM30TG9 | DE000HM30TH7 |
| DE000HM30TJ3 | DE000HM30TK1 | DE000HM30TL9 | DE000HM30TM7 | DE000HM30TN5 | DE000HM30TP0 |
| DE000HM30TQ8 | DE000HM30TR6 | DE000HM30TS4 | DE000HM30TT2 | DE000HM30TU0 | DE000HM30TV8 |
| DE000HM30TW6 | DE000HM30TX4 | DE000HM30TY2 | DE000HM30TZ9 | DE000HM30U07 | DE000HM30U15 |
| DE000HM30U23 | DE000HM30U31 | DE000HM30U49 | DE000HM30U56 | DE000HM30U64 | DE000HM30U72 |
| DE000HM30U80 | DE000HM30U98 | DE000HM30UA0 | DE000HM30UB8 | DE000HM30UC6 | DE000HM30UD4 |
| DE000HM30UE2 | DE000HM30UF9 | DE000HM30UG7 | DE000HM30UH5 | DE000HM30UJ1 | DE000HM30UK9 |
| DE000HM30UL7 | DE000HM30UM5 | DE000HM30UN3 | DE000HM30UP8 | DE000HM30UQ6 | DE000HM30UR4 |
| DE000HM30US2 | DE000HM30UT0 | DE000HM30UU8 | DE000HM30UV6 | DE000HM30UW4 | DE000HM30UY0 |
| DE000HM30UZ7 | DE000HM30V06 | DE000HM30V14 | DE000HM30V22 | DE000HM30V30 | DE000HM30V48 |
| DE000HM30V55 | DE000HM30V63 | DE000HM30V71 | DE000HM30V89 | DE000HM30V97 | DE000HM30VA8 |
| DE000HM30VB6 | DE000HM30VC4 | DE000HM30VD2 | DE000HM30VE0 | DE000HM30VF7 | DE000HM30VG5 |
| DE000HM30VH3 | DE000HM30VJ9 | DE000HM30VK7 | DE000HM30VL5 | DE000HM30VM3 | DE000HM30VN1 |
| DE000HM30VP6 | DE000HM30VQ4 | DE000HM30VR2 | DE000HM30VS0 | DE000HM30VT8 | DE000HM30VU6 |
| DE000HM30VV4 | DE000HM30VW2 | DE000HM30VX0 | DE000HM30VY8 | DE000HM30VZ5 | DE000HM30W05 |
| DE000HM30W13 | DE000HM30W21 | DE000HM30W39 | DE000HM30W47 | DE000HM30W54 | DE000HM30W62 |
| DE000HM30W70 | DE000HM30W88 | DE000HM30W96 | DE000HM30WA6 | DE000HM30WB4 | DE000HM30WD0 |
| DE000HM30WE8 | DE000HM30WF5 | DE000HM30WG3 | DE000HM30WH1 | DE000HM30WJ7 | DE000HM30WK5 |
| DE000HM30WL3 | DE000HM30WM1 | DE000HM30WN9 | DE000HM30WP4 | DE000HM30WQ2 | DE000HM30WR0 |
| DE000HM30WS8 | DE000HM30WT6 | DE000HM30WU4 | DE000HM30WV2 | DE000HM30WW0 | DE000HM30WX8 |
| DE000HM30WY6 | DE000HM30WZ3 | DE000HM30X04 | DE000HM30X12 | DE000HM30X20 | DE000HM30X38 |
| DE000HM30X46 | DE000HM30X53 | DE000HM30X61 | DE000HM30X79 | DE000HM30X87 | DE000HM30X95 |
| DE000HM30XA4 | DE000HM30XB2 | DE000HM30XC0 | DE000HM30XD8 | DE000HM30XE6 | DE000HM30XF3 |
| DE000HM30XG1 | DE000HM30XH9 | DE000HM30XJ5 | DE000HM30XK3 | DE000HM30XL1 | DE000HM30XM9 |
| DE000HM30XN7 | DE000HM30XP2 | DE000HM30XQ0 | DE000HM30XR8 | DE000HM30XS6 | DE000HM30XT4 |
| DE000HM30XU2 | DE000HM30XV0 | DE000HM30XW8 | DE000HM30XX6 | DE000HM30XY4 | DE000HM30XZ1 |
| DE000HM30Y03 | DE000HM30Y11 | DE000HM30Y29 | DE000HM30Y37 | DE000HM30Y45 | DE000HM30Y52 |
| DE000HM30Y60 | DE000HM30Y78 | DE000HM30Y86 | DE000HM30Y94 | DE000HM30YA2 | DE000HM30YB0 |
| DE000HM30YC8 | DE000HM30YD6 | DE000HM30YE4 | DE000HM30YF1 | DE000HM30YH7 | DE000HM30YJ3 |
| DE000HM30YK1 | DE000HM30YL9 | DE000HM30YM7 | DE000HM30YN5 | DE000HM30YP0 | DE000HM30YQ8 |
| DE000HM30YR6 | DE000HM30YS4 | DE000HM30YT2 | DE000HM30YU0 | DE000HM30YV8 | DE000HM30YW6 |
| DE000HM30YX4 | DE000HM30YY2 | DE000HM30YZ9 | DE000HM30Z02 | DE000HM30Z10 | DE000HM30Z28 |
| DE000HM30Z36 | DE000HM30Z44 | DE000HM30Z51 | DE000HM30Z69 | DE000HM30Z77 | DE000HM30Z85 |
| DE000HM30Z93 | DE000HM30ZA9 | DE000HM30ZB7 | DE000HM30ZC5 | DE000HM30ZD3 | DE000HM30ZE1 |
| DE000HM30ZF8 | DE000HM30ZG6 | DE000HM30ZH4 | DE000HM30ZJ0 | DE000HM30ZK8 | DE000HM30ZL6 |
| DE000HM30ZM4 | DE000HM30ZN2 | DE000HM30ZP7 | DE000HM30ZQ5 | DE000HM30ZR3 | DE000HM30ZS1 |
| DE000HM30ZT9 | DE000HM30ZU7 | DE000HM30ZV5 | DE000HM30ZW3 | DE000HM30ZX1 | DE000HM30ZY9 |
| DE000HM30ZZ6 | DE000HM31002 | DE000HM31010 | DE000HM31028 | DE000HM31036 | DE000HM31044 |
| DE000HM31051 | DE000HM31069 | DE000HM31077 | DE000HM31085 | DE000HM31093 | DE000HM310A1 |
| DE000HM310B9 | DE000HM310C7 | DE000HM310D5 | DE000HM310E3 | DE000HM310F0 | DE000HM310G8 |
| DE000HM310H6 | DE000HM310J2 | DE000HM310K0 | DE000HM310L8 | DE000HM310M6 | DE000HM310N4 |
| DE000HM310P9 | DE000HM310Q7 | DE000HM310R5 | DE000HM310S3 | DE000HM310T1 | DE000HM310U9 |
| DE000HM310V7 | DE000HM310W5 | DE000HM310X3 | DE000HM310Y1 | DE000HM310Z8 | DE000HM31101 |
| DE000HM31119 | DE000HM31127 | DE000HM31135 | DE000HM31143 | DE000HM31150 | DE000HM31168 |
| DE000HM31176 | DE000HM31184 | DE000HM31192 | DE000HM311A9 | DE000HM311B7 | DE000HM311C5 |
| DE000HM311D3 | DE000HM311E1 | DE000HM311F8 | DE000HM311G6 | DE000HM35ND8 | DE000HM35NE6 |
| DE000HM35NF3 | DE000HM35NG1 | DE000HM35NH9 | DE000HM35NJ5 | DE000HM35NK3 | DE000HM35NL1 |
| DE000HM35NM9 | DE000HM35NN7 | DE000HM35NP2 | DE000HM35NQ0 | DE000HM35NR8 | DE000HM35NS6 |
| DE000HM35NT4 | DE000HM35NX6 | DE000HM35NY4 | DE000HM35NZ1 | DE000HM35P09 | DE000HM35P17 |
| DE000HM35P25 | DE000HM35P33 | DE000HM35P41 | DE000HM35P58 | DE000HM35P66 | DE000HM35P74 |
| DE000HM35P82 | DE000HM35P90 | DE000HM35PA9 | DE000HM35PB7 | DE000HM35PC5 | DE000HM35PD3 |
| DE000HM35PE1 | DE000HM35PF8 | DE000HM35PG6 | DE000HM35PH4 | DE000HM35PJ0 | DE000HM35PK8 |
| DE000HM35PL6 | DE000HM35PM4 | DE000HM35PN2 | DE000HM35PP7 | DE000HM35PQ5 | DE000HM35PR3 |

| DE000HM35PS1 | DE000HM35PT9 | DE000HM35PU7 | DE000HM35PV5 | DE000HM35PW3 | DE000HM35PX1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM35PY9 | DE000HM35PZ6 | DE000HM35Q08 | DE000HM35Q16 | DE000HM35Q24 | DE000HM35Q32 |
| DE000HM35Q40 | DE000HM35Q57 | DE000HM35Q65 | DE000HM35Q73 | DE000HM35Q81 | DE000HM35Q99 |
| DE000HM35QA7 | DE000HM35QB5 | DE000HM35QC3 | DE000HM35QD1 | DE000HM35QE9 | DE000HM35QF6 |
| DE000HM35QG4 | DE000HM35QH2 | DE000HM35QJ8 | DE000HM35QL4 | DE000HM35QM2 | DE000HM35QN0 |
| DE000HM35QP5 | DE000HM35QQ3 | DE000HM35QR1 | DE000HM35QS9 | DE000HM35QT7 | DE000HM35QU5 |
| DE000HM35QV3 | DE000HM35QW1 | DE000HM35QX9 | DE000HM35QY7 | DE000HM35QZ4 | DE000HM35R07 |
| DE000HM35R15 | DE000HM35R23 | DE000HM35R31 | DE000HM35R49 | DE000HM35R56 | DE000HM35R64 |
| DE000HM35R72 | DE000HM35R80 | DE000HM35R98 | DE000HM35RA5 | DE000HM35RB3 | DE000HM35RC1 |
| DE000HM35RD9 | DE000HM35RE7 | DE000HM35RF4 | DE000HM35RG2 | DE000HM35RH0 | DE000HM35RJ6 |
| DE000HM35RK4 | DE000HM35RL2 | DE000HM35RM0 | DE000HM35RN8 | DE000HM35RP3 | DE000HM35RQ1 |
| DE000HM35RR9 | DE000HM35RS7 | DE000HM35RT5 | DE000HM35RU3 | DE000HM35RV1 | DE000HM35RW9 |
| DE000HM35RX7 | DE000HM35RY5 | DE000HM35RZ2 | DE000HM35S06 | DE000HM35S14 | DE000HM35S22 |
| DE000HM35S30 | DE000HM35S48 | DE000HM35S55 | DE000HM35S63 | DE000HM35S71 | DE000HM35S89 |
| DE000HM35S97 | DE000HM35SA3 | DE000HM35SB1 | DE000HM35SC9 | DE000HM35SD7 | DE000HM35SE5 |
| DE000HM35SF2 | DE000HM35SG0 | DE000HM35SH8 | DE000HM35SJ4 | DE000HM35SK2 | DE000HM35SL0 |
| DE000HM35SM8 | DE000HM35SN6 | DE000HM35SP1 | DE000HM35SQ9 | DE000HM35SR7 | DE000HM35SS5 |
| DE000HM35ST3 | DE000HM35SU1 | DE000HM35SV9 | DE000HM35SW7 | DE000HM35SX5 | DE000HM35SY3 |
| DE000HM35SZ0 | DE000HM35T05 | DE000HM35T13 | DE000HM35T21 | DE000HM35T39 | DE000HM35T47 |
| DE000HM35T54 | DE000HM35T62 | DE000HM35T70 | DE000HM35T88 | DE000HM35TC7 | DE000HM35TD5 |
| DE000HM35TE3 | DE000HM35TF0 | DE000HM35TG8 | DE000HM35TH6 | DE000HM35TJ2 | DE000HM35TK0 |
| DE000HM35TL8 | DE000HM35TM6 | DE000HM35TN4 | DE000HM35TP9 | DE000HM35TQ7 | DE000HM35TR5 |
| DE000HM35TS3 | DE000HM35TT1 | DE000HM35TU9 | DE000HM35TV7 | DE000HM35TW5 | DE000HM35TX3 |
| DE000HM35TY1 | DE000HM35TZ8 | DE000HM35U02 | DE000HM35U10 | DE000HM35U28 | DE000HM35U36 |
| DE000HM35U44 | DE000HM35U51 | DE000HM35U69 | DE000HM35U77 | DE000HM35U85 | DE000HM35U93 |
| DE000HM35UA9 | DE000HM35UB7 | DE000HM35UC5 | DE000HM35UD3 | DE000HM35UE1 | DE000HM35UF8 |
| DE000HM35UG6 | DE000HM35UH4 | DE000HM35UJ0 | DE000HM35UK8 | DE000HM35UL6 | DE000HM35UM4 |
| DE000HM35UN2 | DE000HM35UP7 | DE000HM35UQ5 | DE000HM35UR3 | DE000HM35US1 | DE000HM35UT9 |
| DE000HM35UU7 | DE000HM35UV5 | DE000HM35UW3 | DE000HM35UX1 | DE000HM35UY9 | DE000HM35UZ6 |
| DE000HM35V01 | DE000HM35V19 | DE000HM35V27 | DE000HM35V35 | DE000HM35V43 | DE000HM35V50 |
| DE000HM35V68 | DE000HM35V76 | DE000HM35V84 | DE000HM35V92 | DE000HM35VA7 | DE000HM35VB5 |
| DE000HM35VC3 | DE000HM35VD1 | DE000HM35VE9 | DE000HM35VF6 | DE000HM35VG4 | DE000HM35VH2 |
| DE000HM35VJ8 | DE000HM35VK6 | DE000HM35VL4 | DE000HM35VM2 | DE000HM35VN0 | DE000HM35VP5 |
| DE000HM35VQ3 | DE000HM35VR1 | DE000HM35VS9 | DE000HM35VT7 | DE000HM35VU5 | DE000HM35VV3 |
| DE000HM35VW1 | DE000HM35VX9 | DE000HM35VY7 | DE000HM35VZ4 | DE000HM35W00 | DE000HM35W18 |
| DE000HM35W26 | DE000HM35W34 | DE000HM35W42 | DE000HM35W59 | DE000HM35W67 | DE000HM35W75 |
| DE000HM35W83 | DE000HM35W91 | DE000HM35WA5 | DE000HM35WB3 | DE000HM35WC1 | DE000HM35WD9 |
| DE000HM35WE7 | DE000HM35WF4 | DE000HM35WG2 | DE000HM35WH0 | DE000HM35WJ6 | DE000HM35WK4 |
| DE000HM35WL2 | DE000HM35WM0 | DE000HM35WN8 | DE000HM35WP3 | DE000HM35WQ1 | DE000HM35WR9 |
| DE000HM35WS7 | DE000HM35WT5 | DE000HM35WU3 | DE000HM35WV1 | DE000HM35WW9 | DE000HM35WX7 |
| DE000HM35WY5 | DE000HM35WZ2 | DE000HM35X09 | DE000HM35X17 | DE000HM35X25 | DE000HM35X33 |
| DE000HM35X41 | DE000HM35X58 | DE000HM35X66 | DE000HM35X74 | DE000HM35X82 | DE000HM35X90 |
| DE000HM35XA3 | DE000HM35XB1 | DE000HM35XD7 | DE000HM35XE5 | DE000HM35XF2 | DE000HM35XG0 |
| DE000HM35XH8 | DE000HM35XJ4 | DE000HM35XK2 | DE000HM35XL0 | DE000HM35XM8 | DE000HM35XN6 |
| DE000HM35XP1 | DE000HM35XQ9 | DE000HM35XR7 | DE000HM35XS5 | DE000HM35XT3 | DE000HM35XU1 |
| DE000HM35XV9 | DE000HM35XW7 | DE000HM35XX5 | DE000HM35XY3 | DE000HM35XZ0 | DE000HM35Y08 |
| DE000HM35Y16 | DE000HM35Y24 | DE000HM35Y32 | DE000HM35Y40 | DE000HM35Y57 | DE000HM35Y65 |
| DE000HM35Y73 | DE000HM35Y81 | DE000HM35Y99 | DE000HM35YA1 | DE000HM35YB9 | DE000HM35YC7 |
| DE000HM35YD5 | DE000HM35YE3 | DE000HM35YF0 | DE000HM35YG8 | DE000HM35YH6 | DE000HM35YJ2 |
| DE000HM35YK0 | DE000HM35YL8 | DE000HM35YM6 | DE000HM35YN4 | DE000HM35YP9 | DE000HM35YQ7 |
| DE000HM35YR5 | DE000HM35YS3 | DE000HM35YT1 | DE000HM35YU9 | DE000HM35YV7 | DE000HM35YW5 |
| DE000HM35YX3 | DE000HM35YY1 | DE000HM35YZ8 | DE000HM35Z07 | DE000HM35Z15 | DE000HM35Z23 |
| DE000HM35Z31 | DE000HM35Z49 | DE000HM35Z56 | DE000HM35Z64 | DE000HM35Z72 | DE000HM35Z80 |
| DE000HM35Z98 | DE000HM35ZA8 | DE000HM35ZB6 | DE000HM35ZC4 | DE000HM35ZD2 | DE000HM35ZE0 |
| DE000HM35ZF7 | DE000HM35ZG5 | DE000HM35ZH3 | DE000HM35ZJ9 | DE000HM35ZL5 | DE000HM35ZM3 |
| DE000HM35ZN1 | DE000HM35ZP6 | DE000HM35ZQ4 | DE000HM35ZR2 | DE000HM35ZS0 | DE000HM35ZT8 |
| DE000HM35ZU6 | DE000HM35ZV4 | DE000HM35ZW2 | DE000HM35ZX0 | DE000HM35ZY8 | DE000HM35ZZ5 |
| DE000HM36001 | DE000HM36019 | DE000HM36027 | DE000HM36043 | DE000HM36050 | DE000HM36068 |
| DE000HM36076 | DE000HM36084 | DE000HM36092 | DE000HM360A6 | DE000HM360B4 | DE000HM360C2 |
| DE000HM360D0 | DE000HM360E8 | DE000HM360F5 | DE000HM360J7 | DE000HM360K5 | DE000HM360L3 |
| DE000HM360M1 | DE000HM360N9 | DE000HM360P4 | DE000HM360Q2 | DE000HM360R0 | DE000HM360S8 |
| DE000HM360T6 | DE000HM360U4 | DE000HM360V2 | DE000HM360W0 | DE000HM360X8 | DE000HM360Y6 |
| DE000HM360Z3 | DE000HM36100 | DE000HM36118 | DE000HM36126 | DE000HM36134 | DE000HM36142 |
| DE000HM36159 | DE000HM36167 | DE000HM36175 | DE000HM36183 | DE000HM36191 | DE000HM361A4 |
| DE000HM361B2 | DE000HM361C0 | DE000HM361D8 | DE000HM361E6 | DE000HM361F3 | DE000HM3G5L1 |
| DE000HM3G5M9 | DE000HM3G5N7 | DE000HM3G5P2 | DE000HM3G5Q0 | DE000HM3G5R8 | DE000HM3G5S6 |
| DE000HM3G5T4 | DE000HM3G5U2 | DE000HM3G5V0 | DE000HM3G5W8 | DE000HM3G5X6 | DE000HM3G5Y4 |
| DE000HM3G5Z1 | DE000HM3G603 | DE000HM3G611 | DE000HM3G629 | DE000HM3G637 | DE000HM3G645 |
| DE000HM3G652 | DE000HM3G660 | DE000HM3G678 | DE000HM3G686 | DE000HM3G694 | DE000HM3G6A2 |
| DE000HM3G6B0 | DE000HM3G6C8 | DE000HM3G6D6 | DE000HM3G6E4 | DE000HM3G6F1 | DE000HM3G6G9 |
| DE000HM3G6H7 | DE000HM3G6J3 | DE000HM3G6K1 | DE000HM3G6L9 | DE000HM3G6M7 | DE000HM3G6N5 |
| DE000HM3G6P0 | DE000HM3G6Q8 | DE000HM3G6R6 | DE000HM3G6S4 | DE000HM3G6T2 | DE000HM3G6U0 |
| DE000HM3G6V8 | DE000HM3G6W6 | DE000HM3G6X4 | DE000HM3G6Y2 | DE000HM3G6Z9 | DE000HM3G702 |
| DE000HM3G710 | DE000HM3G728 | DE000HM3G736 | DE000HM3G744 | DE000HM3G751 | DE000HM3G769 |
| DE000HM3G777 | DE000HM3G785 | DE000HM3G793 | DE000HM3G7A0 | DE000HM3G7B8 | DE000HM3G7C6 |
| DE000HM3G7D4 | DE000HM3G7E2 | DE000HM3G7F9 | DE000HM3G7G7 | DE000HM3G7H5 | DE000HM3G7J1 |
| DE000HM3G7K9 | DE000HM3G7L7 | DE000HM3G7M5 | DE000HM3G7N3 | DE000HM3G7P8 | DE000HM3G7Q6 |
| DE000HM3G7R4 | DE000HM3G7S2 | DE000HM3G7T0 | DE000HM3G7U8 | DE000HM3G7V6 | DE000HM3G7W4 |
| DE000HM3G7X2 | DE000HM3G7Y0 | DE000HM3G7Z7 | DE000HM3G801 | DE000HM3G819 | DE000HM3G827 |
| DE000HM3G835 | DE000HM3G843 | DE000HM3G850 | DE000HM3G868 | DE000HM3G876 | DE000HM3G884 |
| DE000HM3G892 | DE000HM3G8A8 | DE000HM3G8B6 | DE000HM3G8C4 | DE000HM3G8D2 | DE000HM3G8E0 |

| DE000HM3G8F7 | DE000HM3G8G5 | DE000HM3G8H3 | DE000HM3G8J9 | DE000HM3G8K7 | DE000HM3G8L5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM3G8M3 | DE000HM3G8N1 | DE000HM3G8P6 | DE000HM3G8Q4 | DE000HM3G8R2 | DE000HM3G8S0 |
| DE000HM3G8T8 | DE000HM3G8U6 | DE000HM3G8V4 | DE000HM3G8W2 | DE000HM3G8X0 | DE000HM3G8Y8 |
| DE000HM3G8Z5 | DE000HM3G900 | DE000HM3G918 | DE000HM3G926 | DE000HM3G934 | DE000HM3G942 |
| DE000HM3G959 | DE000HM3G967 | DE000HM3G975 | DE000HM3G983 | DE000HM3G9A6 | DE000HM3G9B4 |
| DE000HM3G9C2 | DE000HM3G9D0 | DE000HM3G9E8 | DE000HM3G9F5 | DE000HM3G9G3 | DE000HM3G9H1 |
| DE000HM3G9J7 | DE000HM3G9K5 | DE000HM3G9L3 | DE000HM3G9M1 | DE000HM3G9N9 | DE000HM3G9P4 |
| DE000HM3G9Q2 | DE000HM3G9R0 | DE000HM3G9S8 | DE000HM3G9T6 | DE000HM3G9U4 | DE000HM3G9V2 |
| DE000HM3G9W0 | DE000HM3G9X8 | DE000HM3G9Y6 | DE000HM3G9Z3 | DE000HM3GA04 | DE000HM3GA12 |
| DE000HM3GA20 | DE000HM3GA38 | DE000HM3GA46 | DE000HM3GA53 | DE000HM3GA61 | DE000HM3GA79 |
| DE000HM3GA87 | DE000HM3GA95 | DE000HM3GAA7 | DE000HM3GAB5 | DE000HM3GAC3 | DE000HM3GAD1 |
| DE000HM3GAE9 | DE000HM3GAF6 | DE000HM3GAG4 | DE000HM3GAH2 | DE000HM3GAJ8 | DE000HM3GAK6 |
| DE000HM3GAL4 | DE000HM3GAM2 | DE000HM3GAN0 | DE000HM3GAP5 | DE000HM3GAQ3 | DE000HM3GAR1 |
| DE000HM3GAS9 | DE000HM3GAT7 | DE000HM3GAU5 | DE000HM3GAV3 | DE000HM3GAW1 | DE000HM3GAX9 |
| DE000HM3GAY7 | DE000HM3GAZ4 | DE000HM3GB03 | DE000HM3GB11 | DE000HM3GB29 | DE000HM3GB37 |
| DE000HM3GB45 | DE000HM3GB52 | DE000HM3JLN1 | DE000HM3JLX0 | DE000HM3JLY8 | DE000HM3JM31 |
| DE000HM3JM64 | DE000HM3JM98 | DE000HM3JN30 | DE000HM3JN55 | DE000HM3JN89 | DE000HM3JN97 |
| DE000HM3JNB2 | DE000HM3JNH9 | DE000HM3JNJ5 | DE000HM3JNK3 | DE000HM3JNL1 | DE000HM3JNM9 |
| DE000HM3JNN7 | DE000HM3JNP2 | DE000HM3JNQ0 | DE000HM3JNR8 | DE000HM3JNS6 | DE000HM3JNT4 |
| DE000HM3JNU2 | DE000HM3JNV0 | DE000HM3JNW8 | DE000HM3JNX6 | DE000HM3JNY4 | DE000HM3JNZ1 |
| DE000HM3JP04 | DE000HM3JP12 | DE000HM3JP20 | DE000HM3JP38 | DE000HM3JP46 | DE000HM3JP53 |
| DE000HM3JP61 | DE000HM3JP79 | DE000HM3JP87 | DE000HM3JPJ0 | DE000HM3JPK8 | DE000HM3JPM4 |
| DE000HM3JPP7 | DE000HM3JPQ5 | DE000HM3JPR3 | DE000HM3JPW3 | DE000HM3JPX1 | DE000HM3JPY9 |
| DE000HM3JQ60 | DE000HM3JQ78 | DE000HM3JQ86 | DE000HM3JQ94 | DE000HM3JQA7 | DE000HM3JQB5 |
| DE000HM3JQC3 | DE000HM3JQD1 | DE000HM3JQE9 | DE000HM3JQF6 | DE000HM3JQG4 | DE000HM3JQH2 |
| DE000HM3JQJ8 | DE000HM3JQK6 | DE000HM3JQL4 | DE000HM3JQM2 | DE000HM3JQN0 | DE000HM3JQP5 |
| DE000HM3JQQ3 | DE000HM3JQR1 | DE000HM3JQS9 | DE000HM3JQT7 | DE000HM3JQU5 | DE000HM3JQV3 |
| DE000HM3JQW1 | DE000HM3JQX9 | DE000HM3JQY7 | DE000HM3JQZ4 | DE000HM3JR02 | DE000HM3JR10 |
| DE000HM3JR28 | DE000HM3JR36 | DE000HM3JR44 | DE000HM3JR51 | DE000HM3JR69 | DE000HM3JR77 |
| DE000HM3JR85 | DE000HM3JRD9 | DE000HM3JRE7 | DE000HM3JRF4 | DE000HM3JRG2 | DE000HM3JRH0 |
| DE000HM3JRJ6 | DE000HM3JRK4 | DE000HM3JRL2 | DE000HM3JRM0 | DE000HM3JRN8 | DE000HM3JRP3 |
| DE000HM3JRQ1 | DE000HM3JRR9 | DE000HM3JRS7 | DE000HM3JRT5 | DE000HM3JRU3 | DE000HM3JRV1 |
| DE000HM3JRW9 | DE000HM3JRX7 | DE000HM3JRY5 | DE000HM3JRZ2 | DE000HM3JS01 | DE000HM3JS19 |
| DE000HM3JS27 | DE000HM3JS35 | DE000HM3JS43 | DE000HM3JS50 | DE000HM3JS68 | DE000HM3JS76 |
| DE000HM3JS84 | DE000HM3JS92 | DE000HM3JSA3 | DE000HM3JSB1 | DE000HM3JSC9 | DE000HM3JSD7 |
| DE000HM3JSE5 | DE000HM3JSN6 | DE000HM3JSP1 | DE000HM3JSR7 | DE000HM3JST3 | DE000HM3JSU1 |
| DE000HM3JSV9 | DE000HM3JSW7 | DE000HM3JSX5 | DE000HM3JSY3 | DE000HM3JTB9 | DE000HM3JTE3 |
| DE000HM3JTM6 | DE000HM3JTW5 | DE000HM3JTX3 | DE000HM3JTY1 | DE000HM3JTZ8 | DE000HM3JU07 |
| DE000HM3JU15 | DE000HM3JU23 | DE000HM3JU31 | DE000HM3JU49 | DE000HM3JU56 | DE000HM3JU64 |
| DE000HM3JU72 | DE000HM3JU80 | DE000HM3JU98 | DE000HM3JUA9 | DE000HM3JUB7 | DE000HM3JUQ5 |
| DE000HM3JUR3 | DE000HM3JUU7 | DE000HM3JV48 | DE000HM3JV55 | DE000HM3JV63 | DE000HM3JV71 |
| DE000HM3JV89 | DE000HM3JV97 | DE000HM3JVA7 | DE000HM3JVB5 | DE000HM3JVC3 | DE000HM3JVD1 |
| DE000HM3JVE9 | DE000HM3JVF6 | DE000HM3JVG4 | DE000HM3JVH2 | DE000HM3JVJ8 | DE000HM3JVK6 |
| DE000HM3JVP5 | DE000HM3JVQ3 | DE000HM3JVR1 | DE000HM3JVS9 | DE000HM3JVT7 | DE000HM3JVU5 |
| DE000HM3JVV3 | DE000HM3JVW1 | DE000HM3JVX9 | DE000HM3JVY7 | DE000HM3JVZ4 | DE000HM3JW05 |
| DE000HM3P7C5 | DE000HM3P7D3 | DE000HM3P7E1 | DE000HM3P7F8 | DE000HM3P7G6 | DE000HM3P7H4 |
| DE000HM3P7J0 | DE000HM3P7K8 | DE000HM3P7L6 | DE000HM3P7M4 | DE000HM3P7N2 | DE000HM3P7P7 |
| DE000HM3P7Q5 | DE000HM3P7R3 | DE000HM3P7S1 | DE000HM3P7T9 | DE000HM3P7U7 | DE000HM3P7V5 |
| DE000HM3P7W3 | DE000HM3P7X1 | DE000HM3P7Y9 | DE000HM3P7Z6 | DE000HM3P802 | DE000HM3P810 |
| DE000HM3P828 | DE000HM3P836 | DE000HM3P844 | DE000HM3P851 | DE000HM3P869 | DE000HM3P877 |
| DE000HM3P885 | DE000HM3P893 | DE000HM3P8A7 | DE000HM3P8B5 | DE000HM3P8C3 | DE000HM3P8D1 |
| DE000HM3P8E9 | DE000HM3P8F6 | DE000HM3P8G4 | DE000HM3P8H2 | DE000HM3P8J8 | DE000HM3P8K6 |
| DE000HM3P8L4 | DE000HM3P8M2 | DE000HM3P8N0 | DE000HM3P8P5 | DE000HM3P8Q3 | DE000HM3P8R1 |
| DE000HM3P8S9 | DE000HM3P8T7 | DE000HM3P8U5 | DE000HM3P8V3 | DE000HM3P8W1 | DE000HM3P8X9 |
| DE000HM3P8Y7 | DE000HM3P8Z4 | DE000HM3P901 | DE000HM3P919 | DE000HM3P927 | DE000HM3P935 |
| DE000HM3P943 | DE000HM3P950 | DE000HM3P968 | DE000HM3P976 | DE000HM3P984 | DE000HM3P992 |
| DE000HM3P9A5 | DE000HM3P9B3 | DE000HM3P9C1 | DE000HM3P9D9 | DE000HM3P9E7 | DE000HM3P9F4 |
| DE000HM3P9G2 | DE000HM3P9J6 | DE000HM3P9K4 | DE000HM3P9L2 | DE000HM3P9M0 | DE000HM3P9N8 |
| DE000HM3P9P3 | DE000HM3P9Q1 | DE000HM3P9R9 | DE000HM3P9S7 | DE000HM3P9T5 | DE000HM3P9U3 |
| DE000HM3P9V1 | DE000HM3P9W9 | DE000HM3P9X7 | DE000HM3P9Y5 | DE000HM3P9Z2 | DE000HM3PA03 |
| DE000HM3PA11 | DE000HM3PA29 | DE000HM3PA37 | DE000HM3PA45 | DE000HM3PA52 | DE000HM3PA60 |
| DE000HM3PA78 | DE000HM3PA86 | DE000HM3PA94 | DE000HM3PAA8 | DE000HM3PAB6 | DE000HM3PAC4 |
| DE000HM3PAD2 | DE000HM3PAE0 | DE000HM3PAF7 | DE000HM3PAG5 | DE000HM3PAH3 | DE000HM3PAJ9 |
| DE000HM3PAK7 | DE000HM3PAL5 | DE000HM3PAM3 | DE000HM3PAN1 | DE000HM3PAP6 | DE000HM3PAQ4 |
| DE000HM3PAR2 | DE000HM3PAS0 | DE000HM3PAT8 | DE000HM3PAU6 | DE000HM3PAV4 | DE000HM3PAW2 |
| DE000HM3PAX0 | DE000HM3PAY8 | DE000HM3PAZ5 | DE000HM3PB02 | DE000HM3PB10 | DE000HM3PB28 |
| DE000HM3PB36 | DE000HM3PB44 | DE000HM3PB51 | DE000HM3PB69 | DE000HM3PB77 | DE000HM3PB85 |
| DE000HM3PB93 | DE000HM3PBA6 | DE000HM3PBB4 | DE000HM3PBC2 | DE000HM3PBD0 | DE000HM3PBE8 |
| DE000HM3PBF5 | DE000HM3PBG3 | DE000HM3PBH1 | DE000HM3PBJ7 | DE000HM3PBK5 | DE000HM3PBL3 |
| DE000HM3PBM1 | DE000HM3PBN9 | DE000HM3PBP4 | DE000HM3PBQ2 | DE000HM3PBR0 | DE000HM3PBS8 |
| DE000HM3PBT6 | DE000HM3PBU4 | DE000HM3PBV2 | DE000HM3PBW0 | DE000HM3PBX8 | DE000HM3PBY6 |
| DE000HM3PBZ3 | DE000HM3PC01 | DE000HM3PC19 | DE000HM3PC27 | DE000HM3PC35 | DE000HM3PC43 |
| DE000HM3PC50 | DE000HM3PC68 | DE000HM3PC76 | DE000HM3PC84 | DE000HM3PC92 | DE000HM3PCA4 |
| DE000HM3PCB2 | DE000HM3PCC0 | DE000HM3PCD8 | DE000HM3PCE6 | DE000HM3PCF3 | DE000HM3PCG1 |
| DE000HM3PCH9 | DE000HM3PCJ5 | DE000HM3PCK3 | DE000HM3PCL1 | DE000HM3PCM9 | DE000HM3PCN7 |
| DE000HM3PCP2 | DE000HM3PCQ0 | DE000HM3PCR8 | DE000HM3PCS6 | DE000HM3PCT4 | DE000HM3PCU2 |
| DE000HM3PCV0 | DE000HM3PCW8 | DE000HM3PCX6 | DE000HM3PCY4 | DE000HM3PCZ1 | DE000HM3PD00 |
| DE000HM3PD18 | DE000HM3PD26 | DE000HM3PD34 | DE000HM3PD42 | DE000HM3PD59 | DE000HM3PD67 |
| DE000HM3PD75 | DE000HM3PD83 | DE000HM3PD91 | DE000HM3PDA2 | DE000HM3PDB0 | DE000HM3PDC8 |
| DE000HM3PDD6 | DE000HM3PDE4 | DE000HM3PDF1 | DE000HM3PDG9 | DE000HM3PDH7 | DE000HM3PDJ3 |
| DE000HM3PDK1 | DE000HM3PDL9 | DE000HM3PDM7 | DE000HM3PDN5 | DE000HM3PDP0 | DE000HM3PDQ8 |

| DE000HM3PDR6 | DE000HM3PDS4 | DE000HM3PDT2 | DE000HM3PDU0 | DE000HM3PDV8 | DE000HM3PDW6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM3PDX4 | DE000HM3PDY2 | DE000HM3PDZ9 | DE000HM3PE09 | DE000HM3PE17 | DE000HM3PE25 |
| DE000HM3PE33 | DE000HM3PE41 | DE000HM3PE58 | DE000HM3PE66 | DE000HM3PE74 | DE000HM3PE82 |
| DE000HM3PE90 | DE000HM3PEA0 | DE000HM3PEB8 | DE000HM3PEC6 | DE000HM3PED4 | DE000HM3PEE2 |
| DE000HM3PEF9 | DE000HM3PEG7 | DE000HM3PEH5 | DE000HM3PEJ1 | DE000HM3PEK9 | DE000HM3PEL7 |
| DE000HM3PEM5 | DE000HM3PEN3 | DE000HM3PEP8 | DE000HM3PEQ6 | DE000HM3PER4 | DE000HM3PES2 |
| DE000HM3PET0 | DE000HM3PEU8 | DE000HM3PEV6 | DE000HM3PEW4 | DE000HM3PEX2 | DE000HM3PEY0 |
| DE000HM3PEZ7 | DE000HM3PF08 | DE000HM3PF16 | DE000HM3PF24 | DE000HM3PF32 | DE000HM3PF40 |
| DE000HM3PF57 | DE000HM3PF65 | DE000HM3PF73 | DE000HM3PF81 | DE000HM3PF99 | DE000HM3PFA7 |
| DE000HM3PFB5 | DE000HM3PFC3 | DE000HM3PFD1 | DE000HM3PFE9 | DE000HM3PFF6 | DE000HM3PFG4 |
| DE000HM3PFH2 | DE000HM3PFJ8 | DE000HM3PFK6 | DE000HM3PFL4 | DE000HM3PFM2 | DE000HM3PFN0 |
| DE000HM3PFP5 | DE000HM3PFQ3 | DE000HM3PFR1 | DE000HM3PFS9 | DE000HM3PFT7 | DE000HM3XNW9 |
| DE000HM3XNX7 | DE000HM3XNY5 | DE000HM3XNZ2 | DE000HM3XP06 | DE000HM3XP14 | DE000HM3XP22 |
| DE000HM3XP30 | DE000HM3XP48 | DE000HM3XP55 | DE000HM3XP63 | DE000HM3XP71 | DE000HM3XP89 |
| DE000HM3XP97 | DE000HM3XPA0 | DE000HM3XPB8 | DE000HM3XPC6 | DE000HM3XPD4 | DE000HM3XPE2 |
| DE000HM3XPF9 | DE000HM3XPG7 | DE000HM3XPH5 | DE000HM3XPJ1 | DE000HM3XPK9 | DE000HM3XPL7 |
| DE000HM3XPM5 | DE000HM3XPN3 | DE000HM3XPP8 | DE000HM3XPQ6 | DE000HM3XPR4 | DE000HM3XPS2 |
| DE000HM3XPT0 | DE000HM3XPU8 | DE000HM3XPV6 | DE000HM3XPW4 | DE000HM3XPX2 | DE000HM3XPY0 |
| DE000HM3XPZ7 | DE000HM3XQ05 | DE000HM3XQ13 | DE000HM3XQ21 | DE000HM3XQ39 | DE000HM3XQ47 |
| DE000HM3XQ54 | DE000HM3XQ62 | DE000HM3XQ70 | DE000HM3XQ88 | DE000HM3XQ96 | DE000HM3XQA8 |
| DE000HM3XQB6 | DE000HM3XQC4 | DE000HM3XQD2 | DE000HM3XQE0 | DE000HM3XQF7 | DE000HM3XQG5 |
| DE000HM3XQH3 | DE000HM3XQJ9 | DE000HM3XQK7 | DE000HM3XQL5 | DE000HM3XQM3 | DE000HM3XQN1 |
| DE000HM3XQP6 | DE000HM3XQQ4 | DE000HM3XQR2 | DE000HM3XQS0 | DE000HM3XQT8 | DE000HM3XQU6 |
| DE000HM3XQV4 | DE000HM3XQW2 | DE000HM3XQX0 | DE000HM3XQY8 | DE000HM3XQZ5 | DE000HM3XR04 |
| DE000HM3XR12 | DE000HM3XR20 | DE000HM3XR38 | DE000HM3XR46 | DE000HM3XR53 | DE000HM3XR61 |
| DE000HM3XR79 | DE000HM3XR87 | DE000HM3XR95 | DE000HM3XRA6 | DE000HM3XRC2 | DE000HM3XRD0 |
| DE000HM3XRE8 | DE000HM3XRF5 | DE000HM3XRG3 | DE000HM3XRH1 | DE000HM3XRJ7 | DE000HM3XRK5 |
| DE000HM3XRL3 | DE000HM3XRM1 | DE000HM3XRN9 | DE000HM3XRP4 | DE000HM3XRQ2 | DE000HM3XRR0 |
| DE000HM3XRS8 | DE000HM3XRT6 | DE000HM3XRU4 | DE000HM3XRV2 | DE000HM3XRW0 | DE000HM3XRX8 |
| DE000HM3XRY6 | DE000HM3XRZ3 | DE000HM3XS03 | DE000HM3XS11 | DE000HM3XS29 | DE000HM3XS37 |
| DE000HM3XS45 | DE000HM3XS52 | DE000HM3XS60 | DE000HM3XS78 | DE000HM3XS86 | DE000HM3XS94 |
| DE000HM3XSA4 | DE000HM3XSB2 | DE000HM3XSC0 | DE000HM3XSD8 | DE000HM3XSE6 | DE000HM3XSF3 |
| DE000HM3XSG1 | DE000HM3XSH9 | DE000HM3XSJ5 | DE000HM3XSK3 | DE000HM3XSL1 | DE000HM3XSM9 |
| DE000HM3XSN7 | DE000HM3XSP2 | DE000HM3XSQ0 | DE000HM3XSR8 | DE000HM3XSS6 | DE000HM3XST4 |
| DE000HM3XSU2 | DE000HM3XSV0 | DE000HM3XSW8 | DE000HM3XSX6 | DE000HM3XSY4 | DE000HM3XSZ1 |
| DE000HM3XT02 | DE000HM3XT10 | DE000HM3XT28 | DE000HM3XT36 | DE000HM3XT44 | DE000HM3XT51 |
| DE000HM3XT69 | DE000HM3XT77 | DE000HM3XT85 | DE000HM3XT93 | DE000HM3XTA2 | DE000HM3XTB0 |
| DE000HM3XTC8 | DE000HM3XTD6 | DE000HM3XTE4 | DE000HM3XTF1 | DE000HM3XTG9 | DE000HM3XTH7 |
| DE000HM3XTJ3 | DE000HM3XTK1 | DE000HM3XTL9 | DE000HM3XTM7 | DE000HM3XTN5 | DE000HM3XTP0 |
| DE000HM3XTQ8 | DE000HM3XTR6 | DE000HM3XTS4 | DE000HM3XTT2 | DE000HM3XTU0 | DE000HM3XTV8 |
| DE000HM3XTW6 | DE000HM3XTX4 | DE000HM3XTY2 | DE000HM3XTZ9 | DE000HM3XU09 | DE000HM3XU17 |
| DE000HM3XU25 | DE000HM3XU33 | DE000HM3XU41 | DE000HM3XU58 | DE000HM3XU66 | DE000HM3XU74 |
| DE000HM3XU82 | DE000HM3XU90 | DE000HM3XUA0 | DE000HM3XUB8 | DE000HM3XUC6 | DE000HM3XUD4 |
| DE000HM3XUE2 | DE000HM3XUF9 | DE000HM3XUG7 | DE000HM3XUH5 | DE000HM3XUJ1 | DE000HM3XUK9 |
| DE000HM3XUL7 | DE000HM3XUM5 | DE000HM3XUN3 | DE000HM3XUP8 | DE000HM3XUQ6 | DE000HM3XUR4 |
| DE000HM3XUS2 | DE000HM3XUT0 | DE000HM3XUU8 | DE000HM3XUV6 | DE000HM3XUW4 | DE000HM3XUX2 |
| DE000HM3XUY0 | DE000HM3XUZ7 | DE000HM3XV08 | DE000HM3XV16 | DE000HM3XV24 | DE000HM3XV32 |
| DE000HM3XV40 | DE000HM3XV57 | DE000HM3XV65 | DE000HM3XV73 | DE000HM3XV81 | DE000HM3XV99 |
| DE000HM3XVA8 | DE000HM3XVB6 | DE000HM3XVC4 | DE000HM3XVD2 | DE000HM3XVE0 | DE000HM3XVF7 |
| DE000HM3XVG5 | DE000HM3XVH3 | DE000HM3XVJ9 | DE000HM3XVK7 | DE000HM3XVL5 | DE000HM3XVM3 |
| DE000HM3XVN1 | DE000HM3XVP6 | DE000HM3XVQ4 | DE000HM3XVR2 | DE000HM3XVS0 | DE000HM3XVT8 |
| DE000HM3XVU6 | DE000HM3XVV4 | DE000HM3XVW2 | DE000HM3XVX0 | DE000HM3XVY8 | DE000HM3XVZ5 |
| DE000HM3XW07 | DE000HM3XW15 | DE000HM3XW23 | DE000HM3XW31 | DE000HM3XW49 | DE000HM3XW56 |
| DE000HM3XW64 | DE000HM3XW72 | DE000HM3XW80 | DE000HM3XW98 | DE000HM3XWA6 | DE000HM3XWB4 |
| DE000HM3XWC2 | DE000HM3XWD0 | DE000HM3XWE8 | DE000HM3XWF5 | DE000HM3XWG3 | DE000HM3XWH1 |
| DE000HM3XWJ7 | DE000HM3XWK5 | DE000HM3XWL3 | DE000HM3XWM1 | DE000HM3XWN9 | DE000HM3XWP4 |
| DE000HM3XWQ2 | DE000HM3XWR0 | DE000HM3XWS8 | DE000HM3XWT6 | DE000HM3XWU4 | DE000HM3XWV2 |
| DE000HM3XWW0 | DE000HM3XWX8 | DE000HM3XWY6 | DE000HM3XWZ3 | DE000HM3XX06 | DE000HM3XX14 |
| DE000HM3XX22 | DE000HM3XX30 | DE000HM3XX48 | DE000HM3XX55 | DE000HM3XX63 | DE000HM3XX71 |
| DE000HM3XX89 | DE000HM3XX97 | DE000HM3XXA4 | DE000HM3XXB2 | DE000HM3XXC0 | DE000HM3XXD8 |
| DE000HM3XXE6 | DE000HM3XXF3 | DE000HM3XXG1 | DE000HM3XXH9 | DE000HM3XXJ5 | DE000HM3XXK3 |
| DE000HM3XXL1 | DE000HM3XXP2 | DE000HM3XXQ0 | DE000HM3XXR8 | DE000HM3XXS6 | DE000HM3XXT4 |
| DE000HM3XXU2 | DE000HM3XXV0 | DE000HM3XXW8 | DE000HM3XXX6 | DE000HM3XXY4 | DE000HM3XXZ1 |
| DE000HM3XY05 | DE000HM3XY13 | DE000HM3XY21 | DE000HM3XY39 | DE000HM3XY47 | DE000HM3XY54 |
| DE000HM3XY62 | DE000HM3XY70 | DE000HM3XY88 | DE000HM3XY96 | DE000HM3XYA2 | DE000HM3XYB0 |
| DE000HM3XYC8 | DE000HM3XYD6 | DE000HM3XYE4 | DE000HM3XYF1 | DE000HM3XYG9 | DE000HM3XYH7 |
| DE000HM3XYJ3 | DE000HM3XYK1 | DE000HM3XYL9 | DE000HM3XYM7 | DE000HM3XYN5 | DE000HM3XYP0 |
| DE000HM3XYQ8 | DE000HM3XYR6 | DE000HM3XYS4 | DE000HM3XYT2 | DE000HM3XYU0 | DE000HM3XYV8 |
| DE000HM3XYW6 | DE000HM3XYX4 | DE000HM3XYY2 | DE000HM3XYZ9 | DE000HM3XZ04 | DE000HM3XZ12 |
| DE000HM3XZ20 | DE000HM3XZ38 | DE000HM3XZ46 | DE000HM3XZ53 | DE000HM3XZ61 | DE000HM3XZ79 |
| DE000HM3XZ87 | DE000HM3XZ95 | DE000HM3XZA9 | DE000HM3XZB7 | DE000HM3XZC5 | DE000HM3XZE1 |
| DE000HM3XZF8 | DE000HM3XZG6 | DE000HM3XZH4 | DE000HM3XZJ0 | DE000HM3XZK8 | DE000HM3XZL6 |
| DE000HM3XZM4 | DE000HM3XZN2 | DE000HM3XZP7 | DE000HM3XZQ5 | DE000HM3XZR3 | DE000HM3XZS1 |
| DE000HM3XZT9 | DE000HM3XZU7 | DE000HM3XZV5 | DE000HM3XZW3 | DE000HM3XZX1 | DE000HM44Z48 |
| DE000HM44Z55 | DE000HM44Z63 | DE000HM44Z71 | DE000HM44Z89 | DE000HM44Z97 | DE000HM44ZA0 |
| DE000HM44ZB8 | DE000HM44ZC6 | DE000HM44ZD4 | DE000HM44ZE2 | DE000HM44ZF9 | DE000HM44ZG7 |
| DE000HM44ZH5 | DE000HM44ZJ1 | DE000HM44ZK9 | DE000HM44ZL7 | DE000HM44ZM5 | DE000HM44ZN3 |
| DE000HM44ZP8 | DE000HM44ZQ6 | DE000HM44ZR4 | DE000HM44ZS2 | DE000HM44ZT0 | DE000HM44ZU8 |
| DE000HM44ZV6 | DE000HM44ZW4 | DE000HM44ZX2 | DE000HM44ZY0 | DE000HM44ZZ7 | DE000HM45002 |
| DE000HM45010 | DE000HM45028 | DE000HM45036 | DE000HM45044 | DE000HM45051 | DE000HM45069 |
| DE000HM45077 | DE000HM45085 | DE000HM45093 | DE000HM450A5 | DE000HM450B3 | DE000HM450C1 |

| DE000HM450D9 | DE000HM450E7 | DE000HM450F4 | DE000HM450G2 | DE000HM450H0 | DE000HM450J6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM450K4 | DE000HM450L2 | DE000HM450M0 | DE000HM450N8 | DE000HM450P3 | DE000HM450Q1 |
| DE000HM48E98 | DE000HM48EA6 | DE000HM48EB4 | DE000HM48EC2 | DE000HM48ED0 | DE000HM48EE8 |
| DE000HM48EF5 | DE000HM48EG3 | DE000HM48EH1 | DE000HM48EJ7 | DE000HM48EK5 | DE000HM48EL3 |
| DE000HM48EM1 | DE000HM48EN9 | DE000HM48EP4 | DE000HM48EQ2 | DE000HM48ER0 | DE000HM48ES8 |
| DE000HM48ET6 | DE000HM48EU4 | DE000HM48EV2 | DE000HM48EW0 | DE000HM48EX8 | DE000HM48EY6 |
| DE000HM48EZ3 | DE000HM48F06 | DE000HM48F14 | DE000HM48F22 | DE000HM48F30 | DE000HM48F48 |
| DE000HM48F55 | DE000HM48F63 | DE000HM48F71 | DE000HM48F89 | DE000HM48F97 | DE000HM48FA3 |
| DE000HM48FB1 | DE000HM48FC9 | DE000HM48FD7 | DE000HM48FE5 | DE000HM48FF2 | DE000HM48FG0 |
| DE000HM48FH8 | DE000HM48FJ4 | DE000HM48FK2 | DE000HM48FL0 | DE000HM48FM8 | DE000HM48FN6 |
| DE000HM48FP1 | DE000HM48FQ9 | DE000HM48FR7 | DE000HM48FS5 | DE000HM48FT3 | DE000HM48FU1 |
| DE000HM48FV9 | DE000HM48FW7 | DE000HM48FX5 | DE000HM48FY3 | DE000HM48FZ0 | DE000HM48G05 |
| DE000HM48G13 | DE000HM48G21 | DE000HM48G39 | DE000HM48G47 | DE000HM48G54 | DE000HM48G62 |
| DE000HM48G70 | DE000HM48G88 | DE000HM48G96 | DE000HM48GA1 | DE000HM48GB9 | DE000HM48GC7 |
| DE000HM48GD5 | DE000HM48GE3 | DE000HM48GF0 | DE000HM48GG8 | DE000HM48GH6 | DE000HM48GJ2 |
| DE000HM48GK0 | DE000HM48GL8 | DE000HM48GM6 | DE000HM48GN4 | DE000HM48GP9 | DE000HM48GQ7 |
| DE000HM48GR5 | DE000HM48GS3 | DE000HM48GT1 | DE000HM48GU9 | DE000HM48GV7 | DE000HM48GW5 |
| DE000HM48GX3 | DE000HM48GY1 | DE000HM48GZ8 | DE000HM48H04 | DE000HM48H12 | DE000HM48H20 |
| DE000HM48H38 | DE000HM48H46 | DE000HM48H53 | DE000HM48H61 | DE000HM48H79 | DE000HM48H87 |
| DE000HM48H95 | DE000HM48HA9 | DE000HM48HB7 | DE000HM48HC5 | DE000HM48HD3 | DE000HM48HE1 |
| DE000HM48HF8 | DE000HM48HG6 | DE000HM48HH4 | DE000HM48HJ0 | DE000HM48HK8 | DE000HM4EA54 |
| DE000HM4EA62 | DE000HM4EA70 | DE000HM4EA88 | DE000HM4EA96 | DE000HM4EAA0 | DE000HM4EAB8 |
| DE000HM4EAC6 | DE000HM4EAD4 | DE000HM4EAE2 | DE000HM4EAF9 | DE000HM4EAG7 | DE000HM4EAH5 |
| DE000HM4EAJ1 | DE000HM4EAK9 | DE000HM4EAL7 | DE000HM4EAM5 | DE000HM4EAN3 | DE000HM4EAP8 |
| DE000HM4EAQ6 | DE000HM4EAR4 | DE000HM4EAS2 | DE000HM4EAT0 | DE000HM4EAU8 | DE000HM4EAV6 |
| DE000HM4EAW4 | DE000HM4EAX2 | DE000HM4EAY0 | DE000HM4EAZ7 | DE000HM4EB04 | DE000HM4EB12 |
| DE000HM4EB20 | DE000HM4EB38 | DE000HM4EB46 | DE000HM4EB53 | DE000HM4EB61 | DE000HM4EB79 |
| DE000HM4EB87 | DE000HM4EB95 | DE000HM4EBA8 | DE000HM4EBB6 | DE000HM4EBC4 | DE000HM4EBD2 |
| DE000HM4EBE0 | DE000HM4EBF7 | DE000HM4EBG5 | DE000HM4EBH3 | DE000HM4EBJ9 | DE000HM4EBK7 |
| DE000HM4EBL5 | DE000HM4EBM3 | DE000HM4EBP6 | DE000HM4EBQ4 | DE000HM4EBR2 | DE000HM4EBS0 |
| DE000HM4EBT8 | DE000HM4EBU6 | DE000HM4EBV4 | DE000HM4EBW2 | DE000HM4EBX0 | DE000HM4EBY8 |
| DE000HM4EBZ5 | DE000HM4EC03 | DE000HM4EC11 | DE000HM4EC29 | DE000HM4EC37 | DE000HM4EC45 |
| DE000HM4EC52 | DE000HM4EC60 | DE000HM4EC78 | DE000HM4EC86 | DE000HM4EC94 | DE000HM4ECA6 |
| DE000HM4ECB4 | DE000HM4ECC2 | DE000HM4ECD0 | DE000HM4ECE8 | DE000HM4ECF5 | DE000HM4ECG3 |
| DE000HM4ECH1 | DE000HM4ECJ7 | DE000HM4ECK5 | DE000HM4ECL3 | DE000HM4ECM1 | DE000HM4ECN9 |
| DE000HM4ECP4 | DE000HM4ECQ2 | DE000HM4ECR0 | DE000HM4ECS8 | DE000HM4ECT6 | DE000HM4ECU4 |
| DE000HM4ECV2 | DE000HM4ECW0 | DE000HM4ECX8 | DE000HM4ECY6 | DE000HM4ECZ3 | DE000HM4ED02 |
| DE000HM4ED10 | DE000HM4ED28 | DE000HM4ED36 | DE000HM4ED44 | DE000HM4ED51 | DE000HM4ED69 |
| DE000HM4ED77 | DE000HM4ED85 | DE000HM4EDE6 | DE000HM4EDF3 | DE000HM4EDG1 | DE000HM4EDH9 |
| DE000HM4EDJ5 | DE000HM4EDK3 | DE000HM4EDL1 | DE000HM4EDM9 | DE000HM4EDN7 | DE000HM4EDP2 |
| DE000HM4EDQ0 | DE000HM4EDR8 | DE000HM4EDS6 | DE000HM4EDT4 | DE000HM4EDU2 | DE000HM4EDV0 |
| DE000HM4EDW8 | DE000HM4EDX6 | DE000HM4EDY4 | DE000HM4EDZ1 | DE000HM4EE01 | DE000HM4EE19 |
| DE000HM4EE35 | DE000HM4EE43 | DE000HM4EE50 | DE000HM4EE68 | DE000HM4EE76 | DE000HM4EE84 |
| DE000HM4EE92 | DE000HM4EEA2 | DE000HM4EEB0 | DE000HM4EEC8 | DE000HM4EED6 | DE000HM4EEE4 |
| DE000HM4EEF1 | DE000HM4EEG9 | DE000HM4EEH7 | DE000HM4EEJ3 | DE000HM4EEK1 | DE000HM4EEL9 |
| DE000HM4EEM7 | DE000HM4EEN5 | DE000HM4EEP0 | DE000HM4EEQ8 | DE000HM4EER6 | DE000HM4EES4 |
| DE000HM4EET2 | DE000HM4EEU0 | DE000HM4EEV8 | DE000HM4EEW6 | DE000HM4EEX4 | DE000HM4EEY2 |
| DE000HM4EEZ9 | DE000HM4EF00 | DE000HM4EF18 | DE000HM4EF26 | DE000HM4EF34 | DE000HM4EF42 |
| DE000HM4EF59 | DE000HM4EF67 | DE000HM4EF75 | DE000HM4EF83 | DE000HM4EF91 | DE000HM4EFA9 |
| DE000HM4EFB7 | DE000HM4EFC5 | DE000HM4EFD3 | DE000HM4EFF8 | DE000HM4EFG6 | DE000HM4EFH4 |
| DE000HM4EFJ0 | DE000HM4EFK8 | DE000HM4EFL6 | DE000HM4EFM4 | DE000HM4EFN2 | DE000HM4EFP7 |
| DE000HM4EFQ5 | DE000HM4EFR3 | DE000HM4EFS1 | DE000HM4EFT9 | DE000HM4EFU7 | DE000HM4EFV5 |
| DE000HM4EFW3 | DE000HM4EFX1 | DE000HM4EFY9 | DE000HM4EFZ6 | DE000HM4EG09 | DE000HM4EG17 |
| DE000HM4EG25 | DE000HM4EG33 | DE000HM4EG41 | DE000HM4EG58 | DE000HM4EG66 | DE000HM4EG74 |
| DE000HM4EG82 | DE000HM4EG90 | DE000HM4EGA7 | DE000HM4EGB5 | DE000HM4EGC3 | DE000HM4EGD1 |
| DE000HM4EGE9 | DE000HM4EGF6 | DE000HM4EGG4 | DE000HM4EGH2 | DE000HM4EGJ8 | DE000HM4EGK6 |
| DE000HM4EGL4 | DE000HM4EGM2 | DE000HM4EGN0 | DE000HM4EGP5 | DE000HM4EGQ3 | DE000HM4EGR1 |
| DE000HM4EGS9 | DE000HM4EGT7 | DE000HM4EGU5 | DE000HM4EGV3 | DE000HM4EGW1 | DE000HM4EGX9 |
| DE000HM4EGY7 | DE000HM4EGZ4 | DE000HM4EH08 | DE000HM4EH16 | DE000HM4EH24 | DE000HM4EH32 |
| DE000HM4EH40 | DE000HM4EH57 | DE000HM4EH65 | DE000HM4EH73 | DE000HM4EH81 | DE000HM4EH99 |
| DE000HM4EHA5 | DE000HM4EHB3 | DE000HM4EHC1 | DE000HM4EHD9 | DE000HM4EHE7 | DE000HM4EHF4 |
| DE000HM4EHK4 | DE000HM4EHL2 | DE000HM4EHM0 | DE000HM4EHN8 | DE000HM4EHP3 | DE000HM4EHQ1 |
| DE000HM4EHR9 | DE000HM4EHS7 | DE000HM4EHT5 | DE000HM4EHU3 | DE000HM4EHV1 | DE000HM4EHW9 |
| DE000HM4EHX7 | DE000HM4EHY5 | DE000HM4EJ30 | DE000HM4EJ48 | DE000HM4EJ55 | DE000HM4EJ63 |
| DE000HM4EJ71 | DE000HM4EJ89 | DE000HM4EJ97 | DE000HM4EJA1 | DE000HM4EJB9 | DE000HM4EJC7 |
| DE000HM4EJD5 | DE000HM4EJE3 | DE000HM4EJF0 | DE000HM4EJG8 | DE000HM4EJH6 | DE000HM4EJJ2 |
| DE000HM4EJK0 | DE000HM4EJL8 | DE000HM4EJM6 | DE000HM4EJN4 | DE000HM4EJP9 | DE000HM4EJQ7 |
| DE000HM4EJR5 | DE000HM4EJS3 | DE000HM4EJT1 | DE000HM4EJU9 | DE000HM4EJV7 | DE000HM4EJW5 |
| DE000HM4EJX3 | DE000HM4EJY1 | DE000HM4EJZ8 | DE000HM4EK29 | DE000HM4EK37 | DE000HM4EK45 |
| DE000HM4EK52 | DE000HM4EK60 | DE000HM4EK78 | DE000HM4EK86 | DE000HM4EK94 | DE000HM4EKA9 |
| DE000HM4EKB7 | DE000HM4EKC5 | DE000HM4EKD3 | DE000HM4EKE1 | DE000HM4EKF8 | DE000HM4EKG6 |
| DE000HM4EKH4 | DE000HM4EKJ0 | DE000HM4EKK8 | DE000HM4EKL6 | DE000HM4EKM4 | DE000HM4EKN2 |
| DE000HM4EKP7 | DE000HM4EKQ5 | DE000HM4EKR3 | DE000HM4EKS1 | DE000HM4EKT9 | DE000HM4EKU7 |
| DE000HM4EKV5 | DE000HM4EKW3 | DE000HM4EKX1 | DE000HM4EKY9 | DE000HM4EKZ6 | DE000HM4EL02 |
| DE000HM4EL10 | DE000HM4EL28 | DE000HM4EL36 | DE000HM4EL44 | DE000HM4EL51 | DE000HM4EL69 |
| DE000HM4EL77 | DE000HM4EL85 | DE000HM4EL93 | DE000HM4ELA7 | DE000HM4ELB5 | DE000HM4ELC3 |
| DE000HM4ELD1 | DE000HM4ELE9 | DE000HM4ELF6 | DE000HM4ELG4 | DE000HM4ELH2 | DE000HM4ELJ8 |
| DE000HM4ELK6 | DE000HM4ELL4 | DE000HM4ELM2 | DE000HM4ELN0 | DE000HM4ELP5 | DE000HM4ELQ3 |
| DE000HM4ELR1 | DE000HM4ELS9 | DE000HM4ELT7 | DE000HM4ELU5 | DE000HM4ELV3 | DE000HM4ELW1 |
| DE000HM4ELX9 | DE000HM4ELY7 | DE000HM4ELZ4 | DE000HM4EM01 | DE000HM4EM19 | DE000HM4EM27 |
| DE000HM4EM35 | DE000HM4EM43 | DE000HM4EM50 | DE000HM4EM68 | DE000HM4EM76 | DE000HM4EM84 |

| DE000HM4EM92 | DE000HM4EMA5 | DE000HM4EMB3 | DE000HM4EMC1 | DE000HM4EMD9 | DE000HM4EME7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4EMF4 | DE000HM4EMG2 | DE000HM4EMH0 | DE000HM4EMJ6 | DE000HM4EMK4 | DE000HM4EML2 |
| DE000HM4EMM0 | DE000HM4EMN8 | DE000HM4EMP3 | DE000HM4EMQ1 | DE000HM4EMR9 | DE000HM4EMS7 |
| DE000HM4EMT5 | DE000HM4EMU3 | DE000HM4EN00 | DE000HM4EN18 | DE000HM4EN26 | DE000HM4EN34 |
| DE000HM4EN42 | DE000HM4EN59 | DE000HM4EN67 | DE000HM4EN75 | DE000HM4EN83 | DE000HM4EN91 |
| DE000HM4ENA3 | DE000HM4ENB1 | DE000HM4ENC9 | DE000HM4END7 | DE000HM4ENE5 | DE000HM4ENF2 |
| DE000HM4ENG0 | DE000HM4ENH8 | DE000HM4ENJ4 | DE000HM4ENK2 | DE000HM4ENL0 | DE000HM4ENM8 |
| DE000HM4ENN6 | DE000HM4ENP1 | DE000HM4ENQ9 | DE000HM4ENR7 | DE000HM4ENS5 | DE000HM4ENT3 |
| DE000HM4ENU1 | DE000HM4ENV9 | DE000HM4ENW7 | DE000HM4ENX5 | DE000HM4ENY3 | DE000HM4ENZ0 |
| DE000HM4EP16 | DE000HM4EP24 | DE000HM4EP32 | DE000HM4EP40 | DE000HM4EP57 | DE000HM4EP65 |
| DE000HM4EP73 | DE000HM4EP81 | DE000HM4EP99 | DE000HM4EPA8 | DE000HM4EPB6 | DE000HM4EPC4 |
| DE000HM4EPD2 | DE000HM4EPE0 | DE000HM4EPF7 | DE000HM4EPG5 | DE000HM4EPH3 | DE000HM4EPJ9 |
| DE000HM4EPK7 | DE000HM4EPL5 | DE000HM4EPM3 | DE000HM4EPN1 | DE000HM4EPS0 | DE000HM4EPT8 |
| DE000HM4EPU6 | DE000HM4EPV4 | DE000HM4EPW2 | DE000HM4EPX0 | DE000HM4EPY8 | DE000HM4EPZ5 |
| DE000HM4EQ07 | DE000HM4EQ15 | DE000HM4EQ23 | DE000HM4EQ31 | DE000HM4EQ49 | DE000HM4EQ56 |
| DE000HM4EQ64 | DE000HM4EQ72 | DE000HM4EQ80 | DE000HM4EQ98 | DE000HM4EQA6 | DE000HM4EQB4 |
| DE000HM4EQC2 | DE000HM4EQD0 | DE000HM4EQE8 | DE000HM4EQF5 | DE000HM4EQH1 | DE000HM4EQJ7 |
| DE000HM4EQK5 | DE000HM4EQL3 | DE000HM4EQM1 | DE000HM4EQN9 | DE000HM4EQP4 | DE000HM4EQQ2 |
| DE000HM4EQR0 | DE000HM4EQS8 | DE000HM4EQT6 | DE000HM4EQU4 | DE000HM4EQV2 | DE000HM4EQW0 |
| DE000HM4EQX8 | DE000HM4EQY6 | DE000HM4EQZ3 | DE000HM4ER06 | DE000HM4ER14 | DE000HM4ER22 |
| DE000HM4ER30 | DE000HM4ER48 | DE000HM4ER55 | DE000HM4ER63 | DE000HM4ER71 | DE000HM4ER89 |
| DE000HM4ER97 | DE000HM4ERA4 | DE000HM4ERB2 | DE000HM4ERC0 | DE000HM4ERD8 | DE000HM4ERE6 |
| DE000HM4ERF3 | DE000HM4ERG1 | DE000HM4ERH9 | DE000HM4ERJ5 | DE000HM4ERK3 | DE000HM4ERL1 |
| DE000HM4ERM9 | DE000HM4ERN7 | DE000HM4ERP2 | DE000HM4ERQ0 | DE000HM4ERR8 | DE000HM4ERS6 |
| DE000HM4ERT4 | DE000HM4ERU2 | DE000HM4ERV0 | DE000HM4ERW8 | DE000HM4ERX6 | DE000HM4ERY4 |
| DE000HM4ERZ1 | DE000HM4ES13 | DE000HM4ES21 | DE000HM4ES39 | DE000HM4ES47 | DE000HM4ES54 |
| DE000HM4ES96 | DE000HM4ESA2 | DE000HM4ESB0 | DE000HM4ESC8 | DE000HM4ESD6 | DE000HM4ESE4 |
| DE000HM4ESF1 | DE000HM4ESG9 | DE000HM4ESH7 | DE000HM4ESJ3 | DE000HM4ESK1 | DE000HM4ESL9 |
| DE000HM4ESM7 | DE000HM4ESN5 | DE000HM4ESP0 | DE000HM4ESQ8 | DE000HM4ESR6 | DE000HM4ESS4 |
| DE000HM4EST2 | DE000HM4ESU0 | DE000HM4ESV8 | DE000HM4ESW6 | DE000HM4ESX4 | DE000HM4ESY2 |
| DE000HM4ESZ9 | DE000HM4ET04 | DE000HM4ET12 | DE000HM4ET20 | DE000HM4ET38 | DE000HM4ET46 |
| DE000HM4ET53 | DE000HM4ET61 | DE000HM4ET79 | DE000HM4ET87 | DE000HM4ET95 | DE000HM4ETA0 |
| DE000HM4ETB8 | DE000HM4ETD4 | DE000HM4ETE2 | DE000HM4ETF9 | DE000HM4ETG7 | DE000HM4ETH5 |
| DE000HM4ETJ1 | DE000HM4ETK9 | DE000HM4ETL7 | DE000HM4ETM5 | DE000HM4ETN3 | DE000HM4ETP8 |
| DE000HM4ETQ6 | DE000HM4ETR4 | DE000HM4ETS2 | DE000HM4ETT0 | DE000HM4ETU8 | DE000HM4ETV6 |
| DE000HM4ETW4 | DE000HM4ETX2 | DE000HM4ETY0 | DE000HM4ETZ7 | DE000HM4EU01 | DE000HM4EU19 |
| DE000HM4EU27 | DE000HM4EU35 | DE000HM4EU43 | DE000HM4EU50 | DE000HM4EU68 | DE000HM4EU76 |
| DE000HM4EU84 | DE000HM4EU92 | DE000HM4EUA8 | DE000HM4EUB6 | DE000HM4EUC4 | DE000HM4EUD2 |
| DE000HM4EUE0 | DE000HM4EUF7 | DE000HM4EUG5 | DE000HM4EUH3 | DE000HM4EUJ9 | DE000HM4EUK7 |
| DE000HM4EUL5 | DE000HM4EUM3 | DE000HM4EUN1 | DE000HM4EUP6 | DE000HM4EUQ4 | DE000HM4EUR2 |
| DE000HM4EUS0 | DE000HM4EUT8 | DE000HM4EUU6 | DE000HM4EUV4 | DE000HM4EUW2 | DE000HM4EUX0 |
| DE000HM4EUY8 | DE000HM4EUZ5 | DE000HM4EV00 | DE000HM4EV18 | DE000HM4EV26 | DE000HM4EV34 |
| DE000HM4EV42 | DE000HM4EV59 | DE000HM4EV67 | DE000HM4EV75 | DE000HM4EV83 | DE000HM4EV91 |
| DE000HM4EVA6 | DE000HM4EVB4 | DE000HM4EVC2 | DE000HM4EVD0 | DE000HM4EVE8 | DE000HM4EVF5 |
| DE000HM4EVG3 | DE000HM4EVH1 | DE000HM4EVJ7 | DE000HM4EVK5 | DE000HM4EVL3 | DE000HM4EVM1 |
| DE000HM4EVN9 | DE000HM4EVP4 | DE000HM4EVQ2 | DE000HM4EVR0 | DE000HM4EVS8 | DE000HM4EVT6 |
| DE000HM4EVU4 | DE000HM4EVV2 | DE000HM4EVW0 | DE000HM4EVX8 | DE000HM4EVY6 | DE000HM4EVZ3 |
| DE000HM4EW09 | DE000HM4EW17 | DE000HM4EW25 | DE000HM4EW33 | DE000HM4EW41 | DE000HM4EW58 |
| DE000HM4EW66 | DE000HM4EW74 | DE000HM4EW82 | DE000HM4EW90 | DE000HM4EWA4 | DE000HM4EWB2 |
| DE000HM4EWC0 | DE000HM4EWD8 | DE000HM4EWE6 | DE000HM4EWF3 | DE000HM4EWG1 | DE000HM4EWH9 |
| DE000HM4EWJ5 | DE000HM4EWK3 | DE000HM4EWL1 | DE000HM4EWM9 | DE000HM4EWN7 | DE000HM4EWP2 |
| DE000HM4EWQ0 | DE000HM4EWR8 | DE000HM4EWS6 | DE000HM4EWT4 | DE000HM4EWU2 | DE000HM4EWV0 |
| DE000HM4EWW8 | DE000HM4EWX6 | DE000HM4EWY4 | DE000HM4EWZ1 | DE000HM4EX08 | DE000HM4EX16 |
| DE000HM4EX24 | DE000HM4EX32 | DE000HM4EX40 | DE000HM4EX57 | DE000HM4EX65 | DE000HM4EX73 |
| DE000HM4EX81 | DE000HM4EX99 | DE000HM4GCN4 | DE000HM4GCP9 | DE000HM4GCQ7 | DE000HM4GCR5 |
| DE000HM4GCS3 | DE000HM4GCT1 | DE000HM4GCU9 | DE000HM4GCV7 | DE000HM4GCW5 | DE000HM4GCX3 |
| DE000HM4GCY1 | DE000HM4GCZ8 | DE000HM4GD00 | DE000HM4GD18 | DE000HM4GD26 | DE000HM4GD34 |
| DE000HM4GD42 | DE000HM4GD59 | DE000HM4GD67 | DE000HM4GD75 | DE000HM4GD83 | DE000HM4GD91 |
| DE000HM4GDA9 | DE000HM4GDB7 | DE000HM4GDC5 | DE000HM4GDD3 | DE000HM4GDE1 | DE000HM4GDF8 |
| DE000HM4GDG6 | DE000HM4GDH4 | DE000HM4GDJ0 | DE000HM4GDK8 | DE000HM4GDL6 | DE000HM4GDM4 |
| DE000HM4GDN2 | DE000HM4GDP7 | DE000HM4GDQ5 | DE000HM4GDR3 | DE000HM4GDS1 | DE000HM4GDT9 |
| DE000HM4GDU7 | DE000HM4GDV5 | DE000HM4GDW3 | DE000HM4GDX1 | DE000HM4GDY9 | DE000HM4GDZ6 |
| DE000HM4GE09 | DE000HM4GE17 | DE000HM4GE25 | DE000HM4GE33 | DE000HM4GE41 | DE000HM4GE58 |
| DE000HM4GE66 | DE000HM4YFE9 | DE000HM4YFF6 | DE000HM4YFG4 | DE000HM4YFH2 | DE000HM4YFJ8 |
| DE000HM4YFK6 | DE000HM4YFL4 | DE000HM4YFM2 | DE000HM4YFN0 | DE000HM4YFP5 | DE000HM4YFQ3 |
| DE000HM4YFR1 | DE000HM4YFS9 | DE000HM4YFT7 | DE000HM4YFU5 | DE000HM4YFV3 | DE000HM4YFW1 |
| DE000HM4YFX9 | DE000HM4YFY7 | DE000HM4YFZ4 | DE000HM4YG05 | DE000HM4YG13 | DE000HM4YG21 |
| DE000HM4YG39 | DE000HM4YG47 | DE000HM4YG54 | DE000HM4YG62 | DE000HM4YG70 | DE000HM4YG88 |
| DE000HM4YG96 | DE000HM4YGA5 | DE000HM4YGB3 | DE000HM4YGC1 | DE000HM4YGD9 | DE000HM4YGE7 |
| DE000HM4YGF4 | DE000HM4YGG2 | DE000HM4YGH0 | DE000HM4YGJ6 | DE000HM4YGK4 | DE000HM4YGL2 |
| DE000HM4YGM0 | DE000HM4YGN8 | DE000HM4YGP3 | DE000HM4YGQ1 | DE000HM4YGR9 | DE000HM4YGS7 |
| DE000HM4YGT5 | DE000HM4YGU3 | DE000HM4YGV1 | DE000HM4YGW9 | DE000HM4YGX7 | DE000HM4YGY5 |
| DE000HM4YGZ2 | DE000HM4YH04 | DE000HM4YH12 | DE000HM4YH20 | DE000HM4YH38 | DE000HM4YH46 |
| DE000HM4YH53 | DE000HM4YH61 | DE000HM4YH79 | DE000HM4YH87 | DE000HM4YH95 | DE000HM4YHA3 |
| DE000HM4YHB1 | DE000HM4YHC9 | DE000HM4YHD7 | DE000HM4YHE5 | DE000HM4YHF2 | DE000HM4YHG0 |
| DE000HM4YHH8 | DE000HM4YHJ4 | DE000HM4YHK2 | DE000HM4YHL0 | DE000HM4YHM8 | DE000HM4YHN6 |
| DE000HM4YHP1 | DE000HM4YHQ9 | DE000HM4YHR7 | DE000HM4YHS5 | DE000HM4YHT3 | DE000HM4YHU1 |
| DE000HM4YHV9 | DE000HM4YHW7 | DE000HM4YHX5 | DE000HM4YHY3 | DE000HM4YHZ0 | DE000HM4YJ02 |
| DE000HM4YJ10 | DE000HM4YJ28 | DE000HM4YJ36 | DE000HM4YJ44 | DE000HM4YJ51 | DE000HM4YJ69 |
| DE000HM4YJ77 | DE000HM4YJ85 | DE000HM4YJ93 | DE000HM4YJA9 | DE000HM4YJB7 | DE000HM4YJC5 |
| DE000HM4YJD3 | DE000HM4YJE1 | DE000HM4YJF8 | DE000HM4YJG6 | DE000HM4YJH4 | DE000HM4YJJ0 |

| DE000HM4YJK8 | DE000HM4YJL6 | DE000HM4YJM4 | DE000HM4YJN2 | DE000HM4YJP7 | DE000HM4YJQ5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4YJR3 | DE000HM4YJS1 | DE000HM4YJT9 | DE000HM4YJU7 | DE000HM4YJV5 | DE000HM4YJW3 |
| DE000HM4YJX1 | DE000HM4YJY9 | DE000HM4YJZ6 | DE000HM4YK09 | DE000HM4YK17 | DE000HM4YK25 |
| DE000HM4YK33 | DE000HM4YK41 | DE000HM4YK58 | DE000HM4YK66 | DE000HM4YK74 | DE000HM4YK82 |
| DE000HM4YK90 | DE000HM4YKA7 | DE000HM4YKB5 | DE000HM4YKC3 | DE000HM4YKD1 | DE000HM4YKE9 |
| DE000HM4YKF6 | DE000HM4YKG4 | DE000HM4YKH2 | DE000HM4YKJ8 | DE000HM4YKK6 | DE000HM4YKL4 |
| DE000HM4YKM2 | DE000HM4YKN0 | DE000HM4YKP5 | DE000HM4YKQ3 | DE000HM4YKR1 | DE000HM4YKS9 |
| DE000HM4YKT7 | DE000HM4YKU5 | DE000HM4YKV3 | DE000HM4YKW1 | DE000HM4YKX9 | DE000HM4YKY7 |
| DE000HM4YKZ4 | DE000HM4YL08 | DE000HM4YL16 | DE000HM4YL24 | DE000HM4YL32 | DE000HM4YL40 |
| DE000HM4YL57 | DE000HM4YL65 | DE000HM4YL73 | DE000HM4YL81 | DE000HM4YL99 | DE000HM4YLA5 |
| DE000HM4YLB3 | DE000HM4YLC1 | DE000HM4YLD9 | DE000HM4YLE7 | DE000HM4YLF4 | DE000HM4YLG2 |
| DE000HM4YLH0 | DE000HM4YLJ6 | DE000HM4YLK4 | DE000HM4YLL2 | DE000HM4YLM0 | DE000HM4YLN8 |
| DE000HM4YLP3 | DE000HM4YLQ1 | DE000HM4YLR9 | DE000HM4YLS7 | DE000HM4YLT5 | DE000HM4YLU3 |
| DE000HM4YLV1 | DE000HM4YLW9 | DE000HM4YLX7 | DE000HM4YLY5 | DE000HM4YLZ2 | DE000HM4YM07 |
| DE000HM4YM15 | DE000HM4YM23 | DE000HM4YM31 | DE000HM4YM49 | DE000HM4YM56 | DE000HM4YM64 |
| DE000HM4YM72 | DE000HM4YM80 | DE000HM4YM98 | DE000HM4YMA3 | DE000HM4YMB1 | DE000HM4YMC9 |
| DE000HM4YMD7 | DE000HM4YME5 | DE000HM4YMF2 | DE000HM4YMG0 | DE000HM4YMH8 | DE000HM4YMJ4 |
| DE000HM4YMK2 | DE000HM4YML0 | DE000HM4YMM8 | DE000HM4YMN6 | DE000HM4YMP1 | DE000HM4YMR7 |
| DE000HM4YMS5 | DE000HM4YMT3 | DE000HM4YMU1 | DE000HM4YMV9 | DE000HM4YMW7 | DE000HM4YMX5 |
| DE000HM4YMY3 | DE000HM4YMZ0 | DE000HM4YN06 | DE000HM4YN14 | DE000HM4YN22 | DE000HM4YN30 |
| DE000HM4YN48 | DE000HM4YN55 | DE000HM4YN63 | DE000HM4YN71 | DE000HM4YN89 | DE000HM4YN97 |
| DE000HM4YNA1 | DE000HM4YNB9 | DE000HM4YNC7 | DE000HM4YND5 | DE000HM4YNE3 | DE000HM4YNF0 |
| DE000HM4YNG8 | DE000HM4YNH6 | DE000HM4YNJ2 | DE000HM4YNK0 | DE000HM4YNL8 | DE000HM4YNM6 |
| DE000HM4YNN4 | DE000HM4YNP9 | DE000HM4YNQ7 | DE000HM4YNR5 | DE000HM4YNS3 | DE000HM4YNT1 |
| DE000HM4YNU9 | DE000HM4YNV7 | DE000HM4YNW5 | DE000HM4YNX3 | DE000HM4YNY1 | DE000HM4YNZ8 |
| DE000HM4YP04 | DE000HM4YP12 | DE000HM4YP20 | DE000HM4YP38 | DE000HM4YP46 | DE000HM4YP53 |
| DE000HM4YP61 | DE000HM4YP79 | DE000HM4YP87 | DE000HM4YP95 | DE000HM4YPA6 | DE000HM4YPB4 |
| DE000HM4YPC2 | DE000HM4YPD0 | DE000HM4YPE8 | DE000HM4YPF5 | DE000HM4YPG3 | DE000HM4YPH1 |
| DE000HM4YPJ7 | DE000HM4YPK5 | DE000HM4YPL3 | DE000HM4YPM1 | DE000HM4YPN9 | DE000HM4YPP4 |
| DE000HM4YPQ2 | DE000HM4YPR0 | DE000HM4YPS8 | DE000HM4YPT6 | DE000HM4YPU4 | DE000HM4YPV2 |
| DE000HM4YPW0 | DE000HM4YPX8 | DE000HM4YPY6 | DE000HM4YPZ3 | DE000HM4YQ03 | DE000HM4YQ11 |
| DE000HM4YQ29 | DE000HM4YQ37 | DE000HM4YQ45 | DE000HM4YQ52 | DE000HM4YQ60 | DE000HM4YQ78 |
| DE000HM4YQ86 | DE000HM4YQ94 | DE000HM4YQA4 | DE000HM4YQB2 | DE000HM4YQC0 | DE000HM4YQD8 |
| DE000HM4YQE6 | DE000HM4YQF3 | DE000HM4YQG1 | DE000HM4YQH9 | DE000HM4YQJ5 | DE000HM4YQK3 |
| DE000HM4YQL1 | DE000HM4YQM9 | DE000HM4YQN7 | DE000HM4YQP2 | DE000HM4YQQ0 | DE000HM4YQR8 |
| DE000HM4YQS6 | DE000HM4YQT4 | DE000HM4YQU2 | DE000HM4YQV0 | DE000HM4YQW8 | DE000HM4YQX6 |
| DE000HM4YQY4 | DE000HM4YQZ1 | DE000HM4YR02 | DE000HM4YR10 | DE000HM4YR28 | DE000HM4YR36 |
| DE000HM4YR44 | DE000HM4YR51 | DE000HM4YR69 | DE000HM4YR77 | DE000HM4YR85 | DE000HM4YR93 |
| DE000HM4YRA2 | DE000HM4YRB0 | DE000HM4YRC8 | DE000HM4YRD6 | DE000HM4YRE4 | DE000HM4YRF1 |
| DE000HM4YRG9 | DE000HM4YRH7 | DE000HM4YRJ3 | DE000HM4YRK1 | DE000HM4YRL9 | DE000HM4YRM7 |
| DE000HM4YRN5 | DE000HM4YRP0 | DE000HM4YRQ8 | DE000HM4YRR6 | DE000HM4YRS4 | DE000HM4YRT2 |
| DE000HM4YRU0 | DE000HM4YRV8 | DE000HM4YRW6 | DE000HM4YRX4 | DE000HM4YRY2 | DE000HM4YRZ9 |
| DE000HM4YS01 | DE000HM4YS19 | DE000HM4YS27 | DE000HM4YS35 | DE000HM4YS43 | DE000HM4YS50 |
| DE000HM4YS68 | DE000HM4YS76 | DE000HM4YS84 | DE000HM4YS92 | DE000HM4YSA0 | DE000HM4YSB8 |
| DE000HM4YSC6 | DE000HM4YSD4 | DE000HM4YSE2 | DE000HM4YSF9 | DE000HM4YSG7 | DE000HM4YSH5 |
| DE000HM4YSJ1 | DE000HM4YSK9 | DE000HM4YSL7 | DE000HM4YSM5 | DE000HM4YSN3 | DE000HM4YSP8 |
| DE000HM4YSQ6 | DE000HM4YSR4 | DE000HM4YSS2 | DE000HM4YST0 | DE000HM4YSU8 | DE000HM4YSV6 |
| DE000HM4YSW4 | DE000HM4YSX2 | DE000HM4YSY0 | DE000HM4YSZ7 | DE000HM4YT00 | DE000HM4YT18 |
| DE000HM4YT26 | DE000HM4YT34 | DE000HM4YT42 | DE000HM4YT59 | DE000HM4YT67 | DE000HM4YT75 |
| DE000HM4YT83 | DE000HM4YT91 | DE000HM4YTA8 | DE000HM4YTB6 | DE000HM4YTC4 | DE000HM4YTD2 |
| DE000HM4YTE0 | DE000HM4YTF7 | DE000HM4YTG5 | DE000HM4YTH3 | DE000HM4YTJ9 | DE000HM4YTK7 |
| DE000HM4YTL5 | DE000HM4YTM3 | DE000HM4YTN1 | DE000HM4YTP6 | DE000HM4YTQ4 | DE000HM4YTR2 |
| DE000HM4YTS0 | DE000HM4YTT8 | DE000HM4YTU6 | DE000HM4YTV4 | DE000HM4YTW2 | DE000HM4YTX0 |
| DE000HM4YTY8 | DE000HM4YTZ5 | DE000HM4YU07 | DE000HM4YU15 | DE000HM4YU23 | DE000HM4YU31 |
| DE000HM4YU49 | DE000HM4YU56 | DE000HM4YU64 | DE000HM4YU72 | DE000HM4YU80 | DE000HM4YU98 |
| DE000HM4YUA6 | DE000HM4YUB4 | DE000HM4YUC2 | DE000HM4YUD0 | DE000HM4YUE8 | DE000HM4YUF5 |
| DE000HM4YUG3 | DE000HM55J51 | DE000HM55J69 | DE000HM55J77 | DE000HM55J85 | DE000HM55J93 |
| DE000HM55JA0 | DE000HM55JB8 | DE000HM55JC6 | DE000HM55JD4 | DE000HM55JE2 | DE000HM55JF9 |
| DE000HM55JG7 | DE000HM55JH5 | DE000HM55JJ1 | DE000HM55JK9 | DE000HM55JL7 | DE000HM55JM5 |
| DE000HM55JN3 | DE000HM55JP8 | DE000HM55JQ6 | DE000HM55JR4 | DE000HM55JS2 | DE000HM55JT0 |
| DE000HM55JU8 | DE000HM55JW4 | DE000HM55JX2 | DE000HM55JY0 | DE000HM55JZ7 | DE000HM55K09 |
| DE000HM55K17 | DE000HM55K25 | DE000HM55K33 | DE000HM55K41 | DE000HM55K58 | DE000HM55K74 |
| DE000HM55KA8 | DE000HM55KB6 | DE000HM55KC4 | DE000HM55KD2 | DE000HM55KE0 | DE000HM55KF7 |
| DE000HM55KG5 | DE000HM55KL5 | DE000HM55KM3 | DE000HM55KN1 | DE000HM55KP6 | DE000HM55KQ4 |
| DE000HM55KR2 | DE000HM55KS0 | DE000HM55KV4 | DE000HM55KW2 | DE000HM55KX0 | DE000HM55KY8 |
| DE000HM55L08 | DE000HM55L16 | DE000HM55L32 | DE000HM55L73 | DE000HM55L81 | DE000HM55LB4 |
| DE000HM55LC2 | DE000HM55LD0 | DE000HM55LE8 | DE000HM55LF5 | DE000HM55LG3 | DE000HM55LH1 |
| DE000HM55LJ7 | DE000HM55LK5 | DE000HM55LL3 | DE000HM55LM1 | DE000HM55LN9 | DE000HM55LP4 |
| DE000HM55LQ2 | DE000HM55LS8 | DE000HM55LU4 | DE000HM55LW0 | DE000HM55LX8 | DE000HM55LY6 |
| DE000HM55LZ3 | DE000HM55M07 | DE000HM55M15 | DE000HM55M23 | DE000HM55M31 | DE000HM55M49 |
| DE000HM55M56 | DE000HM55M72 | DE000HM55M80 | DE000HM55M98 | DE000HM55MA4 | DE000HM55MB2 |
| DE000HM55MC0 | DE000HM55MD8 | DE000HM55ME6 | DE000HM55MF3 | DE000HM55MG1 | DE000HM55MH9 |
| DE000HM55MJ5 | DE000HM55MK3 | DE000HM55ML1 | DE000HM55MM9 | DE000HM55MN7 | DE000HM55MP2 |
| DE000HM55MQ0 | DE000HM55MR8 | DE000HM55MS6 | DE000HM55MT4 | DE000HM55MU2 | DE000HM55MV0 |
| DE000HM55MW8 | DE000HM55MX6 | DE000HM55N06 | DE000HM55N14 | DE000HM55N22 | DE000HM55N30 |
| DE000HM55N48 | DE000HM55N63 | DE000HM55N71 | DE000HM55N89 | DE000HM55N97 | DE000HM55NA2 |
| DE000HM55NC8 | DE000HM55ND6 | DE000HM55NE4 | DE000HM55NF1 | DE000HM55NG9 | DE000HM55NH7 |
| DE000HM55NJ3 | DE000HM55NK1 | DE000HM55NL9 | DE000HM55NM7 | DE000HM55NN5 | DE000HM55NP0 |
| DE000HM55NQ8 | DE000HM55NR6 | DE000HM55NS4 | DE000HM55NT2 | DE000HM55NU0 | DE000HM55NV8 |
| DE000HM55NW6 | DE000HM55NX4 | DE000HM55NY2 | DE000HM55NZ9 | DE000HM55P04 | DE000HM55P12 |
| DE000HM55P20 | DE000HM55P38 | DE000HM55P46 | DE000HM55P53 | DE000HM55P61 | DE000HM55P79 |

| DE000HM55P87 | DE000HM55P95 | DE000HM55PA7 | DE000HM55PC3 | DE000HM55PD1 | DE000HM55PE9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM55PF6 | DE000HM55PG4 | DE000HM55PH2 | DE000HM55PJ8 | DE000HM55PK6 | DE000HM55PL4 |
| DE000HM55PM2 | DE000HM55PN0 | DE000HM55PP5 | DE000HM55PQ3 | DE000HM55PR1 | DE000HM55PS9 |
| DE000HM55PT7 | DE000HM55PU5 | DE000HM55PV3 | DE000HM55PW1 | DE000HM55PX9 | DE000HM55PY7 |
| DE000HM55PZ4 | DE000HM55Q03 | DE000HM55Q11 | DE000HM55Q29 | DE000HM55Q37 | DE000HM55Q45 |
| DE000HM55Q52 | DE000HM55Q60 | DE000HM55Q78 | DE000HM55Q86 | DE000HM55Q94 | DE000HM55QA5 |
| DE000HM55QB3 | DE000HM55QC1 | DE000HM55QD9 | DE000HM55QE7 | DE000HM55QF4 | DE000HM55QG2 |
| DE000HM55QH0 | DE000HM55QJ6 | DE000HM55QK4 | DE000HM55QL2 | DE000HM55QM0 | DE000HM55QN8 |
| DE000HM55QP3 | DE000HM55QQ1 | DE000HM55QR9 | DE000HM55QS7 | DE000HM55QT5 | DE000HM55QU3 |
| DE000HM55QV1 | DE000HM55QW9 | DE000HM55QX7 | DE000HM55QY5 | DE000HM55QZ2 | DE000HM55R02 |
| DE000HM55R10 | DE000HM55R28 | DE000HM55R36 | DE000HM55R44 | DE000HM55R51 | DE000HM55R69 |
| DE000HM55R77 | DE000HM55R85 | DE000HM55R93 | DE000HM55RA3 | DE000HM55RB1 | DE000HM55RC9 |
| DE000HM55RD7 | DE000HM55RE5 | DE000HM55RF2 | DE000HM55RG0 | DE000HM55RH8 | DE000HM55RJ4 |
| DE000HM55RK2 | DE000HM55RL0 | DE000HM55RM8 | DE000HM55RN6 | DE000HM55RP1 | DE000HM55RQ9 |
| DE000HM55RR7 | DE000HM55RS5 | DE000HM55RT3 | DE000HM55RU1 | DE000HM55RV9 | DE000HM55RW7 |
| DE000HM55RX5 | DE000HM55RY3 | DE000HM55S01 | DE000HM55S19 | DE000HM55S27 | DE000HM55S35 |
| DE000HM55S43 | DE000HM55S50 | DE000HM55S68 | DE000HM55S76 | DE000HM55S84 | DE000HM55S92 |
| DE000HM55SA1 | DE000HM55SB9 | DE000HM55SC7 | DE000HM55SD5 | DE000HM55SE3 | DE000HM55SF0 |
| DE000HM55SG8 | DE000HM55SH6 | DE000HM55SJ2 | DE000HM55SK0 | DE000HM55SL8 | DE000HM55SM6 |
| DE000HM55SN4 | DE000HM55SP9 | DE000HM55SQ7 | DE000HM55SR5 | DE000HM55SS3 | DE000HM55ST1 |
| DE000HM55SU9 | DE000HM55SV7 | DE000HM55SW5 | DE000HM55SX3 | DE000HM55SY1 | DE000HM55SZ8 |
| DE000HM55T00 | DE000HM55T18 | DE000HM55T26 | DE000HM55T34 | DE000HM55T42 | DE000HM55T59 |
| DE000HM55T67 | DE000HM55T75 | DE000HM55T83 | DE000HM5BFK1 | DE000HM5BFL9 | DE000HM5BFM7 |
| DE000HM5BFN5 | DE000HM5BFP0 | DE000HM5BFQ8 | DE000HM5BFR6 | DE000HM5BFS4 | DE000HM5BFT2 |
| DE000HM5BFU0 | DE000HM5BFV8 | DE000HM5BFW6 | DE000HM5BFX4 | DE000HM5BFY2 | DE000HM5BFZ9 |
| DE000HM5BG01 | DE000HM5BG19 | DE000HM5BG27 | DE000HM5BG35 | DE000HM5BG43 | DE000HM5BG50 |
| DE000HM5BG68 | DE000HM5BG76 | DE000HM5BG84 | DE000HM5BG92 | DE000HM5BGA0 | DE000HM5BGB8 |
| DE000HM5BGC6 | DE000HM5BGD4 | DE000HM5BGE2 | DE000HM5BGF9 | DE000HM5BGG7 | DE000HM5BGH5 |
| DE000HM5BGJ1 | DE000HM5BGK9 | DE000HM5BGL7 | DE000HM5BGM5 | DE000HM5BGN3 | DE000HM5BGP8 |
| DE000HM5BGQ6 | DE000HM5BGR4 | DE000HM5BGS2 | DE000HM5BGT0 | DE000HM5BGU8 | DE000HM5BGV6 |
| DE000HM5BGW4 | DE000HM5BGX2 | DE000HM5BGY0 | DE000HM5BGZ7 | DE000HM5BH00 | DE000HM5BH18 |
| DE000HM5BH26 | DE000HM5BH34 | DE000HM5BH42 | DE000HM5BH59 | DE000HM5BH67 | DE000HM5KFV9 |
| DE000HM5KFW7 | DE000HM5KFX5 | DE000HM5KFY3 | DE000HM5KFZ0 | DE000HM5KG00 | DE000HM5KG18 |
| DE000HM5KG26 | DE000HM5KG34 | DE000HM5KG42 | DE000HM5KG59 | DE000HM5KG67 | DE000HM5KG75 |
| DE000HM5KG83 | DE000HM5KG91 | DE000HM5KGA1 | DE000HM5KGB9 | DE000HM5KGC7 | DE000HM5KGD5 |
| DE000HM5KGE3 | DE000HM5KGF0 | DE000HM5KGG8 | DE000HM5KGH6 | DE000HM5KGJ2 | DE000HM5KGK0 |
| DE000HM5KGL8 | DE000HM5KGM6 | DE000HM5KGN4 | DE000HM5KGP9 | DE000HM5KGQ7 | DE000HM5KGR5 |
| DE000HM5KGS3 | DE000HM5KGT1 | DE000HM5KGU9 | DE000HM5KGV7 | DE000HM5KGW5 | DE000HM5KGX3 |
| DE000HM5KGY1 | DE000HM5KGZ8 | DE000HM5KH09 | DE000HM5KH17 | DE000HM5KH25 | DE000HM5KH33 |
| DE000HM5KH41 | DE000HM5KH58 | DE000HM5KH66 | DE000HM5KH74 | DE000HM5KH82 | DE000HM5KH90 |
| DE000HM5KHA9 | DE000HM5KHB7 | DE000HM5KHC5 | DE000HM5KHD3 | DE000HM5KHE1 | DE000HM5KHF8 |
| DE000HM5KHG6 | DE000HM5KHH4 | DE000HM5KHJ0 | DE000HM5KHK8 | DE000HM5KHL6 | DE000HM5KHM4 |
| DE000HM5KHN2 | DE000HM5KHP7 | DE000HM5KHQ5 | DE000HM5KHR3 | DE000HM5KHS1 | DE000HM5KHT9 |
| DE000HM5KHU7 | DE000HM5KHV5 | DE000HM5KHW3 | DE000HM5KHX1 | DE000HM5KHY9 | DE000HM5KHZ6 |
| DE000HM5KJ07 | DE000HM5KJ15 | DE000HM5KJ23 | DE000HM5KJ31 | DE000HM5KJ49 | DE000HM5KJ64 |
| DE000HM5KJ72 | DE000HM5KJ80 | DE000HM5KJA5 | DE000HM5KJB3 | DE000HM5KJE7 | DE000HM5KJG2 |
| DE000HM5KJH0 | DE000HM5KJK4 | DE000HM5KJL2 | DE000HM5KJM0 | DE000HM5KJN8 | DE000HM5KJP3 |
| DE000HM5KJQ1 | DE000HM5KJR9 | DE000HM5KJS7 | DE000HM5KJT5 | DE000HM5KJU3 | DE000HM5KJV1 |
| DE000HM5KJW9 | DE000HM5KJX7 | DE000HM5KJY5 | DE000HM5KJZ2 | DE000HM5KK04 | DE000HM5KK38 |
| DE000HM5KK46 | DE000HM5KK53 | DE000HM5KKB1 | DE000HM5KKC9 | DE000HM5KKG0 | DE000HM5KKH8 |
| DE000HM5KKJ4 | DE000HM5KKK2 | DE000HM5KKL0 | DE000HM5KKM8 | DE000HM5KKN6 | DE000HM5KKP1 |
| DE000HM5KKQ9 | DE000HM5KKR7 | DE000HM5KKS5 | DE000HM5KKT3 | DE000HM5KKU1 | DE000HM5KKV9 |
| DE000HM5KKW7 | DE000HM5KKX5 | DE000HM5KKZ0 | DE000HM5KL11 | DE000HM5KL29 | DE000HM5KL37 |
| DE000HM5KL45 | DE000HM5KLA1 | DE000HM5KLB9 | DE000HM5KLC7 | DE000HM5KLG8 | DE000HM5KLH6 |
| DE000HM5KLJ2 | DE000HM5KLK0 | DE000HM5KLL8 | DE000HM5KLM6 | DE000HM5KLN4 | DE000HM5KLP9 |
| DE000HM5KLQ7 | DE000HM5KLR5 | DE000HM5KLS3 | DE000HM5KLT1 | DE000HM5KLU9 | DE000HM5KLV7 |
| DE000HM5KLW5 | DE000HM5KLZ8 | DE000HM5KM44 | DE000HM5KM77 | DE000HM5KM93 | DE000HM5KMA9 |
| DE000HM5KMB7 | DE000HM5KMD3 | DE000HM5KME1 | DE000HM5KMF8 | DE000HM5KMG6 | DE000HM5KMH4 |
| DE000HM5KMJ0 | DE000HM5KMK8 | DE000HM5KML6 | DE000HM5KMM4 | DE000HM5KMV5 | DE000HM5KMX1 |
| DE000HM5KN19 | DE000HM5KN35 | DE000HM5KN50 | DE000HM5KN68 | DE000HM5KN76 | DE000HM5KN84 |
| DE000HM5KN92 | DE000HM5KNA7 | DE000HM5KNB5 | DE000HM5KNC3 | DE000HM5KND1 | DE000HM5KNE9 |
| DE000HM5KNF6 | DE000HM5KNG4 | DE000HM5KNJ8 | DE000HM5KNQ3 | DE000HM5KNV3 | DE000HM5KNW1 |
| DE000HM5KNX9 | DE000HM5KNY7 | DE000HM5KNZ4 | DE000HM5KP09 | DE000HM5KP17 | DE000HM5KP25 |
| DE000HM5KP74 | DE000HM5KPD6 | DE000HM5KPJ3 | DE000HM5KPK1 | DE000HM5KPL9 | DE000HM5KPM7 |
| DE000HM5KPN5 | DE000HM5KPP0 | DE000HM5KPQ8 | DE000HM5KPR6 | DE000HM5KPS4 | DE000HM5KPT2 |
| DE000HM5KPU0 | DE000HM5KPV8 | DE000HM5KQ08 | DE000HM5KQ24 | DE000HM5KQ57 | DE000HM5KQ65 |
| DE000HM5KQ73 | DE000HM5KQ81 | DE000HM5KQ99 | DE000HM5KQA0 | DE000HM5KQB8 | DE000HM5KQF9 |
| DE000HM5KQG7 | DE000HM5KQH5 | DE000HM5KQJ1 | DE000HM5KQK9 | DE000HM5KQL7 | DE000HM5KQN3 |
| DE000HM5KQP8 | DE000HM5KQQ6 | DE000HM5KQR4 | DE000HM5KQS2 | DE000HM5KQT0 | DE000HM5KQU8 |
| DE000HM5KQV6 | DE000HM5KQW4 | DE000HM5KQX2 | DE000HM5KQY0 | DE000HM5KQZ7 | DE000HM5KR07 |
| DE000HM5KR15 | DE000HM5KR23 | DE000HM5KR31 | DE000HM5KR49 | DE000HM5KR56 | DE000HM5KR64 |
| DE000HM5KR72 | DE000HM5KR80 | DE000HM5KR98 | DE000HM5KRA8 | DE000HM5KRB6 | DE000HM5KRC4 |
| DE000HM5KRD2 | DE000HM5KRE0 | DE000HM5KRF7 | DE000HM5KRG5 | DE000HM5KRH3 | DE000HM5KRJ9 |
| DE000HM5KRK7 | DE000HM5KRL5 | DE000HM5KRM3 | DE000HM5KRN1 | DE000HM5KRP6 | DE000HM5KRQ4 |
| DE000HM5KRR2 | DE000HM5KRS0 | DE000HM5KRT8 | DE000HM5KRU6 | DE000HM5KRV4 | DE000HM5KRW2 |
| DE000HM5KRX0 | DE000HM5KRY8 | DE000HM5KRZ5 | DE000HM5KS06 | DE000HM5KS14 | DE000HM5KS22 |
| DE000HM5KS30 | DE000HM5KS48 | DE000HM5KS55 | DE000HM5KS63 | DE000HM5KS71 | DE000HM5KS89 |
| DE000HM5KS97 | DE000HM5KSA6 | DE000HM5KSB4 | DE000HM5KSC2 | DE000HM5KSD0 | DE000HM5KSE8 |
| DE000HM5KSF5 | DE000HM5KSG3 | DE000HM5KSH1 | DE000HM5KSJ7 | DE000HM5KSK5 | DE000HM5KSL3 |
| DE000HM5KSM1 | DE000HM5KSN9 | DE000HM5KSP4 | DE000HM5KSQ2 | DE000HM5KSR0 | DE000HM5KSS8 |
| DE000HM5KST6 | DE000HM5KSU4 | DE000HM5KSV2 | DE000HM5KSW0 | DE000HM5KSX8 | DE000HM5KSY6 |

| DE000HM5KSZ3 | DE000HM5KT05 | DE000HM5KT13 | DE000HM5KT21 | DE000HM5KT39 | DE000HM5KT47 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5KT54 | DE000HM5KT62 | DE000HM5KT70 | DE000HM5KT88 | DE000HM5KT96 | DE000HM5KTA4 |
| DE000HM5KTB2 | DE000HM5KTC0 | DE000HM5KTE6 | DE000HM5KTF3 | DE000HM5KTG1 | DE000HM5KTH9 |
| DE000HM5KTJ5 | DE000HM5KTK3 | DE000HM5KTL1 | DE000HM5KTM9 | DE000HM5KTN7 | DE000HM5KTP2 |
| DE000HM5KTQ0 | DE000HM5KTR8 | DE000HM5KTT4 | DE000HM5KTU2 | DE000HM5KTV0 | DE000HM5KTW8 |
| DE000HM5KTX6 | DE000HM5KTY4 | DE000HM5KTZ1 | DE000HM5KU02 | DE000HM5KU10 | DE000HM5KU28 |
| DE000HM5KU36 | DE000HM5KU44 | DE000HM5KU51 | DE000HM5QB41 | DE000HM5QB58 | DE000HM5QB66 |
| DE000HM5QB74 | DE000HM5QB82 | DE000HM5QB90 | DE000HM5QBA9 | DE000HM5QBB7 | DE000HM5QBC5 |
| DE000HM5QBD3 | DE000HM5QBE1 | DE000HM5QBF8 | DE000HM5QBG6 | DE000HM5QBH4 | DE000HM5QBJ0 |
| DE000HM5QBK8 | DE000HM5QBL6 | DE000HM5QBM4 | DE000HM5QBN2 | DE000HM5QBP7 | DE000HM5QBQ5 |
| DE000HM5QBR3 | DE000HM5QBS1 | DE000HM5QBT9 | DE000HM5QBU7 | DE000HM5QBV5 | DE000HM5QBW3 |
| DE000HM5QBX1 | DE000HM5QBY9 | DE000HM5QBZ6 | DE000HM5QC08 | DE000HM5QC16 | DE000HM5QC24 |
| DE000HM5QC32 | DE000HM5QC40 | DE000HM5QC57 | DE000HM5QC65 | DE000HM5QC73 | DE000HM5QC81 |
| DE000HM5QC99 | DE000HM5QCA7 | DE000HM5QCB5 | DE000HM5QCC3 | DE000HM5QCD1 | DE000HM5QCE9 |
| DE000HM5QCF6 | DE000HM5QCG4 | DE000HM5QCH2 | DE000HM5QCJ8 | DE000HM5QCK6 | DE000HM5QCL4 |
| DE000HM5QCM2 | DE000HM5QCN0 | DE000HM5QCP5 | DE000HM5QCQ3 | DE000HM5QCR1 | DE000HM5QCS9 |
| DE000HM5QCT7 | DE000HM5QCU5 | DE000HM5QCV3 | DE000HM5QCW1 | DE000HM5QCX9 | DE000HM5QCY7 |
| DE000HM5QCZ4 | DE000HM5QD07 | DE000HM5QD15 | DE000HM5QD23 | DE000HM5QD31 | DE000HM5QD49 |
| DE000HM5QD56 | DE000HM5QD64 | DE000HM5QD72 | DE000HM5QD80 | DE000HM5QD98 | DE000HM5QDA5 |
| DE000HM5QDB3 | DE000HM5QDC1 | DE000HM5QDD9 | DE000HM5QDE7 | DE000HM5QDF4 | DE000HM5QDG2 |
| DE000HM5QDH0 | DE000HM5QDJ6 | DE000HM5QDK4 | DE000HM5QDL2 | DE000HM5QDM0 | DE000HM5QDN8 |
| DE000HM5QDP3 | DE000HM5QDQ1 | DE000HM5QDR9 | DE000HM5QDS7 | DE000HM5QDT5 | DE000HM5QDU3 |
| DE000HM5QDV1 | DE000HM5QDW9 | DE000HM5QDX7 | DE000HM5QDY5 | DE000HM5QDZ2 | DE000HM5QE06 |
| DE000HM5QE14 | DE000HM5QE22 | DE000HM5QE30 | DE000HM5QE48 | DE000HM5QE55 | DE000HM5QE63 |
| DE000HM5QE71 | DE000HM5QE89 | DE000HM5QE97 | DE000HM5QEA3 | DE000HM5QEB1 | DE000HM5QEC9 |
| DE000HM5QED7 | DE000HM5QEE5 | DE000HM5QEF2 | DE000HM5QEG0 | DE000HM5QEH8 | DE000HM5QEJ4 |
| DE000HM5QEK2 | DE000HM5QEL0 | DE000HM5QEM8 | DE000HM5QEN6 | DE000HM5QEP1 | DE000HM5QEQ9 |
| DE000HM5QER7 | DE000HM5QES5 | DE000HM5QET3 | DE000HM5QEU1 | DE000HM5QEV9 | DE000HM5QEW7 |
| DE000HM5QEX5 | DE000HM5QEY3 | DE000HM5QEZ0 | DE000HM5QF05 | DE000HM5QF13 | DE000HM5QF21 |
| DE000HM5QF39 | DE000HM5QF47 | DE000HM5QF54 | DE000HM5QF62 | DE000HM5QF70 | DE000HM5QF88 |
| DE000HM5QF96 | DE000HM5QFA0 | DE000HM5QFB8 | DE000HM5QFC6 | DE000HM5QFD4 | DE000HM5QFE2 |
| DE000HM5QFF9 | DE000HM5QFG7 | DE000HM5QFH5 | DE000HM5QFJ1 | DE000HM5QFK9 | DE000HM5QFL7 |
| DE000HM5QFM5 | DE000HM5QFN3 | DE000HM5QFP8 | DE000HM5QFQ6 | DE000HM5QFR4 | DE000HM5QFS2 |
| DE000HM5QFT0 | DE000HM5QFU8 | DE000HM5QFV6 | DE000HM5QFW4 | DE000HM5QFX2 | DE000HM5QFY0 |
| DE000HM5QFZ7 | DE000HM5QG04 | DE000HM5QG12 | DE000HM5QG20 | DE000HM5QG38 | DE000HM5QG46 |
| DE000HM5QG53 | DE000HM5QG61 | DE000HM5QG79 | DE000HM5QG87 | DE000HM5QG95 | DE000HM5QGA8 |
| DE000HM5QGB6 | DE000HM5QGC4 | DE000HM5QGD2 | DE000HM5QGE0 | DE000HM5QGF7 | DE000HM5QGG5 |
| DE000HM5QGH3 | DE000HM5QGJ9 | DE000HM5QGK7 | DE000HM5QGL5 | DE000HM5QGM3 | DE000HM5QGN1 |
| DE000HM5QGP6 | DE000HM5QGQ4 | DE000HM5QGR2 | DE000HM5QGS0 | DE000HM5QGT8 | DE000HM5QGU6 |
| DE000HM5QGV4 | DE000HM5QGW2 | DE000HM5QGX0 | DE000HM5QGY8 | DE000HM5QGZ5 | DE000HM5QH03 |
| DE000HM5QH11 | DE000HM5QH29 | DE000HM5QH37 | DE000HM5QH45 | DE000HM5QH52 | DE000HM5QH60 |
| DE000HM5QH78 | DE000HM5QH86 | DE000HM5QH94 | DE000HM5QHA6 | DE000HM5QHB4 | DE000HM5QHC2 |
| DE000HM5QHD0 | DE000HM5QHE8 | DE000HM5QHJ7 | DE000HM5QHK5 | DE000HM5QHL3 | DE000HM5QHM1 |
| DE000HM5QHN9 | DE000HM5QHP4 | DE000HM5QHQ2 | DE000HM5QHR0 | DE000HM5QHS8 | DE000HM5QHT6 |
| DE000HM5QHU4 | DE000HM5QHV2 | DE000HM5QHW0 | DE000HM5QHX8 | DE000HM5QHY6 | DE000HM5QHZ3 |
| DE000HM5QJ01 | DE000HM5QJ19 | DE000HM5QJ27 | DE000HM5QJ35 | DE000HM5QJ43 | DE000HM5QJ50 |
| DE000HM5QJ68 | DE000HM5QJ76 | DE000HM5QJ84 | DE000HM5QJ92 | DE000HM5QJA2 | DE000HM5QJB0 |
| DE000HM5QJC8 | DE000HM5QJD6 | DE000HM5QJE4 | DE000HM5QJF1 | DE000HM5QJG9 | DE000HM5QJH7 |
| DE000HM5QJJ3 | DE000HM5QJK1 | DE000HM5QJL9 | DE000HM5QJM7 | DE000HM5QJN5 | DE000HM5QJP0 |
| DE000HM5QJQ8 | DE000HM5QJR6 | DE000HM5QJS4 | DE000HM5QJT2 | DE000HM5QJU0 | DE000HM5QJV8 |
| DE000HM5QJW6 | DE000HM5QJX4 | DE000HM5QJY2 | DE000HM5QJZ9 | DE000HM5QK08 | DE000HM5QK16 |
| DE000HM5QK24 | DE000HM5QK32 | DE000HM5QK40 | DE000HM5QK57 | DE000HM5QK65 | DE000HM5QK73 |
| DE000HM5QK81 | DE000HM5QK99 | DE000HM5QKA0 | DE000HM5QKB8 | DE000HM5QKC6 | DE000HM5QKD4 |
| DE000HM5QKE2 | DE000HM5QKF9 | DE000HM5QKG7 | DE000HM5QKH5 | DE000HM5QKJ1 | DE000HM5QKK9 |
| DE000HM5QKL7 | DE000HM5QKM5 | DE000HM5QKN3 | DE000HM5QKP8 | DE000HM5QKQ6 | DE000HM5QKR4 |
| DE000HM5QKS2 | DE000HM5QKT0 | DE000HM5QKU8 | DE000HM5QKV6 | DE000HM5QKW4 | DE000HM5QKX2 |
| DE000HM5QKY0 | DE000HM5QKZ7 | DE000HM5QL07 | DE000HM5QL15 | DE000HM5QL23 | DE000HM5QL31 |
| DE000HM5QL49 | DE000HM5QL56 | DE000HM5QL64 | DE000HM5QL72 | DE000HM5QL80 | DE000HM5QL98 |
| DE000HM5QLA8 | DE000HM5QLB6 | DE000HM5QLC4 | DE000HM5QLD2 | DE000HM5QLE0 | DE000HM5QLF7 |
| DE000HM5QLG5 | DE000HM5QLH3 | DE000HM5QLJ9 | DE000HM5QLK7 | DE000HM5QLL5 | DE000HM5QLM3 |
| DE000HM5QLN1 | DE000HM5QLP6 | DE000HM5QLQ4 | DE000HM5QLR2 | DE000HM5QLS0 | DE000HM5QLT8 |
| DE000HM5QLU6 | DE000HM5QLV4 | DE000HM5QLW2 | DE000HM5QLX0 | DE000HM5QLY8 | DE000HM5QLZ5 |
| DE000HM5QM06 | DE000HM5QM14 | DE000HM5QM22 | DE000HM5QM30 | DE000HM5QM48 | DE000HM5QM55 |
| DE000HM5QM63 | DE000HM5QM71 | DE000HM5QM89 | DE000HM5QM97 | DE000HM5QMA6 | DE000HM5QMB4 |
| DE000HM5QMC2 | DE000HM5QMD0 | DE000HM5QME8 | DE000HM5QMF5 | DE000HM5QMG3 | DE000HM5QMH1 |
| DE000HM5QMJ7 | DE000HM5QMK5 | DE000HM5QML3 | DE000HM5QMM1 | DE000HM5QMN9 | DE000HM5QMP4 |
| DE000HM5QMQ2 | DE000HM5QMR0 | DE000HM5QMS8 | DE000HM5QMT6 | DE000HM5QMU4 | DE000HM5QMV2 |
| DE000HM5QMW0 | DE000HM5QMX8 | DE000HM5QMY6 | DE000HM5QMZ3 | DE000HM5QN05 | DE000HM5QN13 |
| DE000HM5QN21 | DE000HM5QN39 | DE000HM5QN47 | DE000HM5QN54 | DE000HM5QN62 | DE000HM5QN70 |
| DE000HM5QN88 | DE000HM5QN96 | DE000HM5QNA4 | DE000HM5QNB2 | DE000HM5QNC0 | DE000HM5QND8 |
| DE000HM5QNE6 | DE000HM5QNF3 | DE000HM5QNG1 | DE000HM5QNH9 | DE000HM5QNJ5 | DE000HM5QNK3 |
| DE000HM5QNL1 | DE000HM5QNM9 | DE000HM5QNN7 | DE000HM5QNP2 | DE000HM5QNQ0 | DE000HM5QNR8 |
| DE000HM5QNS6 | DE000HM5QNT4 | DE000HM5QNU2 | DE000HM5QNV0 | DE000HM5QNW8 | DE000HM5QNX6 |
| DE000HM5QNY4 | DE000HM5QNZ1 | DE000HM5QP03 | DE000HM5QP11 | DE000HM5QP29 | DE000HM5QP37 |
| DE000HM5QP45 | DE000HM5QP52 | DE000HM5QP60 | DE000HM5QP78 | DE000HM5QP86 | DE000HM5QP94 |
| DE000HM5QPA9 | DE000HM5QPB7 | DE000HM5QPC5 | DE000HM5QPD3 | DE000HM5QPE1 | DE000HM5QPF8 |
| DE000HM5QPG6 | DE000HM5QPH4 | DE000HM5QPJ0 | DE000HM5QPK8 | DE000HM5QPL6 | DE000HM5QPM4 |
| DE000HM5QPN2 | DE000HM5QPP7 | DE000HM5QPQ5 | DE000HM5QPR3 | DE000HM5QPS1 | DE000HM5QPT9 |
| DE000HM5QPU7 | DE000HM5QPV5 | DE000HM5QPW3 | DE000HM5QPX1 | DE000HM5QPY9 | DE000HM5QPZ6 |
| DE000HM5QQ02 | DE000HM5S3A3 | DE000HM5S3B1 | DE000HM5S3C9 | DE000HM5S3D7 | DE000HM5S3E5 |
| DE000HM5S3F2 | DE000HM5S3G0 | DE000HM5S3H8 | DE000HM5S3J4 | DE000HM5S3K2 | DE000HM5S3L0 |

| DE000HM5S3M8 | DE000HM5S3N6 | DE000HM5S3P1 | DE000HM5S3Q9 | DE000HM5S3R7 | DE000HM5S3S5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5S3T3 | DE000HM5S3U1 | DE000HM5S3V9 | DE000HM5S3W7 | DE000HM5S3X5 | DE000HM5S3Y3 |
| DE000HM5S3Z0 | DE000HM5S405 | DE000HM5S413 | DE000HM5S421 | DE000HM5S439 | DE000HM5S447 |
| DE000HM5S454 | DE000HM5S462 | DE000HM5S470 | DE000HM5S488 | DE000HM5S496 | DE000HM5S4A1 |
| DE000HM5S4B9 | DE000HM5S4C7 | DE000HM5S4D5 | DE000HM5S4E3 | DE000HM5S4F0 | DE000HM5S4G8 |
| DE000HM5S4H6 | DE000HM5S4J2 | DE000HM5S4K0 | DE000HM5S4L8 | DE000HM5S4M6 | DE000HM5S4N4 |
| DE000HM5S4P9 | DE000HM5S4Q7 | DE000HM5S4R5 | DE000HM5S4S3 | DE000HM5S4T1 | DE000HM5S4U9 |
| DE000HM5S4V7 | DE000HM5S4W5 | DE000HM5S4X3 | DE000HM5S4Y1 | DE000HM5S4Z8 | DE000HM5S504 |
| DE000HM5S512 | DE000HM5S520 | DE000HM5S538 | DE000HM5YVH6 | DE000HM5YVJ2 | DE000HM5YVK0 |
| DE000HM5YVL8 | DE000HM5YVM6 | DE000HM5YVN4 | DE000HM5YVP9 | DE000HM5YVQ7 | DE000HM5YVR5 |
| DE000HM5YVS3 | DE000HM5YVT1 | DE000HM5YVU9 | DE000HM5YVV7 | DE000HM5YVW5 | DE000HM5YVX3 |
| DE000HM5YVY1 | DE000HM5YVZ8 | DE000HM5YW04 | DE000HM5YW12 | DE000HM5YW20 | DE000HM5YW38 |
| DE000HM5YW46 | DE000HM5YW53 | DE000HM5YW61 | DE000HM5YW79 | DE000HM5YW87 | DE000HM5YW95 |
| DE000HM5YWA9 | DE000HM5YWB7 | DE000HM5YWC5 | DE000HM5YWD3 | DE000HM5YWE1 | DE000HM5YWF8 |
| DE000HM5YWG6 | DE000HM5YWH4 | DE000HM5YWJ0 | DE000HM5YWK8 | DE000HM5YWL6 | DE000HM5YWM4 |
| DE000HM5YWN2 | DE000HM5YWP7 | DE000HM5YWQ5 | DE000HM5YWR3 | DE000HM5YWS1 | DE000HM5YWT9 |
| DE000HM5YWU7 | DE000HM5YWV5 | DE000HM5YWW3 | DE000HM5YWX1 | DE000HM5YWY9 | DE000HM5YWZ6 |
| DE000HM5YX03 | DE000HM5YX11 | DE000HM5YX29 | DE000HM5YX37 | DE000HM5YX45 | DE000HM5YX52 |
| DE000HM5YX60 | DE000HM5YX78 | DE000HM5YX86 | DE000HM5YX94 | DE000HM5YXA7 | DE000HM5YXB5 |
| DE000HM5YXC3 | DE000HM5YXD1 | DE000HM5YXE9 | DE000HM5YXF6 | DE000HM5YXG4 | DE000HM5YXH2 |
| DE000HM5YXJ8 | DE000HM5YXK6 | DE000HM5YXL4 | DE000HM5YXM2 | DE000HM5YXN0 | DE000HM5YXP5 |
| DE000HM5YXQ3 | DE000HM5YXR1 | DE000HM5YXS9 | DE000HM5YXT7 | DE000HM5YXU5 | DE000HM5YXV3 |
| DE000HM5YXW1 | DE000HM5YXX9 | DE000HM5YXY7 | DE000HM5YXZ4 | DE000HM5YY02 | DE000HM5YY10 |
| DE000HM5YY28 | DE000HM5YY36 | DE000HM5YY44 | DE000HM5YY51 | DE000HM5YY69 | DE000HM5YY77 |
| DE000HM5YY85 | DE000HM5YY93 | DE000HM5YYA5 | DE000HM5YYB3 | DE000HM5YYC1 | DE000HM5YYD9 |
| DE000HM5YYE7 | DE000HM5YYF4 | DE000HM5YYG2 | DE000HM5YYH0 | DE000HM5YYJ6 | DE000HM5YYK4 |
| DE000HM5YYL2 | DE000HM5YYM0 | DE000HM5YYN8 | DE000HM5YYP3 | DE000HM5YYQ1 | DE000HM5YYR9 |
| DE000HM5YYS7 | DE000HM5YYT5 | DE000HM5YYU3 | DE000HM5YYV1 | DE000HM5YYW9 | DE000HM5YYX7 |
| DE000HM5YYY5 | DE000HM5YYZ2 | DE000HM5YZ01 | DE000HM5YZ19 | DE000HM5YZ27 | DE000HM5YZ35 |
| DE000HM5YZ43 | DE000HM5YZ50 | DE000HM5YZ68 | DE000HM5YZ76 | DE000HM5YZ84 | DE000HM5YZ92 |
| DE000HM5YZA2 | DE000HM5YZB0 | DE000HM5YZC8 | DE000HM5YZD6 | DE000HM5YZE4 | DE000HM5YZF1 |
| DE000HM5YZG9 | DE000HM5YZH7 | DE000HM5YZJ3 | DE000HM5YZK1 | DE000HM5YZL9 | DE000HM5YZM7 |
| DE000HM5YZN5 | DE000HM5YZP0 | DE000HM5YZQ8 | DE000HM5YZR6 | DE000HM5YZS4 | DE000HM5YZT2 |
| DE000HM5YZU0 | DE000HM5YZV8 | DE000HM5YZW6 | DE000HM5YZX4 | DE000HM5YZY2 | DE000HM5YZZ9 |
| DE000HM5Z004 | DE000HM5Z012 | DE000HM5Z020 | DE000HM5Z038 | DE000HM5Z046 | DE000HM5Z053 |
| DE000HM5Z061 | DE000HM5Z079 | DE000HM5Z087 | DE000HM5Z095 | DE000HM5Z0A0 | DE000HM5Z0B8 |
| DE000HM5Z0C6 | DE000HM5Z0D4 | DE000HM5Z0E2 | DE000HM5Z0F9 | DE000HM5Z0G7 | DE000HM5Z0H5 |
| DE000HM5Z0J1 | DE000HM5Z0K9 | DE000HM5Z0L7 | DE000HM5Z0M5 | DE000HM5Z0N3 | DE000HM5Z0P8 |
| DE000HM5Z0Q6 | DE000HM5Z0R4 | DE000HM5Z0S2 | DE000HM5Z0T0 | DE000HM5Z0U8 | DE000HM5Z0V6 |
| DE000HM5Z0W4 | DE000HM5Z0X2 | DE000HM5Z0Y0 | DE000HM5Z0Z7 | DE000HM5Z103 | DE000HM5Z111 |
| DE000HM5Z129 | DE000HM5Z137 | DE000HM5Z145 | DE000HM5Z152 | DE000HM5Z160 | DE000HM5Z178 |
| DE000HM5Z186 | DE000HM5Z194 | DE000HM5Z1A8 | DE000HM5Z1B6 | DE000HM5Z1C4 | DE000HM5Z1D2 |
| DE000HM5Z1E0 | DE000HM5Z1F7 | DE000HM5Z1G5 | DE000HM5Z1H3 | DE000HM5Z1J9 | DE000HM5Z1K7 |
| DE000HM5Z1L5 | DE000HM5Z1M3 | DE000HM5Z1N1 | DE000HM5Z1P6 | DE000HM5Z1Q4 | DE000HM5Z1R2 |
| DE000HM5Z1S0 | DE000HM5Z1T8 | DE000HM5Z1U6 | DE000HM5Z1V4 | DE000HM5Z1W2 | DE000HM5Z1X0 |
| DE000HM5Z1Y8 | DE000HM5Z1Z5 | DE000HM5Z202 | DE000HM5Z210 | DE000HM5Z228 | DE000HM5Z236 |
| DE000HM5Z244 | DE000HM5Z251 | DE000HM5Z269 | DE000HM5Z277 | DE000HM5Z285 | DE000HM5Z293 |
| DE000HM5Z2A6 | DE000HM5Z2B4 | DE000HM5Z2C2 | DE000HM5Z2D0 | DE000HM5Z2E8 | DE000HM5Z2F5 |
| DE000HM5Z2G3 | DE000HM5Z2H1 | DE000HM5Z2J7 | DE000HM5Z2K5 | DE000HM5Z2L3 | DE000HM5Z2M1 |
| DE000HM5Z2N9 | DE000HM5Z2P4 | DE000HM5Z2Q2 | DE000HM5Z2R0 | DE000HM5Z2S8 | DE000HM5Z2T6 |
| DE000HM5Z2U4 | DE000HM5Z2V2 | DE000HM5Z2W0 | DE000HM5Z2X8 | DE000HM5Z2Y6 | DE000HM5Z2Z3 |
| DE000HM5Z301 | DE000HM5Z319 | DE000HM5Z327 | DE000HM5Z335 | DE000HM5Z343 | DE000HM5Z350 |
| DE000HM5Z368 | DE000HM5Z376 | DE000HM5Z384 | DE000HM5Z392 | DE000HM5Z3A4 | DE000HM5Z3B2 |
| DE000HM5Z3C0 | DE000HM5Z3D8 | DE000HM5Z3E6 | DE000HM5Z3F3 | DE000HM5Z3G1 | DE000HM5Z3H9 |
| DE000HM5Z3J5 | DE000HM5Z3K3 | DE000HM5Z3L1 | DE000HM5Z3M9 | DE000HM5Z3N7 | DE000HM5Z3P2 |
| DE000HM5Z3Q0 | DE000HM5Z3R8 | DE000HM5Z3S6 | DE000HM5Z3T4 | DE000HM5Z3U2 | DE000HM5Z3V0 |
| DE000HM5Z3W8 | DE000HM5Z3X6 | DE000HM5Z3Y4 | DE000HM5Z3Z1 | DE000HM5Z400 | DE000HM5Z418 |
| DE000HM5Z426 | DE000HM5Z434 | DE000HM5Z442 | DE000HM5Z459 | DE000HM5Z467 | DE000HM5Z475 |
| DE000HM5Z483 | DE000HM5Z491 | DE000HM5Z4A2 | DE000HM5Z4B0 | DE000HM5Z4C8 | DE000HM5Z4D6 |
| DE000HM5Z4E4 | DE000HM5Z4F1 | DE000HM5Z4G9 | DE000HM5Z4H7 | DE000HM5Z4J3 | DE000HM5Z4K1 |
| DE000HM5Z4L9 | DE000HM5Z4M7 | DE000HM5Z4N5 | DE000HM5Z4P0 | DE000HM5Z4Q8 | DE000HM5Z4R6 |
| DE000HM5Z4S4 | DE000HM5Z4T2 | DE000HM5Z4U0 | DE000HM5Z4V8 | DE000HM5Z4W6 | DE000HM5Z4X4 |
| DE000HM5Z4Y2 | DE000HM5Z4Z9 | DE000HM5Z509 | DE000HM5Z517 | DE000HM5Z525 | DE000HM5Z533 |
| DE000HM5Z541 | DE000HM5Z558 | DE000HM5Z566 | DE000HM5Z574 | DE000HM5Z582 | DE000HM5Z590 |
| DE000HM5Z5A9 | DE000HM5Z5B7 | DE000HM5Z5C5 | DE000HM5Z5D3 | DE000HM5Z5E1 | DE000HM5Z5F8 |
| DE000HM5Z5G6 | DE000HM5Z5H4 | DE000HM5Z5J0 | DE000HM5Z5K8 | DE000HM5Z5L6 | DE000HM5Z5M4 |
| DE000HM5Z5N2 | DE000HM5Z5P7 | DE000HM5Z5Q5 | DE000HM5Z5R3 | DE000HM5Z5S1 | DE000HM5Z5T9 |
| DE000HM5Z5U7 | DE000HM5Z5V5 | DE000HM5Z5W3 | DE000HM5Z5X1 | DE000HM5Z5Y9 | DE000HM5Z5Z6 |
| DE000HM5Z608 | DE000HM5Z616 | DE000HM5Z624 | DE000HM5Z632 | DE000HM5Z640 | DE000HM5Z657 |
| DE000HM5Z665 | DE000HM5Z673 | DE000HM5Z681 | DE000HM5Z699 | DE000HM5Z6A7 | DE000HM5Z6B5 |
| DE000HM5Z6C3 | DE000HM5Z6D1 | DE000HM5Z6E9 | DE000HM5Z6F6 | DE000HM5Z6G4 | DE000HM5Z6H2 |
| DE000HM5Z6J8 | DE000HM5Z6K6 | DE000HM5Z6L4 | DE000HM5Z6M2 | DE000HM5Z6N0 | DE000HM5Z6P5 |
| DE000HM5Z6Q3 | DE000HM5Z6R1 | DE000HM5Z6S9 | DE000HM5Z6T7 | DE000HM5Z6U5 | DE000HM5Z6V3 |
| DE000HM5Z6W1 | DE000HM5Z6X9 | DE000HM5Z6Y7 | DE000HM5Z6Z4 | DE000HM5Z707 | DE000HM5Z715 |
| DE000HM5Z723 | DE000HM5Z731 | DE000HM5Z749 | DE000HM5Z756 | DE000HM5Z764 | DE000HM5Z772 |
| DE000HM5Z780 | DE000HM5Z798 | DE000HM5Z7A5 | DE000HM5Z7B3 | DE000HM5Z7C1 | DE000HM5Z7D9 |
| DE000HM5Z7E7 | DE000HM5Z7F4 | DE000HM5Z7G2 | DE000HM5Z7H0 | DE000HM5Z7J6 | DE000HM5Z7K4 |
| DE000HM5Z7L2 | DE000HM5Z7M0 | DE000HM5Z7N8 | DE000HM5Z7P3 | DE000HM5Z7Q1 | DE000HM5Z7R9 |
| DE000HM5Z7S7 | DE000HM5Z7T5 | DE000HM5Z7U3 | DE000HM5Z7V1 | DE000HM5Z7W9 | DE000HM5Z7X7 |
| DE000HM5Z7Y5 | DE000HM5Z7Z2 | DE000HM5Z806 | DE000HM5Z814 | DE000HM5Z822 | DE000HM5Z830 |
| DE000HM5Z848 | DE000HM5Z855 | DE000HM5Z863 | DE000HM5Z871 | DE000HM5Z889 | DE000HM5Z897 |

| DE000HM5Z8A3 | DE000HM5Z8B1 | DE000HM5Z8C9 | DE000HM5Z8D7 | DE000HM5Z8E5 | DE000HM5Z8F2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5Z8G0 | DE000HM5Z8H8 | DE000HM5Z8J4 | DE000HM5Z8K2 | DE000HM5Z8L0 | DE000HM5Z8M8 |
| DE000HM5Z8N6 | DE000HM5Z8P1 | DE000HM5Z8Q9 | DE000HM5Z8R7 | DE000HM5Z8S5 | DE000HM5Z8T3 |
| DE000HM5Z8U1 | DE000HM5Z8V9 | DE000HM5Z8W7 | DE000HM5Z8X5 | DE000HM5Z8Y3 | DE000HM5Z8Z0 |
| DE000HM5Z905 | DE000HM5Z913 | DE000HM5Z921 | DE000HM5Z939 | DE000HM5Z947 | DE000HM5Z954 |
| DE000HM5Z962 | DE000HM5Z970 | DE000HM5Z988 | DE000HM5Z996 | DE000HM5Z9A1 | DE000HM5Z9B9 |
| DE000HM5Z9C7 | DE000HM5Z9D5 | DE000HM5Z9E3 | DE000HM5Z9F0 | DE000HM5Z9G8 | DE000HM5Z9H6 |
| DE000HM5Z9J2 | DE000HM5Z9K0 | DE000HM5Z9L8 | DE000HM5Z9M6 | DE000HM5Z9N4 | DE000HM5Z9P9 |
| DE000HM5Z9Q7 | DE000HM5Z9R5 | DE000HM5Z9S3 | DE000HM5Z9T1 | DE000HM5Z9U9 | DE000HM5Z9V7 |
| DE000HM5Z9W5 | DE000HM5Z9X3 | DE000HM5Z9Y1 | DE000HM5Z9Z8 | DE000HM5ZA09 | DE000HM5ZA17 |
| DE000HM5ZA25 | DE000HM5ZA33 | DE000HM5ZA41 | DE000HM5ZA58 | DE000HM5ZA66 | DE000HM5ZA74 |
| DE000HM5ZA82 | DE000HM5ZA90 | DE000HM5ZAA2 | DE000HM5ZAB0 | DE000HM5ZAC8 | DE000HM5ZAD6 |
| DE000HM5ZAE4 | DE000HM5ZAF1 | DE000HM5ZAG9 | DE000HM5ZAH7 | DE000HM5ZAJ3 | DE000HM5ZAK1 |
| DE000HM5ZAL9 | DE000HM5ZAM7 | DE000HM5ZAN5 | DE000HM5ZAP0 | DE000HM5ZAQ8 | DE000HM5ZAR6 |
| DE000HM5ZAS4 | DE000HM5ZAT2 | DE000HM5ZAU0 | DE000HM5ZAV8 | DE000HM5ZAW6 | DE000HM5ZAX4 |
| DE000HM5ZAY2 | DE000HM5ZAZ9 | DE000HM5ZB08 | DE000HM5ZB16 | DE000HM5ZB24 | DE000HM5ZB32 |
| DE000HM5ZB40 | DE000HM5ZB57 | DE000HM5ZB65 | DE000HM5ZB73 | DE000HM5ZB81 | DE000HM5ZB99 |
| DE000HM5ZBA0 | DE000HM5ZBB8 | DE000HM5ZBC6 | DE000HM5ZBD4 | DE000HM5ZBE2 | DE000HM5ZBF9 |
| DE000HM5ZBG7 | DE000HM5ZBH5 | DE000HM5ZBJ1 | DE000HM5ZBK9 | DE000HM5ZBL7 | DE000HM5ZBM5 |
| DE000HM5ZBN3 | DE000HM5ZBP8 | DE000HM5ZBQ6 | DE000HM5ZBR4 | DE000HM5ZBS2 | DE000HM5ZBT0 |
| DE000HM5ZBU8 | DE000HM5ZBV6 | DE000HM5ZBW4 | DE000HM5ZBX2 | DE000HM5ZBY0 | DE000HM5ZBZ7 |
| DE000HM5ZC07 | DE000HM5ZC15 | DE000HM5ZC23 | DE000HM5ZC31 | DE000HM5ZC49 | DE000HM5ZC56 |
| DE000HM5ZC64 | DE000HM5ZC72 | DE000HM5ZC80 | DE000HM5ZC98 | DE000HM5ZCA8 | DE000HM5ZCB6 |
| DE000HM5ZCC4 | DE000HM5ZCD2 | DE000HM5ZCE0 | DE000HM5ZCF7 | DE000HM5ZCG5 | DE000HM5ZCH3 |
| DE000HM5ZCJ9 | DE000HM5ZCK7 | DE000HM5ZCL5 | DE000HM5ZCM3 | DE000HM5ZCN1 | DE000HM5ZCP6 |
| DE000HM5ZCQ4 | DE000HM5ZCR2 | DE000HM5ZCS0 | DE000HM5ZCT8 | DE000HM5ZCU6 | DE000HM5ZCV4 |
| DE000HM5ZCW2 | DE000HM5ZCX0 | DE000HM5ZCY8 | DE000HM5ZCZ5 | DE000HM5ZD06 | DE000HM5ZD14 |
| DE000HM5ZD22 | DE000HM5ZD30 | DE000HM5ZD48 | DE000HM5ZD55 | DE000HM5ZD63 | DE000HM5ZD71 |
| DE000HM5ZD89 | DE000HM5ZD97 | DE000HM5ZDA6 | DE000HM5ZDB4 | DE000HM5ZDC2 | DE000HM5ZDD0 |
| DE000HM5ZDE8 | DE000HM5ZDF5 | DE000HM5ZDG3 | DE000HM5ZDH1 | DE000HM5ZDJ7 | DE000HM5ZDK5 |
| DE000HM5ZDL3 | DE000HM5ZDM1 | DE000HM5ZDN9 | DE000HM5ZDP4 | DE000HM5ZDQ2 | DE000HM5ZDR0 |
| DE000HM5ZDS8 | DE000HM5ZDT6 | DE000HM5ZDU4 | DE000HM5ZDV2 | DE000HM5ZDW0 | DE000HM5ZDX8 |
| DE000HM5ZDY6 | DE000HM5ZDZ3 | DE000HM5ZE05 | DE000HM5ZE13 | DE000HM5ZE21 | DE000HM5ZE39 |
| DE000HM5ZE47 | DE000HM5ZE54 | DE000HM5ZE62 | DE000HM5ZE70 | DE000HM5ZE88 | DE000HM5ZE96 |
| DE000HM5ZEA4 | DE000HM5ZEB2 | DE000HM5ZEC0 | DE000HM5ZED8 | DE000HM5ZEE6 | DE000HM5ZEF3 |
| DE000HM5ZEG1 | DE000HM5ZEH9 | DE000HM5ZEJ5 | DE000HM5ZEK3 | DE000HM5ZEL1 | DE000HM5ZEM9 |
| DE000HM5ZEN7 | DE000HM5ZEP2 | DE000HM5ZEQ0 | DE000HM5ZER8 | DE000HM5ZES6 | DE000HM5ZET4 |
| DE000HM5ZEU2 | DE000HM5ZEV0 | DE000HM5ZEW8 | DE000HM5ZEX6 | DE000HM5ZEY4 | DE000HM5ZEZ1 |
| DE000HM5ZF04 | DE000HM5ZF12 | DE000HM5ZF20 | DE000HM5ZF38 | DE000HM5ZF46 | DE000HM5ZF53 |
| DE000HM5ZF61 | DE000HM5ZF79 | DE000HM5ZF87 | DE000HM5ZF95 | DE000HM5ZFA1 | DE000HM5ZFB9 |
| DE000HM5ZFC7 | DE000HM5ZFD5 | DE000HM5ZFE3 | DE000HM5ZFF0 | DE000HM5ZFG8 | DE000HM5ZFH6 |
| DE000HM5ZFJ2 | DE000HM5ZFK0 | DE000HM5ZFL8 | DE000HM5ZFM6 | DE000HM5ZFN4 | DE000HM5ZFP9 |
| DE000HM5ZFQ7 | DE000HM5ZFR5 | DE000HM5ZFS3 | DE000HM5ZFT1 | DE000HM5ZFU9 | DE000HM5ZFV7 |
| DE000HM5ZFW5 | DE000HM5ZFX3 | DE000HM5ZFY1 | DE000HM5ZFZ8 | DE000HM5ZG03 | DE000HM5ZG11 |
| DE000HM5ZG29 | DE000HM5ZG37 | DE000HM5ZG45 | DE000HM5ZG52 | DE000HM5ZG60 | DE000HM5ZG78 |
| DE000HM5ZG86 | DE000HM5ZG94 | DE000HM5ZGA9 | DE000HM5ZGB7 | DE000HM5ZGC5 | DE000HM5ZGD3 |
| DE000HM5ZGE1 | DE000HM5ZGF8 | DE000HM5ZGG6 | DE000HM5ZGH4 | DE000HM5ZGJ0 | DE000HM5ZGK8 |
| DE000HM5ZGL6 | DE000HM5ZGM4 | DE000HM5ZGN2 | DE000HM5ZGP7 | DE000HM5ZGQ5 | DE000HM5ZGR3 |
| DE000HM5ZGS1 | DE000HM5ZGT9 | DE000HM5ZGU7 | DE000HM5ZGV5 | DE000HM5ZGW3 | DE000HM5ZGX1 |
| DE000HM5ZGY9 | DE000HM5ZGZ6 | DE000HM5ZH02 | DE000HM5ZH10 | DE000HM5ZH28 | DE000HM5ZH36 |
| DE000HM5ZH44 | DE000HM5ZH51 | DE000HM5ZH69 | DE000HM5ZH77 | DE000HM5ZH85 | DE000HM5ZH93 |
| DE000HM5ZHA7 | DE000HM5ZHB5 | DE000HM5ZHC3 | DE000HM5ZHD1 | DE000HM5ZHE9 | DE000HM5ZHF6 |
| DE000HM5ZHG4 | DE000HM5ZHH2 | DE000HM5ZHJ8 | DE000HM5ZHK6 | DE000HM5ZHL4 | DE000HM5ZHM2 |
| DE000HM5ZHN0 | DE000HM5ZHP5 | DE000HM5ZHQ3 | DE000HM5ZHR1 | DE000HM5ZHS9 | DE000HM5ZHT7 |
| DE000HM5ZHU5 | DE000HM5ZHV3 | DE000HM5ZHW1 | DE000HM5ZHX9 | DE000HM5ZHY7 | DE000HM5ZHZ4 |
| DE000HM5ZJ00 | DE000HM5ZJ18 | DE000HM5ZJ26 | DE000HM5ZJ34 | DE000HM5ZJ42 | DE000HM5ZJ59 |
| DE000HM5ZJ67 | DE000HM5ZJ75 | DE000HM5ZJ83 | DE000HM5ZJ91 | DE000HM5ZJA3 | DE000HM5ZJB1 |
| DE000HM5ZJC9 | DE000HM5ZJD7 | DE000HM5ZJE5 | DE000HM5ZJF2 | DE000HM5ZJG0 | DE000HM5ZJH8 |
| DE000HM5ZJJ4 | DE000HM5ZJK2 | DE000HM5ZJL0 | DE000HM5ZJM8 | DE000HM5ZJN6 | DE000HM5ZJP1 |
| DE000HM5ZJQ9 | DE000HM5ZJR7 | DE000HM5ZJS5 | DE000HM5ZJT3 | DE000HM5ZJU1 | DE000HM5ZJV9 |
| DE000HM5ZJW7 | DE000HM5ZJX5 | DE000HM5ZJY3 | DE000HM5ZJZ0 | DE000HM5ZK07 | DE000HM5ZK15 |
| DE000HM5ZK23 | DE000HM5ZK31 | DE000HM5ZK49 | DE000HM5ZK56 | DE000HM5ZK64 | DE000HM5ZK72 |
| DE000HM5ZK80 | DE000HM5ZK98 | DE000HM5ZKA1 | DE000HM5ZKB9 | DE000HM5ZKC7 | DE000HM5ZKD5 |
| DE000HM5ZKE3 | DE000HM5ZKF0 | DE000HM5ZKG8 | DE000HM5ZKH6 | DE000HM5ZKJ2 | DE000HM5ZKK0 |
| DE000HM5ZKL8 | DE000HM5ZKM6 | DE000HM5ZKN4 | DE000HM5ZKP9 | DE000HM5ZKQ7 | DE000HM5ZKR5 |
| DE000HM5ZKS3 | DE000HM5ZKT1 | DE000HM5ZKU9 | DE000HM5ZKV7 | DE000HM5ZKW5 | DE000HM5ZKX3 |
| DE000HM5ZKY1 | DE000HM5ZKZ8 | DE000HM5ZL06 | DE000HM5ZL14 | DE000HM5ZL22 | DE000HM5ZL30 |
| DE000HM5ZL48 | DE000HM5ZL55 | DE000HM5ZL63 | DE000HM5ZL71 | DE000HM5ZL89 | DE000HM5ZL97 |
| DE000HM5ZLA9 | DE000HM5ZLB7 | DE000HM5ZLC5 | DE000HM5ZLD3 | DE000HM5ZLE1 | DE000HM5ZLF8 |
| DE000HM5ZLG6 | DE000HM5ZLH4 | DE000HM5ZLJ0 | DE000HM5ZLK8 | DE000HM5ZLL6 | DE000HM5ZLM4 |
| DE000HM5ZLN2 | DE000HM5ZLP7 | DE000HM5ZLQ5 | DE000HM5ZLR3 | DE000HM5ZLS1 | DE000HM5ZLT9 |
| DE000HM5ZLU7 | DE000HM5ZLV5 | DE000HM5ZLW3 | DE000HM5ZLX1 | DE000HM5ZLY9 | DE000HM5ZLZ6 |
| DE000HM5ZM05 | DE000HM5ZM13 | DE000HM5ZM21 | DE000HM5ZM39 | DE000HM5ZM47 | DE000HM5ZM54 |
| DE000HM5ZM62 | DE000HM5ZM70 | DE000HM5ZM88 | DE000HM5ZM96 | DE000HM5ZMA7 | DE000HM5ZMB5 |
| DE000HM5ZMC3 | DE000HM5ZMD1 | DE000HM5ZME9 | DE000HM5ZMF6 | DE000HM5ZMG4 | DE000HM5ZMH2 |
| DE000HM5ZMJ8 | DE000HM5ZMK6 | DE000HM5ZML4 | DE000HM5ZMM2 | DE000HM5ZMN0 | DE000HM5ZMP5 |
| DE000HM5ZMQ3 | DE000HM5ZMR1 | DE000HM5ZMS9 | DE000HM5ZMT7 | DE000HM5ZMU5 | DE000HM5ZMV3 |
| DE000HM5ZMW1 | DE000HM5ZMX9 | DE000HM5ZMY7 | DE000HM5ZMZ4 | DE000HM5ZN04 | DE000HM5ZN12 |
| DE000HM5ZN20 | DE000HM5ZN38 | DE000HM5ZN46 | DE000HM5ZN53 | DE000HM5ZN61 | DE000HM5ZN79 |
| DE000HM5ZN87 | DE000HM5ZN95 | DE000HM5ZNA5 | DE000HM5ZNB3 | DE000HM5ZNC1 | DE000HM5ZND9 |
| DE000HM5ZNE7 | DE000HM5ZNF4 | DE000HM5ZNG2 | DE000HM5ZNH0 | DE000HM5ZNJ6 | DE000HM5ZNK4 |

| DE000HM5ZNL2 | DE000HM5ZNM0 | DE000HM5ZNN8 | DE000HM5ZNP3 | DE000HM5ZNQ1 | DE000HM5ZNR9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5ZNS7 | DE000HM5ZNT5 | DE000HM5ZNU3 | DE000HM5ZNV1 | DE000HM5ZNW9 | DE000HM5ZNX7 |
| DE000HM5ZNY5 | DE000HM5ZNZ2 | DE000HM5ZP02 | DE000HM5ZP10 | DE000HM5ZP28 | DE000HM5ZP36 |
| DE000HM5ZP44 | DE000HM5ZP51 | DE000HM5ZP69 | DE000HM5ZP77 | DE000HM5ZP85 | DE000HM5ZP93 |
| DE000HM5ZPA0 | DE000HM5ZPB8 | DE000HM5ZPC6 | DE000HM5ZPD4 | DE000HM5ZPE2 | DE000HM5ZPF9 |
| DE000HM5ZPG7 | DE000HM5ZPH5 | DE000HM5ZPJ1 | DE000HM5ZPK9 | DE000HM5ZPL7 | DE000HM5ZPM5 |
| DE000HM5ZPN3 | DE000HM5ZPP8 | DE000HM5ZPQ6 | DE000HM5ZPR4 | DE000HM5ZPS2 | DE000HM5ZPT0 |
| DE000HM5ZPU8 | DE000HM5ZPV6 | DE000HM5ZPW4 | DE000HM5ZPX2 | DE000HM5ZPY0 | DE000HM5ZPZ7 |
| DE000HM5ZQ01 | DE000HM5ZQ19 | DE000HM5ZQ27 | DE000HM5ZQ35 | DE000HM5ZQ43 | DE000HM5ZQ50 |
| DE000HM5ZQ68 | DE000HM5ZQ76 | DE000HM5ZQ84 | DE000HM5ZQ92 | DE000HM5ZQA8 | DE000HM5ZQB6 |
| DE000HM5ZQC4 | DE000HM5ZQD2 | DE000HM5ZQE0 | DE000HM5ZQF7 | DE000HM5ZQG5 | DE000HM5ZQH3 |
| DE000HM5ZQJ9 | DE000HM5ZQK7 | DE000HM5ZQL5 | DE000HM5ZQM3 | DE000HM5ZQN1 | DE000HM5ZQP6 |
| DE000HM5ZQQ4 | DE000HM5ZQR2 | DE000HM5ZQS0 | DE000HM5ZQT8 | DE000HM5ZQU6 | DE000HM5ZQV4 |
| DE000HM5ZQW2 | DE000HM5ZQX0 | DE000HM5ZQY8 | DE000HM5ZQZ5 | DE000HM5ZR00 | DE000HM5ZR18 |
| DE000HM5ZR26 | DE000HM5ZR34 | DE000HM5ZR42 | DE000HM5ZR59 | DE000HM5ZR67 | DE000HM5ZR75 |
| DE000HM5ZR83 | DE000HM5ZR91 | DE000HM5ZRA6 | DE000HM5ZRB4 | DE000HM5ZRC2 | DE000HM5ZRD0 |
| DE000HM5ZRE8 | DE000HM5ZRF5 | DE000HM5ZRG3 | DE000HM5ZRH1 | DE000HM5ZRJ7 | DE000HM5ZRK5 |
| DE000HM5ZRL3 | DE000HM5ZRM1 | DE000HM5ZRN9 | DE000HM5ZRP4 | DE000HM5ZRQ2 | DE000HM5ZRR0 |
| DE000HM5ZRS8 | DE000HM5ZRT6 | DE000HM5ZRU4 | DE000HM5ZRV2 | DE000HM5ZRW0 | DE000HM5ZRX8 |
| DE000HM5ZRY6 | DE000HM5ZRZ3 | DE000HM5ZS09 | DE000HM5ZS17 | DE000HM5ZS25 | DE000HM5ZS33 |
| DE000HM5ZS41 | DE000HM5ZS58 | DE000HM5ZS66 | DE000HM5ZS74 | DE000HM5ZS82 | DE000HM5ZS90 |
| DE000HM5ZSA4 | DE000HM5ZSB2 | DE000HM5ZSC0 | DE000HM5ZSD8 | DE000HM5ZSE6 | DE000HM5ZSF3 |
| DE000HM5ZSG1 | DE000HM5ZSH9 | DE000HM5ZSJ5 | DE000HM5ZSK3 | DE000HM5ZSL1 | DE000HM5ZSM9 |
| DE000HM5ZSN7 | DE000HM5ZSP2 | DE000HM5ZSQ0 | DE000HM5ZSR8 | DE000HM5ZSS6 | DE000HM5ZST4 |
| DE000HM5ZSU2 | DE000HM5ZSV0 | DE000HM5ZSW8 | DE000HM5ZSX6 | DE000HM5ZSY4 | DE000HM5ZSZ1 |
| DE000HM5ZT08 | DE000HM5ZT16 | DE000HM5ZT24 | DE000HM5ZT32 | DE000HM5ZT40 | DE000HM5ZT57 |
| DE000HM5ZT65 | DE000HM5ZT73 | DE000HM5ZT81 | DE000HM5ZT99 | DE000HM5ZTA2 | DE000HM5ZTB0 |
| DE000HM5ZTC8 | DE000HM5ZTD6 | DE000HM5ZTE4 | DE000HM5ZTF1 | DE000HM5ZTG9 | DE000HM5ZTH7 |
| DE000HM5ZTJ3 | DE000HM5ZTK1 | DE000HM5ZTL9 | DE000HM5ZTM7 | DE000HM5ZTN5 | DE000HM5ZTP0 |
| DE000HM5ZTQ8 | DE000HM5ZTR6 | DE000HM5ZTS4 | DE000HM5ZTT2 | DE000HM5ZTU0 | DE000HM5ZTV8 |
| DE000HM5ZTW6 | DE000HM5ZTX4 | DE000HM5ZTY2 | DE000HM5ZTZ9 | DE000HM5ZU05 | DE000HM5ZU13 |
| DE000HM5ZU21 | DE000HM5ZU39 | DE000HM5ZU47 | DE000HM5ZU54 | DE000HM5ZU62 | DE000HM5ZU70 |
| DE000HM5ZU88 | DE000HM5ZU96 | DE000HM5ZUA0 | DE000HM5ZUB8 | DE000HM5ZUC6 | DE000HM5ZUD4 |
| DE000HM5ZUE2 | DE000HM5ZUF9 | DE000HM5ZUG7 | DE000HM5ZUH5 | DE000HM5ZUJ1 | DE000HM5ZUK9 |
| DE000HM5ZUL7 | DE000HM5ZUM5 | DE000HM5ZUN3 | DE000HM5ZUP8 | DE000HM5ZUQ6 | DE000HM5ZUR4 |
| DE000HM5ZUS2 | DE000HM5ZUT0 | DE000HM5ZUU8 | DE000HM5ZUV6 | DE000HM5ZUW4 | DE000HM5ZUX2 |
| DE000HM5ZUY0 | DE000HM5ZUZ7 | DE000HM5ZV04 | DE000HM5ZV12 | DE000HM5ZV20 | DE000HM5ZV38 |
| DE000HM5ZV46 | DE000HM5ZV53 | DE000HM5ZV61 | DE000HM5ZV79 | DE000HM5ZV87 | DE000HM5ZV95 |
| DE000HM5ZVA8 | DE000HM5ZVB6 | DE000HM5ZVC4 | DE000HM5ZVD2 | DE000HM5ZVE0 | DE000HM5ZVF7 |
| DE000HM5ZVG5 | DE000HM5ZVH3 | DE000HM5ZVJ9 | DE000HM5ZVK7 | DE000HM5ZVL5 | DE000HM5ZVM3 |
| DE000HM5ZVN1 | DE000HM5ZVP6 | DE000HM5ZVQ4 | DE000HM5ZVR2 | DE000HM5ZVS0 | DE000HM5ZVT8 |
| DE000HM5ZVU6 | DE000HM5ZVV4 | DE000HM5ZVW2 | DE000HM5ZVX0 | DE000HM5ZVY8 | DE000HM5ZVZ5 |
| DE000HM5ZW03 | DE000HM5ZW11 | DE000HM5ZW29 | DE000HM5ZW37 | DE000HM5ZW45 | DE000HM5ZW52 |
| DE000HM5ZW60 | DE000HM5ZW78 | DE000HM5ZW86 | DE000HM5ZW94 | DE000HM5ZWA6 | DE000HM5ZWB4 |
| DE000HM5ZWC2 | DE000HM5ZWD0 | DE000HM5ZWE8 | DE000HM5ZWF5 | DE000HM5ZWG3 | DE000HM5ZWH1 |
| DE000HM5ZWJ7 | DE000HM5ZWK5 | DE000HM5ZWL3 | DE000HM5ZWM1 | DE000HM5ZWN9 | DE000HM5ZWP4 |
| DE000HM5ZWQ2 | DE000HM5ZWR0 | DE000HM5ZWS8 | DE000HM5ZWT6 | DE000HM5ZWU4 | DE000HM5ZWV2 |
| DE000HM5ZWW0 | DE000HM5ZWX8 | DE000HM5ZWY6 | DE000HM5ZWZ3 | DE000HM5ZX02 | DE000HM5ZX10 |
| DE000HM5ZX28 | DE000HM5ZX36 | DE000HM5ZX44 | DE000HM5ZX51 | DE000HM5ZX69 | DE000HM5ZX77 |
| DE000HM5ZX85 | DE000HM5ZX93 | DE000HM5ZXA4 | DE000HM5ZXB2 | DE000HM5ZXC0 | DE000HM5ZXD8 |
| DE000HM5ZXE6 | DE000HM5ZXF3 | DE000HM5ZXG1 | DE000HM5ZXH9 | DE000HM5ZXJ5 | DE000HM5ZXK3 |
| DE000HM5ZXL1 | DE000HM5ZXM9 | DE000HM5ZXN7 | DE000HM5ZXP2 | DE000HM5ZXQ0 | DE000HM5ZXR8 |
| DE000HM5ZXS6 | DE000HM5ZXT4 | DE000HM5ZXU2 | DE000HM5ZXV0 | DE000HM5ZXW8 | DE000HM5ZXX6 |
| DE000HM5ZXY4 | DE000HM5ZXZ1 | DE000HM5ZY01 | DE000HM5ZY19 | DE000HM5ZY27 | DE000HM5ZY35 |
| DE000HM5ZY43 | DE000HM5ZY50 | DE000HM5ZY68 | DE000HM5ZY76 | DE000HM5ZY84 | DE000HM5ZY92 |
| DE000HM5ZYA2 | DE000HM5ZYB0 | DE000HM5ZYC8 | DE000HM5ZYD6 | DE000HM5ZYE4 | DE000HM5ZYF1 |
| DE000HM5ZYG9 | DE000HM5ZYH7 | DE000HM5ZYJ3 | DE000HM5ZYK1 | DE000HM5ZYL9 | DE000HM5ZYM7 |
| DE000HM5ZYN5 | DE000HM5ZYP0 | DE000HM5ZYQ8 | DE000HM5ZYR6 | DE000HM5ZYS4 | DE000HM5ZYT2 |
| DE000HM5ZYU0 | DE000HM5ZYV8 | DE000HM5ZYW6 | DE000HM5ZYX4 | DE000HM5ZYY2 | DE000HM5ZYZ9 |
| DE000HM5ZZ00 | DE000HM5ZZ18 | DE000HM5ZZ26 | DE000HM5ZZ34 | DE000HM5ZZ42 | DE000HM5ZZ59 |
| DE000HM5ZZ67 | DE000HM5ZZ75 | DE000HM5ZZ83 | DE000HM5ZZ91 | DE000HM5ZZA9 | DE000HM5ZZB7 |
| DE000HM5ZZC5 | DE000HM5ZZD3 | DE000HM5ZZE1 | DE000HM5ZZF8 | DE000HM5ZZG6 | DE000HM5ZZH4 |
| DE000HM5ZZJ0 | DE000HM5ZZK8 | DE000HM5ZZL6 | DE000HM5ZZM4 | DE000HM5ZZN2 | DE000HM5ZZP7 |
| DE000HM5ZZQ5 | DE000HM5ZZR3 | DE000HM5ZZS1 | DE000HM5ZZT9 | DE000HM5ZZU7 | DE000HM5ZZV5 |
| DE000HM5ZZW3 | DE000HM5ZZX1 | DE000HM5ZZY9 | DE000HM5ZZZ6 | DE000HM60001 | DE000HM60019 |
| DE000HM60027 | DE000HM60035 | DE000HM60043 | DE000HM60050 | DE000HM60068 | DE000HM60076 |
| DE000HM60084 | DE000HM60092 | DE000HM600A5 | DE000HM600B3 | DE000HM600C1 | DE000HM600D9 |
| DE000HM600E7 | DE000HM600F4 | DE000HM600G2 | DE000HM600H0 | DE000HM600J6 | DE000HM600K4 |
| DE000HM600L2 | DE000HM600M0 | DE000HM600N8 | DE000HM600P3 | DE000HM600Q1 | DE000HM600R9 |
| DE000HM600S7 | DE000HM600T5 | DE000HM600U3 | DE000HM600V1 | DE000HM600W9 | DE000HM600X7 |
| DE000HM600Y5 | DE000HM600Z2 | DE000HM60100 | DE000HM60118 | DE000HM60126 | DE000HM60134 |
| DE000HM60142 | DE000HM60159 | DE000HM60167 | DE000HM60175 | DE000HM60183 | DE000HM60191 |
| DE000HM601A3 | DE000HM601B1 | DE000HM601C9 | DE000HM601D7 | DE000HM601E5 | DE000HM601F2 |
| DE000HM601G0 | DE000HM601H8 | DE000HM601J4 | DE000HM601K2 | DE000HM601L0 | DE000HM601M8 |
| DE000HM601N6 | DE000HM601P1 | DE000HM601Q9 | DE000HM601R7 | DE000HM601S5 | DE000HM601T3 |
| DE000HM601U1 | DE000HM601V9 | DE000HM601W7 | DE000HM601X5 | DE000HM601Y3 | DE000HM601Z0 |
| DE000HM60209 | DE000HM60217 | DE000HM60225 | DE000HM60233 | DE000HM60241 | DE000HM60258 |
| DE000HM60266 | DE000HM60274 | DE000HM60282 | DE000HM60290 | DE000HM602A1 | DE000HM602B9 |
| DE000HM602C7 | DE000HM602D5 | DE000HM602E3 | DE000HM602F0 | DE000HM602G8 | DE000HM602H6 |
| DE000HM602J2 | DE000HM602K0 | DE000HM602L8 | DE000HM602M6 | DE000HM602N4 | DE000HM602P9 |
| DE000HM602Q7 | DE000HM602R5 | DE000HM602S3 | DE000HM602T1 | DE000HM602U9 | DE000HM602V7 |

| DE000HM602W5 | DE000HM602X3 | DE000HM602Y1 | DE000HM602Z8 | DE000HM60308 | DE000HM60316 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM60324 | DE000HM60332 | DE000HM60340 | DE000HM60357 | DE000HM60365 | DE000HM60373 |
| DE000HM60381 | DE000HM60399 | DE000HM603A9 | DE000HM603B7 | DE000HM603C5 | DE000HM603D3 |
| DE000HM603E1 | DE000HM603F8 | DE000HM603G6 | DE000HM603H4 | DE000HM603J0 | DE000HM603K8 |
| DE000HM603L6 | DE000HM603M4 | DE000HM603N2 | DE000HM603P7 | DE000HM603Q5 | DE000HM603R3 |
| DE000HM603S1 | DE000HM603T9 | DE000HM603U7 | DE000HM603V5 | DE000HM603W3 | DE000HM603X1 |
| DE000HM603Y9 | DE000HM603Z6 | DE000HM60407 | DE000HM60415 | DE000HM60423 | DE000HM60431 |
| DE000HM60449 | DE000HM60456 | DE000HM60464 | DE000HM60472 | DE000HM60480 | DE000HM60498 |
| DE000HM604A7 | DE000HM604B5 | DE000HM604C3 | DE000HM604D1 | DE000HM604E9 | DE000HM604F6 |
| DE000HM604G4 | DE000HM604H2 | DE000HM604J8 | DE000HM604K6 | DE000HM604L4 | DE000HM604M2 |
| DE000HM604N0 | DE000HM604P5 | DE000HM604Q3 | DE000HM604R1 | DE000HM604S9 | DE000HM604T7 |
| DE000HM604U5 | DE000HM604V3 | DE000HM604W1 | DE000HM604X9 | DE000HM604Y7 | DE000HM604Z4 |
| DE000HM60506 | DE000HM60514 | DE000HM60522 | DE000HM60530 | DE000HM60548 | DE000HM60555 |
| DE000HM60563 | DE000HM60571 | DE000HM60589 | DE000HM60597 | DE000HM605A4 | DE000HM605B2 |
| DE000HM605C0 | DE000HM605D8 | DE000HM605E6 | DE000HM605F3 | DE000HM605G1 | DE000HM605H9 |
| DE000HM605J5 | DE000HM605K3 | DE000HM605L1 | DE000HM605M9 | DE000HM605N7 | DE000HM605P2 |
| DE000HM605Q0 | DE000HM605R8 | DE000HM605S6 | DE000HM605T4 | DE000HM605U2 | DE000HM605V0 |
| DE000HM605W8 | DE000HM605X6 | DE000HM605Y4 | DE000HM605Z1 | DE000HM60605 | DE000HM60613 |
| DE000HM60621 | DE000HM60639 | DE000HM60647 | DE000HM60654 | DE000HM60662 | DE000HM60670 |
| DE000HM60688 | DE000HM60696 | DE000HM606A2 | DE000HM606B0 | DE000HM606C8 | DE000HM606D6 |
| DE000HM606E4 | DE000HM606F1 | DE000HM606G9 | DE000HM606H7 | DE000HM606J3 | DE000HM606K1 |
| DE000HM606L9 | DE000HM606M7 | DE000HM606N5 | DE000HM606P0 | DE000HM606Q8 | DE000HM606R6 |
| DE000HM606S4 | DE000HM606T2 | DE000HM606U0 | DE000HM606V8 | DE000HM606W6 | DE000HM606X4 |
| DE000HM606Y2 | DE000HM606Z9 | DE000HM60704 | DE000HM60712 | DE000HM60720 | DE000HM60738 |
| DE000HM60746 | DE000HM60753 | DE000HM60761 | DE000HM60779 | DE000HM60787 | DE000HM60795 |
| DE000HM607A0 | DE000HM607B8 | DE000HM607C6 | DE000HM607D4 | DE000HM607E2 | DE000HM607F9 |
| DE000HM607G7 | DE000HM607H5 | DE000HM607J1 | DE000HM607K9 | DE000HM607L7 | DE000HM607M5 |
| DE000HM607N3 | DE000HM607P8 | DE000HM607Q6 | DE000HM607R4 | DE000HM607S2 | DE000HM607T0 |
| DE000HM607U8 | DE000HM607V6 | DE000HM607W4 | DE000HM607X2 | DE000HM607Y0 | DE000HM607Z7 |
| DE000HM60803 | DE000HM60811 | DE000HM60829 | DE000HM60837 | DE000HM60845 | DE000HM60852 |
| DE000HM60860 | DE000HM60878 | DE000HM60886 | DE000HM60894 | DE000HM608A8 | DE000HM608B6 |
| DE000HM608C4 | DE000HM608D2 | DE000HM608E0 | DE000HM608F7 | DE000HM608G5 | DE000HM608H3 |
| DE000HM608J9 | DE000HM608K7 | DE000HM608L5 | DE000HM608M3 | DE000HM608N1 | DE000HM608P6 |
| DE000HM608Q4 | DE000HM608R2 | DE000HM608S0 | DE000HM608T8 | DE000HM608U6 | DE000HM608V4 |
| DE000HM608W2 | DE000HM608X0 | DE000HM608Y8 | DE000HM608Z5 | DE000HM60902 | DE000HM60910 |
| DE000HM60928 | DE000HM60936 | DE000HM60944 | DE000HM60951 | DE000HM60969 | DE000HM60977 |
| DE000HM60985 | DE000HM6AZ99 | DE000HM6AZA0 | DE000HM6AZB8 | DE000HM6AZC6 | DE000HM6AZD4 |
| DE000HM6AZE2 | DE000HM6AZF9 | DE000HM6AZG7 | DE000HM6AZH5 | DE000HM6AZJ1 | DE000HM6AZK9 |
| DE000HM6AZL7 | DE000HM6DR88 | DE000HM6DR96 | DE000HM6DRA1 | DE000HM6DRB9 | DE000HM6DRC7 |
| DE000HM6DRD5 | DE000HM6DRE3 | DE000HM6DRF0 | DE000HM6DRG8 | DE000HM6DRH6 | DE000HM6DRJ2 |
| DE000HM6DRK0 | DE000HM6DRL8 | DE000HM6DRM6 | DE000HM6DRN4 | DE000HM6DRP9 | DE000HM6DRQ7 |
| DE000HM6DRR5 | DE000HM6DRS3 | DE000HM6DRT1 | DE000HM6DRU9 | DE000HM6DRV7 | DE000HM6DRW5 |
| DE000HM6DRX3 | DE000HM6DRY1 | DE000HM6DRZ8 | DE000HM6DS04 | DE000HM6DS12 | DE000HM6DS20 |
| DE000HM6DS38 | DE000HM6DS46 | DE000HM6DS53 | DE000HM6DS61 | DE000HM6DS79 | DE000HM6DS87 |
| DE000HM6DS95 | DE000HM6DSA9 | DE000HM6DSB7 | DE000HM6DSC5 | DE000HM6DSD3 | DE000HM6DSE1 |
| DE000HM6DSF8 | DE000HM6DSG6 | DE000HM6DSH4 | DE000HM6DSJ0 | DE000HM6DSK8 | DE000HM6DSL6 |
| DE000HM6DSM4 | DE000HM6DSN2 | DE000HM6DSP7 | DE000HM6DSQ5 | DE000HM6DSR3 | DE000HM6DSS1 |
| DE000HM6DST9 | DE000HM6DSU7 | DE000HM6DSV5 | DE000HM6DSW3 | DE000HM6DSX1 | DE000HM6DSY9 |
| DE000HM6DSZ6 | DE000HM6DT03 | DE000HM6DT11 | DE000HM6DT29 | DE000HM6DT37 | DE000HM6DT45 |
| DE000HM6DT52 | DE000HM6DT60 | DE000HM6DT78 | DE000HM6DT86 | DE000HM6DT94 | DE000HM6DTA7 |
| DE000HM6DTB5 | DE000HM6DTC3 | DE000HM6DTD1 | DE000HM6DTE9 | DE000HM6DTF6 | DE000HM6DTG4 |
| DE000HM6DTH2 | DE000HM6DTJ8 | DE000HM6DTK6 | DE000HM6DTL4 | DE000HM6DTM2 | DE000HM6DTN0 |
| DE000HM6DTP5 | DE000HM6F6V6 | DE000HM6F6W4 | DE000HM6F6X2 | DE000HM6F6Y0 | DE000HM6F6Z7 |
| DE000HM6F707 | DE000HM6F715 | DE000HM6F723 | DE000HM6F731 | DE000HM6F749 | DE000HM6F756 |
| DE000HM6F764 | DE000HM6F772 | DE000HM6F780 | DE000HM6F798 | DE000HM6F7A8 | DE000HM6F7B6 |
| DE000HM6F7C4 | DE000HM6F7D2 | DE000HM6F7E0 | DE000HM6F7F7 | DE000HM6F7G5 | DE000HM6F7H3 |
| DE000HM6F7J9 | DE000HM6F7K7 | DE000HM6F7L5 | DE000HM6F7M3 | DE000HM6F7N1 | DE000HM6F7P6 |
| DE000HM6F7Q4 | DE000HM6F7R2 | DE000HM6F7S0 | DE000HM6F7T8 | DE000HM6F7U6 | DE000HM6F7V4 |
| DE000HM6F7W2 | DE000HM6F7X0 | DE000HM6F7Y8 | DE000HM6F7Z5 | DE000HM6F806 | DE000HM6F814 |
| DE000HM6F822 | DE000HM6F830 | DE000HM6F848 | DE000HM6F855 | DE000HM6F863 | DE000HM6F871 |
| DE000HM6F889 | DE000HM6F897 | DE000HM6F8A6 | DE000HM6F8B4 | DE000HM6F8C2 | DE000HM6F8D0 |
| DE000HM6F8E8 | DE000HM6F8F5 | DE000HM6F8G3 | DE000HM6F8H1 | DE000HM6F8J7 | DE000HM6F8K5 |
| DE000HM6F8L3 | DE000HM6F8M1 | DE000HM6F8N9 | DE000HM6F8P4 | DE000HM6F8Q2 | DE000HM6F8R0 |
| DE000HM6F8S8 | DE000HM6F8T6 | DE000HM6F8U4 | DE000HM6F8V2 | DE000HM6F8W0 | DE000HM6F8X8 |
| DE000HM6F8Y6 | DE000HM6F8Z3 | DE000HM6F905 | DE000HM6F913 | DE000HM6F921 | DE000HM6F939 |
| DE000HM6F947 | DE000HM6F954 | DE000HM6F962 | DE000HM6F970 | DE000HM6F988 | DE000HM6F996 |
| DE000HM6F9A4 | DE000HM6F9B2 | DE000HM6F9C0 | DE000HM6F9D8 | DE000HM6F9E6 | DE000HM6F9F3 |
| DE000HM6F9G1 | DE000HM6F9H9 | DE000HM6F9J5 | DE000HM6F9K3 | DE000HM6F9L1 | DE000HM6F9M9 |
| DE000HM6F9N7 | DE000HM6F9P2 | DE000HM6F9Q0 | DE000HM6F9R8 | DE000HM6F9S6 | DE000HM6F9T4 |
| DE000HM6F9U2 | DE000HM6F9V0 | DE000HM6F9W8 | DE000HM6F9X6 | DE000HM6F9Y4 | DE000HM6F9Z1 |
| DE000HM6FA02 | DE000HM6FA10 | DE000HM6FA28 | DE000HM6FA36 | DE000HM6FA44 | DE000HM6FA51 |
| DE000HM6FA69 | DE000HM6FA77 | DE000HM6FA85 | DE000HM6FA93 | DE000HM6FAA2 | DE000HM6FAB0 |
| DE000HM6FAC8 | DE000HM6FAD6 | DE000HM6FAE4 | DE000HM6FAF1 | DE000HM6FAG9 | DE000HM6FAH7 |
| DE000HM6FAJ3 | DE000HM6FAK1 | DE000HM6FAL9 | DE000HM6FAM7 | DE000HM6FAN5 | DE000HM6FAP0 |
| DE000HM6FAQ8 | DE000HM6FAR6 | DE000HM6FAS4 | DE000HM6FAT2 | DE000HM6FAU0 | DE000HM6FAV8 |
| DE000HM6FAW6 | DE000HM6FAX4 | DE000HM6FAY2 | DE000HM6FAZ9 | DE000HM6FB01 | DE000HM6FB19 |
| DE000HM6FB27 | DE000HM6FB35 | DE000HM6FB43 | DE000HM6FB50 | DE000HM6FB68 | DE000HM6FB76 |
| DE000HM6FB84 | DE000HM6FB92 | DE000HM6FBA0 | DE000HM6FBB8 | DE000HM6FBC6 | DE000HM6FBD4 |
| DE000HM6FBE2 | DE000HM6FBF9 | DE000HM6FBG7 | DE000HM6FBH5 | DE000HM6FBJ1 | DE000HM6FBK9 |
| DE000HM6FBL7 | DE000HM6FBM5 | DE000HM6FBN3 | DE000HM6FBP8 | DE000HM6FBQ6 | DE000HM6FBR4 |
| DE000HM6FBS2 | DE000HM6FBT0 | DE000HM6FBU8 | DE000HM6FBV6 | DE000HM6FBW4 | DE000HM6FBX2 |

| DE000HM6FBY0 | DE000HM6FBZ7 | DE000HM6FC00 | DE000HM6FC18 | DE000HM6FC26 | DE000HM6FC34 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6FC42 | DE000HM6FC59 | DE000HM6FC67 | DE000HM6FC75 | DE000HM6FC83 | DE000HM6FC91 |
| DE000HM6FCA8 | DE000HM6FCB6 | DE000HM6FCC4 | DE000HM6FCD2 | DE000HM6FCE0 | DE000HM6FCF7 |
| DE000HM6FCG5 | DE000HM6FCH3 | DE000HM6FCJ9 | DE000HM6FCK7 | DE000HM6FCL5 | DE000HM6FCM3 |
| DE000HM6FCN1 | DE000HM6FCP6 | DE000HM6FCQ4 | DE000HM6FCR2 | DE000HM6FCS0 | DE000HM6FCT8 |
| DE000HM6FCU6 | DE000HM6FCV4 | DE000HM6FCW2 | DE000HM6FCX0 | DE000HM6FCY8 | DE000HM6FCZ5 |
| DE000HM6FD09 | DE000HM6FD17 | DE000HM6FD25 | DE000HM6FD33 | DE000HM6FD41 | DE000HM6FD58 |
| DE000HM6FD66 | DE000HM6FD74 | DE000HM6FD82 | DE000HM6FD90 | DE000HM6FDA6 | DE000HM6FDB4 |
| DE000HM6FDC2 | DE000HM6FDD0 | DE000HM6FDE8 | DE000HM6FDF5 | DE000HM6FDG3 | DE000HM6FDH1 |
| DE000HM6FDJ7 | DE000HM6FDK5 | DE000HM6FDL3 | DE000HM6FDM1 | DE000HM6FDN9 | DE000HM6FDP4 |
| DE000HM6FDQ2 | DE000HM6FDR0 | DE000HM6FDS8 | DE000HM6FDT6 | DE000HM6FDU4 | DE000HM6FDV2 |
| DE000HM6FDW0 | DE000HM6FDX8 | DE000HM6FDY6 | DE000HM6FDZ3 | DE000HM6FE08 | DE000HM6FE16 |
| DE000HM6GX87 | DE000HM6GX95 | DE000HM6GXA2 | DE000HM6GXB0 | DE000HM6GXC8 | DE000HM6GXD6 |
| DE000HM6GXE4 | DE000HM6GXF1 | DE000HM6GXG9 | DE000HM6GXH7 | DE000HM6GXJ3 | DE000HM6GXK1 |
| DE000HM6GXL9 | DE000HM6GXM7 | DE000HM6GXN5 | DE000HM6GXP0 | DE000HM6GXQ8 | DE000HM6GXR6 |
| DE000HM6GXS4 | DE000HM6GXT2 | DE000HM6GXU0 | DE000HM6GXV8 | DE000HM6GXW6 | DE000HM6GXX4 |
| DE000HM6GXY2 | DE000HM6GXZ9 | DE000HM6GY03 | DE000HM6GY11 | DE000HM6GY29 | DE000HM6GY37 |
| DE000HM6GY45 | DE000HM6GY52 | DE000HM6GY60 | DE000HM6GY78 | DE000HM6GY86 | DE000HM6GY94 |
| DE000HM6GYA0 | DE000HM6GYB8 | DE000HM6GYC6 | DE000HM6GYD4 | DE000HM6GYE2 | DE000HM6GYF9 |
| DE000HM6GYG7 | DE000HM6GYH5 | DE000HM6GYJ1 | DE000HM6GYK9 | DE000HM6GYL7 | DE000HM6GYM5 |
| DE000HM6GYN3 | DE000HM6GYP8 | DE000HM6GYQ6 | DE000HM6GYR4 | DE000HM6GYS2 | DE000HM6GYT0 |
| DE000HM6GYU8 | DE000HM6GYV6 | DE000HM6GYW4 | DE000HM6GYX2 | DE000HM6GYY0 | DE000HM6GYZ7 |
| DE000HM6GZ02 | DE000HM6GZ10 | DE000HM6GZ28 | DE000HM6GZ36 | DE000HM6GZ44 | DE000HM6GZ51 |
| DE000HM6GZ69 | DE000HM6GZ77 | DE000HS01440 | DE000HS01457 | DE000HS017W0 | DE000HS017X8 |
| DE000HS017Y6 | DE000HS01820 | DE000HS018C0 | DE000HS019D6 | DE000HS019N5 | DE000HS01L15 |
| DE000HS01P52 | DE000HS01P60 | DE000HS01P78 | DE000HS01R27 | DE000HS01RY4 | DE000HS0J6J0 |
| DE000HS0J6V5 | DE000HS0J6W3 | DE000HS0J6X1 | DE000HS0J6Y9 | DE000HS0J6Z6 | DE000HS0J706 |
| DE000HS0J714 | DE000HS0J722 | DE000HS0J730 | DE000HS0J748 | DE000HS0J755 | DE000HS0J763 |
| DE000HS0J771 | DE000HS0J789 | DE000HS0J7D1 | DE000HS0J7E9 | DE000HS0J7F6 | DE000HS0J7G4 |
| DE000HS0J7H2 | DE000HS0J7J8 | DE000HS0J7K6 | DE000HS0J7L4 | DE000HS0J7N0 | DE000HS0J7R1 |
| DE000HS0J7V3 | DE000HS0J7W1 | DE000HS0J938 | DE000HS0J946 | DE000HS0J953 | DE000HS0J961 |
| DE000HS0J979 | DE000HS0J987 | DE000HS0J9F2 | DE000HS0J9J4 | DE000HS0J9K2 | DE000HS0J9L0 |
| DE000HS0J9M8 | DE000HS0J9N6 | DE000HS0J9Z0 | DE000HS0JA68 | DE000HS0JA92 | DE000HS0JB18 |
| DE000HS0JB26 | DE000HS0JB42 | DE000HS0JB67 | DE000HS0JB75 | DE000HS0JBD3 | DE000HS0JC17 |
| DE000HS0JC25 | DE000HS0JC33 | DE000HS0JC41 | DE000HS0JC58 | DE000HS0JC66 | DE000HS0JC74 |
| DE000HS0JC82 | DE000HS0JC90 | DE000HS0JCF6 | DE000HS0JCH2 | DE000HS0JCK6 | DE000HS0JCL4 |
| DE000HS0JCW1 | DE000HS0JCY7 | DE000HS0JDL2 | DE000HS0JGN1 | DE000HS0JGP6 | DE000HS0JGQ4 |
| DE000HS0JGR2 | DE000HS0JGS0 | DE000HS0JGT8 | DE000HS0JGU6 | DE000HS0JGV4 | DE000HS0JGZ5 |
| DE000HS0JH04 | DE000HS0JH53 | DE000HS0JH61 | DE000HS0JH79 | DE000HS0JH87 | DE000HS0JH95 |
| DE000HS0JHB4 | DE000HS0JKX2 | DE000HS0JKY0 | DE000HS0JL16 | DE000HS0JL40 | DE000HS0JL57 |
| DE000HS0JL65 | DE000HS0JLC4 | DE000HS0JLD2 | DE000HS0JLE0 | DE000HS0JLF7 | DE000HS0JLG5 |
| DE000HS0JLH3 | DE000HS0JLJ9 | DE000HS0JLK7 | DE000HS0JMH1 | DE000HS0JMQ2 | DE000HS0JMR0 |
| DE000HS0JNW8 | DE000HS0JP04 | DE000HS0JP12 | DE000HS0JP20 | DE000HS0JP38 | DE000HS0JP46 |
| DE000HS0JP53 | DE000HS0JP61 | DE000HS0JP79 | DE000HS0JP87 | DE000HS0JP95 | DE000HS0JPA9 |
| DE000HS0JPB7 | DE000HS0JPC5 | DE000HS0JPD3 | DE000HS0JPE1 | DE000HS0JPF8 | DE000HS0JPG6 |
| DE000HS0JPR3 | DE000HS0JPS1 | DE000HS0JQY7 | DE000HS0JQZ4 | DE000HS0JR10 | DE000HS0JR28 |
| DE000HS0JR44 | DE000HS0JR69 | DE000HS0JR77 | DE000HS0PNK0 | DE000HS0SHD1 | DE000HS0SHE9 |
| DE000HS0SHP5 | DE000HS0SHQ3 | DE000HS0SHW1 | DE000HS0SKF0 | DE000HS0SKG8 | DE000HS1FR88 |
| DE000HS1FR96 | DE000HS1FSP7 | DE000HS1FSQ5 | DE000HS1FSR3 | DE000HS1FTS9 | DE000HS1FV09 |
| DE000HS1FV17 | DE000HS1FVH8 | DE000HS1FZA4 | DE000HS1FZU2 | DE000HS1G437 | DE000HS1G5R7 |
| DE000HS1G5S5 | DE000HS1G5T3 | DE000HS1G5U1 | DE000HS2BJ73 | DE000HS2BJ81 | DE000HS2BJ99 |
| DE000HS2BJA5 | DE000HS2BJB3 | DE000HS2BJC1 | DE000HS2BJD9 | DE000HS2BJE7 | DE000HS2BJF4 |
| DE000HS2BJL2 | DE000HS2BJM0 | DE000HS2BJN8 | DE000HS2BJP3 | DE000HS2BJQ1 | DE000HS2BJT5 |
| DE000HS2BJU3 | DE000HS2BJV1 | DE000HS2BJW9 | DE000HS2BJX7 | DE000HS2BJY5 | DE000HS2BJZ2 |
| DE000HS2BK05 | DE000HS2BK13 | DE000HS2BKD7 | DE000HS2BKE5 | DE000HS2BKF2 | DE000HS2BKG0 |
| DE000HS2BKH8 | DE000HS2BKJ4 | DE000HS2BKK2 | DE000HS2BKL0 | DE000HS2BKM8 | DE000HS2BKP1 |
| DE000HS2BKQ9 | DE000HS2BKR7 | DE000HS2BKS5 | DE000HS2BKT3 | DE000HS2BKU1 | DE000HS2BKV9 |
| DE000HS2BKW7 | DE000HS2BKZ0 | DE000HS2BL12 | DE000HS2BL87 | DE000HS2BL95 | DE000HS2BLA1 |
| DE000HS2BLB9 | DE000HS2BLC7 | DE000HS2BLG8 | DE000HS2BLS3 | DE000HS2BLV7 | DE000HS2BLW5 |
| DE000HS2BLX3 | DE000HS2BLY1 | DE000HS2BM45 | DE000HS2BM52 | DE000HS2BM60 | DE000HS2BM94 |
| DE000HS2BMA9 | DE000HS2BMC5 | DE000HS2BME1 | DE000HS2BMF8 | DE000HS2BMG6 | DE000HS2BMM4 |
| DE000HS2BMN2 | DE000HS2BMX1 | DE000HS2BMY9 | DE000HS2BND1 | DE000HS2BNJ8 | DE000HS2BNL4 |
| DE000HS2BNW1 | DE000HS2BNX9 | DE000HS2BNY7 | DE000HS2BNZ4 | DE000HS2BPU0 | DE000HS2BPV8 |
| DE000HS2BPW6 | DE000HS2BQ66 | DE000HS2BQ74 | DE000HS2BQT0 | DE000HS2BRM3 | DE000HS2BRP6 |
| DE000HS2BRQ4 | DE000HS2BRS0 | DE000HS2BRT8 | DE000HS2BRU6 | DE000HS2BRV4 | DE000HS2BSG3 |
| DE000HS2BSH1 | DE000HS2BSJ7 | DE000HS2BSK5 | DE000HS2BSL3 | DE000HS2BSM1 | DE000HS2BSN9 |
| DE000HS2BSP4 | DE000HS2BSU4 | DE000HS2BU78 | DE000HS2BU86 | DE000HS2BU94 | DE000HS2BUA2 |
| DE000HS2BUB0 | DE000HS2BUE4 | DE000HS2BUF1 | DE000HS2JB24 | DE000HS2JBV1 | DE000HS2JBW9 |
| DE000HS2JBX7 | DE000HS2JBY5 | DE000HS2JBZ2 | DE000HS2JC07 | DE000HS2JC15 | DE000HS2JC23 |
| DE000HS2JC49 | DE000HS2JCE5 | DE000HS2JCF2 | DE000HS2JCG0 | DE000HS2JCH8 | DE000HS2JD63 |
| DE000HS2JDM6 | DE000HS2JDP9 | DE000HS2JEA9 | DE000HS2JEB7 | DE000HS2JES1 | DE000HS2JF53 |
| DE000HS2JF61 | DE000HS2JF79 | DE000HS2JGW8 | DE000HS2JHC8 | DE000HS2JHD6 | DE000HS2JJ59 |
| DE000HS2JJ67 | DE000HS2JJ75 | DE000HS2JJ83 | DE000HS2JJ91 | DE000HS2R192 | DE000HS2R1B6 |
| DE000HS2R1C4 | DE000HS2R1D2 | DE000HS2R1E0 | DE000HS2R1F7 | DE000HS2R1G5 | DE000HS2R1H3 |
| DE000HS2R1J9 | DE000HS2R1K7 | DE000HS2R1L5 | DE000HS2R1M3 | DE000HS2R1N1 | DE000HS2R1P6 |
| DE000HS2R1Q4 | DE000HS2R1R2 | DE000HS2R1S0 | DE000HS2R1T8 | DE000HS2R1U6 | DE000HS2R1V4 |
| DE000HS2R1W2 | DE000HS2R1X0 | DE000HS2R1Y8 | DE000HS2R2W0 | DE000HS2R2Y6 | DE000HS2R309 |
| DE000HS2R317 | DE000HS2R325 | DE000HS2R333 | DE000HS2R358 | DE000HS2R366 | DE000HS2R374 |
| DE000HS2R382 | DE000HS2R390 | DE000HS2R3A4 | DE000HS2R3B2 | DE000HS2R3Y4 | DE000HS2R3Z1 |
| DE000HS2R424 | DE000HS2R432 | DE000HS2R457 | DE000HS2R473 | DE000HS2R481 | DE000HS2R499 |
| DE000HS2R4A2 | DE000HS2R4B0 | DE000HS2R4C8 | DE000HS2R4D6 | DE000HS2R4E4 | DE000HS2R4G9 |

| DE000HS2R4H7 | DE000HS2R4J3 | DE000HS2R4K1 | DE000HS2R4L9 | DE000HS2R4M7 | DE000HS2R4N5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS2R8S5 | DE000HS2R8V9 | DE000HS2R8W7 | DE000HS2R8X5 | DE000HS2R8Y3 | DE000HS2R8Z0 |
| DE000HS2R937 | DE000HS2R952 | DE000HS2R960 | DE000HS2R978 | DE000HS2R994 | DE000HS2R9A1 |
| DE000HS2R9B9 | DE000HS2RAA0 | DE000HS2RAC6 | DE000HS2RAD4 | DE000HS2RAE2 | DE000HS2RAF9 |
| DE000HS2RAG7 | DE000HS2RAH5 | DE000HS2RAJ1 | DE000HS2RAK9 | DE000HS2RAL7 | DE000HS2RAM5 |
| DE000HS2RBB6 | DE000HS2RBC4 | DE000HS2RBD2 | DE000HS2RBE0 | DE000HS2RBF7 | DE000HS2RBG5 |
| DE000HS2RBH3 | DE000HS2RBJ9 | DE000HS2RBK7 | DE000HS2RBL5 | DE000HS2RBM3 | DE000HS2RBP6 |
| DE000HS2RBQ4 | DE000HS2RCW0 | DE000HS2RCX8 | DE000HS2RCY6 | DE000HS2RCZ3 | DE000HS2RD06 |
| DE000HS2RD14 | DE000HS2RD22 | DE000HS2RD30 | DE000HS2RD48 | DE000HS2RD55 | DE000HS2RD63 |
| DE000HS2RD71 | DE000HS2RD89 | DE000HS2RD97 | DE000HS2RDA4 | DE000HS2RDB2 | DE000HS2RDC0 |
| DE000HS2RDD8 | DE000HS2RDE6 | DE000HS2RDF3 | DE000HS2RDG1 | DE000HS2RDH9 | DE000HS2RDJ5 |
| DE000HS2RDK3 | DE000HS2RDL1 | DE000HS2RDM9 | DE000HS2RDN7 | DE000HS2RDP2 | DE000HS2RDQ0 |
| DE000HS2RE47 | DE000HS2RE62 | DE000HS2RE70 | DE000HS2RE88 | DE000HS2REA2 | DE000HS2REV8 |
| DE000HS2REW6 | DE000HS2REX4 | DE000HS2REY2 | DE000HS2REZ9 | DE000HS2RF04 | DE000HS2RF12 |
| DE000HS2RF46 | DE000HS2RF61 | DE000HS2RF79 | DE000HS2RF87 | DE000HS2RGB5 | DE000HS2RGK6 |
| DE000HS2RGL4 | DE000HS2RGN0 | DE000HS2RGP5 | DE000HS2RGR1 | DE000HS2RGU5 | DE000HS2RGV3 |
| DE000HS2RGX9 | DE000HS2RGY7 | DE000HS2RGZ4 | DE000HS2RH36 | DE000HS2RH51 | DE000HS2RH69 |
| DE000HS2RH77 | DE000HS2RKA9 | DE000HS2RKB7 | DE000HS2RKC5 | DE000HS2RKD3 | DE000HS2RKE1 |
| DE000HS2RKF8 | DE000HS2RKG6 | DE000HS2RKH4 | DE000HS2RKJ0 | DE000HS2RKK8 | DE000HS2RKL6 |
| DE000HS2RKM4 | DE000HS2RKN2 | DE000HS2RKP7 | DE000HS2RKQ5 | DE000HS2RNL0 | DE000HS2RNP1 |
| DE000HS2RNS5 | DE000HS2RNT3 | DE000HS2RNU1 | DE000HS2RNV9 | DE000HS2RNW7 | DE000HS2RNX5 |
| DE000HS2RNY3 | DE000HS2RNZ0 | DE000HS2RP02 | DE000HS2RP10 | DE000HS2RP28 | DE000HS2RP36 |
| DE000HS2RP44 | DE000HS2RP51 | DE000HS2RP69 | DE000HS2RP77 | DE000HS2RP85 | DE000HS2RP93 |
| DE000HS2RPA8 | DE000HS2RPB6 | DE000HS2RPF7 | DE000HS2RPG5 | DE000HS2RPH3 | DE000HS2RPJ9 |
| DE000HS2RPK7 | DE000HS2RPL5 | DE000HS2RPM3 | DE000HS2RPN1 | DE000HS2RPP6 | DE000HS2RPQ4 |
| DE000HS2RPR2 | DE000HS2RPS0 | DE000HS2RPT8 | DE000HS2RPU6 | DE000HS2RPV4 | DE000HS2RPW2 |
| DE000HS2RPX0 | DE000HS2RPY8 | DE000HS2RPZ5 | DE000HS2RQ01 | DE000HS2RQ19 | DE000HS2RRB2 |
| DE000HS2RRF3 | DE000HS2RRH9 | DE000HS2SN29 | DE000HS2SN52 | DE000HS2SN60 | DE000HS2SN78 |
| DE000HS2SN86 | DE000HS2SN94 | DE000HS2SNS3 | DE000HS2SNT1 | DE000HS2SNU9 | DE000HS2SNV7 |
| DE000HS2SNW5 | DE000HS2SNX3 | DE000HS2SNY1 | DE000HS2SNZ8 | DE000HS2SP01 | DE000HS2SP19 |
| DE000HS2SP27 | DE000HS2SP35 | DE000HS2SPF5 | DE000HS2SPG3 | DE000HS2SPH1 | DE000HS2SPJ7 |
| DE000HS2SPK5 | DE000HS2SPL3 | DE000HS2SPQ2 | DE000HS2SPR0 | DE000HS2SPS8 | DE000HS2SPT6 |
| DE000HS2SPU4 | DE000HS2SQ00 | DE000HS2SQ26 | DE000HS2SQ42 | DE000HS2SQG1 | DE000HS2SQH9 |
| DE000HS2SQV0 | DE000HS2SQW8 | DE000HS2SQX6 | DE000HS2SQY4 | DE000HS2SQZ1 | DE000HS2SR09 |
| DE000HS2SR17 | DE000HS2SR25 | DE000HS2SR33 | DE000HS2SR41 | DE000HS2SR58 | DE000HS2SRR6 |
| DE000HS2SRS4 | DE000HS2SRT2 | DE000HS2SRU0 | DE000HS2SRV8 | DE000HS2SRZ9 | DE000HS2SS08 |
| DE000HS2SSF9 | DE000HS2SSH5 | DE000HS2SSJ1 | DE000HS2SSN3 | DE000HS2ST72 | DE000HS2ST80 |
| DE000HS2SV78 | DE000HS2SV86 | DE000HS2SV94 | DE000HS2SVA4 | DE000HS2SVB2 | DE000HS2SVC0 |
| DE000HS2SVD8 | DE000HS2SVE6 | DE000HS2SW44 | DE000HS2SW51 | DE000HS2SW69 | DE000HS2SW77 |
| DE000HS2SW85 | DE000HS2SX92 | DE000HS2SXA0 | DE000HS2SXJ1 | DE000HS2SXK9 | DE000HS2SXM5 |
| DE000HS2SXV6 | DE000HS2SXW4 | DE000HS2SXX2 | DE000HS2SXY0 | DE000HS2SXZ7 | DE000HS2SY00 |
| DE000HS2SYM3 | DE000HS2SYN1 | DE000HS2SZB3 | DE000HS2SZD9 | DE000HS2SZE7 | DE000HS2SZF4 |
| DE000HS2SZG2 | DE000HS2SZK4 | DE000HS2SZL2 | DE000HS2SZM0 | DE000HS2SZN8 | DE000HS2SZP3 |
| DE000HS2T0W2 | DE000HS2T0Y8 | DE000HS2T0Z5 | DE000HS2T107 | DE000HS2T115 | DE000HS2T123 |
| DE000HS2T131 | DE000HS2T149 | DE000HS2T156 | DE000HS30FB6 | DE000HS30FC4 | DE000HS30FD2 |
| DE000HS30FE0 | DE000HS30FF7 | DE000HS30FG5 | DE000HS30G90 | DE000HS30GE8 | DE000HS30GF5 |
| DE000HS30GG3 | DE000HS30GH1 | DE000HS30J14 | DE000HS30J22 | DE000HS30J30 | DE000HS30J63 |
| DE000HS30J71 | DE000HS30KM3 | DE000HS30KN1 | DE000HS30KP6 | DE000HS30KQ4 | DE000HS30KR2 |
| DE000HS30KS0 | DE000HS30KT8 | DE000HS30L85 | DE000HS30L93 | DE000HS30LA6 | DE000HS30LJ7 |
| DE000HS3H688 | DE000HS3H696 | DE000HS3H6A8 | DE000HS3H6B6 | DE000HS3H6C4 | DE000HS3H6D2 |
| DE000HS3H6E0 | DE000HS3H6F7 | DE000HS3H6G5 | DE000HS3H6H3 | DE000HS3H6J9 | DE000HS3H6K7 |
| DE000HS3H6L5 | DE000HS3H6M3 | DE000HS3H6N1 | DE000HS3H6P6 | DE000HS3H6Q4 | DE000HS3H6R2 |
| DE000HS3H6S0 | DE000HS3MQJ6 | DE000HS3MQK4 | DE000HS3MQL2 | DE000HS3MQU3 | DE000HS3MR46 |
| DE000HS3MR95 | DE000HS3MRB1 | DE000HS3MRD7 | DE000HS3MRG0 | DE000HS3MS29 | DE000HS3MS37 |
| DE000HS3MST1 | DE000HS3MSU9 | DE000HS3MSV7 | DE000HS3MSW5 | DE000HS3MSX3 | DE000HS3MSY1 |
| DE000HS3MTG6 | DE000HS3MTH4 | DE000HS3RT31 | DE000HS3RT49 | DE000HS3RT56 | DE000HS3RTE0 |
| DE000HS3RTF7 | DE000HS3RTG5 | DE000HS3RTH3 | DE000HS3RTJ9 | DE000HS3RTK7 | DE000HS3RTL5 |
| DE000HS3RTM3 | DE000HS3RTN1 | DE000HS3RTP6 | DE000HS3RTS0 | DE000HS3RTT8 | DE000HS3RTU6 |
| DE000HS3RTV4 | DE000HS3RTW2 | DE000HS3RTX0 | DE000HS3RTY8 | DE000HS3RTZ5 | DE000HS3RU04 |
| DE000HS3RU12 | DE000HS3RU20 | DE000HS3RU38 | DE000HS3RU46 | DE000HS3RU53 | DE000HS3RUX8 |
| DE000HS3RVL1 | DE000HS3RVM9 | DE000HS3RVN7 | DE000HS3RVP2 | DE000HS3RVQ0 | DE000HS3RVR8 |
| DE000HS3RVS6 | DE000HS3RVT4 | DE000HS3RVU2 | DE000HS3RVV0 | DE000HS3RVW8 | DE000HS3RVX6 |
| DE000HS3RVY4 | DE000HS3RVZ1 | DE000HS3RW02 | DE000HS3RW10 | DE000HS3RW28 | DE000HS3RW36 |
| DE000HS3RW44 | DE000HS3RW51 | DE000HS3RW69 | DE000HS3RWL9 | DE000HS3RWM7 | DE000HS3RWN5 |
| DE000HS3RWP0 | DE000HS3RWQ8 | DE000HS3RWR6 | DE000HS3RWS4 | DE000HS3RWT2 | DE000HS3RWU0 |
| DE000HS3RWV8 | DE000HS3RWW6 | DE000HS3RWX4 | DE000HS3RXC6 | DE000HS3RXD4 | DE000HS3RXE2 |
| DE000HS3RXG7 | DE000HS3RXH5 | DE000HS3RXJ1 | DE000HS3RXK9 | DE000HS3RY75 | DE000HS3RY83 |
| DE000HS3RY91 | DE000HS3RYA8 | DE000HS3RYB6 | DE000HS3RYC4 | DE000HS3RYD2 | DE000HS3RYE0 |
| DE000HS3RYF7 | DE000HS3RZ66 | DE000HS3RZ74 | DE000HS3RZ82 | DE000HS3RZ90 | DE000HS3RZA5 |
| DE000HS3RZB3 | DE000HS3RZC1 | DE000HS3RZD9 | DE000HS3RZE7 | DE000HS3RZF4 | DE000HS3RZK4 |
| DE000HS3RZL2 | DE000HS3RZM0 | DE000HS3RZN8 | DE000HS3RZP3 | DE000HS3RZR9 | DE000HS3RZS7 |
| DE000HS3RZT5 | DE000HS3RZU3 | DE000HS3RZV1 | DE000HS3RZW9 | DE000HS3RZX7 | DE000HS3S016 |
| DE000HS3S057 | DE000HS3S065 | DE000HS3S073 | DE000HS3S081 | DE000HS3S099 | DE000HS3S0A8 |
| DE000HS3S0B6 | DE000HS3S0C4 | DE000HS3S0D2 | DE000HS3S0E0 | DE000HS3S131 | DE000HS3S149 |
| DE000HS3S156 | DE000HS3S164 | DE000HS3S172 | DE000HS3S180 | DE000HS3S198 | DE000HS3S1A6 |
| DE000HS3S1B4 | DE000HS3S1C2 | DE000HS3S2D8 | DE000HS3S2J5 | DE000HS3S2K3 | DE000HS3S2L1 |
| DE000HS3S2M9 | DE000HS3S2N7 | DE000HS3S2P2 | DE000HS3S2U2 | DE000HS3S2V0 | DE000HS3S2W8 |
| DE000HS3S370 | DE000HS3S388 | DE000HS3S396 | DE000HS3S3A2 | DE000HS3S3B0 | DE000HS3S3C8 |
| DE000HS3S3D6 | DE000HS3S3E4 | DE000HS3S3F1 | DE000HS3S3G9 | DE000HS3S3H7 | DE000HS3S3J3 |
| DE000HS3S3K1 | DE000HS3S3L9 | DE000HS3S3M7 | DE000HS3S3N5 | DE000HS3S3P0 | DE000HS3S3Q8 |
| DE000HS3S3S4 | DE000HS3S3T2 | DE000HS3S3U0 | DE000HS3S3W6 | DE000HS3S4A0 | DE000HS3S4B8 |

| DE000HS3S4C6 | DE000HS3S4D4 | DE000HS3S4E2 | DE000HS3S4F9 | DE000HS3S4G7 | DE000HS3S4J1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS3S4K9 | DE000HS3S4L7 | DE000HS3S4M5 | DE000HS3S4N3 | DE000HS3S4P8 | DE000HS3S4Q6 |
| DE000HS3S4R4 | DE000HS3S4S2 | DE000HS3S4T0 | DE000HS3S4U8 | DE000HS3S4V6 | DE000HS3S4W4 |
| DE000HS3S4X2 | DE000HS3S4Y0 | DE000HS3S4Z7 | DE000HS3S503 | DE000HS3S511 | DE000HS3S552 |
| DE000HS3S560 | DE000HS3S578 | DE000HS3S586 | DE000HS3S594 | DE000HS3S5A7 | DE000HS3S5B5 |
| DE000HS3S5E9 | DE000HS3S5F6 | DE000HS3S5G4 | DE000HS3S5H2 | DE000HS3S5J8 | DE000HS3S5K6 |
| DE000HS3S5L4 | DE000HS3S5M2 | DE000HS3S5N0 | DE000HS3S5P5 | DE000HS3S5Q3 | DE000HS3S5R1 |
| DE000HS3S5S9 | DE000HS3S5T7 | DE000HS3S5U5 | DE000HS3S5V3 | DE000HS3S5W1 | DE000HS3S5X9 |
| DE000HS3S5Y7 | DE000HS3S6R9 | DE000HS3S6S7 | DE000HS3S6T5 | DE000HS3S6U3 | DE000HS3S6V1 |
| DE000HS3S6W9 | DE000HS3S6Y5 | DE000HS3S776 | DE000HS3S784 | DE000HS3S792 | DE000HS3S7A3 |
| DE000HS3S7B1 | DE000HS3S7C9 | DE000HS3S7D7 | DE000HS3S7E5 | DE000HS3S7F2 | DE000HS3S7G0 |
| DE000HS3S7H8 | DE000HS3S7J4 | DE000HS3S7K2 | DE000HS3S7L0 | DE000HS3S7M8 | DE000HS3S7N6 |
| DE000HS3S7P1 | DE000HS3VLZ4 | DE000HS3VM08 | DE000HS3VM16 | DE000HS3VM24 | DE000HS3VM32 |
| DE000HS3VM40 | DE000HS3VM57 | DE000HS3VM65 | DE000HS3VM73 | DE000HS3VNA3 | DE000HS3VNB1 |
| DE000HS3VNC9 | DE000HS3VND7 | DE000HS3VNE5 | DE000HS3VNF2 | DE000HS3VNG0 | DE000HS3VNH8 |
| DE000HS3X8R8 | DE000HS3XAC2 | DE000HS3XAF5 | DE000HS3XAG3 | DE000HS3XAH1 | DE000HS3XAJ7 |
| DE000HS3XAK5 | DE000HS3XAL3 | DE000HS3XAM1 | DE000HS3XBX6 | DE000HS3XBY4 | DE000HS3XBZ1 |
| DE000HS3XC08 | DE000HS3XEP6 | DE000HS3XEQ4 | DE000HS3XER2 | DE000HS3XG20 | DE000HS3XHE3 |
| DE000HS3XHF0 | DE000HS3XJJ8 | DE000HS3XJM2 | DE000HS3XJP5 | DE000HS3XJQ3 | DE000HS3XJR1 |
| DE000HS3XJS9 | DE000HS3XJT7 | DE000HS3XJU5 | DE000HS3XJV3 | DE000HS3XJW1 | DE000HS3XJX9 |
| DE000HS3XJY7 | DE000HS3XJZ4 | DE000HS3XK08 | DE000HS3XK16 | DE000HS3XKQ1 | DE000HS3XKR9 |
| DE000HS3XKU3 | DE000HS3XKV1 | DE000HS3XKW9 | DE000HS3XM55 | DE000HS3XM63 | DE000HS3XM71 |
| DE000HS3XM89 | DE000HS3XM97 | DE000HS3XMA1 | DE000HS3XMB9 | DE000HS3XMC7 | DE000HS3XPE6 |
| DE000HS3XPF3 | DE000HS3XPG1 | DE000HS3XPH9 | DE000HS3XPJ5 | DE000HS3XPL1 | DE000HS3XQG9 |
| DE000HS3XQK1 | DE000HS3XQL9 | DE000HS3XQM7 | DE000HS3XQN5 | DE000HS3XQP0 | DE000HS3XQR6 |
| DE000HS3XSL5 | DE000HS3XSM3 | DE000HS3XSN1 | DE000HS3XSP6 | DE000HS3XSQ4 | DE000HS3XSR2 |
| DE000HS3XSS0 | DE000HS3XTA6 | DE000HS3XTB4 | DE000HS3XTC2 | DE000HS3XTD0 | DE000HS3XTE8 |
| DE000HS3XTM1 | DE000HS3XTN9 | DE000HS3XTP4 | DE000HS3XTQ2 | DE000HS3XTR0 | DE000HS3XTS8 |
| DE000HS3XUW8 | DE000HS3XUX6 | DE000HS3XUY4 | DE000HS3XUZ1 | DE000HS3XV05 | DE000HS3XV13 |
| DE000HS3XV21 | DE000HS3XV39 | DE000HS3XV47 | DE000HS3XV54 | DE000HS3XV62 | DE000HS3XV70 |
| DE000HS3XVE4 | DE000HS3XVF1 | DE000HS3XVG9 | DE000HS3XVH7 | DE000HS3XVJ3 | DE000HS3XVK1 |
| DE000HS3XVY2 | DE000HS3XVZ9 | DE000HS3XW04 | DE000HS3XW12 | DE000HS3XW20 | DE000HS3XWA0 |
| DE000HS3XWB8 | DE000HS3XWE2 | DE000HS3XWF9 | DE000HS3XWG7 | DE000HS3XWH5 | DE000HS3XWJ1 |
| DE000HS3XWK9 | DE000HS3XWL7 | DE000HS3XWM5 | DE000HS3XWN3 | DE000HS3XWP8 | DE000HS3XWQ6 |
| DE000HS3XWR4 | DE000HS3XWS2 | DE000HS3XXY8 | DE000HS3XY02 | DE000HS3XY10 | DE000HS3XY28 |
| DE000HS3Y0Q6 | DE000HS3Y0R4 | DE000HS3Y0S2 | DE000HS3Y0T0 | DE000HS3Y0U8 | DE000HS3Y0V6 |
| DE000HS3Y0W4 | DE000HS3Y0X2 | DE000HS3Y0Y0 | DE000HS3Y0Z7 | DE000HS3Y105 | DE000HS3Y113 |
| DE000HS3Y121 | DE000HS3Y139 | DE000HS3YVB8 | DE000HS3YVC6 | DE000HS3YVD4 | DE000HS3YVE2 |
| DE000HS3YVF9 | DE000HS3YVG7 | DE000HS3YVH5 | DE000HS3YVJ1 | DE000HS3YVK9 | DE000HS3YVL7 |
| DE000HS3YVM5 | DE000HS3YVN3 | DE000HS3YVP8 | DE000HS3YVQ6 | DE000HS3YVR4 | DE000HS47YM8 |
| DE000HS47YN6 | DE000HS47YP1 | DE000HS47YR7 | DE000HS47YS5 | DE000HS47YU1 | DE000HS47YV9 |
| DE000HS47YZ0 | DE000HS47Z07 | DE000HS47Z56 | DE000HS47ZH5 | DE000HS47ZJ1 | DE000HS47ZK9 |
| DE000HS47ZM5 | DE000HS47ZN3 | DE000HS47ZP8 | DE000HS47ZS2 | DE000HS47ZT0 | DE000HS48078 |
| DE000HS48086 | DE000HS480A6 | DE000HS480D0 | DE000HS480E8 | DE000HS480F5 | DE000HS480G3 |
| DE000HS480H1 | DE000HS480J7 | DE000HS480K5 | DE000HS480P4 | DE000HS480Y6 | DE000HS480Z3 |
| DE000HS481E6 | DE000HS481F3 | DE000HS481G1 | DE000HS481H9 | DE000HS481J5 | DE000HS481K3 |
| DE000HS481L1 | DE000HS481M9 | DE000HS481N7 | DE000HS481P2 | DE000HS48243 | DE000HS48250 |
| DE000HS48268 | DE000HS48276 | DE000HS48284 | DE000HS48292 | DE000HS482A2 | DE000HS482B0 |
| DE000HS482C8 | DE000HS482J3 | DE000HS482K1 | DE000HS482M7 | DE000HS482P0 | DE000HS4D8T7 |
| DE000HS4D8U5 | DE000HS4D8V3 | DE000HS4D8W1 | DE000HS4D8Y7 | DE000HS4D8Z4 | DE000HS4D909 |
| DE000HS4D917 | DE000HS4D925 | DE000HS4D933 | DE000HS4D9D9 | DE000HS4D9E7 | DE000HS4D9F4 |
| DE000HS4D9G2 | DE000HS4D9H0 | DE000HS4D9J6 | DE000HS4D9L2 | DE000HS4D9M0 | DE000HS4DA52 |
| DE000HS4DA60 | DE000HS4DA78 | DE000HS4DA86 | DE000HS4DA94 | DE000HS4DB44 | DE000HS4DB69 |
| DE000HS4DB85 | DE000HS4DBB2 | DE000HS4DBC0 | DE000HS4DBD8 | DE000HS4DBE6 | DE000HS4DBF3 |
| DE000HS4DBG1 | DE000HS4DBH9 | DE000HS4DBJ5 | DE000HS4DBK3 | DE000HS4DBL1 | DE000HS4DBN7 |
| DE000HS4DBP2 | DE000HS4DBQ0 | DE000HS4DBR8 | DE000HS4DBS6 | DE000HS4DBT4 | DE000HS4DBU2 |
| DE000HS4DBV0 | DE000HS4DBW8 | DE000HS4DBZ1 | DE000HS4DC01 | DE000HS4DC19 | DE000HS4DC27 |
| DE000HS4DC68 | DE000HS4DC76 | DE000HS4DC84 | DE000HS4DC92 | DE000HS4DCA2 | DE000HS4DCC8 |
| DE000HS4DCF1 | DE000HS4DCG9 | DE000HS4DCH7 | DE000HS4DCJ3 | DE000HS4DCK1 | DE000HS4DCL9 |
| DE000HS4DCM7 | DE000HS4DCN5 | DE000HS4DEL5 | DE000HS4DEM3 | DE000HS4DEN1 | DE000HS4DEP6 |
| DE000HS4DEQ4 | DE000HS4DER2 | DE000HS4DES0 | DE000HS4DET8 | DE000HS4DEU6 | DE000HS4DEV4 |
| DE000HS4DEY8 | DE000HS4DF08 | DE000HS4DF16 | DE000HS4DF24 | DE000HS4DF32 | DE000HS4DF40 |
| DE000HS4DF57 | DE000HS4DF65 | DE000HS4DF73 | DE000HS4DF81 | DE000HS4DF99 | DE000HS4DG56 |
| DE000HS4DG64 | DE000HS4DG98 | DE000HS4DGA3 | DE000HS4DGD7 | DE000HS4DGE5 | DE000HS4DGF2 |
| DE000HS4DGG0 | DE000HS4DGH8 | DE000HS4DGJ4 | DE000HS4DGK2 | DE000HS4DGL0 | DE000HS4DGM8 |
| DE000HS4DGU1 | DE000HS4DGV9 | DE000HS4DGW7 | DE000HS4DHZ8 | DE000HS4DJA7 | DE000HS4DJB5 |
| DE000HS4DJC3 | DE000HS4DJD1 | DE000HS4DJE9 | DE000HS4DJF6 | DE000HS4DJG4 | DE000HS4DJH2 |
| DE000HS4DJJ8 | DE000HS4DJK6 | DE000HS4DJL4 | DE000HS4DJM2 | DE000HS4DJN0 | DE000HS4DJP5 |
| DE000HS4DJQ3 | DE000HS4DJR1 | DE000HS4DJU5 | DE000HS4DJV3 | DE000HS4DKM0 | DE000HS4DKP3 |
| DE000HS4DKR9 | DE000HS4DKS7 | DE000HS4DKT5 | DE000HS4DKU3 | DE000HS4DKV1 | DE000HS4DKW9 |
| DE000HS4DKX7 | DE000HS4DKY5 | DE000HS4DKZ2 | DE000HS4DL00 | DE000HS4DN16 | DE000HS4DN65 |
| DE000HS4DN99 | DE000HS4DNC5 | DE000HS4DND3 | DE000HS4DNE1 | DE000HS4DNG6 | DE000HS4DNH4 |
| DE000HS4DNL6 | DE000HS4DNN2 | DE000HS4DNQ5 | DE000HS4DNR3 | DE000HS4DNU7 | DE000HS4DNV5 |
| DE000HS4DNW3 | DE000HS4DNX1 | DE000HS4DNY9 | DE000HS4DNZ6 | DE000HS4DP06 | DE000HS4DP14 |
| DE000HS4DP22 | DE000HS4DP30 | DE000HS4DP48 | DE000HS4DP55 | DE000HS4DP63 | DE000HS4DPB2 |
| DE000HS4DPC0 | DE000HS4DPD8 | DE000HS4DPE6 | DE000HS4DPF3 | DE000HS4DPG1 | DE000HS4DPQ0 |
| DE000HS4DPR8 | DE000HS4DPS6 | DE000HS4DPY4 | DE000HS4DPZ1 | DE000HS4DQ05 | DE000HS4DRM5 |
| DE000HS4DRW4 | DE000HS4DRX2 | DE000HS4DRY0 | DE000HS4DRZ7 | DE000HS4DS03 | DE000HS4DS11 |
| DE000HS4DS29 | DE000HS4DS37 | DE000HS4DS45 | DE000HS4DS52 | DE000HS4DS60 | DE000HS4DS78 |
| DE000HS4DS86 | DE000HS4DS94 | DE000HS4DSA8 | DE000HS4DSB6 | DE000HS4DSC4 | DE000HS4DSD2 |
| DE000HS4DSE0 | DE000HS4DSF7 | DE000HS4DSG5 | DE000HS4DSH3 | DE000HS4DSJ9 | DE000HS4DSK7 |

| DE000HS4DSL5 | DE000HS4DSM3 | DE000HS4DSN1 | DE000HS4DSP6 | DE000HS4DSQ4 | DE000HS4DSR2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS4DSS0 | DE000HS4DST8 | DE000HS4DSZ5 | DE000HS4DT02 | DE000HS4DUW8 | DE000HS4DV65 |
| DE000HS4DV73 | DE000HS4DV81 | DE000HS4DWT0 | DE000HS4DWU8 | DE000HS4DYH1 | DE000HS4DYJ7 |
| DE000HS4DYK5 | DE000HS4DYL3 | DE000HS4DYM1 | DE000HS4FD16 | DE000HS4FD57 | DE000HS4FD65 |
| DE000HS4FD73 | DE000HS4FD81 | DE000HS4FDA5 | DE000HS4FDB3 | DE000HS4FDE7 | DE000HS4FDF4 |
| DE000HS4FDU3 | DE000HS4FEH8 | DE000HS4FF63 | DE000HS4FFX2 | DE000HS4FFY0 | DE000HS4FFZ7 |
| DE000HS4FG05 | DE000HS4FG13 | DE000HS4FG21 | DE000HS4FG39 | DE000HS4FG47 | DE000HS4K516 |
| DE000HS4K524 | DE000HS4K532 | DE000HS4K540 | DE000HS4K557 | DE000HS4K565 | DE000HS4K573 |
| DE000HS4K581 | DE000HS4K599 | DE000HS4K5A4 | DE000HS4K5B2 | DE000HS4K5C0 | DE000HS4K5D8 |
| DE000HS4K5E6 | DE000HS4K5F3 | DE000HS4K5G1 | DE000HS4K5H9 | DE000HS4K5J5 | DE000HS4K5K3 |
| DE000HS4P5E1 | DE000HS4P5F8 | DE000HS4P5G6 | DE000HS4P5H4 | DE000HS4P5J0 | DE000HS4P5Z6 |
| DE000HS4P606 | DE000HS4P614 | DE000HS4P6D1 | DE000HS4P6E9 | DE000HS4P7F4 | DE000HS4P7G2 |
| DE000HS4P7H0 | DE000HS4P7J6 | DE000HS4P7K4 | DE000HS4P7L2 | DE000HS4P7M0 | DE000HS4P7V1 |
| DE000HS4PAR4 | DE000HS4PAS2 | DE000HS4PAV6 | DE000HS4PAW4 | DE000HS4PAX2 | DE000HS4PAY0 |
| DE000HS4PAZ7 | DE000HS4PB08 | DE000HS4PB16 | DE000HS4PB24 | DE000HS4PB32 | DE000HS4PB40 |
| DE000HS4PB57 | DE000HS4PB65 | DE000HS4PB73 | DE000HS4PB99 | DE000HS4PBA8 | DE000HS4PBB6 |
| DE000HS4PBC4 | DE000HS4PBD2 | DE000HS4PBE0 | DE000HS4PBF7 | DE000HS4PBG5 | DE000HS4PBH3 |
| DE000HS4PBJ9 | DE000HS4PBK7 | DE000HS4PBL5 | DE000HS4PBM3 | DE000HS4PBN1 | DE000HS4PBP6 |
| DE000HS4PDF3 | DE000HS4PDG1 | DE000HS4PDH9 | DE000HS4PDJ5 | DE000HS4PDK3 | DE000HS4PDL1 |
| DE000HS4PDM9 | DE000HS4PDN7 | DE000HS4PDP2 | DE000HS4PDQ0 | DE000HS4PDR8 | DE000HS4PEP0 |
| DE000HS4PK72 | DE000HS4PKG6 | DE000HS4PKJ0 | DE000HS4PKL6 | DE000HS4PKM4 | DE000HS4PKP7 |
| DE000HS4PKQ5 | DE000HS4PP69 | DE000HS4PP85 | DE000HS4PPC4 | DE000HS4PPF7 | DE000HS4PPG5 |
| DE000HS4PPH3 | DE000HS4PPJ9 | DE000HS4PPK7 | DE000HS4PPL5 | DE000HS4PPN1 | DE000HS4PPP6 |
| DE000HS4PPT8 | DE000HS4PR83 | DE000HS4PR91 | DE000HS4PRA4 | DE000HS4PRB2 | DE000HS4PRC0 |
| DE000HS4PTG7 | DE000HS4PTH5 | DE000HS4PTJ1 | DE000HS4PTK9 | DE000HS4PTL7 | DE000HS4PU05 |
| DE000HS4PU13 | DE000HS4PU21 | DE000HS4PU39 | DE000HS4PU47 | DE000HS4PU54 | DE000HS4PU62 |
| DE000HS4PU70 | DE000HS4PU88 | DE000HS4PU96 | DE000HS4PUA8 | DE000HS4X6X9 | DE000HS4X6Z4 |
| DE000HS4X709 | DE000HS4X717 | DE000HS4X725 | DE000HS4X9H6 | DE000HS4X9J2 | DE000HS4X9K0 |
| DE000HS4X9L8 | DE000HS4X9M6 | DE000HS4X9V7 | DE000HS4XS09 | DE000HS4XS17 | DE000HS4XTP2 |
| DE000HS4XTQ0 | DE000HS4XTR8 | DE000HS4XTS6 | DE000HS4XTT4 | DE000HS4XTU2 | DE000HS4XTV0 |
| DE000HS4XUF1 | DE000HS4XUG9 | DE000HS4XUH7 | DE000HS4XUJ3 | DE000HS4XUK1 | DE000HS4XUL9 |
| DE000HS4XUM7 | DE000HS4XW29 | DE000HS4XW45 | DE000HS4XW52 | DE000HS4XW78 | DE000HS4XW86 |
| DE000HS4XW94 | DE000HS4XWA8 | DE000HS4XWB6 | DE000HS4XWC4 | DE000HS4XWD2 | DE000HS4XWE0 |
| DE000HS4XXZ3 | DE000HS4XY01 | DE000HS4XY19 | DE000HS4XY27 | DE000HS4XYP2 | DE000HS512D0 |
| DE000HS512E8 | DE000HS512F5 | DE000HS512G3 | DE000HS51536 | DE000HS51544 | DE000HS51551 |
| DE000HS51569 | DE000HS51577 | DE000HS517C1 | DE000HS517V1 | DE000HS518S5 | DE000HS51924 |
| DE000HS519P9 | DE000HS51BJ4 | DE000HS51BK2 | DE000HS51BL0 | DE000HS51BM8 | DE000HS51CD5 |
| DE000HS51CE3 | DE000HS51DN2 | DE000HS51DP7 | DE000HS51DQ5 | DE000HS51DR3 | DE000HS51DS1 |
| DE000HS51DT9 | DE000HS51DU7 | DE000HS51DV5 | DE000HS51DW3 | DE000HS51DX1 | DE000HS51DY9 |
| DE000HS51F04 | DE000HS51FG1 | DE000HS51GG9 | DE000HS51GH7 | DE000HS53PG6 | DE000HS53PH4 |
| DE000HS53PJ0 | DE000HS53PK8 | DE000HS53PL6 | DE000HS53PM4 | DE000HS53PN2 | DE000HS53PP7 |
| DE000HS53PQ5 | DE000HS53PR3 | DE000HS53PS1 | DE000HS53PT9 | DE000HS53PU7 | DE000HS53PV5 |
| DE000HS53PW3 | DE000HS53PX1 | DE000HS53PY9 | DE000HS53PZ6 | DE000HS53Q09 | DE000HS53Q17 |
| DE000HS53Q25 | DE000HS53Q33 | DE000HS53Q41 | DE000HS53Q58 | DE000HS53Q66 | DE000HS53Q74 |
| DE000HS54167 | DE000HS54191 | DE000HS541A5 | DE000HS541B3 | DE000HS541C1 | DE000HS541D9 |
| DE000HS541E7 | DE000HS541F4 | DE000HS541G2 | DE000HS541H0 | DE000HS541J6 | DE000HS541K4 |
| DE000HS541L2 | DE000HS541M0 | DE000HS541N8 | DE000HS541P3 | DE000HS541Q1 | DE000HS541R9 |
| DE000HS541S7 | DE000HS541T5 | DE000HS541U3 | DE000HS541V1 | DE000HS541W9 | DE000HS541X7 |
| DE000HS541Y5 | DE000HS541Z2 | DE000HS54217 | DE000HS54225 | DE000HS54233 | DE000HS54241 |
| DE000HS54258 | DE000HS54266 | DE000HS54274 | DE000HS54282 | DE000HS54290 | DE000HS542A3 |
| DE000HS542B1 | DE000HS542C9 | DE000HS542D7 | DE000HS542E5 | DE000HS542F2 | DE000HS542G0 |
| DE000HS542J4 | DE000HS542K2 | DE000HS542L0 | DE000HS542M8 | DE000HS542N6 | DE000HS542P1 |
| DE000HS542Q9 | DE000HS542R7 | DE000HS542S5 | DE000HS542T3 | DE000HS542U1 | DE000HS542V9 |
| DE000HS542W7 | DE000HS542X5 | DE000HS542Y3 | DE000HS542Z0 | DE000HS54308 | DE000HS54316 |
| DE000HS54324 | DE000HS54332 | DE000HS54340 | DE000HS54357 | DE000HS54365 | DE000HS54373 |
| DE000HS54381 | DE000HS54399 | DE000HS543A1 | DE000HS543B9 | DE000HS543C7 | DE000HS543D5 |
| DE000HS543E3 | DE000HS543F0 | DE000HS543G8 | DE000HS543H6 | DE000HS543J2 | DE000HS543K0 |
| DE000HS543L8 | DE000HS543M6 | DE000HS543N4 | DE000HS543P9 | DE000HS543Q7 | DE000HS543R5 |
| DE000HS543S3 | DE000HS543T1 | DE000HS543U9 | DE000HS543V7 | DE000HS543W5 | DE000HS543X3 |
| DE000HS543Y1 | DE000HS543Z8 | DE000HS54407 | DE000HS54415 | DE000HS54423 | DE000HS54431 |
| DE000HS54449 | DE000HS54456 | DE000HS54464 | DE000HS54472 | DE000HS545J7 | DE000HS545K5 |
| DE000HS545L3 | DE000HS545M1 | DE000HS545N9 | DE000HS545P4 | DE000HS545Q2 | DE000HS545R0 |
| DE000HS545S8 | DE000HS545T6 | DE000HS545U4 | DE000HS545V2 | DE000HS545W0 | DE000HS545X8 |
| DE000HS545Y6 | DE000HS545Z3 | DE000HS54605 | DE000HS54613 | DE000HS54621 | DE000HS54639 |
| DE000HS54647 | DE000HS54654 | DE000HS54670 | DE000HS54688 | DE000HS546A4 | DE000HS546B2 |
| DE000HS546C0 | DE000HS546D8 | DE000HS546F3 | DE000HS546G1 | DE000HS546H9 | DE000HS546J5 |
| DE000HS546K3 | DE000HS546L1 | DE000HS546M9 | DE000HS546N7 | DE000HS546P2 | DE000HS546Q0 |
| DE000HS546R8 | DE000HS546S6 | DE000HS546T4 | DE000HS546U2 | DE000HS546V0 | DE000HS546W8 |
| DE000HS546X6 | DE000HS546Y4 | DE000HS546Z1 | DE000HS54704 | DE000HS54712 | DE000HS54720 |
| DE000HS54738 | DE000HS54746 | DE000HS54753 | DE000HS54761 | DE000HS54779 | DE000HS54787 |
| DE000HS54795 | DE000HS547A2 | DE000HS547B0 | DE000HS547C8 | DE000HS547D6 | DE000HS547E4 |
| DE000HS547F1 | DE000HS547G9 | DE000HS548Q6 | DE000HS548R4 | DE000HS548S2 | DE000HS548T0 |
| DE000HS548U8 | DE000HS548V6 | DE000HS548Z7 | DE000HS54944 | DE000HS54951 | DE000HS54969 |
| DE000HS54977 | DE000HS54985 | DE000HS54993 | DE000HS549A8 | DE000HS549B6 | DE000HS549C4 |
| DE000HS549D2 | DE000HS549E0 | DE000HS549F7 | DE000HS549G5 | DE000HS549H3 | DE000HS549J9 |
| DE000HS549K7 | DE000HS549L5 | DE000HS549M3 | DE000HS549N1 | DE000HS549P6 | DE000HS549Q4 |
| DE000HS549R2 | DE000HS549S0 | DE000HS549T8 | DE000HS549U6 | DE000HS549V4 | DE000HS549W2 |
| DE000HS549X0 | DE000HS549Y8 | DE000HS549Z5 | DE000HS54A06 | DE000HS54A14 | DE000HS54A22 |
| DE000HS54A30 | DE000HS54A48 | DE000HS54A55 | DE000HS54A63 | DE000HS54A71 | DE000HS54A89 |
| DE000HS54A97 | DE000HS54AA9 | DE000HS54AH4 | DE000HS54AJ0 | DE000HS54AR3 | DE000HS54AS1 |
| DE000HS54AT9 | DE000HS54AU7 | DE000HS54AV5 | DE000HS54B05 | DE000HS54B39 | DE000HS54B47 |

| DE000HS54B54 | DE000HS54B62 | DE000HS54B70 | DE000HS54B88 | DE000HS54B96 | DE000HS54BA7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS54BB5 | DE000HS54BU5 | DE000HS54BV3 | DE000HS57ED8 | DE000HS57EE6 | DE000HS57EF3 |
| DE000HS57EG1 | DE000HS57EH9 | DE000HS57EJ5 | DE000HS57EK3 | DE000HS57EL1 | DE000HS57EM9 |
| DE000HS57EN7 | DE000HS57EP2 | DE000HS57ER8 | DE000HS57ES6 | DE000HS57ET4 | DE000HS57EU2 |
| DE000HS57EV0 | DE000HS57EW8 | DE000HS57EX6 | DE000HS57EY4 | DE000HS57EZ1 | DE000HS57F08 |
| DE000HS57F16 | DE000HS57F24 | DE000HS57F32 | DE000HS57F40 | DE000HS57F57 | DE000HS57F65 |
| DE000HS57FB9 | DE000HS57FC7 | DE000HS57FD5 | DE000HS57FW5 | DE000HS57FX3 | DE000HS57GA9 |
| DE000HS57GF8 | DE000HS57GG6 | DE000HS57GH4 | DE000HS57GU7 | DE000HS57GV5 | DE000HS57GW3 |
| DE000HS57GX1 | DE000HS57GY9 | DE000HS57GZ6 | DE000HS57H06 | DE000HS57H48 | DE000HS57H55 |
| DE000HS57HF6 | DE000HS57HG4 | DE000HS57HH2 | DE000HS57HJ8 | DE000HS57HK6 | DE000HS57HY7 |
| DE000HS57HZ4 | DE000HS57J04 | DE000HS57J12 | DE000HS57J20 | DE000HS57J38 | DE000HS57JA3 |
| DE000HS58F15 | DE000HS58F23 | DE000HS58F31 | DE000HS58F49 | DE000HS58F56 | DE000HS58F64 |
| DE000HS58F72 | DE000HS58F80 | DE000HS58F98 | DE000HS58FA9 | DE000HS58GT7 | DE000HS58GU5 |
| DE000HS58GV3 | DE000HS58GW1 | DE000HS58GX9 | DE000HS58GY7 | DE000HS5BZH9 | DE000HS5BZJ5 |
| DE000HS5BZK3 | DE000HS5BZL1 | DE000HS5BZM9 | DE000HS5BZN7 | DE000HS5BZP2 | DE000HS5C049 |
| DE000HS5C098 | DE000HS5C171 | DE000HS5C1J3 | DE000HS5J0S9 | DE000HS5J0T7 | DE000HS5J0V3 |
| DE000HS5J0W1 | DE000HS5J150 | DE000HS5J184 | DE000HS5J1S7 | DE000HS5J218 | DE000HS5J226 |
| DE000HS5J358 | DE000HS5J366 | DE000HS5J374 | DE000HS5J382 | DE000HS5J390 | DE000HS5J3A1 |
| DE000HS5J3B9 | DE000HS5J3D5 | DE000HS5J3Q7 | DE000HS5J3W5 | DE000HS5J3X3 | DE000HS5J3Y1 |
| DE000HS5J440 | DE000HS5J457 | DE000HS5Q8P9 | DE000HS5Q8Q7 | DE000HS5Q8R5 | DE000HS5Q8S3 |
| DE000HS5Q8T1 | DE000HS5Q8U9 | DE000HS5Q8V7 | DE000HS5Q8W5 | DE000HS5Q8X3 | DE000HS5Q8Y1 |
| DE000HS5Q9T9 | DE000HS5Q9U7 | DE000HS5Q9V5 | DE000HS5QEG4 | DE000HS5QEH2 | DE000HS5QEJ8 |
| DE000HS5QEK6 | DE000HS5QEL4 | DE000HS5QEM2 | DE000HS5QEN0 | DE000HS5QEP5 | DE000HS5QEQ3 |
| DE000HS5QER1 | DE000HS5QES9 | DE000HS5QET7 | DE000HS5QF85 | DE000HS5QF93 | DE000HS5QFZ1 |
| DE000HS5QG01 | DE000HS5RC04 | DE000HS5RC12 | DE000HS5RC20 | DE000HS5RC38 | DE000HS5RC46 |
| DE000HS5RC53 | DE000HS5RDX9 | DE000HS5RDZ4 | DE000HS5RE36 | DE000HS5RE44 | DE000HS5RE51 |
| DE000HS5RE69 | DE000HS5RE77 | DE000HS5REN8 | DE000HS5REP3 | DE000HS5RFX4 | DE000HS5RFY2 |
| DE000HS5RFZ9 | DE000HS5RG00 | DE000HS5RG18 | DE000HS5RG26 | DE000HS5RJT4 | DE000HS5RJU2 |
| DE000HS5RJV0 | DE000HS5RJW8 | DE000HS5RJX6 | DE000HS5RJY4 | DE000HS5RJZ1 | DE000HS5RK04 |
| DE000HS5RK12 | DE000HS5RK20 | DE000HS5RLU8 | DE000HS5RLV6 | DE000HS5RLW4 | DE000HS5RNF5 |
| DE000HS5RNG3 | DE000HS5RP41 | DE000HS5RQL6 | DE000HS5RSH0 | DE000HS5RSJ6 | DE000HS5RSL2 |
| DE000HS5RSM0 | DE000HS5RUD5 | DE000HS5RV43 | DE000HS5VLT2 | DE000HS5VLU0 | DE000HS5VLV8 |
| DE000HS5VLW6 | DE000HS5VLZ9 | DE000HS5VM06 | DE000HS5VM14 | DE000HS5YY17 | DE000HS5YYB7 |
| DE000HS5YYC5 | DE000HS5YYN2 | DE000HS5YYP7 | DE000HS5YYQ5 | DE000HS5YZR0 | DE000HS5YZS8 |
| DE000HS5YZT6 | DE000HS5YZY6 | DE000HS5Z0H2 | DE000HS5Z0K6 | DE000HS5Z0Z4 | DE000HS5Z1D9 |
| DE000HS5Z1E7 | DE000HS5Z1Q1 | DE000HS5Z1R9 | DE000HS5Z1S7 | DE000HS60DE2 | DE000HS60DF9 |
| DE000HS60DG7 | DE000HS60DH5 | DE000HS60DJ1 | DE000HS60DL7 | DE000HS60DM5 | DE000HS60DN3 |
| DE000HS60DP8 | DE000HS60DR4 | DE000HS60DU8 | DE000HS60DV6 | DE000HS60DW4 | DE000HS670H7 |
| DE000HS670J3 | DE000HS670K1 | DE000HS670L9 | DE000HS670M7 | DE000HS670N5 | DE000HS670P0 |
| DE000HS670Q8 | DE000HS670R6 | DE000HS670S4 | DE000HS671J1 | DE000HS671K9 | DE000HS671L7 |
| DE000HS671M5 | DE000HS671P8 | DE000HS671Q6 | DE000HS671X2 | DE000HS671Y0 | DE000HS67243 |
| DE000HS67250 | DE000HS672M3 | DE000HS672N1 | DE000HS672P6 | DE000HS675U9 | DE000HS67649 |
| DE000HS67656 | DE000HS676B7 | DE000HS676C5 | DE000HS676D3 | DE000HS676E1 | DE000HS676F8 |
| DE000HS676G6 | DE000HS676H4 | DE000HS676J0 | DE000HS676K8 | DE000HS676L6 | DE000HS676N2 |
| DE000HS67X20 | DE000HS67X61 | DE000HS67X87 | DE000HS67X95 | DE000HS67XA3 | DE000HS67XB1 |
| DE000HS67XC9 | DE000HS67XD7 | DE000HS67XE5 | DE000HS67XF2 | DE000HS67XG0 | DE000HS67XH8 |
| DE000HS67XJ4 | DE000HS67XR7 | DE000HS67XS5 | DE000HS67XT3 | DE000HS67YM6 | DE000HS67YR5 |
| DE000HS67YW5 | DE000HS67ZC4 | DE000HS680C7 | DE000HS680D5 | DE000HS680E3 | DE000HS680F0 |
| DE000HS680H6 | DE000HS680J2 | DE000HS680V7 | DE000HS680X3 | DE000HS680Y1 | DE000HS680Z8 |
| DE000HS68118 | DE000HS68126 | DE000HS68134 | DE000HS68142 | DE000HS68159 | DE000HS68175 |
| DE000HS68183 | DE000HS68191 | DE000HS681A9 | DE000HS681B7 | DE000HS681C5 | DE000HS681D3 |
| DE000HS68209 | DE000HS68217 | DE000HS6AXQ5 | DE000HS6AXR3 | DE000HS6AXS1 | DE000HS6AXT9 |
| DE000HS6AXU7 | DE000HS6AXV5 | DE000HS6AXW3 | DE000HS6AXX1 | DE000HS6AY06 | DE000HS6AY14 |
| DE000HS6AZD8 | DE000HS6AZE6 | DE000HS6AZF3 | DE000HS6AZG1 | DE000HS6AZH9 | DE000HS6AZJ5 |
| DE000HS6B0J5 | DE000HS6B0L1 | DE000HS6B0N7 | DE000HS6B189 | DE000HS6B197 | DE000HS6B1A2 |
| DE000HS6B1B0 | DE000HS6B1T2 | DE000HS6B1U0 | DE000HS6B1V8 | DE000HS6B1W6 | DE000HS6B1X4 |
| DE000HS6B1Y2 | DE000HS6B1Z9 | DE000HS6B205 | DE000HS6B3B6 | DE000HS6B3D2 | DE000HS6B3E0 |
| DE000HS6B3F7 | DE000HS6B6G8 | DE000HS6B858 | DE000HS6B866 | DE000HS6G9F9 | DE000HS6G9G7 |
| DE000HS6G9J1 | DE000HS6G9K9 | DE000HS6G9L7 | DE000HS6G9M5 | DE000HS6G9P8 | DE000HS6G9W4 |
| DE000HS6GA08 | DE000HS6GA16 | DE000HS6GA24 | DE000HS6GA57 | DE000HS6GA65 | DE000HS6GA73 |
| DE000HS6GA81 | DE000HS6GA99 | DE000HS6GAA4 | DE000HS6GAB2 | DE000HS6GAC0 | DE000HS6GAD8 |
| DE000HS6GAE6 | DE000HS6GAF3 | DE000HS6GAG1 | DE000HS6GAH9 | DE000HS6GAJ5 | DE000HS6GAK3 |
| DE000HS6GAL1 | DE000HS6GAM9 | DE000HS6GAN7 | DE000HS6GAP2 | DE000HS6GAQ0 | DE000HS6GAR8 |
| DE000HS6GAS6 | DE000HS6GAT4 | DE000HS6GAU2 | DE000HS6GAV0 | DE000HS6GAW8 | DE000HS6GAX6 |
| DE000HS6GAY4 | DE000HS6GAZ1 | DE000HS6GB07 | DE000HS6GB15 | DE000HS6GB23 | DE000HS6GB31 |
| DE000HS6GB49 | DE000HS6GB56 | DE000HS6GB64 | DE000HS6GB72 | DE000HS6GB80 | DE000HS6GB98 |
| DE000HS6GBA2 | DE000HS6GBB0 | DE000HS6GBC8 | DE000HS6GBD6 | DE000HS6GBE4 | DE000HS6GBF1 |
| DE000HS6GBG9 | DE000HS6GBH7 | DE000HS6GBJ3 | DE000HS6GBK1 | DE000HS6GBL9 | DE000HS6GBM7 |
| DE000HS6GBN5 | DE000HS6GBP0 | DE000HS6GBQ8 | DE000HS6GBR6 | DE000HS6GBS4 | DE000HS6GBT2 |
| DE000HS6GBU0 | DE000HS6GBV8 | DE000HS6GBW6 | DE000HS6GBX4 | DE000HS6GBY2 | DE000HS6GBZ9 |
| DE000HS6GC06 | DE000HS6GC14 | DE000HS6GC22 | DE000HS6GC30 | DE000HS6GC48 | DE000HS6GC55 |
| DE000HS6GC63 | DE000HS6GC71 | DE000HS6GC89 | DE000HS6GC97 | DE000HS6GCA0 | DE000HS6GCB8 |
| DE000HS6GCC6 | DE000HS6GCD4 | DE000HS6GCE2 | DE000HS6GCF9 | DE000HS6GCG7 | DE000HS6GCH5 |
| DE000HS6GCJ1 | DE000HS6GCK9 | DE000HS6GCL7 | DE000HS6GCM5 | DE000HS6GCN3 | DE000HS6GCP8 |
| DE000HS6GCR4 | DE000HS6GCS2 | DE000HS6GCY0 | DE000HS6GCZ7 | DE000HS6GD05 | DE000HS6GD13 |
| DE000HS6GD21 | DE000HS6GD39 | DE000HS6GD47 | DE000HS6GD54 | DE000HS6GD62 | DE000HS6GD70 |
| DE000HS6GD88 | DE000HS6GD96 | DE000HS6GDA8 | DE000HS6GDB6 | DE000HS6GDC4 | DE000HS6GDD2 |
| DE000HS6GDE0 | DE000HS6GDF7 | DE000HS6GDG5 | DE000HS6GDH3 | DE000HS6GDJ9 | DE000HS6GDK7 |
| DE000HS6GDL5 | DE000HS6GDM3 | DE000HS6GDN1 | DE000HS6GDP6 | DE000HS6GDQ4 | DE000HS6GDR2 |
| DE000HS6GDT8 | DE000HS6GDU6 | DE000HS6GE04 | DE000HS6GE12 | DE000HS6GE20 | DE000HS6GE38 |
| DE000HS6GE95 | DE000HS6GEA6 | DE000HS6GEB4 | DE000HS6GEC2 | DE000HS6GEG3 | DE000HS6GEL3 |

| DE000HS6GEM1 | DE000HS6GEN9 | DE000HS6GEP4 | DE000HS6GEQ2 | DE000HS6GET6 | DE000HS6GEU4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS6GEV2 | DE000HS6GEW0 | DE000HS6GEX8 | DE000HS6GEY6 | DE000HS6GEZ3 | DE000HS6GF03 |
| DE000HS6GF11 | DE000HS6GF29 | DE000HS6GF37 | DE000HS6GF45 | DE000HS6GF52 | DE000HS6GF60 |
| DE000HS6GF78 | DE000HS6GF86 | DE000HS6GF94 | DE000HS6GFA3 | DE000HS6GFB1 | DE000HS6GFC9 |
| DE000HS6GFD7 | DE000HS6GFE5 | DE000HS6GFF2 | DE000HS6GFG0 | DE000HS6GFH8 | DE000HS6GFL0 |
| DE000HS6GFQ9 | DE000HS6GFS5 | DE000HS6GFV9 | DE000HS6GFX5 | DE000HS6GFY3 | DE000HS6GG02 |
| DE000HS6GG51 | DE000HS6GG69 | DE000HS6GG77 | DE000HS6GG85 | DE000HS6GG93 | DE000HS6GGA1 |
| DE000HS6GGB9 | DE000HS6GGE3 | DE000HS6GGF0 | DE000HS6GGG8 | DE000HS6GGH6 | DE000HS6GGJ2 |
| DE000HS6GGK0 | DE000HS6GGL8 | DE000HS6GGM6 | DE000HS6GGN4 | DE000HS6GGP9 | DE000HS6GGV7 |
| DE000HS6GH01 | DE000HS6GH19 | DE000HS6GHA9 | DE000HS6GHC5 | DE000HS6GHD3 | DE000HS6GHE1 |
| DE000HS6GHG6 | DE000HS6GHH4 | DE000HS6GHJ0 | DE000HS6GHK8 | DE000HS6GHL6 | DE000HS6GHM4 |
| DE000HS6GHN2 | DE000HS6GHP7 | DE000HS6GHQ5 | DE000HS6GHR3 | DE000HS6GHS1 | DE000HS6GHT9 |
| DE000HS6GHU7 | DE000HS6GHW3 | DE000HS6GHX1 | DE000HS6GHY9 | DE000HS6GHZ6 | DE000HS6GJ09 |
| DE000HS6GJ17 | DE000HS6GJ25 | DE000HS6GJ58 | DE000HS6GJ66 | DE000HS6GJ74 | DE000HS6GJB3 |
| DE000HS6GJC1 | DE000HS6GJF4 | DE000HS6GJG2 | DE000HS6GJH0 | DE000HS6GJJ6 | DE000HS6GJK4 |
| DE000HS6GJL2 | DE000HS6GJM0 | DE000HS6GJP3 | DE000HS6GJQ1 | DE000HS6GJR9 | DE000HS6GJS7 |
| DE000HS6GJU3 | DE000HS6GJV1 | DE000HS6GJW9 | DE000HS6GK14 | DE000HS6GK22 | DE000HS6GKD7 |
| DE000HS6GKF2 | DE000HS6GKG0 | DE000HS6GKH8 | DE000HS6GKL0 | DE000HS6GKM8 | DE000HS6GKN6 |
| DE000HS6GKP1 | DE000HS6GKQ9 | DE000HS6GKR7 | DE000HS6GKS5 | DE000HS6GKT3 | DE000HS6GKU1 |
| DE000HS6GL21 | DE000HS6GL39 | DE000HS6GL47 | DE000HS6GL54 | DE000HS6GL62 | DE000HS6GL70 |
| DE000HS6GL88 | DE000HS6GLA1 | DE000HS6GLC7 | DE000HS6GLD5 | DE000HS6GLE3 | DE000HS6GLF0 |
| DE000HS6GLG8 | DE000HS6GLK0 | DE000HS6GLL8 | DE000HS6GLM6 | DE000HS6GLQ7 | DE000HS6GLR5 |
| DE000HS6GM12 | DE000HS6GM20 | DE000HS6GMA9 | DE000HS6GMB7 | DE000HS6GME1 | DE000HS6GMG6 |
| DE000HS6GMH4 | DE000HS6GMJ0 | DE000HS6GMK8 | DE000HS6GMN2 | DE000HS6GMP7 | DE000HS6GMQ5 |
| DE000HS6GMR3 | DE000HS6GMS1 | DE000HS6GMT9 | DE000HS6GMU7 | DE000HS6GMV5 | DE000HS6GMW3 |
| DE000HS6GMX1 | DE000HS6GMY9 | DE000HS6GMZ6 | DE000HS6GN03 | DE000HS6GN11 | DE000HS6GN29 |
| DE000HS6GN37 | DE000HS6GN45 | DE000HS6GN52 | DE000HS6GN60 | DE000HS6GN78 | DE000HS6GN86 |
| DE000HS6GN94 | DE000HS6GNA7 | DE000HS6GNB5 | DE000HS6GNC3 | DE000HS6GND1 | DE000HS6GNE9 |
| DE000HS6GNF6 | DE000HS6GNG4 | DE000HS6GNH2 | DE000HS6GNJ8 | DE000HS6GNM2 | DE000HS6GNN0 |
| DE000HS6GNP5 | DE000HS6GNR1 | DE000HS6GNT7 | DE000HS6GNU5 | DE000HS6GNV3 | DE000HS6GNW1 |
| DE000HS6GNX9 | DE000HS6GNY7 | DE000HS6GNZ4 | DE000HS6GP01 | DE000HS6GP19 | DE000HS6GP27 |
| DE000HS6GP35 | DE000HS6GP43 | DE000HS6GP50 | DE000HS6GP68 | DE000HS6GP76 | DE000HS6GP84 |
| DE000HS6GP92 | DE000HS6GPA2 | DE000HS6GPB0 | DE000HS6GPC8 | DE000HS6GPD6 | DE000HS6GPE4 |
| DE000HS6GPF1 | DE000HS6GPG9 | DE000HS6GPH7 | DE000HS6GPJ3 | DE000HS6GPK1 | DE000HS6GPL9 |
| DE000HS6GPM7 | DE000HS6GPN5 | DE000HS6GPP0 | DE000HS6GPQ8 | DE000HS6GPT2 | DE000HS6GPV8 |
| DE000HS6GPW6 | DE000HS6GQ00 | DE000HS6GQ18 | DE000HS6GQ26 | DE000HS6GQ34 | DE000HS6GQ42 |
| DE000HS6GQ59 | DE000HS6GQ67 | DE000HS6GQ75 | DE000HS6GQ83 | DE000HS6GQ91 | DE000HS6GQA0 |
| DE000HS6GQB8 | DE000HS6GQC6 | DE000HS6GQD4 | DE000HS6GQE2 | DE000HS6GQF9 | DE000HS6GQG7 |
| DE000HS6GQH5 | DE000HS6GQK9 | DE000HS6GQP8 | DE000HS6GQR4 | DE000HS6GQS2 | DE000HS6GQT0 |
| DE000HS6GQU8 | DE000HS6GQW4 | DE000HS6GQX2 | DE000HS6GQZ7 | DE000HS6GR09 | DE000HS6GR17 |
| DE000HS6GR25 | DE000HS6GR33 | DE000HS6GR41 | DE000HS6S0R9 | DE000HS6S0S7 | DE000HS6S0T5 |
| DE000HS6S0U3 | DE000HS6S0V1 | DE000HS6S0W9 | DE000HS6S118 | DE000HS6S126 | DE000HS6S134 |
| DE000HS6S142 | DE000HS6S159 | DE000HS6S167 | DE000HS6S175 | DE000HS6S183 | DE000HS6S191 |
| DE000HS6S1A3 | DE000HS6S1B1 | DE000HS6S1C9 | DE000HS6S1D7 | DE000HS6S1E5 | DE000HS6S1N6 |
| DE000HS6S1P1 | DE000HS6S1Q9 | DE000HS6S1R7 | DE000HS6S1S5 | DE000HS6S1T3 | DE000HS6S1U1 |
| DE000HS6S1V9 | DE000HS6S1W7 | DE000HS6S1X5 | DE000HS6S1Y3 | DE000HS6S225 | DE000HS6S233 |
| DE000HS6S241 | DE000HS6S282 | DE000HS6S290 | DE000HS6S2B9 | DE000HS6S2C7 | DE000HS6S2D5 |
| DE000HS6S2E3 | DE000HS6S2F0 | DE000HS6S332 | DE000HS6S340 | DE000HS6S357 | DE000HS6S4M2 |
| DE000HS6S522 | DE000HS6S5K3 | DE000HS6S5P2 | DE000HS6S5R8 | DE000HS6S5S6 | DE000HS6S5T4 |
| DE000HS6S5U2 | DE000HS6S5V0 | DE000HS6S5W8 | DE000HS6S5Y4 | DE000HS6S5Z1 | DE000HS6S605 |
| DE000HS6S662 | DE000HS6S670 | DE000HS6S688 | DE000HS6S696 | DE000HS6S6B0 | DE000HS6S6C8 |
| DE000HS6S6D6 | DE000HS6S6E4 | DE000HS6S6F1 | DE000HS6S6G9 | DE000HS6S6H7 | DE000HS6S6J3 |
| DE000HS6S6R6 | DE000HS6S6S4 | DE000HS6S6T2 | DE000HS6S6W6 | DE000HS6S704 | DE000HS6S761 |
| DE000HS6S779 | DE000HS6S787 | DE000HS6S795 | DE000HS6S7D4 | DE000HS6S7E2 | DE000HS6S7F9 |
| DE000HS6S7G7 | DE000HS6S7H5 | DE000HS6S7J1 | DE000HS6S7K9 | DE000HS6S7L7 | DE000HS6S7M5 |
| DE000HS6S7N3 | DE000HS6S7P8 | DE000HS6S7T0 | DE000HS6S7Z7 | DE000HS6S829 | DE000HS6S837 |
| DE000HS6S845 | DE000HS6S852 | DE000HS6S860 | DE000HS6S878 | DE000HS6S894 | DE000HS6S8A8 |
| DE000HS6S8B6 | DE000HS6S8G5 | DE000HS6S8H3 | DE000HS6S8K7 | DE000HS6S8L5 | DE000HS6S8M3 |
| DE000HS6S8N1 | DE000HS6S8S0 | DE000HS75E80 | DE000HS75E98 | DE000HS75EB4 | DE000HS75EC2 |
| DE000HS75ED0 | DE000HS75EE8 | DE000HS75EG3 | DE000HS75EH1 | DE000HS75EJ7 | DE000HS75EK5 |
| DE000HS75EL3 | DE000HS75EM1 | DE000HS75EN9 | DE000HS75EP4 | DE000HS75EQ2 | DE000HS75ER0 |
| DE000HS75ES8 | DE000HS75ET6 | DE000HS75EU4 | DE000HS75EV2 | DE000HS75EW0 | DE000HS75EX8 |
| DE000HS75EY6 | DE000HS75EZ3 | DE000HS75F06 | DE000HS75F14 | DE000HS75F22 | DE000HS75F30 |
| DE000HS75GB9 | DE000HS75GM6 | DE000HS75GN4 | DE000HS75GP9 | DE000HS75GQ7 | DE000HS75H12 |
| DE000HS75H20 | DE000HS75HN2 | DE000HS75HT9 | DE000HS75HU7 | DE000HS75J44 | DE000HS75J93 |
| DE000HS75JC1 | DE000HS75JD9 | DE000HS75JE7 | DE000HS75JF4 | DE000HS75JH0 | DE000HS75JJ6 |
| DE000HS75JR9 | DE000HS75JS7 | DE000HS75JU3 | DE000HS75JV1 | DE000HS75JW9 | DE000HS75JZ2 |
| DE000HS75K09 | DE000HS75K17 | DE000HS75K25 | DE000HS75K33 | DE000HS75K41 | DE000HS75K58 |
| DE000HS75K66 | DE000HS75K74 | DE000HS75K82 | DE000HS75L81 | DE000HS75L99 | DE000HS75LB9 |
| DE000HS75LD5 | DE000HS75LE3 | DE000HS75LF0 | DE000HS75LG8 | DE000HS75LH6 | DE000HS75LJ2 |
| DE000HS75MA9 | DE000HS75MC5 | DE000HS75MJ0 | DE000HS75MK8 | DE000HS75MM4 | DE000HS75MX1 |
| DE000HS75MY9 | DE000HS75MZ6 | DE000HS75N06 | DE000HS75N14 | DE000HS75N22 | DE000HS75N30 |
| DE000HS75N55 | DE000HS75N63 | DE000HS75N71 | DE000HS75N89 | DE000HS75N97 | DE000HS75NA7 |
| DE000HS75NB5 | DE000HS75NC3 | DE000HS75ND1 | DE000HS75NE9 | DE000HS75NF6 | DE000HS75NG4 |
| DE000HS75P04 | DE000HS75P20 | DE000HS75P38 | DE000HS75P46 | DE000HS75P53 | DE000HS75P61 |
| DE000HS75P79 | DE000HS75P87 | DE000HS75P95 | DE000HS75PA2 | DE000HS75PN5 | DE000HS75PP0 |
| DE000HS75PQ8 | DE000HS75PR6 | DE000HS75PS4 | DE000HS75PT2 | DE000HS75PU0 | DE000HS75PV8 |
| DE000HS75PW6 | DE000HS75PX4 | DE000HS75QU8 | DE000HS75QV6 | DE000HS75QW4 | DE000HS75QX2 |
| DE000HS75QY0 | DE000HS75QZ7 | DE000HS75R02 | DE000HS75R10 | DE000HS75R36 | DE000HS75R44 |
| DE000HS75R51 | DE000HS75R69 | DE000HS75R77 | DE000HS75RH3 | DE000HS75RJ9 | DE000HS75RK7 |
| DE000HS75RL5 | DE000HS75RM3 | DE000HS75T42 | DE000HS75T59 | DE000HS75TB2 | DE000HS75TC0 |

| DE000HS75TD8 | DE000HS75TE6 | DE000HS75U07 | DE000HS75U56 | DE000HS75UJ3 | DE000HS75UX4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS75UY2 | DE000HS75UZ9 | DE000HS75V06 | DE000HS75V14 | DE000HS75V22 | DE000HS75V30 |
| DE000HS75VL7 | DE000HS75VU8 | DE000HS75VV6 | DE000HS75VW4 | DE000HS75VX2 | DE000HS75VY0 |
| DE000HS75VZ7 | DE000HS75W05 | DE000HS75W13 | DE000HS75W21 | DE000HS75W39 | DE000HS75W47 |
| DE000HS75XF5 | DE000HS75XG3 | DE000HS75XH1 | DE000HS75XJ7 | DE000HS75XK5 | DE000HS75XL3 |
| DE000HS75XM1 | DE000HS75XN9 | DE000HS75XP4 | DE000HS75XQ2 | DE000HS75XR0 | DE000HS75XS8 |
| DE000HS75XT6 | DE000HS75XU4 | DE000HS75XV2 | DE000HS75XW0 | DE000HS75XX8 | DE000HS75XY6 |
| DE000HS75YB2 | DE000HS75YC0 | DE000HS75YE6 | DE000HS75YF3 | DE000HS75YV0 | DE000HS75YW8 |
| DE000HS75YX6 | DE000HS75Z44 | DE000HS75Z51 | DE000HS75Z69 | DE000HS75Z77 | DE000HS75Z85 |
| DE000HS75Z93 | DE000HS76038 | DE000HS76046 | DE000HS76061 | DE000HS76079 | DE000HS76087 |
| DE000HS76095 | DE000HS760A1 | DE000HS760C7 | DE000HS760D5 | DE000HS760E3 | DE000HS760F0 |
| DE000HS760G8 | DE000HS760H6 | DE000HS760J2 | DE000HS760K0 | DE000HS760M6 | DE000HS760N4 |
| DE000HS761Y9 | DE000HS761Z6 | DE000HS76202 | DE000HS76210 | DE000HS76228 | DE000HS76236 |
| DE000HS76244 | DE000HS76251 | DE000HS76269 | DE000HS76277 | DE000HS76285 | DE000HS76293 |
| DE000HS762D1 | DE000HS762E9 | DE000HS762H2 | DE000HS763C1 | DE000HS763D9 | DE000HS763E7 |
| DE000HS763N8 | DE000HS763P3 | DE000HS763Q1 | DE000HS763R9 | DE000HS763S7 | DE000HS763T5 |
| DE000HS763U3 | DE000HS763V1 | DE000HS763W9 | DE000HS763X7 | DE000HS763Y5 | DE000HS763Z2 |
| DE000HS76400 | DE000HS76418 | DE000HS76426 | DE000HS76434 | DE000HS76442 | DE000HS76459 |
| DE000HS76467 | DE000HS76475 | DE000HS764A3 | DE000HS764B1 | DE000HS76590 | DE000HS765A0 |
| DE000HS765N3 | DE000HS765P8 | DE000HS765Q6 | DE000HS765R4 | DE000HS766A8 | DE000HS767D0 |
| DE000HS767H1 | DE000HS767J7 | DE000HS767K5 | DE000HS767L3 | DE000HS767M1 | DE000HS767N9 |
| DE000HS767P4 | DE000HS767Q2 | DE000HS767R0 | DE000HS767S8 | DE000HS767T6 | DE000HS767U4 |
| DE000HS76B41 | DE000HS76B58 | DE000HS76B66 | DE000HS76B74 | DE000HS76B82 | DE000HS76B90 |
| DE000HS76BA0 | DE000HS76BB8 | DE000HS76BC6 | DE000HS76BD4 | DE000HS787E6 | DE000HS787F3 |
| DE000HS7BHC4 | DE000HS7BHD2 | DE000HS7BHE0 | DE000HS7BHH3 | DE000HS7BHJ9 | DE000HS7BHK7 |
| DE000HS7BHL5 | DE000HS7BHM3 | DE000HS7BHN1 | DE000HS7BHP6 | DE000HS7BHQ4 | DE000HS7BHR2 |
| DE000HS7BHS0 | DE000HS7BHT8 | DE000HS7BHU6 | DE000HS7BHV4 | DE000HS7BHW2 | DE000HS7BHX0 |
| DE000HS7BHY8 | DE000HS7BHZ5 | DE000HS7BJ03 | DE000HS7BJ11 | DE000HS7BK75 | DE000HS7BK83 |
| DE000HS7BK91 | DE000HS7BKA2 | DE000HS7BKB0 | DE000HS7BKC8 | DE000HS7BKD6 | DE000HS7BKE4 |
| DE000HS7BKF1 | DE000HS7BKG9 | DE000HS7BKH7 | DE000HS7BKJ3 | DE000HS7BKK1 | DE000HS7FJZ2 |
| DE000HS7FMZ6 | DE000HS7FN03 | DE000HS7FN11 | DE000HS7FN29 | DE000HS7FN37 | DE000HS7FN45 |
| DE000HS7FN52 | DE000HS7FN60 | DE000HS7FN94 | DE000HS7FNA7 | DE000HS7FNB5 | DE000HS7FNC3 |
| DE000HS7FND1 | DE000HS7FNF6 | DE000HS7FNG4 | DE000HS7FNJ8 | DE000HS7FNK6 | DE000HS7FNN0 |
| DE000HS7FNP5 | DE000HS7FNQ3 | DE000HS7FNR1 | DE000HS7FNS9 | DE000HS7FNT7 | DE000HS7FNU5 |
| DE000HS7FNV3 | DE000HS7FNW1 | DE000HS7FNX9 | DE000HS7FNY7 | DE000HS7FNZ4 | DE000HS7FP01 |
| DE000HS7FP19 | DE000HS7FP27 | DE000HS7FP43 | DE000HS7FP50 | DE000HS7FP68 | DE000HS7FP76 |
| DE000HS7FP84 | DE000HS7FP92 | DE000HS7FPA2 | DE000HS7FPB0 | DE000HS7FPC8 | DE000HS7FPD6 |
| DE000HS7FPE4 | DE000HS7FPF1 | DE000HS7FPG9 | DE000HS7FPH7 | DE000HS7FPJ3 | DE000HS7FPK1 |
| DE000HS7FQ42 | DE000HS7FQ59 | DE000HS7FQ67 | DE000HS7FQ75 | DE000HS7FQ83 | DE000HS7FR33 |
| DE000HS7FR41 | DE000HS7FT49 | DE000HS7FT56 | DE000HS7FT64 | DE000HS7FT72 | DE000HS7FT80 |
| DE000HS7FT98 | DE000HS7FTA4 | DE000HS7FTB2 | DE000HS7FTC0 | DE000HS7FTG1 | DE000HS7FTH9 |
| DE000HS7FTJ5 | DE000HS7FTK3 | DE000HS7FTL1 | DE000HS7FTM9 | DE000HS7FTN7 | DE000HS7FTP2 |
| DE000HS7FTQ0 | DE000HS7FTR8 | DE000HS7FTS6 | DE000HS7FTT4 | DE000HS7FTU2 | DE000HS7FTV0 |
| DE000HS7FTW8 | DE000HS7FU12 | DE000HS7FU46 | DE000HS7FU53 | DE000HS7FU61 | DE000HS7FU79 |
| DE000HS7FU95 | DE000HS7FUJ3 | DE000HS7FUS4 | DE000HS7FUT2 | DE000HS7FUU0 | DE000HS7FUV8 |
| DE000HS7FUW6 | DE000HS7FV29 | DE000HS7FV37 | DE000HS7FVG7 | DE000HS7FVJ1 | DE000HS7FVK9 |
| DE000HS7FVL7 | DE000HS7FVM5 | DE000HS7FVN3 | DE000HS7FVY0 | DE000HS7FW02 | DE000HS7FW10 |
| DE000HS7FW28 | DE000HS7FW36 | DE000HS7FWA8 | DE000HS7FWB6 | DE000HS7FWC4 | DE000HS7FWD2 |
| DE000HS7FWE0 | DE000HS7FWF7 | DE000HS7FWG5 | DE000HS7FWH3 | DE000HS7FWJ9 | DE000HS7FWK7 |
| DE000HS7FWL5 | DE000HS7FWM3 | DE000HS7FWN1 | DE000HS7FWP6 | DE000HS7FWQ4 | DE000HS7FWR2 |
| DE000HS7FWS0 | DE000HS7FWT8 | DE000HS7KVP8 | DE000HS7KVT0 | DE000HS7KVY0 | DE000HS7KVZ7 |
| DE000HS7KW05 | DE000HS7KW54 | DE000HS7KW88 | DE000HS7KW96 | DE000HS7KWA8 | DE000HS7KWB6 |
| DE000HS7KWC4 | DE000HS7KWD2 | DE000HS7VZW2 | DE000HS7W001 | DE000HS7W0C4 | DE000HS7W0D2 |
| DE000HS7W0E0 | DE000HS7W0F7 | DE000HS7W0G5 | DE000HS7W0H3 | DE000HS7W0J9 | DE000HS7W0U6 |
| DE000HS7W0V4 | DE000HS7W100 | DE000HS7W126 | DE000HS7W134 | DE000HS7W142 | DE000HS7W159 |
| DE000HS7W167 | DE000HS7W175 | DE000HS7W183 | DE000HS7W191 | DE000HS7W1A6 | DE000HS7W1B4 |
| DE000HS7W1D0 | DE000HS7W1E8 | DE000HS7W1F5 | DE000HS7W1G3 | DE000HS7W1H1 | DE000HS7W1J7 |
| DE000HS7W1M1 | DE000HS7W1N9 | DE000HS7W1P4 | DE000HS7W1Q2 | DE000HS7W1S8 | DE000HS7W1T6 |
| DE000HS7W1U4 | DE000HS7W1V2 | DE000HS7W1W0 | DE000HS7W1X8 | DE000HS7W1Z3 | DE000HS7W225 |
| DE000HS7W241 | DE000HS7W258 | DE000HS7W266 | DE000HS7W274 | DE000HS7W282 | DE000HS7W290 |
| DE000HS7W2A4 | DE000HS7W2B2 | DE000HS7W2K3 | DE000HS7W2L1 | DE000HS7W2M9 | DE000HS7W2N7 |
| DE000HS7W2P2 | DE000HS7W2Q0 | DE000HS7W2R8 | DE000HS7W2S6 | DE000HS7W2W8 | DE000HS7W308 |
| DE000HS7W316 | DE000HS7W324 | DE000HS7W332 | DE000HS7W340 | DE000HS7W373 | DE000HS7W3A2 |
| DE000HS7W3B0 | DE000HS7W3C8 | DE000HS7W3D6 | DE000HS7W3E4 | DE000HS7W3F1 | DE000HS7W3G9 |
| DE000HS7W3L9 | DE000HS7W3U0 | DE000HS7W3V8 | DE000HS7W3W6 | DE000HS7W3X4 | DE000HS7W3Y2 |
| DE000HS7W3Z9 | DE000HS7W456 | DE000HS7W464 | DE000HS7W472 | DE000HS7W4A0 | DE000HS7W4R4 |
| DE000HS7W4S2 | DE000HS7W4T0 | DE000HS7W4U8 | DE000HS7W4V6 | DE000HS7W522 | DE000HS7W530 |
| DE000HS7W548 | DE000HS7W571 | DE000HS7W589 | DE000HS7W597 | DE000HS7W5A7 | DE000HS7W5F6 |
| DE000HS7W5G4 | DE000HS7W5H2 | DE000HS7W5K6 | DE000HS7W5Q3 | DE000HS7W5R1 | DE000HS7W5S9 |
| DE000HS7W5T7 | DE000HS81YP0 | DE000HS81YQ8 | DE000HS81Z38 | DE000HS81Z53 | DE000HS81Z87 |
| DE000HS821S3 | DE000HS821T1 | DE000HS821U9 | DE000HS821V7 | DE000HS823Y7 | DE000HS823Z4 |
| DE000HS82408 | DE000HS82416 | DE000HS82424 | DE000HS82432 | DE000HS82473 | DE000HS82481 |
| DE000HS82499 | DE000HS824P3 | DE000HS824R9 | DE000HS8FXQ0 | DE000HS8FXR8 | DE000HS8FXS6 |
| DE000HS8FXT4 | DE000HS8FXU2 | DE000HS8FXV0 | DE000HS8FZ73 | DE000HS8FZ81 | DE000HS8FZ99 |
| DE000HS8FZA9 | DE000HS8G036 | DE000HS8G044 | DE000HS8G051 | DE000HS8G069 | DE000HS8G077 |
| DE000HS8G085 | DE000HS8G093 | DE000HS8G0A7 | DE000HS8G0B5 | DE000HS8G2Y3 | DE000HS8G309 |
| DE000HS8G317 | DE000HS8G333 | DE000HS8G341 | DE000HS8G358 | DE000HS8G366 | DE000HS8G374 |
| DE000HS8G382 | DE000HS8G390 | DE000HS8G3A1 | DE000HS8G4D3 | DE000HS8G4E1 | DE000HS8G4F8 |
| DE000HS8G4G6 | DE000HS8G4H4 | DE000HS8G4J0 | DE000HS8G4K8 | DE000HS8G5P4 | DE000HS8G5R0 |
| DE000HS8G5S8 | DE000HS8G5T6 | DE000HS8G5U4 | DE000HS8G5V2 | DE000HS8G705 | DE000HS8G8F9 |
| DE000HS8G8G7 | DE000HS8G9C4 | DE000HS8G9D2 | DE000HS8G9M3 | DE000HS8GAA0 | DE000HS8GAB8 |

| DE000HS8GAG7 | DE000HS8GAH5 | DE000HS8GAJ1 | DE000HS8GAW4 | DE000HS8GAX2 | DE000HS8GAY0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS8GBS0 | DE000HS8GBT8 | DE000HS8GBU6 | DE000HS8GBV4 | DE000HS8GBW2 | DE000HS8GCA6 |
| DE000HS8GCB4 | DE000HS8GDR8 | DE000HS8GDS6 | DE000HS8GDT4 | DE000HS8GHN8 | DE000HS8GHP3 |
| DE000HS8GHQ1 | DE000HS8GHR9 | DE000HS8GHS7 | DE000HS8GHT5 | DE000HS8GHU3 | DE000HS8GHV1 |
| DE000HS8GHW9 | DE000HS8GHZ2 | DE000HS8GJ07 | DE000HS8GJ23 | DE000HS8GJ31 | DE000HS8GJ49 |
| DE000HS8GJ56 | DE000HS8GJ64 | DE000HS8GJ72 | DE000HS8GJ80 | DE000HS8GJ98 | DE000HS8GJA1 |
| DE000HS8GJC7 | DE000HS8GJD5 | DE000HS8GJE3 | DE000HS8GJF0 | DE000HS8GJG8 | DE000HS8GJH6 |
| DE000HS8GJJ2 | DE000HS8GJK0 | DE000HS8GJL8 | DE000HS8GJM6 | DE000HS8GJN4 | DE000HS8GJP9 |
| DE000HS8GJQ7 | DE000HS8GJR5 | DE000HS8GJS3 | DE000HS8GJT1 | DE000HS8GJU9 | DE000HS8GJV7 |
| DE000HS8GJW5 | DE000HS8GJX3 | DE000HS8GJY1 | DE000HS8GJZ8 | DE000HS8GK04 | DE000HS8GK12 |
| DE000HS8GK20 | DE000HS8GK38 | DE000HS8GK46 | DE000HS8GK53 | DE000HS8GK61 | DE000HS8GK79 |
| DE000HS8GK87 | DE000HS8GK95 | DE000HS8GKA9 | DE000HS8GKB7 | DE000HS8GKC5 | DE000HS8GKD3 |
| DE000HS8GKE1 | DE000HS8GKF8 | DE000HS8GKG6 | DE000HS8GKH4 | DE000HS8GNV9 | DE000HS8GNW7 |
| DE000HS8GNX5 | DE000HS8GNY3 | DE000HS8GNZ0 | DE000HS8GP09 | DE000HS8GP17 | DE000HS8GPE0 |
| DE000HS8GR56 | DE000HS8GR64 | DE000HS8GR72 | DE000HS8GR80 | DE000HS8GR98 | DE000HS8GRA4 |
| DE000HS8GRB2 | DE000HS8GRC0 | DE000HS8GRD8 | DE000HS8GRE6 | DE000HS8GRF3 | DE000HS8GRT4 |
| DE000HS8GSS4 | DE000HS8GST2 | DE000HS8GY24 | DE000HS8GY32 | DE000HS8GY40 | DE000HS8GY65 |
| DE000HS8GY73 | DE000HS8GY81 | DE000HS8GY99 | DE000HS8GYA0 | DE000HS8GYB8 | DE000HS8GYC6 |
| DE000HS8GYD4 | DE000HS8GYF9 | DE000HS8GZ64 | DE000HS8GZ72 | DE000HS8GZ80 | DE000HS8GZ98 |
| DE000HS8GZA7 | DE000HS8GZB5 | DE000HS8GZC3 | DE000HS8GZD1 | DE000HS8GZE9 | DE000HS8GZF6 |
| DE000HS8H000 | DE000HS8H174 | DE000HS8H182 | DE000HS8H190 | DE000HS8H1A4 | DE000HS8H1B2 |
| DE000HS8H1C0 | DE000HS8H1D8 | DE000HS8H1E6 | DE000HS8H1G1 | DE000HS8H2S4 | DE000HS8H2T2 |
| DE000HS8H2U0 | DE000HS8H2V8 | DE000HS8H2W6 | DE000HS8H2X4 | DE000HS8H2Y2 | DE000HS8H2Z9 |
| DE000HS8H307 | DE000HS8H315 | DE000HS8H414 | DE000HS8H422 | DE000HS8H430 | DE000HS8H448 |
| DE000HS8H455 | DE000HS8H463 | DE000HS8H471 | DE000HS8LXK1 | DE000HS8LXX4 | DE000HS8LXY2 |
| DE000HS8LYA0 | DE000HS8LYB8 | DE000HS8LZ00 | DE000HS8LZ18 | DE000HS8LZ26 | DE000HS8LZ34 |
| DE000HS8LZ42 | DE000HS8LZ59 | DE000HS8LZ67 | DE000HS8LZ75 | DE000HS8LZ83 | DE000HS8LZ91 |
| DE000HS8LZA7 | DE000HS8LZB5 | DE000HS8LZC3 | DE000HS8LZD1 | DE000HS8LZE9 | DE000HS8LZF6 |
| DE000HS8LZG4 | DE000HS8LZH2 | DE000HS8LZJ8 | DE000HS8LZK6 | DE000HS8LZL4 | DE000HS8M0B7 |
| DE000HS8M0C5 | DE000HS8M0D3 | DE000HS8M0E1 | DE000HS8M0F8 | DE000HS8M0G6 | DE000HS8M0H4 |
| DE000HS8M0J0 | DE000HS8M0K8 | DE000HS8M0L6 | DE000HS8M0M4 | DE000HS8M0N2 | DE000HS8M133 |
| DE000HS8M1Y7 | DE000HS8M2E7 | DE000HS8M2K4 | DE000HS8M364 | DE000HS8M3B1 | DE000HS8M3U1 |
| DE000HS8M3V9 | DE000HS8M3W7 | DE000HS8M3X5 | DE000HS8M5L5 | DE000HS8M5P6 | DE000HS8M5Z5 |
| DE000HS8M612 | DE000HS8M703 | DE000HS8M711 | DE000HS8M729 | DE000HS8M737 | DE000HS8M745 |
| DE000HS8M752 | DE000HS8M760 | DE000HS8M778 | DE000HS8M786 | DE000HS8M794 | DE000HS8M7A4 |
| DE000HS8M7B2 | DE000HS8M7C0 | DE000HS8M7D8 | DE000HS8M7E6 | DE000HS8M7F3 | DE000HS8M7G1 |
| DE000HS8M7H9 | DE000HS8M7J5 | DE000HS8M7K3 | DE000HS8M7L1 | DE000HS8M7M9 | DE000HS8M7Q0 |
| DE000HS8M7X6 | DE000HS8M8E4 | DE000HS8M8F1 | DE000HS8M8G9 | DE000HS8M8R6 | DE000HS8M8Y2 |
| DE000HS8M8Z9 | DE000HS8M9T0 | DE000HS8MA99 | DE000HS8MAN1 | DE000HS8MAP6 | DE000HS8X0S8 |
| DE000HS8X148 | DE000HS8X155 | DE000HS8X163 | DE000HS8X171 | DE000HS8X1U2 | DE000HS8Y2C7 |
| DE000HS8Y2E3 | DE000HS8Y2H6 | DE000HS8Y2J2 | DE000HS8Y2P9 | DE000HS8Y2T1 | DE000HS8Y3S1 |
| DE000HS8Y3V5 | DE000HS8Y3Y9 | DE000HS8Y419 | DE000HS8Y427 | DE000HS8Y435 | DE000HS8Y476 |
| DE000HS8Y4A7 | DE000HS8Y4F6 | DE000HS8Y4V3 | DE000HS8Y4W1 | DE000HS8Y4X9 | DE000HS8Y4Y7 |
| DE000HS8Y518 | DE000HS8Y609 | DE000HS8Y617 | DE000HS8Y633 | DE000HS8Y641 | DE000HS8Y666 |
| DE000HS8Y690 | DE000HS8Y6A2 | DE000HS8Y6C8 | DE000HS8Y6F1 | DE000HS8Y7K9 | DE000HS8Y7V6 |
| DE000HS8Y898 | DE000HS8Y8L5 | DE000HS8Y8V4 | DE000HS8Y9K5 | DE000HS8Y9L3 | DE000HS8Y9M1 |
| DE000HS8Y9Z3 | DE000HS8YA04 | DE000HS8YA61 | DE000HS8YAE5 | DE000HS8YAK2 | DE000HS8YHH3 |
| DE000HS8YJ54 | DE000HS8YJ62 | DE000HS8YJ96 | DE000HS8YJL1 | DE000HS8YJS6 | DE000HS8YJU2 |
| DE000HS8YJV0 | DE000HS8YK93 | DE000HS8YKA2 | DE000HS8YKB0 | DE000HS8YKR6 | DE000HS8YL92 |
| DE000HS8YLA0 | DE000HS8YLB8 | DE000HS8YLC6 | DE000HS8YLL7 | DE000HS8YLQ6 | DE000HS8YLU8 |
| DE000HS8YM34 | DE000HS8YM59 | DE000HS8YMS0 | DE000HS96T70 | DE000HS96T96 | DE000HS96TA0 |
| DE000HS96TB8 | DE000HS96TC6 | DE000HS96TH5 | DE000HS96TJ1 | DE000HS96TK9 | DE000HS96TL7 |
| DE000HS96TM5 | DE000HS96TN3 | DE000HS96TP8 | DE000HS96TQ6 | DE000HS96TV6 | DE000HS96TW4 |
| DE000HS96TX2 | DE000HS96TY0 | DE000HS96TZ7 | DE000HS96U28 | DE000HS96U36 | DE000HS96U44 |
| DE000HS96U51 | DE000HS96U69 | DE000HS96U77 | DE000HS96U93 | DE000HS96UA8 | DE000HS96UB6 |
| DE000HS96UC4 | DE000HS96UD2 | DE000HS96UQ4 | DE000HS96UR2 | DE000HS96UV4 | DE000HS96UW2 |
| DE000HS96UZ5 | DE000HS96V01 | DE000HS96V19 | DE000HS96V27 | DE000HS96V35 | DE000HS96V43 |
| DE000HS96V68 | DE000HS96V76 | DE000HS96VE8 | DE000HS96VF5 | DE000HS96VG3 | DE000HS96VH1 |
| DE000HS96VJ7 | DE000HS96VK5 | DE000HS96VR0 | DE000HS96VS8 | DE000HS96VT6 | DE000HS96VV2 |
| DE000HS96VW0 | DE000HS96VY6 | DE000HS96W67 | DE000HS96W75 | DE000HS96W83 | DE000HS96WB2 |
| DE000HS96WF3 | DE000HS96WH9 | DE000HS96WM9 | DE000HS96WN7 | DE000HS96WP2 | DE000HS96WQ0 |
| DE000HS96WR8 | DE000HS96WS6 | DE000HS96WT4 | DE000HS96WU2 | DE000HS96XC8 | DE000HS96XD6 |
| DE000HS96XL9 | DE000HS96XM7 | DE000HS96XP0 | DE000HS96XT2 | DE000HS96XY2 | DE000HS99Q96 |
| DE000HS99QA0 | DE000HS99R53 | DE000HS99R61 | DE000HS99R87 | DE000HS99R95 | DE000HS99RA8 |
| DE000HS99RB6 | DE000HS99RF7 | DE000HS99RP6 | DE000HS99RS0 | DE000HS99RT8 | DE000HS9BKH3 |
| DE000HS9BKJ9 | DE000HS9BKK7 | DE000HS9BKT8 | DE000HS9BKU6 | DE000HS9BKY8 | DE000HS9BL15 |
| DE000HS9BM22 | DE000HS9BM30 | DE000HS9BM48 | DE000HS9BM55 | DE000HS9BM63 | DE000HS9BM71 |
| DE000HS9BM89 | DE000HS9BM97 | DE000HS9BMA4 | DE000HS9BMB2 | DE000HS9BMC0 | DE000HS9BMD8 |
| DE000HS9BME6 | DE000HS9BMF3 | DE000HS9BMG1 | DE000HS9BMH9 | DE000HS9BMJ5 | DE000HS9BMK3 |
| DE000HS9BML1 | DE000HS9BMM9 | DE000HS9BMN7 | DE000HS9BMP2 | DE000HS9BMQ0 | DE000HS9BMR8 |
| DE000HS9BMT4 | DE000HS9BMU2 | DE000HS9BMV0 | DE000HS9BN96 | DE000HS9BNA2 | DE000HS9BNB0 |
| DE000HS9BNC8 | DE000HS9BND6 | DE000HS9BNE4 | DE000HS9BNH7 | DE000HS9BNJ3 | DE000HS9BNK1 |
| DE000HS9BNL9 | DE000HS9BNQ8 | DE000HS9BNU0 | DE000HS9BNV8 | DE000HS9BNW6 | DE000HS9BNX4 |
| DE000HS9BP60 | DE000HS9BP94 | DE000HS9BPA7 | DE000HS9BPZ4 | DE000HS9BQ44 | DE000HS9BQ51 |
| DE000HS9BQ69 | DE000HS9BQ77 | DE000HS9BQ85 | DE000HS9BQ93 | DE000HS9BQA5 | DE000HS9BQB3 |
| DE000HS9BQC1 | DE000HS9BQD9 | DE000HS9BQE7 | DE000HS9BQF4 | DE000HS9BQG2 | DE000HS9BQH0 |
| DE000HS9BQL2 | DE000HS9DP35 | DE000HS9DPH8 | DE000HS9KGZ4 | DE000HS9KHF4 | DE000HS9KHG2 |
| DE000HS9KHH0 | DE000HS9KHJ6 | DE000HS9KHK4 | DE000HS9KHL2 | DE000HS9KHM0 | DE000HS9KHY5 |
| DE000HS9KJ26 | DE000HS9KJ34 | DE000HS9KJ42 | DE000HS9KJE3 | DE000HS9KJF0 | DE000HS9KJG8 |
| DE000HS9KJH6 | DE000HS9KJJ2 | DE000HS9KJK0 | DE000HS9KJS3 | DE000HS9KJT1 | DE000HS9KJU9 |
| DE000HS9KJX3 | DE000HS9KJY1 | DE000HS9KK31 | DE000HS9KK49 | DE000HS9KKF8 | DE000HS9KKG6 |

| DE000HS9KKL6 | DE000HS9KKM4 | DE000HS9KKN2 | DE000HS9KKU7 | DE000HS9KKV5 | DE000HS9KL63 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS9V215 | DE000HS9V223 | DE000HS9V231 | DE000HS9V249 | DE000HS9V355 | DE000HS9V363 |
| DE000HS9V371 | DE000HS9V389 | DE000HS9V397 | DE000HS9V3A1 | DE000HS9V3B9 | DE000HS9V3C7 |
| DE000HS9V3D5 | DE000HS9V3E3 | DE000HS9V3F0 | DE000HS9V3G8 | DE000HS9V3H6 | DE000HS9V3J2 |
| DE000HS9V3K0 | DE000HS9V3L8 | DE000HS9V3M6 | DE000HS9V3N4 | DE000HS9V3P9 | DE000HS9V3X3 |
| DE000HS9V3Y1 | DE000HS9V3Z8 | DE000HS9V405 | DE000HS9V413 | DE000HS9V421 | DE000HS9V439 |
| DE000HS9V447 | DE000HS9V454 | DE000HS9V462 | DE000HS9V470 | DE000HS9V488 | DE000HS9V496 |
| DE000HS9V4A9 | DE000HS9V4B7 | DE000HS9V4C5 | DE000HS9V4D3 | DE000HS9V4E1 | DE000HS9V4F8 |
| DE000HS9V4G6 | DE000HS9V4H4 | DE000HS9V4J0 | DE000HS9V4K8 | DE000HS9V4L6 | DE000HS9V4M4 |
| DE000HS9V4N2 | DE000HS9V4P7 | DE000HS9V4Q5 | DE000HS9V4R3 | DE000HS9V4S1 | DE000HS9V4T9 |
| DE000HS9V4U7 | DE000HS9V4V5 | DE000HS9V4W3 | DE000HS9V4X1 | DE000HS9V4Y9 | DE000HS9V4Z6 |
| DE000HS9V504 | DE000HS9V512 | DE000HS9V520 | DE000HS9V5D0 | DE000HS9V5E8 | DE000HS9V5F5 |
| DE000HS9V5G3 | DE000HS9V5H1 | DE000HS9V5J7 | DE000HS9V5K5 | DE000HS9V5L3 | DE000HS9V5M1 |
| DE000HS9V5N9 | DE000HS9V5P4 | DE000HS9V5Q2 | DE000HS9V5R0 | DE000HS9V5S8 | DE000HS9V5T6 |
| DE000HS9V5U4 | DE000HS9V5X8 | DE000HS9V6U2 | DE000HS9V6V0 | DE000HS9V6W8 | DE000HS9V6X6 |
| DE000HS9V6Y4 | DE000HS9V6Z1 | DE000HS9V876 | DE000HS9V884 | DE000HS9V892 | DE000HS9V8A0 |
| DE000HS9V8B8 | DE000HS9V8C6 | DE000HS9V8D4 | DE000HS9V8E2 | DE000HS9V8F9 | DE000HS9V8G7 |
| DE000HS9V8H5 | DE000HS9V8J1 | DE000HS9V8K9 | DE000HS9V8L7 | DE000HS9V8M5 | DE000HS9V8N3 |
| DE000HS9V8P8 | DE000HS9V8Q6 | DE000HS9V8R4 | DE000HS9V8S2 | DE000HS9V8T0 | DE000HS9V8U8 |
| DE000HS9V8V6 | DE000HS9V8W4 | DE000HS9V8X2 | DE000HS9VBR9 | DE000HS9VBS7 | DE000HS9VBT5 |
| DE000HS9VBU3 | DE000HS9VBV1 | DE000HS9VBW9 | DE000HS9VBX7 | DE000HS9VBY5 | DE000HS9VBZ2 |
| DE000HS9VC04 | DE000HS9VC12 | DE000HS9VC20 | DE000HS9VC38 | DE000HS9VC46 | DE000HS9VC53 |
| DE000HS9VC61 | DE000HS9VC79 | DE000HS9VC87 | DE000HS9VC95 | DE000HS9VCA3 | DE000HS9VCB1 |
| DE000HS9VCC9 | DE000HS9VCD7 | DE000HS9VCE5 | DE000HS9VCF2 | DE000HS9VCG0 | DE000HS9VCH8 |
| DE000HS9VCJ4 | DE000HS9VCK2 | DE000HS9VCL0 | DE000HS9VCM8 | DE000HS9VCN6 | DE000HS9VCP1 |
| DE000HS9VCQ9 | DE000HS9VCR7 | DE000HS9VCS5 | DE000HS9VCT3 | DE000HS9VCU1 | DE000HS9VCV9 |
| DE000HS9VCW7 | DE000HS9VCX5 | DE000HS9VCY3 | DE000HS9VCZ0 | DE000HS9VD03 | DE000HS9VD11 |
| DE000HS9VD29 | DE000HS9VD37 | DE000HS9VD45 | DE000HS9VD52 | DE000HS9VD60 | DE000HS9VD78 |
| DE000HS9VD86 | DE000HS9VD94 | DE000HS9VDA1 | DE000HS9VDB9 | DE000HS9VDC7 | DE000HS9VDD5 |
| DE000HS9VDE3 | DE000HS9VDF0 | DE000HS9VDG8 | DE000HS9VDH6 | DE000HS9VDJ2 | DE000HS9VDK0 |
| DE000HS9VDL8 | DE000HS9VDM6 | DE000HS9VDN4 | DE000HS9VDQ7 | DE000HS9VDR5 | DE000HS9VDS3 |
| DE000HS9VDT1 | DE000HS9VDU9 | DE000HS9VDV7 | DE000HS9VDW5 | DE000HS9VDX3 | DE000HS9VDY1 |
| DE000HS9VDZ8 | DE000HS9VE02 | DE000HS9VE10 | DE000HS9VE28 | DE000HS9VE36 | DE000HS9VE44 |
| DE000HS9VE51 | DE000HS9VE69 | DE000HS9VE77 | DE000HS9VE85 | DE000HS9VE93 | DE000HS9VEA9 |
| DE000HS9VEK8 | DE000HS9VEL6 | DE000HS9VEM4 | DE000HS9VEN2 | DE000HS9VEP7 | DE000HS9VEQ5 |
| DE000HS9VER3 | DE000HS9VES1 | DE000HS9VET9 | DE000HS9VEU7 | DE000HS9VEV5 | DE000HS9VEW3 |
| DE000HS9VEX1 | DE000HS9VEY9 | DE000HS9VEZ6 | DE000HS9VF01 | DE000HS9VF19 | DE000HS9VF27 |
| DE000HS9VF35 | DE000HS9VF43 | DE000HS9VF50 | DE000HS9VF68 | DE000HS9VF76 | DE000HS9VF84 |
| DE000HS9VF92 | DE000HS9VFA6 | DE000HS9VFB4 | DE000HS9VFC2 | DE000HS9VFL3 | DE000HS9VFM1 |
| DE000HS9VGQ0 | DE000HS9VGR8 | DE000HS9VGS6 | DE000HS9VGT4 | DE000HS9VGU2 | DE000HS9VGV0 |
| DE000HS9VGW8 | DE000HS9VGY4 | DE000HS9VGZ1 | DE000HS9VH09 | DE000HS9VH17 | DE000HS9VH25 |
| DE000HS9VH33 | DE000HS9VH41 | DE000HS9VH58 | DE000HS9VJX0 | DE000HS9VJY8 | DE000HS9VJZ5 |
| DE000HS9VK04 | DE000HS9VK12 | DE000HS9VK20 | DE000HS9VK38 | DE000HS9VK46 | DE000HS9VK53 |
| DE000HS9VK61 | DE000HS9VK79 | DE000HS9VK87 | DE000HS9VK95 | DE000HS9VKA6 | DE000HS9VKB4 |
| DE000HS9VKC2 | DE000HS9VKD0 | DE000HS9VKE8 | DE000HS9VKF5 | DE000HS9VKG3 | DE000HS9VKH1 |
| DE000HS9VKJ7 | DE000HS9VKK5 | DE000HS9VKL3 | DE000HS9VKM1 | DE000HS9VKN9 | DE000HS9VKP4 |
| DE000HS9VKQ2 | DE000HS9VKR0 | DE000HS9VKS8 | DE000HS9VKT6 | DE000HS9VKU4 | DE000HS9VKV2 |
| DE000HS9VKW0 | DE000HS9VKX8 | DE000HS9VKY6 | DE000HS9VKZ3 | DE000HS9VL03 | DE000HS9VL11 |
| DE000HS9VL29 | DE000HS9VL37 | DE000HS9VL45 | DE000HS9VL52 | DE000HS9VLM9 | DE000HS9VLN7 |
| DE000HS9VLP2 | DE000HS9VLQ0 | DE000HS9VLR8 | DE000HS9VLS6 | DE000HS9VLT4 | DE000HS9VLU2 |
| DE000HS9VLV0 | DE000HS9VLW8 | DE000HS9VLX6 | DE000HS9VLY4 | DE000HS9VLZ1 | DE000HS9VM02 |
| DE000HS9VM10 | DE000HS9VM28 | DE000HS9VM36 | DE000HS9VM44 | DE000HS9VM51 | DE000HS9VM69 |
| DE000HS9VM77 | DE000HS9VM85 | DE000HS9VMY2 | DE000HS9VMZ9 | DE000HS9VN50 | DE000HS9VN68 |
| DE000HS9VPS7 | DE000HS9VPT5 | DE000HS9XK36 | DE000HS9XK69 | DE000HS9XK77 | DE000HS9XK85 |
| DE000HS9XK93 | DE000HS9XKA2 | DE000HS9XKK1 | DE000HS9XKR6 | DE000HS9XL01 | DE000HS9XL27 |
| DE000HS9XL35 | DE000HS9XL43 | DE000HS9XL50 | DE000HS9XL68 | DE000HS9XL84 | DE000HS9XLA0 |
| DE000HS9XLK9 | DE000HS9XLV6 | DE000HS9XLX2 | DE000HS9XM00 | DE000HS9XM59 | DE000HS9XMH3 |
| DE000HS9XMJ9 | DE000HT03352 | DE000HT03378 | DE000HT033C8 | DE000HT033T2 | DE000HT033U0 |
| DE000HT033V8 | DE000HT033W6 | DE000HT033X4 | DE000HT033Y2 | DE000HT03477 | DE000HT034C6 |
| DE000HT04558 | DE000HT045H1 | DE000HT045J7 | DE000HT045K5 | DE000HT045L3 | DE000HT045M1 |
| DE000HT045N9 | DE000HT045P4 | DE000HT045Q2 | DE000HT045R0 | DE000HT045S8 | DE000HT045T6 |
| DE000HT045U4 | DE000HT045V2 | DE000HT045W0 | DE000HT045X8 | DE000HT045Y6 | DE000HT045Z3 |
| DE000HT04608 | DE000HT04616 | DE000HT04624 | DE000HT04632 | DE000HT04640 | DE000HT04657 |
| DE000HT04665 | DE000HT04673 | DE000HT04681 | DE000HT04699 | DE000HT046A4 | DE000HT046B2 |
| DE000HT046C0 | DE000HT046D8 | DE000HT046E6 | DE000HT046F3 | DE000HT046G1 | DE000HT046H9 |
| DE000HT046L1 | DE000HT046Z1 | DE000HT04707 | DE000HT04715 | DE000HT048C6 | DE000HT048D4 |
| DE000HT048E2 | DE000HT048F9 | DE000HT048G7 | DE000HT048H5 | DE000HT048J1 | DE000HT048K9 |
| DE000HT048L7 | DE000HT049H3 | DE000HT049J9 | DE000HT049K7 | DE000HT049L5 | DE000HT049M3 |
| DE000HT049N1 | DE000HT049P6 | DE000HT049Q4 | DE000HT049R2 | DE000HT049S0 | DE000HT049T8 |
| DE000HT049U6 | DE000HT049V4 | DE000HT049W2 | DE000HT049X0 | DE000HT049Y8 | DE000HT049Z5 |
| DE000HT04A06 | DE000HT04A14 | DE000HT04A22 | DE000HT04A30 | DE000HT0N0J5 | DE000HT0N0N7 |
| DE000HT0N0U2 | DE000HT0N0X6 | DE000HT0N0Y4 | DE000HT0N0Z1 | DE000HT0N111 | DE000HT0N137 |
| DE000HT0N160 | DE000HT0N194 | DE000HT0N1B0 | DE000HT0N1C8 | DE000HT0N1D6 | DE000HT0N1E4 |
| DE000HT0N1F1 | DE000HT0N1J3 | DE000HT0N1K1 | DE000HT0N1L9 | DE000HT0N1M7 | DE000HT0N1N5 |
| DE000HT0N1T2 | DE000HT0N1V8 | DE000HT0N1W6 | DE000HT0N1X4 | DE000HT0N1Y2 | DE000HT0N1Z9 |
| DE000HT0N202 | DE000HT0N210 | DE000HT0N228 | DE000HT0N236 | DE000HT0N269 | DE000HT0N277 |
| DE000HT0N285 | DE000HT0N293 | DE000HT0N2A0 | DE000HT0N2B8 | DE000HT0N2D4 | DE000HT0N2W4 |
| DE000HT0N2X2 | DE000HT0N2Y0 | DE000HT0N2Z7 | DE000HT0N301 | DE000HT0N327 | DE000HT0N335 |
| DE000HT0N343 | DE000HT0N350 | DE000HT0N368 | DE000HT0N376 | DE000HT0N384 | DE000HT0N392 |
| DE000HT0N3A8 | DE000HT0N3B6 | DE000HT0N3C4 | DE000HT0N3D2 | DE000HT0N3E0 | DE000HT0N3F7 |
| DE000HT0N3G5 | DE000HT0N3K7 | DE000HT0N3L5 | DE000HT0N3M3 | DE000HT0N3N1 | DE000HT0N3P6 |

| DE000HT0N3U6 | DE000HT0N3V4 | DE000HT0N3W2 | DE000HT0N3X0 | DE000HT0N3Y8 | DE000HT0N3Z5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT0N400 | DE000HT0N418 | DE000HT0N426 | DE000HT0N434 | DE000HT0N442 | DE000HT0N4B4 |
| DE000HT0N4C2 | DE000HT0N4D0 | DE000HT0N4E8 | DE000HT0N4F5 | DE000HT0N4G3 | DE000HT0N4H1 |
| DE000HT0N4J7 | DE000HT0N4K5 | DE000HT0N4L3 | DE000HT0N4M1 | DE000HT0N4N9 | DE000HT0N4P4 |
| DE000HT0N4S8 | DE000HT0N4T6 | DE000HT0N4U4 | DE000HT0N4V2 | DE000HT0N4W0 | DE000HT0N4X8 |
| DE000HT0N4Y6 | DE000HT0N574 | DE000HT0N582 | DE000HT0N590 | DE000HT0N5A3 | DE000HT0N5B1 |
| DE000HT0N5C9 | DE000HT0N5D7 | DE000HT0N5E5 | DE000HT0N5J4 | DE000HT0N5L0 | DE000HT0N5M8 |
| DE000HT0N5N6 | DE000HT0N5P1 | DE000HT0N5Q9 | DE000HT0N5T3 | DE000HT0N5U1 | DE000HT0N5V9 |
| DE000HT0N5X5 | DE000HT0N5Y3 | DE000HT0N616 | DE000HT0N624 | DE000HT0N632 | DE000HT0N640 |
| DE000HT0N657 | DE000HT0N6C7 | DE000HT0N6D5 | DE000HT0N6E3 | DE000HT0N6F0 | DE000HT0N6G8 |
| DE000HT0N6H6 | DE000HT0N6J2 | DE000HT0N6N4 | DE000HT0N6P9 | DE000HT0N6Q7 | DE000HT0N6R5 |
| DE000HT0N6T1 | DE000HT0N6W5 | DE000HT0N6X3 | DE000HT0N6Z8 | DE000HT0N707 | DE000HT0N715 |
| DE000HT0N723 | DE000HT0N731 | DE000HT0N749 | DE000HT0N756 | DE000HT0N764 | DE000HT0N7A9 |
| DE000HT0N7B7 | DE000HT0N7C5 | DE000HT0N7D3 | DE000HT0N7F8 | DE000HT0N7G6 | DE000HT0N7H4 |
| DE000HT0N7J0 | DE000HT0N7L6 | DE000HT0N7N2 | DE000HT0N7R3 | DE000HT0N7S1 | DE000HT0N7T9 |
| DE000HT0N7W3 | DE000HT0N7X1 | DE000HT0N7Y9 | DE000HT0N7Z6 | DE000HT0N806 | DE000HT0N814 |
| DE000HT0N822 | DE000HT0N830 | DE000HT0N848 | DE000HT0N863 | DE000HT0N8F6 | DE000HT0N8N0 |
| DE000HT0N8P5 | DE000HT0N905 | DE000HT0N913 | DE000HT0N921 | DE000HT0N939 | DE000HT0N947 |
| DE000HT0N954 | DE000HT0N962 | DE000HT0N970 | DE000HT0N988 | DE000HT0N9A5 | DE000HT0N9C1 |
| DE000HT0N9D9 | DE000HT0N9E7 | DE000HT0N9F4 | DE000HT0N9G2 | DE000HT0N9H0 | DE000HT0N9J6 |
| DE000HT0N9K4 | DE000HT0N9L2 | DE000HT0N9M0 | DE000HT0N9N8 | DE000HT0N9P3 | DE000HT0N9X7 |
| DE000HT0N9Y5 | DE000HT0N9Z2 | DE000HT0NA11 | DE000HT0NA29 | DE000HT0NA37 | DE000HT0NA45 |
| DE000HT0NA52 | DE000HT0NA60 | DE000HT0NA78 | DE000HT0NA86 | DE000HT0NA94 | DE000HT0NAA2 |
| DE000HT0NAD6 | DE000HT0NAK1 | DE000HT0NAL9 | DE000HT0NAN5 | DE000HT0NB44 | DE000HT0NB51 |
| DE000HT0NB69 | DE000HT0NB77 | DE000HT0NB85 | DE000HT0NB93 | DE000HT0NBA0 | DE000HT0NBB8 |
| DE000HT0NBC6 | DE000HT0NBD4 | DE000HT0NBE2 | DE000HT0NBF9 | DE000HT0NBG7 | DE000HT0NBH5 |
| DE000HT0NBJ1 | DE000HT0NBK9 | DE000HT0NBL7 | DE000HT0NBM5 | DE000HT0NBN3 | DE000HT0NBP8 |
| DE000HT0NBQ6 | DE000HT0NBR4 | DE000HT0NBS2 | DE000HT0NBT0 | DE000HT0NBU8 | DE000HT0NBV6 |
| DE000HT0NBW4 | DE000HT0NBX2 | DE000HT0NBY0 | DE000HT0NBZ7 | DE000HT0NC01 | DE000HT0NC19 |
| DE000HT0NC27 | DE000HT0NC35 | DE000HT0NC43 | DE000HT0NC50 | DE000HT0NC68 | DE000HT0NC76 |
| DE000HT0NC84 | DE000HT0NC92 | DE000HT0NCA8 | DE000HT0NCB6 | DE000HT0NCN1 | DE000HT0NCS0 |
| DE000HT0NDL3 | DE000HT0PYE9 | DE000HT0PYF6 | DE000HT0PYG4 | DE000HT0PYH2 | DE000HT0PYJ8 |
| DE000HT0PYK6 | DE000HT0PYL4 | DE000HT0PYM2 | DE000HT0PYN0 | DE000HT0PYP5 | DE000HT0PYQ3 |
| DE000HT0PYR1 | DE000HT0PZJ5 | DE000HT0PZK3 | DE000HT0PZM9 | DE000HT0PZN7 | DE000HT0PZP2 |
| DE000HT0PZQ0 | DE000HT0PZR8 | DE000HT0PZS6 | DE000HT0PZT4 | DE000HT0PZU2 | DE000HT0PZV0 |
| DE000HT0PZW8 | DE000HT0PZX6 | DE000HT0PZY4 | DE000HT0PZZ1 | DE000HT0Q007 | DE000HT0Q015 |
| DE000HT0Q023 | DE000HT0Q031 | DE000HT0Q049 | DE000HT0Q056 | DE000HT0Q064 | DE000HT0Q072 |
| DE000HT0Q080 | DE000HT0Q098 | DE000HT0Q0Z8 | DE000HT0Q106 | DE000HT0Q122 | DE000HT0Q130 |
| DE000HT0Q148 | DE000HT0Q155 | DE000HT0Q163 | DE000HT0Q171 | DE000HT0Q189 | DE000HT0Q197 |
| DE000HT0Q1Z6 | DE000HT0Q205 | DE000HT0Q213 | DE000HT0Q221 | DE000HT0Q239 | DE000HT0Q247 |
| DE000HT0Q254 | DE000HT0Q262 | DE000HT0Q270 | DE000HT0Q288 | DE000HT0Q296 | DE000HT0Q2A7 |
| DE000HT0Q2B5 | DE000HT0Q3C1 | DE000HT0Q3D9 | DE000HT0Q3E7 | DE000HT0Q3F4 | DE000HT0Q3G2 |
| DE000HT0Q3H0 | DE000HT0Q3J6 | DE000HT0Q3K4 | DE000HT0Q3L2 | DE000HT0Q3M0 | DE000HT0Q3N8 |
| DE000HT0Q3P3 | DE000HT0Q3Q1 | DE000HT0Q3R9 | DE000HT0Q3S7 | DE000HT0Q3T5 | DE000HT0Q3U3 |
| DE000HT0Q3V1 | DE000HT0Q3W9 | DE000HT0Q3X7 | DE000HT0Q3Y5 | DE000HT0Q3Z2 | DE000HT0Q403 |
| DE000HT0Q411 | DE000HT0Q4M8 | DE000HT0Q4Q9 | DE000HT0Q4R7 | DE000HT0Q4V9 | DE000HT0Q4W7 |
| DE000HT0Q4X5 | DE000HT0Q4Y3 | DE000HT0Q5W4 | DE000HT0Q5X2 | DE000HT0Q5Y0 | DE000HT0Q5Z7 |
| DE000HT0Q601 | DE000HT0Q6V4 | DE000HT0Q6W2 | DE000HT0Q6X0 | DE000HT0Q6Y8 | DE000HT0Q6Z5 |
| DE000HT0Q700 | DE000HT0Q718 | DE000HT0Q726 | DE000HT0Q734 | DE000HT0Q742 | DE000HT0Q759 |
| DE000HT0Q767 | DE000HT0Q775 | DE000HT0Q783 | DE000HT0Q791 | DE000HT0Q7A6 | DE000HT0Q7B4 |
| DE000HT0Q7C2 | DE000HT0Q7D0 | DE000HT0Q7E8 | DE000HT0Q7F5 | DE000HT0Q7G3 | DE000HT0Q7H1 |
| DE000HT0Q7J7 | DE000HT0Q7K5 | DE000HT0Q7L3 | DE000HT0Q7M1 | DE000HT0Q7N9 | DE000HT0Q7P4 |
| DE000HT0Q7Q2 | DE000HT0Q7R0 | DE000HT0Q7S8 | DE000HT0Q7T6 | DE000HT0Q7U4 | DE000HT0Q7V2 |
| DE000HT0Q7W0 | DE000HT0Q7X8 | DE000HT0Q7Y6 | DE000HT0Q7Z3 | DE000HT0Q809 | DE000HT0Q817 |
| DE000HT0Q825 | DE000HT0Q833 | DE000HT0QAV1 | DE000HT0QAY5 | DE000HT0QAZ2 | DE000HT0QB09 |
| DE000HT0QB17 | DE000HT0QB25 | DE000HT0QB33 | DE000HT0QB41 | DE000HT0QB58 | DE000HT0QB66 |
| DE000HT0QB74 | DE000HT0QB82 | DE000HT0QB90 | DE000HT0QBA3 | DE000HT0QBB1 | DE000HT0QBC9 |
| DE000HT0QBD7 | DE000HT0QBE5 | DE000HT0QBF2 | DE000HT0QBG0 | DE000HT0QBH8 | DE000HT0QBJ4 |
| DE000HT0QBK2 | DE000HT0QBL0 | DE000HT0QBM8 | DE000HT0QBN6 | DE000HT0QBP1 | DE000HT0QBQ9 |
| DE000HT0QBR7 | DE000HT0QBS5 | DE000HT0QBT3 | DE000HT0QBU1 | DE000HT0QBV9 | DE000HT0QBW7 |
| DE000HT0QBX5 | DE000HT0QBY3 | DE000HT0QBZ0 | DE000HT0QC08 | DE000HT0QC16 | DE000HT0QC24 |
| DE000HT0QCA1 | DE000HT0QEN0 | DE000HT0QEP5 | DE000HT0QER1 | DE000HT0QET7 | DE000HT0QEU5 |
| DE000HT0QEV3 | DE000HT0QEW1 | DE000HT0QEX9 | DE000HT0QEY7 | DE000HT0QEZ4 | DE000HT0QF05 |
| DE000HT0QF70 | DE000HT0QF88 | DE000HT0QF96 | DE000HT0QFA4 | DE000HT0QFB2 | DE000HT0QFC0 |
| DE000HT0QFD8 | DE000HT0QFE6 | DE000HT0QFF3 | DE000HT0QFG1 | DE000HT0QFH9 | DE000HT0QG04 |
| DE000HT0QGB0 | DE000HT0QGC8 | DE000HT0QGD6 | DE000HT0QGG9 | DE000HT0QGH7 | DE000HT0QGJ3 |
| DE000HT0QGL9 | DE000HT0QGM7 | DE000HT0QGN5 | DE000HT0QGP0 | DE000HT0QGX4 | DE000HT0TR32 |
| DE000HT0TR40 | DE000HT0TR57 | DE000HT0TR73 | DE000HT0TRT3 | DE000HT0TRU1 | DE000HT0TRY3 |
| DE000HT0TS15 | DE000HT0TS23 | DE000HT0TS31 | DE000HT0TS49 | DE000HT0TS56 | DE000HT0TS64 |
| DE000HT0TS72 | DE000HT0TS80 | DE000HT0TS98 | DE000HT0TSA1 | DE000HT0TSB9 | DE000HT0TSC7 |
| DE000HT0TSD5 | DE000HT0TSE3 | DE000HT0TSF0 | DE000HT0TSG8 | DE000HT0TSH6 | DE000HT0TSJ2 |
| DE000HT0TSK0 | DE000HT0TSL8 | DE000HT0TSM6 | DE000HT0TSN4 | DE000HT0TSP9 | DE000HT0TSQ7 |
| DE000HT0TSR5 | DE000HT0TSS3 | DE000HT0TST1 | DE000HT0TSU9 | DE000HT0TSV7 | DE000HT0TSW5 |
| DE000HT0TSX3 | DE000HT0TSY1 | DE000HT0TSZ8 | DE000HT0TT06 | DE000HT0TT14 | DE000HT0TT22 |
| DE000HT0TT30 | DE000HT0TT48 | DE000HT0TT55 | DE000HT0TT63 | DE000HT0TT71 | DE000HT0TT89 |
| DE000HT0TT97 | DE000HT0TTA9 | DE000HT0TTG6 | DE000HT0TTH4 | DE000HT0TTJ0 | DE000HT0TTK8 |
| DE000HT0TTN2 | DE000HT0TTP7 | DE000HT0TTQ5 | DE000HT0TTR3 | DE000HT0TTS1 | DE000HT0TTT9 |
| DE000HT0TU60 | DE000HT0TU86 | DE000HT0TU94 | DE000HT0TUA7 | DE000HT0TUL4 | DE000HT0TUP5 |
| DE000HT0TVD9 | DE000HT0WZ11 | DE000HT0WZ29 | DE000HT0WZ45 | DE000HT0WZA0 | DE000HT0WZC6 |
| DE000HT0WZD4 | DE000HT0WZF9 | DE000HT0WZK9 | DE000HT0WZL7 | DE000HT0WZP8 | DE000HT0WZS2 |
| DE000HT0WZW4 | DE000HT0WZX2 | DE000HT0X086 | DE000HT0X0A2 | DE000HT0X0D6 | DE000HT0X0E4 |

| DE000HT0X0F1 | DE000HT0X0G9 | DE000HT0X0M7 | DE000HT0X0N5 | DE000HT0X0Q8 | DE000HT0X0R6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT0X0S4 | DE000HT0X0V8 | DE000HT0X0W6 | DE000HT0X0X4 | DE000HT0X0Y2 | DE000HT0X102 |
| DE000HT0X110 | DE000HT0X128 | DE000HT0X177 | DE000HT0X1A0 | DE000HT0X1D4 | DE000HT0X1E2 |
| DE000HT0X1F9 | DE000HT0X1G7 | DE000HT0X1H5 | DE000HT0X1J1 | DE000HT0X1N3 | DE000HT0X1P8 |
| DE000HT0X1Q6 | DE000HT0X1R4 | DE000HT0X1S2 | DE000HT0X1T0 | DE000HT0X1Z7 | DE000HT0X201 |
| DE000HT0X219 | DE000HT0X227 | DE000HT0X235 | DE000HT0X243 | DE000HT0X268 | DE000HT0X2E0 |
| DE000HT0X2F7 | DE000HT0X2G5 | DE000HT0X2J9 | DE000HT0X2K7 | DE000HT0X2L5 | DE000HT0X2N1 |
| DE000HT0X2W2 | DE000HT0X2Z5 | DE000HT0X300 | DE000HT0ZWM5 | DE000HT0ZWN3 | DE000HT0ZWP8 |
| DE000HT0ZWQ6 | DE000HT0ZWR4 | DE000HT0ZWS2 | DE000HT0ZWT0 | DE000HT0ZWU8 | DE000HT0ZWV6 |
| DE000HT0ZWW4 | DE000HT0ZWX2 | DE000HT0ZXQ4 | DE000HT0ZXR2 | DE000HT0ZXS0 | DE000HT0ZXT8 |
| DE000HT0ZXU6 | DE000HT0ZXV4 | DE000HT0ZXW2 | DE000HT0ZXX0 | DE000HT0ZXY8 | DE000HT0ZXZ5 |
| DE000HT0ZY01 | DE000HT0ZY19 | DE000HT0ZY35 | DE000HT0ZY43 | DE000HT0ZY50 | DE000HT0ZY84 |
| DE000HT0ZY92 | DE000HT0ZYA6 | DE000HT0ZYB4 | DE000HT0ZYC2 | DE000HT0ZYM1 | DE000HT0ZYN9 |
| DE000HT0ZYP4 | DE000HT0ZYQ2 | DE000HT0ZYR0 | DE000HT0ZYS8 | DE000HT0ZYU4 | DE000HT0ZYV2 |
| DE000HT0ZYW0 | DE000HT0ZYX8 | DE000HT0ZYY6 | DE000HT0ZZA3 | DE000HT0ZZB1 | DE000HT0ZZC9 |
| DE000HT0ZZD7 | DE000HT0ZZE5 | DE000HT0ZZY3 | DE000HT0ZZZ0 | DE000HT10001 | DE000HT10019 |
| DE000HT10027 | DE000HT10043 | DE000HT10050 | DE000HT10068 | DE000HT10076 | DE000HT10084 |
| DE000HT101K6 | DE000HT101L4 | DE000HT101M2 | DE000HT101N0 | DE000HT101P5 | DE000HT101S9 |
| DE000HT101T7 | DE000HT101U5 | DE000HT101V3 | DE000HT101W1 | DE000HT101X9 | DE000HT101Y7 |
| DE000HT101Z4 | DE000HT10209 | DE000HT10217 | DE000HT10225 | DE000HT10233 | DE000HT10241 |
| DE000HT102R9 | DE000HT102S7 | DE000HT102T5 | DE000HT102U3 | DE000HT10324 | DE000HT10332 |
| DE000HT10340 | DE000HT10357 | DE000HT10365 | DE000HT10373 | DE000HT10381 | DE000HT103F2 |
| DE000HT103G0 | DE000HT103H8 | DE000HT103J4 | DE000HT103K2 | DE000HT103L0 | DE000HT103M8 |
| DE000HT103N6 | DE000HT103P1 | DE000HT103Q9 | DE000HT103R7 | DE000HT103S5 | DE000HT103X5 |
| DE000HT103Y3 | DE000HT103Z0 | DE000HT10407 | DE000HT10415 | DE000HT10423 | DE000HT10431 |
| DE000HT10449 | DE000HT10464 | DE000HT104C7 | DE000HT104F0 | DE000HT104G8 | DE000HT104H6 |
| DE000HT104K0 | DE000HT104M6 | DE000HT104N4 | DE000HT104Q7 | DE000HT104R5 | DE000HT104S3 |
| DE000HT104T1 | DE000HT104U9 | DE000HT104V7 | DE000HT104W5 | DE000HT104X3 | DE000HT104Y1 |
| DE000HT104Z8 | DE000HT10506 | DE000HT10514 | DE000HT10522 | DE000HT10530 | DE000HT10621 |
| DE000HT10639 | DE000HT10647 | DE000HT10654 | DE000HT10662 | DE000HT10670 | DE000HT10688 |
| DE000HT10696 | DE000HT106A6 | DE000HT106B4 | DE000HT106C2 | DE000HT106D0 | DE000HT106E8 |
| DE000HT106G3 | DE000HT106H1 | DE000HT106J7 | DE000HT106K5 | DE000HT106L3 | DE000HT106M1 |
| DE000HT106N9 | DE000HT107B2 | DE000HT107C0 | DE000HT107D8 | DE000HT107E6 | DE000HT107F3 |
| DE000HT107G1 | DE000HT107H9 | DE000HT107M9 | DE000HT107N7 | DE000HT107P2 | DE000HT107Q0 |
| DE000HT107R8 | DE000HT107S6 | DE000HT107T4 | DE000HT107U2 | DE000HT107V0 | DE000HT107W8 |
| DE000HT10852 | DE000HT10860 | DE000HT10878 | DE000HT10886 | DE000HT10894 | DE000HT108A2 |
| DE000HT108P0 | DE000HT108Q8 | DE000HT108R6 | DE000HT108S4 | DE000HT108T2 | DE000HT108U0 |
| DE000HT108V8 | DE000HT108W6 | DE000HT10993 | DE000HT109A0 | DE000HT109B8 | DE000HT109C6 |
| DE000HT109E2 | DE000HT109F9 | DE000HT109G7 | DE000HT109H5 | DE000HT109J1 | DE000HT109K9 |
| DE000HT109L7 | DE000HT109M5 | DE000HT109R4 | DE000HT109S2 | DE000HT109T0 | DE000HT109U8 |
| DE000HT109V6 | DE000HT109W4 | DE000HT109X2 | DE000HT10BX9 | DE000HT10BY7 | DE000HT10BZ4 |
| DE000HT10C06 | DE000HT10C14 | DE000HT10C22 | DE000HT10C30 | DE000HT10C48 | DE000HT10C55 |
| DE000HT10C89 | DE000HT10C97 | DE000HT10CA5 | DE000HT10CB3 | DE000HT10CC1 | DE000HT10CD9 |
| DE000HT10CE7 | DE000HT10CF4 | DE000HT10CG2 | DE000HT10CH0 | DE000HT10CJ6 | DE000HT10CK4 |
| DE000HT10CL2 | DE000HT10CM0 | DE000HT10CN8 | DE000HT10CP3 | DE000HT10CQ1 | DE000HT10CR9 |
| DE000HT10CS7 | DE000HT10CT5 | DE000HT10CU3 | DE000HT10CV1 | DE000HT10CW9 | DE000HT10CX7 |
| DE000HT10CY5 | DE000HT10CZ2 | DE000HT10D05 | DE000HT10D13 | DE000HT10DL0 | DE000HT10DM8 |
| DE000HT10DN6 | DE000HT10DQ9 | DE000HT10DR7 | DE000HT10DS5 | DE000HT10DT3 | DE000HT10DU1 |
| DE000HT10DV9 | DE000HT10DW7 | DE000HT10DX5 | DE000HT10DY3 | DE000HT10DZ0 | DE000HT10E04 |
| DE000HT10E12 | DE000HT10E20 | DE000HT10E38 | DE000HT10E61 | DE000HT10E79 | DE000HT10E87 |
| DE000HT10E95 | DE000HT10EA1 | DE000HT10EB9 | DE000HT10EC7 | DE000HT10ED5 | DE000HT10EE3 |
| DE000HT10EJ2 | DE000HT10EK0 | DE000HT10EL8 | DE000HT10EM6 | DE000HT10EN4 | DE000HT10EP9 |
| DE000HT10EQ7 | DE000HT10ER5 | DE000HT10ES3 | DE000HT10ET1 | DE000HT10EU9 | DE000HT10EV7 |
| DE000HT10EW5 | DE000HT10EX3 | DE000HT10EY1 | DE000HT1GFB1 | DE000HT1GFE5 | DE000HT1GFF2 |
| DE000HT1GFR7 | DE000HT1GFS5 | DE000HT1GFU1 | DE000HT1GFV9 | DE000HT1GFW7 | DE000HT1GFX5 |
| DE000HT1GFY3 | DE000HT1GG21 | DE000HT1GG39 | DE000HT1GG70 | DE000HT1GG88 | DE000HT1GG96 |
| DE000HT1GGG8 | DE000HT1GGH6 | DE000HT1GGJ2 | DE000HT1GGK0 | DE000HT1GGN4 | DE000HT1GGZ8 |
| DE000HT1GH12 | DE000HT1GH20 | DE000HT1GH38 | DE000HT1GH46 | DE000HT1GH53 | DE000HT1GH95 |
| DE000HT1GHB7 | DE000HT1GHC5 | DE000HT1GHD3 | DE000HT1GHG6 | DE000HT1GHJ0 | DE000HT1GHK8 |
| DE000HT1GHL6 | DE000HT1GHR3 | DE000HT1GHS1 | DE000HT1GHT9 | DE000HT1GJ10 | DE000HT1GJ36 |
| DE000HT1GJG2 | DE000HT1GJH0 | DE000HT1GJJ6 | DE000HT1GJK4 | DE000HT1GJM0 | DE000HT1GJN8 |
| DE000HT1GJP3 | DE000HT1GJQ1 | DE000HT1GJR9 | DE000HT1GJU3 | DE000HT1GJV1 | DE000HT1GJW9 |
| DE000HT1GJX7 | DE000HT1GJY5 | DE000HT1GJZ2 | DE000HT1GK09 | DE000HT1GK41 | DE000HT1GK58 |
| DE000HT1GK74 | DE000HT1GKA3 | DE000HT1GKC9 | DE000HT1GKE5 | DE000HT1GKF2 | DE000HT1H7A6 |
| DE000HT1H7B4 | DE000HT1H7C2 | DE000HT1H7E8 | DE000HT1H7K5 | DE000HT1H7W0 | DE000HT1H7Y6 |
| DE000HT1H7Z3 | DE000HT1H806 | DE000HT1H814 | DE000HT1H830 | DE000HT1H848 | DE000HT1H855 |
| DE000HT1H863 | DE000HT1H871 | DE000HT1H897 | DE000HT1H8A4 | DE000HT1H8B2 | DE000HT1H8E6 |
| DE000HT1H8F3 | DE000HT1H8J5 | DE000HT1H8Q0 | DE000HT1H8R8 | DE000HT1H8S6 | DE000HT1H8T4 |
| DE000HT1H8U2 | DE000HT1H8Z1 | DE000HT1H905 | DE000HT1H913 | DE000HT1H921 | DE000HT1H939 |
| DE000HT1H996 | DE000HT1H9K1 | DE000HT1H9L9 | DE000HT1H9M7 | DE000HT1HA91 | DE000HT1HAA2 |
| DE000HT1HAB0 | DE000HT1HAC8 | DE000HT1HAD6 | DE000HT1HAE4 | DE000HT1HAF1 | DE000HT1HAG9 |
| DE000HT1HAH7 | DE000HT1HAJ3 | DE000HT1HAK1 | DE000HT1HAL9 | DE000HT1HAM7 | DE000HT1HAN5 |
| DE000HT1HAP0 | DE000HT1HAQ8 | DE000HT1HAR6 | DE000HT1HAS4 | DE000HT1HAT2 | DE000HT1HAU0 |
| DE000HT1HAV8 | DE000HT1HAW6 | DE000HT1HAX4 | DE000HT1HAY2 | DE000HT1HAZ9 | DE000HT1HB09 |
| DE000HT1HB17 | DE000HT1HB25 | DE000HT1HB33 | DE000HT1HB41 | DE000HT1HB58 | DE000HT1HC99 |
| DE000HT1HCA8 | DE000HT1HCB6 | DE000HT1HCC4 | DE000HT1HCF7 | DE000HT1HCH3 | DE000HT1HCJ9 |
| DE000HT1HCK7 | DE000HT1HCL5 | DE000HT1HCM3 | DE000HT1HCN1 | DE000HT1HCP6 | DE000HT1HCQ4 |
| DE000HT1HCR2 | DE000HT1HCS0 | DE000HT1HCT8 | DE000HT1HCU6 | DE000HT1HCV4 | DE000HT1HCW2 |
| DE000HT1HCX0 | DE000HT1HCY8 | DE000HT1HCZ5 | DE000HT1HD07 | DE000HT1HD15 | DE000HT1HD23 |
| DE000HT1HD31 | DE000HT1HD49 | DE000HT1HD56 | DE000HT1HD64 | DE000HT1HD72 | DE000HT1HD80 |
| DE000HT1HD98 | DE000HT1HDA6 | DE000HT1HDB4 | DE000HT1HDC2 | DE000HT1HDD0 | DE000HT1HDE8 |

| DE000HT1HDF5 | DE000HT1HDG3 | DE000HT1HDH1 | DE000HT1HDJ7 | DE000HT1HDK5 | DE000HT1HDL3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT1HE89 | DE000HT1HE97 | DE000HT1HEA4 | DE000HT1HEB2 | DE000HT1HEC0 | DE000HT1HED8 |
| DE000HT1HEE6 | DE000HT1HEF3 | DE000HT1HEG1 | DE000HT1HEH9 | DE000HT1HEJ5 | DE000HT1HEU2 |
| DE000HT1HEW8 | DE000HT1HEY4 | DE000HT1HEZ1 | DE000HT1HF13 | DE000HT1HF21 | DE000HT1HF39 |
| DE000HT1HF47 | DE000HT1HF54 | DE000HT1HF62 | DE000HT1HF70 | DE000HT1HF88 | DE000HT1HF96 |
| DE000HT1HFA1 | DE000HT1HFB9 | DE000HT1HFC7 | DE000HT1HFD5 | DE000HT1HFE3 | DE000HT1HFF0 |
| DE000HT1HFG8 | DE000HT1HFH6 | DE000HT1HFJ2 | DE000HT1HFK0 | DE000HT1HFL8 | DE000HT1HFM6 |
| DE000HT1HFN4 | DE000HT1HFP9 | DE000HT1HFQ7 | DE000HT1HFR5 | DE000HT1HFS3 | DE000HT1HFT1 |
| DE000HT1HFU9 | DE000HT1HFV7 | DE000HT1HFW5 | DE000HT1HFX3 | DE000HT1HFY1 | DE000HT1HFZ8 |
| DE000HT1HG04 | DE000HT1HG12 | DE000HT1HG20 | DE000HT1HG38 | DE000HT1HG46 | DE000HT1HG53 |
| DE000HT1HG61 | DE000HT1HG79 | DE000HT1HGQ5 | DE000HT1HGR3 | DE000HT1HGS1 | DE000HT1HGT9 |
| DE000HT1HGU7 | DE000HT1HGV5 | DE000HT1HGW3 | DE000HT1HGX1 | DE000HT1HGY9 | DE000HT1HGZ6 |
| DE000HT1HH03 | DE000HT1HH11 | DE000HT1HH29 | DE000HT1HH37 | DE000HT1HH45 | DE000HT1HH52 |
| DE000HT1HH94 | DE000HT1HHA7 | DE000HT1HHB5 | DE000HT1HHD1 | DE000HT1HHE9 | DE000HT1HHF6 |
| DE000HT1HHG4 | DE000HT1HHH2 | DE000HT1HHJ8 | DE000HT1HHK6 | DE000HT1HHL4 | DE000HT1HHM2 |
| DE000HT1HHN0 | DE000HT1HHP5 | DE000HT1HHQ3 | DE000HT1HHR1 | DE000HT1HHS9 | DE000HT1HHT7 |
| DE000HT1HHU5 | DE000HT1HHV3 | DE000HT1HHW1 | DE000HT1HHX9 | DE000HT1HHY7 | DE000HT1HHZ4 |
| DE000HT1HJ01 | DE000HT1HJ19 | DE000HT1HJ27 | DE000HT1HJ35 | DE000HT1HJ43 | DE000HT1HJ50 |
| DE000HT1HJD7 | DE000HT1HJE5 | DE000HT1HJF2 | DE000HT1HJG0 | DE000HT1HJH8 | DE000HT1HJJ4 |
| DE000HT1HJK2 | DE000HT1HJL0 | DE000HT1HJM8 | DE000HT1HJN6 | DE000HT1HJP1 | DE000HT1HJQ9 |
| DE000HT1HJR7 | DE000HT1HJS5 | DE000HT1HJT3 | DE000HT1HJU1 | DE000HT1HJV9 | DE000HT1HJW7 |
| DE000HT1HJX5 | DE000HT1HJY3 | DE000HT1HJZ0 | DE000HT1HK08 | DE000HT1HK16 | DE000HT1HK24 |
| DE000HT1HN88 | DE000HT1HN96 | DE000HT1HNF4 | DE000HT1HNJ6 | DE000HT1HNL2 | DE000HT1HNM0 |
| DE000HT1HNN8 | DE000HT1HNP3 | DE000HT1HNQ1 | DE000HT1HNR9 | DE000HT1HNS7 | DE000HT1HNT5 |
| DE000HT1HNU3 | DE000HT1HNV1 | DE000HT1HNW9 | DE000HT1HNX7 | DE000HT1HNY5 | DE000HT1HNZ2 |
| DE000HT1HP03 | DE000HT1HP11 | DE000HT1HP29 | DE000HT1HP37 | DE000HT1HP45 | DE000HT1HP52 |
| DE000HT1HP60 | DE000HT1HP78 | DE000HT1HP86 | DE000HT1HP94 | DE000HT1HPA0 | DE000HT1HPB8 |
| DE000HT1HPC6 | DE000HT1HPD4 | DE000HT1HPE2 | DE000HT1HPF9 | DE000HT1HPG7 | DE000HT1HPH5 |
| DE000HT1HPJ1 | DE000HT1HPK9 | DE000HT1HPL7 | DE000HT1HPM5 | DE000HT1HPN3 | DE000HT1HPP8 |
| DE000HT1HPQ6 | DE000HT1HPR4 | DE000HT1HPS2 | DE000HT1HPT0 | DE000HT1HPU8 | DE000HT1HPV6 |
| DE000HT1HPW4 | DE000HT1HPX2 | DE000HT1HPY0 | DE000HT1HPZ7 | DE000HT1HQ02 | DE000HT1HQM3 |
| DE000HT1HQN1 | DE000HT1HQP6 | DE000HT1HQQ4 | DE000HT1HQR2 | DE000HT1HQS0 | DE000HT1HQT8 |
| DE000HT1HQU6 | DE000HT1HQV4 | DE000HT1HQW2 | DE000HT1HQX0 | DE000HT1HQY8 | DE000HT1HQZ5 |
| DE000HT1HR01 | DE000HT1HR19 | DE000HT1HR27 | DE000HT1HR35 | DE000HT1HR43 | DE000HT1HR50 |
| DE000HT1HR68 | DE000HT1HRZ3 | DE000HT1HS00 | DE000HT1HS34 | DE000HT1HS42 | DE000HT1HS67 |
| DE000HT1HS75 | DE000HT1HS83 | DE000HT1HSA4 | DE000HT1HSB2 | DE000HT1HSC0 | DE000HT1HSD8 |
| DE000HT1HSE6 | DE000HT1HSF3 | DE000HT1HSG1 | DE000HT1HSH9 | DE000HT1HSJ5 | DE000HT1HSK3 |
| DE000HT1HTH7 | DE000HT1HTJ3 | DE000HT1HTK1 | DE000HT1HTL9 | DE000HT1HTM7 | DE000HT1HTN5 |
| DE000HT1HTP0 | DE000HT1HTQ8 | DE000HT1HTR6 | DE000HT1HTS4 | DE000HT1HTT2 | DE000HT1HTU0 |
| DE000HT1HTV8 | DE000HT1HTW6 | DE000HT1HTX4 | DE000HT1HTY2 | DE000HT1HTZ9 | DE000HT1NZX9 |
| DE000HT1NZY7 | DE000HT1NZZ4 | DE000HT1P007 | DE000HT1P015 | DE000HT1P023 | DE000HT1P0D5 |
| DE000HT1P0E3 | DE000HT1P0F0 | DE000HT1P0R5 | DE000HT1P0S3 | DE000HT1P0T1 | DE000HT1P0U9 |
| DE000HT1P0V7 | DE000HT1P0W5 | DE000HT1P0X3 | DE000HT1P0Y1 | DE000HT1P0Z8 | DE000HT1P106 |
| DE000HT1P114 | DE000HT1P130 | DE000HT1P189 | DE000HT1P197 | DE000HT1P1A9 | DE000HT1P1B7 |
| DE000HT1P1G6 | DE000HT1P1H4 | DE000HT1P1J0 | DE000HT1P1K8 | DE000HT1P1L6 | DE000HT1P1T9 |
| DE000HT1P1U7 | DE000HT1P1V5 | DE000HT1P1W3 | DE000HT1P1X1 | DE000HT1P1Y9 | DE000HT1P1Z6 |
| DE000HT1P205 | DE000HT1P2B5 | DE000HT1P2D1 | DE000HT1P2G4 | DE000HT1P2H2 | DE000HT1P2J8 |
| DE000HT1P2K6 | DE000HT1P2L4 | DE000HT1P2M2 | DE000HT1P2N0 | DE000HT1P2P5 | DE000HT1P2Q3 |
| DE000HT1P2R1 | DE000HT1P2S9 | DE000HT1P2T7 | DE000HT1P2U5 | DE000HT1P2V3 | DE000HT1P2W1 |
| DE000HT1P2X9 | DE000HT1P2Y7 | DE000HT1P2Z4 | DE000HT1P304 | DE000HT1P312 | DE000HT1P320 |
| DE000HT1P346 | DE000HT1P361 | DE000HT1P379 | DE000HT1P387 | DE000HT1P395 | DE000HT1P3A5 |
| DE000HT1P3B3 | DE000HT1P3C1 | DE000HT1P3D9 | DE000HT1P3E7 | DE000HT1P3F4 | DE000HT1P3G2 |
| DE000HT1P3J6 | DE000HT1P3L2 | DE000HT1P3M0 | DE000HT1P3N8 | DE000HT1P3P3 | DE000HT1P3Q1 |
| DE000HT1P3R9 | DE000HT1P3S7 | DE000HT1P3T5 | DE000HT1P3U3 | DE000HT1P3V1 | DE000HT1P3W9 |
| DE000HT1P3Y5 | DE000HT1P3Z2 | DE000HT1P403 | DE000HT1P411 | DE000HT1P429 | DE000HT1P437 |
| DE000HT1P445 | DE000HT1P452 | DE000HT1P460 | DE000HT1P4B1 | DE000HT1P4C9 | DE000HT1P4D7 |
| DE000HT1P4E5 | DE000HT1P4F2 | DE000HT1P4G0 | DE000HT1P4H8 | DE000HT1P4J4 | DE000HT1P4N6 |
| DE000HT1P4P1 | DE000HT1P4Q9 | DE000HT1P4R7 | DE000HT1P4S5 | DE000HT1P4T3 | DE000HT1P4U1 |
| DE000HT1P4V9 | DE000HT1P4W7 | DE000HT1P4X5 | DE000HT1P4Y3 | DE000HT1P4Z0 | DE000HT1P502 |
| DE000HT1P510 | DE000HT1P528 | DE000HT1P536 | DE000HT1P544 | DE000HT1P551 | DE000HT1P569 |
| DE000HT1P577 | DE000HT1P585 | DE000HT1P593 | DE000HT1P5A0 | DE000HT1P5B8 | DE000HT1P5C6 |
| DE000HT1P5D4 | DE000HT1P5E2 | DE000HT1P5F9 | DE000HT1P5G7 | DE000HT1P5H5 | DE000HT1P5J1 |
| DE000HT1P5K9 | DE000HT1P5L7 | DE000HT1P5M5 | DE000HT1P5N3 | DE000HT1P5P8 | DE000HT1P5Q6 |
| DE000HT1P5R4 | DE000HT1P5S2 | DE000HT1P5T0 | DE000HT1P5U8 | DE000HT1P5V6 | DE000HT1P5W4 |
| DE000HT1P5X2 | DE000HT1P627 | DE000HT1P635 | DE000HT1P643 | DE000HT1P6D2 | DE000HT1P6E0 |
| DE000HT1P6F7 | DE000HT1P6G5 | DE000HT1P6J9 | DE000HT1P6K7 | DE000HT1P6L5 | DE000HT1P6M3 |
| DE000HT1P6N1 | DE000HT1P6P6 | DE000HT1P6Q4 | DE000HT1P6R2 | DE000HT1P6S0 | DE000HT1P6T8 |
| DE000HT1P6U6 | DE000HT1P6V4 | DE000HT1P6W2 | DE000HT1P6X0 | DE000HT1P6Y8 | DE000HT1P6Z5 |
| DE000HT1P700 | DE000HT1P718 | DE000HT1P726 | DE000HT1P734 | DE000HT1P742 | DE000HT1P759 |
| DE000HT1P767 | DE000HT1P775 | DE000HT1P783 | DE000HT1P791 | DE000HT1P7A6 | DE000HT1P7B4 |
| DE000HT1P7C2 | DE000HT1P7D0 | DE000HT1P7E8 | DE000HT1P7F5 | DE000HT1P7G3 | DE000HT1P7H1 |
| DE000HT1P7J7 | DE000HT1P7K5 | DE000HT1P7L3 | DE000HT1P7M1 | DE000HT1P7N9 | DE000HT1P7P4 |
| DE000HT1P7Q2 | DE000HT1P7R0 | DE000HT1P7S8 | DE000HT1P7T6 | DE000HT1P7W0 | DE000HT1P7X8 |
| DE000HT1P7Y6 | DE000HT1P7Z3 | DE000HT1P809 | DE000HT1P817 | DE000HT1P825 | DE000HT1P833 |
| DE000HT1P841 | DE000HT1P866 | DE000HT1P874 | DE000HT1P882 | DE000HT1P8A4 | DE000HT1P8B2 |
| DE000HT1P8C0 | DE000HT1P8D8 | DE000HT1P8E6 | DE000HT1P8F3 | DE000HT1P8G1 | DE000HT1P8K3 |
| DE000HT1P8M9 | DE000HT1P8N7 | DE000HT1P8P2 | DE000HT1P8Q0 | DE000HT1P8R8 | DE000HT1P8S6 |
| DE000HT1P8T4 | DE000HT1P8Y4 | DE000HT1P8Z1 | DE000HT1P908 | DE000HT1P916 | DE000HT1P924 |
| DE000HT1P932 | DE000HT1P940 | DE000HT1P957 | DE000HT1P965 | DE000HT1P973 | DE000HT1P981 |
| DE000HT1P999 | DE000HT1P9A2 | DE000HT1P9B0 | DE000HT1P9C8 | DE000HT1P9D6 | DE000HT1P9E4 |
| DE000HT1P9F1 | DE000HT1P9G9 | DE000HT1P9H7 | DE000HT1P9J3 | DE000HT1P9K1 | DE000HT1P9L9 |

| DE000HT1P9M7 | DE000HT1P9N5 | DE000HT1P9P0 | DE000HT1P9Q8 | DE000HT1P9V8 | DE000HT1P9Y2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT1P9Z9 | DE000HT1PA00 | DE000HT1PA18 | DE000HT1PA26 | DE000HT1PA34 | DE000HT1PA42 |
| DE000HT1PA59 | DE000HT1PA67 | DE000HT1PAG2 | DE000HT1PAH0 | DE000HT1PAM0 | DE000HT1PAN8 |
| DE000HT1PAP3 | DE000HT1PAQ1 | DE000HT1PAR9 | DE000HT1PAS7 | DE000HT1PAT5 | DE000HT1PAU3 |
| DE000HT1PAV1 | DE000HT1PAW9 | DE000HT1PAX7 | DE000HT1PAY5 | DE000HT1PAZ2 | DE000HT1PB09 |
| DE000HT1PB17 | DE000HT1PB25 | DE000HT1PB33 | DE000HT1PB41 | DE000HT1PB58 | DE000HT1PB66 |
| DE000HT1PB74 | DE000HT1PB82 | DE000HT1PB90 | DE000HT1PBA3 | DE000HT1PBB1 | DE000HT1PBC9 |
| DE000HT1PBD7 | DE000HT1PBE5 | DE000HT1PBF2 | DE000HT1PBG0 | DE000HT1PBH8 | DE000HT1PBJ4 |
| DE000HT1PBK2 | DE000HT1PBL0 | DE000HT1PBM8 | DE000HT1PBN6 | DE000HT1PBQ9 | DE000HT1PBR7 |
| DE000HT1PBS5 | DE000HT1PBV9 | DE000HT1PBX5 | DE000HT1PC08 | DE000HT1PC32 | DE000HT1PC65 |
| DE000HT1PC73 | DE000HT1PC81 | DE000HT1PCA1 | DE000HT1PCG8 | DE000HT1PCK0 | DE000HT1PCL8 |
| DE000HT1PCM6 | DE000HT1PCN4 | DE000HT1PCP9 | DE000HT1PCQ7 | DE000HT1PCR5 | DE000HT1PEC3 |
| DE000HT1PED1 | DE000HT1PEE9 | DE000HT1PEF6 | DE000HT1PEG4 | DE000HT1PEH2 | DE000HT1PEJ8 |
| DE000HT1PEK6 | DE000HT1PEL4 | DE000HT1PEM2 | DE000HT1PEN0 | DE000HT1PEP5 | DE000HT1PEQ3 |
| DE000HT1PER1 | DE000HT1PES9 | DE000HT1PET7 | DE000HT1PEU5 | DE000HT1PEV3 | DE000HT1PEW1 |
| DE000HT1PEX9 | DE000HT1PEY7 | DE000HT1PFE6 | DE000HT1PFF3 | DE000HT1PFG1 | DE000HT1PFH9 |
| DE000HT1PFJ5 | DE000HT1PFK3 | DE000HT1PFL1 | DE000HT1PFM9 | DE000HT1PFN7 | DE000HT1PFP2 |
| DE000HT1PFQ0 | DE000HT1PFR8 | DE000HT1PFS6 | DE000HT1PFT4 | DE000HT1PFU2 | DE000HT1PFV0 |
| DE000HT1PFW8 | DE000HT1PFX6 | DE000HT1PFY4 | DE000HT1PFZ1 | DE000HT1PG53 | DE000HT1PG61 |
| DE000HT1PG95 | DE000HT1PGA2 | DE000HT1PGB0 | DE000HT1PGE4 | DE000HT1PGF1 | DE000HT1PGG9 |
| DE000HT1PGH7 | DE000HT1PGJ3 | DE000HT1PGK1 | DE000HT1PGL9 | DE000HT1PGM7 | DE000HT1PGP0 |
| DE000HT1PGQ8 | DE000HT1PGR6 | DE000HT1PGZ9 | DE000HT1PH03 | DE000HT1PH11 | DE000HT1PH29 |
| DE000HT1PH37 | DE000HT1PH45 | DE000HT1PH52 | DE000HT1PH60 | DE000HT1PHA0 | DE000HT1PHB8 |
| DE000HT1PHC6 | DE000HT1PHD4 | DE000HT1PHE2 | DE000HT1PHF9 | DE000HT1PHG7 | DE000HT1PHH5 |
| DE000HT1PHJ1 | DE000HT1PK65 | DE000HT1PK73 | DE000HT1PK99 | DE000HT1PKA4 | DE000HT1PKB2 |
| DE000HT1PKC0 | DE000HT1PKD8 | DE000HT1PKE6 | DE000HT1PKF3 | DE000HT1PKG1 | DE000HT1PKH9 |
| DE000HT1PKJ5 | DE000HT1PKK3 | DE000HT1PKL1 | DE000HT1PKM9 | DE000HT1PKN7 | DE000HT1PKP2 |
| DE000HT1PKQ0 | DE000HT1PKR8 | DE000HT1PKS6 | DE000HT1PKT4 | DE000HT1PKU2 | DE000HT1PKV0 |
| DE000HT1PKW8 | DE000HT1PKX6 | DE000HT1PKY4 | DE000HT1PKZ1 | DE000HT1PL07 | DE000HT1PL15 |
| DE000HT1PL23 | DE000HT1PL31 | DE000HT1PL49 | DE000HT1PL56 | DE000HT1PL64 | DE000HT1PL72 |
| DE000HT1PL80 | DE000HT1PL98 | DE000HT1PLA2 | DE000HT1PLB0 | DE000HT1PLC8 | DE000HT1PLD6 |
| DE000HT1PLE4 | DE000HT1PLF1 | DE000HT1PLG9 | DE000HT1PLH7 | DE000HT1PLJ3 | DE000HT1PLK1 |
| DE000HT1PLL9 | DE000HT1PLM7 | DE000HT1PLN5 | DE000HT1PLU0 | DE000HT1PLV8 | DE000HT1PLW6 |
| DE000HT1PLX4 | DE000HT1PLY2 | DE000HT1PLZ9 | DE000HT1PM06 | DE000HT1PM55 | DE000HT1PM63 |
| DE000HT1PM71 | DE000HT1PM89 | DE000HT1PM97 | DE000HT1PMA0 | DE000HT1PMB8 | DE000HT1PMC6 |
| DE000HT1PMD4 | DE000HT1PMF9 | DE000HT1PMG7 | DE000HT1PMH5 | DE000HT1PMJ1 | DE000HT1PND2 |
| DE000HT1PNF7 | DE000HT1PNH3 | DE000HT1PNJ9 | DE000HT1PNK7 | DE000HT1PNL5 | DE000HT1PNM3 |
| DE000HT1PNN1 | DE000HT1PNP6 | DE000HT1PNQ4 | DE000HT1PNR2 | DE000HT1PNS0 | DE000HT1PNT8 |
| DE000HT1PNU6 | DE000HT1PNV4 | DE000HT1PNW2 | DE000HT1PNX0 | DE000HT1PNY8 | DE000HT1PNZ5 |
| DE000HT1PP03 | DE000HT1PP11 | DE000HT1PP29 | DE000HT1PP37 | DE000HT1PP45 | DE000HT1PP52 |
| DE000HT1PP60 | DE000HT1PP78 | DE000HT1PP86 | DE000HT1PP94 | DE000HT1PPA3 | DE000HT1PPB1 |
| DE000HT1PPC9 | DE000HT1PPD7 | DE000HT1PPE5 | DE000HT1PPF2 | DE000HT1PPG0 | DE000HT1PPH8 |
| DE000HT1PPJ4 | DE000HT1PPK2 | DE000HT1PPL0 | DE000HT1PPM8 | DE000HT1PPN6 | DE000HT1PPP1 |
| DE000HT1PPQ9 | DE000HT1PPR7 | DE000HT1PQ36 | DE000HT1PQ44 | DE000HT1PQ51 | DE000HT1PQ69 |
| DE000HT1TM77 | DE000HT1TM85 | DE000HT1TMD6 | DE000HT1TMF1 | DE000HT1TMJ3 | DE000HT1TMK1 |
| DE000HT1TMM7 | DE000HT1TMN5 | DE000HT1TMQ8 | DE000HT1TMR6 | DE000HT1TMS4 | DE000HT1TMT2 |
| DE000HT1TMU0 | DE000HT1TMV8 | DE000HT1TMW6 | DE000HT1TMX4 | DE000HT1TMY2 | DE000HT1TMZ9 |
| DE000HT1TN19 | DE000HT1TN27 | DE000HT1TN35 | DE000HT1TN43 | DE000HT1TN50 | DE000HT1TNC6 |
| DE000HT1TND4 | DE000HT1TNE2 | DE000HT1TNF9 | DE000HT1TNH5 | DE000HT1TNJ1 | DE000HT1TNK9 |
| DE000HT1TNM5 | DE000HT1TNN3 | DE000HT1TNP8 | DE000HT1TNQ6 | DE000HT1TNR4 | DE000HT1TNS2 |
| DE000HT1TNT0 | DE000HT1TNU8 | DE000HT1TNV6 | DE000HT1TNW4 | DE000HT1TNX2 | DE000HT1TNY0 |
| DE000HT1TNZ7 | DE000HT1TP09 | DE000HT1TP17 | DE000HT1TP25 | DE000HT1TP33 | DE000HT1TP41 |
| DE000HT1TP58 | DE000HT1TP66 | DE000HT1TP74 | DE000HT1TP82 | DE000HT1TP90 | DE000HT1TPB3 |
| DE000HT1TPC1 | DE000HT1TPD9 | DE000HT1TPE7 | DE000HT1TPF4 | DE000HT1TPH0 | DE000HT1TPJ6 |
| DE000HT1TPK4 | DE000HT1TPL2 | DE000HT1TPP3 | DE000HT1TPQ1 | DE000HT1TPR9 | DE000HT1TPV1 |
| DE000HT1TPX7 | DE000HT1TPY5 | DE000HT1TPZ2 | DE000HT1TQ08 | DE000HT1TQ16 | DE000HT1TQ24 |
| DE000HT1TQ32 | DE000HT1TQ40 | DE000HT1TQ57 | DE000HT1TQ65 | DE000HT1TQ73 | DE000HT1TQ81 |
| DE000HT1TQA3 | DE000HT1TQD7 | DE000HT1TQF2 | DE000HT1TQG0 | DE000HT1TQH8 | DE000HT1TQJ4 |
| DE000HT1TQK2 | DE000HT1TQL0 | DE000HT1TQM8 | DE000HT1TQN6 | DE000HT1TQP1 | DE000HT1TQR7 |
| DE000HT1TQS5 | DE000HT1TQT3 | DE000HT1TQU1 | DE000HT1TQW7 | DE000HT1TQX5 | DE000HT1TQY3 |
| DE000HT1TQZ0 | DE000HT1TR07 | DE000HT1TR15 | DE000HT1TR23 | DE000HT1TR31 | DE000HT1TR49 |
| DE000HT1TR56 | DE000HT1TR80 | DE000HT1TR98 | DE000HT1TRA1 | DE000HT1TRB9 | DE000HT1TRC7 |
| DE000HT1TRE3 | DE000HT1TRF0 | DE000HT1TRG8 | DE000HT1TRJ2 | DE000HT1TRN4 | DE000HT1TRP9 |
| DE000HT1TRQ7 | DE000HT1TRR5 | DE000HT1TRU9 | DE000HT1TRV7 | DE000HT1TRW5 | DE000HT1TRX3 |
| DE000HT1TRY1 | DE000HT1TRZ8 | DE000HT1TS06 | DE000HT1TS14 | DE000HT1TS48 | DE000HT1TSB7 |
| DE000HT1TSD3 | DE000HT1TSE1 | DE000HT1TSF8 | DE000HT1TSG6 | DE000HT1TSH4 | DE000HT1TSJ0 |
| DE000HT1TSM4 | DE000HT1TSN2 | DE000HT1TSP7 | DE000HT1TSQ5 | DE000HT1TSR3 | DE000HT1TT13 |
| DE000HT1TT21 | DE000HT1TT39 | DE000HT1TTB5 | DE000HT1TTD1 | DE000HT1TTE9 | DE000HT1TTK6 |
| DE000HT1TTL4 | DE000HT1TTM2 | DE000HT1TTR1 | DE000HT1TTU5 | DE000HT1TTW1 | DE000HT1TTX9 |
| DE000HT1TTY7 | DE000HT1TTZ4 | DE000HT1TU02 | DE000HT1TU10 | DE000HT1TU44 | DE000HT1TU51 |
| DE000HT1TU69 | DE000HT1TU77 | DE000HT1TU85 | DE000HT1TU93 | DE000HT1TUA5 | DE000HT1TUB3 |
| DE000HT1TUC1 | DE000HT1VY61 | DE000HT1VY79 | DE000HT1VY87 | DE000HT1VYL0 | DE000HT1VYN6 |
| DE000HT1VYP1 | DE000HT1VYQ9 | DE000HT1VYS5 | DE000HT1VYT3 | DE000HT1VYU1 | DE000HT1VYV9 |
| DE000HT1VYW7 | DE000HT1VYY3 | DE000HT1VZ03 | DE000HT1VZ11 | DE000HT1VZ37 | DE000HT1VZ60 |
| DE000HT207J3 | DE000HT207K1 | DE000HT207L9 | DE000HT207M7 | DE000HT207N5 | DE000HT207P0 |
| DE000HT207Q8 | DE000HT207R6 | DE000HT207S4 | DE000HT208E2 | DE000HT208G7 | DE000HT208J1 |
| DE000HT208L7 | DE000HT208M5 | DE000HT208N3 | DE000HT208T0 | DE000HT208U8 | DE000HT208V6 |
| DE000HT208W4 | DE000HT208X2 | DE000HT20901 | DE000HT20919 | DE000HT20927 | DE000HT20935 |
| DE000HT20950 | DE000HT20968 | DE000HT20976 | DE000HT20C53 | DE000HT20C61 | DE000HT20C79 |
| DE000HT20C87 | DE000HT20C95 | DE000HT20CA4 | DE000HT20CB2 | DE000HT20CC0 | DE000HT20CD8 |
| DE000HT20CE6 | DE000HT20CF3 | DE000HT20CG1 | DE000HT20CH9 | DE000HT20CJ5 | DE000HT20CK3 |

| DE000HT20CL1 | DE000HT20CM9 | DE000HT20CN7 | DE000HT20CP2 | DE000HT20CQ0 | DE000HT20CR8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT20CS6 | DE000HT20CT4 | DE000HT20CU2 | DE000HT20CV0 | DE000HT20CW8 | DE000HT20CX6 |
| DE000HT20CY4 | DE000HT20CZ1 | DE000HT20D03 | DE000HT20D11 | DE000HT20D29 | DE000HT20D37 |
| DE000HT20D45 | DE000HT20D52 | DE000HT20D60 | DE000HT20D78 | DE000HT20D86 | DE000HT20D94 |
| DE000HT20DA2 | DE000HT20DB0 | DE000HT20DC8 | DE000HT20DD6 | DE000HT20DE4 | DE000HT20DF1 |
| DE000HT20DG9 | DE000HT20DH7 | DE000HT20DJ3 | DE000HT20DK1 | DE000HT20DL9 | DE000HT20DM7 |
| DE000HT20DN5 | DE000HT20DP0 | DE000HT20DQ8 | DE000HT20DR6 | DE000HT20DS4 | DE000HT20DT2 |
| DE000HT20DU0 | DE000HT20DV8 | DE000HT20DW6 | DE000HT20DX4 | DE000HT20DZ9 | DE000HT20E02 |
| DE000HT20E10 | DE000HT20E28 | DE000HT20E36 | DE000HT20E44 | DE000HT20E51 | DE000HT20E69 |
| DE000HT20E77 | DE000HT20E85 | DE000HT20E93 | DE000HT20EA0 | DE000HT20EB8 | DE000HT20EC6 |
| DE000HT20ED4 | DE000HT20EE2 | DE000HT20EF9 | DE000HT20EG7 | DE000HT20EH5 | DE000HT20EJ1 |
| DE000HT20EK9 | DE000HT20EL7 | DE000HT20EM5 | DE000HT20EN3 | DE000HT20EP8 | DE000HT20EQ6 |
| DE000HT20ER4 | DE000HT20ES2 | DE000HT20ET0 | DE000HT20EU8 | DE000HT20EV6 | DE000HT20EW4 |
| DE000HT20EX2 | DE000HT20EY0 | DE000HT20EZ7 | DE000HT20F01 | DE000HT20F19 | DE000HT20F27 |
| DE000HT20F35 | DE000HT20F43 | DE000HT20F50 | DE000HT20F68 | DE000HT20F76 | DE000HT20F84 |
| DE000HT20F92 | DE000HT20FA7 | DE000HT20FB5 | DE000HT20FC3 | DE000HT20FD1 | DE000HT20FE9 |
| DE000HT20FF6 | DE000HT20FG4 | DE000HT20FH2 | DE000HT20FJ8 | DE000HT20FK6 | DE000HT20FL4 |
| DE000HT20FM2 | DE000HT20FN0 | DE000HT20FP5 | DE000HT20FQ3 | DE000HT20FR1 | DE000HT20FS9 |
| DE000HT20FT7 | DE000HT20FU5 | DE000HT20FV3 | DE000HT20FW1 | DE000HT20FX9 | DE000HT20FY7 |
| DE000HT20FZ4 | DE000HT20G00 | DE000HT23DF5 | DE000HT23DG3 | DE000HT23DH1 | DE000HT23DJ7 |
| DE000HT23DK5 | DE000HT23DL3 | DE000HT23DM1 | DE000HT23DN9 | DE000HT23DP4 | DE000HT23DQ2 |
| DE000HT23DR0 | DE000HT23DS8 | DE000HT23DT6 | DE000HT23DU4 | DE000HT23DV2 | DE000HT23DW0 |
| DE000HT23DX8 | DE000HT23DY6 | DE000HT23DZ3 | DE000HT23E09 | DE000HT23E17 | DE000HT23E25 |
| DE000HT23E33 | DE000HT23E41 | DE000HT23E58 | DE000HT23E66 | DE000HT23E74 | DE000HT23E82 |
| DE000HT23E90 | DE000HT23EA4 | DE000HT23EB2 | DE000HT23EC0 | DE000HT23ED8 | DE000HT23EE6 |
| DE000HT23EF3 | DE000HT23EG1 | DE000HT23EH9 | DE000HT23EJ5 | DE000HT23EK3 | DE000HT23EL1 |
| DE000HT23EM9 | DE000HT23EP2 | DE000HT23ER8 | DE000HT23ES6 | DE000HT23ET4 | DE000HT23EU2 |
| DE000HT23EV0 | DE000HT23EW8 | DE000HT23EZ1 | DE000HT23F40 | DE000HT23F65 | DE000HT23F73 |
| DE000HT23F81 | DE000HT23F99 | DE000HT23FA1 | DE000HT23FB9 | DE000HT23FC7 | DE000HT23FD5 |
| DE000HT23FE3 | DE000HT23FF0 | DE000HT23FG8 | DE000HT23FH6 | DE000HT23FJ2 | DE000HT23FK0 |
| DE000HT23FL8 | DE000HT23FM6 | DE000HT23FN4 | DE000HT23FP9 | DE000HT23FS3 | DE000HT23FT1 |
| DE000HT23FU9 | DE000HT23FV7 | DE000HT23FW5 | DE000HT23FX3 | DE000HT23FY1 | DE000HT23FZ8 |
| DE000HT23G07 | DE000HT23G15 | DE000HT23G23 | DE000HT23GD3 | DE000HT23GF8 | DE000HT23GJ0 |
| DE000HT23GM4 | DE000HT23GN2 | DE000HT23GR3 | DE000HT23GS1 | DE000HT23GU7 | DE000HT23GW3 |
| DE000HT23GZ6 | DE000HT23H06 | DE000HT23H22 | DE000HT23H71 | DE000HT23H89 | DE000HT23HB5 |
| DE000HT23HD1 | DE000HT23HE9 | DE000HT23HJ8 | DE000HT23HK6 | DE000HT23HM2 | DE000HT23HN0 |
| DE000HT23HP5 | DE000HT28BZ6 | DE000HT28C06 | DE000HT28C14 | DE000HT28C22 | DE000HT28C30 |
| DE000HT28C48 | DE000HT28C55 | DE000HT28C63 | DE000HT28C71 | DE000HT28C89 | DE000HT28C97 |
| DE000HT28CA7 | DE000HT28CB5 | DE000HT28CM2 | DE000HT28CN0 | DE000HT28CP5 | DE000HT28CR1 |
| DE000HT28CU5 | DE000HT28CV3 | DE000HT28D47 | DE000HT28D54 | DE000HT28D62 | DE000HT28D70 |
| DE000HT28D88 | DE000HT28D96 | DE000HT28DA5 | DE000HT28DB3 | DE000HT2CCY7 | DE000HT2CCZ4 |
| DE000HT2CD01 | DE000HT2CD68 | DE000HT2CD76 | DE000HT2CDD9 | DE000HT2CDE7 | DE000HT2CDF4 |
| DE000HT2CDG2 | DE000HT2CDH0 | DE000HT2CDJ6 | DE000HT2CDK4 | DE000HT2CDL2 | DE000HT2CDM0 |
| DE000HT2CDN8 | DE000HT2CDP3 | DE000HT2CDQ1 | DE000HT2CDR9 | DE000HT2CDS7 | DE000HT2CDT5 |
| DE000HT2CDU3 | DE000HT2CDV1 | DE000HT2CDW9 | DE000HT2CDX7 | DE000HT2CE42 | DE000HT2CE59 |
| DE000HT2CE67 | DE000HT2CE75 | DE000HT2CEE5 | DE000HT2CEF2 | DE000HT2CEG0 | DE000HT2CEH8 |
| DE000HT2CEJ4 | DE000HT2CEK2 | DE000HT2CEL0 | DE000HT2CEM8 | DE000HT2CEN6 | DE000HT2CEP1 |
| DE000HT2CEQ9 | DE000HT2CER7 | DE000HT2CES5 | DE000HT2CET3 | DE000HT2CEU1 | DE000HT2CEV9 |
| DE000HT2CEW7 | DE000HT2CEX5 | DE000HT2CEY3 | DE000HT2CEZ0 | DE000HT2CF09 | DE000HT2CF17 |
| DE000HT2CF25 | DE000HT2CF33 | DE000HT2CF41 | DE000HT2CF58 | DE000HT2CF66 | DE000HT2CF74 |
| DE000HT2CF82 | DE000HT2CF90 | DE000HT2CFA0 | DE000HT2CFB8 | DE000HT2CFC6 | DE000HT2CFD4 |
| DE000HT2CFE2 | DE000HT2CFF9 | DE000HT2CFG7 | DE000HT2CFH5 | DE000HT2CFJ1 | DE000HT2CFK9 |
| DE000HT2CFL7 | DE000HT2CFM5 | DE000HT2CFN3 | DE000HT2CFP8 | DE000HT2CFQ6 | DE000HT2CFR4 |
| DE000HT2CFS2 | DE000HT2CFT0 | DE000HT2CG81 | DE000HT2CGB6 | DE000HT2CGG5 | DE000HT2CGJ9 |
| DE000HT2CGP6 | DE000HT2CGQ4 | DE000HT2CGR2 | DE000HT2CGS0 | DE000HT2CGT8 | DE000HT2CGU6 |
| DE000HT2CGV4 | DE000HT2CGW2 | DE000HT2CGX0 | DE000HT2CGY8 | DE000HT2CGZ5 | DE000HT2CH07 |
| DE000HT2CH15 | DE000HT2CHN9 | DE000HT2CHP4 | DE000HT2CHQ2 | DE000HT2CHR0 | DE000HT2CHS8 |
| DE000HT2CHT6 | DE000HT2CHU4 | DE000HT2CHV2 | DE000HT2CHW0 | DE000HT2CHX8 | DE000HT2CHY6 |
| DE000HT2CHZ3 | DE000HT2CJ05 | DE000HT2CJ13 | DE000HT2CJ21 | DE000HT2CJ39 | DE000HT2CJ47 |
| DE000HT2CJ54 | DE000HT2CJ62 | DE000HT2CJ70 | DE000HT2CJ88 | DE000HT2CJ96 | DE000HT2CJA2 |
| DE000HT2CJB0 | DE000HT2CJC8 | DE000HT2CJD6 | DE000HT2CJE4 | DE000HT2CJF1 | DE000HT2CJG9 |
| DE000HT2CJH7 | DE000HT2CJJ3 | DE000HT2CJK1 | DE000HT2CJL9 | DE000HT2CJM7 | DE000HT2CJN5 |
| DE000HT2CJP0 | DE000HT2CJQ8 | DE000HT2CJR6 | DE000HT2CJS4 | DE000HT2CJT2 | DE000HT2CJU0 |
| DE000HT2CJV8 | DE000HT2CJW6 | DE000HT2CJX4 | DE000HT2CJY2 | DE000HT2CJZ9 | DE000HT2CK02 |
| DE000HT2CK10 | DE000HT2CK28 | DE000HT2CK36 | DE000HT2CK44 | DE000HT2CK77 | DE000HT2CKC6 |
| DE000HT2CKE2 | DE000HT2CKH5 | DE000HT2CLD2 | DE000HT2CLF7 | DE000HT2CLG5 | DE000HT2CLJ9 |
| DE000HT2CLK7 | DE000HT2CLL5 | DE000HT2CLM3 | DE000HT2CLP6 | DE000HT2CLQ4 | DE000HT2CLR2 |
| DE000HT2CLT8 | DE000HT2CLV4 | DE000HT2CLW2 | DE000HT2CLX0 | DE000HT2CLZ5 | DE000HT2CM00 |
| DE000HT2CM26 | DE000HT2CM34 | DE000HT2CM42 | DE000HT2CM59 | DE000HT2CM67 | DE000HT2CM75 |
| DE000HT2CM83 | DE000HT2CM91 | DE000HT2CMA6 | DE000HT2CMB4 | DE000HT2CMC2 | DE000HT2CMD0 |
| DE000HT2CME8 | DE000HT2CMF5 | DE000HT2CMG3 | DE000HT2CMH1 | DE000HT2CMJ7 | DE000HT2CML3 |
| DE000HT2CMM1 | DE000HT2CMN9 | DE000HT2CMQ2 | DE000HT2CMR0 | DE000HT2CN17 | DE000HT2CN25 |
| DE000HT2CN33 | DE000HT2CN41 | DE000HT2CN58 | DE000HT2CN66 | DE000HT2CN74 | DE000HT2CN82 |
| DE000HT2CN90 | DE000HT2CNA4 | DE000HT2CNB2 | DE000HT2CNC0 | DE000HT2CND8 | DE000HT2CNE6 |
| DE000HT2CNF3 | DE000HT2CNG1 | DE000HT2CNH9 | DE000HT2CNJ5 | DE000HT2CNK3 | DE000HT2CNV0 |
| DE000HT2CNW8 | DE000HT2CNX6 | DE000HT2CNY4 | DE000HT2CNZ1 | DE000HT2CP07 | DE000HT2CP15 |
| DE000HT2CP23 | DE000HT2CP31 | DE000HT2CP49 | DE000HT2CP56 | DE000HT2CP64 | DE000HT2CP72 |
| DE000HT2CP80 | DE000HT2CP98 | DE000HT2CPA9 | DE000HT2CPB7 | DE000HT2CPC5 | DE000HT2CPD3 |
| DE000HT2CPE1 | DE000HT2CPF8 | DE000HT2CPG6 | DE000HT2CPH4 | DE000HT2CPJ0 | DE000HT2CPK8 |
| DE000HT2CPL6 | DE000HT2CPM4 | DE000HT2CPW3 | DE000HT2CPX1 | DE000HT2CPY9 | DE000HT2CPZ6 |
| DE000HT2CQ06 | DE000HT2CQ14 | DE000HT2CQ22 | DE000HT2CQ30 | DE000HT2CQ48 | DE000HT2CQ55 |

| DE000HT2CQ63 | DE000HT2CQ71 | DE000HT2CQ89 | DE000HT2CQ97 | DE000HT2CQA7 | DE000HT2CQB5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT2CQC3 | DE000HT2CQD1 | DE000HT2CQE9 | DE000HT2CQF6 | DE000HT2CQG4 | DE000HT2CQH2 |
| DE000HT2CQJ8 | DE000HT2CQK6 | DE000HT2CQL4 | DE000HT2CQM2 | DE000HT2CQN0 | DE000HT2CQP5 |
| DE000HT2CQQ3 | DE000HT2CQR1 | DE000HT2CQS9 | DE000HT2CQT7 | DE000HT2CQU5 | DE000HT2CQV3 |
| DE000HT2CQW1 | DE000HT2CQX9 | DE000HT2CQY7 | DE000HT2CQZ4 | DE000HT2CR05 | DE000HT2CR13 |
| DE000HT2CR21 | DE000HT2CR39 | DE000HT2CR47 | DE000HT2CR54 | DE000HT2CR62 | DE000HT2CR70 |
| DE000HT2CR88 | DE000HT2CR96 | DE000HT2CRA5 | DE000HT2CRB3 | DE000HT2CRC1 | DE000HT2CRD9 |
| DE000HT2CRE7 | DE000HT2CRF4 | DE000HT2CRG2 | DE000HT2CRH0 | DE000HT2CRJ6 | DE000HT2CRK4 |
| DE000HT2CRL2 | DE000HT2CRN8 | DE000HT2CRP3 | DE000HT2CRT5 | DE000HT2CRU3 | DE000HT2CRV1 |
| DE000HT2CRW9 | DE000HT2CRX7 | DE000HT2CRY5 | DE000HT2CRZ2 | DE000HT2CS04 | DE000HT2CS12 |
| DE000HT2CS46 | DE000HT2CS53 | DE000HT2CS61 | DE000HT2CS79 | DE000HT2CS95 | DE000HT2CSB1 |
| DE000HT2CSC9 | DE000HT2CSD7 | DE000HT2CSE5 | DE000HT2CSF2 | DE000HT2CSG0 | DE000HT2CSH8 |
| DE000HT2CSK2 | DE000HT2CSN6 | DE000HT2CSP1 | DE000HT2CSQ9 | DE000HT2DMV0 | DE000HT2DMW8 |
| DE000HT2DMX6 | DE000HT2DMY4 | DE000HT2DMZ1 | DE000HT2DN16 | DE000HT2DN24 | DE000HT2DN32 |
| DE000HT2DN40 | DE000HT2DN57 | DE000HT2DN65 | DE000HT2DN73 | DE000HT2DN99 | DE000HT2DNF1 |
| DE000HT2DNG9 | DE000HT2DNH7 | DE000HT2DNJ3 | DE000HT2DNK1 | DE000HT2DNL9 | DE000HT2DNM7 |
| DE000HT2DNN5 | DE000HT2DNP0 | DE000HT2DNQ8 | DE000HT2DNR6 | DE000HT2DNS4 | DE000HT2DNT2 |
| DE000HT2DNU0 | DE000HT2DNV8 | DE000HT2DNW6 | DE000HT2DP06 | DE000HT2DP14 | DE000HT2DP30 |
| DE000HT2DP48 | DE000HT2DP55 | DE000HT2DP63 | DE000HT2DP71 | DE000HT2DP89 | DE000HT2DP97 |
| DE000HT2DPA7 | DE000HT2DPB5 | DE000HT2DPC3 | DE000HT2DPD1 | DE000HT2DPK6 | DE000HT2DPL4 |
| DE000HT2DPN0 | DE000HT2DPP5 | DE000HT2DPR1 | DE000HT2DPU5 | DE000HT2DPV3 | DE000HT2DPW1 |
| DE000HT2DPY7 | DE000HT2DPZ4 | DE000HT2DQ05 | DE000HT2DQ13 | DE000HT2DQ21 | DE000HT2DQA5 |
| DE000HT2DQB3 | DE000HT2DQC1 | DE000HT2DQD9 | DE000HT2DQE7 | DE000HT2DQF4 | DE000HT2DQG2 |
| DE000HT2DQH0 | DE000HT2DQJ6 | DE000HT2DQK4 | DE000HT2DQY5 | DE000HT2DQZ2 | DE000HT2DR04 |
| DE000HT2DR12 | DE000HT2DR20 | DE000HT2DR38 | DE000HT2DR46 | DE000HT2DR53 | DE000HT2DR61 |
| DE000HT2DR79 | DE000HT2DR87 | DE000HT2DR95 | DE000HT2DRA3 | DE000HT2DRF2 | DE000HT2DRK2 |
| DE000HT2DRL0 | DE000HT2DRM8 | DE000HT2DRN6 | DE000HT2DRP1 | DE000HT2DRT3 | DE000HT2DRU1 |
| DE000HT2DRV9 | DE000HT2DRW7 | DE000HT2DRX5 | DE000HT2DRY3 | DE000HT2DRZ0 | DE000HT2DS03 |
| DE000HT2DS11 | DE000HT2DS29 | DE000HT2DS37 | DE000HT2DS45 | DE000HT2DS52 | DE000HT2DS60 |
| DE000HT2DS78 | DE000HT2DS86 | DE000HT2DS94 | DE000HT2DSA1 | DE000HT2DSB9 | DE000HT2DSC7 |
| DE000HT2DSD5 | DE000HT2DSE3 | DE000HT2DSF0 | DE000HT2DSG8 | DE000HT2DSH6 | DE000HT2DSJ2 |
| DE000HT2DSK0 | DE000HT2DSL8 | DE000HT2DSM6 | DE000HT2DSN4 | DE000HT2DSP9 | DE000HT2DSQ7 |
| DE000HT2DSR5 | DE000HT2DSS3 | DE000HT2DST1 | DE000HT2DSU9 | DE000HT2DSV7 | DE000HT2DSW5 |
| DE000HT2DSX3 | DE000HT2DSY1 | DE000HT2DSZ8 | DE000HT2DT02 | DE000HT2DT10 | DE000HT2DT28 |
| DE000HT2DT36 | DE000HT2DT44 | DE000HT2DT51 | DE000HT2DT69 | DE000HT2DT77 | DE000HT2DT85 |
| DE000HT2DTD3 | DE000HT2DTE1 | DE000HT2DTF8 | DE000HT2DTG6 | DE000HT2DTJ0 | DE000HT2DTK8 |
| DE000HT2DTM4 | DE000HT2DTN2 | DE000HT2DTT9 | DE000HT2DTU7 | DE000HT2DTV5 | DE000HT2DTW3 |
| DE000HT2DTX1 | DE000HT2DTY9 | DE000HT2DTZ6 | DE000HT2DU33 | DE000HT2DU58 | DE000HT2DUB5 |
| DE000HT2DUC3 | DE000HT2DUF6 | DE000HT2DUM2 | DE000HT2DUN0 | DE000HT2DUP5 | DE000HT2DUZ4 |
| DE000HT2DV16 | DE000HT2DV40 | DE000HT2DV57 | DE000HT2HM39 | DE000HT2HM47 | DE000HT2HM96 |
| DE000HT2HMA5 | DE000HT2HMB3 | DE000HT2HQ35 | DE000HT2HQ43 | DE000HT2HQC2 | DE000HT2HQH1 |
| DE000HT2HQR0 | DE000HT2HR18 | DE000HT2HRF3 | DE000HT2HRH9 | DE000HT2HRJ5 | DE000HT2HRK3 |
| DE000HT2HRL1 | DE000HT2HRM9 | DE000HT2HRN7 | DE000HT2HRP2 | DE000HT2HRQ0 | DE000HT2HRR8 |
| DE000HT2HRT4 | DE000HT2HRV0 | DE000HT2HRW8 | DE000HT2HRZ1 | DE000HT2HS41 | DE000HT2HS74 |
| DE000HT2HS82 | DE000HT2HS90 | DE000HT2HSA2 | DE000HT2HSB0 | DE000HT2HSC8 | DE000HT2HSD6 |
| DE000HT2HSE4 | DE000HT2HSF1 | DE000HT2HSG9 | DE000HT2HSH7 | DE000HT2HSJ3 | DE000HT2HSK1 |
| DE000HT2HSL9 | DE000HT2HSM7 | DE000HT2HSN5 | DE000HT2HSP0 | DE000HT2HSQ8 | DE000HT2HSR6 |
| DE000HT2HSS4 | DE000HT2HST2 | DE000HT2HSU0 | DE000HT2HSW6 | DE000HT2HSX4 | DE000HT2HSY2 |
| DE000HT2HSZ9 | DE000HT2HT08 | DE000HT2HT16 | DE000HT2HT24 | DE000HT2HT32 | DE000HT2HT40 |
| DE000HT2HT57 | DE000HT2HT65 | DE000HT2HT73 | DE000HT2HT81 | DE000HT2HT99 | DE000HT2HTA0 |
| DE000HT2HTB8 | DE000HT2HTC6 | DE000HT2HTD4 | DE000HT2HTE2 | DE000HT2HTF9 | DE000HT2HTG7 |
| DE000HT2HTJ1 | DE000HT2HTK9 | DE000HT2HTL7 | DE000HT2HTM5 | DE000HT2HTV6 | DE000HT2HTW4 |
| DE000HT2HTX2 | DE000HT2HTY0 | DE000HT2HTZ7 | DE000HT2HU05 | DE000HT2HU47 | DE000HT2HU54 |
| DE000HT2HU62 | DE000HT2J3Y2 | DE000HT2J3Z9 | DE000HT2J404 | DE000HT2J412 | DE000HT2J420 |
| DE000HT2J438 | DE000HT2J446 | DE000HT2J453 | DE000HT2P4Q8 | DE000HT2P5F8 | DE000HT2P5G6 |
| DE000HT2P5H4 | DE000HT2P8F2 | DE000HT2P8G0 | DE000HT2P8H8 | DE000HT2P989 | DE000HT2P9G8 |
| DE000HT2P9R5 | DE000HT2P9T1 | DE000HT2P9U9 | DE000HT2P9V7 | DE000HT2PAD7 | DE000HT2PAK2 |
| DE000HT2PB32 | DE000HT2PB40 | DE000HT2PBL8 | DE000HT2PD71 | DE000HT2PD89 | DE000HT2PD97 |
| DE000HT2PDA7 | DE000HT2PDB5 | DE000HT2PDC3 | DE000HT2PDD1 | DE000HT2PFL9 | DE000HT2PFQ8 |
| DE000HT2PGA0 | DE000HT2UNG3 | DE000HT2UNH1 | DE000HT2UNJ7 | DE000HT2UNK5 | DE000HT2UNL3 |
| DE000HT2UNM1 | DE000HT2UNN9 | DE000HT2UNP4 | DE000HT2UNQ2 | DE000HT2UNR0 | DE000HT2UNZ3 |
| DE000HT2UP05 | DE000HT2UP13 | DE000HT2UP21 | DE000HT2UP39 | DE000HT2UP88 | DE000HT2UP96 |
| DE000HT2UPL8 | DE000HT2UPP9 | DE000HT2UPR5 | DE000HT2UQ20 | DE000HT2UQ38 | DE000HT2UQ46 |
| DE000HT2UQ53 | DE000HT2UQ61 | DE000HT2UQ79 | DE000HT2UQ87 | DE000HT2UQ95 | DE000HT2UQA9 |
| DE000HT2UQB7 | DE000HT2UQF8 | DE000HT2UQG6 | DE000HT2UQJ0 | DE000HT2UQR3 | DE000HT2UQS1 |
| DE000HT2UQT9 | DE000HT2UQU7 | DE000HT2UQV5 | DE000HT2UQW3 | DE000HT2UQX1 | DE000HT2US36 |
| DE000HT2US44 | DE000HT2US51 | DE000HT2US69 | DE000HT2US77 | DE000HT2US85 | DE000HT2US93 |
| DE000HT2USA5 | DE000HT2USB3 | DE000HT2USC1 | DE000HT2USD9 | DE000HT2USE7 | DE000HT2USF4 |
| DE000HT2USG2 | DE000HT2USH0 | DE000HT2USJ6 | DE000HT2USK4 | DE000HT2USL2 | DE000HT2USM0 |
| DE000HT2USN8 | DE000HT2USP3 | DE000HT2USQ1 | DE000HT2USR9 | DE000HT2USS7 | DE000HT2UST5 |
| DE000HT2USU3 | DE000HT2USV1 | DE000HT2USW9 | DE000HT2USX7 | DE000HT2UT50 | DE000HT2UT68 |
| DE000HT2UT76 | DE000HT2UT84 | DE000HT2UT92 | DE000HT2UTQ9 | DE000HT2UTS5 | DE000HT2UTU1 |
| DE000HT2UTV9 | DE000HT2UTW7 | DE000HT2UTX5 | DE000HT2UTY3 | DE000HT2UTZ0 | DE000HT2UU08 |
| DE000HT2UU16 | DE000HT2UU24 | DE000HT2UU32 | DE000HT2UU40 | DE000HT2UU57 | DE000HT2UU65 |
| DE000HT2UU73 | DE000HT2UU81 | DE000HT2UU99 | DE000HT2UUA1 | DE000HT2UUD5 | DE000HT2UUG8 |
| DE000HT2UUK0 | DE000HT2UUL8 | DE000HT2UUS3 | DE000HT2UUT1 | DE000HT2UUX3 | DE000HT2UUY1 |
| DE000HT2UVC5 | DE000HT2UW55 | DE000HT2UW71 | DE000HT2UW97 | DE000HT2UWA7 | DE000HT2UWB5 |
| DE000HT2UWK6 | DE000HT2UWL4 | DE000HT2UWV3 | DE000HT30X31 | DE000HT30X49 | DE000HT30X56 |
| DE000HT30X64 | DE000HT30X72 | DE000HT30X80 | DE000HT30XE1 | DE000HT30XF8 | DE000HT30XK8 |
| DE000HT30XX1 | DE000HT30XY9 | DE000HT30XZ6 | DE000HT30Y06 | DE000HT30Y14 | DE000HT30Y22 |
| DE000HT30Y30 | DE000HT30Y48 | DE000HT30Y55 | DE000HT30Y63 | DE000HT30YN0 | DE000HT30YP5 |

| DE000HT30YQ3 | DE000HT30YR1 | DE000HT30YS9 | DE000HT30YT7 | DE000HT30YU5 | DE000HT30YV3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT30YW1 | DE000HT30YX9 | DE000HT30YY7 | DE000HT30YZ4 | DE000HT30Z05 | DE000HT30Z13 |
| DE000HT30Z21 | DE000HT30Z39 | DE000HT30Z47 | DE000HT30Z54 | DE000HT30Z62 | DE000HT30Z70 |
| DE000HT30Z88 | DE000HT30Z96 | DE000HT30ZA4 | DE000HT30ZB2 | DE000HT30ZC0 | DE000HT30ZD8 |
| DE000HT30ZE6 | DE000HT30ZF3 | DE000HT30ZG1 | DE000HT30ZN7 | DE000HT30ZP2 | DE000HT30ZW8 |
| DE000HT30ZX6 | DE000HT30ZY4 | DE000HT30ZZ1 | DE000HT31007 | DE000HT31015 | DE000HT31023 |
| DE000HT31031 | DE000HT31049 | DE000HT333V2 | DE000HT333W0 | DE000HT334K3 | DE000HT334L1 |
| DE000HT334M9 | DE000HT334N7 | DE000HT334P2 | DE000HT334Q0 | DE000HT334R8 | DE000HT334S6 |
| DE000HT334T4 | DE000HT334U2 | DE000HT334V0 | DE000HT334W8 | DE000HT334X6 | DE000HT334Y4 |
| DE000HT33516 | DE000HT33540 | DE000HT37ZH4 | DE000HT37ZJ0 | DE000HT37ZK8 | DE000HT37ZL6 |
| DE000HT37ZM4 | DE000HT37ZN2 | DE000HT37ZP7 | DE000HT37ZQ5 | DE000HT37ZR3 | DE000HT37ZS1 |
| DE000HT38028 | DE000HT38036 | DE000HT38044 | DE000HT38051 | DE000HT38069 | DE000HT38077 |
| DE000HT38085 | DE000HT38093 | DE000HT380C3 | DE000HT380E9 | DE000HT380F6 | DE000HT380K6 |
| DE000HT380S9 | DE000HT380T7 | DE000HT380V3 | DE000HT380W1 | DE000HT380Y7 | DE000HT38119 |
| DE000HT38143 | DE000HT381A5 | DE000HT381D9 | DE000HT381E7 | DE000HT381F4 | DE000HT381G2 |
| DE000HT381L2 | DE000HT381M0 | DE000HT381Q1 | DE000HT381R9 | DE000HT381T5 | DE000HT381V1 |
| DE000HT38275 | DE000HT38283 | DE000HT382A3 | DE000HT382B1 | DE000HT382C9 | DE000HT382D7 |
| DE000HT382E5 | DE000HT382F2 | DE000HT382G0 | DE000HT382H8 | DE000HT382J4 | DE000HT382K2 |
| DE000HT382L0 | DE000HT382M8 | DE000HT382N6 | DE000HT382V9 | DE000HT382X5 | DE000HT38358 |
| DE000HT38366 | DE000HT46W42 | DE000HT46W59 | DE000HT46W67 | DE000HT46W75 | DE000HT46WL4 |
| DE000HT46WM2 | DE000HT46WN0 | DE000HT46WP5 | DE000HT46WQ3 | DE000HT46WR1 | DE000HT46WS9 |
| DE000HT46WT7 | DE000HT46WU5 | DE000HT46WV3 | DE000HT46WW1 | DE000HT46WX9 | DE000HT46WY7 |
| DE000HT46WZ4 | DE000HT46X41 | DE000HT46XB3 | DE000HT46XC1 | DE000HT46XP3 | DE000HT46XQ1 |
| DE000HT46XR9 | DE000HT46XS7 | DE000HT46XT5 | DE000HT46XU3 | DE000HT46XV1 | DE000HT46XW9 |
| DE000HT46XZ2 | DE000HT46Y08 | DE000HT46YM8 | DE000HT46YR7 | DE000HT46YT3 | DE000HT46YU1 |
| DE000HT46Z23 | DE000HT46Z31 | DE000HT46Z49 | DE000HT46Z56 | DE000HT46ZG7 | DE000HT46ZH5 |
| DE000HT46ZJ1 | DE000HT46ZK9 | DE000HT46ZL7 | DE000HT46ZM5 | DE000HT46ZN3 | DE000HT46ZP8 |
| DE000HT46ZQ6 | DE000HT46ZR4 | DE000HT46ZS2 | DE000HT46ZT0 | DE000HT46ZV6 | DE000HT46ZX2 |
| DE000HT46ZY0 | DE000HT46ZZ7 | DE000HT470Q2 | DE000HT470R0 | DE000HT470S8 | DE000HT470T6 |
| DE000HT470U4 | DE000HT470V2 | DE000HT470W0 | DE000HT470X8 | DE000HT470Y6 | DE000HT470Z3 |
| DE000HT47102 | DE000HT47110 | DE000HT47128 | DE000HT47136 | DE000HT47144 | DE000HT47151 |
| DE000HT47169 | DE000HT471B2 | DE000HT471J5 | DE000HT471V0 | DE000HT47201 | DE000HT47219 |
| DE000HT47227 | DE000HT47235 | DE000HT47243 | DE000HT47284 | DE000HT47292 | DE000HT472A2 |
| DE000HT472B0 | DE000HT472F1 | DE000HT472G9 | DE000HT472H7 | DE000HT47359 | DE000HT47367 |
| DE000HT47375 | DE000HT47383 | DE000HT47391 | DE000HT473A0 | DE000HT473B8 | DE000HT473H5 |
| DE000HT473R4 | DE000HT473W4 | DE000HT473X2 | DE000HT473Y0 | DE000HT473Z7 | DE000HT47433 |
| DE000HT47441 | DE000HT474T8 | DE000HT474U6 | DE000HT474V4 | DE000HT474W2 | DE000HT474X0 |
| DE000HT474Y8 | DE000HT474Z5 | DE000HT47508 | DE000HT47516 | DE000HT47524 | DE000HT47532 |
| DE000HT47540 | DE000HT47557 | DE000HT47565 | DE000HT47573 | DE000HT475D9 | DE000HT475E7 |
| DE000HT475F4 | DE000HT475G2 | DE000HT475H0 | DE000HT475J6 | DE000HT475K4 | DE000HT47623 |
| DE000HT47631 | DE000HT47649 | DE000HT47656 | DE000HT47664 | DE000HT47672 | DE000HT47680 |
| DE000HT47698 | DE000HT476A3 | DE000HT476B1 | DE000HT476C9 | DE000HT476D7 | DE000HT476E5 |
| DE000HT476F2 | DE000HT476G0 | DE000HT476H8 | DE000HT476J4 | DE000HT476R7 | DE000HT476S5 |
| DE000HT476T3 | DE000HT476U1 | DE000HT476V9 | DE000HT476W7 | DE000HT477A1 | DE000HT477B9 |
| DE000HT477C7 | DE000HT477D5 | DE000HT477E3 | DE000HT477F0 | DE000HT477G8 | DE000HT477H6 |
| DE000HT477J2 | DE000HT477K0 | DE000HT477L8 | DE000HT477M6 | DE000HT477N4 | DE000HT477P9 |
| DE000HT477Q7 | DE000HT477R5 | DE000HT477S3 | DE000HT477T1 | DE000HT477U9 | DE000HT477V7 |
| DE000HT477W5 | DE000HT477X3 | DE000HT477Y1 | DE000HT477Z8 | DE000HT47805 | DE000HT47813 |
| DE000HT478N2 | DE000HT478P7 | DE000HT478Q5 | DE000HT478R3 | DE000HT478S1 | DE000HT478T9 |
| DE000HT478U7 | DE000HT478W3 | DE000HT478X1 | DE000HT47961 | DE000HT47979 | DE000HT47995 |
| DE000HT479B5 | DE000HT479F6 | DE000HT479H2 | DE000HT479K6 | DE000HT47A62 | DE000HT47A96 |
| DE000HT47AA1 | DE000HT47BA9 | DE000HT47BB7 | DE000HT47BC5 | DE000HT47BD3 | DE000HT47BE1 |
| DE000HT47BF8 | DE000HT47BJ0 | DE000HT47BW3 | DE000HT47BX1 | DE000HT47C86 | DE000HT47C94 |
| DE000HT47CA7 | DE000HT47CL4 | DE000HT47D10 | DE000HT47DZ2 | DE000HT47E01 | DE000HT47E19 |
| DE000HT47E27 | DE000HT47E35 | DE000HT47E43 | DE000HT47E84 | DE000HT47EH8 | DE000HT47EP1 |
| DE000HT4G7A4 | DE000HT4G836 | DE000HT4G844 | DE000HT4G893 | DE000HT4G8D6 | DE000HT4G8F1 |
| DE000HT4G8G9 | DE000HT4G8H7 | DE000HT4G8J3 | DE000HT4G8K1 | DE000HT4G8L9 | DE000HT4G8M7 |
| DE000HT4G8N5 | DE000HT4G8P0 | DE000HT4G8Q8 | DE000HT4G8R6 | DE000HT4G8S4 | DE000HT4G8T2 |
| DE000HT4G8V8 | DE000HT4G8W6 | DE000HT4G8X4 | DE000HT4G8Y2 | DE000HT4G8Z9 | DE000HT4G935 |
| DE000HT4G943 | DE000HT4G9B8 | DE000HT4G9C6 | DE000HT4G9D4 | DE000HT4G9F9 | DE000HT4GJ90 |
| DE000HT4GJB7 | DE000HT4GJC5 | DE000HT4GJD3 | DE000HT4GJE1 | DE000HT4GJF8 | DE000HT4GJG6 |
| DE000HT4GJH4 | DE000HT4GJJ0 | DE000HT4GJK8 | DE000HT4GJL6 | DE000HT4GJM4 | DE000HT4GJS1 |
| DE000HT4GJT9 | DE000HT4GJW3 | DE000HT4GJX1 | DE000HT4GJY9 | DE000HT4GJZ6 | DE000HT4GK06 |
| DE000HT4GK14 | DE000HT4GK30 | DE000HT4GK89 | DE000HT4GKD1 | DE000HT4GKF6 | DE000HT4GKG4 |
| DE000HT4GKH2 | DE000HT4GKJ8 | DE000HT4GKS9 | DE000HT4GKT7 | DE000HT4GKU5 | DE000HT4GKV3 |
| DE000HT4GKW1 | DE000HT4GL96 | DE000HT4GLA5 | DE000HT4GLB3 | DE000HT4GLC1 | DE000HT4GLD9 |
| DE000HT4GLE7 | DE000HT4GLF4 | DE000HT4GLG2 | DE000HT4GLH0 | DE000HT4GLK4 | DE000HT4GLL2 |
| DE000HT4GM12 | DE000HT4GMQ9 | DE000HT4GMR7 | DE000HT4GMS5 | DE000HT4GMT3 | DE000HT4GMU1 |
| DE000HT4GMV9 | DE000HT4Q4G6 | DE000HT4Q4H4 | DE000HT4Q4J0 | DE000HT4Q4K8 | DE000HT4Q4L6 |
| DE000HT4Q4M4 | DE000HT4Q4N2 | DE000HT4Q4Q5 | DE000HT4Q4W3 | DE000HT4Q4X1 | DE000HT4Q4Y9 |
| DE000HT4Q4Z6 | DE000HT4Q504 | DE000HT4Q512 | DE000HT4Q520 | DE000HT4Q538 | DE000HT4Q546 |
| DE000HT4Q553 | DE000HT4Q561 | DE000HT4Q579 | DE000HT4Q587 | DE000HT4Q595 | DE000HT4Q5A6 |
| DE000HT4Q5B4 | DE000HT4Q5C2 | DE000HT4Q5T6 | DE000HT4Q5U4 | DE000HT4Q5V2 | DE000HT4Q5X8 |
| DE000HT4Q5Y6 | DE000HT4Q5Z3 | DE000HT4Q603 | DE000HT4Q611 | DE000HT4Q629 | DE000HT4Q637 |
| DE000HT4Q645 | DE000HT4Q652 | DE000HT4Q660 | DE000HT4Q678 | DE000HT4Q686 | DE000HT4Q694 |
| DE000HT4Q6A4 | DE000HT4Q6B2 | DE000HT4Q6C0 | DE000HT4Q6D8 | DE000HT4Q6E6 | DE000HT4Q6F3 |
| DE000HT4Q6G1 | DE000HT4Q6H9 | DE000HT4Q6J5 | DE000HT4Q6K3 | DE000HT4Q6L1 | DE000HT4Q6M9 |
| DE000HT4Q6N7 | DE000HT4Q6P2 | DE000HT4Q6Q0 | DE000HT4Q6R8 | DE000HT4Q6S6 | DE000HT4Q6T4 |
| DE000HT4Q6U2 | DE000HT4Q6V0 | DE000HT4Q6W8 | DE000HT4Q6X6 | DE000HT4Q6Y4 | DE000HT4Q6Z1 |
| DE000HT4Q702 | DE000HT4Q710 | DE000HT4Q728 | DE000HT4Q736 | DE000HT4Q751 | DE000HT4Q793 |
| DE000HT4Q7A2 | DE000HT4Q7C8 | DE000HT4Q7D6 | DE000HT4Q7E4 | DE000HT4Q7F1 | DE000HT4Q7G9 |

| DE000HT4Q7H7 | DE000HT4Q7J3 | DE000HT4Q7K1 | DE000HT4Q7L9 | DE000HT4Q7M7 | DE000HT4Q7N5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4Q7P0 | DE000HT4Q7Q8 | DE000HT4Q7R6 | DE000HT4Q7S4 | DE000HT4Q7T2 | DE000HT4Q7U0 |
| DE000HT4Q7V8 | DE000HT4Q7W6 | DE000HT4Q7X4 | DE000HT4Q7Y2 | DE000HT4Q7Z9 | DE000HT4Q801 |
| DE000HT4Q819 | DE000HT4Q827 | DE000HT4Q835 | DE000HT4Q843 | DE000HT4Q850 | DE000HT4Q868 |
| DE000HT4Q876 | DE000HT4Q884 | DE000HT4Q892 | DE000HT4Q8A0 | DE000HT4Q8D4 | DE000HT4Q8H5 |
| DE000HT4Q8J1 | DE000HT4Q8K9 | DE000HT4Q900 | DE000HT4Q918 | DE000HT4Q926 | DE000HT4Q934 |
| DE000HT4Q942 | DE000HT57HD9 | DE000HT57HH0 | DE000HT57HJ6 | DE000HT57HK4 | DE000HT57HM0 |
| DE000HT57HN8 | DE000HT57HP3 | DE000HT57HQ1 | DE000HT57HR9 | DE000HT57HT5 | DE000HT57HU3 |
| DE000HT57HV1 | DE000HT57HW9 | DE000HT57HX7 | DE000HT57HZ2 | DE000HT57J03 | DE000HT57J11 |
| DE000HT57J29 | DE000HT57J37 | DE000HT57J45 | DE000HT57J60 | DE000HT57J78 | DE000HT57J94 |
| DE000HT57JA1 | DE000HT57JB9 | DE000HT57JC7 | DE000HT57JD5 | DE000HT57JE3 | DE000HT57JF0 |
| DE000HT57JG8 | DE000HT57JH6 | DE000HT57JJ2 | DE000HT57JP9 | DE000HT57JQ7 | DE000HT57JR5 |
| DE000HT57JS3 | DE000HT57JT1 | DE000HT57JU9 | DE000HT57K18 | DE000HT57K26 | DE000HT57K34 |
| DE000HT57K42 | DE000HT57K59 | DE000HT57K91 | DE000HT57KA9 | DE000HT57KB7 | DE000HT57KC5 |
| DE000HT57KD3 | DE000HT57KE1 | DE000HT57KF8 | DE000HT57KG6 | DE000HT57KH4 | DE000HT57KJ0 |
| DE000HT57KK8 | DE000HT57KL6 | DE000HT57KM4 | DE000HT57KN2 | DE000HT57KP7 | DE000HT57KQ5 |
| DE000HT57KR3 | DE000HT57KS1 | DE000HT57KT9 | DE000HT57KU7 | DE000HT57KV5 | DE000HT57KW3 |
| DE000HT57KX1 | DE000HT57KY9 | DE000HT57KZ6 | DE000HT57L09 | DE000HT57L17 | DE000HT57L25 |
| DE000HT57L33 | DE000HT57L58 | DE000HT57L66 | DE000HT57L74 | DE000HT57L82 | DE000HT57L90 |
| DE000HT57LA7 | DE000HT57LB5 | DE000HT57LC3 | DE000HT57LD1 | DE000HT57LE9 | DE000HT57LF6 |
| DE000HT57LG4 | DE000HT57LH2 | DE000HT57LJ8 | DE000HT57LR1 | DE000HT57LS9 | DE000HT57LT7 |
| DE000HT57LU5 | DE000HT57LV3 | DE000HT57LW1 | DE000HT57LX9 | DE000HT57LY7 | DE000HT57LZ4 |
| DE000HT57M08 | DE000HT57M16 | DE000HT57M24 | DE000HT57M32 | DE000HT57M40 | DE000HT57M57 |
| DE000HT57M65 | DE000HT57M73 | DE000HT57MA5 | DE000HT57MB3 | DE000HT57MD9 | DE000HT57ME7 |
| DE000HT57MG2 | DE000HT57MJ6 | DE000HT57MK4 | DE000HT57ML2 | DE000HT57MM0 | DE000HT57MP3 |
| DE000HT57MQ1 | DE000HT57MR9 | DE000HT57MS7 | DE000HT57MU3 | DE000HT57MV1 | DE000HT57MW9 |
| DE000HT57MX7 | DE000HT57MY5 | DE000HT57MZ2 | DE000HT57N07 | DE000HT57N15 | DE000HT57N23 |
| DE000HT57N31 | DE000HT57N64 | DE000HT57N72 | DE000HT57N80 | DE000HT57N98 | DE000HT57NA3 |
| DE000HT57NB1 | DE000HT57NC9 | DE000HT57ND7 | DE000HT57NE5 | DE000HT57NF2 | DE000HT57NG0 |
| DE000HT57NH8 | DE000HT57NJ4 | DE000HT57NK2 | DE000HT57NL0 | DE000HT57NM8 | DE000HT57NN6 |
| DE000HT57NP1 | DE000HT57NQ9 | DE000HT57NS5 | DE000HT57NT3 | DE000HT57NU1 | DE000HT57NV9 |
| DE000HT57NW7 | DE000HT57NX5 | DE000HT57NY3 | DE000HT57NZ0 | DE000HT57P05 | DE000HT57P13 |
| DE000HT57P21 | DE000HT57P39 | DE000HT57P47 | DE000HT57P54 | DE000HT57P62 | DE000HT57P70 |
| DE000HT57PB6 | DE000HT57PC4 | DE000HT57PD2 | DE000HT57PE0 | DE000HT57PG5 | DE000HT57PH3 |
| DE000HT57PJ9 | DE000HT57PK7 | DE000HT57PL5 | DE000HT57PM3 | DE000HT57PN1 | DE000HT57PP6 |
| DE000HT57PQ4 | DE000HT57PR2 | DE000HT57PS0 | DE000HT57PT8 | DE000HT57PU6 | DE000HT57PV4 |
| DE000HT57PW2 | DE000HT57PX0 | DE000HT57Q12 | DE000HT57Q20 | DE000HT57Q38 | DE000HT57Q46 |
| DE000HT57Q53 | DE000HT57Q61 | DE000HT57Q79 | DE000HT57Q87 | DE000HT57Q95 | DE000HT57QA6 |
| DE000HT57QB4 | DE000HT57QC2 | DE000HT57QD0 | DE000HT57QE8 | DE000HT57QF5 | DE000HT57QG3 |
| DE000HT57QH1 | DE000HT57QJ7 | DE000HT57QK5 | DE000HT57QL3 | DE000HT57QM1 | DE000HT57QN9 |
| DE000HT57QQ2 | DE000HT57QR0 | DE000HT57QS8 | DE000HT57QU4 | DE000HT57QV2 | DE000HT57QX8 |
| DE000HT57QY6 | DE000HT57QZ3 | DE000HT57R03 | DE000HT57R11 | DE000HT57R29 | DE000HT57R37 |
| DE000HT57R45 | DE000HT57R52 | DE000HT57R60 | DE000HT57R78 | DE000HT57R86 | DE000HT57R94 |
| DE000HT57RA4 | DE000HT57RB2 | DE000HT57RC0 | DE000HT57RE6 | DE000HT57RF3 | DE000HT57RG1 |
| DE000HT57RH9 | DE000HT57RJ5 | DE000HT57RP2 | DE000HT57RV0 | DE000HT57RW8 | DE000HT57RX6 |
| DE000HT57RY4 | DE000HT57RZ1 | DE000HT57S02 | DE000HT57S10 | DE000HT57S28 | DE000HT57S36 |
| DE000HT57S44 | DE000HT57S51 | DE000HT57S69 | DE000HT57S77 | DE000HT57S85 | DE000HT57S93 |
| DE000HT57SA2 | DE000HT57SB0 | DE000HT57SC8 | DE000HT57SD6 | DE000HT57SE4 | DE000HT57SF1 |
| DE000HT57SG9 | DE000HT57SH7 | DE000HT57SJ3 | DE000HT57SK1 | DE000HT57SL9 | DE000HT57SM7 |
| DE000HT57SN5 | DE000HT57SP0 | DE000HT57SQ8 | DE000HT57SR6 | DE000HT57SS4 | DE000HT57ST2 |
| DE000HT57SU0 | DE000HT57SV8 | DE000HT57SW6 | DE000HT57SX4 | DE000HT57SY2 | DE000HT57SZ9 |
| DE000HT57T01 | DE000HT57T19 | DE000HT57T27 | DE000HT57T35 | DE000HT57T43 | DE000HT57T50 |
| DE000HT57T68 | DE000HT57T76 | DE000HT57T84 | DE000HT57T92 | DE000HT57TA0 | DE000HT57TB8 |
| DE000HT57TC6 | DE000HT57TD4 | DE000HT57TE2 | DE000HT57TF9 | DE000HT57TG7 | DE000HT57TH5 |
| DE000HT57TJ1 | DE000HT57TK9 | DE000HT57TL7 | DE000HT57TM5 | DE000HT57TN3 | DE000HT57TP8 |
| DE000HT57TQ6 | DE000HT57TR4 | DE000HT57TS2 | DE000HT57TT0 | DE000HT57TU8 | DE000HT57TV6 |
| DE000HT57TW4 | DE000HT57TX2 | DE000HT57TY0 | DE000HT57TZ7 | DE000HT57U08 | DE000HT57U81 |
| DE000HT57UD2 | DE000HT57UE0 | DE000HT57UF7 | DE000HT57UN1 | DE000HT57UP6 | DE000HT57V64 |
| DE000HT57V72 | DE000HT57V80 | DE000HT57V98 | DE000HT57VB4 | DE000HT5BLP1 | DE000HT5BLQ9 |
| DE000HT5BLR7 | DE000HT5BLS5 | DE000HT5BLT3 | DE000HT5BLU1 | DE000HT5BLW7 | DE000HT5BLX5 |
| DE000HT5BLY3 | DE000HT5BLZ0 | DE000HT5BM08 | DE000HT5BM16 | DE000HT5BM24 | DE000HT5BM32 |
| DE000HT5BM40 | DE000HT5BM57 | DE000HT5BM65 | DE000HT5BM73 | DE000HT5BM81 | DE000HT5BM99 |
| DE000HT5BMA1 | DE000HT5BMB9 | DE000HT5BMC7 | DE000HT5BMD5 | DE000HT5BME3 | DE000HT5BMF0 |
| DE000HT5BMG8 | DE000HT5BMH6 | DE000HT5BMJ2 | DE000HT5BMK0 | DE000HT5BML8 | DE000HT5BMM6 |
| DE000HT5BMN4 | DE000HT5BMP9 | DE000HT5BMQ7 | DE000HT5BMR5 | DE000HT5BMS3 | DE000HT5BMT1 |
| DE000HT5BMU9 | DE000HT5BMV7 | DE000HT5BMW5 | DE000HT5BMX3 | DE000HT5BMY1 | DE000HT5BMZ8 |
| DE000HT5BN07 | DE000HT5BN15 | DE000HT5BN23 | DE000HT5BN31 | DE000HT5BN49 | DE000HT5BN56 |
| DE000HT5BN64 | DE000HT5BN72 | DE000HT5BN80 | DE000HT5BN98 | DE000HT5BNA9 | DE000HT5BNB7 |
| DE000HT5BNC5 | DE000HT5BND3 | DE000HT5BNE1 | DE000HT5BNF8 | DE000HT5BNG6 | DE000HT5BNH4 |
| DE000HT5BNJ0 | DE000HT5BNK8 | DE000HT5BNL6 | DE000HT5BNM4 | DE000HT5BNN2 | DE000HT5BP13 |
| DE000HT5BP21 | DE000HT5BP39 | DE000HT5BP47 | DE000HT5BPC0 | DE000HT5BPD8 | DE000HT5BPE6 |
| DE000HT5BPF3 | DE000HT5BPG1 | DE000HT5BPH9 | DE000HT5BPJ5 | DE000HT5BPK3 | DE000HT5BPL1 |
| DE000HT5BPM9 | DE000HT5BPN7 | DE000HT5BPP2 | DE000HT5BPQ0 | DE000HT5BPR8 | DE000HT5BPS6 |
| DE000HT5BPT4 | DE000HT5BPV0 | DE000HT5BPX6 | DE000HT5BQ12 | DE000HT5BQA2 | DE000HT5BQM7 |
| DE000HT5BQN5 | DE000HT5BQP0 | DE000HT5BQQ8 | DE000HT5BQR6 | DE000HT5BQS4 | DE000HT5BQT2 |
| DE000HT5BQU0 | DE000HT5BQV8 | DE000HT5BQW6 | DE000HT5BQX4 | DE000HT5BQY2 | DE000HT5BQZ9 |
| DE000HT5BR03 | DE000HT5BR11 | DE000HT5BR29 | DE000HT5BR37 | DE000HT5BR45 | DE000HT5BR52 |
| DE000HT5BR60 | DE000HT5BR78 | DE000HT5BR86 | DE000HT5BR94 | DE000HT5BRA0 | DE000HT5BSA8 |
| DE000HT5BSB6 | DE000HT5BSC4 | DE000HT5BSF7 | DE000HT5BSG5 | DE000HT5BSH3 | DE000HT5BSJ9 |
| DE000HT5BSK7 | DE000HT5BSL5 | DE000HT5BSM3 | DE000HT5BSN1 | DE000HT5BSP6 | DE000HT5BSQ4 |
| DE000HT5BSR2 | DE000HT5BSS0 | DE000HT5BST8 | DE000HT5BSU6 | DE000HT5BSV4 | DE000HT5BSW2 |

| DE000HT5BSX0 | DE000HT5BSY8 | DE000HT5BSZ5 | DE000HT5BT01 | DE000HT5BT19 | DE000HT5BT27 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT5BT35 | DE000HT5BT43 | DE000HT5BT50 | DE000HT5BT68 | DE000HT5BT76 | DE000HT5BT84 |
| DE000HT5BT92 | DE000HT5BTA6 | DE000HT5BTB4 | DE000HT5BTC2 | DE000HT5BTD0 | DE000HT5BTE8 |
| DE000HT5BTF5 | DE000HT5BTG3 | DE000HT5BTH1 | DE000HT5BTJ7 | DE000HT5BTK5 | DE000HT5BTL3 |
| DE000HT5BTM1 | DE000HT5BTN9 | DE000HT5BTP4 | DE000HT5BTQ2 | DE000HT5BTR0 | DE000HT5BUA4 |
| DE000HT5BUC0 | DE000HT5BUE6 | DE000HT5BUF3 | DE000HT5BUG1 | DE000HT5BUH9 | DE000HT5BUJ5 |
| DE000HT5BUL1 | DE000HT5BUM9 | DE000HT5BUN7 | DE000HT5BUP2 | DE000HT5BUQ0 | DE000HT5BUR8 |
| DE000HT5BUS6 | DE000HT5BUT4 | DE000HT5BUY4 | DE000HT5BUZ1 | DE000HT5BV07 | DE000HT5BV15 |
| DE000HT5BV56 | DE000HT5BV64 | DE000HT5BV72 | DE000HT5BV98 | DE000HT5BVB0 | DE000HT5BVF1 |
| DE000HT5BVG9 | DE000HT5BVH7 | DE000HT5BVJ3 | DE000HT5BX70 | DE000HT5BXC4 | DE000HT5BXF7 |
| DE000HT5BXH3 | DE000HT5BXJ9 | DE000HT5BXK7 | DE000HT5BXL5 | DE000HT5BXM3 | DE000HT5BXN1 |
| DE000HT5BXP6 | DE000HT5BXQ4 | DE000HT5BXR2 | DE000HT5BXS0 | DE000HT5BXU6 | DE000HT5BYN9 |
| DE000HT5BYP4 | DE000HT5BYQ2 | DE000HT5BYR0 | DE000HT5BYS8 | DE000HT5BYT6 | DE000HT5BYU4 |
| DE000HT5BYV2 | DE000HT5BYW0 | DE000HT5BYX8 | DE000HT5BYY6 | DE000HT5BYZ3 | DE000HT5BZ03 |
| DE000HT5BZ11 | DE000HT5BZ29 | DE000HT5BZ37 | DE000HT5BZ45 | DE000HT5BZ52 | DE000HT5BZ60 |
| DE000HT5BZ78 | DE000HT5BZ86 | DE000HT5BZ94 | DE000HT5BZA3 | DE000HT5BZB1 | DE000HT5BZC9 |
| DE000HT5BZD7 | DE000HT5BZE5 | DE000HT5BZF2 | DE000HT5BZG0 | DE000HT5BZH8 | DE000HT5BZJ4 |
| DE000HT5C006 | DE000HT5C030 | DE000HT5C048 | DE000HT5C055 | DE000HT5C063 | DE000HT5C071 |
| DE000HT5C089 | DE000HT5C097 | DE000HT5C0E4 | DE000HT5C0F1 | DE000HT5C0G9 | DE000HT5C0H7 |
| DE000HT5C0J3 | DE000HT5C0M7 | DE000HT5C0N5 | DE000HT5C0P0 | DE000HT5C0Q8 | DE000HT5C0R6 |
| DE000HT5C0T2 | DE000HT5C0U0 | DE000HT5C0Z9 | DE000HT5C121 | DE000HT5C139 | DE000HT5C154 |
| DE000HT5C162 | DE000HT5C170 | DE000HT5C188 | DE000HT5C196 | DE000HT5C1A0 | DE000HT5C1B8 |
| DE000HT5C1C6 | DE000HT5C1F9 | DE000HT5C1G7 | DE000HT5C1H5 | DE000HT5C1J1 | DE000HT5C1M5 |
| DE000HT5C1N3 | DE000HT5C1P8 | DE000HT5C1V6 | DE000HT5C1W4 | DE000HT5C1X2 | DE000HT5C1Y0 |
| DE000HT5C1Z7 | DE000HT5C279 | DE000HT5C2F7 | DE000HT5C2L5 | DE000HT5C2R2 | DE000HT5C2S0 |
| DE000HT5C2T8 | DE000HT5C2U6 | DE000HT5C428 | DE000HT5C436 | DE000HT5C444 | DE000HT5C451 |
| DE000HT5C469 | DE000HT5C477 | DE000HT5C485 | DE000HT5C493 | DE000HT5C4A4 | DE000HT5C4B2 |
| DE000HT5C4C0 | DE000HT5C4D8 | DE000HT5C4E6 | DE000HT5C4F3 | DE000HT5C4J5 | DE000HT5C4K3 |
| DE000HT5C4L1 | DE000HT5C4M9 | DE000HT5C4N7 | DE000HT5C4P2 | DE000HT5C4Q0 | DE000HT5C4R8 |
| DE000HT5C4S6 | DE000HT5C4T4 | DE000HT5C4U2 | DE000HT5C4V0 | DE000HT5C4W8 | DE000HT5C4X6 |
| DE000HT5C4Y4 | DE000HT5C4Z1 | DE000HT5C501 | DE000HT5C519 | DE000HT5C527 | DE000HT5C535 |
| DE000HT5C543 | DE000HT5C550 | DE000HT5C568 | DE000HT5C576 | DE000HT5C584 | DE000HT5C592 |
| DE000HT5C5A1 | DE000HT5C5B9 | DE000HT5C5C7 | DE000HT5C5D5 | DE000HT5C5E3 | DE000HT5C5F0 |
| DE000HT5C5G8 | DE000HT5C5H6 | DE000HT5C5J2 | DE000HT5C5K0 | DE000HT5C5L8 | DE000HT5C5M6 |
| DE000HT5C5N4 | DE000HT5C5P9 | DE000HT5C5Q7 | DE000HT5C5R5 | DE000HT5C5S3 | DE000HT5C5T1 |
| DE000HT5C5U9 | DE000HT5C5V7 | DE000HT5C5W5 | DE000HT5C5X3 | DE000HT5C5Y1 | DE000HT5C5Z8 |
| DE000HT5C600 | DE000HT5C618 | DE000HT5C626 | DE000HT5C634 | DE000HT5C642 | DE000HT5C659 |
| DE000HT5C667 | DE000HT5C675 | DE000HT5C683 | DE000HT5C691 | DE000HT5C6A9 | DE000HT5C6B7 |
| DE000HT5C6C5 | DE000HT5C6D3 | DE000HT5C6E1 | DE000HT5C6F8 | DE000HT5C6G6 | DE000HT5C6H4 |
| DE000HT5C6J0 | DE000HT5C6K8 | DE000HT5C6L6 | DE000HT5C6M4 | DE000HT5C6N2 | DE000HT5C6P7 |
| DE000HT5C6Q5 | DE000HT5C6R3 | DE000HT5C6S1 | DE000HT5C6T9 | DE000HT5C6U7 | DE000HT5C6V5 |
| DE000HT5C6W3 | DE000HT5C6X1 | DE000HT5C6Y9 | DE000HT5C6Z6 | DE000HT5C709 | DE000HT5C717 |
| DE000HT5C725 | DE000HT5C733 | DE000HT5C766 | DE000HT5C782 | DE000HT5C7D1 | DE000HT5C7E9 |
| DE000HT5C7G4 | DE000HT5C7J8 | DE000HT5C7K6 | DE000HT5C7L4 | DE000HT5C7M2 | DE000HT5C7N0 |
| DE000HT5C7P5 | DE000HT5C7Q3 | DE000HT5C857 | DE000HT5C8E7 | DE000HT5C8M0 | DE000HT5C8N8 |
| DE000HT5C8P3 | DE000HT5C8Q1 | DE000HT5C8R9 | DE000HT5C8S7 | DE000HT5C8T5 | DE000HT5C8U3 |
| DE000HT5C8V1 | DE000HT5C8W9 | DE000HT5C8X7 | DE000HT5C9L0 | DE000HT5C9Q9 | DE000HT5C9U1 |
| DE000HT5C9W7 | DE000HT5C9X5 | DE000HT5C9Y3 | DE000HT5C9Z0 | DE000HT5CA01 | DE000HT5CA19 |
| DE000HT5CA27 | DE000HT5CA35 | DE000HT5CA43 | DE000HT5CA50 | DE000HT5CA68 | DE000HT5CA76 |
| DE000HT5CA84 | DE000HT5CA92 | DE000HT5CAA4 | DE000HT5CAE6 | DE000HT5CAF3 | DE000HT5CAG1 |
| DE000HT5CAS6 | DE000HT5CAT4 | DE000HT5CAU2 | DE000HT5CAV0 | DE000HT5CAW8 | DE000HT5CB00 |
| DE000HT5CB18 | DE000HT5CB83 | DE000HT5CB91 | DE000HT5CBA2 | DE000HT5CBE4 | DE000HT5CBF1 |
| DE000HT5CBS4 | DE000HT5CBT2 | DE000HT5CBW6 | DE000HT5CBX4 | DE000HT5CBY2 | DE000HT5CBZ9 |
| DE000HT5CC09 | DE000HT5CC17 | DE000HT5CC25 | DE000HT5CC33 | DE000HT5CC41 | DE000HT5CC58 |
| DE000HT5CC66 | DE000HT5CC74 | DE000HT5CC82 | DE000HT5CC90 | DE000HT5CCW4 | DE000HT5CCX2 |
| DE000HT5CCY0 | DE000HT5CCZ7 | DE000HT5CD16 | DE000HT5CD32 | DE000HT5CD40 | DE000HT5CD57 |
| DE000HT5CD65 | DE000HT5CD73 | DE000HT5CD81 | DE000HT5CD99 | DE000HT5CDA8 | DE000HT5CDB6 |
| DE000HT5CDC4 | DE000HT5CDD2 | DE000HT5CDE0 | DE000HT5CDF7 | DE000HT5CDG5 | DE000HT5CDH3 |
| DE000HT5CDJ9 | DE000HT5CDK7 | DE000HT5CDL5 | DE000HT5CDM3 | DE000HT5CDN1 | DE000HT5CDP6 |
| DE000HT5CDQ4 | DE000HT5CDR2 | DE000HT5CDS0 | DE000HT5CDT8 | DE000HT5CDU6 | DE000HT5CDV4 |
| DE000HT5CDW2 | DE000HT5CDX0 | DE000HT5CDY8 | DE000HT5CDZ5 | DE000HT5CE07 | DE000HT5CE15 |
| DE000HT5CE23 | DE000HT5CEM1 | DE000HT5CEN9 | DE000HT5CES8 | DE000HT5CEV2 | DE000HT5CEW0 |
| DE000HT5CEX8 | DE000HT5CEY6 | DE000HT5CEZ3 | DE000HT5CF06 | DE000HT5CGM6 | DE000HT5CGN4 |
| DE000HT5CGP9 | DE000HT5CGQ7 | DE000HT5CGR5 | DE000HT5CGS3 | DE000HT5CGT1 | DE000HT5CGU9 |
| DE000HT5CGV7 | DE000HT5CGW5 | DE000HT5CGX3 | DE000HT5CGY1 | DE000HT5CGZ8 | DE000HT5CH04 |
| DE000HT5CH12 | DE000HT5CH20 | DE000HT5CH38 | DE000HT5CH46 | DE000HT5CH53 | DE000HT5CH79 |
| DE000HT5CH95 | DE000HT5CHB7 | DE000HT5CHC5 | DE000HT5CHE1 | DE000HT5CHF8 | DE000HT5CHG6 |
| DE000HT5CHH4 | DE000HT5CHJ0 | DE000HT5CHK8 | DE000HT5CHP7 | DE000HT5CHQ5 | DE000HT5CHR3 |
| DE000HT5CHS1 | DE000HT5CHT9 | DE000HT5CHU7 | DE000HT5CHV5 | DE000HT5CHW3 | DE000HT5CHX1 |
| DE000HT5CHY9 | DE000HT5CHZ6 | DE000HT5CJ02 | DE000HT5CJ10 | DE000HT5CJ28 | DE000HT5CJ36 |
| DE000HT5CJ44 | DE000HT5CJ51 | DE000HT5CJ69 | DE000HT5CJ77 | DE000HT5CJ85 | DE000HT5CJA5 |
| DE000HT5CJB3 | DE000HT5CJE7 | DE000HT5CJH0 | DE000HT5CJJ6 | DE000HT5CJK4 | DE000HT5CJL2 |
| DE000HT5CJM0 | DE000HT5CJN8 | DE000HT5CJP3 | DE000HT5CJQ1 | DE000HT5CJR9 | DE000HT5CJS7 |
| DE000HT5CJU3 | DE000HT5CJV1 | DE000HT5CJW9 | DE000HT5CJX7 | DE000HT5CJY5 | DE000HT5CJZ2 |
| DE000HT5CK09 | DE000HT5CK17 | DE000HT5CK25 | DE000HT5CK33 | DE000HT5CK41 | DE000HT5CK58 |
| DE000HT5CK66 | DE000HT5CK74 | DE000HT5CK82 | DE000HT5CK90 | DE000HT5CKA3 | DE000HT5CKB1 |
| DE000HT5CKC9 | DE000HT5CKD7 | DE000HT5CKE5 | DE000HT5CKF2 | DE000HT5CKU1 | DE000HT5CKV9 |
| DE000HT5CKW7 | DE000HT5CKX5 | DE000HT5CL08 | DE000HT5CL16 | DE000HT5CL24 | DE000HT5CL32 |
| DE000HT5CL40 | DE000HT5CL57 | DE000HT5CL65 | DE000HT5CL73 | DE000HT5CL81 | DE000HT5CL99 |
| DE000HT5CLA1 | DE000HT5CLB9 | DE000HT5CLC7 | DE000HT5CLD5 | DE000HT5CNK6 | DE000HT5CNP5 |
| DE000HT5CNR1 | DE000HT5CNT7 | DE000HT5CNU5 | DE000HT5CNV3 | DE000HT5CNX9 | DE000HT5CNY7 |

| DE000HT5CNZ4 | DE000HT5CP04 | DE000HT5CP12 | DE000HT5CP53 | DE000HT5CP61 | DE000HT5CP95 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT5CPA2 | DE000HT5CPB0 | DE000HT5CPC8 | DE000HT5CPD6 | DE000HT5CPE4 | DE000HT5CPF1 |
| DE000HT5CPG9 | DE000HT5CPH7 | DE000HT5CPJ3 | DE000HT5CPK1 | DE000HT5CPL9 | DE000HT5CPM7 |
| DE000HT5CPN5 | DE000HT5CPP0 | DE000HT5CPQ8 | DE000HT5CPR6 | DE000HT5CPS4 | DE000HT5CPT2 |
| DE000HT5CPU0 | DE000HT5CPV8 | DE000HT5CPW6 | DE000HT5CPX4 | DE000HT5CPY2 | DE000HT5CPZ9 |
| DE000HT5CQ03 | DE000HT5CQ11 | DE000HT5CQ29 | DE000HT5CQ37 | DE000HT5CQ45 | DE000HT5CQ52 |
| DE000HT5CQ60 | DE000HT5CQ78 | DE000HT5CQ86 | DE000HT5CQ94 | DE000HT5CQA0 | DE000HT5CQB8 |
| DE000HT5CQC6 | DE000HT5CQD4 | DE000HT5CQE2 | DE000HT5CQF9 | DE000HT5CQG7 | DE000HT5CQH5 |
| DE000HT5CQJ1 | DE000HT5CQK9 | DE000HT5CQL7 | DE000HT5CQM5 | DE000HT5CQN3 | DE000HT5CQP8 |
| DE000HT5CQQ6 | DE000HT5CQR4 | DE000HT5CQS2 | DE000HT5CR02 | DE000HT5CR10 | DE000HT5CR28 |
| DE000HT5CR36 | DE000HT5CR44 | DE000HT5CR51 | DE000HT5CR69 | DE000HT5CR77 | DE000HT5CR85 |
| DE000HT5CRA8 | DE000HT5CRB6 | DE000HT5CRJ9 | DE000HT5CRK7 | DE000HT5CRL5 | DE000HT5CRM3 |
| DE000HT5CRN1 | DE000HT5CRP6 | DE000HT5CRQ4 | DE000HT5CRR2 | DE000HT5CS27 | DE000HT5CS35 |
| DE000HT5CS43 | DE000HT5CS50 | DE000HT5CS76 | DE000HT5CS84 | DE000HT5CSE8 | DE000HT5CSF5 |
| DE000HT5CSH1 | DE000HT5CSJ7 | DE000HT5CT18 | DE000HT5CT26 | DE000HT5CT34 | DE000HT5CT42 |
| DE000HT5CT59 | DE000HT5CT67 | DE000HT5CT75 | DE000HT5CT83 | DE000HT5CT91 | DE000HT5CTA4 |
| DE000HT5CTB2 | DE000HT5CTC0 | DE000HT5CTD8 | DE000HT5CTE6 | DE000HT5CTF3 | DE000HT5CTG1 |
| DE000HT5CTH9 | DE000HT5CTJ5 | DE000HT5CTK3 | DE000HT5CTL1 | DE000HT5CTM9 | DE000HT5CTN7 |
| DE000HT5CTP2 | DE000HT5CTQ0 | DE000HT5CTR8 | DE000HT5CTS6 | DE000HT5CTT4 | DE000HT5CTU2 |
| DE000HT5CTV0 | DE000HT5CTW8 | DE000HT5CTX6 | DE000HT5CTY4 | DE000HT5CTZ1 | DE000HT5CU07 |
| DE000HT5CU15 | DE000HT5CU98 | DE000HT5CUA2 | DE000HT5CUB0 | DE000HT5CUC8 | DE000HT5CUD6 |
| DE000HT5CUE4 | DE000HT5CUF1 | DE000HT5CUG9 | DE000HT5CUH7 | DE000HT5CUJ3 | DE000HT5CUK1 |
| DE000HT5CUL9 | DE000HT5CUM7 | DE000HT5CUN5 | DE000HT5CUP0 | DE000HT5CUQ8 | DE000HT5CUR6 |
| DE000HT5CUS4 | DE000HT5CUT2 | DE000HT5CUU0 | DE000HT5CUV8 | DE000HT5CUW6 | DE000HT5CUX4 |
| DE000HT5CUY2 | DE000HT5CV89 | DE000HT5CV97 | DE000HT5CVA0 | DE000HT5CVB8 | DE000HT5CVC6 |
| DE000HT5CVD4 | DE000HT5CVE2 | DE000HT5CVF9 | DE000HT5CVG7 | DE000HT5CVH5 | DE000HT5CVT0 |
| DE000HT5CVU8 | DE000HT5CVV6 | DE000HT5CVW4 | DE000HT5CVX2 | DE000HT5CVY0 | DE000HT5CVZ7 |
| DE000HT5CW05 | DE000HT5CW13 | DE000HT5CWH3 | DE000HT5CWJ9 | DE000HT5CWK7 | DE000HT5CWL5 |
| DE000HT5CWX0 | DE000HT5CWY8 | DE000HT5CWZ5 | DE000HT5CX04 | DE000HT5CX12 | DE000HT5CX20 |
| DE000HT5CX38 | DE000HT5CX46 | DE000HT5CX53 | DE000HT5CX79 | DE000HT5CXA6 | DE000HT5CXB4 |
| DE000HT5CXC2 | DE000HT5CXD0 | DE000HT5CXE8 | DE000HT5CXF5 | DE000HT5CXG3 | DE000HT5CYW8 |
| DE000HT5CYX6 | DE000HT5CYY4 | DE000HT5CYZ1 | DE000HT5CZ02 | DE000HT5CZ10 | DE000HT5CZ28 |
| DE000HT5CZ36 | DE000HT5CZ44 | DE000HT5CZ77 | DE000HT5CZA1 | DE000HT5CZB9 | DE000HT5CZC7 |
| DE000HT5CZD5 | DE000HT5CZE3 | DE000HT5CZF0 | DE000HT5CZG8 | DE000HT5CZH6 | DE000HT5CZJ2 |
| DE000HT5CZK0 | DE000HT5CZL8 | DE000HT5CZM6 | DE000HT5CZN4 | DE000HT5CZP9 | DE000HT5CZQ7 |
| DE000HT5CZR5 | DE000HT5CZS3 | DE000HT5CZT1 | DE000HT5CZU9 | DE000HT5CZV7 | DE000HT5CZW5 |
| DE000HT5CZX3 | DE000HT5CZY1 | DE000HT5CZZ8 | DE000HT5D004 | DE000HT5D012 | DE000HT5D020 |
| DE000HT5D038 | DE000HT5D046 | DE000HT5D053 | DE000HT5D061 | DE000HT5D079 | DE000HT5D087 |
| DE000HT5D095 | DE000HT5D0A1 | DE000HT5D0B9 | DE000HT5D0C7 | DE000HT5D0D5 | DE000HT5D0E3 |
| DE000HT5D0F0 | DE000HT5D0G8 | DE000HT5D0H6 | DE000HT5D0J2 | DE000HT5D0K0 | DE000HT5D0L8 |
| DE000HT5D0M6 | DE000HT5D0N4 | DE000HT5D0P9 | DE000HT5D0Q7 | DE000HT5D1M4 | DE000HT5D1N2 |
| DE000HT5D1Q5 | DE000HT5D1R3 | DE000HT5D1S1 | DE000HT5D1T9 | DE000HT5D1U7 | DE000HT5D1V5 |
| DE000HT5D1W3 | DE000HT5D1X1 | DE000HT5D1Y9 | DE000HT5D1Z6 | DE000HT5D202 | DE000HT5D210 |
| DE000HT5D228 | DE000HT5D236 | DE000HT5D244 | DE000HT5D251 | DE000HT5D269 | DE000HT5D277 |
| DE000HT5D285 | DE000HT5D293 | DE000HT5D2A7 | DE000HT5D2B5 | DE000HT5D2C3 | DE000HT5D2D1 |
| DE000HT5D2E9 | DE000HT5D2F6 | DE000HT5D2G4 | DE000HT5D2H2 | DE000HT5D2J8 | DE000HT5D2K6 |
| DE000HT5D2L4 | DE000HT5D2M2 | DE000HT5D2N0 | DE000HT5D2P5 | DE000HT5D2S9 | DE000HT5D2T7 |
| DE000HT5D2U5 | DE000HT5D2V3 | DE000HT5D2W1 | DE000HT5D2X9 | DE000HT5D2Y7 | DE000HT5D376 |
| DE000HT5D384 | DE000HT5D392 | DE000HT5D3A5 | DE000HT5D3B3 | DE000HT5D3C1 | DE000HT5D3D9 |
| DE000HT5D3E7 | DE000HT5D3H0 | DE000HT5D3J6 | DE000HT5D3K4 | DE000HT5D3L2 | DE000HT5D3S7 |
| DE000HT5D3W9 | DE000HT5D418 | DE000HT5D426 | DE000HT5D459 | DE000HT5D467 | DE000HT5D475 |
| DE000HT5D483 | DE000HT5D491 | DE000HT5D4C9 | DE000HT5D4J4 | DE000HT5D4K2 | DE000HT5D4L0 |
| DE000HT5D4M8 | DE000HT5D4N6 | DE000HT5D4P1 | DE000HT5D4Q9 | DE000HT5D4T3 | DE000HT5D4V9 |
| DE000HT5D4W7 | DE000HT5D4Y3 | DE000HT5D4Z0 | DE000HT5D509 | DE000HT5D517 | DE000HT5D525 |
| DE000HT5D533 | DE000HT5D541 | DE000HT5D558 | DE000HT5D574 | DE000HT5D5M5 | DE000HT5D5Q6 |
| DE000HT5D5S2 | DE000HT5D5U8 | DE000HT5D5V6 | DE000HT5D5W4 | DE000HT5D5X2 | DE000HT5D5Y0 |
| DE000HT5D616 | DE000HT5D632 | DE000HT5D6J9 | DE000HT5D6K7 | DE000HT5D6L5 | DE000HT5D6M3 |
| DE000HT5D6R2 | DE000HT5D6S0 | DE000HT5D6T8 | DE000HT5D6U6 | DE000HT5D6V4 | DE000HT5D6W2 |
| DE000HT5D6X0 | DE000HT5D715 | DE000HT5D749 | DE000HT5D756 | DE000HT5D764 | DE000HT5D7K5 |
| DE000HT5D7M1 | DE000HT5D7N9 | DE000HT5D7P4 | DE000HT5D7Q2 | DE000HT5D7R0 | DE000HT5D7S8 |
| DE000HT5D7T6 | DE000HT5D7U4 | DE000HT5D7V2 | DE000HT5D7W0 | DE000HT5D7X8 | DE000HT5D7Y6 |
| DE000HT5D7Z3 | DE000HT5D814 | DE000HT5D822 | DE000HT5D830 | DE000HT5D848 | DE000HT5D855 |
| DE000HT5D863 | DE000HT5D889 | DE000HT5D897 | DE000HT5D8A4 | DE000HT5D8B2 | DE000HT5D8C0 |
| DE000HT5D8D8 | DE000HT5D8E6 | DE000HT5D8F3 | DE000HT5D8G1 | DE000HT5D8H9 | DE000HT5D8J5 |
| DE000HT5D8K3 | DE000HT5D8L1 | DE000HT5D8N7 | DE000HT5D8P2 | DE000HT5D8Q0 | DE000HT5D8R8 |
| DE000HT5D8S6 | DE000HT5D8T4 | DE000HT5D947 | DE000HT5D954 | DE000HT5D962 | DE000HT5D970 |
| DE000HT5D988 | DE000HT5D996 | DE000HT5D9A2 | DE000HT5D9B0 | DE000HT5D9C8 | DE000HT5D9D6 |
| DE000HT5D9E4 | DE000HT5D9F1 | DE000HT5D9G9 | DE000HT5D9H7 | DE000HT5D9J3 | DE000HT5D9K1 |
| DE000HT5D9L9 | DE000HT5D9M7 | DE000HT5D9N5 | DE000HT5D9P0 | DE000HT5D9Q8 | DE000HT5D9R6 |
| DE000HT5D9S4 | DE000HT5D9T2 | DE000HT5D9U0 | DE000HT5D9V8 | DE000HT5DA59 | DE000HT5DA67 |
| DE000HT5DA75 | DE000HT5DA83 | DE000HT5DA91 | DE000HT5DAA2 | DE000HT5DAB0 | DE000HT5DAC8 |
| DE000HT5DAD6 | DE000HT5DAE4 | DE000HT5DAF1 | DE000HT5DAG9 | DE000HT5DB58 | DE000HT5DBC6 |
| DE000HT5DBE2 | DE000HT5DBV6 | DE000HT5DCH3 | DE000HT5DCJ9 | DE000HT5DCK7 | DE000HT5DCL5 |
| DE000HT5DCM3 | DE000HT5DCN1 | DE000HT5DCP6 | DE000HT5DCQ4 | DE000HT5DCR2 | DE000HT5DCS0 |
| DE000HT5DCT8 | DE000HT5DCU6 | DE000HT5DDF5 | DE000HT5DDG3 | DE000HT5DDH1 | DE000HT5DDJ7 |
| DE000HT5DDK5 | DE000HT5DDL3 | DE000HT5DDM1 | DE000HT5DDN9 | DE000HT5DDP4 | DE000HT5DDQ2 |
| DE000HT5DDR0 | DE000HT5DDS8 | DE000HT5DDT6 | DE000HT5DDU4 | DE000HT5DDV2 | DE000HT5DDW0 |
| DE000HT5DDX8 | DE000HT5DDY6 | DE000HT5DDZ3 | DE000HT5DE06 | DE000HT5DE14 | DE000HT5DE22 |
| DE000HT5DE30 | DE000HT5DE48 | DE000HT5DE55 | DE000HT5DE63 | DE000HT5DE71 | DE000HT5DE89 |
| DE000HT5DE97 | DE000HT5DEA4 | DE000HT5DEB2 | DE000HT5DEC0 | DE000HT5DED8 | DE000HT5DEE6 |
| DE000HT5DEF3 | DE000HT5DEG1 | DE000HT5DEX6 | DE000HT5DEY4 | DE000HT5DEZ1 | DE000HT5DF54 |

| DE000HT5DF62 | DE000HT5DF70 | DE000HT5DF88 | DE000HT5DF96 | DE000HT5DFA1 | DE000HT5DFB9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT5DG04 | DE000HT5DG12 | DE000HT5DG20 | DE000HT5DG46 | DE000HT5DG61 | DE000HT5DG79 |
| DE000HT5DG87 | DE000HT5JGS8 | DE000HT5JGT6 | DE000HT5JGU4 | DE000HT5JGV2 | DE000HT5JGW0 |
| DE000HT5JGX8 | DE000HT5JGY6 | DE000HT5JGZ3 | DE000HT5JH31 | DE000HT5JH49 | DE000HT5JH56 |
| DE000HT5JHB2 | DE000HT5JHC0 | DE000HT5JHD8 | DE000HT5JHE6 | DE000HT5JHF3 | DE000HT5JHK3 |
| DE000HT5JHL1 | DE000HT5JHM9 | DE000HT5JHN7 | DE000HT5JHP2 | DE000HT5JHQ0 | DE000HT5JHT4 |
| DE000HT5JHU2 | DE000HT5JHW8 | DE000HT5JHX6 | DE000HT5JHY4 | DE000HT5JHZ1 | DE000HT5JJ05 |
| DE000HT5JJ13 | DE000HT5JJA0 | DE000HT5JJB8 | DE000HT5JJC6 | DE000HT5JJE2 | DE000HT5JJF9 |
| DE000HT5JJG7 | DE000HT5JJH5 | DE000HT5JJR4 | DE000HT5JJS2 | DE000HT5JJT0 | DE000HT5JJU8 |
| DE000HT5JJV6 | DE000HT5JK44 | DE000HT5JK51 | DE000HT5JK69 | DE000HT5JK77 | DE000HT5JK85 |
| DE000HT5JK93 | DE000HT5JKA8 | DE000HT5JKB6 | DE000HT5JKE0 | DE000HT5JKF7 | DE000HT5JKG5 |
| DE000HT5JKL5 | DE000HT5JKM3 | DE000HT5JKN1 | DE000HT5JKP6 | DE000HT5JKQ4 | DE000HT5JKR2 |
| DE000HT5JKS0 | DE000HT5JKT8 | DE000HT5JKU6 | DE000HT5JKV4 | DE000HT5JL27 | DE000HT5JL50 |
| DE000HT5JLP4 | DE000HT5JLQ2 | DE000HT5JLR0 | DE000HT5JLS8 | DE000HT5LE63 | DE000HT5LE71 |
| DE000HT5LE89 | DE000HT5LE97 | DE000HT5LEA7 | DE000HT5LEB5 | DE000HT5LEC3 | DE000HT5LED1 |
| DE000HT5LEE9 | DE000HT5LEF6 | DE000HT5LEG4 | DE000HT5LEH2 | DE000HT5LEJ8 | DE000HT5LEK6 |
| DE000HT5LEL4 | DE000HT5LEM2 | DE000HT5LEN0 | DE000HT5LEP5 | DE000HT5LEQ3 | DE000HT5LER1 |
| DE000HT5LES9 | DE000HT5LET7 | DE000HT5LEU5 | DE000HT5LEV3 | DE000HT5LEW1 | DE000HT5LEX9 |
| DE000HT5LEY7 | DE000HT5LEZ4 | DE000HT5LF05 | DE000HT5LF13 | DE000HT5LF21 | DE000HT5LF39 |
| DE000HT5LF47 | DE000HT5LF54 | DE000HT5LF62 | DE000HT5LF70 | DE000HT5LF88 | DE000HT5LF96 |
| DE000HT5LFA4 | DE000HT5LFB2 | DE000HT5LFC0 | DE000HT5LFD8 | DE000HT5LFE6 | DE000HT5LFF3 |
| DE000HT5LFG1 | DE000HT5LFH9 | DE000HT5LFJ5 | DE000HT5LFK3 | DE000HT5LFL1 | DE000HT5LFM9 |
| DE000HT5LFN7 | DE000HT5RNG2 | DE000HT5RNJ6 | DE000HT5RNK4 | DE000HT5RNL2 | DE000HT5RNM0 |
| DE000HT5RNN8 | DE000HT5RNP3 | DE000HT5RNQ1 | DE000HT5RNS7 | DE000HT5RNT5 | DE000HT5RNU3 |
| DE000HT5RNW9 | DE000HT5RNY5 | DE000HT5RNZ2 | DE000HT5RP15 | DE000HT5RP23 | DE000HT5RPD4 |
| DE000HT5RPE2 | DE000HT5RPF9 | DE000HT5RPG7 | DE000HT5RPH5 | DE000HT5RPJ1 | DE000HT5RPK9 |
| DE000HT5RPL7 | DE000HT5RPQ6 | DE000HT5RPR4 | DE000HT5RPS2 | DE000HT5RPT0 | DE000HT5RPU8 |
| DE000HT5RPV6 | DE000HT5RPW4 | DE000HT5RPX2 | DE000HT5RPY0 | DE000HT5RPZ7 | DE000HT5RQ06 |
| DE000HT5RQ14 | DE000HT5RQ22 | DE000HT5WRP4 | DE000HT5WRQ2 | DE000HT5WRR0 | DE000HT5WRS8 |
| DE000HT5WRT6 | DE000HT5WRV2 | DE000HT5WRW0 | DE000HT5WRX8 | DE000HT5WRY6 | DE000HT5WRZ3 |
| DE000HT5WS07 | DE000HT5WS31 | DE000HT5WS49 | DE000HT5WS56 | DE000HT5WS64 | DE000HT5WS72 |
| DE000HT5WS80 | DE000HT5WS98 | DE000HT5WSA4 | DE000HT5WSB2 | DE000HT5WSC0 | DE000HT5WSD8 |
| DE000HT5WSE6 | DE000HT5WSF3 | DE000HT5WSG1 | DE000HT5WSJ5 | DE000HT5WSK3 | DE000HT5WSL1 |
| DE000HT5WSM9 | DE000HT5WSN7 | DE000HT5WSP2 | DE000HT5WSQ0 | DE000HT5WSR8 | DE000HT5WSS6 |
| DE000HT5WST4 | DE000HT5WSU2 | DE000HT5WSV0 | DE000HT5WSW8 | DE000HT5WSX6 | DE000HT5WSY4 |
| DE000HT5WSZ1 | DE000HT5WT06 | DE000HT5WT14 | DE000HT5WT22 | DE000HT5WT30 | DE000HT5WT48 |
| DE000HT5WT55 | DE000HT5WT63 | DE000HT5WT71 | DE000HT5WT89 | DE000HT5WT97 | DE000HT5WTA2 |
| DE000HT5WTB0 | DE000HT5WTC8 | DE000HT5WTD6 | DE000HT5WTE4 | DE000HT5WTF1 | DE000HT5WTG9 |
| DE000HT5WTH7 | DE000HT5WTJ3 | DE000HT5WTK1 | DE000HT5WTL9 | DE000HT5WTM7 | DE000HT5WTN5 |
| DE000HT5WTP0 | DE000HT5WTQ8 | DE000HT5WTR6 | DE000HT5WTS4 | DE000HT5WTT2 | DE000HT5WTU0 |
| DE000HT5WTV8 | DE000HT5WTW6 | DE000HT5WTX4 | DE000HT5WTY2 | DE000HT5WTZ9 | DE000HT5WU03 |
| DE000HT5WU11 | DE000HT5WU29 | DE000HT5WU37 | DE000HT5WU45 | DE000HT5WU52 | DE000HT5WU60 |
| DE000HT5WU78 | DE000HT5WU86 | DE000HT5WU94 | DE000HT614Z6 | DE000HT61509 | DE000HT61517 |
| DE000HT61525 | DE000HT61533 | DE000HT61541 | DE000HT61558 | DE000HT61566 | DE000HT61574 |
| DE000HT61582 | DE000HT61590 | DE000HT615A6 | DE000HT615B4 | DE000HT615C2 | DE000HT615D0 |
| DE000HT615E8 | DE000HT615F5 | DE000HT615G3 | DE000HT615H1 | DE000HT615J7 | DE000HT615K5 |
| DE000HT615L3 | DE000HT615M1 | DE000HT615N9 | DE000HT615P4 | DE000HT615Q2 | DE000HT615R0 |
| DE000HT615S8 | DE000HT615T6 | DE000HT615U4 | DE000HT615V2 | DE000HT615W0 | DE000HT615X8 |
| DE000HT615Y6 | DE000HT615Z3 | DE000HT61608 | DE000HT61616 | DE000HT61624 | DE000HT61632 |
| DE000HT616E6 | DE000HT616F3 | DE000HT616G1 | DE000HT616H9 | DE000HT616J5 | DE000HT616K3 |
| DE000HT616L1 | DE000HT616M9 | DE000HT616N7 | DE000HT616P2 | DE000HT616Q0 | DE000HT63QN7 |
| DE000HT63QP2 | DE000HT63QQ0 | DE000HT63QS6 | DE000HT63QT4 | DE000HT63QV0 | DE000HT63R88 |
| DE000HT63R96 | DE000HT63RB0 | DE000HT63RC8 | DE000HT63RD6 | DE000HT63RE4 | DE000HT63RF1 |
| DE000HT63RG9 | DE000HT63RH7 | DE000HT63RJ3 | DE000HT63RK1 | DE000HT63RL9 | DE000HT63RM7 |
| DE000HT63RS4 | DE000HT651L8 | DE000HT651M6 | DE000HT651R5 | DE000HT651S3 | DE000HT651T1 |
| DE000HT651U9 | DE000HT651V7 | DE000HT651W5 | DE000HT651X3 | DE000HT651Y1 | DE000HT651Z8 |
| DE000HT65203 | DE000HT65211 | DE000HT65229 | DE000HT65237 | DE000HT65245 | DE000HT65252 |
| DE000HT65260 | DE000HT65278 | DE000HT65286 | DE000HT65294 | DE000HT652A9 | DE000HT652B7 |
| DE000HT652C5 | DE000HT652D3 | DE000HT652E1 | DE000HT652F8 | DE000HT652G6 | DE000HT652H4 |
| DE000HT652J0 | DE000HT652K8 | DE000HT652L6 | DE000HT652M4 | DE000HT652N2 | DE000HT663F5 |
| DE000HT663G3 | DE000HT663H1 | DE000HT663K5 | DE000HT663L3 | DE000HT663M1 | DE000HT663N9 |
| DE000HT663P4 | DE000HT663Q2 | DE000HT663R0 | DE000HT663S8 | DE000HT663T6 | DE000HT663U4 |
| DE000HT663V2 | DE000HT663W0 | DE000HT663X8 | DE000HT663Y6 | DE000HT663Z3 | DE000HT66409 |
| DE000HT66417 | DE000HT66425 | DE000HT66433 | DE000HT66441 | DE000HT66458 | DE000HT66466 |
| DE000HT6DSB0 | DE000HT6DSC8 | DE000HT6DSD6 | DE000HT6DSE4 | DE000HT6DSF1 | DE000HT6DSG9 |
| DE000HT6DSH7 | DE000HT6DSJ3 | DE000HT6DSK1 | DE000HT6DSL9 | DE000HT6DSM7 | DE000HT6DSN5 |
| DE000HT6DSP0 | DE000HT6DSQ8 | DE000HT6DSR6 | DE000HT6DSS4 | DE000HT6DST2 | DE000HT6DSU0 |
| DE000HT6DSV8 | DE000HT6DSW6 | DE000HT6DSX4 | DE000HT6DT08 | DE000HT6DT16 | DE000HT6DT24 |
| DE000HT6DT32 | DE000HT6DT40 | DE000HT6DT57 | DE000HT6DT65 | DE000HT6DT99 | DE000HT6DTD4 |
| DE000HT6DTE2 | DE000HT6DTF9 | DE000HT6DTG7 | DE000HT6DTJ1 | DE000HT6DTK9 | DE000HT6DTL7 |
| DE000HT6DTM5 | DE000HT6DTN3 | DE000HT6DTP8 | DE000HT6DTQ6 | DE000HT6DTR4 | DE000HT6DTS2 |
| DE000HT6DTT0 | DE000HT6DTU8 | DE000HT6DTV6 | DE000HT6DTW4 | DE000HT6DTX2 | DE000HT6DTY0 |
| DE000HT6DTZ7 | DE000HT6DU05 | DE000HT6DU13 | DE000HT6DU21 | DE000HT6DU39 | DE000HT6DU47 |
| DE000HT6DU54 | DE000HT6DU62 | DE000HT6DU70 | DE000HT6DU88 | DE000HT6DU96 | DE000HT6DUA8 |
| DE000HT6DUB6 | DE000HT6DUC4 | DE000HT6DUD2 | DE000HT6DUE0 | DE000HT6DUF7 | DE000HT6DUG5 |
| DE000HT6DUH3 | DE000HT6DUJ9 | DE000HT6DUK7 | DE000HT6DUL5 | DE000HT6DUM3 | DE000HT6DUN1 |
| DE000HT6DUP6 | DE000HT6DUU6 | DE000HT6DUV4 | DE000HT6DUW2 | DE000HT6DUX0 | DE000HT6DUY8 |
| DE000HT6DUZ5 | DE000HT6DV04 | DE000HT6DV12 | DE000HT6DV20 | DE000HT6DV38 | DE000HT6DV46 |
| DE000HT6DV53 | DE000HT6DV61 | DE000HT6DV79 | DE000HT6DV87 | DE000HT6DV95 | DE000HT6DVA6 |
| DE000HT6DVB4 | DE000HT6DVC2 | DE000HT6DVD0 | DE000HT6DVE8 | DE000HT6DVF5 | DE000HT6DVG3 |
| DE000HT6DVH1 | DE000HT6DVJ7 | DE000HT6DVK5 | DE000HT6DVL3 | DE000HT6DVM1 | DE000HT6DVN9 |

| DE000HT6DVP4 | DE000HT6DVQ2 | DE000HT6DVR0 | DE000HT6DVS8 | DE000HT6DVT6 | DE000HT6DVU4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT6DVV2 | DE000HT6DVW0 | DE000HT6DVX8 | DE000HT6DW03 | DE000HT6DW11 | DE000HT6DW37 |
| DE000HT6DW45 | DE000HT6DW52 | DE000HT6DW60 | DE000HT6DW78 | DE000HT6DW86 | DE000HT6DW94 |
| DE000HT6DWA4 | DE000HT6DWB2 | DE000HT6DWC0 | DE000HT6DWD8 | DE000HT6DWE6 | DE000HT6DWF3 |
| DE000HT6DWG1 | DE000HT6DWH9 | DE000HT6DWJ5 | DE000HT6DWK3 | DE000HT6DWL1 | DE000HT6DWM9 |
| DE000HT6DWN7 | DE000HT6DWP2 | DE000HT6DWQ0 | DE000HT6DWR8 | DE000HT6DWS6 | DE000HT6DWT4 |
| DE000HT6DWU2 | DE000HT6DWV0 | DE000HT6DWW8 | DE000HT6DWX6 | DE000HT6DWY4 | DE000HT6DWZ1 |
| DE000HT6DX02 | DE000HT6DX10 | DE000HT6DX28 | DE000HT6DX36 | DE000HT6DX44 | DE000HT6DX51 |
| DE000HT6DX69 | DE000HT6DX77 | DE000HT6DX85 | DE000HT6DX93 | DE000HT6DXA2 | DE000HT6DXH7 |
| DE000HT6DXJ3 | DE000HT6DXK1 | DE000HT6DXL9 | DE000HT6DXM7 | DE000HT6DXN5 | DE000HT6DXP0 |
| DE000HT6DXQ8 | DE000HT6DXR6 | DE000HT6DXS4 | DE000HT6DXT2 | DE000HT6DXU0 | DE000HT6DXV8 |
| DE000HT6DXW6 | DE000HT6DXX4 | DE000HT6DXY2 | DE000HT6DXZ9 | DE000HT6DY01 | DE000HT6DY19 |
| DE000HT6DY27 | DE000HT6DY35 | DE000HT6DY43 | DE000HT6DY50 | DE000HT6DY68 | DE000HT6DY76 |
| DE000HT6DY84 | DE000HT6DYC6 | DE000HT6DYD4 | DE000HT6DYE2 | DE000HT6DYF9 | DE000HT6DYG7 |
| DE000HT6DYH5 | DE000HT6DYJ1 | DE000HT6DYK9 | DE000HT6DYL7 | DE000HT6DYM5 | DE000HT6DYN3 |
| DE000HT6DYR4 | DE000HT6DYS2 | DE000HT6DYT0 | DE000HT6DYU8 | DE000HT6DYV6 | DE000HT6DYW4 |
| DE000HT6DYX2 | DE000HT6DYY0 | DE000HT6DYZ7 | DE000HT6DZ00 | DE000HT6DZ18 | DE000HT6DZ26 |
| DE000HT6DZ34 | DE000HT6DZ42 | DE000HT6DZ59 | DE000HT6DZ67 | DE000HT6DZ75 | DE000HT6DZ83 |
| DE000HT6DZ91 | DE000HT6DZA7 | DE000HT6DZB5 | DE000HT6DZC3 | DE000HT6DZD1 | DE000HT6DZG4 |
| DE000HT6DZH2 | DE000HT6DZJ8 | DE000HT6DZK6 | DE000HT6DZL4 | DE000HT6DZM2 | DE000HT6DZN0 |
| DE000HT6DZS9 | DE000HT6DZT7 | DE000HT6DZU5 | DE000HT6DZV3 | DE000HT6DZW1 | DE000HT6DZX9 |
| DE000HT6DZY7 | DE000HT6DZZ4 | DE000HT6E000 | DE000HT6E018 | DE000HT6E026 | DE000HT6E075 |
| DE000HT6E083 | DE000HT6E091 | DE000HT6E0A9 | DE000HT6E0B7 | DE000HT6E0C5 | DE000HT6E0D3 |
| DE000HT6E0E1 | DE000HT6E0F8 | DE000HT6E0G6 | DE000HT6E0H4 | DE000HT6E0J0 | DE000HT6G344 |
| DE000HT6G351 | DE000HT6G3A1 | DE000HT6G3B9 | DE000HT6G3C7 | DE000HT6G3D5 | DE000HT6G3E3 |
| DE000HT6G3F0 | DE000HT6G3G8 | DE000HT6G3H6 | DE000HT6G3J2 | DE000HT6G3K0 | DE000HT6G3L8 |
| DE000HT6G3M6 | DE000HT6G3N4 | DE000HT6G3P9 | DE000HT6G3Q7 | DE000HT6G3R5 | DE000HT6G3S3 |
| DE000HT6G3T1 | DE000HT6G3U9 | DE000HT6G3V7 | DE000HT6G3W5 | DE000HT6G3X3 | DE000HT6G3Y1 |
| DE000HT6G3Z8 | DE000HT6G401 | DE000HT6G419 | DE000HT6G427 | DE000HT6G435 | DE000HT6G443 |
| DE000HT6G450 | DE000HT6G468 | DE000HT6G476 | DE000HT6G484 | DE000HT6G492 | DE000HT6G4A9 |
| DE000HT6G4B7 | DE000HT6G4C5 | DE000HT6G4E1 | DE000HT6G4F8 | DE000HT6G4G6 | DE000HT6G4H4 |
| DE000HT6G4J0 | DE000HT6G4K8 | DE000HT6G4L6 | DE000HT6G4M4 | DE000HT6G4N2 | DE000HT6G4P7 |
| DE000HT6G4Q5 | DE000HT6G4R3 | DE000HT6G4S1 | DE000HT6G4T9 | DE000HT6G4U7 | DE000HT6G4V5 |
| DE000HT6G4W3 | DE000HT6G4X1 | DE000HT6G4Y9 | DE000HT6G4Z6 | DE000HT6G500 | DE000HT6G518 |
| DE000HT6G526 | DE000HT6G534 | DE000HT6G542 | DE000HT6G559 | DE000HT6G567 | DE000HT6G575 |
| DE000HT6G583 | DE000HT6G591 | DE000HT6G5A6 | DE000HT6G5B4 | DE000HT6G5C2 | DE000HT6G5D0 |
| DE000HT6G5E8 | DE000HT6G5F5 | DE000HT6G5G3 | DE000HT6G5H1 | DE000HT6G5J7 | DE000HT6G5K5 |
| DE000HT6G5P4 | DE000HT6G5Q2 | DE000HT6G5R0 | DE000HT6G5S8 | DE000HT6G5T6 | DE000HT6G5U4 |
| DE000HT6G5V2 | DE000HT6G5W0 | DE000HT6G5X8 | DE000HT6G5Y6 | DE000HT6G5Z3 | DE000HT6G641 |
| DE000HT6G658 | DE000HT6G666 | DE000HT6G674 | DE000HT6G682 | DE000HT6G690 | DE000HT6G6A4 |
| DE000HT6G6B2 | DE000HT6G6C0 | DE000HT6G6D8 | DE000HT6G6E6 | DE000HT6G6G1 | DE000HT6G6H9 |
| DE000HT6G6J5 | DE000HT6G6K3 | DE000HT6G6L1 | DE000HT6G6M9 | DE000HT6G6N7 | DE000HT6G6P2 |
| DE000HT6G6Q0 | DE000HT6G6R8 | DE000HT6G6S6 | DE000HT6G6T4 | DE000HT6G6U2 | DE000HT6G716 |
| DE000HT6G740 | DE000HT6G757 | DE000HT6G765 | DE000HT6G781 | DE000HT6G799 | DE000HT6G7A2 |
| DE000HT6G7B0 | DE000HT6G7C8 | DE000HT6G7D6 | DE000HT6G7E4 | DE000HT6G7F1 | DE000HT6G7G9 |
| DE000HT6G7H7 | DE000HT6G7J3 | DE000HT6G7K1 | DE000HT6G7L9 | DE000HT6G7M7 | DE000HT6G7N5 |
| DE000HT6G7P0 | DE000HT6G7Q8 | DE000HT6G7R6 | DE000HT6G7S4 | DE000HT6G7T2 | DE000HT6G7U0 |
| DE000HT6G7V8 | DE000HT6G7W6 | DE000HT6G7X4 | DE000HT6G7Y2 | DE000HT6G7Z9 | DE000HT6G807 |
| DE000HT6G815 | DE000HT6G823 | DE000HT6G872 | DE000HT6G880 | DE000HT6G8K9 | DE000HT6G8L7 |
| DE000HT6G8M5 | DE000HT6G8N3 | DE000HT6G8P8 | DE000HT6G8Q6 | DE000HT6G8R4 | DE000HT6G8S2 |
| DE000HT6G8T0 | DE000HT6G8U8 | DE000HT6G8V6 | DE000HT6G8W4 | DE000HT6G8X2 | DE000HT6G8Y0 |
| DE000HT6G8Z7 | DE000HT6G906 | DE000HT6G914 | DE000HT6G922 | DE000HT6G930 | DE000HT6G948 |
| DE000HT6G955 | DE000HT6G989 | DE000HT6G997 | DE000HT6G9A8 | DE000HT6G9B6 | DE000HT6G9F7 |
| DE000HT6G9G5 | DE000HT6G9H3 | DE000HT6G9J9 | DE000HT6G9K7 | DE000HT6G9L5 | DE000HT6G9M3 |
| DE000HT6G9N1 | DE000HT6G9P6 | DE000HT6G9Q4 | DE000HT6G9R2 | DE000HT6G9S0 | DE000HT6G9T8 |
| DE000HT6G9U6 | DE000HT6G9X0 | DE000HT6G9Y8 | DE000HT6G9Z5 | DE000HT6GA06 | DE000HT6GA14 |
| DE000HT6GA30 | DE000HT6GA48 | DE000HT6GA55 | DE000HT6GA63 | DE000HT6GA97 | DE000HT6GAA3 |
| DE000HT6GAB1 | DE000HT6GAC9 | DE000HT6GAD7 | DE000HT6GAE5 | DE000HT6GAF2 | DE000HT6GAG0 |
| DE000HT6GAH8 | DE000HT6GAJ4 | DE000HT6GAK2 | DE000HT6GAL0 | DE000HT6GAM8 | DE000HT6GAN6 |
| DE000HT6GAZ0 | DE000HT6GB05 | DE000HT6GB13 | DE000HT6GB47 | DE000HT6GB54 | DE000HT6GB62 |
| DE000HT6GB70 | DE000HT6GB96 | DE000HT6GBA1 | DE000HT6GBB9 | DE000HT6GBC7 | DE000HT6GBD5 |
| DE000HT6GBE3 | DE000HT6GBF0 | DE000HT6GBH6 | DE000HT6GBJ2 | DE000HT6GBK0 | DE000HT6GBL8 |
| DE000HT6GBM6 | DE000HT6GBP9 | DE000HT6GBQ7 | DE000HT6GBR5 | DE000HT6GBS3 | DE000HT6GBT1 |
| DE000HT6GBU9 | DE000HT6GBV7 | DE000HT6GBW5 | DE000HT6GC12 | DE000HT6GC20 | DE000HT6GC38 |
| DE000HT6GC46 | DE000HT6GC53 | DE000HT6GC61 | DE000HT6GC79 | DE000HT6GC87 | DE000HT6GC95 |
| DE000HT6GCA9 | DE000HT6GCE1 | DE000HT6GCF8 | DE000HT6GCG6 | DE000HT6GCJ0 | DE000HT6GCK8 |
| DE000HT6GCL6 | DE000HT6GCM4 | DE000HT6GCN2 | DE000HT6GCP7 | DE000HT6GCR3 | DE000HT6GCS1 |
| DE000HT6GCV5 | DE000HT6GCW3 | DE000HT6GCX1 | DE000HT6GCY9 | DE000HT6GD11 | DE000HT6GD29 |
| DE000HT6GD37 | DE000HT6GD45 | DE000HT6GD52 | DE000HT6GD60 | DE000HT6GD78 | DE000HT6GD86 |
| DE000HT6GD94 | DE000HT6GDD1 | DE000HT6GDG4 | DE000HT6GDH2 | DE000HT6GDK6 | DE000HT6GDL4 |
| DE000HT6GDM2 | DE000HT6GDQ3 | DE000HT6GDS9 | DE000HT6GDT7 | DE000HT6GDV3 | DE000HT6GDW1 |
| DE000HT6GDX9 | DE000HT6GE10 | DE000HT6GE28 | DE000HT6GE51 | DE000HT6GE69 | DE000HT6GE77 |
| DE000HT6GE93 | DE000HT6GEA5 | DE000HT6GEB3 | DE000HT6GEC1 | DE000HT6GEH0 | DE000HT6GEJ6 |
| DE000HT6GEK4 | DE000HT6GEL2 | DE000HT6GEM0 | DE000HT6GEN8 | DE000HT6GEP3 | DE000HT6GEQ1 |
| DE000HT6GER9 | DE000HT6GES7 | DE000HT6GET5 | DE000HT6GEU3 | DE000HT6GEV1 | DE000HT6GEW9 |
| DE000HT6GEX7 | DE000HT6GF19 | DE000HT6GF27 | DE000HT6GF35 | DE000HT6GF43 | DE000HT6GF50 |
| DE000HT6GF68 | DE000HT6GF76 | DE000HT6GF84 | DE000HT6GF92 | DE000HT6GFA2 | DE000HT6GFB0 |
| DE000HT6GFC8 | DE000HT6GFD6 | DE000HT6GFJ3 | DE000HT6GFK1 | DE000HT6GFL9 | DE000HT6GFM7 |
| DE000HT6GFN5 | DE000HT6GFP0 | DE000HT6GFQ8 | DE000HT6GFR6 | DE000HT6GFS4 | DE000HT6GFT2 |
| DE000HT6GFU0 | DE000HT6GFV8 | DE000HT6GFW6 | DE000HT6GG75 | DE000HT6GG83 | DE000HT6GG91 |
| DE000HT6GGA0 | DE000HT6GGB8 | DE000HT6GGC6 | DE000HT6GGD4 | DE000HT6GGE2 | DE000HT6GGF9 |

| DE000HT6GGG7 | DE000HT6GGH5 | DE000HT6GGJ1 | DE000HT6GGK9 | DE000HT6GGL7 | DE000HT6GGM5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT6GGN3 | DE000HT6GGP8 | DE000HT6GGQ6 | DE000HT6GGR4 | DE000HT6GGS2 | DE000HT6GGT0 |
| DE000HT6GGU8 | DE000HT6GGV6 | DE000HT6GGW4 | DE000HT6GGX2 | DE000HT6GGY0 | DE000HT6GGZ7 |
| DE000HT6GH09 | DE000HT6GH17 | DE000HT6GH25 | DE000HT6GH33 | DE000HT6GH41 | DE000HT6GH58 |
| DE000HT6GH66 | DE000HT6GH74 | DE000HT6GH82 | DE000HT6GH90 | DE000HT6GHA8 | DE000HT6GHB6 |
| DE000HT6GHC4 | DE000HT6GHD2 | DE000HT6GHE0 | DE000HT6GHF7 | DE000HT6GHG5 | DE000HT6GHH3 |
| DE000HT6GHJ9 | DE000HT6GHK7 | DE000HT6GHL5 | DE000HT6GHM3 | DE000HT6GHN1 | DE000HT6GHP6 |
| DE000HT6GHQ4 | DE000HT6GHR2 | DE000HT6GJ07 | DE000HT6GJ15 | DE000HT6GJ23 | DE000HT6GJ31 |
| DE000HT6GJ49 | DE000HT6GJ56 | DE000HT6GJ64 | DE000HT6GJ72 | DE000HT6GJ80 | DE000HT6GJ98 |
| DE000HT6GJA4 | DE000HT6GJB2 | DE000HT6GJC0 | DE000HT6GJD8 | DE000HT6GJE6 | DE000HT6GJF3 |
| DE000HT6GJG1 | DE000HT6GJH9 | DE000HT6GJJ5 | DE000HT6GJK3 | DE000HT6GJL1 | DE000HT6GJM9 |
| DE000HT6GJN7 | DE000HT6GJP2 | DE000HT6GJQ0 | DE000HT6GJR8 | DE000HT6GJS6 | DE000HT6GJT4 |
| DE000HT6GJU2 | DE000HT6GJY4 | DE000HT6GJZ1 | DE000HT6GK20 | DE000HT6GK38 | DE000HT6GK61 |
| DE000HT6GK79 | DE000HT6GK87 | DE000HT6GK95 | DE000HT6GKA2 | DE000HT6GKB0 | DE000HT6GKC8 |
| DE000HT6GKD6 | DE000HT6GKE4 | DE000HT6GKF1 | DE000HT6GKG9 | DE000HT6GKH7 | DE000HT6GKJ3 |
| DE000HT6GKK1 | DE000HT6GKL9 | DE000HT6GKM7 | DE000HT6GKN5 | DE000HT6GKS4 | DE000HT6GKT2 |
| DE000HT6GKU0 | DE000HT6GKV8 | DE000HT6GKW6 | DE000HT6GKX4 | DE000HT6GKY2 | DE000HT6GKZ9 |
| DE000HT6K4H8 | DE000HT6K4J4 | DE000HT6K4K2 | DE000HT6K4T3 | DE000HT6K4U1 | DE000HT6K4V9 |
| DE000HT6K4W7 | DE000HT6K4X5 | DE000HT6K4Y3 | DE000HT6K4Z0 | DE000HT6K502 | DE000HT6K510 |
| DE000HT6K528 | DE000HT6K536 | DE000HT6K544 | DE000HT6K551 | DE000HT6K569 | DE000HT6K577 |
| DE000HT6K585 | DE000HT6K593 | DE000HT6K5A0 | DE000HT6K5B8 | DE000HT6K5C6 | DE000HT6K5D4 |
| DE000HT6K5E2 | DE000HT6K5F9 | DE000HT6K5G7 | DE000HT6K5H5 | DE000HT6K5J1 | DE000HT6K5K9 |
| DE000HT6K5L7 | DE000HT6K5M5 | DE000HT6K5N3 | DE000HT6K5P8 | DE000HT6K5Q6 | DE000HT6K5X2 |
| DE000HT6K5Z7 | DE000HT6K601 | DE000HT6K619 | DE000HT6K627 | DE000HT6K635 | DE000HT6K643 |
| DE000HT6K650 | DE000HT6K668 | DE000HT6K676 | DE000HT6K684 | DE000HT6K692 | DE000HT6K6A8 |
| DE000HT6K6B6 | DE000HT6K6C4 | DE000HT6K6D2 | DE000HT6K6E0 | DE000HT6K6F7 | DE000HT6K6G5 |
| DE000HT6K6J9 | DE000HT6K700 | DE000HT6K718 | DE000HT6K726 | DE000HT6K734 | DE000HT6K742 |
| DE000HT6K759 | DE000HT6K767 | DE000HT6K783 | DE000HT6K791 | DE000HT6K7A6 | DE000HT6K7B4 |
| DE000HT6K7C2 | DE000HT6K7D0 | DE000HT6K7E8 | DE000HT6K7F5 | DE000HT6K7G3 | DE000HT6K7H1 |
| DE000HT6K7J7 | DE000HT6K7K5 | DE000HT6K7L3 | DE000HT6K7M1 | DE000HT6K7N9 | DE000HT6K7P4 |
| DE000HT6K7Q2 | DE000HT6K7R0 | DE000HT6K7S8 | DE000HT6K7T6 | DE000HT6K7U4 | DE000HT6K7V2 |
| DE000HT6K7W0 | DE000HT6K7X8 | DE000HT6K7Y6 | DE000HT6K7Z3 | DE000HT6K809 | DE000HT6K817 |
| DE000HT6K825 | DE000HT6K833 | DE000HT6K841 | DE000HT6K858 | DE000HT6K866 | DE000HT6K874 |
| DE000HT6K882 | DE000HT6K890 | DE000HT6K8A4 | DE000HT6K8B2 | DE000HT6K8C0 | DE000HT6K8D8 |
| DE000HT6K8E6 | DE000HT6K8F3 | DE000HT6K8G1 | DE000HT6K8H9 | DE000HT6K8J5 | DE000HT6K8K3 |
| DE000HT6K8L1 | DE000HT6K8S6 | DE000HT6K8T4 | DE000HT6K8U2 | DE000HT6K924 | DE000HT6K932 |
| DE000HT6K940 | DE000HT6K999 | DE000HT6K9A2 | DE000HT6K9B0 | DE000HT6K9H7 | DE000HT6K9J3 |
| DE000HT6K9N5 | DE000HT6K9P0 | DE000HT6K9X4 | DE000HT6K9Y2 | DE000HT6K9Z9 | DE000HT6KA34 |
| DE000HT6KA75 | DE000HT6KA83 | DE000HT6KAA5 | DE000HT6KAB3 | DE000HT6KAC1 | DE000HT6KAD9 |
| DE000HT6KAE7 | DE000HT6QAK1 | DE000HT6QAL9 | DE000HT6QAM7 | DE000HT6QAN5 | DE000HT6QAP0 |
| DE000HT6QAQ8 | DE000HT6QAR6 | DE000HT6QAS4 | DE000HT6QAT2 | DE000HT6QAU0 | DE000HT6QAV8 |
| DE000HT6QAW6 | DE000HT6QB03 | DE000HT6QB11 | DE000HT6QB29 | DE000HT6QB60 | DE000HT6QB78 |
| DE000HT6QB86 | DE000HT6QBA0 | DE000HT6QBC6 | DE000HT6QBD4 | DE000HT6QBE2 | DE000HT6QBJ1 |
| DE000HT6QBK9 | DE000HT6QBL7 | DE000HT6QBN3 | DE000HT6QBP8 | DE000HT6QBQ6 | DE000HT6QBS2 |
| DE000HT6QBU8 | DE000HT6QC69 | DE000HT6QC77 | DE000HT6QC85 | DE000HT6QC93 | DE000HT6QCB6 |
| DE000HT6QCC4 | DE000HT6QCD2 | DE000HT6QCL5 | DE000HT6QCM3 | DE000HT6QCN1 | DE000HT6QCP6 |
| DE000HT6QCQ4 | DE000HT6QCR2 | DE000HT6QCW2 | DE000HT6QCZ5 | DE000HT6QD01 | DE000HT6QD27 |
| DE000HT6QD35 | DE000HT6QD43 | DE000HT6QD84 | DE000HT6QD92 | DE000HT6QDA6 | DE000HT6QDC2 |
| DE000HT6QDD0 | DE000HT6QDE8 | DE000HT6QDF5 | DE000HT6QDG3 | DE000HT6QDM1 | DE000HT6QDN9 |
| DE000HT6QDP4 | DE000HT6QDQ2 | DE000HT6WXL9 | DE000HT6WXM7 | DE000HT6WXQ8 | DE000HT6WXR6 |
| DE000HT6WXS4 | DE000HT6WXT2 | DE000HT6WXU0 | DE000HT6WXV8 | DE000HT6WXW6 | DE000HT6WXX4 |
| DE000HT6WXY2 | DE000HT6WXZ9 | DE000HT6WY08 | DE000HT6WY16 | DE000HT6WY40 | DE000HT6WY57 |
| DE000HT6WY65 | DE000HT6WY73 | DE000HT6WY81 | DE000HT6WY99 | DE000HT6WYA0 | DE000HT6WYB8 |
| DE000HT6WYC6 | DE000HT6WYE2 | DE000HT6WYF9 | DE000HT6WYG7 | DE000HT6WYH5 | DE000HT6WYL7 |
| DE000HT6WYM5 | DE000HT6WYN3 | DE000HT6WYP8 | DE000HT6Y2S3 | DE000HT6Y2Z8 | DE000HT6Y305 |
| DE000HT6Y313 | DE000HT6Y321 | DE000HT6Y339 | DE000HT6Y347 | DE000HT6Y354 | DE000HT6Y362 |
| DE000HT6Y370 | DE000HT6Y388 | DE000HT6Y396 | DE000HT6Y3A9 | DE000HT6Y3B7 | DE000HT6Y3C5 |
| DE000HT6Y3D3 | DE000HT6Y3E1 | DE000HT6Y3F8 | DE000HT6Y3G6 | DE000HT6Y3H4 | DE000HT6Y3J0 |
| DE000HT6Y3K8 | DE000HT6Y3L6 | DE000HT6Y3S1 | DE000HT6Y3T9 | DE000HT6Y3U7 | DE000HT6Y3V5 |
| DE000HT6Y3W3 | DE000HT6Y461 | DE000HT6Y479 | DE000HT6Y487 | DE000HT6Y495 | DE000HT6Y4A7 |
| DE000HT6Y4B5 | DE000HT6Y4C3 | DE000HT6Y4E9 | DE000HT6Y4F6 | DE000HT6Y4G4 | DE000HT6Y4H2 |
| DE000HT6Y4J8 | DE000HT6Y4K6 | DE000HT6Y4L4 | DE000HT6Y4P5 | DE000HT6Y4Q3 | DE000HT6Y4R1 |
| DE000HT6Y4S9 | DE000HT6Y4T7 | DE000HT6Y4U5 | DE000HT6Y4V3 | DE000HT6Y4W1 | DE000HT6Y503 |
| DE000HT6Y537 | DE000HT6Y545 | DE000HT6Y594 | DE000HT6Y5E6 | DE000HT6Y5F3 | DE000HT6Y5G1 |
| DE000HT6Y5M9 | DE000HT6Y5N7 | DE000HT6Y5P2 | DE000HT6Y5R8 | DE000HT6Y5U2 | DE000HT6Y5V0 |
| DE000HT6Y5W8 | DE000HT6Y5X6 | DE000HT6Y5Y4 | DE000HT6Y5Z1 | DE000HT6Y602 | DE000HT6Y610 |
| DE000HT6Y628 | DE000HT6Y636 | DE000HT6Y644 | DE000HT6Y651 | DE000HT6Y669 | DE000HT6Y677 |
| DE000HT6Y6F1 | DE000HT6Y6K1 | DE000HT6Y6L9 | DE000HT6Y6M7 | DE000HT6Y792 | DE000HT6Y7B8 |
| DE000HT6Y7D4 | DE000HT74PQ9 | DE000HT74PR7 | DE000HT74PU1 | DE000HT74PV9 | DE000HT74PW7 |
| DE000HT74PX5 | DE000HT74PY3 | DE000HT74PZ0 | DE000HT74Q03 | DE000HT74Q11 | DE000HT74Q29 |
| DE000HT74Q37 | DE000HT74Q45 | DE000HT74Q52 | DE000HT74Q60 | DE000HT74Q78 | DE000HT74Q86 |
| DE000HT74Q94 | DE000HT74QA1 | DE000HT74QB9 | DE000HT74QC7 | DE000HT74QD5 | DE000HT74QE3 |
| DE000HT74RN2 | DE000HT74RR3 | DE000HT74RT9 | DE000HT74RU7 | DE000HT74RW3 | DE000HT74RX1 |
| DE000HT74RY9 | DE000HT74S01 | DE000HT74S27 | DE000HT74S35 | DE000HT74S43 | DE000HT74S50 |
| DE000HT74S68 | DE000HT74S76 | DE000HT74S84 | DE000HT74SA7 | DE000HT74SB5 | DE000HT74SC3 |
| DE000HT74SD1 | DE000HT74SE9 | DE000HT74SF6 | DE000HT74SG4 | DE000HT74SH2 | DE000HT74SJ8 |
| DE000HT74SK6 | DE000HT74SL4 | DE000HT74SM2 | DE000HT74SN0 | DE000HT74SP5 | DE000HT74SQ3 |
| DE000HT74SR1 | DE000HT74SS9 | DE000HT74ST7 | DE000HT74SU5 | DE000HT74SV3 | DE000HT74SW1 |
| DE000HT74SX9 | DE000HT74SY7 | DE000HT74SZ4 | DE000HT74T00 | DE000HT74T18 | DE000HT74T26 |
| DE000HT74T34 | DE000HT74T42 | DE000HT74T59 | DE000HT74T67 | DE000HT74T75 | DE000HT74T83 |
| DE000HT74T91 | DE000HT74TA5 | DE000HT74TB3 | DE000HT74TC1 | DE000HT74TE7 | DE000HT74TF4 |

| DE000HT74TG2 | DE000HT74TH0 | DE000HT74TJ6 | DE000HT74TK4 | DE000HT74TL2 | DE000HT74TN8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT74TP3 | DE000HT74TQ1 | DE000HT74TR9 | DE000HT74TS7 | DE000HT74TT5 | DE000HT74TU3 |
| DE000HT74TV1 | DE000HT74TW9 | DE000HT74TX7 | DE000HT74TY5 | DE000HT74TZ2 | DE000HT74U07 |
| DE000HT74U15 | DE000HT74U23 | DE000HT74U31 | DE000HT74UB1 | DE000HT74UC9 | DE000HT74UD7 |
| DE000HT74UE5 | DE000HT74UF2 | DE000HT74UG0 | DE000HT74UH8 | DE000HT74UJ4 | DE000HT74UK2 |
| DE000HT74UL0 | DE000HT74UM8 | DE000HT74UN6 | DE000HT74UP1 | DE000HT74UQ9 | DE000HT74UR7 |
| DE000HT74US5 | DE000HT74UT3 | DE000HT74UU1 | DE000HT74UV9 | DE000HT74V06 | DE000HT74V97 |
| DE000HT74VA1 | DE000HT74VB9 | DE000HT74VC7 | DE000HT74VD5 | DE000HT74VE3 | DE000HT74VF0 |
| DE000HT74VG8 | DE000HT74VH6 | DE000HT74VJ2 | DE000HT74VK0 | DE000HT74VL8 | DE000HT74VM6 |
| DE000HT74VN4 | DE000HT74VP9 | DE000HT74VQ7 | DE000HT74VR5 | DE000HT74VS3 | DE000HT74VT1 |
| DE000HT74VU9 | DE000HT74VV7 | DE000HT74VW5 | DE000HT74VX3 | DE000HT74VY1 | DE000HT74VZ8 |
| DE000HT74W05 | DE000HT74W13 | DE000HT74W21 | DE000HT74WD3 | DE000HT74WE1 | DE000HT74WF8 |
| DE000HT74WG6 | DE000HT74WH4 | DE000HT74WJ0 | DE000HT74WL6 | DE000HT74WM4 | DE000HT74WX1 |
| DE000HT74WY9 | DE000HT74WZ6 | DE000HT74X04 | DE000HT74X12 | DE000HT74X20 | DE000HT74X38 |
| DE000HT74X46 | DE000HT74XB5 | DE000HT74XC3 | DE000HT74XD1 | DE000HT74XE9 | DE000HT74XF6 |
| DE000HT74XG4 | DE000HT74XH2 | DE000HT74XJ8 | DE000HT74XK6 | DE000HT74XL4 | DE000HT74XM2 |
| DE000HT74XN0 | DE000HT74XP5 | DE000HT74XQ3 | DE000HT74XR1 | DE000HT74XS9 | DE000HT74XT7 |
| DE000HT74XU5 | DE000HT74XV3 | DE000HT74XW1 | DE000HT74XX9 | DE000HT74XY7 | DE000HT74XZ4 |
| DE000HT74Y03 | DE000HT74Y11 | DE000HT74Y29 | DE000HT74Y45 | DE000HT74Y52 | DE000HT74Y60 |
| DE000HT74Y78 | DE000HT74Y86 | DE000HT74Y94 | DE000HT74YA5 | DE000HT74YE7 | DE000HT74YF4 |
| DE000HT74YG2 | DE000HT74YH0 | DE000HT74YK4 | DE000HT74YL2 | DE000HT74YM0 | DE000HT74YN8 |
| DE000HT74YP3 | DE000HT74YR9 | DE000HT74YS7 | DE000HT74YT5 | DE000HT74YU3 | DE000HT74YX7 |
| DE000HT74YY5 | DE000HT74YZ2 | DE000HT74Z02 | DE000HT74Z10 | DE000HT74Z28 | DE000HT74Z36 |
| DE000HT74Z44 | DE000HT74Z51 | DE000HT74Z77 | DE000HT74Z85 | DE000HT74ZC8 | DE000HT74ZD6 |
| DE000HT74ZQ8 | DE000HT74ZV8 | DE000HT74ZW6 | DE000HT74ZX4 | DE000HT74ZY2 | DE000HT74ZZ9 |
| DE000HT75004 | DE000HT75012 | DE000HT75020 | DE000HT75038 | DE000HT75046 | DE000HT75053 |
| DE000HT75061 | DE000HT750D5 | DE000HT750E3 | DE000HT750F0 | DE000HT750G8 | DE000HT750J2 |
| DE000HT750L8 | DE000HT750N4 | DE000HT750P9 | DE000HT750Q7 | DE000HT750R5 | DE000HT750S3 |
| DE000HT750T1 | DE000HT750U9 | DE000HT75103 | DE000HT75111 | DE000HT75129 | DE000HT75137 |
| DE000HT75178 | DE000HT751Z6 | DE000HT75210 | DE000HT75228 | DE000HT75251 | DE000HT75269 |
| DE000HT75277 | DE000HT75285 | DE000HT75293 | DE000HT752A7 | DE000HT752B5 | DE000HT752C3 |
| DE000HT752F6 | DE000HT752G4 | DE000HT752H2 | DE000HT752J8 | DE000HT752K6 | DE000HT752L4 |
| DE000HT752M2 | DE000HT752N0 | DE000HT752P5 | DE000HT752Q3 | DE000HT752T7 | DE000HT752V3 |
| DE000HT752W1 | DE000HT752X9 | DE000HT752Y7 | DE000HT752Z4 | DE000HT75301 | DE000HT75319 |
| DE000HT75327 | DE000HT75343 | DE000HT75350 | DE000HT75368 | DE000HT75376 | DE000HT753B3 |
| DE000HT753C1 | DE000HT753D9 | DE000HT753E7 | DE000HT753G2 | DE000HT753H0 | DE000HT753K4 |
| DE000HT753L2 | DE000HT753M0 | DE000HT753N8 | DE000HT753P3 | DE000HT753Q1 | DE000HT753R9 |
| DE000HT753S7 | DE000HT753T5 | DE000HT753U3 | DE000HT753X7 | DE000HT753Z2 | DE000HT75418 |
| DE000HT75426 | DE000HT75434 | DE000HT75442 | DE000HT75475 | DE000HT75483 | DE000HT75491 |
| DE000HT754A3 | DE000HT754B1 | DE000HT754C9 | DE000HT754D7 | DE000HT754E5 | DE000HT754F2 |
| DE000HT754G0 | DE000HT754H8 | DE000HT754J4 | DE000HT754K2 | DE000HT754L0 | DE000HT754M8 |
| DE000HT754N6 | DE000HT754P1 | DE000HT754Q9 | DE000HT754R7 | DE000HT754S5 | DE000HT754T3 |
| DE000HT754U1 | DE000HT754V9 | DE000HT75541 | DE000HT75566 | DE000HT75574 | DE000HT75582 |
| DE000HT75590 | DE000HT755A0 | DE000HT755B8 | DE000HT755C6 | DE000HT755D4 | DE000HT755E2 |
| DE000HT755F9 | DE000HT755G7 | DE000HT755H5 | DE000HT755J1 | DE000HT755K9 | DE000HT755L7 |
| DE000HT755M5 | DE000HT755N3 | DE000HT755P8 | DE000HT755Q6 | DE000HT755R4 | DE000HT755S2 |
| DE000HT755T0 | DE000HT755U8 | DE000HT755V6 | DE000HT755W4 | DE000HT755X2 | DE000HT755Y0 |
| DE000HT755Z7 | DE000HT75608 | DE000HT75616 | DE000HT75624 | DE000HT75665 | DE000HT756M3 |
| DE000HT756N1 | DE000HT756T8 | DE000HT756U6 | DE000HT756V4 | DE000HT756W2 | DE000HT756X0 |
| DE000HT756Y8 | DE000HT756Z5 | DE000HT757M1 | DE000HT757N9 | DE000HT757P4 | DE000HT757Q2 |
| DE000HT757R0 | DE000HT757S8 | DE000HT757T6 | DE000HT757U4 | DE000HT757V2 | DE000HT757W0 |
| DE000HT757X8 | DE000HT757Y6 | DE000HT757Z3 | DE000HT75806 | DE000HT75814 | DE000HT75822 |
| DE000HT75830 | DE000HT75848 | DE000HT75855 | DE000HT75863 | DE000HT75871 | DE000HT75889 |
| DE000HT75897 | DE000HT758A4 | DE000HT758B2 | DE000HT758C0 | DE000HT758D8 | DE000HT758E6 |
| DE000HT758F3 | DE000HT758G1 | DE000HT758H9 | DE000HT758J5 | DE000HT758K3 | DE000HT758L1 |
| DE000HT758M9 | DE000HT758N7 | DE000HT758P2 | DE000HT758Q0 | DE000HT758R8 | DE000HT758S6 |
| DE000HT758T4 | DE000HT758U2 | DE000HT758V0 | DE000HT758W8 | DE000HT758X6 | DE000HT758Y4 |
| DE000HT758Z1 | DE000HT75905 | DE000HT75913 | DE000HT75921 | DE000HT75939 | DE000HT75947 |
| DE000HT75954 | DE000HT75962 | DE000HT75970 | DE000HT75988 | DE000HT75996 | DE000HT759A2 |
| DE000HT759B0 | DE000HT759C8 | DE000HT759D6 | DE000HT759E4 | DE000HT759F1 | DE000HT759G9 |
| DE000HT759H7 | DE000HT759J3 | DE000HT759K1 | DE000HT759L9 | DE000HT759M7 | DE000HT759R6 |
| DE000HT759S4 | DE000HT759T2 | DE000HT759U0 | DE000HT75A18 | DE000HT75A26 | DE000HT75A34 |
| DE000HT75A42 | DE000HT75A59 | DE000HT75A67 | DE000HT75A75 | DE000HT75A83 | DE000HT75A91 |
| DE000HT75AA2 | DE000HT75AB0 | DE000HT75AC8 | DE000HT75AG9 | DE000HT75AL9 | DE000HT75AM7 |
| DE000HT75AN5 | DE000HT75AP0 | DE000HT75AQ8 | DE000HT75AR6 | DE000HT75AS4 | DE000HT75AT2 |
| DE000HT75AV8 | DE000HT75AW6 | DE000HT75AX4 | DE000HT75AY2 | DE000HT75AZ9 | DE000HT75B09 |
| DE000HT75B17 | DE000HT75B25 | DE000HT75B33 | DE000HT75B41 | DE000HT75B58 | DE000HT75B66 |
| DE000HT75B74 | DE000HT75BS2 | DE000HT75BU8 | DE000HT75BV6 | DE000HT75BW4 | DE000HT75BX2 |
| DE000HT75BZ7 | DE000HT75C08 | DE000HT75C16 | DE000HT75C24 | DE000HT75C32 | DE000HT75C40 |
| DE000HT75C57 | DE000HT75C65 | DE000HT75C73 | DE000HT75C81 | DE000HT75C99 | DE000HT75CA8 |
| DE000HT75CB6 | DE000HT75CC4 | DE000HT75CD2 | DE000HT75CE0 | DE000HT75CF7 | DE000HT75CG5 |
| DE000HT75CH3 | DE000HT75CJ9 | DE000HT75CK7 | DE000HT75CL5 | DE000HT75CM3 | DE000HT75CN1 |
| DE000HT75CP6 | DE000HT75CQ4 | DE000HT75CR2 | DE000HT75CS0 | DE000HT75CT8 | DE000HT75D31 |
| DE000HT75D49 | DE000HT75D56 | DE000HT75D64 | DE000HT75D72 | DE000HT75D80 | DE000HT75D98 |
| DE000HT75DA6 | DE000HT75DB4 | DE000HT75DC2 | DE000HT75DF5 | DE000HT75DG3 | DE000HT75DH1 |
| DE000HT75DK5 | DE000HT75DL3 | DE000HT75DP4 | DE000HT75DR0 | DE000HT75DS8 | DE000HT75DT6 |
| DE000HT75DW0 | DE000HT75DX8 | DE000HT75DY6 | DE000HT75DZ3 | DE000HT75E06 | DE000HT75E14 |
| DE000HT75E22 | DE000HT75E30 | DE000HT75E48 | DE000HT75E55 | DE000HT75E63 | DE000HT75E71 |
| DE000HT75EA4 | DE000HT75ED8 | DE000HT75EF3 | DE000HT75EG1 | DE000HT75EJ5 | DE000HT75EK3 |
| DE000HT75EL1 | DE000HT75EM9 | DE000HT75EQ0 | DE000HT75ET4 | DE000HT75FA1 | DE000HT75FB9 |
| DE000HT75FC7 | DE000HT75FD5 | DE000HT75FE3 | DE000HT75FF0 | DE000HT75FG8 | DE000HT75FH6 |

| DE000HT75FJ2 | DE000HT75FK0 | DE000HT75FL8 | DE000HT75FM6 | DE000HT75FN4 | DE000HT75FP9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT75FQ7 | DE000HT75FR5 | DE000HT75FS3 | DE000HT75FT1 | DE000HT75FU9 | DE000HT75FV7 |
| DE000HT75FW5 | DE000HT75FX3 | DE000HT75FY1 | DE000HT75FZ8 | DE000HT75G04 | DE000HT75G12 |
| DE000HT75G20 | DE000HT75G38 | DE000HT75G46 | DE000HT75G53 | DE000HT75G61 | DE000HT75G79 |
| DE000HT75G87 | DE000HT75G95 | DE000HT75GA9 | DE000HT75GB7 | DE000HT75GC5 | DE000HT75GD3 |
| DE000HT75GE1 | DE000HT75GF8 | DE000HT75GG6 | DE000HT75GH4 | DE000HT75GJ0 | DE000HT75GK8 |
| DE000HT75GL6 | DE000HT75GM4 | DE000HT75GN2 | DE000HT75GP7 | DE000HT75GQ5 | DE000HT75GR3 |
| DE000HT75GS1 | DE000HT75GT9 | DE000HT75GU7 | DE000HT75H11 | DE000HT75H29 | DE000HT75H37 |
| DE000HT75H45 | DE000HT75H52 | DE000HT75H60 | DE000HT75H78 | DE000HT75H86 | DE000HT75H94 |
| DE000HT75HA7 | DE000HT75HB5 | DE000HT75HC3 | DE000HT75HD1 | DE000HT75HE9 | DE000HT75HK6 |
| DE000HT75HL4 | DE000HT75HM2 | DE000HT75HN0 | DE000HT75HP5 | DE000HT75HQ3 | DE000HT75HT7 |
| DE000HT75HU5 | DE000HT75HV3 | DE000HT75HW1 | DE000HT7BP94 | DE000HT7BPB8 | DE000HT7BQ69 |
| DE000HT7BQ77 | DE000HT7BQA8 | DE000HT7BQD2 | DE000HT7BQE0 | DE000HT7BQM3 | DE000HT7BR19 |
| DE000HT7BR35 | DE000HT7BR76 | DE000HT7BRH1 | DE000HT7BRJ7 | DE000HT7BRK5 | DE000HT7BRL3 |
| DE000HT7BS83 | DE000HT7BSB2 | DE000HT7BSC0 | DE000HT7BSD8 | DE000HT7BSE6 | DE000HT7BSY4 |
| DE000HT7BT33 | DE000HT7BT58 | DE000HT7BT74 | DE000HT7BT82 | DE000HT7BUD4 | DE000HT7BUK9 |
| DE000HT7BUL7 | DE000HT7BUQ6 | DE000HT7BUS2 | DE000HT7BUT0 | DE000HT7BUU8 | DE000HT7BUV6 |
| DE000HT7BUW4 | DE000HT7BUY0 | DE000HT7BUZ7 | DE000HT7BV21 | DE000HT7BV39 | DE000HT7BV47 |
| DE000HT7BV54 | DE000HT7BVB6 | DE000HT7BVD2 | DE000HT7BVE0 | DE000HT7BVF7 | DE000HT7BVP6 |
| DE000HT7BWD0 | DE000HT7BWG3 | DE000HT7BWH1 | DE000HT7BWJ7 | DE000HT7BWK5 | DE000HT7BWM1 |
| DE000HT7BWN9 | DE000HT7BWY6 | DE000HT7BX60 | DE000HT7BX94 | DE000HT7BXA4 | DE000HT7BXB2 |
| DE000HT7BXC0 | DE000HT7BXD8 | DE000HT7BXU2 | DE000HT7BXW8 | DE000HT7BXX6 | DE000HT7BY10 |
| DE000HT7BY36 | DE000HT7BY51 | DE000HT7BYN5 | DE000HT7BYZ9 | DE000HT7BZ01 | DE000HT7BZ19 |
| DE000HT7BZ27 | DE000HT7BZS1 | DE000HT7BZT9 | DE000HT7BZU7 | DE000HT7BZV5 | DE000HT7BZW3 |
| DE000HT7BZX1 | DE000HT7BZY9 | DE000HT7BZZ6 | DE000HT7C002 | DE000HT7C010 | DE000HT7C028 |
| DE000HT7C0T0 | DE000HT7C0U8 | DE000HT7C0V6 | DE000HT7C0X2 | DE000HT7C101 | DE000HT7C119 |
| DE000HT7C127 | DE000HT7C135 | DE000HT7C143 | DE000HT7C150 | DE000HT7C168 | DE000HT7C176 |
| DE000HT7C184 | DE000HT7C192 | DE000HT7C1A8 | DE000HT7C1B6 | DE000HT7C1N1 | DE000HT7C1Y8 |
| DE000HT7C200 | DE000HT7C226 | DE000HT7C234 | DE000HT7C242 | DE000HT7C259 | DE000HT7C275 |
| DE000HT7C283 | DE000HT7C2A6 | DE000HT7C2B4 | DE000HT7C2C2 | DE000HT7C2D0 | DE000HT7C2Q2 |
| DE000HT7C317 | DE000HT7C341 | DE000HT7C358 | DE000HT7C3C0 | DE000HT7C3K3 | DE000HT7C3Q0 |
| DE000HT7C3R8 | DE000HT7C3W8 | DE000HT7C457 | DE000HT7C499 | DE000HT7C4B0 | DE000HT7C4C8 |
| DE000HT7C4D6 | DE000HT7C4E4 | DE000HT7C4G9 | DE000HT7C4H7 | DE000HT7C4J3 | DE000HT7C4T2 |
| DE000HT7C4U0 | DE000HT7C4V8 | DE000HT7C4X4 | DE000HT7C4Y2 | DE000HT7C4Z9 | DE000HT7C507 |
| DE000HT7C515 | DE000HT7C523 | DE000HT7C531 | DE000HT7C549 | DE000HT7C556 | DE000HT7C580 |
| DE000HT7C5C5 | DE000HT7C5D3 | DE000HT7C5E1 | DE000HT7C5G6 | DE000HT7C630 | DE000HT7C754 |
| DE000HT7C7D9 | DE000HT7C7L2 | DE000HT7C7N8 | DE000HT7C7Q1 | DE000HT7C7S7 | DE000HT7C7T5 |
| DE000HT7C903 | DE000HT7C929 | DE000HT7C945 | DE000HT7C952 | DE000HT7C960 | DE000HT7C978 |
| DE000HT7CAW4 | DE000HT7CB16 | DE000HT7CB40 | DE000HT7CBF7 | DE000HT7CBL5 | DE000HT7CBP6 |
| DE000HT7CBX0 | DE000HT7CBY8 | DE000HT7CBZ5 | DE000HT7CC31 | DE000HT7CC49 | DE000HT7CC64 |
| DE000HT7CC72 | DE000HT7CC80 | DE000HT7CCW0 | DE000HT7CD97 | DE000HT7CDR8 | DE000HT7CDS6 |
| DE000HT7CDT4 | DE000HT7CDU2 | DE000HT7CDV0 | DE000HT7CDW8 | DE000HT7CDX6 | DE000HT7CDY4 |
| DE000HT7CDZ1 | DE000HT7CE05 | DE000HT7CE13 | DE000HT7CE21 | DE000HT7CE39 | DE000HT7CE47 |
| DE000HT7CE54 | DE000HT7CEN5 | DE000HT7CEP0 | DE000HT7CEQ8 | DE000HT7GKH5 | DE000HT7GKJ1 |
| DE000HT7GKX2 | DE000HT7GKY0 | DE000HT7GLE0 | DE000HT7GLF7 | DE000HT7GLG5 | DE000HT7GLH3 |
| DE000HT7GLJ9 | DE000HT7GLK7 | DE000HT7GLL5 | DE000HT7GLM3 | DE000HT7GLN1 | DE000HT7GLP6 |
| DE000HT7GLZ5 | DE000HT7GM01 | DE000HT7GM19 | DE000HT7GM27 | DE000HT7GM92 | DE000HT7GMA6 |
| DE000HT7GMB4 | DE000HT7GMP4 | DE000HT7GMQ2 | DE000HT7GMR0 | DE000HT7GMS8 | DE000HT7GNK3 |
| DE000HT7GNL1 | DE000HT7GNM9 | DE000HT7GNN7 | DE000HT7GNP2 | DE000HT7GP57 | DE000HT7GP65 |
| DE000HT7GP73 | DE000HT7GP81 | DE000HT7GP99 | DE000HT7GPA9 | DE000HT7GPB7 | DE000HT7GPC5 |
| DE000HT7GPD3 | DE000HT7GPE1 | DE000HT7GR89 | DE000HT7GR97 | DE000HT7GRA5 | DE000HT7GRB3 |
| DE000HT7GRE7 | DE000HT7GRM0 | DE000HT7GRP3 | DE000HT7GRQ1 | DE000HT7GRR9 | DE000HT7GRS7 |
| DE000HT7GS39 | DE000HT7GS62 | DE000HT7GSA3 | DE000HT7GSB1 | DE000HT7GSC9 | DE000HT7GSK2 |
| DE000HT7GSL0 | DE000HT7GSW7 | DE000HT7GT12 | DE000HT7GTL8 | DE000HT7GTM6 | DE000HT7GTW5 |
| DE000HT7GUP7 | DE000HT7GUQ5 | DE000HT7GUR3 | DE000HT7GUS1 | DE000HT7GUT9 | DE000HT7GV18 |
| DE000HT7GV26 | DE000HT7GV34 | DE000HT7GVJ8 | DE000HT7GVK6 | DE000HT7GVL4 | DE000HT7GVM2 |
| DE000HT7GW66 | DE000HT7GW74 | DE000HT7GW82 | DE000HT7GW90 | DE000HT7GWA5 | DE000HT7GWB3 |
| DE000HT7GWC1 | DE000HT7GWJ6 | DE000HT7GWP3 | DE000HT7GXE5 | DE000HT7GXL0 | DE000HT7GXU1 |
| DE000HT7GXV9 | DE000HT7GXW7 | DE000HT7GXX5 | DE000HT7GXY3 | DE000HT7GY56 | DE000HT7GY64 |
| DE000HT7GYC7 | DE000HT7GYF0 | DE000HT7GYG8 | DE000HT7GYH6 | DE000HT7GYL8 | DE000HT7GYQ7 |
| DE000HT7GYS3 | DE000HT7GYT1 | DE000HT7GYU9 | DE000HT7GYV7 | DE000HT7GZ22 | DE000HT7GZ30 |
| DE000HT7GZ55 | DE000HT7GZ63 | DE000HT7GZB6 | DE000HT7GZC4 | DE000HT7GZE0 | DE000HT7GZF7 |
| DE000HT7H068 | DE000HT7H076 | DE000HT7H084 | DE000HT7H092 | DE000HT7H0A5 | DE000HT7H0B3 |
| DE000HT7H0F4 | DE000HT7H0K4 | DE000HT7H0L2 | DE000HT7H0X7 | DE000HT7H0Y5 | DE000HT7H0Z2 |
| DE000HT7H100 | DE000HT7JM99 | DE000HT7JMA0 | DE000HT7JMB8 | DE000HT7JMC6 | DE000HT7JMD4 |
| DE000HT7JME2 | DE000HT7JMJ1 | DE000HT7JMK9 | DE000HT7JML7 | DE000HT7JMM5 | DE000HT7JMN3 |
| DE000HT7JMP8 | DE000HT7JMQ6 | DE000HT7JMR4 | DE000HT7JMS2 | DE000HT7JMT0 | DE000HT7JMU8 |
| DE000HT7JMV6 | DE000HT7KKS4 | DE000HT7KKV8 | DE000HT7KKX4 | DE000HT7KKY2 | DE000HT7KKZ9 |
| DE000HT7KL06 | DE000HT7KL30 | DE000HT7KL97 | DE000HT7KLB8 | DE000HT7KLC6 | DE000HT7KLD4 |
| DE000HT7KLE2 | DE000HT7KLF9 | DE000HT7KLG7 | DE000HT7KLH5 | DE000HT7KLJ1 | DE000HT7KLN3 |
| DE000HT7KLP8 | DE000HT7KLR4 | DE000HT7KLS2 | DE000HT7KLT0 | DE000HT7KLU8 | DE000HT7KLV6 |
| DE000HT7KLW4 | DE000HT7KLX2 | DE000HT7KM21 | DE000HT7KM47 | DE000HT7KM54 | DE000HT7KM70 |
| DE000HT7KMC4 | DE000HT7KMD2 | DE000HT7KME0 | DE000HT7KMF7 | DE000HT7KMT8 | DE000HT7KMU6 |
| DE000HT7KMV4 | DE000HT7KMW2 | DE000HT7KMX0 | DE000HT7KMY8 | DE000HT7KMZ5 | DE000HT7KN04 |
| DE000HT7KN12 | DE000HT7KN20 | DE000HT7KN38 | DE000HT7KN46 | DE000HT7KN53 | DE000HT7KN61 |
| DE000HT7KN79 | DE000HT7KN87 | DE000HT7KN95 | DE000HT7KNB4 | DE000HT7KNC2 | DE000HT7KND0 |
| DE000HT7KNE8 | DE000HT7KNG3 | DE000HT7KNK5 | DE000HT7KNL3 | DE000HT7KNM1 | DE000HT7KNN9 |
| DE000HT7KNP4 | DE000HT7KNQ2 | DE000HT7KNT6 | DE000HT7KNV2 | DE000HT7KNX8 | DE000HT7KP10 |
| DE000HT7KP28 | DE000HT7KP36 | DE000HT7KP51 | DE000HT7KP77 | DE000HT7KPH6 | DE000HT7KPJ2 |
| DE000HT7KPK0 | DE000HT7KPL8 | DE000HT7KPM6 | DE000HT7KPN4 | DE000HT7SBW8 | DE000HT7SBX6 |
| DE000HT7SCH7 | DE000HT7SCJ3 | DE000HT7SCK1 | DE000HT7SCL9 | DE000HT7SCN5 | DE000HT7SCQ8 |

| DE000HT7SCR6 | DE000HT7SCY2 | DE000HT7SCZ9 | DE000HT7SD08 | DE000HT7SD24 | DE000HT7SD32 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT7SD40 | DE000HT7SD81 | DE000HT7SD99 | DE000HT7SDA0 | DE000HT7SDB8 | DE000HT7SDC6 |
| DE000HT7SDD4 | DE000HT7SDE2 | DE000HT7SDF9 | DE000HT7SDG7 | DE000HT7SDH5 | DE000HT7SDJ1 |
| DE000HT7SDK9 | DE000HT7SDN3 | DE000HT7SDP8 | DE000HT7SDR4 | DE000HT7SDS2 | DE000HT7SDT0 |
| DE000HT7SE31 | DE000HT7SE72 | DE000HT7SEB6 | DE000HT7SEH3 | DE000HT7SEK7 | DE000HT7SEL5 |
| DE000HT7SEM3 | DE000HT7SEN1 | DE000HT7SEP6 | DE000HT7SEQ4 | DE000HT7SER2 | DE000HT7SES0 |
| DE000HT7SET8 | DE000HT7SEU6 | DE000HT7SEV4 | DE000HT7SEW2 | DE000HT7SEX0 | DE000HT7SEY8 |
| DE000HT7SF06 | DE000HT7SF14 | DE000HT7SF63 | DE000HT7ZKA0 | DE000HT7ZKB8 | DE000HT7ZKC6 |
| DE000HT7ZKD4 | DE000HT7ZKN3 | DE000HT7ZKP8 | DE000HT7ZKQ6 | DE000HT7ZKR4 | DE000HT7ZKS2 |
| DE000HT7ZKT0 | DE000HT7ZKV6 | DE000HT7ZKW4 | DE000HT7ZKX2 | DE000HT7ZKY0 | DE000HT7ZKZ7 |
| DE000HT7ZL09 | DE000HT7ZL17 | DE000HT7ZL25 | DE000HT7ZL33 | DE000HT7ZL58 | DE000HT7ZL66 |
| DE000HT7ZL74 | DE000HT7ZL82 | DE000HT7ZL90 | DE000HT7ZLA8 | DE000HT7ZLB6 | DE000HT7ZLC4 |
| DE000HT7ZLD2 | DE000HT7ZLL5 | DE000HT7ZLM3 | DE000HT7ZLN1 | DE000HT7ZLP6 | DE000HT7ZLQ4 |
| DE000HT7ZLR2 | DE000HT7ZLS0 | DE000HT7ZLT8 | DE000HT7ZLU6 | DE000HT7ZLV4 | DE000HT7ZLW2 |
| DE000HT7ZLX0 | DE000HT7ZLY8 | DE000HT7ZLZ5 | DE000HT7ZM08 | DE000HT7ZM16 | DE000HT7ZM24 |
| DE000HT7ZM32 | DE000HT7ZM57 | DE000HT7ZM65 | DE000HT7ZM99 | DE000HT7ZMA6 | DE000HT7ZMB4 |
| DE000HT7ZME8 | DE000HT7ZMF5 | DE000HT7ZMM1 | DE000HT7ZMN9 | DE000HT7ZMP4 | DE000HT7ZMQ2 |
| DE000HT7ZMR0 | DE000HT7ZMS8 | DE000HT7ZMT6 | DE000HT7ZMU4 | DE000HT7ZMV2 | DE000HT7ZMX8 |
| DE000HT7ZMZ3 | DE000HT7ZN23 | DE000HT7ZN72 | DE000HT7ZNA4 | DE000HT7ZNC0 | DE000HT7ZND8 |
| DE000HT7ZNE6 | DE000HT7ZNF3 | DE000HT7ZNG1 | DE000HT7ZNH9 | DE000HT7ZNJ5 | DE000HT7ZNK3 |
| DE000HT7ZNL1 | DE000HT7ZNM9 | DE000HT7ZNN7 | DE000HT7ZNP2 | DE000HT7ZNQ0 | DE000HT7ZNR8 |
| DE000HT7ZNS6 | DE000HT7ZNT4 | DE000HT7ZNU2 | DE000HT7ZNV0 | DE000HT7ZNW8 | DE000HT7ZNX6 |
| DE000HT7ZNY4 | DE000HT7ZNZ1 | DE000HT7ZP05 | DE000HT7ZP13 | DE000HT7ZP21 | DE000HT7ZP39 |
| DE000HT7ZP47 | DE000HT7ZP54 | DE000HT7ZP62 | DE000HT7ZP70 | DE000HT7ZPH4 | DE000HT7ZPJ0 |
| DE000HT7ZPK8 | DE000HT7ZPL6 | DE000HT7ZPM4 | DE000HT7ZPN2 | DE000HT7ZPP7 | DE000HT7ZPQ5 |
| DE000HT7ZPR3 | DE000HT7ZPS1 | DE000HT7ZPT9 | DE000HT7ZPU7 | DE000HT7ZPV5 | DE000HT7ZPW3 |
| DE000HT7ZPX1 | DE000HT7ZPY9 | DE000HT7ZPZ6 | DE000HT7ZQ04 | DE000HT7ZQ46 | DE000HT7ZQF6 |
| DE000HT7ZQK6 | DE000HT7ZQN0 | DE000HT7ZQP5 | DE000HT7ZQQ3 | DE000HT7ZQV3 | DE000HT7ZQW1 |
| DE000HT7ZQX9 | DE000HT7ZR03 | DE000HT7ZR29 | DE000HT7ZR37 | DE000HT7ZR45 | DE000HT7ZR52 |
| DE000HT7ZR60 | DE000HT7ZR78 | DE000HT7ZR86 | DE000HT7ZR94 | DE000HT7ZRA5 | DE000HT7ZRB3 |
| DE000HT7ZRC1 | DE000HT7ZRD9 | DE000HT7ZRE7 | DE000HT7ZRN8 | DE000HT7ZRW9 | DE000HT7ZRX7 |
| DE000HT7ZS02 | DE000HT7ZS10 | DE000HT7ZS28 | DE000HT7ZS36 | DE000HT7ZS44 | DE000HT7ZS51 |
| DE000HT7ZS69 | DE000HT7ZS77 | DE000HT7ZS93 | DE000HT7ZSA3 | DE000HT7ZSB1 | DE000HT7ZSC9 |
| DE000HT7ZSD7 | DE000HT7ZSE5 | DE000HT7ZSF2 | DE000HT7ZSG0 | DE000HT7ZSH8 | DE000HT7ZSJ4 |
| DE000HT7ZSK2 | DE000HT7ZSL0 | DE000HT7ZSM8 | DE000HT7ZSN6 | DE000HT7ZSP1 | DE000HT7ZSQ9 |
| DE000HT7ZSR7 | DE000HT7ZSS5 | DE000HT7ZST3 | DE000HT7ZSU1 | DE000HT7ZSV9 | DE000HT7ZSW7 |
| DE000HT7ZSX5 | DE000HT7ZSZ0 | DE000HT7ZT01 | DE000HT7ZT19 | DE000HT7ZT27 | DE000HT7ZT35 |
| DE000HT7ZT43 | DE000HT7ZT50 | DE000HT7ZT68 | DE000HT7ZT76 | DE000HT7ZT84 | DE000HT7ZT92 |
| DE000HT7ZTA1 | DE000HT7ZTB9 | DE000HT7ZTC7 | DE000HT7ZTD5 | DE000HT7ZTE3 | DE000HT7ZTF0 |
| DE000HT7ZTJ2 | DE000HT7ZTK0 | DE000HT7ZTM6 | DE000HT7ZTN4 | DE000HT7ZTP9 | DE000HT7ZTQ7 |
| DE000HT7ZTR5 | DE000HT7ZTS3 | DE000HT7ZTT1 | DE000HT7ZTU9 | DE000HT7ZTV7 | DE000HT7ZTW5 |
| DE000HT7ZTX3 | DE000HT7ZTY1 | DE000HT7ZTZ8 | DE000HT7ZU08 | DE000HT7ZU16 | DE000HT7ZU24 |
| DE000HT7ZU32 | DE000HT7ZU40 | DE000HT7ZU57 | DE000HT7ZU65 | DE000HT7ZU73 | DE000HT7ZU81 |
| DE000HT7ZU99 | DE000HT7ZUA9 | DE000HT7ZUB7 | DE000HT7ZUC5 | DE000HT7ZUD3 | DE000HT7ZUE1 |
| DE000HT7ZUF8 | DE000HT7ZUG6 | DE000HT7ZUH4 | DE000HT7ZUJ0 | DE000HT7ZUK8 | DE000HT7ZUL6 |
| DE000HT7ZUM4 | DE000HT7ZUN2 | DE000HT7ZUP7 | DE000HT7ZUQ5 | DE000HT7ZUR3 | DE000HT7ZUS1 |
| DE000HT7ZUT9 | DE000HT7ZUU7 | DE000HT7ZUV5 | DE000HT7ZUW3 | DE000HT7ZUX1 | DE000HT7ZUY9 |
| DE000HT7ZUZ6 | DE000HT7ZV07 | DE000HT7ZV15 | DE000HT7ZV23 | DE000HT7ZV31 | DE000HT7ZV49 |
| DE000HT7ZV56 | DE000HT7ZV64 | DE000HT7ZV72 | DE000HT7ZV80 | DE000HT7ZV98 | DE000HT7ZVA7 |
| DE000HT7ZVB5 | DE000HT7ZVC3 | DE000HT7ZVE9 | DE000HT7ZVF6 | DE000HT7ZVG4 | DE000HT7ZVH2 |
| DE000HT7ZVJ8 | DE000HT7ZVK6 | DE000HT7ZVL4 | DE000HT7ZVM2 | DE000HT7ZVT7 | DE000HT7ZVU5 |
| DE000HT7ZVV3 | DE000HT7ZVW1 | DE000HT7ZVX9 | DE000HT7ZW14 | DE000HT7ZW55 | DE000HT7ZW97 |
| DE000HT7ZWC1 | DE000HT7ZWL2 | DE000HT7ZWM0 | DE000HT7ZWN8 | DE000HT7ZWP3 | DE000HT7ZWQ1 |
| DE000HT7ZWR9 | DE000HT7ZWV1 | DE000HT7ZWX7 | DE000HT7ZX13 | DE000HT7ZX21 | DE000HT7ZX39 |
| DE000HT7ZX47 | DE000HT7ZX54 | DE000HT7ZX62 | DE000HT7ZX70 | DE000HT7ZX88 | DE000HT7ZX96 |
| DE000HT7ZXA3 | DE000HT7ZXB1 | DE000HT7ZXC9 | DE000HT7ZXD7 | DE000HT7ZXE5 | DE000HT7ZXF2 |
| DE000HT7ZXG0 | DE000HT7ZXJ4 | DE000HT7ZXK2 | DE000HT7ZXL0 | DE000HT7ZXM8 | DE000HT7ZXN6 |
| DE000HT7ZXP1 | DE000HT7ZXQ9 | DE000HT7ZXR7 | DE000HT7ZXS5 | DE000HT7ZXT3 | DE000HT7ZXU1 |
| DE000HT7ZXV9 | DE000HT7ZXW7 | DE000HT7ZXX5 | DE000HT7ZXY3 | DE000HT7ZXZ0 | DE000HT7ZY04 |
| DE000HT7ZY12 | DE000HT7ZY20 | DE000HT7ZY38 | DE000HT7ZY46 | DE000HT7ZY53 | DE000HT7ZY79 |
| DE000HT7ZY87 | DE000HT7ZY95 | DE000HT7ZYA1 | DE000HT7ZYB9 | DE000HT7ZYC7 | DE000HT7ZYE3 |
| DE000HT7ZYF0 | DE000HT7ZYG8 | DE000HT7ZYJ2 | DE000HT7ZYK0 | DE000HT7ZYL8 | DE000HT7ZYM6 |
| DE000HT7ZYN4 | DE000HT7ZYP9 | DE000HT7ZYQ7 | DE000HT7ZYR5 | DE000HT7ZYS3 | DE000HT7ZYT1 |
| DE000HT7ZYU9 | DE000HT7ZYV7 | DE000HT7ZYW5 | DE000HT7ZYX3 | DE000HT7ZYY1 | DE000HT7ZYZ8 |
| DE000HT7ZZ03 | DE000HT7ZZ11 | DE000HT7ZZ29 | DE000HT7ZZ37 | DE000HT7ZZ45 | DE000HT7ZZ52 |
| DE000HT7ZZ60 | DE000HT7ZZ78 | DE000HT7ZZ86 | DE000HT7ZZ94 | DE000HT7ZZA8 | DE000HT7ZZB6 |
| DE000HT7ZZC4 | DE000HT7ZZD2 | DE000HT7ZZE0 | DE000HT7ZZF7 | DE000HT7ZZG5 | DE000HT7ZZH3 |
| DE000HT7ZZJ9 | DE000HT7ZZK7 | DE000HT7ZZL5 | DE000HT7ZZM3 | DE000HT7ZZN1 | DE000HT7ZZP6 |
| DE000HT7ZZQ4 | DE000HT7ZZR2 | DE000HT7ZZU6 | DE000HT7ZZW2 | DE000HT80087 | DE000HT80095 |
| DE000HT800A4 | DE000HT800D8 | DE000HT800E6 | DE000HT800J5 | DE000HT800K3 | DE000HT800L1 |
| DE000HT800M9 | DE000HT800N7 | DE000HT800Q0 | DE000HT800R8 | DE000HT800U2 | DE000HT800V0 |
| DE000HT800W8 | DE000HT800X6 | DE000HT800Y4 | DE000HT800Z1 | DE000HT80103 | DE000HT80111 |
| DE000HT80137 | DE000HT80145 | DE000HT80152 | DE000HT80160 | DE000HT830N4 | DE000HT830P9 |
| DE000HT830V7 | DE000HT83107 | DE000HT83123 | DE000HT83164 | DE000HT83198 | DE000HT831E1 |
| DE000HT8E501 | DE000HT8E519 | DE000HT8E543 | DE000HT8E550 | DE000HT8E584 | DE000HT8E592 |
| DE000HT8E5D0 | DE000HT8E5E8 | DE000HT8E5F5 | DE000HT8E5G3 | DE000HT8E5W0 | DE000HT8E634 |
| DE000HT8E642 | DE000HT8E659 | DE000HT8E667 | DE000HT8E675 | DE000HT8E683 | DE000HT8E691 |
| DE000HT8E6A4 | DE000HT8E6B2 | DE000HT8E6C0 | DE000HT8E6D8 | DE000HT8E6E6 | DE000HT8E6S6 |
| DE000HT8E6V0 | DE000HT8E6W8 | DE000HT8E6X6 | DE000HT8E6Y4 | DE000HT8E6Z1 | DE000HT8E709 |
| DE000HT8E741 | DE000HT8E766 | DE000HT8E782 | DE000HT8E7C8 | DE000HT8E7D6 | DE000HT8E7E4 |
| DE000HT8E7F1 | DE000HT8E7G9 | DE000HT8E7H7 | DE000HT8E7J3 | DE000HT8E7K1 | DE000HT8E7L9 |

| DE000HT8E7M7 | DE000HT8E7N5 | DE000HT8E7P0 | DE000HT8E7Q8 | DE000HT8E7R6 | DE000HT8E7S4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8E7T2 | DE000HT8E7U0 | DE000HT8E7W6 | DE000HT8E7Z9 | DE000HT8E808 | DE000HT8E816 |
| DE000HT8E824 | DE000HT8E857 | DE000HT8E865 | DE000HT8E8E2 | DE000HT8E8F9 | DE000HT8E8J1 |
| DE000HT8E8K9 | DE000HT8E8L7 | DE000HT8E8M5 | DE000HT8E8N3 | DE000HT8E8P8 | DE000HT8E8Q6 |
| DE000HT8E8R4 | DE000HT8E8V6 | DE000HT8E8W4 | DE000HT8E907 | DE000HT8E915 | DE000HT8E923 |
| DE000HT8E949 | DE000HT8E956 | DE000HT8E9D2 | DE000HT8E9E0 | DE000HT8E9G5 | DE000HT8E9H3 |
| DE000HT8E9J9 | DE000HT8E9R2 | DE000HT8E9S0 | DE000HT8E9T8 | DE000HT8E9U6 | DE000HT8HMA2 |
| DE000HT8HMB0 | DE000HT8HML9 | DE000HT8HMM7 | DE000HT8HMN5 | DE000HT8HMP0 | DE000HT8HMQ8 |
| DE000HT8HMR6 | DE000HT8HMS4 | DE000HT8HMT2 | DE000HT8HMU0 | DE000HT8HMV8 | DE000HT8HMW6 |
| DE000HT8HMX4 | DE000HT8HMY2 | DE000HT8HMZ9 | DE000HT8HN08 | DE000HT8HN16 | DE000HT8HN24 |
| DE000HT8HN32 | DE000HT8HN40 | DE000HT8HN57 | DE000HT8HN65 | DE000HT8HN73 | DE000HT8HN81 |
| DE000HT8HN99 | DE000HT8HNA0 | DE000HT8HNB8 | DE000HT8HNC6 | DE000HT8HND4 | DE000HT8HNE2 |
| DE000HT8HNF9 | DE000HT8HNG7 | DE000HT8HNJ1 | DE000HT8HNK9 | DE000HT8HNL7 | DE000HT8HNM5 |
| DE000HT8HNN3 | DE000HT8HNP8 | DE000HT8HNQ6 | DE000HT8HNR4 | DE000HT8HNS2 | DE000HT8HNT0 |
| DE000HT8HNU8 | DE000HT8HNV6 | DE000HT8HNW4 | DE000HT8HNX2 | DE000HT8HNY0 | DE000HT8HP06 |
| DE000HT8HP22 | DE000HT8HP30 | DE000HT8HP55 | DE000HT8HP71 | DE000HT8HPB3 | DE000HT8HPE7 |
| DE000HT8HPV1 | DE000HT8HPW9 | DE000HT8HPX7 | DE000HT8HPY5 | DE000HT8HPZ2 | DE000HT8HQ05 |
| DE000HT8HQ13 | DE000HT8HQ21 | DE000HT8HQ39 | DE000HT8HQ47 | DE000HT8HQ54 | DE000HT8HQ62 |
| DE000HT8HQ70 | DE000HT8HQ88 | DE000HT8HQA3 | DE000HT8HQB1 | DE000HT8HQC9 | DE000HT8HQD7 |
| DE000HT8HQG0 | DE000HT8HQH8 | DE000HT8HQK2 | DE000HT8HQL0 | DE000HT8HQM8 | DE000HT8HQN6 |
| DE000HT8HQP1 | DE000HT8HQQ9 | DE000HT8HQR7 | DE000HT8HQS5 | DE000HT8HQT3 | DE000HT8HQU1 |
| DE000HT8HQV9 | DE000HT8HQW7 | DE000HT8HQX5 | DE000HT8HQY3 | DE000HT8HQZ0 | DE000HT8HR04 |
| DE000HT8HR12 | DE000HT8HR20 | DE000HT8HR38 | DE000HT8HR46 | DE000HT8HR53 | DE000HT8HR61 |
| DE000HT8HR79 | DE000HT8HR87 | DE000HT8HR95 | DE000HT8HRA1 | DE000HT8HRB9 | DE000HT8HRC7 |
| DE000HT8HRD5 | DE000HT8HRE3 | DE000HT8HRF0 | DE000HT8HRH6 | DE000HT8HRJ2 | DE000HT8HRK0 |
| DE000HT8HRL8 | DE000HT8HRM6 | DE000HT8HRN4 | DE000HT8HRP9 | DE000HT8HRQ7 | DE000HT8HRR5 |
| DE000HT8HRS3 | DE000HT8HRT1 | DE000HT8HRU9 | DE000HT8HRV7 | DE000HT8HRW5 | DE000HT8HRX3 |
| DE000HT8HRY1 | DE000HT8HRZ8 | DE000HT8HS03 | DE000HT8HS11 | DE000HT8HS29 | DE000HT8HS37 |
| DE000HT8HS45 | DE000HT8HS52 | DE000HT8HS60 | DE000HT8HS78 | DE000HT8HS86 | DE000HT8HS94 |
| DE000HT8HSA9 | DE000HT8HSB7 | DE000HT8HSC5 | DE000HT8HSD3 | DE000HT8HSE1 | DE000HT8HSG6 |
| DE000HT8HSH4 | DE000HT8HSM4 | DE000HT8HSP7 | DE000HT8HSQ5 | DE000HT8HSR3 | DE000HT8HSS1 |
| DE000HT8HST9 | DE000HT8HSU7 | DE000HT8HSV5 | DE000HT8HSW3 | DE000HT8HSX1 | DE000HT8HSY9 |
| DE000HT8HSZ6 | DE000HT8HT02 | DE000HT8HT10 | DE000HT8HT28 | DE000HT8HT36 | DE000HT8HT44 |
| DE000HT8HTA7 | DE000HT8HTB5 | DE000HT8HTC3 | DE000HT8HTD1 | DE000HT8HTE9 | DE000HT8HTF6 |
| DE000HT8HTG4 | DE000HT8HTH2 | DE000HT8HTJ8 | DE000HT8HTK6 | DE000HT8HTL4 | DE000HT8HTM2 |
| DE000HT8HTN0 | DE000HT8HTP5 | DE000HT8HTQ3 | DE000HT8HTR1 | DE000HT8HTS9 | DE000HT8HTT7 |
| DE000HT8HTU5 | DE000HT8HTV3 | DE000HT8HTW1 | DE000HT8HTX9 | DE000HT8HTY7 | DE000HT8HTZ4 |
| DE000HT8HU09 | DE000HT8HU17 | DE000HT8HU25 | DE000HT8HU33 | DE000HT8HU41 | DE000HT8HU58 |
| DE000HT8HU66 | DE000HT8HU74 | DE000HT8HUA5 | DE000HT8HUB3 | DE000HT8HUC1 | DE000HT8HUD9 |
| DE000HT8HUE7 | DE000HT8HUF4 | DE000HT8HUG2 | DE000HT8HUH0 | DE000HT8HUJ6 | DE000HT8HUK4 |
| DE000HT8HUL2 | DE000HT8HUM0 | DE000HT8HUN8 | DE000HT8HUP3 | DE000HT8HUQ1 | DE000HT8HUR9 |
| DE000HT8HUU3 | DE000HT8HUV1 | DE000HT8HUW9 | DE000HT8HUX7 | DE000HT8HUY5 | DE000HT8HUZ2 |
| DE000HT8HV08 | DE000HT8HV16 | DE000HT8HV24 | DE000HT8HV32 | DE000HT8HV40 | DE000HT8HV57 |
| DE000HT8HV65 | DE000HT8HV73 | DE000HT8HV81 | DE000HT8HV99 | DE000HT8HVA3 | DE000HT8HVB1 |
| DE000HT8HVC9 | DE000HT8HVD7 | DE000HT8HVE5 | DE000HT8HVF2 | DE000HT8HVG0 | DE000HT8HVH8 |
| DE000HT8HVJ4 | DE000HT8HVK2 | DE000HT8HVR7 | DE000HT8HVS5 | DE000HT8HVT3 | DE000HT8HVU1 |
| DE000HT8HVV9 | DE000HT8HVW7 | DE000HT8HVX5 | DE000HT8HVY3 | DE000HT8HVZ0 | DE000HT8HW07 |
| DE000HT8HW15 | DE000HT8HW23 | DE000HT8HW31 | DE000HT8HW49 | DE000HT8HW56 | DE000HT8HW64 |
| DE000HT8HW72 | DE000HT8HW80 | DE000HT8HWB9 | DE000HT8HWC7 | DE000HT8HWD5 | DE000HT8HWE3 |
| DE000HT8HWF0 | DE000HT8HWG8 | DE000HT8HWH6 | DE000HT8HWJ2 | DE000HT8HWK0 | DE000HT8HWL8 |
| DE000HT8HWM6 | DE000HT8HWN4 | DE000HT8HWP9 | DE000HT8HWQ7 | DE000HT8HWR5 | DE000HT8HWS3 |
| DE000HT8HWT1 | DE000HT8HWU9 | DE000HT8HWV7 | DE000HT8HWW5 | DE000HT8HWX3 | DE000HT8HWY1 |
| DE000HT8HWZ8 | DE000HT8HX06 | DE000HT8HX14 | DE000HT8HX22 | DE000HT8HX30 | DE000HT8HX48 |
| DE000HT8HX55 | DE000HT8HX63 | DE000HT8HX71 | DE000HT8HX89 | DE000HT8HXA9 | DE000HT8HXL6 |
| DE000HT8HXM4 | DE000HT8HXN2 | DE000HT8HXP7 | DE000HT8HXQ5 | DE000HT8HXR3 | DE000HT8HXS1 |
| DE000HT8HXT9 | DE000HT8HXU7 | DE000HT8HXV5 | DE000HT8HXW3 | DE000HT8HXX1 | DE000HT8HXY9 |
| DE000HT8HXZ6 | DE000HT8HY05 | DE000HT8HY13 | DE000HT8HY21 | DE000HT8HY39 | DE000HT8HY47 |
| DE000HT8HY54 | DE000HT8HY62 | DE000HT8HY70 | DE000HT8HY88 | DE000HT8HY96 | DE000HT8HYA7 |
| DE000HT8HYB5 | DE000HT8HYC3 | DE000HT8HYD1 | DE000HT8HYH2 | DE000HT8HYK6 | DE000HT8HYL4 |
| DE000HT8HYM2 | DE000HT8HYN0 | DE000HT8HYP5 | DE000HT8HYQ3 | DE000HT8HYR1 | DE000HT8HYS9 |
| DE000HT8HYT7 | DE000HT8HZ04 | DE000HT8HZ12 | DE000HT8HZ20 | DE000HT8HZ38 | DE000HT8HZ46 |
| DE000HT8HZ53 | DE000HT8HZB2 | DE000HT8HZE6 | DE000HT8HZF3 | DE000HT8HZG1 | DE000HT8HZH9 |
| DE000HT8HZJ5 | DE000HT8HZK3 | DE000HT8HZL1 | DE000HT8HZM9 | DE000HT8HZN7 | DE000HT8HZP2 |
| DE000HT8HZQ0 | DE000HT8HZR8 | DE000HT8HZS6 | DE000HT8HZV0 | DE000HT8HZW8 | DE000HT8HZX6 |
| DE000HT8HZY4 | DE000HT8HZZ1 | DE000HT8J005 | DE000HT8J021 | DE000HT8J047 | DE000HT8J062 |
| DE000HT8J0A2 | DE000HT8J0B0 | DE000HT8J0D6 | DE000HT8J0G9 | DE000HT8J0J3 | DE000HT8J0K1 |
| DE000HT8J0M7 | DE000HT8J0P0 | DE000HT8J0T2 | DE000HT8J0U0 | DE000HT8J0V8 | DE000HT8J0Z9 |
| DE000HT8J120 | DE000HT8J138 | DE000HT8J146 | DE000HT8J153 | DE000HT8J161 | DE000HT8J179 |
| DE000HT8J187 | DE000HT8J195 | DE000HT8J1A0 | DE000HT8J1B8 | DE000HT8J1D4 | DE000HT8J1E2 |
| DE000HT8J1F9 | DE000HT8J1G7 | DE000HT8J1H5 | DE000HT8J1J1 | DE000HT8J1L7 | DE000HT8J1M5 |
| DE000HT8J1N3 | DE000HT8J1P8 | DE000HT8J1Q6 | DE000HT8J1R4 | DE000HT8J1S2 | DE000HT8J1T0 |
| DE000HT8J1U8 | DE000HT8J203 | DE000HT8J211 | DE000HT8J229 | DE000HT8J237 | DE000HT8J245 |
| DE000HT8JXK4 | DE000HT8JXL2 | DE000HT8JXM0 | DE000HT8JXN8 | DE000HT8JXP3 | DE000HT8JXQ1 |
| DE000HT8JXR9 | DE000HT8JXS7 | DE000HT8JXT5 | DE000HT8JXU3 | DE000HT8JXV1 | DE000HT8JXW9 |
| DE000HT8JXX7 | DE000HT8JXY5 | DE000HT8JXZ2 | DE000HT8JY03 | DE000HT8JY11 | DE000HT8JY29 |
| DE000HT8JY37 | DE000HT8JY45 | DE000HT8JY52 | DE000HT8JY60 | DE000HT8JY78 | DE000HT8JY86 |
| DE000HT8JY94 | DE000HT8JYA3 | DE000HT8JYB1 | DE000HT8JYC9 | DE000HT8JYD7 | DE000HT8JYE5 |
| DE000HT8JYF2 | DE000HT8JYG0 | DE000HT8JYH8 | DE000HT8JYJ4 | DE000HT8JYK2 | DE000HT8JYL0 |
| DE000HT8JYM8 | DE000HT8JYN6 | DE000HT8JYP1 | DE000HT8JYQ9 | DE000HT8JYR7 | DE000HT8JYS5 |
| DE000HT8JYT3 | DE000HT8JYU1 | DE000HT8JYV9 | DE000HT8JYX5 | DE000HT8JYY3 | DE000HT8JYZ0 |
| DE000HT8JZ02 | DE000HT8JZ10 | DE000HT8JZ28 | DE000HT8JZ51 | DE000HT8JZ69 | DE000HT8JZA0 |

| DE000HT8JZB8 | DE000HT8JZC6 | DE000HT8JZE2 | DE000HT8JZF9 | DE000HT8JZH5 | DE000HT8JZJ1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8JZM5 | DE000HT8JZN3 | DE000HT8JZP8 | DE000HT8JZQ6 | DE000HT8JZR4 | DE000HT8JZS2 |
| DE000HT8JZT0 | DE000HT8JZU8 | DE000HT8JZV6 | DE000HT8JZW4 | DE000HT8JZX2 | DE000HT8JZY0 |
| DE000HT8JZZ7 | DE000HT8K003 | DE000HT8K029 | DE000HT8K052 | DE000HT8K0D3 | DE000HT8K0E1 |
| DE000HT8K0F8 | DE000HT8K0G6 | DE000HT8K0H4 | DE000HT8K0K8 | DE000HT8K0L6 | DE000HT8K0M4 |
| DE000HT8K0N2 | DE000HT8K0P7 | DE000HT8K0Q5 | DE000HT8K0R3 | DE000HT8K0S1 | DE000HT8K0T9 |
| DE000HT8K0U7 | DE000HT8K0V5 | DE000HT8K0W3 | DE000HT8K0X1 | DE000HT8K0Y9 | DE000HT8K0Z6 |
| DE000HT8K102 | DE000HT8K110 | DE000HT8K128 | DE000HT8K136 | DE000HT8K144 | DE000HT8K151 |
| DE000HT8K169 | DE000HT8K177 | DE000HT8K185 | DE000HT8K193 | DE000HT8K1B5 | DE000HT8K1C3 |
| DE000HT8K1D1 | DE000HT8K1E9 | DE000HT8K1F6 | DE000HT8K1G4 | DE000HT8K1H2 | DE000HT8K1J8 |
| DE000HT8K1K6 | DE000HT8K1L4 | DE000HT8K1M2 | DE000HT8K1N0 | DE000HT8K1P5 | DE000HT8K1Q3 |
| DE000HT8K1R1 | DE000HT8K1S9 | DE000HT8K1T7 | DE000HT8K1U5 | DE000HT8K1V3 | DE000HT8K1W1 |
| DE000HT8K1X9 | DE000HT8K1Y7 | DE000HT8K1Z4 | DE000HT8K201 | DE000HT8K219 | DE000HT8K227 |
| DE000HT8K235 | DE000HT8K243 | DE000HT8K250 | DE000HT8K268 | DE000HT8K276 | DE000HT8K284 |
| DE000HT8K292 | DE000HT8K2A5 | DE000HT8K2B3 | DE000HT8K2C1 | DE000HT8K2D9 | DE000HT8K2E7 |
| DE000HT8K2F4 | DE000HT8K2G2 | DE000HT8K2J6 | DE000HT8K2K4 | DE000HT8K2L2 | DE000HT8K2M0 |
| DE000HT8K2Y5 | DE000HT8K2Z2 | DE000HT8K300 | DE000HT8K318 | DE000HT8K326 | DE000HT8K334 |
| DE000HT8K342 | DE000HT8K359 | DE000HT8K367 | DE000HT8K375 | DE000HT8K383 | DE000HT8K391 |
| DE000HT8K3A3 | DE000HT8K3B1 | DE000HT8K3C9 | DE000HT8K3D7 | DE000HT8K3E5 | DE000HT8K3F2 |
| DE000HT8K3G0 | DE000HT8K3H8 | DE000HT8K3N6 | DE000HT8K3P1 | DE000HT8K3Q9 | DE000HT8K3R7 |
| DE000HT8K3S5 | DE000HT8K3Z0 | DE000HT8K409 | DE000HT8K417 | DE000HT8K441 | DE000HT8K458 |
| DE000HT8K466 | DE000HT8K474 | DE000HT8K482 | DE000HT8K490 | DE000HT8K4A1 | DE000HT8K4B9 |
| DE000HT8K4C7 | DE000HT8K4D5 | DE000HT8K4E3 | DE000HT8K4F0 | DE000HT8K4G8 | DE000HT8K4H6 |
| DE000HT8K4J2 | DE000HT8K4K0 | DE000HT8K4L8 | DE000HT8K4M6 | DE000HT8K4N4 | DE000HT8K4P9 |
| DE000HT8K4Q7 | DE000HT8K4R5 | DE000HT8K4S3 | DE000HT8K4T1 | DE000HT8K4U9 | DE000HT8K4V7 |
| DE000HT8K4W5 | DE000HT8K4X3 | DE000HT8K4Y1 | DE000HT8K508 | DE000HT8K516 | DE000HT8K524 |
| DE000HT8K532 | DE000HT8K540 | DE000HT8K557 | DE000HT8K565 | DE000HT8K573 | DE000HT8K581 |
| DE000HT8K599 | DE000HT8K5A8 | DE000HT8K5B6 | DE000HT8K5C4 | DE000HT8K5D2 | DE000HT8K5E0 |
| DE000HT8K5F7 | DE000HT8K5G5 | DE000HT8K5H3 | DE000HT8K5K7 | DE000HT8K5L5 | DE000HT8K5M3 |
| DE000HT8K5N1 | DE000HT8K5P6 | DE000HT8K5Q4 | DE000HT8K5R2 | DE000HT8K5S0 | DE000HT8K5T8 |
| DE000HT8K5U6 | DE000HT8K5V4 | DE000HT8K5W2 | DE000HT8K5X0 | DE000HT8K5Y8 | DE000HT8K5Z5 |
| DE000HT8K607 | DE000HT8K615 | DE000HT8K623 | DE000HT8K631 | DE000HT8K649 | DE000HT8K656 |
| DE000HT8K664 | DE000HT8K672 | DE000HT8K680 | DE000HT8K698 | DE000HT8K6A6 | DE000HT8K6B4 |
| DE000HT8K6C2 | DE000HT8K6D0 | DE000HT8K6E8 | DE000HT8K6F5 | DE000HT8K6G3 | DE000HT8K6H1 |
| DE000HT8K6J7 | DE000HT8K6K5 | DE000HT8K6L3 | DE000HT8K6M1 | DE000HT8K6N9 | DE000HT8K6P4 |
| DE000HT8K6Q2 | DE000HT8K6R0 | DE000HT8K6S8 | DE000HT8K6T6 | DE000HT8K6U4 | DE000HT8K6V2 |
| DE000HT8K6W0 | DE000HT8K6X8 | DE000HT8K6Y6 | DE000HT8K6Z3 | DE000HT8K706 | DE000HT8K714 |
| DE000HT8K722 | DE000HT8K730 | DE000HT8K748 | DE000HT8K755 | DE000HT8K763 | DE000HT8K771 |
| DE000HT8K789 | DE000HT8K797 | DE000HT8K7A4 | DE000HT8K7B2 | DE000HT8K7C0 | DE000HT8K7D8 |
| DE000HT8K7E6 | DE000HT8K7F3 | DE000HT8K7G1 | DE000HT8K7H9 | DE000HT8K7J5 | DE000HT8K7K3 |
| DE000HT8K7L1 | DE000HT8K7M9 | DE000HT8K7N7 | DE000HT8K7P2 | DE000HT8K7Q0 | DE000HT8K7R8 |
| DE000HT8K7S6 | DE000HT8K7Z1 | DE000HT8K805 | DE000HT8K813 | DE000HT8K821 | DE000HT8K839 |
| DE000HT8K847 | DE000HT8K854 | DE000HT8K862 | DE000HT8K870 | DE000HT8K888 | DE000HT8K896 |
| DE000HT8K8A2 | DE000HT8K8B0 | DE000HT8K8C8 | DE000HT8K8D6 | DE000HT8K8E4 | DE000HT8K8F1 |
| DE000HT8K8G9 | DE000HT8K8H7 | DE000HT8K8L9 | DE000HT8K8M7 | DE000HT8K8N5 | DE000HT8K8P0 |
| DE000HT8K8Q8 | DE000HT8K8R6 | DE000HT8K8S4 | DE000HT8K8T2 | DE000HT8K8U0 | DE000HT8K8V8 |
| DE000HT8K8W6 | DE000HT8K8X4 | DE000HT8K8Y2 | DE000HT8K8Z9 | DE000HT8K904 | DE000HT8K912 |
| DE000HT8K920 | DE000HT8K938 | DE000HT8K946 | DE000HT8K953 | DE000HT8K961 | DE000HT8K979 |
| DE000HT8K987 | DE000HT8K995 | DE000HT8K9A0 | DE000HT8K9B8 | DE000HT8K9C6 | DE000HT8K9D4 |
| DE000HT8K9E2 | DE000HT8K9F9 | DE000HT8K9G7 | DE000HT8K9H5 | DE000HT8K9J1 | DE000HT8K9K9 |
| DE000HT8K9L7 | DE000HT8K9M5 | DE000HT8K9N3 | DE000HT8K9P8 | DE000HT8K9Q6 | DE000HT8K9R4 |
| DE000HT8K9S2 | DE000HT8K9T0 | DE000HT8K9U8 | DE000HT8K9V6 | DE000HT8K9W4 | DE000HT8K9X2 |
| DE000HT8K9Y0 | DE000HT8K9Z7 | DE000HT8KA08 | DE000HT8KA16 | DE000HT8KA24 | DE000HT8KA40 |
| DE000HT8KA57 | DE000HT8KA65 | DE000HT8KA73 | DE000HT8KA81 | DE000HT8KA99 | DE000HT8KAA1 |
| DE000HT8KAB9 | DE000HT8KAC7 | DE000HT8KAD5 | DE000HT8KAE3 | DE000HT8KAF0 | DE000HT8KAG8 |
| DE000HT8KAH6 | DE000HT8KAJ2 | DE000HT8KAM6 | DE000HT8KAN4 | DE000HT8KAP9 | DE000HT8KAQ7 |
| DE000HT8KAU9 | DE000HT8KB07 | DE000HT8KB15 | DE000HT8KB49 | DE000HT8KB56 | DE000HT8KB64 |
| DE000HT8KB72 | DE000HT8KB80 | DE000HT8KB98 | DE000HT8KBA9 | DE000HT8KBC5 | DE000HT8KBD3 |
| DE000HT8KBE1 | DE000HT8KBF8 | DE000HT8KBG6 | DE000HT8KBH4 | DE000HT8KBJ0 | DE000HT8KBK8 |
| DE000HT8KBL6 | DE000HT8KBN2 | DE000HT8KBP7 | DE000HT8KBQ5 | DE000HT8KBR3 | DE000HT8KBS1 |
| DE000HT8KBT9 | DE000HT8KBU7 | DE000HT8KBV5 | DE000HT8KBW3 | DE000HT8KBX1 | DE000HT8KBY9 |
| DE000HT8KBZ6 | DE000HT8KC06 | DE000HT8KC14 | DE000HT8KC22 | DE000HT8KC30 | DE000HT8KC48 |
| DE000HT8KC55 | DE000HT8KC63 | DE000HT8KCF6 | DE000HT8KCG4 | DE000HT8KCH2 | DE000HT8KCJ8 |
| DE000HT8KCK6 | DE000HT8KCL4 | DE000HT8KCM2 | DE000HT8KCR1 | DE000HT8KCS9 | DE000HT8KCY7 |
| DE000HT8KD21 | DE000HT8KD39 | DE000HT8KD96 | DE000HT8KDA5 | DE000HT8KDB3 | DE000HT8KDC1 |
| DE000HT8KDD9 | DE000HT8KDE7 | DE000HT8KDF4 | DE000HT8KDG2 | DE000HT8KDH0 | DE000HT8KDJ6 |
| DE000HT8KDK4 | DE000HT8KDL2 | DE000HT8KDM0 | DE000HT8KDN8 | DE000HT8KDP3 | DE000HT8KDX7 |
| DE000HT8KDY5 | DE000HT8KDZ2 | DE000HT8KE04 | DE000HT8KE12 | DE000HT8KE20 | DE000HT8KE38 |
| DE000HT8KE46 | DE000HT8KE53 | DE000HT8KE61 | DE000HT8KE79 | DE000HT8KE87 | DE000HT8KE95 |
| DE000HT8KEA3 | DE000HT8KEB1 | DE000HT8KEC9 | DE000HT8KED7 | DE000HT8KEE5 | DE000HT8KEF2 |
| DE000HT8KEG0 | DE000HT8KEH8 | DE000HT8KEJ4 | DE000HT8KEK2 | DE000HT8KEL0 | DE000HT8KEQ9 |
| DE000HT8KER7 | DE000HT8KES5 | DE000HT8KET3 | DE000HT8KEU1 | DE000HT8KEV9 | DE000HT8KEZ0 |
| DE000HT8P6X3 | DE000HT8P6Y1 | DE000HT8P6Z8 | DE000HT8P705 | DE000HT8P713 | DE000HT8P721 |
| DE000HT8P739 | DE000HT8P747 | DE000HT8P754 | DE000HT8P762 | DE000HT8P770 | DE000HT8P788 |
| DE000HT8P796 | DE000HT8P7A9 | DE000HT8P7B7 | DE000HT8P7C5 | DE000HT8P7D3 | DE000HT8P7E1 |
| DE000HT8P7F8 | DE000HT8P7G6 | DE000HT8P7H4 | DE000HT8P7J0 | DE000HT8P7L6 | DE000HT8P7M4 |
| DE000HT8P7N2 | DE000HT8P7P7 | DE000HT8P7Q5 | DE000HT8P7R3 | DE000HT8P7S1 | DE000HT8P7T9 |
| DE000HT8P7U7 | DE000HT8P7V5 | DE000HT8P7W3 | DE000HT8P7X1 | DE000HT8P7Y9 | DE000HT8P7Z6 |
| DE000HT8P804 | DE000HT8P820 | DE000HT8P838 | DE000HT8P846 | DE000HT8P853 | DE000HT8P861 |
| DE000HT8P879 | DE000HT8P887 | DE000HT8P895 | DE000HT8P8A7 | DE000HT8P8B5 | DE000HT8P8C3 |
| DE000HT8P8D1 | DE000HT8P8E9 | DE000HT8P8F6 | DE000HT8P8G4 | DE000HT8P8H2 | DE000HT8P8J8 |

| DE000HT8P8K6 | DE000HT8P8L4 | DE000HT8P945 | DE000HT8P952 | DE000HT8P960 | DE000HT8P978 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8P986 | DE000HT8P994 | DE000HT8P9A5 | DE000HT8P9B3 | DE000HT8P9C1 | DE000HT8P9D9 |
| DE000HT8P9E7 | DE000HT8P9F4 | DE000HT8P9G2 | DE000HT8P9H0 | DE000HT8P9J6 | DE000HT8P9K4 |
| DE000HT8P9L2 | DE000HT8P9M0 | DE000HT8P9P3 | DE000HT8P9V1 | DE000HT8P9W9 | DE000HT8P9X7 |
| DE000HT8P9Y5 | DE000HT8P9Z2 | DE000HT8PA03 | DE000HT8PA11 | DE000HT8PA29 | DE000HT8PA37 |
| DE000HT8PA45 | DE000HT8PA52 | DE000HT8PA60 | DE000HT8PA78 | DE000HT8PA86 | DE000HT8PA94 |
| DE000HT8PAA0 | DE000HT8PAB8 | DE000HT8PAC6 | DE000HT8PAD4 | DE000HT8PAE2 | DE000HT8PAF9 |
| DE000HT8PAG7 | DE000HT8PAJ1 | DE000HT8PAK9 | DE000HT8PAL7 | DE000HT8PAM5 | DE000HT8PAN3 |
| DE000HT8PAP8 | DE000HT8PAQ6 | DE000HT8PAR4 | DE000HT8PAS2 | DE000HT8PAT0 | DE000HT8PAU8 |
| DE000HT8PAV6 | DE000HT8PAW4 | DE000HT8PAX2 | DE000HT8PAY0 | DE000HT8PAZ7 | DE000HT8PB02 |
| DE000HT8PB10 | DE000HT8PB28 | DE000HT8PB36 | DE000HT8PB44 | DE000HT8PB51 | DE000HT8PB69 |
| DE000HT8PB77 | DE000HT8PB85 | DE000HT8PB93 | DE000HT8PBA8 | DE000HT8PBB6 | DE000HT8PBC4 |
| DE000HT8PBD2 | DE000HT8PBE0 | DE000HT8PBF7 | DE000HT8PBG5 | DE000HT8PBH3 | DE000HT8PBJ9 |
| DE000HT8PBK7 | DE000HT8PBL5 | DE000HT8PBM3 | DE000HT8PBN1 | DE000HT8PBP6 | DE000HT8PBR2 |
| DE000HT8PBS0 | DE000HT8PBV4 | DE000HT8PBW2 | DE000HT8PBX0 | DE000HT8PBY8 | DE000HT8PBZ5 |
| DE000HT8PC01 | DE000HT8PCD0 | DE000HT8PCE8 | DE000HT8PCF5 | DE000HT8PCG3 | DE000HT8PCH1 |
| DE000HT8PCJ7 | DE000HT8PCK5 | DE000HT8PCL3 | DE000HT8PCM1 | DE000HT8PCN9 | DE000HT8PCP4 |
| DE000HT8PCQ2 | DE000HT8PCR0 | DE000HT8PCS8 | DE000HT8PCT6 | DE000HT8PCU4 | DE000HT8PCV2 |
| DE000HT8PCW0 | DE000HT8PCX8 | DE000HT8PCY6 | DE000HT8PCZ3 | DE000HT8PD00 | DE000HT8PD18 |
| DE000HT8PD26 | DE000HT8PD34 | DE000HT8PD42 | DE000HT8PD59 | DE000HT8PD67 | DE000HT8PD75 |
| DE000HT8PD83 | DE000HT8PD91 | DE000HT8PDA4 | DE000HT8PDB2 | DE000HT8PDC0 | DE000HT8PDD8 |
| DE000HT8PDE6 | DE000HT8PDF3 | DE000HT8PDG1 | DE000HT8PDH9 | DE000HT8PDJ5 | DE000HT8PDK3 |
| DE000HT8PDL1 | DE000HT8PDM9 | DE000HT8PDN7 | DE000HT8PDP2 | DE000HT8PDQ0 | DE000HT8PDR8 |
| DE000HT8PDS6 | DE000HT8PDT4 | DE000HT8PDU2 | DE000HT8PDV0 | DE000HT8PDW8 | DE000HT8PDX6 |
| DE000HT8PDY4 | DE000HT8PDZ1 | DE000HT8PE09 | DE000HT8PE17 | DE000HT8PE25 | DE000HT8PE33 |
| DE000HT8PE41 | DE000HT8PE58 | DE000HT8PE66 | DE000HT8PE74 | DE000HT8PE82 | DE000HT8PE90 |
| DE000HT8PEA2 | DE000HT8PEB0 | DE000HT8PEC8 | DE000HT8PED6 | DE000HT8PEE4 | DE000HT8PEF1 |
| DE000HT8PEG9 | DE000HT8PEH7 | DE000HT8PEJ3 | DE000HT8PEK1 | DE000HT8PEL9 | DE000HT8PEM7 |
| DE000HT8PEN5 | DE000HT8PEP0 | DE000HT8PEQ8 | DE000HT8PER6 | DE000HT8PES4 | DE000HT8PET2 |
| DE000HT8PEU0 | DE000HT8PEX4 | DE000HT8PEY2 | DE000HT8PEZ9 | DE000HT8PF08 | DE000HT8PF16 |
| DE000HT8PF24 | DE000HT8PF32 | DE000HT8PF57 | DE000HT8PF65 | DE000HT8PF73 | DE000HT8PF81 |
| DE000HT8PF99 | DE000HT8PFA9 | DE000HT8PFB7 | DE000HT8PFG6 | DE000HT8PFH4 | DE000HT8PFJ0 |
| DE000HT8PFK8 | DE000HT8PFL6 | DE000HT8PFM4 | DE000HT8PFN2 | DE000HT8PFP7 | DE000HT8PFQ5 |
| DE000HT8PFS1 | DE000HT8PFT9 | DE000HT8PFU7 | DE000HT8PFV5 | DE000HT8PFW3 | DE000HT8PFX1 |
| DE000HT8PFY9 | DE000HT8PFZ6 | DE000HT8PG07 | DE000HT8PG15 | DE000HT8PG23 | DE000HT8PG31 |
| DE000HT8PG49 | DE000HT8PG56 | DE000HT8PG72 | DE000HT8TYL9 | DE000HT8TZF8 | DE000HT8TZG6 |
| DE000HT8TZH4 | DE000HT8TZJ0 | DE000HT8TZK8 | DE000HT8TZL6 | DE000HT8TZN2 | DE000HT8TZP7 |
| DE000HT8TZQ5 | DE000HT8TZS1 | DE000HT8TZT9 | DE000HT8TZU7 | DE000HT8TZV5 | DE000HT8TZW3 |
| DE000HT8U010 | DE000HT8U028 | DE000HT8U036 | DE000HT8U044 | DE000HT8U051 | DE000HT8U069 |
| DE000HT8U077 | DE000HT8U085 | DE000HT8U093 | DE000HT8U0A7 | DE000HT8U0B5 | DE000HT8U0C3 |
| DE000HT8U0D1 | DE000HT8U0E9 | DE000HT8U0F6 | DE000HT8U0L4 | DE000HT8U0M2 | DE000HT8U0N0 |
| DE000HT8U0P5 | DE000HT8U0Q3 | DE000HT8U0R1 | DE000HT8U0S9 | DE000HT8U0T7 | DE000HT8U0U5 |
| DE000HT8U0V3 | DE000HT8U0W1 | DE000HT8U0X9 | DE000HT8U0Y7 | DE000HT8U0Z4 | DE000HT8U101 |
| DE000HT8U119 | DE000HT8U127 | DE000HT8U135 | DE000HT8U143 | DE000HT8U150 | DE000HT8U168 |
| DE000HT8U176 | DE000HT8U184 | DE000HT8U192 | DE000HT8U1A5 | DE000HT8U1B3 | DE000HT8U1C1 |
| DE000HT8U1D9 | DE000HT8U1E7 | DE000HT8U1F4 | DE000HT8U1G2 | DE000HT8U1H0 | DE000HT8U1J6 |
| DE000HT8U1K4 | DE000HT8U1L2 | DE000HT8U1M0 | DE000HT8U1N8 | DE000HT8U1P3 | DE000HT8U1Q1 |
| DE000HT8U1R9 | DE000HT8U1S7 | DE000HT8U1T5 | DE000HT8U1U3 | DE000HT8U1V1 | DE000HT8U1W9 |
| DE000HT8U1X7 | DE000HT8U1Y5 | DE000HT8U275 | DE000HT8U283 | DE000HT8U291 | DE000HT8U2A3 |
| DE000HT8U2B1 | DE000HT8U2C9 | DE000HT8U2D7 | DE000HT8U2E5 | DE000HT8U2F2 | DE000HT8U2G0 |
| DE000HT8U2H8 | DE000HT8U2J4 | DE000HT8U2K2 | DE000HT8U2L0 | DE000HT8U3H6 | DE000HT8U3J2 |
| DE000HT8U3K0 | DE000HT8U3L8 | DE000HT8U3M6 | DE000HT8U3N4 | DE000HT8U3P9 | DE000HT8U3Q7 |
| DE000HT8U3R5 | DE000HT8U3S3 | DE000HT8U3T1 | DE000HT8U3V7 | DE000HT8U3W5 | DE000HT8U3X3 |
| DE000HT8U3Y1 | DE000HT8U3Z8 | DE000HT8U408 | DE000HT8U416 | DE000HT8U424 | DE000HT8U432 |
| DE000HT8U440 | DE000HT8U457 | DE000HT8U465 | DE000HT8U473 | DE000HT8U481 | DE000HT8U499 |
| DE000HT8U4A9 | DE000HT8U4B7 | DE000HT8U4C5 | DE000HT8U4D3 | DE000HT8U4E1 | DE000HT8U4F8 |
| DE000HT8U4G6 | DE000HT8U4H4 | DE000HT8U4J0 | DE000HT8U4K8 | DE000HT8U4L6 | DE000HT8U4M4 |
| DE000HT8U4N2 | DE000HT8U4P7 | DE000HT8U4U7 | DE000HT8U4V5 | DE000HT8U4W3 | DE000HT8U4X1 |
| DE000HT8U4Z6 | DE000HT8U507 | DE000HT8U515 | DE000HT8U531 | DE000HT8U549 | DE000HT8U556 |
| DE000HT8U564 | DE000HT8U580 | DE000HT8U598 | DE000HT8U5A6 | DE000HT8U5B4 | DE000HT8U5C2 |
| DE000HT8U5D0 | DE000HT8U5E8 | DE000HT8U5F5 | DE000HT8U5G3 | DE000HT8U5K5 | DE000HT8U663 |
| DE000HT8U671 | DE000HT8U689 | DE000HT8U697 | DE000HT8U6A4 | DE000HT8U6B2 | DE000HT8U6C0 |
| DE000HT8U6D8 | DE000HT8U6E6 | DE000HT8U6F3 | DE000HT8U6G1 | DE000HT8U6H9 | DE000HT8U6J5 |
| DE000HT8U6K3 | DE000HT8U6L1 | DE000HT8U6M9 | DE000HT8U6N7 | DE000HT8U6P2 | DE000HT8U6Q0 |
| DE000HT8U6R8 | DE000HT8U6S6 | DE000HT8U6V0 | DE000HT8U6W8 | DE000HT8U6X6 | DE000HT8U6Y4 |
| DE000HT8U6Z1 | DE000HT8U705 | DE000HT8U713 | DE000HT8U721 | DE000HT8U754 | DE000HT8U762 |
| DE000HT8U770 | DE000HT8U788 | DE000HT8U796 | DE000HT8U7A2 | DE000HT8U7B0 | DE000HT8U7C8 |
| DE000HT8U7D6 | DE000HT8U7E4 | DE000HT8U7F1 | DE000HT8U7G9 | DE000HT8U7Q8 | DE000HT8U7R6 |
| DE000HT8U7S4 | DE000HT8U7T2 | DE000HT8U7U0 | DE000HT8U7V8 | DE000HT8U7W6 | DE000HT8U7X4 |
| DE000HT8U7Y2 | DE000HT8U7Z9 | DE000HT8U804 | DE000HT8U812 | DE000HT8U820 | DE000HT8U838 |
| DE000HT8U846 | DE000HT8U853 | DE000HT8U861 | DE000HT8U8D4 | DE000HT8U8F9 | DE000HT8U8G7 |
| DE000HT8U8H5 | DE000HT8U8J1 | DE000HT8U8K9 | DE000HT8U8P8 | DE000HT8U8Q6 | DE000HT8U8R4 |
| DE000HT8U8S2 | DE000HT8U8T0 | DE000HT8U8U8 | DE000HT8U8V6 | DE000HT8U8W4 | DE000HT8U8X2 |
| DE000HT8U8Y0 | DE000HT8U8Z7 | DE000HT8U903 | DE000HT8U911 | DE000HT8U929 | DE000HT8U937 |
| DE000HT8U945 | DE000HT8U952 | DE000HT8U9Z5 | DE000HT8UA06 | DE000HT8UA14 | DE000HT8UA22 |
| DE000HT8UA30 | DE000HT8UA48 | DE000HT8UA55 | DE000HT8UA63 | DE000HT8UA71 | DE000HT8UA89 |
| DE000HT8UAA0 | DE000HT8UAC6 | DE000HT8UAD4 | DE000HT8UAE2 | DE000HT8UAF9 | DE000HT8UAG7 |
| DE000HT8UAH5 | DE000HT8UAJ1 | DE000HT8UAK9 | DE000HT8UAL7 | DE000HT8UAM5 | DE000HT8UAN3 |
| DE000HT8UAP8 | DE000HT8UAQ6 | DE000HT8UAR4 | DE000HT8UAS2 | DE000HT8UAT0 | DE000HT8UAU8 |
| DE000HT8UAV6 | DE000HT8UAW4 | DE000HT8UAX2 | DE000HT8UAY0 | DE000HT8UAZ7 | DE000HT8UB05 |
| DE000HT8UB13 | DE000HT8UB21 | DE000HT8UB39 | DE000HT8UB47 | DE000HT8UB54 | DE000HT8UB62 |

| DE000HT8UB70 | DE000HT8UB88 | DE000HT8UB96 | DE000HT8UBA8 | DE000HT8UBB6 | DE000HT8UBC4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8UBD2 | DE000HT8UBE0 | DE000HT8UBF7 | DE000HT8UBK7 | DE000HT8UBL5 | DE000HT8UBM3 |
| DE000HT8UBN1 | DE000HT8UBP6 | DE000HT8UBQ4 | DE000HT8UBR2 | DE000HT8UBS0 | DE000HT8UBT8 |
| DE000HT8UBU6 | DE000HT8UBV4 | DE000HT8UBW2 | DE000HT8UBX0 | DE000HT8UBY8 | DE000HT8UBZ5 |
| DE000HT8UC04 | DE000HT8UC12 | DE000HT8UC79 | DE000HT8UC87 | DE000HT8UC95 | DE000HT8UCA6 |
| DE000HT8UCB4 | DE000HT8UCC2 | DE000HT8UCD0 | DE000HT8UCE8 | DE000HT8UCG3 | DE000HT8UCH1 |
| DE000HT8UCJ7 | DE000HT8UCK5 | DE000HT8UCL3 | DE000HT8UCM1 | DE000HT8UCN9 | DE000HT8UCP4 |
| DE000HT8UCQ2 | DE000HT8UCY6 | DE000HT8UCZ3 | DE000HT8UD03 | DE000HT8UD11 | DE000HT8UD29 |
| DE000HT8UD37 | DE000HT8UD45 | DE000HT8UD52 | DE000HT8UD60 | DE000HT8UD78 | DE000HT8UD86 |
| DE000HT8UD94 | DE000HT8UDA4 | DE000HT8UDK3 | DE000HT8UDL1 | DE000HT8UDM9 | DE000HT8UDN7 |
| DE000HT8UDQ0 | DE000HT8UDR8 | DE000HT8UDS6 | DE000HT8UDT4 | DE000HT8UDU2 | DE000HT8UDV0 |
| DE000HT8UDW8 | DE000HT8UDX6 | DE000HT8UDY4 | DE000HT8UDZ1 | DE000HT8UE02 | DE000HT8UE36 |
| DE000HT8UE44 | DE000HT8UE51 | DE000HT8UEC8 | DE000HT8UED6 | DE000HT8UEE4 | DE000HT8UEF1 |
| DE000HT8UF84 | DE000HT8UF92 | DE000HT8UFA9 | DE000HT8UFB7 | DE000HT8UFC5 | DE000HT8UFD3 |
| DE000HT8UFE1 | DE000HT8UFF8 | DE000HT8UFG6 | DE000HT8UFH4 | DE000HT8UFJ0 | DE000HT8UFK8 |
| DE000HT8UFL6 | DE000HT8UFM4 | DE000HT8UFN2 | DE000HT8UFP7 | DE000HT8UFQ5 | DE000HT8UFR3 |
| DE000HT8UFS1 | DE000HT8UFT9 | DE000HT8UFU7 | DE000HT8UFV5 | DE000HT8UFW3 | DE000HT8UFX1 |
| DE000HT8UFY9 | DE000HT8UFZ6 | DE000HT8UG00 | DE000HT8UG18 | DE000HT8UG26 | DE000HT8UG34 |
| DE000HT8UG42 | DE000HT8UG59 | DE000HT8UG67 | DE000HT8UG75 | DE000HT8UG83 | DE000HT8UG91 |
| DE000HT8UGA7 | DE000HT8UGB5 | DE000HT8UGC3 | DE000HT8UGD1 | DE000HT8UGE9 | DE000HT8UGF6 |
| DE000HT8UGG4 | DE000HT8UGH2 | DE000HT8UGJ8 | DE000HT8UGK6 | DE000HT8UGL4 | DE000HT8UGM2 |
| DE000HT8UGN0 | DE000HT8UGP5 | DE000HT8UGQ3 | DE000HT8UGR1 | DE000HT8UGX9 | DE000HT8UGY7 |
| DE000HT8UGZ4 | DE000HT8UH09 | DE000HT8UH17 | DE000HT8UH25 | DE000HT8UH33 | DE000HT8UH41 |
| DE000HT8UH58 | DE000HT8UH66 | DE000HT8UH74 | DE000HT8UH82 | DE000HT8UH90 | DE000HT8UHA5 |
| DE000HT8UHB3 | DE000HT8UHC1 | DE000HT8UHD9 | DE000HT8UHE7 | DE000HT8UHF4 | DE000HT8UHG2 |
| DE000HT8UHH0 | DE000HT8UHJ6 | DE000HT8UHK4 | DE000HT8UHL2 | DE000HT8UHM0 | DE000HT8UHN8 |
| DE000HT8UJ15 | DE000HT8UJ23 | DE000HT8UJ31 | DE000HT8UJ49 | DE000HT8UJ64 | DE000HT8UJ72 |
| DE000HT8UJ80 | DE000HT8UJ98 | DE000HT8UJA1 | DE000HT8UJC7 | DE000HT8UJD5 | DE000HT8UJE3 |
| DE000HT8UJF0 | DE000HT8UJG8 | DE000HT8UJH6 | DE000HT8UJJ2 | DE000HT8UJK0 | DE000HT8UJL8 |
| DE000HT8UJM6 | DE000HT8UJN4 | DE000HT8UJP9 | DE000HT8UJQ7 | DE000HT8UJR5 | DE000HT8UJS3 |
| DE000HT8UJT1 | DE000HT8UJU9 | DE000HT8UJV7 | DE000HT8UJW5 | DE000HT8UJX3 | DE000HT8UJY1 |
| DE000HT8UJZ8 | DE000HT8UK04 | DE000HT8UL29 | DE000HT8UL37 | DE000HT8UL45 | DE000HT8UL52 |
| DE000HT8UL60 | DE000HT8UL78 | DE000HT8UL86 | DE000HT8UL94 | DE000HT8ULA7 | DE000HT8ULB5 |
| DE000HT8ULC3 | DE000HT8ULD1 | DE000HT8ULE9 | DE000HT8ULF6 | DE000HT8ULG4 | DE000HT8ULH2 |
| DE000HT8ULJ8 | DE000HT8ULK6 | DE000HT8ULL4 | DE000HT8ULM2 | DE000HT8ULN0 | DE000HT8ULP5 |
| DE000HT8ULQ3 | DE000HT8ULR1 | DE000HT8ULS9 | DE000HT8ULT7 | DE000HT8ULU5 | DE000HT8ULV3 |
| DE000HT8ULW1 | DE000HT8ULX9 | DE000HT8ULY7 | DE000HT8ULZ4 | DE000HT8UM02 | DE000HT8UM10 |
| DE000HT8UM28 | DE000HT8UM36 | DE000HT8UM44 | DE000HT8UM51 | DE000HT8UM69 | DE000HT8UM77 |
| DE000HT8UM85 | DE000HT8UM93 | DE000HT8UMA5 | DE000HT8UMB3 | DE000HT8UMC1 | DE000HT8UMD9 |
| DE000HT8UME7 | DE000HT8UMF4 | DE000HT8UMG2 | DE000HT8UMH0 | DE000HT8UMJ6 | DE000HT8UMK4 |
| DE000HT8UML2 | DE000HT8UMM0 | DE000HT8UMN8 | DE000HT8UMP3 | DE000HT8UMQ1 | DE000HT8UMR9 |
| DE000HT8UMS7 | DE000HT8UMT5 | DE000HT8UMU3 | DE000HT8UMV1 | DE000HT8UMW9 | DE000HT8UMX7 |
| DE000HT8UMY5 | DE000HT8UMZ2 | DE000HT8UN01 | DE000HT8UN19 | DE000HT8UN27 | DE000HT8UN35 |
| DE000HT8UN43 | DE000HT8UN68 | DE000HT8UND7 | DE000HT8UNE5 | DE000HT8UNF2 | DE000HT8UNG0 |
| DE000HT8UNH8 | DE000HT8UNJ4 | DE000HT8UNL0 | DE000HT8UNS5 | DE000HT8UNT3 | DE000HT8UNU1 |
| DE000HT8UNV9 | DE000HT8UNW7 | DE000HT8UNX5 | DE000HT8UNY3 | DE000HT8UP09 | DE000HT8UP17 |
| DE000HT8UP25 | DE000HT8UP33 | DE000HT8UP41 | DE000HT8UP58 | DE000HT8UP66 | DE000HT8UPY8 |
| DE000HT8UPZ5 | DE000HT8UQ08 | DE000HT8UQ99 | DE000HT8UQA6 | DE000HT8UQB4 | DE000HT8UQC2 |
| DE000HT8UQD0 | DE000HT8UQE8 | DE000HT8UQF5 | DE000HT8UQG3 | DE000HT8UQH1 | DE000HT8UQJ7 |
| DE000HT8UQK5 | DE000HT8UQL3 | DE000HT8UQM1 | DE000HT8UQN9 | DE000HT8UQP4 | DE000HT8UQQ2 |
| DE000HT8UQR0 | DE000HT8UQS8 | DE000HT8UQT6 | DE000HT8UQU4 | DE000HT8UR31 | DE000HT8UR49 |
| DE000HT8UR56 | DE000HT8UR64 | DE000HT8UR72 | DE000HT8UR80 | DE000HT8UR98 | DE000HT8URA4 |
| DE000HT8URB2 | DE000HT8URC0 | DE000HT8URD8 | DE000HT8URE6 | DE000HT8URF3 | DE000HT8URG1 |
| DE000HT8URH9 | DE000HT8URJ5 | DE000HT8URK3 | DE000HT8URL1 | DE000HT8URM9 | DE000HT8URN7 |
| DE000HT8URP2 | DE000HT8URQ0 | DE000HT8URR8 | DE000HT8URS6 | DE000HT8UST2 | DE000HT8USV8 |
| DE000HT8USW6 | DE000HT8USX4 | DE000HT8USY2 | DE000HT8USZ9 | DE000HT8UT05 | DE000HT8UT13 |
| DE000HT8UT21 | DE000HT8UT39 | DE000HT8UT47 | DE000HT8UT54 | DE000HT8UT62 | DE000HT8UT70 |
| DE000HT8UT88 | DE000HT8UT96 | DE000HT8UTA0 | DE000HT8UTB8 | DE000HT8UTC6 | DE000HT8UTD4 |
| DE000HT8UTE2 | DE000HT8UTF9 | DE000HT8UTG7 | DE000HT8UTH5 | DE000HT8UTJ1 | DE000HT8UTK9 |
| DE000HT8UTL7 | DE000HT8UTM5 | DE000HT8UTN3 | DE000HT8UTP8 | DE000HT8UTQ6 | DE000HT8UTR4 |
| DE000HT8UTS2 | DE000HT8UTT0 | DE000HT8UTU8 | DE000HT8UTV6 | DE000HT8UTW4 | DE000HT8UTX2 |
| DE000HT8UTY0 | DE000HT8UTZ7 | DE000HT8UU02 | DE000HT8UU10 | DE000HT8UU28 | DE000HT8UU36 |
| DE000HT8UU44 | DE000HT8UU51 | DE000HT8UU69 | DE000HT8UU77 | DE000HT8UU85 | DE000HT8UU93 |
| DE000HT8UUA8 | DE000HT8UUH3 | DE000HT8UUJ9 | DE000HT8UUK7 | DE000HT8UUL5 | DE000HT8UUM3 |
| DE000HT8UUN1 | DE000HT8UUP6 | DE000HT8UUQ4 | DE000HT8UUR2 | DE000HT8UUS0 | DE000HT8UUT8 |
| DE000HT8UUU6 | DE000HT8UUV4 | DE000HT8UUW2 | DE000HT8UUX0 | DE000HT8UV35 | DE000HT8UV43 |
| DE000HT8UV50 | DE000HT8UV68 | DE000HT8UV76 | DE000HT8UV84 | DE000HT8UV92 | DE000HT8UVA6 |
| DE000HT8UVB4 | DE000HT8UVC2 | DE000HT8UVD0 | DE000HT8UVE8 | DE000HT8UVF5 | DE000HT8UVG3 |
| DE000HT8UVJ7 | DE000HT8UVK5 | DE000HT8UVL3 | DE000HT8UVM1 | DE000HT8UVN9 | DE000HT8UVP4 |
| DE000HT8UVQ2 | DE000HT8UVR0 | DE000HT8UVS8 | DE000HT8UVT6 | DE000HT8UVU4 | DE000HT8UVV2 |
| DE000HT8UVW0 | DE000HT8UVX8 | DE000HT8UVY6 | DE000HT8UVZ3 | DE000HT8UW00 | DE000HT8UW18 |
| DE000HT8UW26 | DE000HT8UW34 | DE000HT8UW42 | DE000HT8UW59 | DE000HT8UW67 | DE000HT8UW75 |
| DE000HT8UW83 | DE000HT8UW91 | DE000HT8UWA4 | DE000HT8UWB2 | DE000HT8UWC0 | DE000HT8UWD8 |
| DE000HT8UWE6 | DE000HT8UWF3 | DE000HT8UWG1 | DE000HT8UWH9 | DE000HT8UWJ5 | DE000HT8UWK3 |
| DE000HT8UWL1 | DE000HT8UWM9 | DE000HT8UWN7 | DE000HT8UWP2 | DE000HT8UWQ0 | DE000HT8UWR8 |
| DE000HT8UWS6 | DE000HT8UWT4 | DE000HT8UWU2 | DE000HT8UWV0 | DE000HT8UWW8 | DE000HT8UWX6 |
| DE000HT8UWY4 | DE000HT8UWZ1 | DE000HT8UX09 | DE000HT8UX17 | DE000HT8UX25 | DE000HT8UX33 |
| DE000HT8UX41 | DE000HT8UX58 | DE000HT8UX66 | DE000HT8UXD6 | DE000HT8UXE4 | DE000HT8UXF1 |
| DE000HT8UXG9 | DE000HT8UXH7 | DE000HT8UXK1 | DE000HT8UXM7 | DE000HT8UXN5 | DE000HT8UXP0 |
| DE000HT8UXQ8 | DE000HT8UXR6 | DE000HT8UXS4 | DE000HT8UXT2 | DE000HT8UXU0 | DE000HT8UY08 |
| DE000HT8UY16 | DE000HT8UY24 | DE000HT8UY32 | DE000HT8UY40 | DE000HT8UY57 | DE000HT8UY65 |

| DE000HT8UY73 | DE000HT8UY81 | DE000HT8UY99 | DE000HT8UYA0 | DE000HT8UYB8 | DE000HT8UYC6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8UYD4 | DE000HT8UYE2 | DE000HT8UYF9 | DE000HT8UYG7 | DE000HT8UYU8 | DE000HT8UYW4 |
| DE000HT8UYX2 | DE000HT8UYY0 | DE000HT8UYZ7 | DE000HT8UZ49 | DE000HT8UZ56 | DE000HT8UZ64 |
| DE000HT8UZ72 | DE000HT8UZ80 | DE000HT8UZ98 | DE000HT8UZA7 | DE000HT8UZB5 | DE000HT8UZC3 |
| DE000HT8UZE9 | DE000HT8UZF6 | DE000HT8UZG4 | DE000HT8UZH2 | DE000HT8UZJ8 | DE000HT8UZK6 |
| DE000HT8UZL4 | DE000HT8UZM2 | DE000HT8UZN0 | DE000HT8UZP5 | DE000HT8UZQ3 | DE000HT8UZR1 |
| DE000HT8UZS9 | DE000HT8UZT7 | DE000HT8UZU5 | DE000HT8UZV3 | DE000HT8UZW1 | DE000HT8UZX9 |
| DE000HT8UZY7 | DE000HT8UZZ4 | DE000HT8V000 | DE000HT8V018 | DE000HT8V026 | DE000HT8V034 |
| DE000HT8V042 | DE000HT8V059 | DE000HT8V067 | DE000HT8V075 | DE000HT8V083 | DE000HT8V091 |
| DE000HT8V0A6 | DE000HT8V0B4 | DE000HT8V0C2 | DE000HT8V0D0 | DE000HT8V0E8 | DE000HT8V0F5 |
| DE000HT8V0G3 | DE000HT8V0H1 | DE000HT8V0J7 | DE000HT8V0K5 | DE000HT8V0L3 | DE000HT8V0M1 |
| DE000HT8V0N9 | DE000HT8V0P4 | DE000HT8V0Q2 | DE000HT8V0R0 | DE000HT8V0S8 | DE000HT8V0T6 |
| DE000HT8V0U4 | DE000HT8V0V2 | DE000HT8V0W0 | DE000HT8V0X8 | DE000HT8V0Y6 | DE000HT8V0Z3 |
| DE000HT8V109 | DE000HT8V117 | DE000HT8V125 | DE000HT8V133 | DE000HT8V141 | DE000HT8V158 |
| DE000HT8V1B2 | DE000HT8V1C0 | DE000HT8V1H9 | DE000HT8V1J5 | DE000HT8V1K3 | DE000HT8V1L1 |
| DE000HT8V1M9 | DE000HT8V1N7 | DE000HT8V1S6 | DE000HT8V1T4 | DE000HT8V1U2 | DE000HT8V1V0 |
| DE000HT8V1W8 | DE000HT8V1X6 | DE000HT8V208 | DE000HT8V216 | DE000HT8V224 | DE000HT8V232 |
| DE000HT8V240 | DE000HT8V257 | DE000HT8V265 | DE000HT8V273 | DE000HT8V281 | DE000HT8V299 |
| DE000HT8V2A2 | DE000HT8V2B0 | DE000HT8V2C8 | DE000HT8V2D6 | DE000HT8V2E4 | DE000HT8V2F1 |
| DE000HT8V2G9 | DE000HT8V2H7 | DE000HT8V2J3 | DE000HT8V2K1 | DE000HT8V2L9 | DE000HT8V2M7 |
| DE000HT8V2N5 | DE000HT8V2P0 | DE000HT8V2Q8 | DE000HT8V2R6 | DE000HT8V2S4 | DE000HT8V2T2 |
| DE000HT8V2U0 | DE000HT8V2V8 | DE000HT8V2W6 | DE000HT8V2X4 | DE000HT8V2Y2 | DE000HT8V2Z9 |
| DE000HT8V307 | DE000HT8V315 | DE000HT8V323 | DE000HT8V331 | DE000HT8V349 | DE000HT8V356 |
| DE000HT8V364 | DE000HT8V372 | DE000HT8V380 | DE000HT8V398 | DE000HT8V3A0 | DE000HT8V3D4 |
| DE000HT8V4C4 | DE000HT8V4D2 | DE000HT8V4E0 | DE000HT8V4F7 | DE000HT8V4G5 | DE000HT8V4H3 |
| DE000HT8V4J9 | DE000HT8V4K7 | DE000HT8V4L5 | DE000HT8V4M3 | DE000HT8V4N1 | DE000HT8V4P6 |
| DE000HT8V4Q4 | DE000HT8V4R2 | DE000HT8V4S0 | DE000HT8V4T8 | DE000HT8V4U6 | DE000HT8V4V4 |
| DE000HT8V4W2 | DE000HT8V4X0 | DE000HT8V4Y8 | DE000HT8V4Z5 | DE000HT8V505 | DE000HT8V513 |
| DE000HT8V521 | DE000HT8V539 | DE000HT8V547 | DE000HT8V554 | DE000HT8V562 | DE000HT8V570 |
| DE000HT8V588 | DE000HT8V596 | DE000HT8V5A5 | DE000HT8V5B3 | DE000HT8V5C1 | DE000HT8V5D9 |
| DE000HT8V5E7 | DE000HT8V5F4 | DE000HT8V5G2 | DE000HT8V5H0 | DE000HT8V5J6 | DE000HT8V5K4 |
| DE000HT8V5L2 | DE000HT8V5M0 | DE000HT8V5N8 | DE000HT8V5P3 | DE000HT8V5Q1 | DE000HT8V5R9 |
| DE000HT8V5S7 | DE000HT8V5T5 | DE000HT8V5U3 | DE000HT8V5V1 | DE000HT8V5W9 | DE000HT8V5X7 |
| DE000HT8V5Y5 | DE000HT8V5Z2 | DE000HT8V604 | DE000HT8V612 | DE000HT8V620 | DE000HT8V638 |
| DE000HT8V646 | DE000HT8V653 | DE000HT8V661 | DE000HT8V679 | DE000HT8V687 | DE000HT8V6W7 |
| DE000HT8V6X5 | DE000HT8V6Y3 | DE000HT8V6Z0 | DE000HT8V703 | DE000HT8V877 | DE000HT8V885 |
| DE000HT8V893 | DE000HT8V8A9 | DE000HT8V8D3 | DE000HT8V8E1 | DE000HT8V8F8 | DE000HT8V8G6 |
| DE000HT8V8H4 | DE000HT8V8J0 | DE000HT8V8K8 | DE000HT8V8L6 | DE000HT8V992 | DE000HT8V9A7 |
| DE000HT8V9B5 | DE000HT8V9C3 | DE000HT8V9D1 | DE000HT8V9E9 | DE000HT8V9F6 | DE000HT8V9H2 |
| DE000HT8V9J8 | DE000HT8V9L4 | DE000HT8V9N0 | DE000HT8V9Q3 | DE000HT8V9T7 | DE000HT8V9U5 |
| DE000HT8V9V3 | DE000HT8V9W1 | DE000HT8V9X9 | DE000HT8V9Y7 | DE000HT8V9Z4 | DE000HT8VA13 |
| DE000HT8VA21 | DE000HT8VA39 | DE000HT8VA47 | DE000HT8VA54 | DE000HT8VA62 | DE000HT8VA70 |
| DE000HT8VA88 | DE000HT8VA96 | DE000HT8VAA8 | DE000HT8VAB6 | DE000HT8VAC4 | DE000HT8VAD2 |
| DE000HT8VAE0 | DE000HT8VAF7 | DE000HT8VAG5 | DE000HT8VAH3 | DE000HT8VAJ9 | DE000HT8VAK7 |
| DE000HT8VAL5 | DE000HT8VAM3 | DE000HT8VAN1 | DE000HT8VAR2 | DE000HT8VAS0 | DE000HT8VAT8 |
| DE000HT8VAU6 | DE000HT8VAV4 | DE000HT8VAW2 | DE000HT8VAX0 | DE000HT8VAY8 | DE000HT8VAZ5 |
| DE000HT8VB04 | DE000HT8VB12 | DE000HT8VB20 | DE000HT8VB38 | DE000HT8VB46 | DE000HT8VB53 |
| DE000HT8VB61 | DE000HT8VB79 | DE000HT8VB87 | DE000HT8VB95 | DE000HT8VBA6 | DE000HT8VBB4 |
| DE000HT8VBC2 | DE000HT8VBD0 | DE000HT8VBE8 | DE000HT8VBF5 | DE000HT8VBG3 | DE000HT8VBH1 |
| DE000HT8VBJ7 | DE000HT8VBK5 | DE000HT8VBL3 | DE000HT8VBM1 | DE000HT8VBN9 | DE000HT8VBP4 |
| DE000HT8VBQ2 | DE000HT8VBR0 | DE000HT8VBS8 | DE000HT8VBT6 | DE000HT8VBU4 | DE000HT8VBV2 |
| DE000HT8VBW0 | DE000HT8VBX8 | DE000HT8VBY6 | DE000HT8VBZ3 | DE000HT8VC03 | DE000HT8VC11 |
| DE000HT8VC29 | DE000HT8VC37 | DE000HT8VC45 | DE000HT8VC52 | DE000HT8VC60 | DE000HT8VC78 |
| DE000HT8VC86 | DE000HT8VC94 | DE000HT8VCA4 | DE000HT8VCB2 | DE000HT8VCC0 | DE000HT8VCD8 |
| DE000HT8VDV8 | DE000HT8VDZ9 | DE000HT8VEA0 | DE000HT8VED4 | DE000HT8VEG7 | DE000HT8VEJ1 |
| DE000HT8VEM5 | DE000HT8VEQ6 | DE000HT8VER4 | DE000HT8VES2 | DE000HT8VEV6 | DE000HT8VEW4 |
| DE000HT8VEX2 | DE000HT8VEY0 | DE000HT8VEZ7 | DE000HT8VF00 | DE000HT8VF42 | DE000HT8VF59 |
| DE000HT8YD90 | DE000HT8YDA6 | DE000HT8YDB4 | DE000HT8YDC2 | DE000HT8YDD0 | DE000HT8YDE8 |
| DE000HT8YDF5 | DE000HT8YDG3 | DE000HT8YDH1 | DE000HT8YDJ7 | DE000HT8YDK5 | DE000HT8YDL3 |
| DE000HT8YDM1 | DE000HT8YDN9 | DE000HT8YDP4 | DE000HT8YDQ2 | DE000HT8YDR0 | DE000HT8YDS8 |
| DE000HT8YDT6 | DE000HT8YDU4 | DE000HT8YDV2 | DE000HT8YDW0 | DE000HT8YDX8 | DE000HT8YDY6 |
| DE000HT8YDZ3 | DE000HT8YE08 | DE000HT8YE16 | DE000HT8ZTM4 | DE000HT8ZTN2 | DE000HT8ZTP7 |
| DE000HT8ZTQ5 | DE000HT8ZTR3 | DE000HT8ZTS1 | DE000HT8ZTT9 | DE000HT8ZTU7 | DE000HT8ZTV5 |
| DE000HT8ZUK6 | DE000HT8ZUN0 | DE000HT8ZUP5 | DE000HT8ZUQ3 | DE000HT8ZUR1 | DE000HT8ZUS9 |
| DE000HT8ZUT7 | DE000HT8ZUX9 | DE000HT8ZUY7 | DE000HT8ZV06 | DE000HT8ZV14 | DE000HT8ZV22 |
| DE000HT8ZV30 | DE000HT8ZV89 | DE000HT8ZVB3 | DE000HT8ZVC1 | DE000HT8ZVD9 | DE000HT93YQ1 |
| DE000HT93YR9 | DE000HT93YV1 | DE000HT93Z90 | DE000HT93ZA2 | DE000HT93ZB0 | DE000HT93ZF1 |
| DE000HT93ZG9 | DE000HT93ZH7 | DE000HT93ZJ3 | DE000HT93ZS4 | DE000HT93ZT2 | DE000HT93ZU0 |
| DE000HT93ZV8 | DE000HT93ZW6 | DE000HT93ZX4 | DE000HT93ZY2 | DE000HT93ZZ9 | DE000HT94005 |
| DE000HT94047 | DE000HT94054 | DE000HT94062 | DE000HT940C4 | DE000HT940E0 | DE000HT940G5 |
| DE000HT940H3 | DE000HT940J9 | DE000HT940K7 | DE000HT940L5 | DE000HT940M3 | DE000HT940N1 |
| DE000HT940P6 | DE000HT940Q4 | DE000HT940R2 | DE000HT940S0 | DE000HT94112 | DE000HT941L3 |
| DE000HT941M1 | DE000HT941N9 | DE000HT941Q2 | DE000HT941R0 | DE000HT941S8 | DE000HT941T6 |
| DE000HT941U4 | DE000HT941V2 | DE000HT941W0 | DE000HT941X8 | DE000HT941Y6 | DE000HT941Z3 |
| DE000HT94203 | DE000HT94211 | DE000HT94229 | DE000HT94237 | DE000HT94245 | DE000HT94252 |
| DE000HT94260 | DE000HT94278 | DE000HT94286 | DE000HT94294 | DE000HT942A4 | DE000HT942B2 |
| DE000HT942C0 | DE000HT942D8 | DE000HT942E6 | DE000HT942J5 | DE000HT942K3 | DE000HT942L1 |
| DE000HT942M9 | DE000HT942N7 | DE000HT942P2 | DE000HT942Q0 | DE000HT942R8 | DE000HT942S6 |
| DE000HT942T4 | DE000HT942U2 | DE000HT942V0 | DE000HT942X6 | DE000HT942Z1 | DE000HT94302 |
| DE000HT94310 | DE000HT94328 | DE000HT94336 | DE000HT94344 | DE000HT94351 | DE000HT94369 |
| DE000HT94377 | DE000HT94385 | DE000HT94393 | DE000HT943A2 | DE000HT943F1 | DE000HT943M7 |

| DE000HT943N5 | DE000HT943P0 | DE000HT943Q8 | DE000HT943R6 | DE000HT943S4 | DE000HT943T2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT943U0 | DE000HT943V8 | DE000HT943W6 | DE000HT943X4 | DE000HT943Y2 | DE000HT94401 |
| DE000HT94419 | DE000HT94435 | DE000HT94443 | DE000HT94450 | DE000HT94468 | DE000HT944E2 |
| DE000HT944F9 | DE000HT944G7 | DE000HT944H5 | DE000HT944J1 | DE000HT944K9 | DE000HT944L7 |
| DE000HT944P8 | DE000HT944Q6 | DE000HT944R4 | DE000HT944S2 | DE000HT944T0 | DE000HT944U8 |
| DE000HT944V6 | DE000HT94500 | DE000HT94518 | DE000HT94526 | DE000HT94534 | DE000HT94542 |
| DE000HT94575 | DE000HT94583 | DE000HT94591 | DE000HT945A7 | DE000HT945F6 | DE000HT945G4 |
| DE000HT945H2 | DE000HT945J8 | DE000HT945L4 | DE000HT945M2 | DE000HT945N0 | DE000HT945P5 |
| DE000HT945Q3 | DE000HT945R1 | DE000HT945S9 | DE000HT945T7 | DE000HT945V3 | DE000HT945X9 |
| DE000HT945Y7 | DE000HT94658 | DE000HT94666 | DE000HT946A5 | DE000HT946B3 | DE000HT946C1 |
| DE000HT946D9 | DE000HT946E7 | DE000HT946F4 | DE000HT946G2 | DE000HT946H0 | DE000HT946J6 |
| DE000HT946N8 | DE000HT946P3 | DE000HT946Q1 | DE000HT946R9 | DE000HT946S7 | DE000HT946T5 |
| DE000HT946W9 | DE000HT947H8 | DE000HT947J4 | DE000HT947P1 | DE000HT947R7 | DE000HT947S5 |
| DE000HT947T3 | DE000HT947U1 | DE000HT947V9 | DE000HT947W7 | DE000HT947X5 | DE000HT947Y3 |
| DE000HT947Z0 | DE000HT94849 | DE000HT94856 | DE000HT94864 | DE000HT94872 | DE000HT948G8 |
| DE000HT948J2 | DE000HT948K0 | DE000HT948L8 | DE000HT948M6 | DE000HT948N4 | DE000HT948P9 |
| DE000HT9GMU0 | DE000HT9GMV8 | DE000HT9GMW6 | DE000HT9GMY2 | DE000HT9GMZ9 | DE000HT9GN08 |
| DE000HT9GN16 | DE000HT9GN24 | DE000HT9GN32 | DE000HT9GN40 | DE000HT9GN57 | DE000HT9GN65 |
| DE000HT9GN73 | DE000HT9GN81 | DE000HT9GN99 | DE000HT9GNA0 | DE000HT9GNB8 | DE000HT9GNC6 |
| DE000HT9GND4 | DE000HT9GNE2 | DE000HT9GNF9 | DE000HT9GNG7 | DE000HT9GNH5 | DE000HT9GNJ1 |
| DE000HT9GNM5 | DE000HT9GNN3 | DE000HT9GNP8 | DE000HT9GNQ6 | DE000HT9GNR4 | DE000HT9GNS2 |
| DE000HT9GNT0 | DE000HT9GNV6 | DE000HT9GNW4 | DE000HT9GNX2 | DE000HT9GNY0 | DE000HT9GNZ7 |
| DE000HT9GP06 | DE000HT9GP14 | DE000HT9GP22 | DE000HT9GP30 | DE000HT9GP48 | DE000HT9GP55 |
| DE000HT9GP63 | DE000HT9GP71 | DE000HT9GP89 | DE000HT9GP97 | DE000HT9GPA5 | DE000HT9GPB3 |
| DE000HT9GPC1 | DE000HT9GPD9 | DE000HT9GPE7 | DE000HT9GPF4 | DE000HT9GPG2 | DE000HT9GPH0 |
| DE000HT9GPJ6 | DE000HT9GPK4 | DE000HT9GPL2 | DE000HT9GPM0 | DE000HT9GPN8 | DE000HT9GPT5 |
| DE000HT9GPU3 | DE000HT9GPV1 | DE000HT9GPW9 | DE000HT9GPX7 | DE000HT9GPY5 | DE000HT9GPZ2 |
| DE000HT9GQ05 | DE000HT9GQ13 | DE000HT9GQ21 | DE000HT9GQ39 | DE000HT9GQ47 | DE000HT9GQ54 |
| DE000HT9GQ62 | DE000HT9GQ70 | DE000HT9GQ88 | DE000HT9GQ96 | DE000HT9GQA3 | DE000HT9GQB1 |
| DE000HT9GQC9 | DE000HT9GQD7 | DE000HT9GQH8 | DE000HT9GQJ4 | DE000HT9GQK2 | DE000HT9GQL0 |
| DE000HT9GQM8 | DE000HT9GQQ9 | DE000HT9GQR7 | DE000HT9GQS5 | DE000HT9GQT3 | DE000HT9GQU1 |
| DE000HT9GQV9 | DE000HT9GQW7 | DE000HT9GQX5 | DE000HT9GQY3 | DE000HT9GQZ0 | DE000HT9GR04 |
| DE000HT9GR12 | DE000HT9GR20 | DE000HT9GR38 | DE000HT9GR46 | DE000HT9GR53 | DE000HT9GR61 |
| DE000HT9GR79 | DE000HT9GR87 | DE000HT9GR95 | DE000HT9GRA1 | DE000HT9GRB9 | DE000HT9GRC7 |
| DE000HT9GRD5 | DE000HT9GRE3 | DE000HT9GRF0 | DE000HT9GRG8 | DE000HT9GRH6 | DE000HT9GRJ2 |
| DE000HT9GRK0 | DE000HT9GRL8 | DE000HT9GRR5 | DE000HT9GRS3 | DE000HT9GRT1 | DE000HT9GRU9 |
| DE000HT9GRV7 | DE000HT9GRW5 | DE000HT9GRY1 | DE000HT9GRZ8 | DE000HT9GS03 | DE000HT9GS11 |
| DE000HT9GS29 | DE000HT9GS37 | DE000HT9GS45 | DE000HT9GS52 | DE000HT9GS60 | DE000HT9GS78 |
| DE000HT9GS86 | DE000HT9GSC5 | DE000HT9GSD3 | DE000HT9GSE1 | DE000HT9GSF8 | DE000HT9GSG6 |
| DE000HT9GSH4 | DE000HT9GSJ0 | DE000HT9GSK8 | DE000HT9GSL6 | DE000HT9GSM4 | DE000HT9GSN2 |
| DE000HT9GSP7 | DE000HT9GSQ5 | DE000HT9GSR3 | DE000HT9GSS1 | DE000HT9GST9 | DE000HT9GSX1 |
| DE000HT9GSY9 | DE000HT9GSZ6 | DE000HT9GT02 | DE000HT9GT10 | DE000HT9GT28 | DE000HT9GT36 |
| DE000HT9GT44 | DE000HT9GT51 | DE000HT9GT69 | DE000HT9GT77 | DE000HT9GT85 | DE000HT9GT93 |
| DE000HT9GTA7 | DE000HT9GTB5 | DE000HT9GTC3 | DE000HT9GTD1 | DE000HT9GTH2 | DE000HT9GTJ8 |
| DE000HT9GTK6 | DE000HT9GTL4 | DE000HT9GTM2 | DE000HT9GTN0 | DE000HT9GTP5 | DE000HT9GTQ3 |
| DE000HT9GTR1 | DE000HT9GTS9 | DE000HT9GTT7 | DE000HT9GTU5 | DE000HT9GTV3 | DE000HT9GTW1 |
| DE000HT9GTX9 | DE000HT9GTY7 | DE000HT9GTZ4 | DE000HT9GU33 | DE000HT9GU41 | DE000HT9GU58 |
| DE000HT9GU66 | DE000HT9GU74 | DE000HT9GU82 | DE000HT9GU90 | DE000HT9GUA5 | DE000HT9GUB3 |
| DE000HT9GUC1 | DE000HT9GUD9 | DE000HT9GUE7 | DE000HT9GUF4 | DE000HT9GUG2 | DE000HT9GUH0 |
| DE000HT9GUJ6 | DE000HT9GUK4 | DE000HT9GUL2 | DE000HT9GUM0 | DE000HT9GUN8 | DE000HT9GUP3 |
| DE000HT9GUQ1 | DE000HT9GUR9 | DE000HT9GUS7 | DE000HT9GUT5 | DE000HT9GUU3 | DE000HT9GUV1 |
| DE000HT9GUW9 | DE000HT9GUX7 | DE000HT9GUY5 | DE000HT9GUZ2 | DE000HT9GV08 | DE000HT9GV16 |
| DE000HT9GV24 | DE000HT9GV32 | DE000HT9GV40 | DE000HT9GV57 | DE000HT9GV65 | DE000HT9GV73 |
| DE000HT9GV81 | DE000HT9GV99 | DE000HT9GVA3 | DE000HT9GVB1 | DE000HT9GVC9 | DE000HT9GVF2 |
| DE000HT9GVG0 | DE000HT9GVH8 | DE000HT9GVK2 | DE000HT9GVM8 | DE000HT9GVN6 | DE000HT9GVP1 |
| DE000HT9GVQ9 | DE000HT9GVR7 | DE000HT9GVS5 | DE000HT9GVT3 | DE000HT9GVU1 | DE000HT9GVY3 |
| DE000HT9GVZ0 | DE000HT9GW07 | DE000HT9GW15 | DE000HT9GW23 | DE000HT9GW31 | DE000HT9GW72 |
| DE000HT9GW80 | DE000HT9GW98 | DE000HT9GWE3 | DE000HT9GWF0 | DE000HT9HYU3 | DE000HT9HYW9 |
| DE000HT9HYX7 | DE000HT9HYY5 | DE000HT9HYZ2 | DE000HT9HZ03 | DE000HT9HZ11 | DE000HT9HZ29 |
| DE000HT9HZ37 | DE000HT9HZ45 | DE000HT9HZ60 | DE000HT9HZB0 | DE000HT9HZC8 | DE000HT9HZD6 |
| DE000HT9HZE4 | DE000HT9HZF1 | DE000HT9HZG9 | DE000HT9HZH7 | DE000HT9HZJ3 | DE000HT9HZL9 |
| DE000HT9HZM7 | DE000HT9HZN5 | DE000HT9HZQ8 | DE000HT9HZR6 | DE000HT9HZS4 | DE000HT9HZT2 |
| DE000HT9J011 | DE000HT9J052 | DE000HT9J060 | DE000HT9J078 | DE000HT9J086 | DE000HT9J0C7 |
| DE000HT9J0F0 | DE000HT9J0G8 | DE000HT9J0H6 | DE000HT9J0J2 | DE000HT9J0K0 | DE000HT9J0M6 |
| DE000HT9J0N4 | DE000HT9J0P9 | DE000HT9J0Q7 | DE000HT9J0U9 | DE000HT9J0V7 | DE000HT9J0W5 |
| DE000HT9J0X3 | DE000HT9J0Y1 | DE000HT9J0Z8 | DE000HT9J102 | DE000HT9J110 | DE000HT9J128 |
| DE000HT9J136 | DE000HT9J144 | DE000HT9J151 | DE000HT9J169 | DE000HT9J177 | DE000HT9J185 |
| DE000HT9J193 | DE000HT9J1A9 | DE000HT9J1B7 | DE000HT9J1C5 | DE000HT9J1D3 | DE000HT9J1E1 |
| DE000HT9J1F8 | DE000HT9J1G6 | DE000HT9J1J0 | DE000HT9J1K8 | DE000HT9J1L6 | DE000HT9J1M4 |
| DE000HT9J1N2 | DE000HT9J1P7 | DE000HT9J1Q5 | DE000HT9J1X1 | DE000HT9J1Y9 | DE000HT9J1Z6 |
| DE000HT9J201 | DE000HT9J219 | DE000HT9J227 | DE000HT9J235 | DE000HT9J243 | DE000HT9J250 |
| DE000HT9J268 | DE000HT9J276 | DE000HT9J284 | DE000HT9J292 | DE000HT9J2A7 | DE000HT9J2B5 |
| DE000HT9J2C3 | DE000HT9J2D1 | DE000HT9J2E9 | DE000HT9J2F6 | DE000HT9J2G4 | DE000HT9J2H2 |
| DE000HT9J2J8 | DE000HT9J2K6 | DE000HT9J2L4 | DE000HT9J2M2 | DE000HT9J2N0 | DE000HT9J2P5 |
| DE000HT9J2Q3 | DE000HT9J2R1 | DE000HT9J2S9 | DE000HT9J2T7 | DE000HT9J2U5 | DE000HT9J2W1 |
| DE000HT9J2X9 | DE000HT9J2Y7 | DE000HT9J326 | DE000HT9J334 | DE000HT9J342 | DE000HT9J359 |
| DE000HT9J367 | DE000HT9J375 | DE000HT9J383 | DE000HT9J391 | DE000HT9J3A5 | DE000HT9J3B3 |
| DE000HT9J3C1 | DE000HT9J3G2 | DE000HT9J3H0 | DE000HT9J3J6 | DE000HT9J3K4 | DE000HT9J3L2 |
| DE000HT9J3M0 | DE000HT9J3N8 | DE000HT9J3P3 | DE000HT9J3Q1 | DE000HT9J3Y5 | DE000HT9J3Z2 |
| DE000HT9J409 | DE000HT9J417 | DE000HT9J425 | DE000HT9J433 | DE000HT9J441 | DE000HT9J458 |
| DE000HT9J466 | DE000HT9J474 | DE000HT9J482 | DE000HT9J490 | DE000HT9J4A3 | DE000HT9J4B1 |

| DE000HT9J4C9 | DE000HT9J4D7 | DE000HT9J4E5 | DE000HT9J4F2 | DE000HT9MD69 | DE000HT9MD77 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9MD93 | DE000HT9MDA9 | DE000HT9MDB7 | DE000HT9MDC5 | DE000HT9MDE1 | DE000HT9MDF8 |
| DE000HT9MDG6 | DE000HT9MDH4 | DE000HT9MDJ0 | DE000HT9MDK8 | DE000HT9MDL6 | DE000HT9MDM4 |
| DE000HT9MDN2 | DE000HT9MDP7 | DE000HT9MDQ5 | DE000HT9MDR3 | DE000HT9MDS1 | DE000HT9MDT9 |
| DE000HT9MDU7 | DE000HT9MDV5 | DE000HT9MDW3 | DE000HT9MDY9 | DE000HT9MDZ6 | DE000HT9ME35 |
| DE000HT9ME43 | DE000HT9ME50 | DE000HT9ME68 | DE000HT9ME76 | DE000HT9ME84 | DE000HT9ME92 |
| DE000HT9MEA7 | DE000HT9MEB5 | DE000HT9MEC3 | DE000HT9MED1 | DE000HT9MEE9 | DE000HT9MEF6 |
| DE000HT9MEG4 | DE000HT9MEH2 | DE000HT9MEJ8 | DE000HT9MEK6 | DE000HT9MEL4 | DE000HT9MEM2 |
| DE000HT9MEN0 | DE000HT9MEP5 | DE000HT9MEQ3 | DE000HT9MER1 | DE000HT9MES9 | DE000HT9MET7 |
| DE000HT9MEU5 | DE000HT9MEV3 | DE000HT9MEW1 | DE000HT9MEX9 | DE000HT9MEY7 | DE000HT9MEZ4 |
| DE000HT9MF67 | DE000HT9MF75 | DE000HT9MF83 | DE000HT9MF91 | DE000HT9MFA4 | DE000HT9MFB2 |
| DE000HT9MFC0 | DE000HT9MFD8 | DE000HT9MFE6 | DE000HT9MFF3 | DE000HT9MFG1 | DE000HT9MFH9 |
| DE000HT9MFJ5 | DE000HT9MFK3 | DE000HT9MFM9 | DE000HT9MFN7 | DE000HT9MFP2 | DE000HT9MFQ0 |
| DE000HT9MFR8 | DE000HT9MFS6 | DE000HT9MFT4 | DE000HT9MFU2 | DE000HT9MFV0 | DE000HT9MFW8 |
| DE000HT9MFX6 | DE000HT9MFY4 | DE000HT9MFZ1 | DE000HT9MG09 | DE000HT9MG17 | DE000HT9MG25 |
| DE000HT9MG33 | DE000HT9MG41 | DE000HT9MG58 | DE000HT9MG66 | DE000HT9MG74 | DE000HT9MG82 |
| DE000HT9MG90 | DE000HT9MGA2 | DE000HT9MGB0 | DE000HT9MGC8 | DE000HT9MGN5 | DE000HT9MGP0 |
| DE000HT9MGQ8 | DE000HT9MGR6 | DE000HT9MGS4 | DE000HT9MGT2 | DE000HT9MGU0 | DE000HT9MGV8 |
| DE000HT9MGW6 | DE000HT9MGX4 | DE000HT9MGY2 | DE000HT9MGZ9 | DE000HT9MH08 | DE000HT9MH16 |
| DE000HT9MH24 | DE000HT9MH32 | DE000HT9MH40 | DE000HT9MH57 | DE000HT9MH65 | DE000HT9MH73 |
| DE000HT9MH81 | DE000HT9MH99 | DE000HT9MHA0 | DE000HT9MHB8 | DE000HT9MHC6 | DE000HT9MHD4 |
| DE000HT9MHE2 | DE000HT9MHF9 | DE000HT9MHG7 | DE000HT9MHH5 | DE000HT9MHJ1 | DE000HT9MHK9 |
| DE000HT9MHL7 | DE000HT9MHM5 | DE000HT9MHN3 | DE000HT9MHP8 | DE000HT9MHQ6 | DE000HT9MHR4 |
| DE000HT9MHS2 | DE000HT9MHT0 | DE000HT9MHU8 | DE000HT9MHV6 | DE000HT9MHW4 | DE000HT9MHX2 |
| DE000HT9MHY0 | DE000HT9MHZ7 | DE000HT9MJ06 | DE000HT9MJ14 | DE000HT9MJ22 | DE000HT9MJ30 |
| DE000HT9MJ48 | DE000HT9MJ55 | DE000HT9MJ63 | DE000HT9MJ71 | DE000HT9MJ89 | DE000HT9MJ97 |
| DE000HT9MJA6 | DE000HT9MJB4 | DE000HT9MJC2 | DE000HT9MJD0 | DE000HT9MJE8 | DE000HT9MJF5 |
| DE000HT9MJG3 | DE000HT9MJH1 | DE000HT9MJJ7 | DE000HT9MJK5 | DE000HT9MJL3 | DE000HT9MJM1 |
| DE000HT9MJN9 | DE000HT9MJP4 | DE000HT9MJQ2 | DE000HT9MJR0 | DE000HT9MJS8 | DE000HT9MJT6 |
| DE000HT9MJU4 | DE000HT9MJV2 | DE000HT9MJW0 | DE000HT9MJX8 | DE000HT9MJY6 | DE000HT9MJZ3 |
| DE000HT9MK03 | DE000HT9MK11 | DE000HT9MK45 | DE000HT9MK78 | DE000HT9MK94 | DE000HT9MKA4 |
| DE000HT9MKB2 | DE000HT9MKC0 | DE000HT9MKD8 | DE000HT9MKE6 | DE000HT9MKF3 | DE000HT9MKG1 |
| DE000HT9MKH9 | DE000HT9MKJ5 | DE000HT9MKK3 | DE000HT9MKL1 | DE000HT9MKM9 | DE000HT9MKN7 |
| DE000HT9MKP2 | DE000HT9MKQ0 | DE000HT9MKR8 | DE000HT9MKS6 | DE000HT9MKU2 | DE000HT9MKV0 |
| DE000HT9MKW8 | DE000HT9MKX6 | DE000HT9MKY4 | DE000HT9MKZ1 | DE000HT9ML02 | DE000HT9ML10 |
| DE000HT9ML28 | DE000HT9ML36 | DE000HT9ML44 | DE000HT9ML51 | DE000HT9ML69 | DE000HT9ML77 |
| DE000HT9ML85 | DE000HT9ML93 | DE000HT9MLA2 | DE000HT9MLB0 | DE000HT9MLC8 | DE000HT9MLD6 |
| DE000HT9MLE4 | DE000HT9MLF1 | DE000HT9MLG9 | DE000HT9MLH7 | DE000HT9MLJ3 | DE000HT9MLK1 |
| DE000HT9MLL9 | DE000HT9MLM7 | DE000HT9MLN5 | DE000HT9MLP0 | DE000HT9MLQ8 | DE000HT9MLR6 |
| DE000HT9MLS4 | DE000HT9MLT2 | DE000HT9MLU0 | DE000HT9MLV8 | DE000HT9MLW6 | DE000HT9MM01 |
| DE000HT9MM19 | DE000HT9MM27 | DE000HT9MM35 | DE000HT9MM43 | DE000HT9MM50 | DE000HT9MM68 |
| DE000HT9MM76 | DE000HT9MM84 | DE000HT9MM92 | DE000HT9MMA0 | DE000HT9MMB8 | DE000HT9MMC6 |
| DE000HT9MMD4 | DE000HT9MME2 | DE000HT9MMF9 | DE000HT9MMG7 | DE000HT9MMH5 | DE000HT9MMJ1 |
| DE000HT9MMK9 | DE000HT9MML7 | DE000HT9MMM5 | DE000HT9MMN3 | DE000HT9MMP8 | DE000HT9MMQ6 |
| DE000HT9MMR4 | DE000HT9MMS2 | DE000HT9MMT0 | DE000HT9MMU8 | DE000HT9MMV6 | DE000HT9MMW4 |
| DE000HT9MMX2 | DE000HT9MMY0 | DE000HT9MMZ7 | DE000HT9MN00 | DE000HT9MN18 | DE000HT9MN26 |
| DE000HT9MN34 | DE000HT9MN42 | DE000HT9MN59 | DE000HT9MN67 | DE000HT9MNC4 | DE000HT9MND2 |
| DE000HT9MNE0 | DE000HT9MNF7 | DE000HT9MNG5 | DE000HT9MNH3 | DE000HT9MNJ9 | DE000HT9MNK7 |
| DE000HT9MNL5 | DE000HT9MNM3 | DE000HT9MNN1 | DE000HT9MNP6 | DE000HT9MNQ4 | DE000HT9MNR2 |
| DE000HT9MNS0 | DE000HT9MNT8 | DE000HT9MNU6 | DE000HT9MNV4 | DE000HT9MNW2 | DE000HT9MNX0 |
| DE000HT9MNY8 | DE000HT9MNZ5 | DE000HT9MP08 | DE000HT9MP16 | DE000HT9MP24 | DE000HT9MP32 |
| DE000HT9MP40 | DE000HT9MP57 | DE000HT9MP65 | DE000HT9MP73 | DE000HT9MP99 | DE000HT9MPA3 |
| DE000HT9MPB1 | DE000HT9MPC9 | DE000HT9MPD7 | DE000HT9MPE5 | DE000HT9MPF2 | DE000HT9MPG0 |
| DE000HT9MPH8 | DE000HT9MPJ4 | DE000HT9MQ07 | DE000HT9MQ15 | DE000HT9MQ23 | DE000HT9MQ31 |
| DE000HT9MQ49 | DE000HT9MQ56 | DE000HT9MQ64 | DE000HT9MQ72 | DE000HT9MQ80 | DE000HT9MQ98 |
| DE000HT9MQA1 | DE000HT9MQB9 | DE000HT9MQC7 | DE000HT9MQD5 | DE000HT9MQE3 | DE000HT9MQF0 |
| DE000HT9MQG8 | DE000HT9MQH6 | DE000HT9MQJ2 | DE000HT9MQK0 | DE000HT9MQL8 | DE000HT9MQM6 |
| DE000HT9MQN4 | DE000HT9MQP9 | DE000HT9MQQ7 | DE000HT9MQR5 | DE000HT9MQS3 | DE000HT9MQT1 |
| DE000HT9MQU9 | DE000HT9MQV7 | DE000HT9MQW5 | DE000HT9MQX3 | DE000HT9MQY1 | DE000HT9MQZ8 |
| DE000HT9MR06 | DE000HT9MR14 | DE000HT9MR22 | DE000HT9MR30 | DE000HT9MR48 | DE000HT9MR55 |
| DE000HT9MR63 | DE000HT9MR71 | DE000HT9MR89 | DE000HT9MR97 | DE000HT9MRA9 | DE000HT9MRB7 |
| DE000HT9MRC5 | DE000HT9MRD3 | DE000HT9MRE1 | DE000HT9MRF8 | DE000HT9MRG6 | DE000HT9MRH4 |
| DE000HT9MRJ0 | DE000HT9MRK8 | DE000HT9MRL6 | DE000HT9MRM4 | DE000HT9MRN2 | DE000HT9MRP7 |
| DE000HT9MRQ5 | DE000HT9MRU7 | DE000HT9MRV5 | DE000HT9MRW3 | DE000HT9MRX1 | DE000HT9MRY9 |
| DE000HT9MRZ6 | DE000HT9MS05 | DE000HT9MS13 | DE000HT9MS21 | DE000HT9MS39 | DE000HT9MS47 |
| DE000HT9QDL7 | DE000HT9QDM5 | DE000HT9QDN3 | DE000HT9QDP8 | DE000HT9QDR4 | DE000HT9QDS2 |
| DE000HT9QDT0 | DE000HT9QDU8 | DE000HT9QDV6 | DE000HT9QDW4 | DE000HT9QDX2 | DE000HT9QDY0 |
| DE000HT9QDZ7 | DE000HT9QE15 | DE000HT9QE23 | DE000HT9QE31 | DE000HT9QE49 | DE000HT9QE56 |
| DE000HT9QE64 | DE000HT9QE72 | DE000HT9QE80 | DE000HT9QE98 | DE000HT9QEA8 | DE000HT9QEB6 |
| DE000HT9QEC4 | DE000HT9QED2 | DE000HT9QEH3 | DE000HT9QEJ9 | DE000HT9QEK7 | DE000HT9QEL5 |
| DE000HT9QEM3 | DE000HT9QEN1 | DE000HT9QEP6 | DE000HT9QEQ4 | DE000HT9QER2 | DE000HT9QES0 |
| DE000HT9QET8 | DE000HT9QEU6 | DE000HT9QEV4 | DE000HT9QEW2 | DE000HT9QEX0 | DE000HT9QEY8 |
| DE000HT9QEZ5 | DE000HT9QF06 | DE000HT9QF14 | DE000HT9QF22 | DE000HT9QF30 | DE000HT9QF48 |
| DE000HT9QF55 | DE000HT9QF63 | DE000HT9QF71 | DE000HT9QF89 | DE000HT9QF97 | DE000HT9QFA5 |
| DE000HT9QFB3 | DE000HT9QFC1 | DE000HT9QFD9 | DE000HT9QFE7 | DE000HT9QFF4 | DE000HT9QFG2 |
| DE000HT9QFH0 | DE000HT9QFJ6 | DE000HT9QFK4 | DE000HT9QFL2 | DE000HT9QFM0 | DE000HT9QFN8 |
| DE000HT9QFP3 | DE000HT9QFQ1 | DE000HT9QFR9 | DE000HT9QFS7 | DE000HT9QFT5 | DE000HT9QFU3 |
| DE000HT9QFV1 | DE000HT9QFW9 | DE000HT9QFX7 | DE000HT9QFY5 | DE000HT9QFZ2 | DE000HT9QG05 |
| DE000HT9QG13 | DE000HT9QG21 | DE000HT9QG39 | DE000HT9QG47 | DE000HT9QG54 | DE000HT9QG62 |
| DE000HT9QG70 | DE000HT9QG88 | DE000HT9QG96 | DE000HT9QGA3 | DE000HT9QGB1 | DE000HT9QGC9 |
| DE000HT9QGD7 | DE000HT9QGE5 | DE000HT9QGF2 | DE000HT9QGG0 | DE000HT9QGH8 | DE000HT9QGJ4 |

| DE000HT9QGK2 | DE000HT9QGL0 | DE000HT9QGM8 | DE000HT9QGN6 | DE000HT9QGP1 | DE000HT9QGQ9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9QGR7 | DE000HT9QGS5 | DE000HT9QGT3 | DE000HT9QGV9 | DE000HT9QGW7 | DE000HT9QGX5 |
| DE000HT9QGY3 | DE000HT9QGZ0 | DE000HT9QH12 | DE000HT9QH20 | DE000HT9QH38 | DE000HT9QH46 |
| DE000HT9QH53 | DE000HT9QH61 | DE000HT9QH79 | DE000HT9QH87 | DE000HT9QH95 | DE000HT9QHA1 |
| DE000HT9QHB9 | DE000HT9QHC7 | DE000HT9QHD5 | DE000HT9QHE3 | DE000HT9QHF0 | DE000HT9QHG8 |
| DE000HT9QHH6 | DE000HT9QHJ2 | DE000HT9QHK0 | DE000HT9QHL8 | DE000HT9QHM6 | DE000HT9QHN4 |
| DE000HT9QHP9 | DE000HT9QHQ7 | DE000HT9QHR5 | DE000HT9QHS3 | DE000HT9QHT1 | DE000HT9QHU9 |
| DE000HT9QHW5 | DE000HT9QHY1 | DE000HT9QHZ8 | DE000HT9QJ02 | DE000HT9QJ10 | DE000HT9QJ28 |
| DE000HT9QJ36 | DE000HT9QJ44 | DE000HT9QJ51 | DE000HT9QJ69 | DE000HT9QJ77 | DE000HT9QJ85 |
| DE000HT9QJ93 | DE000HT9QJA7 | DE000HT9QJB5 | DE000HT9QJC3 | DE000HT9QJD1 | DE000HT9QJE9 |
| DE000HT9QJF6 | DE000HT9QJG4 | DE000HT9QJH2 | DE000HT9QJJ8 | DE000HT9QJK6 | DE000HT9QJM2 |
| DE000HT9QJP5 | DE000HT9QJQ3 | DE000HT9QJR1 | DE000HT9QJS9 | DE000HT9QJT7 | DE000HT9QJU5 |
| DE000HT9QJW1 | DE000HT9QJX9 | DE000HT9QJY7 | DE000HT9QJZ4 | DE000HT9QK09 | DE000HT9QK17 |
| DE000HT9QK25 | DE000HT9QK33 | DE000HT9QK41 | DE000HT9QK58 | DE000HT9QK66 | DE000HT9QK74 |
| DE000HT9QK82 | DE000HT9QK90 | DE000HT9QKA5 | DE000HT9QKB3 | DE000HT9QKC1 | DE000HT9QKD9 |
| DE000HT9QKE7 | DE000HT9QKF4 | DE000HT9QKG2 | DE000HT9QKH0 | DE000HT9QKJ6 | DE000HT9QKK4 |
| DE000HT9QKL2 | DE000HT9QKM0 | DE000HT9QKN8 | DE000HT9QKP3 | DE000HT9QKQ1 | DE000HT9QKR9 |
| DE000HT9QKS7 | DE000HT9QKT5 | DE000HT9QKU3 | DE000HT9QKV1 | DE000HT9QKX7 | DE000HT9QKY5 |
| DE000HT9QKZ2 | DE000HT9QL08 | DE000HT9QL16 | DE000HT9QL24 | DE000HT9QL32 | DE000HT9QL40 |
| DE000HT9QL57 | DE000HT9QL65 | DE000HT9QL73 | DE000HT9QL81 | DE000HT9QL99 | DE000HT9QLA3 |
| DE000HT9QLB1 | DE000HT9QLC9 | DE000HT9QLD7 | DE000HT9QLE5 | DE000HT9QLF2 | DE000HT9QLH8 |
| DE000HT9QLJ4 | DE000HT9QLK2 | DE000HT9QLL0 | DE000HT9QLM8 | DE000HT9QLN6 | DE000HT9QLP1 |
| DE000HT9QLQ9 | DE000HT9QLR7 | DE000HT9QLS5 | DE000HT9QLT3 | DE000HT9QLU1 | DE000HT9QLV9 |
| DE000HT9QLW7 | DE000HT9QLX5 | DE000HT9QLY3 | DE000HT9QLZ0 | DE000HT9QM07 | DE000HT9QM15 |
| DE000HT9QM23 | DE000HT9QM31 | DE000HT9QM49 | DE000HT9QM56 | DE000HT9QM64 | DE000HT9QM72 |
| DE000HT9QM80 | DE000HT9QM98 | DE000HT9QMA1 | DE000HT9QMB9 | DE000HT9QMC7 | DE000HT9QMD5 |
| DE000HT9QME3 | DE000HT9QMF0 | DE000HT9QMG8 | DE000HT9QMH6 | DE000HT9QMJ2 | DE000HT9QMK0 |
| DE000HT9QML8 | DE000HT9QMM6 | DE000HT9QMN4 | DE000HT9QMP9 | DE000HT9QMQ7 | DE000HT9QMR5 |
| DE000HT9QMS3 | DE000HT9QMT1 | DE000HT9QMU9 | DE000HT9QMV7 | DE000HT9QMW5 | DE000HT9QMX3 |
| DE000HT9QMY1 | DE000HT9QMZ8 | DE000HT9QN06 | DE000HT9QN14 | DE000HT9QN22 | DE000HT9QN30 |
| DE000HT9QN48 | DE000HT9QN55 | DE000HT9QN63 | DE000HT9QN71 | DE000HT9QN89 | DE000HT9QN97 |
| DE000HT9QNA9 | DE000HT9QNB7 | DE000HT9QNC5 | DE000HT9QNE1 | DE000HT9QNF8 | DE000HT9QNG6 |
| DE000HT9QNH4 | DE000HT9QNJ0 | DE000HT9QNK8 | DE000HT9QNL6 | DE000HT9QNM4 | DE000HT9QNN2 |
| DE000HT9QNP7 | DE000HT9QNQ5 | DE000HT9QNR3 | DE000HT9QNS1 | DE000HT9QNT9 | DE000HT9QNU7 |
| DE000HT9QNY9 | DE000HT9QNZ6 | DE000HT9QP04 | DE000HT9QP12 | DE000HT9QP20 | DE000HT9QP38 |
| DE000HT9QP46 | DE000HT9QP53 | DE000HT9QP61 | DE000HT9QP79 | DE000HT9QP87 | DE000HT9QP95 |
| DE000HT9QPA4 | DE000HT9QPB2 | DE000HT9QPC0 | DE000HT9QPD8 | DE000HT9QPE6 | DE000HT9QPF3 |
| DE000HT9QPG1 | DE000HT9QPH9 | DE000HT9QPJ5 | DE000HT9QPK3 | DE000HT9QPL1 | DE000HT9QPM9 |
| DE000HT9QPN7 | DE000HT9QPP2 | DE000HT9QPQ0 | DE000HT9QPR8 | DE000HT9QPS6 | DE000HT9QPT4 |
| DE000HT9QPU2 | DE000HT9QPV0 | DE000HT9QPW8 | DE000HT9QPX6 | DE000HT9QPY4 | DE000HT9QPZ1 |
| DE000HT9QQ03 | DE000HT9QQ11 | DE000HT9QQ29 | DE000HT9QQ37 | DE000HT9QQ45 | DE000HT9QQ52 |
| DE000HT9QQ60 | DE000HT9QQ78 | DE000HT9QQ86 | DE000HT9QQ94 | DE000HT9QQA2 | DE000HT9QQB0 |
| DE000HT9QQC8 | DE000HT9QQD6 | DE000HT9QQE4 | DE000HT9QQF1 | DE000HT9QQG9 | DE000HT9QQJ3 |
| DE000HT9QQK1 | DE000HT9QQL9 | DE000HT9QQM7 | DE000HT9QQN5 | DE000HT9QQP0 | DE000HT9QQQ8 |
| DE000HT9QQR6 | DE000HT9QQS4 | DE000HT9QQT2 | DE000HT9QQU0 | DE000HT9QQV8 | DE000HT9QQW6 |
| DE000HT9QQX4 | DE000HT9QQY2 | DE000HT9QQZ9 | DE000HT9QR02 | DE000HT9QR10 | DE000HT9QR28 |
| DE000HT9QR36 | DE000HT9QR44 | DE000HT9QR51 | DE000HT9QR69 | DE000HT9QR77 | DE000HT9QR85 |
| DE000HT9QR93 | DE000HT9QRA0 | DE000HT9QRB8 | DE000HT9QRC6 | DE000HT9QRD4 | DE000HT9QRE2 |
| DE000HT9QRF9 | DE000HT9QRG7 | DE000HT9QRH5 | DE000HT9QRJ1 | DE000HT9QRK9 | DE000HT9QRL7 |
| DE000HT9QRM5 | DE000HT9QRN3 | DE000HT9QRP8 | DE000HT9QRQ6 | DE000HT9QRR4 | DE000HT9QRS2 |
| DE000HT9QRT0 | DE000HT9QRU8 | DE000HT9QRV6 | DE000HT9QRW4 | DE000HT9QRX2 | DE000HT9QRY0 |
| DE000HT9QRZ7 | DE000HT9QS01 | DE000HT9QS19 | DE000HT9QS27 | DE000HT9QS35 | DE000HT9QS43 |
| DE000HT9QS50 | DE000HT9QS68 | DE000HT9QS76 | DE000HT9QS84 | DE000HT9QS92 | DE000HT9QSB6 |
| DE000HT9QSC4 | DE000HT9QSD2 | DE000HT9QSE0 | DE000HT9QSF7 | DE000HT9QSG5 | DE000HT9QSH3 |
| DE000HT9QSJ9 | DE000HT9QSK7 | DE000HT9QSN1 | DE000HT9QSP6 | DE000HT9QSQ4 | DE000HT9QSR2 |
| DE000HT9QSS0 | DE000HT9QST8 | DE000HT9QSU6 | DE000HT9QSV4 | DE000HT9QSX0 | DE000HT9QSY8 |
| DE000HT9QSZ5 | DE000HT9QT26 | DE000HT9QT34 | DE000HT9QT42 | DE000HT9QT75 | DE000HT9QT83 |
| DE000HT9QT91 | DE000HT9QTA6 | DE000HT9QTB4 | DE000HT9QTE8 | DE000HT9QTF5 | DE000HT9QTG3 |
| DE000HT9QTH1 | DE000HT9QTJ7 | DE000HT9QTK5 | DE000HT9QTL3 | DE000HT9QTM1 | DE000HT9QTN9 |
| DE000HT9QTP4 | DE000HT9QTQ2 | DE000HT9QTR0 | DE000HT9QTS8 | DE000HT9QTT6 | DE000HT9QTU4 |
| DE000HT9QTV2 | DE000HT9QTW0 | DE000HT9QTX8 | DE000HT9QTY6 | DE000HT9QTZ3 | DE000HT9QU07 |
| DE000HT9QU15 | DE000HT9QU23 | DE000HT9QU31 | DE000HT9QU49 | DE000HT9QU56 | DE000HT9QU72 |
| DE000HT9QU80 | DE000HT9QU98 | DE000HT9QUA4 | DE000HT9QUB2 | DE000HT9QUC0 | DE000HT9QUD8 |
| DE000HT9QUE6 | DE000HT9QUF3 | DE000HT9QUG1 | DE000HT9QUH9 | DE000HT9QUJ5 | DE000HT9QUM9 |
| DE000HT9QUN7 | DE000HT9QUP2 | DE000HT9QUQ0 | DE000HT9QUR8 | DE000HT9QUS6 | DE000HT9QUT4 |
| DE000HT9QUU2 | DE000HT9QUV0 | DE000HT9QUW8 | DE000HT9QUX6 | DE000HT9QUY4 | DE000HT9QUZ1 |
| DE000HT9QV06 | DE000HT9QV14 | DE000HT9QV22 | DE000HT9QV30 | DE000HT9QV48 | DE000HT9QV55 |
| DE000HT9QV63 | DE000HT9QV71 | DE000HT9QV89 | DE000HT9R4G0 | DE000HT9R4H8 | DE000HT9R4J4 |
| DE000HT9R4K2 | DE000HT9R4L0 | DE000HT9R4M8 | DE000HT9R4N6 | DE000HT9R4P1 | DE000HT9R4Q9 |
| DE000HT9R4R7 | DE000HT9R4S5 | DE000HT9R4T3 | DE000HT9R4U1 | DE000HT9R4V9 | DE000HT9R4W7 |
| DE000HT9R4X5 | DE000HT9R4Y3 | DE000HT9R501 | DE000HT9R519 | DE000HT9R527 | DE000HT9R535 |
| DE000HT9R543 | DE000HT9R550 | DE000HT9R584 | DE000HT9R592 | DE000HT9R5B8 | DE000HT9R5C6 |
| DE000HT9R5D4 | DE000HT9R5E2 | DE000HT9R5F9 | DE000HT9R5G7 | DE000HT9R5H5 | DE000HT9R5J1 |
| DE000HT9R5K9 | DE000HT9R5L7 | DE000HT9R5M5 | DE000HT9R5N3 | DE000HT9R5P8 | DE000HT9R5Q6 |
| DE000HT9R5R4 | DE000HT9R5S2 | DE000HT9R5T0 | DE000HT9R5U8 | DE000HT9R5V6 | DE000HT9R5W4 |
| DE000HT9R5X2 | DE000HT9R5Y0 | DE000HT9R5Z7 | DE000HT9R600 | DE000HT9R618 | DE000HT9R626 |
| DE000HT9R634 | DE000HT9R642 | DE000HT9R659 | DE000HT9R667 | DE000HT9R675 | DE000HT9R683 |
| DE000HT9R691 | DE000HT9R6A8 | DE000HT9R6B6 | DE000HT9R6C4 | DE000HT9R6D2 | DE000HT9R6E0 |
| DE000HT9R6F7 | DE000HT9R6G5 | DE000HT9R6H3 | DE000HT9R6J9 | DE000HT9R6K7 | DE000HT9R6L5 |
| DE000HT9R6N1 | DE000HT9R6R2 | DE000HT9R6S0 | DE000HT9R6T8 | DE000HT9R6U6 | DE000HT9R6V4 |
| DE000HT9R6W2 | DE000HT9R6X0 | DE000HT9R6Y8 | DE000HT9R6Z5 | DE000HT9R709 | DE000HT9R717 |

| DE000HT9R725 | DE000HT9R733 | DE000HT9R741 | DE000HT9R758 | DE000HT9R766 | DE000HT9R774 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9R782 | DE000HT9R790 | DE000HT9R7A6 | DE000HT9R7B4 | DE000HT9R7C2 | DE000HT9R7D0 |
| DE000HT9R7E8 | DE000HT9R7F5 | DE000HT9R7G3 | DE000HT9R7H1 | DE000HT9R7J7 | DE000HT9R7K5 |
| DE000HT9R7L3 | DE000HT9R7M1 | DE000HT9R7N9 | DE000HT9R7P4 | DE000HT9R7Q2 | DE000HT9R7R0 |
| DE000HT9R7S8 | DE000HT9R7T6 | DE000HT9R7U4 | DE000HT9R7V2 | DE000HT9R7W0 | DE000HT9R7X8 |
| DE000HT9R7Y6 | DE000HT9R7Z3 | DE000HT9R808 | DE000HT9R816 | DE000HT9R824 | DE000HT9R832 |
| DE000HT9R840 | DE000HT9R857 | DE000HT9R865 | DE000HT9R873 | DE000HT9R881 | DE000HT9R899 |
| DE000HT9R8A4 | DE000HT9R8B2 | DE000HT9R8C0 | DE000HT9R8D8 | DE000HT9R8E6 | DE000HT9R8F3 |
| DE000HT9R8G1 | DE000HT9R8H9 | DE000HT9R8J5 | DE000HT9R8K3 | DE000HT9R8P2 | DE000HT9R8Q0 |
| DE000HT9R8S6 | DE000HT9R8T4 | DE000HT9R8U2 | DE000HT9XU08 | DE000HT9XU16 | DE000HT9XU24 |
| DE000HT9XU32 | DE000HT9XU40 | DE000HT9XU57 | DE000HT9XU73 | DE000HT9XU81 | DE000HT9XU99 |
| DE000HT9XUA0 | DE000HT9XUB8 | DE000HT9XUC6 | DE000HT9XUD4 | DE000HT9XUE2 | DE000HT9XUF9 |
| DE000HT9XUG7 | DE000HT9XUH5 | DE000HT9XUJ1 | DE000HT9XUK9 | DE000HT9XUL7 | DE000HT9XUM5 |
| DE000HT9XUN3 | DE000HT9XUP8 | DE000HT9XUQ6 | DE000HT9XUR4 | DE000HT9XUS2 | DE000HT9XUT0 |
| DE000HT9XUU8 | DE000HT9XUV6 | DE000HT9XUW4 | DE000HT9XUX2 | DE000HT9XUZ7 | DE000HT9XV07 |
| DE000HT9XV15 | DE000HT9XV23 | DE000HT9XV31 | DE000HT9XV49 | DE000HT9XV56 | DE000HT9XV64 |
| DE000HT9XV72 | DE000HT9XV98 | DE000HT9XVA8 | DE000HT9XVB6 | DE000HT9XVC4 | DE000HT9XVD2 |
| DE000HT9XVE0 | DE000HT9XVG5 | DE000HT9XVH3 | DE000HT9XVJ9 | DE000HT9XVL5 | DE000HT9XVM3 |
| DE000HT9XVP6 | DE000HT9XVR2 | DE000HT9XVS0 | DE000HT9XVT8 | DE000HT9XVU6 | DE000HT9XVV4 |
| DE000HT9XVW2 | DE000HT9XVX0 | DE000HT9XVY8 | DE000HT9XVZ5 | DE000HT9XW06 | DE000HT9XW14 |
| DE000HT9XW22 | DE000HT9XW30 | DE000HT9XW48 | DE000HT9XW63 | DE000HT9XW89 | DE000HT9XW97 |
| DE000HT9XWA6 | DE000HT9XWB4 | DE000HT9XWC2 | DE000HT9XWD0 | DE000HT9XWE8 | DE000HT9XWF5 |
| DE000HT9XWG3 | DE000HT9XWH1 | DE000HT9XWM1 | DE000HT9XWN9 | DE000HT9XWP4 | DE000HT9XWQ2 |
| DE000HT9XWR0 | DE000HT9XWS8 | DE000HT9XWT6 | DE000HT9XWU4 | DE000HT9XWV2 | DE000HT9XWW0 |
| DE000HT9XWX8 | DE000HT9XWY6 | DE000HT9XWZ3 | DE000HT9XX05 | DE000HT9XX21 | DE000HT9XX39 |
| DE000HT9XX47 | DE000HT9XX54 | DE000HT9XX62 | DE000HT9XX70 | DE000HT9XX88 | DE000HT9XX96 |
| DE000HT9XXB2 | DE000HT9XXC0 | DE000HT9XXD8 | DE000HT9XXE6 | DE000HT9XXF3 | DE000HT9XXG1 |
| DE000HT9XXJ5 | DE000HT9XXK3 | DE000HT9XXL1 | DE000HT9XXM9 | DE000HT9XXN7 | DE000HT9XXQ0 |
| DE000HT9XXR8 | DE000HT9XXS6 | DE000HT9XXT4 | DE000HT9XXU2 | DE000HT9XXW8 | DE000HT9XXX6 |
| DE000HT9XXY4 | DE000HT9XXZ1 | DE000HT9XY04 | DE000HT9XY12 | DE000HT9XY20 | DE000HT9XY38 |
| DE000HT9XY46 | DE000HT9XY53 | DE000HT9XY61 | DE000HT9XY79 | DE000HT9XY87 | DE000HT9XY95 |
| DE000HT9XYA2 | DE000HT9XYB0 | DE000HT9XYC8 | DE000HT9XYD6 | DE000HT9XYE4 | DE000HT9XYF1 |
| DE000HT9XYG9 | DE000HT9XYH7 | DE000HT9XYJ3 | DE000HT9XYK1 | DE000HT9XYN5 | DE000HT9XYP0 |
| DE000HT9XYR6 | DE000HT9XYU0 | DE000HT9XYZ9 | DE000HT9XZ03 | DE000HT9XZ11 | DE000HT9XZ37 |
| DE000HT9XZ45 | DE000HT9XZ52 | DE000HT9XZ60 | DE000HT9XZ78 | DE000HT9XZ86 | DE000HT9XZ94 |
| DE000HT9XZA9 | DE000HT9XZB7 | DE000HT9XZC5 | DE000HT9XZD3 | DE000HT9XZE1 | DE000HT9XZF8 |
| DE000HT9XZG6 | DE000HT9XZH4 | DE000HT9XZJ0 | DE000HT9XZK8 | DE000HT9XZL6 | DE000HT9XZM4 |
| DE000HT9XZN2 | DE000HT9XZP7 | DE000HT9XZQ5 | DE000HT9XZR3 | DE000HT9XZS1 | DE000HT9XZT9 |
| DE000HT9XZU7 | DE000HT9XZV5 | DE000HT9XZW3 | DE000HT9XZX1 | DE000HT9XZY9 | DE000HT9XZZ6 |
| DE000HT9Y002 | DE000HT9Y010 | DE000HT9Y028 | DE000HT9Y036 | DE000HT9ZNS2 | DE000HT9ZNT0 |
| DE000HT9ZNU8 | DE000HT9ZNV6 | DE000HT9ZNW4 | DE000HT9ZNX2 | DE000HT9ZNY0 | DE000HT9ZNZ7 |
| DE000HT9ZP03 | DE000HT9ZP11 | DE000HT9ZP29 | DE000HT9ZP37 | DE000HT9ZP45 | DE000HT9ZP52 |
| DE000HT9ZP60 | DE000HT9ZP78 | DE000HT9ZP86 | DE000HT9ZP94 | DE000HT9ZPA5 | DE000HT9ZWP9 |
| DE000HT9ZWQ7 | DE000HT9ZWR5 | DE000HT9ZWS3 | DE000HT9ZWT1 | DE000HT9ZWU9 | DE000HT9ZWV7 |
| DE000HT9ZWW5 | DE000HT9ZWX3 | DE000HT9ZWY1 | DE000HT9ZWZ8 | DE000HT9ZX03 | DE000HT9ZX11 |
| DE000HT9ZX29 | DE000HT61G91 | DE000HT61GA9 | DE000HT61GB7 | DE000HM2VLM0 | DE000HM2VLN8 |
| DE000HM2VLP3 | DE000HM2VLQ1 | DE000HM2VLR9 | DE000HM2VLS7 | DE000HM2VM36 | DE000HM2VM44 |
| DE000HM2VM51 | DE000HM2VM69 | DE000HM2VM77 | DE000HM2VM85 | DE000HM2VM93 | DE000HM2VMA3 |
| DE000HM2VMB1 | DE000HM2VMC9 | DE000HM2VMD7 | DE000HM2VME5 | DE000HM37KG3 | DE000HM37KH1 |
| DE000HM37KJ7 | DE000HM37KK5 | DE000HM3CGZ0 | DE000HM3CH01 | DE000HM3CH27 | DE000HM3JDC1 |
| DE000HM3JDD9 | DE000HM3JDE7 | DE000HM3JDF4 | DE000HM3JDG2 | DE000HM3JDH0 | DE000HM3LCR7 |
| DE000HM3LCS5 | DE000HM3LCT3 | DE000HM3R3W0 | DE000HM3SJN6 | DE000HM3SJP1 | DE000HM3SJQ9 |
| DE000HM3SJR7 | DE000HM3SJS5 | DE000HM3SJT3 | DE000HM3U1L2 | DE000HM3U1M0 | DE000HM3U1N8 |
| DE000HM3U1P3 | DE000HM3U1Q1 | DE000HM3U1R9 | DE000HM3XH63 | DE000HM3XH71 | DE000HM3XH89 |
| DE000HM3XHC3 | DE000HM3XHD1 | DE000HM3XHE9 | DE000HM3XHF6 | DE000HM3XHG4 | DE000HM3XHH2 |
| DE000HM3XHJ8 | DE000HM3XMC3 | DE000HM3XMD1 | DE000HM3XME9 | DE000HM3XMF6 | DE000HM3XMG4 |
| DE000HM3XMH2 | DE000HM3XMJ8 | DE000HM3XMK6 | DE000HM3XML4 | DE000HM3XMM2 | DE000HM3XMN0 |
| DE000HM3XMP5 | DE000HM3XMQ3 | DE000HM3XMR1 | DE000HM3XMS9 | DE000HM3XMT7 | DE000HM3XMU5 |
| DE000HM3XMV3 | DE000HM3ZS19 | DE000HM3ZS27 | DE000HM3ZS35 | DE000HM3ZS43 | DE000HM422M9 |
| DE000HM48CG7 | DE000HM48CH5 | DE000HM48CJ1 | DE000HM48CK9 | DE000HM48CL7 | DE000HM48CM5 |
| DE000HM48CN3 | DE000HM48CP8 | DE000HM48CQ6 | DE000HM48CR4 | DE000HM48CS2 | DE000HM48CT0 |
| DE000HM48CU8 | DE000HM48CV6 | DE000HM48CW4 | DE000HM4A067 | DE000HM4A075 | DE000HM4A083 |
| DE000HM4A091 | DE000HM4A0A0 | DE000HM4A0W4 | DE000HM4A0X2 | DE000HM4A0Y0 | DE000HM4A0Z7 |
| DE000HM4BQX4 | DE000HM4BQY2 | DE000HM4BQZ9 | DE000HM4BR09 | DE000HM4BR17 | DE000HM4BR25 |
| DE000HM4BR33 | DE000HM4BR41 | DE000HM4BR58 | DE000HM4BR66 | DE000HM4BR74 | DE000HM4BR82 |
| DE000HM4BR90 | DE000HM4BRA0 | DE000HM4BRB8 | DE000HM4BRC6 | DE000HM4BRZ7 | DE000HM4BS08 |
| DE000HM4BS16 | DE000HM4BS24 | DE000HM4BS32 | DE000HM4BS40 | DE000HM4BS57 | DE000HM4BS65 |
| DE000HM4BS73 | DE000HM4BS81 | DE000HM4BS99 | DE000HM4BSA8 | DE000HM4BSB6 | DE000HM4BSC4 |
| DE000HM4BSD2 | DE000HM4BSE0 | DE000HM4BSF7 | DE000HM4BSG5 | DE000HM4BSH3 | DE000HM4BSJ9 |
| DE000HM4BSK7 | DE000HM4BSL5 | DE000HM4BTG3 | DE000HM4BTH1 | DE000HM4BTJ7 | DE000HM4BTK5 |
| DE000HM4BTL3 | DE000HM4BTM1 | DE000HM4BTN9 | DE000HM4BTP4 | DE000HM4BTV2 | DE000HM4BTW0 |
| DE000HM4BTX8 | DE000HM4BTY6 | DE000HM4BTZ3 | DE000HM4BU04 | DE000HM4BU12 | DE000HM4BU20 |
| DE000HM4BU38 | DE000HM4BU46 | DE000HM4BU53 | DE000HM4BU61 | DE000HM4BU79 | DE000HM4BU87 |
| DE000HM4BU95 | DE000HM4BUA4 | DE000HM4BUB2 | DE000HM4BUC0 | DE000HM4E7P9 | DE000HM4E7Q7 |
| DE000HM4E7R5 | DE000HM4E7S3 | DE000HM4E7T1 | DE000HM4E861 | DE000HM4E879 | DE000HM4E887 |
| DE000HM4E895 | DE000HM4E8A9 | DE000HM4E8J0 | DE000HM4E8K8 | DE000HM4E8L6 | DE000HM4E8M4 |
| DE000HM4JL56 | DE000HM4JL64 | DE000HM4JL72 | DE000HM4JL80 | DE000HM4JL98 | DE000HM4JLA6 |
| DE000HM4JLB4 | DE000HM4JLC2 | DE000HM4JLD0 | DE000HM4JLE8 | DE000HM4JLF5 | DE000HM4JLG3 |
| DE000HM4JLH1 | DE000HM4JLJ7 | DE000HM4JLK5 | DE000HM4JLL3 | DE000HM4JLM1 | DE000HM4JLN9 |
| DE000HM4JLP4 | DE000HM4JLQ2 | DE000HM4JLR0 | DE000HM4JLS8 | DE000HM4JLT6 | DE000HM4JLU4 |
| DE000HM4JLV2 | DE000HM4JLW0 | DE000HM4JMJ5 | DE000HM4JMK3 | DE000HM4JML1 | DE000HM4JMM9 |

| DE000HM4JMN7 | DE000HM4JMP2 | DE000HM4JMQ0 | DE000HM4JMR8 | DE000HM4JMS6 | DE000HM4JMT4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4JMU2 | DE000HM4JMV0 | DE000HM4JMW8 | DE000HM4JMX6 | DE000HM4JMY4 | DE000HM4JMZ1 |
| DE000HM4JN96 | DE000HM4JNA2 | DE000HM4JNB0 | DE000HM4JNC8 | DE000HM4JND6 | DE000HM4JNE4 |
| DE000HM4JNF1 | DE000HM4JNG9 | DE000HM4JNH7 | DE000HM4JNJ3 | DE000HM4JNK1 | DE000HM4JNL9 |
| DE000HM4JNM7 | DE000HM4JNN5 | DE000HM4JNP0 | DE000HM4JNQ8 | DE000HM4JNR6 | DE000HM4JNS4 |
| DE000HM4JNT2 | DE000HM4JNU0 | DE000HM4JNV8 | DE000HM4JNW6 | DE000HM4JNX4 | DE000HM4JNY2 |
| DE000HM4JNZ9 | DE000HM4JP03 | DE000HM4JP78 | DE000HM4JP86 | DE000HM4JP94 | DE000HM4JPA7 |
| DE000HM4JPB5 | DE000HM4JPC3 | DE000HM4JPD1 | DE000HM4JPE9 | DE000HM4JPF6 | DE000HM4JPG4 |
| DE000HM4JPH2 | DE000HM4JPJ8 | DE000HM4JPK6 | DE000HM4JPL4 | DE000HM4JPM2 | DE000HM4JPN0 |
| DE000HM4JPT7 | DE000HM4JPU5 | DE000HM4JPV3 | DE000HM4JPW1 | DE000HM4JPX9 | DE000HM4JPY7 |
| DE000HM4JPZ4 | DE000HM4JQ02 | DE000HM4JQ10 | DE000HM4JQ28 | DE000HM4JQ36 | DE000HM4JQ44 |
| DE000HM4JQ51 | DE000HM4JQ69 | DE000HM4JQ77 | DE000HM4LBV9 | DE000HM4LBW7 | DE000HM4LBX5 |
| DE000HM4LBY3 | DE000HM4LBZ0 | DE000HM4LC04 | DE000HM4LC12 | DE000HM4LC20 | DE000HM4LC38 |
| DE000HM4LC46 | DE000HM4LC53 | DE000HM4LC61 | DE000HM4P9X6 | DE000HM4QTD8 | DE000HM4QTE6 |
| DE000HM4QTF3 | DE000HM4QTG1 | DE000HM4QTH9 | DE000HM4QTJ5 | DE000HM4QTK3 | DE000HM4QTL1 |
| DE000HM4QTM9 | DE000HM4QTN7 | DE000HM4QTP2 | DE000HM4QTQ0 | DE000HM4QTR8 | DE000HM4QTS6 |
| DE000HM4QTT4 | DE000HM4QTU2 | DE000HM4QU80 | DE000HM4QU98 | DE000HM4QUA2 | DE000HM4QUB0 |
| DE000HM4QUE4 | DE000HM4SAR4 | DE000HM4SAS2 | DE000HM4SAT0 | DE000HM4SAU8 | DE000HM4SAV6 |
| DE000HM4SAW4 | DE000HM4SAX2 | DE000HM4SAY0 | DE000HM4SAZ7 | DE000HM4SB08 | DE000HM4SB16 |
| DE000HM4SB24 | DE000HM4SB32 | DE000HM4SB40 | DE000HM4SB57 | DE000HM4SB65 | DE000HM4SBT8 |
| DE000HM4SBU6 | DE000HM4SBV4 | DE000HM4SBW2 | DE000HM4SC07 | DE000HM4SC15 | DE000HM4SC23 |
| DE000HM4SC31 | DE000HM4TPE8 | DE000HM4TPF5 | DE000HM4TPG3 | DE000HM4TPH1 | DE000HM4TPJ7 |
| DE000HM4TPK5 | DE000HM4TPL3 | DE000HM4TPM1 | DE000HM4TPN9 | DE000HM4TPP4 | DE000HM4TPQ2 |
| DE000HM4TPR0 | DE000HM4TPS8 | DE000HM4TPT6 | DE000HM4TPU4 | DE000HM4TPV2 | DE000HM4TPW0 |
| DE000HM4TQG1 | DE000HM4TQH9 | DE000HM4TQL1 | DE000HM4V5B2 | DE000HM4V5D8 | DE000HM4V5E6 |
| DE000HM4V5K3 | DE000HM4V5L1 | DE000HM4WWH1 | DE000HM4WWJ7 | DE000HM4WWK5 | DE000HM4WWL3 |
| DE000HM4WWM1 | DE000HM4WWN9 | DE000HM4WWP4 | DE000HM4WX30 | DE000HM4WXA4 | DE000HM4Y9C9 |
| DE000HM4Y9D7 | DE000HM4YDV8 | DE000HM4YDW6 | DE000HM4YDX4 | DE000HM4YDY2 | DE000HM4YDZ9 |
| DE000HM4YE07 | DE000HM4YE15 | DE000HM4YE23 | DE000HM4YER4 | DE000HM4YES2 | DE000HM4YET0 |
| DE000HM4YEU8 | DE000HM4YEV6 | DE000HM4YEW4 | DE000HM4YEX2 | DE000HM4YF89 | DE000HM4YF97 |
| DE000HM4YFA7 | DE000HM4YFB5 | DE000HM4YFC3 | DE000HM4YFD1 | DE000HM50D45 | DE000HM50D52 |
| DE000HM50D60 | DE000HM50D78 | DE000HM50D86 | DE000HM50D94 | DE000HM50DA4 | DE000HM50DB2 |
| DE000HM50DC0 | DE000HM50DD8 | DE000HM50DE6 | DE000HM50DF3 | DE000HM50DG1 | DE000HM50DH9 |
| DE000HM50DJ5 | DE000HM50DK3 | DE000HM50DL1 | DE000HM50DM9 | DE000HM50DN7 | DE000HM50DP2 |
| DE000HM50DQ0 | DE000HM50DR8 | DE000HM50EA2 | DE000HM50EB0 | DE000HM50EC8 | DE000HM50ED6 |
| DE000HM50EE4 | DE000HM50EF1 | DE000HM50EG9 | DE000HM50EH7 | DE000HM50EJ3 | DE000HM50EK1 |
| DE000HM50EL9 | DE000HM50EM7 | DE000HM50EN5 | DE000HM50EP0 | DE000HM50EQ8 | DE000HM50ER6 |
| DE000HM50ES4 | DE000HM50ET2 | DE000HM50EU0 | DE000HM50EV8 | DE000HM50EW6 | DE000HM50EX4 |
| DE000HM50EY2 | DE000HM50EZ9 | DE000HM50F01 | DE000HM50F19 | DE000HM50F27 | DE000HM50F35 |
| DE000HM50F43 | DE000HM50F50 | DE000HM50F68 | DE000HM50F76 | DE000HM50FS1 | DE000HM50FT9 |
| DE000HM50FU7 | DE000HM50FV5 | DE000HM50FW3 | DE000HM50FX1 | DE000HM50FY9 | DE000HM50FZ6 |
| DE000HM50G00 | DE000HM50G18 | DE000HM50G26 | DE000HM50G34 | DE000HM50G42 | DE000HM50G59 |
| DE000HM50G67 | DE000HM50G75 | DE000HM50G83 | DE000HM50G91 | DE000HM50GA7 | DE000HM50GB5 |
| DE000HM50GC3 | DE000HM50GD1 | DE000HM50LZ4 | DE000HM50M02 | DE000HM50M10 | DE000HM50M28 |
| DE000HM50M36 | DE000HM50M44 | DE000HM50MB3 | DE000HM50MC1 | DE000HM50MD9 | DE000HM50ME7 |
| DE000HM50MF4 | DE000HM50MG2 | DE000HM50MV1 | DE000HM50MW9 | DE000HM50MX7 | DE000HM50MY5 |
| DE000HM50MZ2 | DE000HM50N01 | DE000HM558Y5 | DE000HM558Z2 | DE000HM55902 | DE000HM55910 |
| DE000HM55928 | DE000HM55936 | DE000HM5A0T9 | DE000HM5A0U7 | DE000HM5A0V5 | DE000HM5A0W3 |
| DE000HM5A0X1 | DE000HM5A0Y9 | DE000HM5EM67 | DE000HM5EM75 | DE000HM5EM83 | DE000HM5EM91 |
| DE000HM5EMB0 | DE000HM5EMC8 | DE000HM5EMF1 | DE000HM5EMG9 | DE000HM5EMH7 | DE000HM5GB01 |
| DE000HM5GB19 | DE000HM5GB27 | DE000HM5GB35 | DE000HM5GB43 | DE000HM5GB50 | DE000HM5GB68 |
| DE000HM5GB76 | DE000HM5GB84 | DE000HM5GB92 | DE000HM5GBA0 | DE000HM5GBB8 | DE000HM5GBC6 |
| DE000HM5GBD4 | DE000HM5GBE2 | DE000HM5GBF9 | DE000HM5GBG7 | DE000HM5GBH5 | DE000HM5GBJ1 |
| DE000HM5GCD2 | DE000HM5M4A7 | DE000HM5M4B5 | DE000HM5M4C3 | DE000HM5M4D1 | DE000HM5M4E9 |
| DE000HM5M4F6 | DE000HM5M4G4 | DE000HM5M4H2 | DE000HM5M4J8 | DE000HM5M4K6 | DE000HM5M4L4 |
| DE000HM5M4M2 | DE000HM5M4N0 | DE000HM5M4P5 | DE000HM5M4Q3 | DE000HM5M4R1 | DE000HM5M4S9 |
| DE000HM5M4T7 | DE000HM5M4U5 | DE000HM5M6A2 | DE000HM5M6B0 | DE000HM5M6C8 | DE000HM5M6D6 |
| DE000HM5M6E4 | DE000HM5M6F1 | DE000HM5M6G9 | DE000HM5M6H7 | DE000HM5M6J3 | DE000HM5M6K1 |
| DE000HM5M6L9 | DE000HM5M6M7 | DE000HM5M6N5 | DE000HM5M6P0 | DE000HM5M7H5 | DE000HM5M7J1 |
| DE000HM5M7K9 | DE000HM5M7L7 | DE000HM5M7M5 | DE000HM5M7N3 | DE000HM5M7P8 | DE000HM5M7Q6 |
| DE000HM5M7R4 | DE000HM5M7S2 | DE000HM5M7T0 | DE000HM5M7U8 | DE000HM5M7V6 | DE000HM5M7W4 |
| DE000HM5QAA1 | DE000HM5QAB9 | DE000HM5QAC7 | DE000HM5QAD5 | DE000HM5QAE3 | DE000HM5QAF0 |
| DE000HM5QAG8 | DE000HM5QAH6 | DE000HM5QAJ2 | DE000HM5QAK0 | DE000HM5QAL8 | DE000HM5QAM6 |
| DE000HM5QAN4 | DE000HM5QAP9 | DE000HM5QAQ7 | DE000HM5S157 | DE000HM5S165 | DE000HM5S173 |
| DE000HM5TQJ2 | DE000HM5TQK0 | DE000HM5TQL8 | DE000HM5TQM6 | DE000HM5TQN4 | DE000HM5TQP9 |
| DE000HM5TQQ7 | DE000HM5TQR5 | DE000HM5TQS3 | DE000HM5TQT1 | DE000HM5TQU9 | DE000HM5TQV7 |
| DE000HM5TQW5 | DE000HM5TQX3 | DE000HM5TQY1 | DE000HM5TQZ8 | DE000HM5TR08 | DE000HM5TR16 |
| DE000HM5TR24 | DE000HM5VBY9 | DE000HM5VBZ6 | DE000HM5WZA6 | DE000HM5WZB4 | DE000HM5WZC2 |
| DE000HM5WZD0 | DE000HM5WZE8 | DE000HM5WZF5 | DE000HM5WZG3 | DE000HM5WZH1 | DE000HM5WZJ7 |
| DE000HM5WZK5 | DE000HM5WZL3 | DE000HM5WZM1 | DE000HM5WZN9 | DE000HM5WZP4 | DE000HM5WZQ2 |
| DE000HM5WZR0 | DE000HM5WZS8 | DE000HM5WZT6 | DE000HM5WZU4 | DE000HM5WZV2 | DE000HM5WZW0 |
| DE000HM5WZX8 | DE000HM5WZY6 | DE000HM5WZZ3 | DE000HM5X0L9 | DE000HM5X0M7 | DE000HM5X0N5 |
| DE000HM5X0P0 | DE000HM5X0Q8 | DE000HM5X0R6 | DE000HM5X0S4 | DE000HM5X0T2 | DE000HM5X0U0 |
| DE000HM5X0V8 | DE000HM5X0W6 | DE000HM5X0X4 | DE000HM5X0Y2 | DE000HM5X0Z9 | DE000HM5X108 |
| DE000HM5X116 | DE000HM5X124 | DE000HM5X132 | DE000HM5X140 | DE000HM5X157 | DE000HM5X165 |
| DE000HM5X173 | DE000HM5X181 | DE000HM5X199 | DE000HM5X1A0 | DE000HM5X1B8 | DE000HM5X1C6 |
| DE000HM5X1D4 | DE000HM5X1E2 | DE000HM5X1F9 | DE000HM5X1G7 | DE000HM5X249 | DE000HM5X256 |
| DE000HM5X264 | DE000HM5X272 | DE000HM5X280 | DE000HM5X298 | DE000HM5X2A8 | DE000HM5X2B6 |
| DE000HM5X2C4 | DE000HM5X2D2 | DE000HM5X2E0 | DE000HM5X2F7 | DE000HM5X2G5 | DE000HM5X2H3 |
| DE000HM5X2J9 | DE000HM5X2K7 | DE000HM5X2L5 | DE000HM5X2M3 | DE000HM5YUQ9 | DE000HM5YUR7 |
| DE000HM5YUV9 | DE000HM5YUW7 | DE000HM5YUX5 | DE000HM5YUY3 | DE000HM5YUZ0 | DE000HM5YV05 |

| DE000HM5YVB9 | DE000HM5YVC7 | DE000HM5YVD5 | DE000HM5YVE3 | DE000HM5YVF0 | DE000HM5YVG8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM61S52 | DE000HM61S94 | DE000HM63AJ4 | DE000HM63AK2 | DE000HM63AL0 | DE000HM63AM8 |
| DE000HM63AN6 | DE000HM63AP1 | DE000HM63AQ9 | DE000HM63AR7 | DE000HM63K58 | DE000HM63KE4 |
| DE000HM63KF1 | DE000HM63KG9 | DE000HM63KH7 | DE000HM63KJ3 | DE000HM63KS4 | DE000HM63KT2 |
| DE000HM63KU0 | DE000HM63KV8 | DE000HM63KW6 | DE000HM64YA1 | DE000HM64YB9 | DE000HM64YC7 |
| DE000HM64YD5 | DE000HM64YE3 | DE000HM64YF0 | DE000HM64YG8 | DE000HM64YH6 | DE000HM64YJ2 |
| DE000HM64YK0 | DE000HM64YL8 | DE000HM64YM6 | DE000HM64Z01 | DE000HM64Z19 | DE000HM64Z27 |
| DE000HM64Z35 | DE000HM64Z43 | DE000HM64Z50 | DE000HM64ZC4 | DE000HM64ZD2 | DE000HM64ZE0 |
| DE000HM64ZF7 | DE000HM64ZG5 | DE000HM64ZH3 | DE000HM64ZJ9 | DE000HM64ZK7 | DE000HM64ZL5 |
| DE000HM64ZM3 | DE000HM64ZN1 | DE000HM64ZP6 | DE000HM64ZQ4 | DE000HM64ZR2 | DE000HM64ZS0 |
| DE000HM64ZT8 | DE000HM64ZU6 | DE000HM64ZV4 | DE000HM64ZW2 | DE000HM64ZX0 | DE000HM64ZY8 |
| DE000HM64ZZ5 | DE000HM65026 | DE000HM65034 | DE000HM65042 | DE000HM65059 | DE000HM65067 |
| DE000HM65075 | DE000HM65083 | DE000HM65091 | DE000HM650A0 | DE000HM650B8 | DE000HM650C6 |
| DE000HM650D4 | DE000HM650E2 | DE000HM650F9 | DE000HM66AL3 | DE000HM66AM1 | DE000HM66AQ2 |
| DE000HM66AR0 | DE000HM66AS8 | DE000HM66HM6 | DE000HM66HN4 | DE000HM66HP9 | DE000HM66HQ7 |
| DE000HM66HR5 | DE000HM66HS3 | DE000HM66HT1 | DE000HM67V93 | DE000HM67VA0 | DE000HM67VD4 |
| DE000HM67W84 | DE000HM67W92 | DE000HM67WA8 | DE000HM67WB6 | DE000HM67WC4 | DE000HM67WD2 |
| DE000HM67WE0 | DE000HM67WF7 | DE000HM67WG5 | DE000HM67WH3 | DE000HM67WJ9 | DE000HM67WK7 |
| DE000HM67WL5 | DE000HM67WM3 | DE000HM67WN1 | DE000HM67WP6 | DE000HM67WQ4 | DE000HM67WR2 |
| DE000HM67WT8 | DE000HM67WU6 | DE000HM67WV4 | DE000HM67WW2 | DE000HM67WX0 | DE000HM67WY8 |
| DE000HM67WZ5 | DE000HM67X00 | DE000HM67X18 | DE000HM67X26 | DE000HM67X34 | DE000HM67X42 |
| DE000HM67X59 | DE000HM67X67 | DE000HM67X75 | DE000HM67X83 | DE000HM67X91 | DE000HM67XA6 |
| DE000HM67XB4 | DE000HM6AYR7 | DE000HM6AYS5 | DE000HM6AYT3 | DE000HM6AYV9 | DE000HM6AYX5 |
| DE000HM6AYY3 | DE000HM6AYZ0 | DE000HM6AZ08 | DE000HM6AZ16 | DE000HM6AZ24 | DE000HM6AZ32 |
| DE000HM6AZ40 | DE000HM6AZ57 | DE000HM6AZ65 | DE000HM6AZ73 | DE000HM6AZ81 | DE000HM6CCY5 |
| DE000HM6CCZ2 | DE000HM6CD02 | DE000HM6CD10 | DE000HM6CD28 | DE000HM6CD36 | DE000HM6CD44 |
| DE000HM6CD51 | DE000HM6CD69 | DE000HM6CD77 | DE000HM6CD85 | DE000HM6CD93 | DE000HM6CDA3 |
| DE000HM6CDB1 | DE000HM6CDC9 | DE000HM6CDD7 | DE000HM6CDE5 | DE000HM6CDF2 | DE000HM6CDG0 |
| DE000HM6CDH8 | DE000HM6CDJ4 | DE000HM6CDK2 | DE000HM6CDL0 | DE000HM6CDM8 | DE000HM6CDN6 |
| DE000HM6CDP1 | DE000HM6CDQ9 | DE000HM6CDR7 | DE000HM6CDS5 | DE000HM6CDT3 | DE000HM6CDU1 |
| DE000HM6CDV9 | DE000HM6CDW7 | DE000HM6CDX5 | DE000HM6CDY3 | DE000HM6CDZ0 | DE000HM6CE01 |
| DE000HM6CE19 | DE000HM6CE27 | DE000HM6CE35 | DE000HM6CE43 | DE000HM6CE50 | DE000HM6CE68 |
| DE000HM6CE76 | DE000HM6CE84 | DE000HM6CE92 | DE000HM6CED5 | DE000HM6CEE3 | DE000HM6CEF0 |
| DE000HM6CEG8 | DE000HM6CEH6 | DE000HM6CEJ2 | DE000HM6CEK0 | DE000HM6CEL8 | DE000HM6CEM6 |
| DE000HM6CEN4 | DE000HM6CEP9 | DE000HM6CEQ7 | DE000HM6CER5 | DE000HM6CES3 | DE000HM6CET1 |
| DE000HM6CEU9 | DE000HM6CEV7 | DE000HM6CEW5 | DE000HM6CEX3 | DE000HM6CEY1 | DE000HM6CEZ8 |
| DE000HM6CF00 | DE000HM6CF18 | DE000HM6CF26 | DE000HM6CF34 | DE000HM6CF42 | DE000HM6CF59 |
| DE000HM6CF67 | DE000HM6CF75 | DE000HM6CF83 | DE000HM6CF91 | DE000HM6CFA8 | DE000HM6CFB6 |
| DE000HM6CFC4 | DE000HM6CFD2 | DE000HM6CFE0 | DE000HM6CFF7 | DE000HM6CFG5 | DE000HM6CFH3 |
| DE000HM6CFJ9 | DE000HM6CFK7 | DE000HM6CFL5 | DE000HM6DPU3 | DE000HM6DPY5 | DE000HM6F3V3 |
| DE000HM6F3W1 | DE000HM6F3X9 | DE000HM6F3Y7 | DE000HM6F3Z4 | DE000HM6F6R4 | DE000HM6GVA6 |
| DE000HM6GVB4 | DE000HM6GVE8 | DE000HM6GVJ7 | DE000HM6GVK5 | DE000HM6GVL3 | DE000HM6GVM1 |
| DE000HM6GVN9 | DE000HM6GVP4 | DE000HM6GVQ2 | DE000HM6GVR0 | DE000HM6GVS8 | DE000HM6GVT6 |
| DE000HM6GVX8 | DE000HM6GVY6 | DE000HM6GVZ3 | DE000HM6GW05 | DE000HM6GW13 | DE000HM6GW21 |
| DE000HM6GW62 | DE000HM6GW70 | DE000HM6GW88 | DE000HM6GW96 | DE000HM6GWA4 | DE000HM6GWB2 |
| DE000HG05QP0 | DE000HG05QQ8 | DE000HG05QR6 | DE000HG085N0 | DE000HG085P5 | DE000HG0CY62 |
| DE000HG0CY70 | DE000HG0CY88 | DE000HG0CY96 | DE000HG0D422 | DE000HG0DNP9 | DE000HG0DNQ7 |
| DE000HG0DNR5 | DE000HG0DNS3 | DE000HG0DNT1 | DE000HG0DNU9 | DE000HG0ED40 | DE000HG0H2K4 |
| DE000HG0JRG6 | DE000HG0NPP3 | DE000HG0SJ22 | DE000HG0SJ30 | DE000HG0XL47 | DE000HG0XL54 |
| DE000HG0ZKW4 | DE000HG0ZKX2 | DE000HG0ZKY0 | DE000HG0ZKZ7 | DE000HG0ZL03 | DE000HG0ZL11 |
| DE000HG0ZL29 | DE000HG0ZL37 | DE000HG0ZL45 | DE000HG0ZL52 | DE000HG13QC2 | DE000HG16TT3 |
| DE000HG16UF0 | DE000HG1LX53 | DE000HG1LX61 | DE000HG1LZP4 | DE000HG1M009 | DE000HG1M1D3 |
| DE000HG1M6X0 | DE000HG1NM96 | DE000HG1NMA0 | DE000HG1NQT1 | DE000HG1NQY1 | DE000HG1NR83 |
| DE000HG1NRC5 | DE000HG1NRQ5 | DE000HG1NRW3 | DE000HG1NS66 | DE000HG1NSE9 | DE000HG1NTZ2 |
| DE000HG1TG23 | DE000HG1TG31 | DE000HG1TG49 | DE000HG1TG56 | DE000HG1TG64 | DE000HG1TG72 |
| DE000HG1TMG4 | DE000HG1TN57 | DE000HG1TPW4 | DE000HG1W5L5 | DE000HG1W5M3 | DE000HG1W6W0 |
| DE000HG1XFS5 | DE000HG1YEB2 | DE000HG1YXP2 | DE000HG1ZAX1 | DE000HG21Y10 | DE000HG27UT8 |
| DE000HG2DZ19 | DE000HG2DZ27 | DE000HG2G9B7 | DE000HG2MH36 | DE000HG3N4G7 | DE000HG3TWZ9 |
| DE000HG3V6K4 | DE000HG4T9W6 | DE000HG4TMQ7 | DE000HG4V2D7 | DE000HG4ZKW6 | DE000HG50JE5 |
| DE000HG51S11 | DE000HG51S29 | DE000HG51S37 | DE000HG51S45 | DE000HG538H0 | DE000HG538J6 |
| DE000HG538K4 | DE000HG538L2 | DE000HG53RE2 | DE000HG53RF9 | DE000HG55JL9 | DE000HG55JM7 |
| DE000HG569Y0 | DE000HG569Z7 | DE000HG56AW3 | DE000HG57G76 | DE000HG59ZP8 | DE000HG5ARF6 |
| DE000HG5BDP3 | DE000HG5H869 | DE000HG5LRH9 | DE000HG5N7W5 | DE000HG5N7X3 | DE000HG5N834 |
| DE000HG5P599 | DE000HG5P5F2 | DE000HG5SPR7 | DE000HG5SPS5 | DE000HG5SPT3 | DE000HG5SQ28 |
| DE000HG5SQG8 | DE000HG5U6S6 | DE000HG5UVH2 | DE000HG5UVX9 | DE000HG5WVN6 | DE000HG6AKR4 |
| DE000HG6AKW4 | DE000HG6CZ16 | DE000HG6CZ24 | DE000HG6CZ32 | DE000HG6CZ40 | DE000HG6CZX6 |
| DE000HG6D007 | DE000HG6D031 | DE000HG6D0N0 | DE000HG6DM85 | DE000HG6DMB8 | DE000HG6ETB1 |
| DE000HG6ETC9 | DE000HG6EUC7 | DE000HG6HNS1 | DE000HG6HNT9 | DE000HG6HNU7 | DE000HG6HPK3 |
| DE000HG6HPL1 | DE000HG6HPM9 | DE000HG6HPV0 | DE000HG6JTM7 | DE000HG6JTN5 | DE000HG6K622 |
| DE000HG6LAK7 | DE000HG6LAU6 | DE000HG6MK60 | DE000HG6MK78 | DE000HG6MKM0 | DE000HG6MKN8 |
| DE000HG6PK18 | DE000HG6PKP6 | DE000HG6PKR2 | DE000HG6PKT8 | DE000HG6QN63 | DE000HG6QN71 |
| DE000HG6QN89 | DE000HG6QN97 | DE000HG6QNF9 | DE000HG6QNR4 | DE000HG6QP04 | DE000HG6QPG2 |
| DE000HG6QPH0 | DE000HG6QPJ6 | DE000HG6QQP1 | DE000HG6SDD1 | DE000HG6SDE9 | DE000HG6SDK6 |
| DE000HG6SDL4 | DE000HG6SEV1 | DE000HG6T4U9 | DE000HG6UG58 | DE000HG6UH40 | DE000HG6UJ71 |
| DE000HG6WHT0 | DE000HG6WHU8 | DE000HG6WHV6 | DE000HG6WK50 | DE000HG6WK68 | DE000HG73DM3 |
| DE000HG75BF6 | DE000HG75BG4 | DE000HG75BH2 | DE000HG75BJ8 | DE000HG75BK6 | DE000HG75BL4 |
| DE000HG75BM2 | DE000HG75BN0 | DE000HG75BP5 | DE000HG75BQ3 | DE000HG7A4L8 | DE000HG7A571 |
| DE000HG7A5N1 | DE000HG7C0E9 | DE000HG7C221 | DE000HG7C239 | DE000HG7FAQ4 | DE000HG7FBZ3 |
| DE000HG7FC92 | DE000HG7FYG5 | DE000HG7G9J5 | DE000HG7HMP7 | DE000HG7HMQ5 | DE000HG7HMR3 |
| DE000HG7HN22 | DE000HG7HN63 | DE000HG7JFD3 | DE000HG7K7H7 | DE000HG7K7K1 | DE000HG7KPR0 |
| DE000HG7KRE4 | DE000HG7KRF1 | DE000HG7MYW8 | DE000HG7N095 | DE000HG7N0A4 | DE000HG7N0Q0 |

| DE000HG7QAH0 | DE000HG7RC15 | DE000HG7RC23 | DE000HG7TJU8 | DE000HG7UTY7 | DE000HG7W8X8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG7WWC3 | DE000HG7YTY9 | DE000HG7YVA5 | DE000HG7ZQ68 | DE000HG86LD7 | DE000HG89CW0 |
| DE000HG8L4Q3 | DE000HG8LPP0 | DE000HG8PB82 | DE000HG8PBA3 | DE000HG8TAG4 | DE000HG8UFV0 |
| DE000HG8UFW8 | DE000HG8UGJ3 | DE000HG8VBE3 | DE000HG8VBY1 | DE000HG8VE16 | DE000HG8VRT7 |
| DE000HG8VTD7 | DE000HG8VTE5 | DE000HG8X6W2 | DE000HG8X6X0 | DE000HG8X6Y8 | DE000HG8X8A4 |
| DE000HG8X8B2 | DE000HG8Y1D2 | DE000HG8Y2S8 | DE000HG8YC07 | DE000HG8ZT64 | DE000HG91Y80 |
| DE000HG91Y98 | DE000HG92LQ7 | DE000HG97LH5 | DE000HG99D20 | DE000HG9C3T9 | DE000HG9CMT6 |
| DE000HG9GQV4 | DE000HG9JKB3 | DE000HG9K493 | DE000HG9KU91 | DE000HG9LML4 | DE000HG9LMP5 |
| DE000HG9LMQ3 | DE000HG9LMR1 | DE000HG9NPY6 | DE000HG9NPZ3 | DE000HG9QQC3 | DE000HG9XSQ5 |
| DE000HM02L36 | DE000HM02L85 | DE000HM02M50 | DE000HM02MX8 | DE000HM02P32 | DE000HM02PM4 |
| DE000HM02QD1 | DE000HM02QS9 | DE000HM02QT7 | DE000HM02QW1 | DE000HM02R14 | DE000HM02R22 |
| DE000HM02RD9 | DE000HM02RE7 | DE000HM02RF4 | DE000HM02RG2 | DE000HM03UE9 | DE000HM03UF6 |
| DE000HM03UJ8 | DE000HM03VR9 | DE000HM03WW7 | DE000HM03WZ0 | DE000HM03X23 | DE000HM05261 |
| DE000HM052G6 | DE000HM052R3 | DE000HM053Q3 | DE000HM053R1 | DE000HM053S9 | DE000HM06G21 |
| DE000HM06J36 | DE000HM06J51 | DE000HM06J69 | DE000HM085V5 | DE000HM087J6 | DE000HM087M0 |
| DE000HM087N8 | DE000HM0AH89 | DE000HM0AH97 | DE000HM0AHM6 | DE000HM0AHQ7 | DE000HM0AHR5 |
| DE000HM0AHS3 | DE000HM0AJB5 | DE000HM0AL59 | DE000HM0ALB1 | DE000HM0ALS5 | DE000HM0APG1 |
| DE000HM0APH9 | DE000HM0GBW5 | DE000HM0GC62 | DE000HM0GC70 | DE000HM0GC88 | DE000HM0GCB7 |
| DE000HM0GCC5 | DE000HM0GCD3 | DE000HM0GCE1 | DE000HM0GCK8 | DE000HM0GCS1 | DE000HM0GCT9 |
| DE000HM0GCU7 | DE000HM0GCV5 | DE000HM0GCW3 | DE000HM0GCX1 | DE000HM0GFP0 | DE000HM0GGA0 |
| DE000HM0GHE0 | DE000HM0GJD8 | DE000HM0HJ15 | DE000HM0HJ23 | DE000HM0HJ56 | DE000HM0HJQ8 |
| DE000HM0HKV6 | DE000HM0K9Y3 | DE000HM0KBG0 | DE000HM0LCC5 | DE000HM0LCD3 | DE000HM0LCQ5 |
| DE000HM0LCX1 | DE000HM0LDR1 | DE000HM0MA17 | DE000HM0MA82 | DE000HM0MAS3 | DE000HM0MAT1 |
| DE000HM0NDG0 | DE000HM0NEM6 | DE000HM0NEN4 | DE000HM0NEP9 | DE000HM0NEQ7 | DE000HM0NF11 |
| DE000HM0NF45 | DE000HM0NFB6 | DE000HM0NG44 | DE000HM0PJE7 | DE000HM0QHS9 | DE000HM0QJP1 |
| DE000HM0QKW5 | DE000HM0QKX3 | DE000HM0QL85 | DE000HM0RN74 | DE000HM0RN82 | DE000HM0RN90 |
| DE000HM0RNA3 | DE000HM0RNB1 | DE000HM0RNC9 | DE000HM0RND7 | DE000HM0RNE5 | DE000HM0RNF2 |
| DE000HM0RNQ9 | DE000HM0RNS5 | DE000HM0RNT3 | DE000HM0RNU1 | DE000HM0RNX5 | DE000HM0RNY3 |
| DE000HM0RNZ0 | DE000HM0RP07 | DE000HM0RP15 | DE000HM0RP23 | DE000HM0RP31 | DE000HM0RP49 |
| DE000HM0RRC0 | DE000HM0RRD8 | DE000HM0RTE2 | DE000HM0RTF9 | DE000HM0RTG7 | DE000HM0RTH5 |
| DE000HM0RTN3 | DE000HM0RTY0 | DE000HM0RTZ7 | DE000HM0RU00 | DE000HM0SEV6 | DE000HM0SF16 |
| DE000HM0SFJ8 | DE000HM0SFM2 | DE000HM0SFN0 | DE000HM0SG49 | DE000HM0V0D3 | DE000HM0V0E1 |
| DE000HM0V0N2 | DE000HM0V152 | DE000HM0V1L4 | DE000HM0V1N0 | DE000HM0V1Z4 | DE000HM0V2S7 |
| DE000HM0W408 | DE000HM0W424 | DE000HM0W499 | DE000HM0W5E9 | DE000HM0W5H2 | DE000HM0X414 |
| DE000HM0X4A9 | DE000HM0X4H4 | DE000HM0X6L1 | DE000HM0YRT0 | DE000HM0YRU8 | DE000HM0YRW4 |
| DE000HM0YT04 | DE000HM0YT12 | DE000HM0YUM9 | DE000HM0YUN7 | DE000HM0YUP2 | DE000HM10JX7 |
| DE000HM10KH8 | DE000HM10KJ4 | DE000HM11KL8 | DE000HM12QK5 | DE000HM12QW0 | DE000HM12RY4 |
| DE000HM12RZ1 | DE000HM12S11 | DE000HM12S29 | DE000HM12S37 | DE000HM13UZ3 | DE000HM13V07 |
| DE000HM13VW8 | DE000HM13VX6 | DE000HM13VY4 | DE000HM13WU0 | DE000HM13WV8 | DE000HM13WW6 |
| DE000HM13WX4 | DE000HM13X05 | DE000HM13X13 | DE000HM13X21 | DE000HM150Y1 | DE000HM15161 |
| DE000HM151S1 | DE000HM151T9 | DE000HM15294 | DE000HM161H3 | DE000HM16300 | DE000HM16318 |
| DE000HM175K7 | DE000HM175N1 | DE000HM175P6 | DE000HM175S0 | DE000HM176B4 | DE000HM176R0 |
| DE000HM176S8 | DE000HM176T6 | DE000HM177C0 | DE000HM177E6 | DE000HM177P2 | DE000HM17845 |
| DE000HM17852 | DE000HM179L7 | DE000HM18KD0 | DE000HM18KE8 | DE000HM18KP4 | DE000HM18LJ5 |
| DE000HM18LT4 | DE000HM1A9U2 | DE000HM1AAX6 | DE000HM1AB43 | DE000HM1AB50 | DE000HM1ABA2 |
| DE000HM1ABJ3 | DE000HM1ABK1 | DE000HM1ABU0 | DE000HM1ABV8 | DE000HM1ABW6 | DE000HM1ACH5 |
| DE000HM1BGB7 | DE000HM1BJ10 | DE000HM1BKA1 | DE000HM1BKJ2 | DE000HM1BKL8 | DE000HM1BKM6 |
| DE000HM1E9S2 | DE000HM1E9T0 | DE000HM1E9V6 | DE000HM1E9W4 | DE000HM1E9X2 | DE000HM1EA57 |
| DE000HM1EA65 | DE000HM1EAQ2 | DE000HM1EAR0 | DE000HM1EBH9 | DE000HM1EBJ5 | DE000HM1EBW8 |
| DE000HM1EBX6 | DE000HM1EBY4 | DE000HM1EC06 | DE000HM1EC55 | DE000HM1ECJ3 | DE000HM1ECT2 |
| DE000HM1ED21 | DE000HM1ED39 | DE000HM1EDH5 | DE000HM1EDS2 | DE000HM1EE61 | DE000HM1EEK7 |
| DE000HM1EEM3 | DE000HM1EEN1 | DE000HM1EES0 | DE000HM1FJ16 | DE000HM1FJL1 | DE000HM1FJP2 |
| DE000HM1FL53 | DE000HM1FL61 | DE000HM1FL79 | DE000HM1FL87 | DE000HM1KEB3 | DE000HM1KEC1 |
| DE000HM1KEE7 | DE000HM1KEF4 | DE000HM1KER9 | DE000HM1KEY5 | DE000HM1KEZ2 | DE000HM1KF05 |
| DE000HM1KF13 | DE000HM1KF21 | DE000HM1KFC8 | DE000HM1KFD6 | DE000HM1KFZ9 | DE000HM1KG12 |
| DE000HM1KG20 | DE000HM1KG38 | DE000HM1KG46 | DE000HM1KG53 | DE000HM1KG61 | DE000HM1KHV4 |
| DE000HM1KHX0 | DE000HM1KHY8 | DE000HM1KHZ5 | DE000HM1KJ68 | DE000HM1KJB2 | DE000HM1KJD8 |
| DE000HM1KJZ1 | DE000HM1KK08 | DE000HM1LJ67 | DE000HM1LJC8 | DE000HM1LJR6 | DE000HM1LK98 |
| DE000HM1LKA0 | DE000HM1LKB8 | DE000HM1LKG7 | DE000HM1LKR4 | DE000HM1MFL5 | DE000HM1MGP4 |
| DE000HM1MGQ2 | DE000HM1MGR0 | DE000HM1MGS8 | DE000HM1MGT6 | DE000HM1MGZ3 | DE000HM1MH50 |
| DE000HM1MHD8 | DE000HM1MJ25 | DE000HM1MJN3 | DE000HM1MJP8 | DE000HM1MJQ6 | DE000HM1Q2R5 |
| DE000HM1Q3N2 | DE000HM1Q3P7 | DE000HM1Q3Q5 | DE000HM1Q3R3 | DE000HM1Q3S1 | DE000HM1Q3U7 |
| DE000HM1Q3V5 | DE000HM1Q4Z4 | DE000HM1RQL1 | DE000HM1RQT4 | DE000HM1RQU2 | DE000HM1RS11 |
| DE000HM1RSP8 | DE000HM1RSQ6 | DE000HM1RSR4 | DE000HM1RSS2 | DE000HM1RST0 | DE000HM1RT28 |
| DE000HM1SW71 | DE000HM1SWA0 | DE000HM1SWB8 | DE000HM1SWC6 | DE000HM1SXH3 | DE000HM1SXU6 |
| DE000HM1SXW2 | DE000HM1SXZ5 | DE000HM1U6V2 | DE000HM1U6W0 | DE000HM1U7V0 | DE000HM1U806 |
| DE000HM1U8V8 | DE000HM1U8X4 | DE000HM1U9L7 | DE000HM1U9M5 | DE000HM1W653 | DE000HM1W661 |
| DE000HM1W679 | DE000HM1W687 | DE000HM1W695 | DE000HM1W6D8 | DE000HM1W6S6 | DE000HM1W778 |
| DE000HM1W7D6 | DE000HM1W7L9 | DE000HM1W8B8 | DE000HM1W8T0 | DE000HM1XUX6 | DE000HM1XVG9 |
| DE000HM1XVY2 | DE000HM1XX24 | DE000HM1Z698 | DE000HM1Z6A1 | DE000HM1Z6B9 | DE000HM1Z6C7 |
| DE000HM1Z6D5 | DE000HM1Z6E3 | DE000HM1Z6H6 | DE000HM1Z8N0 | DE000HM1Z8V3 | DE000HM1Z8W1 |
| DE000HM1Z8X9 | DE000HM224U2 | DE000HM224V0 | DE000HM224W8 | DE000HM224X6 | DE000HM224Y4 |
| DE000HM224Z1 | DE000HM225E3 | DE000HM225S3 | DE000HM225T1 | DE000HM226C5 | DE000HM226D3 |
| DE000HM226N2 | DE000HM226P7 | DE000HM226Q5 | DE000HM226X1 | DE000HM226Y9 | DE000HM226Z6 |
| DE000HM22704 | DE000HM22712 | DE000HM22720 | DE000HM22738 | DE000HM22746 | DE000HM22753 |
| DE000HM22761 | DE000HM22779 | DE000HM22795 | DE000HM22829 | DE000HM22837 | DE000HM22845 |
| DE000HM22852 | DE000HM22860 | DE000HM23942 | DE000HM23959 | DE000HM23967 | DE000HM23B33 |
| DE000HM23BY5 | DE000HM23C40 | DE000HM23C73 | DE000HM23C81 | DE000HM23C99 | DE000HM24CZ8 |
| DE000HM24DE1 | DE000HM24DF8 | DE000HM24DT9 | DE000HM24DV5 | DE000HM24DW3 | DE000HM269U7 |
| DE000HM26BD2 | DE000HM26BH3 | DE000HM26BP6 | DE000HM26BT8 | DE000HM26BV4 | DE000HM26C13 |
| DE000HM26CX8 | DE000HM26CY6 | DE000HM26D04 | DE000HM26D38 | DE000HM26D95 | DE000HM26DA4 |

| DE000HM26DB2 | DE000HM26DC0 | DE000HM26DD8 | DE000HM27UN9 | DE000HM27VF3 | DE000HM27VG1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM27VM9 | DE000HM27VQ0 | DE000HM27VR8 | DE000HM27VS6 | DE000HM27W59 | DE000HM27WC8 |
| DE000HM27WD6 | DE000HM27WG9 | DE000HM27WH7 | DE000HM27WJ3 | DE000HM27WK1 | DE000HM27WL9 |
| DE000HM27WM7 | DE000HM27WN5 | DE000HM27WP0 | DE000HM27WQ8 | DE000HM27WR6 | DE000HM27WS4 |
| DE000HM27WT2 | DE000HM27WU0 | DE000HM27WV8 | DE000HM27WW6 | DE000HM27WX4 | DE000HM27X66 |
| DE000HM27XR4 | DE000HM27YW2 | DE000HM27Z56 | DE000HM27Z64 | DE000HM27Z72 | DE000HM295Q0 |
| DE000HM296W6 | DE000HM298L5 | DE000HM298M3 | DE000HM298N1 | DE000HM298P6 | DE000HM298Q4 |
| DE000HM298V4 | DE000HM298W2 | DE000HM299B4 | DE000HM29AS6 | DE000HM2BK73 | DE000HM2BL15 |
| DE000HM2BL23 | DE000HM2BL31 | DE000HM2BL49 | DE000HM2BL56 | DE000HM2BL64 | DE000HM2BL72 |
| DE000HM2BL80 | DE000HM2BL98 | DE000HM2BLA7 | DE000HM2BLB5 | DE000HM2BLC3 | DE000HM2BLD1 |
| DE000HM2BLE9 | DE000HM2BLJ8 | DE000HM2F458 | DE000HM2F4Y9 | DE000HM2F5T6 | DE000HM2F5V2 |
| DE000HM2F5W0 | DE000HM2F672 | DE000HM2GYX1 | DE000HM2GYY9 | DE000HM2GZA6 | DE000HM2GZB4 |
| DE000HM2GZC2 | DE000HM2GZD0 | DE000HM2GZE8 | DE000HM2GZJ7 | DE000HM2GZK5 | DE000HM2GZR0 |
| DE000HM2H1N6 | DE000HM2H1Q9 | DE000HM2JFW6 | DE000HM2JFX4 | DE000HM2JFY2 | DE000HM2JFZ9 |
| DE000HM2JG06 | DE000HM2JG14 | DE000HM2JG30 | DE000HM2JG48 | DE000HM2JG63 | DE000HM2JG71 |
| DE000HM2JGF9 | DE000HM2JGG7 | DE000HM2JGJ1 | DE000HM2JGW4 | DE000HM2JH05 | DE000HM2JH39 |
| DE000HM2JHF7 | DE000HM2JJ11 | DE000HM2LFE0 | DE000HM2LG02 | DE000HM2LG28 | DE000HM2LG36 |
| DE000HM2LG77 | DE000HM2LGG3 | DE000HM2LGM1 | DE000HM2LGN9 | DE000HM2LGP4 | DE000HM2LGQ2 |
| DE000HM2LGR0 | DE000HM2LGV2 | DE000HM2LGW0 | DE000HM2LGX8 | DE000HM2LGY6 | DE000HM2PF58 |
| DE000HM2PFP7 | DE000HM2PFQ5 | DE000HM2PG73 | DE000HM2PGA7 | DE000HM2PGB5 | DE000HM2PGC3 |
| DE000HM2PGD1 | DE000HM2PGK6 | DE000HM2PGX9 | DE000HM2PGY7 | DE000HM2R081 | DE000HM2R099 |
| DE000HM2R0C9 | DE000HM2R0H8 | DE000HM2R0T3 | DE000HM2R198 | DE000HM2SJE7 | DE000HM2SJK4 |
| DE000HM2SKH8 | DE000HM2SKJ4 | DE000HM2SKT3 | DE000HM2SKZ0 | DE000HM2U143 | DE000HM2U184 |
| DE000HM2U1A6 | DE000HM2U1E8 | DE000HM2U1G3 | DE000HM2VFQ3 | DE000HM2VFR1 | DE000HM2VG42 |
| DE000HM2VHK2 | DE000HM2VHL0 | DE000HM2VHN6 | DE000HM2WYR0 | DE000HM2WZ22 | DE000HM2WZ30 |
| DE000HM2WZ48 | DE000HM2WZA3 | DE000HM2WZB1 | DE000HM2WZD7 | DE000HM2WZE5 | DE000HM2WZF2 |
| DE000HM2X0T5 | DE000HM2X0U3 | DE000HM2X0V1 | DE000HM2X121 | DE000HM2X139 | DE000HM2X147 |
| DE000HM2X154 | DE000HM2ZBC3 | DE000HM2ZBD1 | DE000HM2ZBF6 | DE000HM2ZBG4 | DE000HM2ZBH2 |
| DE000HM2ZBP5 | DE000HM2ZBT7 | DE000HM2ZBX9 | DE000HM2ZCT5 | DE000HM2ZCU3 | DE000HM2ZCV1 |
| DE000HM32CY4 | DE000HM32CZ1 | DE000HM32D48 | DE000HM32D55 | DE000HM32D63 | DE000HM32DA2 |
| DE000HM32E54 | DE000HM32E62 | DE000HM32E70 | DE000HM32E88 | DE000HM32F79 | DE000HM32F87 |
| DE000HM32F95 | DE000HM33T80 | DE000HM33T98 | DE000HM33TA6 | DE000HM33UE6 | DE000HM33UF3 |
| DE000HM33UK3 | DE000HM33UP2 | DE000HM33UQ0 | DE000HM33UW8 | DE000HM33UX6 | DE000HM33UY4 |
| DE000HM33UZ1 | DE000HM33V03 | DE000HM33V11 | DE000HM33V29 | DE000HM35E77 | DE000HM35E85 |
| DE000HM35E93 | DE000HM35EA3 | DE000HM35EB1 | DE000HM35EC9 | DE000HM35EN6 | DE000HM35EP1 |
| DE000HM35EQ9 | DE000HM35ER7 | DE000HM35FY0 | DE000HM35G83 | DE000HM35G91 | DE000HM35GQ4 |
| DE000HM35GW2 | DE000HM35GX0 | DE000HM35GY8 | DE000HM35GZ5 | DE000HM35H09 | DE000HM35H17 |
| DE000HM35H25 | DE000HM35H33 | DE000HM35HB4 | DE000HM35HC2 | DE000HM35HD0 | DE000HM35HE8 |
| DE000HM35K61 | DE000HM37PT5 | DE000HM37PU3 | DE000HM37PV1 | DE000HM37Q22 | DE000HM37QY3 |
| DE000HM37RW5 | DE000HM37SB7 | DE000HM37TP5 | DE000HM39AZ0 | DE000HM39CR3 | DE000HM39CS1 |
| DE000HM39E24 | DE000HM3ASX4 | DE000HM3ASY2 | DE000HM3AT17 | DE000HM3ATD4 | DE000HM3ATE2 |
| DE000HM3AV21 | DE000HM3AV70 | DE000HM3AV96 | DE000HM3AVF5 | DE000HM3AVG3 | DE000HM3AVK5 |
| DE000HM3AVL3 | DE000HM3CBU2 | DE000HM3CBV0 | DE000HM3CDW4 | DE000HM3CEG5 | DE000HM3CEH3 |
| DE000HM3DUK1 | DE000HM3DUL9 | DE000HM3DUM7 | DE000HM3DVB8 | DE000HM3DVC6 | DE000HM3DVD4 |
| DE000HM3DWU6 | DE000HM3DX34 | DE000HM3DXG3 | DE000HM3FH16 | DE000HM3FHD8 | DE000HM3FHE6 |
| DE000HM3FHF3 | DE000HM3FHG1 | DE000HM3FHH9 | DE000HM3FHJ5 | DE000HM3FHK3 | DE000HM3FHL1 |
| DE000HM3FJB8 | DE000HM3FJC6 | DE000HM3FKP6 | DE000HM3FKQ4 | DE000HM3FKR2 | DE000HM3FM50 |
| DE000HM3FM68 | DE000HM3FM76 | DE000HM3FM84 | DE000HM3FM92 | DE000HM3FMA4 | DE000HM3FMB2 |
| DE000HM3FMG1 | DE000HM3FMN7 | DE000HM3FMW8 | DE000HM3FMZ1 | DE000HM3FN91 | DE000HM3FNA2 |
| DE000HM3FNB0 | DE000HM3FNC8 | DE000HM3FND6 | DE000HM3FNE4 | DE000HM3FNF1 | DE000HM3FNG9 |
| DE000HM3FNX4 | DE000HM3FNY2 | DE000HM3FNZ9 | DE000HM3FP08 | DE000HM3FP16 | DE000HM3FP24 |
| DE000HM3FP32 | DE000HM3FP40 | DE000HM3FPZ4 | DE000HM3FQ07 | DE000HM3FQ15 | DE000HM3FQ23 |
| DE000HM3FQ31 | DE000HM3FQ49 | DE000HM3FR22 | DE000HM3FR30 | DE000HM3FR48 | DE000HM3FRY3 |
| DE000HM3FRZ0 | DE000HM3FS05 | DE000HM3FS13 | DE000HM3FS21 | DE000HM3FS39 | DE000HM3FS47 |
| DE000HM3FS54 | DE000HM3FT04 | DE000HM3FT12 | DE000HM3J2D2 | DE000HM3J359 | DE000HM3J3W0 |
| DE000HM3J417 | DE000HM3J425 | DE000HM3J433 | DE000HM3J4A4 | DE000HM3J4B2 | DE000HM3J4C0 |
| DE000HM3J4D8 | DE000HM3J5Y1 | DE000HM3J5Z8 | DE000HM3J607 | DE000HM3J615 | DE000HM3J623 |
| DE000HM3J631 | DE000HM3J649 | DE000HM3L6B3 | DE000HM3L6C1 | DE000HM3L6D9 | DE000HM3L6E7 |
| DE000HM3L6J6 | DE000HM3L6K4 | DE000HM3L6Z2 | DE000HM3L702 | DE000HM3L7T3 | DE000HM3L7Y3 |
| DE000HM3L8K0 | DE000HM3QTS8 | DE000HM3QTT6 | DE000HM3QTU4 | DE000HM3QUR8 | DE000HM3QUS6 |
| DE000HM3QUT4 | DE000HM3QUU2 | DE000HM3QV72 | DE000HM3QVP0 | DE000HM3QW30 | DE000HM3QW48 |
| DE000HM3QWE2 | DE000HM3QWF9 | DE000HM3QWT0 | DE000HM3QWU8 | DE000HM3QWY0 | DE000HM3QXL5 |
| DE000HM3QXM3 | DE000HM3QXN1 | DE000HM3QY87 | DE000HM3QZ29 | DE000HM3SE22 | DE000HM3SE30 |
| DE000HM3SEF3 | DE000HM3SEG1 | DE000HM3SEH9 | DE000HM3SEJ5 | DE000HM3SEK3 | DE000HM3SEL1 |
| DE000HM3SEM9 | DE000HM3SEW8 | DE000HM3SEX6 | DE000HM3SEY4 | DE000HM3SEZ1 | DE000HM3SF05 |
| DE000HM3SG04 | DE000HM3SG79 | DE000HM3VLC9 | DE000HM3VLD7 | DE000HM3VLE5 | DE000HM3VLF2 |
| DE000HM3VLG0 | DE000HM3VLH8 | DE000HM3X4X8 | DE000HM3X541 | DE000HM3X558 | DE000HM3X566 |
| DE000HM3X5H8 | DE000HM3X5J4 | DE000HM3X5K2 | DE000HM3X5L0 | DE000HM3X5M8 | DE000HM3X5N6 |
| DE000HM3X5P1 | DE000HM3X5W7 | DE000HM3X5X5 | DE000HM3X5Y3 | DE000HM3X6D5 | DE000HM3X6E3 |
| DE000HM3X6F0 | DE000HM3X6G8 | DE000HM3X6H6 | DE000HM3X6K0 | DE000HM3X6L8 | DE000HM3X6M6 |
| DE000HM3X6N4 | DE000HM3X6P9 | DE000HM3X6Q7 | DE000HM3X6R5 | DE000HM3X6S3 | DE000HM3X6U9 |
| DE000HM3X6V7 | DE000HM3X6W5 | DE000HM3X6Z8 | DE000HM3X707 | DE000HM3X715 | DE000HM3X723 |
| DE000HM3X731 | DE000HM3X749 | DE000HM3X798 | DE000HM3X7A9 | DE000HM3X7B7 | DE000HM3X7C5 |
| DE000HM3X7D3 | DE000HM3X7F8 | DE000HM3X7G6 | DE000HM3X7J0 | DE000HM3X7K8 | DE000HM3X9K4 |
| DE000HM3X9L2 | DE000HM3X9P3 | DE000HM3XAP0 | DE000HM3XAX4 | DE000HM3XAY2 | DE000HM3XAZ9 |
| DE000HM3XBD4 | DE000HM3XBS2 | DE000HM3XBT0 | DE000HM3XBU8 | DE000HM3XBV6 | DE000HM3XBZ7 |
| DE000HM3XC01 | DE000HM3XC19 | DE000HM3XC27 | DE000HM3XC50 | DE000HM3XC92 | DE000HM3XCA8 |
| DE000HM3XCB6 | DE000HM3XCC4 | DE000HM3XCD2 | DE000HM3XGU7 | DE000HM3XGV5 | DE000HM3ZC66 |
| DE000HM3ZCT3 | DE000HM3ZD57 | DE000HM3ZD73 | DE000HM3ZFG3 | DE000HM41SP9 | DE000HM41U46 |
| DE000HM41WR7 | DE000HM41WS5 | DE000HM41WT3 | DE000HM43WH4 | DE000HM43WK8 | DE000HM43WL6 |
| DE000HM43WP7 | DE000HM43WT9 | DE000HM43WU7 | DE000HM43X66 | DE000HM43X74 | DE000HM43XA7 |

| DE000HM43XB5 | DE000HM43XX9 | DE000HM43Y73 | DE000HM43Z23 | DE000HM43Z31 | DE000HM46AV4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM46AW2 | DE000HM46BA6 | DE000HM46BB4 | DE000HM46BN9 | DE000HM46BP4 | DE000HM46BQ2 |
| DE000HM46BR0 | DE000HM46BS8 | DE000HM46BT6 | DE000HM46BU4 | DE000HM47V64 | DE000HM47V72 |
| DE000HM47VF1 | DE000HM47VG9 | DE000HM47VH7 | DE000HM47VJ3 | DE000HM47VN5 | DE000HM47VP0 |
| DE000HM47VQ8 | DE000HM47VR6 | DE000HM47VS4 | DE000HM47VT2 | DE000HM47VU0 | DE000HM47VV8 |
| DE000HM47VW6 | DE000HM47VX4 | DE000HM47W14 | DE000HM47WD4 | DE000HM47WK9 | DE000HM47WM5 |
| DE000HM47WP8 | DE000HM47WQ6 | DE000HM47Y95 | DE000HM47YD0 | DE000HM47YG3 | DE000HM47YH1 |
| DE000HM47YJ7 | DE000HM47YK5 | DE000HM47YQ2 | DE000HM47YS8 | DE000HM47YV2 | DE000HM480D6 |
| DE000HM480E4 | DE000HM480F1 | DE000HM480P0 | DE000HM49VP6 | DE000HM49VQ4 | DE000HM49VR2 |
| DE000HM49VS0 | DE000HM49VT8 | DE000HM49VU6 | DE000HM49W12 | DE000HM49W20 | DE000HM49W53 |
| DE000HM49W61 | DE000HM49W79 | DE000HM49WB4 | DE000HM49WE8 | DE000HM49WF5 | DE000HM49WG3 |
| DE000HM49WK5 | DE000HM49WN9 | DE000HM49WW0 | DE000HM49WX8 | DE000HM49X29 | DE000HM49X37 |
| DE000HM49X45 | DE000HM49X52 | DE000HM49XU2 | DE000HM49XV0 | DE000HM49XW8 | DE000HM49XX6 |
| DE000HM49Y02 | DE000HM49Y28 | DE000HM49Y36 | DE000HM49Y44 | DE000HM49Y51 | DE000HM49Y69 |
| DE000HM49Y77 | DE000HM49Y85 | DE000HM49Y93 | DE000HM49YY2 | DE000HM49YZ9 | DE000HM49Z01 |
| DE000HM4BBV0 | DE000HM4BC97 | DE000HM4BCY2 | DE000HM4BD21 | DE000HM4BD39 | DE000HM4BDC6 |
| DE000HM4BDJ1 | DE000HM4BDZ7 | DE000HM4BE87 | DE000HM4BEH3 | DE000HM4BEM3 | DE000HM4BEP6 |
| DE000HM4BES0 | DE000HM4BET8 | DE000HM4BEU6 | DE000HM4BEV4 | DE000HM4BEZ5 | DE000HM4BF37 |
| DE000HM4BF45 | DE000HM4BF52 | DE000HM4BF60 | DE000HM4BF78 | DE000HM4BFM0 | DE000HM4BFR9 |
| DE000HM4BFW9 | DE000HM4DU93 | DE000HM4DUA0 | DE000HM4DUN3 | DE000HM4DVA8 | DE000HM4DW91 |
| DE000HM4DWA6 | DE000HM4DWB4 | DE000HM4DWD0 | DE000HM4DWE8 | DE000HM4DWF5 | DE000HM4DWG3 |
| DE000HM4DWH1 | DE000HM4DXN7 | DE000HM4G7E1 | DE000HM4G7F8 | DE000HM4G7G6 | DE000HM4G7H4 |
| DE000HM4G7M4 | DE000HM4G7S1 | DE000HM4G7T9 | DE000HM4G7W3 | DE000HM4G817 | DE000HM4G825 |
| DE000HM4G858 | DE000HM4G8W1 | DE000HM4G8Y7 | DE000HM4G908 | DE000HM4G916 | DE000HM4G924 |
| DE000HM4G932 | DE000HM4G940 | DE000HM4G957 | DE000HM4G965 | DE000HM4G973 | DE000HM4G981 |
| DE000HM4G999 | DE000HM4G9A5 | DE000HM4G9B3 | DE000HM4G9C1 | DE000HM4G9D9 | DE000HM4G9E7 |
| DE000HM4G9F4 | DE000HM4G9J6 | DE000HM4G9K4 | DE000HM4G9L2 | DE000HM4G9M0 | DE000HM4G9N8 |
| DE000HM4G9R9 | DE000HM4G9S7 | DE000HM4G9X7 | DE000HM4G9Y5 | DE000HM4G9Z2 | DE000HM4HQZ6 |
| DE000HM4HR03 | DE000HM4HRD1 | DE000HM4HRE9 | DE000HM4HRS9 | DE000HM4HRT7 | DE000HM4HRV3 |
| DE000HM4HRY7 | DE000HM4HS02 | DE000HM4HS10 | DE000HM4HS28 | DE000HM4HS36 | DE000HM4HS69 |
| DE000HM4HSD9 | DE000HM4HSJ6 | DE000HM4HSP3 | DE000HM4HSQ1 | DE000HM4HSR9 | DE000HM4HSS7 |
| DE000HM4HST5 | DE000HM4HSU3 | DE000HM4HSV1 | DE000HM4HT27 | DE000HM4HT35 | DE000HM4HT43 |
| DE000HM4HTC9 | DE000HM4HTM8 | DE000HM4HTT3 | DE000HM4HTU1 | DE000HM4HTV9 | DE000HM4HTW7 |
| DE000HM4HTX5 | DE000HM4HU08 | DE000HM4HU16 | DE000HM4HU24 | DE000HM4HUR5 | DE000HM4HUS3 |
| DE000HM4HV07 | DE000HM4HV56 | DE000HM4HVJ0 | DE000HM4HVK8 | DE000HM4HVL6 | DE000HM4HVM4 |
| DE000HM4HVN2 | DE000HM4HVP7 | DE000HM4HVT9 | DE000HM4HVX1 | DE000HM4HVY9 | DE000HM4HW06 |
| DE000HM4HW97 | DE000HM4HWA7 | DE000HM4HWB5 | DE000HM4HWZ4 | DE000HM4HX05 | DE000HM4L0Y7 |
| DE000HM4L155 | DE000HM4L1C1 | DE000HM4L2A3 | DE000HM4L2B1 | DE000HM4L2E5 | DE000HM4L2F2 |
| DE000HM4L3K0 | DE000HM4P1L8 | DE000HM4P1M6 | DE000HM4P1N4 | DE000HM4P1X3 | DE000HM4P1Y1 |
| DE000HM4P1Z8 | DE000HM4P206 | DE000HM4P2D3 | DE000HM4P2P7 | DE000HM4P2S1 | DE000HM4P2T9 |
| DE000HM4P321 | DE000HM4P3A7 | DE000HM4P3B5 | DE000HM4P3C3 | DE000HM4P3J8 | DE000HM4P4C1 |
| DE000HM4P4D9 | DE000HM4P4E7 | DE000HM4P4F4 | DE000HM4P4G2 | DE000HM4P4H0 | DE000HM4P4K4 |
| DE000HM4P4L2 | DE000HM4P4M0 | DE000HM4P4N8 | DE000HM4P4P3 | DE000HM4P4Q1 | DE000HM4P4T5 |
| DE000HM4P4U3 | DE000HM4P4V1 | DE000HM4P610 | DE000HM4P628 | DE000HM4QM56 | DE000HM4QMG6 |
| DE000HM4QMQ5 | DE000HM4QMU7 | DE000HM4QMV5 | DE000HM4QMW3 | DE000HM4QMX1 | DE000HM4QMY9 |
| DE000HM4QMZ6 | DE000HM4QN06 | DE000HM4QN71 | DE000HM4QN97 | DE000HM4QNB5 | DE000HM4QNR1 |
| DE000HM4QNU5 | DE000HM4QNX9 | DE000HM4QNZ4 | DE000HM4QP04 | DE000HM4QP12 | DE000HM4QP20 |
| DE000HM4QP38 | DE000HM4QP46 | DE000HM4QP53 | DE000HM4QP87 | DE000HM4QP95 | DE000HM4QPA2 |
| DE000HM4QPB0 | DE000HM4QPE4 | DE000HM4QPF1 | DE000HM4QPG9 | DE000HM4QPH7 | DE000HM4QPJ3 |
| DE000HM4QPK1 | DE000HM4QPL9 | DE000HM4QPM7 | DE000HM4QPN5 | DE000HM4QPP0 | DE000HM4QPQ8 |
| DE000HM4QPR6 | DE000HM4QPS4 | DE000HM4QPT2 | DE000HM4QPU0 | DE000HM4QPV8 | DE000HM4QPW6 |
| DE000HM4QPX4 | DE000HM4QQ11 | DE000HM4QQ78 | DE000HM4QQH5 | DE000HM4QQJ1 | DE000HM4S5B7 |
| DE000HM4S5H4 | DE000HM4S5P7 | DE000HM4S5V5 | DE000HM4S689 | DE000HM4S6F6 | DE000HM4S6G4 |
| DE000HM4S6H2 | DE000HM4S6K6 | DE000HM4S6M2 | DE000HM4S6Q3 | DE000HM4S6S9 | DE000HM4S6T7 |
| DE000HM4S6U5 | DE000HM4S770 | DE000HM4S7W9 | DE000HM4V5P2 | DE000HM4V6M7 | DE000HM4V774 |
| DE000HM4V7A0 | DE000HM4V816 | DE000HM4V865 | DE000HM4V8C4 | DE000HM4V8D2 | DE000HM4V8K7 |
| DE000HM4V8L5 | DE000HM4V8M3 | DE000HM4V8Q4 | DE000HM4V8R2 | DE000HM4V8S0 | DE000HM4V9H1 |
| DE000HM4V9N9 | DE000HM4V9P4 | DE000HM4V9Q2 | DE000HM4V9R0 | DE000HM4V9S8 | DE000HM4V9T6 |
| DE000HM4VA12 | DE000HM4VA20 | DE000HM4VA38 | DE000HM4VA46 | DE000HM4VA79 | DE000HM4WT36 |
| DE000HM4WT44 | DE000HM4WT51 | DE000HM4WT69 | DE000HM4WTB0 | DE000HM4WTC8 | DE000HM4WTD6 |
| DE000HM4WU41 | DE000HM4WUL7 | DE000HM4WV40 | DE000HM4WV65 | DE000HM4WV73 | DE000HM4WVM3 |
| DE000HM4WVN1 | DE000HM4WW23 | DE000HM4YAL5 | DE000HM4YAM3 | DE000HM4YAN1 | DE000HM4YAY8 |
| DE000HM4YB18 | DE000HM4YB34 | DE000HM4YBA6 | DE000HM4YBH1 | DE000HM4YBJ7 | DE000HM4YBK5 |
| DE000HM4YBR0 | DE000HM4YBX8 | DE000HM4YBY6 | DE000HM4YBZ3 | DE000HM4YC41 | DE000HM4YC58 |
| DE000HM4YC74 | DE000HM4YC90 | DE000HM50879 | DE000HM50887 | DE000HM50895 | DE000HM508C6 |
| DE000HM508D4 | DE000HM508E2 | DE000HM508F9 | DE000HM508V6 | DE000HM509K7 | DE000HM50A14 |
| DE000HM50A22 | DE000HM50A30 | DE000HM50AD4 | DE000HM50AF9 | DE000HM50AG7 | DE000HM50AU8 |
| DE000HM50AY0 | DE000HM50AZ7 | DE000HM50H17 | DE000HM50H82 | DE000HM50HA5 | DE000HM50HG2 |
| DE000HM50HH0 | DE000HM50HJ6 | DE000HM50HP3 | DE000HM50HS7 | DE000HM50HT5 | DE000HM50J31 |
| DE000HM50J49 | DE000HM50J56 | DE000HM50J72 | DE000HM50JE3 | DE000HM50JX3 | DE000HM50K12 |
| DE000HM559N6 | DE000HM559R7 | DE000HM55AD3 | DE000HM55AE1 | DE000HM55AZ6 | DE000HM55B00 |
| DE000HM55B18 | DE000HM55B26 | DE000HM55B34 | DE000HM55B42 | DE000HM55BK6 | DE000HM55C25 |
| DE000HM55C33 | DE000HM55C41 | DE000HM55C58 | DE000HM55C66 | DE000HM55C74 | DE000HM55CA5 |
| DE000HM55CW9 | DE000HM55CY5 | DE000HM55CZ2 | DE000HM5CVG4 | DE000HM5CVR1 | DE000HM5CW00 |
| DE000HM5CW18 | DE000HM5CW26 | DE000HM5CW34 | DE000HM5CWH0 | DE000HM5CWS7 | DE000HM5CX09 |
| DE000HM5CX17 | DE000HM5CX25 | DE000HM5CX33 | DE000HM5CX41 | DE000HM5CX58 | DE000HM5CXU1 |
| DE000HM5CXV9 | DE000HM5CYE3 | DE000HM5CYF0 | DE000HM5CYG8 | DE000HM5CYH6 | DE000HM5CYJ2 |
| DE000HM5CYS3 | DE000HM5CYV7 | DE000HM5CZ23 | DE000HM5CZ31 | DE000HM5CZM3 | DE000HM5G0K2 |
| DE000HM5G0W7 | DE000HM5G137 | DE000HM5G145 | DE000HM5G1K0 | DE000HM5G1L8 | DE000HM5G1Z8 |
| DE000HM5G2L6 | DE000HM5G2M4 | DE000HM5G2N2 | DE000HM5G2P7 | DE000HM5G2Q5 | DE000HM5G301 |
| DE000HM5G319 | DE000HM5G327 | DE000HM5G335 | DE000HM5G350 | DE000HM5G392 | DE000HM5G3B5 |

| DE000HM5G491 | DE000HM5G4A5 | DE000HM5G4D9 | DE000HM5G4E7 | DE000HM5G4M0 | DE000HM5G4N8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5G4P3 | DE000HM5G4S7 | DE000HM5G4T5 | DE000HM5G4Z2 | DE000HM5G525 | DE000HM5G533 |
| DE000HM5G558 | DE000HM5G566 | DE000HM5G574 | DE000HM5G590 | DE000HM5G5A2 | DE000HM5G5B0 |
| DE000HM5G5C8 | DE000HM5G5D6 | DE000HM5G5E4 | DE000HM5G5K1 | DE000HM5G5L9 | DE000HM5G5M7 |
| DE000HM5G5N5 | DE000HM5G5P0 | DE000HM5G5Q8 | DE000HM5G5S4 | DE000HM5G5T2 | DE000HM5G5U0 |
| DE000HM5G5V8 | DE000HM5G5W6 | DE000HM5G5X4 | DE000HM5G5Y2 | DE000HM5G5Z9 | DE000HM5G608 |
| DE000HM5G616 | DE000HM5G681 | DE000HM5G6C6 | DE000HM5G6D4 | DE000HM5G6E2 | DE000HM5G6F9 |
| DE000HM5G6G7 | DE000HM5G6H5 | DE000HM5G6J1 | DE000HM5G6K9 | DE000HM5G6L7 | DE000HM5G707 |
| DE000HM5G780 | DE000HM5PUW5 | DE000HM5PVG6 | DE000HM5PVH4 | DE000HM5PWL4 | DE000HM5PWM2 |
| DE000HM5PWN0 | DE000HM5PWP5 | DE000HM5PWU5 | DE000HM5PWV3 | DE000HM5PX04 | DE000HM5PX20 |
| DE000HM5PXH0 | DE000HM5PXJ6 | DE000HM5PXK4 | DE000HM5PXM0 | DE000HM5PXR9 | DE000HM5PXS7 |
| DE000HM5PXW9 | DE000HM5PXX7 | DE000HM5PXY5 | DE000HM5PYF2 | DE000HM5PYG0 | DE000HM5PYT3 |
| DE000HM5PYU1 | DE000HM5PYZ0 | DE000HM5PZG7 | DE000HM5PZH5 | DE000HM5PZR4 | DE000HM5PZS2 |
| DE000HM5Q037 | DE000HM5Q060 | DE000HM5Q0A1 | DE000HM5Q0B9 | DE000HM5Q0J2 | DE000HM5Q0Q7 |
| DE000HM5Q0S3 | DE000HM5Q0Y1 | DE000HM5Q0Z8 | DE000HM5Q102 | DE000HM5Q110 | DE000HM5Q128 |
| DE000HM5Q136 | DE000HM5Q144 | DE000HM5Q185 | DE000HM5Q1E1 | DE000HM5Q1F8 | DE000HM5Q1G6 |
| DE000HM5Q1H4 | DE000HM5Q1J0 | DE000HM5Q1M4 | DE000HM5Q1Q5 | DE000HM5Q1T9 | DE000HM5Q1X1 |
| DE000HM5Q1Y9 | DE000HM5Q1Z6 | DE000HM5Q201 | DE000HM5Q219 | DE000HM5Q227 | DE000HM5Q235 |
| DE000HM5Q243 | DE000HM5Q250 | DE000HM5Q268 | DE000HM5Q276 | DE000HM5Q284 | DE000HM5Q292 |
| DE000HM5Q2A7 | DE000HM5Q2B5 | DE000HM5Q2C3 | DE000HM5Q2M2 | DE000HM5Q2N0 | DE000HM5Q2R1 |
| DE000HM5Q2S9 | DE000HM5Q300 | DE000HM5Q318 | DE000HM5Q326 | DE000HM5Q334 | DE000HM5Q3R9 |
| DE000HM5Q3S7 | DE000HM5Q3T5 | DE000HM5Q3U3 | DE000HM5Q3V1 | DE000HM5Q3W9 | DE000HM5Q3X7 |
| DE000HM5Q3Y5 | DE000HM5Q3Z2 | DE000HM5Q409 | DE000HM5Q433 | DE000HM5Q441 | DE000HM5Q4C9 |
| DE000HM5Q4D7 | DE000HM5Q4E5 | DE000HM5Q4F2 | DE000HM5Q4G0 | DE000HM5Q4H8 | DE000HM5Q4J4 |
| DE000HM5Q4W7 | DE000HM5Q4X5 | DE000HM5Q508 | DE000HM5Q516 | DE000HM5Q5V6 | DE000HM5Q5W4 |
| DE000HM5Q623 | DE000HM5Q631 | DE000HM5Q6E0 | DE000HM5Q6F7 | DE000HM5Q6G5 | DE000HM5Q6H3 |
| DE000HM5Q6J9 | DE000HM5Q6K7 | DE000HM5Q748 | DE000HM5Q755 | DE000HM5Q789 | DE000HM5Q797 |
| DE000HM5Q7A6 | DE000HM5Q7B4 | DE000HM5Q7C2 | DE000HM5Q7G3 | DE000HM5Q7K5 | DE000HM5Q7L3 |
| DE000HM5TH83 | DE000HM5THA0 | DE000HM5THB8 | DE000HM5THG7 | DE000HM5THH5 | DE000HM5THJ1 |
| DE000HM5THU8 | DE000HM5THY0 | DE000HM5TJ16 | DE000HM5TJ24 | DE000HM5TJ32 | DE000HM5TJ40 |
| DE000HM5TJ99 | DE000HM5TJM1 | DE000HM5TJY6 | DE000HM5TJZ3 | DE000HM5TK05 | DE000HM5TKR8 |
| DE000HM5TKS6 | DE000HM5TKT4 | DE000HM5TKU2 | DE000HM5TL87 | DE000HM5TLH7 | DE000HM5TLJ3 |
| DE000HM5TLK1 | DE000HM5TMS2 | DE000HM5TMU8 | DE000HM5TMV6 | DE000HM5TMW4 | DE000HM5TMX2 |
| DE000HM5TMY0 | DE000HM5TN85 | DE000HM5TN93 | DE000HM5TNA8 | DE000HM5TNB6 | DE000HM5TNC4 |
| DE000HM5TND2 | DE000HM5TNE0 | DE000HM5TNF7 | DE000HM5TP91 | DE000HM5V5V9 | DE000HM5V5W7 |
| DE000HM5V5X5 | DE000HM5V698 | DE000HM5V6G8 | DE000HM5V6L8 | DE000HM5V7H4 | DE000HM5V7S1 |
| DE000HM5V7T9 | DE000HM5V7U7 | DE000HM5V7V5 | DE000HM5V821 | DE000HM5V847 | DE000HM5V854 |
| DE000HM5V862 | DE000HM5V870 | DE000HM5WSV7 | DE000HM5WT43 | DE000HM5WT50 | DE000HM5WTB7 |
| DE000HM5WTL6 | DE000HM5WUE9 | DE000HM5WUF6 | DE000HM5WUS9 | DE000HM5WV07 | DE000HM5WV15 |
| DE000HM5WW48 | DE000HM5WWE5 | DE000HM5WWF2 | DE000HM5WWG0 | DE000HM5WWH8 | DE000HM61KE8 |
| DE000HM61KF5 | DE000HM61KG3 | DE000HM61KH1 | DE000HM61KJ7 | DE000HM61KK5 | DE000HM61KL3 |
| DE000HM61KM1 | DE000HM61L67 | DE000HM61L83 | DE000HM61LH9 | DE000HM61LJ5 | DE000HM61LQ0 |
| DE000HM61LR8 | DE000HM61LS6 | DE000HM61LX6 | DE000HM61M17 | DE000HM61M25 | DE000HM61M33 |
| DE000HM61M41 | DE000HM61M58 | DE000HM61N40 | DE000HM61NN3 | DE000HM61NP8 | DE000HM61NQ6 |
| DE000HM61PC1 | DE000HM61PD9 | DE000HM61PE7 | DE000HM61PF4 | DE000HM61PG2 | DE000HM61PH0 |
| DE000HM61PJ6 | DE000HM61PK4 | DE000HM61PL2 | DE000HM61PU3 | DE000HM61PY5 | DE000HM61PZ2 |
| DE000HM61Q54 | DE000HM61Q62 | DE000HM61Q70 | DE000HM61QG0 | DE000HM61QH8 | DE000HM61QL0 |
| DE000HM61QM8 | DE000HM61QN6 | DE000HM61QP1 | DE000HM61R04 | DE000HM61R12 | DE000HM61R20 |
| DE000HM61R38 | DE000HM61R46 | DE000HM61RR5 | DE000HM61RW5 | DE000HM636U7 | DE000HM63708 |
| DE000HM63716 | DE000HM63740 | DE000HM63757 | DE000HM63765 | DE000HM63773 | DE000HM63781 |
| DE000HM63799 | DE000HM637D1 | DE000HM637E9 | DE000HM637H2 | DE000HM637J8 | DE000HM637K6 |
| DE000HM637L4 | DE000HM637R1 | DE000HM637T7 | DE000HM637U5 | DE000HM637V3 | DE000HM637Y7 |
| DE000HM637Z4 | DE000HM63815 | DE000HM63823 | DE000HM63831 | DE000HM63864 | DE000HM63880 |
| DE000HM63898 | DE000HM638A5 | DE000HM638T5 | DE000HM639E5 | DE000HM639K2 | DE000HM639S5 |
| DE000HM639W7 | DE000HM639X5 | DE000HM63A27 | DE000HM63A35 | DE000HM63A68 | DE000HM63A76 |
| DE000HM63A84 | DE000HM63A92 | DE000HM63AA3 | DE000HM63AB1 | DE000HM66C48 | DE000HM66C55 |
| DE000HM66C63 | DE000HM66C71 | DE000HM66C89 | DE000HM66C97 | DE000HM66CA2 | DE000HM66CB0 |
| DE000HM66CH7 | DE000HM66CJ3 | DE000HM66CK1 | DE000HM66CL9 | DE000HM66CM7 | DE000HM66CQ8 |
| DE000HM66CR6 | DE000HM66CS4 | DE000HM66CY2 | DE000HM66CZ9 | DE000HM66D05 | DE000HM66D13 |
| DE000HM66D21 | DE000HM66D47 | DE000HM66D54 | DE000HM66D62 | DE000HM66D70 | DE000HM66D88 |
| DE000HM66D96 | DE000HM66DA0 | DE000HM66DC6 | DE000HM66DD4 | DE000HM66DH5 | DE000HM66DJ1 |
| DE000HM66DK9 | DE000HM66DL7 | DE000HM66DQ6 | DE000HM66E04 | DE000HM66E12 | DE000HM66E20 |
| DE000HM66EA8 | DE000HM66EB6 | DE000HM66EC4 | DE000HM66ED2 | DE000HM66EE0 | DE000HM66EF7 |
| DE000HM66EG5 | DE000HM66EH3 | DE000HM66EJ9 | DE000HM66EK7 | DE000HM66EL5 | DE000HM66EP6 |
| DE000HM66EQ4 | DE000HM66ER2 | DE000HM66ES0 | DE000HM66ET8 | DE000HM66EU6 | DE000HM66EW2 |
| DE000HM66EX0 | DE000HM66F03 | DE000HM66F11 | DE000HM66F29 | DE000HM66F37 | DE000HM66F45 |
| DE000HM66F52 | DE000HM66F60 | DE000HM66F94 | DE000HM66FA5 | DE000HM66FB3 | DE000HM66FC1 |
| DE000HM66FS7 | DE000HM66FY5 | DE000HM66G28 | DE000HM66G69 | DE000HM66G77 | DE000HM66GF2 |
| DE000HM66GG0 | DE000HM6CPU5 | DE000HM6CPV3 | DE000HM6CQ23 | DE000HM6CQ31 | DE000HM6CQ49 |
| DE000HM6CQ56 | DE000HM6CQ64 | DE000HM6CQ72 | DE000HM6CQ80 | DE000HM6CQC1 | DE000HM6CQD9 |
| DE000HM6CQE7 | DE000HM6CQF4 | DE000HM6CQG2 | DE000HM6CQH0 | DE000HM6CQJ6 | DE000HM6CQK4 |
| DE000HM6CQL2 | DE000HM6CQM0 | DE000HM6CQV1 | DE000HM6CQW9 | DE000HM6CQX7 | DE000HM6CR48 |
| DE000HM6CR55 | DE000HM6CR89 | DE000HM6CR97 | DE000HM6CRA3 | DE000HM6CRB1 | DE000HM6CRC9 |
| DE000HM6CRD7 | DE000HM6CRE5 | DE000HM6CRL0 | DE000HM6CRM8 | DE000HM6CRN6 | DE000HM6CRP1 |
| DE000HM6CRQ9 | DE000HM6CRR7 | DE000HM6CRS5 | DE000HM6CRT3 | DE000HM6CRU1 | DE000HM6CRV9 |
| DE000HM6CRW7 | DE000HM6CRX5 | DE000HM6CRY3 | DE000HM6CRZ0 | DE000HM6CS05 | DE000HM6CS13 |
| DE000HM6CS47 | DE000HM6CS54 | DE000HM6CS62 | DE000HM6CS70 | DE000HM6CS88 | DE000HM6CS96 |
| DE000HM6CSA1 | DE000HM6CSB9 | DE000HM6CSC7 | DE000HM6CSJ2 | DE000HM6CSK0 | DE000HM6CSL8 |
| DE000HM6CSM6 | DE000HM6CSR5 | DE000HM6CSS3 | DE000HM6CST1 | DE000HM6CSY1 | DE000HM6CSZ8 |
| DE000HM6CT04 | DE000HM6CT20 | DE000HM6CT87 | DE000HM6CT95 | DE000HM6CTA9 | DE000HM6CTB7 |
| DE000HM6CTC5 | DE000HM6CTD3 | DE000HM6CTE1 | DE000HM6CTF8 | DE000HM6CTG6 | DE000HM6CTH4 |

| DE000HM6CTJ0 | DE000HM6CTK8 | DE000HM6CTL6 | DE000HM6CTU7 | DE000HM6CTV5 | DE000HM6CTZ6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6CU19 | DE000HM6CU27 | DE000HM6CU35 | DE000HM6CU43 | DE000HM6CU50 | DE000HM6CU68 |
| DE000HM6CU76 | DE000HM6CU84 | DE000HM6CU92 | DE000HM6CUA7 | DE000HM6CUB5 | DE000HM6CUC3 |
| DE000HM6CUD1 | DE000HM6CUJ8 | DE000HM6CUL4 | DE000HM6CUN0 | DE000HM6CUS9 | DE000HM6CUX9 |
| DE000HM6CUY7 | DE000HM6CV59 | DE000HM6CV67 | DE000HM6CV75 | DE000HM6CV83 | DE000HM6CV91 |
| DE000HM6CVA5 | DE000HM6CVD9 | DE000HM6CVE7 | DE000HM6CVF4 | DE000HM6CVG2 | DE000HM6CVH0 |
| DE000HM6CVQ1 | DE000HM6CVT5 | DE000HM6CW09 | DE000HM6CW17 | DE000HM6CW25 | DE000HM6CW41 |
| DE000HM6CW58 | DE000HM6CW66 | DE000HM6CW74 | DE000HM6CWB1 | DE000HM6CWC9 | DE000HM6CWE5 |
| DE000HM6CWF2 | DE000HM6CWG0 | DE000HM6CWJ4 | DE000HM6CWK2 | DE000HM6CWL0 | DE000HM6CWM8 |
| DE000HM6CWN6 | DE000HM6CWR7 | DE000HM6CWU1 | DE000HM6CWV9 | DE000HM6CWW7 | DE000HM6CWX5 |
| DE000HM6CWY3 | DE000HM6CWZ0 | DE000HM6CX08 | DE000HM6CX24 | DE000HM6CX40 | DE000HM6CX57 |
| DE000HM6CX65 | DE000HM6CX73 | DE000HM6CX81 | DE000HM6CX99 | DE000HM6CXA1 | DE000HM6CXB9 |
| DE000HM6CXC7 | DE000HM6CXD5 | DE000HM6CXE3 | DE000HM6CXF0 | DE000HM6CXG8 | DE000HM6CXH6 |
| DE000HM6CXL8 | DE000HM6CXM6 | DE000HM6CXN4 | DE000HM6CXP9 | DE000HM6CXQ7 | DE000HM6CXR5 |
| DE000HM6CXS3 | DE000HM6CXV7 | DE000HM6CXW5 | DE000HM6CXX3 | DE000HM6CXY1 | DE000HM6F5A2 |
| DE000HM6F5B0 | DE000HM6F5F1 | DE000HM6F5G9 | DE000HM6F5M7 | DE000HM6F5N5 | DE000HM6F5P0 |
| DE000HM6F5V8 | DE000HM6F5X4 | DE000HM6F608 | DE000HM6F616 | DE000HM6F665 | DE000HM6F673 |
| DE000HM6F681 | DE000HM6F699 | DE000HM6F6A0 | DE000HM6F6E2 | DE000HM6F6G7 | DE000HM6F6H5 |
| DE000HM6GRF3 | DE000HM6GRG1 | DE000HM6GRM9 | DE000HM6GRQ0 | DE000HM6GRR8 | DE000HM6GRS6 |
| DE000HM6GRT4 | DE000HM6GRU2 | DE000HM6GRW8 | DE000HM6GRY4 | DE000HM6GS27 | DE000HM6GS35 |
| DE000HM6GS50 | DE000HM6GS84 | DE000HM6GSA2 | DE000HM6GSB0 | DE000HM6GSC8 | DE000HM6GSJ3 |
| DE000HM6GSM7 | DE000HM6GSN5 | DE000HM6GSR6 | DE000HM6GSS4 | DE000HM6GST2 | DE000HM6GSU0 |
| DE000HM6GSY2 | DE000HM6GSZ9 | DE000HM6GT00 | DE000HM6GT18 | DE000HM6GT42 | DE000HM6GT67 |
| DE000HM6GT75 | DE000HM6GT91 | DE000HM6GTA0 | DE000HM6GTB8 | DE000HM6GTC6 | DE000HM6GTF9 |
| DE000HM6GTG7 | DE000HM6GTH5 | DE000HM6GTR4 | DE000HM6GTS2 | DE000HM6GTT0 | DE000HM6GTU8 |
| DE000HM6GTV6 | DE000HM6GTW4 | DE000HM6GTX2 | DE000HM6GTY0 | DE000HM6GU49 | DE000HM6GU72 |
| DE000HM6GU80 | DE000HM6GU98 | DE000HM6GUA8 | DE000HM6GUB6 | DE000HM6GUD2 | DE000HM6GUE0 |
| DE000HM6GUF7 | DE000HM6GUG5 | DE000HM6GUL5 | DE000HM6GUN1 | DE000HM6GUP6 | DE000HM6GUR2 |
| DE000HM6GUS0 | DE000HM6GUT8 | DE000HM6GUV4 | DE000HM6GUW2 | DE000HM6GUX0 | DE000HM6GUY8 |
| DE000HM6GUZ5 | DE000HM6GV06 | DE000HM6GV14 | DE000HM6GV22 | DE000HM6GV30 | DE000HM6GV48 |
| DE000HM6GV55 | DE000HM6GV97 | DE000HS03LJ4 | DE000HS08TS7 | DE000HS0ASR6 | DE000HS0ASY2 |
| DE000HS0M7U0 | DE000HS0M7V8 | DE000HS0MRB7 | DE000HS0NYG0 | DE000HS0PL26 | DE000HS0RHV5 |
| DE000HS0RKH8 | DE000HS122Y4 | DE000HS164U4 | DE000HS16547 | DE000HS1E2Q8 | DE000HS1H468 |
| DE000HS1N0A5 | DE000HS1N0B3 | DE000HS1N0C1 | DE000HS1R5E2 | DE000HS1SN46 | DE000HS25VK4 |
| DE000HS25VL2 | DE000HS26TW1 | DE000HS27QL8 | DE000HS27QM6 | DE000HS2C475 | DE000HS2K0H2 |
| DE000HS2K0J8 | DE000HS2KSM2 | DE000HS2LK03 | DE000HS2LKA2 | DE000HS2LMV4 | DE000HS2MEW7 |
| DE000HS2MFL7 | DE000HS2MFR4 | DE000HS2NAY9 | DE000HS2PZK0 | DE000HS2Q0C7 | DE000HS2QHW1 |
| DE000HS2QJE5 | DE000HS2QK08 | DE000HS2QL15 | DE000HS2QL23 | DE000HS2QL31 | DE000HS2QL56 |
| DE000HS2QL64 | DE000HS2UAF3 | DE000HS2UAT4 | DE000HS2UCE2 | DE000HS2UCF9 | DE000HS2UCG7 |
| DE000HS2UCH5 | DE000HS2UCJ1 | DE000HS2V3U6 | DE000HS2VZ87 | DE000HS2VZ95 | DE000HS2VZA9 |
| DE000HS2VZB7 | DE000HS2VZC5 | DE000HS2VZD3 | DE000HS2VZE1 | DE000HS2W0B1 | DE000HS2W135 |
| DE000HS2W143 | DE000HS2W275 | DE000HS2W283 | DE000HS2W291 | DE000HS2XHS5 | DE000HS2XK90 |
| DE000HS2YE71 | DE000HS2ZFT2 | DE000HS2ZFU0 | DE000HS2ZFV8 | DE000HS2ZFW6 | DE000HS2ZFX4 |
| DE000HS2ZFY2 | DE000HS2ZFZ9 | DE000HS33U16 | DE000HS33U24 | DE000HS33U32 | DE000HS33U40 |
| DE000HS33U57 | DE000HS33U81 | DE000HS35F62 | DE000HS35F70 | DE000HS35FD1 | DE000HS37BC8 |
| DE000HS39E10 | DE000HS39EX4 | DE000HS3AYV0 | DE000HS3AYW8 | DE000HS3AZU9 | DE000HS3AZV7 |
| DE000HS3CGH2 | DE000HS3CGJ8 | DE000HS3CGM2 | DE000HS3EKM0 | DE000HS3EKN8 | DE000HS3EKP3 |
| DE000HS3EKQ1 | DE000HS3EKR9 | DE000HS3EKS7 | DE000HS3EKT5 | DE000HS3EKU3 | DE000HS3EKV1 |
| DE000HS3EL18 | DE000HS3FHA8 | DE000HS3FHB6 | DE000HS3FHC4 | DE000HS3G9Q9 | DE000HS3GA35 |
| DE000HS3GAX3 | DE000HS3GAY1 | DE000HS3GAZ8 | DE000HS3GB00 | DE000HS3GB18 | DE000HS3GB26 |
| DE000HS3GB34 | DE000HS3GBW3 | DE000HS3HZK5 | DE000HS3HZL3 | DE000HS3HZM1 | DE000HS3NK67 |
| DE000HS3PBD4 | DE000HS3PBF9 | DE000HS3RKF6 | DE000HS3TUC8 | DE000HS3UTK1 | DE000HS3ZVD1 |
| DE000HS421K9 | DE000HS42VJ1 | DE000HS43Q28 | DE000HS44DS6 | DE000HS454X3 | DE000HS45512 |
| DE000HS45553 | DE000HS461M1 | DE000HS461N9 | DE000HS47M02 | DE000HS4A8T0 | DE000HS4A8U8 |
| DE000HS4A921 | DE000HS4A939 | DE000HS4AA71 | DE000HS4ARU4 | DE000HS4AT70 | DE000HS4BKR3 |
| DE000HS4BKU7 | DE000HS4CCM9 | DE000HS4FBY9 | DE000HS4FC17 | DE000HS4HAZ4 | DE000HS4J8K0 |
| DE000HS4LM74 | DE000HS4MKC2 | DE000HS4MKJ7 | DE000HS4MKK5 | DE000HS4RSV4 | DE000HS4SQH5 |
| DE000HS4TP08 | DE000HS4TPE2 | DE000HS4TPK9 | DE000HS4U6Y0 | DE000HS4UZC3 | DE000HS4WDG7 |
| DE000HS4WDH5 | DE000HS4WDJ1 | DE000HS4WDP8 | DE000HS4WDQ6 | DE000HS4WEV4 | DE000HS4WEW2 |
| DE000HS4WHF0 | DE000HS4WHH6 | DE000HS4WJ43 | DE000HS4WJG4 | DE000HS4WJM2 | DE000HS4WJV3 |
| DE000HS4WJW1 | DE000HS4WJZ4 | DE000HS4WK08 | DE000HS4WK16 | DE000HS4WMD5 | DE000HS4XNW1 |
| DE000HS50ZS6 | DE000HS58DL1 | DE000HS599T3 | DE000HS599U1 | DE000HS599V9 | DE000HS59AG5 |
| DE000HS59VH9 | DE000HS59VJ5 | DE000HS59Z36 | DE000HS5AM27 | DE000HS5DCN2 | DE000HS5DH05 |
| DE000HS5EEF2 | DE000HS5H568 | DE000HS5QZV8 | DE000HS5UJD2 | DE000HS5UJE0 | DE000HS5UJF7 |
| DE000HS5UKR0 | DE000HS5Y2K3 | DE000HS5YWR7 | DE000HS62QZ5 | DE000HS64GW9 | DE000HS64H07 |
| DE000HS64J47 | DE000HS64J54 | DE000HS665A2 | DE000HS665P0 | DE000HS665Q8 | DE000HS66PV7 |
| DE000HS66RJ8 | DE000HS66RK6 | DE000HS67T59 | DE000HS67TH6 | DE000HS68N21 | DE000HS69J26 |
| DE000HS69J59 | DE000HS6CLR4 | DE000HS6DEJ4 | DE000HS6J9X9 | DE000HS6J9Y7 | DE000HS6KMW5 |
| DE000HS6MFT1 | DE000HS6PZK1 | DE000HS6QUN4 | DE000HS6YBK4 | DE000HS70593 | DE000HS706H9 |
| DE000HS79180 | DE000HS7AAV1 | DE000HS7ABK2 | DE000HS7BRR1 | DE000HS7BRS9 | DE000HS7DUU5 |
| DE000HS7HXK1 | DE000HS7JU83 | DE000HS7JU91 | DE000HS7JV74 | DE000HS7N9A0 | DE000HS7N9L7 |
| DE000HS7P6B2 | DE000HS7Q201 | DE000HS7SS52 | DE000HS7SSZ6 | DE000HS7ST02 | DE000HS7ST10 |
| DE000HS7STC3 | DE000HS7SW23 | DE000HS7SW31 | DE000HS7X6J5 | DE000HS81QT8 | DE000HS81QU6 |
| DE000HS81RU4 | DE000HS82Y79 | DE000HS82YE2 | DE000HS82YF9 | DE000HS82YG7 | DE000HS82YH5 |
| DE000HS82YN3 | DE000HS85E88 | DE000HS86D88 | DE000HS87C47 | DE000HS88C53 | DE000HS88C61 |
| DE000HS88D45 | DE000HS8AJS6 | DE000HS8CM55 | DE000HS8FPQ6 | DE000HS8FPR4 | DE000HS8FPS2 |
| DE000HS8FS49 | DE000HS8FS98 | DE000HS8FSJ5 | DE000HS8KKV7 | DE000HS8KKW5 | DE000HS8KKX3 |
| DE000HS8KMK6 | DE000HS8KNM0 | DE000HS8KNN8 | DE000HS8KNP3 | DE000HS8KNW9 | DE000HS8KNY5 |
| DE000HS8KP94 | DE000HS8LNJ4 | DE000HS8LNK2 | DE000HS8LQ50 | DE000HS8N297 | DE000HS8N2A4 |
| DE000HS8N2B2 | DE000HS8N2G1 | DE000HS8N2H9 | DE000HS8N2S6 | DE000HS8N2T4 | DE000HS8N2U2 |
| DE000HS8N396 | DE000HS8N3A2 | DE000HS8N3Z9 | DE000HS8N503 | DE000HS8N5J8 | DE000HS8N5U5 |

| DE000HS8Q0H0 | DE000HS8Q0J6 | DE000HS8Q0S7 | DE000HS8Q0T5 | DE000HS8Q0Y5 | DE000HS8Q0Z2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS8Q100 | DE000HS8Q183 | DE000HS8Q1A3 | DE000HS8Q1B1 | DE000HS8Q1C9 | DE000HS8Q1E5 |
| DE000HS8Q1F2 | DE000HS8Q1G0 | DE000HS8Q1J4 | DE000HS8Q1P1 | DE000HS8Q1Q9 | DE000HS8Q1R7 |
| DE000HS8Q1S5 | DE000HS8Q1V9 | DE000HS8Q1W7 | DE000HS8Q2D5 | DE000HS8Q2E3 | DE000HS8Q4U5 |
| DE000HS8Q530 | DE000HS8Q548 | DE000HS8Q5F3 | DE000HS8Q5H9 | DE000HS8Q688 | DE000HS8Q696 |
| DE000HS8Q6A2 | DE000HS8Q6B0 | DE000HS8QYB7 | DE000HS8QYK8 | DE000HS8QZ62 | DE000HS8R116 |
| DE000HS8R1A2 | DE000HS8R1B0 | DE000HS8S8Q2 | DE000HS8S916 | DE000HS8S924 | DE000HS8SAM0 |
| DE000HS8SAQ1 | DE000HS8T7K6 | DE000HS8T7L4 | DE000HS8T8T5 | DE000HS8TC17 | DE000HS8TC33 |
| DE000HS8TC41 | DE000HS8TC58 | DE000HS8TC66 | DE000HS8UAK0 | DE000HS8UAX3 | DE000HS8UDG2 |
| DE000HS8WUY5 | DE000HS8WUZ2 | DE000HS8WV68 | DE000HS8WWJ2 | DE000HS8WWL8 | DE000HS8WWV7 |
| DE000HS8ZC19 | DE000HS8ZD67 | DE000HS8ZDV0 | DE000HS91NA4 | DE000HS91NJ5 | DE000HS93ZF3 |
| DE000HS94015 | DE000HS94031 | DE000HS940P7 | DE000HS94VE3 | DE000HS94WY9 | DE000HS96RV0 |
| DE000HS97RW6 | DE000HS97S70 | DE000HS97SA0 | DE000HS97U76 | DE000HS97U84 | DE000HS98QR6 |
| DE000HS98S79 | DE000HS98S87 | DE000HS98SC4 | DE000HS98SD2 | DE000HS99LM6 | DE000HS99LN4 |
| DE000HS9AM07 | DE000HS9AMH1 | DE000HS9ANQ0 | DE000HS9BG61 | DE000HS9BGE8 | DE000HS9BHT4 |
| DE000HS9CVH8 | DE000HS9CVX5 | DE000HS9CXH4 | DE000HS9DX68 | DE000HS9EWX9 | DE000HS9EXS7 |
| DE000HS9EZE2 | DE000HS9EZF9 | DE000HS9FV92 | DE000HS9FW91 | DE000HS9GQ98 | DE000HS9JCT8 |
| DE000HS9JD74 | DE000HS9JEK3 | DE000HS9JEL1 | DE000HS9JG63 | DE000HS9JG71 | DE000HS9JGK8 |
| DE000HS9JGL6 | DE000HS9JGM4 | DE000HS9K8A3 | DE000HS9K8R7 | DE000HS9MEW2 | DE000HS9MEX0 |
| DE000HS9MEY8 | DE000HS9RAW9 | DE000HS9RCL8 | DE000HS9RF98 | DE000HS9TXW7 | DE000HS9WE43 |
| DE000HS9WE84 | DE000HS9WEA7 | DE000HS9WEB5 | DE000HS9WGK1 | DE000HS9WGL9 | DE000HS9WGM7 |
| DE000HS9XDY7 | DE000HS9Z8F5 | DE000HT02065 | DE000HT05ZQ2 | DE000HT072S2 | DE000HT0JW52 |
| DE000HT0JWJ5 | DE000HT0JWU2 | DE000HT0JX69 | DE000HT0JXC8 | DE000HT0JXD6 | DE000HT0JXS4 |
| DE000HT0JY01 | DE000HT0JY19 | DE000HT0KV35 | DE000HT0KVE6 | DE000HT0KVM9 | DE000HT0KVN7 |
| DE000HT0KW00 | DE000HT0KW26 | DE000HT0KY73 | DE000HT0KY81 | DE000HT0L172 | DE000HT0MQH5 |
| DE000HT0MRC4 | DE000HT0MRQ4 | DE000HT0SLF7 | DE000HT0SM20 | DE000HT0SM46 | DE000HT0SM53 |
| DE000HT0SM61 | DE000HT0SM79 | DE000HT0SMU4 | DE000HT0SR58 | DE000HT0TNZ9 | DE000HT0W9W8 |
| DE000HT0W9X6 | DE000HT0XYR5 | DE000HT118P9 | DE000HT119C5 | DE000HT119F8 | DE000HT11CQ9 |
| DE000HT11CR7 | DE000HT126A4 | DE000HT126B2 | DE000HT14VF6 | DE000HT14WX7 | DE000HT15ST0 |
| DE000HT15SU8 | DE000HT15T93 | DE000HT16P96 | DE000HT18RT6 | DE000HT18T74 | DE000HT1CN00 |
| DE000HT1DL92 | DE000HT1GEH1 | DE000HT1JHN6 | DE000HT1JK89 | DE000HT1JKR1 | DE000HT1JKT7 |
| DE000HT1JKU5 | DE000HT1LEU4 | DE000HT1LF58 | DE000HT1LFD7 | DE000HT1LFE5 | DE000HT1LFF2 |
| DE000HT1LFG0 | DE000HT1LJA5 | DE000HT1PRG6 | DE000HT1PRP7 | DE000HT1S878 | DE000HT1S8A1 |
| DE000HT1SA64 | DE000HT1SA72 | DE000HT1VSD9 | DE000HT1VSG2 | DE000HT1WQM2 | DE000HT1WQN0 |
| DE000HT1Z345 | DE000HT1Z360 | DE000HT1Z3V9 | DE000HT1Z4X3 | DE000HT1Z642 | DE000HT20GT5 |
| DE000HT20JU7 | DE000HT20JV5 | DE000HT20JW3 | DE000HT23301 | DE000HT23319 | DE000HT233H3 |
| DE000HT23467 | DE000HT23483 | DE000HT234K5 | DE000HT234R0 | DE000HT237W3 | DE000HT25DC7 |
| DE000HT25EF8 | DE000HT27EV1 | DE000HT27EW9 | DE000HT298N4 | DE000HT298Q7 | DE000HT2A023 |
| DE000HT2BDP5 | DE000HT2BDU5 | DE000HT2DG98 | DE000HT2DGA6 | DE000HT2DGW0 | DE000HT2DHD8 |
| DE000HT2EMP0 | DE000HT2EMQ8 | DE000HT2EMR6 | DE000HT2FKA3 | DE000HT2FLR5 | DE000HT2FLS3 |
| DE000HT2FLT1 | DE000HT2FLU9 | DE000HT2H9W5 | DE000HT2HC98 | DE000HT2HCA6 | DE000HT2K311 |
| DE000HT2L3C4 | DE000HT2L517 | DE000HT2L525 | DE000HT2L533 | DE000HT2L541 | DE000HT2L558 |
| DE000HT2M390 | DE000HT2RV51 | DE000HT2RW76 | DE000HT2RWK2 | DE000HT2RWN6 | DE000HT2RWP1 |
| DE000HT2RWT3 | DE000HT2SZ49 | DE000HT2SZP2 | DE000HT2SZQ0 | DE000HT2SZR8 | DE000HT2SZS6 |
| DE000HT2SZU2 | DE000HT2SZW8 | DE000HT2SZX6 | DE000HT2SZY4 | DE000HT2U3M2 | DE000HT2U3N0 |
| DE000HT2U492 | DE000HT2U4A5 | DE000HT2U4H0 | DE000HT2U4J6 | DE000HT2U4K4 | DE000HT2U4M0 |
| DE000HT2U4N8 | DE000HT2U4P3 | DE000HT2U773 | DE000HT2YSM2 | DE000HT2YTQ1 | DE000HT2YUV9 |
| DE000HT30NG7 | DE000HT30NH5 | DE000HT30NR4 | DE000HT30NT0 | DE000HT30NU8 | DE000HT30NV6 |
| DE000HT30NW4 | DE000HT30NX2 | DE000HT30RP9 | DE000HT30RQ7 | DE000HT31QF0 | DE000HT31RY9 |
| DE000HT34DQ9 | DE000HT34DS5 | DE000HT37DY6 | DE000HT37EL1 | DE000HT37GJ0 | DE000HT37GK8 |
| DE000HT3AQR3 | DE000HT3ASB3 | DE000HT3ATN6 | DE000HT3ATP1 | DE000HT3ATS5 | DE000HT3AUS3 |
| DE000HT3D173 | DE000HT3D348 | DE000HT3D3R1 | DE000HT3DXM4 | DE000HT3DZK3 | DE000HT3DZM9 |
| DE000HT3F6U6 | DE000HT3F6V4 | DE000HT3H505 | DE000HT3H513 | DE000HT3H539 | DE000HT3H6Y6 |
| DE000HT3H7K3 | DE000HT3H7N7 | DE000HT3JG91 | DE000HT3LSN5 | DE000HT3LSP0 | DE000HT3LT68 |
| DE000HT3LT76 | DE000HT3LT84 | DE000HT3R4H4 | DE000HT3Y0G5 | DE000HT3Y0Y8 | DE000HT40B27 |
| DE000HT40DS2 | DE000HT40E73 | DE000HT40G22 | DE000HT42RN9 | DE000HT42SA4 | DE000HT42U71 |
| DE000HT42U89 | DE000HT4ELE2 | DE000HT4ELF9 | DE000HT4ELY0 | DE000HT4ELZ7 | DE000HT4EM06 |
| DE000HT4EM14 | DE000HT4EM22 | DE000HT4EM30 | DE000HT4EM48 | DE000HT4EM55 | DE000HT4EME0 |
| DE000HT4EMF7 | DE000HT4EMG5 | DE000HT4EMH3 | DE000HT4EMJ9 | DE000HT4EMK7 | DE000HT4EMM3 |
| DE000HT4EMN1 | DE000HT4EMP6 | DE000HT4EMQ4 | DE000HT4EMR2 | DE000HT4EMS0 | DE000HT4EMT8 |
| DE000HT4EMU6 | DE000HT4EMV4 | DE000HT4EMW2 | DE000HT4EMX0 | DE000HT4EMY8 | DE000HT4EMZ5 |
| DE000HT4EN05 | DE000HT4EN13 | DE000HT4EN39 | DE000HT4EN47 | DE000HT4EN54 | DE000HT4EN88 |
| DE000HT4EN96 | DE000HT4ENE8 | DE000HT4ENF5 | DE000HT4ENJ7 | DE000HT4ENK5 | DE000HT4ENL3 |
| DE000HT4ENM1 | DE000HT4ENN9 | DE000HT4ENP4 | DE000HT4ENQ2 | DE000HT4ENR0 | DE000HT4ENS8 |
| DE000HT4ENY6 | DE000HT4ENZ3 | DE000HT4EP03 | DE000HT4EP11 | DE000HT4EP29 | DE000HT4EP78 |
| DE000HT4EP86 | DE000HT4EP94 | DE000HT4EPA1 | DE000HT4EPP9 | DE000HT4EPV7 | DE000HT4EPW5 |
| DE000HT4EPX3 | DE000HT4EPY1 | DE000HT4EPZ8 | DE000HT4EQ85 | DE000HT4EQ93 | DE000HT4EQB7 |
| DE000HT4ET25 | DE000HT4ET33 | DE000HT4ET58 | DE000HT4ET74 | DE000HT4ETC9 | DE000HT4ETD7 |
| DE000HT4ETE5 | DE000HT4ETF2 | DE000HT4ETY3 | DE000HT4ETZ0 | DE000HT4EU06 | DE000HT4EUE3 |
| DE000HT4EUK0 | DE000HT4EW12 | DE000HT4EW20 | DE000HT4EW46 | DE000HT4FZN0 | DE000HT4FZP5 |
| DE000HT4FZQ3 | DE000HT4FZR1 | DE000HT4FZS9 | DE000HT4FZZ4 | DE000HT4G018 | DE000HT4G034 |
| DE000HT4G042 | DE000HT4G059 | DE000HT4G067 | DE000HT4G075 | DE000HT4G083 | DE000HT4G0C5 |
| DE000HT4G0E1 | DE000HT4G0G6 | DE000HT4G0K8 | DE000HT4G0L6 | DE000HT4G1M2 | DE000HT4G1N0 |
| DE000HT4HHU9 | DE000HT4NT32 | DE000HT4NT40 | DE000HT4NT57 | DE000HT4NT73 | DE000HT4NTJ5 |
| DE000HT4NTK3 | DE000HT4NU13 | DE000HT4NU96 | DE000HT4NUB0 | DE000HT4NUJ3 | DE000HT4NUK1 |
| DE000HT4PW01 | DE000HT4PW19 | DE000HT4PW76 | DE000HT4PW92 | DE000HT4PWM8 | DE000HT4PX26 |
| DE000HT4PX67 | DE000HT4PX75 | DE000HT4PX83 | DE000HT4PXE3 | DE000HT4PXF0 | DE000HT4PXJ2 |
| DE000HT4PXK0 | DE000HT4PXL8 | DE000HT4PXM6 | DE000HT4R742 | DE000HT4R759 | DE000HT4R7A1 |
| DE000HT4R7B9 | DE000HT4R7C7 | DE000HT4R7G8 | DE000HT4R8N2 | DE000HT4R8P7 | DE000HT4S9V2 |
| DE000HT4S9W0 | DE000HT4S9X8 | DE000HT4S9Z3 | DE000HT4SA12 | DE000HT4SA87 | DE000HT4SA95 |
| DE000HT4SAC9 | DE000HT4SAG0 | DE000HT4SAJ4 | DE000HT4SAK2 | DE000HT4SAN6 | DE000HT4SAS5 |

| DE000HT4SAZ0 | DE000HT4SBN4 | DE000HT4SCS1 | DE000HT4SDE9 | DE000HT4SDH2 | DE000HT4SDJ8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4SDM2 | DE000HT4SDW1 | DE000HT4SDX9 | DE000HT4SE67 | DE000HT4SEB3 | DE000HT4SEC1 |
| DE000HT4SED9 | DE000HT4SEH0 | DE000HT4SEJ6 | DE000HT4SEK4 | DE000HT4SEL2 | DE000HT4SEM0 |
| DE000HT4UTA9 | DE000HT4UUL4 | DE000HT4UUM2 | DE000HT4WPC9 | DE000HT4WPD7 | DE000HT4WPX5 |
| DE000HT4WQA1 | DE000HT4WQX3 | DE000HT4WS65 | DE000HT4Y094 | DE000HT4Y0A7 | DE000HT4Y0B5 |
| DE000HT4Y0E9 | DE000HT4Y102 | DE000HT4Y1S7 | DE000HT4Y1T5 | DE000HT4Y1W9 | DE000HT4Y2B1 |
| DE000HT4Y2E5 | DE000HT508V9 | DE000HT508W7 | DE000HT50908 | DE000HT50916 | DE000HT509K0 |
| DE000HT509L8 | DE000HT509M6 | DE000HT509P9 | DE000HT50A90 | DE000HT50AA5 | DE000HT50BL0 |
| DE000HT50BM8 | DE000HT50C07 | DE000HT50C15 | DE000HT50C23 | DE000HT50C31 | DE000HT50C56 |
| DE000HT50C64 | DE000HT50C80 | DE000HT52GA8 | DE000HT52GB6 | DE000HT52GC4 | DE000HT52GD2 |
| DE000HT52HW0 | DE000HT52JC8 | DE000HT52JD6 | DE000HT52JT2 | DE000HT52JY2 | DE000HT52JZ9 |
| DE000HT52K05 | DE000HT52KK9 | DE000HT52KL7 | DE000HT52KM5 | DE000HT52LD2 | DE000HT52LQ4 |
| DE000HT52LR2 | DE000HT53LD0 | DE000HT53M36 | DE000HT53M44 | DE000HT53M77 | DE000HT53ND6 |
| DE000HT53NE4 | DE000HT53NF1 | DE000HT53NG9 | DE000HT53NH7 | DE000HT53NJ3 | DE000HT53NK1 |
| DE000HT53NV8 | DE000HT53NW6 | DE000HT53NX4 | DE000HT53NY2 | DE000HT564T6 | DE000HT565G0 |
| DE000HT565H8 | DE000HT565J4 | DE000HT566N4 | DE000HT56822 | DE000HT56830 | DE000HT56848 |
| DE000HT568Y7 | DE000HT568Z4 | DE000HT56905 | DE000HT56913 | DE000HT56996 | DE000HT569A5 |
| DE000HT569B3 | DE000HT569C1 | DE000HT569D9 | DE000HT569E7 | DE000HT56A52 | DE000HT56A60 |
| DE000HT56AJ3 | DE000HT56AV8 | DE000HT56B77 | DE000HT59DP8 | DE000HT59DQ6 | DE000HT59DR4 |
| DE000HT59EA8 | DE000HT59EJ9 | DE000HT59FT5 | DE000HT59FU3 | DE000HT59GZ0 | DE000HT59H94 |
| DE000HT59HF0 | DE000HT59HH6 | DE000HT59HK0 | DE000HT59HM6 | DE000HT59HN4 | DE000HT59HP9 |
| DE000HT59HQ7 | DE000HT59JJ8 | DE000HT59JZ4 | DE000HT59K08 | DE000HT59L15 | DE000HT5HC87 |
| DE000HT5HCF8 | DE000HT5HCG6 | DE000HT5HCL6 | DE000HT5HCM4 | DE000HT5HCX1 | DE000HT5HCY9 |
| DE000HT5HCZ6 | DE000HT5HDB5 | DE000HT5HDP5 | DE000HT5HEY5 | DE000HT5HF76 | DE000HT5HFF1 |
| DE000HT5HFG9 | DE000HT5HFK1 | DE000HT5HH58 | DE000HT5HH74 | DE000HT5JNT2 | DE000HT5JNU0 |
| DE000HT5NBK8 | DE000HT5NBL6 | DE000HT5NC89 | DE000HT5NC97 | DE000HT5NDP3 | DE000HT5NF03 |
| DE000HT5NFY0 | DE000HT5NG51 | DE000HT5NGS0 | DE000HT5NH76 | DE000HT5NHH1 | DE000HT5NHJ7 |
| DE000HT5NHK5 | DE000HT5NHL3 | DE000HT5NHM1 | DE000HT5NHN9 | DE000HT5NHP4 | DE000HT5NHQ2 |
| DE000HT5NHR0 | DE000HT5NHS8 | DE000HT5NKA0 | DE000HT5NKB8 | DE000HT5NKC6 | DE000HT5NLD2 |
| DE000HT5NLE0 | DE000HT5PLS5 | DE000HT5PLZ0 | DE000HT5PM44 | DE000HT5QNL4 | DE000HT5QPG9 |
| DE000HT5QPR6 | DE000HT5QQF9 | DE000HT5YS13 | DE000HT5YSQ6 | DE000HT5YTN1 | DE000HT5YVH9 |
| DE000HT5YVT4 | DE000HT5YWG9 | DE000HT5YWH7 | DE000HT5YWJ3 | DE000HT5YWK1 | DE000HT5YWT2 |
| DE000HT5YXA0 | DE000HT5YXD4 | DE000HT5YXM5 | DE000HT5YXN3 | DE000HT5YXQ6 | DE000HT5YY64 |
| DE000HT5YYE0 | DE000HT5ZY55 | DE000HT5ZZ47 | DE000HT61962 | DE000HT61BG7 | DE000HT62CN9 |
| DE000HT62CP4 | DE000HT62E19 | DE000HT62FC5 | DE000HT63LF4 | DE000HT63LG2 | DE000HT63LS7 |
| DE000HT63MD7 | DE000HT64VP0 | DE000HT64VQ8 | DE000HT65YY3 | DE000HT687D9 | DE000HT688L0 |
| DE000HT68942 | DE000HT69CU9 | DE000HT69E46 | DE000HT69E79 | DE000HT6ABV0 | DE000HT6ABW8 |
| DE000HT6ABX6 | DE000HT6ABY4 | DE000HT6AC26 | DE000HT6AC34 | DE000HT6AC42 | DE000HT6AC59 |
| DE000HT6AC67 | DE000HT6ACJ3 | DE000HT6AEK7 | DE000HT6AF49 | DE000HT6AF56 | DE000HT6AF64 |
| DE000HT6AFK4 | DE000HT6AFL2 | DE000HT6AFS7 | DE000HT6AFT5 | DE000HT6AFU3 | DE000HT6AFW9 |
| DE000HT6AGN6 | DE000HT6DJT1 | DE000HT6DJW5 | DE000HT6DJX3 | DE000HT6DLB5 | DE000HT6DLC3 |
| DE000HT6DLD1 | DE000HT6DLL4 | DE000HT6DLM2 | DE000HT6DLR1 | DE000HT6DMB3 | DE000HT6DMC1 |
| DE000HT6DMD9 | DE000HT6DME7 | DE000HT6DMF4 | DE000HT6DMG2 | DE000HT6DMJ6 | DE000HT6DMW9 |
| DE000HT6DMY5 | DE000HT6FVM6 | DE000HT6FWY9 | DE000HT6FXZ4 | DE000HT6HHV2 | DE000HT6HHW0 |
| DE000HT6HJY2 | DE000HT6HKX2 | DE000HT6HKY0 | DE000HT6HKZ7 | DE000HT6HL10 | DE000HT6HLD2 |
| DE000HT6HLE0 | DE000HT6MF78 | DE000HT6MG44 | DE000HT6MG51 | DE000HT6MGB6 | DE000HT6NHK3 |
| DE000HT6NHQ0 | DE000HT6NJ24 | DE000HT6NJ99 | DE000HT6NJA0 | DE000HT6NJH5 | DE000HT6NJM5 |
| DE000HT6PHW3 | DE000HT6PJ55 | DE000HT6PJ71 | DE000HT6PJ89 | DE000HT6PJ97 | DE000HT6PJA5 |
| DE000HT6PJC1 | DE000HT6PJD9 | DE000HT6PJQ1 | DE000HT6PJR9 | DE000HT6PJX7 | DE000HT6PJY5 |
| DE000HT6PK37 | DE000HT6RMA5 | DE000HT6RMB3 | DE000HT6RMF4 | DE000HT6RMJ6 | DE000HT6RMM0 |
| DE000HT6RMP3 | DE000HT6RNC9 | DE000HT6RNF2 | DE000HT6RNH8 | DE000HT6RNR7 | DE000HT6UKZ0 |
| DE000HT6UL05 | DE000HT6ULD5 | DE000HT6UM79 | DE000HT6UM87 | DE000HT6UM95 | DE000HT6UN60 |
| DE000HT6UNV3 | DE000HT6UNW1 | DE000HT6XY98 | DE000HT6XYH3 | DE000HT6XZX7 | DE000HT6Z393 |
| DE000HT6Z3K7 | DE000HT6Z4Q2 | DE000HT6Z4R0 | DE000HT6Z4S8 | DE000HT703Q6 | DE000HT71QB5 |
| DE000HT71QE9 | DE000HT71QF6 | DE000HT71QM2 | DE000HT71QU5 | DE000HT71R39 | DE000HT73CT3 |
| DE000HT73CU1 | DE000HT73DR5 | DE000HT73DS3 | DE000HT73DT1 | DE000HT73DX3 | DE000HT73DY1 |
| DE000HT73DZ8 | DE000HT73E08 | DE000HT73E16 | DE000HT74J77 | DE000HT78GH8 | DE000HT79FZ0 |
| DE000HT79G00 | DE000HT79G18 | DE000HT79GP9 | DE000HT79GY1 | DE000HT79J31 | DE000HT79J49 |
| DE000HT7AGE3 | DE000HT7CGK6 | DE000HT7CJD5 | DE000HT7CJE3 | DE000HT7CJF0 | DE000HT7CJL8 |
| DE000HT7DL96 | DE000HT7DLA5 | DE000HT7FJV0 | DE000HT7FKX4 | DE000HT7FL94 | DE000HT7FLG7 |
| DE000HT7FLH5 | DE000HT7FLJ1 | DE000HT7FLN3 | DE000HT7FLR4 | DE000HT7FLS2 | DE000HT7FMM3 |
| DE000HT7FMU6 | DE000HT7FMV4 | DE000HT7J5D6 | DE000HT7J5S4 | DE000HT7J5T2 | DE000HT7J718 |
| DE000HT7J7B6 | DE000HT7J7C4 | DE000HT7J7D2 | DE000HT7J7E0 | DE000HT7J7F7 | DE000HT7J7G5 |
| DE000HT7J858 | DE000HT7J9C0 | DE000HT7NPJ6 | DE000HT7NPL2 | DE000HT7NPM0 | DE000HT7NPN8 |
| DE000HT7NPP3 | DE000HT7NPQ1 | DE000HT7NQ40 | DE000HT7NQ73 | DE000HT7NQ81 | DE000HT7NQW7 |
| DE000HT7NQX5 | DE000HT7NQY3 | DE000HT7NQZ0 | DE000HT7NR56 | DE000HT7NR64 | DE000HT7NR72 |
| DE000HT7NS48 | DE000HT7NS55 | DE000HT7NS71 | DE000HT7NS89 | DE000HT7NS97 | DE000HT7NSK8 |
| DE000HT7NSR3 | DE000HT7NTF6 | DE000HT7NTT7 | DE000HT7Q2T0 | DE000HT7Q3D2 | DE000HT7S6M4 |
| DE000HT7S6N2 | DE000HT7S7D1 | DE000HT7TBU0 | DE000HT7TBV8 | DE000HT7TC40 | DE000HT7TC57 |
| DE000HT7UDD0 | DE000HT7UDE8 | DE000HT7UDF5 | DE000HT7UDG3 | DE000HT7UDH1 | DE000HT7VB62 |
| DE000HT7VBN1 | DE000HT7VBP6 | DE000HT7VBQ4 | DE000HT7VBR2 | DE000HT7VBW2 | DE000HT7WEC6 |
| DE000HT7WED4 | DE000HT7WFR1 | DE000HT7XDV6 | DE000HT80YF1 | DE000HT80YG9 | DE000HT80ZK8 |
| DE000HT83YM1 | DE000HT83YN9 | DE000HT83ZB1 | DE000HT84113 | DE000HT84121 | DE000HT84139 |
| DE000HT84147 | DE000HT84154 | DE000HT84162 | DE000HT84170 | DE000HT84188 | DE000HT84196 |
| DE000HT841A8 | DE000HT841B6 | DE000HT841W2 | DE000HT841X0 | DE000HT84253 | DE000HT85862 |
| DE000HT85995 | DE000HT859A0 | DE000HT859B8 | DE000HT859C6 | DE000HT859D4 | DE000HT859E2 |
| DE000HT859U8 | DE000HT86AH4 | DE000HT86BY7 | DE000HT86BZ4 | DE000HT86C05 | DE000HT86CR9 |
| DE000HT86CS7 | DE000HT86CU3 | DE000HT87FN9 | DE000HT87FP4 | DE000HT87HC8 | DE000HT87HK1 |
| DE000HT88KH9 | DE000HT8BCD0 | DE000HT8BE05 | DE000HT8BE13 | DE000HT8BFN2 | DE000HT8CQR8 |
| DE000HT8CQU2 | DE000HT8DWS2 | DE000HT8DWT0 | DE000HT8DWU8 | DE000HT8DWV6 | DE000HT8F8A9 |
| DE000HT8F8B7 | DE000HT8F8C5 | DE000HT8F8D3 | DE000HT8KHE8 | DE000HT8KKW4 | DE000HT8KKX2 |

| DE000HT8KKY0 | DE000HT8KLF7 | DE000HT8KLG5 | DE000HT8KLH3 | DE000HT8KN37 | DE000HT8LT71 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8LT89 | DE000HT8LT97 | DE000HT8LTX1 | DE000HT8LVW9 | DE000HT8LW50 | DE000HT8LW68 |
| DE000HT8LW92 | DE000HT8LWA3 | DE000HT8MXY9 | DE000HT8MXZ6 | DE000HT8MYJ8 | DE000HT8MYM2 |
| DE000HT8QCR8 | DE000HT8QE08 | DE000HT8QE16 | DE000HT8QFW1 | DE000HT8RHW5 | DE000HT8RJ02 |
| DE000HT8RKG2 | DE000HT8RKH0 | DE000HT8RKS7 | DE000HT8SUC8 | DE000HT8SVW4 | DE000HT8SVX2 |
| DE000HT8SW87 | DE000HT8TUC6 | DE000HT8TUD4 | DE000HT8TV04 | DE000HT8TV20 | DE000HT8WE75 |
| DE000HT8WE83 | DE000HT8ZFK7 | DE000HT8ZFL5 | DE000HT8ZGT6 | DE000HT8ZHU2 | DE000HT8ZK17 |
| DE000HT8ZKR2 | DE000HT8ZLM1 | DE000HT8ZLN9 | DE000HT8ZLP4 | DE000HT8ZLQ2 | DE000HT8ZLR0 |
| DE000HT8ZLS8 | DE000HT8ZMM9 | DE000HT8ZMN7 | DE000HT8ZMP2 | DE000HT8ZMQ0 | DE000HT90RH0 |
| DE000HT90SF2 | DE000HT90SG0 | DE000HT90SR7 | DE000HT90SS5 | DE000HT92W45 | DE000HT92X44 |
| DE000HT92X51 | DE000HT92XD3 | DE000HT92XM4 | DE000HT92XQ5 | DE000HT92XR3 | DE000HT92XS1 |
| DE000HT92XT9 | DE000HT92XY9 | DE000HT92XZ6 | DE000HT930C5 | DE000HT930D3 | DE000HT94CD3 |
| DE000HT94CV5 | DE000HT94CW3 | DE000HT94DY7 | DE000HT94DZ4 | DE000HT97JN0 | DE000HT97JP5 |
| DE000HT97JQ3 | DE000HT97JR1 | DE000HT97K85 | DE000HT97KL2 | DE000HT97KM0 | DE000HT97KN8 |
| DE000HT97KP3 | DE000HT97KQ1 | DE000HT97KR9 | DE000HT97KS7 | DE000HT97KT5 | DE000HT97KU3 |
| DE000HT97KV1 | DE000HT97LS5 | DE000HT97LU1 | DE000HT97LW7 | DE000HT97N66 | DE000HT9A0A0 |
| DE000HT9A0B8 | DE000HT9B562 | DE000HT9C7P1 | DE000HT9DB13 | DE000HT9DBB0 | DE000HT9DBE4 |
| DE000HT9DBR6 | DE000HT9DCE2 | DE000HT9DCF9 | DE000HT9DCP8 | DE000HT9DCQ6 | DE000HT9EAK1 |
| DE000HT9EAL9 | DE000HT9EAU0 | DE000HT9EAW6 | DE000HT9EB61 | DE000HT9EB79 | DE000HT9EB87 |
| DE000HT9EBH5 | DE000HT9EBX2 | DE000HT9EBY0 | DE000HT9FC85 | DE000HT9FC93 | DE000HT9FCS7 |
| DE000HT9FCT5 | DE000HT9FDA3 | DE000HT9FE26 | DE000HT9HTS7 | DE000HT9HUY3 | DE000HT9HVQ7 |
| DE000HT9HVR5 | DE000HT9HX54 | DE000HT9JZZ5 | DE000HT9K027 | DE000HT9K035 | DE000HT9K1A6 |
| DE000HT9K1B4 | DE000HT9K1C2 | DE000HT9K1D0 | DE000HT9K1E8 | DE000HT9K1F5 | DE000HT9K1G3 |
| DE000HT9M7G8 | DE000HT9M7H6 | DE000HT9M833 | DE000HT9M8D3 | DE000HT9M8E1 | DE000HT9M8F8 |
| DE000HT9M8G6 | DE000HT9M8H4 | DE000HT9M9B5 | DE000HT9M9W1 | DE000HT9MAL2 | DE000HT9MAQ1 |
| DE000HT9MB95 | DE000HT9MBB1 | DE000HT9MBC9 | DE000HT9MBD7 | DE000HT9MBE5 | DE000HT9MBU1 |
| DE000HT9MC86 | DE000HT9MC94 | DE000HT9MCB9 | DE000HT9MCC7 | DE000HT9MCD5 | DE000HT9MCE3 |
| DE000HT9MCV7 | DE000HT9NMK7 | DE000HT9NMP6 | DE000HT9QVL9 | DE000HT9QVM7 | DE000HT9QVR6 |
| DE000HT9QX38 | DE000HT9QXV4 | DE000HT9QZ51 | DE000HT9QZ69 | DE000HT9QZ85 | DE000HT9QZH8 |
| DE000HT9QZJ4 | DE000HT9QZK2 | DE000HT9QZL0 | DE000HT9QZM8 | DE000HT9QZN6 | DE000HT9QZQ9 |
| DE000HT9SAF1 | DE000HT9SAM7 | DE000HT9SBC6 | DE000HT9SBD4 | DE000HT9SBE2 | DE000HT9SBF9 |
| DE000HT9SBY0 | DE000HT9SCT8 | DE000HT9SCU6 | DE000HT9SCV4 | DE000HT9SD06 | DE000HT9SD30 |
| DE000HT9UC37 | DE000HT9UC45 | DE000HT9UC52 | DE000HT9UC60 | DE000HT9UD77 | DE000HT9UDV8 |
| DE000HT9UDW6 | DE000HT9UDX4 | DE000HT9UDY2 | DE000HT9UDZ9 | DE000HT9UGH0 | DE000HT9XL17 |
| DE000HT9XLY9 | DE000HT9YP04 | DE000HT9YPA8 | DE000HT9YQB4 | DE000HT9YQD0 | DE000HT9YQJ7 |
| DE000HT9ZR43 | DE000HT9ZR50 | DE000HT9ZRY1 | DE000HT9ZS83 | DE000HT9ZS91 | DE000TD6QWA0 |
| DE000TD7D0C4 | DE000TD7X5A3 | DE000TD86GE7 | DE000TD88GX3 | DE000TD8AJP5 | DE000TD8KRL6 |
| DE000TD94D40 | DE000TD9AQA0 | DE000TD9AQF9 | DE000TD9QPP6 | DE000TD9QRM9 | DE000TD9QV47 |
| DE000TD9QXV8 | DE000TD9U913 | DE000TR04TT1 | DE000TR0FVM7 | DE000TR0S7W7 | DE000TR0S7Y3 |
| DE000TR0Y8X5 | DE000TR0Y8Y3 | DE000TR1P6R1 | DE000TR1X9P9 | DE000TR1X9Q7 | DE000TR1Z442 |
| DE000TR20MF1 | DE000TR3TEX5 | DE000TR3W189 | DE000TR4YB79 | DE000TR502U2 | DE000TR57M55 |
| DE000TR57M63 | DE000TR5LCC5 | DE000TR5P3Q6 | DE000TR6GB38 | DE000TR6H613 | DE000TR6JY38 |
| DE000TR6L136 | DE000TR6RSA0 | DE000TR6RSX2 | DE000TR6TJM0 | DE000TR6WSD4 | DE000TR70RN9 |
| DE000TR71B01 | DE000TR71TP8 | DE000TR73NR3 | DE000TR761H1 | DE000TR7BS09 | DE000TR7DSQ4 |
| DE000TR82U13 | DE000TR893U5 | DE000TR8VCN5 | DE000TR96XP7 | DE000TR9TEH5 | DE000TT007H7 |
| DE000TT076E9 | DE000TT076F6 | DE000TT07BA8 | DE000TT0LLK8 | DE000TT0YDF8 | DE000TT0YF18 |
| DE000TT100B3 | DE000TT10X98 | DE000TT10XW0 | DE000TT10ZE3 | DE000TT13A50 | DE000TT13BW0 |
| DE000TT13BZ3 | DE000TT13C09 | DE000TT14ZP1 | DE000TT174Z7 | DE000TT183H6 | DE000TT184H4 |
| DE000TT184T9 | DE000TT1A1T1 | DE000TT1FGC5 | DE000TT1FH26 | DE000TT1T4M9 | DE000TT1TJH9 |
| DE000TT1TKC8 | DE000TT1TKQ8 | DE000TT1TML5 | DE000TT1TQ11 | DE000TT1TSA5 | DE000TT1ZJD5 |
| DE000TT2ASA3 | DE000TT2AVL4 | DE000TT2AVR1 | DE000TT2CCG0 | DE000TT2CD71 | DE000TT2DRY9 |
| DE000TT2DRZ6 | DE000TT2GAD2 | DE000TT2GRC8 | DE000TT2JG97 | DE000TT2JGM4 | DE000TT2P0R9 |
| DE000TT2PJX2 | DE000TT2T4A3 | DE000TT2U3N5 | DE000TT2U3T2 | DE000TT2Z596 | DE000TT30VE0 |
| DE000TT31QQ2 | DE000TT324M6 | DE000TT3C122 | DE000TT3GWC6 | DE000TT3S1P7 | DE000TT3TP28 |
| DE000TT3U280 | DE000TT3U298 | DE000TT3ULQ0 | DE000TT3ZZZ0 | DE000TT47NL6 | DE000TT4CYY3 |
| DE000TT4PB84 | DE000TT4PBA3 | DE000TT4PBZ0 | DE000TT4QS01 | DE000TT4XB01 | DE000TT4YY45 |
| DE000TT5JTY5 | DE000TT5STD0 | DE000TT6VG97 | DE000TT72JX7 | DE000TT8KVK2 | DE000TT9PXD0 |
| DE000TT9VJT3 | DE000TT9X9S1 | DE000TT9XAW2 | DE000TT9XAX0 | DE000HG01WB7 | DE000HG01WC5 |
| DE000HG01WH4 | DE000HG03CJ8 | DE000HG03NL1 | DE000HG044D8 | DE000HG044G1 | DE000HG046J0 |
| DE000HG047W1 | DE000HG05PX6 | DE000HG05PY4 | DE000HG05Y85 | DE000HG05Y93 | DE000HG067T5 |
| DE000HG067U3 | DE000HG06KA3 | DE000HG06Q50 | DE000HG07KJ2 | DE000HG07KK0 | DE000HG07KL8 |
| DE000HG07KM6 | DE000HG07TD6 | DE000HG07TE4 | DE000HG07TH7 | DE000HG08AZ7 | DE000HG08R40 |
| DE000HG0BTD6 | DE000HG0BTS4 | DE000HG0BTY2 | DE000HG0BTZ9 | DE000HG0CXL9 | DE000HG0CXM7 |
| DE000HG0CY05 | DE000HG0CY13 | DE000HG0DA69 | DE000HG0DA77 | DE000HG0DD90 | DE000HG0DFK6 |
| DE000HG0DFR1 | DE000HG0DFV3 | DE000HG0DNB9 | DE000HG0DNC7 | DE000HG0DS36 | DE000HG0DS44 |
| DE000HG0DS51 | DE000HG0DYE0 | DE000HG0DYF7 | DE000HG0E5D5 | DE000HG0ECB0 | DE000HG0ECC8 |
| DE000HG0ECS4 | DE000HG0EP61 | DE000HG0EP87 | DE000HG0ES50 | DE000HG0ETT6 | DE000HG0F1N2 |
| DE000HG0FQZ6 | DE000HG0FR19 | DE000HG0FYW7 | DE000HG0GE21 | DE000HG0GKR4 | DE000HG0H209 |
| DE000HG0H217 | DE000HG0HF60 | DE000HG0HF78 | DE000HG0J2P1 | DE000HG0J2Q9 | DE000HG0J2R7 |
| DE000HG0J668 | DE000HG0JCE3 | DE000HG0JCF0 | DE000HG0JCT1 | DE000HG0JTA5 | DE000HG0JTB3 |
| DE000HG0JTC1 | DE000HG0JY73 | DE000HG0K4D0 | DE000HG0K4M1 | DE000HG0K4N9 | DE000HG0K567 |
| DE000HG0KFY2 | DE000HG0KQC5 | DE000HG0LAR5 | DE000HG0LJX4 | DE000HG0LK42 | DE000HG0NAD1 |
| DE000HG0NDB9 | DE000HG0NDC7 | DE000HG0NNY0 | DE000HG0NTH2 | DE000HG0NTJ8 | DE000HG0NTK6 |
| DE000HG0PAH7 | DE000HG0PSL1 | DE000HG0PSM9 | DE000HG0PSN7 | DE000HG0Q3Z9 | DE000HG0QEQ8 |
| DE000HG0QMX7 | DE000HG0QQK5 | DE000HG0RSL7 | DE000HG0RXJ1 | DE000HG0RZH0 | DE000HG0SDB8 |
| DE000HG0SYA6 | DE000HG0TH72 | DE000HG0TJ13 | DE000HG0TJY5 | DE000HG0TMA9 | DE000HG0TN66 |
| DE000HG0TQU8 | DE000HG0UHE9 | DE000HG0UKS3 | DE000HG0UKT1 | DE000HG0V1L6 | DE000HG0VP03 |
| DE000HG0W0X2 | DE000HG0WLW9 | DE000HG0X8X4 | DE000HG0X8Y2 | DE000HG0X8Z9 | DE000HG0XAV2 |
| DE000HG0XZD7 | DE000HG0Y2N7 | DE000HG0ZQ24 | DE000HG0ZYJ2 | DE000HG0ZZ72 | DE000HG14471 |
| DE000HG144D6 | DE000HG14547 | DE000HG15429 | DE000HG157M9 | DE000HG159M5 | DE000HG15AL2 |
| DE000HG15MP8 | DE000HG15MR4 | DE000HG15ZP0 | DE000HG15ZQ8 | DE000HG15ZR6 | DE000HG165Q3 |

| DE000HG165R1 | DE000HG16LJ1 | DE000HG16LK9 | DE000HG16LL7 | DE000HG17854 | DE000HG17862 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG17EV9 | DE000HG17F35 | DE000HG17HQ2 | DE000HG17LQ4 | DE000HG17QL4 | DE000HG17TP9 |
| DE000HG17TQ7 | DE000HG17TS3 | DE000HG17V27 | DE000HG17V92 | DE000HG17VB5 | DE000HG17W18 |
| DE000HG17W59 | DE000HG17WV1 | DE000HG17WW9 | DE000HG17XJ4 | DE000HG17Z07 | DE000HG17Z31 |
| DE000HG18GH1 | DE000HG18GL3 | DE000HG18GM1 | DE000HG18GP4 | DE000HG18GQ2 | DE000HG1CDA2 |
| DE000HG1E8Q0 | DE000HG1E8R8 | DE000HG1EXN9 | DE000HG1EXR0 | DE000HG1EXS8 | DE000HG1F1T8 |
| DE000HG1F1U6 | DE000HG1F1V4 | DE000HG1F797 | DE000HG1FY43 | DE000HG1H5E9 | DE000HG1H645 |
| DE000HG1H678 | DE000HG1H6V1 | DE000HG1HGG1 | DE000HG1LEU9 | DE000HG1LEV7 | DE000HG1LEW5 |
| DE000HG1LEX3 | DE000HG1LEY1 | DE000HG1LEZ8 | DE000HG1LF06 | DE000HG1LS27 | DE000HG1MHZ9 |
| DE000HG1MRB9 | DE000HG1MRC7 | DE000HG1MRW5 | DE000HG1MRX3 | DE000HG1MSX1 | DE000HG1MTB5 |
| DE000HG1MVC9 | DE000HG1N7G2 | DE000HG1ND55 | DE000HG1NLP0 | DE000HG1P5D1 | DE000HG1P5E9 |
| DE000HG1P5F6 | DE000HG1PHR9 | DE000HG1PKC5 | DE000HG1PL46 | DE000HG1PLK6 | DE000HG1PM52 |
| DE000HG1PM78 | DE000HG1PM86 | DE000HG1PM94 | DE000HG1PN10 | DE000HG1PNJ4 | DE000HG1PNK2 |
| DE000HG1PNL0 | DE000HG1PNM8 | DE000HG1PNP1 | DE000HG1PPM3 | DE000HG1PQ25 | DE000HG1PTL7 |
| DE000HG1PTM5 | DE000HG1PTN3 | DE000HG1Q489 | DE000HG1Q5Q2 | DE000HG1Q5S8 | DE000HG1Q9M3 |
| DE000HG1Q9Q4 | DE000HG1QRH7 | DE000HG1QRJ3 | DE000HG1QSG7 | DE000HG1QSH5 | DE000HG1QSJ1 |
| DE000HG1QSK9 | DE000HG1QSL7 | DE000HG1QSM5 | DE000HG1QSN3 | DE000HG1QSP8 | DE000HG1QXG7 |
| DE000HG1QXH5 | DE000HG1QXJ1 | DE000HG1QZJ6 | DE000HG1R123 | DE000HG1R131 | DE000HG1R149 |
| DE000HG1R2C8 | DE000HG1R2D6 | DE000HG1R4G5 | DE000HG1R4H3 | DE000HG1RAB4 | DE000HG1RBB2 |
| DE000HG1RBC0 | DE000HG1RDX2 | DE000HG1RJ22 | DE000HG1RTS8 | DE000HG1RXZ5 | DE000HG1RY07 |
| DE000HG1RY15 | DE000HG1RY23 | DE000HG1RY31 | DE000HG1RY49 | DE000HG1RY56 | DE000HG1SBD6 |
| DE000HG1SCH5 | DE000HG1SCJ1 | DE000HG1SCK9 | DE000HG1SEU4 | DE000HG1SEX8 | DE000HG1SFZ0 |
| DE000HG1SYF3 | DE000HG1SYG1 | DE000HG1TF57 | DE000HG1TF65 | DE000HG1U2J8 | DE000HG1U2K6 |
| DE000HG1U2L4 | DE000HG1U2R1 | DE000HG1VK23 | DE000HG1VK31 | DE000HG1VL06 | DE000HG1VL14 |
| DE000HG1VRV8 | DE000HG1VUL3 | DE000HG1W3N6 | DE000HG1WH84 | DE000HG1WLE5 | DE000HG1WLF2 |
| DE000HG1WLG0 | DE000HG1WPY4 | DE000HG1WPZ1 | DE000HG1WQ00 | DE000HG1WQ18 | DE000HG1WTK5 |
| DE000HG1WTL3 | DE000HG1WUN7 | DE000HG1WUQ0 | DE000HG1WUR8 | DE000HG1WUS6 | DE000HG1X0V4 |
| DE000HG1X2F3 | DE000HG1X6G2 | DE000HG1X6P3 | DE000HG1X6Q1 | DE000HG1X6R9 | DE000HG1X7P1 |
| DE000HG1XQV6 | DE000HG1XVG7 | DE000HG1XW76 | DE000HG1XWJ9 | DE000HG1XWK7 | DE000HG1XWL5 |
| DE000HG1XWM3 | DE000HG1XWN1 | DE000HG1XWP6 | DE000HG1XWQ4 | DE000HG1XWR2 | DE000HG1Y277 |
| DE000HG1Y2S5 | DE000HG1Y9K7 | DE000HG1Y9L5 | DE000HG1Y9M3 | DE000HG1ZQT5 | DE000HG20D73 |
| DE000HG20D81 | DE000HG20Y86 | DE000HG21LS2 | DE000HG24XC5 | DE000HG24XD3 | DE000HG24XE1 |
| DE000HG24XR3 | DE000HG24XS1 | DE000HG24XT9 | DE000HG24XU7 | DE000HG24XV5 | DE000HG24XW3 |
| DE000HG24XX1 | DE000HG251G2 | DE000HG25220 | DE000HG25238 | DE000HG25386 | DE000HG25R80 |
| DE000HG26G66 | DE000HG279E8 | DE000HG279F5 | DE000HG28E90 | DE000HG28M82 | DE000HG296S2 |
| DE000HG2AAE2 | DE000HG2AC19 | DE000HG2ACR0 | DE000HG2AFW3 | DE000HG2B6J1 | DE000HG2BCR8 |
| DE000HG2BG71 | DE000HG2C1Y0 | DE000HG2CBD8 | DE000HG2CKG2 | DE000HG2E2S8 | DE000HG2E4D6 |
| DE000HG2E4E4 | DE000HG2E4F1 | DE000HG2E9V7 | DE000HG2FET1 | DE000HG2FGQ2 | DE000HG2FJZ7 |
| DE000HG2J2Q7 | DE000HG2J961 | DE000HG2JNR8 | DE000HG2JNS6 | DE000HG2LZ68 | DE000HG2M2P4 |
| DE000HG2MRM4 | DE000HG2MUR7 | DE000HG2MWZ6 | DE000HG2MX69 | DE000HG2MXN0 | DE000HG2MXP5 |
| DE000HG2MYF4 | DE000HG2P562 | DE000HG2PDY2 | DE000HG2Q164 | DE000HG2Q842 | DE000HG2QA70 |
| DE000HG2QA88 | DE000HG2QBB2 | DE000HG2QBM9 | DE000HG2R4X9 | DE000HG2R9M1 | DE000HG2RD19 |
| DE000HG2SYY2 | DE000HG2SZT9 | DE000HG2T606 | DE000HG2T861 | DE000HG2T8B4 | DE000HG2T8C2 |
| DE000HG2T8D0 | DE000HG2Z2R5 | DE000HG2Z2S3 | DE000HG2Z2T1 | DE000HG2Z2U9 | DE000HG2Z3C5 |
| DE000HG31BJ1 | DE000HG31ZV5 | DE000HG31ZW3 | DE000HG32DN7 | DE000HG32EA2 | DE000HG32EE4 |
| DE000HG32EF1 | DE000HG32EG9 | DE000HG32GQ3 | DE000HG32GS9 | DE000HG32GT7 | DE000HG32GU5 |
| DE000HG32HA5 | DE000HG32HU3 | DE000HG32JJ2 | DE000HG32JN4 | DE000HG32JZ8 | DE000HG32K88 |
| DE000HG32PM3 | DE000HG32QF5 | DE000HG32SG9 | DE000HG33KB5 | DE000HG33UV2 | DE000HG33Z15 |
| DE000HG340K5 | DE000HG35047 | DE000HG35690 | DE000HG389L0 | DE000HG389M8 | DE000HG389N6 |
| DE000HG389P1 | DE000HG389Q9 | DE000HG389R7 | DE000HG389S5 | DE000HG389T3 | DE000HG38F97 |
| DE000HG38FF5 | DE000HG38FH1 | DE000HG38FL3 | DE000HG38FM1 | DE000HG38FX8 | DE000HG38G05 |
| DE000HG38G70 | DE000HG38GJ5 | DE000HG38GM9 | DE000HG38GN7 | DE000HG38GZ1 | DE000HG38H12 |
| DE000HG39ZA2 | DE000HG3ATE0 | DE000HG3ATF7 | DE000HG3B2J9 | DE000HG3CNV3 | DE000HG3CS00 |
| DE000HG3CSD0 | DE000HG3CT41 | DE000HG3CT58 | DE000HG3CT74 | DE000HG3CTR8 | DE000HG3CVP8 |
| DE000HG3CVW4 | DE000HG3CVX2 | DE000HG3CW53 | DE000HG3DM39 | DE000HG3DM47 | DE000HG3DNQ1 |
| DE000HG3DQF7 | DE000HG3DRM1 | DE000HG3DSP2 | DE000HG3DTL9 | DE000HG3DTV8 | DE000HG3DTW6 |
| DE000HG3DUD4 | DE000HG3FDQ7 | DE000HG3FJT8 | DE000HG3FJU6 | DE000HG3FMG9 | DE000HG3GGZ9 |
| DE000HG3GH09 | DE000HG3GH74 | DE000HG3GM69 | DE000HG3GM77 | DE000HG3R632 | DE000HG3R640 |
| DE000HG3R665 | DE000HG3R673 | DE000HG3R681 | DE000HG3R699 | DE000HG3SJL8 | DE000HG3TQV0 |
| DE000HG3TQW8 | DE000HG3TQX6 | DE000HG3TQY4 | DE000HG3UF60 | DE000HG3USS0 | DE000HG3USW2 |
| DE000HG3UT56 | DE000HG3UTX8 | DE000HG3UU53 | DE000HG3UV11 | DE000HG3UVC8 | DE000HG3UVH7 |
| DE000HG3V097 | DE000HG3VUQ8 | DE000HG3VUS4 | DE000HG3VUU0 | DE000HG3VVN3 | DE000HG3VVQ6 |
| DE000HG3VX75 | DE000HG3WDQ2 | DE000HG3WFA1 | DE000HG3WFB9 | DE000HG3WFC7 | DE000HG3WG67 |
| DE000HG3WJD7 | DE000HG3WK95 | DE000HG3WKH6 | DE000HG3WKK0 | DE000HG3WKS3 | DE000HG3WLJ0 |
| DE000HG3WLK8 | DE000HG3WLL6 | DE000HG3WLM4 | DE000HG3WLN2 | DE000HG3WLP7 | DE000HG3WLQ5 |
| DE000HG3WML4 | DE000HG3WMN0 | DE000HG3WMP5 | DE000HG3WMQ3 | DE000HG3WMS9 | DE000HG3WMT7 |
| DE000HG3WMU5 | DE000HG3WMV3 | DE000HG3WNG2 | DE000HG3WNV1 | DE000HG3XC11 | DE000HG3XF91 |
| DE000HG3XH65 | DE000HG3XJQ7 | DE000HG3XJR5 | DE000HG3XK37 | DE000HG3YMY3 | DE000HG3YSC6 |
| DE000HG3YSD4 | DE000HG3YSE2 | DE000HG3YWC8 | DE000HG3Z4Y6 | DE000HG3Z6J2 | DE000HG3ZCT1 |
| DE000HG3ZFF3 | DE000HG3ZFG1 | DE000HG3ZG23 | DE000HG40Y33 | DE000HG419Q4 | DE000HG419R2 |
| DE000HG419S0 | DE000HG419T8 | DE000HG419U6 | DE000HG419V4 | DE000HG41AQ7 | DE000HG41D86 |
| DE000HG41DB3 | DE000HG41DE7 | DE000HG41EU1 | DE000HG41F35 | DE000HG41UB7 | DE000HG41UF8 |
| DE000HG42LV2 | DE000HG42NG9 | DE000HG45YU0 | DE000HG45YV8 | DE000HG45ZD3 | DE000HG45ZS1 |
| DE000HG46G88 | DE000HG46KJ0 | DE000HG46M07 | DE000HG46QR0 | DE000HG46UL5 | DE000HG46UM3 |
| DE000HG46X38 | DE000HG471A9 | DE000HG471B7 | DE000HG47E55 | DE000HG47HX5 | DE000HG47JD3 |
| DE000HG47KF6 | DE000HG47NR5 | DE000HG47P11 | DE000HG47QH9 | DE000HG489R5 | DE000HG489S3 |
| DE000HG48E54 | DE000HG48E62 | DE000HG48E70 | DE000HG48FV1 | DE000HG48GM8 | DE000HG48GR7 |
| DE000HG48GS5 | DE000HG48GT3 | DE000HG48HE3 | DE000HG48HF0 | DE000HG48J26 | DE000HG48J34 |
| DE000HG48JF6 | DE000HG48JG4 | DE000HG48JH2 | DE000HG48JS9 | DE000HG48JT7 | DE000HG48JU5 |
| DE000HG48T99 | DE000HG48UK3 | DE000HG49M61 | DE000HG49M79 | DE000HG49M87 | DE000HG49M95 |
| DE000HG49MA9 | DE000HG49P19 | DE000HG49QL7 | DE000HG49RK7 | DE000HG4A800 | DE000HG4CE70 |

| DE000HG4CEH9 | DE000HG4CGG6 | DE000HG4CGK8 | DE000HG4CGN2 | DE000HG4CGP7 | DE000HG4CGQ5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG4CGU7 | DE000HG4CJD7 | DE000HG4CJX5 | DE000HG4CWN9 | DE000HG4D7K3 | DE000HG4D9N3 |
| DE000HG4DEL9 | DE000HG4E604 | DE000HG4E638 | DE000HG4FTE7 | DE000HG4FYV1 | DE000HG4FYW9 |
| DE000HG4GH08 | DE000HG4GL69 | DE000HG4H1V9 | DE000HG4H227 | DE000HG4H250 | DE000HG4H268 |
| DE000HG4H5B2 | DE000HG4H5C0 | DE000HG4H5S6 | DE000HG4H763 | DE000HG4H7X2 | DE000HG4H888 |
| DE000HG4H8K7 | DE000HG4HYQ7 | DE000HG4HZX0 | DE000HG4J660 | DE000HG4J9E6 | DE000HG4J9J5 |
| DE000HG4JLM9 | DE000HG4JSW3 | DE000HG4JSX1 | DE000HG4JSY9 | DE000HG4KF20 | DE000HG4KLQ8 |
| DE000HG4KNX0 | DE000HG4KNY8 | DE000HG4KPX5 | DE000HG4KPY3 | DE000HG4KQL8 | DE000HG4LAD7 |
| DE000HG4LAG0 | DE000HG4LAH8 | DE000HG4LWM2 | DE000HG4M169 | DE000HG4M2G1 | DE000HG4NFG5 |
| DE000HG4NGM1 | DE000HG4NGN9 | DE000HG4NHX6 | DE000HG4NUT7 | DE000HG4P9Y6 | DE000HG4PAY4 |
| DE000HG4PGE3 | DE000HG4PGN4 | DE000HG4RQC2 | DE000HG4RS44 | DE000HG4RYQ6 | DE000HG4SK25 |
| DE000HG4SNZ8 | DE000HG4SP04 | DE000HG4T4C9 | DE000HG4T5H5 | DE000HG4T6A8 | DE000HG4T6B6 |
| DE000HG4TQK1 | DE000HG4TQL9 | DE000HG4TQM7 | DE000HG4TQN5 | DE000HG4TRK9 | DE000HG4TRL7 |
| DE000HG4TRM5 | DE000HG4TRN3 | DE000HG4TRP8 | DE000HG4TRQ6 | DE000HG4TX78 | DE000HG4UGL8 |
| DE000HG4UGM6 | DE000HG4VRA6 | DE000HG4VRB4 | DE000HG4VTL9 | DE000HG4W8B7 | DE000HG4WCH1 |
| DE000HG4Y2B8 | DE000HG4YE17 | DE000HG4YF24 | DE000HG4YF32 | DE000HG4ZG48 | DE000HG4ZG55 |
| DE000HG4ZG63 | DE000HG4ZG71 | DE000HG4ZRE9 | DE000HG4ZXE7 | DE000HG50HD1 | DE000HG514E8 |
| DE000HG519K4 | DE000HG519L2 | DE000HG519M0 | DE000HG519N8 | DE000HG519P3 | DE000HG519Q1 |
| DE000HG519R9 | DE000HG51R04 | DE000HG51R12 | DE000HG51WY4 | DE000HG51WZ1 | DE000HG524R9 |
| DE000HG52AY8 | DE000HG52DK1 | DE000HG52DL9 | DE000HG52DM7 | DE000HG52DN5 | DE000HG52EL7 |
| DE000HG52EM5 | DE000HG52EN3 | DE000HG52EP8 | DE000HG52YA8 | DE000HG52YB6 | DE000HG52YC4 |
| DE000HG52YD2 | DE000HG52YE0 | DE000HG52YF7 | DE000HG52YG5 | DE000HG53KJ6 | DE000HG53KK4 |
| DE000HG53KL2 | DE000HG53KM0 | DE000HG53KP3 | DE000HG53KQ1 | DE000HG53KR9 | DE000HG53KS7 |
| DE000HG53KT5 | DE000HG53KU3 | DE000HG549F1 | DE000HG54CL7 | DE000HG54R01 | DE000HG54R19 |
| DE000HG54TN7 | DE000HG55E96 | DE000HG55ZZ5 | DE000HG56001 | DE000HG56019 | DE000HG56027 |
| DE000HG56035 | DE000HG56043 | DE000HG567C0 | DE000HG568S4 | DE000HG577Z0 | DE000HG57876 |
| DE000HG578A1 | DE000HG57DY1 | DE000HG57V51 | DE000HG57XR3 | DE000HG58FB2 | DE000HG58FC0 |
| DE000HG58K53 | DE000HG58K61 | DE000HG59AS5 | DE000HG59NU4 | DE000HG59NV2 | DE000HG59NW0 |
| DE000HG59SN8 | DE000HG59TB1 | DE000HG5AE89 | DE000HG5AF47 | DE000HG5AF54 | DE000HG5AF62 |
| DE000HG5AF88 | DE000HG5AG20 | DE000HG5B5M4 | DE000HG5BWG2 | DE000HG5BWH0 | DE000HG5CTH4 |
| DE000HG5CTJ0 | DE000HG5CTK8 | DE000HG5CTL6 | DE000HG5CTM4 | DE000HG5CTY9 | DE000HG5CTZ6 |
| DE000HG5CU04 | DE000HG5CU79 | DE000HG5CU87 | DE000HG5CU95 | DE000HG5CUA7 | DE000HG5CWG0 |
| DE000HG5CWH8 | DE000HG5DMX4 | DE000HG5EV50 | DE000HG5EV68 | DE000HG5FAJ3 | DE000HG5FV18 |
| DE000HG5FV26 | DE000HG5FVF7 | DE000HG5FW90 | DE000HG5FWA6 | DE000HG5FWD0 | DE000HG5FZH4 |
| DE000HG5FZX1 | DE000HG5G1Y3 | DE000HG5GAB8 | DE000HG5GMS7 | DE000HG5GN41 | DE000HG5GN58 |
| DE000HG5GN66 | DE000HG5GNC9 | DE000HG5GNH8 | DE000HG5GNJ4 | DE000HG5GPB6 | DE000HG5GRE6 |
| DE000HG5GRV0 | DE000HG5H1U0 | DE000HG5H1V8 | DE000HG5H1W6 | DE000HG5H1X4 | DE000HG5H1Y2 |
| DE000HG5H1Z9 | DE000HG5HAJ9 | DE000HG5HAM3 | DE000HG5HD83 | DE000HG5HDK1 | DE000HG5J1R4 |
| DE000HG5J1S2 | DE000HG5JRZ5 | DE000HG5JS92 | DE000HG5KM79 | DE000HG5KQQ4 | DE000HG5LWJ5 |
| DE000HG5LWK3 | DE000HG5LX26 | DE000HG5M0V3 | DE000HG5M133 | DE000HG5M182 | DE000HG5M1K4 |
| DE000HG5M349 | DE000HG5M8Q6 | DE000HG5NCX4 | DE000HG5NCY2 | DE000HG5NCZ9 | DE000HG5ND02 |
| DE000HG5ND10 | DE000HG5ND28 | DE000HG5ND36 | DE000HG5ND44 | DE000HG5ND51 | DE000HG5ND69 |
| DE000HG5ND77 | DE000HG5NDC6 | DE000HG5NEE0 | DE000HG5NEF7 | DE000HG5NEG5 | DE000HG5NEH3 |
| DE000HG5NEJ9 | DE000HG5NEK7 | DE000HG5NF91 | DE000HG5NFA5 | DE000HG5NFJ6 | DE000HG5NFR9 |
| DE000HG5NFS7 | DE000HG5NKK4 | DE000HG5NL93 | DE000HG5NLH8 | DE000HG5NM43 | DE000HG5NM92 |
| DE000HG5NMA1 | DE000HG5NPE6 | DE000HG5NPQ0 | DE000HG5NQ49 | DE000HG5P904 | DE000HG5P912 |
| DE000HG5P920 | DE000HG5P938 | DE000HG5P946 | DE000HG5P953 | DE000HG5P961 | DE000HG5PA03 |
| DE000HG5PAD5 | DE000HG5PAM6 | DE000HG5PAN4 | DE000HG5PBB7 | DE000HG5PBC5 | DE000HG5PBD3 |
| DE000HG5PCM2 | DE000HG5PCU5 | DE000HG5PD34 | DE000HG5PDA5 | DE000HG5PDJ6 | DE000HG5PDK4 |
| DE000HG5PDQ1 | DE000HG5PDR9 | DE000HG5PGK7 | DE000HG5PGQ4 | DE000HG5PKK9 | DE000HG5PKS2 |
| DE000HG5PL42 | DE000HG5PLP6 | DE000HG5PSZ0 | DE000HG5PZF7 | DE000HG5PZG5 | DE000HG5PZH3 |
| DE000HG5PZJ9 | DE000HG5PZK7 | DE000HG5PZL5 | DE000HG5Q0K2 | DE000HG5Q183 | DE000HG5Q4Q1 |
| DE000HG5Q5K1 | DE000HG5Q5Z9 | DE000HG5Q6M5 | DE000HG5Q6N3 | DE000HG5Q6P8 | DE000HG5Q6Q6 |
| DE000HG5Q7N1 | DE000HG5Q7P6 | DE000HG5Q7T8 | DE000HG5Q7U6 | DE000HG5Q7V4 | DE000HG5Q7W2 |
| DE000HG5Q7X0 | DE000HG5Q8N9 | DE000HG5Q8P4 | DE000HG5Q8Q2 | DE000HG5Q9E6 | DE000HG5SC32 |
| DE000HG5SC40 | DE000HG5SC57 | DE000HG5SC65 | DE000HG5SC73 | DE000HG5SC81 | DE000HG5SC99 |
| DE000HG5SCB9 | DE000HG5SCP9 | DE000HG5SCQ7 | DE000HG5SD07 | DE000HG5SDY9 | DE000HG5SDZ6 |
| DE000HG5SE06 | DE000HG5SE14 | DE000HG5SE22 | DE000HG5SEH2 | DE000HG5SFA4 | DE000HG5SFK3 |
| DE000HG5SFL1 | DE000HG5SFM9 | DE000HG5SFN7 | DE000HG5SG12 | DE000HG5SHY0 | DE000HG5SLQ8 |
| DE000HG5SLS4 | DE000HG5SLT2 | DE000HG5SLU0 | DE000HG5SM14 | DE000HG5SMH5 | DE000HG5SMQ6 |
| DE000HG5SNL5 | DE000HG5T0Z7 | DE000HG5T3Q0 | DE000HG5T4Q8 | DE000HG5T6M2 | DE000HG5T7T5 |
| DE000HG5T7U3 | DE000HG5T8G0 | DE000HG5TCW3 | DE000HG5TDZ4 | DE000HG5TE05 | DE000HG5TEM0 |
| DE000HG5TG37 | DE000HG5THC4 | DE000HG5THD2 | DE000HG5U300 | DE000HG5U334 | DE000HG5U342 |
| DE000HG5U359 | DE000HG5U367 | DE000HG5U375 | DE000HG5U3D5 | DE000HG5U3E3 | DE000HG5U3F0 |
| DE000HG5U3G8 | DE000HG5U3H6 | DE000HG5U9Z5 | DE000HG5UB21 | DE000HG5UC04 | DE000HG5UC12 |
| DE000HG5UCA7 | DE000HG5UCD1 | DE000HG5UCL4 | DE000HG5UCM2 | DE000HG5UCN0 | DE000HG5UD37 |
| DE000HG5UE85 | DE000HG5UEL0 | DE000HG5UNX6 | DE000HG5UNY4 | DE000HG5UPT9 | DE000HG5UQJ8 |
| DE000HG5UQK6 | DE000HG5URK4 | DE000HG5UU51 | DE000HG5UU69 | DE000HG5UU77 | DE000HG5UU85 |
| DE000HG5UZ56 | DE000HG5UZJ9 | DE000HG5V076 | DE000HG5V084 | DE000HG5V092 | DE000HG5V0A6 |
| DE000HG5V0E8 | DE000HG5V0Z3 | DE000HG5V3V6 | DE000HG5V449 | DE000HG5V464 | DE000HG5V4J9 |
| DE000HG5V4Q4 | DE000HG5V696 | DE000HG5VRF2 | DE000HG5VTT9 | DE000HG5VVY5 | DE000HG5VW90 |
| DE000HG5VWJ4 | DE000HG5VXH6 | DE000HG5VXN4 | DE000HG5VYM4 | DE000HG5W215 | DE000HG5W223 |
| DE000HG5W9Q2 | DE000HG5W9R0 | DE000HG5W9S8 | DE000HG5WGA4 | DE000HG5WGB2 | DE000HG5WGC0 |
| DE000HG5WGD8 | DE000HG5X1K1 | DE000HG5XBJ4 | DE000HG5XEQ3 | DE000HG5XJR0 | DE000HG5YJM9 |
| DE000HG5YJN7 | DE000HG5ZGN0 | DE000HG5ZGQ3 | DE000HG5ZGR1 | DE000HG5ZGS9 | DE000HG5ZH46 |
| DE000HG60UH4 | DE000HG60UJ0 | DE000HG60UK8 | DE000HG60UL6 | DE000HG60VQ3 | DE000HG613K5 |
| DE000HG61J44 | DE000HG61J51 | DE000HG61J77 | DE000HG61J85 | DE000HG61J93 | DE000HG61JA0 |
| DE000HG61JB8 | DE000HG61JC6 | DE000HG61JD4 | DE000HG61KZ5 | DE000HG61L08 | DE000HG61L16 |
| DE000HG61L24 | DE000HG61L32 | DE000HG61L40 | DE000HG61L57 | DE000HG61L65 | DE000HG61L73 |
| DE000HG61L81 | DE000HG61L99 | DE000HG61LA6 | DE000HG61LB4 | DE000HG61PQ3 | DE000HG61QH0 |
| DE000HG623T5 | DE000HG629B0 | DE000HG62A59 | DE000HG65DT4 | DE000HG65LQ3 | DE000HG65LR1 |

| DE000HG65LS9 | DE000HG65LT7 | DE000HG65LU5 | DE000HG65MT5 | DE000HG65MU3 | DE000HG65MV1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG65MW9 | DE000HG65UZ5 | DE000HG65V02 | DE000HG66G91 | DE000HG66JD3 | DE000HG67BC0 |
| DE000HG69LC5 | DE000HG69LD3 | DE000HG69LE1 | DE000HG69LF8 | DE000HG69LG6 | DE000HG69LH4 |
| DE000HG69LJ0 | DE000HG69LK8 | DE000HG69NR9 | DE000HG6A037 | DE000HG6A2E8 | DE000HG6A4P0 |
| DE000HG6A4Q8 | DE000HG6A4R6 | DE000HG6A4T2 | DE000HG6A4V8 | DE000HG6A4W6 | DE000HG6A581 |
| DE000HG6A5C5 | DE000HG6A6W1 | DE000HG6ADH0 | DE000HG6AE88 | DE000HG6AEF2 | DE000HG6AGQ4 |
| DE000HG6AGR2 | DE000HG6AHM1 | DE000HG6AJD6 | DE000HG6AQ50 | DE000HG6AQA7 | DE000HG6AQB5 |
| DE000HG6AQC3 | DE000HG6AZQ4 | DE000HG6B2B3 | DE000HG6B2C1 | DE000HG6B2D9 | DE000HG6B324 |
| DE000HG6B3Y3 | DE000HG6B4S3 | DE000HG6BBD1 | DE000HG6BBH2 | DE000HG6BBN0 | DE000HG6BBR1 |
| DE000HG6BC63 | DE000HG6BCA5 | DE000HG6BD47 | DE000HG6BE04 | DE000HG6BE12 | DE000HG6BG44 |
| DE000HG6BG51 | DE000HG6BJT0 | DE000HG6BJU8 | DE000HG6BJV6 | DE000HG6BJW4 | DE000HG6BJX2 |
| DE000HG6BK48 | DE000HG6BK55 | DE000HG6BK63 | DE000HG6BK71 | DE000HG6BKC4 | DE000HG6BL88 |
| DE000HG6BLN9 | DE000HG6BMB2 | DE000HG6BMC0 | DE000HG6BMD8 | DE000HG6BMQ0 | DE000HG6BP92 |
| DE000HG6BPJ8 | DE000HG6BPM2 | DE000HG6BPN0 | DE000HG6BQB3 | DE000HG6BQF4 | DE000HG6BQS7 |
| DE000HG6BSE3 | DE000HG6BX68 | DE000HG6BX84 | DE000HG6BXB9 | DE000HG6BYM4 | DE000HG6BYN2 |
| DE000HG6BZ66 | DE000HG6BZ82 | DE000HG6C4H5 | DE000HG6C4N3 | DE000HG6C4P8 | DE000HG6C4S2 |
| DE000HG6C4T0 | DE000HG6C4U8 | DE000HG6C4V6 | DE000HG6C504 | DE000HG6C512 | DE000HG6C520 |
| DE000HG6C538 | DE000HG6C546 | DE000HG6C6H0 | DE000HG6C6J6 | DE000HG6C6K4 | DE000HG6C6L2 |
| DE000HG6C6M0 | DE000HG6C6N8 | DE000HG6C6P3 | DE000HG6C6Q1 | DE000HG6C6R9 | DE000HG6C6S7 |
| DE000HG6C6T5 | DE000HG6C6U3 | DE000HG6C6V1 | DE000HG6C6W9 | DE000HG6C6X7 | DE000HG6C6Y5 |
| DE000HG6C6Z2 | DE000HG6C702 | DE000HG6C710 | DE000HG6C728 | DE000HG6C736 | DE000HG6C744 |
| DE000HG6C751 | DE000HG6C769 | DE000HG6C793 | DE000HG6C7A3 | DE000HG6C7B1 | DE000HG6C7C9 |
| DE000HG6C7D7 | DE000HG6C7E5 | DE000HG6C7F2 | DE000HG6C7G0 | DE000HG6C7H8 | DE000HG6C7K2 |
| DE000HG6C7L0 | DE000HG6C8B9 | DE000HG6C8C7 | DE000HG6C8D5 | DE000HG6C8E3 | DE000HG6C8F0 |
| DE000HG6C8G8 | DE000HG6C8H6 | DE000HG6C8J2 | DE000HG6C8M6 | DE000HG6C8N4 | DE000HG6C8P9 |
| DE000HG6C8Q7 | DE000HG6C8R5 | DE000HG6C8S3 | DE000HG6C8T1 | DE000HG6C8U9 | DE000HG6C8V7 |
| DE000HG6C942 | DE000HG6C959 | DE000HG6C967 | DE000HG6C975 | DE000HG6C983 | DE000HG6C991 |
| DE000HG6C9A9 | DE000HG6C9B7 | DE000HG6C9C5 | DE000HG6C9D3 | DE000HG6CAJ8 | DE000HG6CAK6 |
| DE000HG6CBC1 | DE000HG6CBF4 | DE000HG6CBL2 | DE000HG6CBM0 | DE000HG6CBR9 | DE000HG6CBY5 |
| DE000HG6CBZ2 | DE000HG6CC05 | DE000HG6CC13 | DE000HG6CCF2 | DE000HG6CCN6 | DE000HG6CDT1 |
| DE000HG6CEU7 | DE000HG6CFH1 | DE000HG6CG43 | DE000HG6CJZ5 | DE000HG6CM11 | DE000HG6CM29 |
| DE000HG6CMJ3 | DE000HG6CMM7 | DE000HG6CMN5 | DE000HG6CMP0 | DE000HG6CMQ8 | DE000HG6CND4 |
| DE000HG6CQK2 | DE000HG6CQV9 | DE000HG6CRM6 | DE000HG6CT48 | DE000HG6CUL2 | DE000HG6CUM0 |
| DE000HG6CVL0 | DE000HG6CVM8 | DE000HG6CVN6 | DE000HG6CVP1 | DE000HG6CVQ9 | DE000HG6CW19 |
| DE000HG6CWZ8 | DE000HG6CX18 | DE000HG6DDJ0 | DE000HG6DEU5 | DE000HG6DFJ5 | DE000HG6DKE6 |
| DE000HG6DPV9 | DE000HG6DQR5 | DE000HG6DQS3 | DE000HG6DQT1 | DE000HG6DQU9 | DE000HG6DRG6 |
| DE000HG6DSZ4 | DE000HG6DTW9 | DE000HG6DU10 | DE000HG6DYW9 | DE000HG6DZD6 | DE000HG6DZE4 |
| DE000HG6DZF1 | DE000HG6DZQ8 | DE000HG6E120 | DE000HG6E138 | DE000HG6E3A0 | DE000HG6E3C6 |
| DE000HG6E3D4 | DE000HG6E3M5 | DE000HG6E3P8 | DE000HG6E9K6 | DE000HG6E9R1 | DE000HG6E9S9 |
| DE000HG6E9T7 | DE000HG6E9U5 | DE000HG6E9V3 | DE000HG6E9W1 | DE000HG6E9X9 | DE000HG6EAH8 |
| DE000HG6EAJ4 | DE000HG6EAU1 | DE000HG6EAV9 | DE000HG6EAW7 | DE000HG6EAX5 | DE000HG6ED85 |
| DE000HG6ED93 | DE000HG6EDA7 | DE000HG6EDJ8 | DE000HG6EKW6 | DE000HG6EKX4 | DE000HG6EKY2 |
| DE000HG6ELE2 | DE000HG6EML5 | DE000HG6EMQ4 | DE000HG6ENM1 | DE000HG6ERF6 | DE000HG6ERY7 |
| DE000HG6EZC6 | DE000HG6EZD4 | DE000HG6EZE2 | DE000HG6F1A3 | DE000HG6F3P7 | DE000HG6F6V8 |
| DE000HG6F7Z7 | DE000HG6F911 | DE000HG6F9K5 | DE000HG6F9L3 | DE000HG6FA12 | DE000HG6FBC4 |
| DE000HG6FFH4 | DE000HG6FQV2 | DE000HG6FQW0 | DE000HG6FQX8 | DE000HG6FQY6 | DE000HG6FZ21 |
| DE000HG6G2D4 | DE000HG6G737 | DE000HG6G8G4 | DE000HG6G8U5 | DE000HG6G9K4 | DE000HG6G9R9 |
| DE000HG6G9S7 | DE000HG6G9T5 | DE000HG6G9U3 | DE000HG6GC19 | DE000HG6GCF3 | DE000HG6GCH9 |
| DE000HG6GGF4 | DE000HG6GGG2 | DE000HG6GGH0 | DE000HG6GGJ6 | DE000HG6GGN8 | DE000HG6GGQ1 |
| DE000HG6GGR9 | DE000HG6GGS7 | DE000HG6GGU3 | DE000HG6GGV1 | DE000HG6GGW9 | DE000HG6GGY5 |
| DE000HG6GHD7 | DE000HG6GJ79 | DE000HG6GJ87 | DE000HG6GJJ0 | DE000HG6GJK8 | DE000HG6GKM2 |
| DE000HG6GLB3 | DE000HG6GS78 | DE000HG6GS86 | DE000HG6GSV6 | DE000HG6GSW4 | DE000HG6GSZ7 |
| DE000HG6GT10 | DE000HG6GT44 | DE000HG6GV08 | DE000HG6GVQ0 | DE000HG6GVR8 | DE000HG6H073 |
| DE000HG6H081 | DE000HG6H099 | DE000HG6H0L0 | DE000HG6H0V9 | DE000HG6H0W7 | DE000HG6H0X5 |
| DE000HG6H0Y3 | DE000HG6H172 | DE000HG6H180 | DE000HG6H198 | DE000HG6H1T1 | DE000HG6H1U9 |
| DE000HG6H1X3 | DE000HG6H1Y1 | DE000HG6H1Z8 | DE000HG6H206 | DE000HG6H214 | DE000HG6H313 |
| DE000HG6H321 | DE000HG6H347 | DE000HG6H3E9 | DE000HG6H3F6 | DE000HG6H3U5 | DE000HG6H3V3 |
| DE000HG6H5Q8 | DE000HG6H5R6 | DE000HG6H5S4 | DE000HG6H5W6 | DE000HG6H5Z9 | DE000HG6H6V6 |
| DE000HG6H6Z7 | DE000HG6H727 | DE000HG6HA44 | DE000HG6HB35 | DE000HG6HB43 | DE000HG6HB68 |
| DE000HG6HB92 | DE000HG6HBL1 | DE000HG6HC00 | DE000HG6HG63 | DE000HG6HGS5 | DE000HG6HHV7 |
| DE000HG6HSV4 | DE000HG6HSW2 | DE000HG6HSX0 | DE000HG6HSY8 | DE000HG6HSZ5 | DE000HG6HT01 |
| DE000HG6HT92 | DE000HG6HTA6 | DE000HG6HTB4 | DE000HG6HTC2 | DE000HG6HTD0 | DE000HG6HUW8 |
| DE000HG6HUX6 | DE000HG6HUY4 | DE000HG6HUZ1 | DE000HG6HV98 | DE000HG6HVA2 | DE000HG6HW06 |
| DE000HG6HW14 | DE000HG6HW55 | DE000HG6HYD0 | DE000HG6J1X1 | DE000HG6J6P6 | DE000HG6J6Q4 |
| DE000HG6J6R2 | DE000HG6J7M1 | DE000HG6J855 | DE000HG6J863 | DE000HG6J871 | DE000HG6J889 |
| DE000HG6JA67 | DE000HG6JAD6 | DE000HG6JEE6 | DE000HG6JEF3 | DE000HG6JEG1 | DE000HG6JEH9 |
| DE000HG6JEJ5 | DE000HG6JHX9 | DE000HG6JL80 | DE000HG6JL98 | DE000HG6JM06 | DE000HG6JMD1 |
| DE000HG6JME9 | DE000HG6JMF6 | DE000HG6JMG4 | DE000HG6JMW1 | DE000HG6JMX9 | DE000HG6JNY5 |
| DE000HG6JNZ2 | DE000HG6JQ85 | DE000HG6JQW2 | DE000HG6JQX0 | DE000HG6JQY8 | DE000HG6JR19 |
| DE000HG6JR27 | DE000HG6JRA6 | DE000HG6JRB4 | DE000HG6JRE8 | DE000HG6JY51 | DE000HG6JY77 |
| DE000HG6JY85 | DE000HG6JZC5 | DE000HG6JZD3 | DE000HG6JZE1 | DE000HG6K184 | DE000HG6K192 |
| DE000HG6K1A6 | DE000HG6K1B4 | DE000HG6K1C2 | DE000HG6K1D0 | DE000HG6K440 | DE000HG6K4A0 |
| DE000HG6K9W3 | DE000HG6K9X1 | DE000HG6K9Y9 | DE000HG6K9Z6 | DE000HG6KA07 | DE000HG6KA15 |
| DE000HG6KBR2 | DE000HG6KBS0 | DE000HG6KBT8 | DE000HG6KD53 | DE000HG6KD61 | DE000HG6KGM2 |
| DE000HG6KGN0 | DE000HG6KH26 | DE000HG6KHP3 | DE000HG6KJ65 | DE000HG6KJ73 | DE000HG6KJE3 |
| DE000HG6L257 | DE000HG6L265 | DE000HG6L299 | DE000HG6L2G0 | DE000HG6L2H8 | DE000HG6L2J4 |
| DE000HG6L2K2 | DE000HG6L2L0 | DE000HG6L3B9 | DE000HG6L3C7 | DE000HG6LEL7 | DE000HG6LEM5 |
| DE000HG6LGE7 | DE000HG6LGV1 | DE000HG6LHW7 | DE000HG6M2L9 | DE000HG6M2M7 | DE000HG6M354 |
| DE000HG6MDJ1 | DE000HG6MEP6 | DE000HG6MFG2 | DE000HG6MFH0 | DE000HG6MFW9 | DE000HG6MH99 |
| DE000HG6MHY1 | DE000HG6MHZ8 | DE000HG6MYM1 | DE000HG6MYZ3 | DE000HG6N394 | DE000HG6NB60 |
| DE000HG6NQ89 | DE000HG6NQ97 | DE000HG6NQA0 | DE000HG6NTA4 | DE000HG6NTB2 | DE000HG6NTC0 |

| DE000HG6NVS2 | DE000HG6P258 | DE000HG6P2T9 | DE000HG6P2U7 | DE000HG6P3A7 | DE000HG6P3B5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG6P3C3 | DE000HG6P555 | DE000HG6P563 | DE000HG6P5M7 | DE000HG6P5N5 | DE000HG6P5P0 |
| DE000HG6P654 | DE000HG6P662 | DE000HG6P977 | DE000HG6P985 | DE000HG6P993 | DE000HG6P9A4 |
| DE000HG6P9B2 | DE000HG6P9C0 | DE000HG6P9D8 | DE000HG6P9E6 | DE000HG6P9F3 | DE000HG6P9K3 |
| DE000HG6P9L1 | DE000HG6P9M9 | DE000HG6P9N7 | DE000HG6P9P2 | DE000HG6P9Q0 | DE000HG6P9R8 |
| DE000HG6P9S6 | DE000HG6P9T4 | DE000HG6P9U2 | DE000HG6P9V0 | DE000HG6PA44 | DE000HG6PA51 |
| DE000HG6PA69 | DE000HG6PA93 | DE000HG6PAA9 | DE000HG6PBD1 | DE000HG6PD82 | DE000HG6PD90 |
| DE000HG6PDT3 | DE000HG6PDU1 | DE000HG6PDV9 | DE000HG6PDW7 | DE000HG6PDX5 | DE000HG6PG22 |
| DE000HG6PG48 | DE000HG6PG55 | DE000HG6PG63 | DE000HG6PGK5 | DE000HG6PGL3 | DE000HG6PTA9 |
| DE000HG6PTB7 | DE000HG6PTC5 | DE000HG6PTD3 | DE000HG6PTE1 | DE000HG6PVF4 | DE000HG6PW63 |
| DE000HG6PW71 | DE000HG6PWA3 | DE000HG6PX88 | DE000HG6Q7M2 | DE000HG6Q7Q3 | DE000HG6Q7R1 |
| DE000HG6Q7T7 | DE000HG6Q7V3 | DE000HG6Q7W1 | DE000HG6Q7X9 | DE000HG6Q7Y7 | DE000HG6Q827 |
| DE000HG6Q835 | DE000HG6Q843 | DE000HG6Q850 | DE000HG6Q868 | DE000HG6Q884 | DE000HG6Q8P3 |
| DE000HG6Q8Q1 | DE000HG6Q8Z2 | DE000HG6Q900 | DE000HG6Q918 | DE000HG6Q926 | DE000HG6Q934 |
| DE000HG6QBE7 | DE000HG6QC66 | DE000HG6QCW7 | DE000HG6QD16 | DE000HG6QD24 | DE000HG6QD32 |
| DE000HG6QFG3 | DE000HG6QGH9 | DE000HG6QJ51 | DE000HG6QJ69 | DE000HG6QK74 | DE000HG6QK82 |
| DE000HG6QKA6 | DE000HG6QMP0 | DE000HG6QRQ7 | DE000HG6QRR5 | DE000HG6QRS3 | DE000HG6QRT1 |
| DE000HG6QRV7 | DE000HG6QRW5 | DE000HG6QS01 | DE000HG6QS27 | DE000HG6QS35 | DE000HG6QS50 |
| DE000HG6QS68 | DE000HG6QS76 | DE000HG6QS92 | DE000HG6QSA9 | DE000HG6QSE1 | DE000HG6QSF8 |
| DE000HG6QSQ5 | DE000HG6QWP9 | DE000HG6QWR5 | DE000HG6QWT1 | DE000HG6QY52 | DE000HG6QY60 |
| DE000HG6R1C5 | DE000HG6R1D3 | DE000HG6R1F8 | DE000HG6R4K2 | DE000HG6R4M8 | DE000HG6R4P1 |
| DE000HG6R4Q9 | DE000HG6R4S5 | DE000HG6R4T3 | DE000HG6R4U1 | DE000HG6R4V9 | DE000HG6R5B8 |
| DE000HG6R5C6 | DE000HG6R5D4 | DE000HG6R5E2 | DE000HG6R643 | DE000HG6R6G5 | DE000HG6R6H3 |
| DE000HG6R6J9 | DE000HG6R6K7 | DE000HG6R6L5 | DE000HG6R6M3 | DE000HG6R6N1 | DE000HG6R6P6 |
| DE000HG6R6Z5 | DE000HG6R700 | DE000HG6R718 | DE000HG6R726 | DE000HG6R734 | DE000HG6R742 |
| DE000HG6R7E8 | DE000HG6R908 | DE000HG6R973 | DE000HG6RC32 | DE000HG6RC57 | DE000HG6RCX3 |
| DE000HG6RDG6 | DE000HG6RDL6 | DE000HG6RDT9 | DE000HG6RE55 | DE000HG6RF70 | DE000HG6RFT4 |
| DE000HG6RFU2 | DE000HG6RH78 | DE000HG6RH86 | DE000HG6RH94 | DE000HG6RJF5 | DE000HG6RJG3 |
| DE000HG6RJH1 | DE000HG6RJJ7 | DE000HG6RJK5 | DE000HG6RJL3 | DE000HG6RJM1 | DE000HG6RJR0 |
| DE000HG6RJU4 | DE000HG6RJX8 | DE000HG6RJY6 | DE000HG6RK08 | DE000HG6RK24 | DE000HG6RK32 |
| DE000HG6RK40 | DE000HG6RK57 | DE000HG6RKG1 | DE000HG6SKZ9 | DE000HG6SL06 | DE000HG6SL97 |
| DE000HG6SLA0 | DE000HG6SM70 | DE000HG6SQP7 | DE000HG6STU1 | DE000HG6STV9 | DE000HG6STW7 |
| DE000HG6SU21 | DE000HG6SU39 | DE000HG6SU47 | DE000HG6SU54 | DE000HG6SU96 | DE000HG6SUA1 |
| DE000HG6SUB9 | DE000HG6SUF0 | DE000HG6SUG8 | DE000HG6SV61 | DE000HG6SV79 | DE000HG6SV87 |
| DE000HG6SVA9 | DE000HG6SXZ2 | DE000HG6SYG0 | DE000HG6SYP1 | DE000HG6SYW7 | DE000HG6SZ18 |
| DE000HG6SZ26 | DE000HG6SZ83 | DE000HG6SZD4 | DE000HG6T0D3 | DE000HG6T0E1 | DE000HG6T1P5 |
| DE000HG6T1Q3 | DE000HG6T1T7 | DE000HG6T1V3 | DE000HG6T1Y7 | DE000HG6T409 | DE000HG6T9H5 |
| DE000HG6T9J1 | DE000HG6TCU5 | DE000HG6TCV3 | DE000HG6TCW1 | DE000HG6TCX9 | DE000HG6TCY7 |
| DE000HG6TFA0 | DE000HG6TFD4 | DE000HG6TFE2 | DE000HG6TFF9 | DE000HG6TFK9 | DE000HG6TFL7 |
| DE000HG6TFM5 | DE000HG6TFX2 | DE000HG6TFY0 | DE000HG6TG10 | DE000HG6TG28 | DE000HG6TKX2 |
| DE000HG6TKY0 | DE000HG6TKZ7 | DE000HG6TL05 | DE000HG6TL13 | DE000HG6TL21 | DE000HG6TL39 |
| DE000HG6TL47 | DE000HG6TL54 | DE000HG6TL62 | DE000HG6TL70 | DE000HG6TLL5 | DE000HG6TML3 |
| DE000HG6TQR1 | DE000HG6TQS9 | DE000HG6TQT7 | DE000HG6TRX7 | DE000HG6TSC9 | DE000HG6TSD7 |
| DE000HG6TSE5 | DE000HG6TSF2 | DE000HG6TTK0 | DE000HG6TUD3 | DE000HG6U1Z1 | DE000HG6U407 |
| DE000HG6UAA9 | DE000HG6UAV5 | DE000HG6UAW3 | DE000HG6UCN8 | DE000HG6UCR9 | DE000HG6UDR7 |
| DE000HG6UFC4 | DE000HG6UFR2 | DE000HG6ULV2 | DE000HG6UMC0 | DE000HG6USJ2 | DE000HG6V4G4 |
| DE000HG6V801 | DE000HG6V819 | DE000HG6V876 | DE000HG6V884 | DE000HG6V892 | DE000HG6V8A8 |
| DE000HG6V8W2 | DE000HG6V8X0 | DE000HG6V8Y8 | DE000HG6VDG8 | DE000HG6VDH6 | DE000HG6VE75 |
| DE000HG6VJH3 | DE000HG6VLY4 | DE000HG6VRA1 | DE000HG6VU34 | DE000HG6VV58 | DE000HG6VYZ4 |
| DE000HG6VZ96 | DE000HG6VZA4 | DE000HG6W5V9 | DE000HG6W5W7 | DE000HG6W5X5 | DE000HG6W5Y3 |
| DE000HG6WAA5 | DE000HG6WQ96 | DE000HG6WQD5 | DE000HG6WQN4 | DE000HG6WRL6 | DE000HG6WZV8 |
| DE000HG6XTT3 | DE000HG6XTU1 | DE000HG6Y4M9 | DE000HG6Y4W8 | DE000HG6Y4X6 | DE000HG6Y4Z1 |
| DE000HG6Z3Q1 | DE000HG70WP2 | DE000HG734P8 | DE000HG73774 | DE000HG737A3 | DE000HG737B1 |
| DE000HG738B9 | DE000HG738M6 | DE000HG738N4 | DE000HG73AS6 | DE000HG73UF1 | DE000HG73UG9 |
| DE000HG742T3 | DE000HG74434 | DE000HG754V4 | DE000HG754W2 | DE000HG754X0 | DE000HG754Y8 |
| DE000HG754Z5 | DE000HG75506 | DE000HG75514 | DE000HG75522 | DE000HG75530 | DE000HG75548 |
| DE000HG75555 | DE000HG75563 | DE000HG75571 | DE000HG75589 | DE000HG75597 | DE000HG755A5 |
| DE000HG755B3 | DE000HG755C1 | DE000HG755D9 | DE000HG755E7 | DE000HG755F4 | DE000HG755G2 |
| DE000HG755H0 | DE000HG755J6 | DE000HG755K4 | DE000HG755L2 | DE000HG755M0 | DE000HG755N8 |
| DE000HG755P3 | DE000HG755Q1 | DE000HG755R9 | DE000HG755S7 | DE000HG756J4 | DE000HG756K2 |
| DE000HG756L0 | DE000HG756M8 | DE000HG756N6 | DE000HG756P1 | DE000HG756Q9 | DE000HG756R7 |
| DE000HG756S5 | DE000HG756T3 | DE000HG756U1 | DE000HG756V9 | DE000HG756W7 | DE000HG756X5 |
| DE000HG756Y3 | DE000HG759D1 | DE000HG76S46 | DE000HG77676 | DE000HG776A1 | DE000HG776B9 |
| DE000HG77EL4 | DE000HG77EM2 | DE000HG77ET7 | DE000HG77P97 | DE000HG77QX3 | DE000HG77R46 |
| DE000HG77XA7 | DE000HG78476 | DE000HG786Q6 | DE000HG786R4 | DE000HG786V6 | DE000HG786Z7 |
| DE000HG78773 | DE000HG78781 | DE000HG788N9 | DE000HG78FU0 | DE000HG78NS8 | DE000HG78TJ4 |
| DE000HG78TK2 | DE000HG78TR7 | DE000HG78TS5 | DE000HG78TT3 | DE000HG78U08 | DE000HG78U16 |
| DE000HG78U24 | DE000HG79NR8 | DE000HG79SP1 | DE000HG79SQ9 | DE000HG79SR7 | DE000HG79V14 |
| DE000HG79V55 | DE000HG79V71 | DE000HG79YQ7 | DE000HG79Z69 | DE000HG7A0N2 | DE000HG7A0R3 |
| DE000HG7A0Y9 | DE000HG7A183 | DE000HG7A1D1 | DE000HG7A399 | DE000HG7BS80 | DE000HG7BS98 |
| DE000HG7C3T1 | DE000HG7C3V7 | DE000HG7CJR0 | DE000HG7E417 | DE000HG7E4C3 | DE000HG7E821 |
| DE000HG7E839 | DE000HG7E847 | DE000HG7ECK6 | DE000HG7EDH0 | DE000HG7EE34 | DE000HG7EER7 |
| DE000HG7EF74 | DE000HG7EFJ1 | DE000HG7EFP8 | DE000HG7EG08 | DE000HG7EH98 | DE000HG7EHF5 |
| DE000HG7EJ62 | DE000HG7EJ70 | DE000HG7F1K1 | DE000HG7F6G8 | DE000HG7FEY0 | DE000HG7FKF6 |
| DE000HG7FKG4 | DE000HG7FKH2 | DE000HG7FKJ8 | DE000HG7FKK6 | DE000HG7FNJ2 | DE000HG7FNK0 |
| DE000HG7FNL8 | DE000HG7FNQ7 | DE000HG7FNR5 | DE000HG7FNW5 | DE000HG7FNX3 | DE000HG7FRG9 |
| DE000HG7FSK9 | DE000HG7FSX2 | DE000HG7FSZ7 | DE000HG7FU74 | DE000HG7FUE8 | DE000HG7FUP4 |
| DE000HG7FUS8 | DE000HG7FUT6 | DE000HG7FUU4 | DE000HG7FV08 | DE000HG7FV24 | DE000HG7FV32 |
| DE000HG7FW56 | DE000HG7FW72 | DE000HG7GAN9 | DE000HG7GBA4 | DE000HG7GBB2 | DE000HG7GBC0 |
| DE000HG7GBD8 | DE000HG7GBF3 | DE000HG7GBP2 | DE000HG7GBX6 | DE000HG7GCJ3 | DE000HG7GCM7 |
| DE000HG7GG97 | DE000HG7GGA3 | DE000HG7GGB1 | DE000HG7GHG8 | DE000HG7GHK0 | DE000HG7GPK3 |

| DE000HG7GPL1 | DE000HG7GSB6 | DE000HG7GSY8 | DE000HG7GX13 | DE000HG7H071 | DE000HG7H0A2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG7H543 | DE000HG7H550 | DE000HG7H568 | DE000HG7HAZ1 | DE000HG7HB26 | DE000HG7HCB8 |
| DE000HG7HCP8 | DE000HG7HDH3 | DE000HG7HDJ9 | DE000HG7HDN1 | DE000HG7HFB1 | DE000HG7HG47 |
| DE000HG7HJT5 | DE000HG7HWG5 | DE000HG7HWT8 | DE000HG7HZL8 | DE000HG7HZM6 | DE000HG7J2Z3 |
| DE000HG7J309 | DE000HG7J366 | DE000HG7J3F3 | DE000HG7J3P2 | DE000HG7J3W8 | DE000HG7J937 |
| DE000HG7JA74 | DE000HG7JXG9 | DE000HG7JXH7 | DE000HG7JXJ3 | DE000HG7JXK1 | DE000HG7JYW4 |
| DE000HG7K208 | DE000HG7K2L0 | DE000HG7K2M8 | DE000HG7KCW8 | DE000HG7KDK1 | DE000HG7KUT6 |
| DE000HG7KUU4 | DE000HG7KWE4 | DE000HG7KX25 | DE000HG7KX33 | DE000HG7KX41 | DE000HG7KX58 |
| DE000HG7L3A0 | DE000HG7L3B8 | DE000HG7L7H6 | DE000HG7L9Y7 | DE000HG7LEF7 | DE000HG7LEG5 |
| DE000HG7LEK7 | DE000HG7LEM3 | DE000HG7LEN1 | DE000HG7LEP6 | DE000HG7LER2 | DE000HG7LET8 |
| DE000HG7LEU6 | DE000HG7LEV4 | DE000HG7LEW2 | DE000HG7LEX0 | DE000HG7LEY8 | DE000HG7LEZ5 |
| DE000HG7LF00 | DE000HG7LF18 | DE000HG7LF26 | DE000HG7LF34 | DE000HG7LF59 | DE000HG7LF67 |
| DE000HG7LF75 | DE000HG7LF91 | DE000HG7LFH0 | DE000HG7LFJ6 | DE000HG7LFL2 | DE000HG7LFM0 |
| DE000HG7LFN8 | DE000HG7LH57 | DE000HG7LH65 | DE000HG7LK86 | DE000HG7LKH0 | DE000HG7LKW9 |
| DE000HG7LL51 | DE000HG7LLG0 | DE000HG7LLK2 | DE000HG7LLS5 | DE000HG7LQQ8 | DE000HG7LQR6 |
| DE000HG7LQS4 | DE000HG7LQT2 | DE000HG7LQU0 | DE000HG7M2H6 | DE000HG7M2K0 | DE000HG7M2L8 |
| DE000HG7M2M6 | DE000HG7M2R5 | DE000HG7M2U9 | DE000HG7M360 | DE000HG7M3J0 | DE000HG7MAX6 |
| DE000HG7MAY4 | DE000HG7MAZ1 | DE000HG7MB03 | DE000HG7MB11 | DE000HG7ME67 | DE000HG7MGU9 |
| DE000HG7MKB1 | DE000HG7MKJ4 | DE000HG7MKK2 | DE000HG7MKL0 | DE000HG7ML68 | DE000HG7ML84 |
| DE000HG7MN90 | DE000HG7MP07 | DE000HG7MPU0 | DE000HG7MQS2 | DE000HG7MR05 | DE000HG7MRJ9 |
| DE000HG7MT29 | DE000HG7MVX2 | DE000HG7N9W9 | DE000HG7N9X7 | DE000HG7N9Z2 | DE000HG7NAB0 |
| DE000HG7NAH7 | DE000HG7NAP0 | DE000HG7NAQ8 | DE000HG7NAR6 | DE000HG7NB51 | DE000HG7NB69 |
| DE000HG7NE25 | DE000HG7NE33 | DE000HG7NE41 | DE000HG7NEE6 | DE000HG7NFS3 | DE000HG7NJJ4 |
| DE000HG7NJY3 | DE000HG7NJZ0 | DE000HG7NK27 | DE000HG7NK35 | DE000HG7NKJ2 | DE000HG7NKU9 |
| DE000HG7NMD1 | DE000HG7NXA4 | DE000HG7NXB2 | DE000HG7NXG1 | DE000HG7NYD6 | DE000HG7P1Y0 |
| DE000HG7P1Z7 | DE000HG7P280 | DE000HG7P298 | DE000HG7P5Z8 | DE000HG7P603 | DE000HG7PE56 |
| DE000HG7PE64 | DE000HG7PGB2 | DE000HG7PPJ6 | DE000HG7PSK8 | DE000HG7PTM2 | DE000HG7PTN0 |
| DE000HG7PTR1 | DE000HG7PTS9 | DE000HG7PTT7 | DE000HG7PU15 | DE000HG7PX79 | DE000HG7PX87 |
| DE000HG7PX95 | DE000HG7PXA9 | DE000HG7PXB7 | DE000HG7PXC5 | DE000HG7PXD3 | DE000HG7PXE1 |
| DE000HG7PXF8 | DE000HG7PXG6 | DE000HG7Q3F4 | DE000HG7Q3G2 | DE000HG7Q569 | DE000HG7Q577 |
| DE000HG7Q585 | DE000HG7Q593 | DE000HG7Q5A0 | DE000HG7Q6D2 | DE000HG7Q6E0 | DE000HG7Q6F7 |
| DE000HG7Q6G5 | DE000HG7Q6H3 | DE000HG7Q6J9 | DE000HG7Q6K7 | DE000HG7Q6L5 | DE000HG7Q6M3 |
| DE000HG7Q6R2 | DE000HG7Q6T8 | DE000HG7Q6U6 | DE000HG7Q6V4 | DE000HG7Q6W2 | DE000HG7Q6X0 |
| DE000HG7Q7P4 | DE000HG7Q7S8 | DE000HG7QHL7 | DE000HG7QHM5 | DE000HG7QHN3 | DE000HG7QHP8 |
| DE000HG7QHQ6 | DE000HG7QHS2 | DE000HG7QHT0 | DE000HG7QHU8 | DE000HG7QHV6 | DE000HG7QJ27 |
| DE000HG7QJ43 | DE000HG7QJ50 | DE000HG7QN47 | DE000HG7QQJ2 | DE000HG7QV05 | DE000HG7QVJ2 |
| DE000HG7QVK0 | DE000HG7QW38 | DE000HG7R2J7 | DE000HG7R492 | DE000HG7RQN2 | DE000HG7RQP7 |
| DE000HG7RQR3 | DE000HG7RQU7 | DE000HG7RQV5 | DE000HG7RR26 | DE000HG7S0W3 | DE000HG7S1E9 |
| DE000HG7S441 | DE000HG7S458 | DE000HG7TMQ0 | DE000HG7U322 | DE000HG7U6F1 | DE000HG7UER3 |
| DE000HG7UEX1 | DE000HG7ULD8 | DE000HG7ULE6 | DE000HG7UMW6 | DE000HG7UNB8 | DE000HG7URJ2 |
| DE000HG7UY14 | DE000HG7UY48 | DE000HG7V1E4 | DE000HG7V1F1 | DE000HG7V601 | DE000HG7V6A1 |
| DE000HG7V6B9 | DE000HG7V6C7 | DE000HG7V6D5 | DE000HG7V6E3 | DE000HG7V6F0 | DE000HG7V6V7 |
| DE000HG7V6W5 | DE000HG7VCR5 | DE000HG7VCS3 | DE000HG7VCT1 | DE000HG7VCU9 | DE000HG7VFN7 |
| DE000HG7VRL6 | DE000HG7VRM4 | DE000HG7VRN2 | DE000HG7VS94 | DE000HG7VSP5 | DE000HG7W1Z8 |
| DE000HG7W203 | DE000HG7W4L2 | DE000HG7WMM3 | DE000HG7WMS0 | DE000HG7WPH6 | DE000HG7WQF8 |
| DE000HG7XHD0 | DE000HG7XHE8 | DE000HG7XN22 | DE000HG7XN30 | DE000HG7XN48 | DE000HG7XP38 |
| DE000HG7XYQ7 | DE000HG7Y5S2 | DE000HG7YC32 | DE000HG7YCK4 | DE000HG7YCL2 | DE000HG7YCM0 |
| DE000HG7YCN8 | DE000HG7YCS7 | DE000HG7YCT5 | DE000HG7YD49 | DE000HG7YZU4 | DE000HG7Z1J9 |
| DE000HG7Z1K7 | DE000HG7Z2Z3 | DE000HG7Z305 | DE000HG7Z3C0 | DE000HG7Z3Q0 | DE000HG7Z4Q8 |
| DE000HG7Z4R6 | DE000HG7Z4S4 | DE000HG7ZC31 | DE000HG7ZCK1 | DE000HG7ZCL9 | DE000HG7ZKA5 |
| DE000HG7ZKB3 | DE000HG7ZKC1 | DE000HG7ZTY6 | DE000HG7ZVN5 | DE000HG7ZWX2 | DE000HG7ZWY0 |
| DE000HG7ZYG3 | DE000HG7ZYH1 | DE000HG7ZYJ7 | DE000HG7ZYN9 | DE000HG81LL1 | DE000HG81LM9 |
| DE000HG81LN7 | DE000HG81LP2 | DE000HG81NW4 | DE000HG81Q17 | DE000HG81Q25 | DE000HG81S23 |
| DE000HG82RP7 | DE000HG82SK6 | DE000HG82SL4 | DE000HG82SV3 | DE000HG82ZR6 | DE000HG83N34 |
| DE000HG84S38 | DE000HG854T6 | DE000HG855S5 | DE000HG855T3 | DE000HG85AB6 | DE000HG85AC4 |
| DE000HG85AD2 | DE000HG85JP7 | DE000HG85JQ5 | DE000HG85JR3 | DE000HG85JS1 | DE000HG85JT9 |
| DE000HG85JU7 | DE000HG85JV5 | DE000HG85JW3 | DE000HG85JX1 | DE000HG85JY9 | DE000HG85JZ6 |
| DE000HG85K01 | DE000HG86HD5 | DE000HG86HE3 | DE000HG86UN7 | DE000HG870Q8 | DE000HG870S4 |
| DE000HG87592 | DE000HG875A1 | DE000HG87A50 | DE000HG87A68 | DE000HG87A76 | DE000HG87P79 |
| DE000HG87P87 | DE000HG87P95 | DE000HG87Z44 | DE000HG87Z51 | DE000HG880M6 | DE000HG880X3 |
| DE000HG880Y1 | DE000HG88715 | DE000HG88731 | DE000HG88749 | DE000HG887C2 | DE000HG887E8 |
| DE000HG887G3 | DE000HG887H1 | DE000HG888K3 | DE000HG888L1 | DE000HG888V0 | DE000HG88905 |
| DE000HG88BP8 | DE000HG88BQ6 | DE000HG88LE1 | DE000HG88LW3 | DE000HG88MJ8 | DE000HG88MK6 |
| DE000HG88MM2 | DE000HG88XY4 | DE000HG88XZ1 | DE000HG88Y02 | DE000HG88Y10 | DE000HG88Y28 |
| DE000HG88Y44 | DE000HG88Y51 | DE000HG88Y69 | DE000HG88Y77 | DE000HG88YR6 | DE000HG893M9 |
| DE000HG896D1 | DE000HG896E9 | DE000HG898J4 | DE000HG899D5 | DE000HG899J2 | DE000HG89H85 |
| DE000HG89H93 | DE000HG89JP9 | DE000HG89KD3 | DE000HG89KE1 | DE000HG89KF8 | DE000HG89KG6 |
| DE000HG89KH4 | DE000HG89KJ0 | DE000HG89L48 | DE000HG89L55 | DE000HG89LJ8 | DE000HG89LK6 |
| DE000HG89LL4 | DE000HG89LM2 | DE000HG89N38 | DE000HG89N61 | DE000HG89NL0 | DE000HG89NN6 |
| DE000HG89NU1 | DE000HG89NV9 | DE000HG89S90 | DE000HG89SA2 | DE000HG89SB0 | DE000HG89SC8 |
| DE000HG89SD6 | DE000HG89TD4 | DE000HG89TE2 | DE000HG89V04 | DE000HG89VB4 | DE000HG89XP0 |
| DE000HG89Y84 | DE000HG89YG7 | DE000HG89ZJ8 | DE000HG8A413 | DE000HG8A4E2 | DE000HG8A4F9 |
| DE000HG8CML5 | DE000HG8CMM3 | DE000HG8CMP6 | DE000HG8CRB5 | DE000HG8CYY3 | DE000HG8DE18 |
| DE000HG8H228 | DE000HG8H236 | DE000HG8H293 | DE000HG8H2A7 | DE000HG8HHW1 | DE000HG8HHX9 |
| DE000HG8HJ19 | DE000HG8HJP1 | DE000HG8HQ85 | DE000HG8JUB4 | DE000HG8JXX2 | DE000HG8KZ30 |
| DE000HG8L0M0 | DE000HG8L0Q1 | DE000HG8L0R9 | DE000HG8L0S7 | DE000HG8L9Q2 | DE000HG8LJJ6 |
| DE000HG8LL84 | DE000HG8LLP9 | DE000HG8LLQ7 | DE000HG8LLR5 | DE000HG8M533 | DE000HG8M723 |
| DE000HG8M8L4 | DE000HG8MG31 | DE000HG8MJH8 | DE000HG8MSW8 | DE000HG8N3Z4 | DE000HG8NGL4 |
| DE000HG8P130 | DE000HG8P239 | DE000HG8P3W9 | DE000HG8P742 | DE000HG8P759 | DE000HG8P767 |
| DE000HG8P775 | DE000HG8P783 | DE000HG8P791 | DE000HG8PFQ0 | DE000HG8QFH7 | DE000HG8QGS2 |
| DE000HG8QGT0 | DE000HG8RP68 | DE000HG8RR25 | DE000HG8RR41 | DE000HG8RWQ1 | DE000HG8RWR9 |

| DE000HG8RWS7 | DE000HG8RWT5 | DE000HG8RY34 | DE000HG8RZ25 | DE000HG8RZ33 | DE000HG8S175 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG8S1J7 | DE000HG8S1K5 | DE000HG8S2S6 | DE000HG8S2T4 | DE000HG8S2U2 | DE000HG8S2V0 |
| DE000HG8S2W8 | DE000HG8S2X6 | DE000HG8S2Y4 | DE000HG8S308 | DE000HG8S5A7 | DE000HG8S5B5 |
| DE000HG8S5D1 | DE000HG8S5E9 | DE000HG8S5L4 | DE000HG8SCG2 | DE000HG8SFY8 | DE000HG8SFZ5 |
| DE000HG8SHJ5 | DE000HG8SKU6 | DE000HG8SKV4 | DE000HG8SMY4 | DE000HG8SMZ1 | DE000HG8SS49 |
| DE000HG8SS80 | DE000HG8SSS3 | DE000HG8ST71 | DE000HG8ST89 | DE000HG8ST97 | DE000HG8SYM4 |
| DE000HG8SYN2 | DE000HG8SYP7 | DE000HG8SYQ5 | DE000HG8T0B5 | DE000HG8T454 | DE000HG8T587 |
| DE000HG8TX09 | DE000HG8TX17 | DE000HG8TX25 | DE000HG8TX33 | DE000HG8TX41 | DE000HG8TX74 |
| DE000HG8TX90 | DE000HG8TXA9 | DE000HG8U4B4 | DE000HG8U4W0 | DE000HG8U4X8 | DE000HG8U4Y6 |
| DE000HG8U4Z3 | DE000HG8U502 | DE000HG8U510 | DE000HG8U528 | DE000HG8U5D7 | DE000HG8U5E5 |
| DE000HG8U5Z0 | DE000HG8U601 | DE000HG8U650 | DE000HG8U6N4 | DE000HG8U6P9 | DE000HG8U7B7 |
| DE000HG8UK19 | DE000HG8UK27 | DE000HG8UK35 | DE000HG8UKA4 | DE000HG8URP7 | DE000HG8URQ5 |
| DE000HG8URR3 | DE000HG8URS1 | DE000HG8URT9 | DE000HG8URU7 | DE000HG8URV5 | DE000HG8US78 |
| DE000HG8US94 | DE000HG8UVV7 | DE000HG8UW23 | DE000HG8UW56 | DE000HG8UYH0 | DE000HG8UYT5 |
| DE000HG8UYY5 | DE000HG8UYZ2 | DE000HG8UZ04 | DE000HG8V0Q9 | DE000HG8V104 | DE000HG8V2D3 |
| DE000HG8V435 | DE000HG8V583 | DE000HG8V5K1 | DE000HG8V6Q6 | DE000HG8V7R2 | DE000HG8VHV4 |
| DE000HG8VK34 | DE000HG8VKG9 | DE000HG8VKP0 | DE000HG8VKQ8 | DE000HG8VKR6 | DE000HG8VKS4 |
| DE000HG8VKT2 | DE000HG8VLB8 | DE000HG8VLC6 | DE000HG8VM24 | DE000HG8VM32 | DE000HG8VM65 |
| DE000HG8VM73 | DE000HG8VM81 | DE000HG8VX88 | DE000HG8VX96 | DE000HG8VXA5 | DE000HG8VXB3 |
| DE000HG8VXC1 | DE000HG8VXD9 | DE000HG8VXE7 | DE000HG8VXF4 | DE000HG8VXG2 | DE000HG8W2L5 |
| DE000HG8W2M3 | DE000HG8W2N1 | DE000HG8W2P6 | DE000HG8W2Q4 | DE000HG8W7F6 | DE000HG8W7M2 |
| DE000HG8W7N0 | DE000HG8W920 | DE000HG8W9Z0 | DE000HG8WA01 | DE000HG8WAT1 | DE000HG8WHV2 |
| DE000HG8WHW0 | DE000HG8WK74 | DE000HG8WK82 | DE000HG8WK90 | DE000HG8WLJ9 | DE000HG8WM23 |
| DE000HG8WM56 | DE000HG8WRF4 | DE000HG8WRH0 | DE000HG8WRK4 | DE000HG8WRT5 | DE000HG8WTW5 |
| DE000HG8WXA3 | DE000HG8WXB1 | DE000HG8WXG0 | DE000HG8WXS5 | DE000HG8WY03 | DE000HG8WY94 |
| DE000HG8X0Y1 | DE000HG8X0Z8 | DE000HG8X1K8 | DE000HG8X1Y9 | DE000HG8X209 | DE000HG8X3C1 |
| DE000HG8XFW2 | DE000HG8XGD0 | DE000HG8XK24 | DE000HG8XK32 | DE000HG8XP03 | DE000HG8XSH6 |
| DE000HG8XSJ2 | DE000HG8XSK0 | DE000HG8XSM6 | DE000HG8XTG6 | DE000HG8XUD1 | DE000HG8XYS1 |
| DE000HG8XZM1 | DE000HG8XZN9 | DE000HG8Y082 | DE000HG8Y6H2 | DE000HG8Z9P8 | DE000HG8ZKC9 |
| DE000HG8ZKD7 | DE000HG8ZKE5 | DE000HG8ZKY3 | DE000HG8ZLB9 | DE000HG8ZLE3 | DE000HG8ZLX3 |
| DE000HG8ZLY1 | DE000HG8ZM12 | DE000HG8ZN78 | DE000HG8ZNE9 | DE000HG8ZNF6 | DE000HG8ZQ26 |
| DE000HG8ZQ59 | DE000HG8ZQ67 | DE000HG8ZQ75 | DE000HG8ZQ83 | DE000HG8ZQJ1 | DE000HG8ZVC6 |
| DE000HG8ZXM1 | DE000HG8ZYC0 | DE000HG903Y1 | DE000HG90406 | DE000HG90414 | DE000HG90422 |
| DE000HG90GA5 | DE000HG90GE7 | DE000HG90GF4 | DE000HG90GG2 | DE000HG90GH0 | DE000HG90GJ6 |
| DE000HG90GK4 | DE000HG90GL2 | DE000HG90GM0 | DE000HG90GN8 | DE000HG90GP3 | DE000HG90GQ1 |
| DE000HG90GR9 | DE000HG90GS7 | DE000HG90R31 | DE000HG90R49 | DE000HG90R56 | DE000HG90RU0 |
| DE000HG90S30 | DE000HG91VH7 | DE000HG91VJ3 | DE000HG92F58 | DE000HG92FF2 | DE000HG92UP0 |
| DE000HG92UQ8 | DE000HG92VS2 | DE000HG92VT0 | DE000HG92XF5 | DE000HG92XG3 | DE000HG92XH1 |
| DE000HG92XJ7 | DE000HG92XK5 | DE000HG92XL3 | DE000HG92XM1 | DE000HG92XN9 | DE000HG93103 |
| DE000HG934J7 | DE000HG934L3 | DE000HG939C1 | DE000HG939D9 | DE000HG939H0 | DE000HG939J6 |
| DE000HG93DK5 | DE000HG93DP4 | DE000HG93DQ2 | DE000HG93DR0 | DE000HG93EY4 | DE000HG93F65 |
| DE000HG93F73 | DE000HG93JK2 | DE000HG93JP1 | DE000HG93JQ9 | DE000HG93JR7 | DE000HG93JS5 |
| DE000HG93L75 | DE000HG93L83 | DE000HG93L91 | DE000HG93T10 | DE000HG93T28 | DE000HG93T36 |
| DE000HG94FT9 | DE000HG94FY9 | DE000HG94GF6 | DE000HG94GR1 | DE000HG94UJ9 | DE000HG94UK7 |
| DE000HG94UL5 | DE000HG952U6 | DE000HG952V4 | DE000HG952W2 | DE000HG952X0 | DE000HG952Y8 |
| DE000HG952Z5 | DE000HG956B7 | DE000HG956T9 | DE000HG957H2 | DE000HG957J8 | DE000HG95JW2 |
| DE000HG95JX0 | DE000HG95JY8 | DE000HG95KB4 | DE000HG95KU4 | DE000HG95L24 | DE000HG95TE9 |
| DE000HG95TF6 | DE000HG95TG4 | DE000HG95TH2 | DE000HG95XN2 | DE000HG95XR3 | DE000HG95XS1 |
| DE000HG95XT9 | DE000HG95YU5 | DE000HG96023 | DE000HG96171 | DE000HG96189 | DE000HG96197 |
| DE000HG961Y9 | DE000HG96361 | DE000HG963W9 | DE000HG96478 | DE000HG964D7 | DE000HG964E5 |
| DE000HG964F2 | DE000HG97DX9 | DE000HG97DY7 | DE000HG97E39 | DE000HG97FD6 | DE000HG97FE4 |
| DE000HG97FF1 | DE000HG97FG9 | DE000HG97NY6 | DE000HG97NZ3 | DE000HG97P85 | DE000HG97P93 |
| DE000HG97PA1 | DE000HG97PC7 | DE000HG97Q92 | DE000HG97QB7 | DE000HG986F5 | DE000HG988P0 |
| DE000HG98DT5 | DE000HG98DU3 | DE000HG98DV1 | DE000HG98DW9 | DE000HG98DX7 | DE000HG98HB4 |
| DE000HG98JK1 | DE000HG98VR1 | DE000HG98VS9 | DE000HG98Y34 | DE000HG98Y42 | DE000HG99399 |
| DE000HG993A2 | DE000HG993B0 | DE000HG993C8 | DE000HG993U0 | DE000HG993V8 | DE000HG995A7 |
| DE000HG995D1 | DE000HG995E9 | DE000HG99AA9 | DE000HG99AB7 | DE000HG99AC5 | DE000HG99AD3 |
| DE000HG99AE1 | DE000HG99GH1 | DE000HG99H91 | DE000HG99HY4 | DE000HG99J08 | DE000HG99JP8 |
| DE000HG99KN1 | DE000HG99S15 | DE000HG99YJ0 | DE000HG9A0C3 | DE000HG9AE10 | DE000HG9AEG4 |
| DE000HG9AF43 | DE000HG9AJL3 | DE000HG9AJM1 | DE000HG9AJZ3 | DE000HG9AK12 | DE000HG9AK20 |
| DE000HG9ALC8 | DE000HG9AWN2 | DE000HG9AWP7 | DE000HG9B3A0 | DE000HG9B3R4 | DE000HG9B4V4 |
| DE000HG9B4W2 | DE000HG9B4X0 | DE000HG9B4Y8 | DE000HG9B4Z5 | DE000HG9B500 | DE000HG9B518 |
| DE000HG9B526 | DE000HG9B534 | DE000HG9BYQ9 | DE000HG9BYR7 | DE000HG9BZT0 | DE000HG9C0P3 |
| DE000HG9C9A6 | DE000HG9C9B4 | DE000HG9C9C2 | DE000HG9CGU6 | DE000HG9CJS4 | DE000HG9CK36 |
| DE000HG9DPV3 | DE000HG9DPY7 | DE000HG9DPZ4 | DE000HG9DSC7 | DE000HG9DSJ2 | DE000HG9E207 |
| DE000HG9E2J0 | DE000HG9E2K8 | DE000HG9E2L6 | DE000HG9EMZ9 | DE000HG9EN07 | DE000HG9EQC9 |
| DE000HG9EQD7 | DE000HG9ERB9 | DE000HG9ERK0 | DE000HG9F3U4 | DE000HG9F402 | DE000HG9F9C9 |
| DE000HG9FAN7 | DE000HG9FBZ9 | DE000HG9FC09 | DE000HG9FC90 | DE000HG9FSX8 | DE000HG9FSY6 |
| DE000HG9FSZ3 | DE000HG9FT00 | DE000HG9FTB2 | DE000HG9FTC0 | DE000HG9FU15 | DE000HG9FU23 |
| DE000HG9FU72 | DE000HG9G1Z6 | DE000HG9GBN3 | DE000HG9GMM2 | DE000HG9GWG3 | DE000HG9H8Y3 |
| DE000HG9HWZ1 | DE000HG9J164 | DE000HG9J172 | DE000HG9J180 | DE000HG9J1E8 | DE000HG9J1F5 |
| DE000HG9J1G3 | DE000HG9J1V2 | DE000HG9J2B2 | DE000HG9J2C0 | DE000HG9J2D8 | DE000HG9J2E6 |
| DE000HG9J2F3 | DE000HG9J3Q8 | DE000HG9J7F2 | DE000HG9J7G0 | DE000HG9J7H8 | DE000HG9JAP4 |
| DE000HG9JAU4 | DE000HG9JBG1 | DE000HG9JBL1 | DE000HG9JEA8 | DE000HG9JPK3 | DE000HG9JUV0 |
| DE000HG9JW43 | DE000HG9JW50 | DE000HG9JW68 | DE000HG9JXY8 | DE000HG9JXZ5 | DE000HG9JY09 |
| DE000HG9JY17 | DE000HG9JY25 | DE000HG9JY33 | DE000HG9JY41 | DE000HG9K5K3 | DE000HG9K626 |
| DE000HG9KCX2 | DE000HG9KFD7 | DE000HG9KFE5 | DE000HG9KFR7 | DE000HG9KFS5 | DE000HG9KFT3 |
| DE000HG9KFU1 | DE000HG9KFV9 | DE000HG9KFW7 | DE000HG9KFX5 | DE000HG9KG32 | DE000HG9KG40 |
| DE000HG9KGH6 | DE000HG9KGV7 | DE000HG9KH98 | DE000HG9KHA9 | DE000HG9KHH4 | DE000HG9KHW3 |
| DE000HG9KRK7 | DE000HG9KRM3 | DE000HG9L178 | DE000HG9L186 | DE000HG9L4T6 | DE000HG9LC84 |
| DE000HG9LC92 | DE000HG9LCA8 | DE000HG9LCB6 | DE000HG9LCC4 | DE000HG9LCD2 | DE000HG9LCE0 |

| DE000HG9LG07 | DE000HG9LGD3 | DE000HG9LST4 | DE000HG9LXD8 | DE000HG9M4N8 | DE000HG9M4R9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HG9MBJ9 | DE000HG9MBK7 | DE000HG9MBL5 | DE000HG9MBM3 | DE000HG9MBN1 | DE000HG9MBP6 |
| DE000HG9MBQ4 | DE000HG9MBR2 | DE000HG9MBS0 | DE000HG9MBT8 | DE000HG9MHP3 | DE000HG9MHQ1 |
| DE000HG9MRL1 | DE000HG9MS44 | DE000HG9MS69 | DE000HG9MS77 | DE000HG9MS85 | DE000HG9MSF1 |
| DE000HG9MSU0 | DE000HG9MTF9 | DE000HG9MTM5 | DE000HG9MTY0 | DE000HG9MU65 | DE000HG9MUR2 |
| DE000HG9MUX0 | DE000HG9MUZ5 | DE000HG9MV15 | DE000HG9MVB4 | DE000HG9MVC2 | DE000HG9MVD0 |
| DE000HG9MYQ6 | DE000HG9MZB5 | DE000HG9MZD1 | DE000HG9N0M7 | DE000HG9N2J9 | DE000HG9N2K7 |
| DE000HG9N2L5 | DE000HG9N2M3 | DE000HG9N6W3 | DE000HG9NEA0 | DE000HG9NEU8 | DE000HG9NEV6 |
| DE000HG9NF14 | DE000HG9NF48 | DE000HG9NF55 | DE000HG9NF63 | DE000HG9NFF6 | DE000HG9NMD7 |
| DE000HG9NMG0 | DE000HG9NRF1 | DE000HG9NRG9 | DE000HG9NS76 | DE000HG9Q698 | DE000HG9Q6C2 |
| DE000HG9Q789 | DE000HG9Q7B2 | DE000HG9Q7U2 | DE000HG9Q8H7 | DE000HG9Q8J3 | DE000HG9Q8V8 |
| DE000HG9Q8W6 | DE000HG9Q8X4 | DE000HG9QCH2 | DE000HG9QCJ8 | DE000HG9QCL4 | DE000HG9QCM2 |
| DE000HG9QCV3 | DE000HG9QDX7 | DE000HG9QDY5 | DE000HG9QEP1 | DE000HG9QF94 | DE000HG9QFB8 |
| DE000HG9QFE2 | DE000HG9QFK9 | DE000HG9QFL7 | DE000HG9QFN3 | DE000HG9QG36 | DE000HG9R0S0 |
| DE000HG9RAR3 | DE000HG9RAS1 | DE000HG9RAT9 | DE000HG9RAU7 | DE000HG9RAV5 | DE000HG9RAW3 |
| DE000HG9RFH3 | DE000HG9RH18 | DE000HG9RJL7 | DE000HG9RVL2 | DE000HG9S9N1 | DE000HG9S9P6 |
| DE000HG9S9Q4 | DE000HG9S9R2 | DE000HG9S9S0 | DE000HG9S9T8 | DE000HG9SEB7 | DE000HG9SG18 |
| DE000HG9SGY4 | DE000HG9SGZ1 | DE000HG9SHY2 | DE000HG9SJ80 | DE000HG9U1A1 | DE000HG9U8H1 |
| DE000HG9U8J7 | DE000HG9U8K5 | DE000HG9U8L3 | DE000HG9UBH6 | DE000HG9UHS0 | DE000HG9UHV4 |
| DE000HG9UPN4 | DE000HG9UPP9 | DE000HG9UPQ7 | DE000HG9UPR5 | DE000HG9UPY1 | DE000HG9UYC9 |
| DE000HG9UYD7 | DE000HG9UZT0 | DE000HG9V0J3 | DE000HG9VD57 | DE000HG9VDS7 | DE000HG9VEG0 |
| DE000HG9VEH8 | DE000HG9VEJ4 | DE000HG9VEK2 | DE000HG9VEL0 | DE000HG9VEM8 | DE000HG9VEN6 |
| DE000HG9VEP1 | DE000HG9VEQ9 | DE000HG9VF14 | DE000HG9VF55 | DE000HG9VGU6 | DE000HG9VHU4 |
| DE000HG9VHV2 | DE000HG9VHW0 | DE000HG9VHX8 | DE000HG9VHY6 | DE000HG9VHZ3 | DE000HG9VLJ9 |
| DE000HG9VUC5 | DE000HG9VUD3 | DE000HG9VUE1 | DE000HG9W2M2 | DE000HG9W2N0 | DE000HG9W613 |
| DE000HG9W6W2 | DE000HG9W7K5 | DE000HG9W7L3 | DE000HG9W8T4 | DE000HG9W8U2 | DE000HG9WKP6 |
| DE000HG9WKR2 | DE000HG9WL64 | DE000HG9X3V0 | DE000HG9X3W8 | DE000HG9X3X6 | DE000HG9X3Y4 |
| DE000HG9X4M7 | DE000HG9XVV9 | DE000HG9XVW7 | DE000HG9Y2F4 | DE000HG9Y2T5 | DE000HG9Y4V7 |
| DE000HG9Y4W5 | DE000HG9Y4X3 | DE000HG9Y5H3 | DE000HG9Y643 | DE000HG9Y6L3 | DE000HG9Y6M1 |
| DE000HG9Y7T4 | DE000HG9YGV8 | DE000HG9YH43 | DE000HG9YH50 | DE000HG9YH68 | DE000HG9YH76 |
| DE000HG9YHB8 | DE000HG9YHJ1 | DE000HG9YJY6 | DE000HG9ZM45 | DE000HG9ZM52 | DE000HG9ZM60 |
| DE000HG9ZN77 | DE000HG9ZN85 | DE000HG9ZPT0 | DE000HG9ZVE0 | DE000HG9ZVF7 | DE000HG9ZW35 |
| DE000HM00155 | DE000HM001F5 | DE000HM001G3 | DE000HM001H1 | DE000HM001Q2 | DE000HM001V2 |
| DE000HM002J5 | DE000HM003C8 | DE000HM003Q8 | DE000HM00403 | DE000HM004N3 | DE000HM004T0 |
| DE000HM004Z7 | DE000HM005W1 | DE000HM005X9 | DE000HM007S5 | DE000HM00AC1 | DE000HM00BX5 |
| DE000HM00E86 | DE000HM00ET7 | DE000HM00FD8 | DE000HM00FK3 | DE000HM00FP2 | DE000HM00G19 |
| DE000HM00G43 | DE000HM00GB0 | DE000HM00GF1 | DE000HM00H42 | DE000HM00JG3 | DE000HM00K13 |
| DE000HM00K62 | DE000HM00KR8 | DE000HM00LC8 | DE000HM00LJ3 | DE000HM00LK1 | DE000HM00MH5 |
| DE000HM00MU8 | DE000HM00NY8 | DE000HM00PP1 | DE000HM00Q09 | DE000HM00Q17 | DE000HM00R24 |
| DE000HM00SL4 | DE000HM00SW1 | DE000HM00TC1 | DE000HM00TU3 | DE000HM00WQ5 | DE000HM00WU7 |
| DE000HM00XG4 | DE000HM00XM2 | DE000HM00YX7 | DE000HM00Z16 | DE000HM00Z65 | DE000HM00ZC8 |
| DE000HM00ZN5 | DE000HM00ZR6 | DE000HM010C3 | DE000HM011J6 | DE000HM01369 | DE000HM014W3 |
| DE000HM01963 | DE000HM01BC7 | DE000HM01BF0 | DE000HM01BR5 | DE000HM01BU9 | DE000HM01BY1 |
| DE000HM01C20 | DE000HM01C79 | DE000HM01C87 | DE000HM01CJ0 | DE000HM01CL6 | DE000HM01CR3 |
| DE000HM01DG4 | DE000HM01DH2 | DE000HM01DJ8 | DE000HM01DK6 | DE000HM01FX4 | DE000HM01GW4 |
| DE000HM01GZ7 | DE000HM01H17 | DE000HM01H66 | DE000HM01HT8 | DE000HM01KG9 | DE000HM01KJ3 |
| DE000HM01KL9 | DE000HM01KM7 | DE000HM01L11 | DE000HM01LH5 | DE000HM01LR4 | DE000HM01MP6 |
| DE000HM01QZ6 | DE000HM01RG4 | DE000HM01SJ6 | DE000HM01T70 | DE000HM01TX5 | DE000HM01U93 |
| DE000HM01UM6 | DE000HM01WN0 | DE000HM01WP5 | DE000HM01XR9 | DE000HM01Y08 | DE000HM01YE5 |
| DE000HM01YR7 | DE000HM01ZT0 | DE000HM021C0 | DE000HM023G7 | DE000HM023H5 | DE000HM023J1 |
| DE000HM023K9 | DE000HM023M5 | DE000HM023W4 | DE000HM023Z7 | DE000HM024K7 | DE000HM024T8 |
| DE000HM025K4 | DE000HM025N8 | DE000HM025P3 | DE000HM025Q1 | DE000HM025S7 | DE000HM025T5 |
| DE000HM025U3 | DE000HM025V1 | DE000HM025W9 | DE000HM025X7 | DE000HM02938 | DE000HM029D1 |
| DE000HM02AG8 | DE000HM02B79 | DE000HM02BE1 | DE000HM02BL6 | DE000HM02C78 | DE000HM02C94 |
| DE000HM02CA7 | DE000HM02CC3 | DE000HM02CN0 | DE000HM02D02 | DE000HM02D36 | DE000HM02DK4 |
| DE000HM02ES5 | DE000HM02EY3 | DE000HM02G82 | DE000HM02XG0 | DE000HM02XK2 | DE000HM030L2 |
| DE000HM031D7 | DE000HM03274 | DE000HM032C7 | DE000HM034H2 | DE000HM03506 | DE000HM035B2 |
| DE000HM035R8 | DE000HM035S6 | DE000HM03654 | DE000HM03829 | DE000HM03902 | DE000HM039Q2 |
| DE000HM039R0 | DE000HM03BG4 | DE000HM03BY7 | DE000HM03D50 | DE000HM03EW5 | DE000HM03FF7 |
| DE000HM03FJ9 | DE000HM03FK7 | DE000HM03HG1 | DE000HM03HY4 | DE000HM03J70 | DE000HM03JD4 |
| DE000HM03JU8 | DE000HM03LF5 | DE000HM03M26 | DE000HM03NQ8 | DE000HM03SZ8 | DE000HM03Y22 |
| DE000HM03Y30 | DE000HM046J2 | DE000HM046N4 | DE000HM04744 | DE000HM047B7 | DE000HM047V5 |
| DE000HM04827 | DE000HM048A7 | DE000HM048M2 | DE000HM048Q3 | DE000HM049J6 | DE000HM049M0 |
| DE000HM04A29 | DE000HM04B02 | DE000HM04BC1 | DE000HM04CJ4 | DE000HM04CM8 | DE000HM04DC7 |
| DE000HM04FX8 | DE000HM04GU2 | DE000HM04GY4 | DE000HM04M58 | DE000HM04MK1 | DE000HM04MM7 |
| DE000HM04N24 | DE000HM04ND4 | DE000HM04NR4 | DE000HM04RF0 | DE000HM04SJ0 | DE000HM04T69 |
| DE000HM04TT7 | DE000HM04U17 | DE000HM04UM0 | DE000HM04VH8 | DE000HM04WE3 | DE000HM04XD3 |
| DE000HM04XY9 | DE000HM04YK6 | DE000HM054V1 | DE000HM054W9 | DE000HM054X7 | DE000HM05527 |
| DE000HM05FR7 | DE000HM05GN4 | DE000HM05GW5 | DE000HM05H62 | DE000HM05HP7 | DE000HM05N64 |
| DE000HM05P13 | DE000HM05PG9 | DE000HM05QX2 | DE000HM05SY6 | DE000HM05T35 | DE000HM05T43 |
| DE000HM05TB2 | DE000HM05TD8 | DE000HM05TF3 | DE000HM05TH9 | DE000HM05TP2 | DE000HM05TQ0 |
| DE000HM05TU2 | DE000HM05TW8 | DE000HM05U16 | DE000HM05U32 | DE000HM05U40 | DE000HM05U65 |
| DE000HM05UE4 | DE000HM05UH7 | DE000HM05UL9 | DE000HM05UN5 | DE000HM05UP0 | DE000HM05UU0 |
| DE000HM05UZ9 | DE000HM05V15 | DE000HM05V64 | DE000HM05V72 | DE000HM05VH5 | DE000HM05VN3 |
| DE000HM05VW4 | DE000HM05VY0 | DE000HM05W06 | DE000HM05W30 | DE000HM05W48 | DE000HM05W89 |
| DE000HM05WA8 | DE000HM05WD2 | DE000HM05WJ9 | DE000HM05WK7 | DE000HM05WL5 | DE000HM05WM3 |
| DE000HM05X54 | DE000HM05XB4 | DE000HM05XC2 | DE000HM05XG3 | DE000HM05XK5 | DE000HM05XL3 |
| DE000HM05XM1 | DE000HM05XS8 | DE000HM05XT6 | DE000HM05XW0 | DE000HM05Y12 | DE000HM05Y87 |
| DE000HM05YC0 | DE000HM05YL1 | DE000HM05YN7 | DE000HM05YX6 | DE000HM05Z60 | DE000HM05Z78 |
| DE000HM05Z94 | DE000HM060F1 | DE000HM060M7 | DE000HM061R4 | DE000HM06376 | DE000HM06400 |
| DE000HM06442 | DE000HM06459 | DE000HM064A4 | DE000HM064T4 | DE000HM064Z1 | DE000HM06574 |

| DE000HM065P9 | DE000HM065R5 | DE000HM065W5 | DE000HM065Y1 | DE000HM066D3 | DE000HM06707 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM06715 | DE000HM06772 | DE000HM067T7 | DE000HM06AA2 | DE000HM06AB0 | DE000HM06BL7 |
| DE000HM07CR0 | DE000HM07D15 | DE000HM07D80 | DE000HM07D98 | DE000HM07DX6 | DE000HM07E48 |
| DE000HM07EB0 | DE000HM07EN5 | DE000HM07EP0 | DE000HM07ER6 | DE000HM07ES4 | DE000HM07F62 |
| DE000HM07FM4 | DE000HM07FP7 | DE000HM07G79 | DE000HM07G95 | DE000HM07GE9 | DE000HM07GT7 |
| DE000HM07GX9 | DE000HM07H03 | DE000HM07HA5 | DE000HM07HE7 | DE000HM07HF4 | DE000HM07HH0 |
| DE000HM07HL2 | DE000HM07HQ1 | DE000HM07HR9 | DE000HM07HX7 | DE000HM07HY5 | DE000HM07J76 |
| DE000HM07JB9 | DE000HM07LJ8 | DE000HM07NE5 | DE000HM07Q77 | DE000HM07QE8 | DE000HM07QP4 |
| DE000HM07QS8 | DE000HM07S75 | DE000HM07SW6 | DE000HM07TA0 | DE000HM07TJ1 | DE000HM07U71 |
| DE000HM07U97 | DE000HM07UL5 | DE000HM07UR2 | DE000HM07V39 | DE000HM07VJ7 | DE000HM07WS6 |
| DE000HM07YA0 | DE000HM07YQ6 | DE000HM07ZA7 | DE000HM07ZG4 | DE000HM07ZS9 | DE000HM07ZW1 |
| DE000HM07ZZ4 | DE000HM080F9 | DE000HM080M5 | DE000HM080R4 | DE000HM083G1 | DE000HM083H9 |
| DE000HM083J5 | DE000HM083L1 | DE000HM083M9 | DE000HM08AA8 | DE000HM08AB6 | DE000HM08AM3 |
| DE000HM08AN1 | DE000HM08AP6 | DE000HM08AY8 | DE000HM08AZ5 | DE000HM08B65 | DE000HM08BF5 |
| DE000HM08BH1 | DE000HM08BL3 | DE000HM08BM1 | DE000HM08BP4 | DE000HM08BR0 | DE000HM08BS8 |
| DE000HM08BV2 | DE000HM08C72 | DE000HM08C98 | DE000HM08CA4 | DE000HM08CB2 | DE000HM08CN7 |
| DE000HM08CS6 | DE000HM08D22 | DE000HM08D63 | DE000HM08D71 | DE000HM08DF1 | DE000HM08DG9 |
| DE000HM08DR6 | DE000HM08DU0 | DE000HM08ED4 | DE000HM08EH5 | DE000HM08EJ1 | DE000HM08ET0 |
| DE000HM08EW4 | DE000HM08F04 | DE000HM08F12 | DE000HM08F61 | DE000HM08F79 | DE000HM08F87 |
| DE000HM08FC3 | DE000HM08FE9 | DE000HM08FG4 | DE000HM08FL4 | DE000HM08G03 | DE000HM08G37 |
| DE000HM08G86 | DE000HM08GF4 | DE000HM08GH0 | DE000HM08H44 | DE000HM08HE5 | DE000HM08HN6 |
| DE000HM08HU1 | DE000HM08HV9 | DE000HM08J59 | DE000HM08JA9 | DE000HM08JB7 | DE000HM08JG6 |
| DE000HM08JH4 | DE000HM08K49 | DE000HM08KC3 | DE000HM08L14 | DE000HM08LE7 | DE000HM08LJ6 |
| DE000HM08LN8 | DE000HM08MY3 | DE000HM08P77 | DE000HM08PB4 | DE000HM08PD0 | DE000HM08PG3 |
| DE000HM08PK5 | DE000HM08Q50 | DE000HM08QF3 | DE000HM08QQ0 | DE000HM08QR8 | DE000HM08RF1 |
| DE000HM08RJ3 | DE000HM08RM7 | DE000HM08RP0 | DE000HM08RQ8 | DE000HM08RW6 | DE000HM08RX4 |
| DE000HM08S09 | DE000HM08S66 | DE000HM08S74 | DE000HM08SA0 | DE000HM08SG7 | DE000HM08TH3 |
| DE000HM08U54 | DE000HM08UD0 | DE000HM08UE8 | DE000HM08V61 | DE000HM08VS6 | DE000HM08VY4 |
| DE000HM08WA2 | DE000HM08WB0 | DE000HM08WJ3 | DE000HM08WK1 | DE000HM08WV8 | DE000HM08XA0 |
| DE000HM08XR4 | DE000HM08XY0 | DE000HM08ZC1 | DE000HM08ZX7 | DE000HM090L6 | DE000HM09107 |
| DE000HM09123 | DE000HM091G4 | DE000HM091H2 | DE000HM091R1 | DE000HM092C1 | DE000HM092N8 |
| DE000HM094Q7 | DE000HM095C4 | DE000HM095D2 | DE000HM095E0 | DE000HM095S0 | DE000HM095T8 |
| DE000HM095U6 | DE000HM095Y8 | DE000HM095Z5 | DE000HM096H1 | DE000HM096J7 | DE000HM096K5 |
| DE000HM096L3 | DE000HM097D8 | DE000HM097E6 | DE000HM097F3 | DE000HM09818 | DE000HM09826 |
| DE000HM099E2 | DE000HM099P8 | DE000HM099Q6 | DE000HM09AP4 | DE000HM09AY6 | DE000HM09C30 |
| DE000HM09C48 | DE000HM09CX4 | DE000HM09CY2 | DE000HM09DB8 | DE000HM09DH5 | DE000HM09DJ1 |
| DE000HM09JM2 | DE000HM09JP5 | DE000HM09JQ3 | DE000HM09L62 | DE000HM09LD7 | DE000HM09LK2 |
| DE000HM09LS5 | DE000HM09M61 | DE000HM09ME3 | DE000HM09MJ2 | DE000HM09MN4 | DE000HM09MR5 |
| DE000HM09MV7 | DE000HM09MX3 | DE000HM09N60 | DE000HM09NB7 | DE000HM09NF8 | DE000HM09NP7 |
| DE000HM09NU7 | DE000HM09NX1 | DE000HM09P43 | DE000HM09PJ5 | DE000HM09PW8 | DE000HM09Q00 |
| DE000HM09QC8 | DE000HM09QK1 | DE000HM09QL9 | DE000HM09QS4 | DE000HM09QW6 | DE000HM09QY2 |
| DE000HM09R09 | DE000HM09R17 | DE000HM09RA0 | DE000HM09RE2 | DE000HM09RF9 | DE000HM09RT0 |
| DE000HM09T31 | DE000HM09T49 | DE000HM09T56 | DE000HM09T64 | DE000HM09TZ3 | DE000HM09U12 |
| DE000HM09UC0 | DE000HM09UK3 | DE000HM09UP2 | DE000HM09US6 | DE000HM09UX6 | DE000HM09VA2 |
| DE000HM09VK1 | DE000HM09VU0 | DE000HM09W51 | DE000HM09W69 | DE000HM09WE2 | DE000HM09X19 |
| DE000HM09XB6 | DE000HM09XL5 | DE000HM09XS0 | DE000HM09XY8 | DE000HM09YF5 | DE000HM09YU4 |
| DE000HM09ZB1 | DE000HM09ZC9 | DE000HM09ZE5 | DE000HM09ZR7 | DE000HM0A2F9 | DE000HM0A321 |
| DE000HM0A388 | DE000HM0A3C4 | DE000HM0A3L5 | DE000HM0A3R2 | DE000HM0A4E8 | DE000HM0A5A3 |
| DE000HM0A6L8 | DE000HM0A727 | DE000HM0A826 | DE000HM0A9G2 | DE000HM0A9J6 | DE000HM0AAL3 |
| DE000HM0AAM1 | DE000HM0AC76 | DE000HM0ACA2 | DE000HM0AFR9 | DE000HM0AFW9 | DE000HM0APZ1 |
| DE000HM0AQ05 | DE000HM0AQ13 | DE000HM0B0L0 | DE000HM0B0U1 | DE000HM0B188 | DE000HM0B1W5 |
| DE000HM0B253 | DE000HM0B261 | DE000HM0B279 | DE000HM0B2D3 | DE000HM0B2K8 | DE000HM0B2M4 |
| DE000HM0B2V5 | DE000HM0B329 | DE000HM0B352 | DE000HM0B378 | DE000HM0B3A7 | DE000HM0B3J8 |
| DE000HM0B3L4 | DE000HM0B3Q3 | DE000HM0B3T7 | DE000HM0B3U5 | DE000HM0B3V3 | DE000HM0B451 |
| DE000HM0B469 | DE000HM0B493 | DE000HM0B4D9 | DE000HM0B4G2 | DE000HM0B4K4 | DE000HM0B519 |
| DE000HM0B527 | DE000HM0B5A2 | DE000HM0B5J3 | DE000HM0B5L9 | DE000HM0B5V8 | DE000HM0B667 |
| DE000HM0B675 | DE000HM0B6A0 | DE000HM0B6B8 | DE000HM0B6D4 | DE000HM0B6R4 | DE000HM0B6W4 |
| DE000HM0B725 | DE000HM0B733 | DE000HM0B7F7 | DE000HM0B7G5 | DE000HM0B7Q4 | DE000HM0B7S0 |
| DE000HM0B7V4 | DE000HM0B824 | DE000HM0B881 | DE000HM0B8A6 | DE000HM0B8N9 | DE000HM0B907 |
| DE000HM0B915 | DE000HM0B9F3 | DE000HM0B9L1 | DE000HM0B9M9 | DE000HM0B9V0 | DE000HM0BAV0 |
| DE000HM0BAX6 | DE000HM0BB76 | DE000HM0BBD6 | DE000HM0BBP0 | DE000HM0BBR6 | DE000HM0BBT2 |
| DE000HM0BBX4 | DE000HM0BBY2 | DE000HM0BC18 | DE000HM0BCD4 | DE000HM0BCJ1 | DE000HM0BCK9 |
| DE000HM0BCW4 | DE000HM0BD33 | DE000HM0BD82 | DE000HM0BDB6 | DE000HM0BDK7 | DE000HM0BDL5 |
| DE000HM0BDM3 | DE000HM0BDW2 | DE000HM0BE16 | DE000HM0BE40 | DE000HM0BE65 | DE000HM0BEA6 |
| DE000HM0BEF5 | DE000HM0BER0 | DE000HM0BET6 | DE000HM0BFJ4 | DE000HM0BFS5 | DE000HM0BG30 |
| DE000HM0BGN4 | DE000HM0BGR5 | DE000HM0BGS3 | DE000HM0BH54 | DE000HM0BJ37 | DE000HM0BJ52 |
| DE000HM0BK67 | DE000HM0BK83 | DE000HM0BLC7 | DE000HM0BLD5 | DE000HM0BLF0 | DE000HM0BLX3 |
| DE000HM0BM08 | DE000HM0BM16 | DE000HM0BM40 | DE000HM0BM73 | DE000HM0BMH4 | DE000HM0BMP7 |
| DE000HM0BR45 | DE000HM0BRV4 | DE000HM0BVD4 | DE000HM0BVE2 | DE000HM0BVF9 | DE000HM0BX88 |
| DE000HM0BX96 | DE000HM0BXA6 | DE000HM0BXB4 | DE000HM0BXC2 | DE000HM0CGP7 | DE000HM0CGQ5 |
| DE000HM0CH38 | DE000HM0CHF6 | DE000HM0CHK6 | DE000HM0CHV3 | DE000HM0CJ10 | DE000HM0CJ28 |
| DE000HM0CJ51 | DE000HM0CJ93 | DE000HM0CJB1 | DE000HM0CJL0 | DE000HM0CJN6 | DE000HM0CJW7 |
| DE000HM0CK09 | DE000HM0CK25 | DE000HM0CKZ8 | DE000HM0CL08 | DE000HM0CL73 | DE000HM0CLA9 |
| DE000HM0CLE1 | DE000HM0CLF8 | DE000HM0CMB5 | DE000HM0CMK6 | DE000HM0CMM2 | DE000HM0CN06 |
| DE000HM0CNA5 | DE000HM0CNM0 | DE000HM0CP61 | DE000HM0CPB8 | DE000HM0CPE2 | DE000HM0CQC4 |
| DE000HM0CQE0 | DE000HM0CQJ9 | DE000HM0CQW2 | DE000HM0CR28 | DE000HM0CRU4 | DE000HM0CSB2 |
| DE000HM0CSD8 | DE000HM0CSP2 | DE000HM0CSW8 | DE000HM0CT83 | DE000HM0CTA2 | DE000HM0CUS2 |
| DE000HM0CV06 | DE000HM0CVT8 | DE000HM0CVU6 | DE000HM0CWV2 | DE000HM0CYE4 | DE000HM0CYR6 |
| DE000HM0CYZ9 | DE000HM0CZ02 | DE000HM0CZQ5 | DE000HM0D0K0 | DE000HM0D1S1 | DE000HM0D1W3 |
| DE000HM0D1X1 | DE000HM0DBY8 | DE000HM0DBZ5 | DE000HM0DC08 | DE000HM0DC16 | DE000HM0DC32 |
| DE000HM0DC40 | DE000HM0DCP4 | DE000HM0DCQ2 | DE000HM0DCS8 | DE000HM0DCT6 | DE000HM0DCU4 |

| DE000HM0DCV2 | DE000HM0DD15 | DE000HM0DD64 | DE000HM0DDB2 | DE000HM0DDK3 | DE000HM0DF05 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0DFN2 | DE000HM0DFQ5 | DE000HM0DFU7 | DE000HM0DG12 | DE000HM0DGA7 | DE000HM0DHA5 |
| DE000HM0DHG2 | DE000HM0DK24 | DE000HM0DKF8 | DE000HM0DKU7 | DE000HM0DKV5 | DE000HM0DLF6 |
| DE000HM0DPC4 | DE000HM0DQF5 | DE000HM0DQV2 | DE000HM0DR76 | DE000HM0DRF3 | DE000HM0DS00 |
| DE000HM0DST2 | DE000HM0DT90 | DE000HM0DTX2 | DE000HM0DU22 | DE000HM0DV05 | DE000HM0DVY6 |
| DE000HM0DX03 | DE000HM0DX45 | DE000HM0DXM7 | DE000HM0DY85 | DE000HM0DYK9 | DE000HM0DYW4 |
| DE000HM0E1K7 | DE000HM0E1L5 | DE000HM0E1M3 | DE000HM0E1N1 | DE000HM0E1P6 | DE000HM0E1Q4 |
| DE000HM0E1R2 | DE000HM0E4C8 | DE000HM0EAB6 | DE000HM0EAC4 | DE000HM0EAE0 | DE000HM0EAF7 |
| DE000HM0EAG5 | DE000HM0EAJ9 | DE000HM0EB65 | DE000HM0EB73 | DE000HM0EBS8 | DE000HM0EBX8 |
| DE000HM0EBY6 | DE000HM0EHB1 | DE000HM0EJM4 | DE000HM0EJV5 | DE000HM0EJX1 | DE000HM0EJZ6 |
| DE000HM0EKP5 | DE000HM0EKS9 | DE000HM0ELA5 | DE000HM0ELJ6 | DE000HM0ELS7 | DE000HM0ELT5 |
| DE000HM0EM21 | DE000HM0EM39 | DE000HM0EML0 | DE000HM0EMZ0 | DE000HM0ENR5 | DE000HM0EQ50 |
| DE000HM0ER42 | DE000HM0ER67 | DE000HM0ER91 | DE000HM0ESM5 | DE000HM0ET73 | DE000HM0EU70 |
| DE000HM0EVP2 | DE000HM0EW11 | DE000HM0EXA0 | DE000HM0EXV6 | DE000HM0EXW4 | DE000HM0EY35 |
| DE000HM0EYR2 | DE000HM0EZ59 | DE000HM0EZS7 | DE000HM0F049 | DE000HM0F2H0 | DE000HM0F2J6 |
| DE000HM0F320 | DE000HM0F3F2 | DE000HM0F3W7 | DE000HM0F684 | DE000HM0F6B4 | DE000HM0FA24 |
| DE000HM0FCV7 | DE000HM0FCW5 | DE000HM0FJJ7 | DE000HM0FJN9 | DE000HM0FLD6 | DE000HM0FLJ3 |
| DE000HM0FLS4 | DE000HM0FMC6 | DE000HM0FML7 | DE000HM0FNW2 | DE000HM0FP43 | DE000HM0FPA3 |
| DE000HM0FPM8 | DE000HM0FPW7 | DE000HM0FPX5 | DE000HM0FPY3 | DE000HM0FQ67 | DE000HM0FQ83 |
| DE000HM0FQL8 | DE000HM0FQQ7 | DE000HM0FRB7 | DE000HM0FSJ8 | DE000HM0FT23 | DE000HM0FUV9 |
| DE000HM0FVL8 | DE000HM0FWY9 | DE000HM0FXE9 | DE000HM0FXF6 | DE000HM0FXG4 | DE000HM0FZP0 |
| DE000HM0G0J9 | DE000HM0G2L1 | DE000HM0G948 | DE000HM0G9C5 | DE000HM0G9D3 | DE000HM0G9F8 |
| DE000HM0GLM5 | DE000HM0GLN3 | DE000HM0GLP8 | DE000HM0GLQ6 | DE000HM0GLR4 | DE000HM0GLS2 |
| DE000HM0GLT0 | DE000HM0GLU8 | DE000HM0GMG5 | DE000HM0GMH3 | DE000HM0GMJ9 | DE000HM0GMK7 |
| DE000HM0GML5 | DE000HM0GMM3 | DE000HM0GMN1 | DE000HM0GMP6 | DE000HM0GMQ4 | DE000HM0GMR2 |
| DE000HM0GMS0 | DE000HM0GPU9 | DE000HM0GQ09 | DE000HM0GQR3 | DE000HM0GR24 | DE000HM0GTC9 |
| DE000HM0GTF2 | DE000HM0GWG4 | DE000HM0GY90 | DE000HM0GYB1 | DE000HM0GYJ4 | DE000HM0GYR7 |
| DE000HM0GZ73 | DE000HM0H086 | DE000HM0H0B5 | DE000HM0H1Z2 | DE000HM0H326 | DE000HM0H763 |
| DE000HM0H7M7 | DE000HM0H7R6 | DE000HM0H9W2 | DE000HM0H9X0 | DE000HM0HA89 | DE000HM0HAT1 |
| DE000HM0HB21 | DE000HM0HBD3 | DE000HM0HBE1 | DE000HM0HBM4 | DE000HM0HBU7 | DE000HM0HC04 |
| DE000HM0HC87 | DE000HM0HCL4 | DE000HM0HCY7 | DE000HM0HD11 | DE000HM0HDB3 | DE000HM0HDT5 |
| DE000HM0HEU1 | DE000HM0HLQ4 | DE000HM0JBT5 | DE000HM0JD35 | DE000HM0JDB9 | DE000HM0JDS3 |
| DE000HM0JED3 | DE000HM0JFK5 | DE000HM0JFR0 | DE000HM0JFU4 | DE000HM0JHZ9 | DE000HM0JL27 |
| DE000HM0JM26 | DE000HM0JM91 | DE000HM0JMB0 | DE000HM0JMG9 | DE000HM0JMM7 | DE000HM0JMZ9 |
| DE000HM0JN25 | DE000HM0JNK9 | DE000HM0JP07 | DE000HM0JVX5 | DE000HM0JX98 | DE000HM0JYE9 |
| DE000HM0K4Y4 | DE000HM0KH04 | DE000HM0KH12 | DE000HM0KJ10 | DE000HM0KJ44 | DE000HM0KJF5 |
| DE000HM0KK58 | DE000HM0KKD8 | DE000HM0KKH9 | DE000HM0KKT4 | DE000HM0KKX6 | DE000HM0KL65 |
| DE000HM0KLR6 | DE000HM0KLS4 | DE000HM0KMK9 | DE000HM0KMP8 | DE000HM0KMZ7 | DE000HM0KNK7 |
| DE000HM0KNL5 | DE000HM0KNM3 | DE000HM0KNN1 | DE000HM0KP53 | DE000HM0KPP1 | DE000HM0KPR7 |
| DE000HM0KPS5 | DE000HM0KQK0 | DE000HM0KR44 | DE000HM0KT75 | DE000HM0KTD9 | DE000HM0KV14 |
| DE000HM0KVK0 | DE000HM0KWP7 | DE000HM0KZW6 | DE000HM0KZZ9 | DE000HM0L0T1 | DE000HM0L1B7 |
| DE000HM0L1P7 | DE000HM0L4K2 | DE000HM0L591 | DE000HM0L5A0 | DE000HM0L5C6 | DE000HM0LAG0 |
| DE000HM0LAK2 | DE000HM0LG04 | DE000HM0LG46 | DE000HM0LGW4 | DE000HM0LHC4 | DE000HM0LHF7 |
| DE000HM0LHR2 | DE000HM0LHT8 | DE000HM0LJ27 | DE000HM0LJG1 | DE000HM0LJU2 | DE000HM0LJX6 |
| DE000HM0LJZ1 | DE000HM0LK81 | DE000HM0LKL9 | DE000HM0LL15 | DE000HM0LL23 | DE000HM0LLH5 |
| DE000HM0LLJ1 | DE000HM0LLK9 | DE000HM0LLL7 | DE000HM0LLM5 | DE000HM0LLN3 | DE000HM0LLP8 |
| DE000HM0LLQ6 | DE000HM0LLR4 | DE000HM0LLW4 | DE000HM0LLX2 | DE000HM0LLY0 | DE000HM0LLZ7 |
| DE000HM0LMX0 | DE000HM0LP60 | DE000HM0LQ93 | DE000HM0LR43 | DE000HM0LR50 | DE000HM0LR76 |
| DE000HM0LRD1 | DE000HM0LRF6 | DE000HM0LRK6 | DE000HM0LRL4 | DE000HM0LRR1 | DE000HM0LRU5 |
| DE000HM0LRW1 | DE000HM0LS00 | DE000HM0LSH0 | DE000HM0LSJ6 | DE000HM0LSN8 | DE000HM0LSS7 |
| DE000HM0LSW9 | DE000HM0LTG0 | DE000HM0LTM8 | DE000HM0LTQ9 | DE000HM0LTY3 | DE000HM0LU63 |
| DE000HM0LU89 | DE000HM0LUU9 | DE000HM0LUY1 | DE000HM0LV96 | DE000HM0LWB5 | DE000HM0LWT7 |
| DE000HM0LXY5 | DE000HM0LY02 | DE000HM0LYD7 | DE000HM0LYE5 | DE000HM0LYQ9 | DE000HM0LZE2 |
| DE000HM0M0T0 | DE000HM0M151 | DE000HM0M1D2 | DE000HM0M1U6 | DE000HM0M243 | DE000HM0M284 |
| DE000HM0M2E8 | DE000HM0M2H1 | DE000HM0M433 | DE000HM0M813 | DE000HM0MD55 | DE000HM0MDB3 |
| DE000HM0MDC1 | DE000HM0MFS2 | DE000HM0MH44 | DE000HM0MHR0 | DE000HM0MKF9 | DE000HM0MKT0 |
| DE000HM0MKV6 | DE000HM0MLL5 | DE000HM0MM96 | DE000HM0MMM1 | DE000HM0MN20 | DE000HM0MN53 |
| DE000HM0MNZ1 | DE000HM0MP44 | DE000HM0MP93 | DE000HM0MPM4 | DE000HM0MXY3 | DE000HM0MZ00 |
| DE000HM0MZ59 | DE000HM0MZA8 | DE000HM0N0J0 | DE000HM0N1L4 | DE000HM0N1Z4 | DE000HM0N274 |
| DE000HM0N332 | DE000HM0N3D7 | DE000HM0N3P1 | DE000HM0N4E3 | DE000HM0N4R5 | DE000HM0N4S3 |
| DE000HM0N4T1 | DE000HM0N4U9 | DE000HM0N4V7 | DE000HM0N4W5 | DE000HM0N4X3 | DE000HM0N4Y1 |
| DE000HM0N4Z8 | DE000HM0N506 | DE000HM0N514 | DE000HM0N522 | DE000HM0N530 | DE000HM0N548 |
| DE000HM0N555 | DE000HM0N563 | DE000HM0N571 | DE000HM0N589 | DE000HM0N597 | DE000HM0N5A8 |
| DE000HM0N5B6 | DE000HM0N5C4 | DE000HM0N5D2 | DE000HM0N5E0 | DE000HM0N5F7 | DE000HM0N5G5 |
| DE000HM0N5H3 | DE000HM0N5J9 | DE000HM0N5L5 | DE000HM0N5P6 | DE000HM0N5Q4 | DE000HM0N5R2 |
| DE000HM0N621 | DE000HM0N654 | DE000HM0N6B4 | DE000HM0N6F5 | DE000HM0N6G3 | DE000HM0N6J7 |
| DE000HM0N6K5 | DE000HM0N6U4 | DE000HM0N6V2 | DE000HM0N6W0 | DE000HM0N6X8 | DE000HM0N746 |
| DE000HM0N795 | DE000HM0N7A4 | DE000HM0N7J5 | DE000HM0N7K3 | DE000HM0N7P2 | DE000HM0N7R8 |
| DE000HM0N7S6 | DE000HM0N7U2 | DE000HM0N7X6 | DE000HM0N803 | DE000HM0N829 | DE000HM0N845 |
| DE000HM0N860 | DE000HM0N878 | DE000HM0N8C8 | DE000HM0N8D6 | DE000HM0N8F1 | DE000HM0N8H7 |
| DE000HM0N8L9 | DE000HM0N8Q8 | DE000HM0N8V8 | DE000HM0N8Z9 | DE000HM0N902 | DE000HM0N928 |
| DE000HM0N936 | DE000HM0N977 | DE000HM0N985 | DE000HM0N993 | DE000HM0N9C6 | DE000HM0N9H5 |
| DE000HM0N9L7 | DE000HM0N9V6 | DE000HM0N9X2 | DE000HM0N9Z7 | DE000HM0NA16 | DE000HM0NCX7 |
| DE000HM0NCY5 | DE000HM0NCZ2 | DE000HM0ND21 | DE000HM0NHN7 | DE000HM0NHP2 | DE000HM0NJ09 |
| DE000HM0NJB8 | DE000HM0NJE2 | DE000HM0NK55 | DE000HM0NLM1 | DE000HM0NMN7 | DE000HM0NN29 |
| DE000HM0NNE4 | DE000HM0NNY2 | DE000HM0NQ59 | DE000HM0NQA5 | DE000HM0NU38 | DE000HM0NUP5 |
| DE000HM0NV29 | DE000HM0NWC9 | DE000HM0NXZ8 | DE000HM0NYP7 | DE000HM0P030 | DE000HM0P0D1 |
| DE000HM0P0M2 | DE000HM0P0P5 | DE000HM0P0Q3 | DE000HM0P147 | DE000HM0P1M0 | DE000HM0P1S7 |
| DE000HM0P4J0 | DE000HM0P4M4 | DE000HM0P5E8 | DE000HM0P5J7 | DE000HM0P5L3 | DE000HM0P5Q2 |
| DE000HM0P5T6 | DE000HM0P5Y6 | DE000HM0P642 | DE000HM0P683 | DE000HM0P6J5 | DE000HM0P758 |
| DE000HM0P7B0 | DE000HM0P7E4 | DE000HM0P7J3 | DE000HM0P7Y2 | DE000HM0P840 | DE000HM0P865 |

| DE000HM0P8D4 | DE000HM0P8L7 | DE000HM0P8R4 | DE000HM0P9Q4 | DE000HM0PAD8 | DE000HM0PAN7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0PAR8 | DE000HM0PC04 | DE000HM0PC12 | DE000HM0PC20 | DE000HM0PC38 | DE000HM0PC46 |
| DE000HM0PCB8 | DE000HM0PCC6 | DE000HM0PCD4 | DE000HM0PCE2 | DE000HM0PDA8 | DE000HM0PE10 |
| DE000HM0PE28 | DE000HM0PE36 | DE000HM0PE44 | DE000HM0PED0 | DE000HM0PEF5 | DE000HM0PEG3 |
| DE000HM0PEU4 | DE000HM0PEW0 | DE000HM0PEX8 | DE000HM0PG59 | DE000HM0PG67 | DE000HM0PGA1 |
| DE000HM0PPT2 | DE000HM0PQP8 | DE000HM0PQY0 | DE000HM0PRH3 | DE000HM0PRS0 | DE000HM0PST6 |
| DE000HM0PSX8 | DE000HM0PT13 | DE000HM0PTA4 | DE000HM0PTE6 | DE000HM0PTL1 | DE000HM0PW00 |
| DE000HM0PX09 | DE000HM0PY16 | DE000HM0PZ23 | DE000HM0PZT1 | DE000HM0Q0V2 | DE000HM0Q129 |
| DE000HM0Q137 | DE000HM0Q1C0 | DE000HM0Q1G1 | DE000HM0Q1S6 | DE000HM0Q3T0 | DE000HM0Q582 |
| DE000HM0Q5S7 | DE000HM0Q5Z2 | DE000HM0Q608 | DE000HM0Q616 | DE000HM0Q624 | DE000HM0Q632 |
| DE000HM0Q640 | DE000HM0Q657 | DE000HM0Q665 | DE000HM0Q7A1 | DE000HM0Q7U9 | DE000HM0QAA2 |
| DE000HM0QAV8 | DE000HM0QBB8 | DE000HM0QBF9 | DE000HM0QD02 | DE000HM0QDE8 | DE000HM0QEW8 |
| DE000HM0QFZ8 | DE000HM0QG90 | DE000HM0QGA9 | DE000HM0QLE1 | DE000HM0QLF8 | DE000HM0QLG6 |
| DE000HM0QLH4 | DE000HM0QLJ0 | DE000HM0QLK8 | DE000HM0QLL6 | DE000HM0QLM4 | DE000HM0QLN2 |
| DE000HM0QLP7 | DE000HM0QLQ5 | DE000HM0QLR3 | DE000HM0QLS1 | DE000HM0QLT9 | DE000HM0QLU7 |
| DE000HM0QLV5 | DE000HM0QLW3 | DE000HM0QLX1 | DE000HM0QLY9 | DE000HM0QLZ6 | DE000HM0QML4 |
| DE000HM0QMM2 | DE000HM0QMN0 | DE000HM0QMP5 | DE000HM0QMQ3 | DE000HM0QTP0 | DE000HM0QV00 |
| DE000HM0QWS8 | DE000HM0QWX8 | DE000HM0QXE6 | DE000HM0QXK3 | DE000HM0QXL1 | DE000HM0QXQ0 |
| DE000HM0QXU2 | DE000HM0QYG9 | DE000HM0QYU0 | DE000HM0QZL6 | DE000HM0QZY9 | DE000HM0R1C9 |
| DE000HM0R1D7 | DE000HM0R1F2 | DE000HM0R2A1 | DE000HM0R2F0 | DE000HM0R2K0 | DE000HM0R317 |
| DE000HM0R3A9 | DE000HM0R3F8 | DE000HM0R3N2 | DE000HM0R3W3 | DE000HM0R4H2 | DE000HM0R4M2 |
| DE000HM0R564 | DE000HM0R5A4 | DE000HM0R5S6 | DE000HM0R5T4 | DE000HM0R614 | DE000HM0R6G9 |
| DE000HM0R6H7 | DE000HM0R6L9 | DE000HM0R6S4 | DE000HM0R6T2 | DE000HM0R6W6 | DE000HM0R721 |
| DE000HM0R754 | DE000HM0R7A0 | DE000HM0R7K9 | DE000HM0R7P8 | DE000HM0R8B6 | DE000HM0R9M1 |
| DE000HM0RA46 | DE000HM0RAK9 | DE000HM0RB03 | DE000HM0RBJ9 | DE000HM0RBM3 | DE000HM0RBQ4 |
| DE000HM0RBU6 | DE000HM0RBX0 | DE000HM0RC51 | DE000HM0RDN7 | DE000HM0REH7 | DE000HM0REL9 |
| DE000HM0RER6 | DE000HM0RES4 | DE000HM0REU0 | DE000HM0RF09 | DE000HM0RFT9 | DE000HM0RFW3 |
| DE000HM0RFX1 | DE000HM0RG32 | DE000HM0RGG4 | DE000HM0RGK6 | DE000HM0RHE7 | DE000HM0RHZ2 |
| DE000HM0RJH6 | DE000HM0RJJ2 | DE000HM0RJK0 | DE000HM0RJL8 | DE000HM0RJN4 | DE000HM0RJP9 |
| DE000HM0RJQ7 | DE000HM0RJR5 | DE000HM0RJS3 | DE000HM0RJT1 | DE000HM0RJU9 | DE000HM0SAA8 |
| DE000HM0SAG5 | DE000HM0SAH3 | DE000HM0SAJ9 | DE000HM0SAK7 | DE000HM0SAL5 | DE000HM0SAM3 |
| DE000HM0SAN1 | DE000HM0SAP6 | DE000HM0SAQ4 | DE000HM0SC35 | DE000HM0SC43 | DE000HM0SC50 |
| DE000HM0SC68 | DE000HM0SC76 | DE000HM0SC84 | DE000HM0SC92 | DE000HM0SCA4 | DE000HM0SCB2 |
| DE000HM0SCC0 | DE000HM0SCD8 | DE000HM0SCE6 | DE000HM0SCF3 | DE000HM0SDV8 | DE000HM0SDW6 |
| DE000HM0SDY2 | DE000HM0SLE7 | DE000HM0SM90 | DE000HM0SMM8 | DE000HM0SMR7 | DE000HM0SMZ0 |
| DE000HM0SN57 | DE000HM0SNB9 | DE000HM0SNF0 | DE000HM0SNS3 | DE000HM0SPP4 | DE000HM0SPZ3 |
| DE000HM0SQF3 | DE000HM0SQH9 | DE000HM0SQV0 | DE000HM0SRF1 | DE000HM0SRP0 | DE000HM0SRZ9 |
| DE000HM0SSP8 | DE000HM0SSQ6 | DE000HM0SSX2 | DE000HM0STQ4 | DE000HM0SVC0 | DE000HM0SVF3 |
| DE000HM0SVK3 | DE000HM0SVT4 | DE000HM0SVU2 | DE000HM0SWB0 | DE000HM0SWE4 | DE000HM0SXK9 |
| DE000HM0SXN3 | DE000HM0SXX2 | DE000HM0SZ61 | DE000HM0SZG2 | DE000HM0SZJ6 | DE000HM0SZL2 |
| DE000HM0T0E5 | DE000HM0T0G0 | DE000HM0T115 | DE000HM0T164 | DE000HM0T248 | DE000HM0T297 |
| DE000HM0T2C5 | DE000HM0T2F8 | DE000HM0T2G6 | DE000HM0T2H4 | DE000HM0T2K8 | DE000HM0T2Z6 |
| DE000HM0T354 | DE000HM0T3P5 | DE000HM0T3V3 | DE000HM0T404 | DE000HM0T4A5 | DE000HM0T586 |
| DE000HM0T5A2 | DE000HM0T5D6 | DE000HM0T5E4 | DE000HM0T5J3 | DE000HM0T5V8 | DE000HM0T685 |
| DE000HM0T6D4 | DE000HM0T6F9 | DE000HM0T6H5 | DE000HM0T6J1 | DE000HM0T6N3 | DE000HM0T6W4 |
| DE000HM0T743 | DE000HM0T768 | DE000HM0T7B6 | DE000HM0T7D2 | DE000HM0T7E0 | DE000HM0T7M3 |
| DE000HM0T7X0 | DE000HM0T8E8 | DE000HM0T8H1 | DE000HM0T917 | DE000HM0T966 | DE000HM0T9D8 |
| DE000HM0T9L1 | DE000HM0TAP4 | DE000HM0TBE6 | DE000HM0TDT0 | DE000HM0TDU8 | DE000HM0TDV6 |
| DE000HM0TDW4 | DE000HM0U4L9 | DE000HM0U535 | DE000HM0U618 | DE000HM0U675 | DE000HM0U683 |
| DE000HM0U6H2 | DE000HM0U6P5 | DE000HM0U6Q3 | DE000HM0U6S9 | DE000HM0U766 | DE000HM0U7N8 |
| DE000HM0U8J4 | DE000HM0U8T3 | DE000HM0U964 | DE000HM0U9B9 | DE000HM0UBK1 | DE000HM0UBN5 |
| DE000HM0UCR4 | DE000HM0UEU4 | DE000HM0UEZ3 | DE000HM0UF20 | DE000HM0UFC9 | DE000HM0UFD7 |
| DE000HM0UFH8 | DE000HM0UFM8 | DE000HM0UFZ0 | DE000HM0UG45 | DE000HM0UGS3 | DE000HM0UHA9 |
| DE000HM0UHC5 | DE000HM0UHT9 | DE000HM0UJ59 | DE000HM0UL06 | DE000HM0ULS3 | DE000HM0UM96 |
| DE000HM0UMT9 | DE000HM0UQA0 | DE000HM0UQR4 | DE000HM0UR00 | DE000HM0URC4 | DE000HM0URF7 |
| DE000HM0URG5 | DE000HM0US58 | DE000HM0US66 | DE000HM0UTJ5 | DE000HM0UTK3 | DE000HM0UTU2 |
| DE000HM0UTY4 | DE000HM0UU54 | DE000HM0UUF1 | DE000HM0UW29 | DE000HM0UWF7 | DE000HM0UWG5 |
| DE000HM0V6J7 | DE000HM0V6L3 | DE000HM0V6M1 | DE000HM0V6N9 | DE000HM0V6P4 | DE000HM0V6S8 |
| DE000HM0V7F3 | DE000HM0V7G1 | DE000HM0V7J5 | DE000HM0V7Y4 | DE000HM0V8T2 | DE000HM0V9Y0 |
| DE000HM0V9Z7 | DE000HM0VA08 | DE000HM0VA16 | DE000HM0VA99 | DE000HM0VAC8 | DE000HM0VAR6 |
| DE000HM0VBJ1 | DE000HM0VBN3 | DE000HM0VBR4 | DE000HM0VBV6 | DE000HM0VC48 | DE000HM0VCA8 |
| DE000HM0VCE0 | DE000HM0VCJ9 | DE000HM0VD62 | DE000HM0VD96 | DE000HM0VDA6 | DE000HM0VDK5 |
| DE000HM0VDM1 | DE000HM0VE04 | DE000HM0VE46 | DE000HM0VEC0 | DE000HM0VEF3 | DE000HM0VEJ5 |
| DE000HM0VEY4 | DE000HM0VFF0 | DE000HM0VFY1 | DE000HM0VFZ8 | DE000HM0VG44 | DE000HM0VGC5 |
| DE000HM0VGQ5 | DE000HM0VHY7 | DE000HM0VKJ2 | DE000HM0VLF8 | DE000HM0VLN2 | DE000HM0VM12 |
| DE000HM0VML4 | DE000HM0VMW1 | DE000HM0VNF4 | DE000HM0VNK4 | DE000HM0VNP3 | DE000HM0VNY5 |
| DE000HM0VP19 | DE000HM0VRG3 | DE000HM0VRH1 | DE000HM0VUV6 | DE000HM0VVP6 | DE000HM0VVT8 |
| DE000HM0VW10 | DE000HM0VWT6 | DE000HM0VX84 | DE000HM0VXL1 | DE000HM0VY91 | DE000HM0VZ33 |
| DE000HM0VZ41 | DE000HM0W0X0 | DE000HM0W150 | DE000HM0W2H9 | DE000HM0W2K3 | DE000HM0W8Q7 |
| DE000HM0W9D3 | DE000HM0W9Q5 | DE000HM0WAL7 | DE000HM0WBD2 | DE000HM0WBE0 | DE000HM0WBH3 |
| DE000HM0WBQ4 | DE000HM0WCL3 | DE000HM0WD87 | DE000HM0WDV0 | DE000HM0WFH4 | DE000HM0WFS1 |
| DE000HM0WFT9 | DE000HM0WFU7 | DE000HM0WG35 | DE000HM0WGG4 | DE000HM0WH18 | DE000HM0WHB3 |
| DE000HM0WHE7 | DE000HM0WHR9 | DE000HM0WJ57 | DE000HM0WJ65 | DE000HM0WJA1 | DE000HM0WJK0 |
| DE000HM0WJU9 | DE000HM0WJW5 | DE000HM0WK88 | DE000HM0WKF8 | DE000HM0WKN2 | DE000HM0WKP7 |
| DE000HM0WKT9 | DE000HM0WKU7 | DE000HM0WL79 | DE000HM0WLH2 | DE000HM0WLJ8 | DE000HM0WLL4 |
| DE000HM0WLM2 | DE000HM0WLS9 | DE000HM0WM60 | DE000HM0WMP3 | DE000HM0WMU3 | DE000HM0WMX7 |
| DE000HM0WN02 | DE000HM0WN10 | DE000HM0WN69 | DE000HM0WNM8 | DE000HM0WP42 | DE000HM0WP83 |
| DE000HM0WQY6 | DE000HM0WS31 | DE000HM0WSK1 | DE000HM0WT30 | DE000HM0WTR4 | DE000HM0WTS2 |
| DE000HM0WU11 | DE000HM0WU37 | DE000HM0WU45 | DE000HM0WU94 | DE000HM0WUH3 | DE000HM0WUQ4 |
| DE000HM0WUS0 | DE000HM0WV02 | DE000HM0WV10 | DE000HM0WV36 | DE000HM0WVE8 | DE000HM0WVG3 |
| DE000HM0WWP2 | DE000HM0WWT4 | DE000HM0WX91 | DE000HM0WXX4 | DE000HM0WYP8 | DE000HM0WZN0 |

| DE000HM0X109 | DE000HM0XCS6 | DE000HM0XCY4 | DE000HM0XD60 | DE000HM0XEH5 | DE000HM0XEX2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM0XF43 | DE000HM0XF50 | DE000HM0XFE9 | DE000HM0XFJ8 | DE000HM0XFM2 | DE000HM0XFN0 |
| DE000HM0XFP5 | DE000HM0XFT7 | DE000HM0XG34 | DE000HM0XG42 | DE000HM0XG75 | DE000HM0XGA5 |
| DE000HM0XGK4 | DE000HM0XGP3 | DE000HM0XGS7 | DE000HM0XGV1 | DE000HM0XGX7 | DE000HM0XH17 |
| DE000HM0XH41 | DE000HM0XHF2 | DE000HM0XHJ4 | DE000HM0XHQ9 | DE000HM0XHU1 | DE000HM0XHV9 |
| DE000HM0XHZ0 | DE000HM0XJ15 | DE000HM0XJ23 | DE000HM0XJ56 | DE000HM0XJD3 | DE000HM0XJH4 |
| DE000HM0XJJ0 | DE000HM0XJN2 | DE000HM0XJV5 | DE000HM0XJW3 | DE000HM0XJZ6 | DE000HM0XK04 |
| DE000HM0XK20 | DE000HM0XK38 | DE000HM0XKD1 | DE000HM0XKJ8 | DE000HM0XKN0 | DE000HM0XKP5 |
| DE000HM0XKS9 | DE000HM0XKT7 | DE000HM0XKU5 | DE000HM0XKX9 | DE000HM0XKY7 | DE000HM0XL37 |
| DE000HM0XLB3 | DE000HM0XLC1 | DE000HM0XLE7 | DE000HM0XLK4 | DE000HM0XLL2 | DE000HM0XLT5 |
| DE000HM0XLU3 | DE000HM0XLW9 | DE000HM0XM10 | DE000HM0XM44 | DE000HM0XMB1 | DE000HM0XMQ9 |
| DE000HM0XMY3 | DE000HM0XN27 | DE000HM0XNJ2 | DE000HM0XNR5 | DE000HM0XP25 | DE000HM0XP66 |
| DE000HM0XP82 | DE000HM0XPP4 | DE000HM0XPZ3 | DE000HM0XQ32 | DE000HM0XQJ5 | DE000HM0XQN7 |
| DE000HM0XQQ0 | DE000HM0XQU2 | DE000HM0XQX6 | DE000HM0XR80 | DE000HM0XRT2 | DE000HM0XRV8 |
| DE000HM0XRW6 | DE000HM0XS14 | DE000HM0XSG7 | DE000HM0XSJ1 | DE000HM0XSK9 | DE000HM0XSP8 |
| DE000HM0XSU8 | DE000HM0XTB6 | DE000HM0XTQ4 | DE000HM0XV43 | DE000HM0XVR8 | DE000HM0XVX6 |
| DE000HM0XW75 | DE000HM0XWB0 | DE000HM0XWN5 | DE000HM0XWR6 | DE000HM0XXJ1 | DE000HM0XY08 |
| DE000HM0XYD2 | DE000HM0XYP6 | DE000HM0XYR2 | DE000HM0XZE7 | DE000HM0XZF4 | DE000HM0XZM0 |
| DE000HM0XZS7 | DE000HM0XZZ2 | DE000HM0Y0C2 | DE000HM0Y0R0 | DE000HM0Y164 | DE000HM0Y1B2 |
| DE000HM0Y1E6 | DE000HM0Y1R8 | DE000HM0Y1S6 | DE000HM0Y1Y4 | DE000HM0Y248 | DE000HM0Y2H7 |
| DE000HM0Y2N5 | DE000HM0Y2Q8 | DE000HM0Y2U0 | DE000HM0Y2V8 | DE000HM0Y2Z9 | DE000HM0Y3B8 |
| DE000HM0Y3P8 | DE000HM0Y3T0 | DE000HM0Y412 | DE000HM0Y438 | DE000HM0Y453 | DE000HM0Y461 |
| DE000HM0Y479 | DE000HM0Y4B6 | DE000HM0Y4J9 | DE000HM0Y4L5 | DE000HM0Y4Q4 | DE000HM0Y4X0 |
| DE000HM0Y529 | DE000HM0Y578 | DE000HM0Y5F4 | DE000HM0Y5P3 | DE000HM0Y5Y5 | DE000HM0Y5Z2 |
| DE000HM0Y602 | DE000HM0Y6B1 | DE000HM0Y6C9 | DE000HM0YRA0 | DE000HM0ZPU9 | DE000HM0ZPX3 |
| DE000HM0ZPZ8 | DE000HM0ZQ63 | DE000HM0ZQF8 | DE000HM0ZQJ0 | DE000HM0ZQK8 | DE000HM0ZQL6 |
| DE000HM0ZQP7 | DE000HM0ZQT9 | DE000HM0ZQZ6 | DE000HM0ZR13 | DE000HM0ZR47 | DE000HM0ZRN0 |
| DE000HM0ZRR1 | DE000HM0ZRT7 | DE000HM0ZRW1 | DE000HM0ZS04 | DE000HM0ZS20 | DE000HM0ZS53 |
| DE000HM0ZSH0 | DE000HM0ZSL2 | DE000HM0ZT86 | DE000HM0ZTD7 | DE000HM0ZU00 | DE000HM0ZU42 |
| DE000HM0ZUG8 | DE000HM0ZUT1 | DE000HM0ZUU9 | DE000HM0ZVZ6 | DE000HM0ZW32 | DE000HM0ZWV3 |
| DE000HM0ZWW1 | DE000HM0ZWY7 | DE000HM0ZX15 | DE000HM0ZX56 | DE000HM0ZXN8 | DE000HM0ZYL0 |
| DE000HM0ZYP1 | DE000HM0ZZ21 | DE000HM100A6 | DE000HM100R0 | DE000HM100S8 | DE000HM10139 |
| DE000HM10154 | DE000HM101A4 | DE000HM101C0 | DE000HM101E6 | DE000HM101K3 | DE000HM101N7 |
| DE000HM101X6 | DE000HM10261 | DE000HM10287 | DE000HM102B0 | DE000HM102H7 | DE000HM102X4 |
| DE000HM10394 | DE000HM103A0 | DE000HM103H5 | DE000HM103K9 | DE000HM103L7 | DE000HM103U8 |
| DE000HM10436 | DE000HM104C4 | DE000HM104M3 | DE000HM105W9 | DE000HM105X7 | DE000HM10659 |
| DE000HM10667 | DE000HM10675 | DE000HM10683 | DE000HM106A3 | DE000HM106D7 | DE000HM106G0 |
| DE000HM106P1 | DE000HM106R7 | DE000HM106S5 | DE000HM106W7 | DE000HM106Z0 | DE000HM10725 |
| DE000HM10766 | DE000HM10774 | DE000HM10782 | DE000HM107J2 | DE000HM107R5 | DE000HM107V7 |
| DE000HM10857 | DE000HM10956 | DE000HM10964 | DE000HM109A7 | DE000HM109S9 | DE000HM109V3 |
| DE000HM10A39 | DE000HM10A54 | DE000HM10AL1 | DE000HM10AP2 | DE000HM10AZ1 | DE000HM10B61 |
| DE000HM10B95 | DE000HM10BH7 | DE000HM10BL9 | DE000HM10C37 | DE000HM10CG7 | DE000HM10D36 |
| DE000HM10D77 | DE000HM10D93 | DE000HM10DH3 | DE000HM10E27 | DE000HM10E84 | DE000HM10EH1 |
| DE000HM10EJ7 | DE000HM10FE5 | DE000HM10FF2 | DE000HM10FJ4 | DE000HM10FV9 | DE000HM10G41 |
| DE000HM10GU9 | DE000HM10H24 | DE000HM10H32 | DE000HM10H40 | DE000HM10H57 | DE000HM10H65 |
| DE000HM10H73 | DE000HM10JD9 | DE000HM10NL4 | DE000HM10QT0 | DE000HM10R63 | DE000HM10R97 |
| DE000HM10RK7 | DE000HM10UV8 | DE000HM10V18 | DE000HM10V67 | DE000HM10V91 | DE000HM10VP8 |
| DE000HM10VY0 | DE000HM10W33 | DE000HM10WT8 | DE000HM10WU6 | DE000HM10YH9 | DE000HM10YN7 |
| DE000HM110J6 | DE000HM110Q1 | DE000HM110T5 | DE000HM11210 | DE000HM11335 | DE000HM11368 |
| DE000HM11426 | DE000HM11616 | DE000HM11657 | DE000HM11681 | DE000HM11699 | DE000HM116C8 |
| DE000HM116J3 | DE000HM116M7 | DE000HM116Q8 | DE000HM11855 | DE000HM118E0 | DE000HM118H3 |
| DE000HM118J9 | DE000HM118K7 | DE000HM118R2 | DE000HM118W2 | DE000HM118X0 | DE000HM118Z5 |
| DE000HM11921 | DE000HM11970 | DE000HM11AD6 | DE000HM11AG9 | DE000HM11AH7 | DE000HM11AS4 |
| DE000HM11AX4 | DE000HM11B78 | DE000HM11BN3 | DE000HM11BR4 | DE000HM11BW4 | DE000HM11C36 |
| DE000HM11C44 | DE000HM11CB6 | DE000HM11CL5 | DE000HM11DK5 | DE000HM11DZ3 | DE000HM11E75 |
| DE000HM11EC0 | DE000HM11EZ1 | DE000HM11FE3 | DE000HM11G57 | DE000HM11GH4 | DE000HM11GW3 |
| DE000HM11HM2 | DE000HM11J13 | DE000HM11J21 | DE000HM11U26 | DE000HM11UL7 | DE000HM11VH3 |
| DE000HM11WH1 | DE000HM11WV2 | DE000HM11XA4 | DE000HM11XM9 | DE000HM11YA2 | DE000HM11YC8 |
| DE000HM11ZA9 | DE000HM11ZB7 | DE000HM11ZP7 | DE000HM120G1 | DE000HM120R8 | DE000HM120U2 |
| DE000HM121J3 | DE000HM121K1 | DE000HM123B6 | DE000HM124B4 | DE000HM124D0 | DE000HM124K5 |
| DE000HM125B1 | DE000HM125F2 | DE000HM125J4 | DE000HM128N0 | DE000HM128U5 | DE000HM129Y5 |
| DE000HM129Z2 | DE000HM12A45 | DE000HM12AL7 | DE000HM12DW8 | DE000HM12E41 | DE000HM12EV8 |
| DE000HM12GB5 | DE000HM12JA1 | DE000HM12JN4 | DE000HM12KP7 | DE000HM12KT9 | DE000HM12P48 |
| DE000HM12P55 | DE000HM12PG5 | DE000HM12V08 | DE000HM12V40 | DE000HM12VC2 | DE000HM12X89 |
| DE000HM12XD6 | DE000HM12YJ1 | DE000HM12YU8 | DE000HM12ZM2 | DE000HM12ZY7 | DE000HM130J4 |
| DE000HM130N6 | DE000HM13133 | DE000HM131L8 | DE000HM131V7 | DE000HM133F6 | DE000HM133G4 |
| DE000HM133W1 | DE000HM13430 | DE000HM13489 | DE000HM134Y5 | DE000HM135P0 | DE000HM13612 |
| DE000HM136T0 | DE000HM136U8 | DE000HM13711 | DE000HM137C4 | DE000HM137D2 | DE000HM137E0 |
| DE000HM137F7 | DE000HM137G5 | DE000HM137H3 | DE000HM139P2 | DE000HM13A69 | DE000HM13B43 |
| DE000HM13BR0 | DE000HM13C34 | DE000HM13DD6 | DE000HM13DG9 | DE000HM13EQ6 | DE000HM13F49 |
| DE000HM13FA7 | DE000HM13FR1 | DE000HM13GU3 | DE000HM13H21 | DE000HM13HK2 | DE000HM13HM8 |
| DE000HM13HQ9 | DE000HM13JJ0 | DE000HM13JX1 | DE000HM13KM2 | DE000HM13LZ2 | DE000HM13M73 |
| DE000HM13U99 | DE000HM147Y7 | DE000HM14CM7 | DE000HM14D08 | DE000HM14EJ9 | DE000HM14F97 |
| DE000HM14GQ9 | DE000HM14H38 | DE000HM14H61 | DE000HM14HG8 | DE000HM14HN4 | DE000HM14HT1 |
| DE000HM14JE9 | DE000HM14JS9 | DE000HM14JZ4 | DE000HM14KJ6 | DE000HM14L81 | DE000HM14M49 |
| DE000HM14MK0 | DE000HM14QX4 | DE000HM14SA8 | DE000HM14SV4 | DE000HM14TM1 | DE000HM14US6 |
| DE000HM14V22 | DE000HM14VH7 | DE000HM14VJ3 | DE000HM14WA0 | DE000HM14WR4 | DE000HM14WY0 |
| DE000HM14Y86 | DE000HM14YD0 | DE000HM14YP4 | DE000HM14YU4 | DE000HM156Q4 | DE000HM156S0 |
| DE000HM15773 | DE000HM157D0 | DE000HM157K5 | DE000HM157V2 | DE000HM158E6 | DE000HM158H9 |
| DE000HM158L1 | DE000HM158P2 | DE000HM158T4 | DE000HM15914 | DE000HM15AQ9 | DE000HM15AV9 |
| DE000HM15C24 | DE000HM15C32 | DE000HM15C99 | DE000HM15CM4 | DE000HM15CN2 | DE000HM15CT9 |

| DE000HM15D56 | DE000HM15F21 | DE000HM15F39 | DE000HM15FC8 | DE000HM15FE4 | DE000HM15H78 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM15HE0 | DE000HM15HJ9 | DE000HM15HS0 | DE000HM15J27 | DE000HM15J84 | DE000HM15JA4 |
| DE000HM15JC0 | DE000HM15JN7 | DE000HM15JT4 | DE000HM15JZ1 | DE000HM15K24 | DE000HM15K99 |
| DE000HM15KE4 | DE000HM15KS4 | DE000HM15KW6 | DE000HM15L64 | DE000HM15L72 | DE000HM15L80 |
| DE000HM15N47 | DE000HM15NN9 | DE000HM15P60 | DE000HM15RL4 | DE000HM15RP5 | DE000HM15RQ3 |
| DE000HM15RR1 | DE000HM15RS9 | DE000HM15RT7 | DE000HM15T33 | DE000HM15T58 | DE000HM15TL0 |
| DE000HM15TP1 | DE000HM15TU1 | DE000HM15UB9 | DE000HM15UR5 | DE000HM15VU7 | DE000HM15WK6 |
| DE000HM15X78 | DE000HM15XJ6 | DE000HM15XM0 | DE000HM15XT5 | DE000HM15XW9 | DE000HM15YB1 |
| DE000HM16698 | DE000HM166E9 | DE000HM166X9 | DE000HM16789 | DE000HM16C15 | DE000HM16C23 |
| DE000HM16CH2 | DE000HM16CR1 | DE000HM16CX9 | DE000HM16D14 | DE000HM16DC1 | DE000HM16DG2 |
| DE000HM16DK4 | DE000HM16EE5 | DE000HM16EV9 | DE000HM16EX5 | DE000HM16F12 | DE000HM16G37 |
| DE000HM16GQ4 | DE000HM16HF5 | DE000HM16HX8 | DE000HM16J26 | DE000HM16J67 | DE000HM16JF1 |
| DE000HM16JG9 | DE000HM16JN5 | DE000HM16JV8 | DE000HM16JX4 | DE000HM16K80 | DE000HM16KH5 |
| DE000HM16KJ1 | DE000HM16KP8 | DE000HM16KX2 | DE000HM16L22 | DE000HM16LN1 | DE000HM16LR2 |
| DE000HM16NL1 | DE000HM16NM9 | DE000HM16NP2 | DE000HM16PW3 | DE000HM16Q19 | DE000HM16Q68 |
| DE000HM16Q84 | DE000HM16QB5 | DE000HM16QL4 | DE000HM16QY7 | DE000HM16QZ4 | DE000HM16R18 |
| DE000HM16RU3 | DE000HM16UB7 | DE000HM16UE1 | DE000HM16UG6 | DE000HM16UK8 | DE000HM16UR3 |
| DE000HM16UT9 | DE000HM16UU7 | DE000HM16V53 | DE000HM16VD1 | DE000HM16VP5 | DE000HM16VQ3 |
| DE000HM16VR1 | DE000HM16VS9 | DE000HM16VZ4 | DE000HM16WG2 | DE000HM16WJ6 | DE000HM16WK4 |
| DE000HM16WL2 | DE000HM16WP3 | DE000HM16WQ1 | DE000HM16WT5 | DE000HM16WU3 | DE000HM16X10 |
| DE000HM16X85 | DE000HM16XD7 | DE000HM16XY3 | DE000HM16Y50 | DE000HM16YP9 | DE000HM16YV7 |
| DE000HM16ZJ9 | DE000HM16ZM3 | DE000HM16ZQ4 | DE000HM16ZT8 | DE000HM16ZU6 | DE000HM16ZY8 |
| DE000HM17019 | DE000HM17084 | DE000HM170B7 | DE000HM170L6 | DE000HM170R3 | DE000HM170W3 |
| DE000HM170X1 | DE000HM17100 | DE000HM17126 | DE000HM17142 | DE000HM17159 | DE000HM17167 |
| DE000HM171R1 | DE000HM171T7 | DE000HM171W1 | DE000HM171Z4 | DE000HM17241 | DE000HM172J6 |
| DE000HM172T5 | DE000HM172V1 | DE000HM172Z2 | DE000HM17324 | DE000HM17373 | DE000HM17381 |
| DE000HM173A3 | DE000HM173D7 | DE000HM173G0 | DE000HM173L0 | DE000HM17BA7 | DE000HM17BH2 |
| DE000HM17QL2 | DE000HM17S08 | DE000HM17S81 | DE000HM17SU9 | DE000HM17T98 | DE000HM17TA9 |
| DE000HM17TG6 | DE000HM17TH4 | DE000HM17W02 | DE000HM17XL8 | DE000HM17XP9 | DE000HM17XR5 |
| DE000HM17XY1 | DE000HM17Y18 | DE000HM17Y42 | DE000HM17Y83 | DE000HM17YB7 | DE000HM17Z58 |
| DE000HM17ZC2 | DE000HM17ZQ2 | DE000HM180L5 | DE000HM180Q4 | DE000HM181L3 | DE000HM181M1 |
| DE000HM182G1 | DE000HM182H9 | DE000HM18314 | DE000HM18330 | DE000HM18371 | DE000HM183C8 |
| DE000HM183S4 | DE000HM18496 | DE000HM18587 | DE000HM18595 | DE000HM185U5 | DE000HM185W1 |
| DE000HM185Y7 | DE000HM18611 | DE000HM18678 | DE000HM186D9 | DE000HM186J6 | DE000HM186P3 |
| DE000HM186X7 | DE000HM186Y5 | DE000HM18728 | DE000HM18785 | DE000HM187U1 | DE000HM187X5 |
| DE000HM188T1 | DE000HM188W5 | DE000HM189A9 | DE000HM18A56 | DE000HM18A98 | DE000HM18AA7 |
| DE000HM18AM2 | DE000HM18BB3 | DE000HM18BC1 | DE000HM18BD9 | DE000HM18BE7 | DE000HM18BP3 |
| DE000HM18BR9 | DE000HM18BZ2 | DE000HM18C62 | DE000HM18CA3 | DE000HM18D53 | DE000HM18DV7 |
| DE000HM18ES1 | DE000HM18F36 | DE000HM18F51 | DE000HM18FF5 | DE000HM18FR0 | DE000HM18GU2 |
| DE000HM18H18 | DE000HM18HC8 | DE000HM18HG9 | DE000HM18HJ3 | DE000HM18PG2 | DE000HM18SB7 |
| DE000HM18SC5 | DE000HM18SD3 | DE000HM18SE1 | DE000HM18SF8 | DE000HM18SG6 | DE000HM18SH4 |
| DE000HM19DA9 | DE000HM19DB7 | DE000HM19FH9 | DE000HM19FL1 | DE000HM19FV0 | DE000HM19HN3 |
| DE000HM19HV6 | DE000HM19HW4 | DE000HM19HX2 | DE000HM19J56 | DE000HM19JK5 | DE000HM19JV2 |
| DE000HM19K61 | DE000HM19KB2 | DE000HM19KC0 | DE000HM19KE6 | DE000HM19KP2 | DE000HM19KW8 |
| DE000HM19LU0 | DE000HM19MD4 | DE000HM19MH5 | DE000HM19ML7 | DE000HM19NB6 | DE000HM19NU6 |
| DE000HM19P17 | DE000HM19P33 | DE000HM19P74 | DE000HM19PU1 | DE000HM19Q73 | DE000HM19QA1 |
| DE000HM19R15 | DE000HM19R56 | DE000HM19R72 | DE000HM19RB7 | DE000HM19RE1 | DE000HM19RL6 |
| DE000HM19RS1 | DE000HM19RU7 | DE000HM19RW3 | DE000HM19S89 | DE000HM19SC3 | DE000HM19TB3 |
| DE000HM19U69 | DE000HM19U77 | DE000HM19UG0 | DE000HM19UQ9 | DE000HM19UR7 | DE000HM19VN4 |
| DE000HM19WH4 | DE000HM19WJ0 | DE000HM19Y08 | DE000HM19YC1 | DE000HM1A0K2 | DE000HM1A113 |
| DE000HM1A1P9 | DE000HM1A3E9 | DE000HM1A4T5 | DE000HM1A568 | DE000HM1A592 | DE000HM1AES8 |
| DE000HM1AET6 | DE000HM1AEU4 | DE000HM1AG71 | DE000HM1AG89 | DE000HM1AG97 | DE000HM1AGA1 |
| DE000HM1AGC7 | DE000HM1AGD5 | DE000HM1AGE3 | DE000HM1AGF0 | DE000HM1AGG8 | DE000HM1AGH6 |
| DE000HM1AGL8 | DE000HM1AGR5 | DE000HM1AN49 | DE000HM1AN64 | DE000HM1AN72 | DE000HM1ANC3 |
| DE000HM1ANS9 | DE000HM1ANU5 | DE000HM1AP13 | DE000HM1APZ9 | DE000HM1AR78 | DE000HM1AR94 |
| DE000HM1ARG5 | DE000HM1ARS0 | DE000HM1AS10 | DE000HM1AS93 | DE000HM1ASK5 | DE000HM1ASN9 |
| DE000HM1ASR0 | DE000HM1ASY6 | DE000HM1AU99 | DE000HM1AUJ3 | DE000HM1AUM7 | DE000HM1AV72 |
| DE000HM1AVE2 | DE000HM1AVL7 | DE000HM1AVT0 | DE000HM1AW48 | DE000HM1AWN1 | DE000HM1AY12 |
| DE000HM1AZE3 | DE000HM1B0C8 | DE000HM1B0X4 | DE000HM1B103 | DE000HM1B129 | DE000HM1B1U8 |
| DE000HM1B277 | DE000HM1B293 | DE000HM1B2B6 | DE000HM1B2F7 | DE000HM1B301 | DE000HM1B319 |
| DE000HM1B3H1 | DE000HM1B3V2 | DE000HM1B5J2 | DE000HM1B657 | DE000HM1B673 | DE000HM1B6J0 |
| DE000HM1B715 | DE000HM1B749 | DE000HM1B7Q3 | DE000HM1B871 | DE000HM1B8W9 | DE000HM1B9W7 |
| DE000HM1BA84 | DE000HM1BB34 | DE000HM1BB59 | DE000HM1BBG7 | DE000HM1BBQ6 | DE000HM1BBX2 |
| DE000HM1BCY8 | DE000HM1BE72 | DE000HM1BE98 | DE000HM1BED8 | DE000HM1BM31 | DE000HM1BM56 |
| DE000HM1BM64 | DE000HM1BNA5 | DE000HM1BPJ1 | DE000HM1BPN3 | DE000HM1BPQ6 | DE000HM1BPT0 |
| DE000HM1BQ29 | DE000HM1BQ45 | DE000HM1BQ78 | DE000HM1BQA8 | DE000HM1BQH3 | DE000HM1BQN1 |
| DE000HM1BR10 | DE000HM1BRC2 | DE000HM1BRG3 | DE000HM1BRL3 | DE000HM1BRR0 | DE000HM1BRY6 |
| DE000HM1BS35 | DE000HM1BSE6 | DE000HM1BSL1 | DE000HM1BSQ0 | DE000HM1BST4 | DE000HM1BSY4 |
| DE000HM1BT42 | DE000HM1BT59 | DE000HM1BT83 | DE000HM1BTF1 | DE000HM1BTN5 | DE000HM1BTS4 |
| DE000HM1BU56 | DE000HM1BUC6 | DE000HM1BUE2 | DE000HM1BUK9 | DE000HM1BV14 | DE000HM1BVF7 |
| DE000HM1BVG5 | DE000HM1BVL5 | DE000HM1BVP6 | DE000HM1BVS0 | DE000HM1BVT8 | DE000HM1BWY6 |
| DE000HM1BXC0 | DE000HM1BXD8 | DE000HM1BXF3 | DE000HM1BXS6 | DE000HM1BXZ1 | DE000HM1BY86 |
| DE000HM1BYC8 | DE000HM1BYD6 | DE000HM1BYJ3 | DE000HM1BYQ8 | DE000HM1BYY2 | DE000HM1BZL6 |
| DE000HM1C010 | DE000HM1C036 | DE000HM1C051 | DE000HM1C0K0 | DE000HM1C1B7 | DE000HM1C1L6 |
| DE000HM1C1R3 | DE000HM1C2N0 | DE000HM1C2Y7 | DE000HM1C3J6 | DE000HM1C4D7 | DE000HM1C4G0 |
| DE000HM1C4Q9 | DE000HM1C4V9 | DE000HM1C523 | DE000HM1C5R4 | DE000HM1C7T6 | DE000HM1C7X8 |
| DE000HM1C7Y6 | DE000HM1C9G9 | DE000HM1C9Q8 | DE000HM1C9T2 | DE000HM1CA00 | DE000HM1CAB8 |
| DE000HM1CBB6 | DE000HM1CBF7 | DE000HM1CBQ4 | DE000HM1CD64 | DE000HM1CEA2 | DE000HM1CEW6 |
| DE000HM1CF39 | DE000HM1CF54 | DE000HM1CFX1 | DE000HM1CG61 | DE000HM1CGA7 | DE000HM1CKA9 |
| DE000HM1CKC5 | DE000HM1CKX1 | DE000HM1CKY9 | DE000HM1CL31 | DE000HM1CNK2 | DE000HM1CNL0 |
| DE000HM1CNM8 | DE000HM1CNN6 | DE000HM1CNP1 | DE000HM1CNQ9 | DE000HM1CNR7 | DE000HM1CNS5 |

| DE000HM1CNT3 | DE000HM1CNU1 | DE000HM1CNV9 | DE000HM1CNW7 | DE000HM1CP03 | DE000HM1CP11 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1CP29 | DE000HM1CP37 | DE000HM1CP45 | DE000HM1CP52 | DE000HM1CP60 | DE000HM1CP78 |
| DE000HM1CP86 | DE000HM1CP94 | DE000HM1CPA8 | DE000HM1CPE0 | DE000HM1CPF7 | DE000HM1CPG5 |
| DE000HM1CPH3 | DE000HM1CPJ9 | DE000HM1CPK7 | DE000HM1CPL5 | DE000HM1CPX0 | DE000HM1CPY8 |
| DE000HM1CPZ5 | DE000HM1CQ02 | DE000HM1CQ10 | DE000HM1CQ28 | DE000HM1CQ36 | DE000HM1CQ44 |
| DE000HM1CQ51 | DE000HM1CQ69 | DE000HM1CQ77 | DE000HM1CQ85 | DE000HM1CQG3 | DE000HM1CQL3 |
| DE000HM1CQQ2 | DE000HM1CQR0 | DE000HM1CRS6 | DE000HM1CRT4 | DE000HM1CRU2 | DE000HM1CRV0 |
| DE000HM1CS34 | DE000HM1CS42 | DE000HM1CS75 | DE000HM1CSJ3 | DE000HM1CSM7 | DE000HM1CSQ8 |
| DE000HM1CTD4 | DE000HM1CTE2 | DE000HM1CTF9 | DE000HM1CTG7 | DE000HM1CTX2 | DE000HM1CTY0 |
| DE000HM1CTZ7 | DE000HM1CU06 | DE000HM1CU14 | DE000HM1CU22 | DE000HM1CU30 | DE000HM1CU48 |
| DE000HM1CU55 | DE000HM1CU63 | DE000HM1CU71 | DE000HM1CU89 | DE000HM1CUH3 | DE000HM1CVB4 |
| DE000HM1CVC2 | DE000HM1CVD0 | DE000HM1CVE8 | DE000HM1CVG3 | DE000HM1CVM1 | DE000HM1CVW0 |
| DE000HM1CVZ3 | DE000HM1CW53 | DE000HM1CWA4 | DE000HM1CWD8 | DE000HM1CWE6 | DE000HM1CWF3 |
| DE000HM1CWG1 | DE000HM1CWQ0 | DE000HM1CWY4 | DE000HM1CXF1 | DE000HM1CXT2 | DE000HM1CXU0 |
| DE000HM1CXV8 | DE000HM1CXY2 | DE000HM1CXZ9 | DE000HM1CY51 | DE000HM1CY69 | DE000HM1CYJ1 |
| DE000HM1CYS2 | DE000HM1CYT0 | DE000HM1CZ50 | DE000HM1CZ76 | DE000HM1CZ84 | DE000HM1CZ92 |
| DE000HM1D0E2 | DE000HM1D0F9 | DE000HM1D0G7 | DE000HM1D0S2 | DE000HM1D0T0 | DE000HM1D133 |
| DE000HM1D1J9 | DE000HM1D299 | DE000HM1D2A6 | DE000HM1D2B4 | DE000HM1D2H1 | DE000HM1D2P4 |
| DE000HM1D2Q2 | DE000HM1D2R0 | DE000HM1D2S8 | DE000HM1D2X8 | DE000HM1D356 | DE000HM1D3N7 |
| DE000HM1D3P2 | DE000HM1D3Q0 | DE000HM1D3S6 | DE000HM1D3Z1 | DE000HM1D406 | DE000HM1D414 |
| DE000HM1D422 | DE000HM1D430 | DE000HM1D471 | DE000HM1D489 | DE000HM1D497 | DE000HM1D4A2 |
| DE000HM1D4B0 | DE000HM1D4C8 | DE000HM1D4D6 | DE000HM1D4K1 | DE000HM1D4L9 | DE000HM1D4S4 |
| DE000HM1D513 | DE000HM1D570 | DE000HM1D588 | DE000HM1D596 | DE000HM1D5T9 | DE000HM1D5U7 |
| DE000HM1D5V5 | DE000HM1D5W3 | DE000HM1D6T7 | DE000HM1D6U5 | DE000HM1D7E7 | DE000HM1D7F4 |
| DE000HM1D7J6 | DE000HM1D7K4 | DE000HM1D7L2 | DE000HM1D7M0 | DE000HM1D7N8 | DE000HM1D7P3 |
| DE000HM1D7Q1 | DE000HM1D7R9 | DE000HM1D7S7 | DE000HM1D7T5 | DE000HM1D7U3 | DE000HM1D7V1 |
| DE000HM1D7W9 | DE000HM1D7X7 | DE000HM1D7Y5 | DE000HM1D8B1 | DE000HM1D8G0 | DE000HM1D8H8 |
| DE000HM1D8J4 | DE000HM1D8W7 | DE000HM1D935 | DE000HM1D950 | DE000HM1D976 | DE000HM1D9E3 |
| DE000HM1D9N4 | DE000HM1D9P9 | DE000HM1D9R5 | DE000HM1D9S3 | DE000HM1DAA8 | DE000HM1DAW2 |
| DE000HM1DBA6 | DE000HM1DBC2 | DE000HM1DBY6 | DE000HM1DC49 | DE000HM1DCT4 | DE000HM1DDN5 |
| DE000HM1DE05 | DE000HM1DE96 | DE000HM1DED4 | DE000HM1DF38 | DE000HM1DFH2 | DE000HM1DFR1 |
| DE000HM1DG45 | DE000HM1DGQ1 | DE000HM1DH02 | DE000HM1DHZ0 | DE000HM1DJ83 | DE000HM1DKB5 |
| DE000HM1DKZ4 | DE000HM1DL48 | DE000HM1DLN8 | DE000HM1DLX7 | DE000HM1DME5 | DE000HM1DNY1 |
| DE000HM1DPD0 | DE000HM1DPK5 | DE000HM1DQ35 | DE000HM1DQS6 | DE000HM1DQY4 | DE000HM1DRN5 |
| DE000HM1DSH5 | DE000HM1DSR4 | DE000HM1DSU8 | DE000HM1DT24 | DE000HM1DTK7 | DE000HM1DTU6 |
| DE000HM1DWD6 | DE000HM1DWE4 | DE000HM1DWT2 | DE000HM1DX36 | DE000HM1DXE2 | DE000HM1DXG7 |
| DE000HM1DXS2 | DE000HM1DYW2 | DE000HM1DZ83 | DE000HM1DZC1 | DE000HM1E040 | DE000HM1E065 |
| DE000HM1E0G6 | DE000HM1E172 | DE000HM1E2E7 | DE000HM1E4T1 | DE000HM1E4U9 | DE000HM1E4V7 |
| DE000HM1E4W5 | DE000HM1E4X3 | DE000HM1E4Y1 | DE000HM1E4Z8 | DE000HM1E503 | DE000HM1E511 |
| DE000HM1E529 | DE000HM1E7E6 | DE000HM1E7F3 | DE000HM1E7G1 | DE000HM1E7J5 | DE000HM1E7K3 |
| DE000HM1E7L1 | DE000HM1E7U2 | DE000HM1ELC9 | DE000HM1ELD7 | DE000HM1EN37 | DE000HM1EPJ5 |
| DE000HM1EPK3 | DE000HM1EPU2 | DE000HM1EPX6 | DE000HM1ERM5 | DE000HM1ERW4 | DE000HM1ES08 |
| DE000HM1ES65 | DE000HM1ESK7 | DE000HM1ESN1 | DE000HM1ESP6 | DE000HM1ET23 | DE000HM1ETA6 |
| DE000HM1ETG3 | DE000HM1ETN9 | DE000HM1ETW0 | DE000HM1EU38 | DE000HM1EUF3 | DE000HM1EUQ0 |
| DE000HM1EV11 | DE000HM1EVU0 | DE000HM1EW10 | DE000HM1EWC6 | DE000HM1EWE2 | DE000HM1EWG7 |
| DE000HM1EWN3 | DE000HM1EWV6 | DE000HM1EWZ7 | DE000HM1EX35 | DE000HM1EX68 | DE000HM1EX92 |
| DE000HM1EXA8 | DE000HM1EXD2 | DE000HM1EXJ9 | DE000HM1EXK7 | DE000HM1EXR2 | DE000HM1EXT8 |
| DE000HM1EXZ5 | DE000HM1EYF5 | DE000HM1EYN9 | DE000HM1EZ33 | DE000HM1EZ66 | DE000HM1EZE5 |
| DE000HM1EZH8 | DE000HM1EZU1 | DE000HM1F062 | DE000HM1F0K7 | DE000HM1F0P6 | DE000HM1F0Q4 |
| DE000HM1F195 | DE000HM1F1A6 | DE000HM1F1B4 | DE000HM1F1C2 | DE000HM1F1E8 | DE000HM1F2B2 |
| DE000HM1F2P2 | DE000HM1F393 | DE000HM1F3A2 | DE000HM1F3H7 | DE000HM1F9H4 | DE000HM1FAN6 |
| DE000HM1FC05 | DE000HM1FCS1 | DE000HM1FD79 | DE000HM1FFA2 | DE000HM1FFB0 | DE000HM1FFC8 |
| DE000HM1FMJ9 | DE000HM1FPD5 | DE000HM1FPN4 | DE000HM1FSH0 | DE000HM1FUT1 | DE000HM1FV36 |
| DE000HM1FV69 | DE000HM1FV77 | DE000HM1FVV5 | DE000HM1FW19 | DE000HM1FW50 | DE000HM1FWG4 |
| DE000HM1FX59 | DE000HM1FXL2 | DE000HM1FYR7 | DE000HM1FYX5 | DE000HM1G060 | DE000HM1G0S9 |
| DE000HM1G1D9 | DE000HM1G1T5 | DE000HM1G1V1 | DE000HM1G5K5 | DE000HM1G6B2 | DE000HM1G821 |
| DE000HM1GAQ7 | DE000HM1GCR1 | DE000HM1H209 | DE000HM1H217 | DE000HM1H225 | DE000HM1H233 |
| DE000HM1H241 | DE000HM1H2H7 | DE000HM1H2J3 | DE000HM1H2K1 | DE000HM1H2M7 | DE000HM1H2N5 |
| DE000HM1H2P0 | DE000HM1H2Q8 | DE000HM1H2R6 | DE000HM1H2S4 | DE000HM1H2T2 | DE000HM1H2U0 |
| DE000HM1H2V8 | DE000HM1H2W6 | DE000HM1H2X4 | DE000HM1H2Y2 | DE000HM1H2Z9 | DE000HM1H308 |
| DE000HM1H316 | DE000HM1H324 | DE000HM1H332 | DE000HM1H340 | DE000HM1H357 | DE000HM1H365 |
| DE000HM1H373 | DE000HM1H381 | DE000HM1H399 | DE000HM1H5E7 | DE000HM1H5F4 | DE000HM1H5G2 |
| DE000HM1H5H0 | DE000HM1H5J6 | DE000HM1H5K4 | DE000HM1H5L2 | DE000HM1H5M0 | DE000HM1H5N8 |
| DE000HM1H5P3 | DE000HM1H5Q1 | DE000HM1H5R9 | DE000HM1H5S7 | DE000HM1H5T5 | DE000HM1H5U3 |
| DE000HM1H936 | DE000HM1H944 | DE000HM1H9G4 | DE000HM1H9K6 | DE000HM1H9L4 | DE000HM1H9S9 |
| DE000HM1H9T7 | DE000HM1HA39 | DE000HM1HAK8 | DE000HM1HAL6 | DE000HM1HAM4 | DE000HM1HAN2 |
| DE000HM1HAP7 | DE000HM1HAQ5 | DE000HM1HAR3 | DE000HM1HAS1 | DE000HM1HAT9 | DE000HM1HAU7 |
| DE000HM1HB12 | DE000HM1HB20 | DE000HM1HB38 | DE000HM1HB46 | DE000HM1HB53 | DE000HM1HB61 |
| DE000HM1HB79 | DE000HM1HB87 | DE000HM1HCR9 | DE000HM1HDN6 | DE000HM1HDP1 | DE000HM1HDQ9 |
| DE000HM1HDR7 | DE000HM1HDS5 | DE000HM1HDT3 | DE000HM1HDU1 | DE000HM1HDV9 | DE000HM1HDW7 |
| DE000HM1HDX5 | DE000HM1HDY3 | DE000HM1HDZ0 | DE000HM1HE01 | DE000HM1HE19 | DE000HM1HE27 |
| DE000HM1HE35 | DE000HM1HEA1 | DE000HM1HEB9 | DE000HM1HEC7 | DE000HM1HED5 | DE000HM1HEE3 |
| DE000HM1HEF0 | DE000HM1HEG8 | DE000HM1HEH6 | DE000HM1HEJ2 | DE000HM1HEK0 | DE000HM1HEU9 |
| DE000HM1HEV7 | DE000HM1HEZ8 | DE000HM1HF00 | DE000HM1HF18 | DE000HM1HF26 | DE000HM1HF83 |
| DE000HM1HF91 | DE000HM1HFA8 | DE000HM1HFB6 | DE000HM1HFC4 | DE000HM1HFD2 | DE000HM1HFE0 |
| DE000HM1HFF7 | DE000HM1HFG5 | DE000HM1HFH3 | DE000HM1HFJ9 | DE000HM1HFK7 | DE000HM1HFU6 |
| DE000HM1HFV4 | DE000HM1HFW2 | DE000HM1HFX0 | DE000HM1HFY8 | DE000HM1HFZ5 | DE000HM1HG09 |
| DE000HM1HG17 | DE000HM1HG25 | DE000HM1HGL3 | DE000HM1HGM1 | DE000HM1HGN9 | DE000HM1HGP4 |
| DE000HM1HH57 | DE000HM1HHM9 | DE000HM1HJF9 | DE000HM1HJG7 | DE000HM1HJH5 | DE000HM1HJJ1 |
| DE000HM1HJK9 | DE000HM1HJL7 | DE000HM1HJM5 | DE000HM1HJN3 | DE000HM1HKA8 | DE000HM1HKH3 |
| DE000HM1HKJ9 | DE000HM1HKK7 | DE000HM1HKL5 | DE000HM1HKM3 | DE000HM1HKN1 | DE000HM1HKP6 |

| DE000HM1HKQ4 | DE000HM1HKR2 | DE000HM1HKW2 | DE000HM1HL93 | DE000HM1HLJ7 | DE000HM1HLK5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1HLL3 | DE000HM1HLM1 | DE000HM1HM84 | DE000HM1HM92 | DE000HM1HMA4 | DE000HM1HMB2 |
| DE000HM1HMC0 | DE000HM1HMD8 | DE000HM1HME6 | DE000HM1HMF3 | DE000HM1HMG1 | DE000HM1HN18 |
| DE000HM1HN83 | DE000HM1HN91 | DE000HM1HNA2 | DE000HM1HNB0 | DE000HM1HNC8 | DE000HM1HND6 |
| DE000HM1HNE4 | DE000HM1HNF1 | DE000HM1HNG9 | DE000HM1HNH7 | DE000HM1HNJ3 | DE000HM1HNK1 |
| DE000HM1HNM7 | DE000HM1HNN5 | DE000HM1HNQ8 | DE000HM1HNR6 | DE000HM1HNS4 | DE000HM1HNT2 |
| DE000HM1HNU0 | DE000HM1HNV8 | DE000HM1HP57 | DE000HM1HP65 | DE000HM1HP73 | DE000HM1HPK6 |
| DE000HM1HPL4 | DE000HM1HPN0 | DE000HM1HPW1 | DE000HM1HPX9 | DE000HM1HPY7 | DE000HM1HPZ4 |
| DE000HM1HQ07 | DE000HM1HQ23 | DE000HM1HQ49 | DE000HM1HQ72 | DE000HM1HQ80 | DE000HM1HQ98 |
| DE000HM1HQA5 | DE000HM1HQB3 | DE000HM1HQC1 | DE000HM1HQD9 | DE000HM1HQE7 | DE000HM1HQF4 |
| DE000HM1HQG2 | DE000HM1HQH0 | DE000HM1HQJ6 | DE000HM1HQK4 | DE000HM1HQL2 | DE000HM1HQM0 |
| DE000HM1HQN8 | DE000HM1HQP3 | DE000HM1HQQ1 | DE000HM1HQR9 | DE000HM1HRW7 | DE000HM1HRX5 |
| DE000HM1HS13 | DE000HM1HS21 | DE000HM1HS39 | DE000HM1HS96 | DE000HM1HSA1 | DE000HM1HSB9 |
| DE000HM1HSC7 | DE000HM1HSD5 | DE000HM1HSE3 | DE000HM1HSF0 | DE000HM1HSG8 | DE000HM1HSH6 |
| DE000HM1HSJ2 | DE000HM1HSK0 | DE000HM1HSL8 | DE000HM1HSM6 | DE000HM1HSN4 | DE000HM1HSP9 |
| DE000HM1HSR5 | DE000HM1HSS3 | DE000HM1HSX3 | DE000HM1HSY1 | DE000HM1HSZ8 | DE000HM1HT04 |
| DE000HM1HT12 | DE000HM1HT20 | DE000HM1HT38 | DE000HM1HT46 | DE000HM1HT53 | DE000HM1HTH4 |
| DE000HM1HTJ0 | DE000HM1HTK8 | DE000HM1HTL6 | DE000HM1HTM4 | DE000HM1HTN2 | DE000HM1HTP7 |
| DE000HM1HTQ5 | DE000HM1HTX1 | DE000HM1HTY9 | DE000HM1HTZ6 | DE000HM1HU01 | DE000HM1HUJ8 |
| DE000HM1HUK6 | DE000HM1HUS9 | DE000HM1HUT7 | DE000HM1HUU5 | DE000HM1HUV3 | DE000HM1JEY7 |
| DE000HM1JF16 | DE000HM1JF65 | DE000HM1JHW4 | DE000HM1JJP4 | DE000HM1JKZ1 | DE000HM1JLC8 |
| DE000HM1JLW6 | DE000HM1JMX2 | DE000HM1JN24 | DE000HM1JQC7 | DE000HM1JQV7 | DE000HM1JQX3 |
| DE000HM1JRG6 | DE000HM1JSG4 | DE000HM1JSJ8 | DE000HM1JT93 | DE000HM1JTE7 | DE000HM1JU09 |
| DE000HM1JU33 | DE000HM1JUD7 | DE000HM1JVM6 | DE000HM1JVQ7 | DE000HM1JVY1 | DE000HM1JW07 |
| DE000HM1JW56 | DE000HM1JYG2 | DE000HM1JYR9 | DE000HM1JYS7 | DE000HM1K0J2 | DE000HM1K153 |
| DE000HM1K179 | DE000HM1K864 | DE000HM1KCS1 | DE000HM1KLF9 | DE000HM1KLJ1 | DE000HM1KLL7 |
| DE000HM1KLQ6 | DE000HM1KLV6 | DE000HM1KN39 | DE000HM1KNY6 | DE000HM1KQ51 | DE000HM1KS91 |
| DE000HM1KSY5 | DE000HM1KWT7 | DE000HM1KZS2 | DE000HM1KZT0 | DE000HM1L3Y4 | DE000HM1L4B0 |
| DE000HM1L4J3 | DE000HM1L557 | DE000HM1L5S1 | DE000HM1L714 | DE000HM1L7L2 | DE000HM1L9Q7 |
| DE000HM1LBL6 | DE000HM1LC31 | DE000HM1LC72 | DE000HM1LCB5 | DE000HM1LCD1 | DE000HM1LCF6 |
| DE000HM1LCM2 | DE000HM1LCT7 | DE000HM1LD22 | DE000HM1LD30 | DE000HM1LD48 | DE000HM1LHA6 |
| DE000HM1LHF5 | DE000HM1LLV4 | DE000HM1LLZ5 | DE000HM1LMB4 | DE000HM1LN04 | DE000HM1LN12 |
| DE000HM1LNP2 | DE000HM1LNU2 | DE000HM1LPA9 | DE000HM1LPS1 | DE000HM1LQ01 | DE000HM1LQ92 |
| DE000HM1LQV3 | DE000HM1LR67 | DE000HM1LR91 | DE000HM1LRK4 | DE000HM1LTY1 | DE000HM1LV38 |
| DE000HM1LXS5 | DE000HM1LXY3 | DE000HM1LY68 | DE000HM1LYT1 | DE000HM1LYW5 | DE000HM1LZ18 |
| DE000HM1LZM3 | DE000HM1M159 | DE000HM1M1L4 | DE000HM1M2L2 | DE000HM1M2R9 | DE000HM1M324 |
| DE000HM1M3F2 | DE000HM1M423 | DE000HM1M498 | DE000HM1M4N4 | DE000HM1M6H1 | DE000HM1M6T6 |
| DE000HM1M6V2 | DE000HM1M829 | DE000HM1M8U0 | DE000HM1MA65 | DE000HM1MC14 | DE000HM1MDF2 |
| DE000HM1MKH3 | DE000HM1MKJ9 | DE000HM1MKK7 | DE000HM1P681 | DE000HM1P6J4 | DE000HM1P7M6 |
| DE000HM1P7P9 | DE000HM1P814 | DE000HM1P9D1 | DE000HM1P9Q3 | DE000HM1PBL7 | DE000HM1PBZ7 |
| DE000HM1PDV2 | DE000HM1PEJ5 | DE000HM1PK37 | DE000HM1PL02 | DE000HM1PL36 | DE000HM1PL44 |
| DE000HM1PLZ6 | DE000HM1PM76 | DE000HM1PP08 | DE000HM1PP99 | DE000HM1PSG1 | DE000HM1PSP2 |
| DE000HM1PVN1 | DE000HM1Q5F3 | DE000HM1Q5P2 | DE000HM1Q5Q0 | DE000HM1Q5R8 | DE000HM1Q5S6 |
| DE000HM1Q5T4 | DE000HM1Q5U2 | DE000HM1Q7C6 | DE000HM1Q7D4 | DE000HM1Q7E2 | DE000HM1Q7F9 |
| DE000HM1Q7T0 | DE000HM1Q7U8 | DE000HM1Q7V6 | DE000HM1Q895 | DE000HM1Q8R2 | DE000HM1Q8S0 |
| DE000HM1Q978 | DE000HM1Q986 | DE000HM1Q9E8 | DE000HM1Q9F5 | DE000HM1Q9L3 | DE000HM1Q9M1 |
| DE000HM1Q9N9 | DE000HM1QA20 | DE000HM1QA38 | DE000HM1QAD4 | DE000HM1QAE2 | DE000HM1QAV6 |
| DE000HM1QAY0 | DE000HM1QAZ7 | DE000HM1QBD2 | DE000HM1QBJ9 | DE000HM1QBT8 | DE000HM1QEL9 |
| DE000HM1QEN5 | DE000HM1QFG6 | DE000HM1QFY9 | DE000HM1QG16 | DE000HM1QGN0 | DE000HM1QGY7 |
| DE000HM1QGZ4 | DE000HM1QH07 | DE000HM1QHD9 | DE000HM1QHF4 | DE000HM1QHJ6 | DE000HM1QHN8 |
| DE000HM1QHQ1 | DE000HM1QHR9 | DE000HM1QHU3 | DE000HM1QHV1 | DE000HM1QHZ2 | DE000HM1QJ88 |
| DE000HM1QJF0 | DE000HM1QJG8 | DE000HM1QJH6 | DE000HM1QJL8 | DE000HM1QJS3 | DE000HM1QJV7 |
| DE000HM1QK44 | DE000HM1QK69 | DE000HM1QL35 | DE000HM1QL50 | DE000HM1QL84 | DE000HM1QLA7 |
| DE000HM1QLB5 | DE000HM1QLK6 | DE000HM1QLP5 | DE000HM1QLR1 | DE000HM1QLV3 | DE000HM1QM00 |
| DE000HM1QM34 | DE000HM1QMB3 | DE000HM1QMD9 | DE000HM1QMF4 | DE000HM1QMH0 | DE000HM1QNN6 |
| DE000HM1QRC0 | DE000HM1QRD8 | DE000HM1QT45 | DE000HM1QUA8 | DE000HM1QVA6 | DE000HM1QVF5 |
| DE000HM1QW73 | DE000HM1QXH7 | DE000HM1R182 | DE000HM1R3T8 | DE000HM1R547 | DE000HM1R5L0 |
| DE000HM1R5V9 | DE000HM1R6D5 | DE000HM1R711 | DE000HM1RUK5 | DE000HM1RUL3 | DE000HM1RUM1 |
| DE000HM1RUN9 | DE000HM1RUP4 | DE000HM1RUQ2 | DE000HM1RUR0 | DE000HM1RUS8 | DE000HM1RUT6 |
| DE000HM1RUU4 | DE000HM1RUV2 | DE000HM1RVJ5 | DE000HM1RZ46 | DE000HM1RZ79 | DE000HM1RZX7 |
| DE000HM1S065 | DE000HM1S0C9 | DE000HM1S0W7 | DE000HM1S149 | DE000HM1S3D1 | DE000HM1S4J6 |
| DE000HM1S4L2 | DE000HM1S529 | DE000HM1S5E4 | DE000HM1S5G9 | DE000HM1S5K1 | DE000HM1S6E2 |
| DE000HM1S6J1 | DE000HM1S6R4 | DE000HM1S719 | DE000HM1S750 | DE000HM1S7S0 | DE000HM1S7X0 |
| DE000HM1S818 | DE000HM1S875 | DE000HM1SB01 | DE000HM1SC67 | DE000HM1SCZ9 | DE000HM1SE40 |
| DE000HM1SGJ4 | DE000HM1SJR1 | DE000HM1SL33 | DE000HM1SLG0 | DE000HM1SQ04 | DE000HM1SV72 |
| DE000HM1SV98 | DE000HM1T3A6 | DE000HM1T3J7 | DE000HM1T3Q2 | DE000HM1T3W0 | DE000HM1T626 |
| DE000HM1T6K8 | DE000HM1TAA4 | DE000HM1TAG1 | DE000HM1TCG7 | DE000HM1TE07 | DE000HM1TE98 |
| DE000HM1TKT3 | DE000HM1TKU1 | DE000HM1TKV9 | DE000HM1TKZ0 | DE000HM1TL32 | DE000HM1TLC7 |
| DE000HM1TLR5 | DE000HM1TM31 | DE000HM1TM72 | DE000HM1TMC5 | DE000HM1TN06 | DE000HM1TN63 |
| DE000HM1TP79 | DE000HM1TPL9 | DE000HM1TPV8 | DE000HM1TRE0 | DE000HM1TUN5 | DE000HM1TUZ9 |
| DE000HM1TVQ6 | DE000HM1TY52 | DE000HM1TZF0 | DE000HM1U0C5 | DE000HM1U6C2 | DE000HM1U6D0 |
| DE000HM1U6F5 | DE000HM1UA24 | DE000HM1UA32 | DE000HM1UA40 | DE000HM1UA57 | DE000HM1UAZ9 |
| DE000HM1UB07 | DE000HM1UBA0 | DE000HM1UBB8 | DE000HM1UBS2 | DE000HM1UBT0 | DE000HM1UBZ7 |
| DE000HM1UZP7 | DE000HM1UZU7 | DE000HM1UZY9 | DE000HM1V0S0 | DE000HM1V168 | DE000HM1V3A2 |
| DE000HM1V6Q1 | DE000HM1V7E5 | DE000HM1V911 | DE000HM1V9R3 | DE000HM1V9Y9 | DE000HM1VA07 |
| DE000HM1VBQ4 | DE000HM1VBW2 | DE000HM1VC05 | DE000HM1VC39 | DE000HM1VC96 | DE000HM1VD04 |
| DE000HM1VDH9 | DE000HM1VDJ5 | DE000HM1VDP2 | DE000HM1VDT4 | DE000HM1VEL9 | DE000HM1VGU5 |
| DE000HM1VJ81 | DE000HM1VJC7 | DE000HM1VJE3 | DE000HM1VJL8 | DE000HM1VJP9 | DE000HM1VL46 |
| DE000HM1VL53 | DE000HM1VNA3 | DE000HM1VP34 | DE000HM1VPA8 | DE000HM1VQP4 | DE000HM1VUC4 |
| DE000HM1VUD2 | DE000HM1VUE0 | DE000HM1VUF7 | DE000HM1VUG5 | DE000HM1VUH3 | DE000HM1VUJ9 |
| DE000HM1VUK7 | DE000HM1VUL5 | DE000HM1VUM3 | DE000HM1VUN1 | DE000HM1VUP6 | DE000HM1VUQ4 |

| DE000HM1VUR2 | DE000HM1VVR0 | DE000HM1VVS8 | DE000HM1VVT6 | DE000HM1VVU4 | DE000HM1VVV2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM1VVW0 | DE000HM1VVX8 | DE000HM1VVY6 | DE000HM1VVZ3 | DE000HM1VW01 | DE000HM1VW19 |
| DE000HM1VW27 | DE000HM1VW35 | DE000HM1VW43 | DE000HM1VW50 | DE000HM1VW68 | DE000HM1VW76 |
| DE000HM1VW84 | DE000HM1VW92 | DE000HM1VWA4 | DE000HM1VWB2 | DE000HM1VWC0 | DE000HM1VWD8 |
| DE000HM1VWE6 | DE000HM1VWF3 | DE000HM1VWG1 | DE000HM1VWH9 | DE000HM1VWM9 | DE000HM1VX42 |
| DE000HM1VX59 | DE000HM1VX67 | DE000HM1VX75 | DE000HM1VX83 | DE000HM1VX91 | DE000HM1VXA2 |
| DE000HM1VXB0 | DE000HM1VYB8 | DE000HM1VYC6 | DE000HM1VYD4 | DE000HM1VYE2 | DE000HM1VYF9 |
| DE000HM1VYG7 | DE000HM1VYH5 | DE000HM1VYL7 | DE000HM1VYM5 | DE000HM1VYR4 | DE000HM1VYS2 |
| DE000HM1VYT0 | DE000HM1VZQ3 | DE000HM1VZW1 | DE000HM1W0G4 | DE000HM1W0L4 | DE000HM1W0M2 |
| DE000HM1W0R1 | DE000HM1W0S9 | DE000HM1W0T7 | DE000HM1W0U5 | DE000HM1W0V3 | DE000HM1W0W1 |
| DE000HM1W0X9 | DE000HM1W0Y7 | DE000HM1W0Z4 | DE000HM1W109 | DE000HM1W117 | DE000HM1W1D9 |
| DE000HM1W1E7 | DE000HM1W1F4 | DE000HM1W1G2 | DE000HM1W1H0 | DE000HM1W1J6 | DE000HM1W1K4 |
| DE000HM1W1L2 | DE000HM1W1M0 | DE000HM1W1N8 | DE000HM1W1P3 | DE000HM1W1Q1 | DE000HM1W1R9 |
| DE000HM1W1S7 | DE000HM1W1T5 | DE000HM1W1U3 | DE000HM1W1V1 | DE000HM1W1W9 | DE000HM1W2Z0 |
| DE000HM1W307 | DE000HM1W315 | DE000HM1W323 | DE000HM1W331 | DE000HM1W349 | DE000HM1W356 |
| DE000HM1W364 | DE000HM1W372 | DE000HM1W380 | DE000HM1W398 | DE000HM1W3A1 | DE000HM1W3B9 |
| DE000HM1W3C7 | DE000HM1W3G8 | DE000HM1W3H6 | DE000HM1W3J2 | DE000HM1W3K0 | DE000HM1W3L8 |
| DE000HM1W4F8 | DE000HM1W4G6 | DE000HM1W4K8 | DE000HM1W4P7 | DE000HM1W4Q5 | DE000HM1W4T9 |
| DE000HM1W539 | DE000HM1W547 | DE000HM1W554 | DE000HM1W562 | DE000HM1W570 | DE000HM1W5S8 |
| DE000HM1W5U4 | DE000HM1W5V2 | DE000HM1W5X8 | DE000HM1W5Y6 | DE000HM1W5Z3 | DE000HM1W604 |
| DE000HM1X0F5 | DE000HM1X123 | DE000HM1X255 | DE000HM1X271 | DE000HM1X289 | DE000HM1X3G7 |
| DE000HM1X3J1 | DE000HM1X3K9 | DE000HM1X3R4 | DE000HM1X586 | DE000HM1X5G2 | DE000HM1X5H0 |
| DE000HM1X5Y5 | DE000HM1X602 | DE000HM1X6G0 | DE000HM1X6T3 | DE000HM1X7K0 | DE000HM1X842 |
| DE000HM1X941 | DE000HM1X9V3 | DE000HM1XB12 | DE000HM1XB53 | DE000HM1XBL1 | DE000HM1XBU2 |
| DE000HM1XDJ1 | DE000HM1XE35 | DE000HM1XEN1 | DE000HM1XER2 | DE000HM1XEW2 | DE000HM1XFA5 |
| DE000HM1XJ14 | DE000HM1XP57 | DE000HM1XPN7 | DE000HM1XS62 | DE000HM1XT46 | DE000HM1XZH8 |
| DE000HM1Y0P3 | DE000HM1Y0R9 | DE000HM1Y170 | DE000HM1Y188 | DE000HM1Y1W7 | DE000HM1Y1X5 |
| DE000HM1Y1Y3 | DE000HM1Y2C7 | DE000HM1Y2F0 | DE000HM1Y2G8 | DE000HM1Y2J2 | DE000HM1Y2K0 |
| DE000HM1Y428 | DE000HM1Y4A7 | DE000HM1Y5V0 | DE000HM1Y5W8 | DE000HM1Y642 | DE000HM1Y6J3 |
| DE000HM1Y7G7 | DE000HM1Y7L7 | DE000HM1Y7M5 | DE000HM1Y7R4 | DE000HM1Y8B6 | DE000HM1Y8H3 |
| DE000HM1Y8N1 | DE000HM1Y8V4 | DE000HM1Y9A6 | DE000HM1Y9C2 | DE000HM1Y9F5 | DE000HM1Y9K5 |
| DE000HM1Y9Q2 | DE000HM1Y9W0 | DE000HM1Y9X8 | DE000HM1YA53 | DE000HM1YA87 | DE000HM1YAB2 |
| DE000HM1YAC0 | DE000HM1YAJ5 | DE000HM1YB52 | DE000HM1YB86 | DE000HM1YBA2 | DE000HM1YBD6 |
| DE000HM1YBN5 | DE000HM1YBW6 | DE000HM1YC36 | DE000HM1YC69 | DE000HM1YC77 | DE000HM1YC85 |
| DE000HM1YCF9 | DE000HM1YCM5 | DE000HM1YCZ7 | DE000HM1YDF7 | DE000HM1YDG5 | DE000HM1YDL5 |
| DE000HM1YDV4 | DE000HM1YE91 | DE000HM1YF17 | DE000HM1YF41 | DE000HM1YFL0 | DE000HM1YFV9 |
| DE000HM1YG24 | DE000HM1YGB9 | DE000HM1YHP7 | DE000HM1YHT9 | DE000HM1YHW3 | DE000HM1YJ62 |
| DE000HM1YJH0 | DE000HM1YJJ6 | DE000HM1YJN8 | DE000HM1YKJ4 | DE000HM1YKM8 | DE000HM1YME1 |
| DE000HM1YN74 | DE000HM1YNW1 | DE000HM1YPX4 | DE000HM1YRY8 | DE000HM1YUC8 | DE000HM1YUE4 |
| DE000HM1YUG9 | DE000HM1YVH5 | DE000HM1YVM5 | DE000HM1YVV6 | DE000HM1YXC2 | DE000HM1YXH1 |
| DE000HM1YYD8 | DE000HM1YYG1 | DE000HM1YYN7 | DE000HM1Z128 | DE000HM1Z136 | DE000HM1Z144 |
| DE000HM1Z151 | DE000HM1Z169 | DE000HM1Z177 | DE000HM1Z185 | DE000HM1Z193 | DE000HM1Z1A2 |
| DE000HM1Z1B0 | DE000HM1Z1C8 | DE000HM1Z1D6 | DE000HM1Z1E4 | DE000HM1Z1F1 | DE000HM1Z2E2 |
| DE000HM1Z2F9 | DE000HM1Z2G7 | DE000HM1Z2H5 | DE000HM1Z2J1 | DE000HM1Z2K9 | DE000HM1Z2L7 |
| DE000HM1Z2R4 | DE000HM1Z2S2 | DE000HM1Z2T0 | DE000HM1Z2U8 | DE000HM1Z2V6 | DE000HM1Z2W4 |
| DE000HM1Z2X2 | DE000HM1Z318 | DE000HM1Z334 | DE000HM1Z342 | DE000HM1Z359 | DE000HM1Z367 |
| DE000HM1Z383 | DE000HM1Z391 | DE000HM1Z3A8 | DE000HM1Z3B6 | DE000HM1Z3C4 | DE000HM1Z5B1 |
| DE000HM1Z5H8 | DE000HM1Z5L0 | DE000HM1Z9H0 | DE000HM1Z9J6 | DE000HM1Z9R9 | DE000HM1Z9Z2 |
| DE000HM20X97 | DE000HM20XF4 | DE000HM20XL2 | DE000HM20XN8 | DE000HM20XP3 | DE000HM20YV9 |
| DE000HM20Z12 | DE000HM20Z61 | DE000HM20ZF9 | DE000HM20ZG7 | DE000HM20ZK9 | DE000HM210C9 |
| DE000HM211P9 | DE000HM211V7 | DE000HM212A9 | DE000HM212U7 | DE000HM212Y9 | DE000HM212Z6 |
| DE000HM214A5 | DE000HM214K4 | DE000HM214U3 | DE000HM215H7 | DE000HM215Q8 | DE000HM215X4 |
| DE000HM215Y2 | DE000HM21615 | DE000HM21649 | DE000HM216J1 | DE000HM216S2 | DE000HM216Y0 |
| DE000HM217T8 | DE000HM218R0 | DE000HM21904 | DE000HM219E6 | DE000HM21D25 | DE000HM21DF4 |
| DE000HM21EG0 | DE000HM21FM5 | DE000HM21H47 | DE000HM21MC2 | DE000HM21MN9 | DE000HM21MS8 |
| DE000HM21MW0 | DE000HM21N23 | DE000HM21N64 | DE000HM21N80 | DE000HM21N98 | DE000HM21NB2 |
| DE000HM21NK3 | DE000HM21NS6 | DE000HM21P05 | DE000HM21P54 | DE000HM21P62 | DE000HM21P88 |
| DE000HM21PE1 | DE000HM21PJ0 | DE000HM21PR3 | DE000HM21PV5 | DE000HM21Q53 | DE000HM21T27 |
| DE000HM21T35 | DE000HM21T43 | DE000HM21T50 | DE000HM21T68 | DE000HM21T76 | DE000HM21T84 |
| DE000HM21T92 | DE000HM21TA1 | DE000HM21TB9 | DE000HM21TC7 | DE000HM21TD5 | DE000HM21TE3 |
| DE000HM21TF0 | DE000HM21TG8 | DE000HM21TH6 | DE000HM21TJ2 | DE000HM21TK0 | DE000HM21TL8 |
| DE000HM21TM6 | DE000HM21TN4 | DE000HM21UA9 | DE000HM21UB7 | DE000HM21UC5 | DE000HM21UD3 |
| DE000HM21UR3 | DE000HM21V98 | DE000HM21VA7 | DE000HM21VB5 | DE000HM21VC3 | DE000HM21VD1 |
| DE000HM21VE9 | DE000HM21VF6 | DE000HM21VG4 | DE000HM21VH2 | DE000HM21VJ8 | DE000HM21VK6 |
| DE000HM21VL4 | DE000HM21VY7 | DE000HM21VZ4 | DE000HM21WQ1 | DE000HM21XB1 | DE000HM21XC9 |
| DE000HM21XD7 | DE000HM21XE5 | DE000HM21XF2 | DE000HM21XG0 | DE000HM21XH8 | DE000HM21XJ4 |
| DE000HM21Y12 | DE000HM21Y20 | DE000HM21Y38 | DE000HM21Y79 | DE000HM21Y87 | DE000HM21Y95 |
| DE000HM21YA1 | DE000HM21YK0 | DE000HM21YR5 | DE000HM21ZN1 | DE000HM21ZQ4 | DE000HM22035 |
| DE000HM22076 | DE000HM220D6 | DE000HM220H7 | DE000HM220J3 | DE000HM220K1 | DE000HM220L9 |
| DE000HM220M7 | DE000HM220N5 | DE000HM220P0 | DE000HM220Q8 | DE000HM220R6 | DE000HM220S4 |
| DE000HM220T2 | DE000HM220U0 | DE000HM22100 | DE000HM22142 | DE000HM22175 | DE000HM22191 |
| DE000HM221C6 | DE000HM221D4 | DE000HM221J1 | DE000HM221M5 | DE000HM22258 | DE000HM222C4 |
| DE000HM222E0 | DE000HM22365 | DE000HM223W0 | DE000HM223X8 | DE000HM223Y6 | DE000HM223Z3 |
| DE000HM22407 | DE000HM22456 | DE000HM22464 | DE000HM22472 | DE000HM22480 | DE000HM22498 |
| DE000HM22BD1 | DE000HM22BG4 | DE000HM22C74 | DE000HM22CC1 | DE000HM22CD9 | DE000HM22CW9 |
| DE000HM22DJ4 | DE000HM22DW7 | DE000HM22EB9 | DE000HM22EF0 | DE000HM22EK0 | DE000HM22F71 |
| DE000HM22FC4 | DE000HM22FS0 | DE000HM22G13 | DE000HM22G39 | DE000HM22GB4 | DE000HM22GH1 |
| DE000HM22GQ2 | DE000HM22HC0 | DE000HM22J02 | DE000HM22JC6 | DE000HM22KJ9 | DE000HM22MH9 |
| DE000HM22MP2 | DE000HM22MQ0 | DE000HM22NG9 | DE000HM22PE9 | DE000HM22QB3 | DE000HM22QD9 |
| DE000HM22QV1 | DE000HM22RH8 | DE000HM22RM8 | DE000HM22RP1 | DE000HM22RU1 | DE000HM22RX5 |
| DE000HM22RY3 | DE000HM22S27 | DE000HM22SF0 | DE000HM22SV7 | DE000HM22UT7 | DE000HM22X79 |

| DE000HM22Y60 | DE000HM22Y94 | DE000HM22Z28 | DE000HM22ZJ7 | DE000HM23074 | DE000HM230F0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM231J0 | DE000HM231N2 | DE000HM232Q3 | DE000HM235J1 | DE000HM235K9 | DE000HM235L7 |
| DE000HM235M5 | DE000HM235N3 | DE000HM235P8 | DE000HM235Q6 | DE000HM23660 | DE000HM23678 |
| DE000HM23686 | DE000HM23694 | DE000HM236A8 | DE000HM236B6 | DE000HM236C4 | DE000HM236D2 |
| DE000HM236E0 | DE000HM236F7 | DE000HM236G5 | DE000HM236H3 | DE000HM236J9 | DE000HM236K7 |
| DE000HM236L5 | DE000HM236M3 | DE000HM236N1 | DE000HM236P6 | DE000HM236Q4 | DE000HM236R2 |
| DE000HM236S0 | DE000HM236T8 | DE000HM236U6 | DE000HM236V4 | DE000HM236W2 | DE000HM236X0 |
| DE000HM236Y8 | DE000HM236Z5 | DE000HM23702 | DE000HM23710 | DE000HM23728 | DE000HM23736 |
| DE000HM23744 | DE000HM23751 | DE000HM23769 | DE000HM23777 | DE000HM23785 | DE000HM23793 |
| DE000HM237A6 | DE000HM237Z3 | DE000HM23801 | DE000HM23819 | DE000HM23827 | DE000HM238C0 |
| DE000HM238D8 | DE000HM238E6 | DE000HM238F3 | DE000HM238G1 | DE000HM238H9 | DE000HM238J5 |
| DE000HM238K3 | DE000HM238L1 | DE000HM238M9 | DE000HM238N7 | DE000HM238P2 | DE000HM238Q0 |
| DE000HM23EB7 | DE000HM23HE4 | DE000HM23HG9 | DE000HM23HN5 | DE000HM23JX0 | DE000HM23LH9 |
| DE000HM23M63 | DE000HM23M71 | DE000HM23MQ8 | DE000HM23N88 | DE000HM23P94 | DE000HM23PA5 |
| DE000HM23PP3 | DE000HM23Q10 | DE000HM23Q77 | DE000HM23QJ4 | DE000HM23QL0 | DE000HM23QW7 |
| DE000HM23RD5 | DE000HM23RR5 | DE000HM23TS9 | DE000HM23TT7 | DE000HM23TU5 | DE000HM23UU3 |
| DE000HM23UZ2 | DE000HM23VN6 | DE000HM23VT3 | DE000HM23W53 | DE000HM23WK0 | DE000HM23WM6 |
| DE000HM23WU9 | DE000HM23WW5 | DE000HM23X52 | DE000HM23XC5 | DE000HM23XH4 | DE000HM23XN2 |
| DE000HM23XV5 | DE000HM23XZ6 | DE000HM23Y44 | DE000HM23Z19 | DE000HM23ZB2 | DE000HM240K9 |
| DE000HM240M5 | DE000HM240N3 | DE000HM241M3 | DE000HM241R2 | DE000HM243T4 | DE000HM243U2 |
| DE000HM244S4 | DE000HM24676 | DE000HM246N0 | DE000HM246P5 | DE000HM247J6 | DE000HM247K4 |
| DE000HM247L2 | DE000HM247M0 | DE000HM247N8 | DE000HM247P3 | DE000HM247Q1 | DE000HM247R9 |
| DE000HM247S7 | DE000HM247T5 | DE000HM247U3 | DE000HM247V1 | DE000HM247W9 | DE000HM247X7 |
| DE000HM247Y5 | DE000HM247Z2 | DE000HM24866 | DE000HM248G0 | DE000HM248N6 | DE000HM248T3 |
| DE000HM248V9 | DE000HM248W7 | DE000HM24908 | DE000HM24957 | DE000HM249G8 | DE000HM249M6 |
| DE000HM249Q7 | DE000HM24FN7 | DE000HM24LY2 | DE000HM24LZ9 | DE000HM24M05 | DE000HM24M13 |
| DE000HM24M21 | DE000HM24M39 | DE000HM24M47 | DE000HM24PT3 | DE000HM24PU1 | DE000HM24PV9 |
| DE000HM25FX3 | DE000HM25GC5 | DE000HM25H35 | DE000HM25HJ8 | DE000HM25HN0 | DE000HM25HS9 |
| DE000HM25J66 | DE000HM25JD7 | DE000HM25K14 | DE000HM25K55 | DE000HM25KJ2 | DE000HM25KL8 |
| DE000HM25LK8 | DE000HM25MQ3 | DE000HM25P76 | DE000HM25PA0 | DE000HM25PB8 | DE000HM25PC6 |
| DE000HM25PE2 | DE000HM25PF9 | DE000HM25Q18 | DE000HM25SB2 | DE000HM25SL1 | DE000HM25UQ6 |
| DE000HM25VA8 | DE000HM25WJ7 | DE000HM25WM1 | DE000HM25WX8 | DE000HM25X84 | DE000HM25XB2 |
| DE000HM25XE6 | DE000HM25XG1 | DE000HM25XK3 | DE000HM25XN7 | DE000HM25XQ0 | DE000HM25XS6 |
| DE000HM25XW8 | DE000HM25YH7 | DE000HM25Z25 | DE000HM25ZB7 | DE000HM25ZF8 | DE000HM25ZH4 |
| DE000HM260L5 | DE000HM260N1 | DE000HM260Y8 | DE000HM260Z5 | DE000HM26119 | DE000HM26192 |
| DE000HM261B4 | DE000HM261D0 | DE000HM261V2 | DE000HM262D8 | DE000HM26309 | DE000HM263K1 |
| DE000HM263Y2 | DE000HM26440 | DE000HM26499 | DE000HM26564 | DE000HM26606 | DE000HM267B1 |
| DE000HM26FD3 | DE000HM26FE1 | DE000HM26J40 | DE000HM26KF8 | DE000HM26KG6 | DE000HM26KY9 |
| DE000HM26KZ6 | DE000HM26L04 | DE000HM26Q41 | DE000HM26Q82 | DE000HM26Q90 | DE000HM26QA6 |
| DE000HM26QB4 | DE000HM26QG3 | DE000HM26QM1 | DE000HM26QQ2 | DE000HM26QS8 | DE000HM26QU4 |
| DE000HM26RH9 | DE000HM26RU2 | DE000HM26RY4 | DE000HM26SP0 | DE000HM26T30 | DE000HM26T55 |
| DE000HM26T63 | DE000HM26T71 | DE000HM26TD4 | DE000HM26TE2 | DE000HM26TF9 | DE000HM26TJ1 |
| DE000HM26TK9 | DE000HM26TL7 | DE000HM26VQ2 | DE000HM26VS8 | DE000HM270D1 | DE000HM270E9 |
| DE000HM270X9 | DE000HM271V1 | DE000HM27273 | DE000HM272V9 | DE000HM273A1 | DE000HM274E1 |
| DE000HM274S1 | DE000HM275K5 | DE000HM27828 | DE000HM27A55 | DE000HM27AC4 | DE000HM27AH3 |
| DE000HM27B39 | DE000HM27B70 | DE000HM27B88 | DE000HM27BA6 | DE000HM27BB4 | DE000HM27BG3 |
| DE000HM27CC0 | DE000HM27CZ1 | DE000HM27D29 | DE000HM27EQ6 | DE000HM27F19 | DE000HM27FZ4 |
| DE000HM27H25 | DE000HM27H66 | DE000HM27HY3 | DE000HM27JN2 | DE000HM27KB5 | DE000HM27KF6 |
| DE000HM27KZ4 | DE000HM27LX7 | DE000HM27LY5 | DE000HM27NZ8 | DE000HM27P09 | DE000HM27P17 |
| DE000HM27P25 | DE000HM27P33 | DE000HM27P82 | DE000HM27PB4 | DE000HM27PE8 | DE000HM27PF5 |
| DE000HM27PJ7 | DE000HM27PL3 | DE000HM27PQ2 | DE000HM27PR0 | DE000HM27PU4 | DE000HM27PV2 |
| DE000HM27PW0 | DE000HM27PZ3 | DE000HM27Q57 | DE000HM27Q73 | DE000HM27Q81 | DE000HM27QB2 |
| DE000HM27QE6 | DE000HM27QJ5 | DE000HM27QL1 | DE000HM27QN7 | DE000HM283Q6 | DE000HM284H3 |
| DE000HM284J9 | DE000HM284K7 | DE000HM284L5 | DE000HM284P6 | DE000HM284Q4 | DE000HM284X0 |
| DE000HM284Y8 | DE000HM284Z5 | DE000HM28537 | DE000HM28552 | DE000HM28594 | DE000HM285E7 |
| DE000HM285R9 | DE000HM285X7 | DE000HM28651 | DE000HM28669 | DE000HM28677 | DE000HM28685 |
| DE000HM286A3 | DE000HM286B1 | DE000HM286C9 | DE000HM286D7 | DE000HM286E5 | DE000HM286F2 |
| DE000HM286G0 | DE000HM286H8 | DE000HM286J4 | DE000HM286K2 | DE000HM286L0 | DE000HM286P1 |
| DE000HM286V9 | DE000HM286W7 | DE000HM286Y3 | DE000HM28701 | DE000HM28727 | DE000HM28768 |
| DE000HM287E3 | DE000HM287J2 | DE000HM287M6 | DE000HM28941 | DE000HM289U5 | DE000HM289V3 |
| DE000HM289W1 | DE000HM28B12 | DE000HM28B79 | DE000HM28BS6 | DE000HM28C03 | DE000HM28C45 |
| DE000HM28C52 | DE000HM28CF1 | DE000HM28CG9 | DE000HM28CH7 | DE000HM28D36 | DE000HM28DB8 |
| DE000HM28DN3 | DE000HM28ED2 | DE000HM28FA5 | DE000HM28FQ1 | DE000HM28G58 | DE000HM28HD5 |
| DE000HM28HE3 | DE000HM28HJ2 | DE000HM28JE9 | DE000HM28MB9 | DE000HM28Q49 | DE000HM28QB0 |
| DE000HM28QC8 | DE000HM28QD6 | DE000HM28QG9 | DE000HM28QL9 | DE000HM28QN5 | DE000HM28QX4 |
| DE000HM28QZ9 | DE000HM28R06 | DE000HM28R22 | DE000HM28R30 | DE000HM28R89 | DE000HM28R97 |
| DE000HM28RA0 | DE000HM28RC6 | DE000HM28RE2 | DE000HM28RG7 | DE000HM28RJ1 | DE000HM28RK9 |
| DE000HM28RM5 | DE000HM28RN3 | DE000HM28RQ6 | DE000HM28RR4 | DE000HM28RT0 | DE000HM28RU8 |
| DE000HM28RW4 | DE000HM28RZ7 | DE000HM28S21 | DE000HM28S39 | DE000HM28S54 | DE000HM28SB6 |
| DE000HM28SF7 | DE000HM28SG5 | DE000HM28SM3 | DE000HM28SN1 | DE000HM28SP6 | DE000HM28SQ4 |
| DE000HM28SX0 | DE000HM28SY8 | DE000HM28SZ5 | DE000HM28T12 | DE000HM28T20 | DE000HM28T38 |
| DE000HM28T46 | DE000HM28T87 | DE000HM28TC2 | DE000HM28TD0 | DE000HM28TE8 | DE000HM28TF5 |
| DE000HM28TJ7 | DE000HM28TL3 | DE000HM28TN9 | DE000HM28TQ2 | DE000HM28TU4 | DE000HM28TV2 |
| DE000HM28U19 | DE000HM28U68 | DE000HM28UK3 | DE000HM28UX6 | DE000HM28V75 | DE000HM28V91 |
| DE000HM28VM7 | DE000HM28W58 | DE000HM28W74 | DE000HM28WE2 | DE000HM28WN3 | DE000HM28X08 |
| DE000HM28X24 | DE000HM28X32 | DE000HM28X40 | DE000HM28XD2 | DE000HM28XR2 | DE000HM28YC2 |
| DE000HM28YG3 | DE000HM290B3 | DE000HM29154 | DE000HM291H8 | DE000HM29C10 | DE000HM29G16 |
| DE000HM29G24 | DE000HM29G32 | DE000HM29GB9 | DE000HM29GW5 | DE000HM29H31 | DE000HM29HT9 |
| DE000HM29JA5 | DE000HM29JD9 | DE000HM29JF4 | DE000HM29JQ1 | DE000HM29JZ2 | DE000HM29K02 |
| DE000HM29KG0 | DE000HM29KH8 | DE000HM29LM6 | DE000HM29M42 | DE000HM29M59 | DE000HM29MH4 |
| DE000HM29MN2 | DE000HM29MR3 | DE000HM29NH2 | DE000HM29NK6 | DE000HM29NN0 | DE000HM29NQ3 |

| DE000HM29NR1 | DE000HM29NV3 | DE000HM29P64 | DE000HM29PP0 | DE000HM29PU0 | DE000HM29PV8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM29PW6 | DE000HM29PX4 | DE000HM29Q22 | DE000HM29Q97 | DE000HM29R62 | DE000HM29RF7 |
| DE000HM29RL5 | DE000HM29SB4 | DE000HM29SD0 | DE000HM29SW0 | DE000HM29SX8 | DE000HM29TT4 |
| DE000HM29TX6 | DE000HM29UH7 | DE000HM29V74 | DE000HM29VA0 | DE000HM29VE2 | DE000HM29VJ1 |
| DE000HM29WB6 | DE000HM29WV4 | DE000HM29XE8 | DE000HM29XT6 | DE000HM29Y55 | DE000HM2A8U3 |
| DE000HM2ABH5 | DE000HM2ABJ1 | DE000HM2AC66 | DE000HM2AC74 | DE000HM2ACQ4 | DE000HM2AD08 |
| DE000HM2AD57 | DE000HM2AD73 | DE000HM2AE07 | DE000HM2AE49 | DE000HM2AEC0 | DE000HM2AEJ5 |
| DE000HM2AEK3 | DE000HM2AEY4 | DE000HM2AFA1 | DE000HM2AFB9 | DE000HM2AFH6 | DE000HM2AG47 |
| DE000HM2AG62 | DE000HM2AGL6 | DE000HM2AJM8 | DE000HM2AK17 | DE000HM2AK90 | DE000HM2AKG8 |
| DE000HM2AKK0 | DE000HM2AKW5 | DE000HM2AL40 | DE000HM2ALG6 | DE000HM2AMF6 | DE000HM2AQ52 |
| DE000HM2AQZ5 | DE000HM2ARS8 | DE000HM2AT00 | DE000HM2ATF1 | DE000HM2ATW6 | DE000HM2ATX4 |
| DE000HM2AWZ3 | DE000HM2AYD6 | DE000HM2AYN5 | DE000HM2AZU7 | DE000HM2B5H5 | DE000HM2B6N1 |
| DE000HM2BCE8 | DE000HM2BE30 | DE000HM2BED6 | DE000HM2BET2 | DE000HM2BEY2 | DE000HM2BF39 |
| DE000HM2BR68 | DE000HM2BRX6 | DE000HM2BU14 | DE000HM2BWK3 | DE000HM2BX29 | DE000HM2BX37 |
| DE000HM2BX60 | DE000HM2BX78 | DE000HM2BXM7 | DE000HM2BY85 | DE000HM2BYJ1 | DE000HM2BYL7 |
| DE000HM2BZ35 | DE000HM2BZ43 | DE000HM2BZF6 | DE000HM2BZH2 | DE000HM2BZJ8 | DE000HM2BZX9 |
| DE000HM2BZY7 | DE000HM2C059 | DE000HM2C075 | DE000HM2C0K9 | DE000HM2C0Z7 | DE000HM2C158 |
| DE000HM2C208 | DE000HM2C273 | DE000HM2C2C2 | DE000HM2C2D0 | DE000HM2C2P4 | DE000HM2C2R0 |
| DE000HM2C2T6 | DE000HM2C349 | DE000HM2C3K3 | DE000HM2C3L1 | DE000HM2C471 | DE000HM2C4F1 |
| DE000HM2C4G9 | DE000HM2C4X4 | DE000HM2C4Y2 | DE000HM2C7E7 | DE000HM2C7P3 | DE000HM2C7Y5 |
| DE000HM2C8F2 | DE000HM2C8S5 | DE000HM2C8U1 | DE000HM2C984 | DE000HM2C992 | DE000HM2C9A1 |
| DE000HM2C9B9 | DE000HM2C9C7 | DE000HM2C9D5 | DE000HM2C9F0 | DE000HM2C9G8 | DE000HM2C9H6 |
| DE000HM2C9J2 | DE000HM2C9K0 | DE000HM2C9L8 | DE000HM2CA74 | DE000HM2CA90 | DE000HM2CB08 |
| DE000HM2CCE6 | DE000HM2CCG1 | DE000HM2CCJ5 | DE000HM2CCR8 | DE000HM2CCV0 | DE000HM2CCZ1 |
| DE000HM2CD48 | DE000HM2CD71 | DE000HM2CEE2 | DE000HM2CHL0 | DE000HM2CQ43 | DE000HM2CQ68 |
| DE000HM2CU88 | DE000HM2D8U0 | DE000HM2D8V8 | DE000HM2D9F9 | DE000HM2DA24 | DE000HM2DA32 |
| DE000HM2DA40 | DE000HM2DAH1 | DE000HM2DAP4 | DE000HM2DAY6 | DE000HM2DBK3 | DE000HM2DCP0 |
| DE000HM2DCQ8 | DE000HM2DDQ6 | DE000HM2DDT0 | DE000HM2DDV6 | DE000HM2DEP6 | DE000HM2DEQ4 |
| DE000HM2DF52 | DE000HM2DF60 | DE000HM2DF78 | DE000HM2DF86 | DE000HM2DF94 | DE000HM2DFE7 |
| DE000HM2DFF4 | DE000HM2DFG2 | DE000HM2DFH0 | DE000HM2DFJ6 | DE000HM2DFK4 | DE000HM2DFL2 |
| DE000HM2DFM0 | DE000HM2DGA3 | DE000HM2DGG0 | DE000HM2DH27 | DE000HM2DHG8 | DE000HM2DHM6 |
| DE000HM2DHT1 | DE000HM2DHV7 | DE000HM2DHX3 | DE000HM2DJ41 | DE000HM2DJF6 | DE000HM2DJG4 |
| DE000HM2DK71 | DE000HM2DKG2 | DE000HM2DKL2 | DE000HM2DKQ1 | DE000HM2DKS7 | DE000HM2DKT5 |
| DE000HM2DL96 | DE000HM2DLD7 | DE000HM2DLE5 | DE000HM2DLS5 | DE000HM2DM79 | DE000HM2DQR6 |
| DE000HM2DQS4 | DE000HM2DRT0 | DE000HM2DXM3 | DE000HM2DXQ4 | DE000HM2DXW2 | DE000HM2DYA6 |
| DE000HM2DYG3 | DE000HM2DYQ2 | DE000HM2DZ09 | DE000HM2DZ25 | DE000HM2DZ58 | DE000HM2DZC9 |
| DE000HM2DZV9 | DE000HM2E089 | DE000HM2E0G5 | DE000HM2E0J9 | DE000HM2E0K7 | DE000HM2E105 |
| DE000HM2E113 | DE000HM2E1K5 | DE000HM2E1L3 | DE000HM2E1W0 | DE000HM2E220 | DE000HM2E2G1 |
| DE000HM2E2H9 | DE000HM2E352 | DE000HM2E3F1 | DE000HM2E4B8 | DE000HM2E4G7 | DE000HM2E584 |
| DE000HM2E592 | DE000HM2E5H2 | DE000HM2E5K6 | DE000HM2E5R1 | DE000HM2E600 | DE000HM2E659 |
| DE000HM2E6D9 | DE000HM2E6K4 | DE000HM2E6M0 | DE000HM2E6Z2 | DE000HM2E824 | DE000HM2E8B9 |
| DE000HM2E8D5 | DE000HM2E8J2 | DE000HM2E8T1 | DE000HM2E915 | DE000HM2E964 | DE000HM2E9N2 |
| DE000HM2E9R3 | DE000HM2EAF3 | DE000HM2EAH9 | DE000HM2EB22 | DE000HM2EBT2 | DE000HM2EC96 |
| DE000HM2ECA0 | DE000HM2ECC6 | DE000HM2ED46 | DE000HM2EDY8 | DE000HM2EE60 | DE000HM2EEW0 |
| DE000HM2EF77 | DE000HM2EGS3 | DE000HM2EGU9 | DE000HM2EHS1 | DE000HM2EHU7 | DE000HM2EHV5 |
| DE000HM2EHW3 | DE000HM2EHX1 | DE000HM2EHY9 | DE000HM2EHZ6 | DE000HM2EJ08 | DE000HM2EJ24 |
| DE000HM2EJ40 | DE000HM2EJ57 | DE000HM2EJA5 | DE000HM2ESB4 | DE000HM2ESE8 | DE000HM2ESJ7 |
| DE000HM2ESM1 | DE000HM2ESR0 | DE000HM2ESS8 | DE000HM2ETA4 | DE000HM2ETF3 | DE000HM2EV51 |
| DE000HM2EV69 | DE000HM2EV93 | DE000HM2EVQ6 | DE000HM2EXW0 | DE000HM2EY41 | DE000HM2FAG8 |
| DE000HM2FB21 | DE000HM2FC79 | DE000HM2FC87 | DE000HM2FCA7 | DE000HM2FCM2 | DE000HM2FEC9 |
| DE000HM2FEW7 | DE000HM2FFB8 | DE000HM2FFD4 | DE000HM2FHW0 | DE000HM2FPN2 | DE000HM2FQW1 |
| DE000HM2FQX9 | DE000HM2FQZ4 | DE000HM2FRB3 | DE000HM2FRV1 | DE000HM2FTC7 | DE000HM2FV84 |
| DE000HM2FVH2 | DE000HM2FWY5 | DE000HM2FXK2 | DE000HM2FXN6 | DE000HM2G0B4 | DE000HM2G0F5 |
| DE000HM2G274 | DE000HM2G2H7 | DE000HM2G464 | DE000HM2G7E3 | DE000HM2G8U7 | DE000HM2GB95 |
| DE000HM2GBF6 | DE000HM2GBN0 | DE000HM2GBP5 | DE000HM2GC60 | DE000HM2GCF4 | DE000HM2GCK4 |
| DE000HM2GEE3 | DE000HM2GEJ2 | DE000HM2GF34 | DE000HM2GFL5 | DE000HM2GJT0 | DE000HM2GKU6 |
| DE000HM2GL10 | DE000HM2GLX8 | DE000HM2GNL9 | DE000HM2GPC3 | DE000HM2GQ23 | DE000HM2GQZ2 |
| DE000HM2GR48 | DE000HM2GRL0 | DE000HM2GRN6 | DE000HM2GRP1 | DE000HM2GRQ9 | DE000HM2GS21 |
| DE000HM2GSB9 | DE000HM2GSJ2 | DE000HM2GSZ8 | DE000HM2GT12 | DE000HM2GTB7 | DE000HM2GTS1 |
| DE000HM2GUT7 | DE000HM2GUW1 | DE000HM2GVR9 | DE000HM2GVU3 | DE000HM2GW33 | DE000HM2GW74 |
| DE000HM2GWA3 | DE000HM2GWC9 | DE000HM2H280 | DE000HM2H2A1 | DE000HM2H5U2 | DE000HM2H5Y4 |
| DE000HM2H629 | DE000HM2H7N3 | DE000HM2H7Q6 | DE000HM2H8D2 | DE000HM2H9C2 | DE000HM2HB11 |
| DE000HM2HC36 | DE000HM2HDP9 | DE000HM2HDS3 | DE000HM2HE34 | DE000HM2HED3 | DE000HM2HES1 |
| DE000HM2HFE8 | DE000HM2HFY6 | DE000HM2HGM9 | DE000HM2HGW8 | DE000HM2HJ70 | DE000HM2HKA6 |
| DE000HM2HSX1 | DE000HM2HT60 | DE000HM2HTR1 | DE000HM2HTX9 | DE000HM2HU34 | DE000HM2HUD9 |
| DE000HM2HUE7 | DE000HM2HUX7 | DE000HM2HUY5 | DE000HM2HV25 | DE000HM2HVP1 | DE000HM2HW32 |
| DE000HM2HW81 | DE000HM2HWA1 | DE000HM2HWD5 | DE000HM2HWL8 | DE000HM2HX15 | DE000HM2HXY9 |
| DE000HM2HYA7 | DE000HM2HYW1 | DE000HM2HYY7 | DE000HM2HZM9 | DE000HM2J294 | DE000HM2J2E1 |
| DE000HM2J2N2 | DE000HM2J2T9 | DE000HM2J3G4 | DE000HM2J3V3 | DE000HM2J3X9 | DE000HM2J4C1 |
| DE000HM2J4J6 | DE000HM2J5L9 | DE000HM2J633 | DE000HM2J6F9 | DE000HM2J7X0 | DE000HM2J7Z5 |
| DE000HM2J815 | DE000HM2J864 | DE000HM2J8P4 | DE000HM2J8T6 | DE000HM2J963 | DE000HM2J9T4 |
| DE000HM2JA02 | DE000HM2JAP1 | DE000HM2JAT3 | DE000HM2JAW7 | DE000HM2JBB9 | DE000HM2JBZ8 |
| DE000HM2JC67 | DE000HM2JCL6 | DE000HM2JJK3 | DE000HM2JL66 | DE000HM2JL74 | DE000HM2JL82 |
| DE000HM2JL90 | DE000HM2JM08 | DE000HM2JM57 | DE000HM2JME0 | DE000HM2JMY8 | DE000HM2JNB4 |
| DE000HM2JNE8 | DE000HM2JNM1 | DE000HM2JNY6 | DE000HM2JPD5 | DE000HM2K5G6 | DE000HM2K672 |
| DE000HM2K771 | DE000HM2KAJ2 | DE000HM2KCN0 | DE000HM2KE88 | DE000HM2KEC9 | DE000HM2KGM3 |
| DE000HM2KH44 | DE000HM2KHC2 | DE000HM2KHD0 | DE000HM2KHP4 | DE000HM2KJ42 | DE000HM2KJ59 |
| DE000HM2KJ83 | DE000HM2KJC8 | DE000HM2KJD6 | DE000HM2KJE4 | DE000HM2KJK1 | DE000HM2KJL9 |
| DE000HM2KJQ8 | DE000HM2KJT2 | DE000HM2KJV8 | DE000HM2KJW6 | DE000HM2KJX4 | DE000HM2KK07 |
| DE000HM2KK31 | DE000HM2KK80 | DE000HM2KKA0 | DE000HM2KKB8 | DE000HM2KKD4 | DE000HM2KKF9 |
| DE000HM2KKH5 | DE000HM2KKN3 | DE000HM2KKS2 | DE000HM2KKU8 | DE000HM2KKY0 | DE000HM2KL22 |

| DE000HM2KLA8 | DE000HM2KLC4 | DE000HM2KLF7 | DE000HM2KNQ0 | DE000HM2KPK8 | DE000HM2KPV5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM2KRP3 | DE000HM2KRR9 | DE000HM2KRS7 | DE000HM2KRT5 | DE000HM2KTD5 | DE000HM2KU96 |
| DE000HM2KUP7 | DE000HM2KUQ5 | DE000HM2KUR3 | DE000HM2KV53 | DE000HM2KV95 | DE000HM2KVG4 |
| DE000HM2KVQ3 | DE000HM2KWB3 | DE000HM2KWF4 | DE000HM2KWK4 | DE000HM2KWM0 | DE000HM2L0K8 |
| DE000HM2L266 | DE000HM2L274 | DE000HM2L290 | DE000HM2L2B3 | DE000HM2L2D9 | DE000HM2L2H0 |
| DE000HM2L2J6 | DE000HM2L2L2 | DE000HM2L2R9 | DE000HM2L2S7 | DE000HM2L2T5 | DE000HM2L324 |
| DE000HM2L340 | DE000HM2L365 | DE000HM2L399 | DE000HM2L3A3 | DE000HM2L3B1 | DE000HM2L3K2 |
| DE000HM2L3L0 | DE000HM2L3R7 | DE000HM2L852 | DE000HM2L860 | DE000HM2L9C6 | DE000HM2L9Z7 |
| DE000HM2LA57 | DE000HM2LB98 | DE000HM2LBB5 | DE000HM2LBH2 | DE000HM2LBU5 | DE000HM2LK22 |
| DE000HM2LWU1 | DE000HM2LYC5 | DE000HM2LYF8 | DE000HM2M181 | DE000HM2M280 | DE000HM2M389 |
| DE000HM2M678 | DE000HM2M6U3 | DE000HM2M7C9 | DE000HM2M7E5 | DE000HM2M7F2 | DE000HM2M7G0 |
| DE000HM2M7M8 | DE000HM2M8Y1 | DE000HM2M942 | DE000HM2M9F8 | DE000HM2M9X1 | DE000HM2M9Z6 |
| DE000HM2MA15 | DE000HM2MAA7 | DE000HM2MAE9 | DE000HM2MAF6 | DE000HM2MAH2 | DE000HM2MAL4 |
| DE000HM2MAM2 | DE000HM2MAN0 | DE000HM2MAU5 | DE000HM2MAV3 | DE000HM2MB55 | DE000HM2MB63 |
| DE000HM2MB71 | DE000HM2MBJ6 | DE000HM2MBM0 | DE000HM2MBP3 | DE000HM2MBY5 | DE000HM2MDH6 |
| DE000HM2ME60 | DE000HM2MEJ0 | DE000HM2MGN7 | DE000HM2MH34 | DE000HM2MHM7 | DE000HM2MHR6 |
| DE000HM2MJL5 | DE000HM2MJU6 | DE000HM2MKP4 | DE000HM2ML12 | DE000HM2MR81 | DE000HM2MRF0 |
| DE000HM2MU86 | DE000HM2MWG8 | DE000HM2MXU7 | DE000HM2MXY9 | DE000HM2MYJ8 | DE000HM2MYP5 |
| DE000HM2N3S3 | DE000HM2N3U9 | DE000HM2N486 | DE000HM2N5M1 | DE000HM2N6A4 | DE000HM2N809 |
| DE000HM2N8V6 | DE000HM2N940 | DE000HM2NAK4 | DE000HM2NBS5 | DE000HM2NBX5 | DE000HM2NCU9 |
| DE000HM2NDF8 | DE000HM2NDP7 | DE000HM2NDY9 | DE000HM2NDZ6 | DE000HM2NEV3 | DE000HM2NFF3 |
| DE000HM2NG42 | DE000HM2NGC8 | DE000HM2NGE4 | DE000HM2NGL9 | DE000HM2NHL7 | DE000HM2NL29 |
| DE000HM2NLR6 | DE000HM2NMQ6 | DE000HM2NMY0 | DE000HM2NP58 | DE000HM2NP66 | DE000HM2NP74 |
| DE000HM2NP82 | DE000HM2NP90 | DE000HM2NPA3 | DE000HM2NPB1 | DE000HM2NPC9 | DE000HM2NQ24 |
| DE000HM2NRU7 | DE000HM2NTY5 | DE000HM2NUF2 | DE000HM2NVC7 | DE000HM2NW59 | DE000HM2NXC3 |
| DE000HM2NYM0 | DE000HM2P390 | DE000HM2P3H4 | DE000HM2P4F6 | DE000HM2P4J8 | DE000HM2PAN3 |
| DE000HM2PAT0 | DE000HM2PQN9 | DE000HM2PQR0 | DE000HM2PV41 | DE000HM2PVE8 | DE000HM2PWA4 |
| DE000HM2PXE4 | DE000HM2PXF1 | DE000HM2PXG9 | DE000HM2PXH7 | DE000HM2PXJ3 | DE000HM2PY48 |
| DE000HM2PYX2 | DE000HM2PZX9 | DE000HM2Q0K3 | DE000HM2Q1H7 | DE000HM2Q547 | DE000HM2Q638 |
| DE000HM2Q6J2 | DE000HM2Q6R5 | DE000HM2Q778 | DE000HM2Q7G6 | DE000HM2Q7J0 | DE000HM2Q7X1 |
| DE000HM2Q810 | DE000HM2Q869 | DE000HM2Q8T7 | DE000HM2Q901 | DE000HM2Q9F4 | DE000HM2Q9N8 |
| DE000HM2Q9T5 | DE000HM2QA60 | DE000HM2QA78 | DE000HM2QAK7 | DE000HM2QB28 | DE000HM2QBD0 |
| DE000HM2QC27 | DE000HM2QD18 | DE000HM2QE17 | DE000HM2QEJ1 | DE000HM2QR95 | DE000HM2QRJ3 |
| DE000HM2QTA8 | DE000HM2QTK7 | DE000HM2QTN1 | DE000HM2QTV4 | DE000HM2QUM1 | DE000HM2QUS8 |
| DE000HM2QVT4 | DE000HM2QVX6 | DE000HM2QW80 | DE000HM2QWA2 | DE000HM2QXC6 | DE000HM2QXE2 |
| DE000HM2QXH5 | DE000HM2R461 | DE000HM2R487 | DE000HM2R495 | DE000HM2RBF3 | DE000HM2RD41 |
| DE000HM2RDX2 | DE000HM2RGE5 | DE000HM2RGQ9 | DE000HM2RGR7 | DE000HM2RJ94 | DE000HM2RJZ4 |
| DE000HM2RK67 | DE000HM2RMJ2 | DE000HM2RML8 | DE000HM2RNS1 | DE000HM2RNU7 | DE000HM2RQN5 |
| DE000HM2RR29 | DE000HM2RSB6 | DE000HM2RSM3 | DE000HM2RT19 | DE000HM2RUA4 | DE000HM2RUG1 |
| DE000HM2RUV0 | DE000HM2RV15 | DE000HM2RV64 | DE000HM2RWD4 | DE000HM2RXQ4 | DE000HM2RXX0 |
| DE000HM2RXZ5 | DE000HM2RY20 | DE000HM2RY53 | DE000HM2RYB4 | DE000HM2RYD0 | DE000HM2RYN9 |
| DE000HM2RYZ3 | DE000HM2RZ03 | DE000HM2RZ94 | DE000HM2S1T0 | DE000HM2S1W4 | DE000HM2S1X2 |
| DE000HM2S287 | DE000HM2S2B6 | DE000HM2S2G5 | DE000HM2S2Q4 | DE000HM2S2R2 | DE000HM2S2V4 |
| DE000HM2S3A6 | DE000HM2S3B4 | DE000HM2S3E8 | DE000HM2S3F5 | DE000HM2S3P4 | DE000HM2S3Q2 |
| DE000HM2S3R0 | DE000HM2S3V2 | DE000HM2S3Y6 | DE000HM2S436 | DE000HM2S493 | DE000HM2S4F3 |
| DE000HM2S4M9 | DE000HM2S618 | DE000HM2S626 | DE000HM2S6Q5 | DE000HM2S6T9 | DE000HM2S899 |
| DE000HM2S8B3 | DE000HM2S8M0 | DE000HM2S8Q1 | DE000HM2S9S5 | DE000HM2SAH9 | DE000HM2SB34 |
| DE000HM2SDQ4 | DE000HM2SF48 | DE000HM2SFJ4 | DE000HM2SFV9 | DE000HM2SNY7 | DE000HM2SPJ3 |
| DE000HM2SPK1 | DE000HM2SPR6 | DE000HM2SPS4 | DE000HM2SPT2 | DE000HM2SRS0 | DE000HM2SS50 |
| DE000HM2SSS8 | DE000HM2ST75 | DE000HM2SU64 | DE000HM2SU72 | DE000HM2SU80 | DE000HM2SU98 |
| DE000HM2SUA2 | DE000HM2SUC8 | DE000HM2SUE4 | DE000HM2SUF1 | DE000HM2SUK1 | DE000HM2SUL9 |
| DE000HM2SUN5 | DE000HM2SUP0 | DE000HM2SUR6 | DE000HM2SUS4 | DE000HM2SUY2 | DE000HM2SV14 |
| DE000HM2SV55 | DE000HM2SV63 | DE000HM2SVD4 | DE000HM2SVE2 | DE000HM2SVH5 | DE000HM2SVK9 |
| DE000HM2SVL7 | DE000HM2SVX2 | DE000HM2T0X3 | DE000HM2T4D7 | DE000HM2T4K2 | DE000HM2T4S5 |
| DE000HM2T4U1 | DE000HM2T509 | DE000HM2T533 | DE000HM2T558 | DE000HM2T5D4 | DE000HM2T5V6 |
| DE000HM2T814 | DE000HM2T871 | DE000HM2T8A4 | DE000HM2T8M9 | DE000HM2T8Q0 | DE000HM2T8S6 |
| DE000HM2T921 | DE000HM2T9A2 | DE000HM2T9E4 | DE000HM2T9H7 | DE000HM2T9J3 | DE000HM2T9V8 |
| DE000HM2T9W6 | DE000HM2T9X4 | DE000HM2TAD6 | DE000HM2TAR6 | DE000HM2TAU0 | DE000HM2TBV6 |
| DE000HM2TCW2 | DE000HM2TED8 | DE000HM2TEP2 | DE000HM2TF96 | DE000HM2TFT1 | DE000HM2TGZ6 |
| DE000HM2THQ3 | DE000HM2THR1 | DE000HM2TJ68 | DE000HM2TJA3 | DE000HM2TK08 | DE000HM2TKQ7 |
| DE000HM2TL56 | DE000HM2TLF8 | DE000HM2TLH4 | DE000HM2TLV5 | DE000HM2TMZ4 | DE000HM2TN13 |
| DE000HM2TN21 | DE000HM2TN62 | DE000HM2TN88 | DE000HM2TNL2 | DE000HM2TNQ1 | DE000HM2TQJ9 |
| DE000HM2TR76 | DE000HM2TR84 | DE000HM2TR92 | DE000HM2TRA6 | DE000HM2TRB4 | DE000HM2TRC2 |
| DE000HM2TRD0 | DE000HM2TRE8 | DE000HM2TRF5 | DE000HM2TRG3 | DE000HM2TRH1 | DE000HM2TRJ7 |
| DE000HM2TRK5 | DE000HM2TRL3 | DE000HM2TRM1 | DE000HM2TRN9 | DE000HM2TS26 | DE000HM2TS42 |
| DE000HM2TS75 | DE000HM2TSK3 | DE000HM2TSL1 | DE000HM2TSR8 | DE000HM2TST4 | DE000HM2TTR6 |
| DE000HM2TUA0 | DE000HM2TUF9 | DE000HM2TVP6 | DE000HM2TVQ4 | DE000HM2TWR0 | DE000HM2TX94 |
| DE000HM2TXZ1 | DE000HM2TY77 | DE000HM2UDQ0 | DE000HM2UE37 | DE000HM2UEA2 | DE000HM2UF10 |
| DE000HM2UG43 | DE000HM2UGT7 | DE000HM2UGX9 | DE000HM2UH18 | DE000HM2UHC1 | DE000HM2UHX7 |
| DE000HM2UJ73 | DE000HM2UJ81 | DE000HM2UJA1 | DE000HM2UJC7 | DE000HM2UJD5 | DE000HM2UJE3 |
| DE000HM2UJF0 | DE000HM2UJR5 | DE000HM2UJV7 | DE000HM2UK13 | DE000HM2UK96 | DE000HM2UKJ0 |
| DE000HM2UKM4 | DE000HM2UKN2 | DE000HM2UKQ5 | DE000HM2UKR3 | DE000HM2UL20 | DE000HM2ULD1 |
| DE000HM2ULE9 | DE000HM2ULF6 | DE000HM2ULG4 | DE000HM2ULH2 | DE000HM2ULT7 | DE000HM2UMA5 |
| DE000HM2UMV1 | DE000HM2UMY5 | DE000HM2UN51 | DE000HM2UN77 | DE000HM2UNC9 | DE000HM2UNF2 |
| DE000HM2UNG0 | DE000HM2UNJ4 | DE000HM2UPJ9 | DE000HM2UPK7 | DE000HM2UPS0 | DE000HM2UQA6 |
| DE000HM2UQJ7 | DE000HM2UQX8 | DE000HM2UQZ3 | DE000HM2UR08 | DE000HM2UR16 | DE000HM2UR40 |
| DE000HM2UR57 | DE000HM2URT4 | DE000HM2UUB6 | DE000HM2UUP6 | DE000HM2UVH1 | DE000HM2UVK5 |
| DE000HM2UVM1 | DE000HM2UWM9 | DE000HM2UWV0 | DE000HM2UX67 | DE000HM2UX91 | DE000HM2UXC8 |
| DE000HM2UXH7 | DE000HM2UXU0 | DE000HM2UY33 | DE000HM2UY90 | DE000HM2UYD4 | DE000HM2UYP8 |
| DE000HM2UZ24 | DE000HM2UZ40 | DE000HM2UZV3 | DE000HM2UZW1 | DE000HM2V018 | DE000HM2V042 |
| DE000HM2V091 | DE000HM2V0P5 | DE000HM2V0S9 | DE000HM2V0T7 | DE000HM2V0X9 | DE000HM2V117 |

| DE000HM2V1B3 | DE000HM2V1L2 | DE000HM2V224 | DE000HM2V273 | DE000HM2V2J4 | DE000HM2V2V9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM2V2X5 | DE000HM2V349 | DE000HM2V3D5 | DE000HM2V3E3 | DE000HM2V3F0 | DE000HM2V3H6 |
| DE000HM2V3K0 | DE000HM2V3T1 | DE000HM2V3V7 | DE000HM2V3X3 | DE000HM2V3Z8 | DE000HM2V406 |
| DE000HM2V455 | DE000HM2V4F8 | DE000HM2V4G6 | DE000HM2V4J0 | DE000HM2V4M4 | DE000HM2V4N2 |
| DE000HM2V4Q5 | DE000HM2V4R3 | DE000HM2V4V5 | DE000HM2V505 | DE000HM2V539 | DE000HM2V588 |
| DE000HM2V596 | DE000HM2V5A6 | DE000HM2V5B4 | DE000HM2V5C2 | DE000HM2V5D0 | DE000HM2V5E8 |
| DE000HM2V5F5 | DE000HM2V7D6 | DE000HM2V7J3 | DE000HM2V7K1 | DE000HM2V9T8 | DE000HM2VBA6 |
| DE000HM2VC38 | DE000HM2VC87 | DE000HM2VQ65 | DE000HM2VRZ9 | DE000HM2VSS2 | DE000HM2VSW4 |
| DE000HM2VVR8 | DE000HM2VYX0 | DE000HM2VZV1 | DE000HM2W0F5 | DE000HM2W0L3 | DE000HM2W0M1 |
| DE000HM2W0Q2 | DE000HM2W0Z3 | DE000HM2W198 | DE000HM2W214 | DE000HM2W3C6 | DE000HM2W3D4 |
| DE000HM2W3R4 | DE000HM2W446 | DE000HM2W4D2 | DE000HM2W4E0 | DE000HM2W4L5 | DE000HM2W4T8 |
| DE000HM2W5D9 | DE000HM2W5P3 | DE000HM2W636 | DE000HM2W669 | DE000HM2W7F0 | DE000HM2W8R3 |
| DE000HM2W8S1 | DE000HM2W8W3 | DE000HM2W925 | DE000HM2W933 | DE000HM2W9Q3 | DE000HM2WA21 |
| DE000HM2WAB4 | DE000HM2WAG3 | DE000HM2WAM1 | DE000HM2WAT6 | DE000HM2WBD8 | DE000HM2WBR8 |
| DE000HM2WC45 | DE000HM2WCW6 | DE000HM2WD10 | DE000HM2WDJ1 | DE000HM2WE50 | DE000HM2WE84 |
| DE000HM2WE92 | DE000HM2WEB6 | DE000HM2WEE0 | DE000HM2WEF7 | DE000HM2WEM3 | DE000HM2WF59 |
| DE000HM2WF91 | DE000HM2WFC1 | DE000HM2WFQ1 | DE000HM2WFS7 | DE000HM2WFW9 | DE000HM2WG09 |
| DE000HM2WG82 | DE000HM2WGB1 | DE000HM2WGN6 | DE000HM2WH08 | DE000HM2WHF0 | DE000HM2WHL8 |
| DE000HM2WHN4 | DE000HM2WHP9 | DE000HM2WHR5 | DE000HM2WHV7 | DE000HM2WHX3 | DE000HM2WJ71 |
| DE000HM2WJN0 | DE000HM2WJV3 | DE000HM2WK86 | DE000HM2WKH0 | DE000HM2WKM0 | DE000HM2WKQ1 |
| DE000HM2WLC9 | DE000HM2WLM8 | DE000HM2WLZ0 | DE000HM2WM76 | DE000HM2WMC7 | DE000HM2WMF0 |
| DE000HM2WMG8 | DE000HM2WML8 | DE000HM2WMU9 | DE000HM2WMZ8 | DE000HM2WN26 | DE000HM2WNF8 |
| DE000HM2WNT9 | DE000HM2WNV5 | DE000HM2WP08 | DE000HM2WP57 | DE000HM2WPF3 | DE000HM2WPT4 |
| DE000HM2WQM7 | DE000HM2WRG7 | DE000HM2WRW4 | DE000HM2WT61 | DE000HM2WTB4 | DE000HM2WTD0 |
| DE000HM2WTL3 | DE000HM2WUF3 | DE000HM2Y244 | DE000HM2Y2F9 | DE000HM2Y2S2 | DE000HM2Y4C2 |
| DE000HM2Y6B9 | DE000HM2Y6D5 | DE000HM2Y6M6 | DE000HM2Y7D3 | DE000HM2Y871 | DE000HM2Y8G4 |
| DE000HM2Y8Q3 | DE000HM2Y8S9 | DE000HM2Y8V3 | DE000HM2Y8X9 | DE000HM2Y905 | DE000HM2Y9E7 |
| DE000HM2Y9Z2 | DE000HM2YBG7 | DE000HM2YBJ1 | DE000HM2YBL7 | DE000HM2YBP8 | DE000HM2YBQ6 |
| DE000HM2YBS2 | DE000HM2YC27 | DE000HM2YC92 | DE000HM2YCE0 | DE000HM2YD42 | DE000HM2YDB4 |
| DE000HM2YF65 | DE000HM2YFJ2 | DE000HM2YJ12 | DE000HM2YLJ0 | DE000HM2YM33 | DE000HM2YMG4 |
| DE000HM2YN08 | DE000HM2YNZ2 | DE000HM2YQJ9 | DE000HM2YRW0 | DE000HM2YVQ4 | DE000HM2YVV4 |
| DE000HM2YWN9 | DE000HM2YWT6 | DE000HM2YWY6 | DE000HM2YXC0 | DE000HM2YXE6 | DE000HM2YXJ5 |
| DE000HM2YXL1 | DE000HM2YXQ0 | DE000HM2YXR8 | DE000HM2YZA9 | DE000HM2YZQ5 | DE000HM2Z001 |
| DE000HM2Z068 | DE000HM2Z0R7 | DE000HM2Z1R5 | DE000HM2Z1W5 | DE000HM2Z2H4 | DE000HM2Z2U7 |
| DE000HM2Z2X1 | DE000HM2Z3F6 | DE000HM2Z3H2 | DE000HM2Z3M2 | DE000HM2Z456 | DE000HM2Z472 |
| DE000HM2Z4C1 | DE000HM2Z4R9 | DE000HM2Z4T5 | DE000HM2Z4X7 | DE000HM2Z548 | DE000HM2Z563 |
| DE000HM2Z571 | DE000HM2Z589 | DE000HM2Z597 | DE000HM2Z951 | DE000HM2ZA77 | DE000HM31465 |
| DE000HM31473 | DE000HM314G0 | DE000HM31572 | DE000HM315A0 | DE000HM315L7 | DE000HM31739 |
| DE000HM317L3 | DE000HM317P4 | DE000HM317Z3 | DE000HM318M9 | DE000HM318Z1 | DE000HM31978 |
| DE000HM319E4 | DE000HM319L9 | DE000HM319R6 | DE000HM319U0 | DE000HM319Y2 | DE000HM319Z9 |
| DE000HM31A00 | DE000HM31A42 | DE000HM31A59 | DE000HM31A83 | DE000HM31A91 | DE000HM31AC6 |
| DE000HM31AH5 | DE000HM31AJ1 | DE000HM31AN3 | DE000HM31AQ6 | DE000HM31AR4 | DE000HM31AV6 |
| DE000HM31BK7 | DE000HM31CE8 | DE000HM31CG3 | DE000HM31CU4 | DE000HM31CV2 | DE000HM31D49 |
| DE000HM31DV0 | DE000HM31E06 | DE000HM31EA2 | DE000HM31F47 | DE000HM31G61 | DE000HM31GG4 |
| DE000HM31GR1 | DE000HM31H52 | DE000HM31H78 | DE000HM31J43 | DE000HM31JT1 | DE000HM31K08 |
| DE000HM31K32 | DE000HM31K99 | DE000HM31KL6 | DE000HM31L98 | DE000HM31LH2 | DE000HM31LM2 |
| DE000HM31LR1 | DE000HM31MK4 | DE000HM31MX7 | DE000HM31NF2 | DE000HM31P37 | DE000HM31P60 |
| DE000HM31PF7 | DE000HM31PS0 | DE000HM31PY8 | DE000HM31Q85 | DE000HM31QU4 | DE000HM31W61 |
| DE000HM31WN7 | DE000HM31WP2 | DE000HM31WQ0 | DE000HM31WV0 | DE000HM31XH7 | DE000HM31Y10 |
| DE000HM31ZX9 | DE000HM323N7 | DE000HM323U2 | DE000HM323V0 | DE000HM325F8 | DE000HM327B3 |
| DE000HM327T5 | DE000HM32BY6 | DE000HM32BZ3 | DE000HM32C07 | DE000HM32C15 | DE000HM32C23 |
| DE000HM32HG0 | DE000HM32HH8 | DE000HM32HJ4 | DE000HM32HK2 | DE000HM32L22 | DE000HM32LN8 |
| DE000HM32LR9 | DE000HM32MB1 | DE000HM32MM8 | DE000HM32N20 | DE000HM32N61 | DE000HM32N87 |
| DE000HM32NE3 | DE000HM32NQ7 | DE000HM32P36 | DE000HM32PU4 | DE000HM32PW0 | DE000HM32PZ3 |
| DE000HM32QP2 | DE000HM32QT4 | DE000HM32R75 | DE000HM32RB0 | DE000HM32SA0 | DE000HM32SJ1 |
| DE000HM32TS0 | DE000HM32UC2 | DE000HM32UE8 | DE000HM32UG3 | DE000HM32UW0 | DE000HM32VN7 |
| DE000HM32WC8 | DE000HM32WY2 | DE000HM32XA0 | DE000HM32XX2 | DE000HM32Y19 | DE000HM32YP6 |
| DE000HM32YS0 | DE000HM32YW2 | DE000HM33016 | DE000HM33099 | DE000HM330A9 | DE000HM330B7 |
| DE000HM330C5 | DE000HM330D3 | DE000HM330E1 | DE000HM330F8 | DE000HM330G6 | DE000HM330H4 |
| DE000HM330J0 | DE000HM330K8 | DE000HM330P7 | DE000HM332B3 | DE000HM334S3 | DE000HM336A6 |
| DE000HM336V2 | DE000HM33735 | DE000HM337G1 | DE000HM338X4 | DE000HM33AE8 | DE000HM33BJ5 |
| DE000HM33EE0 | DE000HM33ES0 | DE000HM33R25 | DE000HM33WN3 | DE000HM33WP8 | DE000HM33WR4 |
| DE000HM33WS2 | DE000HM33XK7 | DE000HM33XP6 | DE000HM33XT8 | DE000HM33YY6 | DE000HM33Z09 |
| DE000HM33Z74 | DE000HM33Z82 | DE000HM33Z90 | DE000HM33ZA3 | DE000HM33ZB1 | DE000HM343A2 |
| DE000HM34428 | DE000HM344Q6 | DE000HM34568 | DE000HM345S9 | DE000HM346M0 | DE000HM347L0 |
| DE000HM347W7 | DE000HM348D5 | DE000HM348F0 | DE000HM348Q7 | DE000HM34907 | DE000HM349C5 |
| DE000HM349K8 | DE000HM34A31 | DE000HM34AJ5 | DE000HM34AL1 | DE000HM34AS6 | DE000HM34B48 |
| DE000HM34BG9 | DE000HM34C39 | DE000HM34CZ7 | DE000HM34D20 | DE000HM34DK7 | DE000HM34DT8 |
| DE000HM34DX0 | DE000HM34EA6 | DE000HM34EK5 | DE000HM34EW0 | DE000HM34F93 | DE000HM34H42 |
| DE000HM34KH8 | DE000HM34L87 | DE000HM34ML6 | DE000HM34NM2 | DE000HM34TQ0 | DE000HM34TV0 |
| DE000HM34U11 | DE000HM34U45 | DE000HM34ZK0 | DE000HM351W9 | DE000HM35BQ5 | DE000HM35C12 |
| DE000HM35C20 | DE000HM35C38 | DE000HM35C46 | DE000HM35C53 | DE000HM35C61 | DE000HM35C79 |
| DE000HM35C87 | DE000HM35C95 | DE000HM35CN0 | DE000HM35CP5 | DE000HM35CQ3 | DE000HM35CR1 |
| DE000HM35CS9 | DE000HM35CT7 | DE000HM35CU5 | DE000HM35CV3 | DE000HM35CW1 | DE000HM35CX9 |
| DE000HM35CY7 | DE000HM35KV6 | DE000HM35KY0 | DE000HM35KZ7 | DE000HM35L03 | DE000HM35L11 |
| DE000HM35L45 | DE000HM35LG5 | DE000HM35LN1 | DE000HM366G0 | DE000HM367E3 | DE000HM367L8 |
| DE000HM36811 | DE000HM368F8 | DE000HM36985 | DE000HM36AF8 | DE000HM36AL6 | DE000HM36BK6 |
| DE000HM36D69 | DE000HM36DN6 | DE000HM36DP1 | DE000HM36E19 | DE000HM36EN4 | DE000HM36F00 |
| DE000HM36GM1 | DE000HM36HL1 | DE000HM36J71 | DE000HM36JK9 | DE000HM36K60 | DE000HM36KA8 |
| DE000HM36KB6 | DE000HM36KU6 | DE000HM36MT4 | DE000HM36N59 | DE000HM36NA2 | DE000HM36PX9 |
| DE000HM36VL2 | DE000HM36YE1 | DE000HM36YF8 | DE000HM36YG6 | DE000HM36YH4 | DE000HM36YJ0 |

| DE000HM36YU7 | DE000HM36Z71 | DE000HM36ZE8 | DE000HM37EF8 | DE000HM37EG6 | DE000HM37EH4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM37EJ0 | DE000HM37EV5 | DE000HM37EW3 | DE000HM37EX1 | DE000HM37F17 | DE000HM37F25 |
| DE000HM37F33 | DE000HM37F41 | DE000HM37F58 | DE000HM37F66 | DE000HM37FH1 | DE000HM37FJ7 |
| DE000HM37FK5 | DE000HM37FL3 | DE000HM37G24 | DE000HM37G32 | DE000HM37KC2 | DE000HM37KD0 |
| DE000HM37KE8 | DE000HM37KF5 | DE000HM37Y06 | DE000HM380T4 | DE000HM380V0 | DE000HM380X6 |
| DE000HM38239 | DE000HM383J9 | DE000HM383K7 | DE000HM383Y8 | DE000HM38411 | DE000HM38460 |
| DE000HM386B9 | DE000HM386X3 | DE000HM38700 | DE000HM38759 | DE000HM38775 | DE000HM38791 |
| DE000HM387H4 | DE000HM387U7 | DE000HM389H0 | DE000HM38A37 | DE000HM38A78 | DE000HM38AB3 |
| DE000HM38B44 | DE000HM38BG0 | DE000HM38BH8 | DE000HM38BV9 | DE000HM38BY3 | DE000HM38BZ0 |
| DE000HM38C76 | DE000HM38C84 | DE000HM38CF0 | DE000HM38CG8 | DE000HM38CP9 | DE000HM38DB7 |
| DE000HM38DL6 | DE000HM38DV5 | DE000HM38EB5 | DE000HM38EH2 | DE000HM38FA4 | DE000HM38FN7 |
| DE000HM38JK5 | DE000HM38KZ1 | DE000HM38L00 | DE000HM38L18 | DE000HM38L26 | DE000HM38L34 |
| DE000HM38L42 | DE000HM38L59 | DE000HM38L75 | DE000HM38L83 | DE000HM38L91 | DE000HM38LA2 |
| DE000HM38LP0 | DE000HM38NM3 | DE000HM38NT8 | DE000HM38NU6 | DE000HM38NY8 | DE000HM38P06 |
| DE000HM38P71 | DE000HM38PP1 | DE000HM38Q47 | DE000HM38Q70 | DE000HM38QJ2 | DE000HM38QY1 |
| DE000HM38QZ8 | DE000HM38R12 | DE000HM38R61 | DE000HM38R79 | DE000HM38RA9 | DE000HM38RM4 |
| DE000HM38SL4 | DE000HM38ST7 | DE000HM38T02 | DE000HM38T44 | DE000HM38TL2 | DE000HM38TU3 |
| DE000HM38V16 | DE000HM38VP9 | DE000HM38VZ8 | DE000HM38WE1 | DE000HM38WL6 | DE000HM38YE7 |
| DE000HM390L0 | DE000HM391G8 | DE000HM391H6 | DE000HM391U9 | DE000HM39260 | DE000HM393G4 |
| DE000HM395M7 | DE000HM395N5 | DE000HM397E0 | DE000HM397F7 | DE000HM397G5 | DE000HM397H3 |
| DE000HM397L5 | DE000HM397M3 | DE000HM399A4 | DE000HM39HY8 | DE000HM39MA8 | DE000HM39NF5 |
| DE000HM39PJ2 | DE000HM39QB7 | DE000HM39UF0 | DE000HM39V64 | DE000HM39ZX2 | DE000HM3A028 |
| DE000HM3A077 | DE000HM3A119 | DE000HM3A1C5 | DE000HM3A1K8 | DE000HM3A1U7 | DE000HM3A2G4 |
| DE000HM3A2U5 | DE000HM3A2Z4 | DE000HM3A390 | DE000HM3A3L2 | DE000HM3A3N8 | DE000HM3A3Q1 |
| DE000HM3A3W9 | DE000HM3A3Z2 | DE000HM3A424 | DE000HM3A432 | DE000HM3A4H8 | DE000HM3A6S0 |
| DE000HM3A7U4 | DE000HM3A846 | DE000HM3A887 | DE000HM3AKH4 | DE000HM3ASC8 | DE000HM3AXP0 |
| DE000HM3AXQ8 | DE000HM3AXR6 | DE000HM3AXT2 | DE000HM3AXU0 | DE000HM3AYG7 | DE000HM3AYR4 |
| DE000HM3B1Q4 | DE000HM3B1W2 | DE000HM3B2C2 | DE000HM3B2T6 | DE000HM3B5R3 | DE000HM3B5S1 |
| DE000HM3B5T9 | DE000HM3B6N0 | DE000HM3B6S9 | DE000HM3B6T7 | DE000HM3B752 | DE000HM3B778 |
| DE000HM3B7F4 | DE000HM3B7G2 | DE000HM3B7R9 | DE000HM3B8D7 | DE000HM3B8X5 | DE000HM3B968 |
| DE000HM3B984 | DE000HM3B9B9 | DE000HM3B9C7 | DE000HM3B9F0 | DE000HM3B9G8 | DE000HM3B9Y1 |
| DE000HM3BAB6 | DE000HM3BAC4 | DE000HM3BAT8 | DE000HM3BB65 | DE000HM3BBA6 | DE000HM3BBM1 |
| DE000HM3BC56 | DE000HM3BCC0 | DE000HM3BCG1 | DE000HM3BCQ0 | DE000HM3BDQ8 | DE000HM3BE47 |
| DE000HM3BEN3 | DE000HM3BF04 | DE000HM3BF87 | DE000HM3BGQ1 | DE000HM3BH51 | DE000HM3BJJ0 |
| DE000HM3BJP7 | DE000HM3BK15 | DE000HM3BK49 | DE000HM3BKA7 | DE000HM3BKV3 | DE000HM3BL48 |
| DE000HM3BL55 | DE000HM3BLW9 | DE000HM3BM39 | DE000HM3BM47 | DE000HM3BM88 | DE000HM3BMH8 |
| DE000HM3BNY1 | DE000HM3BP36 | DE000HM3BPY6 | DE000HM3BQ19 | DE000HM3BQ43 | DE000HM3BQK3 |
| DE000HM3BQS6 | DE000HM3BSH5 | DE000HM3BTK7 | DE000HM3BTX0 | DE000HM3BUG3 | DE000HM3BW52 |
| DE000HM3BWZ9 | DE000HM3BX36 | DE000HM3BY68 | DE000HM3BYG5 | DE000HM3BYM3 | DE000HM3BYX0 |
| DE000HM3BZ26 | DE000HM3BZ67 | DE000HM3BZD9 | DE000HM3C1L4 | DE000HM3C1M2 | DE000HM3C289 |
| DE000HM3C2K4 | DE000HM3C677 | DE000HM3C6X8 | DE000HM3CB98 | DE000HM3CBA4 | DE000HM3CFW9 |
| DE000HM3CFX7 | DE000HM3CLW7 | DE000HM3CN78 | DE000HM3CNF8 | DE000HM3CNG6 | DE000HM3CPR8 |
| DE000HM3CPU2 | DE000HM3CQ00 | DE000HM3CQT2 | DE000HM3CTG3 | DE000HM3CUW8 | DE000HM3CUX6 |
| DE000HM3CV94 | DE000HM3CVE4 | DE000HM3CW02 | DE000HM3CWN3 | DE000HM3CX01 | DE000HM3CY83 |
| DE000HM3CYY6 | DE000HM3D006 | DE000HM3D1B4 | DE000HM3D1S8 | DE000HM3D2Y4 | DE000HM3D311 |
| DE000HM3D3J3 | DE000HM3D3K1 | DE000HM3D3L9 | DE000HM3D3M7 | DE000HM3D3N5 | DE000HM3D3P0 |
| DE000HM3D3Q8 | DE000HM3D3R6 | DE000HM3D3U0 | DE000HM3D543 | DE000HM3D5G4 | DE000HM3D600 |
| DE000HM3D766 | DE000HM3DBU0 | DE000HM3DDV4 | DE000HM3DJ32 | DE000HM3DLV7 | DE000HM3DNM2 |
| DE000HM3DNN0 | DE000HM3DNP5 | DE000HM3DNR1 | DE000HM3DNX9 | DE000HM3DP34 | DE000HM3DP91 |
| DE000HM3DPD6 | DE000HM3DPE4 | DE000HM3DPF1 | DE000HM3DPJ3 | DE000HM3DPK1 | DE000HM3DPP0 |
| DE000HM3DPS4 | DE000HM3DPT2 | DE000HM3DPV8 | DE000HM3DPX4 | DE000HM3DQE2 | DE000HM3DR08 |
| DE000HM3DR24 | DE000HM3E1Z2 | DE000HM3E202 | DE000HM3E210 | DE000HM3E228 | DE000HM3E947 |
| DE000HM3E954 | DE000HM3E970 | DE000HM3E9C4 | DE000HM3E9X0 | DE000HM3E9Z5 | DE000HM3EAF1 |
| DE000HM3EAG9 | DE000HM3EAK1 | DE000HM3EAS4 | DE000HM3EB21 | DE000HM3EB96 | DE000HM3EBB8 |
| DE000HM3EBF9 | DE000HM3EBN3 | DE000HM3EBU8 | DE000HM3EC04 | DE000HM3ECU6 | DE000HM3ECX0 |
| DE000HM3ECZ5 | DE000HM3ED03 | DE000HM3ED11 | DE000HM3EDB4 | DE000HM3EDC2 | DE000HM3EDD0 |
| DE000HM3EDE8 | DE000HM3EDG3 | DE000HM3EDM1 | DE000HM3EDZ3 | DE000HM3EE10 | DE000HM3EE44 |
| DE000HM3EEN7 | DE000HM3EEU2 | DE000HM3EF27 | DE000HM3EFX3 | DE000HM3EG83 | DE000HM3EG91 |
| DE000HM3EGG6 | DE000HM3EGX1 | DE000HM3EGY9 | DE000HM3EH66 | DE000HM3EH90 | DE000HM3EHG4 |
| DE000HM3EHR1 | DE000HM3EHU5 | DE000HM3EJ15 | DE000HM3EJ56 | DE000HM3EJ98 | DE000HM3EJL0 |
| DE000HM3ELE1 | DE000HM3ELH4 | DE000HM3ELR3 | DE000HM3EMQ3 | DE000HM3ENH0 | DE000HM3ENK4 |
| DE000HM3ENS7 | DE000HM3EPF9 | DE000HM3EPT0 | DE000HM3EQY8 | DE000HM3ESG1 | DE000HM3ESJ5 |
| DE000HM3ET54 | DE000HM3ETQ8 | DE000HM3ETT2 | DE000HM3EU77 | DE000HM3EW00 | DE000HM3EWT6 |
| DE000HM3EXJ5 | DE000HM3EYP0 | DE000HM3EZE1 | DE000HM3F209 | DE000HM3F8D3 | DE000HM3F9M2 |
| DE000HM3F9R1 | DE000HM3FB04 | DE000HM3FBL4 | DE000HM3FC60 | DE000HM3FTX1 | DE000HM3FUE9 |
| DE000HM3FUF6 | DE000HM3FUG4 | DE000HM3FUH2 | DE000HM3FUJ8 | DE000HM3FUK6 | DE000HM3FUL4 |
| DE000HM3FUM2 | DE000HM3FVA5 | DE000HM3FVB3 | DE000HM3FVC1 | DE000HM3FVD9 | DE000HM3FY72 |
| DE000HM3FY98 | DE000HM3FYZ6 | DE000HM3FZ71 | DE000HM3FZQ2 | DE000HM3G0P3 | DE000HM3G0T5 |
| DE000HM3G0U3 | DE000HM3G0V1 | DE000HM3G0W9 | DE000HM3G0X7 | DE000HM3G0Z2 | DE000HM3G1C9 |
| DE000HM3G1J4 | DE000HM3G280 | DE000HM3G298 | DE000HM3G2F0 | DE000HM3G2H6 | DE000HM3G2T1 |
| DE000HM3G306 | DE000HM3GUE7 | DE000HM3GUX7 | DE000HM3GV25 | DE000HM3GVB1 | DE000HM3GVW7 |
| DE000HM3GW16 | DE000HM3GWB9 | DE000HM3GWJ2 | DE000HM3GXF8 | DE000HM3GXS1 | DE000HM3GYN0 |
| DE000HM3GZ21 | DE000HM3GZ54 | DE000HM3H080 | DE000HM3H0Q0 | DE000HM3H106 | DE000HM3H1R6 |
| DE000HM3H2G7 | DE000HM3H5K2 | DE000HM3H5P1 | DE000HM3H5Z0 | DE000HM3H742 | DE000HM3H7J0 |
| DE000HM3HCH6 | DE000HM3HEP5 | DE000HM3HFP2 | DE000HM3HFT4 | DE000HM3HFX6 | DE000HM3HGQ8 |
| DE000HM3HGY2 | DE000HM3HJU4 | DE000HM3HLG9 | DE000HM3HLU0 | DE000HM3HLX4 | DE000HM3HQN4 |
| DE000HM3HQQ7 | DE000HM3HQR5 | DE000HM3HQX3 | DE000HM3HR87 | DE000HM3HWH4 | DE000HM3HWP7 |
| DE000HM3HYT5 | DE000HM3HZA2 | DE000HM3J797 | DE000HM3J7A7 | DE000HM3J7B5 | DE000HM3J7H2 |
| DE000HM3J805 | DE000HM3J813 | DE000HM3JYH6 | DE000HM3JYS3 | DE000HM3JZ10 | DE000HM3JZ77 |
| DE000HM3K001 | DE000HM3K092 | DE000HM3K0C5 | DE000HM3K0K8 | DE000HM3K0T9 | DE000HM3K126 |
| DE000HM3K2B3 | DE000HM3K2Z2 | DE000HM3K365 | DE000HM3K5R2 | DE000HM3K7V0 | DE000HM3K803 |

| DE000HM3K811 | DE000HM3K837 | DE000HM3K8C8 | DE000HM3K8N5 | DE000HM3K8Q8 | DE000HM3K8S4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM3K8U0 | DE000HM3K8W6 | DE000HM3K910 | DE000HM3K951 | DE000HM3K993 | DE000HM3K9C6 |
| DE000HM3K9D4 | DE000HM3K9F9 | DE000HM3K9N3 | DE000HM3KA16 | DE000HM3KA24 | DE000HM3KDG0 |
| DE000HM3KEN4 | DE000HM3KFZ5 | DE000HM3KHE6 | DE000HM3KLR0 | DE000HM3KPG4 | DE000HM3KR25 |
| DE000HM3KRY3 | DE000HM3KSF0 | DE000HM3L1V2 | DE000HM3L1Z3 | DE000HM3L2J5 | DE000HM3L439 |
| DE000HM3LA15 | DE000HM3LAB5 | DE000HM3LAU5 | DE000HM3LBC1 | DE000HM3LBD9 | DE000HM3LBJ6 |
| DE000HM3LBK4 | DE000HM3LBT5 | DE000HM3LBU3 | DE000HM3LBV1 | DE000HM3LBW9 | DE000HM3LBX7 |
| DE000HM3LBY5 | DE000HM3LC13 | DE000HM3LC21 | DE000HM3LC39 | DE000HM3LC47 | DE000HM3LC54 |
| DE000HM3LCN6 | DE000HM3LCP1 | DE000HM3LCQ9 | DE000HM3LGW8 | DE000HM3LH83 | DE000HM3LJ40 |
| DE000HM3LJY8 | DE000HM3LM11 | DE000HM3LNF9 | DE000HM3LQJ4 | DE000HM3LR57 | DE000HM3LRA1 |
| DE000HM3LRP9 | DE000HM3LS23 | DE000HM3LWV7 | DE000HM3LY58 | DE000HM3M1Q1 | DE000HM3M4L6 |
| DE000HM3M5L3 | DE000HM3M5X8 | DE000HM3M6T4 | DE000HM3M7C8 | DE000HM3M882 | DE000HM3MAE7 |
| DE000HM3MAL2 | DE000HM3MAT5 | DE000HM3MB39 | DE000HM3MB54 | DE000HM3MBX5 | DE000HM3MC95 |
| DE000HM3MCV7 | DE000HM3MCX3 | DE000HM3MFW8 | DE000HM3MH66 | DE000HM3MJH1 | DE000HM3MK38 |
| DE000HM3MK87 | DE000HM3ML86 | DE000HM3MNZ5 | DE000HM3MP09 | DE000HM3MP17 | DE000HM3MP25 |
| DE000HM3MP74 | DE000HM3MP82 | DE000HM3MP90 | DE000HM3MPF2 | DE000HM3MPG0 | DE000HM3MPH8 |
| DE000HM3MPJ4 | DE000HM3MPK2 | DE000HM3MPL0 | DE000HM3MPM8 | DE000HM3MPN6 | DE000HM3MPP1 |
| DE000HM3MPQ9 | DE000HM3MQK0 | DE000HM3MQN4 | DE000HM3MQP9 | DE000HM3MQQ7 | DE000HM3MQR5 |
| DE000HM3MT39 | DE000HM3MTA5 | DE000HM3MYZ2 | DE000HM3MZ80 | DE000HM3N1T4 | DE000HM3N229 |
| DE000HM3N3Y0 | DE000HM3N4C4 | DE000HM3N5K4 | DE000HM3N6Y3 | DE000HM3N9X9 | DE000HM3NAK2 |
| DE000HM3NBD5 | DE000HM3NL36 | DE000HM3NL44 | DE000HM3NN26 | DE000HM3NRB5 | DE000HM3NT79 |
| DE000HM3NUM6 | DE000HM3NV42 | DE000HM3NVR3 | DE000HM3NW33 | DE000HM3NXE7 | DE000HM3P158 |
| DE000HM3P4W0 | DE000HM3P570 | DE000HM3P596 | DE000HM3P646 | DE000HM3P653 | DE000HM3P687 |
| DE000HM3P6B9 | DE000HM3P6C7 | DE000HM3P6G8 | DE000HM3P6H6 | DE000HM3P6J2 | DE000HM3P6K0 |
| DE000HM3P6L8 | DE000HM3P6M6 | DE000HM3P6N4 | DE000HM3P6P9 | DE000HM3P6Q7 | DE000HM3P6R5 |
| DE000HM3PLA5 | DE000HM3PN08 | DE000HM3PN24 | DE000HM3PNP9 | DE000HM3PP22 | DE000HM3PP97 |
| DE000HM3PR04 | DE000HM3PR61 | DE000HM3PU58 | DE000HM3PXW4 | DE000HM3PY54 | DE000HM3PZN8 |
| DE000HM3Q1C7 | DE000HM3Q2D3 | DE000HM3Q3M2 | DE000HM3Q487 | DE000HM3Q610 | DE000HM3Q7Z5 |
| DE000HM3Q8J7 | DE000HM3Q958 | DE000HM3Q9R8 | DE000HM3QAA6 | DE000HM3QAR0 | DE000HM3QAT6 |
| DE000HM3QCE4 | DE000HM3QDB8 | DE000HM3QE81 | DE000HM3QEA8 | DE000HM3QFF4 | DE000HM3QFJ6 |
| DE000HM3QGP1 | DE000HM3QGR7 | DE000HM3QGX5 | DE000HM3QH05 | DE000HM3QH39 | DE000HM3QHJ2 |
| DE000HM3QHK0 | DE000HM3QJ78 | DE000HM3QJ94 | DE000HM3QK42 | DE000HM3QK67 | DE000HM3QKX7 |
| DE000HM3QKY5 | DE000HM3QN72 | DE000HM3QSM3 | DE000HM3QSN1 | DE000HM3QSP6 | DE000HM3QSU6 |
| DE000HM3QSV4 | DE000HM3QSW2 | DE000HM3R0H7 | DE000HM3R0V8 | DE000HM3R0X4 | DE000HM3R0Y2 |
| DE000HM3R0Z9 | DE000HM3R113 | DE000HM3R154 | DE000HM3R162 | DE000HM3R170 | DE000HM3R1J1 |
| DE000HM3R1T0 | DE000HM3R1Y0 | DE000HM3R1Z7 | DE000HM3R204 | DE000HM3R261 | DE000HM3R279 |
| DE000HM3R287 | DE000HM3R295 | DE000HM3R2C4 | DE000HM3R2F7 | DE000HM3R2L5 | DE000HM3R2N1 |
| DE000HM3R2P6 | DE000HM3R2S0 | DE000HM3R360 | DE000HM3R378 | DE000HM3R386 | DE000HM3R394 |
| DE000HM3R6W3 | DE000HM3R7N0 | DE000HM3R9F2 | DE000HM3RAK3 | DE000HM3RBP0 | DE000HM3RBR6 |
| DE000HM3RC58 | DE000HM3RCG7 | DE000HM3RCJ1 | DE000HM3RFE5 | DE000HM3RG05 | DE000HM3RGH6 |
| DE000HM3RHA9 | DE000HM3RHX1 | DE000HM3RHY9 | DE000HM3RJ02 | DE000HM3RJ10 | DE000HM3RJ44 |
| DE000HM3RKG0 | DE000HM3RKK2 | DE000HM3RNM2 | DE000HM3RNW1 | DE000HM3RPE4 | DE000HM3RQN3 |
| DE000HM3RS01 | DE000HM3RSQ2 | DE000HM3RT91 | DE000HM3RTB2 | DE000HM3RU80 | DE000HM3RUX4 |
| DE000HM3RV22 | DE000HM3RXG3 | DE000HM3S012 | DE000HM3S160 | DE000HM3S2K6 | DE000HM3S327 |
| DE000HM3S3A5 | DE000HM3S7W0 | DE000HM3S8D8 | DE000HM3S9Q8 | DE000HM3SA00 | DE000HM3SA26 |
| DE000HM3SA34 | DE000HM3SA42 | DE000HM3SA59 | DE000HM3SA67 | DE000HM3SA83 | DE000HM3SA91 |
| DE000HM3SAA2 | DE000HM3SAG9 | DE000HM3SAH7 | DE000HM3SAL9 | DE000HM3SAN5 | DE000HM3SAP0 |
| DE000HM3SAQ8 | DE000HM3SAR6 | DE000HM3SAZ9 | DE000HM3SB25 | DE000HM3SB33 | DE000HM3SB58 |
| DE000HM3SBB8 | DE000HM3SBD4 | DE000HM3SKN4 | DE000HM3SS59 | DE000HM3SST4 | DE000HM3ST33 |
| DE000HM3ST82 | DE000HM3SV13 | DE000HM3SVG5 | DE000HM3SVQ4 | DE000HM3SX45 | DE000HM3SZ01 |
| DE000HM3SZ27 | DE000HM3SZB7 | DE000HM3SZJ0 | DE000HM3SZS1 | DE000HM3SZT9 | DE000HM3SZU7 |
| DE000HM3SZV5 | DE000HM3SZW3 | DE000HM3SZX1 | DE000HM3SZY9 | DE000HM3SZZ6 | DE000HM3T242 |
| DE000HM3T317 | DE000HM3T3B2 | DE000HM3T4V8 | DE000HM3T6Y7 | DE000HM3T887 | DE000HM3T895 |
| DE000HM3T8K2 | DE000HM3TAF9 | DE000HM3TBS0 | DE000HM3TC56 | DE000HM3TC80 | DE000HM3TC98 |
| DE000HM3TCE8 | DE000HM3TCG3 | DE000HM3TCH1 | DE000HM3TCN9 | DE000HM3TCT6 | DE000HM3TCX8 |
| DE000HM3TCZ3 | DE000HM3TD30 | DE000HM3TD63 | DE000HM3TDF3 | DE000HM3TDG1 | DE000HM3TDN7 |
| DE000HM3TDP2 | DE000HM3TDR8 | DE000HM3TDZ1 | DE000HM3TE13 | DE000HM3TE39 | DE000HM3TE47 |
| DE000HM3TE70 | DE000HM3TE96 | DE000HM3TEC8 | DE000HM3TKK8 | DE000HM3TLR1 | DE000HM3TNJ4 |
| DE000HM3TP28 | DE000HM3TP51 | DE000HM3TPC4 | DE000HM3TPF7 | DE000HM3TPH3 | DE000HM3TPL5 |
| DE000HM3TPM3 | DE000HM3TPN1 | DE000HM3TPV4 | DE000HM3TPW2 | DE000HM3TPX0 | DE000HM3TPY8 |
| DE000HM3TPZ5 | DE000HM3TQ19 | DE000HM3TQ27 | DE000HM3TQ43 | DE000HM3TSK1 | DE000HM3TT57 |
| DE000HM3U2V9 | DE000HM3U3A1 | DE000HM3U3B9 | DE000HM3U3C7 | DE000HM3U3D5 | DE000HM3U3E3 |
| DE000HM3U7W6 | DE000HM3U7X4 | DE000HM3U877 | DE000HM3U9W2 | DE000HM3UA30 | DE000HM3UB13 |
| DE000HM3UB39 | DE000HM3UB88 | DE000HM3UBE8 | DE000HM3UBL3 | DE000HM3UBW0 | DE000HM3UCA4 |
| DE000HM3UCC0 | DE000HM3UD11 | DE000HM3UEC6 | DE000HM3UHD7 | DE000HM3UMC9 | DE000HM3UN76 |
| DE000HM3UNF0 | DE000HM3UP58 | DE000HM3UPA6 | DE000HM3UPB4 | DE000HM3UPJ7 | DE000HM3UPP4 |
| DE000HM3UPU4 | DE000HM3UQM9 | DE000HM3UQV0 | DE000HM3UR64 | DE000HM3URB0 | DE000HM3URD6 |
| DE000HM3URE4 | DE000HM3URQ8 | DE000HM3URU0 | DE000HM3USA0 | DE000HM3USB8 | DE000HM3USE2 |
| DE000HM3USK9 | DE000HM3USR4 | DE000HM3UT96 | DE000HM3UTQ4 | DE000HM3UTT8 | DE000HM3UTU6 |
| DE000HM3UU10 | DE000HM3UU28 | DE000HM3UU44 | DE000HM3UUS8 | DE000HM3UUX8 | DE000HM3UV19 |
| DE000HM3UV50 | DE000HM3UV76 | DE000HM3UVE6 | DE000HM3UXQ6 | DE000HM3V3F9 | DE000HM3V3T0 |
| DE000HM3V4Z5 | DE000HM3V5B3 | DE000HM3V602 | DE000HM3V628 | DE000HM3V677 | DE000HM3V6A3 |
| DE000HM3V6B1 | DE000HM3V6C9 | DE000HM3V6H8 | DE000HM3V6M8 | DE000HM3V6R7 | DE000HM3V6U1 |
| DE000HM3V6W7 | DE000HM3V750 | DE000HM3V7F0 | DE000HM3V7K0 | DE000HM3V7T1 | DE000HM3V7W5 |
| DE000HM3V7X3 | DE000HM3V842 | DE000HM3V8B7 | DE000HM3V8G6 | DE000HM3V8H4 | DE000HM3V8N2 |
| DE000HM3V8V5 | DE000HM3V8W3 | DE000HM3V9B5 | DE000HM3V9C3 | DE000HM3V9J8 | DE000HM3V9Q3 |
| DE000HM3V9R1 | DE000HM3V9T7 | DE000HM3VA54 | DE000HM3VAC2 | DE000HM3VAQ2 | DE000HM3VAU4 |
| DE000HM3VB53 | DE000HM3VBV0 | DE000HM3VEM3 | DE000HM3VJ22 | DE000HM3VK03 | DE000HM3VK11 |
| DE000HM3VK78 | DE000HM3VK94 | DE000HM3VKD9 | DE000HM3VKE7 | DE000HM3VKG2 | DE000HM3VKH0 |
| DE000HM3VKM0 | DE000HM3VKN8 | DE000HM3VKP3 | DE000HM3VPR8 | DE000HM3VQ15 | DE000HM3VQ23 |
| DE000HM3VQG9 | DE000HM3VQL9 | DE000HM3VQM7 | DE000HM3VQN5 | DE000HM3VQR6 | DE000HM3VQW6 |

| DE000HM3VQY2 | DE000HM3VR14 | DE000HM3VR55 | DE000HM3VRA0 | DE000HM3VRF9 | DE000HM3VRL7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM3VRS2 | DE000HM3VRY0 | DE000HM3VRZ7 | DE000HM3VS70 | DE000HM3VSC4 | DE000HM3VSN1 |
| DE000HM3VSQ4 | DE000HM3VST8 | DE000HM3VSW2 | DE000HM3VSY8 | DE000HM3VSZ5 | DE000HM3VT12 |
| DE000HM3VT87 | DE000HM3VTL3 | DE000HM3VTQ2 | DE000HM3VTR0 | DE000HM3VTT6 | DE000HM3VTU4 |
| DE000HM3VTX8 | DE000HM3VUD8 | DE000HM3VUH9 | DE000HM3VUT4 | DE000HM3VUU2 | DE000HM3VUV0 |
| DE000HM3VUX6 | DE000HM3VUZ1 | DE000HM3VV00 | DE000HM3VV67 | DE000HM3VVC8 | DE000HM3VVP0 |
| DE000HM3VW25 | DE000HM3VW41 | DE000HM3VWK9 | DE000HM3VWN3 | DE000HM3VWU8 | DE000HM3VX57 |
| DE000HM3VX81 | DE000HM3VXR2 | DE000HM3VXX0 | DE000HM3VY07 | DE000HM3VYS8 | DE000HM3VYV2 |
| DE000HM3VYW0 | DE000HM3VZ14 | DE000HM3VZ63 | DE000HM3VZH8 | DE000HM3VZS5 | DE000HM3VZX5 |
| DE000HM3W006 | DE000HM3W055 | DE000HM3W089 | DE000HM3W0A5 | DE000HM3W0M0 | DE000HM3W0R9 |
| DE000HM3W0X7 | DE000HM3W121 | DE000HM3W170 | DE000HM3W188 | DE000HM3W196 | DE000HM3W1F2 |
| DE000HM3W1K2 | DE000HM3W1U1 | DE000HM3W1W7 | DE000HM3W204 | DE000HM3W261 | DE000HM3W2A1 |
| DE000HM3W2C7 | DE000HM3W2G8 | DE000HM3W2H6 | DE000HM3W2L8 | DE000HM3W2S3 | DE000HM3W2V7 |
| DE000HM3W337 | DE000HM3W352 | DE000HM3W3C5 | DE000HM3W3H4 | DE000HM3W3U7 | DE000HM3W451 |
| DE000HM3W485 | DE000HM3W4N0 | DE000HM3W4P5 | DE000HM3W4S9 | DE000HM3W4T7 | DE000HM3W4Y7 |
| DE000HM3W501 | DE000HM3W535 | DE000HM3W576 | DE000HM3W5N7 | DE000HM3W5Q0 | DE000HM3W5S6 |
| DE000HM3W5X6 | DE000HM3W618 | DE000HM3W6B0 | DE000HM3W6E4 | DE000HM3W6G9 | DE000HM3W6H7 |
| DE000HM3W6N5 | DE000HM3W6Q8 | DE000HM3W6V8 | DE000HM3W6Y2 | DE000HM3W782 | DE000HM3W7A0 |
| DE000HM3W7C6 | DE000HM3W7D4 | DE000HM3W7G7 | DE000HM3W7L7 | DE000HM3W7S2 | DE000HM3W7Y0 |
| DE000HM3W7Z7 | DE000HM3W899 | DE000HM3W8B6 | DE000HM3W8E0 | DE000HM3W8N1 | DE000HM3W8Q4 |
| DE000HM3W8T8 | DE000HM3W8X0 | DE000HM3W8Y8 | DE000HM3W931 | DE000HM3W949 | DE000HM3W998 |
| DE000HM3W9H1 | DE000HM3W9T6 | DE000HM3WAM9 | DE000HM3WAN7 | DE000HM3WAQ0 | DE000HM3WAT4 |
| DE000HM3WAX6 | DE000HM3WAZ1 | DE000HM3WBA2 | DE000HM3WC10 | DE000HM3WCQ6 | DE000HM3WDD2 |
| DE000HM3WDX0 | DE000HM3WE83 | DE000HM3WEJ7 | DE000HM3WFB1 | DE000HM3WFG0 | DE000HM3WG81 |
| DE000HM3WGB9 | DE000HM3WGC7 | DE000HM3WGD5 | DE000HM3WGF0 | DE000HM3WGG8 | DE000HM3WGH6 |
| DE000HM3WGK0 | DE000HM3WGL8 | DE000HM3WGN4 | DE000HM3WGQ7 | DE000HM3WGS3 | DE000HM3WGV7 |
| DE000HM3WGW5 | DE000HM3WH49 | DE000HM3WH72 | DE000HM3WHA9 | DE000HM3WHB7 | DE000HM3WHC5 |
| DE000HM3WHE1 | DE000HM3WHF8 | DE000HM3WHH4 | DE000HM3WHQ5 | DE000HM3WHS1 | DE000HM3WHU7 |
| DE000HM3WJ05 | DE000HM3WJ88 | DE000HM3WJA5 | DE000HM3WJB3 | DE000HM3WJC1 | DE000HM3WJN8 |
| DE000HM3WJP3 | DE000HM3WJT5 | DE000HM3WJV1 | DE000HM3WJX7 | DE000HM3WJZ2 | DE000HM3WK28 |
| DE000HM3WK44 | DE000HM3WK77 | DE000HM3WK85 | DE000HM3WK93 | DE000HM3WKJ4 | DE000HM3WKL0 |
| DE000HM3WKN6 | DE000HM3WKP1 | DE000HM3WKQ9 | DE000HM3WKV9 | DE000HM3WKY3 | DE000HM3WL01 |
| DE000HM3WL19 | DE000HM3WL50 | DE000HM3WL68 | DE000HM3WL92 | DE000HM3WLB9 | DE000HM3WLE3 |
| DE000HM3WLH6 | DE000HM3WLJ2 | DE000HM3WLK0 | DE000HM3WLL8 | DE000HM3WLM6 | DE000HM3WLS3 |
| DE000HM3WLU9 | DE000HM3WLV7 | DE000HM3WLY1 | DE000HM3WM26 | DE000HM3WM83 | DE000HM3WMA9 |
| DE000HM3WMB7 | DE000HM3WMG6 | DE000HM3WMH4 | DE000HM3WMM4 | DE000HM3WMN2 | DE000HM3WMQ5 |
| DE000HM3WMT9 | DE000HM3WMW3 | DE000HM3WMY9 | DE000HM3WN17 | DE000HM3WND1 | DE000HM3WNG4 |
| DE000HM3WNH2 | DE000HM3WNM2 | DE000HM3WNN0 | DE000HM3WNP5 | DE000HM3WNS9 | DE000HM3WNV3 |
| DE000HM3WNW1 | DE000HM3WNX9 | DE000HM3WP07 | DE000HM3WP23 | DE000HM3WP49 | DE000HM3WP56 |
| DE000HM3WP64 | DE000HM3WP80 | DE000HM3WP98 | DE000HM3WPC8 | DE000HM3WPE4 | DE000HM3WPF1 |
| DE000HM3WPJ3 | DE000HM3WPK1 | DE000HM3WPL9 | DE000HM3WPR6 | DE000HM3WPU0 | DE000HM3WPW6 |
| DE000HM3WPY2 | DE000HM3WQ06 | DE000HM3WQ71 | DE000HM3WQA0 | DE000HM3WQC6 | DE000HM3WQE2 |
| DE000HM3WQG7 | DE000HM3WQM5 | DE000HM3WQN3 | DE000HM3WQR4 | DE000HM3WQS2 | DE000HM3WQT0 |
| DE000HM3WQZ7 | DE000HM3WR39 | DE000HM3WR62 | DE000HM3WR70 | DE000HM3WR96 | DE000HM3WRA8 |
| DE000HM3WRE0 | DE000HM3WRH3 | DE000HM3WRL5 | DE000HM3WRP6 | DE000HM3WRR2 | DE000HM3WRS0 |
| DE000HM3WRZ5 | DE000HM3WSA6 | DE000HM3WSD0 | DE000HM3WSF5 | DE000HM3WSL3 | DE000HM3WSN9 |
| DE000HM3WSP4 | DE000HM3WSQ2 | DE000HM3WSS8 | DE000HM3WSU4 | DE000HM3WSV2 | DE000HM3WSW0 |
| DE000HM3WSZ3 | DE000HM3WT11 | DE000HM3WT52 | DE000HM3WT60 | DE000HM3WT78 | DE000HM3WT86 |
| DE000HM3WT94 | DE000HM3WTB2 | DE000HM3WTH9 | DE000HM3WTJ5 | DE000HM3WTK3 | DE000HM3WTL1 |
| DE000HM3WTP2 | DE000HM3WTQ0 | DE000HM3WU34 | DE000HM3WU67 | DE000HM3WU83 | DE000HM3WUB0 |
| DE000HM3WV09 | DE000HM3WV17 | DE000HM3WV25 | DE000HM3WV33 | DE000HM3WV41 | DE000HM3WV58 |
| DE000HM3WV66 | DE000HM3WV74 | DE000HM3WV82 | DE000HM3WV90 | DE000HM3WVA0 | DE000HM3WVB8 |
| DE000HM3WX31 | DE000HM3WX49 | DE000HM3WX56 | DE000HM3WXM1 | DE000HM3WY06 | DE000HM3WZ05 |
| DE000HM3WZ13 | DE000HM3WZ21 | DE000HM3WZ39 | DE000HM3WZ47 | DE000HM3WZ88 | DE000HM3WZ96 |
| DE000HM3WZA1 | DE000HM3WZB9 | DE000HM3WZC7 | DE000HM3WZD5 | DE000HM3WZE3 | DE000HM3WZF0 |
| DE000HM3WZG8 | DE000HM3WZH6 | DE000HM3WZJ2 | DE000HM3WZK0 | DE000HM3WZL8 | DE000HM3WZM6 |
| DE000HM3WZN4 | DE000HM3WZP9 | DE000HM3WZQ7 | DE000HM3WZR5 | DE000HM3WZS3 | DE000HM3WZT1 |
| DE000HM3WZU9 | DE000HM3WZV7 | DE000HM3WZW5 | DE000HM3WZX3 | DE000HM3WZY1 | DE000HM3WZZ8 |
| DE000HM3X004 | DE000HM3X012 | DE000HM3X020 | DE000HM3X0Q0 | DE000HM3X0R8 | DE000HM3X111 |
| DE000HM3X129 | DE000HM3X137 | DE000HM3X145 | DE000HM3X152 | DE000HM3X160 | DE000HM3X178 |
| DE000HM3X186 | DE000HM3X194 | DE000HM3X1A2 | DE000HM3X1B0 | DE000HM3X1C8 | DE000HM3X1D6 |
| DE000HM3X210 | DE000HM3X228 | DE000HM3X236 | DE000HM3X244 | DE000HM3X251 | DE000HM3X269 |
| DE000HM3X2S2 | DE000HM3X2T0 | DE000HM3X2U8 | DE000HM3X2V6 | DE000HM3X2W4 | DE000HM3X2X2 |
| DE000HM3X2Y0 | DE000HM3X2Z7 | DE000HM3X301 | DE000HM3X319 | DE000HM3X327 | DE000HM3X335 |
| DE000HM3X343 | DE000HM3X3C4 | DE000HM3X3D2 | DE000HM3X3E0 | DE000HM3X3F7 | DE000HM3X3G5 |
| DE000HM3X3H3 | DE000HM3X3J9 | DE000HM3X3K7 | DE000HM3X3L5 | DE000HM3X3M3 | DE000HM3X3N1 |
| DE000HM3X3P6 | DE000HM3X3Q4 | DE000HM3X3R2 | DE000HM3X3S0 | DE000HM3X3T8 | DE000HM3X3U6 |
| DE000HM3X3V4 | DE000HM3X4Q2 | DE000HM3X4R0 | DE000HM3Y4Y5 | DE000HM3Y5J3 | DE000HM3Y5K1 |
| DE000HM3Y655 | DE000HM3Y6E2 | DE000HM3Y6T0 | DE000HM3Y6V6 | DE000HM3Y6X2 | DE000HM3Y747 |
| DE000HM3Y754 | DE000HM3Y7A8 | DE000HM3Y7G5 | DE000HM3Y7L5 | DE000HM3Y804 | DE000HM3Y8U4 |
| DE000HM3Y8W0 | DE000HM3Y9G1 | DE000HM3Y9J5 | DE000HM3YAK9 | DE000HM3YBA8 | DE000HM3YBE0 |
| DE000HM3YBH3 | DE000HM3YBM3 | DE000HM3YBU6 | DE000HM3YBY8 | DE000HM3YC26 | DE000HM3YC59 |
| DE000HM3YC67 | DE000HM3YCU4 | DE000HM3YCV2 | DE000HM3YD58 | DE000HM3YDN7 | DE000HM3YEB0 |
| DE000HM3YEL9 | DE000HM3YF15 | DE000HM3YFG6 | DE000HM3YFS1 | DE000HM3YFT9 | DE000HM3YG48 |
| DE000HM3YH13 | DE000HM3YK18 | DE000HM3YK83 | DE000HM3YKY9 | DE000HM3YLP5 | DE000HM3YM57 |
| DE000HM3YMG2 | DE000HM3YMV1 | DE000HM3YQ53 | DE000HM3YQK5 | DE000HM3YRH9 | DE000HM3YSJ3 |
| DE000HM3YSL9 | DE000HM3YSP0 | DE000HM3YSQ8 | DE000HM3YSR6 | DE000HM3YSS4 | DE000HM3YSU0 |
| DE000HM3YSV8 | DE000HM3YSY2 | DE000HM3YT35 | DE000HM3YT68 | DE000HM3YT76 | DE000HM3YT84 |
| DE000HM3YTA0 | DE000HM3YTJ1 | DE000HM3YTK9 | DE000HM3YTM5 | DE000HM3YTN3 | DE000HM3YTR4 |
| DE000HM3YTS2 | DE000HM3YTT0 | DE000HM3YTV6 | DE000HM3YTW4 | DE000HM3YTX2 | DE000HM3YTY0 |
| DE000HM3YU57 | DE000HM3YU81 | DE000HM3YUA8 | DE000HM3YUG5 | DE000HM3YUJ9 | DE000HM3YUK7 |

| DE000HM3YUM3 | DE000HM3YUN1 | DE000HM3YUP6 | DE000HM3YUT8 | DE000HM3YUZ5 | DE000HM3YV49 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM3YV98 | DE000HM3YVG3 | DE000HM3YVL3 | DE000HM3YVN9 | DE000HM3YW48 | DE000HM3YW71 |
| DE000HM3YWB2 | DE000HM3YWC0 | DE000HM3YWE6 | DE000HM3YWK3 | DE000HM3YWL1 | DE000HM3YWM9 |
| DE000HM3YWN7 | DE000HM3YWQ0 | DE000HM3YWR8 | DE000HM3YWS6 | DE000HM3YWW8 | DE000HM3YWY4 |
| DE000HM3YX21 | DE000HM3YX47 | DE000HM3YX62 | DE000HM3YXA2 | DE000HM3YXC8 | DE000HM3YXE4 |
| DE000HM3YXJ3 | DE000HM3YXM7 | DE000HM3YXN5 | DE000HM3YXQ8 | DE000HM3YXU0 | DE000HM3YXY2 |
| DE000HM3YY04 | DE000HM3YY20 | DE000HM3YY61 | DE000HM3YYB8 | DE000HM3YYE2 | DE000HM3YYF9 |
| DE000HM3YYG7 | DE000HM3YYM5 | DE000HM3YZB5 | DE000HM3YZK6 | DE000HM3YZL4 | DE000HM3Z058 |
| DE000HM3Z074 | DE000HM3Z0D6 | DE000HM3Z0H7 | DE000HM3Z0L9 | DE000HM3Z0N5 | DE000HM3Z0Y2 |
| DE000HM3Z140 | DE000HM3Z1S2 | DE000HM3Z1U8 | DE000HM3Z1V6 | DE000HM3Z1X2 | DE000HM3Z215 |
| DE000HM3Z223 | DE000HM3Z249 | DE000HM3Z264 | DE000HM3Z2B6 | DE000HM3Z2E0 | DE000HM3Z2J9 |
| DE000HM3Z2Q4 | DE000HM3Z2T8 | DE000HM3Z2X0 | DE000HM3Z363 | DE000HM3Z371 | DE000HM3Z3L3 |
| DE000HM3Z3P4 | DE000HM3Z3Q2 | DE000HM3Z3S8 | DE000HM3Z3U4 | DE000HM3Z3X8 | DE000HM3Z4A4 |
| DE000HM3Z4F3 | DE000HM3Z4J5 | DE000HM3Z4W8 | DE000HM3Z4X6 | DE000HM3Z5B9 | DE000HM3Z5C7 |
| DE000HM3Z5J2 | DE000HM3Z5M6 | DE000HM3Z5N4 | DE000HM3Z5Q7 | DE000HM3Z5R5 | DE000HM3Z5T1 |
| DE000HM3Z5W5 | DE000HM3Z5Z8 | DE000HM3Z611 | DE000HM3Z6B7 | DE000HM3Z6D3 | DE000HM3Z6E1 |
| DE000HM3Z6G6 | DE000HM3Z6L6 | DE000HM3Z6S1 | DE000HM3Z6T9 | DE000HM3Z702 | DE000HM3Z728 |
| DE000HM3Z769 | DE000HM3Z793 | DE000HM3Z7C3 | DE000HM3Z7D1 | DE000HM3Z7G4 | DE000HM3Z7J8 |
| DE000HM3Z7K6 | DE000HM3Z7U5 | DE000HM3Z7V3 | DE000HM3Z801 | DE000HM3Z827 | DE000HM3Z835 |
| DE000HM3Z868 | DE000HM3Z884 | DE000HM3Z892 | DE000HM3Z8E7 | DE000HM3Z8F4 | DE000HM3Z8J6 |
| DE000HM3Z8N8 | DE000HM3Z8V1 | DE000HM3Z918 | DE000HM3Z934 | DE000HM3Z9G0 | DE000HM3ZFN9 |
| DE000HM3ZFP4 | DE000HM3ZFQ2 | DE000HM3ZFR0 | DE000HM3ZFS8 | DE000HM3ZFT6 | DE000HM3ZFU4 |
| DE000HM3ZG62 | DE000HM3ZG70 | DE000HM3ZG88 | DE000HM3ZGG1 | DE000HM3ZGH9 | DE000HM3ZGJ5 |
| DE000HM3ZGK3 | DE000HM3ZGL1 | DE000HM3ZGX6 | DE000HM3ZGY4 | DE000HM3ZGZ1 | DE000HM3ZH04 |
| DE000HM3ZH12 | DE000HM3ZHY2 | DE000HM3ZHZ9 | DE000HM3ZJ02 | DE000HM3ZJ36 | DE000HM3ZJF7 |
| DE000HM3ZJG5 | DE000HM3ZJH3 | DE000HM3ZJJ9 | DE000HM3ZJS0 | DE000HM3ZJT8 | DE000HM3ZJU6 |
| DE000HM3ZJV4 | DE000HM3ZKA6 | DE000HM3ZKB4 | DE000HM3ZKC2 | DE000HM3ZKD0 | DE000HM3ZKG3 |
| DE000HM3ZKH1 | DE000HM3ZKJ7 | DE000HM3ZKK5 | DE000HM3ZKL3 | DE000HM3ZKM1 | DE000HM3ZKS8 |
| DE000HM3ZKT6 | DE000HM3ZKU4 | DE000HM3ZKV2 | DE000HM3ZKW0 | DE000HM3ZKX8 | DE000HM3ZKY6 |
| DE000HM3ZKZ3 | DE000HM3ZL08 | DE000HM3ZL16 | DE000HM3ZL24 | DE000HM3ZL32 | DE000HM3ZL40 |
| DE000HM3ZL57 | DE000HM3ZLB2 | DE000HM3ZLE6 | DE000HM3ZLF3 | DE000HM3ZLM9 | DE000HM3ZMB0 |
| DE000HM3ZMD6 | DE000HM3ZMG9 | DE000HM3ZMP0 | DE000HM3ZMQ8 | DE000HM3ZMR6 | DE000HM3ZMZ9 |
| DE000HM3ZN22 | DE000HM3ZNA0 | DE000HM3ZNB8 | DE000HM3ZNC6 | DE000HM3ZND4 | DE000HM3ZNE2 |
| DE000HM3ZNF9 | DE000HM3ZNG7 | DE000HM3ZNP8 | DE000HM3ZNQ6 | DE000HM3ZNR4 | DE000HM3ZNS2 |
| DE000HM3ZP46 | DE000HM40KX2 | DE000HM40L89 | DE000HM40LA8 | DE000HM40NH9 | DE000HM40NK3 |
| DE000HM40NN7 | DE000HM40NQ0 | DE000HM40P51 | DE000HM40P69 | DE000HM40PP7 | DE000HM40QN0 |
| DE000HM40QZ4 | DE000HM40R18 | DE000HM40RG2 | DE000HM40RR9 | DE000HM40SW7 | DE000HM40TJ2 |
| DE000HM40TM6 | DE000HM40TQ7 | DE000HM40TR5 | DE000HM40TS3 | DE000HM40TV7 | DE000HM40TY1 |
| DE000HM40U05 | DE000HM40U13 | DE000HM40U47 | DE000HM40U70 | DE000HM40U96 | DE000HM40UB7 |
| DE000HM40UC5 | DE000HM40UD3 | DE000HM40UE1 | DE000HM40UF8 | DE000HM40UH4 | DE000HM40UJ0 |
| DE000HM40UN2 | DE000HM40UT9 | DE000HM40UY9 | DE000HM40V12 | DE000HM40V20 | DE000HM40V38 |
| DE000HM40V79 | DE000HM40VA7 | DE000HM40VF6 | DE000HM40VL4 | DE000HM40VP5 | DE000HM40VS9 |
| DE000HM40VT7 | DE000HM40VU5 | DE000HM40VV3 | DE000HM40VW1 | DE000HM40VX9 | DE000HM40VY7 |
| DE000HM40VZ4 | DE000HM40W03 | DE000HM40W11 | DE000HM40W29 | DE000HM40W45 | DE000HM40W52 |
| DE000HM40W60 | DE000HM40W78 | DE000HM40W86 | DE000HM40W94 | DE000HM40WA5 | DE000HM40WB3 |
| DE000HM40WF4 | DE000HM40WH0 | DE000HM40WL2 | DE000HM40WN8 | DE000HM40WQ1 | DE000HM40WR9 |
| DE000HM40WT5 | DE000HM40WU3 | DE000HM40WV1 | DE000HM40WW9 | DE000HM40WX7 | DE000HM40WY5 |
| DE000HM40X28 | DE000HM40X36 | DE000HM40X44 | DE000HM40X69 | DE000HM40X77 | DE000HM40X85 |
| DE000HM40XA3 | DE000HM40XC9 | DE000HM40XG0 | DE000HM40XJ4 | DE000HM40XM8 | DE000HM40XN6 |
| DE000HM40XP1 | DE000HM40XS5 | DE000HM40XT3 | DE000HM40XW7 | DE000HM40XY3 | DE000HM40Y27 |
| DE000HM40Y43 | DE000HM40Y50 | DE000HM40Y84 | DE000HM40YA1 | DE000HM40YB9 | DE000HM40YC7 |
| DE000HM40YD5 | DE000HM40YF0 | DE000HM40YG8 | DE000HM40YH6 | DE000HM40YK0 | DE000HM40YL8 |
| DE000HM40YM6 | DE000HM40YN4 | DE000HM40YS3 | DE000HM40YU9 | DE000HM40YV7 | DE000HM40YW5 |
| DE000HM40YX3 | DE000HM40YZ8 | DE000HM40Z18 | DE000HM40Z67 | DE000HM40Z83 | DE000HM40Z91 |
| DE000HM40ZA8 | DE000HM40ZB6 | DE000HM40ZD2 | DE000HM40ZF7 | DE000HM40ZT8 | DE000HM40ZX0 |
| DE000HM410M4 | DE000HM410T9 | DE000HM41134 | DE000HM41142 | DE000HM41340 | DE000HM41357 |
| DE000HM413N6 | DE000HM41456 | DE000HM41472 | DE000HM41480 | DE000HM414B9 | DE000HM414H6 |
| DE000HM414T1 | DE000HM41506 | DE000HM415L5 | DE000HM415X0 | DE000HM416F5 | DE000HM416N9 |
| DE000HM416R0 | DE000HM416V2 | DE000HM416X8 | DE000HM41738 | DE000HM41746 | DE000HM41787 |
| DE000HM417B2 | DE000HM417D8 | DE000HM417H9 | DE000HM417K3 | DE000HM417M9 | DE000HM417P2 |
| DE000HM417Q0 | DE000HM417T4 | DE000HM417W8 | DE000HM417X6 | DE000HM41829 | DE000HM41837 |
| DE000HM418C8 | DE000HM418G9 | DE000HM418H7 | DE000HM418P0 | DE000HM418U0 | DE000HM418V8 |
| DE000HM41928 | DE000HM41969 | DE000HM41977 | DE000HM419A0 | DE000HM419B8 | DE000HM419C6 |
| DE000HM419K9 | DE000HM419V6 | DE000HM419X2 | DE000HM41A16 | DE000HM41A57 | DE000HM41A73 |
| DE000HM41A99 | DE000HM41AB7 | DE000HM41AD3 | DE000HM41AF8 | DE000HM41AP7 | DE000HM41AT9 |
| DE000HM41B49 | DE000HM41B72 | DE000HM41B98 | DE000HM41BA7 | DE000HM41BE9 | DE000HM41BK6 |
| DE000HM41BN0 | DE000HM41BU5 | DE000HM41BV3 | DE000HM41BX9 | DE000HM41C14 | DE000HM41C22 |
| DE000HM41C71 | DE000HM41CG2 | DE000HM41CJ6 | DE000HM41CT5 | DE000HM41D05 | DE000HM41DK2 |
| DE000HM41E12 | DE000HM41E46 | DE000HM41E95 | DE000HM41EB9 | DE000HM41EL8 | DE000HM41EV7 |
| DE000HM41FE0 | DE000HM41FF7 | DE000HM41FR2 | DE000HM41FV4 | DE000HM41FX0 | DE000HM41G44 |
| DE000HM41GD0 | DE000HM41GH1 | DE000HM41GP4 | DE000HM41GR0 | DE000HM41JH5 | DE000HM41JV6 |
| DE000HM41JY0 | DE000HM41KE0 | DE000HM41KM3 | DE000HM41KY8 | DE000HM41LW0 | DE000HM41M04 |
| DE000HM41M53 | DE000HM41MG1 | DE000HM41MW8 | DE000HM41MZ1 | DE000HM41NM7 | DE000HM41NS4 |
| DE000HM41P84 | DE000HM41PE9 | DE000HM41PF6 | DE000HM41PP5 | DE000HM41PS9 | DE000HM41XG8 |
| DE000HM41XH6 | DE000HM41XJ2 | DE000HM41Y67 | DE000HM41Y75 | DE000HM41Y83 | DE000HM41Z82 |
| DE000HM41Z90 | DE000HM41ZE8 | DE000HM41ZF5 | DE000HM41ZK5 | DE000HM41ZM1 | DE000HM41ZN9 |
| DE000HM41ZQ2 | DE000HM41ZR0 | DE000HM41ZS8 | DE000HM42MH7 | DE000HM42N02 | DE000HM42NR4 |
| DE000HM42QP1 | DE000HM42R16 | DE000HM42S49 | DE000HM42T14 | DE000HM42T89 | DE000HM42V36 |
| DE000HM42V77 | DE000HM42VB1 | DE000HM42VR7 | DE000HM42XX1 | DE000HM42XY9 | DE000HM42YT7 |
| DE000HM42ZA4 | DE000HM42ZD8 | DE000HM42ZS6 | DE000HM430B5 | DE000HM43155 | DE000HM43163 |
| DE000HM431G2 | DE000HM432Q9 | DE000HM435F5 | DE000HM435L3 | DE000HM435P4 | DE000HM43627 |

| DE000HM436G1 | DE000HM436H9 | DE000HM43718 | DE000HM43759 | DE000HM43791 | DE000HM437D6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM437R6 | DE000HM437U0 | DE000HM437X4 | DE000HM43817 | DE000HM43825 | DE000HM438H5 |
| DE000HM438V6 | DE000HM438W4 | DE000HM43916 | DE000HM439C4 | DE000HM439Q4 | DE000HM43AV1 |
| DE000HM43AY5 | DE000HM43B13 | DE000HM43B21 | DE000HM43B39 | DE000HM43B47 | DE000HM43B70 |
| DE000HM43BB1 | DE000HM43BD7 | DE000HM43BE5 | DE000HM43BF2 | DE000HM43BG0 | DE000HM43BH8 |
| DE000HM43BN6 | DE000HM43BQ9 | DE000HM43C20 | DE000HM43C79 | DE000HM43C95 | DE000HM43CC7 |
| DE000HM43CG8 | DE000HM43CK0 | DE000HM43CQ7 | DE000HM43CR5 | DE000HM43CS3 | DE000HM43CT1 |
| DE000HM43CU9 | DE000HM43CY1 | DE000HM43D11 | DE000HM43D37 | DE000HM43D60 | DE000HM43D78 |
| DE000HM43D86 | DE000HM43D94 | DE000HM43DA9 | DE000HM43DF8 | DE000HM43DG6 | DE000HM43DT9 |
| DE000HM43DU7 | DE000HM43DW3 | DE000HM43DY9 | DE000HM43DZ6 | DE000HM43E10 | DE000HM43E44 |
| DE000HM43E85 | DE000HM43E93 | DE000HM43ED1 | DE000HM43EE9 | DE000HM43EF6 | DE000HM43EK6 |
| DE000HM43EM2 | DE000HM43EP5 | DE000HM43EQ3 | DE000HM43ER1 | DE000HM43ET7 | DE000HM43EU5 |
| DE000HM43F19 | DE000HM43F27 | DE000HM43F84 | DE000HM43FA4 | DE000HM43FG1 | DE000HM43FH9 |
| DE000HM43FN7 | DE000HM43FP2 | DE000HM43FQ0 | DE000HM43FU2 | DE000HM43FX6 | DE000HM43FY4 |
| DE000HM43FZ1 | DE000HM43G18 | DE000HM43G26 | DE000HM43G42 | DE000HM43G59 | DE000HM43G75 |
| DE000HM43G83 | DE000HM43GC8 | DE000HM43GF1 | DE000HM43GG9 | DE000HM43GM7 | DE000HM43GP0 |
| DE000HM43GQ8 | DE000HM43GT2 | DE000HM43GV8 | DE000HM43GW6 | DE000HM43GZ9 | DE000HM43H82 |
| DE000HM43HB8 | DE000HM43HC6 | DE000HM43HG7 | DE000HM43HL7 | DE000HM43HP8 | DE000HM43HQ6 |
| DE000HM43HS2 | DE000HM43HZ7 | DE000HM43J07 | DE000HM43J31 | DE000HM43J80 | DE000HM43JA6 |
| DE000HM43JB4 | DE000HM43JC2 | DE000HM43JD0 | DE000HM43JG3 | DE000HM43JJ7 | DE000HM43JL3 |
| DE000HM43JQ2 | DE000HM43JW0 | DE000HM43JY6 | DE000HM43K04 | DE000HM43K38 | DE000HM43KA4 |
| DE000HM43KB2 | DE000HM43KC0 | DE000HM43KE6 | DE000HM43KF3 | DE000HM43KG1 | DE000HM43KJ5 |
| DE000HM43KK3 | DE000HM43KP2 | DE000HM43KQ0 | DE000HM43KS6 | DE000HM43KT4 | DE000HM43KU2 |
| DE000HM43KY4 | DE000HM43KZ1 | DE000HM43L86 | DE000HM43LD6 | DE000HM43LF1 | DE000HM43LH7 |
| DE000HM43LJ3 | DE000HM43LN5 | DE000HM43LR6 | DE000HM43LS4 | DE000HM43LT2 | DE000HM43LY2 |
| DE000HM43LZ9 | DE000HM43M10 | DE000HM43M44 | DE000HM43M51 | DE000HM43M69 | DE000HM43M85 |
| DE000HM43MD4 | DE000HM43ME2 | DE000HM43MG7 | DE000HM43MK9 | DE000HM43MQ6 | DE000HM43MV6 |
| DE000HM43MZ7 | DE000HM43N01 | DE000HM43N19 | DE000HM43N68 | DE000HM43N76 | DE000HM43N92 |
| DE000HM43NA8 | DE000HM43NC4 | DE000HM43NH3 | DE000HM43NL5 | DE000HM43NP6 | DE000HM43NR2 |
| DE000HM43NS0 | DE000HM43NW2 | DE000HM43NX0 | DE000HM43NY8 | DE000HM43P33 | DE000HM43P41 |
| DE000HM43P58 | DE000HM43P66 | DE000HM43P90 | DE000HM43PF2 | DE000HM43PG0 | DE000HM43PH8 |
| DE000HM43PJ4 | DE000HM43PK2 | DE000HM43PP1 | DE000HM43PQ9 | DE000HM43PT3 | DE000HM43PY3 |
| DE000HM43PZ0 | DE000HM43Q08 | DE000HM43Q57 | DE000HM43Q65 | DE000HM43Q81 | DE000HM43Q99 |
| DE000HM43QA1 | DE000HM43QB9 | DE000HM43QF0 | DE000HM43QG8 | DE000HM43QJ2 | DE000HM43QK0 |
| DE000HM43QR5 | DE000HM43QT1 | DE000HM43QY1 | DE000HM43R49 | DE000HM43R80 | DE000HM43R98 |
| DE000HM43RB7 | DE000HM43RL6 | DE000HM43TB3 | DE000HM43TC1 | DE000HM43TD9 | DE000HM43TG2 |
| DE000HM43VB9 | DE000HM43VC7 | DE000HM43VD5 | DE000HM43VG8 | DE000HM43VH6 | DE000HM43VM6 |
| DE000HM44039 | DE000HM440H1 | DE000HM440J7 | DE000HM440S8 | DE000HM440V2 | DE000HM440Z3 |
| DE000HM44120 | DE000HM44146 | DE000HM44153 | DE000HM44161 | DE000HM44179 | DE000HM441C0 |
| DE000HM451H8 | DE000HM451J4 | DE000HM451N6 | DE000HM451Y3 | DE000HM45234 | DE000HM452M6 |
| DE000HM452W5 | DE000HM452Y1 | DE000HM452Z8 | DE000HM45309 | DE000HM45325 | DE000HM45333 |
| DE000HM45341 | DE000HM45358 | DE000HM45374 | DE000HM45382 | DE000HM453A9 | DE000HM453B7 |
| DE000HM453C5 | DE000HM453F8 | DE000HM453G6 | DE000HM453H4 | DE000HM45440 | DE000HM454A7 |
| DE000HM455B2 | DE000HM455N7 | DE000HM455P2 | DE000HM45614 | DE000HM45622 | DE000HM456A2 |
| DE000HM456S4 | DE000HM456V8 | DE000HM458V4 | DE000HM459P4 | DE000HM459R0 | DE000HM459U4 |
| DE000HM459W0 | DE000HM45A38 | DE000HM45A79 | DE000HM45A87 | DE000HM45BC4 | DE000HM45BE0 |
| DE000HM45BW2 | DE000HM45CJ7 | DE000HM45D50 | DE000HM45D76 | DE000HM45DC0 | DE000HM45E18 |
| DE000HM45E42 | DE000HM45E67 | DE000HM45EB0 | DE000HM45EG9 | DE000HM45ER6 | DE000HM45ET2 |
| DE000HM45EZ9 | DE000HM45F82 | DE000HM45FD3 | DE000HM45FL6 | DE000HM45FN2 | DE000HM45FU7 |
| DE000HM45FX1 | DE000HM45G40 | DE000HM45GF6 | DE000HM45GH2 | DE000HM45GM2 | DE000HM45GR1 |
| DE000HM45GX9 | DE000HM45H23 | DE000HM45H49 | DE000HM45HK4 | DE000HM45HU3 | DE000HM45HY5 |
| DE000HM45HZ2 | DE000HM45J47 | DE000HM45J70 | DE000HM45JG8 | DE000HM45JR5 | DE000HM45JV7 |
| DE000HM45JZ8 | DE000HM45K85 | DE000HM45K93 | DE000HM45KR3 | DE000HM45KS1 | DE000HM45KV5 |
| DE000HM45L01 | DE000HM45L92 | DE000HM45LB5 | DE000HM45LL4 | DE000HM45LY7 | DE000HM45M91 |
| DE000HM45MP3 | DE000HM45MQ1 | DE000HM45MT5 | DE000HM45NA3 | DE000HM45NQ9 | DE000HM45R13 |
| DE000HM45R96 | DE000HM45RF3 | DE000HM45RH9 | DE000HM45RK3 | DE000HM45RR8 | DE000HM45RU2 |
| DE000HM45RX6 | DE000HM45S04 | DE000HM45S12 | DE000HM45S95 | DE000HM45SA2 | DE000HM45SD6 |
| DE000HM45SF1 | DE000HM45SN5 | DE000HM45SQ8 | DE000HM45SS4 | DE000HM45SV8 | DE000HM45T03 |
| DE000HM45T60 | DE000HM45T78 | DE000HM45TA0 | DE000HM45TB8 | DE000HM45TC6 | DE000HM45TD4 |
| DE000HM45TQ6 | DE000HM45TS2 | DE000HM45TU8 | DE000HM45TY0 | DE000HM45TZ7 | DE000HM45U00 |
| DE000HM45U18 | DE000HM45U83 | DE000HM45U91 | DE000HM45UE0 | DE000HM45UK7 | DE000HM45UL5 |
| DE000HM45UR2 | DE000HM45V41 | DE000HM45V90 | DE000HM45VH1 | DE000HM45VJ7 | DE000HM45VV2 |
| DE000HM45X31 | DE000HM45XE4 | DE000HM45XR6 | DE000HM45ZC3 | DE000HM45ZE9 | DE000HM45ZF6 |
| DE000HM45ZG4 | DE000HM45ZH2 | DE000HM45ZK6 | DE000HM45ZL4 | DE000HM45ZP5 | DE000HM45ZU5 |
| DE000HM46026 | DE000HM46042 | DE000HM46075 | DE000HM460C0 | DE000HM460D8 | DE000HM460Q0 |
| DE000HM46109 | DE000HM461M7 | DE000HM461V8 | DE000HM461X4 | DE000HM461Y2 | DE000HM46224 |
| DE000HM46265 | DE000HM46299 | DE000HM462A0 | DE000HM462C6 | DE000HM462F9 | DE000HM462H5 |
| DE000HM462K9 | DE000HM462N3 | DE000HM462W4 | DE000HM462X2 | DE000HM46323 | DE000HM46331 |
| DE000HM46349 | DE000HM46364 | DE000HM46372 | DE000HM463B6 | DE000HM463C4 | DE000HM463H3 |
| DE000HM463K7 | DE000HM463P6 | DE000HM463R2 | DE000HM463U6 | DE000HM463Y8 | DE000HM46422 |
| DE000HM46455 | DE000HM464C2 | DE000HM464E8 | DE000HM464K5 | DE000HM464L3 | DE000HM464S8 |
| DE000HM464U4 | DE000HM464Y6 | DE000HM464Z3 | DE000HM46521 | DE000HM46539 | DE000HM46547 |
| DE000HM46570 | DE000HM46588 | DE000HM465A3 | DE000HM465B1 | DE000HM465C9 | DE000HM465D7 |
| DE000HM465F2 | DE000HM465H8 | DE000HM465K2 | DE000HM465L0 | DE000HM465N6 | DE000HM465T3 |
| DE000HM465X5 | DE000HM46620 | DE000HM46687 | DE000HM46695 | DE000HM466L8 | DE000HM466M6 |
| DE000HM466R5 | DE000HM466S3 | DE000HM466T1 | DE000HM466U9 | DE000HM466V7 | DE000HM466W5 |
| DE000HM466Y1 | DE000HM46711 | DE000HM46737 | DE000HM46745 | DE000HM46786 | DE000HM46794 |
| DE000HM467C5 | DE000HM467E1 | DE000HM467K8 | DE000HM467L6 | DE000HM467M4 | DE000HM467V5 |
| DE000HM467Y9 | DE000HM46844 | DE000HM46851 | DE000HM46877 | DE000HM46885 | DE000HM468K6 |
| DE000HM468M2 | DE000HM468P5 | DE000HM468R1 | DE000HM468X9 | DE000HM46927 | DE000HM46992 |
| DE000HM469C1 | DE000HM469F4 | DE000HM469H0 | DE000HM469P3 | DE000HM469Q1 | DE000HM469R9 |

| DE000HM469S7 | DE000HM469T5 | DE000HM469V1 | DE000HM469W9 | DE000HM469Y5 | DE000HM46CA4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM46CB2 | DE000HM46D91 | DE000HM46DA2 | DE000HM46E09 | DE000HM46E17 | DE000HM46E25 |
| DE000HM46E33 | DE000HM46E41 | DE000HM46F32 | DE000HM46F40 | DE000HM46F57 | DE000HM46F65 |
| DE000HM46F73 | DE000HM46GA5 | DE000HM46GB3 | DE000HM46GC1 | DE000HM46GD9 | DE000HM46GE7 |
| DE000HM46GF4 | DE000HM46GG2 | DE000HM46GH0 | DE000HM46GJ6 | DE000HM46H30 | DE000HM46HB1 |
| DE000HM46HC9 | DE000HM46HK2 | DE000HM46HL0 | DE000HM46J79 | DE000HM46J87 | DE000HM46JF8 |
| DE000HM46K01 | DE000HM46K19 | DE000HM46K27 | DE000HM46K43 | DE000HM46K68 | DE000HM46K92 |
| DE000HM46KB5 | DE000HM46KC3 | DE000HM46KE9 | DE000HM46KF6 | DE000HM46KG4 | DE000HM46KH2 |
| DE000HM46KJ8 | DE000HM46KK6 | DE000HM46KL4 | DE000HM46KM2 | DE000HM46KQ3 | DE000HM46KR1 |
| DE000HM46KV3 | DE000HM46L00 | DE000HM46L34 | DE000HM46L59 | DE000HM46L75 | DE000HM46L83 |
| DE000HM46LF4 | DE000HM46LG2 | DE000HM46LH0 | DE000HM46M25 | DE000HM46MM8 | DE000HM46NG8 |
| DE000HM46NN4 | DE000HM46P06 | DE000HM46P89 | DE000HM46Q13 | DE000HM46QC0 | DE000HM46R12 |
| DE000HM46R38 | DE000HM46R79 | DE000HM46RD6 | DE000HM46RK1 | DE000HM46RV8 | DE000HM46RZ9 |
| DE000HM46S03 | DE000HM46S60 | DE000HM46S94 | DE000HM46SK9 | DE000HM46SY0 | DE000HM46T02 |
| DE000HM46T28 | DE000HM46T51 | DE000HM46TG5 | DE000HM46TH3 | DE000HM46TJ9 | DE000HM46TK7 |
| DE000HM46TW2 | DE000HM46U17 | DE000HM46U41 | DE000HM46U90 | DE000HM46UC2 | DE000HM46UD0 |
| DE000HM46UF5 | DE000HM46UG3 | DE000HM46UJ7 | DE000HM46UQ2 | DE000HM46US8 | DE000HM46UZ3 |
| DE000HM46V24 | DE000HM46V73 | DE000HM46V81 | DE000HM46VD8 | DE000HM46VE6 | DE000HM46VM9 |
| DE000HM46W98 | DE000HM46WC8 | DE000HM46WD6 | DE000HM46WG9 | DE000HM46WN5 | DE000HM46WP0 |
| DE000HM46WU0 | DE000HM46WY2 | DE000HM46XA0 | DE000HM46XJ1 | DE000HM46XM5 | DE000HM46Y13 |
| DE000HM46Y21 | DE000HM46Y54 | DE000HM46YB6 | DE000HM46YC4 | DE000HM46YH3 | DE000HM46YL5 |
| DE000HM46YT8 | DE000HM46YZ5 | DE000HM46Z53 | DE000HM46Z61 | DE000HM46Z79 | DE000HM46Z87 |
| DE000HM46Z95 | DE000HM46ZB3 | DE000HM46ZC1 | DE000HM46ZE7 | DE000HM46ZG2 | DE000HM46ZJ6 |
| DE000HM46ZM0 | DE000HM46ZR9 | DE000HM46ZS7 | DE000HM46ZT5 | DE000HM46ZW9 | DE000HM46ZX7 |
| DE000HM46ZZ2 | DE000HM47024 | DE000HM47057 | DE000HM47081 | DE000HM470B1 | DE000HM470C9 |
| DE000HM470K2 | DE000HM470L0 | DE000HM470M8 | DE000HM470N6 | DE000HM470Q9 | DE000HM470U1 |
| DE000HM470V9 | DE000HM470W7 | DE000HM47115 | DE000HM47123 | DE000HM47131 | DE000HM47149 |
| DE000HM47172 | DE000HM471F0 | DE000HM471V7 | DE000HM471X3 | DE000HM472F8 | DE000HM472J0 |
| DE000HM472R3 | DE000HM472T9 | DE000HM473D1 | DE000HM473J8 | DE000HM473L4 | DE000HM47438 |
| DE000HM47453 | DE000HM47479 | DE000HM474A5 | DE000HM474F4 | DE000HM474G2 | DE000HM474J6 |
| DE000HM474K4 | DE000HM474M0 | DE000HM474N8 | DE000HM474P3 | DE000HM474Q1 | DE000HM474V1 |
| DE000HM474W9 | DE000HM474X7 | DE000HM474Y5 | DE000HM474Z2 | DE000HM47529 | DE000HM47537 |
| DE000HM47545 | DE000HM47560 | DE000HM47594 | DE000HM475A2 | DE000HM475E4 | DE000HM475F1 |
| DE000HM475G9 | DE000HM475J3 | DE000HM475K1 | DE000HM475M7 | DE000HM475N5 | DE000HM475S4 |
| DE000HM475U0 | DE000HM475X4 | DE000HM475Y2 | DE000HM475Z9 | DE000HM47610 | DE000HM47644 |
| DE000HM47651 | DE000HM476B8 | DE000HM476C6 | DE000HM476D4 | DE000HM476E2 | DE000HM476J1 |
| DE000HM476K9 | DE000HM476M5 | DE000HM476Q6 | DE000HM476T0 | DE000HM47701 | DE000HM47727 |
| DE000HM47784 | DE000HM47792 | DE000HM477B6 | DE000HM477E0 | DE000HM477F7 | DE000HM477H3 |
| DE000HM477J9 | DE000HM477V4 | DE000HM47867 | DE000HM478C2 | DE000HM478E8 | DE000HM478W0 |
| DE000HM47958 | DE000HM47974 | DE000HM479D8 | DE000HM479E6 | DE000HM479H9 | DE000HM479N7 |
| DE000HM479Q0 | DE000HM479X6 | DE000HM479Y4 | DE000HM47A02 | DE000HM47A28 | DE000HM47A44 |
| DE000HM47AB4 | DE000HM47AE8 | DE000HM47AF5 | DE000HM47AH1 | DE000HM47AP4 | DE000HM47AV2 |
| DE000HM47AX8 | DE000HM47AY6 | DE000HM47B35 | DE000HM47B68 | DE000HM47B84 | DE000HM47BC0 |
| DE000HM47BP2 | DE000HM47BS6 | DE000HM47BW8 | DE000HM47C18 | DE000HM47C34 | DE000HM47C91 |
| DE000HM47CC8 | DE000HM47CE4 | DE000HM47CH7 | DE000HM47CL9 | DE000HM47CP0 | DE000HM47CQ8 |
| DE000HM47CT2 | DE000HM47CW6 | DE000HM47CY2 | DE000HM47D33 | DE000HM47D58 | DE000HM47D90 |
| DE000HM47DC6 | DE000HM47DD4 | DE000HM47DJ1 | DE000HM47DK9 | DE000HM47DM5 | DE000HM47DP8 |
| DE000HM47DS2 | DE000HM47DU8 | DE000HM47DY0 | DE000HM47DZ7 | DE000HM47E57 | DE000HM47EE0 |
| DE000HM47EL5 | DE000HM47EM3 | DE000HM47EP6 | DE000HM47EW2 | DE000HM47F07 | DE000HM47F23 |
| DE000HM47F64 | DE000HM47FD9 | DE000HM47FM0 | DE000HM47FN8 | DE000HM47FV1 | DE000HM47G14 |
| DE000HM47GG0 | DE000HM47GK2 | DE000HM47GT3 | DE000HM47GX5 | DE000HM47GZ0 | DE000HM47H47 |
| DE000HM47H54 | DE000HM47H96 | DE000HM47HA1 | DE000HM47HD5 | DE000HM47HE3 | DE000HM47HJ2 |
| DE000HM47HQ7 | DE000HM47HS3 | DE000HM47HT1 | DE000HM47HX3 | DE000HM47J03 | DE000HM47J52 |
| DE000HM47J60 | DE000HM47J78 | DE000HM47J94 | DE000HM47JB5 | DE000HM47JD1 | DE000HM47JK6 |
| DE000HM47JM2 | DE000HM47JN0 | DE000HM47JQ3 | DE000HM47JR1 | DE000HM47JS9 | DE000HM47JU5 |
| DE000HM47JX9 | DE000HM47K67 | DE000HM47K91 | DE000HM47KA5 | DE000HM47KG2 | DE000HM47KH0 |
| DE000HM47KN8 | DE000HM47KQ1 | DE000HM47KS7 | DE000HM47L17 | DE000HM47L25 | DE000HM47L58 |
| DE000HM47L82 | DE000HM47L90 | DE000HM47LC9 | DE000HM47LE5 | DE000HM47LG0 | DE000HM47LJ4 |
| DE000HM47LK2 | DE000HM47LR7 | DE000HM47LX5 | DE000HM47M32 | DE000HM47M65 | DE000HM47ME3 |
| DE000HM47MK0 | DE000HM47ML8 | DE000HM47MM6 | DE000HM47MP9 | DE000HM47MQ7 | DE000HM47MS3 |
| DE000HM47MT1 | DE000HM47MU9 | DE000HM47MV7 | DE000HM47MW5 | DE000HM47N49 | DE000HM47NA9 |
| DE000HM47ND3 | DE000HM47NF8 | DE000HM47NL6 | DE000HM47NM4 | DE000HM47NN2 | DE000HM47NQ5 |
| DE000HM47NR3 | DE000HM47NT9 | DE000HM47NW3 | DE000HM47P21 | DE000HM47P47 | DE000HM47P54 |
| DE000HM47P62 | DE000HM47P70 | DE000HM47PC0 | DE000HM47PF3 | DE000HM47PG1 | DE000HM47PH9 |
| DE000HM47PJ5 | DE000HM47PM9 | DE000HM47PR8 | DE000HM47PS6 | DE000HM47PV0 | DE000HM47PW8 |
| DE000HM47PX6 | DE000HM47PZ1 | DE000HM47Q12 | DE000HM47Q20 | DE000HM47Q79 | DE000HM47Q95 |
| DE000HM47QB0 | DE000HM47QJ3 | DE000HM47QP0 | DE000HM47QS4 | DE000HM47QV8 | DE000HM47QX4 |
| DE000HM47QZ9 | DE000HM47R03 | DE000HM47R11 | DE000HM47R29 | DE000HM47R37 | DE000HM47R52 |
| DE000HM47R94 | DE000HM47RC6 | DE000HM47RH5 | DE000HM47RP8 | DE000HM47RR4 | DE000HM47RS2 |
| DE000HM47RU8 | DE000HM47RW4 | DE000HM47S02 | DE000HM47S10 | DE000HM47S36 | DE000HM47S93 |
| DE000HM47SC4 | DE000HM47SD2 | DE000HM47TY6 | DE000HM47U16 | DE000HM47U32 | DE000HM47UA4 |
| DE000HM47UB2 | DE000HM481N3 | DE000HM481P8 | DE000HM481Q6 | DE000HM48246 | DE000HM48253 |
| DE000HM48261 | DE000HM48279 | DE000HM48287 | DE000HM48295 | DE000HM482H3 | DE000HM482J9 |
| DE000HM482K7 | DE000HM482L5 | DE000HM482M3 | DE000HM482N1 | DE000HM482S0 | DE000HM482T8 |
| DE000HM482U6 | DE000HM482V4 | DE000HM482W2 | DE000HM482X0 | DE000HM482Y8 | DE000HM482Z5 |
| DE000HM48303 | DE000HM48311 | DE000HM48329 | DE000HM48337 | DE000HM48345 | DE000HM48352 |
| DE000HM48360 | DE000HM48378 | DE000HM48386 | DE000HM48394 | DE000HM483A6 | DE000HM483B4 |
| DE000HM483P4 | DE000HM483Q2 | DE000HM483R0 | DE000HM483S8 | DE000HM483U4 | DE000HM483V2 |
| DE000HM48444 | DE000HM48451 | DE000HM48469 | DE000HM48477 | DE000HM48485 | DE000HM48493 |
| DE000HM484D8 | DE000HM484P2 | DE000HM484Q0 | DE000HM484R8 | DE000HM484S6 | DE000HM484T4 |
| DE000HM484W8 | DE000HM484X6 | DE000HM484Z1 | DE000HM485C7 | DE000HM485K0 | DE000HM485L8 |

| DE000HM485M6 | DE000HM485N4 | DE000HM485S3 | DE000HM485T1 | DE000HM485U9 | DE000HM485V7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM485W5 | DE000HM485X3 | DE000HM485Y1 | DE000HM485Z8 | DE000HM48600 | DE000HM48618 |
| DE000HM48626 | DE000HM48634 | DE000HM48642 | DE000HM48659 | DE000HM48683 | DE000HM486B7 |
| DE000HM486C5 | DE000HM486E1 | DE000HM486P7 | DE000HM486Q5 | DE000HM486R3 | DE000HM486S1 |
| DE000HM486T9 | DE000HM486W3 | DE000HM486X1 | DE000HM48725 | DE000HM48733 | DE000HM48741 |
| DE000HM487E9 | DE000HM487F6 | DE000HM487N0 | DE000HM487P5 | DE000HM487Q3 | DE000HM487R1 |
| DE000HM487U5 | DE000HM487V3 | DE000HM487X9 | DE000HM48816 | DE000HM48881 | DE000HM488B3 |
| DE000HM488D9 | DE000HM488J6 | DE000HM488L2 | DE000HM488S7 | DE000HM488T5 | DE000HM488Y5 |
| DE000HM488Z2 | DE000HM48907 | DE000HM48915 | DE000HM48949 | DE000HM48964 | DE000HM48972 |
| DE000HM489C9 | DE000HM489G0 | DE000HM489H8 | DE000HM489J4 | DE000HM489L0 | DE000HM489M8 |
| DE000HM489N6 | DE000HM489T3 | DE000HM489U1 | DE000HM48A01 | DE000HM48A19 | DE000HM48A27 |
| DE000HM48A76 | DE000HM48A84 | DE000HM48A92 | DE000HM48AA4 | DE000HM48AG1 | DE000HM48AH9 |
| DE000HM48AJ5 | DE000HM48AK3 | DE000HM48AL1 | DE000HM48AM9 | DE000HM48AN7 | DE000HM48AP2 |
| DE000HM48AQ0 | DE000HM48AR8 | DE000HM48AS6 | DE000HM48AT4 | DE000HM48AU2 | DE000HM48AV0 |
| DE000HM48AW8 | DE000HM48AX6 | DE000HM48AZ1 | DE000HM48B00 | DE000HM48BG9 | DE000HM48BQ8 |
| DE000HM48C17 | DE000HM48C33 | DE000HM48C41 | DE000HM48C58 | DE000HM48C66 | DE000HM48C74 |
| DE000HM48HP7 | DE000HM48HR3 | DE000HM48HT9 | DE000HM48HU7 | DE000HM48HV5 | DE000HM48HW3 |
| DE000HM48HX1 | DE000HM48HY9 | DE000HM48J02 | DE000HM48J10 | DE000HM48J28 | DE000HM48J44 |
| DE000HM48J51 | DE000HM48J77 | DE000HM48J85 | DE000HM48JF4 | DE000HM48JJ6 | DE000HM48JK4 |
| DE000HM48JL2 | DE000HM48JM0 | DE000HM48JP3 | DE000HM48JQ1 | DE000HM48JT5 | DE000HM48JV1 |
| DE000HM48JW9 | DE000HM48K17 | DE000HM48K25 | DE000HM48K33 | DE000HM48LB9 | DE000HM48LG8 |
| DE000HM48LK0 | DE000HM48LQ7 | DE000HM48LU9 | DE000HM48M15 | DE000HM48M31 | DE000HM48M49 |
| DE000HM48M56 | DE000HM48MD3 | DE000HM48MG6 | DE000HM48ML6 | DE000HM48MT9 | DE000HM48MY9 |
| DE000HM48N48 | DE000HM48N71 | DE000HM48NF6 | DE000HM48NP5 | DE000HM48NR1 | DE000HM48P53 |
| DE000HM48P95 | DE000HM48PL9 | DE000HM48PU0 | DE000HM48PV8 | DE000HM48PX4 | DE000HM48PY2 |
| DE000HM48Q03 | DE000HM48Q37 | DE000HM48QH5 | DE000HM48QW4 | DE000HM48R02 | DE000HM48R36 |
| DE000HM48RG5 | DE000HM48RL5 | DE000HM48RM3 | DE000HM48RY8 | DE000HM48S19 | DE000HM48S84 |
| DE000HM48S92 | DE000HM48SF5 | DE000HM48SG3 | DE000HM48SP4 | DE000HM48T26 | DE000HM48T83 |
| DE000HM48TD8 | DE000HM48TF3 | DE000HM48TG1 | DE000HM48TL1 | DE000HM48TQ0 | DE000HM48TS6 |
| DE000HM48TW8 | DE000HM48TZ1 | DE000HM48U23 | DE000HM48UK1 | DE000HM48UR6 | DE000HM48UT2 |
| DE000HM48UU0 | DE000HM48UX4 | DE000HM48UY2 | DE000HM48UZ9 | DE000HM48V30 | DE000HM48V63 |
| DE000HM48VB8 | DE000HM48VJ1 | DE000HM48VL7 | DE000HM48VP8 | DE000HM48VS2 | DE000HM48VT0 |
| DE000HM48VX2 | DE000HM48W88 | DE000HM48WC4 | DE000HM48WF7 | DE000HM48WP6 | DE000HM48WR2 |
| DE000HM48WT8 | DE000HM48WZ5 | DE000HM48X04 | DE000HM48XD0 | DE000HM48XM1 | DE000HM48XN9 |
| DE000HM48XW0 | DE000HM48XZ3 | DE000HM48Y45 | DE000HM48Y86 | DE000HM48Y94 | DE000HM48YF3 |
| DE000HM48YJ5 | DE000HM48YL1 | DE000HM48YY4 | DE000HM48Z36 | DE000HM48Z51 | DE000HM48ZA1 |
| DE000HM48ZF0 | DE000HM48ZM6 | DE000HM48ZW5 | DE000HM49012 | DE000HM490G8 | DE000HM490J2 |
| DE000HM490Z8 | DE000HM49178 | DE000HM491C5 | DE000HM491H4 | DE000HM491L6 | DE000HM491Z6 |
| DE000HM49228 | DE000HM49277 | DE000HM49335 | DE000HM49392 | DE000HM493D9 | DE000HM493S7 |
| DE000HM49442 | DE000HM495C6 | DE000HM495S2 | DE000HM495Z7 | DE000HM497S8 | DE000HM49814 |
| DE000HM49848 | DE000HM49855 | DE000HM498C0 | DE000HM498D8 | DE000HM498F3 | DE000HM498J5 |
| DE000HM498K3 | DE000HM498P2 | DE000HM498R8 | DE000HM498S6 | DE000HM498T4 | DE000HM498W8 |
| DE000HM49939 | DE000HM49970 | DE000HM499B0 | DE000HM499D6 | DE000HM499L9 | DE000HM499Q8 |
| DE000HM499R6 | DE000HM499U0 | DE000HM499V8 | DE000HM499X4 | DE000HM49A42 | DE000HM49A59 |
| DE000HM49A75 | DE000HM49A91 | DE000HM49AC8 | DE000HM49AE4 | DE000HM49AM7 | DE000HM49AQ8 |
| DE000HM49AX4 | DE000HM49AY2 | DE000HM49AZ9 | DE000HM49B82 | DE000HM49BA0 | DE000HM49BF9 |
| DE000HM49BJ1 | DE000HM49BP8 | DE000HM49BR4 | DE000HM49BS2 | DE000HM49BU8 | DE000HM49BV6 |
| DE000HM49BX2 | DE000HM49BY0 | DE000HM49BZ7 | DE000HM49C40 | DE000HM49CC4 | DE000HM49CD2 |
| DE000HM49CJ9 | DE000HM49CM3 | DE000HM49D07 | DE000HM49D49 | DE000HM49D56 | DE000HM49DA6 |
| DE000HM49DF5 | DE000HM49DL3 | DE000HM49DM1 | DE000HM49DS8 | DE000HM49DW0 | DE000HM49DX8 |
| DE000HM49DY6 | DE000HM49DZ3 | DE000HM49E55 | DE000HM49E63 | DE000HM49E89 | DE000HM49EA4 |
| DE000HM49EC0 | DE000HM49EE6 | DE000HM49EH9 | DE000HM49EK3 | DE000HM49EL1 | DE000HM49EN7 |
| DE000HM49ET4 | DE000HM49EU2 | DE000HM49EV0 | DE000HM49EW8 | DE000HM49EX6 | DE000HM49EY4 |
| DE000HM49F13 | DE000HM49F96 | DE000HM49FF0 | DE000HM49FX3 | DE000HM49G04 | DE000HM49G20 |
| DE000HM49GP7 | DE000HM49GQ5 | DE000HM49GX1 | DE000HM49HB5 | DE000HM49HC3 | DE000HM49HK6 |
| DE000HM49HM2 | DE000HM49HR1 | DE000HM49HZ4 | DE000HM49J35 | DE000HM49JB1 | DE000HM49JC9 |
| DE000HM49JE5 | DE000HM49JG0 | DE000HM49JM8 | DE000HM49KF0 | DE000HM49LQ5 | DE000HM49LS1 |
| DE000HM49MF6 | DE000HM49N70 | DE000HM49NH0 | DE000HM49NK4 | DE000HM49NM0 | DE000HM49P29 |
| DE000HM49P37 | DE000HM49PY0 | DE000HM49QH3 | DE000HM49QK7 | DE000HM49R19 | DE000HM49R35 |
| DE000HM49UF9 | DE000HM49UG7 | DE000HM49V47 | DE000HM49ZJ0 | DE000HM49ZK8 | DE000HM49ZT9 |
| DE000HM49ZU7 | DE000HM49ZV5 | DE000HM49ZW3 | DE000HM49ZX1 | DE000HM49ZY9 | DE000HM49ZZ6 |
| DE000HM4A000 | DE000HM4A018 | DE000HM4A1T8 | DE000HM4A1U6 | DE000HM4A1V4 | DE000HM4A1X0 |
| DE000HM4A1Y8 | DE000HM4A1Z5 | DE000HM4A216 | DE000HM4A224 | DE000HM4A232 | DE000HM4A240 |
| DE000HM4A265 | DE000HM4A299 | DE000HM4A2A6 | DE000HM4A2B4 | DE000HM4A2D0 | DE000HM4A2E8 |
| DE000HM4A2G3 | DE000HM4A2J7 | DE000HM4A2L3 | DE000HM4A2M1 | DE000HM4A2N9 | DE000HM4A2P4 |
| DE000HM4A2R0 | DE000HM4A2S8 | DE000HM4A2T6 | DE000HM4A2U4 | DE000HM4A2V2 | DE000HM4A2W0 |
| DE000HM4A2X8 | DE000HM4A2Y6 | DE000HM4A2Z3 | DE000HM4A307 | DE000HM4A315 | DE000HM4A323 |
| DE000HM4A331 | DE000HM4A356 | DE000HM4A364 | DE000HM4A372 | DE000HM4A380 | DE000HM4A398 |
| DE000HM4A3A4 | DE000HM4A3B2 | DE000HM4A3C0 | DE000HM4A3F3 | DE000HM4A3H9 | DE000HM4A3L1 |
| DE000HM4A3M9 | DE000HM4A3N7 | DE000HM4A3P2 | DE000HM4A3Q0 | DE000HM4A992 | DE000HM4ACX6 |
| DE000HM4AF95 | DE000HM4AFG4 | DE000HM4AFJ8 | DE000HM4AFU5 | DE000HM4AFV3 | DE000HM4AFX9 |
| DE000HM4AG03 | DE000HM4AG29 | DE000HM4AG86 | DE000HM4AG94 | DE000HM4AGB3 | DE000HM4AGE7 |
| DE000HM4AGG2 | DE000HM4AGK4 | DE000HM4AGL2 | DE000HM4AGN8 | DE000HM4AGT5 | DE000HM4AGU3 |
| DE000HM4AGW9 | DE000HM4AGZ2 | DE000HM4AH10 | DE000HM4AH28 | DE000HM4AH36 | DE000HM4AH77 |
| DE000HM4AHC9 | DE000HM4AHG0 | DE000HM4AHJ4 | DE000HM4AHL0 | DE000HM4AHM8 | DE000HM4AHN6 |
| DE000HM4AHT3 | DE000HM4AHW7 | DE000HM4AJ18 | DE000HM4AJ67 | DE000HM4AJ83 | DE000HM4AJA9 |
| DE000HM4AJD3 | DE000HM4AJF8 | DE000HM4AJG6 | DE000HM4AJK8 | DE000HM4AJQ5 | DE000HM4AJU7 |
| DE000HM4AJY9 | DE000HM4AJZ6 | DE000HM4AK49 | DE000HM4AKB5 | DE000HM4AKE9 | DE000HM4AKH2 |
| DE000HM4AKL4 | DE000HM4AKP5 | DE000HM4AKS9 | DE000HM4AKT7 | DE000HM4AKW1 | DE000HM4AKX9 |
| DE000HM4AKY7 | DE000HM4AL55 | DE000HM4ALH0 | DE000HM4ALL2 | DE000HM4ALU3 | DE000HM4AMK2 |
| DE000HM4AMP1 | DE000HM4AMS5 | DE000HM4AMV9 | DE000HM4AMZ0 | DE000HM4ANB9 | DE000HM4ANR5 |

| DE000HM4ANZ8 | DE000HM4AP02 | DE000HM4AP10 | DE000HM4AP77 | DE000HM4APA6 | DE000HM4APD0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4APT6 | DE000HM4AQ01 | DE000HM4AQD8 | DE000HM4AQL1 | DE000HM4AQN7 | DE000HM4AR26 |
| DE000HM4AR75 | DE000HM4AR83 | DE000HM4ARQ8 | DE000HM4ARX4 | DE000HM4ASG7 | DE000HM4ASN3 |
| DE000HM4ASP8 | DE000HM4ASR4 | DE000HM4ASZ7 | DE000HM4AT08 | DE000HM4AT24 | DE000HM4AT32 |
| DE000HM4AT65 | DE000HM4AT81 | DE000HM4AT99 | DE000HM4ATF7 | DE000HM4ATK7 | DE000HM4ATP6 |
| DE000HM4ATV4 | DE000HM4ATW2 | DE000HM4ATX0 | DE000HM4ATY8 | DE000HM4AU05 | DE000HM4AU88 |
| DE000HM4AUA6 | DE000HM4AUH1 | DE000HM4AUJ7 | DE000HM4AUL3 | DE000HM4AUN9 | DE000HM4AUQ2 |
| DE000HM4AUS8 | DE000HM4AUT6 | DE000HM4AUV2 | DE000HM4AUY6 | DE000HM4AUZ3 | DE000HM4AV12 |
| DE000HM4AV46 | DE000HM4AV79 | DE000HM4AVD8 | DE000HM4AVE6 | DE000HM4AVJ5 | DE000HM4AVP2 |
| DE000HM4AVS6 | DE000HM4AVU2 | DE000HM4AW03 | DE000HM4AW29 | DE000HM4AW37 | DE000HM4AW60 |
| DE000HM4AW94 | DE000HM4AWD6 | DE000HM4AWG9 | DE000HM4AWJ3 | DE000HM4AWL9 | DE000HM4AWV8 |
| DE000HM4AX02 | DE000HM4AX77 | DE000HM4AX85 | DE000HM4AXD4 | DE000HM4AXE2 | DE000HM4AXQ6 |
| DE000HM4AXY0 | DE000HM4AY35 | DE000HM4AYL5 | DE000HM4AYN1 | DE000HM4AYP6 | DE000HM4AYX0 |
| DE000HM4AZ26 | DE000HM4AZ42 | DE000HM4AZ75 | DE000HM4AZB3 | DE000HM4AZD9 | DE000HM4AZE7 |
| DE000HM4AZK4 | DE000HM4AZP3 | DE000HM4AZQ1 | DE000HM4AZS7 | DE000HM4AZZ2 | DE000HM4B081 |
| DE000HM4B099 | DE000HM4B0C5 | DE000HM4B0F8 | DE000HM4B0H4 | DE000HM4B0S1 | DE000HM4B0T9 |
| DE000HM4B0X1 | DE000HM4B107 | DE000HM4B123 | DE000HM4B156 | DE000HM4B164 | DE000HM4B1P5 |
| DE000HM4B1R1 | DE000HM4B1U5 | DE000HM4B1X9 | DE000HM4B214 | DE000HM4B222 | DE000HM4B263 |
| DE000HM4B271 | DE000HM4B289 | DE000HM4B2C1 | DE000HM4B2E7 | DE000HM4B2F4 | DE000HM4B2G2 |
| DE000HM4B2H0 | DE000HM4B2J6 | DE000HM4B2Q1 | DE000HM4B2R9 | DE000HM4B2S7 | DE000HM4B2U3 |
| DE000HM4B2V1 | DE000HM4B2W9 | DE000HM4B313 | DE000HM4B339 | DE000HM4B347 | DE000HM4B370 |
| DE000HM4B388 | DE000HM4B396 | DE000HM4B3C9 | DE000HM4B3E5 | DE000HM4B3K2 | DE000HM4B3L0 |
| DE000HM4B3M8 | DE000HM4B3N6 | DE000HM4B3P1 | DE000HM4B3Q9 | DE000HM4B3S5 | DE000HM4B3T3 |
| DE000HM4B3Z0 | DE000HM4B438 | DE000HM4B4C7 | DE000HM4B4D5 | DE000HM4B4H6 | DE000HM4B4K0 |
| DE000HM4B4L8 | DE000HM4B4R5 | DE000HM4B4S3 | DE000HM4B4T1 | DE000HM4B4U9 | DE000HM4B4V7 |
| DE000HM4B4W5 | DE000HM4B529 | DE000HM4B5D2 | DE000HM4B5G5 | DE000HM4B5J9 | DE000HM4B5N1 |
| DE000HM4B669 | DE000HM4B685 | DE000HM4B693 | DE000HM4B6A6 | DE000HM4B6E8 | DE000HM4B6F5 |
| DE000HM4B6H1 | DE000HM4B6K5 | DE000HM4B6M1 | DE000HM4B6Q2 | DE000HM4B6T6 | DE000HM4B6W0 |
| DE000HM4B6Y6 | DE000HM4B6Z3 | DE000HM4B727 | DE000HM4B768 | DE000HM4B7A4 | DE000HM4B7C0 |
| DE000HM4B7P2 | DE000HM4B7S6 | DE000HM4B7T4 | DE000HM4B7U2 | DE000HM4B7W8 | DE000HM4B7Y4 |
| DE000HM4B818 | DE000HM4B859 | DE000HM4B8A2 | DE000HM4B8B0 | DE000HM4BHG8 | DE000HM4BHH6 |
| DE000HM4BHJ2 | DE000HM4BHL8 | DE000HM4BHM6 | DE000HM4BHN4 | DE000HM4BJ82 | DE000HM4BJ90 |
| DE000HM4BJA7 | DE000HM4BJC3 | DE000HM4BJD1 | DE000HM4BJE9 | DE000HM4BJJ8 | DE000HM4BK71 |
| DE000HM4BKG2 | DE000HM4BKZ2 | DE000HM4BL13 | DE000HM4BLC9 | DE000HM4BLH8 | DE000HM4BLJ4 |
| DE000HM4BMG8 | DE000HM4BMM6 | DE000HM4BMT1 | DE000HM4BMW5 | DE000HM4BMY1 | DE000HM4BMZ8 |
| DE000HM4BN03 | DE000HM4CHY9 | DE000HM4CJ16 | DE000HM4CJ24 | DE000HM4CJ32 | DE000HM4CJ40 |
| DE000HM4CJ57 | DE000HM4CJ65 | DE000HM4CJ81 | DE000HM4CJA5 | DE000HM4CJB3 | DE000HM4CJC1 |
| DE000HM4CJD9 | DE000HM4CJE7 | DE000HM4CJF4 | DE000HM4CJH0 | DE000HM4CJL2 | DE000HM4CJN8 |
| DE000HM4CJQ1 | DE000HM4CJS7 | DE000HM4CJT5 | DE000HM4CJU3 | DE000HM4CJW9 | DE000HM4CJY5 |
| DE000HM4CJZ2 | DE000HM4CK05 | DE000HM4CK13 | DE000HM4CK21 | DE000HM4CK39 | DE000HM4CK47 |
| DE000HM4CK54 | DE000HM4CK70 | DE000HM4CK88 | DE000HM4CKA3 | DE000HM4CKB1 | DE000HM4CKC9 |
| DE000HM4CKH8 | DE000HM4CKK2 | DE000HM4CKL0 | DE000HM4CKM8 | DE000HM4CKP1 | DE000HM4CKQ9 |
| DE000HM4CKR7 | DE000HM4CKS5 | DE000HM4CKU1 | DE000HM4CKV9 | DE000HM4CKW7 | DE000HM4CKY3 |
| DE000HM4CL04 | DE000HM4CL12 | DE000HM4CL20 | DE000HM4CL38 | DE000HM4CL53 | DE000HM4CL61 |
| DE000HM4CL95 | DE000HM4CLA1 | DE000HM4CLB9 | DE000HM4CLC7 | DE000HM4CLD5 | DE000HM4CLE3 |
| DE000HM4CLF0 | DE000HM4CLG8 | DE000HM4CLH6 | DE000HM4CLJ2 | DE000HM4CLK0 | DE000HM4CLL8 |
| DE000HM4CLM6 | DE000HM4CLN4 | DE000HM4CLT1 | DE000HM4CM03 | DE000HM4CM45 | DE000HM4CM94 |
| DE000HM4CMF8 | DE000HM4CMM4 | DE000HM4CMR3 | DE000HM4CMS1 | DE000HM4CMU7 | DE000HM4CMY9 |
| DE000HM4CN51 | DE000HM4CNF6 | DE000HM4CNH2 | DE000HM4CNJ8 | DE000HM4CNK6 | DE000HM4CNL4 |
| DE000HM4CNM2 | DE000HM4CNR1 | DE000HM4CNZ4 | DE000HM4CP26 | DE000HM4CPH7 | DE000HM4CPN5 |
| DE000HM4CPX4 | DE000HM4CQA0 | DE000HM4CQB8 | DE000HM4CQE2 | DE000HM4CQH5 | DE000HM4CQK9 |
| DE000HM4CQY0 | DE000HM4CRU6 | DE000HM4CS31 | DE000HM4CS56 | DE000HM4CS72 | DE000HM4CS80 |
| DE000HM4CS98 | DE000HM4CSA6 | DE000HM4CSJ7 | DE000HM4CSM1 | DE000HM4CSW0 | DE000HM4CT14 |
| DE000HM4CTQ0 | DE000HM4CTV0 | DE000HM4CU37 | DE000HM4CUA2 | DE000HM4CUB0 | DE000HM4CUN5 |
| DE000HM4CV02 | DE000HM4CV51 | DE000HM4CVJ1 | DE000HM4CXB4 | DE000HM4CXZ3 | DE000HM4CZ16 |
| DE000HM4D0W1 | DE000HM4D1V1 | DE000HM4D1Y5 | DE000HM4D376 | DE000HM4D3H6 | DE000HM4D3Q7 |
| DE000HM4D3R5 | DE000HM4D3Z8 | DE000HM4D491 | DE000HM4D4B7 | DE000HM4D4H4 | DE000HM4D4M4 |
| DE000HM4D4T9 | DE000HM4D4V5 | DE000HM4D4W3 | DE000HM4D4Z6 | DE000HM4D582 | DE000HM4D5M1 |
| DE000HM4D5N9 | DE000HM4D5W0 | DE000HM4D5Y6 | DE000HM4D6A4 | DE000HM4D6H9 | DE000HM4D6N7 |
| DE000HM4D6Q0 | DE000HM4D6T4 | DE000HM4D756 | DE000HM4D772 | DE000HM4D798 | DE000HM4D7W6 |
| DE000HM4D7X4 | DE000HM4D8L7 | DE000HM4D954 | DE000HM4D970 | DE000HM4D9C4 | DE000HM4D9D2 |
| DE000HM4D9G5 | DE000HM4D9U6 | DE000HM4D9X0 | DE000HM4D9Y8 | DE000HM4DA22 | DE000HM4DA71 |
| DE000HM4DA89 | DE000HM4DAC8 | DE000HM4DAD6 | DE000HM4DAE4 | DE000HM4DAF1 | DE000HM4DAJ3 |
| DE000HM4DAL9 | DE000HM4DAM7 | DE000HM4DAP0 | DE000HM4DAQ8 | DE000HM4DAR6 | DE000HM4DAU0 |
| DE000HM4DAZ9 | DE000HM4DB70 | DE000HM4DBB8 | DE000HM4DBC6 | DE000HM4DBF9 | DE000HM4DBG7 |
| DE000HM4DBH5 | DE000HM4DBV6 | DE000HM4DC12 | DE000HM4DC79 | DE000HM4DCH3 | DE000HM4DDR0 |
| DE000HM4DE28 | DE000HM4DE77 | DE000HM4DED8 | DE000HM4DEF3 | DE000HM4DEQ0 | DE000HM4DER8 |
| DE000HM4DEX6 | DE000HM4DF43 | DE000HM4DF68 | DE000HM4DFD5 | DE000HM4DFG8 | DE000HM4DFH6 |
| DE000HM4DFM6 | DE000HM4DFT1 | DE000HM4DFU9 | DE000HM4DFW5 | DE000HM4DGG6 | DE000HM4DGM4 |
| DE000HM4DGN2 | DE000HM4DGQ5 | DE000HM4DGT9 | DE000HM4DGU7 | DE000HM4DGY9 | DE000HM4DH25 |
| DE000HM4DH33 | DE000HM4DH66 | DE000HM4DHA7 | DE000HM4DHE9 | DE000HM4DHJ8 | DE000HM4DHL4 |
| DE000HM4DHQ3 | DE000HM4DHR1 | DE000HM4DHS9 | DE000HM4DHT7 | DE000HM4DHV3 | DE000HM4DHX9 |
| DE000HM4DHZ4 | DE000HM4DJ07 | DE000HM4DJ49 | DE000HM4DJ56 | DE000HM4DJ80 | DE000HM4DJ98 |
| DE000HM4DJD7 | DE000HM4DJG0 | DE000HM4DJJ4 | DE000HM4DJK2 | DE000HM4DJP1 | DE000HM4DJW7 |
| DE000HM4DJY3 | DE000HM4DJZ0 | DE000HM4DK12 | DE000HM4DK38 | DE000HM4DK53 | DE000HM4DK61 |
| DE000HM4DK95 | DE000HM4DKB9 | DE000HM4DKC7 | DE000HM4DKF0 | DE000HM4DKH6 | DE000HM4DKK0 |
| DE000HM4DKP9 | DE000HM4DKQ7 | DE000HM4DKT1 | DE000HM4DL03 | DE000HM4DL45 | DE000HM4DL78 |
| DE000HM4DLB7 | DE000HM4DLD3 | DE000HM4DLF8 | DE000HM4DLH4 | DE000HM4DLL6 | DE000HM4DLN2 |
| DE000HM4DLP7 | DE000HM4DLR3 | DE000HM4DLU7 | DE000HM4DLW3 | DE000HM4DLY9 | DE000HM4DM02 |
| DE000HM4DM10 | DE000HM4DM85 | DE000HM4DMF6 | DE000HM4DMG4 | DE000HM4DMH2 | DE000HM4DMK6 |
| DE000HM4DMN0 | DE000HM4DMP5 | DE000HM4DMR1 | DE000HM4DMS9 | DE000HM4DMT7 | DE000HM4DMX9 |

| DE000HM4DNB3 | DE000HM4DNE7 | DE000HM4DNG2 | DE000HM4DNH0 | DE000HM4DNM0 | DE000HM4DNN8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4DNQ1 | DE000HM4DNR9 | DE000HM4DNS7 | DE000HM4DNT5 | DE000HM4DNZ2 | DE000HM4DP09 |
| DE000HM4DP17 | DE000HM4DP41 | DE000HM4DP58 | DE000HM4DP74 | DE000HM4DPA0 | DE000HM4DPF9 |
| DE000HM4DPG7 | DE000HM4DPH5 | DE000HM4DPJ1 | DE000HM4DPM5 | DE000HM4DPN3 | DE000HM4DPP8 |
| DE000HM4DPT0 | DE000HM4DPW4 | DE000HM4DPX2 | DE000HM4DQ16 | DE000HM4DQ32 | DE000HM4DQC4 |
| DE000HM4DQE0 | DE000HM4DQF7 | DE000HM4DQH3 | DE000HM4DQJ9 | DE000HM4DQL5 | DE000HM4DQM3 |
| DE000HM4DQS0 | DE000HM4DQY8 | DE000HM4DR07 | DE000HM4DR31 | DE000HM4DR72 | DE000HM4DR80 |
| DE000HM4DR98 | DE000HM4DRA6 | DE000HM4DRB4 | DE000HM4DRD0 | DE000HM4DRE8 | DE000HM4DRG3 |
| DE000HM4DRK5 | DE000HM4DRL3 | DE000HM4DRP4 | DE000HM4DRR0 | DE000HM4DRS8 | DE000HM4DRW0 |
| DE000HM4DRY6 | DE000HM4DRZ3 | DE000HM4DS06 | DE000HM4DS14 | DE000HM4DS48 | DE000HM4DSB2 |
| DE000HM4DSD8 | DE000HM4DSG1 | DE000HM4DSH9 | DE000HM4DSJ5 | DE000HM4DSL1 | DE000HM4DSM9 |
| DE000HM4DSP2 | DE000HM4DSQ0 | DE000HM4DSS6 | DE000HM4DST4 | DE000HM4DSV0 | DE000HM4DSZ1 |
| DE000HM4DT05 | DE000HM4DT39 | DE000HM4DT47 | DE000HM4DT70 | DE000HM4DTA2 | DE000HM4DXW8 |
| DE000HM4DXX6 | DE000HM4DXY4 | DE000HM4DXZ1 | DE000HM4DY08 | DE000HM4DY16 | DE000HM4DY24 |
| DE000HM4DY32 | DE000HM4DY40 | DE000HM4DY57 | DE000HM4DY65 | DE000HM4DY73 | DE000HM4DY81 |
| DE000HM4DY99 | DE000HM4DYA2 | DE000HM4DYB0 | DE000HM4DYD6 | DE000HM4DYF1 | DE000HM4DZA9 |
| DE000HM4DZB7 | DE000HM4DZC5 | DE000HM4DZD3 | DE000HM4DZE1 | DE000HM4DZF8 | DE000HM4DZG6 |
| DE000HM4DZH4 | DE000HM4E077 | DE000HM4E0T6 | DE000HM4E0U4 | DE000HM4E0V2 | DE000HM4E127 |
| DE000HM4E1H9 | DE000HM4E1N7 | DE000HM4E1S6 | DE000HM4E1T4 | DE000HM4E267 | DE000HM4E2F1 |
| DE000HM4E2T2 | DE000HM4E2W6 | DE000HM4E2X4 | DE000HM4E2Y2 | DE000HM4E3A0 | DE000HM4E3S2 |
| DE000HM4E3T0 | DE000HM4E3U8 | DE000HM4E3V6 | DE000HM4E4X0 | DE000HM4E4Y8 | DE000HM4E4Z5 |
| DE000HM4E564 | DE000HM4E572 | DE000HM4E580 | DE000HM4E5C1 | DE000HM4E5D9 | DE000HM4E5F4 |
| DE000HM4E5Q1 | DE000HM4E5R9 | DE000HM4E5S7 | DE000HM4E5T5 | DE000HM4E5U3 | DE000HM4E5V1 |
| DE000HM4E5W9 | DE000HM4E5X7 | DE000HM4E606 | DE000HM4E614 | DE000HM4E630 | DE000HM4E648 |
| DE000HM4E655 | DE000HM4E663 | DE000HM4E689 | DE000HM4E697 | DE000HM4E6A3 | DE000HM4E6B1 |
| DE000HM4E6C9 | DE000HM4E6D7 | DE000HM4E6E5 | DE000HM4E6F2 | DE000HM4E6G0 | DE000HM4E6H8 |
| DE000HM4E6J4 | DE000HM4E6K2 | DE000HM4E6L0 | DE000HM4E6M8 | DE000HM4E6N6 | DE000HM4E6P1 |
| DE000HM4E6S5 | DE000HM4E6T3 | DE000HM4E6U1 | DE000HM4E6W7 | DE000HM4E6X5 | DE000HM4E7C7 |
| DE000HM4E7E3 | DE000HM4EXJ3 | DE000HM4EXL9 | DE000HM4EXM7 | DE000HM4EXN5 | DE000HM4EY72 |
| DE000HM4EY98 | DE000HM4EYK9 | DE000HM4EYP8 | DE000HM4EYR4 | DE000HM4EYU8 | DE000HM4EZ22 |
| DE000HM4F058 | DE000HM4F082 | DE000HM4F0F4 | DE000HM4F0K4 | DE000HM4F0S7 | DE000HM4F0U3 |
| DE000HM4F0X7 | DE000HM4F0Y5 | DE000HM4F124 | DE000HM4F181 | DE000HM4F1E5 | DE000HM4F1K2 |
| DE000HM4F1M8 | DE000HM4F1Q9 | DE000HM4F1W7 | DE000HM4F264 | DE000HM4F280 | DE000HM4F2D5 |
| DE000HM4F2U9 | DE000HM4F2V7 | DE000HM4F2X3 | DE000HM4F2Y1 | DE000HM4F2Z8 | DE000HM4F314 |
| DE000HM4F355 | DE000HM4F363 | DE000HM4F371 | DE000HM4F3B7 | DE000HM4F3E1 | DE000HM4F3H4 |
| DE000HM4F3J0 | DE000HM4F3P7 | DE000HM4F3Q5 | DE000HM4F3S1 | DE000HM4F447 | DE000HM4F462 |
| DE000HM4F488 | DE000HM4F496 | DE000HM4F4A7 | DE000HM4F4B5 | DE000HM4F4C3 | DE000HM4F4L4 |
| DE000HM4F4N0 | DE000HM4F4P5 | DE000HM4F4Q3 | DE000HM4F4T7 | DE000HM4F4U5 | DE000HM4F4W1 |
| DE000HM4F4Z4 | DE000HM4F553 | DE000HM4F561 | DE000HM4F579 | DE000HM4F587 | DE000HM4F595 |
| DE000HM4F5A4 | DE000HM4F5D8 | DE000HM4F5J5 | DE000HM4F5N7 | DE000HM4F5W8 | DE000HM4F5X6 |
| DE000HM4F5Y4 | DE000HM4F5Z1 | DE000HM4F629 | DE000HM4F645 | DE000HM4F652 | DE000HM4F660 |
| DE000HM4F678 | DE000HM4F6A2 | DE000HM4F6C8 | DE000HM4F6D6 | DE000HM4F6E4 | DE000HM4F6F1 |
| DE000HM4F6G9 | DE000HM4F6H7 | DE000HM4F6K1 | DE000HM4F6L9 | DE000HM4F6N5 | DE000HM4F6R6 |
| DE000HM4F6W6 | DE000HM4F6X4 | DE000HM4F6Y2 | DE000HM4F6Z9 | DE000HM4F710 | DE000HM4F7A0 |
| DE000HM4F7L7 | DE000HM4F7P8 | DE000HM4F7S2 | DE000HM4F7V6 | DE000HM4F7W4 | DE000HM4F7Y0 |
| DE000HM4F7Z7 | DE000HM4F850 | DE000HM4F892 | DE000HM4F8D2 | DE000HM4F8E0 | DE000HM4F8L5 |
| DE000HM4F8M3 | DE000HM4F8P6 | DE000HM4F8T8 | DE000HM4F8V4 | DE000HM4F8X0 | DE000HM4F934 |
| DE000HM4F942 | DE000HM4F959 | DE000HM4F967 | DE000HM4F9D0 | DE000HM4F9U4 | DE000HM4F9X8 |
| DE000HM4F9Z3 | DE000HM4FA12 | DE000HM4FA38 | DE000HM4FA79 | DE000HM4FA95 | DE000HM4FAM2 |
| DE000HM4FAP5 | DE000HM4FAV3 | DE000HM4FB03 | DE000HM4FB37 | DE000HM4FBB3 | DE000HM4FBD9 |
| DE000HM4FBK4 | DE000HM4FBM0 | DE000HM4FBS7 | DE000HM4FBU3 | DE000HM4FBW9 | DE000HM4FC28 |
| DE000HM4FC69 | DE000HM4FC77 | DE000HM4FCK2 | DE000HM4FCN6 | DE000HM4FCR7 | DE000HM4FCT3 |
| DE000HM4FCV9 | DE000HM4FCW7 | DE000HM4FCY3 | DE000HM4FD27 | DE000HM4FD35 | DE000HM4FD43 |
| DE000HM4FDB9 | DE000HM4FDD5 | DE000HM4FDE3 | DE000HM4FDF0 | DE000HM4FDJ2 | DE000HM4FDK0 |
| DE000HM4FDM6 | DE000HM4FDN4 | DE000HM4FDQ7 | DE000HM4FDT1 | DE000HM4FE00 | DE000HM4FE26 |
| DE000HM4FE42 | DE000HM4FE83 | DE000HM4FEL6 | DE000HM4FEP7 | DE000HM4FEQ5 | DE000HM4FES1 |
| DE000HM4FF09 | DE000HM4FF17 | DE000HM4FF25 | DE000HM4FF33 | DE000HM4FF41 | DE000HM4FF58 |
| DE000HM4FF66 | DE000HM4FF74 | DE000HM4FF82 | DE000HM4FF90 | DE000HM4FFA6 | DE000HM4FFB4 |
| DE000HM4FFC2 | DE000HM4FFD0 | DE000HM4FFE8 | DE000HM4FFF5 | DE000HM4FFG3 | DE000HM4FFP4 |
| DE000HM4FFV2 | DE000HM4FFX8 | DE000HM4FFY6 | DE000HM4FFZ3 | DE000HM4FG81 | DE000HM4FGZ1 |
| DE000HM4FHC8 | DE000HM4FHE4 | DE000HM4FHH7 | DE000HM4FHZ9 | DE000HM4FJ13 | DE000HM4FJG5 |
| DE000HM4FKL3 | DE000HM4FL01 | DE000HM4FL50 | DE000HM4FL68 | DE000HM4FLY4 | DE000HM4FM67 |
| DE000HM4FMS4 | DE000HM4FMT2 | DE000HM4FMX4 | DE000HM4FMY2 | DE000HM4FN09 | DE000HM4FN25 |
| DE000HM4FN33 | DE000HM4FN41 | DE000HM4FN66 | DE000HM4FNA0 | DE000HM4FNC6 | DE000HM4FND4 |
| DE000HM4FNF9 | DE000HM4FNK9 | DE000HM4FNM5 | DE000HM4FNN3 | DE000HM4FNU8 | DE000HM4FNV6 |
| DE000HM4FP23 | DE000HM4FP56 | DE000HM4FP64 | DE000HM4FP72 | DE000HM4FP80 | DE000HM4FPA5 |
| DE000HM4FPB3 | DE000HM4FPF4 | DE000HM4FPM0 | DE000HM4FPN8 | DE000HM4FPP3 | DE000HM4FPR9 |
| DE000HM4FPT5 | DE000HM4FPV1 | DE000HM4FPY5 | DE000HM4FPZ2 | DE000HM4FQ14 | DE000HM4FQ22 |
| DE000HM4FQ30 | DE000HM4FQ55 | DE000HM4FQ63 | DE000HM4FQ97 | DE000HM4FQD7 | DE000HM4FQF2 |
| DE000HM4FQM8 | DE000HM4FQP1 | DE000HM4FQS5 | DE000HM4FQU1 | DE000HM4FQV9 | DE000HM4FQX5 |
| DE000HM4FQY3 | DE000HM4FR05 | DE000HM4FR13 | DE000HM4FR21 | DE000HM4FR39 | DE000HM4FR54 |
| DE000HM4FR70 | DE000HM4FR96 | DE000HM4FRA1 | DE000HM4FRB9 | DE000HM4FRH6 | DE000HM4FRL8 |
| DE000HM4FRM6 | DE000HM4FRP9 | DE000HM4FRQ7 | DE000HM4FRR5 | DE000HM4FRS3 | DE000HM4FRU9 |
| DE000HM4FRW5 | DE000HM4FRY1 | DE000HM4FS38 | DE000HM4FS79 | DE000HM4FSC5 | DE000HM4FSD3 |
| DE000HM4FSE1 | DE000HM4FSF8 | DE000HM4FSL6 | DE000HM4FSM4 | DE000HM4FSS1 | DE000HM4FSW3 |
| DE000HM4FT11 | DE000HM4FT37 | DE000HM4FT45 | DE000HM4FT52 | DE000HM4FT60 | DE000HM4FTA7 |
| DE000HM4FTC3 | DE000HM4FTD1 | DE000HM4FTE9 | DE000HM4FTF6 | DE000HM4FTN0 | DE000HM4FTS9 |
| DE000HM4FTU5 | DE000HM4FU18 | DE000HM4FU34 | DE000HM4FU67 | DE000HM4FUC1 | DE000HM4FUE7 |
| DE000HM4FUH0 | DE000HM4FUR9 | DE000HM4FUS7 | DE000HM4FUT5 | DE000HM4FUU3 | DE000HM4FUW9 |
| DE000HM4FUY5 | DE000HM4FUZ2 | DE000HM4FV25 | DE000HM4FV33 | DE000HM4FV41 | DE000HM4FV82 |
| DE000HM4FV90 | DE000HM4FVB1 | DE000HM4FVD7 | DE000HM4FVE5 | DE000HM4FVJ4 | DE000HM4FVM8 |

| DE000HM4FVT3 | DE000HM4FVX5 | DE000HM4FW08 | DE000HM4FW24 | DE000HM4FW40 | DE000HM4FW57 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4FWA1 | DE000HM4FWB9 | DE000HM4FWC7 | DE000HM4FWD5 | DE000HM4FWF0 | DE000HM4FWG8 |
| DE000HM4FWH6 | DE000HM4FWK0 | DE000HM4FWP9 | DE000HM4FWQ7 | DE000HM4FWV7 | DE000HM4FWW5 |
| DE000HM4FX31 | DE000HM4FX56 | DE000HM4FX98 | DE000HM4FXD3 | DE000HM4FXF8 | DE000HM4FXG6 |
| DE000HM4FXK8 | DE000HM4FXQ5 | DE000HM4FXX1 | DE000HM4FXZ6 | DE000HM4FY06 | DE000HM4FY22 |
| DE000HM4FY30 | DE000HM4FY55 | DE000HM4FY89 | DE000HM4FY97 | DE000HM4FYA7 | DE000HM4FYB5 |
| DE000HM4FYC3 | DE000HM4FYD1 | DE000HM4FYE9 | DE000HM4FYF6 | DE000HM4FYH2 | DE000HM4FYL4 |
| DE000HM4FYM2 | DE000HM4FYR1 | DE000HM4FYW1 | DE000HM4FZ05 | DE000HM4FZ13 | DE000HM4FZ21 |
| DE000HM4FZ47 | DE000HM4FZ54 | DE000HM4FZ62 | DE000HM4FZ88 | DE000HM4FZA4 | DE000HM4FZG1 |
| DE000HM4FZJ5 | DE000HM4FZN7 | DE000HM4FZQ0 | DE000HM4FZT4 | DE000HM4FZV0 | DE000HM4FZX6 |
| DE000HM4G007 | DE000HM4G015 | DE000HM4G023 | DE000HM4G031 | DE000HM4G056 | DE000HM4G080 |
| DE000HM4G098 | DE000HM4G0B2 | DE000HM4G0C0 | DE000HM4G0D8 | DE000HM4G0E6 | DE000HM4G0J5 |
| DE000HM4G0K3 | DE000HM4G0N7 | DE000HM4G0S6 | DE000HM4G0W8 | DE000HM4G0X6 | DE000HM4G0Z1 |
| DE000HM4G114 | DE000HM4G122 | DE000HM4G148 | DE000HM4G155 | DE000HM4G1D6 | DE000HM4G1E4 |
| DE000HM4G1F1 | DE000HM4G1K1 | DE000HM4G1L9 | DE000HM4G1R6 | DE000HM4G1T2 | DE000HM4G1X4 |
| DE000HM4G1Y2 | DE000HM4G221 | DE000HM4G254 | DE000HM4G262 | DE000HM4G296 | DE000HM4G2B8 |
| DE000HM4G2G7 | DE000HM4G2H5 | DE000HM4G2K9 | DE000HM4G2M5 | DE000HM4G2Q6 | DE000HM4G2Y0 |
| DE000HM4G338 | DE000HM4G353 | DE000HM4G361 | DE000HM4G3B6 | DE000HM4G3C4 | DE000HM4G3E0 |
| DE000HM4G3H3 | DE000HM4G3J9 | DE000HM4G3L5 | DE000HM4G3M3 | DE000HM4G3N1 | DE000HM4G3P6 |
| DE000HM4G3R2 | DE000HM4G3V4 | DE000HM4G3X0 | DE000HM4G3Z5 | DE000HM4G411 | DE000HM4G445 |
| DE000HM4G4D0 | DE000HM4G4H1 | DE000HM4G4L3 | DE000HM4G4P4 | DE000HM4G4S8 | DE000HM4G4T6 |
| DE000HM4G4V2 | DE000HM4GAW9 | DE000HM4GAX7 | DE000HM4GAY5 | DE000HM4GAZ2 | DE000HM4GB02 |
| DE000HM4GB10 | DE000HM4GB28 | DE000HM4GB36 | DE000HM4GB44 | DE000HM4GB51 | DE000HM4GB69 |
| DE000HM4GB77 | DE000HM4GB85 | DE000HM4GB93 | DE000HM4GBA3 | DE000HM4GBB1 | DE000HM4GC35 |
| DE000HM4GCE3 | DE000HM4GCF0 | DE000HM4GCG8 | DE000HM4GCH6 | DE000HM4GCJ2 | DE000HM4GCK0 |
| DE000HM4GCL8 | DE000HM4GCM6 | DE000HM4GE90 | DE000HM4GEA7 | DE000HM4GEB5 | DE000HM4GG07 |
| DE000HM4GG15 | DE000HM4GG23 | DE000HM4GG31 | DE000HM4GG49 | DE000HM4GHD4 | DE000HM4GHG7 |
| DE000HM4GHH5 | DE000HM4GK01 | DE000HM4GKC0 | DE000HM4GL00 | DE000HM4GLR6 | DE000HM4GLS4 |
| DE000HM4GM66 | DE000HM4GMK9 | DE000HM4GNK7 | DE000HM4GNU6 | DE000HM4GP22 | DE000HM4GP97 |
| DE000HM4GPV9 | DE000HM4GQ62 | DE000HM4GQ96 | DE000HM4GRV5 | DE000HM4GS45 | DE000HM4GSF6 |
| DE000HM4GSH2 | DE000HM4GSL4 | DE000HM4GSM2 | DE000HM4GST7 | DE000HM4GSW1 | DE000HM4GT10 |
| DE000HM4GT51 | DE000HM4GT69 | DE000HM4GT93 | DE000HM4GTF4 | DE000HM4GTZ2 | DE000HM4GU25 |
| DE000HM4GU90 | DE000HM4GUE5 | DE000HM4GUG0 | DE000HM4GUL0 | DE000HM4GUQ9 | DE000HM4GUT3 |
| DE000HM4GV08 | DE000HM4GV81 | DE000HM4GVU9 | DE000HM4GW07 | DE000HM4GWB7 | DE000HM4GWH4 |
| DE000HM4GX30 | DE000HM4GXC3 | DE000HM4GXL4 | DE000HM4GXY7 | DE000HM4GY21 | DE000HM4GY39 |
| DE000HM4GY88 | DE000HM4GY96 | DE000HM4GYK4 | DE000HM4GYX7 | DE000HM4GZ04 | DE000HM4GZC8 |
| DE000HM4GZJ3 | DE000HM4H013 | DE000HM4H070 | DE000HM4H0M8 | DE000HM4H0X5 | DE000HM4H138 |
| DE000HM4H195 | DE000HM4H1B9 | DE000HM4H1M6 | DE000HM4H1Z8 | DE000HM4H211 | DE000HM4H2C5 |
| DE000HM4H2J0 | DE000HM4H2L6 | DE000HM4H2W3 | DE000HM4H3M2 | DE000HM4H3R1 | DE000HM4H435 |
| DE000HM4H4G2 | DE000HM4H4H0 | DE000HM4H4Q1 | DE000HM4H4U3 | DE000HM4H4W9 | DE000HM4H4X7 |
| DE000HM4H4Y5 | DE000HM4H526 | DE000HM4H542 | DE000HM4H567 | DE000HM4H583 | DE000HM4H5B0 |
| DE000HM4H5E4 | DE000HM4H5G9 | DE000HM4H5H7 | DE000HM4H5L9 | DE000HM4H5M7 | DE000HM4H5R6 |
| DE000HM4H5T2 | DE000HM4H609 | DE000HM4H633 | DE000HM4H666 | DE000HM4H690 | DE000HM4H6B8 |
| DE000HM4H6C6 | DE000HM4H6F9 | DE000HM4H6H5 | DE000HM4H6J1 | DE000HM4H6N3 | DE000HM4H6P8 |
| DE000HM4H6X2 | DE000HM4H708 | DE000HM4H724 | DE000HM4H732 | DE000HM4H757 | DE000HM4H773 |
| DE000HM4H7C4 | DE000HM4H7F7 | DE000HM4H7G5 | DE000HM4H7H3 | DE000HM4H7K7 | DE000HM4H7L5 |
| DE000HM4H7N1 | DE000HM4H7Q4 | DE000HM4H7S0 | DE000HM4H7T8 | DE000HM4H7W2 | DE000HM4H7Z5 |
| DE000HM4H815 | DE000HM4H849 | DE000HM4H856 | DE000HM4H898 | DE000HM4H8D0 | DE000HM4H8E8 |
| DE000HM4H8G3 | DE000HM4H8J7 | DE000HM4H8K5 | DE000HM4H8N9 | DE000HM4H8P4 | DE000HM4H8R0 |
| DE000HM4H8S8 | DE000HM4H8T6 | DE000HM4H8W0 | DE000HM4H8X8 | DE000HM4H8Y6 | DE000HM4H906 |
| DE000HM4H914 | DE000HM4H922 | DE000HM4H930 | DE000HM4H963 | DE000HM4H971 | DE000HM4H989 |
| DE000HM4H997 | DE000HM4H9A4 | DE000HM4H9B2 | DE000HM4H9C0 | DE000HM4H9D8 | DE000HM4H9E6 |
| DE000HM4H9F3 | DE000HM4H9G1 | DE000HM4H9H9 | DE000HM4H9K3 | DE000HM4H9L1 | DE000HM4H9M9 |
| DE000HM4H9N7 | DE000HM4H9P2 | DE000HM4H9Q0 | DE000HM4H9R8 | DE000HM4H9T4 | DE000HM4H9U2 |
| DE000HM4HA02 | DE000HM4HA28 | DE000HM4HA51 | DE000HM4HA69 | DE000HM4HAE5 | DE000HM4HAF2 |
| DE000HM4HAP1 | DE000HM4HAT3 | DE000HM4HAU1 | DE000HM4HBQ7 | DE000HM4HBR5 | DE000HM4HBS3 |
| DE000HM4HC26 | DE000HM4HC75 | DE000HM4HCB7 | DE000HM4HCK8 | DE000HM4HCL6 | DE000HM4HCS1 |
| DE000HM4HCY9 | DE000HM4HD09 | DE000HM4HD17 | DE000HM4HD58 | DE000HM4HDG4 | DE000HM4HDK6 |
| DE000HM4HDU5 | DE000HM4HDV3 | DE000HM4HEE7 | DE000HM4HEN8 | DE000HM4HER9 | DE000HM4HEV1 |
| DE000HM4HEW9 | DE000HM4HEX7 | DE000HM4HF07 | DE000HM4HF15 | DE000HM4HF23 | DE000HM4HF64 |
| DE000HM4HF98 | DE000HM4HFE4 | DE000HM4HFK1 | DE000HM4HFS4 | DE000HM4HFV8 | DE000HM4HFW6 |
| DE000HM4HGG7 | DE000HM4HGH5 | DE000HM4HGR4 | DE000HM4HGT0 | DE000HM4HGZ7 | DE000HM4HH54 |
| DE000HM4HH62 | DE000HM4HHE0 | DE000HM4HHG5 | DE000HM4HHL5 | DE000HM4HHN1 | DE000HM4HJ37 |
| DE000HM4HJ86 | DE000HM4HJD8 | DE000HM4HJV0 | DE000HM4HK59 | DE000HM4HKA2 | DE000HM4HKD6 |
| DE000HM4HKL9 | DE000HM4HKZ9 | DE000HM4HL17 | DE000HM4HL25 | DE000HM4HL41 | DE000HM4HLD4 |
| DE000HM4HLX2 | DE000HM4HLY0 | DE000HM4HM32 | DE000HM4HM40 | DE000HM4HM65 | DE000HM4HM99 |
| DE000HM4HMC4 | DE000HM4HME0 | DE000HM4HX88 | DE000HM4HYV9 | DE000HM4HYW7 | DE000HM4HZU8 |
| DE000HM4HZV6 | DE000HM4HZW4 | DE000HM4J0E3 | DE000HM4J0F0 | DE000HM4J0G8 | DE000HM4J0H6 |
| DE000HM4J0J2 | DE000HM4J0K0 | DE000HM4J0L8 | DE000HM4J0M6 | DE000HM4J0N4 | DE000HM4J0P9 |
| DE000HM4J0Q7 | DE000HM4J0R5 | DE000HM4J0U9 | DE000HM4J0V7 | DE000HM4J0W5 | DE000HM4J1B7 |
| DE000HM4J1C5 | DE000HM4J1D3 | DE000HM4J1E1 | DE000HM4J1M4 | DE000HM4J1N2 | DE000HM4J1P7 |
| DE000HM4J1Q5 | DE000HM4J1R3 | DE000HM4J1S1 | DE000HM4J1T9 | DE000HM4J1U7 | DE000HM4J1V5 |
| DE000HM4J1W3 | DE000HM4J1X1 | DE000HM4J1Z6 | DE000HM4J209 | DE000HM4J217 | DE000HM4J241 |
| DE000HM4J274 | DE000HM4J2A7 | DE000HM4J2F6 | DE000HM4J2G4 | DE000HM4J2J8 | DE000HM4J2M2 |
| DE000HM4J2N0 | DE000HM4J2P5 | DE000HM4J2Q3 | DE000HM4J324 | DE000HM4J373 | DE000HM4J3E7 |
| DE000HM4J3F4 | DE000HM4J3H0 | DE000HM4J3L2 | DE000HM4J3M0 | DE000HM4J3N8 | DE000HM4J3U3 |
| DE000HM4J4G0 | DE000HM4J4M8 | DE000HM4J4N6 | DE000HM4J4P1 | DE000HM4J4Q9 | DE000HM4J4R7 |
| DE000HM4J5P8 | DE000HM4J5Q6 | DE000HM4J5R4 | DE000HM4J5S2 | DE000HM4J5T0 | DE000HM4J5U8 |
| DE000HM4J621 | DE000HM4J6M3 | DE000HM4J6N1 | DE000HM4J6P6 | DE000HM4J6Q4 | DE000HM4J6R2 |
| DE000HM4J6S0 | DE000HM4J6Z5 | DE000HM4J746 | DE000HM4J753 | DE000HM4J811 | DE000HM4J829 |
| DE000HM4J845 | DE000HM4J860 | DE000HM4J878 | DE000HM4J886 | DE000HM4J894 | DE000HM4J8A4 |

| DE000HM4J8B2 | DE000HM4J8C0 | DE000HM4J8D8 | DE000HM4J8E6 | DE000HM4J8F3 | DE000HM4J8Q0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4J8R8 | DE000HM4J8S6 | DE000HM4J8U2 | DE000HM4J8V0 | DE000HM4J8Z1 | DE000HM4J9X4 |
| DE000HM4J9Y2 | DE000HM4J9Z9 | DE000HM4JA83 | DE000HM4JAP7 | DE000HM4JAQ5 | DE000HM4JAR3 |
| DE000HM4JAW3 | DE000HM4JB33 | DE000HM4JBA7 | DE000HM4JBC3 | DE000HM4JBF6 | DE000HM4JBJ8 |
| DE000HM4JBK6 | DE000HM4JC65 | DE000HM4JC73 | DE000HM4JC81 | DE000HM4JCA5 | DE000HM4JCB3 |
| DE000HM4JCC1 | DE000HM4JCD9 | DE000HM4JCE7 | DE000HM4JCF4 | DE000HM4JCG2 | DE000HM4JCH0 |
| DE000HM4JCK4 | DE000HM4JCL2 | DE000HM4JCP3 | DE000HM4JCR9 | DE000HM4JCS7 | DE000HM4JD23 |
| DE000HM4JD49 | DE000HM4JD64 | DE000HM4JDE5 | DE000HM4JDH8 | DE000HM4JDJ4 | DE000HM4JDK2 |
| DE000HM4JDL0 | DE000HM4JDM8 | DE000HM4JDN6 | DE000HM4JDP1 | DE000HM4JDQ9 | DE000HM4JE97 |
| DE000HM4JED5 | DE000HM4JEE3 | DE000HM4JEP9 | DE000HM4JEQ7 | DE000HM4JEW5 | DE000HM4JEY1 |
| DE000HM4JF54 | DE000HM4JF62 | DE000HM4JF70 | DE000HM4JF88 | DE000HM4JF96 | DE000HM4JFA8 |
| DE000HM4JFB6 | DE000HM4JFN1 | DE000HM4JFS0 | DE000HM4JFW2 | DE000HM4JFX0 | DE000HM4JG95 |
| DE000HM4JGA6 | DE000HM4JGB4 | DE000HM4JGC2 | DE000HM4JGX8 | DE000HM4JGY6 | DE000HM4JHJ5 |
| DE000HM4JJ19 | DE000HM4JK99 | DE000HM4JKL5 | DE000HM4JKM3 | DE000HM4JKS0 | DE000HM4JR92 |
| DE000HM4JRL0 | DE000HM4JRM8 | DE000HM4JRU1 | DE000HM4JRV9 | DE000HM4JRX5 | DE000HM4JRY3 |
| DE000HM4JRZ0 | DE000HM4JS00 | DE000HM4JS18 | DE000HM4JS26 | DE000HM4JS83 | DE000HM4JS91 |
| DE000HM4JSA1 | DE000HM4JSB9 | DE000HM4JSC7 | DE000HM4JSD5 | DE000HM4JSE3 | DE000HM4JSF0 |
| DE000HM4JSG8 | DE000HM4JSH6 | DE000HM4JSM6 | DE000HM4JSP9 | DE000HM4JSQ7 | DE000HM4JSR5 |
| DE000HM4JST1 | DE000HM4JSU9 | DE000HM4JSV7 | DE000HM4JSW5 | DE000HM4JSX3 | DE000HM4JT25 |
| DE000HM4JT82 | DE000HM4JT90 | DE000HM4JTG6 | DE000HM4JTW3 | DE000HM4JU30 | DE000HM4JU71 |
| DE000HM4JU89 | DE000HM4JUJ8 | DE000HM4JUQ3 | DE000HM4JUR1 | DE000HM4JUT7 | DE000HM4JV54 |
| DE000HM4JV96 | DE000HM4JVD9 | DE000HM4JW46 | DE000HM4JWR7 | DE000HM4JWU1 | DE000HM4JY28 |
| DE000HM4JYC5 | DE000HM4JYF8 | DE000HM4JYK8 | DE000HM4JZ50 | DE000HM4JZ68 | DE000HM4JZ76 |
| DE000HM4JZ84 | DE000HM4JZ92 | DE000HM4JZA6 | DE000HM4JZB4 | DE000HM4JZC2 | DE000HM4JZD0 |
| DE000HM4JZE8 | DE000HM4JZF5 | DE000HM4JZG3 | DE000HM4K017 | DE000HM4K0A8 | DE000HM4K0T8 |
| DE000HM4K173 | DE000HM4K1A6 | DE000HM4K1L3 | DE000HM4K2C0 | DE000HM4K2G1 | DE000HM4K348 |
| DE000HM4K3A2 | DE000HM4K3C8 | DE000HM4K5G4 | DE000HM4K5J8 | DE000HM4K6P3 | DE000HM4K736 |
| DE000HM4K7L0 | DE000HM4K843 | DE000HM4K8U9 | DE000HM4K926 | DE000HM4K9S1 | DE000HM4K9Z6 |
| DE000HM4KAF6 | DE000HM4KBP3 | DE000HM4KBQ1 | DE000HM4KBR9 | DE000HM4KBV1 | DE000HM4KBX7 |
| DE000HM4KBZ2 | DE000HM4KC05 | DE000HM4KC47 | DE000HM4KC54 | DE000HM4KCB1 | DE000HM4KCM8 |
| DE000HM4KCP1 | DE000HM4KCW7 | DE000HM4KD53 | DE000HM4KDC7 | DE000HM4KDF0 | DE000HM4KDT1 |
| DE000HM4KE60 | DE000HM4KES1 | DE000HM4KET9 | DE000HM4KEU7 | DE000HM4KEV5 | DE000HM4KF44 |
| DE000HM4KFE8 | DE000HM4KFG3 | DE000HM4KFK5 | DE000HM4KFP4 | DE000HM4KFQ2 | DE000HM4KFS8 |
| DE000HM4KFY6 | DE000HM4KG35 | DE000HM4KG76 | DE000HM4KGC0 | DE000HM4KGD8 | DE000HM4KGH9 |
| DE000HM4KGJ5 | DE000HM4KGN7 | DE000HM4KGR8 | DE000HM4KGU2 | DE000HM4KH18 | DE000HM4KH26 |
| DE000HM4KH91 | DE000HM4KHB0 | DE000HM4KHD6 | DE000HM4KHF1 | DE000HM4KHG9 | DE000HM4KHJ3 |
| DE000HM4KHT2 | DE000HM4KJ40 | DE000HM4KJ81 | DE000HM4KJD2 | DE000HM4KJL5 | DE000HM4KJW2 |
| DE000HM4KJX0 | DE000HM4KK05 | DE000HM4KK13 | DE000HM4KK21 | DE000HM4KK54 | DE000HM4KK70 |
| DE000HM4KK88 | DE000HM4KKA6 | DE000HM4KKB4 | DE000HM4KKG3 | DE000HM4KKH1 | DE000HM4KKN9 |
| DE000HM4KKR0 | DE000HM4KKU4 | DE000HM4KKX8 | DE000HM4KL20 | DE000HM4KLC0 | DE000HM4KLH9 |
| DE000HM4KLM9 | DE000HM4KLR8 | DE000HM4KLU2 | DE000HM4KLY4 | DE000HM4KLZ1 | DE000HM4KM03 |
| DE000HM4KM29 | DE000HM4KM52 | DE000HM4KM86 | DE000HM4KM94 | DE000HM4KMJ3 | DE000HM4KMM7 |
| DE000HM4KMT2 | DE000HM4KMU0 | DE000HM4KMY2 | DE000HM4KN28 | DE000HM4KN51 | DE000HM4KN77 |
| DE000HM4KNJ1 | DE000HM4KNK9 | DE000HM4KNL7 | DE000HM4KNU8 | DE000HM4KP91 | DE000HM4KPP3 |
| DE000HM4KPT5 | DE000HM4KQB1 | DE000HM4KQM8 | DE000HM4KR08 | DE000HM4KR24 | DE000HM4KR40 |
| DE000HM4KR57 | DE000HM4KR81 | DE000HM4KRJ2 | DE000HM4KRL8 | DE000HM4KRM6 | DE000HM4KRV7 |
| DE000HM4KS23 | DE000HM4KS64 | DE000HM4KSB7 | DE000HM4KSR3 | DE000HM4KSS1 | DE000HM4KSW3 |
| DE000HM4KT06 | DE000HM4KTG4 | DE000HM4KTQ3 | DE000HM4KTX9 | DE000HM4KTZ4 | DE000HM4KUA5 |
| DE000HM4KUJ6 | DE000HM4KUN8 | DE000HM4KUV1 | DE000HM4KUX7 | DE000HM4KUY5 | DE000HM4KV10 |
| DE000HM4KV51 | DE000HM4KVR7 | DE000HM4KVT3 | DE000HM4KVU1 | DE000HM4KW01 | DE000HM4KWG8 |
| DE000HM4KWN4 | DE000HM4KWS3 | DE000HM4KWT1 | DE000HM4KX42 | DE000HM4KZ65 | DE000HM4KZ81 |
| DE000HM4KZB2 | DE000HM4L5G3 | DE000HM4L5H1 | DE000HM4L5J7 | DE000HM4L5M1 | DE000HM4L5N9 |
| DE000HM4L5P4 | DE000HM4L7K1 | DE000HM4L7L9 | DE000HM4L7Q8 | DE000HM4L7W6 | DE000HM4L7X4 |
| DE000HM4L7Y2 | DE000HM4L809 | DE000HM4L817 | DE000HM4L841 | DE000HM4L8D4 | DE000HM4L8L7 |
| DE000HM4L8P8 | DE000HM4L940 | DE000HM4L973 | DE000HM4L9G5 | DE000HM4L9H3 | DE000HM4L9P6 |
| DE000HM4L9Q4 | DE000HM4L9R2 | DE000HM4L9S0 | DE000HM4L9T8 | DE000HM4L9U6 | DE000HM4L9V4 |
| DE000HM4L9W2 | DE000HM4L9X0 | DE000HM4L9Y8 | DE000HM4LA22 | DE000HM4LA55 | DE000HM4LA71 |
| DE000HM4LA89 | DE000HM4LA97 | DE000HM4LAA5 | DE000HM4LAB3 | DE000HM4LAD9 | DE000HM4LAE7 |
| DE000HM4LAF4 | DE000HM4LAG2 | DE000HM4LAH0 | DE000HM4LAJ6 | DE000HM4LAK4 | DE000HM4LAL2 |
| DE000HM4LAM0 | DE000HM4LAQ1 | DE000HM4LAR9 | DE000HM4LBP1 | DE000HM4LBQ9 | DE000HM4LCH6 |
| DE000HM4LCK0 | DE000HM4LCL8 | DE000HM4LCM6 | DE000HM4LCP9 | DE000HM4LCR5 | DE000HM4LCS3 |
| DE000HM4LD37 | DE000HM4LD45 | DE000HM4LD52 | DE000HM4LDA9 | DE000HM4LDC5 | DE000HM4LDG6 |
| DE000HM4LDX1 | DE000HM4LDZ6 | DE000HM4LEA7 | DE000HM4LEB5 | DE000HM4LEC3 | DE000HM4LEG4 |
| DE000HM4LEH2 | DE000HM4LEJ8 | DE000HM4LEK6 | DE000HM4LEY7 | DE000HM4LF68 | DE000HM4LGJ3 |
| DE000HM4LGN5 | DE000HM4LKK3 | DE000HM4LKP2 | DE000HM4LKV0 | DE000HM4LKZ1 | DE000HM4LL52 |
| DE000HM4LL86 | DE000HM4LLB0 | DE000HM4LLH7 | DE000HM4LM02 | DE000HM4LM28 | DE000HM4LMF9 |
| DE000HM4LMK9 | DE000HM4LMT0 | DE000HM4LMX2 | DE000HM4LN19 | DE000HM4LN27 | DE000HM4LN50 |
| DE000HM4LNE0 | DE000HM4LNL5 | DE000HM4LNN1 | DE000HM4LNZ5 | DE000HM4LPC9 | DE000HM4LPG0 |
| DE000HM4LPQ9 | DE000HM4LPX5 | DE000HM4LPY3 | DE000HM4LQ16 | DE000HM4LQ32 | DE000HM4LQ57 |
| DE000HM4LQJ2 | DE000HM4LQK0 | DE000HM4LQQ7 | DE000HM4LQU9 | DE000HM4LQW5 | DE000HM4LR07 |
| DE000HM4LR31 | DE000HM4LR72 | DE000HM4LRF8 | DE000HM4LRZ6 | DE000HM4LS06 | DE000HM4LSJ8 |
| DE000HM4LSR1 | DE000HM4LSV3 | DE000HM4LTC1 | DE000HM4LTD9 | DE000HM4LTR9 | DE000HM4LTU3 |
| DE000HM4LTZ2 | DE000HM4LU85 | DE000HM4LUB1 | DE000HM4LUN6 | DE000HM4LUQ9 | DE000HM4LUR7 |
| DE000HM4LUV9 | DE000HM4LV01 | DE000HM4LV35 | DE000HM4LVC7 | DE000HM4LVE3 | DE000HM4LVL8 |
| DE000HM4LW18 | DE000HM4LW26 | DE000HM4LW75 | DE000HM4LWK8 | DE000HM4LWM4 | DE000HM4LWN2 |
| DE000HM4LWU7 | DE000HM4LWV5 | DE000HM4LWX1 | DE000HM4LX33 | DE000HM4LX58 | DE000HM4LXU5 |
| DE000HM4LXY7 | DE000HM4LY16 | DE000HM4LY65 | DE000HM4LY81 | DE000HM4LYE7 | DE000HM4LYP3 |
| DE000HM4LYS7 | DE000HM4LYU3 | DE000HM4LYV1 | DE000HM4LYY5 | DE000HM4LZ07 | DE000HM4LZ49 |
| DE000HM4LZ72 | DE000HM4LZC8 | DE000HM4LZT2 | DE000HM4LZY2 | DE000HM4LZZ9 | DE000HM4M047 |
| DE000HM4M062 | DE000HM4M0A6 | DE000HM4M0C2 | DE000HM4M0M1 | DE000HM4M0P4 | DE000HM4M0S8 |
| DE000HM4M0V2 | DE000HM4M0Y6 | DE000HM4M146 | DE000HM4M161 | DE000HM4M1D8 | DE000HM4M1H9 |

| DE000HM4M1L1 | DE000HM4M1U2 | DE000HM4M1W8 | DE000HM4M1Z1 | DE000HM4M286 | DE000HM4M2A2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4M2T2 | DE000HM4M2W6 | DE000HM4M2X4 | DE000HM4M2Y2 | DE000HM4M2Z9 | DE000HM4M302 |
| DE000HM4M3N3 | DE000HM4M3P8 | DE000HM4M3U8 | DE000HM4M435 | DE000HM4M484 | DE000HM4M4A8 |
| DE000HM4M4B6 | DE000HM4M4G5 | DE000HM4M4K7 | DE000HM4M583 | DE000HM4M591 | DE000HM4M5A5 |
| DE000HM4M5D9 | DE000HM4M5J6 | DE000HM4M5L2 | DE000HM4M5W9 | DE000HM4M609 | DE000HM4M6F2 |
| DE000HM4M6H8 | DE000HM4M6M8 | DE000HM4M6N6 | DE000HM4M6R7 | DE000HM4M6X5 | DE000HM4M724 |
| DE000HM4M765 | DE000HM4M7C7 | DE000HM4M7U9 | DE000HM4M7X3 | DE000HM4M823 | DE000HM4M831 |
| DE000HM4M8M4 | DE000HM4M8Z6 | DE000HM4M9G4 | DE000HM4M9L4 | DE000HM4M9P5 | DE000HM4M9S9 |
| DE000HM4MA21 | DE000HM4MAF2 | DE000HM4MAH8 | DE000HM4MAL0 | DE000HM4MAP1 | DE000HM4MAT3 |
| DE000HM4MAU1 | DE000HM4MAX5 | DE000HM4MB20 | DE000HM4MBG8 | DE000HM4MBJ2 | DE000HM4MBP9 |
| DE000HM4MBV7 | DE000HM4MC29 | DE000HM4MC78 | DE000HM4MCC5 | DE000HM4MCK8 | DE000HM4MCY9 |
| DE000HM4MD51 | DE000HM4MD85 | DE000HM4MDB5 | DE000HM4MDC3 | DE000HM4MDD1 | DE000HM4MDJ8 |
| DE000HM4MDR1 | DE000HM4MDX9 | DE000HM4ME68 | DE000HM4ME84 | DE000HM4MEG2 | DE000HM4MER9 |
| DE000HM4MFA2 | DE000HM4MFH7 | DE000HM4MFQ8 | DE000HM4MG66 | DE000HM4MGC6 | DE000HM4MGG7 |
| DE000HM4MGV6 | DE000HM4MHH3 | DE000HM4MJB2 | DE000HM4MJJ5 | DE000HM4MJV0 | DE000HM4MKJ3 |
| DE000HM4MKQ8 | DE000HM4MRQ3 | DE000HM4MRS9 | DE000HM4MRV3 | DE000HM4MRW1 | DE000HM4MRX9 |
| DE000HM4MRY7 | DE000HM4MRZ4 | DE000HM4MS13 | DE000HM4MS21 | DE000HM4MS39 | DE000HM4MS47 |
| DE000HM4MS54 | DE000HM4MS62 | DE000HM4MS70 | DE000HM4MS88 | DE000HM4MS96 | DE000HM4MSA5 |
| DE000HM4MSB3 | DE000HM4MSC1 | DE000HM4MSD9 | DE000HM4MSH0 | DE000HM4MSM0 | DE000HM4MSQ1 |
| DE000HM4MSR9 | DE000HM4MSU3 | DE000HM4MSV1 | DE000HM4MSW9 | DE000HM4MSY5 | DE000HM4MTV9 |
| DE000HM4MTX5 | DE000HM4MTY3 | DE000HM4MU01 | DE000HM4MU35 | DE000HM4MU43 | DE000HM4MU68 |
| DE000HM4MUA1 | DE000HM4MUB9 | DE000HM4MUC7 | DE000HM4MUD5 | DE000HM4MUG8 | DE000HM4MUH6 |
| DE000HM4MUK0 | DE000HM4MUP9 | DE000HM4MUR5 | DE000HM4MUX3 | DE000HM4MUY1 | DE000HM4MV34 |
| DE000HM4MVL6 | DE000HM4MW33 | DE000HM4MW41 | DE000HM4MW58 | DE000HM4MW74 | DE000HM4MWC3 |
| DE000HM4MWM2 | DE000HM4MWT7 | DE000HM4MWV3 | DE000HM4MX16 | DE000HM4MX81 | DE000HM4MXA5 |
| DE000HM4MXD9 | DE000HM4MXH0 | DE000HM4MXT5 | DE000HM4MXU3 | DE000HM4MXW9 | DE000HM4MY15 |
| DE000HM4MYB1 | DE000HM4MYC9 | DE000HM4MYE5 | DE000HM4MYL0 | DE000HM4MYR7 | DE000HM4MZB8 |
| DE000HM4MZL7 | DE000HM4MZQ6 | DE000HM4MZS2 | DE000HM4MZU8 | DE000HM4N037 | DE000HM4N0D9 |
| DE000HM4N0T5 | DE000HM4N0X7 | DE000HM4N151 | DE000HM4N1R7 | DE000HM4N1Z0 | DE000HM4N268 |
| DE000HM4N292 | DE000HM4N2Q7 | DE000HM4N3D3 | DE000HM4N3E1 | DE000HM4N3P7 | DE000HM4N3W3 |
| DE000HM4N3X1 | DE000HM4N409 | DE000HM4N417 | DE000HM4N466 | DE000HM4N508 | DE000HM4N5B2 |
| DE000HM4N5H9 | DE000HM4N5U2 | DE000HM4N6D6 | DE000HM4N9V2 | DE000HM4NAC7 | DE000HM4NAQ7 |
| DE000HM4NBA9 | DE000HM4NBS1 | DE000HM4NC51 | DE000HM4NCT7 | DE000HM4NCV3 | DE000HM4ND01 |
| DE000HM4ND35 | DE000HM4NDM0 | DE000HM4NDR9 | DE000HM4NDT5 | DE000HM4NE34 | DE000HM4NE42 |
| DE000HM4NE59 | DE000HM4NE67 | DE000HM4NE75 | DE000HM4NE83 | DE000HM4NE91 | DE000HM4NEA3 |
| DE000HM4NEB1 | DE000HM4NEJ4 | DE000HM4NEK2 | DE000HM4NEN6 | DE000HM4NF17 | DE000HM4NFK9 |
| DE000HM4NFU8 | DE000HM4NGW2 | DE000HM4NGY8 | DE000HM4NH07 | DE000HM4NH15 | DE000HM4NH80 |
| DE000HM4NHM1 | DE000HM4NHU4 | DE000HM4NHY6 | DE000HM4NJ88 | DE000HM4NJ96 | DE000HM4NJC8 |
| DE000HM4NJL9 | DE000HM4NJR6 | DE000HM4NJS4 | DE000HM4NJX4 | DE000HM4NK02 | DE000HM4NK44 |
| DE000HM4NK51 | DE000HM4NK93 | DE000HM4NKQ6 | DE000HM4NKS2 | DE000HM4NL27 | DE000HM4NL35 |
| DE000HM4NL92 | DE000HM4NLF7 | DE000HM4NLK7 | DE000HM4NLL5 | DE000HM4NLN1 | DE000HM4NLP6 |
| DE000HM4NLU6 | DE000HM4NLX0 | DE000HM4NM18 | DE000HM4NM34 | DE000HM4NM42 | DE000HM4NM59 |
| DE000HM4NM83 | DE000HM4NMA6 | DE000HM4NMD0 | DE000HM4NMG3 | DE000HM4NMJ7 | DE000HM4NMW0 |
| DE000HM4NN74 | DE000HM4NNC0 | DE000HM4NND8 | DE000HM4NNS6 | DE000HM4NNY4 | DE000HM4NP56 |
| DE000HM4NP72 | DE000HM4NPB7 | DE000HM4NPG6 | DE000HM4NPJ0 | DE000HM4NQ06 | DE000HM4NQ63 |
| DE000HM4NQ71 | DE000HM4NQD1 | DE000HM4NQJ8 | DE000HM4NQL4 | DE000HM4NQN0 | DE000HM4NQQ3 |
| DE000HM4NQW1 | DE000HM4NR88 | DE000HM4NRA5 | DE000HM4NRG2 | DE000HM4NRH0 | DE000HM4NRM0 |
| DE000HM4NRT5 | DE000HM4NS04 | DE000HM4NS12 | DE000HM4NS87 | DE000HM4NSC9 | DE000HM4NSF2 |
| DE000HM4NSM8 | DE000HM4NSV9 | DE000HM4NT29 | DE000HM4NT37 | DE000HM4NTB9 | DE000HM4NTC7 |
| DE000HM4NTR5 | DE000HM4NVN0 | DE000HM4NW16 | DE000HM4NW57 | DE000HM4NW73 | DE000HM4NWD9 |
| DE000HM4NWP3 | DE000HM4NX64 | DE000HM4NXC9 | DE000HM4NXD7 | DE000HM4NXV9 | DE000HM4NYF0 |
| DE000HM4P6A0 | DE000HM4P6B8 | DE000HM4P6C6 | DE000HM4P6D4 | DE000HM4P6E2 | DE000HM4P6G7 |
| DE000HM4P7T8 | DE000HM4P7U6 | DE000HM4P7V4 | DE000HM4P7W2 | DE000HM4P7X0 | DE000HM4P7Y8 |
| DE000HM4P7Z5 | DE000HM4P800 | DE000HM4P941 | DE000HM4P958 | DE000HM4P966 | DE000HM4P974 |
| DE000HM4PAK5 | DE000HM4PAL3 | DE000HM4PAM1 | DE000HM4PAN9 | DE000HM4PAQ2 | DE000HM4PAR0 |
| DE000HM4PAS8 | DE000HM4PAT6 | DE000HM4PAV2 | DE000HM4PAY6 | DE000HM4PB01 | DE000HM4PB27 |
| DE000HM4PB92 | DE000HM4PBE6 | DE000HM4PBM9 | DE000HM4PBU2 | DE000HM4PBW8 | DE000HM4PD09 |
| DE000HM4PDJ1 | DE000HM4PDL7 | DE000HM4PDM5 | DE000HM4PDN3 | DE000HM4PDS2 | DE000HM4PDT0 |
| DE000HM4PDU8 | DE000HM4PE08 | DE000HM4PE40 | DE000HM4PE65 | DE000HM4PE81 | DE000HM4PE99 |
| DE000HM4PEG5 | DE000HM4PEJ9 | DE000HM4PEM3 | DE000HM4PEN1 | DE000HM4PEU6 | DE000HM4PEV4 |
| DE000HM4PEY8 | DE000HM4PFF4 | DE000HM4PFL2 | DE000HM4PG14 | DE000HM4PG48 | DE000HM4PHZ8 |
| DE000HM4PJ52 | DE000HM4PK00 | DE000HM4PKU3 | DE000HM4PKY5 | DE000HM4PL66 | DE000HM4PMA1 |
| DE000HM4PMB9 | DE000HM4PMC7 | DE000HM4PMD5 | DE000HM4PMJ2 | DE000HM4PNG6 | DE000HM4PNJ0 |
| DE000HM4PNL6 | DE000HM4PNP7 | DE000HM4PNU7 | DE000HM4PNY9 | DE000HM4PP88 | DE000HM4PPN7 |
| DE000HM4PPP2 | DE000HM4PPQ0 | DE000HM4PRN3 | DE000HM4PS44 | DE000HM4PS85 | DE000HM4PSL5 |
| DE000HM4PSY8 | DE000HM4PTX8 | DE000HM4PV07 | DE000HM4PVQ8 | DE000HM4PW06 | DE000HM4PW48 |
| DE000HM4PWA0 | DE000HM4PWB8 | DE000HM4PWC6 | DE000HM4PWW4 | DE000HM4PX62 | DE000HM4PXK7 |
| DE000HM4PXP6 | DE000HM4PXR2 | DE000HM4PXT8 | DE000HM4PXX0 | DE000HM4PY95 | DE000HM4PYD0 |
| DE000HM4PYH1 | DE000HM4PYJ7 | DE000HM4PYV2 | DE000HM4PYY6 | DE000HM4PZ29 | DE000HM4PZ86 |
| DE000HM4PZG0 | DE000HM4PZH8 | DE000HM4PZJ4 | DE000HM4PZK2 | DE000HM4PZN6 | DE000HM4PZR7 |
| DE000HM4PZT3 | DE000HM4PZU1 | DE000HM4PZW7 | DE000HM4PZX5 | DE000HM4PZY3 | DE000HM4PZZ0 |
| DE000HM4Q006 | DE000HM4Q0D6 | DE000HM4Q0E4 | DE000HM4Q0F1 | DE000HM4Q0P0 | DE000HM4Q0R6 |
| DE000HM4Q0Z9 | DE000HM4Q2P6 | DE000HM4Q337 | DE000HM4Q360 | DE000HM4Q3A6 | DE000HM4Q3B4 |
| DE000HM4Q3H1 | DE000HM4Q3K5 | DE000HM4Q3L3 | DE000HM4Q3M1 | DE000HM4Q3R0 | DE000HM4Q3S8 |
| DE000HM4Q3V2 | DE000HM4Q3Z3 | DE000HM4Q4C0 | DE000HM4Q4S6 | DE000HM4Q4T4 | DE000HM4Q4V0 |
| DE000HM4Q584 | DE000HM4Q5C7 | DE000HM4Q5D5 | DE000HM4Q5L8 | DE000HM4Q5P9 | DE000HM4Q5Q7 |
| DE000HM4Q5V7 | DE000HM4Q5W5 | DE000HM4Q5X3 | DE000HM4Q5Z8 | DE000HM4Q600 | DE000HM4Q659 |
| DE000HM4Q667 | DE000HM4Q683 | DE000HM4Q6J0 | DE000HM4Q6P7 | DE000HM4Q6T9 | DE000HM4Q6V5 |
| DE000HM4Q6Z6 | DE000HM4Q709 | DE000HM4Q7C3 | DE000HM4Q7E9 | DE000HM4Q7T7 | DE000HM4Q7U5 |
| DE000HM4Q7Z4 | DE000HM4Q808 | DE000HM4Q816 | DE000HM4Q824 | DE000HM4Q873 | DE000HM4Q899 |
| DE000HM4Q8A5 | DE000HM4Q8W9 | DE000HM4Q9W7 | DE000HM4Q9Y3 | DE000HM4QA01 | DE000HM4QAJ5 |

| DE000HM4QAT4 | DE000HM4QAV0 | DE000HM4QBF1 | DE000HM4QC25 | DE000HM4QC90 | DE000HM4QCL7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4QD16 | DE000HM4QD73 | DE000HM4QDA8 | DE000HM4QE23 | DE000HM4QE98 | DE000HM4QEK5 |
| DE000HM4QER0 | DE000HM4QF55 | DE000HM4QFF2 | DE000HM4QFL0 | DE000HM4QFZ0 | DE000HM4QG05 |
| DE000HM4QG54 | DE000HM4QGF0 | DE000HM4QGJ2 | DE000HM4QGT1 | DE000HM4QGU9 | DE000HM4QH79 |
| DE000HM4QHE1 | DE000HM4QQN3 | DE000HM4QR77 | DE000HM4QR85 | DE000HM4QR93 | DE000HM4QRA8 |
| DE000HM4QRB6 | DE000HM4QRC4 | DE000HM4QRD2 | DE000HM4QRH3 | DE000HM4QRJ9 | DE000HM4QRK7 |
| DE000HM4QRL5 | DE000HM4QT59 | DE000HM4QT67 | DE000HM4QT75 | DE000HM4QT83 | DE000HM4QT91 |
| DE000HM4QTA4 | DE000HM4QTB2 | DE000HM4QTC0 | DE000HM4QW05 | DE000HM4QWH3 | DE000HM4QXE8 |
| DE000HM4QXJ7 | DE000HM4QXK5 | DE000HM4QXN9 | DE000HM4QXU4 | DE000HM4QXV2 | DE000HM4QY03 |
| DE000HM4QY45 | DE000HM4QY52 | DE000HM4QY94 | DE000HM4QYB2 | DE000HM4QYD8 | DE000HM4QYJ5 |
| DE000HM4QYP2 | DE000HM4QYQ0 | DE000HM4QYR8 | DE000HM4QYV0 | DE000HM4QYX6 | DE000HM4QZ10 |
| DE000HM4QZ44 | DE000HM4QZ51 | DE000HM4QZ85 | DE000HM4QZA1 | DE000HM4QZC7 | DE000HM4QZX3 |
| DE000HM4R087 | DE000HM4R0C7 | DE000HM4R0P9 | DE000HM4R145 | DE000HM4R1A9 | DE000HM4R1J0 |
| DE000HM4R1T9 | DE000HM4R285 | DE000HM4R2K6 | DE000HM4R3Y5 | DE000HM4R4D7 | DE000HM4R4E5 |
| DE000HM4R4J4 | DE000HM4R4R7 | DE000HM4R4S5 | DE000HM4R509 | DE000HM4R5C6 | DE000HM4R5D4 |
| DE000HM4R5H5 | DE000HM4R5N3 | DE000HM4R6Z5 | DE000HM4R9H7 | DE000HM4R9K1 | DE000HM4R9R6 |
| DE000HM4R9Z9 | DE000HM4RA26 | DE000HM4RCQ4 | DE000HM4RDW0 | DE000HM4RDZ3 | DE000HM4RE06 |
| DE000HM4RE14 | DE000HM4RFN4 | DE000HM4RFS3 | DE000HM4RFW5 | DE000HM4RG04 | DE000HM4RG12 |
| DE000HM4RG61 | DE000HM4RGL6 | DE000HM4RGT9 | DE000HM4RH11 | DE000HM4RH29 | DE000HM4RHC3 |
| DE000HM4RHH2 | DE000HM4RHJ8 | DE000HM4RJ35 | DE000HM4RJA3 | DE000HM4RJH8 | DE000HM4RJW7 |
| DE000HM4RJZ0 | DE000HM4RKD5 | DE000HM4RKT1 | DE000HM4RL72 | DE000HM4RLS1 | DE000HM4RLY9 |
| DE000HM4RM06 | DE000HM4RMJ8 | DE000HM4RMQ3 | DE000HM4RMS9 | DE000HM4RN96 | DE000HM4RNL2 |
| DE000HM4RNP3 | DE000HM4RNS7 | DE000HM4RP94 | DE000HM4RPR4 | DE000HM4RQK7 | DE000HM4RRL3 |
| DE000HM4RS26 | DE000HM4RSX6 | DE000HM4RSZ1 | DE000HM4RT09 | DE000HM4RT17 | DE000HM4RT25 |
| DE000HM4RT33 | DE000HM4RT41 | DE000HM4RTA2 | DE000HM4RTD6 | DE000HM4RTF1 | DE000HM4RTG9 |
| DE000HM4RTH7 | DE000HM4RW79 | DE000HM4RX78 | DE000HM4RY69 | DE000HM4RY85 | DE000HM4RZ35 |
| DE000HM4RZ50 | DE000HM4RZ76 | DE000HM4RZA9 | DE000HM4S010 | DE000HM4S085 | DE000HM4S0D4 |
| DE000HM4S176 | DE000HM4S8J4 | DE000HM4S8K2 | DE000HM4S8L0 | DE000HM4S8M8 | DE000HM4S8N6 |
| DE000HM4S8P1 | DE000HM4S8Q9 | DE000HM4S8R7 | DE000HM4S8S5 | DE000HM4SA90 | DE000HM4SAA0 |
| DE000HM4SAB8 | DE000HM4SAC6 | DE000HM4SAE2 | DE000HM4SAF9 | DE000HM4SDX6 | DE000HM4SE13 |
| DE000HM4SE21 | DE000HM4SE47 | DE000HM4SE62 | DE000HM4SE96 | DE000HM4SEC8 | DE000HM4SEW6 |
| DE000HM4SF53 | DE000HM4SF95 | DE000HM4SFG6 | DE000HM4SFS1 | DE000HM4SFW3 | DE000HM4SGS9 |
| DE000HM4SH77 | DE000HM4SJ59 | DE000HM4SJX3 | DE000HM4SK23 | DE000HM4SKE1 | DE000HM4SKF8 |
| DE000HM4SKQ5 | DE000HM4SL14 | DE000HM4SL22 | DE000HM4SL97 | DE000HM4SLA7 | DE000HM4SLR1 |
| DE000HM4SLT7 | DE000HM4SLU5 | DE000HM4SMK4 | DE000HM4SMZ2 | DE000HM4SNG0 | DE000HM4SNW7 |
| DE000HM4SP51 | DE000HM4SP85 | DE000HM4SPD2 | DE000HM4SPR2 | DE000HM4SQD0 | DE000HM4SQG3 |
| DE000HM4SSY2 | DE000HM4ST08 | DE000HM4SX44 | DE000HM4SXA2 | DE000HM4SXL9 | DE000HM4SY27 |
| DE000HM4SYE2 | DE000HM4SYK9 | DE000HM4SYP8 | DE000HM4SZG4 | DE000HM4SZY7 | DE000HM4T059 |
| DE000HM4T0C5 | DE000HM4T0D3 | DE000HM4T1Y7 | DE000HM4T208 | DE000HM4T2C1 | DE000HM4T2F4 |
| DE000HM4T2G2 | DE000HM4T2K4 | DE000HM4T3H8 | DE000HM4T3P1 | DE000HM4T4C7 | DE000HM4T4P9 |
| DE000HM4T4V7 | DE000HM4T513 | DE000HM4T5B6 | DE000HM4T7K3 | DE000HM4T7U2 | DE000HM4T7Y4 |
| DE000HM4T8F1 | DE000HM4T8M7 | DE000HM4T8Q8 | DE000HM4T8T2 | DE000HM4T8U0 | DE000HM4T8W6 |
| DE000HM4T943 | DE000HM4T950 | DE000HM4T9B8 | DE000HM4T9C6 | DE000HM4T9F9 | DE000HM4T9H5 |
| DE000HM4T9K9 | DE000HM4T9L7 | DE000HM4T9P8 | DE000HM4T9Y0 | DE000HM4TAA8 | DE000HM4TAC4 |
| DE000HM4TAD2 | DE000HM4TAG5 | DE000HM4TAP6 | DE000HM4TAQ4 | DE000HM4TAR2 | DE000HM4TAW2 |
| DE000HM4TAY8 | DE000HM4TB23 | DE000HM4TB64 | DE000HM4TB98 | DE000HM4TBA6 | DE000HM4TBB4 |
| DE000HM4TC55 | DE000HM4TCA4 | DE000HM4TCD8 | DE000HM4TDV8 | DE000HM4TE46 | DE000HM4TFF6 |
| DE000HM4TFU5 | DE000HM4TGV1 | DE000HM4THB1 | DE000HM4THC9 | DE000HM4THD7 | DE000HM4THE5 |
| DE000HM4THH8 | DE000HM4THR7 | DE000HM4TJ09 | DE000HM4TJ25 | DE000HM4TJ41 | DE000HM4TJ58 |
| DE000HM4TJ66 | DE000HM4TJ90 | DE000HM4TJC5 | DE000HM4TJH4 | DE000HM4TJP7 | DE000HM4TJT9 |
| DE000HM4TJX1 | DE000HM4TK14 | DE000HM4TK48 | DE000HM4TKK6 | DE000HM4TTF7 | DE000HM4TTG5 |
| DE000HM4TTU6 | DE000HM4TTW2 | DE000HM4TTX0 | DE000HM4TU46 | DE000HM4TU53 | DE000HM4TU79 |
| DE000HM4TU87 | DE000HM4TUJ7 | DE000HM4TUP4 | DE000HM4TUS8 | DE000HM4TV37 | DE000HM4TV86 |
| DE000HM4TVB2 | DE000HM4TVE6 | DE000HM4TVJ5 | DE000HM4TVT4 | DE000HM4TVX6 | DE000HM4TWB0 |
| DE000HM4TWV8 | DE000HM4TWW6 | DE000HM4TXM5 | DE000HM4TXS2 | DE000HM4TY67 | DE000HM4TYJ9 |
| DE000HM4TYQ4 | DE000HM4TZ09 | DE000HM4TZE7 | DE000HM4TZQ1 | DE000HM4TZV1 | DE000HM4TZZ2 |
| DE000HM4U016 | DE000HM4U065 | DE000HM4U073 | DE000HM4U0D0 | DE000HM4U0U4 | DE000HM4U0V2 |
| DE000HM4U198 | DE000HM4U1F3 | DE000HM4U1G1 | DE000HM4U1J5 | DE000HM4U1K3 | DE000HM4U1L1 |
| DE000HM4U1V0 | DE000HM4U1X6 | DE000HM4U1Z1 | DE000HM4U248 | DE000HM4U255 | DE000HM4U2B0 |
| DE000HM4U2D6 | DE000HM4U2H7 | DE000HM4U2J3 | DE000HM4U2K1 | DE000HM4U2M7 | DE000HM4U2R6 |
| DE000HM4U3N3 | DE000HM4U3Y0 | DE000HM4U404 | DE000HM4U4G5 | DE000HM4U651 | DE000HM4U7K0 |
| DE000HM4U891 | DE000HM4U8J0 | DE000HM4U8K8 | DE000HM4U982 | DE000HM4U9A7 | DE000HM4U9U5 |
| DE000HM4UAB4 | DE000HM4UAF5 | DE000HM4UAN9 | DE000HM4UAP4 | DE000HM4UAW0 | DE000HM4UB20 |
| DE000HM4UB46 | DE000HM4UB61 | DE000HM4UBA4 | DE000HM4UBE6 | DE000HM4UBG1 | DE000HM4UBJ5 |
| DE000HM4UBP2 | DE000HM4UBR8 | DE000HM4UC37 | DE000HM4UC86 | DE000HM4UCA2 | DE000HM4UCX4 |
| DE000HM4UCZ9 | DE000HM4UD77 | DE000HM4UDE2 | DE000HM4UDQ6 | DE000HM4UDS2 | DE000HM4UF00 |
| DE000HM4UF34 | DE000HM4UF67 | DE000HM4UF83 | DE000HM4UFD9 | DE000HM4UFE7 | DE000HM4UFH0 |
| DE000HM4UFM0 | DE000HM4UFS7 | DE000HM4UFT5 | DE000HM4UFU3 | DE000HM4UG09 | DE000HM4UG33 |
| DE000HM4UG58 | DE000HM4UG66 | DE000HM4UGB1 | DE000HM4UGH8 | DE000HM4UGK2 | DE000HM4UGM8 |
| DE000HM4UGS5 | DE000HM4UH24 | DE000HM4UH65 | DE000HM4UH99 | DE000HM4UHC7 | DE000HM4UHM6 |
| DE000HM4UHP9 | DE000HM4UHQ7 | DE000HM4UHS3 | DE000HM4UHV7 | DE000HM4UJ22 | DE000HM4UJ71 |
| DE000HM4UJA7 | DE000HM4UJC3 | DE000HM4UJM2 | DE000HM4UJS9 | DE000HM4UJT7 | DE000HM4UJU5 |
| DE000HM4UJV3 | DE000HM4UJW1 | DE000HM4UJY7 | DE000HM4UK11 | DE000HM4UK45 | DE000HM4UK52 |
| DE000HM4UK60 | DE000HM4UKA5 | DE000HM4UKB3 | DE000HM4UKF4 | DE000HM4UKG2 | DE000HM4UKH0 |
| DE000HM4UKJ6 | DE000HM4UKN8 | DE000HM4UKQ1 | DE000HM4UKR9 | DE000HM4UKT5 | DE000HM4UKW9 |
| DE000HM4UKX7 | DE000HM4UKY5 | DE000HM4UL28 | DE000HM4UL44 | DE000HM4UL51 | DE000HM4ULX5 |
| DE000HM4UMP9 | DE000HM4UMW5 | DE000HM4UPS6 | DE000HM4UPV0 | DE000HM4UQV8 | DE000HM4UQX4 |
| DE000HM4URH5 | DE000HM4USL5 | DE000HM4USZ5 | DE000HM4UT20 | DE000HM4UWG7 | DE000HM4UXB6 |
| DE000HM4UXH3 | DE000HM4UXS0 | DE000HM4V188 | DE000HM4V1D7 | DE000HM4V1E5 | DE000HM4V1F2 |
| DE000HM4V1L0 | DE000HM4V1M8 | DE000HM4V253 | DE000HM4V287 | DE000HM4V3G6 | DE000HM4V3H4 |
| DE000HM4V3J0 | DE000HM4V3K8 | DE000HM4V3S1 | DE000HM4V3T9 | DE000HM4V3U7 | DE000HM4V3V5 |

| DE000HM4V3Z6 | DE000HM4V4D1 | DE000HM4V4E9 | DE000HM4V4Q3 | DE000HM4V4S9 | DE000HM4V4U5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4V4V3 | DE000HM4V4X9 | DE000HM4V4Z4 | DE000HM4V535 | DE000HM4V568 | DE000HM4VCN3 |
| DE000HM4VCP8 | DE000HM4VCQ6 | DE000HM4VCR4 | DE000HM4VCS2 | DE000HM4VCU8 | DE000HM4VCV6 |
| DE000HM4VCW4 | DE000HM4VCX2 | DE000HM4VCY0 | DE000HM4VD76 | DE000HM4VD92 | DE000HM4VE00 |
| DE000HM4VE42 | DE000HM4VEC2 | DE000HM4VFK2 | DE000HM4VFQ9 | DE000HM4VG32 | DE000HM4VJB3 |
| DE000HM4VJD9 | DE000HM4VJN8 | DE000HM4VK02 | DE000HM4VK36 | DE000HM4VK51 | DE000HM4VK77 |
| DE000HM4VK93 | DE000HM4VKA3 | DE000HM4VKB1 | DE000HM4VKD7 | DE000HM4VKE5 | DE000HM4VKF2 |
| DE000HM4VKL0 | DE000HM4VKN6 | DE000HM4VKQ9 | DE000HM4VKS5 | DE000HM4VKT3 | DE000HM4VKV9 |
| DE000HM4VKX5 | DE000HM4VKZ0 | DE000HM4VL01 | DE000HM4VL68 | DE000HM4VL76 | DE000HM4VL92 |
| DE000HM4VLF0 | DE000HM4VLK0 | DE000HM4VM67 | DE000HM4VM91 | DE000HM4VNT7 | DE000HM4VP56 |
| DE000HM4VP64 | DE000HM4VP98 | DE000HM4VPF1 | DE000HM4VQ14 | DE000HM4VQ89 | DE000HM4VQJ1 |
| DE000HM4VQN3 | DE000HM4VQR4 | DE000HM4VSB4 | DE000HM4VSS8 | DE000HM4VSW0 | DE000HM4VSY6 |
| DE000HM4VTY4 | DE000HM4VUP0 | DE000HM4VV58 | DE000HM4VVV6 | DE000HM4VWH3 | DE000HM4VXT6 |
| DE000HM4VYM9 | DE000HM4W0H9 | DE000HM4W103 | DE000HM4W1D6 | DE000HM4W1S4 | DE000HM4W1T2 |
| DE000HM4W1U0 | DE000HM4W1X4 | DE000HM4W1Y2 | DE000HM4W1Z9 | DE000HM4W202 | DE000HM4W228 |
| DE000HM4W269 | DE000HM4W2B8 | DE000HM4W2C6 | DE000HM4W2D4 | DE000HM4W2E2 | DE000HM4W2F9 |
| DE000HM4W2H5 | DE000HM4W2J1 | DE000HM4W2K9 | DE000HM4W2L7 | DE000HM4W2M5 | DE000HM4W2N3 |
| DE000HM4W2P8 | DE000HM4W2Q6 | DE000HM4W2R4 | DE000HM4W2T0 | DE000HM4W2W4 | DE000HM4W2X2 |
| DE000HM4W2Y0 | DE000HM4W301 | DE000HM4W319 | DE000HM4W350 | DE000HM4W368 | DE000HM4W3A8 |
| DE000HM4W3C4 | DE000HM4W3E0 | DE000HM4W3F7 | DE000HM4W3G5 | DE000HM4W3H3 | DE000HM4W3J9 |
| DE000HM4W3K7 | DE000HM4W3N1 | DE000HM4W3P6 | DE000HM4W3Q4 | DE000HM4W3R2 | DE000HM4W3T8 |
| DE000HM4W3U6 | DE000HM4W3X0 | DE000HM4W3Y8 | DE000HM4W3Z5 | DE000HM4W418 | DE000HM4W442 |
| DE000HM4W459 | DE000HM4W467 | DE000HM4W475 | DE000HM4W483 | DE000HM4W4A6 | DE000HM4W4B4 |
| DE000HM4W4E8 | DE000HM4W4F5 | DE000HM4W4H1 | DE000HM4W4K5 | DE000HM4W4L3 | DE000HM4W4M1 |
| DE000HM4W4N9 | DE000HM4W4P4 | DE000HM4W4Q2 | DE000HM4W4S8 | DE000HM4W4T6 | DE000HM4W4U4 |
| DE000HM4W4V2 | DE000HM4W4W0 | DE000HM4W4X8 | DE000HM4W4Y6 | DE000HM4W4Z3 | DE000HM4W566 |
| DE000HM4W657 | DE000HM4W665 | DE000HM4W6K0 | DE000HM4W715 | DE000HM4W7T9 | DE000HM4W822 |
| DE000HM4W855 | DE000HM4W863 | DE000HM4W889 | DE000HM4W8A7 | DE000HM4W8B5 | DE000HM4W8F6 |
| DE000HM4W8G4 | DE000HM4W8H2 | DE000HM4W8N0 | DE000HM4W8R1 | DE000HM4W8T7 | DE000HM4W8U5 |
| DE000HM4W8W1 | DE000HM4W8X9 | DE000HM4W8Y7 | DE000HM4W905 | DE000HM4W996 | DE000HM4W9A5 |
| DE000HM4W9B3 | DE000HM4W9C1 | DE000HM4W9D9 | DE000HM4W9F4 | DE000HM4W9J6 | DE000HM4W9K4 |
| DE000HM4W9S7 | DE000HM4W9T5 | DE000HM4W9U3 | DE000HM4W9W9 | DE000HM4W9X7 | DE000HM4W9Y5 |
| DE000HM4W9Z2 | DE000HM4WA29 | DE000HM4WA78 | DE000HM4WA86 | DE000HM4WA94 | DE000HM4WAD6 |
| DE000HM4WAN5 | DE000HM4WAP0 | DE000HM4WAR6 | DE000HM4WAU0 | DE000HM4WAV8 | DE000HM4WB02 |
| DE000HM4WB28 | DE000HM4WBB8 | DE000HM4WBC6 | DE000HM4WBE2 | DE000HM4WBK9 | DE000HM4WBM5 |
| DE000HM4WBQ6 | DE000HM4WBX2 | DE000HM4WBY0 | DE000HM4WC43 | DE000HM4WCJ9 | DE000HM4WCK7 |
| DE000HM4WCL5 | DE000HM4WCM3 | DE000HM4WCN1 | DE000HM4WCP6 | DE000HM4WCQ4 | DE000HM4WCR2 |
| DE000HM4WCT8 | DE000HM4WCU6 | DE000HM4WCV4 | DE000HM4WCW2 | DE000HM4WCY8 | DE000HM4WCZ5 |
| DE000HM4WD26 | DE000HM4WD34 | DE000HM4WD42 | DE000HM4WD59 | DE000HM4WD67 | DE000HM4WD75 |
| DE000HM4WD83 | DE000HM4WD91 | DE000HM4WDA6 | DE000HM4WDB4 | DE000HM4WDD0 | DE000HM4WDE8 |
| DE000HM4WDF5 | DE000HM4WDG3 | DE000HM4WDK5 | DE000HM4WDL3 | DE000HM4WDM1 | DE000HM4WDP4 |
| DE000HM4WDQ2 | DE000HM4WDR0 | DE000HM4WDT6 | DE000HM4WEB2 | DE000HM4WEF3 | DE000HM4WEQ0 |
| DE000HM4WES6 | DE000HM4WEU2 | DE000HM4WF08 | DE000HM4WF32 | DE000HM4WF57 | DE000HM4WF73 |
| DE000HM4WFA1 | DE000HM4WFB9 | DE000HM4WFD5 | DE000HM4WFE3 | DE000HM4WFF0 | DE000HM4WFG8 |
| DE000HM4WFK0 | DE000HM4WFL8 | DE000HM4WFM6 | DE000HM4WFN4 | DE000HM4WFQ7 | DE000HM4WFR5 |
| DE000HM4WFS3 | DE000HM4WFU9 | DE000HM4WFW5 | DE000HM4WG07 | DE000HM4WG31 | DE000HM4WG49 |
| DE000HM4WG64 | DE000HM4WG80 | DE000HM4WGA9 | DE000HM4WGB7 | DE000HM4WGD3 | DE000HM4WGG6 |
| DE000HM4WGJ0 | DE000HM4WGL6 | DE000HM4WGM4 | DE000HM4WGR3 | DE000HM4WGS1 | DE000HM4WGT9 |
| DE000HM4WGV5 | DE000HM4WH06 | DE000HM4WH14 | DE000HM4WH63 | DE000HM4WH89 | DE000HM4WH97 |
| DE000HM4WHA7 | DE000HM4WHB5 | DE000HM4WHC3 | DE000HM4WHF6 | DE000HM4WHG4 | DE000HM4WHM2 |
| DE000HM4WHN0 | DE000HM4WLX1 | DE000HM4WLY9 | DE000HM4WM17 | DE000HM4WM25 | DE000HM4WM33 |
| DE000HM4WM58 | DE000HM4WM66 | DE000HM4WM90 | DE000HM4WMA7 | DE000HM4WMB5 | DE000HM4WNP3 |
| DE000HM4WNQ1 | DE000HM4WNR9 | DE000HM4WNW9 | DE000HM4WNX7 | DE000HM4WNY5 | DE000HM4WNZ2 |
| DE000HM4WP06 | DE000HM4WP14 | DE000HM4WP22 | DE000HM4WP30 | DE000HM4WP48 | DE000HM4WP55 |
| DE000HM4WP63 | DE000HM4WPA0 | DE000HM4WPB8 | DE000HM4WPC6 | DE000HM4WPD4 | DE000HM4WPE2 |
| DE000HM4WPF9 | DE000HM4WPG7 | DE000HM4WPH5 | DE000HM4WPJ1 | DE000HM4WPK9 | DE000HM4WPL7 |
| DE000HM4WPM5 | DE000HM4WPN3 | DE000HM4WQ13 | DE000HM4WQA8 | DE000HM4WQE0 | DE000HM4WQF7 |
| DE000HM4WQJ9 | DE000HM4WQN1 | DE000HM4WQQ4 | DE000HM4WR53 | DE000HM4WR61 | DE000HM4WR87 |
| DE000HM4WR95 | DE000HM4WRA6 | DE000HM4WRF5 | DE000HM4WRS8 | DE000HM4WRU4 | DE000HM4WRV2 |
| DE000HM4WRW0 | DE000HM4WRY6 | DE000HM4WSH9 | DE000HM4WSV0 | DE000HM4WXD8 | DE000HM4WXE6 |
| DE000HM4WXF3 | DE000HM4WXG1 | DE000HM4WXH9 | DE000HM4WXJ5 | DE000HM4WXK3 | DE000HM4WXL1 |
| DE000HM4WXM9 | DE000HM4WY13 | DE000HM4WY62 | DE000HM4X0Z0 | DE000HM4X1X3 | DE000HM4X200 |
| DE000HM4X259 | DE000HM4X2S1 | DE000HM4X3H2 | DE000HM4X3M2 | DE000HM4X4A5 | DE000HM4X4T5 |
| DE000HM4X4V1 | DE000HM4X5Q8 | DE000HM4X5T2 | DE000HM4X655 | DE000HM4X6U8 | DE000HM4X762 |
| DE000HM4X7T8 | DE000HM4X7U6 | DE000HM4X7Z5 | DE000HM4X820 | DE000HM4X861 | DE000HM4X8K5 |
| DE000HM4X8N9 | DE000HM4X8R0 | DE000HM4X8T6 | DE000HM4X952 | DE000HM4X960 | DE000HM4X986 |
| DE000HM4X994 | DE000HM4X9P2 | DE000HM4XA51 | DE000HM4XAA0 | DE000HM4XAC6 | DE000HM4XAL7 |
| DE000HM4XAV6 | DE000HM4XAW4 | DE000HM4XBL5 | DE000HM4XBU6 | DE000HM4XC83 | DE000HM4XC91 |
| DE000HM4XCA6 | DE000HM4XCB4 | DE000HM4XCC2 | DE000HM4XCD0 | DE000HM4XCE8 | DE000HM4XCF5 |
| DE000HM4XCG3 | DE000HM4XCJ7 | DE000HM4XCM1 | DE000HM4XCN9 | DE000HM4XCP4 | DE000HM4XCQ2 |
| DE000HM4XCS8 | DE000HM4XCT6 | DE000HM4XCU4 | DE000HM4XCV2 | DE000HM4XCZ3 | DE000HM4XD25 |
| DE000HM4XD33 | DE000HM4XD66 | DE000HM4XD82 | DE000HM4XDH9 | DE000HM4XDN7 | DE000HM4XE57 |
| DE000HM4XE99 | DE000HM4XEV8 | DE000HM4XF49 | DE000HM4XFL6 | DE000HM4XGC3 | DE000HM4XGK6 |
| DE000HM4XHG2 | DE000HM4XHQ1 | DE000HM4XHT5 | DE000HM4XJ52 | DE000HM4XJK0 | DE000HM4XJN4 |
| DE000HM4XJP9 | DE000HM4XJQ7 | DE000HM4XK91 | DE000HM4XKP7 | DE000HM4XL66 | DE000HM4XLK6 |
| DE000HM4XLX9 | DE000HM4XMT5 | DE000HM4XMU3 | DE000HM4XMV1 | DE000HM4XMW9 | DE000HM4XMY5 |
| DE000HM4XMZ2 | DE000HM4XN07 | DE000HM4XN23 | DE000HM4XN31 | DE000HM4XN49 | DE000HM4XN64 |
| DE000HM4XN72 | DE000HM4XN80 | DE000HM4XNG0 | DE000HM4XNH8 | DE000HM4XNJ4 | DE000HM4XNM8 |
| DE000HM4XNQ9 | DE000HM4XNR7 | DE000HM4XNT3 | DE000HM4XNW7 | DE000HM4XNX5 | DE000HM4XNY3 |
| DE000HM4XP05 | DE000HM4XP21 | DE000HM4XP47 | DE000HM4XP62 | DE000HM4XP70 | DE000HM4XP88 |
| DE000HM4XPC4 | DE000HM4XPD2 | DE000HM4XPE0 | DE000HM4XPG5 | DE000HM4XPK7 | DE000HM4XPL5 |

| DE000HM4XPN1 | DE000HM4XPP6 | DE000HM4XPQ4 | DE000HM4XPT8 | DE000HM4XPX0 | DE000HM4XPY8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4XPZ5 | DE000HM4XQ12 | DE000HM4XQ38 | DE000HM4XQ79 | DE000HM4XQA6 | DE000HM4XQB4 |
| DE000HM4XQE8 | DE000HM4XQF5 | DE000HM4XQJ7 | DE000HM4XQK5 | DE000HM4XQL3 | DE000HM4XQP4 |
| DE000HM4XQU4 | DE000HM4XQX8 | DE000HM4XQY6 | DE000HM4XQZ3 | DE000HM4XR37 | DE000HM4XR45 |
| DE000HM4XR52 | DE000HM4XR78 | DE000HM4XR86 | DE000HM4XRA4 | DE000HM4XRG1 | DE000HM4XRK3 |
| DE000HM4XRL1 | DE000HM4XRM9 | DE000HM4XRN7 | DE000HM4XRR8 | DE000HM4XRS6 | DE000HM4XRT4 |
| DE000HM4XRW8 | DE000HM4XRY4 | DE000HM4XRZ1 | DE000HM4XS02 | DE000HM4XS28 | DE000HM4XS44 |
| DE000HM4XS51 | DE000HM4XS69 | DE000HM4XS85 | DE000HM4XS93 | DE000HM4XSA2 | DE000HM4XSC8 |
| DE000HM4XSE4 | DE000HM4XSG9 | DE000HM4XSK1 | DE000HM4XSL9 | DE000HM4XSM7 | DE000HM4XSN5 |
| DE000HM4XSS4 | DE000HM4XSU0 | DE000HM4XSX4 | DE000HM4XSY2 | DE000HM4XT19 | DE000HM4XT27 |
| DE000HM4XT35 | DE000HM4XT50 | DE000HM4XT68 | DE000HM4XT76 | DE000HM4XT84 | DE000HM4XTC6 |
| DE000HM4XTD4 | DE000HM4XTE2 | DE000HM4XTF9 | DE000HM4XTH5 | DE000HM4XTK9 | DE000HM4XTL7 |
| DE000HM4XTM5 | DE000HM4XTU8 | DE000HM4XTV6 | DE000HM4XU16 | DE000HM4XU24 | DE000HM4XU57 |
| DE000HM4XU73 | DE000HM4XU81 | DE000HM4XU99 | DE000HM4XUA8 | DE000HM4XUH3 | DE000HM4XUU6 |
| DE000HM4XUV4 | DE000HM4XUZ5 | DE000HM4XV15 | DE000HM4XV23 | DE000HM4XV31 | DE000HM4XV49 |
| DE000HM4XV64 | DE000HM4XV72 | DE000HM4XV80 | DE000HM4XVA6 | DE000HM4XVB4 | DE000HM4XVC2 |
| DE000HM4XVE8 | DE000HM4XVH1 | DE000HM4XVJ7 | DE000HM4XVL3 | DE000HM4XVM1 | DE000HM4XVN9 |
| DE000HM4XVP4 | DE000HM4XVQ2 | DE000HM4XVR0 | DE000HM4XVS8 | DE000HM4XVU4 | DE000HM4XVV2 |
| DE000HM4XVW0 | DE000HM4XVX8 | DE000HM4XVZ3 | DE000HM4XW06 | DE000HM4XW30 | DE000HM4XW48 |
| DE000HM4XW63 | DE000HM4XW71 | DE000HM4XWN7 | DE000HM4XX05 | DE000HM4XX39 | DE000HM4XX47 |
| DE000HM4XX54 | DE000HM4XXC8 | DE000HM4XXL9 | DE000HM4XXM7 | DE000HM4XXP0 | DE000HM4XXQ8 |
| DE000HM4XXS4 | DE000HM4XXU0 | DE000HM4XXV8 | DE000HM4XXW6 | DE000HM4XY12 | DE000HM4XY20 |
| DE000HM4XY46 | DE000HM4XY53 | DE000HM4XY61 | DE000HM4XY79 | DE000HM4XY95 | DE000HM4XYA0 |
| DE000HM4XYC6 | DE000HM4XYH5 | DE000HM4XYK9 | DE000HM4XYN3 | DE000HM4XYP8 | DE000HM4XYQ6 |
| DE000HM4XYU8 | DE000HM4XYW4 | DE000HM4XYY0 | DE000HM4XYZ7 | DE000HM4XZ11 | DE000HM4XZ29 |
| DE000HM4XZ52 | DE000HM4XZ60 | DE000HM4XZ94 | DE000HM4XZA7 | DE000HM4XZC3 | DE000HM4XZE9 |
| DE000HM4XZF6 | DE000HM4XZK6 | DE000HM4XZM2 | DE000HM4XZN0 | DE000HM4XZP5 | DE000HM4XZS9 |
| DE000HM4XZV3 | DE000HM4XZW1 | DE000HM4XZX9 | DE000HM4XZY7 | DE000HM4Y042 | DE000HM4Y067 |
| DE000HM4Y075 | DE000HM4Y083 | DE000HM4Y091 | DE000HM4Y0A2 | DE000HM4Y0B0 | DE000HM4Y0C8 |
| DE000HM4Y0D6 | DE000HM4Y0E4 | DE000HM4Y0F1 | DE000HM4Y0G9 | DE000HM4Y0H7 | DE000HM4Y0K1 |
| DE000HM4Y0M7 | DE000HM4Y0R6 | DE000HM4Y0S4 | DE000HM4Y0T2 | DE000HM4Y0U0 | DE000HM4Y0V8 |
| DE000HM4Y0W6 | DE000HM4Y133 | DE000HM4Y158 | DE000HM4Y182 | DE000HM4Y1A0 | DE000HM4Y1E2 |
| DE000HM4Y1G7 | DE000HM4Y1H5 | DE000HM4Y1K9 | DE000HM4Y1L7 | DE000HM4Y1N3 | DE000HM4Y1Q6 |
| DE000HM4Y1T0 | DE000HM4Y1U8 | DE000HM4Y1V6 | DE000HM4Y1Y0 | DE000HM4Y216 | DE000HM4Y240 |
| DE000HM4Y265 | DE000HM4Y273 | DE000HM4Y2B6 | DE000HM4Y2E0 | DE000HM4Y2F7 | DE000HM4Y2G5 |
| DE000HM4Y2L5 | DE000HM4Y2M3 | DE000HM4Y2Q4 | DE000HM4Y2S0 | DE000HM4Y2U6 | DE000HM4Y2X0 |
| DE000HM4Y315 | DE000HM4Y323 | DE000HM4Y331 | DE000HM4Y349 | DE000HM4Y356 | DE000HM4Y398 |
| DE000HM4Y3B4 | DE000HM4Y3C2 | DE000HM4Y3D0 | DE000HM4Y3E8 | DE000HM4Y3F5 | DE000HM4Y3H1 |
| DE000HM4Y3P4 | DE000HM4Y3T6 | DE000HM4Y3U4 | DE000HM4Y3V2 | DE000HM4Y3W0 | DE000HM4Y3X8 |
| DE000HM4Y3Y6 | DE000HM4Y3Z3 | DE000HM4Y406 | DE000HM4Y414 | DE000HM4Y448 | DE000HM4Y455 |
| DE000HM4Y471 | DE000HM4Y4A4 | DE000HM4Y4B2 | DE000HM4Y4E6 | DE000HM4Y4G1 | DE000HM4Y4K3 |
| DE000HM4Y4M9 | DE000HM4Y4Q0 | DE000HM4Y4S6 | DE000HM4Y851 | DE000HM4Y869 | DE000HM4Y8U3 |
| DE000HM4Y8V1 | DE000HM4Y8W9 | DE000HM4Y8X7 | DE000HM4Y935 | DE000HM4Y943 | DE000HM4Y950 |
| DE000HM4YCG1 | DE000HM4YCH9 | DE000HM4YCS6 | DE000HM4YD65 | DE000HM4YD81 | DE000HM4YD99 |
| DE000HM4YDA2 | DE000HM4YDD6 | DE000HM4YDJ3 | DE000HM4YXN3 | DE000HM4YY11 | DE000HM4YYQ4 |
| DE000HM4YZ36 | DE000HM4YZU3 | DE000HM4Z049 | DE000HM4Z0E3 | DE000HM4Z130 | DE000HM4Z189 |
| DE000HM4Z247 | DE000HM4Z3A5 | DE000HM4Z3J6 | DE000HM4Z3K4 | DE000HM4Z3L2 | DE000HM4Z411 |
| DE000HM4Z4P1 | DE000HM4Z4Y3 | DE000HM4Z6B6 | DE000HM4Z6D2 | DE000HM4Z6G5 | DE000HM4Z6K7 |
| DE000HM4Z6M3 | DE000HM4Z6N1 | DE000HM4Z6R2 | DE000HM4Z6V4 | DE000HM4Z6X0 | DE000HM4Z6Y8 |
| DE000HM4Z700 | DE000HM4Z718 | DE000HM4Z726 | DE000HM4Z734 | DE000HM4Z742 | DE000HM4Z775 |
| DE000HM4Z791 | DE000HM4Z7H1 | DE000HM4Z7L3 | DE000HM4Z7M1 | DE000HM4Z7Q2 | DE000HM4Z7R0 |
| DE000HM4Z7U4 | DE000HM4Z7W0 | DE000HM4Z7Y6 | DE000HM4Z817 | DE000HM4Z825 | DE000HM4Z833 |
| DE000HM4Z841 | DE000HM4Z866 | DE000HM4Z882 | DE000HM4Z8C0 | DE000HM4Z8D8 | DE000HM4Z8F3 |
| DE000HM4Z8G1 | DE000HM4Z8H9 | DE000HM4Z8L1 | DE000HM4Z8Q0 | DE000HM4Z8R8 | DE000HM4Z8S6 |
| DE000HM4Z8T4 | DE000HM4Z8V0 | DE000HM4Z8X6 | DE000HM4Z8Z1 | DE000HM4Z916 | DE000HM4Z957 |
| DE000HM4Z973 | DE000HM4Z9A2 | DE000HM4Z9D6 | DE000HM4Z9F1 | DE000HM4Z9H7 | DE000HM4Z9K1 |
| DE000HM4Z9L9 | DE000HM4Z9P0 | DE000HM4Z9Q8 | DE000HM4Z9T2 | DE000HM4Z9U0 | DE000HM4Z9V8 |
| DE000HM4Z9W6 | DE000HM4ZA00 | DE000HM4ZA26 | DE000HM4ZA34 | DE000HM4ZA42 | DE000HM4ZA67 |
| DE000HM4ZA75 | DE000HM4ZA91 | DE000HM4ZAA5 | DE000HM4ZAB3 | DE000HM4ZAE7 | DE000HM4ZAF4 |
| DE000HM4ZAG2 | DE000HM4ZAJ6 | DE000HM4ZAK4 | DE000HM4ZAL2 | DE000HM4ZAR9 | DE000HM4ZAT5 |
| DE000HM4ZAW9 | DE000HM4ZC16 | DE000HM4ZC57 | DE000HM4ZC73 | DE000HM4ZCD5 | DE000HM4ZCK0 |
| DE000HM4ZCZ8 | DE000HM4ZHU8 | DE000HM4ZJC2 | DE000HM4ZJH1 | DE000HM4ZJP4 | DE000HM4ZJT6 |
| DE000HM4ZJY6 | DE000HM4ZK08 | DE000HM4ZK16 | DE000HM4ZK24 | DE000HM4ZK73 | DE000HM4ZK99 |
| DE000HM4ZKA4 | DE000HM4ZKC0 | DE000HM4ZKE6 | DE000HM4ZKF3 | DE000HM4ZKH9 | DE000HM4ZKK3 |
| DE000HM4ZKL1 | DE000HM4ZKN7 | DE000HM4ZKR8 | DE000HM4ZKT4 | DE000HM4ZKX6 | DE000HM4ZKY4 |
| DE000HM4ZKZ1 | DE000HM4ZL07 | DE000HM4ZL49 | DE000HM4ZL56 | DE000HM4ZL80 | DE000HM4ZL98 |
| DE000HM4ZLA2 | DE000HM4ZLB0 | DE000HM4ZLD6 | DE000HM4ZLE4 | DE000HM4ZLH7 | DE000HM4ZLM7 |
| DE000HM4ZLP0 | DE000HM4ZLQ8 | DE000HM4ZLU0 | DE000HM4ZLV8 | DE000HM4ZLW6 | DE000HM4ZLX4 |
| DE000HM4ZLY2 | DE000HM4ZLZ9 | DE000HM4ZM06 | DE000HM4ZM30 | DE000HM4ZM48 | DE000HM4ZM55 |
| DE000HM4ZMD4 | DE000HM4ZMF9 | DE000HM4ZMM5 | DE000HM4ZMN3 | DE000HM4ZMP8 | DE000HM4ZMT0 |
| DE000HM4ZMU8 | DE000HM4ZMV6 | DE000HM4ZMY0 | DE000HM4ZMZ7 | DE000HM4ZN13 | DE000HM4ZN21 |
| DE000HM4ZN39 | DE000HM4ZN62 | DE000HM4ZN70 | DE000HM4ZN88 | DE000HM4ZNB6 | DE000HM4ZNC4 |
| DE000HM4ZND2 | DE000HM4ZNE0 | DE000HM4ZNF7 | DE000HM4ZNH3 | DE000HM4ZNK7 | DE000HM4ZNM3 |
| DE000HM4ZNP6 | DE000HM4ZNQ4 | DE000HM4ZNR2 | DE000HM4ZNS0 | DE000HM4ZNU6 | DE000HM4ZNV4 |
| DE000HM4ZNW2 | DE000HM4ZNX0 | DE000HM4ZP45 | DE000HM4ZP52 | DE000HM4ZP86 | DE000HM4ZPA3 |
| DE000HM4ZPB1 | DE000HM4ZPC9 | DE000HM4ZPH8 | DE000HM4ZPJ4 | DE000HM4ZPK2 | DE000HM4ZPL0 |
| DE000HM4ZPN6 | DE000HM4ZPQ9 | DE000HM4ZPT3 | DE000HM4ZPU1 | DE000HM4ZPX5 | DE000HM4ZPY3 |
| DE000HM4ZQ44 | DE000HM4ZQ51 | DE000HM4ZQ77 | DE000HM4ZQ85 | DE000HM4ZRL6 | DE000HM4ZRR3 |
| DE000HM4ZS26 | DE000HM4ZS42 | DE000HM4ZS67 | DE000HM4ZS75 | DE000HM4ZS91 | DE000HM4ZSD1 |
| DE000HM4ZSE9 | DE000HM4ZSJ8 | DE000HM4ZSK6 | DE000HM4ZSL4 | DE000HM4ZSM2 | DE000HM4ZSN0 |
| DE000HM4ZSP5 | DE000HM4ZSQ3 | DE000HM4ZSR1 | DE000HM4ZSV3 | DE000HM4ZSX9 | DE000HM4ZSY7 |

| DE000HM4ZT17 | DE000HM4ZT33 | DE000HM4ZTA5 | DE000HM4ZTB3 | DE000HM4ZTC1 | DE000HM4ZTF4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM4ZTL2 | DE000HM4ZTN8 | DE000HM4ZTP3 | DE000HM4ZTR9 | DE000HM4ZTS7 | DE000HM4ZTU3 |
| DE000HM4ZTZ2 | DE000HM4ZU06 | DE000HM4ZU14 | DE000HM4ZU22 | DE000HM4ZU30 | DE000HM4ZU48 |
| DE000HM4ZU55 | DE000HM4ZUC9 | DE000HM4ZUE5 | DE000HM4ZUJ4 | DE000HM4ZUL0 | DE000HM4ZUQ9 |
| DE000HM4ZUR7 | DE000HM4ZUS5 | DE000HM4ZUT3 | DE000HM4ZUW7 | DE000HM4ZUX5 | DE000HM4ZUY3 |
| DE000HM4ZV54 | DE000HM4ZV96 | DE000HM4ZVK0 | DE000HM4ZVR5 | DE000HM4ZVS3 | DE000HM4ZVY1 |
| DE000HM4ZW04 | DE000HM4ZW20 | DE000HM4ZW46 | DE000HM4ZW53 | DE000HM4ZW79 | DE000HM4ZWA9 |
| DE000HM4ZWC5 | DE000HM4ZWD3 | DE000HM4ZWJ0 | DE000HM4ZWL6 | DE000HM4ZWM4 | DE000HM4ZWN2 |
| DE000HM4ZWS1 | DE000HM4ZWT9 | DE000HM4ZWW3 | DE000HM4ZX03 | DE000HM4ZX11 | DE000HM4ZX37 |
| DE000HM4ZX45 | DE000HM4ZX52 | DE000HM4ZXB5 | DE000HM4ZXC3 | DE000HM4ZXE9 | DE000HM4ZXJ8 |
| DE000HM4ZXK6 | DE000HM4ZXM2 | DE000HM4ZXN0 | DE000HM4ZXR1 | DE000HM4ZXS9 | DE000HM4ZXV3 |
| DE000HM4ZXX9 | DE000HM4ZY10 | DE000HM4ZY85 | DE000HM4ZY93 | DE000HM4ZYB3 | DE000HM4ZYC1 |
| DE000HM4ZYD9 | DE000HM4ZYF4 | DE000HM4ZYL2 | DE000HM4ZYP3 | DE000HM4ZYU3 | DE000HM4ZYV1 |
| DE000HM4ZZ27 | DE000HM4ZZ35 | DE000HM4ZZ84 | DE000HM4ZZA2 | DE000HM4ZZC8 | DE000HM4ZZD6 |
| DE000HM4ZZF1 | DE000HM4ZZM7 | DE000HM4ZZN5 | DE000HM4ZZP0 | DE000HM4ZZQ8 | DE000HM4ZZV8 |
| DE000HM4ZZW6 | DE000HM4ZZX4 | DE000HM50028 | DE000HM50036 | DE000HM50085 | DE000HM500A7 |
| DE000HM500F6 | DE000HM500G4 | DE000HM500P5 | DE000HM500R1 | DE000HM500T7 | DE000HM500U5 |
| DE000HM500V3 | DE000HM50127 | DE000HM50143 | DE000HM50150 | DE000HM501A5 | DE000HM501E7 |
| DE000HM501L2 | DE000HM501M0 | DE000HM501N8 | DE000HM501U3 | DE000HM501W9 | DE000HM50515 |
| DE000HM50523 | DE000HM50598 | DE000HM505A6 | DE000HM505E8 | DE000HM505F5 | DE000HM505G3 |
| DE000HM505H1 | DE000HM505J7 | DE000HM505L3 | DE000HM505M1 | DE000HM505N9 | DE000HM505P4 |
| DE000HM505Q2 | DE000HM505R0 | DE000HM505S8 | DE000HM505T6 | DE000HM505U4 | DE000HM505V2 |
| DE000HM505W0 | DE000HM505X8 | DE000HM505Y6 | DE000HM505Z3 | DE000HM50606 | DE000HM50614 |
| DE000HM50622 | DE000HM50630 | DE000HM50648 | DE000HM50655 | DE000HM50663 | DE000HM50671 |
| DE000HM50689 | DE000HM50697 | DE000HM507R6 | DE000HM507S4 | DE000HM507T2 | DE000HM507U0 |
| DE000HM507V8 | DE000HM507W6 | DE000HM507X4 | DE000HM507Y2 | DE000HM507Z9 | DE000HM50804 |
| DE000HM50812 | DE000HM50820 | DE000HM50838 | DE000HM50846 | DE000HM50CR0 | DE000HM50CX8 |
| DE000HM50K46 | DE000HM50KX1 | DE000HM50KY9 | DE000HM50KZ6 | DE000HM50L11 | DE000HM50L29 |
| DE000HM50L37 | DE000HM50L45 | DE000HM50L52 | DE000HM50L60 | DE000HM50L78 | DE000HM50L86 |
| DE000HM50L94 | DE000HM50LA7 | DE000HM50LB5 | DE000HM50LC3 | DE000HM50LD1 | DE000HM50LE9 |
| DE000HM50LF6 | DE000HM50LG4 | DE000HM50LH2 | DE000HM50LJ8 | DE000HM50LK6 | DE000HM50LL4 |
| DE000HM50LM2 | DE000HM50LN0 | DE000HM50LP5 | DE000HM50LQ3 | DE000HM50LR1 | DE000HM50LS9 |
| DE000HM50LT7 | DE000HM50LU5 | DE000HM50LV3 | DE000HM50LW1 | DE000HM50LX9 | DE000HM50LY7 |
| DE000HM50Q65 | DE000HM50QA6 | DE000HM50QB4 | DE000HM50QC2 | DE000HM50ST2 | DE000HM50SU0 |
| DE000HM50SY2 | DE000HM50T96 | DE000HM50TB8 | DE000HM50TM5 | DE000HM50TW4 | DE000HM50UL5 |
| DE000HM50VN9 | DE000HM50WM9 | DE000HM50YB8 | DE000HM50Z15 | DE000HM510H1 | DE000HM511T4 |
| DE000HM511Z1 | DE000HM51208 | DE000HM51240 | DE000HM512E4 | DE000HM512P0 | DE000HM512Q8 |
| DE000HM512S4 | DE000HM513G7 | DE000HM515X7 | DE000HM517D5 | DE000HM517L8 | DE000HM517U9 |
| DE000HM519B5 | DE000HM51DX4 | DE000HM51E92 | DE000HM51F67 | DE000HM51F75 | DE000HM51F83 |
| DE000HM51FA7 | DE000HM51FB5 | DE000HM51FD1 | DE000HM51FL4 | DE000HM51FM2 | DE000HM51FP5 |
| DE000HM51FQ3 | DE000HM51FR1 | DE000HM51FS9 | DE000HM51FV3 | DE000HM51FY7 | DE000HM51G09 |
| DE000HM51G25 | DE000HM51G90 | DE000HM51GA5 | DE000HM51GD9 | DE000HM51GM0 | DE000HM51GS7 |
| DE000HM51GU3 | DE000HM51GV1 | DE000HM51GX7 | DE000HM51H57 | DE000HM51HD7 | DE000HM51HF2 |
| DE000HM51HG0 | DE000HM51HH8 | DE000HM51HJ4 | DE000HM51HL0 | DE000HM51HN6 | DE000HM51HP1 |
| DE000HM51HR7 | DE000HM51HS5 | DE000HM51J22 | DE000HM51J71 | DE000HM51J97 | DE000HM51JC5 |
| DE000HM51JD3 | DE000HM51JE1 | DE000HM51JL6 | DE000HM51JN2 | DE000HM51JQ5 | DE000HM51JS1 |
| DE000HM51JW3 | DE000HM51JY9 | DE000HM51K11 | DE000HM51K60 | DE000HM51K78 | DE000HM51K86 |
| DE000HM51K94 | DE000HM51KA7 | DE000HM51KJ8 | DE000HM51KQ3 | DE000HM51KU5 | DE000HM51KV3 |
| DE000HM51KW1 | DE000HM51KY7 | DE000HM51KZ4 | DE000HM51L28 | DE000HM51L36 | DE000HM51L44 |
| DE000HM51L69 | DE000HM51L77 | DE000HM51L93 | DE000HM51LA5 | DE000HM51LD9 | DE000HM51LE7 |
| DE000HM51LG2 | DE000HM51LJ6 | DE000HM51LM0 | DE000HM51LN8 | DE000HM51LQ1 | DE000HM51LU3 |
| DE000HM51LY5 | DE000HM51LZ2 | DE000HM51MA3 | DE000HM51MB1 | DE000HM51MD7 | DE000HM51ME5 |
| DE000HM51MF2 | DE000HM51MJ4 | DE000HM51MQ9 | DE000HM51ND5 | DE000HM51NG8 | DE000HM51NN4 |
| DE000HM51NQ7 | DE000HM51PM1 | DE000HM51PR0 | DE000HM51PS8 | DE000HM51PX8 | DE000HM51PY6 |
| DE000HM51PZ3 | DE000HM51Q23 | DE000HM51Q98 | DE000HM51QA4 | DE000HM51QM9 | DE000HM51QP2 |
| DE000HM51QW8 | DE000HM51R06 | DE000HM51R14 | DE000HM51R55 | DE000HM51RD6 | DE000HM51RF1 |
| DE000HM51RG9 | DE000HM51RR6 | DE000HM51RV8 | DE000HM51S21 | DE000HM51S54 | DE000HM51SB8 |
| DE000HM51SD4 | DE000HM51SF9 | DE000HM51SJ1 | DE000HM51SL7 | DE000HM51SQ6 | DE000HM51ST0 |
| DE000HM51SV6 | DE000HM51SZ7 | DE000HM51T12 | DE000HM51T38 | DE000HM51T46 | DE000HM51TB6 |
| DE000HM51TF7 | DE000HM51TQ4 | DE000HM51TZ5 | DE000HM51U19 | DE000HM51U50 | DE000HM51UA6 |
| DE000HM51UC2 | DE000HM51UL3 | DE000HM51UM1 | DE000HM51UR0 | DE000HM51US8 | DE000HM51V26 |
| DE000HM51V34 | DE000HM51V83 | DE000HM51V91 | DE000HM51VG1 | DE000HM51VJ5 | DE000HM51VK3 |
| DE000HM51VM9 | DE000HM51VQ0 | DE000HM51VS6 | DE000HM51VT4 | DE000HM51VU2 | DE000HM51W25 |
| DE000HM51W41 | DE000HM51W82 | DE000HM51WG9 | DE000HM51WP0 | DE000HM51WV8 | DE000HM51WX4 |
| DE000HM51X16 | DE000HM51X24 | DE000HM51X32 | DE000HM51X65 | DE000HM51X81 | DE000HM51XE2 |
| DE000HM51XG7 | DE000HM51XL7 | DE000HM51XM5 | DE000HM51XN3 | DE000HM540B1 | DE000HM540C9 |
| DE000HM54129 | DE000HM541D5 | DE000HM542T9 | DE000HM542U7 | DE000HM542V5 | DE000HM543H2 |
| DE000HM54509 | DE000HM545R6 | DE000HM545W6 | DE000HM54624 | DE000HM54640 | DE000HM546A0 |
| DE000HM546E2 | DE000HM546H5 | DE000HM546P8 | DE000HM546S2 | DE000HM546W4 | DE000HM54715 |
| DE000HM54749 | DE000HM54756 | DE000HM547M3 | DE000HM54889 | DE000HM54C26 | DE000HM54C67 |
| DE000HM54C75 | DE000HM54C83 | DE000HM54CB6 | DE000HM54CM3 | DE000HM54CN1 | DE000HM54D09 |
| DE000HM54DV2 | DE000HM54E16 | DE000HM54EQ0 | DE000HM54EX6 | DE000HM54EY4 | DE000HM54FG8 |
| DE000HM54FQ7 | DE000HM54G30 | DE000HM54G48 | DE000HM54G63 | DE000HM54G71 | DE000HM54G89 |
| DE000HM54GB7 | DE000HM54GC5 | DE000HM54GD3 | DE000HM54GF8 | DE000HM54GG6 | DE000HM54GH4 |
| DE000HM54GJ0 | DE000HM54GM4 | DE000HM54GR3 | DE000HM54GY9 | DE000HM54H05 | DE000HM54H47 |
| DE000HM54H62 | DE000HM54HC3 | DE000HM54HM2 | DE000HM54HX9 | DE000HM54J11 | DE000HM54JE5 |
| DE000HM54JK2 | DE000HM54JN6 | DE000HM54JS5 | DE000HM54KA1 | DE000HM54KK0 | DE000HM54KP9 |
| DE000HM54KR5 | DE000HM54KS3 | DE000HM54KU9 | DE000HM54KX3 | DE000HM54KY1 | DE000HM54KZ8 |
| DE000HM54L09 | DE000HM54L25 | DE000HM54L58 | DE000HM54L66 | DE000HM54L90 | DE000HM54LA9 |
| DE000HM54LD3 | DE000HM54LE1 | DE000HM54LH4 | DE000HM54LK8 | DE000HM54LT9 | DE000HM54M16 |
| DE000HM54M32 | DE000HM54M57 | DE000HM54MA7 | DE000HM54MB5 | DE000HM54MC3 | DE000HM54MD1 |

| DE000HM54ME9 | DE000HM54MH2 | DE000HM54MN0 | DE000HM54MP5 | DE000HM54MT7 | DE000HM54MU5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM54MV3 | DE000HM54MW1 | DE000HM54MZ4 | DE000HM54N07 | DE000HM54N15 | DE000HM54NB3 |
| DE000HM54NF4 | DE000HM54NH0 | DE000HM54NN8 | DE000HM54NP3 | DE000HM54NT5 | DE000HM54NU3 |
| DE000HM54NV1 | DE000HM54NX7 | DE000HM54NY5 | DE000HM54P54 | DE000HM54P70 | DE000HM54PG7 |
| DE000HM54PH5 | DE000HM54PL7 | DE000HM54PM5 | DE000HM54PN3 | DE000HM54PS2 | DE000HM54QH3 |
| DE000HM54QP6 | DE000HM54R03 | DE000HM54R94 | DE000HM54RA6 | DE000HM54RC2 | DE000HM54RD0 |
| DE000HM54RJ7 | DE000HM54RK5 | DE000HM54RN9 | DE000HM54RP4 | DE000HM54RS8 | DE000HM54RT6 |
| DE000HM54RV2 | DE000HM54S02 | DE000HM54S28 | DE000HM54S36 | DE000HM54SA4 | DE000HM54SG1 |
| DE000HM54SR8 | DE000HM54SU2 | DE000HM54SW8 | DE000HM54T01 | DE000HM54TD6 | DE000HM54TF1 |
| DE000HM54TM7 | DE000HM54TU0 | DE000HM54TX4 | DE000HM54U08 | DE000HM54U16 | DE000HM54U32 |
| DE000HM54U40 | DE000HM54U57 | DE000HM54UC6 | DE000HM54UG7 | DE000HM54UN3 | DE000HM54UQ6 |
| DE000HM54UR4 | DE000HM54UY0 | DE000HM54UZ7 | DE000HM54V31 | DE000HM54V56 | DE000HM54V72 |
| DE000HM54V98 | DE000HM54VD2 | DE000HM54VE0 | DE000HM54VJ9 | DE000HM54VK7 | DE000HM54VM3 |
| DE000HM54VP6 | DE000HM54VQ4 | DE000HM54VS0 | DE000HM54VT8 | DE000HM54W06 | DE000HM54W48 |
| DE000HM54W55 | DE000HM54W63 | DE000HM54W71 | DE000HM54W97 | DE000HM54WG3 | DE000HM54WM1 |
| DE000HM54WN9 | DE000HM54WZ3 | DE000HM54X05 | DE000HM54X13 | DE000HM54XC0 | DE000HM54XE6 |
| DE000HM54XG1 | DE000HM54XK3 | DE000HM54XM9 | DE000HM54XN7 | DE000HM54Y20 | DE000HM54Y53 |
| DE000HM54Y87 | DE000HM54YH7 | DE000HM54YJ3 | DE000HM54Z11 | DE000HM54Z37 | DE000HM54Z45 |
| DE000HM54ZB7 | DE000HM54ZC5 | DE000HM54ZJ0 | DE000HM54ZK8 | DE000HM54ZN2 | DE000HM54ZR3 |
| DE000HM54ZS1 | DE000HM54ZV5 | DE000HM54ZY9 | DE000HM55001 | DE000HM55050 | DE000HM55076 |
| DE000HM550B0 | DE000HM550C8 | DE000HM550D6 | DE000HM550F1 | DE000HM550K1 | DE000HM550L9 |
| DE000HM550P0 | DE000HM550Q8 | DE000HM550R6 | DE000HM550S4 | DE000HM550T2 | DE000HM550W6 |
| DE000HM55118 | DE000HM55142 | DE000HM55159 | DE000HM55183 | DE000HM551A0 | DE000HM551B8 |
| DE000HM551D4 | DE000HM551M5 | DE000HM551N3 | DE000HM551P8 | DE000HM551T0 | DE000HM551U8 |
| DE000HM551V6 | DE000HM551Z7 | DE000HM55209 | DE000HM55274 | DE000HM552D2 | DE000HM552E0 |
| DE000HM552H3 | DE000HM552Q4 | DE000HM552T8 | DE000HM552V4 | DE000HM552W2 | DE000HM552Z5 |
| DE000HM55357 | DE000HM553E8 | DE000HM553K5 | DE000HM553P4 | DE000HM553S8 | DE000HM553W0 |
| DE000HM553X8 | DE000HM553Y6 | DE000HM55407 | DE000HM55423 | DE000HM55456 | DE000HM55464 |
| DE000HM55480 | DE000HM554G1 | DE000HM554K3 | DE000HM554L1 | DE000HM554N7 | DE000HM554Q0 |
| DE000HM554R8 | DE000HM554W8 | DE000HM554Y4 | DE000HM554Z1 | DE000HM55530 | DE000HM55555 |
| DE000HM55563 | DE000HM55571 | DE000HM55589 | DE000HM55597 | DE000HM555D5 | DE000HM555G8 |
| DE000HM555J2 | DE000HM555K0 | DE000HM555L8 | DE000HM555S3 | DE000HM555T1 | DE000HM555U9 |
| DE000HM555V7 | DE000HM555X3 | DE000HM555Z8 | DE000HM55613 | DE000HM55639 | DE000HM55654 |
| DE000HM55662 | DE000HM55688 | DE000HM55DR7 | DE000HM55DS5 | DE000HM55DX5 | DE000HM55E07 |
| DE000HM55E23 | DE000HM55E31 | DE000HM55EA1 | DE000HM55EJ2 | DE000HM55EK0 | DE000HM55EX3 |
| DE000HM55EY1 | DE000HM55F63 | DE000HM55F97 | DE000HM55FA8 | DE000HM55FG5 | DE000HM55FH3 |
| DE000HM55FJ9 | DE000HM55FK7 | DE000HM55FY8 | DE000HM55FZ5 | DE000HM55HK3 | DE000HM55HL1 |
| DE000HM55HR8 | DE000HM55HS6 | DE000HM56SY9 | DE000HM56T17 | DE000HM56T33 | DE000HM56T58 |
| DE000HM56T66 | DE000HM56T74 | DE000HM56TB5 | DE000HM56TD1 | DE000HM56TG4 | DE000HM56TH2 |
| DE000HM56TJ8 | DE000HM56TK6 | DE000HM56TN0 | DE000HM56TR1 | DE000HM56TS9 | DE000HM56TT7 |
| DE000HM56TU5 | DE000HM56TV3 | DE000HM56U06 | DE000HM56U22 | DE000HM56UF4 | DE000HM56UH0 |
| DE000HM56UL2 | DE000HM56UP3 | DE000HM56UY5 | DE000HM56V54 | DE000HM56V70 | DE000HM56VB1 |
| DE000HM56VP1 | DE000HM56W20 | DE000HM56W46 | DE000HM56WA1 | DE000HM56WS3 | DE000HM56Y36 |
| DE000HM56YV3 | DE000HM56ZA4 | DE000HM57064 | DE000HM570C6 | DE000HM570D4 | DE000HM570K9 |
| DE000HM570L7 | DE000HM570M5 | DE000HM570P8 | DE000HM570Q6 | DE000HM570R4 | DE000HM570T0 |
| DE000HM570U8 | DE000HM570V6 | DE000HM570W4 | DE000HM570X2 | DE000HM570Z7 | DE000HM57130 |
| DE000HM57270 | DE000HM572B4 | DE000HM57320 | DE000HM574G9 | DE000HM574M7 | DE000HM574X4 |
| DE000HM575A9 | DE000HM575H4 | DE000HM575N2 | DE000HM575P7 | DE000HM575Q5 | DE000HM575Y9 |
| DE000HM57601 | DE000HM57635 | DE000HM576B5 | DE000HM576C3 | DE000HM576E9 | DE000HM576F6 |
| DE000HM576H2 | DE000HM576M2 | DE000HM576P5 | DE000HM576R1 | DE000HM576X9 | DE000HM576Y7 |
| DE000HM57700 | DE000HM57726 | DE000HM57742 | DE000HM57759 | DE000HM57767 | DE000HM577A5 |
| DE000HM577B3 | DE000HM577C1 | DE000HM577D9 | DE000HM577G2 | DE000HM577J6 | DE000HM577K4 |
| DE000HM577M0 | DE000HM577N8 | DE000HM577Q1 | DE000HM577R9 | DE000HM577W9 | DE000HM577Y5 |
| DE000HM577Z2 | DE000HM57809 | DE000HM57833 | DE000HM57841 | DE000HM578B1 | DE000HM578C9 |
| DE000HM578D7 | DE000HM578E5 | DE000HM578G0 | DE000HM578J4 | DE000HM578K2 | DE000HM578N6 |
| DE000HM578T3 | DE000HM578V9 | DE000HM578Z0 | DE000HM57916 | DE000HM57940 | DE000HM57981 |
| DE000HM579B9 | DE000HM579D5 | DE000HM579E3 | DE000HM579F0 | DE000HM579K0 | DE000HM579N4 |
| DE000HM579P9 | DE000HM579U9 | DE000HM579V7 | DE000HM579W5 | DE000HM57A09 | DE000HM57A17 |
| DE000HM57A33 | DE000HM57AB3 | DE000HM57AD9 | DE000HM57AE7 | DE000HM57AH0 | DE000HM57AJ6 |
| DE000HM57AL2 | DE000HM57AM0 | DE000HM57AP3 | DE000HM57AQ1 | DE000HM57AR9 | DE000HM57AS7 |
| DE000HM57AT5 | DE000HM57AU3 | DE000HM57B57 | DE000HM57B65 | DE000HM57B73 | DE000HM57BB1 |
| DE000HM57BC9 | DE000HM57BD7 | DE000HM57BE5 | DE000HM57BJ4 | DE000HM57BK2 | DE000HM57BU1 |
| DE000HM57BX5 | DE000HM57BZ0 | DE000HM57C31 | DE000HM57C49 | DE000HM57C56 | DE000HM57C64 |
| DE000HM57C98 | DE000HM57CD5 | DE000HM57CE3 | DE000HM57CF0 | DE000HM57CJ2 | DE000HM57CK0 |
| DE000HM57CM6 | DE000HM57CP9 | DE000HM57DL6 | DE000HM57DT9 | DE000HM57DU7 | DE000HM57E54 |
| DE000HM57E62 | DE000HM57EA7 | DE000HM57EW1 | DE000HM57EZ4 | DE000HM57FA4 | DE000HM57FH9 |
| DE000HM57FQ0 | DE000HM57FU2 | DE000HM57FV0 | DE000HM57FX6 | DE000HM57FY4 | DE000HM57FZ1 |
| DE000HM57G03 | DE000HM57G11 | DE000HM57GP0 | DE000HM57GS4 | DE000HM57H36 | DE000HM57H77 |
| DE000HM57H93 | DE000HM57HF9 | DE000HM57HG7 | DE000HM57HM5 | DE000HM57HP8 | DE000HM57HT0 |
| DE000HM57JR0 | DE000HM57JV2 | DE000HM57K31 | DE000HM57KA4 | DE000HM57KR8 | DE000HM57KX6 |
| DE000HM57NH3 | DE000HM57PF2 | DE000HM57PV9 | DE000HM57QB9 | DE000HM57QE3 | DE000HM57QS3 |
| DE000HM57R34 | DE000HM57R59 | DE000HM57RZ6 | DE000HM57S09 | DE000HM57SK6 | DE000HM57SV3 |
| DE000HM57T24 | DE000HM57TM0 | DE000HM57U05 | DE000HM57U47 | DE000HM57UD7 | DE000HM57UL0 |
| DE000HM57V20 | DE000HM57V53 | DE000HM57V79 | DE000HM57VC7 | DE000HM57WF8 | DE000HM57WG6 |
| DE000HM57WJ0 | DE000HM57WK8 | DE000HM57WN2 | DE000HM57WP7 | DE000HM57WT9 | DE000HM57WU7 |
| DE000HM57WV5 | DE000HM57X02 | DE000HM57X36 | DE000HM57X44 | DE000HM57XA7 | DE000HM57XD1 |
| DE000HM57XF6 | DE000HM57XJ8 | DE000HM57XK6 | DE000HM57XL4 | DE000HM57XP5 | DE000HM57XQ3 |
| DE000HM57XU5 | DE000HM57Y01 | DE000HM57YA5 | DE000HM57YC1 | DE000HM57YD9 | DE000HM57YF4 |
| DE000HM57YK4 | DE000HM57YQ1 | DE000HM583B1 | DE000HM583C9 | DE000HM583D7 | DE000HM583F2 |
| DE000HM583G0 | DE000HM583H8 | DE000HM583J4 | DE000HM583K2 | DE000HM583L0 | DE000HM583M8 |
| DE000HM583N6 | DE000HM583P1 | DE000HM583Q9 | DE000HM583R7 | DE000HM583S5 | DE000HM583T3 |

| DE000HM583V9 | DE000HM583W7 | DE000HM58419 | DE000HM58427 | DE000HM58443 | DE000HM58450 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM58468 | DE000HM58476 | DE000HM58484 | DE000HM584B9 | DE000HM584C7 | DE000HM584D5 |
| DE000HM584E3 | DE000HM584F0 | DE000HM584G8 | DE000HM584L8 | DE000HM584M6 | DE000HM584N4 |
| DE000HM584V7 | DE000HM584W5 | DE000HM584X3 | DE000HM584Y1 | DE000HM584Z8 | DE000HM58500 |
| DE000HM58518 | DE000HM58526 | DE000HM58534 | DE000HM58542 | DE000HM58559 | DE000HM58567 |
| DE000HM58575 | DE000HM58583 | DE000HM58591 | DE000HM585A8 | DE000HM585B6 | DE000HM585D2 |
| DE000HM585G5 | DE000HM585H3 | DE000HM585J9 | DE000HM585K7 | DE000HM585L5 | DE000HM585M3 |
| DE000HM585U6 | DE000HM585V4 | DE000HM585W2 | DE000HM585X0 | DE000HM585Z5 | DE000HM58609 |
| DE000HM58617 | DE000HM58625 | DE000HM58658 | DE000HM58666 | DE000HM586B4 | DE000HM586C2 |
| DE000HM586D0 | DE000HM586E8 | DE000HM586U4 | DE000HM586V2 | DE000HM586W0 | DE000HM586X8 |
| DE000HM586Y6 | DE000HM586Z3 | DE000HM58708 | DE000HM58716 | DE000HM58724 | DE000HM58732 |
| DE000HM58740 | DE000HM58757 | DE000HM58765 | DE000HM58773 | DE000HM58781 | DE000HM58799 |
| DE000HM587A4 | DE000HM587B2 | DE000HM587C0 | DE000HM587D8 | DE000HM587E6 | DE000HM587F3 |
| DE000HM587G1 | DE000HM587K3 | DE000HM587N7 | DE000HM587P2 | DE000HM587Q0 | DE000HM587R8 |
| DE000HM587S6 | DE000HM587X6 | DE000HM587Y4 | DE000HM587Z1 | DE000HM58815 | DE000HM58823 |
| DE000HM58831 | DE000HM58849 | DE000HM58856 | DE000HM58864 | DE000HM58872 | DE000HM58880 |
| DE000HM58898 | DE000HM588A2 | DE000HM588B0 | DE000HM588C8 | DE000HM588D6 | DE000HM588E4 |
| DE000HM588F1 | DE000HM588G9 | DE000HM588H7 | DE000HM588K1 | DE000HM588M7 | DE000HM588N5 |
| DE000HM588P0 | DE000HM588Q8 | DE000HM588R6 | DE000HM588Z9 | DE000HM58906 | DE000HM58914 |
| DE000HM58922 | DE000HM58930 | DE000HM58948 | DE000HM58955 | DE000HM58963 | DE000HM58971 |
| DE000HM58989 | DE000HM58997 | DE000HM589A0 | DE000HM589B8 | DE000HM589C6 | DE000HM589D4 |
| DE000HM589E2 | DE000HM589F9 | DE000HM589G7 | DE000HM589M5 | DE000HM589T0 | DE000HM589U8 |
| DE000HM589V6 | DE000HM589W4 | DE000HM58A08 | DE000HM58A16 | DE000HM58A32 | DE000HM58AA3 |
| DE000HM58AC9 | DE000HM58AD7 | DE000HM58AE5 | DE000HM58AF2 | DE000HM58AG0 | DE000HM58AH8 |
| DE000HM58AJ4 | DE000HM58AK2 | DE000HM58AL0 | DE000HM58AM8 | DE000HM58AN6 | DE000HM58AP1 |
| DE000HM58AQ9 | DE000HM58AR7 | DE000HM58AS5 | DE000HM58AX5 | DE000HM58AY3 | DE000HM58AZ0 |
| DE000HM58B07 | DE000HM58B23 | DE000HM58B31 | DE000HM58B49 | DE000HM58B56 | DE000HM58B64 |
| DE000HM58B98 | DE000HM58BA1 | DE000HM58BD5 | DE000HM58BE3 | DE000HM58BF0 | DE000HM58BK0 |
| DE000HM58BL8 | DE000HM58BM6 | DE000HM58BN4 | DE000HM58BP9 | DE000HM58BU9 | DE000HM58BV7 |
| DE000HM58BW5 | DE000HM58C14 | DE000HM58C22 | DE000HM58C30 | DE000HM58C48 | DE000HM58C71 |
| DE000HM58CC5 | DE000HM58CD3 | DE000HM58CE1 | DE000HM58CJ0 | DE000HM58CK8 | DE000HM58CL6 |
| DE000HM58CM4 | DE000HM58CN2 | DE000HM58CP7 | DE000HM58CQ5 | DE000HM58CR3 | DE000HM58CS1 |
| DE000HM58CT9 | DE000HM58CU7 | DE000HM58CV5 | DE000HM58D21 | DE000HM58D54 | DE000HM58D62 |
| DE000HM58D70 | DE000HM58D88 | DE000HM58D96 | DE000HM58DP5 | DE000HM58DQ3 | DE000HM58DR1 |
| DE000HM58DS9 | DE000HM58DT7 | DE000HM58DU5 | DE000HM58DV3 | DE000HM58DW1 | DE000HM58DY7 |
| DE000HM58DZ4 | DE000HM58E04 | DE000HM58E12 | DE000HM58E38 | DE000HM58E46 | DE000HM58E61 |
| DE000HM58E79 | DE000HM58E87 | DE000HM58E95 | DE000HM58EA5 | DE000HM58EB3 | DE000HM58EC1 |
| DE000HM58ED9 | DE000HM58EE7 | DE000HM58EJ6 | DE000HM58EK4 | DE000HM58EL2 | DE000HM58EM0 |
| DE000HM58EN8 | DE000HM58EP3 | DE000HM58EQ1 | DE000HM58ER9 | DE000HM58EU3 | DE000HM58EV1 |
| DE000HM58EW9 | DE000HM58EX7 | DE000HM58EY5 | DE000HM58EZ2 | DE000HM58F03 | DE000HM58F29 |
| DE000HM58F37 | DE000HM58F52 | DE000HM58F60 | DE000HM58F78 | DE000HM58F86 | DE000HM58F94 |
| DE000HM58FA2 | DE000HM58FB0 | DE000HM58FC8 | DE000HM58FD6 | DE000HM58FE4 | DE000HM58FF1 |
| DE000HM58FG9 | DE000HM58FH7 | DE000HM58FJ3 | DE000HM58FK1 | DE000HM58FS4 | DE000HM58FT2 |
| DE000HM58FU0 | DE000HM58FV8 | DE000HM58FW6 | DE000HM58FX4 | DE000HM58FY2 | DE000HM58FZ9 |
| DE000HM58G10 | DE000HM58G85 | DE000HM58G93 | DE000HM58GG7 | DE000HM58GH5 | DE000HM58GJ1 |
| DE000HM58GK9 | DE000HM58GL7 | DE000HM58GM5 | DE000HM58GN3 | DE000HM58GP8 | DE000HM58GS2 |
| DE000HM58GU8 | DE000HM58GV6 | DE000HM58H68 | DE000HM58H84 | DE000HM58H92 | DE000HM58HA8 |
| DE000HM58HB6 | DE000HM58HC4 | DE000HM58HD2 | DE000HM58HE0 | DE000HM58HG5 | DE000HM58HH3 |
| DE000HM58HK7 | DE000HM58HL5 | DE000HM58HM3 | DE000HM58J17 | DE000HM58J25 | DE000HM58J58 |
| DE000HM58J90 | DE000HM58JA4 | DE000HM58JB2 | DE000HM58JV0 | DE000HM58JW8 | DE000HM58JX6 |
| DE000HM58JY4 | DE000HM58JZ1 | DE000HM58K06 | DE000HM58K14 | DE000HM58K22 | DE000HM58K30 |
| DE000HM58K48 | DE000HM58K55 | DE000HM58K63 | DE000HM58K71 | DE000HM58K89 | DE000HM58K97 |
| DE000HM58KA2 | DE000HM58KB0 | DE000HM58KC8 | DE000HM58KD6 | DE000HM58KE4 | DE000HM58KF1 |
| DE000HM58KG9 | DE000HM58KH7 | DE000HM58KJ3 | DE000HM58KK1 | DE000HM58KL9 | DE000HM58KM7 |
| DE000HM58KN5 | DE000HM58KP0 | DE000HM58KQ8 | DE000HM58KR6 | DE000HM58KS4 | DE000HM58KT2 |
| DE000HM58KU0 | DE000HM58KV8 | DE000HM58KW6 | DE000HM58KY2 | DE000HM58KZ9 | DE000HM58L05 |
| DE000HM58L13 | DE000HM58L21 | DE000HM58L39 | DE000HM58L47 | DE000HM58L54 | DE000HM58L62 |
| DE000HM58L70 | DE000HM58L88 | DE000HM58L96 | DE000HM58LA0 | DE000HM58LB8 | DE000HM58LC6 |
| DE000HM58LF9 | DE000HM58LG7 | DE000HM58LH5 | DE000HM58LJ1 | DE000HM58LK9 | DE000HM58LL7 |
| DE000HM58LM5 | DE000HM58LN3 | DE000HM58LP8 | DE000HM58LQ6 | DE000HM58LR4 | DE000HM58LS2 |
| DE000HM58LV6 | DE000HM58LX2 | DE000HM58LY0 | DE000HM58LZ7 | DE000HM58M12 | DE000HM58M20 |
| DE000HM58M38 | DE000HM58M46 | DE000HM58M53 | DE000HM58M61 | DE000HM58M79 | DE000HM58M87 |
| DE000HM58M95 | DE000HM58MA8 | DE000HM58MC4 | DE000HM58MD2 | DE000HM58ME0 | DE000HM58MF7 |
| DE000HM58MG5 | DE000HM58MH3 | DE000HM58MJ9 | DE000HM58MK7 | DE000HM58MW2 | DE000HM58MX0 |
| DE000HM58MY8 | DE000HM58MZ5 | DE000HM58N03 | DE000HM58N11 | DE000HM58N29 | DE000HM58N37 |
| DE000HM58N45 | DE000HM58N52 | DE000HM58N60 | DE000HM58NE8 | DE000HM58NF5 | DE000HM58NG3 |
| DE000HM58NH1 | DE000HM58NJ7 | DE000HM58NK5 | DE000HM58NL3 | DE000HM58NM1 | DE000HM58NN9 |
| DE000HM58NP4 | DE000HM58NQ2 | DE000HM58NR0 | DE000HM58NU4 | DE000HM58NV2 | DE000HM58NW0 |
| DE000HM58NX8 | DE000HM58NY6 | DE000HM58NZ3 | DE000HM58P01 | DE000HM58P43 | DE000HM58P50 |
| DE000HM58P68 | DE000HM58P76 | DE000HM58P84 | DE000HM58P92 | DE000HM58PA1 | DE000HM58PB9 |
| DE000HM58PC7 | DE000HM58PD5 | DE000HM58PE3 | DE000HM58PF0 | DE000HM58PG8 | DE000HM58PH6 |
| DE000HM58PJ2 | DE000HM58PK0 | DE000HM58PL8 | DE000HM58PM6 | DE000HM58PN4 | DE000HM58PP9 |
| DE000HM58PY1 | DE000HM58PZ8 | DE000HM58Q00 | DE000HM58Q26 | DE000HM58Q34 | DE000HM58Q42 |
| DE000HM58Q59 | DE000HM58QA9 | DE000HM58QL6 | DE000HM58QM4 | DE000HM58QS1 | DE000HM58QU7 |
| DE000HM58QV5 | DE000HM58QW3 | DE000HM58QY9 | DE000HM58R09 | DE000HM58R17 | DE000HM58R25 |
| DE000HM58R82 | DE000HM58R90 | DE000HM58RA7 | DE000HM58RB5 | DE000HM58RC3 | DE000HM58RD1 |
| DE000HM58RE9 | DE000HM58RF6 | DE000HM58RG4 | DE000HM58RH2 | DE000HM58RJ8 | DE000HM58RK6 |
| DE000HM58RL4 | DE000HM58RM2 | DE000HM58RN0 | DE000HM58RP5 | DE000HM58RQ3 | DE000HM58RR1 |
| DE000HM58RS9 | DE000HM58RT7 | DE000HM58RU5 | DE000HM58RV3 | DE000HM58RW1 | DE000HM58RX9 |
| DE000HM58RY7 | DE000HM58RZ4 | DE000HM58S16 | DE000HM58S24 | DE000HM58S32 | DE000HM58S40 |
| DE000HM58S65 | DE000HM58S99 | DE000HM58SA5 | DE000HM58SB3 | DE000HM58SE7 | DE000HM58SJ6 |

| DE000HM58SK4 | DE000HM58SL2 | DE000HM58SM0 | DE000HM58SN8 | DE000HM58SQ1 | DE000HM58SU3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM58SV1 | DE000HM58SX7 | DE000HM58SY5 | DE000HM58SZ2 | DE000HM58T07 | DE000HM58T23 |
| DE000HM58T49 | DE000HM58T56 | DE000HM58T72 | DE000HM58T80 | DE000HM58TA3 | DE000HM58TC9 |
| DE000HM58TD7 | DE000HM58TE5 | DE000HM58TF2 | DE000HM58TG0 | DE000HM58TH8 | DE000HM58TJ4 |
| DE000HM58TK2 | DE000HM58TL0 | DE000HM58TM8 | DE000HM58TN6 | DE000HM58TP1 | DE000HM58TQ9 |
| DE000HM58TR7 | DE000HM58TS5 | DE000HM58TT3 | DE000HM58TU1 | DE000HM58TV9 | DE000HM58TW7 |
| DE000HM58TX5 | DE000HM58TY3 | DE000HM58TZ0 | DE000HM58U04 | DE000HM58U12 | DE000HM58U20 |
| DE000HM58U38 | DE000HM58U46 | DE000HM58U53 | DE000HM58U95 | DE000HM58UA1 | DE000HM58UB9 |
| DE000HM58UC7 | DE000HM58UD5 | DE000HM58UE3 | DE000HM58UF0 | DE000HM58UG8 | DE000HM58UH6 |
| DE000HM58UJ2 | DE000HM58UL8 | DE000HM58UN4 | DE000HM58UP9 | DE000HM58UQ7 | DE000HM58UR5 |
| DE000HM58UT1 | DE000HM58UU9 | DE000HM58UV7 | DE000HM58UW5 | DE000HM58UY1 | DE000HM58UZ8 |
| DE000HM58V03 | DE000HM58V29 | DE000HM58V37 | DE000HM58V45 | DE000HM58V78 | DE000HM58V86 |
| DE000HM58V94 | DE000HM58VA9 | DE000HM58VB7 | DE000HM58VD3 | DE000HM58VE1 | DE000HM58VF8 |
| DE000HM58VG6 | DE000HM58VH4 | DE000HM58VJ0 | DE000HM58VK8 | DE000HM58VP7 | DE000HM58VS1 |
| DE000HM58VT9 | DE000HM58VU7 | DE000HM58VV5 | DE000HM58VW3 | DE000HM58VX1 | DE000HM58VY9 |
| DE000HM58W36 | DE000HM58W69 | DE000HM58W77 | DE000HM58W85 | DE000HM58WB5 | DE000HM58WC3 |
| DE000HM58WD1 | DE000HM58WG4 | DE000HM58WM2 | DE000HM58WU5 | DE000HM58WW1 | DE000HM58WX9 |
| DE000HM58WY7 | DE000HM58X19 | DE000HM58X27 | DE000HM58X92 | DE000HM58XB3 | DE000HM58XE7 |
| DE000HM58XF4 | DE000HM58XJ6 | DE000HM58Y00 | DE000HM58Y18 | DE000HM58Y26 | DE000HM58Y59 |
| DE000HM58Y67 | DE000HM58YA3 | DE000HM58YC9 | DE000HM58YF2 | DE000HM58YG0 | DE000HM58YN6 |
| DE000HM58YP1 | DE000HM58YT3 | DE000HM58YU1 | DE000HM58YV9 | DE000HM58YW7 | DE000HM58YY3 |
| DE000HM58YZ0 | DE000HM58Z09 | DE000HM58Z66 | DE000HM58ZC6 | DE000HM58ZD4 | DE000HM58ZE2 |
| DE000HM58ZF9 | DE000HM58ZH5 | DE000HM58ZJ1 | DE000HM58ZK9 | DE000HM58ZT0 | DE000HM58ZU8 |
| DE000HM58ZV6 | DE000HM59078 | DE000HM59086 | DE000HM590J9 | DE000HM590K7 | DE000HM590L5 |
| DE000HM590M3 | DE000HM590N1 | DE000HM590P6 | DE000HM590Q4 | DE000HM590R2 | DE000HM590S0 |
| DE000HM590T8 | DE000HM590U6 | DE000HM590V4 | DE000HM590W2 | DE000HM590X0 | DE000HM590Y8 |
| DE000HM590Z5 | DE000HM59102 | DE000HM59110 | DE000HM59128 | DE000HM59136 | DE000HM59177 |
| DE000HM59185 | DE000HM591A6 | DE000HM591B4 | DE000HM591D0 | DE000HM591F5 | DE000HM591L3 |
| DE000HM591M1 | DE000HM591N9 | DE000HM591P4 | DE000HM591W0 | DE000HM591X8 | DE000HM591Y6 |
| DE000HM591Z3 | DE000HM59201 | DE000HM59219 | DE000HM59243 | DE000HM59268 | DE000HM592B2 |
| DE000HM592C0 | DE000HM592D8 | DE000HM592E6 | DE000HM592F3 | DE000HM592L1 | DE000HM592Q0 |
| DE000HM592R8 | DE000HM592U2 | DE000HM592V0 | DE000HM592W8 | DE000HM592X6 | DE000HM592Y4 |
| DE000HM592Z1 | DE000HM59300 | DE000HM59318 | DE000HM59326 | DE000HM59334 | DE000HM59342 |
| DE000HM59359 | DE000HM59367 | DE000HM59383 | DE000HM593B0 | DE000HM593C8 | DE000HM593D6 |
| DE000HM593E4 | DE000HM593F1 | DE000HM593G9 | DE000HM593H7 | DE000HM593J3 | DE000HM593K1 |
| DE000HM593L9 | DE000HM593R6 | DE000HM593S4 | DE000HM593T2 | DE000HM593Z9 | DE000HM59433 |
| DE000HM59441 | DE000HM59474 | DE000HM59482 | DE000HM59490 | DE000HM594A0 | DE000HM594B8 |
| DE000HM594M5 | DE000HM594S2 | DE000HM594T0 | DE000HM594U8 | DE000HM594V6 | DE000HM594W4 |
| DE000HM59516 | DE000HM59524 | DE000HM59532 | DE000HM59557 | DE000HM59565 | DE000HM59573 |
| DE000HM59581 | DE000HM595C3 | DE000HM595F6 | DE000HM595G4 | DE000HM595H2 | DE000HM595L4 |
| DE000HM595N0 | DE000HM595P5 | DE000HM595Q3 | DE000HM595R1 | DE000HM595T7 | DE000HM595U5 |
| DE000HM595V3 | DE000HM595W1 | DE000HM595X9 | DE000HM595Y7 | DE000HM595Z4 | DE000HM59656 |
| DE000HM59672 | DE000HM59680 | DE000HM59698 | DE000HM596A5 | DE000HM596B3 | DE000HM596C1 |
| DE000HM596D9 | DE000HM596F4 | DE000HM596J6 | DE000HM596L2 | DE000HM596M0 | DE000HM596N8 |
| DE000HM596P3 | DE000HM596T5 | DE000HM596U3 | DE000HM596V1 | DE000HM596W9 | DE000HM596X7 |
| DE000HM596Y5 | DE000HM59771 | DE000HM59797 | DE000HM597A3 | DE000HM597D7 | DE000HM597E5 |
| DE000HM597F2 | DE000HM597G0 | DE000HM597K2 | DE000HM597N6 | DE000HM597P1 | DE000HM597Q9 |
| DE000HM597V9 | DE000HM597W7 | DE000HM597X5 | DE000HM59821 | DE000HM59854 | DE000HM598C7 |
| DE000HM598D5 | DE000HM598E3 | DE000HM598F0 | DE000HM598G8 | DE000HM598H6 | DE000HM598J2 |
| DE000HM598L8 | DE000HM598M6 | DE000HM598N4 | DE000HM598P9 | DE000HM598Q7 | DE000HM598R5 |
| DE000HM598S3 | DE000HM598T1 | DE000HM598U9 | DE000HM598W5 | DE000HM598X3 | DE000HM598Y1 |
| DE000HM598Z8 | DE000HM59904 | DE000HM59938 | DE000HM59946 | DE000HM59953 | DE000HM59961 |
| DE000HM59979 | DE000HM59987 | DE000HM599C5 | DE000HM599G6 | DE000HM599H4 | DE000HM599J0 |
| DE000HM599K8 | DE000HM599L6 | DE000HM599M4 | DE000HM599N2 | DE000HM599P7 | DE000HM599W3 |
| DE000HM599Y9 | DE000HM59A23 | DE000HM59A31 | DE000HM59A49 | DE000HM59A56 | DE000HM59AA1 |
| DE000HM59AC7 | DE000HM59AD5 | DE000HM59AE3 | DE000HM59AF0 | DE000HM59AH6 | DE000HM59AJ2 |
| DE000HM59AK0 | DE000HM59AL8 | DE000HM59AM6 | DE000HM59AN4 | DE000HM59AP9 | DE000HM59AQ7 |
| DE000HM59AR5 | DE000HM59AS3 | DE000HM59AT1 | DE000HM59AU9 | DE000HM59B22 | DE000HM59B30 |
| DE000HM59B71 | DE000HM59BA9 | DE000HM59BB7 | DE000HM59BC5 | DE000HM59BD3 | DE000HM59BE1 |
| DE000HM59BF8 | DE000HM59BG6 | DE000HM59BK8 | DE000HM59BL6 | DE000HM59BP7 | DE000HM59BQ5 |
| DE000HM59BR3 | DE000HM59BS1 | DE000HM59BT9 | DE000HM59BU7 | DE000HM59BV5 | DE000HM59BW3 |
| DE000HM59BX1 | DE000HM59C39 | DE000HM59C47 | DE000HM59C54 | DE000HM59C62 | DE000HM59C70 |
| DE000HM59CC3 | DE000HM59CD1 | DE000HM59CE9 | DE000HM59CF6 | DE000HM59CG4 | DE000HM59CH2 |
| DE000HM59CJ8 | DE000HM59CK6 | DE000HM59CL4 | DE000HM59CM2 | DE000HM59CN0 | DE000HM59CP5 |
| DE000HM59D04 | DE000HM59D20 | DE000HM59D38 | DE000HM59D46 | DE000HM59D53 | DE000HM59D61 |
| DE000HM59DF4 | DE000HM59DG2 | DE000HM59DH0 | DE000HM59DJ6 | DE000HM59DK4 | DE000HM59DL2 |
| DE000HM59DM0 | DE000HM59DN8 | DE000HM59DP3 | DE000HM59DR9 | DE000HM59DS7 | DE000HM59DW9 |
| DE000HM59DY5 | DE000HM59E03 | DE000HM59E45 | DE000HM59E60 | DE000HM59E78 | DE000HM59E86 |
| DE000HM59E94 | DE000HM59EA3 | DE000HM59EC9 | DE000HM59EF2 | DE000HM59EG0 | DE000HM59EL0 |
| DE000HM59EM8 | DE000HM59EN6 | DE000HM59EP1 | DE000HM59EQ9 | DE000HM59ER7 | DE000HM59ES5 |
| DE000HM59ET3 | DE000HM59EU1 | DE000HM59EV9 | DE000HM59EX5 | DE000HM59EY3 | DE000HM59F10 |
| DE000HM59F28 | DE000HM59F36 | DE000HM59F44 | DE000HM59F51 | DE000HM59F69 | DE000HM59F77 |
| DE000HM59F85 | DE000HM59F93 | DE000HM59FA0 | DE000HM59FB8 | DE000HM59FC6 | DE000HM59FD4 |
| DE000HM59FE2 | DE000HM59FF9 | DE000HM59FG7 | DE000HM59FM5 | DE000HM59FN3 | DE000HM59FQ6 |
| DE000HM59FR4 | DE000HM59FS2 | DE000HM59FT0 | DE000HM59FU8 | DE000HM59FV6 | DE000HM59G43 |
| DE000HM59G76 | DE000HM59GQ4 | DE000HM59GR2 | DE000HM59GS0 | DE000HM59GT8 | DE000HM59GU6 |
| DE000HM59GW2 | DE000HM59H18 | DE000HM59H26 | DE000HM59H34 | DE000HM59H42 | DE000HM59H75 |
| DE000HM59H83 | DE000HM59H91 | DE000HM59HA6 | DE000HM59HE8 | DE000HM59HF5 | DE000HM59HG3 |
| DE000HM59HH1 | DE000HM59HJ7 | DE000HM59HL3 | DE000HM59HM1 | DE000HM59HN9 | DE000HM59HP4 |
| DE000HM59HQ2 | DE000HM59HR0 | DE000HM59HS8 | DE000HM59HT6 | DE000HM59HU4 | DE000HM59HV2 |
| DE000HM59HW0 | DE000HM59HX8 | DE000HM59J24 | DE000HM59JJ3 | DE000HM59JK1 | DE000HM59JL9 |

| DE000HM59JM7 | DE000HM59JN5 | DE000HM59JQ8 | DE000HM59JU0 | DE000HM59JV8 | DE000HM59JW6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM59K96 | DE000HM59KC6 | DE000HM59KD4 | DE000HM59KE2 | DE000HM59KF9 | DE000HM59KG7 |
| DE000HM59KH5 | DE000HM59KJ1 | DE000HM59KK9 | DE000HM59KL7 | DE000HM59KR4 | DE000HM59KT0 |
| DE000HM59KU8 | DE000HM59KV6 | DE000HM59KW4 | DE000HM59KX2 | DE000HM59KY0 | DE000HM59KZ7 |
| DE000HM59L04 | DE000HM59L61 | DE000HM59L79 | DE000HM59L87 | DE000HM59L95 | DE000HM59LA8 |
| DE000HM59LB6 | DE000HM59LC4 | DE000HM59LF7 | DE000HM59LG5 | DE000HM59LH3 | DE000HM59LL5 |
| DE000HM59LM3 | DE000HM59LN1 | DE000HM59LP6 | DE000HM59LQ4 | DE000HM59LR2 | DE000HM59LU6 |
| DE000HM59LV4 | DE000HM59M03 | DE000HM59MC2 | DE000HM59MD0 | DE000HM59MF5 | DE000HM59MG3 |
| DE000HM59MH1 | DE000HM59MJ7 | DE000HM59MM1 | DE000HM59MQ2 | DE000HM59MR0 | DE000HM59MS8 |
| DE000HM59MT6 | DE000HM59MU4 | DE000HM59MV2 | DE000HM59MW0 | DE000HM59MX8 | DE000HM59MY6 |
| DE000HM59N51 | DE000HM59N69 | DE000HM59N77 | DE000HM59N85 | DE000HM59N93 | DE000HM59NA4 |
| DE000HM59NE6 | DE000HM59NF3 | DE000HM59NG1 | DE000HM59NJ5 | DE000HM59NK3 | DE000HM59NL1 |
| DE000HM59NM9 | DE000HM59NN7 | DE000HM59NQ0 | DE000HM59NR8 | DE000HM59NS6 | DE000HM59NT4 |
| DE000HM59NX6 | DE000HM59NY4 | DE000HM59NZ1 | DE000HM59P00 | DE000HM59P26 | DE000HM59P34 |
| DE000HM59P67 | DE000HM59P75 | DE000HM59P83 | DE000HM59P91 | DE000HM59PA9 | DE000HM59PB7 |
| DE000HM59PC5 | DE000HM59PD3 | DE000HM59PE1 | DE000HM59PF8 | DE000HM59PG6 | DE000HM59PH4 |
| DE000HM59PJ0 | DE000HM59PY9 | DE000HM59PZ6 | DE000HM59Q25 | DE000HM59Q33 | DE000HM59Q41 |
| DE000HM59Q90 | DE000HM59QA7 | DE000HM59QE9 | DE000HM59QF6 | DE000HM59QH2 | DE000HM59QJ8 |
| DE000HM59QK6 | DE000HM59QL4 | DE000HM59QM2 | DE000HM59QN0 | DE000HM59QR1 | DE000HM59QW1 |
| DE000HM59R65 | DE000HM59R73 | DE000HM59R81 | DE000HM59R99 | DE000HM59RA5 | DE000HM59RB3 |
| DE000HM59RC1 | DE000HM59RJ6 | DE000HM59RK4 | DE000HM59RL2 | DE000HM59RM0 | DE000HM59RN8 |
| DE000HM59RQ1 | DE000HM59RU3 | DE000HM59RV1 | DE000HM59RW9 | DE000HM59RX7 | DE000HM59S15 |
| DE000HM59S49 | DE000HM59S72 | DE000HM59S80 | DE000HM59S98 | DE000HM59SA3 | DE000HM59SB1 |
| DE000HM59SC9 | DE000HM59SD7 | DE000HM59SE5 | DE000HM59SF2 | DE000HM59SG0 | DE000HM59SH8 |
| DE000HM59SJ4 | DE000HM59SK2 | DE000HM59SL0 | DE000HM59SM8 | DE000HM59SN6 | DE000HM59SP1 |
| DE000HM59SQ9 | DE000HM59SR7 | DE000HM59SS5 | DE000HM59ST3 | DE000HM59SU1 | DE000HM59SX5 |
| DE000HM59SY3 | DE000HM59SZ0 | DE000HM59T06 | DE000HM59T14 | DE000HM59T22 | DE000HM59T30 |
| DE000HM59T48 | DE000HM59T71 | DE000HM59T89 | DE000HM59T97 | DE000HM59TA1 | DE000HM59TB9 |
| DE000HM59TC7 | DE000HM59TD5 | DE000HM59TG8 | DE000HM59TH6 | DE000HM59TJ2 | DE000HM59TK0 |
| DE000HM59TL8 | DE000HM59TQ7 | DE000HM59TR5 | DE000HM59TS3 | DE000HM59TT1 | DE000HM59TU9 |
| DE000HM59TY1 | DE000HM59TZ8 | DE000HM59U03 | DE000HM59U11 | DE000HM59U29 | DE000HM59U37 |
| DE000HM59U52 | DE000HM59U60 | DE000HM59U78 | DE000HM59U86 | DE000HM59UC5 | DE000HM59UD3 |
| DE000HM59UG6 | DE000HM59UH4 | DE000HM59UJ0 | DE000HM59UK8 | DE000HM59UL6 | DE000HM59UM4 |
| DE000HM59UN2 | DE000HM59UQ5 | DE000HM59UV5 | DE000HM59UW3 | DE000HM59UX1 | DE000HM59V28 |
| DE000HM59V36 | DE000HM59V44 | DE000HM59V51 | DE000HM59V69 | DE000HM59VE9 | DE000HM59VF6 |
| DE000HM59VG4 | DE000HM59VM2 | DE000HM59VN0 | DE000HM59VP5 | DE000HM59VS9 | DE000HM59VT7 |
| DE000HM59VU5 | DE000HM59VV3 | DE000HM59VY7 | DE000HM59VZ4 | DE000HM59W27 | DE000HM59W50 |
| DE000HM59W76 | DE000HM59W92 | DE000HM59WA5 | DE000HM59WB3 | DE000HM59WC1 | DE000HM59WH0 |
| DE000HM59WJ6 | DE000HM59WK4 | DE000HM59WN8 | DE000HM59WP3 | DE000HM59WQ1 | DE000HM59WR9 |
| DE000HM59WS7 | DE000HM59WT5 | DE000HM59WU3 | DE000HM59WV1 | DE000HM59WW9 | DE000HM59WX7 |
| DE000HM59WY5 | DE000HM59WZ2 | DE000HM59X00 | DE000HM59X18 | DE000HM59X26 | DE000HM59X34 |
| DE000HM59X42 | DE000HM59X59 | DE000HM59X67 | DE000HM59X75 | DE000HM59X83 | DE000HM59X91 |
| DE000HM59XA3 | DE000HM59XB1 | DE000HM59XQ9 | DE000HM59XR7 | DE000HM59XS5 | DE000HM59XT3 |
| DE000HM59XY3 | DE000HM59Y25 | DE000HM59Y33 | DE000HM59Y41 | DE000HM59Y74 | DE000HM59Y82 |
| DE000HM59Y90 | DE000HM59YA1 | DE000HM59YB9 | DE000HM59YC7 | DE000HM59YD5 | DE000HM59YE3 |
| DE000HM59YF0 | DE000HM59YG8 | DE000HM59YP9 | DE000HM59YS3 | DE000HM59YT1 | DE000HM59YX3 |
| DE000HM59YY1 | DE000HM59YZ8 | DE000HM59Z08 | DE000HM59Z16 | DE000HM59Z24 | DE000HM59Z32 |
| DE000HM59Z40 | DE000HM59Z57 | DE000HM59Z65 | DE000HM59ZE0 | DE000HM59ZF7 | DE000HM59ZG5 |
| DE000HM59ZH3 | DE000HM59ZJ9 | DE000HM59ZN1 | DE000HM59ZP6 | DE000HM59ZR2 | DE000HM5A015 |
| DE000HM5A098 | DE000HM5A0A9 | DE000HM5A0B7 | DE000HM5A0C5 | DE000HM5A0H4 | DE000HM5A0J0 |
| DE000HM5A0K8 | DE000HM5A0L6 | DE000HM5A0N2 | DE000HM5A0P7 | DE000HM5A0Q5 | DE000HM5A0R3 |
| DE000HM5A0S1 | DE000HM5A403 | DE000HM5A429 | DE000HM5A437 | DE000HM5A494 | DE000HM5A4F0 |
| DE000HM5A4M6 | DE000HM5A4X3 | DE000HM5A544 | DE000HM5A5A8 | DE000HM5A5C4 | DE000HM5A5F7 |
| DE000HM5A5G5 | DE000HM5A5H3 | DE000HM5A5W2 | DE000HM5A5Z5 | DE000HM5A627 | DE000HM5A643 |
| DE000HM5A6L3 | DE000HM5A6V2 | DE000HM5A6Z3 | DE000HM5A791 | DE000HM5A7A4 | DE000HM5A7D8 |
| DE000HM5A7E6 | DE000HM5A7J5 | DE000HM5A7M9 | DE000HM5A7V0 | DE000HM5A825 | DE000HM5A866 |
| DE000HM5A874 | DE000HM5A882 | DE000HM5A890 | DE000HM5A8L9 | DE000HM5A8X4 | DE000HM5A9L7 |
| DE000HM5A9U8 | DE000HM5A9Z7 | DE000HM5AAG2 | DE000HM5AAH0 | DE000HM5AAT5 | DE000HM5AAY5 |
| DE000HM5ABA3 | DE000HM5ABM8 | DE000HM5ABT3 | DE000HM5ABW7 | DE000HM5ABY3 | DE000HM5ABZ0 |
| DE000HM5AC55 | DE000HM5AC71 | DE000HM5ACB9 | DE000HM5ACD5 | DE000HM5ACF0 | DE000HM5ACG8 |
| DE000HM5ACH6 | DE000HM5ACN4 | DE000HM5ACQ7 | DE000HM5ACR5 | DE000HM5ACX3 | DE000HM5ACY1 |
| DE000HM5ACZ8 | DE000HM5AD39 | DE000HM5AD54 | DE000HM5AD70 | DE000HM5AD96 | DE000HM5ADF8 |
| DE000HM5ADG6 | DE000HM5ADH4 | DE000HM5ADU7 | DE000HM5ADW3 | DE000HM5ADY9 | DE000HM5ADZ6 |
| DE000HM5AE12 | DE000HM5AE61 | DE000HM5AED1 | DE000HM5AEH2 | DE000HM5AEL4 | DE000HM5AER1 |
| DE000HM5AET7 | DE000HM5AEU5 | DE000HM5AEV3 | DE000HM5AF03 | DE000HM5AF37 | DE000HM5AF45 |
| DE000HM5AFB2 | DE000HM5AFE6 | DE000HM5AFF3 | DE000HM5AFG1 | DE000HM5AFX6 | DE000HM5AFZ1 |
| DE000HM5AG28 | DE000HM5AG93 | DE000HM5AGA2 | DE000HM5AGN5 | DE000HM5AHL7 | DE000HM5AJW0 |
| DE000HM5AJZ3 | DE000HM5AK06 | DE000HM5AK48 | DE000HM5AKD8 | DE000HM5AKH9 | DE000HM5AL47 |
| DE000HM5AL96 | DE000HM5ALG9 | DE000HM5ALS4 | DE000HM5ALV8 | DE000HM5AM38 | DE000HM5AM46 |
| DE000HM5AM95 | DE000HM5AMS2 | DE000HM5AMT0 | DE000HM5AMX2 | DE000HM5AN45 | DE000HM5ANH3 |
| DE000HM5ANQ4 | DE000HM5ANS0 | DE000HM5ANX0 | DE000HM5APC9 | DE000HM5APQ9 | DE000HM5APT3 |
| DE000HM5APV9 | DE000HM5AQE3 | DE000HM5AQX3 | DE000HM5AR41 | DE000HM5AR58 | DE000HM5ARA9 |
| DE000HM5ARJ0 | DE000HM5ARL6 | DE000HM5ARW3 | DE000HM5ARZ6 | DE000HM5AS08 | DE000HM5AS16 |
| DE000HM5AS32 | DE000HM5ASL4 | DE000HM5ASN0 | DE000HM5ASQ3 | DE000HM5AST7 | DE000HM5AT07 |
| DE000HM5AT80 | DE000HM5ATB3 | DE000HM5ATC1 | DE000HM5ATD9 | DE000HM5ATG2 | DE000HM5ATH0 |
| DE000HM5ATL2 | DE000HM5ATR9 | DE000HM5ATX7 | DE000HM5ATY5 | DE000HM5ATZ2 | DE000HM5AU04 |
| DE000HM5AUC9 | DE000HM5AUN6 | DE000HM5AUU1 | DE000HM5AV60 | DE000HM5AV78 | DE000HM5AVD5 |
| DE000HM5AVG8 | DE000HM5AVQ7 | DE000HM5AVR5 | DE000HM5AVV7 | DE000HM5AVW5 | DE000HM5AVY1 |
| DE000HM5AW36 | DE000HM5AW51 | DE000HM5AW77 | DE000HM5AWE1 | DE000HM5AWG6 | DE000HM5AWP7 |
| DE000HM5AWQ5 | DE000HM5AWS1 | DE000HM5AWZ6 | DE000HM5AX27 | DE000HM5AX35 | DE000HM5AX50 |
| DE000HM5AXA7 | DE000HM5AXC3 | DE000HM5AXH2 | DE000HM5AXJ8 | DE000HM5AXN0 | DE000HM5AXV3 |

| DE000HM5AY26 | DE000HM5AY59 | DE000HM5AYB3 | DE000HM5AYD9 | DE000HM5AYU3 | DE000HM5AYY5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5AZB0 | DE000HM5AZC8 | DE000HM5AZJ3 | DE000HM5AZL9 | DE000HM5AZM7 | DE000HM5B062 |
| DE000HM5B070 | DE000HM5B0H3 | DE000HM5B0J9 | DE000HM5B0K7 | DE000HM5B0Q4 | DE000HM5B0T8 |
| DE000HM5B0W2 | DE000HM5B120 | DE000HM5B138 | DE000HM5B278 | DE000HM5B286 | DE000HM5B2M9 |
| DE000HM5B2V0 | DE000HM5B2Y4 | DE000HM5B3Y2 | DE000HM5B443 | DE000HM5B4B8 | DE000HM5B4D4 |
| DE000HM5B5P5 | DE000HM5B6K4 | DE000HM5B732 | DE000HM5B765 | DE000HM5B7Y3 | DE000HM5B8W5 |
| DE000HM5BBR5 | DE000HM5BCC5 | DE000HM5BCD3 | DE000HM5BCR3 | DE000HM5BCV5 | DE000HM5BCW3 |
| DE000HM5BD04 | DE000HM5BD46 | DE000HM5BFB0 | DE000HM5BFC8 | DE000HM5BFD6 | DE000HM5BHA8 |
| DE000HM5BHC4 | DE000HM5BHD2 | DE000HM5BHK7 | DE000HM5BHP6 | DE000HM5BHT8 | DE000HM5BHU6 |
| DE000HM5BHZ5 | DE000HM5BJ57 | DE000HM5BJ81 | DE000HM5BJA4 | DE000HM5BJN7 | DE000HM5BJT4 |
| DE000HM5BK39 | DE000HM5BK54 | DE000HM5BK96 | DE000HM5BKA2 | DE000HM5BKB0 | DE000HM5BKH7 |
| DE000HM5BKJ3 | DE000HM5BKP0 | DE000HM5BKT2 | DE000HM5BKW6 | DE000HM5BKX4 | DE000HM5BLA0 |
| DE000HM5BLD4 | DE000HM5BLJ1 | DE000HM5BLP8 | DE000HM5BLS2 | DE000HM5BLT0 | DE000HM5BLU8 |
| DE000HM5BLX2 | DE000HM5BMB6 | DE000HM5BMN1 | DE000HM5BMX0 | DE000HM5BMZ5 | DE000HM5BN28 |
| DE000HM5BN36 | DE000HM5BN93 | DE000HM5BNJ7 | DE000HM5BP91 | DE000HM5BPD5 | DE000HM5BPK0 |
| DE000HM5BPL8 | DE000HM5BPP9 | DE000HM5BPS3 | DE000HM5BPX3 | DE000HM5BQ17 | DE000HM5BQ90 |
| DE000HM5BQB7 | DE000HM5BQF8 | DE000HM5BR65 | DE000HM5BRB5 | DE000HM5BRC3 | DE000HM5BRK6 |
| DE000HM5BRL4 | DE000HM5BRN0 | DE000HM5BRW1 | DE000HM5BRY7 | DE000HM5BRZ4 | DE000HM5BS56 |
| DE000HM5BS64 | DE000HM5BS80 | DE000HM5BSM0 | DE000HM5BSW9 | DE000HM5BU52 | DE000HM5BU78 |
| DE000HM5BUD5 | DE000HM5BUH6 | DE000HM5BVW3 | DE000HM5BW35 | DE000HM5BWD1 | DE000HM5BWE9 |
| DE000HM5BY41 | DE000HM5BZY0 | DE000HM5C2Y3 | DE000HM5C367 | DE000HM5C3H6 | DE000HM5C3V7 |
| DE000HM5C3W5 | DE000HM5C516 | DE000HM5C5N9 | DE000HM5C5R0 | DE000HM5C672 | DE000HM5C6N7 |
| DE000HM5C763 | DE000HM5C8N3 | DE000HM5C8T0 | DE000HM5C912 | DE000HM5C946 | DE000HM5C9M3 |
| DE000HM5C9U6 | DE000HM5C9V4 | DE000HM5CA06 | DE000HM5CA14 | DE000HM5CAC7 | DE000HM5CAJ2 |
| DE000HM5CAL8 | DE000HM5CAQ7 | DE000HM5CAS3 | DE000HM5CAU9 | DE000HM5CB13 | DE000HM5CB39 |
| DE000HM5CB88 | DE000HM5CBE1 | DE000HM5CBF8 | DE000HM5CBU7 | DE000HM5CC79 | DE000HM5CC87 |
| DE000HM5CC95 | DE000HM5CCB5 | DE000HM5CCC3 | DE000HM5CCD1 | DE000HM5CCE9 | DE000HM5CCF6 |
| DE000HM5CCK6 | DE000HM5CCL4 | DE000HM5CCN0 | DE000HM5CCR1 | DE000HM5CCU5 | DE000HM5CCV3 |
| DE000HM5CD03 | DE000HM5CD29 | DE000HM5CD52 | DE000HM5CD60 | DE000HM5CD78 | DE000HM5CD86 |
| DE000HM5CDD9 | DE000HM5CDH0 | DE000HM5CDL2 | DE000HM5CDM0 | DE000HM5CDQ1 | DE000HM5CDU3 |
| DE000HM5CDW9 | DE000HM5CDY5 | DE000HM5CE28 | DE000HM5CE36 | DE000HM5CE51 | DE000HM5CE69 |
| DE000HM5CEB1 | DE000HM5CEK2 | DE000HM5CEM8 | DE000HM5CES5 | DE000HM5CET3 | DE000HM5CEU1 |
| DE000HM5CEV9 | DE000HM5CEY3 | DE000HM5CF76 | DE000HM5CF84 | DE000HM5CFC6 | DE000HM5CFD4 |
| DE000HM5CFF9 | DE000HM5CFG7 | DE000HM5CFP8 | DE000HM5CFR4 | DE000HM5CFV6 | DE000HM5CG18 |
| DE000HM5CG91 | DE000HM5CGM3 | DE000HM5CGS0 | DE000HM5CGY8 | DE000HM5CH09 | DE000HM5CH66 |
| DE000HM5CH82 | DE000HM5CH90 | DE000HM5CHC2 | DE000HM5CHD0 | DE000HM5CHH1 | DE000HM5CHJ7 |
| DE000HM5CHK5 | DE000HM5CHQ2 | DE000HM5CHR0 | DE000HM5CHS8 | DE000HM5CHZ3 | DE000HM5CJ15 |
| DE000HM5CJ49 | DE000HM5CJ56 | DE000HM5CJA2 | DE000HM5CJK1 | DE000HM5CJX4 | DE000HM5CK20 |
| DE000HM5CK38 | DE000HM5CK46 | DE000HM5CKK9 | DE000HM5CKP8 | DE000HM5CKT0 | DE000HM5CKY0 |
| DE000HM5CL45 | DE000HM5CL78 | DE000HM5CL86 | DE000HM5CLD2 | DE000HM5CLH3 | DE000HM5CM85 |
| DE000HM5CMK5 | DE000HM5CN01 | DE000HM5CQE9 | DE000HM5CQK6 | DE000HM5CQN0 | DE000HM5CUK8 |
| DE000HM5CV01 | DE000HM5CZU6 | DE000HM5D043 | DE000HM5D050 | DE000HM5D0E8 | DE000HM5D0F5 |
| DE000HM5D0G3 | DE000HM5D0H1 | DE000HM5D0J7 | DE000HM5D0K5 | DE000HM5D0S8 | DE000HM5D100 |
| DE000HM5D118 | DE000HM5D134 | DE000HM5D142 | DE000HM5D167 | DE000HM5D175 | DE000HM5D1D8 |
| DE000HM5D1G1 | DE000HM5D1H9 | DE000HM5D1J5 | DE000HM5D1K3 | DE000HM5D1L1 | DE000HM5D1M9 |
| DE000HM5D1N7 | DE000HM5D1R8 | DE000HM5D1W8 | DE000HM5D1X6 | DE000HM5D1Y4 | DE000HM5D1Z1 |
| DE000HM5D209 | DE000HM5D266 | DE000HM5D274 | DE000HM5D2B0 | DE000HM5D2D6 | DE000HM5D2E4 |
| DE000HM5D2F1 | DE000HM5D2N5 | DE000HM5D2S4 | DE000HM5D2T2 | DE000HM5DB20 | DE000HM5DB61 |
| DE000HM5DB79 | DE000HM5DBA7 | DE000HM5DBB5 | DE000HM5DBC3 | DE000HM5DBE9 | DE000HM5DBG4 |
| DE000HM5DBH2 | DE000HM5DBJ8 | DE000HM5DBK6 | DE000HM5DBN0 | DE000HM5DC29 | DE000HM5DC37 |
| DE000HM5DC52 | DE000HM5DC60 | DE000HM5DC78 | DE000HM5DC94 | DE000HM5DCB3 | DE000HM5DCC1 |
| DE000HM5DCE7 | DE000HM5DCJ6 | DE000HM5DD02 | DE000HM5DDW7 | DE000HM5DE76 | DE000HM5DEM6 |
| DE000HM5DEW5 | DE000HM5DFK7 | DE000HM5DFR2 | DE000HM5DFX0 | DE000HM5DG17 | DE000HM5DG41 |
| DE000HM5DGD0 | DE000HM5DGK5 | DE000HM5DGL3 | DE000HM5DGQ2 | DE000HM5DGS8 | DE000HM5DHA4 |
| DE000HM5DHB2 | DE000HM5DHD8 | DE000HM5DHE6 | DE000HM5DHF3 | DE000HM5DHU2 | DE000HM5DJ06 |
| DE000HM5DJ14 | DE000HM5DJ22 | DE000HM5DJ55 | DE000HM5DJ97 | DE000HM5DJT0 | DE000HM5DKG5 |
| DE000HM5DKH3 | DE000HM5DKX0 | DE000HM5DKY8 | DE000HM5DKZ5 | DE000HM5DL02 | DE000HM5DL51 |
| DE000HM5DL85 | DE000HM5DLA6 | DE000HM5DLC2 | DE000HM5DLD0 | DE000HM5DLL3 | DE000HM5DLP4 |
| DE000HM5DLV2 | DE000HM5DLW0 | DE000HM5DM50 | DE000HM5DMC0 | DE000HM5DME6 | DE000HM5DMG1 |
| DE000HM5DMJ5 | DE000HM5DMR8 | DE000HM5DMU2 | DE000HM5DMW8 | DE000HM5DMX6 | DE000HM5DN42 |
| DE000HM5DN91 | DE000HM5DNB0 | DE000HM5DNU0 | DE000HM5DP65 | DE000HM5DP73 | DE000HM5DP99 |
| DE000HM5DPA7 | DE000HM5DPC3 | DE000HM5DPD1 | DE000HM5DPE9 | DE000HM5DPG4 | DE000HM5DPH2 |
| DE000HM5DPK6 | DE000HM5DPL4 | DE000HM5DPM2 | DE000HM5DPP5 | DE000HM5DPR1 | DE000HM5DPS9 |
| DE000HM5DPX9 | DE000HM5DPY7 | DE000HM5DPZ4 | DE000HM5DQ07 | DE000HM5DQ80 | DE000HM5DQC1 |
| DE000HM5DQD9 | DE000HM5DQF4 | DE000HM5DQG2 | DE000HM5DQH0 | DE000HM5DQK4 | DE000HM5DQL2 |
| DE000HM5DQP3 | DE000HM5DQW9 | DE000HM5DR06 | DE000HM5DR14 | DE000HM5DSG8 | DE000HM5DSP9 |
| DE000HM5DT20 | DE000HM5DT38 | DE000HM5DT53 | DE000HM5DT79 | DE000HM5DTW3 | DE000HM5DTY9 |
| DE000HM5DU35 | DE000HM5DU50 | DE000HM5DU84 | DE000HM5DUA7 | DE000HM5DUE9 | DE000HM5DUS9 |
| DE000HM5DVF4 | DE000HM5DVK4 | DE000HM5DVM0 | DE000HM5DVP3 | DE000HM5DWE5 | DE000HM5DWG0 |
| DE000HM5DWJ4 | DE000HM5DWL0 | DE000HM5DWV9 | DE000HM5DX73 | DE000HM5DXN4 | DE000HM5DXP9 |
| DE000HM5DXS3 | DE000HM5DXV7 | DE000HM5DYR3 | DE000HM5DYS1 | DE000HM5DYW3 | DE000HM5DZ63 |
| DE000HM5DZ97 | DE000HM5DZB4 | DE000HM5DZJ7 | DE000HM5DZW0 | DE000HM5E009 | DE000HM5E0A5 |
| DE000HM5E0B3 | DE000HM5E0D9 | DE000HM5E0W9 | DE000HM5E0Y5 | DE000HM5E124 | DE000HM5E173 |
| DE000HM5E199 | DE000HM5E1N6 | DE000HM5E1R7 | DE000HM5E215 | DE000HM5E223 | DE000HM5E231 |
| DE000HM5E256 | DE000HM5E280 | DE000HM5E298 | DE000HM5E2D5 | DE000HM5E2F0 | DE000HM5E2G8 |
| DE000HM5E2L8 | DE000HM5E2R5 | DE000HM5E2S3 | DE000HM5E2W5 | DE000HM5E2Y1 | DE000HM5E355 |
| DE000HM5E397 | DE000HM5E3A9 | DE000HM5E3C5 | DE000HM5E3J0 | DE000HM5E3M4 | DE000HM5E3P7 |
| DE000HM5E3X1 | DE000HM5E4B5 | DE000HM5E4H2 | DE000HM5E4K6 | DE000HM5E4L4 | DE000HM5E4U5 |
| DE000HM5E4W1 | DE000HM5E4X9 | DE000HM5E4Z4 | DE000HM5E504 | DE000HM5E512 | DE000HM5E520 |
| DE000HM5E546 | DE000HM5E587 | DE000HM5E5A4 | DE000HM5E5F3 | DE000HM5E5H9 | DE000HM5E5K3 |
| DE000HM5E5R8 | DE000HM5E629 | DE000HM5E6A2 | DE000HM5E6G9 | DE000HM5E6N5 | DE000HM5E736 |

| DE000HM5E751 | DE000HM5E7L7 | DE000HM5E7Q6 | DE000HM5E7T0 | DE000HM5E7X2 | DE000HM5E819 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5E868 | DE000HM5E8C4 | DE000HM5E8D2 | DE000HM5E8M3 | DE000HM5E983 | DE000HM5E9H1 |
| DE000HM5E9K5 | DE000HM5E9M1 | DE000HM5E9Q2 | DE000HM5E9Z3 | DE000HM5EA04 | DE000HM5EA38 |
| DE000HM5EA53 | DE000HM5EAN0 | DE000HM5EAX9 | DE000HM5EAZ4 | DE000HM5ECA3 | DE000HM5ECB1 |
| DE000HM5ECJ4 | DE000HM5ECM8 | DE000HM5ECP1 | DE000HM5ECQ9 | DE000HM5ECS5 | DE000HM5ED27 |
| DE000HM5EDP9 | DE000HM5EDQ7 | DE000HM5EDX3 | DE000HM5EE34 | DE000HM5EE59 | DE000HM5EE67 |
| DE000HM5EE91 | DE000HM5EEP7 | DE000HM5EF09 | DE000HM5EFA6 | DE000HM5EFB4 | DE000HM5EFD0 |
| DE000HM5EFF5 | DE000HM5EFJ7 | DE000HM5EFK5 | DE000HM5EFN9 | DE000HM5EFS8 | DE000HM5EG16 |
| DE000HM5EG24 | DE000HM5EGJ5 | DE000HM5EGL1 | DE000HM5EGN7 | DE000HM5EGV0 | DE000HM5EGZ1 |
| DE000HM5EH07 | DE000HM5EH64 | DE000HM5EH98 | DE000HM5EHB0 | DE000HM5EHJ3 | DE000HM5EHN5 |
| DE000HM5EHP0 | DE000HM5EHS4 | DE000HM5EHY2 | DE000HM5EJ05 | DE000HM5EJ47 | DE000HM5EJD2 |
| DE000HM5EN33 | DE000HM5EQ06 | DE000HM5EQ14 | DE000HM5EQ22 | DE000HM5EQ48 | DE000HM5EQ55 |
| DE000HM5EQ63 | DE000HM5EQ71 | DE000HM5ERU9 | DE000HM5ERW5 | DE000HM5ERX3 | DE000HM5ES04 |
| DE000HM5ES38 | DE000HM5ES53 | DE000HM5ES61 | DE000HM5ES87 | DE000HM5ES95 | DE000HM5ESB7 |
| DE000HM5ESC5 | DE000HM5ESE1 | DE000HM5ESK8 | DE000HM5ESV5 | DE000HM5ET52 | DE000HM5ETA7 |
| DE000HM5ETE9 | DE000HM5ETF6 | DE000HM5ETH2 | DE000HM5ETR1 | DE000HM5ETV3 | DE000HM5EU00 |
| DE000HM5EU18 | DE000HM5EUC1 | DE000HM5EV90 | DE000HM5EVA3 | DE000HM5EVN6 | DE000HM5EVR7 |
| DE000HM5EW57 | DE000HM5EWA1 | DE000HM5EWE3 | DE000HM5EWF0 | DE000HM5EWK0 | DE000HM5EWZ8 |
| DE000HM5EXK8 | DE000HM5EYE9 | DE000HM5EYZ4 | DE000HM5EZE6 | DE000HM5EZJ5 | DE000HM5EZL1 |
| DE000HM5EZP2 | DE000HM5EZQ0 | DE000HM5EZR8 | DE000HM5EZU2 | DE000HM5EZW8 | DE000HM5EZY4 |
| DE000HM5EZZ1 | DE000HM5F006 | DE000HM5F014 | DE000HM5F022 | DE000HM5F030 | DE000HM5F048 |
| DE000HM5F0A4 | DE000HM5F0D8 | DE000HM5F0E6 | DE000HM5F0F3 | DE000HM5F0H9 | DE000HM5F0J5 |
| DE000HM5F0K3 | DE000HM5F0N7 | DE000HM5F0P2 | DE000HM5F0Q0 | DE000HM5F0T4 | DE000HM5F0U2 |
| DE000HM5F0V0 | DE000HM5F105 | DE000HM5F121 | DE000HM5F154 | DE000HM5F188 | DE000HM5F196 |
| DE000HM5F1E4 | DE000HM5F1G9 | DE000HM5F1H7 | DE000HM5F1J3 | DE000HM5F1L9 | DE000HM5F1N5 |
| DE000HM5F1Q8 | DE000HM5F1S4 | DE000HM5F1V8 | DE000HM5F1Y2 | DE000HM5F1Z9 | DE000HM5F212 |
| DE000HM5F220 | DE000HM5F238 | DE000HM5F246 | DE000HM5F253 | DE000HM5F279 | DE000HM5F295 |
| DE000HM5F2F9 | DE000HM5F2G7 | DE000HM5F2J1 | DE000HM5F2K9 | DE000HM5F2L7 | DE000HM5F2P8 |
| DE000HM5F2Q6 | DE000HM5F2R4 | DE000HM5F2S2 | DE000HM5F2V6 | DE000HM5F2X2 | DE000HM5F2Z7 |
| DE000HM5F360 | DE000HM5F3C4 | DE000HM5F3D2 | DE000HM5F3J9 | DE000HM5F3L5 | DE000HM5F3M3 |
| DE000HM5F3Q4 | DE000HM5F3R2 | DE000HM5F3S0 | DE000HM5F3W2 | DE000HM5F3X0 | DE000HM5F3Z5 |
| DE000HM5F402 | DE000HM5F410 | DE000HM5F436 | DE000HM5F485 | DE000HM5F4A6 | DE000HM5F4B4 |
| DE000HM5F4C2 | DE000HM5F4D0 | DE000HM5F4E8 | DE000HM5F4G3 | DE000HM5F4H1 | DE000HM5F4K5 |
| DE000HM5F4N9 | DE000HM5F4W0 | DE000HM5F5A3 | DE000HM5F5W7 | DE000HM5F634 | DE000HM5F691 |
| DE000HM5F6A1 | DE000HM5F6B9 | DE000HM5F6C7 | DE000HM5F6D5 | DE000HM5F6E3 | DE000HM5F6G8 |
| DE000HM5F6J2 | DE000HM5F6K0 | DE000HM5F6M6 | DE000HM5F6P9 | DE000HM5F6R5 | DE000HM5F6T1 |
| DE000HM5F6V7 | DE000HM5F6X3 | DE000HM5F717 | DE000HM5F766 | DE000HM5F7B7 | DE000HM5F7D3 |
| DE000HM5F7J0 | DE000HM5F7K8 | DE000HM5F7L6 | DE000HM5F7M4 | DE000HM5F7N2 | DE000HM5F7Q5 |
| DE000HM5F7R3 | DE000HM5F7S1 | DE000HM5F7T9 | DE000HM5F9C1 | DE000HM5F9V1 | DE000HM5FB36 |
| DE000HM5FBD6 | DE000HM5FBJ3 | DE000HM5FBR6 | DE000HM5FEC2 | DE000HM5FEP4 | DE000HM5FFH8 |
| DE000HM5FFT3 | DE000HM5FFY3 | DE000HM5FFZ0 | DE000HM5FG15 | DE000HM5FG23 | DE000HM5FG31 |
| DE000HM5FG56 | DE000HM5FG64 | DE000HM5FG72 | DE000HM5FG98 | DE000HM5FGC7 | DE000HM5FGD5 |
| DE000HM5FGE3 | DE000HM5FGG8 | DE000HM5FGJ2 | DE000HM5FGK0 | DE000HM5FGL8 | DE000HM5FGM6 |
| DE000HM5FGP9 | DE000HM5FGQ7 | DE000HM5FGT1 | DE000HM5FGU9 | DE000HM5FGX3 | DE000HM5FGY1 |
| DE000HM5FGZ8 | DE000HM5FH06 | DE000HM5FH22 | DE000HM5FH48 | DE000HM5FH55 | DE000HM5FH63 |
| DE000HM5FH71 | DE000HM5FH97 | DE000HM5FHA9 | DE000HM5FHC5 | DE000HM5FHF8 | DE000HM5FHG6 |
| DE000HM5FHJ0 | DE000HM5FHK8 | DE000HM5FHL6 | DE000HM5FHS1 | DE000HM5FHW3 | DE000HM5FHX1 |
| DE000HM5FHZ6 | DE000HM5FJ04 | DE000HM5FJ12 | DE000HM5FJ20 | DE000HM5FJ38 | DE000HM5FJ46 |
| DE000HM5FJ53 | DE000HM5FJ95 | DE000HM5FJA5 | DE000HM5FJC1 | DE000HM5FJG2 | DE000HM5FJM0 |
| DE000HM5FJN8 | DE000HM5FJP3 | DE000HM5FJQ1 | DE000HM5FJU3 | DE000HM5FJV1 | DE000HM5FKP1 |
| DE000HM5FL67 | DE000HM5FL75 | DE000HM5FLB9 | DE000HM5FLC7 | DE000HM5FLM6 | DE000HM5FLY1 |
| DE000HM5FMN2 | DE000HM5FMQ5 | DE000HM5FMV5 | DE000HM5FN40 | DE000HM5FNT7 | DE000HM5FNV3 |
| DE000HM5FP97 | DE000HM5FPA2 | DE000HM5FPE4 | DE000HM5FQM5 | DE000HM5FQQ6 | DE000HM5FQY0 |
| DE000HM5FR12 | DE000HM5FR38 | DE000HM5FRC4 | DE000HM5FRF7 | DE000HM5FRG5 | DE000HM5FRK7 |
| DE000HM5FRU6 | DE000HM5FRX0 | DE000HM5FSC2 | DE000HM5FT51 | DE000HM5FTA4 | DE000HM5FTB2 |
| DE000HM5FTH9 | DE000HM5FU25 | DE000HM5FUV8 | DE000HM5FVA0 | DE000HM5FVG7 | DE000HM5FW31 |
| DE000HM5FW98 | DE000HM5FWK7 | DE000HM5G8U4 | DE000HM5G8V2 | DE000HM5G8W0 | DE000HM5G8Z3 |
| DE000HM5G905 | DE000HM5G913 | DE000HM5G9C0 | DE000HM5GA10 | DE000HM5GAC8 | DE000HM5GAD6 |
| DE000HM5GAE4 | DE000HM5GAK1 | DE000HM5GAL9 | DE000HM5GAM7 | DE000HM5GAN5 | DE000HM5GAP0 |
| DE000HM5GAS4 | DE000HM5GAT2 | DE000HM5GAU0 | DE000HM5GAW6 | DE000HM5GAX4 | DE000HM5GAY2 |
| DE000HM5GAZ9 | DE000HM5GCU6 | DE000HM5GCV4 | DE000HM5GCW2 | DE000HM5GCX0 | DE000HM5GCY8 |
| DE000HM5GCZ5 | DE000HM5GD09 | DE000HM5GD17 | DE000HM5GD25 | DE000HM5GD33 | DE000HM5GD41 |
| DE000HM5GD58 | DE000HM5GD66 | DE000HM5GD74 | DE000HM5GDD0 | DE000HM5GDE8 | DE000HM5GDF5 |
| DE000HM5GDG3 | DE000HM5GDH1 | DE000HM5GDJ7 | DE000HM5GDK5 | DE000HM5GDL3 | DE000HM5GDM1 |
| DE000HM5GDN9 | DE000HM5GDP4 | DE000HM5GDQ2 | DE000HM5GDR0 | DE000HM5GDS8 | DE000HM5GDT6 |
| DE000HM5GDU4 | DE000HM5GDV2 | DE000HM5GDW0 | DE000HM5GDX8 | DE000HM5GDZ3 | DE000HM5GE16 |
| DE000HM5GE24 | DE000HM5GE32 | DE000HM5GE40 | DE000HM5GE57 | DE000HM5GE65 | DE000HM5GE73 |
| DE000HM5GE81 | DE000HM5GE99 | DE000HM5GEA4 | DE000HM5GEB2 | DE000HM5GEC0 | DE000HM5GED8 |
| DE000HM5GEE6 | DE000HM5GEF3 | DE000HM5GEG1 | DE000HM5GEH9 | DE000HM5GEJ5 | DE000HM5GEK3 |
| DE000HM5GEL1 | DE000HM5GEM9 | DE000HM5GEN7 | DE000HM5GEP2 | DE000HM5GEQ0 | DE000HM5GER8 |
| DE000HM5GES6 | DE000HM5GET4 | DE000HM5GEU2 | DE000HM5GEV0 | DE000HM5GEW8 | DE000HM5GEX6 |
| DE000HM5GEY4 | DE000HM5GEZ1 | DE000HM5GF07 | DE000HM5GF15 | DE000HM5GF23 | DE000HM5GF31 |
| DE000HM5GF49 | DE000HM5GF56 | DE000HM5GF64 | DE000HM5GF72 | DE000HM5GF80 | DE000HM5GF98 |
| DE000HM5GFA1 | DE000HM5GFB9 | DE000HM5GFC7 | DE000HM5GFD5 | DE000HM5GFE3 | DE000HM5GFF0 |
| DE000HM5GFG8 | DE000HM5GGR3 | DE000HM5GGS1 | DE000HM5GGT9 | DE000HM5GGU7 | DE000HM5GGV5 |
| DE000HM5GGW3 | DE000HM5GGX1 | DE000HM5GGY9 | DE000HM5GGZ6 | DE000HM5GH05 | DE000HM5GH13 |
| DE000HM5GH21 | DE000HM5GH39 | DE000HM5GH47 | DE000HM5GH54 | DE000HM5GH62 | DE000HM5GH70 |
| DE000HM5GH88 | DE000HM5GH96 | DE000HM5GHA7 | DE000HM5GHB5 | DE000HM5GHC3 | DE000HM5GHD1 |
| DE000HM5GHE9 | DE000HM5GHF6 | DE000HM5GHG4 | DE000HM5GHH2 | DE000HM5GHJ8 | DE000HM5GHK6 |
| DE000HM5GHL4 | DE000HM5GHM2 | DE000HM5GHN0 | DE000HM5GHP5 | DE000HM5GHQ3 | DE000HM5GHR1 |
| DE000HM5GHS9 | DE000HM5GHT7 | DE000HM5GHU5 | DE000HM5GHV3 | DE000HM5GHW1 | DE000HM5GHX9 |

| DE000HM5GHY7 | DE000HM5GHZ4 | DE000HM5GJ03 | DE000HM5GJ11 | DE000HM5GJ29 | DE000HM5GJ37 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5GJ45 | DE000HM5GJ52 | DE000HM5GJ60 | DE000HM5GJ78 | DE000HM5GJ86 | DE000HM5GJ94 |
| DE000HM5GJA3 | DE000HM5GJB1 | DE000HM5GJG0 | DE000HM5GJH8 | DE000HM5GJJ4 | DE000HM5GJK2 |
| DE000HM5GJL0 | DE000HM5GJM8 | DE000HM5GJN6 | DE000HM5GJP1 | DE000HM5GJQ9 | DE000HM5GKC7 |
| DE000HM5GKD5 | DE000HM5GKE3 | DE000HM5GKF0 | DE000HM5GKG8 | DE000HM5GKH6 | DE000HM5GKJ2 |
| DE000HM5GKK0 | DE000HM5GKL8 | DE000HM5GKM6 | DE000HM5GKN4 | DE000HM5GKP9 | DE000HM5GKQ7 |
| DE000HM5GKR5 | DE000HM5GKS3 | DE000HM5GKT1 | DE000HM5GKU9 | DE000HM5GKV7 | DE000HM5GKW5 |
| DE000HM5GKX3 | DE000HM5GKY1 | DE000HM5GKZ8 | DE000HM5GL09 | DE000HM5GL17 | DE000HM5GL25 |
| DE000HM5GL33 | DE000HM5GLJ0 | DE000HM5GLK8 | DE000HM5GLL6 | DE000HM5GLM4 | DE000HM5GLN2 |
| DE000HM5GLP7 | DE000HM5GLQ5 | DE000HM5GLR3 | DE000HM5GLS1 | DE000HM5GLT9 | DE000HM5GLU7 |
| DE000HM5GLV5 | DE000HM5GLW3 | DE000HM5GLX1 | DE000HM5GMJ8 | DE000HM5GMK6 | DE000HM5GML4 |
| DE000HM5GMM2 | DE000HM5GMN0 | DE000HM5GMP5 | DE000HM5GMQ3 | DE000HM5GMR1 | DE000HM5GMS9 |
| DE000HM5GMT7 | DE000HM5GMU5 | DE000HM5GMV3 | DE000HM5GMW1 | DE000HM5GMX9 | DE000HM5GMY7 |
| DE000HM5GMZ4 | DE000HM5GN07 | DE000HM5GN15 | DE000HM5GN23 | DE000HM5GN31 | DE000HM5GN49 |
| DE000HM5GN56 | DE000HM5GN64 | DE000HM5GN72 | DE000HM5GN80 | DE000HM5GN98 | DE000HM5GNA5 |
| DE000HM5GNB3 | DE000HM5GNC1 | DE000HM5GND9 | DE000HM5GNE7 | DE000HM5GNF4 | DE000HM5GNG2 |
| DE000HM5GNH0 | DE000HM5GNJ6 | DE000HM5GNK4 | DE000HM5GNL2 | DE000HM5GNM0 | DE000HM5GNN8 |
| DE000HM5GNP3 | DE000HM5GNQ1 | DE000HM5GNR9 | DE000HM5GNS7 | DE000HM5GNT5 | DE000HM5GNU3 |
| DE000HM5GNV1 | DE000HM5GNW9 | DE000HM5GNX7 | DE000HM5GNY5 | DE000HM5GNZ2 | DE000HM5GP05 |
| DE000HM5GP13 | DE000HM5GP21 | DE000HM5GP39 | DE000HM5GP47 | DE000HM5GP54 | DE000HM5GP62 |
| DE000HM5GP70 | DE000HM5GP88 | DE000HM5GP96 | DE000HM5GPA0 | DE000HM5GPB8 | DE000HM5GPC6 |
| DE000HM5GPD4 | DE000HM5GPE2 | DE000HM5GPF9 | DE000HM5GPG7 | DE000HM5GPH5 | DE000HM5GPJ1 |
| DE000HM5GS36 | DE000HM5GS44 | DE000HM5GS51 | DE000HM5GS69 | DE000HM5GS77 | DE000HM5GS85 |
| DE000HM5GS93 | DE000HM5GSA4 | DE000HM5GSB2 | DE000HM5GSC0 | DE000HM5GSD8 | DE000HM5GSE6 |
| DE000HM5GSF3 | DE000HM5GSG1 | DE000HM5GSH9 | DE000HM5GSJ5 | DE000HM5GSK3 | DE000HM5GT84 |
| DE000HM5GT92 | DE000HM5GTA2 | DE000HM5GTB0 | DE000HM5GTC8 | DE000HM5GTD6 | DE000HM5GTE4 |
| DE000HM5GTF1 | DE000HM5GTG9 | DE000HM5GTH7 | DE000HM5GTJ3 | DE000HM5GTK1 | DE000HM5GTL9 |
| DE000HM5GTM7 | DE000HM5GTN5 | DE000HM5GTP0 | DE000HM5GTQ8 | DE000HM5GTR6 | DE000HM5GTS4 |
| DE000HM5GTT2 | DE000HM5GTU0 | DE000HM5GTV8 | DE000HM5GTW6 | DE000HM5GTX4 | DE000HM5GTY2 |
| DE000HM5GTZ9 | DE000HM5GU08 | DE000HM5GU16 | DE000HM5GU24 | DE000HM5GU32 | DE000HM5GU40 |
| DE000HM5GV98 | DE000HM5GVA8 | DE000HM5GVB6 | DE000HM5GVC4 | DE000HM5GVD2 | DE000HM5GVE0 |
| DE000HM5GVF7 | DE000HM5GVG5 | DE000HM5GVH3 | DE000HM5GVJ9 | DE000HM5GVK7 | DE000HM5GVT8 |
| DE000HM5GVU6 | DE000HM5GVV4 | DE000HM5GVW2 | DE000HM5GVX0 | DE000HM5GVY8 | DE000HM5GVZ5 |
| DE000HM5GW06 | DE000HM5GW14 | DE000HM5GW22 | DE000HM5GW30 | DE000HM5GW48 | DE000HM5GW55 |
| DE000HM5GW63 | DE000HM5GW71 | DE000HM5GW89 | DE000HM5GW97 | DE000HM5GWA6 | DE000HM5GWG3 |
| DE000HM5GWH1 | DE000HM5GWJ7 | DE000HM5GWK5 | DE000HM5GWL3 | DE000HM5GWM1 | DE000HM5GWN9 |
| DE000HM5GWP4 | DE000HM5GWQ2 | DE000HM5GWR0 | DE000HM5GWS8 | DE000HM5GWT6 | DE000HM5GWU4 |
| DE000HM5GWV2 | DE000HM5GWW0 | DE000HM5GWX8 | DE000HM5GWY6 | DE000HM5GWZ3 | DE000HM5GX05 |
| DE000HM5GX13 | DE000HM5GX39 | DE000HM5GX47 | DE000HM5GX54 | DE000HM5GX62 | DE000HM5GX96 |
| DE000HM5GXB2 | DE000HM5GXD8 | DE000HM5GXE6 | DE000HM5GXG1 | DE000HM5GXH9 | DE000HM5GXJ5 |
| DE000HM5GXK3 | DE000HM5GXL1 | DE000HM5GXM9 | DE000HM5GXN7 | DE000HM5GXP2 | DE000HM5GXQ0 |
| DE000HM5GY04 | DE000HM5GY12 | DE000HM5GY38 | DE000HM5GY46 | DE000HM5GY53 | DE000HM5GY61 |
| DE000HM5GY95 | DE000HM5GYA2 | DE000HM5GYB0 | DE000HM5GYC8 | DE000HM5GYD6 | DE000HM5GYG9 |
| DE000HM5GYH7 | DE000HM5GYJ3 | DE000HM5GYP0 | DE000HM5GYR6 | DE000HM5GYS4 | DE000HM5GYU0 |
| DE000HM5GYV8 | DE000HM5GYW6 | DE000HM5GYX4 | DE000HM5GYZ9 | DE000HM5GZ03 | DE000HM5GZE1 |
| DE000HM5GZF8 | DE000HM5GZG6 | DE000HM5GZH4 | DE000HM5GZJ0 | DE000HM5GZK8 | DE000HM5GZL6 |
| DE000HM5GZM4 | DE000HM5GZN2 | DE000HM5GZP7 | DE000HM5GZQ5 | DE000HM5GZR3 | DE000HM5GZV5 |
| DE000HM5GZW3 | DE000HM5GZY9 | DE000HM5H002 | DE000HM5H010 | DE000HM5H028 | DE000HM5H044 |
| DE000HM5H069 | DE000HM5H077 | DE000HM5H0A2 | DE000HM5H0D6 | DE000HM5H0E4 | DE000HM5H0J3 |
| DE000HM5H0K1 | DE000HM5H0L9 | DE000HM5H0N5 | DE000HM5H0S4 | DE000HM5H0T2 | DE000HM5H0U0 |
| DE000HM5H0V8 | DE000HM5H0X4 | DE000HM5H0Y2 | DE000HM5H101 | DE000HM5H119 | DE000HM5H127 |
| DE000HM5H135 | DE000HM5H143 | DE000HM5H150 | DE000HM5H168 | DE000HM5H176 | DE000HM5H192 |
| DE000HM5H1A0 | DE000HM5H1B8 | DE000HM5H1D4 | DE000HM5H1E2 | DE000HM5H1F9 | DE000HM5H1G7 |
| DE000HM5H1H5 | DE000HM5H1J1 | DE000HM5H1L7 | DE000HM5H1R4 | DE000HM5H1S2 | DE000HM5H1T0 |
| DE000HM5H1U8 | DE000HM5H1X2 | DE000HM5H1Y0 | DE000HM5H218 | DE000HM5H234 | DE000HM5H242 |
| DE000HM5H259 | DE000HM5H2A8 | DE000HM5H2B6 | DE000HM5H2C4 | DE000HM5H2D2 | DE000HM5H2E0 |
| DE000HM5H2F7 | DE000HM5H2G5 | DE000HM5H2H3 | DE000HM5H2J9 | DE000HM5H2K7 | DE000HM5H2L5 |
| DE000HM5H2M3 | DE000HM5H2N1 | DE000HM5H2P6 | DE000HM5H2Q4 | DE000HM5H2R2 | DE000HM5H2S0 |
| DE000HM5H2T8 | DE000HM5H2U6 | DE000HM5H2V4 | DE000HM5H2W2 | DE000HM5H2X0 | DE000HM5H317 |
| DE000HM5H325 | DE000HM5H333 | DE000HM5H341 | DE000HM5H3C2 | DE000HM5H3J7 | DE000HM5H3K5 |
| DE000HM5H3L3 | DE000HM5H3M1 | DE000HM5H3N9 | DE000HM5H3P4 | DE000HM5H3Q2 | DE000HM5H3T6 |
| DE000HM5H3U4 | DE000HM5H3V2 | DE000HM5H3W0 | DE000HM5H3Z3 | DE000HM5H408 | DE000HM5H416 |
| DE000HM5H424 | DE000HM5H4B2 | DE000HM5H4C0 | DE000HM5H4H9 | DE000HM5H4J5 | DE000HM5H4K3 |
| DE000HM5H4L1 | DE000HM5H4M9 | DE000HM5H4N7 | DE000HM5H4P2 | DE000HM5H4Q0 | DE000HM5H4R8 |
| DE000HM5H4S6 | DE000HM5H4T4 | DE000HM5H4U2 | DE000HM5H4V0 | DE000HM5H4W8 | DE000HM5H4X6 |
| DE000HM5H4Y4 | DE000HM5H4Z1 | DE000HM5H507 | DE000HM5H515 | DE000HM5H523 | DE000HM5H572 |
| DE000HM5H598 | DE000HM5H5B9 | DE000HM5H5C7 | DE000HM5H5M6 | DE000HM5H5N4 | DE000HM5H5P9 |
| DE000HM5H5T1 | DE000HM5H5X3 | DE000HM5H5Y1 | DE000HM5H5Z8 | DE000HM5H606 | DE000HM5H630 |
| DE000HM5H648 | DE000HM5H655 | DE000HM5H663 | DE000HM5H671 | DE000HM5H689 | DE000HM5H6B7 |
| DE000HM5H6C5 | DE000HM5H6D3 | DE000HM5H6E1 | DE000HM5H6K8 | DE000HM5H6V5 | DE000HM5H6Z6 |
| DE000HM5H713 | DE000HM5H739 | DE000HM5H754 | DE000HM5H796 | DE000HM5H7A7 | DE000HM5H7B5 |
| DE000HM5H7C3 | DE000HM5H7D1 | DE000HM5H7F6 | DE000HM5H7H2 | DE000HM5H7N0 | DE000HM5H7V3 |
| DE000HM5H7W1 | DE000HM5H7Y7 | DE000HM5H7Z4 | DE000HM5H838 | DE000HM5H846 | DE000HM5H879 |
| DE000HM5H887 | DE000HM5H895 | DE000HM5H8B3 | DE000HM5H8D9 | DE000HM5H8F4 | DE000HM5H8G2 |
| DE000HM5H8N8 | DE000HM5H8P3 | DE000HM5H8Q1 | DE000HM5H8R9 | DE000HM5H8S7 | DE000HM5H8T5 |
| DE000HM5H8U3 | DE000HM5H8V1 | DE000HM5H8W9 | DE000HM5H8X7 | DE000HM5H911 | DE000HM5H929 |
| DE000HM5H9C9 | DE000HM5H9D7 | DE000HM5H9G0 | DE000HM5H9H8 | DE000HM5H9J4 | DE000HM5H9L0 |
| DE000HM5H9M8 | DE000HM5H9Y3 | DE000HM5H9Z0 | DE000HM5HA01 | DE000HM5HA19 | DE000HM5HA27 |
| DE000HM5HA35 | DE000HM5HA43 | DE000HM5HA50 | DE000HM5HA68 | DE000HM5HA76 | DE000HM5HA84 |
| DE000HM5HA92 | DE000HM5HAA0 | DE000HM5HAB8 | DE000HM5HAM5 | DE000HM5HAN3 | DE000HM5HAP8 |
| DE000HM5HAU8 | DE000HM5HB00 | DE000HM5HB26 | DE000HM5HB83 | DE000HM5HB91 | DE000HM5HBA8 |

| DE000HM5HBB6 | DE000HM5HBC4 | DE000HM5HBD2 | DE000HM5HBE0 | DE000HM5HBR2 | DE000HM5HBS0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5HBT8 | DE000HM5HBX0 | DE000HM5HBY8 | DE000HM5HC74 | DE000HM5HCF5 | DE000HM5HCG3 |
| DE000HM5HCH1 | DE000HM5HCJ7 | DE000HM5HCK5 | DE000HM5HCL3 | DE000HM5HCX8 | DE000HM5HCY6 |
| DE000HM5HD24 | DE000HM5HD32 | DE000HM5HD40 | DE000HM5HD57 | DE000HM5HDN7 | DE000HM5HDP2 |
| DE000HM5HDQ0 | DE000HM5HDR8 | DE000HM5HDT4 | DE000HM5HE07 | DE000HM5HE15 | DE000HM5HE23 |
| DE000HM5HE31 | DE000HM5HE49 | DE000HM5HE56 | DE000HM5HE64 | DE000HM5HE72 | DE000HM5HE80 |
| DE000HM5HE98 | DE000HM5HEA2 | DE000HM5HEB0 | DE000HM5HEC8 | DE000HM5HED6 | DE000HM5HEE4 |
| DE000HM5HEF1 | DE000HM5HEG9 | DE000HM5HEL9 | DE000HM5HEP0 | DE000HM5HES4 | DE000HM5HET2 |
| DE000HM5HEU0 | DE000HM5HEV8 | DE000HM5HEW6 | DE000HM5HEX4 | DE000HM5HEY2 | DE000HM5HEZ9 |
| DE000HM5HF55 | DE000HM5HF63 | DE000HM5HF71 | DE000HM5HF89 | DE000HM5HF97 | DE000HM5HFA9 |
| DE000HM5HFB7 | DE000HM5HFC5 | DE000HM5HFL6 | DE000HM5HFM4 | DE000HM5HFN2 | DE000HM5HFW3 |
| DE000HM5HG13 | DE000HM5HG39 | DE000HM5HG47 | DE000HM5HG54 | DE000HM5HG62 | DE000HM5HG70 |
| DE000HM5HGA7 | DE000HM5HGE9 | DE000HM5HGX9 | DE000HM5HGY7 | DE000HM5HGZ4 | DE000HM5HH04 |
| DE000HM5HH12 | DE000HM5HH20 | DE000HM5HH46 | DE000HM5HH53 | DE000HM5HH61 | DE000HM5HH79 |
| DE000HM5HH95 | DE000HM5HHA5 | DE000HM5HHB3 | DE000HM5HHC1 | DE000HM5HHD9 | DE000HM5HHE7 |
| DE000HM5HHF4 | DE000HM5HHG2 | DE000HM5HHH0 | DE000HM5HHJ6 | DE000HM5HHK4 | DE000HM5HHL2 |
| DE000HM5HHM0 | DE000HM5HHN8 | DE000HM5HHP3 | DE000HM5HHQ1 | DE000HM5HHR9 | DE000HM5HHS7 |
| DE000HM5HHT5 | DE000HM5HHU3 | DE000HM5HHV1 | DE000HM5HHX7 | DE000HM5HHY5 | DE000HM5HHZ2 |
| DE000HM5HJ02 | DE000HM5HJ10 | DE000HM5HJ36 | DE000HM5HJ44 | DE000HM5HJ51 | DE000HM5HJ69 |
| DE000HM5HJ85 | DE000HM5HJ93 | DE000HM5HJA1 | DE000HM5HJB9 | DE000HM5HJC7 | DE000HM5HJD5 |
| DE000HM5HJE3 | DE000HM5HJF0 | DE000HM5HJG8 | DE000HM5HJH6 | DE000HM5HJJ2 | DE000HM5HJK0 |
| DE000HM5HJN4 | DE000HM5HJQ7 | DE000HM5HJR5 | DE000HM5HJS3 | DE000HM5HJT1 | DE000HM5HJU9 |
| DE000HM5HJZ8 | DE000HM5HK25 | DE000HM5HK33 | DE000HM5HK41 | DE000HM5HK58 | DE000HM5HK66 |
| DE000HM5HK74 | DE000HM5HK82 | DE000HM5HK90 | DE000HM5HKA9 | DE000HM5HKB7 | DE000HM5HKC5 |
| DE000HM5HKD3 | DE000HM5HKE1 | DE000HM5HKG6 | DE000HM5HKH4 | DE000HM5HKL6 | DE000HM5HKM4 |
| DE000HM5HKU7 | DE000HM5HKV5 | DE000HM5HKW3 | DE000HM5HL08 | DE000HM5HL16 | DE000HM5HL24 |
| DE000HM5HL32 | DE000HM5HL40 | DE000HM5HL57 | DE000HM5HL65 | DE000HM5HL73 | DE000HM5HL81 |
| DE000HM5HL99 | DE000HM5HLA7 | DE000HM5HLB5 | DE000HM5HLC3 | DE000HM5HLD1 | DE000HM5HLE9 |
| DE000HM5HLF6 | DE000HM5HLG4 | DE000HM5HLH2 | DE000HM5HLJ8 | DE000HM5HLK6 | DE000HM5HLL4 |
| DE000HM5HLM2 | DE000HM5HLT7 | DE000HM5HLU5 | DE000HM5HLY7 | DE000HM5HLZ4 | DE000HM5HM15 |
| DE000HM5HM23 | DE000HM5HM31 | DE000HM5HM49 | DE000HM5HM56 | DE000HM5HM72 | DE000HM5HM80 |
| DE000HM5HM98 | DE000HM5HMA5 | DE000HM5HMB3 | DE000HM5HMC1 | DE000HM5HMD9 | DE000HM5HME7 |
| DE000HM5HMG2 | DE000HM5HMH0 | DE000HM5HMJ6 | DE000HM5HMK4 | DE000HM5HML2 | DE000HM5HMN8 |
| DE000HM5HMP3 | DE000HM5HMQ1 | DE000HM5HMR9 | DE000HM5HMS7 | DE000HM5HMV1 | DE000HM5HMW9 |
| DE000HM5HMX7 | DE000HM5HMZ2 | DE000HM5HN30 | DE000HM5HN55 | DE000HM5HN63 | DE000HM5HN71 |
| DE000HM5HN89 | DE000HM5HNA3 | DE000HM5HNB1 | DE000HM5HND7 | DE000HM5HNG0 | DE000HM5HNH8 |
| DE000HM5HNK2 | DE000HM5HNN6 | DE000HM5HNS5 | DE000HM5HNU1 | DE000HM5HNV9 | DE000HM5HNW7 |
| DE000HM5HNX5 | DE000HM5HNY3 | DE000HM5HNZ0 | DE000HM5HP04 | DE000HM5HP12 | DE000HM5HP20 |
| DE000HM5HP38 | DE000HM5HPC4 | DE000HM5HPD2 | DE000HM5HPE0 | DE000HM5HPF7 | DE000HM5HPG5 |
| DE000HM5HPH3 | DE000HM5HPJ9 | DE000HM5HPK7 | DE000HM5HPL5 | DE000HM5HPN1 | DE000HM5HPP6 |
| DE000HM5HPQ4 | DE000HM5HPR2 | DE000HM5HPS0 | DE000HM5HPW2 | DE000HM5HPX0 | DE000HM5HPY8 |
| DE000HM5HQ03 | DE000HM5HQ11 | DE000HM5HQ37 | DE000HM5HQ60 | DE000HM5HQ78 | DE000HM5HQJ7 |
| DE000HM5HQT6 | DE000HM5HQU4 | DE000HM5HQV2 | DE000HM5HQW0 | DE000HM5HQX8 | DE000HM5HR36 |
| DE000HM5HR69 | DE000HM5HR77 | DE000HM5HR85 | DE000HM5HRD8 | DE000HM5HRJ5 | DE000HM5HRK3 |
| DE000HM5HRL1 | DE000HM5HRN7 | DE000HM5HRP2 | DE000HM5HRQ0 | DE000HM5HRS6 | DE000HM5HRX6 |
| DE000HM5HRY4 | DE000HM5HRZ1 | DE000HM5HS01 | DE000HM5HS19 | DE000HM5HS27 | DE000HM5HS35 |
| DE000HM5HS43 | DE000HM5HS68 | DE000HM5HSG9 | DE000HM5HSK1 | DE000HM5HSL9 | DE000HM5HSM7 |
| DE000HM5HSN5 | DE000HM5HSP0 | DE000HM5HSQ8 | DE000HM5HSR6 | DE000HM5HSS4 | DE000HM5HST2 |
| DE000HM5HSU0 | DE000HM5HSV8 | DE000HM5HSX4 | DE000HM5HT42 | DE000HM5HT59 | DE000HM5HT91 |
| DE000HM5HTA0 | DE000HM5HTB8 | DE000HM5HTC6 | DE000HM5HTD4 | DE000HM5HTE2 | DE000HM5HTF9 |
| DE000HM5HTG7 | DE000HM5HTH5 | DE000HM5HTJ1 | DE000HM5HTK9 | DE000HM5HTR4 | DE000HM5HTS2 |
| DE000HM5HTT0 | DE000HM5HTU8 | DE000HM5HTV6 | DE000HM5HTW4 | DE000HM5HTY0 | DE000HM5HU56 |
| DE000HM5HU64 | DE000HM5HU72 | DE000HM5HU80 | DE000HM5HU98 | DE000HM5HUA8 | DE000HM5HUD2 |
| DE000HM5HUS0 | DE000HM5HV06 | DE000HM5HV14 | DE000HM5HV22 | DE000HM5HV30 | DE000HM5HV48 |
| DE000HM5HV55 | DE000HM5HV63 | DE000HM5HV71 | DE000HM5HV89 | DE000HM5HV97 | DE000HM5HVA6 |
| DE000HM5HVB4 | DE000HM5HVC2 | DE000HM5HVD0 | DE000HM5HVR0 | DE000HM5HVU4 | DE000HM5HVW0 |
| DE000HM5HVX8 | DE000HM5HVY6 | DE000HM5HVZ3 | DE000HM5HWU2 | DE000HM5HWV0 | DE000HM5HX12 |
| DE000HM5HX20 | DE000HM5HX53 | DE000HM5HX61 | DE000HM5HX79 | DE000HM5HX87 | DE000HM5HX95 |
| DE000HM5HXB0 | DE000HM5HXH7 | DE000HM5HXJ3 | DE000HM5HXK1 | DE000HM5HXL9 | DE000HM5HXM7 |
| DE000HM5HXP0 | DE000HM5HXQ8 | DE000HM5HXR6 | DE000HM5HXW6 | DE000HM5HY11 | DE000HM5HY37 |
| DE000HM5HY52 | DE000HM5HYK9 | DE000HM5HYL7 | DE000HM5HYM5 | DE000HM5HYN3 | DE000HM5HYP8 |
| DE000HM5HYQ6 | DE000HM5HYR4 | DE000HM5HYS2 | DE000HM5HYU8 | DE000HM5HYV6 | DE000HM5HYW4 |
| DE000HM5HYX2 | DE000HM5HZ02 | DE000HM5HZK6 | DE000HM5HZL4 | DE000HM5HZN0 | DE000HM5HZP5 |
| DE000HM5HZQ3 | DE000HM5HZR1 | DE000HM5HZS9 | DE000HM5HZT7 | DE000HM5HZU5 | DE000HM5HZV3 |
| DE000HM5HZW1 | DE000HM5HZX9 | DE000HM5HZY7 | DE000HM5HZZ4 | DE000HM5J008 | DE000HM5J016 |
| DE000HM5J024 | DE000HM5J040 | DE000HM5J057 | DE000HM5J065 | DE000HM5J099 | DE000HM5J0B8 |
| DE000HM5J0C6 | DE000HM5J0D4 | DE000HM5J0H5 | DE000HM5J0J1 | DE000HM5J0Q6 | DE000HM5J0R4 |
| DE000HM5J0S2 | DE000HM5J0T0 | DE000HM5J0U8 | DE000HM5J0V6 | DE000HM5J0W4 | DE000HM5J0X2 |
| DE000HM5J0Y0 | DE000HM5J0Z7 | DE000HM5J156 | DE000HM5J180 | DE000HM5J198 | DE000HM5J1A8 |
| DE000HM5J1B6 | DE000HM5J1C4 | DE000HM5J1D2 | DE000HM5J1E0 | DE000HM5J1F7 | DE000HM5J1G5 |
| DE000HM5J1H3 | DE000HM5J1J9 | DE000HM5J1K7 | DE000HM5J1L5 | DE000HM5J1M3 | DE000HM5J1N1 |
| DE000HM5J1P6 | DE000HM5J1Q4 | DE000HM5J255 | DE000HM5J263 | DE000HM5J271 | DE000HM5J297 |
| DE000HM5J2A6 | DE000HM5J2B4 | DE000HM5J2C2 | DE000HM5J2D0 | DE000HM5J2K5 | DE000HM5J2M1 |
| DE000HM5J2S8 | DE000HM5J2U4 | DE000HM5J2V2 | DE000HM5J2W0 | DE000HM5J2X8 | DE000HM5J2Y6 |
| DE000HM5J2Z3 | DE000HM5J305 | DE000HM5J313 | DE000HM5J321 | DE000HM5J354 | DE000HM5J362 |
| DE000HM5J3D8 | DE000HM5J3E6 | DE000HM5J3F3 | DE000HM5J3G1 | DE000HM5J3H9 | DE000HM5J3M9 |
| DE000HM5J3N7 | DE000HM5J3P2 | DE000HM5J3Q0 | DE000HM5J3V0 | DE000HM5J420 | DE000HM5J438 |
| DE000HM5J5M4 | DE000HM5J5N2 | DE000HM5J5P7 | DE000HM5J5Q5 | DE000HM5J602 | DE000HM5J610 |
| DE000HM5J628 | DE000HM5J636 | DE000HM5J651 | DE000HM5J669 | DE000HM5J677 | DE000HM5J685 |
| DE000HM5J693 | DE000HM5J6A7 | DE000HM5J6B5 | DE000HM5J6C3 | DE000HM5J6Z4 | DE000HM5J719 |
| DE000HM5J7T5 | DE000HM5JBH9 | DE000HM5JBQ0 | DE000HM5JDB8 | DE000HM5JDH5 | DE000HM5JDN3 |

| DE000HM5JDU8 | DE000HM5JEZ5 | DE000HM5JF04 | DE000HM5JF12 | DE000HM5JF20 | DE000HM5JF38 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5JFK4 | DE000HM5JHR5 | DE000HM5JN87 | DE000HM5JNB7 | DE000HM5JNJ0 | DE000HM5JNM4 |
| DE000HM5JNV5 | DE000HM5JP36 | DE000HM5JPC0 | DE000HM5JPF3 | DE000HM5JPQ0 | DE000HM5JPX6 |
| DE000HM5JQH7 | DE000HM5JQX4 | DE000HM5JR83 | DE000HM5JRA0 | DE000HM5JRH5 | DE000HM5JRL7 |
| DE000HM5JRN3 | DE000HM5JRT0 | DE000HM5JRV6 | DE000HM5JRW4 | DE000HM5JS25 | DE000HM5JS41 |
| DE000HM5JS74 | DE000HM5JSQ4 | DE000HM5JSS0 | DE000HM5JT40 | DE000HM5JTA6 | DE000HM5JTG3 |
| DE000HM5JTJ7 | DE000HM5JTY6 | DE000HM5JU13 | DE000HM5JU21 | DE000HM5JU47 | DE000HM5JU54 |
| DE000HM5JU70 | DE000HM5JUJ5 | DE000HM5JVD6 | DE000HM5JVK1 | DE000HM5JW03 | DE000HM5JW11 |
| DE000HM5JWB8 | DE000HM5JWC6 | DE000HM5JWN3 | DE000HM5JXM3 | DE000HM5JYD0 | DE000HM5JYK5 |
| DE000HM5JYL3 | DE000HM5JYT6 | DE000HM5JZ42 | DE000HM5JZ75 | DE000HM5JZQ9 | DE000HM5JZV9 |
| DE000HM5K030 | DE000HM5K063 | DE000HM5K0F6 | DE000HM5K0M2 | DE000HM5K0R1 | DE000HM5K0V3 |
| DE000HM5K170 | DE000HM5K188 | DE000HM5K196 | DE000HM5K1A5 | DE000HM5K1B3 | DE000HM5K1J6 |
| DE000HM5K212 | DE000HM5K2N6 | DE000HM5K2P1 | DE000HM5K3E3 | DE000HM5K3X3 | DE000HM5K3Y1 |
| DE000HM5K3Z8 | DE000HM5K402 | DE000HM5K436 | DE000HM5K444 | DE000HM5K4J0 | DE000HM5K4M4 |
| DE000HM5K4U7 | DE000HM5K4Y9 | DE000HM5K568 | DE000HM5K576 | DE000HM5K592 | DE000HM5K5A6 |
| DE000HM5K5D0 | DE000HM5K5M1 | DE000HM5K600 | DE000HM5K634 | DE000HM5K691 | DE000HM5K6K3 |
| DE000HM5K7C8 | DE000HM5K7Q8 | DE000HM5K865 | DE000HM5K8A0 | DE000HM5K8M5 | DE000HM5K8Y0 |
| DE000HM5K923 | DE000HM5K980 | DE000HM5K9G5 | DE000HM5K9K7 | DE000HM5K9L5 | DE000HM5K9U6 |
| DE000HM5K9Z5 | DE000HM5KAH9 | DE000HM5KB05 | DE000HM5KBF1 | DE000HM5KBG9 | DE000HM5KBK1 |
| DE000HM5KC20 | DE000HM5KC38 | DE000HM5KCL7 | DE000HM5KCY0 | DE000HM5KWY8 | DE000HM5KXF5 |
| DE000HM5KXJ7 | DE000HM5KXR0 | DE000HM5KY57 | DE000HM5KYA4 | DE000HM5KYM9 | DE000HM5KYP2 |
| DE000HM5KYT4 | DE000HM5KYW8 | DE000HM5KZ49 | DE000HM5KZB9 | DE000HM5KZE3 | DE000HM5KZM6 |
| DE000HM5KZP9 | DE000HM5KZV7 | DE000HM5KZX3 | DE000HM5L0A6 | DE000HM5L0D0 | DE000HM5L0P4 |
| DE000HM5L0X8 | DE000HM5L152 | DE000HM5L178 | DE000HM5L1F3 | DE000HM5L1T4 | DE000HM5L1V0 |
| DE000HM5L228 | DE000HM5L2E4 | DE000HM5L2K1 | DE000HM5L2R6 | DE000HM5L3B8 | DE000HM5L3E2 |
| DE000HM5L483 | DE000HM5L4E0 | DE000HM5L4N1 | DE000HM5L4Z5 | DE000HM5L525 | DE000HM5L558 |
| DE000HM5L5K4 | DE000HM5L6F2 | DE000HM5L6N6 | DE000HM5L7A1 | DE000HM5L806 | DE000HM5L8E1 |
| DE000HM5L8S1 | DE000HM5L8Z6 | DE000HM5L9E9 | DE000HM5L9S9 | DE000HM5L9U5 | DE000HM5L9Z4 |
| DE000HM5LAC8 | DE000HM5LAH7 | DE000HM5LAQ8 | DE000HM5LB95 | DE000HM5LBL7 | DE000HM5LBQ6 |
| DE000HM5LCL5 | DE000HM5LCV4 | DE000HM5LD44 | DE000HM5LDC2 | DE000HM5LF75 | DE000HM5LFS3 |
| DE000HM5LFY1 | DE000HM5LG74 | DE000HM5LGB7 | DE000HM5LGC5 | DE000HM5LGF8 | DE000HM5LGK8 |
| DE000HM5LGL6 | DE000HM5LGN2 | DE000HM5LGP7 | DE000HM5LGR3 | DE000HM5LGT9 | DE000HM5LGY9 |
| DE000HM5LH57 | DE000HM5LHE9 | DE000HM5LHP5 | DE000HM5LHT7 | DE000HM5LHV3 | DE000HM5LHX9 |
| DE000HM5LHY7 | DE000HM5LJ06 | DE000HM5LJ89 | DE000HM5LJ97 | DE000HM5LJA3 | DE000HM5LJR7 |
| DE000HM5LK03 | DE000HM5LK86 | DE000HM5LKA1 | DE000HM5LKH6 | DE000HM5LKP9 | DE000HM5LKU9 |
| DE000HM5LL10 | DE000HM5LL69 | DE000HM5LLF8 | DE000HM5LLN2 | DE000HM5LLU7 | DE000HM5LM35 |
| DE000HM5LMC3 | DE000HM5LMT7 | DE000HM5LMU5 | DE000HM5LN00 | DE000HM5LN42 | DE000HM5LNJ6 |
| DE000HM5LNK4 | DE000HM5LNM0 | DE000HM5LPG7 | DE000HM5LPR4 | DE000HM5LRW0 | DE000HM5LRX8 |
| DE000HM5LRY6 | DE000HM5LRZ3 | DE000HM5LS54 | DE000HM5LS88 | DE000HM5LSB2 | DE000HM5LSD8 |
| DE000HM5LSF3 | DE000HM5LSS6 | DE000HM5LST4 | DE000HM5LSW8 | DE000HM5LTC8 | DE000HM5LTE4 |
| DE000HM5LTF1 | DE000HM5LTH7 | DE000HM5LTJ3 | DE000HM5LTM7 | DE000HM5LTT2 | DE000HM5LTU0 |
| DE000HM5LTV8 | DE000HM5LU68 | DE000HM5LU84 | DE000HM5LUC6 | DE000HM5LUD4 | DE000HM5LUE2 |
| DE000HM5LUG7 | DE000HM5LUN3 | DE000HM5LUP8 | DE000HM5LUT0 | DE000HM5LUU8 | DE000HM5LUX2 |
| DE000HM5LUZ7 | DE000HM5LV34 | DE000HM5LV59 | DE000HM5LV67 | DE000HM5LV75 | DE000HM5LV91 |
| DE000HM5LVB6 | DE000HM5LVG5 | DE000HM5LVN1 | DE000HM5LW41 | DE000HM5LW58 | DE000HM5LW74 |
| DE000HM5LWD0 | DE000HM5LWF5 | DE000HM5LWN9 | DE000HM5LWQ2 | DE000HM5LWR0 | DE000HM5LWS8 |
| DE000HM5LWW0 | DE000HM5LX24 | DE000HM5LX32 | DE000HM5LXG1 | DE000HM5LXJ5 | DE000HM5LXK3 |
| DE000HM5LXL1 | DE000HM5LXW8 | DE000HM5LXZ1 | DE000HM5LY07 | DE000HM5LYC8 | DE000HM5LYL9 |
| DE000HM5LYT2 | DE000HM5LZ06 | DE000HM5LZA9 | DE000HM5LZD3 | DE000HM5LZE1 | DE000HM5LZG6 |
| DE000HM5LZM4 | DE000HM5LZR3 | DE000HM5LZS1 | DE000HM5LZT9 | DE000HM5M051 | DE000HM5M077 |
| DE000HM5M085 | DE000HM5M0A5 | DE000HM5M0C1 | DE000HM5M0K4 | DE000HM5M135 | DE000HM5M143 |
| DE000HM5M1B1 | DE000HM5M846 | DE000HM5M853 | DE000HM5M879 | DE000HM5M887 | DE000HM5M895 |
| DE000HM5M8A8 | DE000HM5M8B6 | DE000HM5M8C4 | DE000HM5M8D2 | DE000HM5M8E0 | DE000HM5M8F7 |
| DE000HM5M8G5 | DE000HM5M8H3 | DE000HM5M8J9 | DE000HM5M8K7 | DE000HM5M8L5 | DE000HM5M8M3 |
| DE000HM5M8N1 | DE000HM5M8P6 | DE000HM5M952 | DE000HM5M960 | DE000HM5M978 | DE000HM5M986 |
| DE000HM5M994 | DE000HM5M9A6 | DE000HM5M9B4 | DE000HM5M9C2 | DE000HM5M9D0 | DE000HM5M9E8 |
| DE000HM5M9F5 | DE000HM5M9G3 | DE000HM5M9H1 | DE000HM5M9J7 | DE000HM5M9K5 | DE000HM5M9L3 |
| DE000HM5M9M1 | DE000HM5M9N9 | DE000HM5M9P4 | DE000HM5M9Q2 | DE000HM5M9R0 | DE000HM5M9S8 |
| DE000HM5M9T6 | DE000HM5M9U4 | DE000HM5M9V2 | DE000HM5M9W0 | DE000HM5M9X8 | DE000HM5M9Y6 |
| DE000HM5M9Z3 | DE000HM5MA04 | DE000HM5MA12 | DE000HM5MA20 | DE000HM5MA38 | DE000HM5MA46 |
| DE000HM5MA53 | DE000HM5MA61 | DE000HM5MA79 | DE000HM5MA87 | DE000HM5MA95 | DE000HM5MAA0 |
| DE000HM5MAB8 | DE000HM5MAC6 | DE000HM5MAD4 | DE000HM5MAE2 | DE000HM5MAF9 | DE000HM5MAG7 |
| DE000HM5MAH5 | DE000HM5MB45 | DE000HM5MB52 | DE000HM5MB60 | DE000HM5MB78 | DE000HM5MB86 |
| DE000HM5MB94 | DE000HM5MBA8 | DE000HM5MBB6 | DE000HM5MBC4 | DE000HM5MBD2 | DE000HM5MBE0 |
| DE000HM5MBF7 | DE000HM5MBG5 | DE000HM5MBH3 | DE000HM5MBJ9 | DE000HM5MBK7 | DE000HM5MBL5 |
| DE000HM5MBM3 | DE000HM5MBN1 | DE000HM5MBP6 | DE000HM5MBQ4 | DE000HM5MBR2 | DE000HM5MBS0 |
| DE000HM5MBT8 | DE000HM5MBU6 | DE000HM5MBV4 | DE000HM5MBW2 | DE000HM5MBX0 | DE000HM5MBY8 |
| DE000HM5MBZ5 | DE000HM5MC02 | DE000HM5MC10 | DE000HM5MC28 | DE000HM5MC36 | DE000HM5MC44 |
| DE000HM5MC51 | DE000HM5MC69 | DE000HM5MC77 | DE000HM5MC85 | DE000HM5MC93 | DE000HM5MCA6 |
| DE000HM5MCB4 | DE000HM5MCC2 | DE000HM5MCD0 | DE000HM5MCE8 | DE000HM5MCF5 | DE000HM5MCG3 |
| DE000HM5MCH1 | DE000HM5MCJ7 | DE000HM5MCK5 | DE000HM5MCL3 | DE000HM5MCM1 | DE000HM5MCN9 |
| DE000HM5MCP4 | DE000HM5MDX6 | DE000HM5MDY4 | DE000HM5MDZ1 | DE000HM5ME00 | DE000HM5ME18 |
| DE000HM5ME26 | DE000HM5ME34 | DE000HM5ME42 | DE000HM5MF58 | DE000HM5MF66 | DE000HM5MF74 |
| DE000HM5MF82 | DE000HM5MF90 | DE000HM5MFA9 | DE000HM5MFB7 | DE000HM5MFC5 | DE000HM5MFD3 |
| DE000HM5MFE1 | DE000HM5MH15 | DE000HM5MH23 | DE000HM5MH31 | DE000HM5MH49 | DE000HM5MH56 |
| DE000HM5MH64 | DE000HM5MH72 | DE000HM5MH80 | DE000HM5MH98 | DE000HM5MHA5 | DE000HM5MHB3 |
| DE000HM5MHC1 | DE000HM5MHD9 | DE000HM5MHE7 | DE000HM5MHF4 | DE000HM5MHG2 | DE000HM5MHH0 |
| DE000HM5MHJ6 | DE000HM5MHK4 | DE000HM5MHL2 | DE000HM5MHM0 | DE000HM5MHN8 | DE000HM5MHP3 |
| DE000HM5MHQ1 | DE000HM5MJ70 | DE000HM5MJ88 | DE000HM5MJ96 | DE000HM5MJC7 | DE000HM5MJM6 |
| DE000HM5MJN4 | DE000HM5MJP9 | DE000HM5MKA9 | DE000HM5MKB7 | DE000HM5MKC5 | DE000HM5MKD3 |
| DE000HM5MKE1 | DE000HM5MKF8 | DE000HM5MKG6 | DE000HM5MKH4 | DE000HM5MKJ0 | DE000HM5MKK8 |

| DE000HM5MKL6 | DE000HM5MKM4 | DE000HM5MKN2 | DE000HM5MKP7 | DE000HM5MKQ5 | DE000HM5MKR3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5MKS1 | DE000HM5MKT9 | DE000HM5MKU7 | DE000HM5MKV5 | DE000HM5MKW3 | DE000HM5MKX1 |
| DE000HM5MKY9 | DE000HM5MKZ6 | DE000HM5ML27 | DE000HM5ML35 | DE000HM5ML43 | DE000HM5ML50 |
| DE000HM5MLC3 | DE000HM5MLD1 | DE000HM5MLE9 | DE000HM5MLF6 | DE000HM5MLK6 | DE000HM5MLL4 |
| DE000HM5MLM2 | DE000HM5MLN0 | DE000HM5MLP5 | DE000HM5MLQ3 | DE000HM5MM67 | DE000HM5MM91 |
| DE000HM5MMA5 | DE000HM5MMB3 | DE000HM5MMH0 | DE000HM5MMJ6 | DE000HM5MMK4 | DE000HM5MML2 |
| DE000HM5MMM0 | DE000HM5MMN8 | DE000HM5MMP3 | DE000HM5MMQ1 | DE000HM5MMR9 | DE000HM5MMS7 |
| DE000HM5MMT5 | DE000HM5MMU3 | DE000HM5MMV1 | DE000HM5MMW9 | DE000HM5MMX7 | DE000HM5MMY5 |
| DE000HM5MMZ2 | DE000HM5MN09 | DE000HM5MN17 | DE000HM5MN25 | DE000HM5MN33 | DE000HM5MN41 |
| DE000HM5MN58 | DE000HM5MN66 | DE000HM5MNE5 | DE000HM5MNF2 | DE000HM5MNG0 | DE000HM5MNH8 |
| DE000HM5MNJ4 | DE000HM5MNK2 | DE000HM5MNP1 | DE000HM5MNQ9 | DE000HM5MNX5 | DE000HM5MP07 |
| DE000HM5MP15 | DE000HM5MP23 | DE000HM5MP31 | DE000HM5MP49 | DE000HM5MP56 | DE000HM5MPE0 |
| DE000HM5MPL5 | DE000HM5MPM3 | DE000HM5MPN1 | DE000HM5MPP6 | DE000HM5MPQ4 | DE000HM5MPR2 |
| DE000HM5MPS0 | DE000HM5MPW2 | DE000HM5MPX0 | DE000HM5MPY8 | DE000HM5MPZ5 | DE000HM5MQ06 |
| DE000HM5MQ14 | DE000HM5MQ22 | DE000HM5MQ30 | DE000HM5MQ48 | DE000HM5MQ55 | DE000HM5MQ63 |
| DE000HM5MQ71 | DE000HM5MQ89 | DE000HM5MQ97 | DE000HM5MQA6 | DE000HM5MQB4 | DE000HM5MQC2 |
| DE000HM5MQD0 | DE000HM5MQE8 | DE000HM5MQF5 | DE000HM5MQG3 | DE000HM5MQH1 | DE000HM5MQJ7 |
| DE000HM5MQK5 | DE000HM5MQL3 | DE000HM5MQM1 | DE000HM5MQN9 | DE000HM5MQP4 | DE000HM5MQQ2 |
| DE000HM5MQR0 | DE000HM5MQS8 | DE000HM5MR47 | DE000HM5MR54 | DE000HM5MR62 | DE000HM5MR70 |
| DE000HM5MR88 | DE000HM5MR96 | DE000HM5MRA4 | DE000HM5MRB2 | DE000HM5MRS6 | DE000HM5MRT4 |
| DE000HM5MRU2 | DE000HM5MRV0 | DE000HM5MRW8 | DE000HM5MRX6 | DE000HM5MRZ1 | DE000HM5MS04 |
| DE000HM5MS12 | DE000HM5MS20 | DE000HM5MS38 | DE000HM5MS46 | DE000HM5MS53 | DE000HM5MS61 |
| DE000HM5MS79 | DE000HM5MS87 | DE000HM5MS95 | DE000HM5MSA2 | DE000HM5MSB0 | DE000HM5MSC8 |
| DE000HM5MSD6 | DE000HM5MSE4 | DE000HM5MSF1 | DE000HM5MSG9 | DE000HM5MSH7 | DE000HM5MSJ3 |
| DE000HM5MSK1 | DE000HM5MSL9 | DE000HM5MSM7 | DE000HM5MSN5 | DE000HM5MSP0 | DE000HM5MSQ8 |
| DE000HM5MSR6 | DE000HM5MSS4 | DE000HM5MST2 | DE000HM5MSU0 | DE000HM5MSV8 | DE000HM5MSW6 |
| DE000HM5MT37 | DE000HM5MT45 | DE000HM5MT52 | DE000HM5MT60 | DE000HM5MT78 | DE000HM5MT86 |
| DE000HM5MT94 | DE000HM5MTA0 | DE000HM5MTB8 | DE000HM5MTC6 | DE000HM5MTD4 | DE000HM5MTE2 |
| DE000HM5MTF9 | DE000HM5MTG7 | DE000HM5MTH5 | DE000HM5MTJ1 | DE000HM5MTK9 | DE000HM5MTL7 |
| DE000HM5MTM5 | DE000HM5MTN3 | DE000HM5MTP8 | DE000HM5MTQ6 | DE000HM5MTR4 | DE000HM5MTS2 |
| DE000HM5MTT0 | DE000HM5MTU8 | DE000HM5MTV6 | DE000HM5MTW4 | DE000HM5MTX2 | DE000HM5MTY0 |
| DE000HM5MTZ7 | DE000HM5MU00 | DE000HM5MU18 | DE000HM5MU26 | DE000HM5MU34 | DE000HM5MU42 |
| DE000HM5MU75 | DE000HM5MUC4 | DE000HM5MUE0 | DE000HM5MUF7 | DE000HM5MUG5 | DE000HM5MUH3 |
| DE000HM5MUJ9 | DE000HM5MUK7 | DE000HM5MUL5 | DE000HM5MUM3 | DE000HM5MUN1 | DE000HM5MUP6 |
| DE000HM5MUQ4 | DE000HM5MUR2 | DE000HM5MUS0 | DE000HM5MUT8 | DE000HM5MUW2 | DE000HM5MUX0 |
| DE000HM5MUY8 | DE000HM5MUZ5 | DE000HM5MV09 | DE000HM5MV17 | DE000HM5MV25 | DE000HM5MV33 |
| DE000HM5MV41 | DE000HM5MV58 | DE000HM5MV66 | DE000HM5MV74 | DE000HM5MV82 | DE000HM5MVE8 |
| DE000HM5MVH1 | DE000HM5MVJ7 | DE000HM5MVK5 | DE000HM5MVL3 | DE000HM5MVM1 | DE000HM5MVN9 |
| DE000HM5MVP4 | DE000HM5MVQ2 | DE000HM5MVR0 | DE000HM5MVS8 | DE000HM5MVT6 | DE000HM5MVZ3 |
| DE000HM5MW57 | DE000HM5MWD8 | DE000HM5MWE6 | DE000HM5MWF3 | DE000HM5MWG1 | DE000HM5MWH9 |
| DE000HM5MWJ5 | DE000HM5MWK3 | DE000HM5MWL1 | DE000HM5MWU2 | DE000HM5MWV0 | DE000HM5MWX6 |
| DE000HM5MWY4 | DE000HM5MWZ1 | DE000HM5MX07 | DE000HM5MX15 | DE000HM5MX23 | DE000HM5MXF1 |
| DE000HM5MXG9 | DE000HM5MXH7 | DE000HM5MXJ3 | DE000HM5MXK1 | DE000HM5MXL9 | DE000HM5MXM7 |
| DE000HM5MXN5 | DE000HM5MXP0 | DE000HM5MXQ8 | DE000HM5MXR6 | DE000HM5MXS4 | DE000HM5MXT2 |
| DE000HM5MXU0 | DE000HM5MXV8 | DE000HM5MXW6 | DE000HM5MXX4 | DE000HM5MXY2 | DE000HM5MY63 |
| DE000HM5MY71 | DE000HM5MY89 | DE000HM5MY97 | DE000HM5MYA0 | DE000HM5MYB8 | DE000HM5MYC6 |
| DE000HM5MYD4 | DE000HM5MZ54 | DE000HM5MZF6 | DE000HM5MZG4 | DE000HM5MZQ3 | DE000HM5MZS9 |
| DE000HM5MZT7 | DE000HM5MZU5 | DE000HM5MZV3 | DE000HM5MZW1 | DE000HM5N083 | DE000HM5N091 |
| DE000HM5N0A4 | DE000HM5N0B2 | DE000HM5N0C0 | DE000HM5N0D8 | DE000HM5N0E6 | DE000HM5N0F3 |
| DE000HM5N0G1 | DE000HM5N0H9 | DE000HM5N0J5 | DE000HM5N0K3 | DE000HM5N0L1 | DE000HM5N0Y4 |
| DE000HM5N0Z1 | DE000HM5N109 | DE000HM5N117 | DE000HM5N125 | DE000HM5N1T2 | DE000HM5N1U0 |
| DE000HM5N1V8 | DE000HM5N208 | DE000HM5N216 | DE000HM5N2B8 | DE000HM5N2C6 | DE000HM5N2D4 |
| DE000HM5N2T0 | DE000HM5N2U8 | DE000HM5N2V6 | DE000HM5N2Z7 | DE000HM5N315 | DE000HM5N323 |
| DE000HM5N331 | DE000HM5N349 | DE000HM5N356 | DE000HM5N364 | DE000HM5N3D2 | DE000HM5N3E0 |
| DE000HM5N3F7 | DE000HM5N3G5 | DE000HM5N3H3 | DE000HM5N3J9 | DE000HM5N3K7 | DE000HM5N3L5 |
| DE000HM5N3M3 | DE000HM5N3N1 | DE000HM5N3P6 | DE000HM5N3Q4 | DE000HM5N3R2 | DE000HM5N3S0 |
| DE000HM5N3U6 | DE000HM5N3V4 | DE000HM5N3W2 | DE000HM5N406 | DE000HM5N414 | DE000HM5N422 |
| DE000HM5N430 | DE000HM5N448 | DE000HM5N547 | DE000HM5N554 | DE000HM5N562 | DE000HM5N570 |
| DE000HM5N588 | DE000HM5N596 | DE000HM5N5A3 | DE000HM5N5B1 | DE000HM5N5C9 | DE000HM5N5D7 |
| DE000HM5N5E5 | DE000HM5N5F2 | DE000HM5N5G0 | DE000HM5N5H8 | DE000HM5N5J4 | DE000HM5N5K2 |
| DE000HM5N5L0 | DE000HM5N5M8 | DE000HM5N687 | DE000HM5N695 | DE000HM5N6B9 | DE000HM5N6C7 |
| DE000HM5N6D5 | DE000HM5N6E3 | DE000HM5N6F0 | DE000HM5N6G8 | DE000HM5N6H6 | DE000HM5N6J2 |
| DE000HM5N6K0 | DE000HM5N6N4 | DE000HM5N6Q7 | DE000HM5N6R5 | DE000HM5N6S3 | DE000HM5N6T1 |
| DE000HM5N6X3 | DE000HM5N6Y1 | DE000HM5N6Z8 | DE000HM5N703 | DE000HM5N711 | DE000HM5N729 |
| DE000HM5N737 | DE000HM5N7W3 | DE000HM5N7X1 | DE000HM5N7Y9 | DE000HM5N7Z6 | DE000HM5N8F6 |
| DE000HM5N8J8 | DE000HM5N8K6 | DE000HM5N8L4 | DE000HM5N8M2 | DE000HM5N8N0 | DE000HM5N8P5 |
| DE000HM5N8Q3 | DE000HM5N8R1 | DE000HM5N8S9 | DE000HM5N8T7 | DE000HM5N8U5 | DE000HM5N9H0 |
| DE000HM5N9J6 | DE000HM5N9K4 | DE000HM5N9L2 | DE000HM5N9M0 | DE000HM5N9N8 | DE000HM5N9P3 |
| DE000HM5N9Q1 | DE000HM5N9X7 | DE000HM5N9Y5 | DE000HM5N9Z2 | DE000HM5NA03 | DE000HM5NA11 |
| DE000HM5NA29 | DE000HM5NA37 | DE000HM5NA45 | DE000HM5NA52 | DE000HM5NA60 | DE000HM5NA78 |
| DE000HM5NA86 | DE000HM5NA94 | DE000HM5NAA8 | DE000HM5NAB6 | DE000HM5NAC4 | DE000HM5NAD2 |
| DE000HM5NAE0 | DE000HM5NAF7 | DE000HM5NAG5 | DE000HM5NAH3 | DE000HM5NAJ9 | DE000HM5NAK7 |
| DE000HM5NAL5 | DE000HM5NAM3 | DE000HM5NAN1 | DE000HM5NAP6 | DE000HM5NAQ4 | DE000HM5NAR2 |
| DE000HM5NAS0 | DE000HM5NAT8 | DE000HM5NAU6 | DE000HM5NAV4 | DE000HM5NB44 | DE000HM5NB51 |
| DE000HM5NB69 | DE000HM5NB77 | DE000HM5NB85 | DE000HM5NB93 | DE000HM5NBA6 | DE000HM5NBB4 |
| DE000HM5NBC2 | DE000HM5NBD0 | DE000HM5NBE8 | DE000HM5NBF5 | DE000HM5NBJ7 | DE000HM5NBK5 |
| DE000HM5NBM1 | DE000HM5NBN9 | DE000HM5NBX8 | DE000HM5NBY6 | DE000HM5NBZ3 | DE000HM5NC76 |
| DE000HM5NC84 | DE000HM5NC92 | DE000HM5NCC0 | DE000HM5NCG1 | DE000HM5NCJ5 | DE000HM5NCM9 |
| DE000HM5NCN7 | DE000HM5NCP2 | DE000HM5NCQ0 | DE000HM5NCU2 | DE000HM5NCY4 | DE000HM5NCZ1 |
| DE000HM5ND26 | DE000HM5ND34 | DE000HM5ND42 | DE000HM5ND59 | DE000HM5ND67 | DE000HM5ND75 |
| DE000HM5ND83 | DE000HM5ND91 | DE000HM5NDA2 | DE000HM5NDB0 | DE000HM5NDC8 | DE000HM5NDG9 |

| DE000HM5NDH7 | DE000HM5NDK1 | DE000HM5NDL9 | DE000HM5NDN5 | DE000HM5NDS4 | DE000HM5NE58 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5NE66 | DE000HM5NE74 | DE000HM5NE90 | DE000HM5NEA0 | DE000HM5NEB8 | DE000HM5NEC6 |
| DE000HM5NED4 | DE000HM5NEE2 | DE000HM5NEF9 | DE000HM5NEG7 | DE000HM5NEH5 | DE000HM5NEJ1 |
| DE000HM5NEK9 | DE000HM5NEL7 | DE000HM5NEM5 | DE000HM5NEP8 | DE000HM5NEQ6 | DE000HM5NER4 |
| DE000HM5NET0 | DE000HM5NEU8 | DE000HM5NEV6 | DE000HM5NEW4 | DE000HM5NEX2 | DE000HM5NEY0 |
| DE000HM5NEZ7 | DE000HM5NF24 | DE000HM5NF32 | DE000HM5NF73 | DE000HM5NF81 | DE000HM5NF99 |
| DE000HM5NFA7 | DE000HM5NFB5 | DE000HM5NFC3 | DE000HM5NFD1 | DE000HM5NFE9 | DE000HM5NFF6 |
| DE000HM5NFH2 | DE000HM5NFK6 | DE000HM5NFL4 | DE000HM5NFP5 | DE000HM5NFQ3 | DE000HM5NFT7 |
| DE000HM5NFU5 | DE000HM5NFV3 | DE000HM5NFW1 | DE000HM5NG31 | DE000HM5NH22 | DE000HM5NH30 |
| DE000HM5NH48 | DE000HM5NH55 | DE000HM5NL67 | DE000HM5NLB3 | DE000HM5NLR9 | DE000HM5NN08 |
| DE000HM5NN57 | DE000HM5NN73 | DE000HM5NNM6 | DE000HM5NNP9 | DE000HM5NNU9 | DE000HM5NNV7 |
| DE000HM5NNX3 | DE000HM5NP71 | DE000HM5NPB4 | DE000HM5NPC2 | DE000HM5NPE8 | DE000HM5NPF5 |
| DE000HM5NPH1 | DE000HM5NPJ7 | DE000HM5NPN9 | DE000HM5NQ13 | DE000HM5NQ21 | DE000HM5NQ39 |
| DE000HM5NQ62 | DE000HM5NQ70 | DE000HM5NQB2 | DE000HM5NQE6 | DE000HM5NQP2 | DE000HM5NQQ0 |
| DE000HM5NQR8 | DE000HM5NQX6 | DE000HM5NQY4 | DE000HM5NRW6 | DE000HM5NRZ9 | DE000HM5NS52 |
| DE000HM5NSD4 | DE000HM5NSK9 | DE000HM5NSQ6 | DE000HM5NSX2 | DE000HM5NSY0 | DE000HM5NT28 |
| DE000HM5NT93 | DE000HM5NTA8 | DE000HM5NTC4 | DE000HM5NTL5 | DE000HM5NTU6 | DE000HM5NTX0 |
| DE000HM5NTZ5 | DE000HM5NU41 | DE000HM5NU90 | DE000HM5NUC2 | DE000HM5NUH1 | DE000HM5NUJ7 |
| DE000HM5NUR0 | DE000HM5NVH9 | DE000HM5NVL1 | DE000HM5NW98 | DE000HM5NX97 | DE000HM5NXC6 |
| DE000HM5NXN3 | DE000HM5NXP8 | DE000HM5NXQ6 | DE000HM5NXR4 | DE000HM5NY54 | DE000HM5NZ20 |
| DE000HM5NZE7 | DE000HM5P070 | DE000HM5P1D4 | DE000HM5P2K7 | DE000HM5P2Q4 | DE000HM5P2S0 |
| DE000HM5P351 | DE000HM5P3P4 | DE000HM5P4R8 | DE000HM5P5Q7 | DE000HM5P5T1 | DE000HM5P6G6 |
| DE000HM5P6P7 | DE000HM5P6Q5 | DE000HM5P6X1 | DE000HM5P831 | DE000HM5P849 | DE000HM5P8A5 |
| DE000HM5P8D9 | DE000HM5P8K4 | DE000HM5P8N8 | DE000HM5P9K2 | DE000HM5P9W7 | DE000HM5P9X5 |
| DE000HM5PA50 | DE000HM5PA68 | DE000HM5PA76 | DE000HM5PAA3 | DE000HM5PAB1 | DE000HM5PAD7 |
| DE000HM5PAF2 | DE000HM5PAH8 | DE000HM5PAL0 | DE000HM5PB34 | DE000HM5PBD5 | DE000HM5PBF0 |
| DE000HM5PBK0 | DE000HM5PBM6 | DE000HM5PBW5 | DE000HM5PBX3 | DE000HM5PC25 | DE000HM5PCD3 |
| DE000HM5PCL6 | DE000HM5PCM4 | DE000HM5PCU7 | DE000HM5PCZ6 | DE000HM5PDA7 | DE000HM5PDC3 |
| DE000HM5PDH2 | DE000HM5PDR1 | DE000HM5PDS9 | DE000HM5PDT7 | DE000HM5PDV3 | DE000HM5PE15 |
| DE000HM5PE31 | DE000HM5PEQ1 | DE000HM5PET5 | DE000HM5PEU3 | DE000HM5PF06 | DE000HM5PFA2 |
| DE000HM5PFC8 | DE000HM5PFE4 | DE000HM5PFK1 | DE000HM5PFP0 | DE000HM5PFR6 | DE000HM5PFU0 |
| DE000HM5PG62 | DE000HM5PG88 | DE000HM5PG96 | DE000HM5PGA0 | DE000HM5PGH5 | DE000HM5PGT0 |
| DE000HM5PHB6 | DE000HM5PHC4 | DE000HM5PHN1 | DE000HM5PHQ4 | DE000HM5PHR2 | DE000HM5PHT8 |
| DE000HM5PHV4 | DE000HM5PHY8 | DE000HM5PJ10 | DE000HM5PJ69 | DE000HM5PJ85 | DE000HM5PJA4 |
| DE000HM5PJH9 | DE000HM5PJL1 | DE000HM5PJM9 | DE000HM5PJP2 | DE000HM5PJQ0 | DE000HM5PJS6 |
| DE000HM5PJU2 | DE000HM5PJV0 | DE000HM5PJW8 | DE000HM5PJX6 | DE000HM5PJZ1 | DE000HM5PK09 |
| DE000HM5PK17 | DE000HM5PK58 | DE000HM5PK74 | DE000HM5PK82 | DE000HM5PK90 | DE000HM5PKA2 |
| DE000HM5PKF1 | DE000HM5PKG9 | DE000HM5PKM7 | DE000HM5PKN5 | DE000HM5PKP0 | DE000HM5PLB8 |
| DE000HM5PLD4 | DE000HM5PLF9 | DE000HM5PLH5 | DE000HM5PM80 | DE000HM5PM98 | DE000HM5PMA8 |
| DE000HM5PMB6 | DE000HM5PMC4 | DE000HM5PMP6 | DE000HM5PN22 | DE000HM5PN71 | DE000HM5PNP4 |
| DE000HM5PNZ3 | DE000HM5PP04 | DE000HM5PPF0 | DE000HM5PPJ2 | DE000HM5PPV7 | DE000HM5PPW5 |
| DE000HM5PQ03 | DE000HM5PQ52 | DE000HM5PQ60 | DE000HM5PQB7 | DE000HM5PQG6 | DE000HM5PQK8 |
| DE000HM5PQL6 | DE000HM5PQN2 | DE000HM5PQR3 | DE000HM5PQS1 | DE000HM5Q912 | DE000HM5Q9B0 |
| DE000HM5Q9C8 | DE000HM5Q9F1 | DE000HM5Q9G9 | DE000HM5Q9H7 | DE000HM5Q9J3 | DE000HM5Q9P0 |
| DE000HM5Q9Q8 | DE000HM5Q9R6 | DE000HM5Q9S4 | DE000HM5Q9U0 | DE000HM5Q9V8 | DE000HM5Q9W6 |
| DE000HM5QA26 | DE000HM5QA83 | DE000HM5QR19 | DE000HM5QR27 | DE000HM5QR35 | DE000HM5QR43 |
| DE000HM5QR50 | DE000HM5QVA7 | DE000HM5QVC3 | DE000HM5QVE9 | DE000HM5QVG4 | DE000HM5QVN0 |
| DE000HM5QW12 | DE000HM5QW38 | DE000HM5QW87 | DE000HM5QWA5 | DE000HM5QXD7 | DE000HM5QXR7 |
| DE000HM5QXT3 | DE000HM5QY51 | DE000HM5QYH6 | DE000HM5QYL8 | DE000HM5QZM3 | DE000HM5QZX0 |
| DE000HM5R100 | DE000HM5R126 | DE000HM5R159 | DE000HM5R241 | DE000HM5R258 | DE000HM5R274 |
| DE000HM5R2A6 | DE000HM5R2B4 | DE000HM5R2H1 | DE000HM5R2J7 | DE000HM5R2K5 | DE000HM5R2L3 |
| DE000HM5R2M1 | DE000HM5R2P4 | DE000HM5R2S8 | DE000HM5R2U4 | DE000HM5R2V2 | DE000HM5R2X8 |
| DE000HM5R308 | DE000HM5R3B2 | DE000HM5R3D8 | DE000HM5R3F3 | DE000HM5R3K3 | DE000HM5R3L1 |
| DE000HM5R3Q0 | DE000HM5R3R8 | DE000HM5R3T4 | DE000HM5R3V0 | DE000HM5R3X6 | DE000HM5R3Y4 |
| DE000HM5R3Z1 | DE000HM5R423 | DE000HM5R449 | DE000HM5R464 | DE000HM5R4G9 | DE000HM5R4J3 |
| DE000HM5R4K1 | DE000HM5R4L9 | DE000HM5R4M7 | DE000HM5R4P0 | DE000HM5R4R6 | DE000HM5R4T2 |
| DE000HM5R4V8 | DE000HM5R4Y2 | DE000HM5R506 | DE000HM5R514 | DE000HM5R522 | DE000HM5R597 |
| DE000HM5R5A9 | DE000HM5R5C5 | DE000HM5R5F8 | DE000HM5R5G6 | DE000HM5R5H4 | DE000HM5R5L6 |
| DE000HM5R5T9 | DE000HM5R5Y9 | DE000HM5R613 | DE000HM5R662 | DE000HM5R670 | DE000HM5R688 |
| DE000HM5R696 | DE000HM5R6A7 | DE000HM5R6B5 | DE000HM5R6C3 | DE000HM5R6D1 | DE000HM5R6G4 |
| DE000HM5R6R1 | DE000HM5R6Z4 | DE000HM5R746 | DE000HM5R7B3 | DE000HM5R7E7 | DE000HM5R7N8 |
| DE000HM5R951 | DE000HM5R969 | DE000HM5R9G8 | DE000HM5RA25 | DE000HM5RAZ6 | DE000HM5RB08 |
| DE000HM5RB99 | DE000HM5RBV3 | DE000HM5RC15 | DE000HM5RCE7 | DE000HM5RCN8 | DE000HM5RD63 |
| DE000HM5RDK2 | DE000HM5RDL0 | DE000HM5RDM8 | DE000HM5RDW7 | DE000HM5RE88 | DE000HM5REF0 |
| DE000HM5REJ2 | DE000HM5REP9 | DE000HM5REU9 | DE000HM5REV7 | DE000HM5REW5 | DE000HM5RF61 |
| DE000HM5RFE0 | DE000HM5RFK7 | DE000HM5RFL5 | DE000HM5RFM3 | DE000HM5RFN1 | DE000HM5RFW2 |
| DE000HM5RG03 | DE000HM5RG11 | DE000HM5RG52 | DE000HM5RG94 | DE000HM5RGD0 | DE000HM5RGE8 |
| DE000HM5RGJ7 | DE000HM5RGN9 | DE000HM5RGT6 | DE000HM5RGU4 | DE000HM5RGV2 | DE000HM5RGY6 |
| DE000HM5RH02 | DE000HM5RH28 | DE000HM5RH69 | DE000HM5RHB2 | DE000HM5RHE6 | DE000HM5RHG1 |
| DE000HM5RHN7 | DE000HM5RHS6 | DE000HM5RHV0 | DE000HM5RJ18 | DE000HM5RJ34 | DE000HM5RJ42 |
| DE000HM5RJ91 | DE000HM5RJB8 | DE000HM5RJE2 | DE000HM5RJG7 | DE000HM5RJQ6 | DE000HM5RK23 |
| DE000HM5RK64 | DE000HM5RK72 | DE000HM5RKN1 | DE000HM5RL48 | DE000HM5RL71 | DE000HM5RLB4 |
| DE000HM5RLD0 | DE000HM5RLW0 | DE000HM5RLY6 | DE000HM5RM21 | DE000HM5RM47 | DE000HM5RM62 |
| DE000HM5RM70 | DE000HM5RM88 | DE000HM5RMA4 | DE000HM5RMB2 | DE000HM5RMJ5 | DE000HM5RMK3 |
| DE000HM5RML1 | DE000HM5RMM9 | DE000HM5RMP2 | DE000HM5RMR8 | DE000HM5RMS6 | DE000HM5RMT4 |
| DE000HM5RMY4 | DE000HM5RMZ1 | DE000HM5RN04 | DE000HM5RN12 | DE000HM5RN20 | DE000HM5RN46 |
| DE000HM5RN61 | DE000HM5RN87 | DE000HM5RNN5 | DE000HM5RNP0 | DE000HM5RNT2 | DE000HM5RNY2 |
| DE000HM5RP51 | DE000HM5RPA7 | DE000HM5RPF6 | DE000HM5RPK6 | DE000HM5RPL4 | DE000HM5RPM2 |
| DE000HM5RPN0 | DE000HM5RPS9 | DE000HM5RPX9 | DE000HM5RQ27 | DE000HM5RQB3 | DE000HM5RQC1 |
| DE000HM5RQH0 | DE000HM5RQQ1 | DE000HM5RQT5 | DE000HM5RR34 | DE000HM5RR59 | DE000HM5RR83 |
| DE000HM5RRB1 | DE000HM5RRL0 | DE000HM5RRU1 | DE000HM5RS41 | DE000HM5RS58 | DE000HM5RSF0 |

| DE000HM5RSL8 | DE000HM5RSN4 | DE000HM5RSP9 | DE000HM5RSR5 | DE000HM5RSU9 | DE000HM5RSW5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5RSY1 | DE000HM5RT32 | DE000HM5RT57 | DE000HM5RTC5 | DE000HM5RTD3 | DE000HM5RTE1 |
| DE000HM5RTJ0 | DE000HM5RTM4 | DE000HM5RTN2 | DE000HM5RTV5 | DE000HM5RTW3 | DE000HM5RTX1 |
| DE000HM5RTY9 | DE000HM5RTZ6 | DE000HM5RU05 | DE000HM5RU96 | DE000HM5RUB5 | DE000HM5RUG4 |
| DE000HM5RVN8 | DE000HM5RVU3 | DE000HM5RYL6 | DE000HM5RYM4 | DE000HM5RYN2 | DE000HM5RYP7 |
| DE000HM5RYQ5 | DE000HM5RYR3 | DE000HM5RYS1 | DE000HM5RYU7 | DE000HM5RYV5 | DE000HM5RYY9 |
| DE000HM5RZ00 | DE000HM5RZ18 | DE000HM5RZ26 | DE000HM5RZ42 | DE000HM5RZ59 | DE000HM5RZ67 |
| DE000HM5RZ75 | DE000HM5RZ83 | DE000HM5RZ91 | DE000HM5RZA6 | DE000HM5RZB4 | DE000HM5S0N2 |
| DE000HM5S0Z6 | DE000HM5S2E7 | DE000HM5S5D2 | DE000HM5S5G5 | DE000HM5S5H3 | DE000HM5S5L5 |
| DE000HM5S5N1 | DE000HM5S5P6 | DE000HM5S5R2 | DE000HM5S7Z1 | DE000HM5S835 | DE000HM5S876 |
| DE000HM5S8H7 | DE000HM5S8U0 | DE000HM5S8Z9 | DE000HM5S9D4 | DE000HM5SA16 | DE000HM5SA32 |
| DE000HM5SA65 | DE000HM5SAK6 | DE000HM5SAQ3 | DE000HM5SAS9 | DE000HM5SB72 | DE000HM5SBN8 |
| DE000HM5SBR9 | DE000HM5SBT5 | DE000HM5SC06 | DE000HM5SC55 | DE000HM5SCJ4 | DE000HM5SCM8 |
| DE000HM5SCQ9 | DE000HM5SCS5 | DE000HM5SD05 | DE000HM5SD47 | DE000HM5SDP9 | DE000HM5SE61 |
| DE000HM5SEB7 | DE000HM5SEG6 | DE000HM5SEZ6 | DE000HM5SFG3 | DE000HM5SFW0 | DE000HM5SG77 |
| DE000HM5SHA2 | DE000HM5SHF1 | DE000HM5SHK1 | DE000HM5SHU0 | DE000HM5SHY2 | DE000HM5SJ41 |
| DE000HM5SJA8 | DE000HM5SK55 | DE000HM5SKE8 | DE000HM5SKF5 | DE000HM5SKX8 | DE000HM5SL88 |
| DE000HM5SM53 | DE000HM5SM79 | DE000HM5SMY2 | DE000HM5SND4 | DE000HM5SNZ7 | DE000HM5SPX7 |
| DE000HM5SQ18 | DE000HM5SR09 | DE000HM5SRR5 | DE000HM5SS40 | DE000HM5SSH4 | DE000HM5ST80 |
| DE000HM5STM2 | DE000HM5SU61 | DE000HM5SU95 | DE000HM5SUL2 | DE000HM5SUU3 | DE000HM5SUZ2 |
| DE000HM5SV78 | DE000HM5SVS5 | DE000HM5SXE1 | DE000HM5SXX1 | DE000HM5SXZ6 | DE000HM5SY83 |
| DE000HM5SYB5 | DE000HM5SYS9 | DE000HM5SYX9 | DE000HM5SZ17 | DE000HM5SZ33 | DE000HM5SZ41 |
| DE000HM5SZ58 | DE000HM5SZF3 | DE000HM5SZJ5 | DE000HM5SZU2 | DE000HM5SZY4 | DE000HM5T007 |
| DE000HM5T015 | DE000HM5T072 | DE000HM5T098 | DE000HM5T0P6 | DE000HM5T0S0 | DE000HM5T0T8 |
| DE000HM5T0W2 | DE000HM5T155 | DE000HM5T171 | DE000HM5T189 | DE000HM5T1C2 | DE000HM5T1F5 |
| DE000HM5T2R8 | DE000HM5T2Z1 | DE000HM5T3E4 | DE000HM5T3G9 | DE000HM5T3M7 | DE000HM5T3P0 |
| DE000HM5T3U0 | DE000HM5T3Z9 | DE000HM5T437 | DE000HM5T486 | DE000HM5T4P8 | DE000HM5T4U8 |
| DE000HM5T577 | DE000HM5T5A7 | DE000HM5T5G4 | DE000HM5T5J8 | DE000HM5T5L4 | DE000HM5T5W1 |
| DE000HM5T5X9 | DE000HM5T6P3 | DE000HM5T759 | DE000HM5T7F2 | DE000HM5T7M8 | DE000HM5T7P1 |
| DE000HM5T7Q9 | DE000HM5T965 | DE000HM5T9F8 | DE000HM5TA80 | DE000HM5TA98 | DE000HM5TAC1 |
| DE000HM5TBG0 | DE000HM5TBH8 | DE000HM5TBV9 | DE000HM5TCB9 | DE000HM5TCD5 | DE000HM5TCF0 |
| DE000HM5TCT1 | DE000HM5TCU9 | DE000HM5TCV7 | DE000HM5TCW5 | DE000HM5TCX3 | DE000HM5TCY1 |
| DE000HM5TCZ8 | DE000HM5TD20 | DE000HM5TD38 | DE000HM5TD46 | DE000HM5TD53 | DE000HM5TD79 |
| DE000HM5TD95 | DE000HM5TDA9 | DE000HM5TDF8 | DE000HM5TDX1 | DE000HM5TE03 | DE000HM5TE37 |
| DE000HM5TE45 | DE000HM5TE52 | DE000HM5TE60 | DE000HM5TE78 | DE000HM5TEA7 | DE000HM5TQ74 |
| DE000HM5TQ82 | DE000HM5TQ90 | DE000HM5TQA1 | DE000HM5TQB9 | DE000HM5TQH6 | DE000HM5TTY5 |
| DE000HM5TU03 | DE000HM5TU29 | DE000HM5TU37 | DE000HM5TU45 | DE000HM5TU60 | DE000HM5TU78 |
| DE000HM5TU94 | DE000HM5TUD7 | DE000HM5TUR7 | DE000HM5TUS5 | DE000HM5TUT3 | DE000HM5TUU1 |
| DE000HM5TUV9 | DE000HM5TUW7 | DE000HM5TUX5 | DE000HM5TUY3 | DE000HM5TV10 | DE000HM5TVN4 |
| DE000HM5TVU9 | DE000HM5TWB7 | DE000HM5TWD3 | DE000HM5TWE1 | DE000HM5TWM4 | DE000HM5TWR3 |
| DE000HM5TX18 | DE000HM5TXR1 | DE000HM5TXW1 | DE000HM5TY66 | DE000HM5TY82 | DE000HM5TY90 |
| DE000HM5TYH0 | DE000HM5TYK4 | DE000HM5TYM0 | DE000HM5TYQ1 | DE000HM5TZJ3 | DE000HM5TZN5 |
| DE000HM5TZU0 | DE000HM5U070 | DE000HM5U0M0 | DE000HM5U0P3 | DE000HM5U138 | DE000HM5U146 |
| DE000HM5U179 | DE000HM5U187 | DE000HM5U1M8 | DE000HM5U2L8 | DE000HM5U2Y1 | DE000HM5U328 |
| DE000HM5U3J0 | DE000HM5U3N2 | DE000HM5U3P7 | DE000HM5U3Q5 | DE000HM5U3T9 | DE000HM5U3V5 |
| DE000HM5U3Y9 | DE000HM5U419 | DE000HM5U450 | DE000HM5U4D1 | DE000HM5U4F6 | DE000HM5U4J8 |
| DE000HM5U4K6 | DE000HM5U4N0 | DE000HM5U4P5 | DE000HM5U4Q3 | DE000HM5U4R1 | DE000HM5U4S9 |
| DE000HM5U4W1 | DE000HM5U4X9 | DE000HM5U4Y7 | DE000HM5U526 | DE000HM5U534 | DE000HM5U567 |
| DE000HM5U575 | DE000HM5U591 | DE000HM5U5A4 | DE000HM5U5B2 | DE000HM5U5C0 | DE000HM5U5F3 |
| DE000HM5U5J5 | DE000HM5U5N7 | DE000HM5U5Q0 | DE000HM5U5S6 | DE000HM5U5U2 | DE000HM5U5X6 |
| DE000HM5U5Y4 | DE000HM5U617 | DE000HM5U641 | DE000HM5U674 | DE000HM5U682 | DE000HM5U690 |
| DE000HM5U6A2 | DE000HM5U6B0 | DE000HM5U6E4 | DE000HM5U6H7 | DE000HM5U6K1 | DE000HM5U6L9 |
| DE000HM5U6P0 | DE000HM5U6Q8 | DE000HM5U6S4 | DE000HM5U6W6 | DE000HM5U6Y2 | DE000HM5U708 |
| DE000HM5U724 | DE000HM5U765 | DE000HM5U773 | DE000HM5U799 | DE000HM5U7A0 | DE000HM5U7B8 |
| DE000HM5U7C6 | DE000HM5U7H5 | DE000HM5U7J1 | DE000HM5U7L7 | DE000HM5U7T0 | DE000HM5U7U8 |
| DE000HM5U7W4 | DE000HM5U7Y0 | DE000HM5U7Z7 | DE000HM5U807 | DE000HM5U815 | DE000HM5U831 |
| DE000HM5U849 | DE000HM5U880 | DE000HM5U8A8 | DE000HM5U8C4 | DE000HM5U8E0 | DE000HM5U8G5 |
| DE000HM5U8H3 | DE000HM5U8J9 | DE000HM5U8L5 | DE000HM5U8P6 | DE000HM5U8S0 | DE000HM5U8Y8 |
| DE000HM5U914 | DE000HM5U989 | DE000HM5U9A6 | DE000HM5U9J7 | DE000HM5U9L3 | DE000HM5U9Q2 |
| DE000HM5U9S8 | DE000HM5U9V2 | DE000HM5U9Y6 | DE000HM5UA04 | DE000HM5UA38 | DE000HM5UA53 |
| DE000HM5UAA3 | DE000HM5UAL0 | DE000HM5UAN6 | DE000HM5UAT3 | DE000HM5UAX5 | DE000HM5UBH6 |
| DE000HM5UBR5 | DE000HM5UC28 | DE000HM5UC51 | DE000HM5UCE1 | DE000HM5UCL6 | DE000HM5UCM4 |
| DE000HM5UD27 | DE000HM5UD43 | DE000HM5UDD1 | DE000HM5UDQ3 | DE000HM5UDU5 | DE000HM5UE34 |
| DE000HM5UE42 | DE000HM5UE59 | DE000HM5UE67 | DE000HM5UEX7 | DE000HM5UF17 | DE000HM5UFB0 |
| DE000HM5UFC8 | DE000HM5UFE4 | DE000HM5UFJ3 | DE000HM5UFL9 | DE000HM5UFU0 | DE000HM5UG32 |
| DE000HM5UGF9 | DE000HM5UGH5 | DE000HM5UGM5 | DE000HM5UGP8 | DE000HM5UGS2 | DE000HM5UHK7 |
| DE000HM5UJ05 | DE000HM5UJ47 | DE000HM5UJ54 | DE000HM5UJ62 | DE000HM5UJ70 | DE000HM5UJ88 |
| DE000HM5UJ96 | DE000HM5UJA4 | DE000HM5UJB2 | DE000HM5UJD8 | DE000HM5UJE6 | DE000HM5UJF3 |
| DE000HM5UJG1 | DE000HM5UJH9 | DE000HM5UJJ5 | DE000HM5UJK3 | DE000HM5UJL1 | DE000HM5UJN7 |
| DE000HM5UJP2 | DE000HM5UJQ0 | DE000HM5UJR8 | DE000HM5UJS6 | DE000HM5UJT4 | DE000HM5UJU2 |
| DE000HM5UJW8 | DE000HM5UJX6 | DE000HM5UK10 | DE000HM5UK28 | DE000HM5UK36 | DE000HM5UK44 |
| DE000HM5UK51 | DE000HM5UK69 | DE000HM5UK77 | DE000HM5UK85 | DE000HM5UKA2 | DE000HM5UKB0 |
| DE000HM5UKD6 | DE000HM5UKE4 | DE000HM5UKF1 | DE000HM5UKG9 | DE000HM5UKH7 | DE000HM5UKK1 |
| DE000HM5UKL9 | DE000HM5UKM7 | DE000HM5UKP0 | DE000HM5UKQ8 | DE000HM5UKR6 | DE000HM5UKT2 |
| DE000HM5UKU0 | DE000HM5UKW6 | DE000HM5UKX4 | DE000HM5UKY2 | DE000HM5UKZ9 | DE000HM5UL19 |
| DE000HM5UL27 | DE000HM5UL35 | DE000HM5UL43 | DE000HM5UL50 | DE000HM5UL68 | DE000HM5UL76 |
| DE000HM5UL92 | DE000HM5ULA0 | DE000HM5ULB8 | DE000HM5ULC6 | DE000HM5ULD4 | DE000HM5ULF9 |
| DE000HM5ULG7 | DE000HM5ULH5 | DE000HM5ULJ1 | DE000HM5ULK9 | DE000HM5ULL7 | DE000HM5ULM5 |
| DE000HM5ULN3 | DE000HM5ULR4 | DE000HM5ULS2 | DE000HM5ULT0 | DE000HM5ULU8 | DE000HM5ULV6 |
| DE000HM5ULX2 | DE000HM5ULZ7 | DE000HM5UM00 | DE000HM5UM18 | DE000HM5UM26 | DE000HM5UM42 |
| DE000HM5UM59 | DE000HM5UM75 | DE000HM5UM83 | DE000HM5UM91 | DE000HM5UMA8 | DE000HM5UMB6 |

| DE000HM5UMC4 | DE000HM5UMD2 | DE000HM5UME0 | DE000HM5UMJ9 | DE000HM5UML5 | DE000HM5UMM3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5UMN1 | DE000HM5UMP6 | DE000HM5UMQ4 | DE000HM5UMU6 | DE000HM5UMV4 | DE000HM5UMW2 |
| DE000HM5UMX0 | DE000HM5UMY8 | DE000HM5UMZ5 | DE000HM5UN17 | DE000HM5UN33 | DE000HM5UN41 |
| DE000HM5UN58 | DE000HM5UN66 | DE000HM5UN82 | DE000HM5UNB4 | DE000HM5UND0 | DE000HM5UNH1 |
| DE000HM5UNJ7 | DE000HM5UNK5 | DE000HM5UNL3 | DE000HM5UNM1 | DE000HM5UNN9 | DE000HM5UNP4 |
| DE000HM5UNQ2 | DE000HM5UNR0 | DE000HM5UNS8 | DE000HM5UNU4 | DE000HM5UNV2 | DE000HM5UNX8 |
| DE000HM5UNY6 | DE000HM5UNZ3 | DE000HM5UP15 | DE000HM5UP31 | DE000HM5UP56 | DE000HM5UP64 |
| DE000HM5UP72 | DE000HM5UP80 | DE000HM5UPA1 | DE000HM5UPB9 | DE000HM5UPD5 | DE000HM5UPE3 |
| DE000HM5UPF0 | DE000HM5UPG8 | DE000HM5UPH6 | DE000HM5UPJ2 | DE000HM5UPL8 | DE000HM5UPM6 |
| DE000HM5UPQ7 | DE000HM5UPR5 | DE000HM5UPS3 | DE000HM5UPT1 | DE000HM5UPU9 | DE000HM5UPV7 |
| DE000HM5UPW5 | DE000HM5UPY1 | DE000HM5UPZ8 | DE000HM5UQ06 | DE000HM5UQ14 | DE000HM5UQ22 |
| DE000HM5UQ30 | DE000HM5UQ48 | DE000HM5UQ55 | DE000HM5UQ63 | DE000HM5UQ71 | DE000HM5UQ97 |
| DE000HM5UQA9 | DE000HM5UQD3 | DE000HM5UQE1 | DE000HM5UQF8 | DE000HM5UQG6 | DE000HM5UQH4 |
| DE000HM5UQK8 | DE000HM5UQL6 | DE000HM5UQM4 | DE000HM5UQN2 | DE000HM5UQQ5 | DE000HM5UQS1 |
| DE000HM5UQT9 | DE000HM5UQU7 | DE000HM5UQV5 | DE000HM5UQY9 | DE000HM5UQZ6 | DE000HM5UR05 |
| DE000HM5UR13 | DE000HM5UR21 | DE000HM5UR39 | DE000HM5UR47 | DE000HM5UR54 | DE000HM5UR62 |
| DE000HM5UR70 | DE000HM5UR88 | DE000HM5URA7 | DE000HM5URB5 | DE000HM5URC3 | DE000HM5URL4 |
| DE000HM5URM2 | DE000HM5URN0 | DE000HM5URP5 | DE000HM5URQ3 | DE000HM5URR1 | DE000HM5URS9 |
| DE000HM5URT7 | DE000HM5URU5 | DE000HM5URV3 | DE000HM5URW1 | DE000HM5URX9 | DE000HM5URY7 |
| DE000HM5URZ4 | DE000HM5US12 | DE000HM5US20 | DE000HM5US38 | DE000HM5US46 | DE000HM5US53 |
| DE000HM5US61 | DE000HM5US79 | DE000HM5US87 | DE000HM5US95 | DE000HM5USA5 | DE000HM5USB3 |
| DE000HM5USC1 | DE000HM5USD9 | DE000HM5USE7 | DE000HM5USF4 | DE000HM5USH0 | DE000HM5USK4 |
| DE000HM5USL2 | DE000HM5USN8 | DE000HM5USP3 | DE000HM5USR9 | DE000HM5USS7 | DE000HM5UST5 |
| DE000HM5USV1 | DE000HM5USW9 | DE000HM5USY5 | DE000HM5USZ2 | DE000HM5UT11 | DE000HM5UT29 |
| DE000HM5UT37 | DE000HM5UT60 | DE000HM5UT78 | DE000HM5UT86 | DE000HM5UT94 | DE000HM5UTA3 |
| DE000HM5UTB1 | DE000HM5UTE5 | DE000HM5UTG0 | DE000HM5UTH8 | DE000HM5UTP1 | DE000HM5UTQ9 |
| DE000HM5UTR7 | DE000HM5UTS5 | DE000HM5UTU1 | DE000HM5UTX5 | DE000HM5UU00 | DE000HM5UU18 |
| DE000HM5UU34 | DE000HM5UU59 | DE000HM5UU67 | DE000HM5UU75 | DE000HM5UU83 | DE000HM5UU91 |
| DE000HM5UUE3 | DE000HM5UUF0 | DE000HM5UUL8 | DE000HM5UUM6 | DE000HM5UUN4 | DE000HM5UUP9 |
| DE000HM5UUQ7 | DE000HM5UUS3 | DE000HM5UUU9 | DE000HM5UUV7 | DE000HM5UUW5 | DE000HM5UUY1 |
| DE000HM5UV09 | DE000HM5UV25 | DE000HM5UV41 | DE000HM5UV66 | DE000HM5UV74 | DE000HM5UV82 |
| DE000HM5UVD3 | DE000HM5UVF8 | DE000HM5UVJ0 | DE000HM5UVP7 | DE000HM5UVR3 | DE000HM5UVS1 |
| DE000HM5UVT9 | DE000HM5UVU7 | DE000HM5UVW3 | DE000HM5UVX1 | DE000HM5UVZ6 | DE000HM5UW08 |
| DE000HM5UW32 | DE000HM5UW57 | DE000HM5UW73 | DE000HM5UW81 | DE000HM5UW99 | DE000HM5UWA7 |
| DE000HM5UWC3 | DE000HM5UWD1 | DE000HM5UWH2 | DE000HM5UWJ8 | DE000HM5UWL4 | DE000HM5UWM2 |
| DE000HM5UWN0 | DE000HM5UWP5 | DE000HM5UWS9 | DE000HM5UWU5 | DE000HM5UWV3 | DE000HM5UWW1 |
| DE000HM5UWX9 | DE000HM5UX31 | DE000HM5UX49 | DE000HM5UX56 | DE000HM5UX72 | DE000HM5UXC1 |
| DE000HM5UXG2 | DE000HM5UXR9 | DE000HM5UXS7 | DE000HM5UXU3 | DE000HM5UY14 | DE000HM5UY48 |
| DE000HM5UY97 | DE000HM5UYC9 | DE000HM5UYD7 | DE000HM5UYJ4 | DE000HM5UYM8 | DE000HM5UYS5 |
| DE000HM5UYT3 | DE000HM5UYU1 | DE000HM5UYV9 | DE000HM5UYW7 | DE000HM5UZ54 | DE000HM5UZ88 |
| DE000HM5UZ96 | DE000HM5UZC6 | DE000HM5UZE2 | DE000HM5UZL7 | DE000HM5UZN3 | DE000HM5UZP8 |
| DE000HM5V1H7 | DE000HM5V1M7 | DE000HM5V1N5 | DE000HM5V1P0 | DE000HM5V1Q8 | DE000HM5V1S4 |
| DE000HM5V1T2 | DE000HM5V8U5 | DE000HM5V8V3 | DE000HM5V8W1 | DE000HM5V9P3 | DE000HM5V9Q1 |
| DE000HM5V9R9 | DE000HM5VAS3 | DE000HM5VAT1 | DE000HM5VBE1 | DE000HM5VBF8 | DE000HM5VBG6 |
| DE000HM5VBP7 | DE000HM5VCS9 | DE000HM5VCT7 | DE000HM5VCU5 | DE000HM5VCV3 | DE000HM5VCW1 |
| DE000HM5VCZ4 | DE000HM5VD00 | DE000HM5VD26 | DE000HM5VD34 | DE000HM5VD42 | DE000HM5VD91 |
| DE000HM5VDC1 | DE000HM5VDF4 | DE000HM5VET3 | DE000HM5VEX5 | DE000HM5VFN3 | DE000HM5VFP8 |
| DE000HM5VG72 | DE000HM5VG98 | DE000HM5VGC4 | DE000HM5VGD2 | DE000HM5VGP6 | DE000HM5VGS0 |
| DE000HM5VH63 | DE000HM5VH89 | DE000HM5VHB4 | DE000HM5VHE8 | DE000HM5VHT6 | DE000HM5VJ38 |
| DE000HM5VJ53 | DE000HM5VJB0 | DE000HM5VJE4 | DE000HM5VJG9 | DE000HM5VJK1 | DE000HM5VJP0 |
| DE000HM5VKF9 | DE000HM5VKG7 | DE000HM5VKX2 | DE000HM5VKY0 | DE000HM5VKZ7 | DE000HM5VL18 |
| DE000HM5VL59 | DE000HM5VL83 | DE000HM5VLG5 | DE000HM5VLH3 | DE000HM5VLN1 | DE000HM5VM33 |
| DE000HM5VMB4 | DE000HM5VMC2 | DE000HM5VMD0 | DE000HM5VMJ7 | DE000HM5VMK5 | DE000HM5VMM1 |
| DE000HM5VMU4 | DE000HM5VMW0 | DE000HM5VMZ3 | DE000HM5VN16 | DE000HM5VN40 | DE000HM5VN65 |
| DE000HM5VN73 | DE000HM5VN81 | DE000HM5VNA4 | DE000HM5VNB2 | DE000HM5VNC0 | DE000HM5VND8 |
| DE000HM5VNN7 | DE000HM5VNS6 | DE000HM5VNW8 | DE000HM5VNX6 | DE000HM5VP48 | DE000HM5VPC5 |
| DE000HM5VPD3 | DE000HM5VPE1 | DE000HM5VPJ0 | DE000HM5VPN2 | DE000HM5VPP7 | DE000HM5VPQ5 |
| DE000HM5VPU7 | DE000HM5VPX1 | DE000HM5VPY9 | DE000HM5VQ05 | DE000HM5VQ21 | DE000HM5VQ54 |
| DE000HM5VQ70 | DE000HM5VQD1 | DE000HM5VQG4 | DE000HM5VQH2 | DE000HM5VQM2 | DE000HM5VQQ3 |
| DE000HM5VQR1 | DE000HM5VQT7 | DE000HM5VR12 | DE000HM5VR53 | DE000HM5VRD9 | DE000HM5VRK4 |
| DE000HM5VRP3 | DE000HM5VRQ1 | DE000HM5VRS7 | DE000HM5VRV1 | DE000HM5VRY5 | DE000HM5VRZ2 |
| DE000HM5VS29 | DE000HM5VS37 | DE000HM5VSB1 | DE000HM5VSD7 | DE000HM5VSP1 | DE000HM5VSS5 |
| DE000HM5VST3 | DE000HM5VSW7 | DE000HM5VT69 | DE000HM5VT85 | DE000HM5VTA1 | DE000HM5VTB9 |
| DE000HM5VTC7 | DE000HM5VTH6 | DE000HM5VTU9 | DE000HM5VTX3 | DE000HM5VTZ8 | DE000HM5VU33 |
| DE000HM5VU41 | DE000HM5VU66 | DE000HM5VU90 | DE000HM5VUC5 | DE000HM5VUE1 | DE000HM5VUH4 |
| DE000HM5VUL6 | DE000HM5VUP7 | DE000HM5VUR3 | DE000HM5VUS1 | DE000HM5VUU7 | DE000HM5VV81 |
| DE000HM5VVU5 | DE000HM5VWF4 | DE000HM5VWR9 | DE000HM5VWS7 | DE000HM5VWT5 | DE000HM5VWU3 |
| DE000HM5VWV1 | DE000HM5VWW9 | DE000HM5VWX7 | DE000HM5VWY5 | DE000HM5VWZ2 | DE000HM5VX06 |
| DE000HM5VX14 | DE000HM5VX22 | DE000HM5VX30 | DE000HM5VX48 | DE000HM5VX55 | DE000HM5VX63 |
| DE000HM5VX71 | DE000HM5VX89 | DE000HM5VX97 | DE000HM5VXD7 | DE000HM5VXG0 | DE000HM5VXL0 |
| DE000HM5VXT3 | DE000HM5VXU1 | DE000HM5VY39 | DE000HM5VY47 | DE000HM5VY54 | DE000HM5VY62 |
| DE000HM5VYK0 | DE000HM5VYN4 | DE000HM5VZ12 | DE000HM5VZ79 | DE000HM5VZA8 | DE000HM5W0K2 |
| DE000HM5W0T3 | DE000HM5W0X5 | DE000HM5W0Z0 | DE000HM5W118 | DE000HM5W167 | DE000HM5W183 |
| DE000HM5W191 | DE000HM5W1A1 | DE000HM5W1C7 | DE000HM5W1D5 | DE000HM5W1G8 | DE000HM5W1S3 |
| DE000HM5W1V7 | DE000HM5W1Y1 | DE000HM5W1Z8 | DE000HM5W340 | DE000HM5W381 | DE000HM5W3D1 |
| DE000HM5W3F6 | DE000HM5W3G4 | DE000HM5W3K6 | DE000HM5W3Y7 | DE000HM5W415 | DE000HM5W423 |
| DE000HM5W456 | DE000HM5W472 | DE000HM5W498 | DE000HM5W4A5 | DE000HM5W4D9 | DE000HM5W4J6 |
| DE000HM5W4L2 | DE000HM5W4N8 | DE000HM5W4Y5 | DE000HM5W4Z2 | DE000HM5W522 | DE000HM5W530 |
| DE000HM5W597 | DE000HM5W5A2 | DE000HM5W5B0 | DE000HM5W5C8 | DE000HM5W5D6 | DE000HM5W5F1 |
| DE000HM5W5J3 | DE000HM5W5L9 | DE000HM5W5M7 | DE000HM5W5P0 | DE000HM5W5Q8 | DE000HM5W5R6 |
| DE000HM5W5T2 | DE000HM5W5U0 | DE000HM5W5V8 | DE000HM5W5X4 | DE000HM5W5Y2 | DE000HM5W605 |

| DE000HM5W670 | DE000HM5W6B8 | DE000HM5W6F9 | DE000HM5W6L7 | DE000HM5W6Q6 | DE000HM5W6V6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5W6Y0 | DE000HM5W704 | DE000HM5W753 | DE000HM5W779 | DE000HM5W787 | DE000HM5W795 |
| DE000HM5W7B6 | DE000HM5W7D2 | DE000HM5W7H3 | DE000HM5W7J9 | DE000HM5W7K7 | DE000HM5W7N1 |
| DE000HM5W7Q4 | DE000HM5W7S0 | DE000HM5W7T8 | DE000HM5W7V4 | DE000HM5W7Y8 | DE000HM5W7Z5 |
| DE000HM5W852 | DE000HM5W860 | DE000HM5W878 | DE000HM5W886 | DE000HM5W8E8 | DE000HM5W8F5 |
| DE000HM5W8L3 | DE000HM5W8N9 | DE000HM5W8T6 | DE000HM5W8V2 | DE000HM5W8W0 | DE000HM5W8Y6 |
| DE000HM5W902 | DE000HM5W910 | DE000HM5W944 | DE000HM5W951 | DE000HM5W985 | DE000HM5W9A4 |
| DE000HM5W9B2 | DE000HM5W9E6 | DE000HM5W9H9 | DE000HM5W9J5 | DE000HM5W9K3 | DE000HM5W9L1 |
| DE000HM5W9R8 | DE000HM5W9T4 | DE000HM5WA36 | DE000HM5WA44 | DE000HM5WA69 | DE000HM5WA85 |
| DE000HM5WA93 | DE000HM5WAD3 | DE000HM5WAF8 | DE000HM5WAG6 | DE000HM5WAH4 | DE000HM5WAJ0 |
| DE000HM5WAM4 | DE000HM5WAP7 | DE000HM5WAR3 | DE000HM5WAS1 | DE000HM5WAU7 | DE000HM5WAV5 |
| DE000HM5WB19 | DE000HM5WB35 | DE000HM5WB68 | DE000HM5WB76 | DE000HM5WB84 | DE000HM5WB92 |
| DE000HM5WBC3 | DE000HM5WBG4 | DE000HM5WBK6 | DE000HM5WBL4 | DE000HM5WBM2 | DE000HM5WBN0 |
| DE000HM5WBQ3 | DE000HM5WBS9 | DE000HM5WBU5 | DE000HM5WBV3 | DE000HM5WBW1 | DE000HM5WBZ4 |
| DE000HM5WC26 | DE000HM5WC34 | DE000HM5WC42 | DE000HM5WC67 | DE000HM5WC75 | DE000HM5WCB3 |
| DE000HM5WCC1 | DE000HM5WCD9 | DE000HM5WCF4 | DE000HM5WCG2 | DE000HM5WCJ6 | DE000HM5WCK4 |
| DE000HM5WCM0 | DE000HM5WCN8 | DE000HM5WCP3 | DE000HM5WCS7 | DE000HM5WCU3 | DE000HM5WCV1 |
| DE000HM5WCY5 | DE000HM5WCZ2 | DE000HM5WD09 | DE000HM5WD17 | DE000HM5WD41 | DE000HM5WD58 |
| DE000HM5WD66 | DE000HM5WD74 | DE000HM5WDB1 | DE000HM5WDD7 | DE000HM5WDF2 | DE000HM5WDJ4 |
| DE000HM5WDK2 | DE000HM5WDL0 | DE000HM5WDN6 | DE000HM5WDR7 | DE000HM5WDU1 | DE000HM5WDV9 |
| DE000HM5WDW7 | DE000HM5WDX5 | DE000HM5WDZ0 | DE000HM5WE08 | DE000HM5WE16 | DE000HM5WE32 |
| DE000HM5WE57 | DE000HM5WEA1 | DE000HM5WEB9 | DE000HM5WEE3 | DE000HM5WEL8 | DE000HM5WEQ7 |
| DE000HM5WET1 | DE000HM5WEY1 | DE000HM5WEZ8 | DE000HM5WF23 | DE000HM5WF31 | DE000HM5WF49 |
| DE000HM5WF56 | DE000HM5WF80 | DE000HM5WFD2 | DE000HM5WFK7 | DE000HM5WFP6 | DE000HM5WFR2 |
| DE000HM5WFU6 | DE000HM5WFW2 | DE000HM5WG14 | DE000HM5WG22 | DE000HM5WG48 | DE000HM5WG89 |
| DE000HM5WGA6 | DE000HM5WGE8 | DE000HM5WGF5 | DE000HM5WGH1 | DE000HM5WGJ7 | DE000HM5WGK5 |
| DE000HM5WGP4 | DE000HM5WGQ2 | DE000HM5WGR0 | DE000HM5WGS8 | DE000HM5WGT6 | DE000HM5WGW0 |
| DE000HM5WGY6 | DE000HM5WGZ3 | DE000HM5WH39 | DE000HM5WH54 | DE000HM5WH70 | DE000HM5WH96 |
| DE000HM5WHA4 | DE000HM5WHC0 | DE000HM5WHD8 | DE000HM5WHE6 | DE000HM5WHH9 | DE000HM5WHK3 |
| DE000HM5WHL1 | DE000HM5WHM9 | DE000HM5WHN7 | DE000HM5WHQ0 | DE000HM5WHU2 | DE000HM5WHW8 |
| DE000HM5WHX6 | DE000HM5WHZ1 | DE000HM5WJ37 | DE000HM5WJA0 | DE000HM5WJB8 | DE000HM5WJC6 |
| DE000HM5WJD4 | DE000HM5WJE2 | DE000HM5WJF9 | DE000HM5WJK9 | DE000HM5WJN3 | DE000HM5WJQ6 |
| DE000HM5WJR4 | DE000HM5WJT0 | DE000HM5WJV6 | DE000HM5WJW4 | DE000HM5WJX2 | DE000HM5WJZ7 |
| DE000HM5WK18 | DE000HM5WK26 | DE000HM5WK34 | DE000HM5WK75 | DE000HM5WK83 | DE000HM5WKA8 |
| DE000HM5WKB6 | DE000HM5WKC4 | DE000HM5WKE0 | DE000HM5WKF7 | DE000HM5WKJ9 | DE000HM5WKL5 |
| DE000HM5WKR2 | DE000HM5WKT8 | DE000HM5WKW2 | DE000HM5WKX0 | DE000HM5WKZ5 | DE000HM5WL17 |
| DE000HM5WL82 | DE000HM5WLR0 | DE000HM5WLS8 | DE000HM5WLW0 | DE000HM5WM08 | DE000HM5WM24 |
| DE000HM5WMC0 | DE000HM5WX70 | DE000HM5WX88 | DE000HM5WX96 | DE000HM5WXH6 | DE000HM5WXK0 |
| DE000HM5WXL8 | DE000HM5WXM6 | DE000HM5WXN4 | DE000HM5WY95 | DE000HM5WYE1 | DE000HM5WYF8 |
| DE000HM5WYG6 | DE000HM5WYH4 | DE000HM5WYJ0 | DE000HM5WYP7 | DE000HM5WYQ5 | DE000HM5WYR3 |
| DE000HM5X421 | DE000HM5X454 | DE000HM5X4B2 | DE000HM5X4K3 | DE000HM5X4M9 | DE000HM5X4N7 |
| DE000HM5X4P2 | DE000HM5X4V0 | DE000HM5X4Z1 | DE000HM5X504 | DE000HM5X512 | DE000HM5X520 |
| DE000HM5X538 | DE000HM5X546 | DE000HM5X553 | DE000HM5X561 | DE000HM5X579 | DE000HM5X5A1 |
| DE000HM5X5B9 | DE000HM5X5C7 | DE000HM5X5F0 | DE000HM5X5P9 | DE000HM5X5W5 | DE000HM5X611 |
| DE000HM5X637 | DE000HM5X6C5 | DE000HM5X6M4 | DE000HM5X6P7 | DE000HM5X6Y9 | DE000HM5X702 |
| DE000HM5X728 | DE000HM5X736 | DE000HM5X769 | DE000HM5X777 | DE000HM5X793 | DE000HM5X7A7 |
| DE000HM5X7B5 | DE000HM5X7E9 | DE000HM5X7J8 | DE000HM5X7K6 | DE000HM5X7S9 | DE000HM5X7T7 |
| DE000HM5X801 | DE000HM5X819 | DE000HM5X843 | DE000HM5X876 | DE000HM5X8D9 | DE000HM5X8E7 |
| DE000HM5X8F4 | DE000HM5X8H0 | DE000HM5X8P3 | DE000HM5X8R9 | DE000HM5X8T5 | DE000HM5X8U3 |
| DE000HM5X900 | DE000HM5X918 | DE000HM5X926 | DE000HM5X959 | DE000HM5X9D7 | DE000HM5X9F2 |
| DE000HM5X9J4 | DE000HM5X9L0 | DE000HM5X9T3 | DE000HM5XA76 | DE000HM5XA84 | DE000HM5XAB5 |
| DE000HM5XAE9 | DE000HM5XAG4 | DE000HM5XAP5 | DE000HM5XAS9 | DE000HM5XAV3 | DE000HM5XAX9 |
| DE000HM5XAY7 | DE000HM5XB34 | DE000HM5XB75 | DE000HM5XB91 | DE000HM5XBA5 | DE000HM5XBF4 |
| DE000HM5XBG2 | DE000HM5XBK4 | DE000HM5XBL2 | DE000HM5XBX7 | DE000HM5XCF2 | DE000HM5XCJ4 |
| DE000HM5XCS5 | DE000HM5XCV9 | DE000HM5XCX5 | DE000HM5XCZ0 | DE000HM5XD16 | DE000HM5XD32 |
| DE000HM5XD57 | DE000HM5XD81 | DE000HM5XDG8 | DE000HM5XDM6 | DE000HM5XDV7 | DE000HM5XDX3 |
| DE000HM5XDY1 | DE000HM5XE23 | DE000HM5XE64 | DE000HM5XED3 | DE000HM5XEU7 | DE000HM5XEW3 |
| DE000HM5XEY9 | DE000HM5XF14 | DE000HM5XFC2 | DE000HM5XFE8 | DE000HM5XFF5 | DE000HM5XFP4 |
| DE000HM5XFT6 | DE000HM5XG39 | DE000HM5XGD8 | DE000HM5XGM9 | DE000HM5XGT4 | DE000HM5XH87 |
| DE000HM5XHT2 | DE000HM5XHX4 | DE000HM5XJ93 | DE000HM5XJD2 | DE000HM5XJM3 | DE000HM5XJP6 |
| DE000HM5XJS0 | DE000HM5XJU6 | DE000HM5XJY8 | DE000HM5XK17 | DE000HM5XK25 | DE000HM5XKB4 |
| DE000HM5XLA4 | DE000HM5XLM9 | DE000HM5XLN7 | DE000HM5XM07 | DE000HM5XM23 | DE000HM5XM31 |
| DE000HM5XM49 | DE000HM5XMG9 | DE000HM5XMK1 | DE000HM5XMM7 | DE000HM5XMR6 | DE000HM5XMU0 |
| DE000HM5XN14 | DE000HM5XN30 | DE000HM5XN48 | DE000HM5XN55 | DE000HM5XN71 | DE000HM5XND4 |
| DE000HM5XNQ6 | DE000HM5XNS2 | DE000HM5XNY0 | DE000HM5XP46 | DE000HM5XP53 | DE000HM5XP95 |
| DE000HM5XPA5 | DE000HM5XPQ1 | DE000HM5XPW9 | DE000HM5XPZ2 | DE000HM5XQ60 | DE000HM5XQ94 |
| DE000HM5XQT3 | DE000HM5XR02 | DE000HM5XRW5 | DE000HM5XSD3 | DE000HM5XSH4 | DE000HM5XSL6 |
| DE000HM5XSV5 | DE000HM5XT67 | DE000HM5XT75 | DE000HM5XTG4 | DE000HM5XTK6 | DE000HM5XUT5 |
| DE000HM5XUU3 | DE000HM5XUV1 | DE000HM5XUW9 | DE000HM5XUX7 | DE000HM5XUY5 | DE000HM5XUZ2 |
| DE000HM5XV06 | DE000HM5XV14 | DE000HM5XV22 | DE000HM5XV30 | DE000HM5XV48 | DE000HM5XV63 |
| DE000HM5XV89 | DE000HM5XV97 | DE000HM5XVC9 | DE000HM5XVD7 | DE000HM5XVG0 | DE000HM5XVH8 |
| DE000HM5XVN6 | DE000HM5XVQ9 | DE000HM5XVR7 | DE000HM5XVS5 | DE000HM5XVT3 | DE000HM5XVV9 |
| DE000HM5XVW7 | DE000HM5XVY3 | DE000HM5XW13 | DE000HM5XW21 | DE000HM5XW54 | DE000HM5XWD5 |
| DE000HM5XWE3 | DE000HM5XWG8 | DE000HM5XWJ2 | DE000HM5XWP9 | DE000HM5XWR5 | DE000HM5XWS3 |
| DE000HM5XWU9 | DE000HM5XX12 | DE000HM5XX38 | DE000HM5XX53 | DE000HM5XX87 | DE000HM5XXB7 |
| DE000HM5XXC5 | DE000HM5XXF8 | DE000HM5XXJ0 | DE000HM5XXK8 | DE000HM5XXL6 | DE000HM5XXM4 |
| DE000HM5XXN2 | DE000HM5XXP7 | DE000HM5XXQ5 | DE000HM5XXU7 | DE000HM5XY52 | DE000HM5XYA7 |
| DE000HM5XYE9 | DE000HM5XYG4 | DE000HM5XYJ8 | DE000HM5XYR1 | DE000HM5XYS9 | DE000HM5XYU5 |
| DE000HM5XYW1 | DE000HM5XZ10 | DE000HM5XZ28 | DE000HM5XZ36 | DE000HM5XZ51 | DE000HM5XZ93 |
| DE000HM5XZA4 | DE000HM5XZC0 | DE000HM5XZE6 | DE000HM5XZK3 | DE000HM5XZL1 | DE000HM5XZM9 |
| DE000HM5XZN7 | DE000HM5XZP2 | DE000HM5XZQ0 | DE000HM5XZS6 | DE000HM5XZT4 | DE000HM5XZW8 |

| DE000HM5XZY4 | DE000HM5XZZ1 | DE000HM5Y015 | DE000HM5Y023 | DE000HM5Y049 | DE000HM5Y056 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM5Y064 | DE000HM5Y080 | DE000HM5Y0A1 | DE000HM5Y0B9 | DE000HM5Y0E3 | DE000HM5Y0F0 |
| DE000HM5Y0G8 | DE000HM5Y0H6 | DE000HM5Y0J2 | DE000HM5Y0K0 | DE000HM5Y0M6 | DE000HM5Y0U9 |
| DE000HM5Y0X3 | DE000HM5Y106 | DE000HM5Y114 | DE000HM5Y122 | DE000HM5Y130 | DE000HM5Y148 |
| DE000HM5Y155 | DE000HM5Y1A9 | DE000HM5Y1B7 | DE000HM5Y1D3 | DE000HM5Y1F8 | DE000HM5Y1H4 |
| DE000HM5Y1L6 | DE000HM5Y1M4 | DE000HM5Y1Q5 | DE000HM5Y1U7 | DE000HM5Y1W3 | DE000HM5Y1X1 |
| DE000HM5Y1Y9 | DE000HM5Y1Z6 | DE000HM5Y205 | DE000HM5Y239 | DE000HM5Y247 | DE000HM5Y262 |
| DE000HM5Y270 | DE000HM5Y2A7 | DE000HM5Y2D1 | DE000HM5Y2F6 | DE000HM5Y2H2 | DE000HM5Y2K6 |
| DE000HM5Y2M2 | DE000HM5Y2N0 | DE000HM5Y2Q3 | DE000HM5Y2R1 | DE000HM5Y2T7 | DE000HM5Y2Z4 |
| DE000HM5Y304 | DE000HM5Y346 | DE000HM5Y379 | DE000HM5Y387 | DE000HM5Y395 | DE000HM5Y3B3 |
| DE000HM5Y3E7 | DE000HM5Y3F4 | DE000HM5Y3G2 | DE000HM5Y3H0 | DE000HM5Y3K4 | DE000HM5Y3L2 |
| DE000HM5Y3Q1 | DE000HM5Y3R9 | DE000HM5Y3S7 | DE000HM5Y3V1 | DE000HM5Y3Z2 | DE000HM5Y403 |
| DE000HM5Y429 | DE000HM5Y478 | DE000HM5Y486 | DE000HM5Y494 | DE000HM5Y4C9 | DE000HM5Y4D7 |
| DE000HM5Y4F2 | DE000HM5Y4J4 | DE000HM5Y4K2 | DE000HM5Y4M8 | DE000HM5Y4N6 | DE000HM5Y4P1 |
| DE000HM5Y4Q9 | DE000HM5Y4R7 | DE000HM5Y4U1 | DE000HM5Y4W7 | DE000HM5Y4X5 | DE000HM5Y4Z0 |
| DE000HM5Y510 | DE000HM5Y528 | DE000HM5Y544 | DE000HM5Y577 | DE000HM5Y585 | DE000HM5Y5A0 |
| DE000HM5Y5C6 | DE000HM5Y5E2 | DE000HM5Y5F9 | DE000HM5Y5J1 | DE000HM5Y5L7 | DE000HM5Y5N3 |
| DE000HM5Y5P8 | DE000HM5Y5Q6 | DE000HM5Y5S2 | DE000HM5Y5U8 | DE000HM5Y5V6 | DE000HM5Y627 |
| DE000HM5Y635 | DE000HM5Y643 | DE000HM5Y650 | DE000HM5Y668 | DE000HM5Y676 | DE000HM5Y692 |
| DE000HM5Y6A8 | DE000HM5Y6B6 | DE000HM5Y6C4 | DE000HM5Y6E0 | DE000HM5Y6F7 | DE000HM5Y6H3 |
| DE000HM5Y6J9 | DE000HM5Y6K7 | DE000HM5Y6L5 | DE000HM5Y6M3 | DE000HM5Y6N1 | DE000HM5Y6P6 |
| DE000HM5Y6Q4 | DE000HM5Y6R2 | DE000HM5Y6T8 | DE000HM5Y6U6 | DE000HM5Y6V4 | DE000HM5Y6W2 |
| DE000HM5Y6X0 | DE000HM5Y6Y8 | DE000HM5Y767 | DE000HM5Y775 | DE000HM5Y783 | DE000HM5Y7B4 |
| DE000HM5Y7C2 | DE000HM5Y7D0 | DE000HM5Y7G3 | DE000HM5Y7J7 | DE000HM5Y7L3 | DE000HM5Y7M1 |
| DE000HM5Y7P4 | DE000HM5Y7U4 | DE000HM5Y7X8 | DE000HM5Y825 | DE000HM5Y833 | DE000HM5Y841 |
| DE000HM5Y866 | DE000HM5Y890 | DE000HM5Y8A4 | DE000HM5Y8C0 | DE000HM5Y8D8 | DE000HM5Y8G1 |
| DE000HM5Y8H9 | DE000HM5Y8K3 | DE000HM5Y8M9 | DE000HM5Y8N7 | DE000HM5Y8V0 | DE000HM5Y8W8 |
| DE000HM5Y8X6 | DE000HM5Y8Z1 | DE000HM5Y916 | DE000HM5Y924 | DE000HM5Y940 | DE000HM5Y957 |
| DE000HM5Y981 | DE000HM5Y999 | DE000HM5Y9A2 | DE000HM5Y9B0 | DE000HM5Y9C8 | DE000HM5Y9D6 |
| DE000HM5Y9E4 | DE000HM5Y9F1 | DE000HM5Y9G9 | DE000HM5Y9H7 | DE000HM5Y9K1 | DE000HM5Y9M7 |
| DE000HM5Y9N5 | DE000HM5Y9P0 | DE000HM5Y9Q8 | DE000HM5Y9S4 | DE000HM5Y9W6 | DE000HM5YAV1 |
| DE000HM5YAW9 | DE000HM5YAX7 | DE000HM5YAZ2 | DE000HM5YB09 | DE000HM5YB33 | DE000HM5YB41 |
| DE000HM5YB66 | DE000HM5YB74 | DE000HM5YBQ9 | DE000HM5YBR7 | DE000HM5YBS5 | DE000HM5YBV9 |
| DE000HM5YBY3 | DE000HM5YC16 | DE000HM5YC24 | DE000HM5YD15 | DE000HM5YD23 | DE000HM5YD31 |
| DE000HM5YD49 | DE000HM5YD56 | DE000HM5YDE1 | DE000HM5YDF8 | DE000HM5YDL6 | DE000HM5YEG4 |
| DE000HM5YEH2 | DE000HM5YEJ8 | DE000HM5YES9 | DE000HM5YET7 | DE000HM5YEU5 | DE000HM5YEZ4 |
| DE000HM5YFM9 | DE000HM5YFX6 | DE000HM5YFY4 | DE000HM5YFZ1 | DE000HM5YG04 | DE000HM5YGF1 |
| DE000HM5YGM7 | DE000HM5YGP0 | DE000HM5YGQ8 | DE000HM5YGY2 | DE000HM5YGZ9 | DE000HM5YH03 |
| DE000HM5YHV6 | DE000HM5YHW4 | DE000HM5YHX2 | DE000HM5YHY0 | DE000HM5YJ68 | DE000HM5YJ76 |
| DE000HM5YJ84 | DE000HM5YJ92 | DE000HM5YJF5 | DE000HM5YJG3 | DE000HM5YKQ0 | DE000HM5YKR8 |
| DE000HM5YKS6 | DE000HM5YKT4 | DE000HM5YL07 | DE000HM5YL49 | DE000HM5YL56 | DE000HM5YLE4 |
| DE000HM5YLK1 | DE000HM5YLL9 | DE000HM5YLM7 | DE000HM5YLN5 | DE000HM5YLP0 | DE000HM5YLQ8 |
| DE000HM5YLR6 | DE000HM5YLS4 | DE000HM5YLU0 | DE000HM5YLV8 | DE000HM5YLW6 | DE000HM5YLX4 |
| DE000HM5YLY2 | DE000HM5YLZ9 | DE000HM5YM06 | DE000HM5YM14 | DE000HM5YM48 | DE000HM5YM63 |
| DE000HM5YM71 | DE000HM5YM89 | DE000HM5YM97 | DE000HM5YMA0 | DE000HM5YMB8 | DE000HM5YMC6 |
| DE000HM5YMD4 | DE000HM5YME2 | DE000HM5YML7 | DE000HM5YMM5 | DE000HM5YMN3 | DE000HM5YMV6 |
| DE000HM5YMW4 | DE000HM5YMX2 | DE000HM5YN05 | DE000HM5YN88 | DE000HM5YN96 | DE000HM5YNA8 |
| DE000HM5YNB6 | DE000HM5YNC4 | DE000HM5YND2 | DE000HM5YNE0 | DE000HM5YNF7 | DE000HM5YNG5 |
| DE000HM5YNH3 | DE000HM5YNJ9 | DE000HM5YNK7 | DE000HM5YNL5 | DE000HM5YNM3 | DE000HM5YNN1 |
| DE000HM5YNP6 | DE000HM5YNQ4 | DE000HM5YNR2 | DE000HM5YNS0 | DE000HM5YNT8 | DE000HM5YNU6 |
| DE000HM5YNV4 | DE000HM5YNW2 | DE000HM5YNX0 | DE000HM5YNY8 | DE000HM5YNZ5 | DE000HM5YP03 |
| DE000HM5YP11 | DE000HM5YP29 | DE000HM5YP37 | DE000HM5YP45 | DE000HM5YP52 | DE000HM5YPD7 |
| DE000HM5YPG0 | DE000HM5YPH8 | DE000HM5YPL0 | DE000HM5YPM8 | DE000HM5YPX5 | DE000HM5YQ02 |
| DE000HM5YQ10 | DE000HM5YQ28 | DE000HM5YQ44 | DE000HM5YQ51 | DE000HM5YQ69 | DE000HM5YQA1 |
| DE000HM5YQB9 | DE000HM5YQD5 | DE000HM5YQE3 | DE000HM5YQF0 | DE000HM5YQG8 | DE000HM5YQH6 |
| DE000HM5YQK0 | DE000HM5YQL8 | DE000HM5YQN4 | DE000HM5YQP9 | DE000HM5YQQ7 | DE000HM5YQS3 |
| DE000HM5YQV7 | DE000HM5YQW5 | DE000HM5YQX3 | DE000HM5YR01 | DE000HM5YR19 | DE000HM5YR27 |
| DE000HM5YR35 | DE000HM5YR43 | DE000HM5YR92 | DE000HM5YRA9 | DE000HM5YRB7 | DE000HM5YRC5 |
| DE000HM5YRE1 | DE000HM5YRF8 | DE000HM5YRH4 | DE000HM5YRJ0 | DE000HM5YRK8 | DE000HM5YRL6 |
| DE000HM5YRM4 | DE000HM5YRV5 | DE000HM5YRW3 | DE000HM5YRZ6 | DE000HM5YS26 | DE000HM5YS42 |
| DE000HM5YS59 | DE000HM5YS75 | DE000HM5YSE9 | DE000HM5YSF6 | DE000HM5YSH2 | DE000HM5YSJ8 |
| DE000HM5YSK6 | DE000HM5YSL4 | DE000HM5YSM2 | DE000HM5YT66 | DE000HM5YT74 | DE000HM5YT82 |
| DE000HM5YT90 | DE000HM5YTC1 | DE000HM5YTE7 | DE000HM5YTF4 | DE000HM5YTG2 | DE000HM5YTH0 |
| DE000HM5YTL2 | DE000HM5YTM0 | DE000HM5YTN8 | DE000HM5YTP3 | DE000HM5YU06 | DE000HM5YU63 |
| DE000HM5YUB1 | DE000HM60993 | DE000HM609A6 | DE000HM609B4 | DE000HM609C2 | DE000HM609G3 |
| DE000HM609H1 | DE000HM609J7 | DE000HM609K5 | DE000HM609L3 | DE000HM609M1 | DE000HM609P4 |
| DE000HM609S8 | DE000HM609T6 | DE000HM60AF8 | DE000HM60AU7 | DE000HM60AV5 | DE000HM60AW3 |
| DE000HM60AX1 | DE000HM60AY9 | DE000HM60B37 | DE000HM60B52 | DE000HM60B60 | DE000HM60B78 |
| DE000HM60BE9 | DE000HM60BK6 | DE000HM60BN0 | DE000HM60BP5 | DE000HM60BQ3 | DE000HM60BS9 |
| DE000HM60C02 | DE000HM60CC1 | DE000HM60CE7 | DE000HM60CY5 | DE000HM60DB1 | DE000HM60E26 |
| DE000HM60EF0 | DE000HM60EX3 | DE000HM60EY1 | DE000HM60F17 | DE000HM60FF7 | DE000HM60FN1 |
| DE000HM60FQ4 | DE000HM60FS0 | DE000HM60FY8 | DE000HM60G65 | DE000HM60GL3 | DE000HM60GZ3 |
| DE000HM60H72 | DE000HM60H98 | DE000HM60HH9 | DE000HM60HU2 | DE000HM60HZ1 | DE000HM60JT0 |
| DE000HM60JV6 | DE000HM60JX2 | DE000HM60KA8 | DE000HM60KE0 | DE000HM60L43 | DE000HM60LG3 |
| DE000HM60LM1 | DE000HM60LT6 | DE000HM60LU4 | DE000HM60MF3 | DE000HM60MR8 | DE000HM60MT4 |
| DE000HM60MV0 | DE000HM60NC8 | DE000HM60NF1 | DE000HM60NU0 | DE000HM60P15 | DE000HM60P23 |
| DE000HM60PD1 | DE000HM60PG4 | DE000HM60PM2 | DE000HM60PT7 | DE000HM60Q06 | DE000HM60QB3 |
| DE000HM60QJ6 | DE000HM60QU3 | DE000HM60R05 | DE000HM60R54 | DE000HM60R96 | DE000HM60RA3 |
| DE000HM60RB1 | DE000HM60RL0 | DE000HM60RN6 | DE000HM60RT3 | DE000HM60RX5 | DE000HM60S12 |
| DE000HM60S38 | DE000HM60S46 | DE000HM60S61 | DE000HM60S95 | DE000HM60SB9 | DE000HM60SF0 |
| DE000HM60SJ2 | DE000HM60SK0 | DE000HM60SM6 | DE000HM60SN4 | DE000HM60SP9 | DE000HM60SR5 |

| DE000HM60SS3 | DE000HM60SX3 | DE000HM60SZ8 | DE000HM60T29 | DE000HM60T37 | DE000HM60T52 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM60T86 | DE000HM60TA9 | DE000HM60TE1 | DE000HM60TH4 | DE000HM60TL6 | DE000HM60TM4 |
| DE000HM60TQ5 | DE000HM60TT9 | DE000HM60TW3 | DE000HM60TY9 | DE000HM60U00 | DE000HM60U18 |
| DE000HM60U34 | DE000HM60U42 | DE000HM60U59 | DE000HM60U67 | DE000HM60U75 | DE000HM60U83 |
| DE000HM60U91 | DE000HM60UC3 | DE000HM60UD1 | DE000HM60UK6 | DE000HM60UM2 | DE000HM60UP5 |
| DE000HM60UQ3 | DE000HM60UR1 | DE000HM60V17 | DE000HM60VE7 | DE000HM60VF4 | DE000HM60VK4 |
| DE000HM60VL2 | DE000HM60VM0 | DE000HM60VP3 | DE000HM60VR9 | DE000HM60VT5 | DE000HM60VV1 |
| DE000HM60W73 | DE000HM60W99 | DE000HM60WA3 | DE000HM60WD7 | DE000HM60WG0 | DE000HM60WL0 |
| DE000HM60X31 | DE000HM60XT1 | DE000HM60XW5 | DE000HM60YA9 | DE000HM60YC5 | DE000HM60YT9 |
| DE000HM60Z62 | DE000HM60Z96 | DE000HM60ZF5 | DE000HM60ZQ2 | DE000HM60ZU4 | DE000HM60ZX8 |
| DE000HM60ZY6 | DE000HM61009 | DE000HM61033 | DE000HM61041 | DE000HM61066 | DE000HM61074 |
| DE000HM61082 | DE000HM610A4 | DE000HM610E6 | DE000HM610K3 | DE000HM610R8 | DE000HM610T4 |
| DE000HM610W8 | DE000HM610Y4 | DE000HM61116 | DE000HM61132 | DE000HM61181 | DE000HM61199 |
| DE000HM611E4 | DE000HM611M7 | DE000HM611N5 | DE000HM611Q8 | DE000HM611S4 | DE000HM611U0 |
| DE000HM611V8 | DE000HM611W6 | DE000HM611X4 | DE000HM611Y2 | DE000HM611Z9 | DE000HM61231 |
| DE000HM61249 | DE000HM61256 | DE000HM61272 | DE000HM612D4 | DE000HM612E2 | DE000HM612F9 |
| DE000HM612G7 | DE000HM612L7 | DE000HM612M5 | DE000HM612Q6 | DE000HM612U8 | DE000HM612V6 |
| DE000HM612Y0 | DE000HM61306 | DE000HM61330 | DE000HM61348 | DE000HM61363 | DE000HM61389 |
| DE000HM61397 | DE000HM613A8 | DE000HM613B6 | DE000HM613C4 | DE000HM613D2 | DE000HM613E0 |
| DE000HM613M3 | DE000HM613P6 | DE000HM613Q4 | DE000HM613S0 | DE000HM613U6 | DE000HM613V4 |
| DE000HM613W2 | DE000HM613Y8 | DE000HM61421 | DE000HM61447 | DE000HM61462 | DE000HM61488 |
| DE000HM614B4 | DE000HM614D0 | DE000HM614E8 | DE000HM614F5 | DE000HM614G3 | DE000HM614J7 |
| DE000HM614L3 | DE000HM614P4 | DE000HM614Q2 | DE000HM614R0 | DE000HM614S8 | DE000HM614T6 |
| DE000HM614U4 | DE000HM614V2 | DE000HM614W0 | DE000HM614X8 | DE000HM614Y6 | DE000HM614Z3 |
| DE000HM61504 | DE000HM61520 | DE000HM61538 | DE000HM61546 | DE000HM61553 | DE000HM61579 |
| DE000HM61587 | DE000HM615C9 | DE000HM615E5 | DE000HM615F2 | DE000HM615G0 | DE000HM615H8 |
| DE000HM615L0 | DE000HM615M8 | DE000HM615P1 | DE000HM615Q9 | DE000HM615R7 | DE000HM615S5 |
| DE000HM615V9 | DE000HM615X5 | DE000HM615Y3 | DE000HM61603 | DE000HM61611 | DE000HM61645 |
| DE000HM61660 | DE000HM61678 | DE000HM61686 | DE000HM616H6 | DE000HM616M6 | DE000HM616N4 |
| DE000HM616P9 | DE000HM616V7 | DE000HM616X3 | DE000HM616Y1 | DE000HM61736 | DE000HM61744 |
| DE000HM61751 | DE000HM61777 | DE000HM61785 | DE000HM617D3 | DE000HM617E1 | DE000HM617G6 |
| DE000HM617H4 | DE000HM617J0 | DE000HM617M4 | DE000HM617Q5 | DE000HM617W3 | DE000HM617X1 |
| DE000HM61801 | DE000HM61850 | DE000HM61884 | DE000HM618B5 | DE000HM618C3 | DE000HM618D1 |
| DE000HM618J8 | DE000HM618K6 | DE000HM618L4 | DE000HM618M2 | DE000HM618V3 | DE000HM618W1 |
| DE000HM618X9 | DE000HM61900 | DE000HM61942 | DE000HM619A5 | DE000HM619C1 | DE000HM619D9 |
| DE000HM619F4 | DE000HM619R9 | DE000HM619V1 | DE000HM619X7 | DE000HM619Z2 | DE000HM61A03 |
| DE000HM61A11 | DE000HM61A29 | DE000HM61A37 | DE000HM61A45 | DE000HM61A52 | DE000HM61A86 |
| DE000HM61AA7 | DE000HM61AB5 | DE000HM61AC3 | DE000HM61AD1 | DE000HM61AE9 | DE000HM61AG4 |
| DE000HM61AH2 | DE000HM61AP5 | DE000HM61AQ3 | DE000HM61AR1 | DE000HM61AY7 | DE000HM61AZ4 |
| DE000HM61B02 | DE000HM61B28 | DE000HM61B51 | DE000HM61B77 | DE000HM61B93 | DE000HM61BF4 |
| DE000HM61BJ6 | DE000HM61BL2 | DE000HM61BM0 | DE000HM61BN8 | DE000HM61BQ1 | DE000HM61BT5 |
| DE000HM61BU3 | DE000HM61BV1 | DE000HM61BW9 | DE000HM61BX7 | DE000HM61BZ2 | DE000HM61C27 |
| DE000HM61C84 | DE000HM61C92 | DE000HM61CA3 | DE000HM61CC9 | DE000HM61CK2 | DE000HM61CM8 |
| DE000HM61CQ9 | DE000HM61CY3 | DE000HM61CZ0 | DE000HM61D00 | DE000HM61D75 | DE000HM61DB9 |
| DE000HM61DC7 | DE000HM61DK0 | DE000HM61DL8 | DE000HM61DP9 | DE000HM61DR5 | DE000HM61DS3 |
| DE000HM61DU9 | DE000HM61DV7 | DE000HM61DY1 | DE000HM61E09 | DE000HM61E33 | DE000HM61E58 |
| DE000HM61E66 | DE000HM61E90 | DE000HM61EB7 | DE000HM61EE1 | DE000HM61EH4 | DE000HM61EJ0 |
| DE000HM61EM4 | DE000HM61EP7 | DE000HM61EQ5 | DE000HM61EW3 | DE000HM61EX1 | DE000HM61F16 |
| DE000HM61F24 | DE000HM61F32 | DE000HM61F57 | DE000HM61FB4 | DE000HM61FG3 | DE000HM61FM1 |
| DE000HM61FQ2 | DE000HM61FR0 | DE000HM61FS8 | DE000HM61FT6 | DE000HM61FV2 | DE000HM61FZ3 |
| DE000HM61G07 | DE000HM61G49 | DE000HM61G64 | DE000HM61G72 | DE000HM61G80 | DE000HM61G98 |
| DE000HM61GH9 | DE000HM61GL1 | DE000HM61H71 | DE000HM61H97 | DE000HM61SE1 | DE000HM61SF8 |
| DE000HM61SG6 | DE000HM61SH4 | DE000HM61SJ0 | DE000HM61SN2 | DE000HM61SP7 | DE000HM61SQ5 |
| DE000HM61SR3 | DE000HM61SS1 | DE000HM61ST9 | DE000HM61SU7 | DE000HM61SV5 | DE000HM61SW3 |
| DE000HM61SX1 | DE000HM61SY9 | DE000HM61SZ6 | DE000HM61T02 | DE000HM61T10 | DE000HM61T44 |
| DE000HM61T51 | DE000HM61T69 | DE000HM61T77 | DE000HM61T85 | DE000HM61T93 | DE000HM61TA7 |
| DE000HM61V32 | DE000HM61V40 | DE000HM61V57 | DE000HM61V73 | DE000HM61X97 | DE000HM61YH2 |
| DE000HM61YJ8 | DE000HM61YK6 | DE000HM61YL4 | DE000HM61YN0 | DE000HM61YP5 | DE000HM61YQ3 |
| DE000HM61YR1 | DE000HM61YS9 | DE000HM61YT7 | DE000HM61YV3 | DE000HM61YW1 | DE000HM61YX9 |
| DE000HM61YY7 | DE000HM61YZ4 | DE000HM61Z12 | DE000HM61Z20 | DE000HM61Z38 | DE000HM61Z46 |
| DE000HM61Z61 | DE000HM61Z79 | DE000HM61Z87 | DE000HM61Z95 | DE000HM61ZA4 | DE000HM61ZB2 |
| DE000HM61ZC0 | DE000HM61ZD8 | DE000HM61ZE6 | DE000HM61ZM9 | DE000HM62049 | DE000HM62056 |
| DE000HM62080 | DE000HM620C9 | DE000HM620W7 | DE000HM620Y3 | DE000HM62106 | DE000HM62114 |
| DE000HM621E3 | DE000HM621J2 | DE000HM621X3 | DE000HM62221 | DE000HM62262 | DE000HM622Q5 |
| DE000HM62304 | DE000HM62312 | DE000HM62361 | DE000HM623K6 | DE000HM623V3 | DE000HM62460 |
| DE000HM62486 | DE000HM624B3 | DE000HM624G2 | DE000HM624L2 | DE000HM624P3 | DE000HM624Q1 |
| DE000HM624W9 | DE000HM62536 | DE000HM62569 | DE000HM62577 | DE000HM62585 | DE000HM625M7 |
| DE000HM625N5 | DE000HM625Q8 | DE000HM625R6 | DE000HM625U0 | DE000HM625W6 | DE000HM62601 |
| DE000HM62692 | DE000HM626B8 | DE000HM626L7 | DE000HM626M5 | DE000HM626N3 | DE000HM626S2 |
| DE000HM626T0 | DE000HM62734 | DE000HM62783 | DE000HM627C4 | DE000HM627E0 | DE000HM627G5 |
| DE000HM627J9 | DE000HM627K7 | DE000HM627M3 | DE000HM627S0 | DE000HM627U6 | DE000HM627Y8 |
| DE000HM62817 | DE000HM62825 | DE000HM62882 | DE000HM62890 | DE000HM628B4 | DE000HM628C2 |
| DE000HM628D0 | DE000HM628G3 | DE000HM628K5 | DE000HM628P4 | DE000HM628Q2 | DE000HM62908 |
| DE000HM62924 | DE000HM62999 | DE000HM629A4 | DE000HM629J5 | DE000HM629P2 | DE000HM62AE7 |
| DE000HM62AH0 | DE000HM62AJ6 | DE000HM62AM0 | DE000HM62AR9 | DE000HM62AT5 | DE000HM62AW9 |
| DE000HM62AY5 | DE000HM62B43 | DE000HM62B84 | DE000HM62BB1 | DE000HM62BC9 | DE000HM62BE5 |
| DE000HM62BG0 | DE000HM62BL0 | DE000HM62CA1 | DE000HM62CB9 | DE000HM62CN4 | DE000HM62CP9 |
| DE000HM62CR5 | DE000HM62CS3 | DE000HM62CV7 | DE000HM62CZ8 | DE000HM62D09 | DE000HM62D17 |
| DE000HM62D41 | DE000HM62DA9 | DE000HM62DB7 | DE000HM62DC5 | DE000HM62DF8 | DE000HM62DP7 |
| DE000HM62E32 | DE000HM62E81 | DE000HM62EC3 | DE000HM62EH2 | DE000HM62EL4 | DE000HM62EN0 |
| DE000HM62EU5 | DE000HM62F15 | DE000HM62FB2 | DE000HM62FF3 | DE000HM62FG1 | DE000HM62FM9 |

| DE000HM62FU2 | DE000HM62FX6 | DE000HM62FZ1 | DE000HM62G22 | DE000HM62GN5 | DE000HM62GP0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM62GS4 | DE000HM62GX4 | DE000HM62H39 | DE000HM62H88 | DE000HM62H96 | DE000HM62HT0 |
| DE000HM62J11 | DE000HM62J78 | DE000HM62JG3 | DE000HM62JH1 | DE000HM62JK5 | DE000HM62JZ3 |
| DE000HM62KG1 | DE000HM62KV0 | DE000HM62LP0 | DE000HM62LR6 | DE000HM62M24 | DE000HM62M57 |
| DE000HM62M99 | DE000HM62MG7 | DE000HM62MH5 | DE000HM62MJ1 | DE000HM62MS2 | DE000HM62MT0 |
| DE000HM62MW4 | DE000HM62MZ7 | DE000HM62N23 | DE000HM62N31 | DE000HM62N49 | DE000HM62N56 |
| DE000HM62N98 | DE000HM62NA8 | DE000HM62NC4 | DE000HM62ND2 | DE000HM62NE0 | DE000HM62NH3 |
| DE000HM62NK7 | DE000HM62NM3 | DE000HM62NN1 | DE000HM62NP6 | DE000HM62NQ4 | DE000HM62NT8 |
| DE000HM62NW2 | DE000HM62NZ5 | DE000HM62P88 | DE000HM62PB1 | DE000HM62PD7 | DE000HM62PH8 |
| DE000HM62PK2 | DE000HM62PR7 | DE000HM62PV9 | DE000HM62PY3 | DE000HM62Q20 | DE000HM62Q38 |
| DE000HM62Q79 | DE000HM62QG8 | DE000HM62QN4 | DE000HM62QT1 | DE000HM62QY1 | DE000HM62R03 |
| DE000HM62RH4 | DE000HM62RK8 | DE000HM62RN2 | DE000HM62RQ5 | DE000HM62RW3 | DE000HM62RX1 |
| DE000HM62RZ6 | DE000HM62S10 | DE000HM62S28 | DE000HM62S51 | DE000HM62S69 | DE000HM62S77 |
| DE000HM62SB5 | DE000HM62SD1 | DE000HM62SF6 | DE000HM62SL4 | DE000HM62SN0 | DE000HM62SQ3 |
| DE000HM62T19 | DE000HM62T84 | DE000HM62TL2 | DE000HM62TY5 | DE000HM62TZ2 | DE000HM62U99 |
| DE000HM62VC7 | DE000HM62VZ8 | DE000HM62W14 | DE000HM62W30 | DE000HM62W48 | DE000HM62W55 |
| DE000HM62W71 | DE000HM62W89 | DE000HM62W97 | DE000HM62WA9 | DE000HM62WB7 | DE000HM62WK8 |
| DE000HM62WL6 | DE000HM62WN2 | DE000HM62WS1 | DE000HM62WU7 | DE000HM62WV5 | DE000HM62WX1 |
| DE000HM62WZ6 | DE000HM62X21 | DE000HM62X39 | DE000HM62X54 | DE000HM62X88 | DE000HM62X96 |
| DE000HM62XB5 | DE000HM62XD1 | DE000HM62XE9 | DE000HM62XF6 | DE000HM62XG4 | DE000HM62XS9 |
| DE000HM62XW1 | DE000HM62XY7 | DE000HM62XZ4 | DE000HM62Y04 | DE000HM62Y53 | DE000HM62Y79 |
| DE000HM62Y95 | DE000HM62YA5 | DE000HM62YC1 | DE000HM62YE7 | DE000HM62YG2 | DE000HM62YM0 |
| DE000HM62YN8 | DE000HM62YR9 | DE000HM62YS7 | DE000HM62YT5 | DE000HM62Z94 | DE000HM62ZB0 |
| DE000HM62ZS4 | DE000HM62ZX4 | DE000HM63021 | DE000HM63039 | DE000HM63062 | DE000HM63070 |
| DE000HM63096 | DE000HM630A2 | DE000HM630B0 | DE000HM630H7 | DE000HM630P0 | DE000HM630U0 |
| DE000HM630V8 | DE000HM631C6 | DE000HM631E2 | DE000HM631G7 | DE000HM631H5 | DE000HM631J1 |
| DE000HM631K9 | DE000HM631L7 | DE000HM631M5 | DE000HM631N3 | DE000HM631P8 | DE000HM631R4 |
| DE000HM631T0 | DE000HM631U8 | DE000HM631X2 | DE000HM63203 | DE000HM63229 | DE000HM63237 |
| DE000HM63245 | DE000HM63252 | DE000HM63260 | DE000HM63286 | DE000HM632A8 | DE000HM632B6 |
| DE000HM632C4 | DE000HM632D2 | DE000HM632E0 | DE000HM632F7 | DE000HM632G5 | DE000HM632H3 |
| DE000HM632K7 | DE000HM632L5 | DE000HM632M3 | DE000HM632N1 | DE000HM632Q4 | DE000HM632S0 |
| DE000HM632T8 | DE000HM632U6 | DE000HM632W2 | DE000HM632Y8 | DE000HM63302 | DE000HM63310 |
| DE000HM63336 | DE000HM63351 | DE000HM63377 | DE000HM63385 | DE000HM63393 | DE000HM633B4 |
| DE000HM633C2 | DE000HM633E8 | DE000HM633F5 | DE000HM633J7 | DE000HM633K5 | DE000HM633N9 |
| DE000HM633P4 | DE000HM633Q2 | DE000HM633R0 | DE000HM633S8 | DE000HM633U4 | DE000HM633V2 |
| DE000HM63401 | DE000HM63427 | DE000HM63435 | DE000HM63443 | DE000HM63450 | DE000HM63476 |
| DE000HM63484 | DE000HM634F3 | DE000HM634G1 | DE000HM634K3 | DE000HM634L1 | DE000HM634M9 |
| DE000HM634N7 | DE000HM634Q0 | DE000HM634S6 | DE000HM63625 | DE000HM63633 | DE000HM63B59 |
| DE000HM63C09 | DE000HM63C17 | DE000HM63CZ6 | DE000HM63D08 | DE000HM63D16 | DE000HM63D24 |
| DE000HM63D99 | DE000HM63DA7 | DE000HM63DE9 | DE000HM63DF6 | DE000HM63DG4 | DE000HM63DH2 |
| DE000HM63DL4 | DE000HM63DM2 | DE000HM63DN0 | DE000HM63DP5 | DE000HM63DX9 | DE000HM63DY7 |
| DE000HM63DZ4 | DE000HM63E49 | DE000HM63E56 | DE000HM63E64 | DE000HM63E72 | DE000HM63E80 |
| DE000HM63E98 | DE000HM63EA5 | DE000HM63EB3 | DE000HM63EE7 | DE000HM63EG2 | DE000HM63EK4 |
| DE000HM63EM0 | DE000HM63EN8 | DE000HM63EU3 | DE000HM63EV1 | DE000HM63EY5 | DE000HM63F14 |
| DE000HM63F89 | DE000HM63FB0 | DE000HM63FE4 | DE000HM63FG9 | DE000HM63FJ3 | DE000HM63FK1 |
| DE000HM63FL9 | DE000HM63FP0 | DE000HM63FQ8 | DE000HM63FS4 | DE000HM63FX4 | DE000HM63FZ9 |
| DE000HM63G05 | DE000HM63G96 | DE000HM63GB8 | DE000HM63GF9 | DE000HM63GH5 | DE000HM63GM5 |
| DE000HM63GN3 | DE000HM63GP8 | DE000HM63GR4 | DE000HM63GT0 | DE000HM63GU8 | DE000HM63H04 |
| DE000HM63H46 | DE000HM63H53 | DE000HM63H61 | DE000HM63H87 | DE000HM63H95 | DE000HM63HD2 |
| DE000HM63HE0 | DE000HM63HM3 | DE000HM63HN1 | DE000HM63HS0 | DE000HM63HT8 | DE000HM63HW2 |
| DE000HM63HX0 | DE000HM63J10 | DE000HM63J28 | DE000HM63J36 | DE000HM63J44 | DE000HM63J51 |
| DE000HM63J85 | DE000HM63JA4 | DE000HM63JB2 | DE000HM63JC0 | DE000HM63JD8 | DE000HM63JH9 |
| DE000HM63JJ5 | DE000HM63JR8 | DE000HM63JS6 | DE000HM63JT4 | DE000HM63L65 | DE000HM63L73 |
| DE000HM63L99 | DE000HM63LA0 | DE000HM63LB8 | DE000HM63LC6 | DE000HM63LD4 | DE000HM63LE2 |
| DE000HM63LF9 | DE000HM63LG7 | DE000HM63LH5 | DE000HM63LM5 | DE000HM63LX2 | DE000HM63LY0 |
| DE000HM63LZ7 | DE000HM63M15 | DE000HM63M49 | DE000HM63M64 | DE000HM63M72 | DE000HM63M80 |
| DE000HM63MB6 | DE000HM63MD2 | DE000HM63ME0 | DE000HM63MH3 | DE000HM63MJ9 | DE000HM63MM3 |
| DE000HM63MS0 | DE000HM63MT8 | DE000HM63MU6 | DE000HM63MW2 | DE000HM63N14 | DE000HM63N22 |
| DE000HM63N48 | DE000HM63N97 | DE000HM63NB4 | DE000HM63NE8 | DE000HM63NW0 | DE000HM63NY6 |
| DE000HM63P12 | DE000HM63P38 | DE000HM63PA1 | DE000HM63PC7 | DE000HM63PE3 | DE000HM63PF0 |
| DE000HM63PT1 | DE000HM63PU9 | DE000HM63PV7 | DE000HM63PW5 | DE000HM63Q03 | DE000HM63Q52 |
| DE000HM63Q60 | DE000HM63Q78 | DE000HM63QC5 | DE000HM63QE1 | DE000HM63QG6 | DE000HM63QP7 |
| DE000HM63QR3 | DE000HM63QS1 | DE000HM63R51 | DE000HM63RC3 | DE000HM63RK6 | DE000HM63RL4 |
| DE000HM63RT7 | DE000HM63RU5 | DE000HM63S43 | DE000HM63S50 | DE000HM63S68 | DE000HM63S76 |
| DE000HM63SF4 | DE000HM63SK4 | DE000HM63SR9 | DE000HM63SU3 | DE000HM63T00 | DE000HM63T91 |
| DE000HM63TC9 | DE000HM63TG0 | DE000HM63TN6 | DE000HM63TP1 | DE000HM63U31 | DE000HM63U72 |
| DE000HM63U80 | DE000HM63UC7 | DE000HM63UF0 | DE000HM63UH6 | DE000HM63UZ8 | DE000HM63V22 |
| DE000HM63VB7 | DE000HM63VH4 | DE000HM63VS1 | DE000HM63VW3 | DE000HM63VX1 | DE000HM63W21 |
| DE000HM63W62 | DE000HM63W70 | DE000HM63W96 | DE000HM63WG4 | DE000HM63WK6 | DE000HM63WN0 |
| DE000HM63WQ3 | DE000HM63WS9 | DE000HM63WV3 | DE000HM63WW1 | DE000HM63WY7 | DE000HM63X53 |
| DE000HM63X79 | DE000HM63X95 | DE000HM63XB3 | DE000HM63XD9 | DE000HM63XE7 | DE000HM63XG2 |
| DE000HM63XJ6 | DE000HM63XP3 | DE000HM63XQ1 | DE000HM63XR9 | DE000HM63XS7 | DE000HM63XT5 |
| DE000HM63XV1 | DE000HM63XW9 | DE000HM63XX7 | DE000HM63XY5 | DE000HM63Y03 | DE000HM63Y37 |
| DE000HM63Y45 | DE000HM63Y86 | DE000HM63Y94 | DE000HM63YB1 | DE000HM63YC9 | DE000HM63YD7 |
| DE000HM63YE5 | DE000HM63YF2 | DE000HM63YL0 | DE000HM63YM8 | DE000HM63YN6 | DE000HM63YP1 |
| DE000HM63YT3 | DE000HM63YU1 | DE000HM63YV9 | DE000HM63YW7 | DE000HM63YX5 | DE000HM63YY3 |
| DE000HM63Z28 | DE000HM63Z51 | DE000HM63Z69 | DE000HM63Z85 | DE000HM63Z93 | DE000HM63ZA0 |
| DE000HM63ZB8 | DE000HM63ZE2 | DE000HM63ZM5 | DE000HM63ZR4 | DE000HM63ZS2 | DE000HM63ZU8 |
| DE000HM63ZX2 | DE000HM63ZY0 | DE000HM64003 | DE000HM64029 | DE000HM64037 | DE000HM64045 |
| DE000HM64052 | DE000HM64078 | DE000HM64086 | DE000HM64094 | DE000HM640A1 | DE000HM640C7 |
| DE000HM640E3 | DE000HM640F0 | DE000HM640G8 | DE000HM640H6 | DE000HM640J2 | DE000HM640M6 |

| DE000HM640N4 | DE000HM640U9 | DE000HM640V7 | DE000HM640X3 | DE000HM64102 | DE000HM64128 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM64144 | DE000HM64151 | DE000HM64169 | DE000HM64193 | DE000HM641A9 | DE000HM641E1 |
| DE000HM641F8 | DE000HM641G6 | DE000HM641K8 | DE000HM641L6 | DE000HM641N2 | DE000HM641Q5 |
| DE000HM641R3 | DE000HM641T9 | DE000HM641W3 | DE000HM641X1 | DE000HM641Y9 | DE000HM641Z6 |
| DE000HM64201 | DE000HM64219 | DE000HM64227 | DE000HM64235 | DE000HM64243 | DE000HM64268 |
| DE000HM64276 | DE000HM64292 | DE000HM642B5 | DE000HM642D1 | DE000HM642J8 | DE000HM642K6 |
| DE000HM642L4 | DE000HM642M2 | DE000HM642N0 | DE000HM642W1 | DE000HM64334 | DE000HM64342 |
| DE000HM64391 | DE000HM643A5 | DE000HM643C1 | DE000HM643D9 | DE000HM643E7 | DE000HM643F4 |
| DE000HM643G2 | DE000HM643H0 | DE000HM643J6 | DE000HM643K4 | DE000HM643N8 | DE000HM643S7 |
| DE000HM643T5 | DE000HM643V1 | DE000HM643X7 | DE000HM643Z2 | DE000HM64425 | DE000HM64474 |
| DE000HM64482 | DE000HM64490 | DE000HM644A3 | DE000HM644B1 | DE000HM644C9 | DE000HM644E5 |
| DE000HM644F2 | DE000HM644G0 | DE000HM644M8 | DE000HM644N6 | DE000HM644S5 | DE000HM644T3 |
| DE000HM64516 | DE000HM64532 | DE000HM64581 | DE000HM64599 | DE000HM645B8 | DE000HM645E2 |
| DE000HM645F9 | DE000HM645P8 | DE000HM645R4 | DE000HM645U8 | DE000HM645W4 | DE000HM645Y0 |
| DE000HM64615 | DE000HM64623 | DE000HM64631 | DE000HM64649 | DE000HM64656 | DE000HM64680 |
| DE000HM646B6 | DE000HM646C4 | DE000HM646G5 | DE000HM646J9 | DE000HM646K7 | DE000HM646M3 |
| DE000HM646P6 | DE000HM646Q4 | DE000HM646U6 | DE000HM646W2 | DE000HM646Y8 | DE000HM646Z5 |
| DE000HM64714 | DE000HM64763 | DE000HM64789 | DE000HM647C2 | DE000HM647E8 | DE000HM647H1 |
| DE000HM647N9 | DE000HM647P4 | DE000HM647T6 | DE000HM647U4 | DE000HM647W0 | DE000HM64813 |
| DE000HM64839 | DE000HM64847 | DE000HM64870 | DE000HM648B2 | DE000HM648H9 | DE000HM648K3 |
| DE000HM648L1 | DE000HM648M9 | DE000HM648N7 | DE000HM648Q0 | DE000HM648S6 | DE000HM64912 |
| DE000HM64987 | DE000HM649D6 | DE000HM649E4 | DE000HM649F1 | DE000HM64AE3 | DE000HM64AF0 |
| DE000HM64AG8 | DE000HM64AH6 | DE000HM64AJ2 | DE000HM64AL8 | DE000HM64AM6 | DE000HM64AN4 |
| DE000HM64AQ7 | DE000HM64AR5 | DE000HM64AS3 | DE000HM64AT1 | DE000HM64AU9 | DE000HM64AV7 |
| DE000HM64AW5 | DE000HM64AY1 | DE000HM64AZ8 | DE000HM64B17 | DE000HM64B33 | DE000HM64B58 |
| DE000HM64B74 | DE000HM64B82 | DE000HM64B90 | DE000HM64BB7 | DE000HM64BC5 | DE000HM64BD3 |
| DE000HM64BE1 | DE000HM64BG6 | DE000HM64BH4 | DE000HM64BJ0 | DE000HM64BN2 | DE000HM64BQ5 |
| DE000HM64BR3 | DE000HM64BS1 | DE000HM64BW3 | DE000HM64BX1 | DE000HM64BY9 | DE000HM64C16 |
| DE000HM64C24 | DE000HM64C32 | DE000HM64C40 | DE000HM64C73 | DE000HM64C99 | DE000HM64CA7 |
| DE000HM64CB5 | DE000HM64CC3 | DE000HM64CD1 | DE000HM64CE9 | DE000HM64CF6 | DE000HM64CG4 |
| DE000HM64CH2 | DE000HM64CK6 | DE000HM64CL4 | DE000HM64CM2 | DE000HM64CP5 | DE000HM64CQ3 |
| DE000HM64CR1 | DE000HM64CS9 | DE000HM64CT7 | DE000HM64CV3 | DE000HM64CW1 | DE000HM64CX9 |
| DE000HM64CY7 | DE000HM64CZ4 | DE000HM64D07 | DE000HM64D15 | DE000HM64D23 | DE000HM64D31 |
| DE000HM64D49 | DE000HM64D56 | DE000HM64D64 | DE000HM64D80 | DE000HM64DA5 | DE000HM64DD9 |
| DE000HM64DE7 | DE000HM64DF4 | DE000HM64DH0 | DE000HM64DJ6 | DE000HM64DK4 | DE000HM64DL2 |
| DE000HM64DN8 | DE000HM64DP3 | DE000HM64DQ1 | DE000HM64DR9 | DE000HM64DS7 | DE000HM64DT5 |
| DE000HM64DU3 | DE000HM64DX7 | DE000HM64DY5 | DE000HM64E06 | DE000HM64E14 | DE000HM64E22 |
| DE000HM64E30 | DE000HM64E89 | DE000HM64E97 | DE000HM64EB1 | DE000HM64EC9 | DE000HM64ED7 |
| DE000HM64EE5 | DE000HM64EG0 | DE000HM64EH8 | DE000HM64EJ4 | DE000HM64EK2 | DE000HM64EL0 |
| DE000HM64EM8 | DE000HM64EN6 | DE000HM64ER7 | DE000HM64ES5 | DE000HM64ET3 | DE000HM64EW7 |
| DE000HM64EX5 | DE000HM64EZ0 | DE000HM64F05 | DE000HM64F13 | DE000HM64F54 | DE000HM64F62 |
| DE000HM64F88 | DE000HM64FA0 | DE000HM64FB8 | DE000HM64FC6 | DE000HM64FE2 | DE000HM64FJ1 |
| DE000HM64FK9 | DE000HM64FL7 | DE000HM64FN3 | DE000HM64FR4 | DE000HM64FT0 | DE000HM64FW4 |
| DE000HM64G38 | DE000HM64G79 | DE000HM64GC4 | DE000HM64GJ9 | DE000HM64GZ5 | DE000HM64H45 |
| DE000HM64H52 | DE000HM64H86 | DE000HM64H94 | DE000HM64HA6 | DE000HM64HB4 | DE000HM64HG3 |
| DE000HM64HH1 | DE000HM64HJ7 | DE000HM64HK5 | DE000HM64HL3 | DE000HM64HM1 | DE000HM64HP4 |
| DE000HM64HR0 | DE000HM64HS8 | DE000HM64HT6 | DE000HM64HU4 | DE000HM64HX8 | DE000HM64HY6 |
| DE000HM64J01 | DE000HM64J35 | DE000HM64J43 | DE000HM64J68 | DE000HM64J76 | DE000HM64J92 |
| DE000HM64JA2 | DE000HM64JC8 | DE000HM64JD6 | DE000HM64JF1 | DE000HM64JG9 | DE000HM64JH7 |
| DE000HM64JJ3 | DE000HM64JK1 | DE000HM64JN5 | DE000HM64K08 | DE000HM64K16 | DE000HM64K57 |
| DE000HM64K99 | DE000HM64KA0 | DE000HM64KD4 | DE000HM64KE2 | DE000HM64KQ6 | DE000HM64KT0 |
| DE000HM64L07 | DE000HM64L56 | DE000HM64LA8 | DE000HM64LG5 | DE000HM64LP6 | DE000HM64LR2 |
| DE000HM64LU6 | DE000HM64LV4 | DE000HM64LZ5 | DE000HM64M22 | DE000HM64M30 | DE000HM64M48 |
| DE000HM64M89 | DE000HM64MC2 | DE000HM64ME8 | DE000HM64MG3 | DE000HM64MM1 | DE000HM64MS8 |
| DE000HM64MV2 | DE000HM64MW0 | DE000HM64N39 | DE000HM64N54 | DE000HM64N62 | DE000HM64N70 |
| DE000HM64N88 | DE000HM64N96 | DE000HM64NA4 | DE000HM64NC0 | DE000HM64ND8 | DE000HM64NE6 |
| DE000HM64NF3 | DE000HM64NG1 | DE000HM64NH9 | DE000HM64NK3 | DE000HM64NM9 | DE000HM64NN7 |
| DE000HM64NP2 | DE000HM64NQ0 | DE000HM64NR8 | DE000HM64NS6 | DE000HM64NT4 | DE000HM64NU2 |
| DE000HM64NW8 | DE000HM64NY4 | DE000HM64NZ1 | DE000HM64P11 | DE000HM64P45 | DE000HM64P60 |
| DE000HM64P78 | DE000HM64P86 | DE000HM64P94 | DE000HM64PB7 | DE000HM64PD3 | DE000HM64PE1 |
| DE000HM64PG6 | DE000HM64PH4 | DE000HM64PJ0 | DE000HM64PK8 | DE000HM64PL6 | DE000HM64PM4 |
| DE000HM64PP7 | DE000HM64PQ5 | DE000HM64PR3 | DE000HM64PS1 | DE000HM64PT9 | DE000HM64PU7 |
| DE000HM64PX1 | DE000HM64PY9 | DE000HM64PZ6 | DE000HM64Q10 | DE000HM64Q36 | DE000HM64Q44 |
| DE000HM64Q51 | DE000HM64Q69 | DE000HM64Q77 | DE000HM64Q85 | DE000HM64QA7 | DE000HM64QB5 |
| DE000HM64QC3 | DE000HM64QD1 | DE000HM64WS7 | DE000HM64XK2 | DE000HM64XM8 | DE000HM64XT3 |
| DE000HM64XU1 | DE000HM64XX5 | DE000HM64XY3 | DE000HM64XZ0 | DE000HM64Y02 | DE000HM64Y44 |
| DE000HM64Y51 | DE000HM650K9 | DE000HM650M5 | DE000HM651C4 | DE000HM651D2 | DE000HM651F7 |
| DE000HM651Q4 | DE000HM651R2 | DE000HM651S0 | DE000HM651T8 | DE000HM651U6 | DE000HM651V4 |
| DE000HM651W2 | DE000HM652D0 | DE000HM652V2 | DE000HM652W0 | DE000HM652Z3 | DE000HM65307 |
| DE000HM65315 | DE000HM65323 | DE000HM65331 | DE000HM65356 | DE000HM65372 | DE000HM653A4 |
| DE000HM653D8 | DE000HM653E6 | DE000HM653F3 | DE000HM653G1 | DE000HM653J5 | DE000HM653M9 |
| DE000HM653N7 | DE000HM653P2 | DE000HM653Q0 | DE000HM653S6 | DE000HM653U2 | DE000HM653X6 |
| DE000HM653Y4 | DE000HM65414 | DE000HM65448 | DE000HM65455 | DE000HM65497 | DE000HM654E4 |
| DE000HM654H7 | DE000HM654J3 | DE000HM654L9 | DE000HM654M7 | DE000HM654U0 | DE000HM654W6 |
| DE000HM654X4 | DE000HM654Y2 | DE000HM65570 | DE000HM65588 | DE000HM655B7 | DE000HM655K8 |
| DE000HM655L6 | DE000HM655M4 | DE000HM655N2 | DE000HM655S1 | DE000HM655T9 | DE000HM655U7 |
| DE000HM655Y9 | DE000HM655Z6 | DE000HM65604 | DE000HM65612 | DE000HM65687 | DE000HM656C3 |
| DE000HM656E9 | DE000HM656G4 | DE000HM656H2 | DE000HM656J8 | DE000HM656K6 | DE000HM656L4 |
| DE000HM656P5 | DE000HM656T7 | DE000HM656V3 | DE000HM656W1 | DE000HM656Z4 | DE000HM65794 |
| DE000HM657B3 | DE000HM657C1 | DE000HM657D9 | DE000HM657E7 | DE000HM657F4 | DE000HM657H0 |
| DE000HM657K4 | DE000HM657M0 | DE000HM657P3 | DE000HM657R9 | DE000HM657T5 | DE000HM657U3 |

| DE000HM657V1 | DE000HM657W9 | DE000HM657Z2 | DE000HM65802 | DE000HM65828 | DE000HM65869 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM65877 | DE000HM658A3 | DE000HM658B1 | DE000HM658C9 | DE000HM658G0 | DE000HM658J4 |
| DE000HM658K2 | DE000HM658M8 | DE000HM658N6 | DE000HM658P1 | DE000HM658Q9 | DE000HM658S5 |
| DE000HM658U1 | DE000HM658V9 | DE000HM658X5 | DE000HM65927 | DE000HM65935 | DE000HM65950 |
| DE000HM65968 | DE000HM659A1 | DE000HM659D5 | DE000HM659E3 | DE000HM659F0 | DE000HM659H6 |
| DE000HM659J2 | DE000HM659K0 | DE000HM659N4 | DE000HM659Q7 | DE000HM659X3 | DE000HM659Z8 |
| DE000HM65A09 | DE000HM65A25 | DE000HM65A33 | DE000HM65A58 | DE000HM65A74 | DE000HM65A82 |
| DE000HM65AD2 | DE000HM65AF7 | DE000HM65AG5 | DE000HM65AM3 | DE000HM65AQ4 | DE000HM65AU6 |
| DE000HM65B08 | DE000HM65B24 | DE000HM65B65 | DE000HM65B73 | DE000HM65BC2 | DE000HM65BH1 |
| DE000HM65BJ7 | DE000HM65BK5 | DE000HM65BR0 | DE000HM65BT6 | DE000HM65C56 | DE000HM65CD8 |
| DE000HM65CL1 | DE000HM65CM9 | DE000HM65CP2 | DE000HM65CQ0 | DE000HM65D48 | DE000HM65D89 |
| DE000HM65DB0 | DE000HM65DE4 | DE000HM65DJ3 | DE000HM65DQ8 | DE000HM65DS4 | DE000HM65DX4 |
| DE000HM65E21 | DE000HM65E70 | DE000HM65EA0 | DE000HM65EN3 | DE000HM65ES2 | DE000HM65EU8 |
| DE000HM65EV6 | DE000HM65F38 | DE000HM65F53 | DE000HM65F87 | DE000HM65FL4 | DE000HM65FM2 |
| DE000HM65G94 | DE000HM65GJ6 | DE000HM65GU3 | DE000HM65GZ2 | DE000HM65H28 | DE000HM65H77 |
| DE000HM65HC9 | DE000HM65HE5 | DE000HM65J26 | DE000HM65J34 | DE000HM65J59 | DE000HM65J67 |
| DE000HM65J83 | DE000HM65J91 | DE000HM65JA9 | DE000HM65JB7 | DE000HM65JC5 | DE000HM65JD3 |
| DE000HM65JJ0 | DE000HM65JK8 | DE000HM65JU7 | DE000HM65JV5 | DE000HM65JY9 | DE000HM65K15 |
| DE000HM65K31 | DE000HM65K56 | DE000HM65K64 | DE000HM65K98 | DE000HM65KB5 | DE000HM65KG4 |
| DE000HM65KJ8 | DE000HM65KQ3 | DE000HM65L14 | DE000HM65L22 | DE000HM65L48 | DE000HM65L63 |
| DE000HM65L71 | DE000HM65L89 | DE000HM65LA5 | DE000HM65LB3 | DE000HM65LC1 | DE000HM65LD9 |
| DE000HM65LE7 | DE000HM65LN8 | DE000HM65LP3 | DE000HM65LR9 | DE000HM65LW9 | DE000HM65LX7 |
| DE000HM65M62 | DE000HM65M70 | DE000HM65M96 | DE000HM65MB1 | DE000HM65MC9 | DE000HM65MD7 |
| DE000HM65MH8 | DE000HM65MM8 | DE000HM65MP1 | DE000HM65MQ9 | DE000HM65MR7 | DE000HM65MS5 |
| DE000HM65MV9 | DE000HM65MW7 | DE000HM65MZ0 | DE000HM65N04 | DE000HM65N20 | DE000HM65N38 |
| DE000HM65N46 | DE000HM65NB9 | DE000HM65NF0 | DE000HM65NG8 | DE000HM65NJ2 | DE000HM65NK0 |
| DE000HM65NL8 | DE000HM65NM6 | DE000HM65NP9 | DE000HM65NQ7 | DE000HM65NR5 | DE000HM65NT1 |
| DE000HM65NZ8 | DE000HM65P28 | DE000HM65P44 | DE000HM65P69 | DE000HM65P85 | DE000HM65P93 |
| DE000HM65PA6 | DE000HM65PB4 | DE000HM65PD0 | DE000HM65PE8 | DE000HM65PF5 | DE000HM65PH1 |
| DE000HM65PL3 | DE000HM65PS8 | DE000HM65PU4 | DE000HM65PV2 | DE000HM65Q01 | DE000HM65Q19 |
| DE000HM65Q35 | DE000HM65Q43 | DE000HM65Q50 | DE000HM65Q68 | DE000HM65Q92 | DE000HM65QA4 |
| DE000HM65QC0 | DE000HM65QM9 | DE000HM65QP2 | DE000HM65QQ0 | DE000HM65QR8 | DE000HM65QS6 |
| DE000HM65QW8 | DE000HM66B23 | DE000HM66BU2 | DE000HM66BX6 | DE000HM66H43 | DE000HM66H50 |
| DE000HM66H68 | DE000HM66H76 | DE000HM66H84 | DE000HM66H92 | DE000HM66HA1 | DE000HM66HB9 |
| DE000HM66HC7 | DE000HM66HD5 | DE000HM66HE3 | DE000HM66HF0 | DE000HM66J09 | DE000HM66JU5 |
| DE000HM66JZ4 | DE000HM66KW9 | DE000HM66KX7 | DE000HM66LL0 | DE000HM66LM8 | DE000HM66LN6 |
| DE000HM66LP1 | DE000HM66LQ9 | DE000HM66LS5 | DE000HM66LU1 | DE000HM66LX5 | DE000HM66LY3 |
| DE000HM66LZ0 | DE000HM66M12 | DE000HM66M20 | DE000HM66M61 | DE000HM66M87 | DE000HM66MC7 |
| DE000HM66MF0 | DE000HM66MG8 | DE000HM66ML8 | DE000HM66MN4 | DE000HM66MP9 | DE000HM66MT1 |
| DE000HM66MV7 | DE000HM66MW5 | DE000HM66MX3 | DE000HM66N45 | DE000HM66NB7 | DE000HM66ND3 |
| DE000HM66NF8 | DE000HM66NH4 | DE000HM66NK8 | DE000HM66NX1 | DE000HM66P27 | DE000HM66P50 |
| DE000HM66PH9 | DE000HM66PS6 | DE000HM66PT4 | DE000HM66PX6 | DE000HM66PY4 | DE000HM66Q18 |
| DE000HM66Q34 | DE000HM66Q42 | DE000HM66QA2 | DE000HM66QC8 | DE000HM66QD6 | DE000HM66QF1 |
| DE000HM66QG9 | DE000HM66QM7 | DE000HM66QN5 | DE000HM66QS4 | DE000HM66QT2 | DE000HM66QX4 |
| DE000HM66R09 | DE000HM66R25 | DE000HM66R33 | DE000HM66R41 | DE000HM66R82 | DE000HM66RL7 |
| DE000HM66RS2 | DE000HM66S40 | DE000HM66S57 | DE000HM66S65 | DE000HM66S73 | DE000HM66S81 |
| DE000HM66S99 | DE000HM66SA8 | DE000HM66SB6 | DE000HM66SC4 | DE000HM66SD2 | DE000HM66SE0 |
| DE000HM66SF7 | DE000HM66SG5 | DE000HM66SH3 | DE000HM66SJ9 | DE000HM66SK7 | DE000HM66SL5 |
| DE000HM66SM3 | DE000HM66SN1 | DE000HM66SP6 | DE000HM66SQ4 | DE000HM66SR2 | DE000HM66SS0 |
| DE000HM66ST8 | DE000HM66SU6 | DE000HM66SV4 | DE000HM66SW2 | DE000HM66SX0 | DE000HM66SY8 |
| DE000HM66SZ5 | DE000HM66T07 | DE000HM66T15 | DE000HM66T23 | DE000HM66T31 | DE000HM66T49 |
| DE000HM66T56 | DE000HM66T64 | DE000HM66T72 | DE000HM66T80 | DE000HM66T98 | DE000HM66TA6 |
| DE000HM66TB4 | DE000HM66TC2 | DE000HM66TD0 | DE000HM66TE8 | DE000HM66TF5 | DE000HM66TG3 |
| DE000HM66TH1 | DE000HM66TJ7 | DE000HM66TK5 | DE000HM66TL3 | DE000HM66TM1 | DE000HM66TN9 |
| DE000HM66TP4 | DE000HM66TQ2 | DE000HM66TR0 | DE000HM66TS8 | DE000HM66TT6 | DE000HM66TU4 |
| DE000HM66TV2 | DE000HM66TW0 | DE000HM66TX8 | DE000HM66TY6 | DE000HM66TZ3 | DE000HM66U04 |
| DE000HM66U12 | DE000HM66U20 | DE000HM66U38 | DE000HM66U46 | DE000HM66U53 | DE000HM66U61 |
| DE000HM66U79 | DE000HM66U87 | DE000HM66U95 | DE000HM66UA4 | DE000HM66UB2 | DE000HM66UC0 |
| DE000HM66UD8 | DE000HM66UE6 | DE000HM66UF3 | DE000HM66UG1 | DE000HM66UH9 | DE000HM66UJ5 |
| DE000HM66UK3 | DE000HM66UM9 | DE000HM66UN7 | DE000HM66V60 | DE000HM66VN5 | DE000HM66VP0 |
| DE000HM66VR6 | DE000HM66VS4 | DE000HM66VX4 | DE000HM66VY2 | DE000HM66W10 | DE000HM66W36 |
| DE000HM66WA0 | DE000HM66WB8 | DE000HM66WD4 | DE000HM66WE2 | DE000HM66WP8 | DE000HM66WS2 |
| DE000HM66WT0 | DE000HM66WW4 | DE000HM66WY0 | DE000HM66X19 | DE000HM66X35 | DE000HM66X50 |
| DE000HM66X76 | DE000HM66X84 | DE000HM66XB6 | DE000HM66XE0 | DE000HM66XF7 | DE000HM66XH3 |
| DE000HM66XJ9 | DE000HM66XK7 | DE000HM66XP6 | DE000HM66XR2 | DE000HM66XS0 | DE000HM66XU6 |
| DE000HM66Y59 | DE000HM66Y67 | DE000HM66Y83 | DE000HM66YC2 | DE000HM66YJ7 | DE000HM66YL3 |
| DE000HM66YN9 | DE000HM66YP4 | DE000HM66YR0 | DE000HM66YU4 | DE000HM66Z41 | DE000HM66Z90 |
| DE000HM66ZA3 | DE000HM66ZB1 | DE000HM66ZC9 | DE000HM66ZD7 | DE000HM66ZE5 | DE000HM66ZF2 |
| DE000HM66ZG0 | DE000HM66ZH8 | DE000HM66ZJ4 | DE000HM66ZQ9 | DE000HM66ZS5 | DE000HM66ZV9 |
| DE000HM66ZX5 | DE000HM66ZY3 | DE000HM67022 | DE000HM67030 | DE000HM67055 | DE000HM67063 |
| DE000HM67071 | DE000HM67089 | DE000HM67097 | DE000HM670C4 | DE000HM670F7 | DE000HM670G5 |
| DE000HM670H3 | DE000HM670L5 | DE000HM670M3 | DE000HM670P6 | DE000HM670Q4 | DE000HM670T8 |
| DE000HM670U6 | DE000HM670W2 | DE000HM670Y8 | DE000HM67139 | DE000HM67154 | DE000HM67170 |
| DE000HM67196 | DE000HM671C2 | DE000HM671D0 | DE000HM671F5 | DE000HM671H1 | DE000HM671M1 |
| DE000HM671P4 | DE000HM671Q2 | DE000HM671R0 | DE000HM671V2 | DE000HM67204 | DE000HM67212 |
| DE000HM67238 | DE000HM67246 | DE000HM67253 | DE000HM672D8 | DE000HM672F3 | DE000HM672G1 |
| DE000HM672J5 | DE000HM672K3 | DE000HM672L1 | DE000HM672N7 | DE000HM672R8 | DE000HM672V0 |
| DE000HM672W8 | DE000HM672X6 | DE000HM672Y4 | DE000HM67303 | DE000HM67378 | DE000HM67386 |
| DE000HM673A2 | DE000HM673D6 | DE000HM673N5 | DE000HM673Q8 | DE000HM673T2 | DE000HM673U0 |
| DE000HM673V8 | DE000HM673W6 | DE000HM673X4 | DE000HM673Y2 | DE000HM67410 | DE000HM67444 |
| DE000HM67451 | DE000HM674C6 | DE000HM674D4 | DE000HM674F9 | DE000HM674H5 | DE000HM674L7 |

| DE000HM674P8 | DE000HM674T0 | DE000HM674W4 | DE000HM674X2 | DE000HM67501 | DE000HM67519 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM67543 | DE000HM67568 | DE000HM675A7 | DE000HM675E9 | DE000HM675K6 | DE000HM67600 |
| DE000HM67675 | DE000HM67691 | DE000HM676E7 | DE000HM676K4 | DE000HM676L2 | DE000HM676N8 |
| DE000HM676R9 | DE000HM676U3 | DE000HM676W9 | DE000HM676Y5 | DE000HM67717 | DE000HM67725 |
| DE000HM67733 | DE000HM67741 | DE000HM67758 | DE000HM67766 | DE000HM67774 | DE000HM677A3 |
| DE000HM677B1 | DE000HM677C9 | DE000HM677D7 | DE000HM677E5 | DE000HM677H8 | DE000HM677J4 |
| DE000HM677K2 | DE000HM677M8 | DE000HM677N6 | DE000HM677R7 | DE000HM677U1 | DE000HM677X5 |
| DE000HM67808 | DE000HM67816 | DE000HM67865 | DE000HM67873 | DE000HM67881 | DE000HM67U60 |
| DE000HM67U94 | DE000HM67V28 | DE000HM67V36 | DE000HM67V44 | DE000HM67V51 | DE000HM67VP8 |
| DE000HM67VT0 | DE000HM67VU8 | DE000HM67VV6 | DE000HM67VW4 | DE000HM67VX2 | DE000HM67VY0 |
| DE000HM67W19 | DE000HM67W27 | DE000HM67W35 | DE000HM67W43 | DE000HM67W50 | DE000HM67W68 |
| DE000HM67W76 | DE000HM68038 | DE000HM68046 | DE000HM68061 | DE000HM68079 | DE000HM68087 |
| DE000HM680A7 | DE000HM680B5 | DE000HM680C3 | DE000HM680D1 | DE000HM680F6 | DE000HM680G4 |
| DE000HM680H2 | DE000HM680N0 | DE000HM680S9 | DE000HM680V3 | DE000HM680X9 | DE000HM680Z4 |
| DE000HM68129 | DE000HM68145 | DE000HM68186 | DE000HM68194 | DE000HM681A5 | DE000HM681C1 |
| DE000HM681D9 | DE000HM681E7 | DE000HM681H0 | DE000HM681J6 | DE000HM681K4 | DE000HM681L2 |
| DE000HM681M0 | DE000HM681Q1 | DE000HM681S7 | DE000HM681W9 | DE000HM681Y5 | DE000HM68210 |
| DE000HM68228 | DE000HM68244 | DE000HM68269 | DE000HM68285 | DE000HM68293 | DE000HM682D7 |
| DE000HM682G0 | DE000HM682P1 | DE000HM682W7 | DE000HM68350 | DE000HM68368 | DE000HM68376 |
| DE000HM68384 | DE000HM68392 | DE000HM683D5 | DE000HM683N4 | DE000HM683Q7 | DE000HM68483 |
| DE000HM684C5 | DE000HM684W3 | DE000HM684X1 | DE000HM68509 | DE000HM685B4 | DE000HM685C2 |
| DE000HM685E8 | DE000HM685H1 | DE000HM685L3 | DE000HM685M1 | DE000HM685W0 | DE000HM685Y6 |
| DE000HM68624 | DE000HM68640 | DE000HM68657 | DE000HM686B2 | DE000HM686E6 | DE000HM686G1 |
| DE000HM686H9 | DE000HM686U2 | DE000HM686W8 | DE000HM686X6 | DE000HM686Z1 | DE000HM68723 |
| DE000HM68749 | DE000HM68772 | DE000HM68798 | DE000HM687B0 | DE000HM687D6 | DE000HM687G9 |
| DE000HM687K1 | DE000HM687Q8 | DE000HM687U0 | DE000HM687X4 | DE000HM688D4 | DE000HM688E2 |
| DE000HM688R4 | DE000HM68905 | DE000HM68947 | DE000HM68962 | DE000HM68996 | DE000HM689C4 |
| DE000HM689F7 | DE000HM689H3 | DE000HM689Z5 | DE000HM68A71 | DE000HM68A97 | DE000HM68AE4 |
| DE000HM68AF1 | DE000HM68AH7 | DE000HM68AM7 | DE000HM68AN5 | DE000HM68AQ8 | DE000HM68AR6 |
| DE000HM68AU0 | DE000HM68AZ9 | DE000HM68B05 | DE000HM68B13 | DE000HM68B39 | DE000HM68B88 |
| DE000HM68B96 | DE000HM68BB8 | DE000HM68BD4 | DE000HM68BJ1 | DE000HM68BK9 | DE000HM68BM5 |
| DE000HM68BP8 | DE000HM68BQ6 | DE000HM68BT0 | DE000HM68BU8 | DE000HM68BW4 | DE000HM68BX2 |
| DE000HM68BY0 | DE000HM68C04 | DE000HM68C12 | DE000HM68C20 | DE000HM68C38 | DE000HM68C53 |
| DE000HM68C79 | DE000HM68CF7 | DE000HM68CJ9 | DE000HM68CK7 | DE000HM68CL5 | DE000HM68CN1 |
| DE000HM68CQ4 | DE000HM68CS0 | DE000HM68CT8 | DE000HM68CV4 | DE000HM68CW2 | DE000HM68CX0 |
| DE000HM68D11 | DE000HM68D52 | DE000HM68D60 | DE000HM68D78 | DE000HM68D94 | DE000HM68DD0 |
| DE000HM68DL3 | DE000HM68DN9 | DE000HM68DP4 | DE000HM68DQ2 | DE000HM68DV2 | DE000HM68DX8 |
| DE000HM68E02 | DE000HM68E10 | DE000HM68E36 | DE000HM68E44 | DE000HM68E85 | DE000HM68E93 |
| DE000HM68EB2 | DE000HM68EC0 | DE000HM68EE6 | DE000HM68EF3 | DE000HM68EG1 | DE000HM68EH9 |
| DE000HM68EL1 | DE000HM68EQ0 | DE000HM68ER8 | DE000HM68ET4 | DE000HM68EU2 | DE000HM68EW8 |
| DE000HM68EY4 | DE000HM68EZ1 | DE000HM68F01 | DE000HM68F19 | DE000HM68F43 | DE000HM68F76 |
| DE000HM68F84 | DE000HM68F92 | DE000HM68FA1 | DE000HM68FB9 | DE000HM68FE3 | DE000HM68FJ2 |
| DE000HM68FN4 | DE000HM68FP9 | DE000HM68FS3 | DE000HM68FT1 | DE000HM68FW5 | DE000HM68G00 |
| DE000HM68G18 | DE000HM68G34 | DE000HM68G67 | DE000HM68G83 | DE000HM68G91 | DE000HM68GC5 |
| DE000HM68GD3 | DE000HM68GE1 | DE000HM68GG6 | DE000HM68GH4 | DE000HM68GJ0 | DE000HM68GL6 |
| DE000HM68GM4 | DE000HM68GN2 | DE000HM68GQ5 | DE000HM68GT9 | DE000HM68GU7 | DE000HM68GV5 |
| DE000HM68GX1 | DE000HM68GY9 | DE000HM68GZ6 | DE000HM68H09 | DE000HM68H33 | DE000HM68H41 |
| DE000HM68H58 | DE000HM68HC3 | DE000HM68HD1 | DE000HM68HE9 | DE000HM68HF6 | DE000HM68HH2 |
| DE000HM68HJ8 | DE000HM68HL4 | DE000HM68HM2 | DE000HM68HN0 | DE000HM68HP5 | DE000HM68HU5 |
| DE000HM68HV3 | DE000HM68HW1 | DE000HM68JC9 | DE000HM68JF2 | DE000HM68JH8 | DE000HM68JL0 |
| DE000HM68JM8 | DE000HM68JT3 | DE000HM68JU1 | DE000HM68JV9 | DE000HM68JX5 | DE000HM68JY3 |
| DE000HM68JZ0 | DE000HM68K12 | DE000HM68K20 | DE000HM68K53 | DE000HM68K79 | DE000HM68K95 |
| DE000HM68KA1 | DE000HM68KC7 | DE000HM68KF0 | DE000HM68KG8 | DE000HM68KJ2 | DE000HM68KK0 |
| DE000HM68KR5 | DE000HM68KT1 | DE000HM68KU9 | DE000HM68KV7 | DE000HM68KX3 | DE000HM68L03 |
| DE000HM68L11 | DE000HM68L29 | DE000HM68L45 | DE000HM68L52 | DE000HM68L60 | DE000HM68L86 |
| DE000HM68L94 | DE000HM68LC5 | DE000HM68LF8 | DE000HM68LH4 | DE000HM68LJ0 | DE000HM68LN2 |
| DE000HM68LQ5 | DE000HM68LS1 | DE000HM68LX1 | DE000HM68LY9 | DE000HM68M77 | DE000HM68M93 |
| DE000HM68MA7 | DE000HM68MG4 | DE000HM68MK6 | DE000HM68MM2 | DE000HM68MP5 | DE000HM68MS9 |
| DE000HM697G8 | DE000HM697H6 | DE000HM697J2 | DE000HM697K0 | DE000HM697L8 | DE000HM697M6 |
| DE000HM697N4 | DE000HM697P9 | DE000HM697Q7 | DE000HM697R5 | DE000HM697S3 | DE000HM697T1 |
| DE000HM697U9 | DE000HM697V7 | DE000HM697W5 | DE000HM697X3 | DE000HM697Y1 | DE000HM697Z8 |
| DE000HM69804 | DE000HM69812 | DE000HM69820 | DE000HM69838 | DE000HM69846 | DE000HM69853 |
| DE000HM698D3 | DE000HM698E1 | DE000HM698F8 | DE000HM698G6 | DE000HM698H4 | DE000HM698J0 |
| DE000HM698K8 | DE000HM698L6 | DE000HM698M4 | DE000HM698N2 | DE000HM698P7 | DE000HM698Q5 |
| DE000HM698R3 | DE000HM698S1 | DE000HM698T9 | DE000HM698U7 | DE000HM698V5 | DE000HM698W3 |
| DE000HM698X1 | DE000HM698Y9 | DE000HM698Z6 | DE000HM69903 | DE000HM69911 | DE000HM69929 |
| DE000HM69937 | DE000HM69945 | DE000HM69952 | DE000HM69960 | DE000HM69978 | DE000HM69986 |
| DE000HM69994 | DE000HM699A7 | DE000HM699D1 | DE000HM699E9 | DE000HM699F6 | DE000HM699N0 |
| DE000HM699P5 | DE000HM699Q3 | DE000HM699R1 | DE000HM699S9 | DE000HM699T7 | DE000HM699W1 |
| DE000HM699X9 | DE000HM699Y7 | DE000HM699Z4 | DE000HM69A05 | DE000HM69A13 | DE000HM69A21 |
| DE000HM69A47 | DE000HM69A54 | DE000HM69A62 | DE000HM69A70 | DE000HM69A88 | DE000HM69A96 |
| DE000HM69AA0 | DE000HM69AB8 | DE000HM69AC6 | DE000HM69AE2 | DE000HM69AF9 | DE000HM69AG7 |
| DE000HM69AH5 | DE000HM69B20 | DE000HM69B38 | DE000HM69B46 | DE000HM69B53 | DE000HM69B61 |
| DE000HM69B87 | DE000HM69B95 | DE000HM69BA8 | DE000HM69BB6 | DE000HM69BC4 | DE000HM69BD2 |
| DE000HM69BE0 | DE000HM69BF7 | DE000HM69BG5 | DE000HM69BH3 | DE000HM69BJ9 | DE000HM69BK7 |
| DE000HM69BL5 | DE000HM69BM3 | DE000HM69BN1 | DE000HM69BP6 | DE000HM69BQ4 | DE000HM69BR2 |
| DE000HM69BS0 | DE000HM69BT8 | DE000HM69BU6 | DE000HM69BV4 | DE000HM69BW2 | DE000HM69BX0 |
| DE000HM69BY8 | DE000HM69BZ5 | DE000HM69C03 | DE000HM69C11 | DE000HM69C29 | DE000HM69C37 |
| DE000HM69C45 | DE000HM69C52 | DE000HM69C60 | DE000HM69C78 | DE000HM69C86 | DE000HM69C94 |
| DE000HM69CA6 | DE000HM69CB4 | DE000HM69CC2 | DE000HM69CD0 | DE000HM69CE8 | DE000HM69CF5 |
| DE000HM69CG3 | DE000HM69CH1 | DE000HM69CJ7 | DE000HM69CK5 | DE000HM69CL3 | DE000HM69CM1 |

| DE000HM69CN9 | DE000HM69CP4 | DE000HM69CQ2 | DE000HM69CR0 | DE000HM69CS8 | DE000HM69CT6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM69CU4 | DE000HM69CV2 | DE000HM69CW0 | DE000HM69D44 | DE000HM69D51 | DE000HM69D69 |
| DE000HM69D77 | DE000HM69D85 | DE000HM69D93 | DE000HM69DA4 | DE000HM69DB2 | DE000HM69DC0 |
| DE000HM69DD8 | DE000HM69DE6 | DE000HM69DF3 | DE000HM69DG1 | DE000HM69DH9 | DE000HM69DJ5 |
| DE000HM69DK3 | DE000HM69DL1 | DE000HM69DM9 | DE000HM69DN7 | DE000HM69DP2 | DE000HM69DQ0 |
| DE000HM69DS6 | DE000HM69DU2 | DE000HM69DV0 | DE000HM69DW8 | DE000HM69DX6 | DE000HM69DY4 |
| DE000HM69DZ1 | DE000HM69E01 | DE000HM69E19 | DE000HM69E27 | DE000HM69E35 | DE000HM69E43 |
| DE000HM69E50 | DE000HM69E68 | DE000HM69E76 | DE000HM69E84 | DE000HM69E92 | DE000HM69EA2 |
| DE000HM69EB0 | DE000HM69EC8 | DE000HM69ED6 | DE000HM69EE4 | DE000HM69EF1 | DE000HM69EN5 |
| DE000HM69EP0 | DE000HM69EQ8 | DE000HM69ER6 | DE000HM69ES4 | DE000HM69EV8 | DE000HM69EW6 |
| DE000HM69EX4 | DE000HM69EY2 | DE000HM69EZ9 | DE000HM69F00 | DE000HM69F18 | DE000HM69F26 |
| DE000HM69F34 | DE000HM69F42 | DE000HM69F59 | DE000HM69F67 | DE000HM69F75 | DE000HM69F83 |
| DE000HM69F91 | DE000HM69FA9 | DE000HM69FB7 | DE000HM69FC5 | DE000HM69FD3 | DE000HM69FE1 |
| DE000HM69FG6 | DE000HM69FJ0 | DE000HM69FK8 | DE000HM69FU7 | DE000HM69FV5 | DE000HM69FW3 |
| DE000HM69FX1 | DE000HM69FY9 | DE000HM69G17 | DE000HM69G25 | DE000HM69G33 | DE000HM69G41 |
| DE000HM69G58 | DE000HM69G66 | DE000HM69G74 | DE000HM69G82 | DE000HM69G90 | DE000HM69GA7 |
| DE000HM69GB5 | DE000HM69GC3 | DE000HM69GD1 | DE000HM69GE9 | DE000HM69GF6 | DE000HM69GG4 |
| DE000HM69GL4 | DE000HM69GM2 | DE000HM69GN0 | DE000HM69GP5 | DE000HM69GQ3 | DE000HM69GR1 |
| DE000HM69GS9 | DE000HM69GT7 | DE000HM69GU5 | DE000HM69GV3 | DE000HM69GW1 | DE000HM69GX9 |
| DE000HM69GY7 | DE000HM69GZ4 | DE000HM69H08 | DE000HM69H16 | DE000HM69H24 | DE000HM69H32 |
| DE000HM69H40 | DE000HM69H57 | DE000HM69H65 | DE000HM69H73 | DE000HM69H81 | DE000HM69H99 |
| DE000HM69HA5 | DE000HM69HC1 | DE000HM69HE7 | DE000HM69HF4 | DE000HM69HG2 | DE000HM69HH0 |
| DE000HM69HJ6 | DE000HM69HK4 | DE000HM69HL2 | DE000HM69HM0 | DE000HM69HN8 | DE000HM69HP3 |
| DE000HM69HQ1 | DE000HM69HR9 | DE000HM69HX7 | DE000HM69HY5 | DE000HM69HZ2 | DE000HM69J06 |
| DE000HM69J14 | DE000HM69J22 | DE000HM69J48 | DE000HM69J55 | DE000HM69J63 | DE000HM69J71 |
| DE000HM69J89 | DE000HM69JA1 | DE000HM69JB9 | DE000HM69JC7 | DE000HM69JD5 | DE000HM69JE3 |
| DE000HM69JF0 | DE000HM69JG8 | DE000HM69JH6 | DE000HM69JJ2 | DE000HM69JK0 | DE000HM69JL8 |
| DE000HM69JM6 | DE000HM69JN4 | DE000HM69JP9 | DE000HM69JQ7 | DE000HM69JR5 | DE000HM69JS3 |
| DE000HM69JT1 | DE000HM69JU9 | DE000HM69JV7 | DE000HM69JW5 | DE000HM69JX3 | DE000HM69JY1 |
| DE000HM69JZ8 | DE000HM69K03 | DE000HM69K11 | DE000HM69K29 | DE000HM69K37 | DE000HM69K45 |
| DE000HM69K52 | DE000HM69K60 | DE000HM69K78 | DE000HM69K86 | DE000HM69K94 | DE000HM69KA9 |
| DE000HM69KB7 | DE000HM69KC5 | DE000HM69KD3 | DE000HM69KE1 | DE000HM69KF8 | DE000HM69KG6 |
| DE000HM69KH4 | DE000HM69KJ0 | DE000HM69KK8 | DE000HM69KL6 | DE000HM69KM4 | DE000HM69KN2 |
| DE000HM69KP7 | DE000HM69KQ5 | DE000HM69KR3 | DE000HM69KU7 | DE000HM69KV5 | DE000HM69KW3 |
| DE000HM69KX1 | DE000HM69KY9 | DE000HM69L10 | DE000HM69L28 | DE000HM69L36 | DE000HM69L44 |
| DE000HM69L51 | DE000HM69L69 | DE000HM69L85 | DE000HM69LA7 | DE000HM69LB5 | DE000HM69LC3 |
| DE000HM69LD1 | DE000HM69LF6 | DE000HM69LG4 | DE000HM69LH2 | DE000HM69LJ8 | DE000HM69LK6 |
| DE000HM69LL4 | DE000HM69LM2 | DE000HM69LN0 | DE000HM69LP5 | DE000HM69LQ3 | DE000HM69LR1 |
| DE000HM69LS9 | DE000HM69LT7 | DE000HM69LU5 | DE000HM69LV3 | DE000HM69LW1 | DE000HM69LX9 |
| DE000HM69LY7 | DE000HM69LZ4 | DE000HM69M01 | DE000HM69M19 | DE000HM69M27 | DE000HM69M35 |
| DE000HM69M43 | DE000HM69M50 | DE000HM69M68 | DE000HM69M76 | DE000HM69M84 | DE000HM69M92 |
| DE000HM69MA5 | DE000HM69MB3 | DE000HM69MC1 | DE000HM69MD9 | DE000HM69ME7 | DE000HM69MF4 |
| DE000HM69MG2 | DE000HM69MH0 | DE000HM69MK4 | DE000HM69ML2 | DE000HM69MM0 | DE000HM69MN8 |
| DE000HM69MP3 | DE000HM69MQ1 | DE000HM69MR9 | DE000HM69MS7 | DE000HM69MT5 | DE000HM69MU3 |
| DE000HM69MV1 | DE000HM69MW9 | DE000HM69MX7 | DE000HM69MY5 | DE000HM69MZ2 | DE000HM69N00 |
| DE000HM69N18 | DE000HM69N26 | DE000HM69N34 | DE000HM69N42 | DE000HM69N59 | DE000HM69N67 |
| DE000HM69N91 | DE000HM69NA3 | DE000HM69ND7 | DE000HM69NE5 | DE000HM69NF2 | DE000HM69NG0 |
| DE000HM69NH8 | DE000HM69NJ4 | DE000HM69NK2 | DE000HM69NL0 | DE000HM69NM8 | DE000HM69NN6 |
| DE000HM69NP1 | DE000HM69NQ9 | DE000HM69NR7 | DE000HM69NS5 | DE000HM69NT3 | DE000HM69NU1 |
| DE000HM69NV9 | DE000HM69NW7 | DE000HM69NX5 | DE000HM69NY3 | DE000HM69NZ0 | DE000HM69P08 |
| DE000HM69P16 | DE000HM69P24 | DE000HM69P32 | DE000HM69P40 | DE000HM69P57 | DE000HM69P65 |
| DE000HM69P73 | DE000HM69P81 | DE000HM69PA8 | DE000HM69PB6 | DE000HM69PC4 | DE000HM69PF7 |
| DE000HM69PG5 | DE000HM69PK7 | DE000HM69PL5 | DE000HM69PM3 | DE000HM69PN1 | DE000HM69PP6 |
| DE000HM69PQ4 | DE000HM69PR2 | DE000HM69PS0 | DE000HM69PT8 | DE000HM69PU6 | DE000HM69PV4 |
| DE000HM69PW2 | DE000HM69PX0 | DE000HM69PY8 | DE000HM69PZ5 | DE000HM69Q07 | DE000HM69Q15 |
| DE000HM69Q23 | DE000HM69Q31 | DE000HM69Q56 | DE000HM69QD0 | DE000HM69QE8 | DE000HM69QG3 |
| DE000HM69QH1 | DE000HM69QJ7 | DE000HM69QM1 | DE000HM69QN9 | DE000HM69QP4 | DE000HM69QR0 |
| DE000HM69QS8 | DE000HM69QT6 | DE000HM69QV2 | DE000HM69QW0 | DE000HM69QX8 | DE000HM69QY6 |
| DE000HM69QZ3 | DE000HM69R06 | DE000HM69R14 | DE000HM69R22 | DE000HM69R48 | DE000HM69R55 |
| DE000HM69R63 | DE000HM69R71 | DE000HM69R89 | DE000HM69R97 | DE000HM69RA4 | DE000HM69RB2 |
| DE000HM69RC0 | DE000HM69RE6 | DE000HM69RF3 | DE000HM69RG1 | DE000HM69RH9 | DE000HM69RJ5 |
| DE000HM69RK3 | DE000HM69RL1 | DE000HM69RM9 | DE000HM69RN7 | DE000HM69RP2 | DE000HM69RQ0 |
| DE000HM69RR8 | DE000HM69RS6 | DE000HM69RT4 | DE000HM69RZ1 | DE000HM69S05 | DE000HM69S13 |
| DE000HM69S21 | DE000HM69S39 | DE000HM69S47 | DE000HM69S54 | DE000HM69S62 | DE000HM69S70 |
| DE000HM69S88 | DE000HM69S96 | DE000HM69SA2 | DE000HM69SB0 | DE000HM69SC8 | DE000HM69SD6 |
| DE000HM69SE4 | DE000HM69SF1 | DE000HM69SG9 | DE000HM69SH7 | DE000HM69SJ3 | DE000HM69SK1 |
| DE000HM69SL9 | DE000HM69SM7 | DE000HM69SN5 | DE000HM69SP0 | DE000HM69SQ8 | DE000HM69SS4 |
| DE000HM69SZ9 | DE000HM69T04 | DE000HM69T12 | DE000HM69T20 | DE000HM69T38 | DE000HM69T46 |
| DE000HM69T53 | DE000HM69T61 | DE000HM69T79 | DE000HM69T87 | DE000HM69T95 | DE000HM69TD4 |
| DE000HM69TE2 | DE000HM69TG7 | DE000HM69TH5 | DE000HM69TJ1 | DE000HM69TK9 | DE000HM69TL7 |
| DE000HM69TM5 | DE000HM69TN3 | DE000HM69TP8 | DE000HM69TQ6 | DE000HM69TR4 | DE000HM69TS2 |
| DE000HM69TT0 | DE000HM69TU8 | DE000HM69TV6 | DE000HM69TW4 | DE000HM69TX2 | DE000HM69TY0 |
| DE000HM69TZ7 | DE000HM69U01 | DE000HM69U19 | DE000HM69U43 | DE000HM69U50 | DE000HM69U68 |
| DE000HM69U76 | DE000HM69U84 | DE000HM69UA8 | DE000HM69UB6 | DE000HM69UC4 | DE000HM69UF7 |
| DE000HM69UG5 | DE000HM69UH3 | DE000HM69UJ9 | DE000HM69UK7 | DE000HM69UL5 | DE000HM69UM3 |
| DE000HM69UN1 | DE000HM69UQ4 | DE000HM69UR2 | DE000HM69US0 | DE000HM69UW2 | DE000HM69UX0 |
| DE000HM69V18 | DE000HM69V26 | DE000HM69V34 | DE000HM69V42 | DE000HM69V59 | DE000HM69V67 |
| DE000HM69V75 | DE000HM69VA6 | DE000HM69VB4 | DE000HM69VC2 | DE000HM69VD0 | DE000HM69VL3 |
| DE000HM69VM1 | DE000HM69VN9 | DE000HM69VP4 | DE000HM69VQ2 | DE000HM69VR0 | DE000HM69VS8 |
| DE000HM69VT6 | DE000HM69VU4 | DE000HM69VV2 | DE000HM69VW0 | DE000HM69VY6 | DE000HM69VZ3 |
| DE000HM69W09 | DE000HM69W17 | DE000HM69W33 | DE000HM69W41 | DE000HM69W74 | DE000HM69W82 |

| DE000HM69W90 | DE000HM69WA4 | DE000HM69WB2 | DE000HM69WC0 | DE000HM69WD8 | DE000HM69WE6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM69WF3 | DE000HM69WG1 | DE000HM69WH9 | DE000HM69WJ5 | DE000HM69WK3 | DE000HM69WL1 |
| DE000HM69WM9 | DE000HM69WN7 | DE000HM69WP2 | DE000HM69WQ0 | DE000HM69WR8 | DE000HM69WS6 |
| DE000HM69WT4 | DE000HM69WU2 | DE000HM69WV0 | DE000HM69WW8 | DE000HM69WX6 | DE000HM69WY4 |
| DE000HM69WZ1 | DE000HM69X24 | DE000HM69X32 | DE000HM69X40 | DE000HM69X57 | DE000HM69X65 |
| DE000HM69X73 | DE000HM69X81 | DE000HM69XB0 | DE000HM69XC8 | DE000HM69XD6 | DE000HM69XE4 |
| DE000HM69XG9 | DE000HM69XH7 | DE000HM69XK1 | DE000HM69XL9 | DE000HM69XM7 | DE000HM69XN5 |
| DE000HM69XP0 | DE000HM69XQ8 | DE000HM69XR6 | DE000HM69XS4 | DE000HM69XT2 | DE000HM69XU0 |
| DE000HM69XV8 | DE000HM69XW6 | DE000HM69XX4 | DE000HM69XY2 | DE000HM69XZ9 | DE000HM69Y07 |
| DE000HM69Y15 | DE000HM69Y23 | DE000HM69Y31 | DE000HM69Y49 | DE000HM69Y64 | DE000HM69Y72 |
| DE000HM69Y80 | DE000HM69Y98 | DE000HM69YA0 | DE000HM69YB8 | DE000HM69YC6 | DE000HM69YD4 |
| DE000HM69YE2 | DE000HM69YF9 | DE000HM69YG7 | DE000HM69YH5 | DE000HM69YJ1 | DE000HM69YK9 |
| DE000HM69YL7 | DE000HM69YM5 | DE000HM69YN3 | DE000HM69YP8 | DE000HM69YQ6 | DE000HM69YU8 |
| DE000HM69YV6 | DE000HM69Z06 | DE000HM69Z14 | DE000HM69Z22 | DE000HM69Z30 | DE000HM69Z48 |
| DE000HM69Z89 | DE000HM69Z97 | DE000HM69ZA7 | DE000HM69ZB5 | DE000HM69ZD1 | DE000HM69ZE9 |
| DE000HM69ZF6 | DE000HM69ZG4 | DE000HM69ZH2 | DE000HM69ZJ8 | DE000HM69ZK6 | DE000HM69ZL4 |
| DE000HM69ZM2 | DE000HM69ZN0 | DE000HM69ZP5 | DE000HM69ZQ3 | DE000HM69ZR1 | DE000HM69ZS9 |
| DE000HM69ZT7 | DE000HM69ZU5 | DE000HM6A0A8 | DE000HM6A0B6 | DE000HM6A0E0 | DE000HM6A0F7 |
| DE000HM6A0G5 | DE000HM6A0H3 | DE000HM6A0J9 | DE000HM6A0K7 | DE000HM6A0L5 | DE000HM6A0M3 |
| DE000HM6A0N1 | DE000HM6A0P6 | DE000HM6A0Q4 | DE000HM6A0R2 | DE000HM6A0S0 | DE000HM6A0T8 |
| DE000HM6A0U6 | DE000HM6A0V4 | DE000HM6A0W2 | DE000HM6A0Y8 | DE000HM6A112 | DE000HM6A120 |
| DE000HM6A138 | DE000HM6A146 | DE000HM6A195 | DE000HM6A1B4 | DE000HM6A1C2 | DE000HM6A1G3 |
| DE000HM6A1H1 | DE000HM6A1J7 | DE000HM6A1K5 | DE000HM6A1L3 | DE000HM6A1M1 | DE000HM6A1N9 |
| DE000HM6A1P4 | DE000HM6A1Q2 | DE000HM6A1R0 | DE000HM6A1S8 | DE000HM6A1T6 | DE000HM6A1U4 |
| DE000HM6A278 | DE000HM6A286 | DE000HM6A294 | DE000HM6A2A4 | DE000HM6A2B2 | DE000HM6A2C0 |
| DE000HM6A2D8 | DE000HM6A2E6 | DE000HM6A2F3 | DE000HM6A2G1 | DE000HM6A2H9 | DE000HM6A2J5 |
| DE000HM6A2K3 | DE000HM6A2L1 | DE000HM6A2M9 | DE000HM6A2N7 | DE000HM6A2P2 | DE000HM6A2Q0 |
| DE000HM6A2R8 | DE000HM6A2S6 | DE000HM6A2T4 | DE000HM6A2U2 | DE000HM6A2V0 | DE000HM6A2W8 |
| DE000HM6A2X6 | DE000HM6A2Y4 | DE000HM6A2Z1 | DE000HM6A302 | DE000HM6A310 | DE000HM6A328 |
| DE000HM6A336 | DE000HM6A344 | DE000HM6A351 | DE000HM6A369 | DE000HM6A377 | DE000HM6A385 |
| DE000HM6A393 | DE000HM6A3A2 | DE000HM6A3B0 | DE000HM6A3C8 | DE000HM6A3D6 | DE000HM6A3E4 |
| DE000HM6A3F1 | DE000HM6A3G9 | DE000HM6A3H7 | DE000HM6A3L9 | DE000HM6A3M7 | DE000HM6A3N5 |
| DE000HM6A3S4 | DE000HM6A3T2 | DE000HM6A3U0 | DE000HM6A3W6 | DE000HM6A3X4 | DE000HM6A3Y2 |
| DE000HM6A3Z9 | DE000HM6A401 | DE000HM6A419 | DE000HM6A427 | DE000HM6A435 | DE000HM6A443 |
| DE000HM6A450 | DE000HM6A468 | DE000HM6A476 | DE000HM6A484 | DE000HM6A492 | DE000HM6A4A0 |
| DE000HM6A4B8 | DE000HM6A4C6 | DE000HM6A4D4 | DE000HM6A4E2 | DE000HM6A4F9 | DE000HM6A4G7 |
| DE000HM6A4H5 | DE000HM6A4J1 | DE000HM6A4K9 | DE000HM6A4L7 | DE000HM6A4M5 | DE000HM6A4N3 |
| DE000HM6A4P8 | DE000HM6A4Q6 | DE000HM6A4R4 | DE000HM6A4S2 | DE000HM6A4T0 | DE000HM6A4Y0 |
| DE000HM6A4Z7 | DE000HM6A500 | DE000HM6A518 | DE000HM6A526 | DE000HM6A534 | DE000HM6A542 |
| DE000HM6A559 | DE000HM6A567 | DE000HM6A575 | DE000HM6A583 | DE000HM6A5A7 | DE000HM6A5B5 |
| DE000HM6A5C3 | DE000HM6A5D1 | DE000HM6A5E9 | DE000HM6A5F6 | DE000HM6A5G4 | DE000HM6A5H2 |
| DE000HM6A5J8 | DE000HM6A5K6 | DE000HM6A5L4 | DE000HM6A5M2 | DE000HM6A5N0 | DE000HM6A5P5 |
| DE000HM6A5Z4 | DE000HM6A609 | DE000HM6A617 | DE000HM6A625 | DE000HM6A633 | DE000HM6A641 |
| DE000HM6A658 | DE000HM6A666 | DE000HM6A674 | DE000HM6A682 | DE000HM6A690 | DE000HM6A6B3 |
| DE000HM6A6C1 | DE000HM6A6D9 | DE000HM6A6E7 | DE000HM6A6F4 | DE000HM6A6G2 | DE000HM6A6H0 |
| DE000HM6A6J6 | DE000HM6A6L2 | DE000HM6A6M0 | DE000HM6A6N8 | DE000HM6A6P3 | DE000HM6A6Q1 |
| DE000HM6A6R9 | DE000HM6A6S7 | DE000HM6A7A3 | DE000HM6A7B1 | DE000HM6A7C9 | DE000HM6A7D7 |
| DE000HM6A7E5 | DE000HM6A7F2 | DE000HM6A7G0 | DE000HM6A7H8 | DE000HM6A7S5 | DE000HM6A7T3 |
| DE000HM6A7U1 | DE000HM6A7V9 | DE000HM6A7W7 | DE000HM6A7X5 | DE000HM6A7Y3 | DE000HM6A7Z0 |
| DE000HM6A807 | DE000HM6A823 | DE000HM6A831 | DE000HM6A849 | DE000HM6A856 | DE000HM6A864 |
| DE000HM6A898 | DE000HM6A8A1 | DE000HM6A8B9 | DE000HM6A8C7 | DE000HM6A8E3 | DE000HM6A8F0 |
| DE000HM6A8G8 | DE000HM6A8H6 | DE000HM6A8J2 | DE000HM6A8K0 | DE000HM6A8L8 | DE000HM6A8M6 |
| DE000HM6A8U9 | DE000HM6A8V7 | DE000HM6A8W5 | DE000HM6A8X3 | DE000HM6A8Y1 | DE000HM6A8Z8 |
| DE000HM6A906 | DE000HM6A914 | DE000HM6A922 | DE000HM6A930 | DE000HM6A948 | DE000HM6A955 |
| DE000HM6A963 | DE000HM6A971 | DE000HM6A9F8 | DE000HM6A9G6 | DE000HM6A9H4 | DE000HM6A9J0 |
| DE000HM6A9K8 | DE000HM6A9L6 | DE000HM6A9M4 | DE000HM6A9N2 | DE000HM6A9P7 | DE000HM6A9Q5 |
| DE000HM6A9S1 | DE000HM6A9T9 | DE000HM6A9V5 | DE000HM6A9W3 | DE000HM6A9X1 | DE000HM6A9Y9 |
| DE000HM6A9Z6 | DE000HM6AA07 | DE000HM6AA15 | DE000HM6AA23 | DE000HM6AA31 | DE000HM6AA49 |
| DE000HM6AA56 | DE000HM6AA64 | DE000HM6AA72 | DE000HM6AA80 | DE000HM6AA98 | DE000HM6AAA3 |
| DE000HM6AAB1 | DE000HM6AAC9 | DE000HM6AAD7 | DE000HM6AAE5 | DE000HM6AAF2 | DE000HM6AAG0 |
| DE000HM6AAH8 | DE000HM6AAJ4 | DE000HM6AAK2 | DE000HM6AAL0 | DE000HM6AAM8 | DE000HM6AAN6 |
| DE000HM6AAP1 | DE000HM6AAQ9 | DE000HM6AAR7 | DE000HM6AAS5 | DE000HM6AAT3 | DE000HM6AAV9 |
| DE000HM6AAW7 | DE000HM6AAX5 | DE000HM6AAY3 | DE000HM6AAZ0 | DE000HM6AB06 | DE000HM6AB14 |
| DE000HM6AB22 | DE000HM6AB30 | DE000HM6AB48 | DE000HM6AB71 | DE000HM6ABA1 | DE000HM6ABH6 |
| DE000HM6ABJ2 | DE000HM6ABK0 | DE000HM6ABL8 | DE000HM6ABM6 | DE000HM6ABN4 | DE000HM6ABP9 |
| DE000HM6ABS3 | DE000HM6ABT1 | DE000HM6ABU9 | DE000HM6ABV7 | DE000HM6ABW5 | DE000HM6ABX3 |
| DE000HM6ABY1 | DE000HM6ABZ8 | DE000HM6AC05 | DE000HM6AC13 | DE000HM6AC21 | DE000HM6AC39 |
| DE000HM6AC47 | DE000HM6AC54 | DE000HM6AC62 | DE000HM6AC70 | DE000HM6AC88 | DE000HM6AC96 |
| DE000HM6ACA9 | DE000HM6ACB7 | DE000HM6ACC5 | DE000HM6ACD3 | DE000HM6ACE1 | DE000HM6ACF8 |
| DE000HM6ACG6 | DE000HM6ACH4 | DE000HM6ACL6 | DE000HM6ACM4 | DE000HM6ACN2 | DE000HM6ACP7 |
| DE000HM6ACQ5 | DE000HM6ACR3 | DE000HM6ACS1 | DE000HM6ACT9 | DE000HM6ACU7 | DE000HM6ACV5 |
| DE000HM6ACW3 | DE000HM6ACX1 | DE000HM6ACY9 | DE000HM6ACZ6 | DE000HM6AD04 | DE000HM6AD12 |
| DE000HM6AD46 | DE000HM6AD53 | DE000HM6AD61 | DE000HM6AD79 | DE000HM6AD87 | DE000HM6AD95 |
| DE000HM6ADA7 | DE000HM6ADB5 | DE000HM6ADC3 | DE000HM6ADD1 | DE000HM6ADE9 | DE000HM6ADF6 |
| DE000HM6ADG4 | DE000HM6ADH2 | DE000HM6ADJ8 | DE000HM6ADK6 | DE000HM6ADL4 | DE000HM6ADM2 |
| DE000HM6ADN0 | DE000HM6ADP5 | DE000HM6ADQ3 | DE000HM6ADR1 | DE000HM6ADS9 | DE000HM6ADT7 |
| DE000HM6ADU5 | DE000HM6ADV3 | DE000HM6ADW1 | DE000HM6ADX9 | DE000HM6AE45 | DE000HM6AE52 |
| DE000HM6AE60 | DE000HM6AE78 | DE000HM6AE86 | DE000HM6AE94 | DE000HM6AEA5 | DE000HM6AEB3 |
| DE000HM6AEC1 | DE000HM6AED9 | DE000HM6AEE7 | DE000HM6AEF4 | DE000HM6AEG2 | DE000HM6AEH0 |
| DE000HM6AEJ6 | DE000HM6AEK4 | DE000HM6AEL2 | DE000HM6AEM0 | DE000HM6AEV1 | DE000HM6AEW9 |
| DE000HM6AEX7 | DE000HM6AF02 | DE000HM6AF10 | DE000HM6AF28 | DE000HM6AF36 | DE000HM6AF44 |

| DE000HM6AF51 | DE000HM6AF69 | DE000HM6AF77 | DE000HM6AF85 | DE000HM6AF93 | DE000HM6AFA2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6AFB0 | DE000HM6AFC8 | DE000HM6AFD6 | DE000HM6AFE4 | DE000HM6AFF1 | DE000HM6AFG9 |
| DE000HM6AFH7 | DE000HM6AFJ3 | DE000HM6AFK1 | DE000HM6AFL9 | DE000HM6AFM7 | DE000HM6AFQ8 |
| DE000HM6AFR6 | DE000HM6AFS4 | DE000HM6AFT2 | DE000HM6AFV8 | DE000HM6AFW6 | DE000HM6AFX4 |
| DE000HM6AFY2 | DE000HM6AFZ9 | DE000HM6AG01 | DE000HM6AG19 | DE000HM6AG27 | DE000HM6AG35 |
| DE000HM6AG43 | DE000HM6AG50 | DE000HM6AG68 | DE000HM6AG76 | DE000HM6AG84 | DE000HM6AG92 |
| DE000HM6AGA0 | DE000HM6AGB8 | DE000HM6AGC6 | DE000HM6AGD4 | DE000HM6AGE2 | DE000HM6AGF9 |
| DE000HM6AGG7 | DE000HM6AGH5 | DE000HM6AGJ1 | DE000HM6AGK9 | DE000HM6AGL7 | DE000HM6AGM5 |
| DE000HM6AGN3 | DE000HM6AGP8 | DE000HM6AGQ6 | DE000HM6AGR4 | DE000HM6AGS2 | DE000HM6AGT0 |
| DE000HM6AGU8 | DE000HM6AGV6 | DE000HM6AGW4 | DE000HM6AGX2 | DE000HM6AH00 | DE000HM6AH18 |
| DE000HM6AH26 | DE000HM6AH67 | DE000HM6AH75 | DE000HM6AHA8 | DE000HM6AHB6 | DE000HM6AHC4 |
| DE000HM6AHD2 | DE000HM6AHE0 | DE000HM6AHF7 | DE000HM6AHG5 | DE000HM6AHH3 | DE000HM6AHJ9 |
| DE000HM6AHM3 | DE000HM6AHN1 | DE000HM6AHQ4 | DE000HM6AHR2 | DE000HM6AHS0 | DE000HM6AHT8 |
| DE000HM6AHU6 | DE000HM6AHV4 | DE000HM6AHW2 | DE000HM6AHX0 | DE000HM6AHY8 | DE000HM6AHZ5 |
| DE000HM6AJ08 | DE000HM6AJ16 | DE000HM6AJ24 | DE000HM6AJ32 | DE000HM6AJ40 | DE000HM6AJ65 |
| DE000HM6AJ73 | DE000HM6AJ81 | DE000HM6AJL1 | DE000HM6AJM9 | DE000HM6AJP2 | DE000HM6AJQ0 |
| DE000HM6AJR8 | DE000HM6AJS6 | DE000HM6AJT4 | DE000HM6AJV0 | DE000HM6AJW8 | DE000HM6AK13 |
| DE000HM6AK21 | DE000HM6AK39 | DE000HM6AK47 | DE000HM6AK62 | DE000HM6AK70 | DE000HM6AK88 |
| DE000HM6AK96 | DE000HM6AKA2 | DE000HM6AKB0 | DE000HM6AKC8 | DE000HM6AKD6 | DE000HM6AKF1 |
| DE000HM6AKG9 | DE000HM6AKH7 | DE000HM6AKJ3 | DE000HM6AKK1 | DE000HM6AKL9 | DE000HM6AKN5 |
| DE000HM6AKP0 | DE000HM6AKQ8 | DE000HM6AKR6 | DE000HM6AKS4 | DE000HM6AKT2 | DE000HM6AKU0 |
| DE000HM6AKV8 | DE000HM6AKW6 | DE000HM6AKX4 | DE000HM6AKY2 | DE000HM6AL38 | DE000HM6AL46 |
| DE000HM6AL53 | DE000HM6AL61 | DE000HM6AL79 | DE000HM6AL87 | DE000HM6AL95 | DE000HM6ALA0 |
| DE000HM6ALB8 | DE000HM6ALC6 | DE000HM6ALE2 | DE000HM6ALF9 | DE000HM6ALG7 | DE000HM6ALH5 |
| DE000HM6ALJ1 | DE000HM6ALK9 | DE000HM6ALL7 | DE000HM6ALM5 | DE000HM6ALN3 | DE000HM6ALP8 |
| DE000HM6ALQ6 | DE000HM6ALR4 | DE000HM6ALV6 | DE000HM6ALW4 | DE000HM6ALX2 | DE000HM6ALY0 |
| DE000HM6ALZ7 | DE000HM6AM03 | DE000HM6AM11 | DE000HM6AM29 | DE000HM6AM37 | DE000HM6AM45 |
| DE000HM6AM52 | DE000HM6AM60 | DE000HM6AM78 | DE000HM6AM86 | DE000HM6AM94 | DE000HM6AMB6 |
| DE000HM6AMC4 | DE000HM6AMF7 | DE000HM6AMG5 | DE000HM6AMH3 | DE000HM6AMJ9 | DE000HM6AMK7 |
| DE000HM6AML5 | DE000HM6AMM3 | DE000HM6AMN1 | DE000HM6AMP6 | DE000HM6AMQ4 | DE000HM6AMR2 |
| DE000HM6AMS0 | DE000HM6AMT8 | DE000HM6AMZ5 | DE000HM6AN02 | DE000HM6AN85 | DE000HM6AN93 |
| DE000HM6ANA6 | DE000HM6ANB4 | DE000HM6ANC2 | DE000HM6AND0 | DE000HM6ANE8 | DE000HM6ANF5 |
| DE000HM6ANG3 | DE000HM6ANH1 | DE000HM6ANJ7 | DE000HM6ANK5 | DE000HM6ANL3 | DE000HM6ANM1 |
| DE000HM6ANN9 | DE000HM6ANP4 | DE000HM6ANQ2 | DE000HM6ANR0 | DE000HM6ANS8 | DE000HM6ANT6 |
| DE000HM6ANU4 | DE000HM6ANV2 | DE000HM6ANW0 | DE000HM6ANX8 | DE000HM6ANY6 | DE000HM6ANZ3 |
| DE000HM6AP00 | DE000HM6AP18 | DE000HM6AP83 | DE000HM6APB9 | DE000HM6APC7 | DE000HM6APE3 |
| DE000HM6APF0 | DE000HM6APG8 | DE000HM6APH6 | DE000HM6APJ2 | DE000HM6APK0 | DE000HM6APL8 |
| DE000HM6APM6 | DE000HM6APN4 | DE000HM6APP9 | DE000HM6APQ7 | DE000HM6APS3 | DE000HM6APT1 |
| DE000HM6APU9 | DE000HM6APV7 | DE000HM6APW5 | DE000HM6APX3 | DE000HM6APY1 | DE000HM6APZ8 |
| DE000HM6AQ09 | DE000HM6AQ25 | DE000HM6AQ66 | DE000HM6AQ74 | DE000HM6AQ82 | DE000HM6AQ90 |
| DE000HM6AQA9 | DE000HM6AQB7 | DE000HM6AQC5 | DE000HM6AQD3 | DE000HM6AQE1 | DE000HM6AQF8 |
| DE000HM6AQG6 | DE000HM6AQH4 | DE000HM6AQM4 | DE000HM6AQN2 | DE000HM6AQP7 | DE000HM6AQQ5 |
| DE000HM6AQR3 | DE000HM6AQS1 | DE000HM6AQT9 | DE000HM6AQU7 | DE000HM6AQV5 | DE000HM6AQW3 |
| DE000HM6AQX1 | DE000HM6AQY9 | DE000HM6AQZ6 | DE000HM6AR08 | DE000HM6AR16 | DE000HM6AR24 |
| DE000HM6AR32 | DE000HM6AR40 | DE000HM6AR57 | DE000HM6AR65 | DE000HM6AR73 | DE000HM6AR81 |
| DE000HM6AR99 | DE000HM6ARC3 | DE000HM6ARE9 | DE000HM6ARF6 | DE000HM6ARN0 | DE000HM6ARP5 |
| DE000HM6ARQ3 | DE000HM6ARR1 | DE000HM6ARS9 | DE000HM6ARU5 | DE000HM6ARV3 | DE000HM6ARW1 |
| DE000HM6ARX9 | DE000HM6ARY7 | DE000HM6ARZ4 | DE000HM6AS07 | DE000HM6AS15 | DE000HM6AS23 |
| DE000HM6AS31 | DE000HM6AS49 | DE000HM6AS56 | DE000HM6AS64 | DE000HM6AS72 | DE000HM6AS80 |
| DE000HM6AS98 | DE000HM6ASC1 | DE000HM6ASD9 | DE000HM6ASE7 | DE000HM6ASF4 | DE000HM6ASG2 |
| DE000HM6ASH0 | DE000HM6ASN8 | DE000HM6ASP3 | DE000HM6ASQ1 | DE000HM6ASR9 | DE000HM6AST5 |
| DE000HM6ASU3 | DE000HM6ASV1 | DE000HM6ASW9 | DE000HM6ASY5 | DE000HM6ASZ2 | DE000HM6AT22 |
| DE000HM6AT30 | DE000HM6AT48 | DE000HM6AT55 | DE000HM6ATB1 | DE000HM6ATC9 | DE000HM6ATF2 |
| DE000HM6ATG0 | DE000HM6ATH8 | DE000HM6ATJ4 | DE000HM6ATK2 | DE000HM6ATL0 | DE000HM6ATM8 |
| DE000HM6ATN6 | DE000HM6ATP1 | DE000HM6ATQ9 | DE000HM6ATR7 | DE000HM6ATS5 | DE000HM6ATT3 |
| DE000HM6ATU1 | DE000HM6ATV9 | DE000HM6ATW7 | DE000HM6ATX5 | DE000HM6ATY3 | DE000HM6ATZ0 |
| DE000HM6AU03 | DE000HM6AU11 | DE000HM6AU29 | DE000HM6AU37 | DE000HM6AU45 | DE000HM6AU52 |
| DE000HM6AU60 | DE000HM6AU78 | DE000HM6AU86 | DE000HM6AU94 | DE000HM6AUA1 | DE000HM6AUB9 |
| DE000HM6AUC7 | DE000HM6AUD5 | DE000HM6AUE3 | DE000HM6AUF0 | DE000HM6AUG8 | DE000HM6AUH6 |
| DE000HM6AUJ2 | DE000HM6AUK0 | DE000HM6AUU9 | DE000HM6AUV7 | DE000HM6AUW5 | DE000HM6AUX3 |
| DE000HM6AUY1 | DE000HM6AUZ8 | DE000HM6AV02 | DE000HM6AV10 | DE000HM6AV28 | DE000HM6AV36 |
| DE000HM6AV44 | DE000HM6AV51 | DE000HM6AV69 | DE000HM6AV77 | DE000HM6AV85 | DE000HM6AV93 |
| DE000HM6AVA9 | DE000HM6AVB7 | DE000HM6AVC5 | DE000HM6AVD3 | DE000HM6AVE1 | DE000HM6AVJ0 |
| DE000HM6AVK8 | DE000HM6AVL6 | DE000HM6AVV5 | DE000HM6AVW3 | DE000HM6AVX1 | DE000HM6AVY9 |
| DE000HM6AVZ6 | DE000HM6AW01 | DE000HM6AW19 | DE000HM6AW27 | DE000HM6AW68 | DE000HM6AW76 |
| DE000HM6AW84 | DE000HM6AW92 | DE000HM6AWA7 | DE000HM6AWB5 | DE000HM6AWC3 | DE000HM6AWD1 |
| DE000HM6AWE9 | DE000HM6AWF6 | DE000HM6AWG4 | DE000HM6AWH2 | DE000HM6AWJ8 | DE000HM6AWL4 |
| DE000HM6AWM2 | DE000HM6AWN0 | DE000HM6AWP5 | DE000HM6AWQ3 | DE000HM6AWR1 | DE000HM6AWS9 |
| DE000HM6AWT7 | DE000HM6AWU5 | DE000HM6AWW1 | DE000HM6AWX9 | DE000HM6AWY7 | DE000HM6AWZ4 |
| DE000HM6AX00 | DE000HM6AX18 | DE000HM6AX26 | DE000HM6AX34 | DE000HM6AX42 | DE000HM6AX59 |
| DE000HM6AX67 | DE000HM6AX75 | DE000HM6AX83 | DE000HM6AX91 | DE000HM6AXA5 | DE000HM6AXB3 |
| DE000HM6AXC1 | DE000HM6AXD9 | DE000HM6AXK4 | DE000HM6AXM0 | DE000HM6AXN8 | DE000HM6AXP3 |
| DE000HM6AXR9 | DE000HM6AXS7 | DE000HM6AXU3 | DE000HM6AXV1 | DE000HM6AYD7 | DE000HM6AYE5 |
| DE000HM6AYF2 | DE000HM6AYM8 | DE000HM6AYN6 | DE000HM6AYP1 | DE000HM6B2F2 | DE000HM6B2H8 |
| DE000HM6B2L0 | DE000HM6B2N6 | DE000HM6B2X5 | DE000HM6B326 | DE000HM6B3B9 | DE000HM6B3M6 |
| DE000HM6B3U9 | DE000HM6B3V7 | DE000HM6B3W5 | DE000HM6B3X3 | DE000HM6B466 | DE000HM6B4J0 |
| DE000HM6B4K8 | DE000HM6B4M4 | DE000HM6B4Q5 | DE000HM6B4S1 | DE000HM6B4U7 | DE000HM6B4Z6 |
| DE000HM6B524 | DE000HM6B557 | DE000HM6B5A6 | DE000HM6B5C2 | DE000HM6B5J7 | DE000HM6B5K5 |
| DE000HM6B5L3 | DE000HM6B5Y6 | DE000HM6B5Z3 | DE000HM6B607 | DE000HM6B623 | DE000HM6B6W8 |
| DE000HM6B706 | DE000HM6B771 | DE000HM6B7J3 | DE000HM6B7K1 | DE000HM6B7M7 | DE000HM6B7N5 |
| DE000HM6B7P0 | DE000HM6B7Q8 | DE000HM6B7R6 | DE000HM6B7S4 | DE000HM6B7T2 | DE000HM6B7U0 |

| DE000HM6B7Z9 | DE000HM6B805 | DE000HM6B862 | DE000HM6B888 | DE000HM6B8L7 | DE000HM6B8V6 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6B904 | DE000HM6B953 | DE000HM6B9A8 | DE000HM6B9D2 | DE000HM6B9G5 | DE000HM6B9M3 |
| DE000HM6B9P6 | DE000HM6B9S0 | DE000HM6B9V4 | DE000HM6B9Y8 | DE000HM6B9Z5 | DE000HM6BA30 |
| DE000HM6BA89 | DE000HM6BAB9 | DE000HM6BAC7 | DE000HM6BAD5 | DE000HM6BAJ2 | DE000HM6BAK0 |
| DE000HM6BAM6 | DE000HM6BAW5 | DE000HM6BAY1 | DE000HM6BAZ8 | DE000HM6BB13 | DE000HM6BB21 |
| DE000HM6BB70 | DE000HM6BB96 | DE000HM6BBE1 | DE000HM6BBK8 | DE000HM6BBS1 | DE000HM6BBT9 |
| DE000HM6BBU7 | DE000HM6BC53 | DE000HM6BCY7 | DE000HM6BCZ4 | DE000HM6BD60 | DE000HM6BD86 |
| DE000HM6BDA5 | DE000HM6BDE7 | DE000HM6BDF4 | DE000HM6BDR9 | DE000HM6BDU3 | DE000HM6BDX7 |
| DE000HM6BDZ2 | DE000HM6BE10 | DE000HM6BE51 | DE000HM6BE77 | DE000HM6BE85 | DE000HM6BE93 |
| DE000HM6BEA3 | DE000HM6BEC9 | DE000HM6BED7 | DE000HM6BEE5 | DE000HM6BEG0 | DE000HM6BEH8 |
| DE000HM6BEL0 | DE000HM6BER7 | DE000HM6BES5 | DE000HM6BET3 | DE000HM6BEU1 | DE000HM6BEV9 |
| DE000HM6BEY3 | DE000HM6BEZ0 | DE000HM6BF01 | DE000HM6BF43 | DE000HM6BFA0 | DE000HM6BFC6 |
| DE000HM6BFK9 | DE000HM6BFM5 | DE000HM6BFZ7 | DE000HM6BG00 | DE000HM6BG18 | DE000HM6BG34 |
| DE000HM6BG83 | DE000HM6BGD2 | DE000HM6BGH3 | DE000HM6BGK7 | DE000HM6BGN1 | DE000HM6BGT8 |
| DE000HM6BGU6 | DE000HM6BGV4 | DE000HM6BGZ5 | DE000HM6BH09 | DE000HM6BH33 | DE000HM6BH58 |
| DE000HM6BH82 | DE000HM6BHD0 | DE000HM6BHF5 | DE000HM6BHJ7 | DE000HM6BHL3 | DE000HM6BHV2 |
| DE000HM6BHX8 | DE000HM6BHZ3 | DE000HM6BJ15 | DE000HM6BJ23 | DE000HM6BJA2 | DE000HM6BJC8 |
| DE000HM6BJE4 | DE000HM6BJG9 | DE000HM6BJL9 | DE000HM6BJN5 | DE000HM6BJR6 | DE000HM6BJX4 |
| DE000HM6BJY2 | DE000HM6BK04 | DE000HM6BK38 | DE000HM6BK46 | DE000HM6BK79 | DE000HM6BK95 |
| DE000HM6BKA0 | DE000HM6BKB8 | DE000HM6BKC6 | DE000HM6BKD4 | DE000HM6BKH5 | DE000HM6BKK9 |
| DE000HM6BKL7 | DE000HM6BKM5 | DE000HM6BKN3 | DE000HM6BKR4 | DE000HM6BKT0 | DE000HM6BKX2 |
| DE000HM6BKY0 | DE000HM6BKZ7 | DE000HM6BL03 | DE000HM6BL45 | DE000HM6BL52 | DE000HM6BL86 |
| DE000HM6BL94 | DE000HM6BLD2 | DE000HM6BLE0 | DE000HM6BLK7 | DE000HM6BLL5 | DE000HM6BLM3 |
| DE000HM6BLP6 | DE000HM6BLS0 | DE000HM6BLT8 | DE000HM6BLU6 | DE000HM6BLW2 | DE000HM6BLY8 |
| DE000HM6BM28 | DE000HM6BM44 | DE000HM6BM69 | DE000HM6BM77 | DE000HM6BMD0 | DE000HM6BME8 |
| DE000HM6BMG3 | DE000HM6BMH1 | DE000HM6BMK5 | DE000HM6BMM1 | DE000HM6BMN9 | DE000HM6BMP4 |
| DE000HM6BMR0 | DE000HM6BMS8 | DE000HM6BMU4 | DE000HM6BMV2 | DE000HM6BMY6 | DE000HM6BN01 |
| DE000HM6BN19 | DE000HM6BN50 | DE000HM6BN68 | DE000HM6BN76 | DE000HM6BN92 | DE000HM6BND8 |
| DE000HM6BNE6 | DE000HM6BNF3 | DE000HM6BNG1 | DE000HM6BNK3 | DE000HM6BNL1 | DE000HM6BNN7 |
| DE000HM6BNP2 | DE000HM6BNQ0 | DE000HM6BNR8 | DE000HM6BNT4 | DE000HM6BNV0 | DE000HM6BNW8 |
| DE000HM6BNX6 | DE000HM6BP17 | DE000HM6BP33 | DE000HM6BP41 | DE000HM6BP66 | DE000HM6BP90 |
| DE000HM6BPB7 | DE000HM6BPF8 | DE000HM6BPJ0 | DE000HM6BPN2 | DE000HM6BPP7 | DE000HM6BPR3 |
| DE000HM6BPS1 | DE000HM6BPT9 | DE000HM6BPV5 | DE000HM6BPY9 | DE000HM6BQ16 | DE000HM6CY15 |
| DE000HM6CY23 | DE000HM6CYN2 | DE000HM6CZ06 | DE000HM6CZ14 | DE000HM6CZ22 | DE000HM6CZ30 |
| DE000HM6CZ48 | DE000HM6CZ71 | DE000HM6CZ89 | DE000HM6CZ97 | DE000HM6CZA6 | DE000HM6CZB4 |
| DE000HM6CZE8 | DE000HM6CZF5 | DE000HM6CZG3 | DE000HM6CZH1 | DE000HM6CZJ7 | DE000HM6CZK5 |
| DE000HM6CZL3 | DE000HM6CZM1 | DE000HM6CZN9 | DE000HM6CZP4 | DE000HM6CZQ2 | DE000HM6CZR0 |
| DE000HM6CZS8 | DE000HM6CZT6 | DE000HM6CZU4 | DE000HM6CZV2 | DE000HM6CZW0 | DE000HM6CZX8 |
| DE000HM6CZY6 | DE000HM6CZZ3 | DE000HM6D009 | DE000HM6D017 | DE000HM6D025 | DE000HM6D033 |
| DE000HM6D041 | DE000HM6D058 | DE000HM6D066 | DE000HM6D074 | DE000HM6D082 | DE000HM6D090 |
| DE000HM6D0A5 | DE000HM6D0B3 | DE000HM6D0C1 | DE000HM6D0D9 | DE000HM6D0E7 | DE000HM6D0F4 |
| DE000HM6D0G2 | DE000HM6D0H0 | DE000HM6D0J6 | DE000HM6D0K4 | DE000HM6D0L2 | DE000HM6D0M0 |
| DE000HM6D0N8 | DE000HM6D0P3 | DE000HM6D0Q1 | DE000HM6D0R9 | DE000HM6D0S7 | DE000HM6D0T5 |
| DE000HM6D0U3 | DE000HM6D0V1 | DE000HM6D0W9 | DE000HM6D0X7 | DE000HM6D0Y5 | DE000HM6D0Z2 |
| DE000HM6D108 | DE000HM6D116 | DE000HM6D124 | DE000HM6D132 | DE000HM6D140 | DE000HM6D157 |
| DE000HM6D165 | DE000HM6D173 | DE000HM6D181 | DE000HM6D199 | DE000HM6D1A3 | DE000HM6D1B1 |
| DE000HM6D1C9 | DE000HM6D1D7 | DE000HM6D1E5 | DE000HM6D1F2 | DE000HM6D1G0 | DE000HM6D1L0 |
| DE000HM6D1M8 | DE000HM6D1N6 | DE000HM6D1P1 | DE000HM6D1Q9 | DE000HM6D1R7 | DE000HM6D1S5 |
| DE000HM6D1T3 | DE000HM6D1V9 | DE000HM6D207 | DE000HM6D231 | DE000HM6D2A1 | DE000HM6D2B9 |
| DE000HM6D2C7 | DE000HM6D2D5 | DE000HM6D2J2 | DE000HM6D2K0 | DE000HM6D2L8 | DE000HM6D2M6 |
| DE000HM6D2N4 | DE000HM6D2P9 | DE000HM6D2Q7 | DE000HM6D2T1 | DE000HM6D2U9 | DE000HM6D2Y1 |
| DE000HM6D2Z8 | DE000HM6D306 | DE000HM6D314 | DE000HM6D363 | DE000HM6D397 | DE000HM6D3A9 |
| DE000HM6D3B7 | DE000HM6D3G6 | DE000HM6D3H4 | DE000HM6D3J0 | DE000HM6D3K8 | DE000HM6D3L6 |
| DE000HM6D3M4 | DE000HM6D3N2 | DE000HM6D3P7 | DE000HM6D3Q5 | DE000HM6D3R3 | DE000HM6D3S1 |
| DE000HM6D3T9 | DE000HM6D3U7 | DE000HM6D3V5 | DE000HM6D3W3 | DE000HM6D3X1 | DE000HM6D3Y9 |
| DE000HM6D3Z6 | DE000HM6D405 | DE000HM6D413 | DE000HM6D421 | DE000HM6D439 | DE000HM6D447 |
| DE000HM6D454 | DE000HM6D462 | DE000HM6D470 | DE000HM6D488 | DE000HM6D496 | DE000HM6D4B5 |
| DE000HM6D4C3 | DE000HM6D4D1 | DE000HM6D4E9 | DE000HM6D4F6 | DE000HM6D4G4 | DE000HM6D4H2 |
| DE000HM6D4J8 | DE000HM6D4K6 | DE000HM6D4L4 | DE000HM6D4M2 | DE000HM6D4N0 | DE000HM6D4P5 |
| DE000HM6D4Q3 | DE000HM6D4R1 | DE000HM6D4T7 | DE000HM6D4U5 | DE000HM6D4Y7 | DE000HM6D504 |
| DE000HM6D512 | DE000HM6D520 | DE000HM6D538 | DE000HM6D5L1 | DE000HM6D5N7 | DE000HM6D5P2 |
| DE000HM6D5Q0 | DE000HM6D5U2 | DE000HM6D5V0 | DE000HM6D5W8 | DE000HM6D5Y4 | DE000HM6D5Z1 |
| DE000HM6D603 | DE000HM6D611 | DE000HM6D629 | DE000HM6D637 | DE000HM6D645 | DE000HM6D652 |
| DE000HM6D660 | DE000HM6D678 | DE000HM6D686 | DE000HM6D694 | DE000HM6D6A2 | DE000HM6D6B0 |
| DE000HM6D6F1 | DE000HM6D6K1 | DE000HM6D6L9 | DE000HM6D6M7 | DE000HM6D6N5 | DE000HM6D6P0 |
| DE000HM6D6Q8 | DE000HM6D6R6 | DE000HM6D6S4 | DE000HM6D6T2 | DE000HM6D6U0 | DE000HM6D6V8 |
| DE000HM6D6W6 | DE000HM6D6Y2 | DE000HM6D728 | DE000HM6D736 | DE000HM6D744 | DE000HM6D7A0 |
| DE000HM6D7B8 | DE000HM6D7E2 | DE000HM6D7F9 | DE000HM6D7G7 | DE000HM6D7P8 | DE000HM6D7Q6 |
| DE000HM6D7R4 | DE000HM6D7S2 | DE000HM6D7T0 | DE000HM6D7U8 | DE000HM6D7V6 | DE000HM6D7W4 |
| DE000HM6D7X2 | DE000HM6D7Y0 | DE000HM6D7Z7 | DE000HM6D801 | DE000HM6D819 | DE000HM6D827 |
| DE000HM6D868 | DE000HM6D8C4 | DE000HM6D8D2 | DE000HM6D8N1 | DE000HM6D8P6 | DE000HM6D8Q4 |
| DE000HM6D8R2 | DE000HM6D8S0 | DE000HM6D8U6 | DE000HM6D942 | DE000HM6D9A6 | DE000HM6D9B4 |
| DE000HM6D9C2 | DE000HM6D9F5 | DE000HM6D9G3 | DE000HM6D9H1 | DE000HM6D9J7 | DE000HM6D9M1 |
| DE000HM6D9S8 | DE000HM6D9V2 | DE000HM6DA20 | DE000HM6DA87 | DE000HM6DAD1 | DE000HM6DAE9 |
| DE000HM6DAF6 | DE000HM6DAG4 | DE000HM6DAH2 | DE000HM6DAJ8 | DE000HM6DAK6 | DE000HM6DAL4 |
| DE000HM6DAM2 | DE000HM6DAN0 | DE000HM6DB45 | DE000HM6DBA5 | DE000HM6DBB3 | DE000HM6DBE7 |
| DE000HM6DBF4 | DE000HM6DBH0 | DE000HM6DBJ6 | DE000HM6DBK4 | DE000HM6DBL2 | DE000HM6DBS7 |
| DE000HM6DBZ2 | DE000HM6DC44 | DE000HM6DC51 | DE000HM6DC69 | DE000HM6DC77 | DE000HM6DC85 |
| DE000HM6DC93 | DE000HM6DCA3 | DE000HM6DCB1 | DE000HM6DCC9 | DE000HM6DCD7 | DE000HM6DCE5 |
| DE000HM6DCF2 | DE000HM6DCG0 | DE000HM6DCH8 | DE000HM6DCJ4 | DE000HM6DCK2 | DE000HM6DCX5 |
| DE000HM6DCZ0 | DE000HM6DD01 | DE000HM6DDF0 | DE000HM6DDL8 | DE000HM6DDM6 | DE000HM6DDN4 |

| DE000HM6DDP9 | DE000HM6DDU9 | DE000HM6DDV7 | DE000HM6DDW5 | DE000HM6DDX3 | DE000HM6DDY1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HM6DE00 | DE000HM6DE59 | DE000HM6DE67 | DE000HM6DE75 | DE000HM6DF25 | DE000HM6DF33 |
| DE000HM6DF66 | DE000HM6DF74 | DE000HM6DF82 | DE000HM6DF90 | DE000HM6DFD0 | DE000HM6DFE8 |
| DE000HM6DFF5 | DE000HM6DFH1 | DE000HM6DFR0 | DE000HM6DFS8 | DE000HM6DFT6 | DE000HM6DFU4 |
| DE000HM6DG32 | DE000HM6DG40 | DE000HM6DG57 | DE000HM6DG65 | DE000HM6DG99 | DE000HM6DGN7 |
| DE000HM6DGP2 | DE000HM6DGQ0 | DE000HM6DGR8 | DE000HM6DGT4 | DE000HM6DGU2 | DE000HM6DGV0 |
| DE000HM6DGW8 | DE000HM6DGX6 | DE000HM6DGY4 | DE000HM6DH07 | DE000HM6DH15 | DE000HM6DH80 |
| DE000HM6DH98 | DE000HM6DHA2 | DE000HM6DHE4 | DE000HM6DHG9 | DE000HM6DHH7 | DE000HM6DHL9 |
| DE000HM6DHM7 | DE000HM6DHN5 | DE000HM6DHP0 | DE000HM6DHQ8 | DE000HM6DHS4 | DE000HM6DHT2 |
| DE000HM6DHU0 | DE000HM6DHV8 | DE000HM6DHW6 | DE000HM6DHX4 | DE000HM6DHY2 | DE000HM6DJ05 |
| DE000HM6DJ13 | DE000HM6DJ21 | DE000HM6DJ39 | DE000HM6DJ47 | DE000HM6DJ54 | DE000HM6DJ62 |
| DE000HM6DJ88 | DE000HM6DJ96 | DE000HM6DJB6 | DE000HM6DJC4 | DE000HM6DJD2 | DE000HM6DJE0 |
| DE000HM6DJF7 | DE000HM6DJG5 | DE000HM6DJH3 | DE000HM6DJK7 | DE000HM6DJL5 | DE000HM6DJM3 |
| DE000HM6DJN1 | DE000HM6DJP6 | DE000HM6DJQ4 | DE000HM6DJS0 | DE000HM6DJT8 | DE000HM6DJU6 |
| DE000HM6DJV4 | DE000HM6DJW2 | DE000HM6DJX0 | DE000HM6DJY8 | DE000HM6DJZ5 | DE000HM6DK02 |
| DE000HM6DK10 | DE000HM6DK28 | DE000HM6DK44 | DE000HM6DK51 | DE000HM6DK69 | DE000HM6DK77 |
| DE000HM6DK85 | DE000HM6DK93 | DE000HM6DKA6 | DE000HM6DKB4 | DE000HM6DKC2 | DE000HM6DKD0 |
| DE000HM6DKE8 | DE000HM6DKL3 | DE000HM6DKM1 | DE000HM6DKU4 | DE000HM6DKV2 | DE000HM6DKW0 |
| DE000HM6DKX8 | DE000HM6DKZ3 | DE000HM6DL01 | DE000HM6DL27 | DE000HM6DL50 | DE000HM6DL68 |
| DE000HM6DL76 | DE000HM6DL84 | DE000HM6DL92 | DE000HM6DLA4 | DE000HM6DLD8 | DE000HM6DLE6 |
| DE000HM6DLF3 | DE000HM6DLH9 | DE000HM6DLK3 | DE000HM6DLL1 | DE000HM6DLN7 | DE000HM6DLS6 |
| DE000HM6DLU2 | DE000HM6DLV0 | DE000HM6DM18 | DE000HM6DM34 | DE000HM6DMS4 | DE000HM6DMT2 |
| DE000HM6DN66 | DE000HM6DN82 | DE000HM6DN90 | DE000HM6DNE2 | DE000HM6DNH5 | DE000HM6DNJ1 |
| DE000HM6DNR4 | DE000HM6DNS2 | DE000HM6DNT0 | DE000HM6DP15 | DE000HM6DP23 | DE000HM6DP56 |
| DE000HM6DP80 | DE000HM6DP98 | DE000HM6DPA5 | DE000HM6DPB3 | DE000HM6DPC1 | DE000HM6DPD9 |
| DE000HM6DPJ6 | DE000HM6DPK4 | DE000HM6DPL2 | DE000HM6DPM0 | DE000HM6DPN8 | DE000HM6DPP3 |
| DE000HM6DPQ1 | DE000HM6DPR9 | DE000HM6DQ06 | DE000HM6DQ14 | DE000HM6DQ22 | DE000HM6DQ30 |
| DE000HM6DQ48 | DE000HM6DQ71 | DE000HM6DQB1 | DE000HM6DQC9 | DE000HM6DQH8 | DE000HM6DQM8 |
| DE000HM6DQP1 | DE000HM6DQQ9 | DE000HM6DR70 | DE000HM6DWF0 | DE000HM6DWG8 | DE000HM6DWK0 |
| DE000HM6DWP9 | DE000HM6DWR5 | DE000HM6DWT1 | DE000HM6DWV7 | DE000HM6DWW5 | DE000HM6DWX3 |
| DE000HM6DWY1 | DE000HM6DX07 | DE000HM6DX31 | DE000HM6DX49 | DE000HM6DX56 | DE000HM6DX80 |
| DE000HM6DX98 | DE000HM6DXA9 | DE000HM6DXB7 | DE000HM6DXC5 | DE000HM6DXE1 | DE000HM6DXF8 |
| DE000HM6DXG6 | DE000HM6DXH4 | DE000HM6DXJ0 | DE000HM6DXK8 | DE000HM6DXL6 | DE000HM6DXM4 |
| DE000HM6DXP7 | DE000HM6DXQ5 | DE000HM6DXT9 | DE000HM6DXU7 | DE000HM6DXW3 | DE000HM6DXX1 |
| DE000HM6DY06 | DE000HM6DY14 | DE000HM6DY30 | DE000HM6DY48 | DE000HM6DY55 | DE000HM6DY71 |
| DE000HM6DY89 | DE000HM6DY97 | DE000HM6DYA7 | DE000HM6DYB5 | DE000HM6DYC3 | DE000HM6DYE9 |
| DE000HM6DYG4 | DE000HM6DYH2 | DE000HM6DYJ8 | DE000HM6DYK6 | DE000HM6DYQ3 | DE000HM6DYS9 |
| DE000HM6DYT7 | DE000HM6DYU5 | DE000HM6DYW1 | DE000HM6DZ05 | DE000HM6DZ21 | DE000HM6DZ39 |
| DE000HM6DZ54 | DE000HM6DZ62 | DE000HM6DZ88 | DE000HM6DZA4 | DE000HM6DZB2 | DE000HM6DZF3 |
| DE000HM6DZL1 | DE000HM6DZM9 | DE000HM6DZP2 | DE000HM6DZQ0 | DE000HM6DZU2 | DE000HM6DZW8 |
| DE000HM6DZX6 | DE000HM6DZZ1 | DE000HM6E031 | DE000HM6E049 | DE000HM6E064 | DE000HM6E0M9 |
| DE000HM6E0S6 | DE000HM6E0Z1 | DE000HM6E106 | DE000HM6E122 | DE000HM6E163 | DE000HM6E171 |
| DE000HM6E1B0 | DE000HM6E1C8 | DE000HM6E1D6 | DE000HM6E1E4 | DE000HM6E1F1 | DE000HM6E1H7 |
| DE000HM6E1J3 | DE000HM6E1Q8 | DE000HM6E1Y2 | DE000HM6E1Z9 | DE000HM6E2B8 | DE000HM6E2H5 |
| DE000HM6E2M5 | DE000HM6E2N3 | DE000HM6E2P8 | DE000HM6E2Q6 | DE000HM6E2S2 | DE000HM6E2T0 |
| DE000HM6E2U8 | DE000HM6E2V6 | DE000HM6E2X2 | DE000HM6E2Z7 | DE000HM6E338 | DE000HM6E361 |
| DE000HM6E387 | DE000HM6E3B6 | DE000HM6E3D2 | DE000HM6E3F7 | DE000HM6E3G5 | DE000HM6E3L5 |
| DE000HM6E3Q4 | DE000HM6E403 | DE000HM6E411 | DE000HM6E478 | DE000HM6E4A6 | DE000HM6E4B4 |
| DE000HM6E4C2 | DE000HM6E4F5 | DE000HM6E4G3 | DE000HM6E4N9 | DE000HM6E4P4 | DE000HM6E4V2 |
| DE000HM6E510 | DE000HM6E551 | DE000HM6E5D7 | DE000HM6E5G0 | DE000HM6E5M8 | DE000HM6E5T3 |
| DE000HM6E5W7 | DE000HM6E5X5 | DE000HM6E619 | DE000HM6E6B9 | DE000HM6E6K0 | DE000HM6E6L8 |
| DE000HM6E6S3 | DE000HM6E6U9 | DE000HM6E6X3 | DE000HM6E6Z8 | DE000HM6E718 | DE000HM6E742 |
| DE000HM6E791 | DE000HM6E7C5 | DE000HM6E7J0 | DE000HM6E7L6 | DE000HM6E7P7 | DE000HM6E7T9 |
| DE000HM6E7U7 | DE000HM6E7Z6 | DE000HM6E817 | DE000HM6E858 | DE000HM6E882 | DE000HM6E8H2 |
| DE000HM6E8J8 | DE000HM6E8K6 | DE000HM6E8M2 | DE000HM6E8P5 | DE000HM6E8Q3 | DE000HM6E8R1 |
| DE000HM6E8S9 | DE000HM6E8T7 | DE000HM6F4R9 | DE000HM6F4W9 | DE000HM6F509 | DE000HM6F517 |
| DE000HM6GQN9 | DE000HM6GQR0 | DE000HM6GQS8 | DE000HM6GQT6 | DE000HM6GQX8 | DE000HM6GQY6 |
| DE000HM6GR02 | DE000HM6GR36 | DE000HM6GWD8 | DE000HM6GWE6 | DE000HM6GWH9 | DE000HM6GWJ5 |
| DE000HM6GWK3 | DE000HM6GWL1 | DE000HM6GWM9 | DE000HM6GWN7 | DE000HM6GWS6 | DE000HM6GWT4 |
| DE000HM6GWU2 | DE000HM6GWV0 | DE000HM6GWW8 | DE000HM6GWX6 | DE000HM6GWY4 | DE000HM6JAU2 |
| DE000HM6JAV0 | DE000HM6JAX6 | DE000HM6JB07 | DE000HM6JB31 | DE000HM6JB49 | DE000HM6JB64 |
| DE000HM6JB72 | DE000HM6JB80 | DE000HS00BB8 | DE000HS00MV3 | DE000HS00MW1 | DE000HS00MX9 |
| DE000HS00MY7 | DE000HS00MZ4 | DE000HS00N06 | DE000HS00N14 | DE000HS00N22 | DE000HS00N30 |
| DE000HS00N48 | DE000HS00N55 | DE000HS00NG2 | DE000HS00NJ6 | DE000HS03925 | DE000HS03933 |
| DE000HS03941 | DE000HS03958 | DE000HS03966 | DE000HS03974 | DE000HS03982 | DE000HS03990 |
| DE000HS039A0 | DE000HS039B8 | DE000HS039C6 | DE000HS03BS6 | DE000HS03BX6 | DE000HS03BY4 |
| DE000HS03BZ1 | DE000HS03C06 | DE000HS03C14 | DE000HS03C22 | DE000HS03C30 | DE000HS03C48 |
| DE000HS03C55 | DE000HS03C63 | DE000HS03C71 | DE000HS03C89 | DE000HS03C97 | DE000HS03CA2 |
| DE000HS03CB0 | DE000HS03DF9 | DE000HS03DG7 | DE000HS03DH5 | DE000HS03DJ1 | DE000HS03DK9 |
| DE000HS03ZR7 | DE000HS03ZU1 | DE000HS042E6 | DE000HS046M0 | DE000HS049L6 | DE000HS049M4 |
| DE000HS04QD4 | DE000HS052J4 | DE000HS052K2 | DE000HS05383 | DE000HS054U7 | DE000HS05DJ6 |
| DE000HS05GH3 | DE000HS063Z7 | DE000HS06GX8 | DE000HS06GY6 | DE000HS06H24 | DE000HS06LC2 |
| DE000HS06R22 | DE000HS06T87 | DE000HS06U19 | DE000HS06U27 | DE000HS06VW9 | DE000HS06W25 |
| DE000HS06W66 | DE000HS06W74 | DE000HS06Y72 | DE000HS08AQ1 | DE000HS08AR9 | DE000HS08AS7 |
| DE000HS08CZ8 | DE000HS08D00 | DE000HS08D18 | DE000HS08D26 | DE000HS08D34 | DE000HS08D42 |
| DE000HS08DW3 | DE000HS08DX1 | DE000HS08EW1 | DE000HS08HS2 | DE000HS08W98 | DE000HS08ZT2 |
| DE000HS08ZU0 | DE000HS09138 | DE000HS091D5 | DE000HS096S2 | DE000HS098D0 | DE000HS098E8 |
| DE000HS098F5 | DE000HS098G3 | DE000HS098H1 | DE000HS098J7 | DE000HS098U4 | DE000HS098V2 |
| DE000HS099A4 | DE000HS09PF0 | DE000HS09U32 | DE000HS09V56 | DE000HS0A7K5 | DE000HS0A7P4 |
| DE000HS0A8B2 | DE000HS0A8C0 | DE000HS0ACC2 | DE000HS0ADH9 | DE000HS0AE48 | DE000HS0AFC5 |
| DE000HS0AFD3 | DE000HS0ANK2 | DE000HS0ANL0 | DE000HS0ANW7 | DE000HS0AP52 | DE000HS0AP60 |

| DE000HS0AP78 | DE000HS0AWZ1 | DE000HS0AX03 | DE000HS0AX29 | DE000HS0AY51 | DE000HS0AYA0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS0BNS3 | DE000HS0BQL1 | DE000HS0BQM9 | DE000HS0BQN7 | DE000HS0C0K8 | DE000HS0C1B5 |
| DE000HS0C2R9 | DE000HS0C420 | DE000HS0C453 | DE000HS0C461 | DE000HS0CG69 | DE000HS0CKY5 |
| DE000HS0CNG6 | DE000HS0CNJ0 | DE000HS0CNM4 | DE000HS0CQH7 | DE000HS0CQJ3 | DE000HS0CQK1 |
| DE000HS0CQL9 | DE000HS0CQM7 | DE000HS0CQN5 | DE000HS0CQP0 | DE000HS0CQQ8 | DE000HS0CQR6 |
| DE000HS0CQS4 | DE000HS0CQT2 | DE000HS0CQU0 | DE000HS0CQV8 | DE000HS0CTB4 | DE000HS0CTC2 |
| DE000HS0CTD0 | DE000HS0CTE8 | DE000HS0CTF5 | DE000HS0CTG3 | DE000HS0CTH1 | DE000HS0CTJ7 |
| DE000HS0CTK5 | DE000HS0CTL3 | DE000HS0CTM1 | DE000HS0CTN9 | DE000HS0CTP4 | DE000HS0CTQ2 |
| DE000HS0CTR0 | DE000HS0CTS8 | DE000HS0CTT6 | DE000HS0CTU4 | DE000HS0CTV2 | DE000HS0CTW0 |
| DE000HS0CXP6 | DE000HS0CXQ4 | DE000HS0CXR2 | DE000HS0CXS0 | DE000HS0CXT8 | DE000HS0CXU6 |
| DE000HS0CXV4 | DE000HS0CXW2 | DE000HS0CXX0 | DE000HS0CXY8 | DE000HS0CXZ5 | DE000HS0CY00 |
| DE000HS0CY18 | DE000HS0CY26 | DE000HS0CY34 | DE000HS0D527 | DE000HS0D9G6 | DE000HS0DAH9 |
| DE000HS0DAS6 | DE000HS0DCD4 | DE000HS0DCP8 | DE000HS0DK13 | DE000HS0DNL4 | DE000HS0DNN0 |
| DE000HS0DNR1 | DE000HS0E459 | DE000HS0ENC1 | DE000HS0ENZ2 | DE000HS0EP17 | DE000HS0F1W8 |
| DE000HS0F1X6 | DE000HS0FG41 | DE000HS0FN83 | DE000HS0FN91 | DE000HS0FNM7 | DE000HS0G769 |
| DE000HS0G777 | DE000HS0GFJ7 | DE000HS0GFT6 | DE000HS0GTY7 | DE000HS0GWV7 | DE000HS0H635 |
| DE000HS0H7H4 | DE000HS0H7W3 | DE000HS0JY11 | DE000HS0KAB7 | DE000HS0KJF9 | DE000HS0KQT5 |
| DE000HS0KQU3 | DE000HS0KRH8 | DE000HS0KRJ4 | DE000HS0KX43 | DE000HS0LAD1 | DE000HS0M2M8 |
| DE000HS0MBT3 | DE000HS0MBU1 | DE000HS0MHR4 | DE000HS0MHT0 | DE000HS0MHU8 | DE000HS0MXE9 |
| DE000HS0N161 | DE000HS0N2K1 | DE000HS0NCZ6 | DE000HS0NER9 | DE000HS0NET5 | DE000HS0NEU3 |
| DE000HS0NF42 | DE000HS0NF59 | DE000HS0NF75 | DE000HS0NF91 | DE000HS0NJN7 | DE000HS0P133 |
| DE000HS0P3C4 | DE000HS0P3D2 | DE000HS0P3E0 | DE000HS0P3F7 | DE000HS0P3G5 | DE000HS0P430 |
| DE000HS0PEF9 | DE000HS0PFZ4 | DE000HS0Q0J4 | DE000HS0Q164 | DE000HS0Q4U3 | DE000HS0Q4V1 |
| DE000HS0Q4W9 | DE000HS0Q4X7 | DE000HS0Q4Y5 | DE000HS0Q9H9 | DE000HS0Q9J5 | DE000HS0Q9K3 |
| DE000HS0Q9L1 | DE000HS0Q9M9 | DE000HS0QJ78 | DE000HS0QM40 | DE000HS0QNY9 | DE000HS0QUW8 |
| DE000HS0QV98 | DE000HS0QVV8 | DE000HS0QVW6 | DE000HS0R4H9 | DE000HS0R8U3 | DE000HS0R9S5 |
| DE000HS0RAH9 | DE000HS0RAK3 | DE000HS0RCX2 | DE000HS0RED0 | DE000HS0REE8 | DE000HS0RX87 |
| DE000HS0RX95 | DE000HS0RXA6 | DE000HS0RXB4 | DE000HS0SDA6 | DE000HS0SE71 | DE000HS0SEE6 |
| DE000HS0TCS8 | DE000HS0TZR1 | DE000HS0UW83 | DE000HS0UW91 | DE000HS0V1R8 | DE000HS0VEF7 |
| DE000HS0VEL5 | DE000HS0VEM3 | DE000HS0VEN1 | DE000HS0VM76 | DE000HS0VML8 | DE000HS0VQE4 |
| DE000HS0VQF1 | DE000HS0VSS0 | DE000HS0WMQ5 | DE000HS0WPD6 | DE000HS0XHM2 | DE000HS0XHN0 |
| DE000HS0XKD5 | DE000HS0XMX9 | DE000HS0YH47 | DE000HS10WD9 | DE000HS10X36 | DE000HS11DR7 |
| DE000HS11SC7 | DE000HS12BG2 | DE000HS12C13 | DE000HS12J32 | DE000HS12MJ3 | DE000HS12PB3 |
| DE000HS12SB7 | DE000HS12SC5 | DE000HS12SD3 | DE000HS133G8 | DE000HS133H6 | DE000HS14BY1 |
| DE000HS14BZ8 | DE000HS14CX1 | DE000HS14DJ8 | DE000HS14DK6 | DE000HS14DL4 | DE000HS14H32 |
| DE000HS14ZH5 | DE000HS14ZJ1 | DE000HS14ZK9 | DE000HS14ZL7 | DE000HS14ZM5 | DE000HS150X7 |
| DE000HS15FC5 | DE000HS15FD3 | DE000HS16133 | DE000HS16C92 | DE000HS17HT1 | DE000HS17LJ4 |
| DE000HS17LK2 | DE000HS17XS0 | DE000HS17YW0 | DE000HS17YX8 | DE000HS17YY6 | DE000HS17YZ3 |
| DE000HS17Z03 | DE000HS17ZK2 | DE000HS181C6 | DE000HS181E2 | DE000HS18E31 | DE000HS18E49 |
| DE000HS18E64 | DE000HS18E72 | DE000HS18E80 | DE000HS18EA6 | DE000HS18EB4 | DE000HS18EE8 |
| DE000HS18EU4 | DE000HS18FX5 | DE000HS18GE3 | DE000HS18WL5 | DE000HS18WP6 | DE000HS19640 |
| DE000HS198L1 | DE000HS19NN8 | DE000HS19NU3 | DE000HS19NY5 | DE000HS19TG9 | DE000HS1B867 |
| DE000HS1BF45 | DE000HS1CVB8 | DE000HS1D3T1 | DE000HS1D3U9 | DE000HS1E3Q6 | DE000HS1E499 |
| DE000HS1E4A8 | DE000HS1E4B6 | DE000HS1E4R2 | DE000HS1E4S0 | DE000HS1E5Q1 | DE000HS1E697 |
| DE000HS1EK94 | DE000HS1EKY9 | DE000HS1EKZ6 | DE000HS1EL02 | DE000HS1EL10 | DE000HS1EL28 |
| DE000HS1EL36 | DE000HS1EL44 | DE000HS1EL51 | DE000HS1EL69 | DE000HS1EL77 | DE000HS1ETX2 |
| DE000HS1ETY0 | DE000HS1ETZ7 | DE000HS1EU01 | DE000HS1EU19 | DE000HS1EU27 | DE000HS1EW41 |
| DE000HS1F637 | DE000HS1F645 | DE000HS1F652 | DE000HS1FL43 | DE000HS1FL50 | DE000HS1GUF2 |
| DE000HS1GUG0 | DE000HS1GUH8 | DE000HS1GVM6 | DE000HS1HAP1 | DE000HS1HDX9 | DE000HS1JAY9 |
| DE000HS1JDC9 | DE000HS1K8D5 | DE000HS1K8E3 | DE000HS1K8F0 | DE000HS1KTP5 | DE000HS1KTQ3 |
| DE000HS1KTR1 | DE000HS1KTS9 | DE000HS1KTT7 | DE000HS1KVU1 | DE000HS1KXP7 | DE000HS1KXQ5 |
| DE000HS1L3E3 | DE000HS1L3F0 | DE000HS1LA89 | DE000HS1LM10 | DE000HS1LUK2 | DE000HS1LUL0 |
| DE000HS1M7M6 | DE000HS1MGS2 | DE000HS1MH24 | DE000HS1MH40 | DE000HS1NG24 | DE000HS1P5A2 |
| DE000HS1P5Q8 | DE000HS1P5R6 | DE000HS1P5S4 | DE000HS1PMU9 | DE000HS1PYZ3 | DE000HS1RGN2 |
| DE000HS1RGP7 | DE000HS1RGQ5 | DE000HS1S804 | DE000HS1S812 | DE000HS1S820 | DE000HS1S8M8 |
| DE000HS1S8Q9 | DE000HS1SR00 | DE000HS1TFW1 | DE000HS1TKP5 | DE000HS1TKS9 | DE000HS1TXF9 |
| DE000HS1UDM5 | DE000HS1UNU7 | DE000HS1UNV5 | DE000HS1UPB2 | DE000HS1V311 | DE000HS1VJL2 |
| DE000HS1VZW5 | DE000HS1W0Z1 | DE000HS1W111 | DE000HS1W129 | DE000HS1W152 | DE000HS1W194 |
| DE000HS1XXP0 | DE000HS1YD24 | DE000HS1YD32 | DE000HS1YDV8 | DE000HS1YDW6 | DE000HS1YS19 |
| DE000HS1YS35 | DE000HS1YS43 | DE000HS1Z8E6 | DE000HS1Z9S4 | DE000HS1ZAF4 | DE000HS20549 |
| DE000HS20556 | DE000HS208W5 | DE000HS20MM0 | DE000HS20MN8 | DE000HS20MP3 | DE000HS20MW9 |
| DE000HS20MX7 | DE000HS20N51 | DE000HS20N69 | DE000HS20ND7 | DE000HS20NE5 | DE000HS20NF2 |
| DE000HS20NG0 | DE000HS20PF7 | DE000HS20QM1 | DE000HS20R08 | DE000HS20R16 | DE000HS20RD8 |
| DE000HS20RM9 | DE000HS21B05 | DE000HS21JB7 | DE000HS21KJ8 | DE000HS21KK6 | DE000HS21KQ3 |
| DE000HS22BQ0 | DE000HS22LS5 | DE000HS22LT3 | DE000HS22LU1 | DE000HS22LX5 | DE000HS22PL1 |
| DE000HS23B37 | DE000HS23B78 | DE000HS23B86 | DE000HS23BM7 | DE000HS23C36 | DE000HS23CT0 |
| DE000HS23D68 | DE000HS23EU4 | DE000HS23EV2 | DE000HS23EY6 | DE000HS23F41 | DE000HS23G73 |
| DE000HS23U83 | DE000HS23U91 | DE000HS23VZ7 | DE000HS23W16 | DE000HS243R2 | DE000HS243S0 |
| DE000HS243W2 | DE000HS243X0 | DE000HS243Y8 | DE000HS243Z5 | DE000HS244Z3 | DE000HS24509 |
| DE000HS24517 | DE000HS245F2 | DE000HS245G0 | DE000HS245U1 | DE000HS245V9 | DE000HS245W7 |
| DE000HS245X5 | DE000HS24715 | DE000HS24723 | DE000HS24731 | DE000HS24749 | DE000HS24756 |
| DE000HS24806 | DE000HS24814 | DE000HS24822 | DE000HS24830 | DE000HS249A5 | DE000HS249Z2 |
| DE000HS24A37 | DE000HS24AE4 | DE000HS24AF1 | DE000HS24C27 | DE000HS24GT9 | DE000HS24GU7 |
| DE000HS24H71 | DE000HS24H89 | DE000HS24H97 | DE000HS24HA7 | DE000HS24HB5 | DE000HS24JL0 |
| DE000HS24PM5 | DE000HS24PP8 | DE000HS24XG1 | DE000HS24YH7 | DE000HS24YN5 | DE000HS24YR6 |
| DE000HS24YU0 | DE000HS24ZV5 | DE000HS24ZW3 | DE000HS24ZX1 | DE000HS24ZY9 | DE000HS24ZZ6 |
| DE000HS25001 | DE000HS25019 | DE000HS25027 | DE000HS25035 | DE000HS25043 | DE000HS25050 |
| DE000HS25068 | DE000HS25076 | DE000HS25084 | DE000HS25092 | DE000HS252R3 | DE000HS259Q0 |
| DE000HS259R8 | DE000HS259Y4 | DE000HS25A10 | DE000HS25A36 | DE000HS25A44 | DE000HS25A51 |
| DE000HS25N80 | DE000HS25NA2 | DE000HS25NU0 | DE000HS25PF6 | DE000HS25PS9 | DE000HS25QH0 |
| DE000HS25QN8 | DE000HS25RU1 | DE000HS25TH4 | DE000HS25TJ0 | DE000HS25TM4 | DE000HS25TS1 |

| DE000HS25TT9 | DE000HS25ZM1 | DE000HS25ZN9 | DE000HS25ZP4 | DE000HS26140 | DE000HS26157 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS26801 | DE000HS26942 | DE000HS26DU9 | DE000HS26DV7 | DE000HS26DW5 | DE000HS26DX3 |
| DE000HS26DY1 | DE000HS26DZ8 | DE000HS26E07 | DE000HS26E15 | DE000HS26E31 | DE000HS26E49 |
| DE000HS26E64 | DE000HS26E80 | DE000HS26EB7 | DE000HS26EC5 | DE000HS26ED3 | DE000HS26EE1 |
| DE000HS26EG6 | DE000HS26EJ0 | DE000HS26EK8 | DE000HS26EP7 | DE000HS26EQ5 | DE000HS26ER3 |
| DE000HS26ES1 | DE000HS26ET9 | DE000HS26EV5 | DE000HS26M15 | DE000HS26M80 | DE000HS26MC8 |
| DE000HS26MD6 | DE000HS26MZ9 | DE000HS26N06 | DE000HS26R85 | DE000HS26RQ7 | DE000HS271H4 |
| DE000HS271R3 | DE000HS271S1 | DE000HS27BY3 | DE000HS27BZ0 | DE000HS27C32 | DE000HS27C40 |
| DE000HS27D23 | DE000HS27D31 | DE000HS27D56 | DE000HS27JS8 | DE000HS27LN5 | DE000HS288B1 |
| DE000HS288D7 | DE000HS288E5 | DE000HS288F2 | DE000HS288H8 | DE000HS288J4 | DE000HS288L0 |
| DE000HS288M8 | DE000HS288N6 | DE000HS28DX9 | DE000HS28DY7 | DE000HS299N3 | DE000HS299P8 |
| DE000HS299Q6 | DE000HS299R4 | DE000HS299T0 | DE000HS299U8 | DE000HS299V6 | DE000HS299W4 |
| DE000HS299X2 | DE000HS29AN4 | DE000HS29AP9 | DE000HS29AQ7 | DE000HS29AR5 | DE000HS29FC6 |
| DE000HS29U46 | DE000HS29UB7 | DE000HS29UH4 | DE000HS29UJ0 | DE000HS29UK8 | DE000HS29UL6 |
| DE000HS29UM4 | DE000HS29UN2 | DE000HS29UP7 | DE000HS29UQ5 | DE000HS29UR3 | DE000HS29US1 |
| DE000HS29UT9 | DE000HS29XB1 | DE000HS29XG0 | DE000HS29YH6 | DE000HS2ATY6 | DE000HS2ATZ3 |
| DE000HS2AUJ5 | DE000HS2B683 | DE000HS2BYU2 | DE000HS2BYV0 | DE000HS2BYW8 | DE000HS2BYX6 |
| DE000HS2BZR5 | DE000HS2BZY1 | DE000HS2C0H2 | DE000HS2C1R9 | DE000HS2CY40 | DE000HS2D9Q3 |
| DE000HS2D9Z4 | DE000HS2DA05 | DE000HS2DA88 | DE000HS2DA96 | DE000HS2DAA0 | DE000HS2DCW0 |
| DE000HS2DCZ3 | DE000HS2DD85 | DE000HS2DD93 | DE000HS2DDC0 | DE000HS2DNG0 | DE000HS2DQ98 |
| DE000HS2DS05 | DE000HS2E406 | DE000HS2E471 | DE000HS2E4B5 | DE000HS2E4C3 | DE000HS2E4D1 |
| DE000HS2E513 | DE000HS2E547 | DE000HS2E653 | DE000HS2E661 | DE000HS2E679 | DE000HS2E6E4 |
| DE000HS2E7K9 | DE000HS2EL84 | DE000HS2EX31 | DE000HS2F5N6 | DE000HS2F8C3 | DE000HS2FLQ8 |
| DE000HS2FLT2 | DE000HS2FLX4 | DE000HS2FP22 | DE000HS2FPW7 | DE000HS2FPX5 | DE000HS2FPZ0 |
| DE000HS2FZ79 | DE000HS2FZM7 | DE000HS2FZN5 | DE000HS2FZR6 | DE000HS2G6Z7 | DE000HS2G708 |
| DE000HS2GF07 | DE000HS2GNQ2 | DE000HS2GNR0 | DE000HS2GNS8 | DE000HS2GNT6 | DE000HS2GNU4 |
| DE000HS2GNV2 | DE000HS2GNW0 | DE000HS2GNX8 | DE000HS2GNY6 | DE000HS2GNZ3 | DE000HS2GP05 |
| DE000HS2GP13 | DE000HS2GP21 | DE000HS2GP39 | DE000HS2GP47 | DE000HS2GP54 | DE000HS2GP62 |
| DE000HS2GP70 | DE000HS2GP88 | DE000HS2GP96 | DE000HS2GPA1 | DE000HS2GPB9 | DE000HS2GPC7 |
| DE000HS2GPD5 | DE000HS2GPE3 | DE000HS2GPF0 | DE000HS2GPG8 | DE000HS2GPH6 | DE000HS2GPJ2 |
| DE000HS2GQX1 | DE000HS2GSV1 | DE000HS2GT68 | DE000HS2GX47 | DE000HS2GX62 | DE000HS2GX96 |
| DE000HS2GXA5 | DE000HS2HEC9 | DE000HS2HED7 | DE000HS2HQK6 | DE000HS2HQL4 | DE000HS2HQM2 |
| DE000HS2HQN0 | DE000HS2HT59 | DE000HS2HT67 | DE000HS2HT75 | DE000HS2HT83 | DE000HS2HT91 |
| DE000HS2HU07 | DE000HS2HVN0 | DE000HS2J496 | DE000HS2J4M7 | DE000HS2J5H4 | DE000HS2J5J0 |
| DE000HS2K2M8 | DE000HS2K2N6 | DE000HS2K2P1 | DE000HS2K2W7 | DE000HS2K2X5 | DE000HS2K3E3 |
| DE000HS2K5S8 | DE000HS2K5T6 | DE000HS2K5U4 | DE000HS2K5V2 | DE000HS2K5W0 | DE000HS2K833 |
| DE000HS2KEN0 | DE000HS2KEQ3 | DE000HS2KF50 | DE000HS2KL45 | DE000HS2KL52 | DE000HS2KWJ0 |
| DE000HS2KWK8 | DE000HS2KWL6 | DE000HS2KX58 | DE000HS2KX66 | DE000HS2KXL4 | DE000HS2KXM2 |
| DE000HS2KYC1 | DE000HS2KYD9 | DE000HS2KYE7 | DE000HS2KYF4 | DE000HS2KYT5 | DE000HS2KZ80 |
| DE000HS2L0F5 | DE000HS2L0Z3 | DE000HS2L682 | DE000HS2L9K6 | DE000HS2L9L4 | DE000HS2LAZ0 |
| DE000HS2LB04 | DE000HS2LB12 | DE000HS2LB53 | DE000HS2LB61 | DE000HS2LB79 | DE000HS2LBB9 |
| DE000HS2LBC7 | DE000HS2LBD5 | DE000HS2LDX9 | DE000HS2LE01 | DE000HS2LPC7 | DE000HS2LPD5 |
| DE000HS2LPE3 | DE000HS2LPF0 | DE000HS2LPG8 | DE000HS2LPH6 | DE000HS2LPJ2 | DE000HS2LPK0 |
| DE000HS2LPL8 | DE000HS2LPM6 | DE000HS2LPN4 | DE000HS2LPX3 | DE000HS2LQL6 | DE000HS2LQN2 |
| DE000HS2LQX1 | DE000HS2LRN0 | DE000HS2LS21 | DE000HS2LS39 | DE000HS2LSW9 | DE000HS2M086 |
| DE000HS2M0E7 | DE000HS2M0F4 | DE000HS2M0G2 | DE000HS2M2E3 | DE000HS2M4N0 | DE000HS2M565 |
| DE000HS2M573 | DE000HS2M581 | DE000HS2M599 | DE000HS2M5U2 | DE000HS2M5V0 | DE000HS2M5W8 |
| DE000HS2M5X6 | DE000HS2M5Z1 | DE000HS2M615 | DE000HS2M623 | DE000HS2M7Q6 | DE000HS2M7R4 |
| DE000HS2M7S2 | DE000HS2M7T0 | DE000HS2M987 | DE000HS2M995 | DE000HS2M9A6 | DE000HS2MHC2 |
| DE000HS2MJ54 | DE000HS2MJ62 | DE000HS2MJ70 | DE000HS2MJ88 | DE000HS2MJ96 | DE000HS2MJA2 |
| DE000HS2MJB0 | DE000HS2MJC8 | DE000HS2MJD6 | DE000HS2MJE4 | DE000HS2MJF1 | DE000HS2MK02 |
| DE000HS2MK77 | DE000HS2MK85 | DE000HS2MK93 | DE000HS2MKA0 | DE000HS2MKM5 | DE000HS2MKN3 |
| DE000HS2MKW4 | DE000HS2MKX2 | DE000HS2MKY0 | DE000HS2MLS0 | DE000HS2MNB2 | DE000HS2MUW3 |
| DE000HS2MZW2 | DE000HS2MZX0 | DE000HS2MZY8 | DE000HS2N068 | DE000HS2N0M9 | DE000HS2N0W8 |
| DE000HS2N399 | DE000HS2N3A8 | DE000HS2N3B6 | DE000HS2N3Y8 | DE000HS2N3Z5 | DE000HS2ND00 |
| DE000HS2ND18 | DE000HS2ND26 | DE000HS2ND34 | DE000HS2NGA6 | DE000HS2NGN9 | DE000HS2NJ95 |
| DE000HS2NQ13 | DE000HS2NQR9 | DE000HS2NQT5 | DE000HS2NSB9 | DE000HS2NSD5 | DE000HS2NTC5 |
| DE000HS2NTE1 | DE000HS2NTL6 | DE000HS2NTM4 | DE000HS2NTN2 | DE000HS2NUG4 | DE000HS2NUH2 |
| DE000HS2NV40 | DE000HS2NV57 | DE000HS2NVU3 | DE000HS2NW31 | DE000HS2NW49 | DE000HS2NW56 |
| DE000HS2P3C2 | DE000HS2P3D0 | DE000HS2P3E8 | DE000HS2P3F5 | DE000HS2P865 | DE000HS2P873 |
| DE000HS2P998 | DE000HS2P9F2 | DE000HS2PA84 | DE000HS2PBL9 | DE000HS2PBM7 | DE000HS2PBU0 |
| DE000HS2PD81 | DE000HS2PFL0 | DE000HS2PFM8 | DE000HS2PFN6 | DE000HS2PFP1 | DE000HS2PFQ9 |
| DE000HS2PFR7 | DE000HS2PFS5 | DE000HS2PFT3 | DE000HS2PFU1 | DE000HS2PFV9 | DE000HS2PFW7 |
| DE000HS2PG96 | DE000HS2PGA1 | DE000HS2PGB9 | DE000HS2PGC7 | DE000HS2PGE3 | DE000HS2PHH4 |
| DE000HS2PJC1 | DE000HS2PJN8 | DE000HS2PJP3 | DE000HS2PJS7 | DE000HS2PM49 | DE000HS2PNZ4 |
| DE000HS2PR10 | DE000HS2PR44 | DE000HS2PRC4 | DE000HS2PRF7 | DE000HS2PRG5 | DE000HS2PRH3 |
| DE000HS2PRJ9 | DE000HS2PRK7 | DE000HS2PRL5 | DE000HS2PRM3 | DE000HS2PRN1 | DE000HS2PRP6 |
| DE000HS2PRQ4 | DE000HS2PRR2 | DE000HS2PSV2 | DE000HS2PV89 | DE000HS2PVH5 | DE000HS2PVV6 |
| DE000HS2PW54 | DE000HS2PWE0 | DE000HS2PWU6 | DE000HS2PWV4 | DE000HS2PWY8 | DE000HS2PWZ5 |
| DE000HS2PXB4 | DE000HS2PXH1 | DE000HS2Q590 | DE000HS2Q624 | DE000HS2Q7Q2 | DE000HS2Q7R0 |
| DE000HS2Q7S8 | DE000HS2Q7W0 | DE000HS2Q7X8 | DE000HS2Q9D6 | DE000HS2Q9Z9 | DE000HS2QBQ6 |
| DE000HS2QBR4 | DE000HS2QC99 | DE000HS2QCA8 | DE000HS2QCH3 | DE000HS2QCJ9 | DE000HS2QCT8 |
| DE000HS2QCV4 | DE000HS2QCW2 | DE000HS2QDB4 | DE000HS2QDC2 | DE000HS2QDL3 | DE000HS2QDM1 |
| DE000HS2QDN9 | DE000HS2QDW0 | DE000HS2QDX8 | DE000HS2QES6 | DE000HS2QEU2 | DE000HS2QEV0 |
| DE000HS2QEX6 | DE000HS2QFQ7 | DE000HS2QFS3 | DE000HS2QM14 | DE000HS2QM22 | DE000HS2QM63 |
| DE000HS2QM71 | DE000HS2QM89 | DE000HS2QM97 | DE000HS2QP11 | DE000HS2QP29 | DE000HS2QPU8 |
| DE000HS2QQ77 | DE000HS2QRS8 | DE000HS2QS67 | DE000HS2QS83 | DE000HS2QSU2 | DE000HS2QSZ1 |
| DE000HS2QT82 | DE000HS2QT90 | DE000HS2QTA2 | DE000HS2QTE4 | DE000HS2QV13 | DE000HS2QWQ2 |
| DE000HS2QWR0 | DE000HS2QWS8 | DE000HS2QX45 | DE000HS2QXZ1 | DE000HS2QY02 | DE000HS2QY10 |
| DE000HS2QY36 | DE000HS2QY69 | DE000HS2QY77 | DE000HS2QY85 | DE000HS2QY93 | DE000HS2QYA2 |
| DE000HS2S0V5 | DE000HS2S0W3 | DE000HS2S0X1 | DE000HS2S1C3 | DE000HS2S265 | DE000HS2S3S5 |

| DE000HS2S4G8 | DE000HS2S646 | DE000HS2S869 | DE000HS2S877 | DE000HS2S885 | DE000HS2S8F1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS2S935 | DE000HS2S9E2 | DE000HS2S9F9 | DE000HS2SA24 | DE000HS2SE38 | DE000HS2SE46 |
| DE000HS2SE53 | DE000HS2SE87 | DE000HS2SEA0 | DE000HS2SEC6 | DE000HS2SEE2 | DE000HS2SEH5 |
| DE000HS2SEL7 | DE000HS2SEM5 | DE000HS2SEN3 | DE000HS2SEP8 | DE000HS2SEQ6 | DE000HS2SES2 |
| DE000HS2SEW4 | DE000HS2SEY0 | DE000HS2SEZ7 | DE000HS2SFY7 | DE000HS2SFZ4 | DE000HS2SG02 |
| DE000HS2SG10 | DE000HS2SHB1 | DE000HS2SHK2 | DE000HS2SHL0 | DE000HS2SHM8 | DE000HS2SHN6 |
| DE000HS2SHP1 | DE000HS2SHQ9 | DE000HS2SHR7 | DE000HS2SHS5 | DE000HS2SHT3 | DE000HS2SHU1 |
| DE000HS2SHV9 | DE000HS2SJM4 | DE000HS2SK14 | DE000HS2SK22 | DE000HS2SK48 | DE000HS2SKM2 |
| DE000HS2SLE7 | DE000HS2SLM0 | DE000HS2SLV1 | DE000HS2SLW9 | DE000HS2TRN3 | DE000HS2TRP8 |
| DE000HS2TRQ6 | DE000HS2TRR4 | DE000HS2TRS2 | DE000HS2TRU8 | DE000HS2TRV6 | DE000HS2TRW4 |
| DE000HS2TRX2 | DE000HS2TRY0 | DE000HS2TRZ7 | DE000HS2TS07 | DE000HS2TS15 | DE000HS2TS23 |
| DE000HS2TS31 | DE000HS2TS49 | DE000HS2TS72 | DE000HS2TS80 | DE000HS2TTX8 | DE000HS2TUE6 |
| DE000HS2TVD6 | DE000HS2TWA0 | DE000HS2TWB8 | DE000HS2TWC6 | DE000HS2TYS8 | DE000HS2TYT6 |
| DE000HS2TZ16 | DE000HS2TZ32 | DE000HS2TZ40 | DE000HS2TZ57 | DE000HS2TZ65 | DE000HS2U0K4 |
| DE000HS2U0L2 | DE000HS2U0M0 | DE000HS2U0N8 | DE000HS2U0Q1 | DE000HS2U1C9 | DE000HS2U1G0 |
| DE000HS2U1R7 | DE000HS2U1U1 | DE000HS2U1V9 | DE000HS2U279 | DE000HS2U2F0 | DE000HS2U2G8 |
| DE000HS2U2L8 | DE000HS2U2N4 | DE000HS2U2P9 | DE000HS2U2Y1 | DE000HS2U2Z8 | DE000HS2U303 |
| DE000HS2U311 | DE000HS2U3F8 | DE000HS2U3X1 | DE000HS2UD92 | DE000HS2UDA8 | DE000HS2UDC4 |
| DE000HS2UDD2 | DE000HS2UDE0 | DE000HS2UDF7 | DE000HS2UDJ9 | DE000HS2UDK7 | DE000HS2UDS0 |
| DE000HS2UDZ5 | DE000HS2UE00 | DE000HS2UE26 | DE000HS2UE34 | DE000HS2UE67 | DE000HS2UEA6 |
| DE000HS2UF25 | DE000HS2UF33 | DE000HS2UF41 | DE000HS2UF58 | DE000HS2UF66 | DE000HS2UF74 |
| DE000HS2UF82 | DE000HS2UF90 | DE000HS2UFA3 | DE000HS2UFB1 | DE000HS2UFC9 | DE000HS2UFD7 |
| DE000HS2UFE5 | DE000HS2UGH6 | DE000HS2UGJ2 | DE000HS2UGK0 | DE000HS2UGM6 | DE000HS2UGN4 |
| DE000HS2UGP9 | DE000HS2UKE5 | DE000HS2UKL0 | DE000HS2UKY3 | DE000HS2UKZ0 | DE000HS2UL01 |
| DE000HS2UL68 | DE000HS2UL76 | DE000HS2ULH6 | DE000HS2UMJ0 | DE000HS2UPF1 | DE000HS2UPG9 |
| DE000HS2UPH7 | DE000HS2UPJ3 | DE000HS2UPK1 | DE000HS2UPL9 | DE000HS2UPM7 | DE000HS2UPN5 |
| DE000HS2UPP0 | DE000HS2UPR6 | DE000HS2UPS4 | DE000HS2UPT2 | DE000HS2UPX4 | DE000HS2UQ06 |
| DE000HS2UQ14 | DE000HS2UQ30 | DE000HS2UQ48 | DE000HS2URQ4 | DE000HS2UTT4 | DE000HS2UTU2 |
| DE000HS2UTV0 | DE000HS2UTW8 | DE000HS2UTX6 | DE000HS2UU18 | DE000HS2UWE0 | DE000HS2UWF7 |
| DE000HS2UWV4 | DE000HS2UWW2 | DE000HS2UWX0 | DE000HS2UWY8 | DE000HS2UXK5 | DE000HS2UXL3 |
| DE000HS2UXP4 | DE000HS2UXR0 | DE000HS2UXS8 | DE000HS2UXT6 | DE000HS2UXV2 | DE000HS2UY22 |
| DE000HS2UY55 | DE000HS2UY63 | DE000HS2UY71 | DE000HS2UYK3 | DE000HS2UYL1 | DE000HS2UYM9 |
| DE000HS2UYP2 | DE000HS2UYQ0 | DE000HS2UYS6 | DE000HS2UZ96 | DE000HS2UZA1 | DE000HS2UZR5 |
| DE000HS2UZS3 | DE000HS2UZT1 | DE000HS2V079 | DE000HS2V0J5 | DE000HS2V1J3 | DE000HS2V4T6 |
| DE000HS2V558 | DE000HS2V5X5 | DE000HS2V5Y3 | DE000HS2V608 | DE000HS2V6J2 | DE000HS2V6K0 |
| DE000HS2V6R5 | DE000HS2V6S3 | DE000HS2V7E1 | DE000HS2V7N2 | DE000HS2V7P7 | DE000HS2V7Y9 |
| DE000HS2V988 | DE000HS2V996 | DE000HS2V9D9 | DE000HS2V9P3 | DE000HS2VAL9 | DE000HS2VCD2 |
| DE000HS2VCE0 | DE000HS2VCF7 | DE000HS2VCG5 | DE000HS2VCH3 | DE000HS2VCJ9 | DE000HS2VCK7 |
| DE000HS2VCL5 | DE000HS2VCM3 | DE000HS2VCN1 | DE000HS2VCS0 | DE000HS2VCT8 | DE000HS2VCU6 |
| DE000HS2VCV4 | DE000HS2VCX0 | DE000HS2VCY8 | DE000HS2VCZ5 | DE000HS2VD00 | DE000HS2VD18 |
| DE000HS2VD26 | DE000HS2VD34 | DE000HS2VD42 | DE000HS2VDA6 | DE000HS2VDB4 | DE000HS2VDC2 |
| DE000HS2VE66 | DE000HS2VE74 | DE000HS2VE82 | DE000HS2VE90 | DE000HS2VEA4 | DE000HS2VEB2 |
| DE000HS2VEF3 | DE000HS2VEG1 | DE000HS2VEH9 | DE000HS2VEJ5 | DE000HS2VHA7 | DE000HS2VHB5 |
| DE000HS2VHE9 | DE000HS2VJ04 | DE000HS2VQR2 | DE000HS2VQS0 | DE000HS2VQU6 | DE000HS2VRS8 |
| DE000HS2VRT6 | DE000HS2VRU4 | DE000HS2VRV2 | DE000HS2VTH7 | DE000HS2VU66 | DE000HS2VUB8 |
| DE000HS2VUM5 | DE000HS2VUP8 | DE000HS2VUQ6 | DE000HS2VV81 | DE000HS2VVX0 | DE000HS2VXP2 |
| DE000HS2VXV0 | DE000HS2VXW8 | DE000HS2VXX6 | DE000HS2VXY4 | DE000HS2W3J8 | DE000HS2W3K6 |
| DE000HS2W3L4 | DE000HS2W3M2 | DE000HS2W3N0 | DE000HS2W3P5 | DE000HS2W3Q3 | DE000HS2W3R1 |
| DE000HS2W3S9 | DE000HS2W3T7 | DE000HS2W3U5 | DE000HS2W3V3 | DE000HS2W3W1 | DE000HS2W3X9 |
| DE000HS2W3Y7 | DE000HS2W3Z4 | DE000HS2W408 | DE000HS2W416 | DE000HS2W424 | DE000HS2W432 |
| DE000HS2W440 | DE000HS2W457 | DE000HS2W465 | DE000HS2W473 | DE000HS2W481 | DE000HS2W499 |
| DE000HS2W4F4 | DE000HS2W4G2 | DE000HS2W4H0 | DE000HS2W4J6 | DE000HS2W4K4 | DE000HS2W4L2 |
| DE000HS2W4M0 | DE000HS2W4N8 | DE000HS2W4P3 | DE000HS2W4Q1 | DE000HS2W4R9 | DE000HS2W4S7 |
| DE000HS2W4T5 | DE000HS2W4U3 | DE000HS2W4V1 | DE000HS2W4W9 | DE000HS2W4X7 | DE000HS2W4Y5 |
| DE000HS2W5N5 | DE000HS2W5P0 | DE000HS2W5Q8 | DE000HS2W6B8 | DE000HS2W6C6 | DE000HS2W8M1 |
| DE000HS2W8N9 | DE000HS2W9D8 | DE000HS2WBJ9 | DE000HS2WC75 | DE000HS2WCB4 | DE000HS2WCY6 |
| DE000HS2WDV0 | DE000HS2WDX6 | DE000HS2WEA2 | DE000HS2WEQ8 | DE000HS2WF98 | DE000HS2WFC5 |
| DE000HS2WFF8 | DE000HS2WGF6 | DE000HS2WGR1 | DE000HS2WGS9 | DE000HS2WTD4 | DE000HS2WTE2 |
| DE000HS2WTT0 | DE000HS2WUH3 | DE000HS2WUN1 | DE000HS2WUP6 | DE000HS2WVH1 | DE000HS2WXT2 |
| DE000HS2WXU0 | DE000HS2WXV8 | DE000HS2WXW6 | DE000HS2WXX4 | DE000HS2WXZ9 | DE000HS2WYE2 |
| DE000HS2WYF9 | DE000HS2WYG7 | DE000HS2WYH5 | DE000HS2WYJ1 | DE000HS2WYK9 | DE000HS2WYL7 |
| DE000HS2WYM5 | DE000HS2WYY0 | DE000HS2WZ37 | DE000HS2WZ45 | DE000HS2WZ52 | DE000HS2WZH2 |
| DE000HS2WZJ8 | DE000HS2WZK6 | DE000HS2X000 | DE000HS2X018 | DE000HS2X0N5 | DE000HS2X0P0 |
| DE000HS2X0Q8 | DE000HS2X0T2 | DE000HS2X0U0 | DE000HS2X125 | DE000HS2X174 | DE000HS2X1F9 |
| DE000HS2X1G7 | DE000HS2X1H5 | DE000HS2X1J1 | DE000HS2X265 | DE000HS2X3L3 | DE000HS2X3M1 |
| DE000HS2X3N9 | DE000HS2X489 | DE000HS2X497 | DE000HS2X4D8 | DE000HS2X6M4 | DE000HS2X6N2 |
| DE000HS2X6P7 | DE000HS2X6Q5 | DE000HS2X6R3 | DE000HS2X6S1 | DE000HS2X6T9 | DE000HS2X6U7 |
| DE000HS2X6V5 | DE000HS2X6W3 | DE000HS2X6X1 | DE000HS2X8K4 | DE000HS2X8X7 | DE000HS2X943 |
| DE000HS2X950 | DE000HS2X976 | DE000HS2XC09 | DE000HS2XC17 | DE000HS2XCD8 | DE000HS2XCF3 |
| DE000HS2XCN7 | DE000HS2XCY4 | DE000HS2XD40 | DE000HS2XDH7 | DE000HS2XDR6 | DE000HS2XDS4 |
| DE000HS2XDX4 | DE000HS2XDY2 | DE000HS2XER4 | DE000HS2XFV3 | DE000HS2XFW1 | DE000HS2XG13 |
| DE000HS2XQV0 | DE000HS2XRU0 | DE000HS2XT67 | DE000HS2XT75 | DE000HS2XVB2 | DE000HS2XVE6 |
| DE000HS2XVV0 | DE000HS2XVW8 | DE000HS2XW62 | DE000HS2XW70 | DE000HS2XW88 | DE000HS2XW96 |
| DE000HS2XWA2 | DE000HS2XWY2 | DE000HS2XX20 | DE000HS2XX38 | DE000HS2XY03 | DE000HS2Y0T1 |
| DE000HS2Y0W5 | DE000HS2Y0Z8 | DE000HS2Y1N2 | DE000HS2Y2R1 | DE000HS2Y883 | DE000HS2Y8N7 |
| DE000HS2Y8S6 | DE000HS2Y8X6 | DE000HS2Y8Y4 | DE000HS2Y966 | DE000HS2Y9C8 | DE000HS2Y9W6 |
| DE000HS2YA59 | DE000HS2YAT6 | DE000HS2YAU4 | DE000HS2YB74 | DE000HS2YBX6 | DE000HS2YD72 |
| DE000HS2YU55 | DE000HS2YU63 | DE000HS2YU71 | DE000HS2YVL9 | DE000HS2YWQ6 | DE000HS2Z7H0 |
| DE000HS2Z7J6 | DE000HS2Z7K4 | DE000HS2Z7L2 | DE000HS2Z7Q1 | DE000HS2Z7R9 | DE000HS2Z7W9 |
| DE000HS2Z7X7 | DE000HS2Z7Y5 | DE000HS2Z7Z2 | DE000HS2Z807 | DE000HS2Z823 | DE000HS2Z831 |
| DE000HS2Z898 | DE000HS2ZAQ9 | DE000HS2ZAS5 | DE000HS2ZAU1 | DE000HS2ZAV9 | DE000HS2ZAW7 |

| DE000HS2ZAX5 | DE000HS2ZAY3 | DE000HS2ZAZ0 | DE000HS2ZB08 | DE000HS2ZB16 | DE000HS2ZB24 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS2ZB32 | DE000HS2ZB40 | DE000HS2ZB57 | DE000HS2ZB65 | DE000HS2ZB73 | DE000HS2ZB81 |
| DE000HS2ZB99 | DE000HS2ZBA1 | DE000HS2ZBB9 | DE000HS2ZBC7 | DE000HS2ZBD5 | DE000HS2ZBE3 |
| DE000HS2ZBF0 | DE000HS2ZBG8 | DE000HS2ZBH6 | DE000HS2ZBJ2 | DE000HS2ZBK0 | DE000HS2ZBT1 |
| DE000HS2ZBV7 | DE000HS2ZLZ7 | DE000HS2ZM05 | DE000HS2ZM13 | DE000HS2ZM47 | DE000HS2ZM54 |
| DE000HS2ZME0 | DE000HS2ZR26 | DE000HS2ZRG4 | DE000HS2ZRS9 | DE000HS2ZSR9 | DE000HS2ZSS7 |
| DE000HS2ZST5 | DE000HS2ZSU3 | DE000HS2ZSV1 | DE000HS2ZVU7 | DE000HS306Q9 | DE000HS30951 |
| DE000HS30969 | DE000HS30977 | DE000HS30985 | DE000HS309L4 | DE000HS309M2 | DE000HS309U5 |
| DE000HS30AA9 | DE000HS30AB7 | DE000HS31B29 | DE000HS31B37 | DE000HS327P7 | DE000HS329W9 |
| DE000HS32K84 | DE000HS32LP0 | DE000HS32LQ8 | DE000HS32LS4 | DE000HS32LT2 | DE000HS32LW6 |
| DE000HS32M17 | DE000HS32M33 | DE000HS32M58 | DE000HS32M82 | DE000HS32S45 | DE000HS32S52 |
| DE000HS32S60 | DE000HS32S78 | DE000HS32S86 | DE000HS331U9 | DE000HS333B5 | DE000HS333C3 |
| DE000HS333D1 | DE000HS33583 | DE000HS33591 | DE000HS335A2 | DE000HS335B0 | DE000HS335C8 |
| DE000HS335D6 | DE000HS335E4 | DE000HS335F1 | DE000HS335G9 | DE000HS335H7 | DE000HS335J3 |
| DE000HS335K1 | DE000HS335L9 | DE000HS335M7 | DE000HS335N5 | DE000HS335P0 | DE000HS335Q8 |
| DE000HS335R6 | DE000HS335S4 | DE000HS335T2 | DE000HS335U0 | DE000HS335V8 | DE000HS335W6 |
| DE000HS335X4 | DE000HS335Z9 | DE000HS33609 | DE000HS33617 | DE000HS33625 | DE000HS33F23 |
| DE000HS33GD4 | DE000HS33JH9 | DE000HS33M24 | DE000HS33M32 | DE000HS33M40 | DE000HS33QD3 |
| DE000HS33XE7 | DE000HS33XF4 | DE000HS33XL2 | DE000HS33XM0 | DE000HS33XN8 | DE000HS33XQ1 |
| DE000HS33XR9 | DE000HS33XS7 | DE000HS340N5 | DE000HS34219 | DE000HS34243 | DE000HS347B5 |
| DE000HS347C3 | DE000HS347H2 | DE000HS347J8 | DE000HS347K6 | DE000HS347L4 | DE000HS347M2 |
| DE000HS347N0 | DE000HS347Q3 | DE000HS347R1 | DE000HS347V3 | DE000HS347W1 | DE000HS347X9 |
| DE000HS347Y7 | DE000HS34821 | DE000HS34839 | DE000HS34870 | DE000HS34888 | DE000HS34896 |
| DE000HS348A5 | DE000HS34EM8 | DE000HS34FV6 | DE000HS34FW4 | DE000HS34FX2 | DE000HS34FY0 |
| DE000HS34FZ7 | DE000HS34HM1 | DE000HS34HN9 | DE000HS34LK7 | DE000HS34LL5 | DE000HS34VC3 |
| DE000HS34VD1 | DE000HS34VE9 | DE000HS34Y78 | DE000HS34Y86 | DE000HS34YP9 | DE000HS34YT1 |
| DE000HS34YU9 | DE000HS34ZT8 | DE000HS35BU4 | DE000HS35HZ0 | DE000HS35J01 | DE000HS35J19 |
| DE000HS35J27 | DE000HS35J35 | DE000HS35J43 | DE000HS35J50 | DE000HS35J68 | DE000HS35J76 |
| DE000HS35J84 | DE000HS35J92 | DE000HS35JA9 | DE000HS35M97 | DE000HS35MA3 | DE000HS35ML0 |
| DE000HS35MU1 | DE000HS35MW7 | DE000HS35MX5 | DE000HS35MY3 | DE000HS35YQ4 | DE000HS35YT8 |
| DE000HS35ZS7 | DE000HS360A0 | DE000HS360B8 | DE000HS360C6 | DE000HS362S8 | DE000HS363J5 |
| DE000HS36503 | DE000HS36578 | DE000HS365L6 | DE000HS365M4 | DE000HS365N2 | DE000HS36610 |
| DE000HS36628 | DE000HS36ET8 | DE000HS36EU6 | DE000HS36EV4 | DE000HS36EW2 | DE000HS36EX0 |
| DE000HS36EY8 | DE000HS36FR9 | DE000HS36FV1 | DE000HS36FW9 | DE000HS36K07 | DE000HS36K15 |
| DE000HS36K23 | DE000HS36KK4 | DE000HS36N46 | DE000HS36N53 | DE000HS36U39 | DE000HS36U47 |
| DE000HS36U54 | DE000HS36Y35 | DE000HS36YJ7 | DE000HS37105 | DE000HS37121 | DE000HS37139 |
| DE000HS375M3 | DE000HS377E6 | DE000HS377N7 | DE000HS377W8 | DE000HS37832 | DE000HS37840 |
| DE000HS378N5 | DE000HS379B8 | DE000HS37L21 | DE000HS38K05 | DE000HS38K13 | DE000HS392C9 |
| DE000HS392T3 | DE000HS392V9 | DE000HS392W7 | DE000HS398V6 | DE000HS39NQ9 | DE000HS39NT3 |
| DE000HS39WT4 | DE000HS39XE4 | DE000HS39XF1 | DE000HS39XG9 | DE000HS3A030 | DE000HS3A0C4 |
| DE000HS3A0H3 | DE000HS3A0Y8 | DE000HS3A493 | DE000HS3A4A0 | DE000HS3A4F9 | DE000HS3A5B5 |
| DE000HS3AEB4 | DE000HS3AEC2 | DE000HS3AFN6 | DE000HS3AFW7 | DE000HS3AGH6 | DE000HS3AGJ2 |
| DE000HS3AGK0 | DE000HS3AGL8 | DE000HS3AH67 | DE000HS3AJ73 | DE000HS3AJG2 | DE000HS3ARK7 |
| DE000HS3ATP2 | DE000HS3ATQ0 | DE000HS3ATR8 | DE000HS3ATS6 | DE000HS3ATT4 | DE000HS3ATU2 |
| DE000HS3ATY4 | DE000HS3ATZ1 | DE000HS3AU03 | DE000HS3AU11 | DE000HS3AVY0 | DE000HS3AWM3 |
| DE000HS3AXR0 | DE000HS3AXT6 | DE000HS3AYR8 | DE000HS3AYS6 | DE000HS3B3B9 | DE000HS3B3P9 |
| DE000HS3B4G6 | DE000HS3B5L3 | DE000HS3B5R0 | DE000HS3B723 | DE000HS3B731 | DE000HS3BA48 |
| DE000HS3BAA2 | DE000HS3BDJ7 | DE000HS3BKH6 | DE000HS3BKJ2 | DE000HS3BKK0 | DE000HS3BL94 |
| DE000HS3BLT9 | DE000HS3BM10 | DE000HS3BNY5 | DE000HS3BNZ2 | DE000HS3BP09 | DE000HS3BP17 |
| DE000HS3BP33 | DE000HS3BPB8 | DE000HS3BPE2 | DE000HS3BPG7 | DE000HS3BPH5 | DE000HS3BPP8 |
| DE000HS3BPQ6 | DE000HS3BPV6 | DE000HS3BPZ7 | DE000HS3BTF1 | DE000HS3BU69 | DE000HS3BU77 |
| DE000HS3BU85 | DE000HS3BU93 | DE000HS3BUA0 | DE000HS3BW83 | DE000HS3BW91 | DE000HS3BWA6 |
| DE000HS3C283 | DE000HS3C291 | DE000HS3C7N4 | DE000HS3CA96 | DE000HS3CAC6 | DE000HS3CAU8 |
| DE000HS3CAV6 | DE000HS3CB12 | DE000HS3CBH3 | DE000HS3CBJ9 | DE000HS3CBP6 | DE000HS3CC94 |
| DE000HS3CCA6 | DE000HS3CCC2 | DE000HS3CCU4 | DE000HS3CCZ3 | DE000HS3CDD8 | DE000HS3CDE6 |
| DE000HS3CDK3 | DE000HS3CDL1 | DE000HS3CDM9 | DE000HS3CDP2 | DE000HS3CDQ0 | DE000HS3CDR8 |
| DE000HS3CDT4 | DE000HS3CDU2 | DE000HS3CDV0 | DE000HS3CDW8 | DE000HS3CDX6 | DE000HS3CDY4 |
| DE000HS3CDZ1 | DE000HS3CE01 | DE000HS3CE27 | DE000HS3CE35 | DE000HS3CE43 | DE000HS3CE50 |
| DE000HS3CE68 | DE000HS3CE76 | DE000HS3CE84 | DE000HS3CE92 | DE000HS3CEA2 | DE000HS3CEC8 |
| DE000HS3CED6 | DE000HS3CEE4 | DE000HS3CEG9 | DE000HS3CEH7 | DE000HS3CEJ3 | DE000HS3CEK1 |
| DE000HS3CEL9 | DE000HS3CET2 | DE000HS3CEU0 | DE000HS3CEY2 | DE000HS3CLZ4 | DE000HS3CM01 |
| DE000HS3CP16 | DE000HS3CP24 | DE000HS3CP32 | DE000HS3CP40 | DE000HS3CR71 | DE000HS3CR89 |
| DE000HS3CSH7 | DE000HS3CSU0 | DE000HS3CTN3 | DE000HS3CUY8 | DE000HS3CV00 | DE000HS3CX73 |
| DE000HS3CXK1 | DE000HS3CZP5 | DE000HS3CZQ3 | DE000HS3CZR1 | DE000HS3CZS9 | DE000HS3CZT7 |
| DE000HS3D000 | DE000HS3D067 | DE000HS3D075 | DE000HS3D083 | DE000HS3D091 | DE000HS3D0A5 |
| DE000HS3D0B3 | DE000HS3D0C1 | DE000HS3D0D9 | DE000HS3D0E7 | DE000HS3D0F4 | DE000HS3D0G2 |
| DE000HS3D0H0 | DE000HS3D0J6 | DE000HS3D1F2 | DE000HS3D1V9 | DE000HS3D208 | DE000HS3D2H6 |
| DE000HS3D2L8 | DE000HS3D2P9 | DE000HS3D2Q7 | DE000HS3D2R5 | DE000HS3D2S3 | DE000HS3D2T1 |
| DE000HS3D414 | DE000HS3D471 | DE000HS3D5N7 | DE000HS3D7B8 | DE000HS3D7C6 | DE000HS3D7D4 |
| DE000HS3D7E2 | DE000HS3D7F9 | DE000HS3D7G7 | DE000HS3D7H5 | DE000HS3D7L7 | DE000HS3D7M5 |
| DE000HS3D7Q6 | DE000HS3D7R4 | DE000HS3D7S2 | DE000HS3D7T0 | DE000HS3D7U8 | DE000HS3D7V6 |
| DE000HS3D7W4 | DE000HS3D7X2 | DE000HS3D7Y0 | DE000HS3D7Z7 | DE000HS3D828 | DE000HS3D836 |
| DE000HS3D869 | DE000HS3D877 | DE000HS3D885 | DE000HS3D893 | DE000HS3D8A8 | DE000HS3D8B6 |
| DE000HS3DGP3 | DE000HS3DJ88 | DE000HS3DJQ5 | DE000HS3DJR3 | DE000HS3DJS1 | DE000HS3DJT9 |
| DE000HS3DJU7 | DE000HS3DJV5 | DE000HS3DJW3 | DE000HS3DJX1 | DE000HS3DJY9 | DE000HS3DJZ6 |
| DE000HS3DKQ3 | DE000HS3DMG0 | DE000HS3DMH8 | DE000HS3DMJ4 | DE000HS3DMK2 | DE000HS3DML0 |
| DE000HS3DP31 | DE000HS3DP49 | DE000HS3DRU0 | DE000HS3DRV8 | DE000HS3DRW6 | DE000HS3DUB4 |
| DE000HS3DUC2 | DE000HS3DUD0 | DE000HS3DUE8 | DE000HS3DUF5 | DE000HS3DUG3 | DE000HS3DUK5 |
| DE000HS3DUM1 | DE000HS3DUN9 | DE000HS3DUP4 | DE000HS3DUQ2 | DE000HS3DUR0 | DE000HS3DUS8 |
| DE000HS3DUT6 | DE000HS3DUU4 | DE000HS3DUV2 | DE000HS3DUW0 | DE000HS3DUX8 | DE000HS3DUY6 |
| DE000HS3DUZ3 | DE000HS3DV09 | DE000HS3DV17 | DE000HS3DV41 | DE000HS3DV58 | DE000HS3DV66 |

| DE000HS3DV74 | DE000HS3DV82 | DE000HS3DV90 | DE000HS3DVA4 | DE000HS3DVB2 | DE000HS3DVC0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS3DXD4 | DE000HS3DXE2 | DE000HS3DXF9 | DE000HS3DY89 | DE000HS3DY97 | DE000HS3DYA8 |
| DE000HS3DYB6 | DE000HS3DYC4 | DE000HS3DYD2 | DE000HS3DYE0 | DE000HS3DYF7 | DE000HS3DYG5 |
| DE000HS3DYH3 | DE000HS3DYJ9 | DE000HS3DYK7 | DE000HS3DYL5 | DE000HS3DYM3 | DE000HS3DYN1 |
| DE000HS3DYP6 | DE000HS3DYQ4 | DE000HS3DYR2 | DE000HS3DYS0 | DE000HS3DYT8 | DE000HS3DYU6 |
| DE000HS3DYV4 | DE000HS3DYW2 | DE000HS3DYX0 | DE000HS3DYY8 | DE000HS3DYZ5 | DE000HS3DZ05 |
| DE000HS3DZ13 | DE000HS3DZ21 | DE000HS3DZ39 | DE000HS3DZ47 | DE000HS3DZ54 | DE000HS3DZ62 |
| DE000HS3DZ70 | DE000HS3DZ88 | DE000HS3DZ96 | DE000HS3DZA5 | DE000HS3DZB3 | DE000HS3DZC1 |
| DE000HS3DZG2 | DE000HS3DZH0 | DE000HS3DZJ6 | DE000HS3DZK4 | DE000HS3DZL2 | DE000HS3DZM0 |
| DE000HS3DZN8 | DE000HS3DZP3 | DE000HS3DZQ1 | DE000HS3DZR9 | DE000HS3DZS7 | DE000HS3DZT5 |
| DE000HS3DZU3 | DE000HS3E8M2 | DE000HS3E9E7 | DE000HS3E9F4 | DE000HS3EA37 | DE000HS3EAM1 |
| DE000HS3EAT6 | DE000HS3EB69 | DE000HS3EBP2 | DE000HS3EBQ0 | DE000HS3ECC8 | DE000HS3ECV8 |
| DE000HS3ED18 | DE000HS3EDB8 | DE000HS3EDW4 | DE000HS3EDX2 | DE000HS3EE90 | DE000HS3EFR9 |
| DE000HS3EFS7 | DE000HS3EG64 | DE000HS3EJ61 | DE000HS3EJ79 | DE000HS3EJS9 | DE000HS3EYC2 |
| DE000HS3EYD0 | DE000HS3EYE8 | DE000HS3EYF5 | DE000HS3EZL0 | DE000HS3EZM8 | DE000HS3EZN6 |
| DE000HS3F1V7 | DE000HS3F1W5 | DE000HS3F3A7 | DE000HS3F3B5 | DE000HS3F3D1 | DE000HS3F3E9 |
| DE000HS3F3N0 | DE000HS3F3P5 | DE000HS3F8L3 | DE000HS3F8M1 | DE000HS3F8N9 | DE000HS3F8P4 |
| DE000HS3F8Z3 | DE000HS3F906 | DE000HS3F948 | DE000HS3F955 | DE000HS3F963 | DE000HS3F971 |
| DE000HS3F9H9 | DE000HS3F9J5 | DE000HS3FAS5 | DE000HS3FAT3 | DE000HS3FAU1 | DE000HS3FAV9 |
| DE000HS3FAW7 | DE000HS3FAX5 | DE000HS3FAY3 | DE000HS3FAZ0 | DE000HS3FB01 | DE000HS3FB19 |
| DE000HS3FB27 | DE000HS3FB35 | DE000HS3FB43 | DE000HS3FB50 | DE000HS3FB68 | DE000HS3FB76 |
| DE000HS3FB84 | DE000HS3FB92 | DE000HS3FBA1 | DE000HS3FBB9 | DE000HS3FBC7 | DE000HS3FBD5 |
| DE000HS3FBE3 | DE000HS3FBF0 | DE000HS3FBG8 | DE000HS3FBH6 | DE000HS3FBJ2 | DE000HS3FBK0 |
| DE000HS3FF49 | DE000HS3FF56 | DE000HS3FFA2 | DE000HS3FMH3 | DE000HS3FMJ9 | DE000HS3FMK7 |
| DE000HS3FML5 | DE000HS3FMR2 | DE000HS3FMS0 | DE000HS3FPS3 | DE000HS3FPT1 | DE000HS3FPU9 |
| DE000HS3FUM6 | DE000HS3FUN4 | DE000HS3FVG6 | DE000HS3FVH4 | DE000HS3FVJ0 | DE000HS3FVK8 |
| DE000HS3FXW9 | DE000HS3FXX7 | DE000HS3G0R6 | DE000HS3G0S4 | DE000HS3G102 | DE000HS3G110 |
| DE000HS3G128 | DE000HS3G144 | DE000HS3G151 | DE000HS3G1G7 | DE000HS3G1H5 | DE000HS3G1J1 |
| DE000HS3G1P8 | DE000HS3G1Q6 | DE000HS3G1R4 | DE000HS3G458 | DE000HS3G466 | DE000HS3G474 |
| DE000HS3G482 | DE000HS3G490 | DE000HS3G4A4 | DE000HS3G4B2 | DE000HS3G4C0 | DE000HS3G4D8 |
| DE000HS3G771 | DE000HS3G7E9 | DE000HS3G7H2 | DE000HS3G7J8 | DE000HS3G7K6 | DE000HS3G7L4 |
| DE000HS3G7M2 | DE000HS3G7N0 | DE000HS3G8N8 | DE000HS3GH95 | DE000HS3GHF5 | DE000HS3GT67 |
| DE000HS3GT75 | DE000HS3GTH6 | DE000HS3GTJ2 | DE000HS3GTK0 | DE000HS3GTM6 | DE000HS3GTP9 |
| DE000HS3GU07 | DE000HS3GU23 | DE000HS3GU31 | DE000HS3GU56 | DE000HS3GYB9 | DE000HS3GYC7 |
| DE000HS3GYD5 | DE000HS3GYE3 | DE000HS3GYF0 | DE000HS3GYG8 | DE000HS3GYH6 | DE000HS3GYJ2 |
| DE000HS3GYT1 | DE000HS3H027 | DE000HS3HKC4 | DE000HS3HKD2 | DE000HS3HKF7 | DE000HS3HSB9 |
| DE000HS3HU22 | DE000HS3HUB5 | DE000HS3HUK6 | DE000HS3HUM2 | DE000HS3HUN0 | DE000HS3HW38 |
| DE000HS3HWM8 | DE000HS3HWN6 | DE000HS3HWW7 | DE000HS3JMJ1 | DE000HS3JMK9 | DE000HS3JPD7 |
| DE000HS3JPE5 | DE000HS3JPP1 | DE000HS3JYM0 | DE000HS3JYN8 | DE000HS3JYP3 | DE000HS3JYQ1 |
| DE000HS3K8A9 | DE000HS3KSM0 | DE000HS3KSN8 | DE000HS3KZS2 | DE000HS3KZU8 | DE000HS3KZV6 |
| DE000HS3L086 | DE000HS3L094 | DE000HS3L0C1 | DE000HS3L0D9 | DE000HS3L169 | DE000HS3L177 |
| DE000HS3L2M6 | DE000HS3L7W4 | DE000HS3LAJ2 | DE000HS3LBQ5 | DE000HS3LBR3 | DE000HS3LBT9 |
| DE000HS3LBU7 | DE000HS3LBV5 | DE000HS3LBW3 | DE000HS3LBY9 | DE000HS3LE67 | DE000HS3LE83 |
| DE000HS3LE91 | DE000HS3LEA3 | DE000HS3LEB1 | DE000HS3LEC9 | DE000HS3LED7 | DE000HS3LEE5 |
| DE000HS3LEF2 | DE000HS3LEG0 | DE000HS3LEH8 | DE000HS3N4Q1 | DE000HS3N5B0 | DE000HS3N5C8 |
| DE000HS3N5P0 | DE000HS3N5Q8 | DE000HS3N5S4 | DE000HS3N6Y0 | DE000HS3N876 | DE000HS3N884 |
| DE000HS3N892 | DE000HS3N8C2 | DE000HS3NEZ6 | DE000HS3NFE8 | DE000HS3NG55 | DE000HS3NG63 |
| DE000HS3NGE6 | DE000HS3NGF3 | DE000HS3NGV0 | DE000HS3NGW8 | DE000HS3NR86 | DE000HS3NRF0 |
| DE000HS3NRG8 | DE000HS3NRH6 | DE000HS3NRJ2 | DE000HS3NRK0 | DE000HS3NX13 | DE000HS3NY46 |
| DE000HS3NY53 | DE000HS3NY95 | DE000HS3NYA7 | DE000HS3NYG4 | DE000HS3NZ03 | DE000HS3NZY4 |
| DE000HS3P3K4 | DE000HS3P6Y8 | DE000HS3P6Z5 | DE000HS3P7V2 | DE000HS3P814 | DE000HS3PA00 |
| DE000HS3PHG4 | DE000HS3PW87 | DE000HS3PXK3 | DE000HS3PXT4 | DE000HS3QL48 | DE000HS3QL55 |
| DE000HS3R3M8 | DE000HS3R3N6 | DE000HS3R4A1 | DE000HS3R4J2 | DE000HS3R8C8 | DE000HS3R8D6 |
| DE000HS3R984 | DE000HS3R992 | DE000HS3RA73 | DE000HS3RBR0 | DE000HS3RBS8 | DE000HS3RC30 |
| DE000HS3RCY4 | DE000HS3RCZ1 | DE000HS3RDM7 | DE000HS3RDN5 | DE000HS3RFY7 | DE000HS3RH35 |
| DE000HS3RHA3 | DE000HS3SH26 | DE000HS3SM37 | DE000HS3SM45 | DE000HS3SM52 | DE000HS3SN77 |
| DE000HS3SNQ5 | DE000HS3SNR3 | DE000HS3SQ74 | DE000HS3SWE2 | DE000HS3SWH5 | DE000HS3T0E9 |
| DE000HS3T2A3 | DE000HS3T2B1 | DE000HS3T3H6 | DE000HS3T3J2 | DE000HS3T410 | DE000HS3T428 |
| DE000HS3T5U4 | DE000HS3T5V2 | DE000HS3THV5 | DE000HS3TVV6 | DE000HS3TX74 | DE000HS3U0D8 |
| DE000HS3U0E6 | DE000HS3U0J5 | DE000HS3U0K3 | DE000HS3U525 | DE000HS3U5Z0 | DE000HS3U616 |
| DE000HS3U6C7 | DE000HS3U8D1 | DE000HS3U8E9 | DE000HS3U8P5 | DE000HS3U8Q3 | DE000HS3UE74 |
| DE000HS3UKD5 | DE000HS3UMZ4 | DE000HS3UPK9 | DE000HS3UQ96 | DE000HS3UR04 | DE000HS3UR12 |
| DE000HS3UR20 | DE000HS3URF5 | DE000HS3US45 | DE000HS3US52 | DE000HS3USD8 | DE000HS3UZU7 |
| DE000HS3V564 | DE000HS3VC91 | DE000HS3VEH7 | DE000HS3VFR3 | DE000HS3VGG4 | DE000HS3W0X4 |
| DE000HS3W1E2 | DE000HS3W1F9 | DE000HS3W2G5 | DE000HS3W2H3 | DE000HS3W2J9 | DE000HS3W2K7 |
| DE000HS3W2L5 | DE000HS3W2M3 | DE000HS3W2N1 | DE000HS3W3F5 | DE000HS3WHL0 | DE000HS3WP12 |
| DE000HS3X0N4 | DE000HS3X354 | DE000HS3X396 | DE000HS3X3A5 | DE000HS3Y642 | DE000HS3Y8S5 |
| DE000HS3YD97 | DE000HS3YDF7 | DE000HS3YT73 | DE000HS3YT81 | DE000HS3YT99 | DE000HS3YTE6 |
| DE000HS3ZCJ8 | DE000HS3ZCK6 | DE000HS3ZFE2 | DE000HS3ZML3 | DE000HS3ZMM1 | DE000HS3ZMN9 |
| DE000HS3ZMP4 | DE000HS3ZMQ2 | DE000HS3ZMR0 | DE000HS3ZMS8 | DE000HS3ZMZ3 | DE000HS3ZP92 |
| DE000HS3ZPA9 | DE000HS3ZPB7 | DE000HS3ZPC5 | DE000HS3ZPD3 | DE000HS3ZR25 | DE000HS406H6 |
| DE000HS406J2 | DE000HS406K0 | DE000HS406M6 | DE000HS406N4 | DE000HS408S9 | DE000HS408T7 |
| DE000HS408U5 | DE000HS40YJ9 | DE000HS413K6 | DE000HS41D82 | DE000HS41D90 | DE000HS41GP1 |
| DE000HS41KP3 | DE000HS41XG5 | DE000HS41Y79 | DE000HS42DA8 | DE000HS42DB6 | DE000HS42DD2 |
| DE000HS42DG5 | DE000HS42EF5 | DE000HS42EK5 | DE000HS42ER0 | DE000HS42NK6 | DE000HS43772 |
| DE000HS437Z3 | DE000HS43814 | DE000HS43822 | DE000HS43830 | DE000HS439D6 | DE000HS439F1 |
| DE000HS439X4 | DE000HS439Z9 | DE000HS43A00 | DE000HS43A18 | DE000HS43A26 | DE000HS43A34 |
| DE000HS43B82 | DE000HS43C99 | DE000HS43CA8 | DE000HS43CB6 | DE000HS43CU6 | DE000HS43CV4 |
| DE000HS43D31 | DE000HS43DA6 | DE000HS43NY5 | DE000HS43XQ0 | DE000HS43XR8 | DE000HS43XS6 |
| DE000HS441F7 | DE000HS441J9 | DE000HS441V4 | DE000HS441W2 | DE000HS441X0 | DE000HS444A2 |
| DE000HS444B0 | DE000HS444C8 | DE000HS444D6 | DE000HS44FY9 | DE000HS44G78 | DE000HS44GG4 |

| DE000HS44RA4 | DE000HS44S33 | DE000HS44S41 | DE000HS44S58 | DE000HS44S82 | DE000HS44V20 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS44V38 | DE000HS44V46 | DE000HS44V53 | DE000HS44V61 | DE000HS44V79 | DE000HS44XY2 |
| DE000HS44Y01 | DE000HS44Y35 | DE000HS44Y43 | DE000HS44Y68 | DE000HS44Y92 | DE000HS44YA0 |
| DE000HS44YB8 | DE000HS44ZK6 | DE000HS44ZM2 | DE000HS44ZT7 | DE000HS44ZU5 | DE000HS44ZV3 |
| DE000HS450G6 | DE000HS450H4 | DE000HS450J0 | DE000HS450V5 | DE000HS450W3 | DE000HS451E9 |
| DE000HS451J8 | DE000HS458B0 | DE000HS45B80 | DE000HS45D39 | DE000HS45KK5 | DE000HS45QS5 |
| DE000HS45QV9 | DE000HS45VM8 | DE000HS45VN6 | DE000HS46361 | DE000HS46403 | DE000HS46494 |
| DE000HS464F9 | DE000HS464G7 | DE000HS464H5 | DE000HS46C47 | DE000HS46CT1 | DE000HS46CU9 |
| DE000HS46DC5 | DE000HS46DD3 | DE000HS46DS1 | DE000HS46DT9 | DE000HS46HD4 | DE000HS46HK9 |
| DE000HS46HL7 | DE000HS46K39 | DE000HS46KH9 | DE000HS46KJ5 | DE000HS46KK3 | DE000HS46U45 |
| DE000HS471D9 | DE000HS472V9 | DE000HS472W7 | DE000HS47JY4 | DE000HS47KY2 | DE000HS48D28 |
| DE000HS48F59 | DE000HS48HL3 | DE000HS48HX8 | DE000HS48UA9 | DE000HS48UQ5 | DE000HS48UT9 |
| DE000HS491Z0 | DE000HS49472 | DE000HS49498 | DE000HS494A7 | DE000HS494Z4 | DE000HS496L9 |
| DE000HS49829 | DE000HS499Y6 | DE000HS499Z3 | DE000HS49D92 | DE000HS49T52 | DE000HS49T60 |
| DE000HS49TD3 | DE000HS49TG6 | DE000HS49U59 | DE000HS49UC3 | DE000HS49UT7 | DE000HS49UU5 |
| DE000HS49VG2 | DE000HS49VH0 | DE000HS49VJ6 | DE000HS49VK4 | DE000HS49VN8 | DE000HS49VU3 |
| DE000HS49VW9 | DE000HS49VX7 | DE000HS49VY5 | DE000HS49VZ2 | DE000HS49W08 | DE000HS49W16 |
| DE000HS49W24 | DE000HS49W40 | DE000HS49XE3 | DE000HS49XF0 | DE000HS49XG8 | DE000HS49XH6 |
| DE000HS49XJ2 | DE000HS49XK0 | DE000HS49XL8 | DE000HS49XM6 | DE000HS49XV7 | DE000HS49XW5 |
| DE000HS4A004 | DE000HS4A2K2 | DE000HS4A2N6 | DE000HS4A2W7 | DE000HS4A3W5 | DE000HS4A3Z8 |
| DE000HS4A459 | DE000HS4A4K8 | DE000HS4A4L6 | DE000HS4A4M4 | DE000HS4A4V5 | DE000HS4A4W3 |
| DE000HS4A4X1 | DE000HS4A4Y9 | DE000HS4A582 | DE000HS4A5D0 | DE000HS4A5E8 | DE000HS4A5N9 |
| DE000HS4A5U4 | DE000HS4A5V2 | DE000HS4AGV5 | DE000HS4AGW3 | DE000HS4AMB5 | DE000HS4AMD1 |
| DE000HS4AMG4 | DE000HS4AMH2 | DE000HS4AMJ8 | DE000HS4AN19 | DE000HS4AN35 | DE000HS4AN43 |
| DE000HS4AN68 | DE000HS4AN84 | DE000HS4ANA5 | DE000HS4ANB3 | DE000HS4ANC1 | DE000HS4ANZ2 |
| DE000HS4AP09 | DE000HS4AP17 | DE000HS4APQ6 | DE000HS4APT0 | DE000HS4AQU6 | DE000HS4ARC2 |
| DE000HS4ARD0 | DE000HS4AYA2 | DE000HS4BAJ1 | DE000HS4BAK9 | DE000HS4BAL7 | DE000HS4BAM5 |
| DE000HS4BHC1 | DE000HS4BLX9 | DE000HS4BLY7 | DE000HS4BLZ4 | DE000HS4BM01 | DE000HS4BNA3 |
| DE000HS4BNB1 | DE000HS4BQB4 | DE000HS4BSL9 | DE000HS4BSP0 | DE000HS4BSU0 | DE000HS4BXS4 |
| DE000HS4BXV8 | DE000HS4BY23 | DE000HS4C018 | DE000HS4C0H0 | DE000HS4C6U0 | DE000HS4C737 |
| DE000HS4C745 | DE000HS4CFG4 | DE000HS4CFH2 | DE000HS4CFJ8 | DE000HS4CJA9 | DE000HS4CJF8 |
| DE000HS4CLV1 | DE000HS4CLW9 | DE000HS4CMJ4 | DE000HS4CN58 | DE000HS4CN74 | DE000HS4CN82 |
| DE000HS4CPF5 | DE000HS4CRG9 | DE000HS4CRM7 | DE000HS4CWF1 | DE000HS4CWG9 | DE000HS4D222 |
| DE000HS4D255 | DE000HS4D271 | DE000HS4D289 | DE000HS4D297 | DE000HS4D2A0 | DE000HS4D2B8 |
| DE000HS4D339 | DE000HS4D347 | DE000HS4D354 | DE000HS4D4J7 | DE000HS4D5L0 | DE000HS4D5M8 |
| DE000HS4D5N6 | DE000HS4D5P1 | DE000HS4E6E2 | DE000HS4E6F9 | DE000HS4E6G7 | DE000HS4E6M5 |
| DE000HS4EMH4 | DE000HS4EMJ0 | DE000HS4EMK8 | DE000HS4EQC6 | DE000HS4ER52 | DE000HS4ER60 |
| DE000HS4ER78 | DE000HS4EZG8 | DE000HS4F1A0 | DE000HS4F3J7 | DE000HS4GDY3 | DE000HS4GF88 |
| DE000HS4GF96 | DE000HS4GFX0 | DE000HS4GFY8 | DE000HS4GFZ5 | DE000HS4GG04 | DE000HS4GWZ0 |
| DE000HS4GXV7 | DE000HS4GZU4 | DE000HS4GZW0 | DE000HS4H3Q0 | DE000HS4HNW4 | DE000HS4HZR8 |
| DE000HS4HZS6 | DE000HS4HZT4 | DE000HS4HZU2 | DE000HS4HZY4 | DE000HS4HZZ1 | DE000HS4J559 |
| DE000HS4J567 | DE000HS4J5F6 | DE000HS4J5G4 | DE000HS4J5J8 | DE000HS4J5K6 | DE000HS4J5V3 |
| DE000HS4JLK9 | DE000HS4JLP8 | DE000HS4JMZ5 | DE000HS4JN02 | DE000HS4JYL0 | DE000HS4K2M6 |
| DE000HS4K2N4 | DE000HS4K2P9 | DE000HS4KHB4 | DE000HS4KHC2 | DE000HS4KHD0 | DE000HS4KHE8 |
| DE000HS4KHF5 | DE000HS4KHH1 | DE000HS4KHK5 | DE000HS4KK93 | DE000HS4KL43 | DE000HS4KU67 |
| DE000HS4KW40 | DE000HS4KWG2 | DE000HS4L4V2 | DE000HS4L6P9 | DE000HS4LCC1 | DE000HS4LCD9 |
| DE000HS4LCE7 | DE000HS4LCF4 | DE000HS4LCG2 | DE000HS4LCH0 | DE000HS4LCJ6 | DE000HS4LCK4 |
| DE000HS4LCL2 | DE000HS4LCM0 | DE000HS4LF65 | DE000HS4LFM3 | DE000HS4LFN1 | DE000HS4LG15 |
| DE000HS4LG23 | DE000HS4LG31 | DE000HS4LG49 | DE000HS4LG64 | DE000HS4LP55 | DE000HS4LQA5 |
| DE000HS4LTD3 | DE000HS4LW98 | DE000HS4LWA3 | DE000HS4LY05 | DE000HS4LZ04 | DE000HS4LZ12 |
| DE000HS4LZ20 | DE000HS4M0S5 | DE000HS4M0T3 | DE000HS4M0U1 | DE000HS4M0V9 | DE000HS4M0W7 |
| DE000HS4M0X5 | DE000HS4M0Y3 | DE000HS4M108 | DE000HS4M116 | DE000HS4M124 | DE000HS4M132 |
| DE000HS4M140 | DE000HS4M165 | DE000HS4M181 | DE000HS4MDF0 | DE000HS4MDK0 | DE000HS4MDL8 |
| DE000HS4MDM6 | DE000HS4ME99 | DE000HS4MGR8 | DE000HS4MGX6 | DE000HS4MR78 | DE000HS4MRN4 |
| DE000HS4MRR5 | DE000HS4MRS3 | DE000HS4MRT1 | DE000HS4MRU9 | DE000HS4MRV7 | DE000HS4MRW5 |
| DE000HS4MRX3 | DE000HS4MRY1 | DE000HS4MSE1 | DE000HS4MSG6 | DE000HS4MSS1 | DE000HS4MTL4 |
| DE000HS4MVU1 | DE000HS4MVW7 | DE000HS4MX88 | DE000HS4MX96 | DE000HS4MXB7 | DE000HS4MXC5 |
| DE000HS4MXD3 | DE000HS4MXE1 | DE000HS4MZ29 | DE000HS4MZU2 | DE000HS4N8K4 | DE000HS4N9F2 |
| DE000HS4NFT4 | DE000HS4NHA0 | DE000HS4NMQ6 | DE000HS4NZF1 | DE000HS4NZR6 | DE000HS4NZS4 |
| DE000HS4NZT2 | DE000HS4NZW6 | DE000HS4P002 | DE000HS4P010 | DE000HS4P028 | DE000HS4P036 |
| DE000HS4P044 | DE000HS4P051 | DE000HS4P069 | DE000HS4P077 | DE000HS4P085 | DE000HS4P093 |
| DE000HS4P0A0 | DE000HS4P0B8 | DE000HS4P1B6 | DE000HS4P2V2 | DE000HS4P309 | DE000HS4P317 |
| DE000HS4P390 | DE000HS4P4D6 | DE000HS4PXS4 | DE000HS4PZV3 | DE000HS4Q2D9 | DE000HS4Q2E7 |
| DE000HS4Q661 | DE000HS4QAQ4 | DE000HS4QAS0 | DE000HS4QAT8 | DE000HS4QCS6 | DE000HS4QGB3 |
| DE000HS4RBC0 | DE000HS4REU6 | DE000HS4RH59 | DE000HS4RWH5 | DE000HS4RWJ1 | DE000HS4RWK9 |
| DE000HS4RWL7 | DE000HS4RWM5 | DE000HS4RWN3 | DE000HS4RWP8 | DE000HS4RWQ6 | DE000HS4RWR4 |
| DE000HS4RWS2 | DE000HS4RYP4 | DE000HS4SA55 | DE000HS4SAF3 | DE000HS4SAH9 | DE000HS4SAJ5 |
| DE000HS4SAK3 | DE000HS4SAX6 | DE000HS4SAY4 | DE000HS4SFK2 | DE000HS4SJS7 | DE000HS4SJT5 |
| DE000HS4SVQ6 | DE000HS4SVR4 | DE000HS4SXG3 | DE000HS4T210 | DE000HS4T228 | DE000HS4T236 |
| DE000HS4T285 | DE000HS4T3K9 | DE000HS4T3Q6 | DE000HS4T764 | DE000HS4T8J0 | DE000HS4T9D1 |
| DE000HS4THY7 | DE000HS4TKN4 | DE000HS4TKY1 | DE000HS4TL44 | DE000HS4TUT0 | DE000HS4TUW4 |
| DE000HS4TUX2 | DE000HS4TUY0 | DE000HS4U2Q5 | DE000HS4U9U2 | DE000HS4U9W8 | DE000HS4UC59 |
| DE000HS4UCP4 | DE000HS4UKQ5 | DE000HS4UKR3 | DE000HS4UKS1 | DE000HS4UQE8 | DE000HS4UQF5 |
| DE000HS4UQV2 | DE000HS4UR60 | DE000HS4UR78 | DE000HS4USL9 | DE000HS4UXG9 | DE000HS4UXH7 |
| DE000HS4UXJ3 | DE000HS4UXM7 | DE000HS4UXS4 | DE000HS4V2F7 | DE000HS4V2G5 | DE000HS4V4P2 |
| DE000HS4V703 | DE000HS4VEP8 | DE000HS4VEQ6 | DE000HS4VER4 | DE000HS4VJT9 | DE000HS4VJV5 |
| DE000HS4VJW3 | DE000HS4VJX1 | DE000HS4VKR1 | DE000HS4VKS9 | DE000HS4VL24 | DE000HS4VL65 |
| DE000HS4VL73 | DE000HS4VVN7 | DE000HS4VVP2 | DE000HS4VVQ0 | DE000HS4VZ02 | DE000HS4W1K8 |
| DE000HS4W1L6 | DE000HS4W1Q5 | DE000HS4W7G3 | DE000HS4W7J7 | DE000HS4W7N9 | DE000HS4W800 |
| DE000HS4W834 | DE000HS4W8V0 | DE000HS4WSG5 | DE000HS4WTP4 | DE000HS4XBP0 | DE000HS4XBQ8 |
| DE000HS4XBU0 | DE000HS4XBV8 | DE000HS4XCL7 | DE000HS4XCM5 | DE000HS4XCN3 | DE000HS4XCP8 |

| DE000HS4XEE8 | DE000HS4XHS1 | DE000HS4XHT9 | DE000HS4XKF2 | DE000HS4XKG0 | DE000HS4XLG8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS4XLH6 | DE000HS4XLJ2 | DE000HS4XLK0 | DE000HS4Y7M9 | DE000HS4Y7N7 | DE000HS4Y7P2 |
| DE000HS4Y7Q0 | DE000HS4YHQ3 | DE000HS4YHR1 | DE000HS4YHS9 | DE000HS4YHT7 | DE000HS4YHU5 |
| DE000HS4YHV3 | DE000HS4YHW1 | DE000HS4YHX9 | DE000HS4YJ09 | DE000HS4YJ17 | DE000HS4YJ25 |
| DE000HS4YJ33 | DE000HS4YJ41 | DE000HS4YKQ7 | DE000HS4YKT1 | DE000HS4YLE1 | DE000HS4YMR1 |
| DE000HS4YQ83 | DE000HS4YQ91 | DE000HS4YT56 | DE000HS4YUB8 | DE000HS4YVR2 | DE000HS4YVS0 |
| DE000HS4YVW2 | DE000HS4YVX0 | DE000HS4Z480 | DE000HS4Z7F2 | DE000HS4Z7G0 | DE000HS4Z7H8 |
| DE000HS4Z7J4 | DE000HS4Z8P9 | DE000HS4Z8Q7 | DE000HS4Z8R5 | DE000HS4ZCN8 | DE000HS4ZED5 |
| DE000HS4ZEE3 | DE000HS4ZMH9 | DE000HS4ZMJ5 | DE000HS4ZMK3 | DE000HS4ZML1 | DE000HS4ZMM9 |
| DE000HS4ZP67 | DE000HS4ZRC9 | DE000HS4ZU52 | DE000HS4ZU60 | DE000HS4ZU78 | DE000HS4ZU86 |
| DE000HS4ZU94 | DE000HS4ZUD1 | DE000HS4ZUE9 | DE000HS4ZUF6 | DE000HS4ZUG4 | DE000HS4ZUH2 |
| DE000HS4ZUJ8 | DE000HS4ZUK6 | DE000HS4ZUL4 | DE000HS4ZUM2 | DE000HS500F0 | DE000HS500G8 |
| DE000HS500S3 | DE000HS502E9 | DE000HS505W4 | DE000HS50C40 | DE000HS50CY3 | DE000HS50CZ0 |
| DE000HS50HD6 | DE000HS50MX4 | DE000HS50P29 | DE000HS50SY9 | DE000HS50TK6 | DE000HS50TN0 |
| DE000HS50TQ3 | DE000HS50TW1 | DE000HS50TX9 | DE000HS50U22 | DE000HS50U55 | DE000HS50UE7 |
| DE000HS526Z3 | DE000HS52708 | DE000HS52716 | DE000HS52724 | DE000HS52732 | DE000HS529B8 |
| DE000HS52DN0 | DE000HS52DP5 | DE000HS52DT7 | DE000HS52NJ7 | DE000HS52PB9 | DE000HS52PJ2 |
| DE000HS52Q75 | DE000HS52QY9 | DE000HS52RX9 | DE000HS52SL2 | DE000HS52SN8 | DE000HS530W2 |
| DE000HS530X0 | DE000HS530Y8 | DE000HS530Z5 | DE000HS53102 | DE000HS53E94 | DE000HS53GD2 |
| DE000HS53GE0 | DE000HS53GJ9 | DE000HS53GR2 | DE000HS53H59 | DE000HS53H67 | DE000HS53JQ8 |
| DE000HS53K13 | DE000HS53M03 | DE000HS54MY4 | DE000HS54MZ1 | DE000HS54P82 | DE000HS54PY7 |
| DE000HS54QL2 | DE000HS54XL8 | DE000HS552C8 | DE000HS552H7 | DE000HS55586 | DE000HS55NF8 |
| DE000HS55NG6 | DE000HS55PN7 | DE000HS55RE2 | DE000HS55RF9 | DE000HS55RG7 | DE000HS55RL7 |
| DE000HS55RM5 | DE000HS55SZ5 | DE000HS55TB4 | DE000HS55TS8 | DE000HS55TT6 | DE000HS55W09 |
| DE000HS55W41 | DE000HS55W58 | DE000HS55W66 | DE000HS55W82 | DE000HS55W90 | DE000HS55WB8 |
| DE000HS56J54 | DE000HS56UX4 | DE000HS56UY2 | DE000HS56UZ9 | DE000HS56V09 | DE000HS56V17 |
| DE000HS56V25 | DE000HS56V33 | DE000HS56V41 | DE000HS56V58 | DE000HS56V66 | DE000HS56XD0 |
| DE000HS56YJ5 | DE000HS56YR8 | DE000HS56YS6 | DE000HS56ZN4 | DE000HS56ZW5 | DE000HS570V0 |
| DE000HS572E2 | DE000HS572H5 | DE000HS572P8 | DE000HS57RP4 | DE000HS57XL1 | DE000HS581S3 |
| DE000HS581T1 | DE000HS581U9 | DE000HS581V7 | DE000HS581W5 | DE000HS581X3 | DE000HS581Y1 |
| DE000HS581Z8 | DE000HS58200 | DE000HS58218 | DE000HS58226 | DE000HS58234 | DE000HS58242 |
| DE000HS58259 | DE000HS58267 | DE000HS58333 | DE000HS58341 | DE000HS58358 | DE000HS58366 |
| DE000HS58374 | DE000HS58382 | DE000HS58390 | DE000HS583A7 | DE000HS583B5 | DE000HS583C3 |
| DE000HS583D1 | DE000HS583E9 | DE000HS583F6 | DE000HS583G4 | DE000HS583H2 | DE000HS58820 |
| DE000HS58838 | DE000HS589P2 | DE000HS589Q0 | DE000HS58Q38 | DE000HS58SM7 | DE000HS58Z37 |
| DE000HS58Z45 | DE000HS58Z52 | DE000HS58Z60 | DE000HS58Z86 | DE000HS58Z94 | DE000HS58ZA7 |
| DE000HS58ZB5 | DE000HS58ZD1 | DE000HS590L9 | DE000HS590M7 | DE000HS590N5 | DE000HS590P0 |
| DE000HS590Q8 | DE000HS590R6 | DE000HS590S4 | DE000HS590T2 | DE000HS590U0 | DE000HS590V8 |
| DE000HS590W6 | DE000HS590X4 | DE000HS590Y2 | DE000HS590Z9 | DE000HS59109 | DE000HS59117 |
| DE000HS59125 | DE000HS59133 | DE000HS59141 | DE000HS59158 | DE000HS59166 | DE000HS59174 |
| DE000HS59182 | DE000HS59190 | DE000HS591A0 | DE000HS591B8 | DE000HS591C6 | DE000HS591D4 |
| DE000HS591E2 | DE000HS591F9 | DE000HS591G7 | DE000HS591H5 | DE000HS591J1 | DE000HS591K9 |
| DE000HS591L7 | DE000HS591M5 | DE000HS591N3 | DE000HS591P8 | DE000HS59646 | DE000HS59G62 |
| DE000HS59G70 | DE000HS59G88 | DE000HS59J69 | DE000HS59UN9 | DE000HS59UR0 | DE000HS59US8 |
| DE000HS59UV2 | DE000HS59UW0 | DE000HS59UY6 | DE000HS59UZ3 | DE000HS59V14 | DE000HS5A050 |
| DE000HS5A068 | DE000HS5A076 | DE000HS5A084 | DE000HS5A092 | DE000HS5A0A6 | DE000HS5A0B4 |
| DE000HS5A0C2 | DE000HS5A0D0 | DE000HS5A0E8 | DE000HS5A0F5 | DE000HS5A0G3 | DE000HS5A0H1 |
| DE000HS5A0J7 | DE000HS5A0K5 | DE000HS5A0L3 | DE000HS5A0M1 | DE000HS5A0N9 | DE000HS5A0P4 |
| DE000HS5A0Q2 | DE000HS5A0R0 | DE000HS5A0S8 | DE000HS5A0T6 | DE000HS5A0U4 | DE000HS5A0V2 |
| DE000HS5A0W0 | DE000HS5A0X8 | DE000HS5A0Y6 | DE000HS5A0Z3 | DE000HS5A100 | DE000HS5A1C0 |
| DE000HS5A1D8 | DE000HS5A1E6 | DE000HS5A1F3 | DE000HS5A1G1 | DE000HS5A1H9 | DE000HS5A1L1 |
| DE000HS5A2A2 | DE000HS5A3M5 | DE000HS5A530 | DE000HS5A5A5 | DE000HS5A5G2 | DE000HS5A5J6 |
| DE000HS5A5L2 | DE000HS5A5T5 | DE000HS5A5U3 | DE000HS5A928 | DE000HS5AQW9 | DE000HS5AR06 |
| DE000HS5AR14 | DE000HS5AR63 | DE000HS5AR71 | DE000HS5ASB9 | DE000HS5ASC7 | DE000HS5ASD5 |
| DE000HS5ASE3 | DE000HS5ASF0 | DE000HS5ASG8 | DE000HS5ASM6 | DE000HS5AVT5 | DE000HS5AYR3 |
| DE000HS5BAK6 | DE000HS5BMS4 | DE000HS5BMT2 | DE000HS5BMU0 | DE000HS5BMV8 | DE000HS5BMW6 |
| DE000HS5BMX4 | DE000HS5BMY2 | DE000HS5BMZ9 | DE000HS5BN09 | DE000HS5BN17 | DE000HS5BN25 |
| DE000HS5BN33 | DE000HS5BN41 | DE000HS5BNK9 | DE000HS5BNL7 | DE000HS5BNM5 | DE000HS5BQP1 |
| DE000HS5BS12 | DE000HS5BS20 | DE000HS5BS61 | DE000HS5BS79 | DE000HS5BTD1 | DE000HS5BTM2 |
| DE000HS5BTP5 | DE000HS5BTQ3 | DE000HS5BUQ1 | DE000HS5D138 | DE000HS5D195 | DE000HS5D1A1 |
| DE000HS5D1B9 | DE000HS5D1C7 | DE000HS5D1X3 | DE000HS5DJH9 | DE000HS5DJJ5 | DE000HS5DJK3 |
| DE000HS5DJL1 | DE000HS5DK18 | DE000HS5DRM2 | DE000HS5DRN0 | DE000HS5DSE7 | DE000HS5DZZ7 |
| DE000HS5E003 | DE000HS5E011 | DE000HS5E029 | DE000HS5E037 | DE000HS5E045 | DE000HS5E052 |
| DE000HS5E235 | DE000HS5EH04 | DE000HS5EH12 | DE000HS5EH20 | DE000HS5EH38 | DE000HS5EJG9 |
| DE000HS5EJW6 | DE000HS5EJX4 | DE000HS5EJY2 | DE000HS5EK58 | DE000HS5EKE2 | DE000HS5EKF9 |
| DE000HS5EMC2 | DE000HS5EMH1 | DE000HS5EMJ7 | DE000HS5EPE1 | DE000HS5ETJ2 | DE000HS5EXG0 |
| DE000HS5F7W0 | DE000HS5F7X8 | DE000HS5F7Y6 | DE000HS5F7Z3 | DE000HS5F885 | DE000HS5F893 |
| DE000HS5F9B0 | DE000HS5F9C8 | DE000HS5FDE4 | DE000HS5FFR1 | DE000HS5FFS9 | DE000HS5FFT7 |
| DE000HS5FKN0 | DE000HS5FKP5 | DE000HS5FKQ3 | DE000HS5FKR1 | DE000HS5FKS9 | DE000HS5FKT7 |
| DE000HS5FKU5 | DE000HS5FKV3 | DE000HS5FNF0 | DE000HS5FNW5 | DE000HS5FNX3 | DE000HS5FNY1 |
| DE000HS5FNZ8 | DE000HS5FP03 | DE000HS5FPH1 | DE000HS5G859 | DE000HS5G9X3 | DE000HS5G9Y1 |
| DE000HS5G9Z8 | DE000HS5GA09 | DE000HS5GAK5 | DE000HS5GAL3 | DE000HS5GAM1 | DE000HS5GAN9 |
| DE000HS5GAP4 | DE000HS5GAQ2 | DE000HS5GLN6 | DE000HS5GWB8 | DE000HS5H1F6 | DE000HS5H1G4 |
| DE000HS5H1P5 | DE000HS5HF86 | DE000HS5HF94 | DE000HS5HTC0 | DE000HS5HVF9 | DE000HS5JJJ2 |
| DE000HS5JLD1 | DE000HS5JS71 | DE000HS5JT62 | DE000HS5JU77 | DE000HS5JV27 | DE000HS5JZW1 |
| DE000HS5K8E9 | DE000HS5KGA5 | DE000HS5KH63 | DE000HS5KK76 | DE000HS5KK84 | DE000HS5L750 |
| DE000HS5LFV1 | DE000HS5LFW9 | DE000HS5LFX7 | DE000HS5LGA3 | DE000HS5LKJ6 | DE000HS5LYD0 |
| DE000HS5M8L2 | DE000HS5M8M0 | DE000HS5M8N8 | DE000HS5M8P3 | DE000HS5M9U1 | DE000HS5M9V9 |
| DE000HS5ML16 | DE000HS5MMV5 | DE000HS5MNC3 | DE000HS5MP53 | DE000HS5MP61 | DE000HS5MP79 |
| DE000HS5NR68 | DE000HS5NR76 | DE000HS5NR84 | DE000HS5NXG1 | DE000HS5NXL1 | DE000HS5PHA2 |
| DE000HS5PHF1 | DE000HS5PLY4 | DE000HS5PLZ1 | DE000HS5PM04 | DE000HS5PM12 | DE000HS5PMS4 |

| DE000HS5QPD7 | DE000HS5QPE5 | DE000HS5QQ09 | DE000HS5QQ17 | DE000HS5QQ25 | DE000HS5QQ33 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS5QQ41 | DE000HS5QYL2 | DE000HS5QYS7 | DE000HS5QYW9 | DE000HS5R3T1 | DE000HS5R3U9 |
| DE000HS5R3V7 | DE000HS5R3W5 | DE000HS5R3X3 | DE000HS5R6T4 | DE000HS5R773 | DE000HS5SBP7 |
| DE000HS5SBQ5 | DE000HS5SBW3 | DE000HS5SC11 | DE000HS5SGH3 | DE000HS5SGJ9 | DE000HS5SGK7 |
| DE000HS5SGL5 | DE000HS5SGM3 | DE000HS5SGN1 | DE000HS5SGP6 | DE000HS5SGQ4 | DE000HS5SGR2 |
| DE000HS5SGS0 | DE000HS5SGT8 | DE000HS5SGU6 | DE000HS5SGV4 | DE000HS5SGW2 | DE000HS5SGX0 |
| DE000HS5SGY8 | DE000HS5SGZ5 | DE000HS5SH73 | DE000HS5SH81 | DE000HS5SH99 | DE000HS5SHA6 |
| DE000HS5SN59 | DE000HS5SN67 | DE000HS5SN75 | DE000HS5SVW1 | DE000HS5TAD3 | DE000HS5TAK8 |
| DE000HS5TEV7 | DE000HS5TEW5 | DE000HS5TEX3 | DE000HS5TEY1 | DE000HS5TEZ8 | DE000HS5TF09 |
| DE000HS5TF17 | DE000HS5TGE8 | DE000HS5TGS8 | DE000HS5TMA4 | DE000HS5TMH9 | DE000HS5TMV0 |
| DE000HS5TMY4 | DE000HS5TN74 | DE000HS5TWZ0 | DE000HS5TX31 | DE000HS5U1E2 | DE000HS5U5A1 |
| DE000HS5U5B9 | DE000HS5U5C7 | DE000HS5U5D5 | DE000HS5U5E3 | DE000HS5U5F0 | DE000HS5U5G8 |
| DE000HS5U5H6 | DE000HS5U5J2 | DE000HS5U5K0 | DE000HS5U5L8 | DE000HS5U5M6 | DE000HS5U5N4 |
| DE000HS5U5P9 | DE000HS5U5Q7 | DE000HS5U5R5 | DE000HS5U5S3 | DE000HS5U5T1 | DE000HS5U5U9 |
| DE000HS5U5V7 | DE000HS5U5W5 | DE000HS5U5X3 | DE000HS5U5Y1 | DE000HS5U5Z8 | DE000HS5U603 |
| DE000HS5U611 | DE000HS5U629 | DE000HS5U637 | DE000HS5U645 | DE000HS5U652 | DE000HS5U660 |
| DE000HS5U678 | DE000HS5U686 | DE000HS5U694 | DE000HS5U6A9 | DE000HS5U6B7 | DE000HS5U6C5 |
| DE000HS5U6D3 | DE000HS5U6E1 | DE000HS5U6F8 | DE000HS5U6G6 | DE000HS5U6H4 | DE000HS5U6J0 |
| DE000HS5U6K8 | DE000HS5U6L6 | DE000HS5U6M4 | DE000HS5U6N2 | DE000HS5U6P7 | DE000HS5U6Q5 |
| DE000HS5U6R3 | DE000HS5U6S1 | DE000HS5U6T9 | DE000HS5U6U7 | DE000HS5U6V5 | DE000HS5U7Y7 |
| DE000HS5U7Z4 | DE000HS5U801 | DE000HS5U819 | DE000HS5U827 | DE000HS5U835 | DE000HS5U843 |
| DE000HS5U850 | DE000HS5U868 | DE000HS5U876 | DE000HS5U884 | DE000HS5U892 | DE000HS5U8A5 |
| DE000HS5U8B3 | DE000HS5U8C1 | DE000HS5U8D9 | DE000HS5U8E7 | DE000HS5U8F4 | DE000HS5U8G2 |
| DE000HS5U8H0 | DE000HS5U8J6 | DE000HS5U8R9 | DE000HS5U8S7 | DE000HS5UA35 | DE000HS5UEW3 |
| DE000HS5UFX8 | DE000HS5UGJ5 | DE000HS5UGL1 | DE000HS5UGN7 | DE000HS5UGP2 | DE000HS5UGQ0 |
| DE000HS5UGS6 | DE000HS5UH87 | DE000HS5V2F6 | DE000HS5V2S9 | DE000HS5WAU1 | DE000HS5WAV9 |
| DE000HS5WAW7 | DE000HS5WMS0 | DE000HS5WMT8 | DE000HS5WMW2 | DE000HS5WMX0 | DE000HS5WMZ5 |
| DE000HS5X3C9 | DE000HS5X3D7 | DE000HS5XDM0 | DE000HS5XEJ4 | DE000HS5XXY3 | DE000HS5ZQH7 |
| DE000HS60594 | DE000HS605G5 | DE000HS60GQ9 | DE000HS60R74 | DE000HS60RT0 | DE000HS60RU8 |
| DE000HS60SA8 | DE000HS60SB6 | DE000HS60SC4 | DE000HS60SD2 | DE000HS60SE0 | DE000HS60YQ2 |
| DE000HS60ZH8 | DE000HS60ZJ4 | DE000HS60ZK2 | DE000HS60ZL0 | DE000HS60ZM8 | DE000HS60ZN6 |
| DE000HS60ZP1 | DE000HS60ZQ9 | DE000HS60ZR7 | DE000HS60ZV9 | DE000HS61HL6 | DE000HS61T22 |
| DE000HS61TH9 | DE000HS61TK3 | DE000HS626W8 | DE000HS626X6 | DE000HS62731 | DE000HS627T2 |
| DE000HS628B8 | DE000HS62HN0 | DE000HS62HU5 | DE000HS62K38 | DE000HS62L94 | DE000HS62W42 |
| DE000HS62W59 | DE000HS630W0 | DE000HS63242 | DE000HS632G9 | DE000HS63440 | DE000HS63457 |
| DE000HS635T5 | DE000HS635U3 | DE000HS635V1 | DE000HS635W9 | DE000HS635X7 | DE000HS635Y5 |
| DE000HS636L0 | DE000HS637R5 | DE000HS63D36 | DE000HS63DN7 | DE000HS63DP2 | DE000HS63EA2 |
| DE000HS63EC8 | DE000HS63ED6 | DE000HS63EE4 | DE000HS63EF1 | DE000HS63EG9 | DE000HS63EJ3 |
| DE000HS63EQ8 | DE000HS63GS9 | DE000HS63GY7 | DE000HS63GZ4 | DE000HS63H16 | DE000HS63H24 |
| DE000HS63RB2 | DE000HS63RC0 | DE000HS63WN7 | DE000HS63Y72 | DE000HS63YD4 | DE000HS63YE2 |
| DE000HS63YG7 | DE000HS63YH5 | DE000HS63Z14 | DE000HS640F4 | DE000HS640X7 | DE000HS640Y5 |
| DE000HS640Z2 | DE000HS64109 | DE000HS64125 | DE000HS64133 | DE000HS64158 | DE000HS64166 |
| DE000HS64174 | DE000HS64182 | DE000HS64190 | DE000HS641A3 | DE000HS643D3 | DE000HS643Q5 |
| DE000HS645K3 | DE000HS645R8 | DE000HS646H7 | DE000HS64745 | DE000HS64TX0 | DE000HS64UC2 |
| DE000HS64UT6 | DE000HS64Y30 | DE000HS64Y55 | DE000HS64Y63 | DE000HS64Y89 | DE000HS64Y97 |
| DE000HS64YA8 | DE000HS64YB6 | DE000HS64ZK4 | DE000HS655S5 | DE000HS657T9 | DE000HS657U7 |
| DE000HS657V5 | DE000HS657X1 | DE000HS65882 | DE000HS658Y7 | DE000HS65908 | DE000HS65FV0 |
| DE000HS65GR6 | DE000HS65JZ3 | DE000HS65LZ9 | DE000HS65N65 | DE000HS65N73 | DE000HS65N81 |
| DE000HS65NT8 | DE000HS65P71 | DE000HS65X71 | DE000HS65Y62 | DE000HS65Y96 | DE000HS65ZC8 |
| DE000HS66D82 | DE000HS66FH7 | DE000HS66FJ3 | DE000HS66HK7 | DE000HS66JQ0 | DE000HS66JR8 |
| DE000HS66KE4 | DE000HS66T50 | DE000HS66TF2 | DE000HS66UL8 | DE000HS66UM6 | DE000HS66UN4 |
| DE000HS66VC5 | DE000HS66VN2 | DE000HS66VP7 | DE000HS66VV5 | DE000HS66WA7 | DE000HS66X70 |
| DE000HS66XB3 | DE000HS66XC1 | DE000HS678E7 | DE000HS67995 | DE000HS67AG8 | DE000HS67HL3 |
| DE000HS67HM1 | DE000HS67HN9 | DE000HS67HP4 | DE000HS67HQ2 | DE000HS67J10 | DE000HS67J28 |
| DE000HS67J36 | DE000HS67J44 | DE000HS67J51 | DE000HS67J77 | DE000HS67J85 | DE000HS67J93 |
| DE000HS68738 | DE000HS689G9 | DE000HS68B09 | DE000HS68BL4 | DE000HS68DD7 | DE000HS68DE5 |
| DE000HS68DU1 | DE000HS68ER5 | DE000HS68FZ5 | DE000HS68G04 | DE000HS68G12 | DE000HS68G20 |
| DE000HS68G38 | DE000HS68G46 | DE000HS68HP2 | DE000HS69041 | DE000HS690L7 | DE000HS692D0 |
| DE000HS69330 | DE000HS695P7 | DE000HS69785 | DE000HS699M6 | DE000HS699N4 | DE000HS69WR5 |
| DE000HS6A330 | DE000HS6ALN7 | DE000HS6BMB8 | DE000HS6BMC6 | DE000HS6BNP6 | DE000HS6BNW2 |
| DE000HS6BPF2 | DE000HS6BWS1 | DE000HS6C0X5 | DE000HS6C5M7 | DE000HS6C5N5 | DE000HS6CDL4 |
| DE000HS6CEN8 | DE000HS6CEX7 | DE000HS6CEY5 | DE000HS6CEZ2 | DE000HS6CF07 | DE000HS6CFV8 |
| DE000HS6CFW6 | DE000HS6CSP3 | DE000HS6D1K9 | DE000HS6D1L7 | DE000HS6D1M5 | DE000HS6D1X2 |
| DE000HS6D1Y0 | DE000HS6D1Z7 | DE000HS6D9L0 | DE000HS6DA43 | DE000HS6DA50 | DE000HS6DA68 |
| DE000HS6DBR3 | DE000HS6DJ93 | DE000HS6DJK1 | DE000HS6DJQ8 | DE000HS6DJS4 | DE000HS6DL40 |
| DE000HS6DL57 | DE000HS6DL65 | DE000HS6DL73 | DE000HS6DL81 | DE000HS6DL99 | DE000HS6DLA8 |
| DE000HS6DLT8 | DE000HS6DR10 | DE000HS6DRP3 | DE000HS6DZU6 | DE000HS6DZY8 | DE000HS6DZZ5 |
| DE000HS6E027 | DE000HS6E035 | DE000HS6ECK4 | DE000HS6EDP1 | DE000HS6EDQ9 | DE000HS6EKC4 |
| DE000HS6EL64 | DE000HS6EL72 | DE000HS6EX94 | DE000HS6EXC7 | DE000HS6EXP9 | DE000HS6F354 |
| DE000HS6FK64 | DE000HS6FK72 | DE000HS6FKM0 | DE000HS6FMN4 | DE000HS6H327 | DE000HS6H335 |
| DE000HS6H4S2 | DE000HS6JFT7 | DE000HS6JQB2 | DE000HS6JR14 | DE000HS6JRH7 | DE000HS6K198 |
| DE000HS6K396 | DE000HS6KBS6 | DE000HS6KBU2 | DE000HS6L907 | DE000HS6L915 | DE000HS6L923 |
| DE000HS6LYS6 | DE000HS6M0X3 | DE000HS6ME14 | DE000HS6MSE6 | DE000HS6MVA8 | DE000HS6MVC4 |
| DE000HS6MVE0 | DE000HS6MVG5 | DE000HS6MWA6 | DE000HS6MWP4 | DE000HS6MWS8 | DE000HS6MX11 |
| DE000HS6MXA4 | DE000HS6MXL1 | DE000HS6N5W3 | DE000HS6N5Z6 | DE000HS6N606 | DE000HS6N697 |
| DE000HS6N6C3 | DE000HS6N6F6 | DE000HS6N6H2 | DE000HS6N6K6 | DE000HS6N6M2 | DE000HS6N6N0 |
| DE000HS6N6W1 | DE000HS6N6X9 | DE000HS6N762 | DE000HS6N770 | DE000HS6N7C1 | DE000HS6N7H0 |
| DE000HS6N7R9 | DE000HS6N7U3 | DE000HS6N7X7 | DE000HS6N7Z2 | DE000HS6N812 | DE000HS6N879 |
| DE000HS6PRX1 | DE000HS6PS49 | DE000HS6Q5M1 | DE000HS6QGQ6 | DE000HS6QHE0 | DE000HS6R0X8 |
| DE000HS6R4J9 | DE000HS6R4T8 | DE000HS6R6V9 | DE000HS6R813 | DE000HS6RDU3 | DE000HS6RLT8 |
| DE000HS6RM19 | DE000HS6RMC2 | DE000HS6SBG4 | DE000HS6SGD0 | DE000HS6SM67 | DE000HS6SME6 |

| DE000HS6SVC1 | DE000HS6SVV1 | DE000HS6SW24 | DE000HS6SWU1 | DE000HS6SX07 | DE000HS6T9Z2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS6TML9 | DE000HS6TRR5 | DE000HS6TSG6 | DE000HS6UMV6 | DE000HS6UW12 | DE000HS6WSK2 |
| DE000HS6WTJ2 | DE000HS6WU61 | DE000HS6WUB7 | DE000HS6X1G3 | DE000HS6XDX5 | DE000HS6XK88 |
| DE000HS6XKK7 | DE000HS6XM86 | DE000HS6XMZ1 | DE000HS6XRE5 | DE000HS6XT55 | DE000HS6XX34 |
| DE000HS6XXG8 | DE000HS6YMG9 | DE000HS6YV84 | DE000HS6YVX5 | DE000HS6Z0A6 | DE000HS6Z0K5 |
| DE000HS6ZH40 | DE000HS6ZNP5 | DE000HS6ZP40 | DE000HS6ZQH5 | DE000HS6ZQM5 | DE000HS6ZQT0 |
| DE000HS6ZQV6 | DE000HS6ZR14 | DE000HS6ZR30 | DE000HS6ZR63 | DE000HS6ZVS2 | DE000HS6ZWG5 |
| DE000HS6ZWW2 | DE000HS6ZX99 | DE000HS6ZXK5 | DE000HS6ZY15 | DE000HS70221 | DE000HS70239 |
| DE000HS702B1 | DE000HS702E5 | DE000HS702J4 | DE000HS702K2 | DE000HS702L0 | DE000HS702M8 |
| DE000HS70403 | DE000HS70QS3 | DE000HS70RT9 | DE000HS70V43 | DE000HS71EM0 | DE000HS71HT8 |
| DE000HS71P08 | DE000HS71P81 | DE000HS71QL6 | DE000HS71QX1 | DE000HS71U68 | DE000HS71UX3 |
| DE000HS71V83 | DE000HS72WX7 | DE000HS72XM8 | DE000HS73A60 | DE000HS73M33 | DE000HS73RM8 |
| DE000HS73RY3 | DE000HS76E14 | DE000HS76EF3 | DE000HS76EJ5 | DE000HS76EN7 | DE000HS76F88 |
| DE000HS76FH6 | DE000HS76FM6 | DE000HS76FR5 | DE000HS76FW5 | DE000HS76G04 | DE000HS76G79 |
| DE000HS76GK8 | DE000HS76GV5 | DE000HS76GZ6 | DE000HS76HZ4 | DE000HS76J76 | DE000HS76JQ9 |
| DE000HS76K99 | DE000HS76KP9 | DE000HS76KS3 | DE000HS76KV7 | DE000HS76L15 | DE000HS76LM4 |
| DE000HS76LW3 | DE000HS76MJ8 | DE000HS76MK6 | DE000HS76MQ3 | DE000HS76MR1 | DE000HS76MZ4 |
| DE000HS76NL2 | DE000HS76P11 | DE000HS76QX0 | DE000HS76Z50 | DE000HS77FY9 | DE000HS77G11 |
| DE000HS77G37 | DE000HS77GN0 | DE000HS77GV3 | DE000HS77HC1 | DE000HS77J91 | DE000HS77LT7 |
| DE000HS77LV3 | DE000HS77M70 | DE000HS77MH0 | DE000HS77MV1 | DE000HS77SV8 | DE000HS77U96 |
| DE000HS77V46 | DE000HS77VR0 | DE000HS78CH9 | DE000HS78CQ0 | DE000HS78CR8 | DE000HS78CT4 |
| DE000HS78ED4 | DE000HS78FC3 | DE000HS78HF2 | DE000HS78N45 | DE000HS78P27 | DE000HS78VL1 |
| DE000HS79QK1 | DE000HS79RH5 | DE000HS79RY0 | DE000HS79SY8 | DE000HS79TP4 | DE000HS79U29 |
| DE000HS79WW4 | DE000HS79WZ7 | DE000HS79XH3 | DE000HS79YB4 | DE000HS79YK5 | DE000HS79YQ2 |
| DE000HS79YU4 | DE000HS79YV2 | DE000HS79Z32 | DE000HS79ZB1 | DE000HS7A411 | DE000HS7A429 |
| DE000HS7A437 | DE000HS7A445 | DE000HS7A452 | DE000HS7A460 | DE000HS7A478 | DE000HS7A486 |
| DE000HS7AV73 | DE000HS7AWY9 | DE000HS7AX55 | DE000HS7AXY7 | DE000HS7AY39 | DE000HS7AYH0 |
| DE000HS7B0Q9 | DE000HS7B1B9 | DE000HS7B1L8 | DE000HS7B1N4 | DE000HS7B286 | DE000HS7B2F8 |
| DE000HS7B3H2 | DE000HS7B3L4 | DE000HS7BA10 | DE000HS7BAF2 | DE000HS7BBD5 | DE000HS7BBT1 |
| DE000HS7BBV7 | DE000HS7BC26 | DE000HS7BCJ0 | DE000HS7C8V1 | DE000HS7CBE1 | DE000HS7CGP6 |
| DE000HS7CJS4 | DE000HS7CKD4 | DE000HS7CKG7 | DE000HS7CKW4 | DE000HS7CMZ3 | DE000HS7D969 |
| DE000HS7DHP2 | DE000HS7DJH5 | DE000HS7DJT0 | DE000HS7DNC8 | DE000HS7ESJ0 | DE000HS7ETL4 |
| DE000HS7F4T1 | DE000HS7F5Z5 | DE000HS7F8W6 | DE000HS7F9E2 | DE000HS7FAH9 | DE000HS7FAM9 |
| DE000HS7FAZ1 | DE000HS7G1G3 | DE000HS7G327 | DE000HS7GA15 | DE000HS7GAP0 | DE000HS7GAW6 |
| DE000HS7GB14 | DE000HS7GCL5 | DE000HS7GD46 | DE000HS7GRX8 | DE000HS7HA22 | DE000HS7HAC6 |
| DE000HS7HAD4 | DE000HS7HAL7 | DE000HS7HAV6 | DE000HS7HAY0 | DE000HS7HBB6 | DE000HS7HBD2 |
| DE000HS7HBG5 | DE000HS7HBP6 | DE000HS7HBQ4 | DE000HS7HC38 | DE000HS7HDD8 | DE000HS7HDF3 |
| DE000HS7HDM9 | DE000HS7HDT4 | DE000HS7HDZ1 | DE000HS7HE51 | DE000HS7HEN5 | DE000HS7HEU0 |
| DE000HS7HP82 | DE000HS7HQ24 | DE000HS7HRH9 | DE000HS7HRJ5 | DE000HS7HRX6 | DE000HS7HS55 |
| DE000HS7HS71 | DE000HS7HS97 | DE000HS7HSC8 | DE000HS7HT13 | DE000HS7HT21 | DE000HS7HT62 |
| DE000HS7HTH5 | DE000HS7HTJ1 | DE000HS7HTX2 | DE000HS7HU51 | DE000HS7HUC4 | DE000HS7HUE0 |
| DE000HS7HUG5 | DE000HS7HUP6 | DE000HS7HUR2 | DE000HS7HUX0 | DE000HS7J4M2 | DE000HS7J8Q4 |
| DE000HS7JFC1 | DE000HS7JFE7 | DE000HS7JFL2 | DE000HS7JFT5 | DE000HS7JJU5 | DE000HS7JJY7 |
| DE000HS7JKC1 | DE000HS7JKH0 | DE000HS7JKM0 | DE000HS7JL01 | DE000HS7JL19 | DE000HS7JL76 |
| DE000HS7JLJ4 | DE000HS7JMN4 | DE000HS7JP64 | DE000HS7KCY0 | DE000HS7KDU6 | DE000HS7KE15 |
| DE000HS7KKB1 | DE000HS7KKC9 | DE000HS7L186 | DE000HS7L6C4 | DE000HS7L6R2 | DE000HS7L7N9 |
| DE000HS7L871 | DE000HS7LQT8 | DE000HS7MSD6 | DE000HS7MTK9 | DE000HS7MTN3 | DE000HS7N2P3 |
| DE000HS7N802 | DE000HS7N810 | DE000HS7N828 | DE000HS7N844 | DE000HS7N851 | DE000HS7N869 |
| DE000HS7N877 | DE000HS7NMS5 | DE000HS7P1N8 | DE000HS7P476 | DE000HS7P4E1 | DE000HS7P4F8 |
| DE000HS7P526 | DE000HS7P5M1 | DE000HS7PV01 | DE000HS7PX66 | DE000HS7QGD2 | DE000HS7QQX9 |
| DE000HS7QQY7 | DE000HS7QR14 | DE000HS7QR71 | DE000HS7QRN8 | DE000HS7QRW9 | DE000HS7QRY5 |
| DE000HS7QTZ8 | DE000HS7QU01 | DE000HS7QU19 | DE000HS7QVR1 | DE000HS7QVS9 | DE000HS7QVU5 |
| DE000HS7QVV3 | DE000HS7QVW1 | DE000HS7QVX9 | DE000HS7R2V7 | DE000HS7RD76 | DE000HS7RE18 |
| DE000HS7RTK8 | DE000HS7RTL6 | DE000HS7RTM4 | DE000HS7RTN2 | DE000HS7RTQ5 | DE000HS7RTR3 |
| DE000HS7RTS1 | DE000HS7RTT9 | DE000HS7RTU7 | DE000HS7SEV5 | DE000HS7SFJ7 | DE000HS7SGA4 |
| DE000HS7SGC0 | DE000HS7SGD8 | DE000HS7SGZ1 | DE000HS7SL00 | DE000HS7SL18 | DE000HS7SL26 |
| DE000HS7SL34 | DE000HS7SLG1 | DE000HS7SNY0 | DE000HS7SNZ7 | DE000HS7SP06 | DE000HS7SP14 |
| DE000HS7SQH8 | DE000HS7T684 | DE000HS7TDU7 | DE000HS7TE40 | DE000HS7TF98 | DE000HS7TSJ8 |
| DE000HS7TTH0 | DE000HS7U781 | DE000HS7U7K4 | DE000HS7U807 | DE000HS7U864 | DE000HS7U8V9 |
| DE000HS7U8W7 | DE000HS7UB40 | DE000HS7UC56 | DE000HS7UEQ1 | DE000HS7UFM7 | DE000HS7UKG9 |
| DE000HS7US17 | DE000HS7V0D3 | DE000HS7V6N9 | DE000HS7V7V0 | DE000HS7V8C8 | DE000HS7V8J3 |
| DE000HS7VBF8 | DE000HS7VBT9 | DE000HS7VBZ6 | DE000HS7VD05 | DE000HS7VDZ2 | DE000HS7VG02 |
| DE000HS7VGB6 | DE000HS7VHK5 | DE000HS7VJ82 | DE000HS7WF44 | DE000HS7WF51 | DE000HS7WFB6 |
| DE000HS7WFN1 | DE000HS7WGM1 | DE000HS7WGV2 | DE000HS7WUS9 | DE000HS7WVA5 | DE000HS7X017 |
| DE000HS7X0B5 | DE000HS7X603 | DE000HS7XAM2 | DE000HS7XAW1 | DE000HS7XBK4 | DE000HS7XBN8 |
| DE000HS7XCD7 | DE000HS7XD52 | DE000HS7XFH1 | DE000HS7XMA2 | DE000HS7XNM5 | DE000HS7XPL2 |
| DE000HS7XPP3 | DE000HS7XSG6 | DE000HS7YPX5 | DE000HS7YS13 | DE000HS7YTV1 | DE000HS7YW66 |
| DE000HS7Z9L3 | DE000HS7Z9V2 | DE000HS7ZA53 | DE000HS7ZAP0 | DE000HS7ZDK5 | DE000HS7ZHT7 |
| DE000HS7ZHZ4 | DE000HS7ZTN5 | DE000HS7ZTS4 | DE000HS7ZUR4 | DE000HS7ZV09 | DE000HS803Y9 |
| DE000HS803Z6 | DE000HS809K5 | DE000HS80CC6 | DE000HS80KK2 | DE000HS80LB9 | DE000HS80LL8 |
| DE000HS80RL5 | DE000HS80RM3 | DE000HS80RY8 | DE000HS80S61 | DE000HS80S87 | DE000HS80SD0 |
| DE000HS80SK5 | DE000HS80SY6 | DE000HS80T29 | DE000HS80T37 | DE000HS813T8 | DE000HS815U1 |
| DE000HS815V9 | DE000HS81D34 | DE000HS81DX8 | DE000HS81E25 | DE000HS81E58 | DE000HS81G56 |
| DE000HS81NQ1 | DE000HS826U8 | DE000HS82B19 | DE000HS82BY8 | DE000HS82CH1 | DE000HS82E16 |
| DE000HS832Y8 | DE000HS83315 | DE000HS833B4 | DE000HS833F5 | DE000HS833N9 | DE000HS833P4 |
| DE000HS836Y9 | DE000HS83BT6 | DE000HS83JG6 | DE000HS83JX1 | DE000HS83KK6 | DE000HS83KN0 |
| DE000HS83LT5 | DE000HS83LV1 | DE000HS83M15 | DE000HS83MB1 | DE000HS83N63 | DE000HS83N97 |
| DE000HS84PM9 | DE000HS84X78 | DE000HS84YY6 | DE000HS84YZ3 | DE000HS85013 | DE000HS85161 |
| DE000HS85187 | DE000HS851R2 | DE000HS851Y8 | DE000HS852S8 | DE000HS854V8 | DE000HS854W6 |
| DE000HS85567 | DE000HS85765 | DE000HS85849 | DE000HS85WS9 | DE000HS85WX9 | DE000HS85XJ6 |
| DE000HS85XK4 | DE000HS85XP3 | DE000HS85Y43 | DE000HS85Y50 | DE000HS85YV9 | DE000HS85YX5 |

| DE000HS865P6 | DE000HS86862 | DE000HS86MK5 | DE000HS86MV2 | DE000HS86NG1 | DE000HS86PJ0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS86PQ5 | DE000HS86PU7 | DE000HS86VE9 | DE000HS86WP3 | DE000HS87514 | DE000HS875W1 |
| DE000HS875X9 | DE000HS876H0 | DE000HS877E5 | DE000HS87PG4 | DE000HS87PR1 | DE000HS87PY7 |
| DE000HS87RQ9 | DE000HS87RW7 | DE000HS87TY9 | DE000HS87XS3 | DE000HS87Y33 | DE000HS87Z24 |
| DE000HS87ZE8 | DE000HS87ZX8 | DE000HS880A7 | DE000HS880L4 | DE000HS880M2 | DE000HS880N0 |
| DE000HS880P5 | DE000HS880Q3 | DE000HS880R1 | DE000HS880S9 | DE000HS888V6 | DE000HS88934 |
| DE000HS88942 | DE000HS88PF4 | DE000HS88R64 | DE000HS88RJ2 | DE000HS88S30 | DE000HS88S48 |
| DE000HS88T54 | DE000HS88UT5 | DE000HS88XT9 | DE000HS88Z31 | DE000HS88ZH9 | DE000HS890M1 |
| DE000HS890N9 | DE000HS890R0 | DE000HS890S8 | DE000HS89155 | DE000HS89171 | DE000HS891D8 |
| DE000HS891J5 | DE000HS891Y4 | DE000HS89221 | DE000HS892T2 | DE000HS89346 | DE000HS89395 |
| DE000HS893E2 | DE000HS893F9 | DE000HS893G7 | DE000HS893Q6 | DE000HS893R4 | DE000HS893T0 |
| DE000HS893U8 | DE000HS893Z7 | DE000HS89437 | DE000HS89486 | DE000HS89494 | DE000HS894H3 |
| DE000HS894K7 | DE000HS894R2 | DE000HS894U6 | DE000HS89510 | DE000HS895E7 | DE000HS895P3 |
| DE000HS896B1 | DE000HS896K2 | DE000HS896S5 | DE000HS89700 | DE000HS89742 | DE000HS89J30 |
| DE000HS89LE4 | DE000HS89LF1 | DE000HS89LG9 | DE000HS89MR4 | DE000HS89MS2 | DE000HS89MY0 |
| DE000HS89MZ7 | DE000HS89PF2 | DE000HS89QH6 | DE000HS89VJ2 | DE000HS89W90 | DE000HS89WQ5 |
| DE000HS89WR3 | DE000HS89XX9 | DE000HS89YH0 | DE000HS89YV1 | DE000HS89Z22 | DE000HS89Z55 |
| DE000HS8A0H8 | DE000HS8A0L0 | DE000HS8A0Y3 | DE000HS8A187 | DE000HS8A203 | DE000HS8A3E9 |
| DE000HS8A3S9 | DE000HS8A468 | DE000HS8A4D9 | DE000HS8AAS5 | DE000HS8ACJ0 | DE000HS8ADH2 |
| DE000HS8B003 | DE000HS8B136 | DE000HS8B888 | DE000HS8B8G2 | DE000HS8B8S7 | DE000HS8BA35 |
| DE000HS8BA76 | DE000HS8BAS3 | DE000HS8BBA9 | DE000HS8BBB7 | DE000HS8BBQ5 | DE000HS8BBT9 |
| DE000HS8BBV5 | DE000HS8BCR1 | DE000HS8BCS9 | DE000HS8BDL2 | DE000HS8BDR9 | DE000HS8BE31 |
| DE000HS8BEL0 | DE000HS8BF48 | DE000HS8BF55 | DE000HS8BF89 | DE000HS8BFK9 | DE000HS8BG39 |
| DE000HS8BH20 | DE000HS8BM64 | DE000HS8BM72 | DE000HS8BM80 | DE000HS8BUQ5 | DE000HS8BUW3 |
| DE000HS8BVC3 | DE000HS8BVQ3 | DE000HS8BW47 | DE000HS8BY94 | DE000HS8BYQ7 | DE000HS8BZR2 |
| DE000HS8C1E1 | DE000HS8C1J0 | DE000HS8C1K8 | DE000HS8C1T9 | DE000HS8C1Z6 | DE000HS8C2E9 |
| DE000HS8C2G4 | DE000HS8C2H2 | DE000HS8C2L4 | DE000HS8C2M2 | DE000HS8C2N0 | DE000HS8C4F2 |
| DE000HS8C5T0 | DE000HS8C621 | DE000HS8CA42 | DE000HS8CA59 | DE000HS8CAQ5 | DE000HS8CB90 |
| DE000HS8CCV1 | DE000HS8CD31 | DE000HS8CD64 | DE000HS8CDC9 | DE000HS8CDS5 | DE000HS8CFE0 |
| DE000HS8CFF7 | DE000HS8CFG5 | DE000HS8CR27 | DE000HS8CR35 | DE000HS8CR43 | DE000HS8CR50 |
| DE000HS8CR68 | DE000HS8CR76 | DE000HS8CRC9 | DE000HS8CSH6 | DE000HS8CTN2 | DE000HS8CUL4 |
| DE000HS8CUY7 | DE000HS8D4R6 | DE000HS8D6X9 | DE000HS8D8F2 | DE000HS8D8H8 | DE000HS8D975 |
| DE000HS8D991 | DE000HS8D9B9 | DE000HS8D9E3 | DE000HS8D9F0 | DE000HS8DAD1 | DE000HS8DAF6 |
| DE000HS8DB40 | DE000HS8DBZ2 | DE000HS8DCB1 | DE000HS8DCT3 | DE000HS8DCU1 | DE000HS8DCV9 |
| DE000HS8DCY3 | DE000HS8DCZ0 | DE000HS8DD55 | DE000HS8DD63 | DE000HS8DD71 | DE000HS8DD89 |
| DE000HS8DD97 | DE000HS8DDA1 | DE000HS8DDB9 | DE000HS8DDC7 | DE000HS8DDD5 | DE000HS8DRW5 |
| DE000HS8DS09 | DE000HS8DS25 | DE000HS8DSC5 | DE000HS8DSJ0 | DE000HS8DSS1 | DE000HS8DT81 |
| DE000HS8DTH2 | DE000HS8DTZ4 | DE000HS8DU96 | DE000HS8DUC1 | DE000HS8DUM0 | DE000HS8DV38 |
| DE000HS8DV53 | DE000HS8DVE5 | DE000HS8DVH8 | DE000HS8DVK2 | DE000HS8DVS5 | DE000HS8DW94 |
| DE000HS8DWC7 | DE000HS8DWD5 | DE000HS8DWF0 | DE000HS8DWM6 | DE000HS8DWN4 | DE000HS8DWP9 |
| DE000HS8DWR5 | DE000HS8DWS3 | DE000HS8DWT1 | DE000HS8DWU9 | DE000HS8DWV7 | DE000HS8DWW5 |
| DE000HS8DY92 | DE000HS8DYV3 | DE000HS8DZF3 | DE000HS8DZQ0 | DE000HS8E015 | DE000HS8E0K8 |
| DE000HS8E171 | DE000HS8E1E9 | DE000HS8E1N0 | DE000HS8E1V3 | DE000HS8E1Y7 | DE000HS8E296 |
| DE000HS8E2G2 | DE000HS8E2R9 | DE000HS8E395 | DE000HS8E3A3 | DE000HS8E3T3 | DE000HS8E452 |
| DE000HS8E4N4 | DE000HS8E4R5 | DE000HS8E4Y1 | DE000HS8E536 | DE000HS8E551 | DE000HS8E759 |
| DE000HS8E7M9 | DE000HS8E957 | DE000HS8EA24 | DE000HS8EA32 | DE000HS8EAE7 | DE000HS8EAZ2 |
| DE000HS8ECT1 | DE000HS8ECY1 | DE000HS8ED62 | DE000HS8EFB2 | DE000HS8EFP2 | DE000HS8EFQ0 |
| DE000HS8EFR8 | DE000HS8EFS6 | DE000HS8EFT4 | DE000HS8EFU2 | DE000HS8EFV0 | DE000HS8EFZ1 |
| DE000HS8EMH5 | DE000HS8EMU8 | DE000HS8EMX2 | DE000HS8EP84 | DE000HS8ERY9 | DE000HS8ET15 |
| DE000HS8EUZ0 | DE000HS8EVR5 | DE000HS8EWC5 | DE000HS8EXC3 | DE000HS8EYG2 | DE000HS8EYL2 |
| DE000HS8EZ09 | DE000HS8F0U6 | DE000HS8F1K5 | DE000HS8F5C3 | DE000HS8F5E9 | DE000HS8F5G4 |
| DE000HS8F5S9 | DE000HS8F749 | DE000HS8F889 | DE000HS8F8A1 | DE000HS8F8G8 | DE000HS8F8J2 |
| DE000HS8F8Q7 | DE000HS8F8V7 | DE000HS8F8W5 | DE000HS8F905 | DE000HS8F913 | DE000HS8F939 |
| DE000HS8F9V5 | DE000HS8FA23 | DE000HS8FA31 | DE000HS8FA49 | DE000HS8FA56 | DE000HS8FB97 |
| DE000HS8FBP8 | DE000HS8FBT0 | DE000HS8FBU8 | DE000HS8FCJ9 | DE000HS8FF51 | DE000HS8FFL8 |
| DE000HS8FFM6 | DE000HS8FFN4 | DE000HS8HRD6 | DE000HS8HRJ3 | DE000HS8HS21 | DE000HS8HS47 |
| DE000HS8HS62 | DE000HS8HS88 | DE000HS8HUX8 | DE000HS8HW17 | DE000HS8HWM7 | DE000HS8HWR6 |
| DE000HS8HWT2 | DE000HS8HWV8 | DE000HS8HWW6 | DE000HS8HWZ9 | DE000HS8HXW4 | DE000HS8HYZ5 |
| DE000HS8HZP3 | DE000HS8J2W4 | DE000HS8J3M3 | DE000HS8J3N1 | DE000HS8J3S0 | DE000HS8J402 |
| DE000HS8J444 | DE000HS8J4A6 | DE000HS8J4F5 | DE000HS8J4J7 | DE000HS8J4R0 | DE000HS8J4V2 |
| DE000HS8J519 | DE000HS8J527 | DE000HS8J5L0 | DE000HS8J5N6 | DE000HS8J5R7 | DE000HS8J5X5 |
| DE000HS8J626 | DE000HS8J691 | DE000HS8J6D5 | DE000HS8J6J2 | DE000HS8J6M6 | DE000HS8J6W5 |
| DE000HS8J717 | DE000HS8J7W3 | DE000HS8J9E7 | DE000HS8J9H0 | DE000HS8JB36 | DE000HS8JBH7 |
| DE000HS8JBR6 | DE000HS8JD42 | DE000HS8JD59 | DE000HS8JD67 | DE000HS8JD83 | DE000HS8JDE0 |
| DE000HS8JFT3 | DE000HS8JFU1 | DE000HS8JFY3 | DE000HS8JFZ0 | DE000HS8JG07 | DE000HS8JG31 |
| DE000HS8JG49 | DE000HS8JG98 | DE000HS8JJ12 | DE000HS8JJ20 | DE000HS8JJJ6 | DE000HS8JJK4 |
| DE000HS8JJL2 | DE000HS8JL34 | DE000HS8JL42 | DE000HS8JL59 | DE000HS8JL67 | DE000HS8JM25 |
| DE000HS8JM33 | DE000HS8JM41 | DE000HS8JNH2 | DE000HS8JNM2 | DE000HS8JQ96 | DE000HS8JQP8 |
| DE000HS8JQQ6 | DE000HS8JQU8 | DE000HS8JQV6 | DE000HS8JQW4 | DE000HS8JQX2 | DE000HS8JR20 |
| DE000HS8JR87 | DE000HS8JRW2 | DE000HS8JS86 | DE000HS8JSC2 | DE000HS8JSZ3 | DE000HS8JTJ5 |
| DE000HS8JVL7 | DE000HS8JVN3 | DE000HS8JXK5 | DE000HS8JXP4 | DE000HS8JXQ2 | DE000HS8JXR0 |
| DE000HS8JXT6 | DE000HS8K046 | DE000HS8K095 | DE000HS8K0C7 | DE000HS8K0D5 | DE000HS8K0U9 |
| DE000HS8K0V7 | DE000HS8K0Z8 | DE000HS8K103 | DE000HS8K1B7 | DE000HS8K1K8 | DE000HS8K1M4 |
| DE000HS8K1R3 | DE000HS8K1U7 | DE000HS8K1W3 | DE000HS8K228 | DE000HS8K251 | DE000HS8K2B5 |
| DE000HS8K2N0 | DE000HS8K2S9 | DE000HS8K392 | DE000HS8K3A5 | DE000HS8K3H0 | DE000HS8K3K4 |
| DE000HS8K3P3 | DE000HS8K3U3 | DE000HS8K3Y5 | DE000HS8K426 | DE000HS8K442 | DE000HS8K4B1 |
| DE000HS8K4C9 | DE000HS8K4J4 | DE000HS8K4T3 | DE000HS8K4V9 | DE000HS8K4W7 | DE000HS8K4Z0 |
| DE000HS8K5R4 | DE000HS8K657 | DE000HS8K6G5 | DE000HS8K6M3 | DE000HS8K6N1 | DE000HS8K6U6 |
| DE000HS8K6V4 | DE000HS8K707 | DE000HS8K723 | DE000HS8K749 | DE000HS8K780 | DE000HS8K7H1 |
| DE000HS8K7L3 | DE000HS8K7Q2 | DE000HS8K7T6 | DE000HS8K889 | DE000HS8K8S6 | DE000HS8K8W8 |
| DE000HS8K970 | DE000HS8KBG7 | DE000HS8KBU8 | DE000HS8KBX2 | DE000HS8KCX0 | DE000HS8KDH1 |

| DE000HS8KGG6 | DE000HS8KGT9 | DE000HS8KJH8 | DE000HS8KJJ4 | DE000HS8KJK2 | DE000HS8KJL0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS8KJM8 | DE000HS8KJN6 | DE000HS8KJP1 | DE000HS8KJR7 | DE000HS8KJS5 | DE000HS8KJY3 |
| DE000HS8KJZ0 | DE000HS8KQV4 | DE000HS8KQX0 | DE000HS8KQY8 | DE000HS8KR43 | DE000HS8KR50 |
| DE000HS8KRF5 | DE000HS8KRJ7 | DE000HS8KRK5 | DE000HS8KRN9 | DE000HS8KRS8 | DE000HS8KRT6 |
| DE000HS8KRU4 | DE000HS8KU63 | DE000HS8KU71 | DE000HS8KU89 | DE000HS8KU97 | DE000HS8KUA0 |
| DE000HS8KUB8 | DE000HS8KUC6 | DE000HS8KUD4 | DE000HS8KUP8 | DE000HS8KUQ6 | DE000HS8KUR4 |
| DE000HS8KUS2 | DE000HS8KUT0 | DE000HS8KUU8 | DE000HS8KUV6 | DE000HS8KV39 | DE000HS8KV47 |
| DE000HS8KV54 | DE000HS8KZD3 | DE000HS8KZE1 | DE000HS8L010 | DE000HS8L028 | DE000HS8L0R4 |
| DE000HS8L0Z7 | DE000HS8L200 | DE000HS8L2B4 | DE000HS8L3L1 | DE000HS8L572 | DE000HS8L580 |
| DE000HS8L598 | DE000HS8L5A9 | DE000HS8L762 | DE000HS8L770 | DE000HS8L8R7 | DE000HS8L8T3 |
| DE000HS8L937 | DE000HS8L978 | DE000HS8L9D5 | DE000HS8L9E3 | DE000HS8L9L8 | DE000HS8L9P9 |
| DE000HS8LCV2 | DE000HS8LDC0 | DE000HS8LDN7 | DE000HS8LDR8 | DE000HS8LDW8 | DE000HS8LDY4 |
| DE000HS8LE05 | DE000HS8LE62 | DE000HS8LEQ8 | DE000HS8LEV8 | DE000HS8LEW6 | DE000HS8LF04 |
| DE000HS8LF53 | DE000HS8LF61 | DE000HS8LFA9 | DE000HS8LFG6 | DE000HS8LFT9 | DE000HS8LFV5 |
| DE000HS8LFY9 | DE000HS8LG37 | DE000HS8LGC3 | DE000HS8LGE9 | DE000HS8LGK6 | DE000HS8LGQ3 |
| DE000HS8LH10 | DE000HS8LH44 | DE000HS8LH85 | DE000HS8LHA5 | DE000HS8LHD9 | DE000HS8LHF4 |
| DE000HS8LHN8 | DE000HS8LHT5 | DE000HS8LHU3 | DE000HS8LHY5 | DE000HS8LJ00 | DE000HS8LJ83 |
| DE000HS8LJA1 | DE000HS8LJM6 | DE000HS8LJP9 | DE000HS8LJT1 | DE000HS8LJV7 | DE000HS8LJY1 |
| DE000HS8LJZ8 | DE000HS8LK31 | DE000HS8LK72 | DE000HS8LKH4 | DE000HS8LKP7 | DE000HS8LKQ5 |
| DE000HS8LLW1 | DE000HS8LM13 | DE000HS8LM21 | DE000HS8LM47 | DE000HS8LM96 | DE000HS8LMA5 |
| DE000HS8LMB3 | DE000HS8LMC1 | DE000HS8LML2 | DE000HS8LMM0 | DE000HS8LMP3 | DE000HS8LMQ1 |
| DE000HS8LRG1 | DE000HS8LRH9 | DE000HS8LTE2 | DE000HS8LTF9 | DE000HS8LTQ6 | DE000HS8LTR4 |
| DE000HS8LUQ4 | DE000HS8MAZ5 | DE000HS8MB31 | DE000HS8MB98 | DE000HS8MBC2 | DE000HS8MDA2 |
| DE000HS8MDS4 | DE000HS8MEL7 | DE000HS8MER4 | DE000HS8MH19 | DE000HS8MMR7 | DE000HS8MPG3 |
| DE000HS8MPH1 | DE000HS8MQ67 | DE000HS8MQ83 | DE000HS8MRW6 | DE000HS8MS16 | DE000HS8MT07 |
| DE000HS8MT23 | DE000HS8MT80 | DE000HS8MU95 | DE000HS8MUE8 | DE000HS8MUQ2 | DE000HS8MUW0 |
| DE000HS8MV45 | DE000HS8MV60 | DE000HS8MZ17 | DE000HS8MZ25 | DE000HS8MZ33 | DE000HS8MZ41 |
| DE000HS8MZ58 | DE000HS8MZ74 | DE000HS8MZ82 | DE000HS8MZJ6 | DE000HS8N0H3 | DE000HS8N0Y8 |
| DE000HS8N0Z5 | DE000HS8N107 | DE000HS8N149 | DE000HS8N826 | DE000HS8N834 | DE000HS8N842 |
| DE000HS8N859 | DE000HS8N867 | DE000HS8N875 | DE000HS8N883 | DE000HS8N891 | DE000HS8N8A1 |
| DE000HS8N8B9 | DE000HS8N9Z6 | DE000HS8NA07 | DE000HS8NA15 | DE000HS8NA23 | DE000HS8NA31 |
| DE000HS8NA49 | DE000HS8NA98 | DE000HS8NAA6 | DE000HS8NAB4 | DE000HS8NAC2 | DE000HS8NAN9 |
| DE000HS8NAP4 | DE000HS8NAQ2 | DE000HS8NAR0 | DE000HS8NAS8 | DE000HS8NAT6 | DE000HS8NBU2 |
| DE000HS8NDC6 | DE000HS8NEK7 | DE000HS8NFB3 | DE000HS8NFC1 | DE000HS8NFD9 | DE000HS8NFE7 |
| DE000HS8NFF4 | DE000HS8NFG2 | DE000HS8NFH0 | DE000HS8NG68 | DE000HS8NGA3 | DE000HS8NGF2 |
| DE000HS8NGK2 | DE000HS8NGL0 | DE000HS8NGN6 | DE000HS8NGV9 | DE000HS8NH18 | DE000HS8NH59 |
| DE000HS8NH83 | DE000HS8NHS3 | DE000HS8NHV7 | DE000HS8NJG4 | DE000HS8NJJ8 | DE000HS8NJK6 |
| DE000HS8NJZ4 | DE000HS8NK54 | DE000HS8NKA5 | DE000HS8NKD9 | DE000HS8NKH0 | DE000HS8NKP3 |
| DE000HS8NL61 | DE000HS8NLC9 | DE000HS8NLQ9 | DE000HS8NLU1 | DE000HS8NLX5 | DE000HS8NM11 |
| DE000HS8NMA1 | DE000HS8NMF0 | DE000HS8NMM6 | DE000HS8NMP9 | DE000HS8NN10 | DE000HS8NN36 |
| DE000HS8NN69 | DE000HS8NP34 | DE000HS8NPC0 | DE000HS8NPH9 | DE000HS8NPU2 | DE000HS8NPY4 |
| DE000HS8NQ90 | DE000HS8NQA2 | DE000HS8NQC8 | DE000HS8NQD6 | DE000HS8NQF1 | DE000HS8NQG9 |
| DE000HS8NR40 | DE000HS8NR65 | DE000HS8NRA0 | DE000HS8NRG7 | DE000HS8NRJ1 | DE000HS8NRT0 |
| DE000HS8NRU8 | DE000HS8NRW4 | DE000HS8NSA8 | DE000HS8NSF7 | DE000HS8NT22 | DE000HS8NTC2 |
| DE000HS8NTQ2 | DE000HS8NTS8 | DE000HS8NTV2 | DE000HS8NU11 | DE000HS8NUL1 | DE000HS8NVE4 |
| DE000HS8NWV6 | DE000HS8NXS0 | DE000HS8P0D0 | DE000HS8P0M1 | DE000HS8P4U6 | DE000HS8P4V4 |
| DE000HS8P532 | DE000HS8P557 | DE000HS8P698 | DE000HS8P6A3 | DE000HS8P6B1 | DE000HS8P6C9 |
| DE000HS8P6D7 | DE000HS8P6M8 | DE000HS8P6N6 | DE000HS8P6P1 | DE000HS8P6T3 | DE000HS8P9M2 |
| DE000HS8P9N0 | DE000HS8PC11 | DE000HS8PC29 | DE000HS8PCG4 | DE000HS8PCH2 | DE000HS8PD10 |
| DE000HS8PD36 | DE000HS8PD44 | DE000HS8PD51 | DE000HS8PD85 | DE000HS8PD93 | DE000HS8PDB3 |
| DE000HS8PDC1 | DE000HS8PDN8 | DE000HS8PDT5 | DE000HS8PDV1 | DE000HS8PE84 | DE000HS8PEQ9 |
| DE000HS8PEX5 | DE000HS8PGN1 | DE000HS8PGW2 | DE000HS8PK94 | DE000HS8PM19 | DE000HS8PN75 |
| DE000HS8PNC0 | DE000HS8PPJ0 | DE000HS8PR06 | DE000HS8PT12 | DE000HS8PTB9 | DE000HS8PTH6 |
| DE000HS8PU27 | DE000HS8PVZ4 | DE000HS8PYU9 | DE000HS8PYW5 | DE000HS8PYX3 | DE000HS8PZ48 |
| DE000HS8PZ55 | DE000HS8PZA8 | DE000HS8QDB1 | DE000HS8QDS5 | DE000HS8QEN4 | DE000HS8QEQ7 |
| DE000HS8QHM9 | DE000HS8QJG7 | DE000HS8QKG5 | DE000HS8QL50 | DE000HS8QLD0 | DE000HS8QLX8 |
| DE000HS8QPA7 | DE000HS8QSN4 | DE000HS8QTJ0 | DE000HS8R504 | DE000HS8R512 | DE000HS8R520 |
| DE000HS8R538 | DE000HS8RLP2 | DE000HS8RLQ0 | DE000HS8RNU8 | DE000HS8RP89 | DE000HS8RQ96 |
| DE000HS8RQE5 | DE000HS8RQF2 | DE000HS8RQS5 | DE000HS8RQT3 | DE000HS8RQY3 | DE000HS8RRB9 |
| DE000HS8RRC7 | DE000HS8RRG8 | DE000HS8RRS3 | DE000HS8RS52 | DE000HS8RYR1 | DE000HS8RZ46 |
| DE000HS8RZ95 | DE000HS8S197 | DE000HS8S247 | DE000HS8S478 | DE000HS8S4L2 | DE000HS8S4T5 |
| DE000HS8S6F9 | DE000HS8SC67 | DE000HS8SC83 | DE000HS8SC91 | DE000HS8SCA1 | DE000HS8SCB9 |
| DE000HS8SCC7 | DE000HS8SCD5 | DE000HS8SKD8 | DE000HS8SL90 | DE000HS8SU08 | DE000HS8SVJ2 |
| DE000HS8SZ29 | DE000HS8TCR3 | DE000HS8TCS1 | DE000HS8TCT9 | DE000HS8TCU7 | DE000HS8TCV5 |
| DE000HS8TCW3 | DE000HS8TCX1 | DE000HS8TD81 | DE000HS8TD99 | DE000HS8TEE7 | DE000HS8TG62 |
| DE000HS8TG88 | DE000HS8TG96 | DE000HS8TGA0 | DE000HS8TGB8 | DE000HS8TM15 | DE000HS8TM56 |
| DE000HS8TMH3 | DE000HS8TP12 | DE000HS8TPH6 | DE000HS8TPV7 | DE000HS8TVY9 | DE000HS8TXH0 |
| DE000HS8U2Z2 | DE000HS8UDV1 | DE000HS8UE79 | DE000HS8UGZ5 | DE000HS8UHU4 | DE000HS8ULN1 |
| DE000HS8ULW2 | DE000HS8ULX0 | DE000HS8UPT9 | DE000HS8UUF8 | DE000HS8UW77 | DE000HS8UWB3 |
| DE000HS8UXG0 | DE000HS8UXQ9 | DE000HS8UXS5 | DE000HS8UYW5 | DE000HS8V019 | DE000HS8V266 |
| DE000HS8VRD7 | DE000HS8VTK8 | DE000HS8VUS9 | DE000HS8VVV1 | DE000HS8VWR7 | DE000HS8VXC7 |
| DE000HS8VYD3 | DE000HS8VZF5 | DE000HS8W025 | DE000HS8W1S7 | DE000HS8W2F2 | DE000HS8W306 |
| DE000HS8W314 | DE000HS8W3M6 | DE000HS8W3S3 | DE000HS8W3V7 | DE000HS8W413 | DE000HS8W454 |
| DE000HS8W462 | DE000HS8W488 | DE000HS8W4F8 | DE000HS8W637 | DE000HS8WEK8 | DE000HS8WEL6 |
| DE000HS8WEP7 | DE000HS8WEQ5 | DE000HS8WER3 | DE000HS8WES1 | DE000HS8WF27 | DE000HS8WF35 |
| DE000HS8WF43 | DE000HS8WF50 | DE000HS8WHC8 | DE000HS8WHF1 | DE000HS8WHG9 | DE000HS8WJB6 |
| DE000HS8WJC4 | DE000HS8WJD2 | DE000HS8WJE0 | DE000HS8WJF7 | DE000HS8WJG5 | DE000HS8WJH3 |
| DE000HS8WJJ9 | DE000HS8WJK7 | DE000HS8WMV8 | DE000HS8X8F8 | DE000HS8XAY5 | DE000HS8XBL0 |
| DE000HS8XQJ2 | DE000HS8YQW3 | DE000HS8YTR7 | DE000HS8YU42 | DE000HS8YUH6 | DE000HS8YUL8 |
| DE000HS8YUX3 | DE000HS8YV25 | DE000HS8YVG6 | DE000HS8YXZ2 | DE000HS8ZMU3 | DE000HS8ZNG0 |
| DE000HS8ZNJ4 | DE000HS8ZPW2 | DE000HS90385 | DE000HS903A7 | DE000HS903F6 | DE000HS903X9 |

| DE000HS904A5 | DE000HS909P2 | DE000HS910H7 | DE000HS912Y8 | DE000HS913F5 | DE000HS913U4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HS914F3 | DE000HS914K3 | DE000HS915A1 | DE000HS916B7 | DE000HS917Z4 | DE000HS918D9 |
| DE000HS91CD1 | DE000HS91CE9 | DE000HS91CM2 | DE000HS91CU5 | DE000HS91CX9 | DE000HS91CZ4 |
| DE000HS91D24 | DE000HS91D32 | DE000HS91D40 | DE000HS91D65 | DE000HS91DA5 | DE000HS91DB3 |
| DE000HS91DF4 | DE000HS91DH0 | DE000HS91DK4 | DE000HS91DN8 | DE000HS91DR9 | DE000HS91DT5 |
| DE000HS91DW9 | DE000HS91FE2 | DE000HS91FF9 | DE000HS91L81 | DE000HS91L99 | DE000HS91LA8 |
| DE000HS92DG0 | DE000HS92DL0 | DE000HS92J50 | DE000HS92JD4 | DE000HS92L98 | DE000HS92MG1 |
| DE000HS92N13 | DE000HS92NQ8 | DE000HS92RT3 | DE000HS92S91 | DE000HS92Y44 | DE000HS92Y85 |
| DE000HS931Q4 | DE000HS93DC7 | DE000HS93DQ7 | DE000HS93H36 | DE000HS93H77 | DE000HS93JD2 |
| DE000HS93K15 | DE000HS93K49 | DE000HS93KL3 | DE000HS93MY2 | DE000HS93PJ6 | DE000HS93TW1 |
| DE000HS947K3 | DE000HS949L7 | DE000HS94GC8 | DE000HS94KD8 | DE000HS94PV9 | DE000HS94QG8 |
| DE000HS957D7 | DE000HS957E5 | DE000HS957F2 | DE000HS957G0 | DE000HS957M8 | DE000HS957X5 |
| DE000HS95822 | DE000HS95889 | DE000HS958M6 | DE000HS958P9 | DE000HS958T1 | DE000HS95A98 |
| DE000HS95GB7 | DE000HS95GM4 | DE000HS95H83 | DE000HS95HY7 | DE000HS95MG4 | DE000HS95MH2 |
| DE000HS95MJ8 | DE000HS95NR9 | DE000HS95YN5 | DE000HS95ZJ0 | DE000HS95ZP7 | DE000HS962W7 |
| DE000HS968C6 | DE000HS968G7 | DE000HS96937 | DE000HS96A63 | DE000HS96AV6 | DE000HS96BD2 |
| DE000HS96CB4 | DE000HS96CV2 | DE000HS96CW0 | DE000HS96D29 | DE000HS96D52 | DE000HS96D86 |
| DE000HS96E44 | DE000HS96G67 | DE000HS96L78 | DE000HS96MC1 | DE000HS96MD9 | DE000HS96ME7 |
| DE000HS96MF4 | DE000HS96NP1 | DE000HS96NQ9 | DE000HS97042 | DE000HS97059 | DE000HS970C2 |
| DE000HS970E8 | DE000HS970K5 | DE000HS970L3 | DE000HS970N9 | DE000HS970Q2 | DE000HS970T6 |
| DE000HS970Y6 | DE000HS97109 | DE000HS971W8 | DE000HS97570 | DE000HS977W5 | DE000HS97BE8 |
| DE000HS97FH2 | DE000HS97FK6 | DE000HS97GB3 | DE000HS97GZ2 | DE000HS97J48 | DE000HS97JC5 |
| DE000HS97KU5 | DE000HS97N75 | DE000HS97N83 | DE000HS97P57 | DE000HS97P65 | DE000HS97P73 |
| DE000HS97P81 | DE000HS98495 | DE000HS987F9 | DE000HS98B78 | DE000HS98DV6 | DE000HS98EM3 |
| DE000HS98EU6 | DE000HS98F90 | DE000HS98FH0 | DE000HS98FM0 | DE000HS98FV1 | DE000HS98G81 |
| DE000HS98GS5 | DE000HS98H15 | DE000HS98JP5 | DE000HS98QB0 | DE000HS98QC8 | DE000HS98Y55 |
| DE000HS990G1 | DE000HS990L1 | DE000HS99139 | DE000HS991L9 | DE000HS99329 | DE000HS99444 |
| DE000HS995L0 | DE000HS999R9 | DE000HS99AD8 | DE000HS99AY4 | DE000HS99B36 | DE000HS99BS4 |
| DE000HS99CE2 | DE000HS99EY6 | DE000HS99HS1 | DE000HS99K01 | DE000HS99K84 | DE000HS99WW2 |
| DE000HS99ZP9 | DE000HS99ZT1 | DE000HS9A094 | DE000HS9A4D8 | DE000HS9A4N7 | DE000HS9A4R8 |
| DE000HS9A4U2 | DE000HS9A516 | DE000HS9A5R5 | DE000HS9A623 | DE000HS9A9R7 | DE000HS9A9V9 |
| DE000HS9ADL2 | DE000HS9AE49 | DE000HS9AEB1 | DE000HS9AEH8 | DE000HS9AEL0 | DE000HS9AEV9 |
| DE000HS9AFL7 | DE000HS9AG13 | DE000HS9AGN1 | DE000HS9AK82 | DE000HS9AKC6 | DE000HS9AQA7 |
| DE000HS9AQB5 | DE000HS9AQC3 | DE000HS9ASX5 | DE000HS9ATV7 | DE000HS9AUP7 | DE000HS9AW70 |
| DE000HS9AWC1 | DE000HS9AY60 | DE000HS9AZ10 | DE000HS9AZ69 | DE000HS9AZM3 | DE000HS9AZP6 |
| DE000HS9AZZ5 | DE000HS9B068 | DE000HS9B2R1 | DE000HS9B2T7 | DE000HS9B5C6 | DE000HS9B8A4 |
| DE000HS9B8D8 | DE000HS9B8Z1 | DE000HS9B9H7 | DE000HS9BAE1 | DE000HS9BAG6 | DE000HS9BBG4 |
| DE000HS9BBK6 | DE000HS9BBL4 | DE000HS9BC65 | DE000HS9BZT6 | DE000HS9BZV2 | DE000HS9C0E2 |
| DE000HS9C3B2 | DE000HS9C3S6 | DE000HS9C6F6 | DE000HS9CCA3 | DE000HS9CFS8 | DE000HS9CFW0 |
| DE000HS9CFY6 | DE000HS9CG86 | DE000HS9CGM9 | DE000HS9CND4 | DE000HS9CNE2 | DE000HS9CNM5 |
| DE000HS9CNN3 | DE000HS9CQ50 | DE000HS9CQ92 | DE000HS9CRB9 | DE000HS9CSA9 | DE000HS9CSC5 |
| DE000HS9D2S7 | DE000HS9D353 | DE000HS9D6E8 | DE000HS9DAR9 | DE000HS9DAY5 | DE000HS9DG10 |
| DE000HS9DHC6 | DE000HS9DJE8 | DE000HS9E6P3 | DE000HS9EAN6 | DE000HS9EC13 | DE000HS9EF36 |
| DE000HS9EFM7 | DE000HS9EG19 | DE000HS9EGE2 | DE000HS9EH83 | DE000HS9EHM3 | DE000HS9ELV6 |
| DE000HS9EMQ4 | DE000HS9EUX3 | DE000HS9F374 | DE000HS9F473 | DE000HS9F507 | DE000HS9F887 |
| DE000HS9F903 | DE000HS9F9C4 | DE000HS9FA48 | DE000HS9FAF9 | DE000HS9FC20 | DE000HS9FCW0 |
| DE000HS9FDJ5 | DE000HS9FFA9 | DE000HS9FG26 | DE000HS9FGU5 | DE000HS9FME7 | DE000HS9FMQ1 |
| DE000HS9FZY7 | DE000HS9G0J7 | DE000HS9G4X0 | DE000HS9G6Y3 | DE000HS9G7U9 | DE000HS9GAT8 |
| DE000HS9GCM9 | DE000HS9GEW4 | DE000HS9H503 | DE000HS9H867 | DE000HS9H982 | DE000HS9HAA6 |
| DE000HS9HBH9 | DE000HS9HBR8 | DE000HS9HCH7 | DE000HS9HDL7 | DE000HS9HE18 | DE000HS9HN90 |
| DE000HS9HS12 | DE000HS9HUB2 | DE000HS9HVT2 | DE000HS9HXN1 | DE000HS9J4U3 | DE000HS9J4W9 |
| DE000HS9J4Z2 | DE000HS9JLW3 | DE000HS9JRR0 | DE000HS9JT76 | DE000HS9JTP0 | DE000HS9JU08 |
| DE000HS9JUB8 | DE000HS9JWU4 | DE000HS9K4D6 | DE000HS9K5E1 | DE000HS9KUR2 | DE000HS9L2K4 |
| DE000HS9LMJ4 | DE000HS9LQQ0 | DE000HS9LS08 | DE000HS9LTL5 | DE000HS9LW36 | DE000HS9M7L0 |
| DE000HS9MPY4 | DE000HS9MYS8 | DE000HS9N113 | DE000HS9N1R9 | DE000HS9N5W0 | DE000HS9NJZ2 |
| DE000HS9NNT7 | DE000HS9Q1J3 | DE000HS9Q1T2 | DE000HS9Q819 | DE000HS9QAT7 | DE000HS9QBX7 |
| DE000HS9QLU2 | DE000HS9QMS4 | DE000HS9QVP1 | DE000HS9QXU7 | DE000HS9R106 | DE000HS9R1Q7 |
| DE000HS9R1V7 | DE000HS9R221 | DE000HS9R3H2 | DE000HS9R3L4 | DE000HS9R478 | DE000HS9R650 |
| DE000HS9R6E2 | DE000HS9S8C1 | DE000HS9SC90 | DE000HS9SNW0 | DE000HS9SQ29 | DE000HS9SR02 |
| DE000HS9SR10 | DE000HS9SR36 | DE000HS9SRL4 | DE000HS9SRU5 | DE000HS9T0K0 | DE000HS9TCW1 |
| DE000HS9TCX9 | DE000HS9TCY7 | DE000HS9TCZ4 | DE000HS9TD80 | DE000HS9TDN8 | DE000HS9TEF2 |
| DE000HS9TEM8 | DE000HS9TEN6 | DE000HS9TEP1 | DE000HS9TFR4 | DE000HS9TLE0 | DE000HS9TMV2 |
| DE000HS9TPG6 | DE000HS9UBR1 | DE000HS9UQS7 | DE000HS9URZ0 | DE000HS9USA1 | DE000HS9USF0 |
| DE000HS9UTC5 | DE000HS9UTK8 | DE000HS9UTR3 | DE000HS9UTU7 | DE000HS9UY41 | DE000HS9VS06 |
| DE000HS9VSC5 | DE000HS9VSD3 | DE000HS9VSM4 | DE000HS9VSY9 | DE000HS9VTH2 | DE000HS9VU28 |
| DE000HS9VX09 | DE000HS9W692 | DE000HS9W6D7 | DE000HS9W6J4 | DE000HS9W6M8 | DE000HS9W6R7 |
| DE000HS9W6X5 | DE000HS9W6Y3 | DE000HS9W700 | DE000HS9W718 | DE000HS9W7J2 | DE000HS9W7L8 |
| DE000HS9W7M6 | DE000HS9W7R5 | DE000HS9W7W5 | DE000HS9W7Z8 | DE000HS9W833 | DE000HS9W866 |
| DE000HS9W8X1 | DE000HS9WBT3 | DE000HS9WKF3 | DE000HS9WKG1 | DE000HS9WKH9 | DE000HS9WKJ5 |
| DE000HS9WKK3 | DE000HS9WKL1 | DE000HS9X0A5 | DE000HS9X195 | DE000HS9X6D6 | DE000HS9X8E0 |
| DE000HS9X9H1 | DE000HS9XPQ7 | DE000HS9Y2X2 | DE000HS9Y4C2 | DE000HS9Y573 | DE000HS9Y5R7 |
| DE000HS9Y6N4 | DE000HS9Y730 | DE000HS9YPZ6 | DE000HS9YQN0 | DE000HS9YRK4 | DE000HS9YTB9 |
| DE000HS9Z2D3 | DE000HS9Z2T9 | DE000HS9ZSA0 | DE000HS9ZUK5 | DE000HS9ZV23 | DE000HS9ZV31 |
| DE000HT006H3 | DE000HT00861 | DE000HT008U2 | DE000HT00AB8 | DE000HT00AN3 | DE000HT00L64 |
| DE000HT00LQ3 | DE000HT00T90 | DE000HT00Y02 | DE000HT01CJ5 | DE000HT01E21 | DE000HT01ED4 |
| DE000HT01EU8 | DE000HT01FW1 | DE000HT01G37 | DE000HT01JQ5 | DE000HT01L89 | DE000HT01LE7 |
| DE000HT023A3 | DE000HT024A1 | DE000HT024Q7 | DE000HT027P2 | DE000HT027S6 | DE000HT03857 |
| DE000HT03BF1 | DE000HT03MC5 | DE000HT03P00 | DE000HT03PA2 | DE000HT03W35 | DE000HT03X42 |
| DE000HT03X91 | DE000HT03XC2 | DE000HT04D86 | DE000HT04D94 | DE000HT04E93 | DE000HT04EA4 |
| DE000HT04FF0 | DE000HT04GD3 | DE000HT04JS5 | DE000HT04QR2 | DE000HT04SM9 | DE000HT04VU6 |
| DE000HT04WC2 | DE000HT056G0 | DE000HT056U1 | DE000HT05878 | DE000HT05B53 | DE000HT05BQ3 |

| DE000HT05BS9 | DE000HT05CF4 | DE000HT05DH8 | DE000HT05HE6 | DE000HT05M01 | DE000HT06587 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT06595 | DE000HT065A4 | DE000HT065B2 | DE000HT065C0 | DE000HT06603 | DE000HT06BC1 |
| DE000HT06BV1 | DE000HT06E34 | DE000HT06FG3 | DE000HT06FR0 | DE000HT06GT4 | DE000HT06L35 |
| DE000HT06MV8 | DE000HT06NF9 | DE000HT06TB5 | DE000HT06UM0 | DE000HT06UY5 | DE000HT06W73 |
| DE000HT07494 | DE000HT07510 | DE000HT076B9 | DE000HT07G80 | DE000HT07MS2 | DE000HT07RB7 |
| DE000HT07ZV8 | DE000HT080P1 | DE000HT08955 | DE000HT089N7 | DE000HT08B50 | DE000HT08BJ2 |
| DE000HT08E24 | DE000HT08FM7 | DE000HT08X05 | DE000HT08YL0 | DE000HT094B2 | DE000HT094E6 |
| DE000HT094X6 | DE000HT09557 | DE000HT095M6 | DE000HT095U9 | DE000HT096H4 | DE000HT096V5 |
| DE000HT097Q3 | DE000HT09WC1 | DE000HT09WW9 | DE000HT09WX7 | DE000HT09XB1 | DE000HT09XD7 |
| DE000HT09XJ4 | DE000HT09YS3 | DE000HT09Z02 | DE000HT09Z28 | DE000HT0A092 | DE000HT0A0M4 |
| DE000HT0A118 | DE000HT0A241 | DE000HT0A2E7 | DE000HT0A3C9 | DE000HT0A3E5 | DE000HT0A3T3 |
| DE000HT0A5Q4 | DE000HT0A9P8 | DE000HT0A9Q6 | DE000HT0A9R4 | DE000HT0AAF8 | DE000HT0APF6 |
| DE000HT0APL4 | DE000HT0ARH8 | DE000HT0ARQ9 | DE000HT0AST1 | DE000HT0AT49 | DE000HT0AT56 |
| DE000HT0ATN2 | DE000HT0AV29 | DE000HT0AWS5 | DE000HT0AWT3 | DE000HT0AXF0 | DE000HT0AXL8 |
| DE000HT0B3D6 | DE000HT0B6X7 | DE000HT0B7C9 | DE000HT0B7H8 | DE000HT0B8V7 | DE000HT0BKP4 |
| DE000HT0BN51 | DE000HT0BNA0 | DE000HT0BNG7 | DE000HT0BQX5 | DE000HT0BSM4 | DE000HT0BSZ6 |
| DE000HT0BWL8 | DE000HT0BXR3 | DE000HT0BY90 | DE000HT0BYB5 | DE000HT0BZM9 | DE000HT0C791 |
| DE000HT0C7H7 | DE000HT0C7U0 | DE000HT0CA55 | DE000HT0CAK4 | DE000HT0CBR7 | DE000HT0CBS5 |
| DE000HT0CCH6 | DE000HT0CCN4 | DE000HT0CCY1 | DE000HT0CE44 | DE000HT0CF27 | DE000HT0CFL1 |
| DE000HT0CLG9 | DE000HT0CNE0 | DE000HT0CNT8 | DE000HT0CQ32 | DE000HT0CQC7 | DE000HT0CQP9 |
| DE000HT0CR15 | DE000HT0CRB7 | DE000HT0CSF6 | DE000HT0CT47 | DE000HT0D1D8 | DE000HT0D211 |
| DE000HT0D2X4 | DE000HT0D6Z0 | DE000HT0D708 | DE000HT0D724 | DE000HT0D732 | DE000HT0D740 |
| DE000HT0D757 | DE000HT0D765 | DE000HT0D773 | DE000HT0DFQ8 | DE000HT0DGK9 | DE000HT0DGN3 |
| DE000HT0DJV0 | DE000HT0DLP8 | DE000HT0DLQ6 | DE000HT0DLV6 | DE000HT0DZB8 | DE000HT0DZM5 |
| DE000HT0DZW4 | DE000HT0E0S7 | DE000HT0E0V1 | DE000HT0E0X7 | DE000HT0E2M6 | DE000HT0E3E1 |
| DE000HT0E3U7 | DE000HT0E3Y9 | DE000HT0E524 | DE000HT0E557 | DE000HT0E565 | DE000HT0E573 |
| DE000HT0E5F3 | DE000HT0E5G1 | DE000HT0EA53 | DE000HT0EAR5 | DE000HT0EGB6 | DE000HT0EGL5 |
| DE000HT0EHB4 | DE000HT0EJE4 | DE000HT0EJT2 | DE000HT0EKB8 | DE000HT0EKD4 | DE000HT0EP15 |
| DE000HT0EP23 | DE000HT0EPC5 | DE000HT0EQG4 | DE000HT0EQV3 | DE000HT0ES20 | DE000HT0ESD7 |
| DE000HT0ET45 | DE000HT0ET52 | DE000HT0EU42 | DE000HT0EUM4 | DE000HT0F075 | DE000HT0F091 |
| DE000HT0F0A4 | DE000HT0F0B2 | DE000HT0F0C0 | DE000HT0F0F3 | DE000HT0F141 | DE000HT0F2R4 |
| DE000HT0F3K7 | DE000HT0F406 | DE000HT0F5V9 | DE000HT0F6U9 | DE000HT0F6V7 | DE000HT0F6W5 |
| DE000HT0F6X3 | DE000HT0F6Y1 | DE000HT0F7B7 | DE000HT0F7C5 | DE000HT0F7D3 | DE000HT0F7N2 |
| DE000HT0F877 | DE000HT0FK27 | DE000HT0FLC1 | DE000HT0FLG2 | DE000HT0FM25 | DE000HT0FMM8 |
| DE000HT0FP14 | DE000HT0FPQ2 | DE000HT0FSM5 | DE000HT0FTA8 | DE000HT0FU90 | DE000HT0FUA6 |
| DE000HT0FVE6 | DE000HT0G6T0 | DE000HT0GFW9 | DE000HT0GFX7 | DE000HT0GGY3 | DE000HT0GHE3 |
| DE000HT0GJ29 | DE000HT0GKD9 | DE000HT0GLJ4 | DE000HT0GMK0 | DE000HT0GMV7 | DE000HT0GXN1 |
| DE000HT0GXP6 | DE000HT0GXQ4 | DE000HT0GXS0 | DE000HT0GXT8 | DE000HT0GXX0 | DE000HT0GZ37 |
| DE000HT0GZ45 | DE000HT0GZW7 | DE000HT0H360 | DE000HT0H378 | DE000HT0H7S9 | DE000HT0H8X7 |
| DE000HT0H8Z2 | DE000HT0HDT8 | DE000HT0HJ44 | DE000HT0HJC1 | DE000HT0HJE7 | DE000HT0HJK4 |
| DE000HT0HJQ1 | DE000HT0HJR9 | DE000HT0HJW9 | DE000HT0HJY5 | DE000HT0HLC7 | DE000HT0HLN4 |
| DE000HT0HLP9 | DE000HT0HRL5 | DE000HT0J3K3 | DE000HT0J3R8 | DE000HT0J3W8 | DE000HT0J9D5 |
| DE000HT0JED6 | DE000HT0JH10 | DE000HT0JHA5 | DE000HT0JKY9 | DE000HT0JL22 | DE000HT0JLY7 |
| DE000HT0JM88 | DE000HT0JMC1 | DE000HT0JVF5 | DE000HT0JVG3 | DE000HT0K3J2 | DE000HT0K3K0 |
| DE000HT0K4F8 | DE000HT0KBW0 | DE000HT0KEX2 | DE000HT0KGA5 | DE000HT0KGQ1 | DE000HT0KKN0 |
| DE000HT0KLP3 | DE000HT0KNY1 | DE000HT0KPE8 | DE000HT0KQ40 | DE000HT0KQH9 | DE000HT0KR56 |
| DE000HT0L800 | DE000HT0L8J0 | DE000HT0L8R3 | DE000HT0L8U7 | DE000HT0LCU0 | DE000HT0LFL2 |
| DE000HT0LFN8 | DE000HT0LKS7 | DE000HT0LKW9 | DE000HT0LL69 | DE000HT0LL77 | DE000HT0LL85 |
| DE000HT0LLD7 | DE000HT0LQL9 | DE000HT0M4D1 | DE000HT0M7F9 | DE000HT0M8H3 | DE000HT0M8V4 |
| DE000HT0M980 | DE000HT0MEC2 | DE000HT0MG81 | DE000HT0MMX1 | DE000HT0P785 | DE000HT0PA27 |
| DE000HT0PA68 | DE000HT0PAJ8 | DE000HT0PB18 | DE000HT0PCK2 | DE000HT0PK25 | DE000HT0PLC0 |
| DE000HT0PPK4 | DE000HT0PUB3 | DE000HT0QYJ6 | DE000HT0R1C4 | DE000HT0R245 | DE000HT0R2F5 |
| DE000HT0R2L3 | DE000HT0R328 | DE000HT0R336 | DE000HT0R351 | DE000HT0R3H9 | DE000HT0R3Q0 |
| DE000HT0R4K1 | DE000HT0R4T2 | DE000HT0R4V8 | DE000HT0R6S9 | DE000HT0RCN2 | DE000HT0RDQ3 |
| DE000HT0RE62 | DE000HT0REJ6 | DE000HT0RFM7 | DE000HT0RGF9 | DE000HT0RJY4 | DE000HT0RKJ3 |
| DE000HT0RKP0 | DE000HT0RSZ2 | DE000HT0RVA9 | DE000HT0RVR3 | DE000HT0RZK9 | DE000HT0RZR4 |
| DE000HT0S110 | DE000HT0S128 | DE000HT0S136 | DE000HT0S3J4 | DE000HT0S3L0 | DE000HT0S3V9 |
| DE000HT0S3W7 | DE000HT0S417 | DE000HT0S458 | DE000HT0S466 | DE000HT0S482 | DE000HT0S490 |
| DE000HT0S4D5 | DE000HT0S4H6 | DE000HT0S4R5 | DE000HT0S4X3 | DE000HT0S5H3 | DE000HT0S5Q4 |
| DE000HT0S5U6 | DE000HT0S7V0 | DE000HT0S8H7 | DE000HT0S8R6 | DE000HT0S953 | DE000HT0SBR3 |
| DE000HT0SC89 | DE000HT0SK63 | DE000HT0SK89 | DE000HT0SK97 | DE000HT0SKA0 | DE000HT0SKB8 |
| DE000HT0SKD4 | DE000HT0SKF9 | DE000HT0STM6 | DE000HT0SVQ3 | DE000HT0SXP1 | DE000HT0SXR7 |
| DE000HT0SXS5 | DE000HT0SY00 | DE000HT0T126 | DE000HT0T3B0 | DE000HT0T3J3 | DE000HT0T407 |
| DE000HT0T6N8 | DE000HT0T6Y5 | DE000HT0TAL6 | DE000HT0TAR3 | DE000HT0TB89 | DE000HT0TBM2 |
| DE000HT0TD12 | DE000HT0TD87 | DE000HT0TDA3 | DE000HT0TEM6 | DE000HT0TEX3 | DE000HT0TF77 |
| DE000HT0THX6 | DE000HT0THY4 | DE000HT0THZ1 | DE000HT0TKL5 | DE000HT0UMP0 | DE000HT0UN25 |
| DE000HT0UNB8 | DE000HT0USV5 | DE000HT0UTM2 | DE000HT0UUB3 | DE000HT0UUP3 | DE000HT0UVS5 |
| DE000HT0UWB9 | DE000HT0UWN4 | DE000HT0V3Y8 | DE000HT0VB44 | DE000HT0VCN4 | DE000HT0VDF8 |
| DE000HT0VES9 | DE000HT0VEW1 | DE000HT0VEY7 | DE000HT0VF08 | DE000HT0VF16 | DE000HT0VFE6 |
| DE000HT0VJ87 | DE000HT0VK50 | DE000HT0VKD8 | DE000HT0VRK8 | DE000HT0VTV1 | DE000HT0VVR5 |
| DE000HT0VW49 | DE000HT0VW72 | DE000HT0VWQ5 | DE000HT0W1P9 | DE000HT0W328 | DE000HT0XBB7 |
| DE000HT0XDW9 | DE000HT0XE31 | DE000HT0XEJ4 | DE000HT0XEX5 | DE000HT0XJ51 | DE000HT0XN14 |
| DE000HT0XRV1 | DE000HT0YC73 | DE000HT0YKU6 | DE000HT0YLQ2 | DE000HT0YLU4 | DE000HT0YMX6 |
| DE000HT0YPN0 | DE000HT0YQH0 | DE000HT0YTQ5 | DE000HT0YTZ6 | DE000HT0YVK4 | DE000HT0Z7T5 |
| DE000HT0Z842 | DE000HT0Z883 | DE000HT0ZGE5 | DE000HT0ZGF2 | DE000HT0ZH02 | DE000HT0ZHD5 |
| DE000HT0ZHQ7 | DE000HT0ZHZ8 | DE000HT0ZJ83 | DE000HT0ZJF6 | DE000HT0ZJL4 | DE000HT0ZJP5 |
| DE000HT0ZJX9 | DE000HT0ZKC1 | DE000HT0ZKD9 | DE000HT0ZKE7 | DE000HT0ZKN8 | DE000HT0ZKV1 |
| DE000HT0ZL30 | DE000HT0ZU05 | DE000HT10J58 | DE000HT10Y00 | DE000HT11D87 | DE000HT11D95 |
| DE000HT11MU0 | DE000HT11NV6 | DE000HT11PJ6 | DE000HT11S07 | DE000HT11WT1 | DE000HT12122 |
| DE000HT128W4 | DE000HT12JL3 | DE000HT13351 | DE000HT13369 | DE000HT13377 | DE000HT13385 |
| DE000HT13393 | DE000HT133A0 | DE000HT133B8 | DE000HT133C6 | DE000HT133D4 | DE000HT138T9 |

| DE000HT138X1 | DE000HT13E01 | DE000HT13PV7 | DE000HT13WQ3 | DE000HT13WR1 | DE000HT13WS9 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT13WT7 | DE000HT13WU5 | DE000HT13WV3 | DE000HT13WW1 | DE000HT13WX9 | DE000HT13WY7 |
| DE000HT148U6 | DE000HT149E8 | DE000HT14AM6 | DE000HT14MF5 | DE000HT14ML3 | DE000HT15034 |
| DE000HT154V2 | DE000HT155G0 | DE000HT15885 | DE000HT158R1 | DE000HT158V3 | DE000HT15901 |
| DE000HT15G23 | DE000HT15NV7 | DE000HT15UP4 | DE000HT15UQ2 | DE000HT15YX0 | DE000HT15ZK4 |
| DE000HT15ZP3 | DE000HT15ZU3 | DE000HT15ZY5 | DE000HT16792 | DE000HT167G5 | DE000HT168L3 |
| DE000HT168W0 | DE000HT16BY4 | DE000HT16SC4 | DE000HT16SE0 | DE000HT16X54 | DE000HT16Y61 |
| DE000HT17D57 | DE000HT17PC8 | DE000HT17RA8 | DE000HT17S35 | DE000HT182Z4 | DE000HT186F7 |
| DE000HT18BW4 | DE000HT18CR2 | DE000HT18EJ5 | DE000HT18HH2 | DE000HT18MW1 | DE000HT18MX9 |
| DE000HT1A8J2 | DE000HT1ACM8 | DE000HT1AK70 | DE000HT1AX67 | DE000HT1AYU5 | DE000HT1B1J6 |
| DE000HT1B1P3 | DE000HT1B1Z2 | DE000HT1B2G0 | DE000HT1B3H6 | DE000HT1B7A2 | DE000HT1B8L7 |
| DE000HT1B8W4 | DE000HT1B999 | DE000HT1B9M3 | DE000HT1B9T8 | DE000HT1B9X0 | DE000HT1BA48 |
| DE000HT1BA71 | DE000HT1BAF4 | DE000HT1BAN8 | DE000HT1BAP3 | DE000HT1BAV1 | DE000HT1BF35 |
| DE000HT1BN43 | DE000HT1BN50 | DE000HT1BN76 | DE000HT1BPC9 | DE000HT1BPD7 | DE000HT1BPE5 |
| DE000HT1BPF2 | DE000HT1BPG0 | DE000HT1BPH8 | DE000HT1BPJ4 | DE000HT1BPK2 | DE000HT1BPL0 |
| DE000HT1BPM8 | DE000HT1BPN6 | DE000HT1BPP1 | DE000HT1BPQ9 | DE000HT1BPR7 | DE000HT1BPS5 |
| DE000HT1BPX5 | DE000HT1BPY3 | DE000HT1BPZ0 | DE000HT1BQY1 | DE000HT1BQZ8 | DE000HT1BR07 |
| DE000HT1BRM4 | DE000HT1BRN2 | DE000HT1BRP7 | DE000HT1BRQ5 | DE000HT1BRR3 | DE000HT1BRS1 |
| DE000HT1BRT9 | DE000HT1BRU7 | DE000HT1BRV5 | DE000HT1BRW3 | DE000HT1BRX1 | DE000HT1BRY9 |
| DE000HT1BTC1 | DE000HT1BTD9 | DE000HT1BTE7 | DE000HT1BTF4 | DE000HT1BTG2 | DE000HT1BTH0 |
| DE000HT1BTJ6 | DE000HT1BTK4 | DE000HT1BV50 | DE000HT1BV68 | DE000HT1BV76 | DE000HT1BZ80 |
| DE000HT1C047 | DE000HT1C0H1 | DE000HT1CAT3 | DE000HT1CB79 | DE000HT1CBS3 | DE000HT1CCD3 |
| DE000HT1CCK8 | DE000HT1CPM6 | DE000HT1DFY0 | DE000HT1DHL3 | DE000HT1DV41 | DE000HT1E4J7 |
| DE000HT1E4N9 | DE000HT1EB28 | DE000HT1EJ87 | DE000HT1EKL5 | DE000HT1EKM3 | DE000HT1ELF5 |
| DE000HT1EMT4 | DE000HT1EN73 | DE000HT1EN81 | DE000HT1ENA2 | DE000HT1ENC8 | DE000HT1ENH7 |
| DE000HT1EUR1 | DE000HT1EVE7 | DE000HT1EX55 | DE000HT1F4Y5 | DE000HT1F5A2 | DE000HT1FBH9 |
| DE000HT1FLU1 | DE000HT1FM99 | DE000HT1FMB9 | DE000HT1FMV7 | DE000HT1FMW5 | DE000HT1FND3 |
| DE000HT1FNM4 | DE000HT1FNZ6 | DE000HT1FP62 | DE000HT1FP88 | DE000HT1FY20 | DE000HT1G0M7 |
| DE000HT1HVV4 | DE000HT1J182 | DE000HT1J1T7 | DE000HT1J1V3 | DE000HT1J1Y7 | DE000HT1J2E7 |
| DE000HT1J2H0 | DE000HT1J2L2 | DE000HT1J2Z2 | DE000HT1J372 | DE000HT1J3N6 | DE000HT1J3P1 |
| DE000HT1J406 | DE000HT1J851 | DE000HT1JCS6 | DE000HT1JE53 | DE000HT1JFB5 | DE000HT1JFV3 |
| DE000HT1JQM9 | DE000HT1JRA2 | DE000HT1JRC8 | DE000HT1JRN5 | DE000HT1JSK9 | DE000HT1JWQ8 |
| DE000HT1K1T4 | DE000HT1K2U0 | DE000HT1KD69 | DE000HT1KDB8 | DE000HT1KG33 | DE000HT1KHS3 |
| DE000HT1KJJ8 | DE000HT1KJS9 | DE000HT1KKS7 | DE000HT1KKW9 | DE000HT1KL36 | DE000HT1KSL5 |
| DE000HT1KTB4 | DE000HT1KZQ9 | DE000HT1L4W1 | DE000HT1L659 | DE000HT1L725 | DE000HT1L733 |
| DE000HT1L741 | DE000HT1L758 | DE000HT1L7C6 | DE000HT1LAH9 | DE000HT1LC85 | DE000HT1LC93 |
| DE000HT1LPS4 | DE000HT1LT29 | DE000HT1LVH5 | DE000HT1LYL1 | DE000HT1M1J3 | DE000HT1MBT0 |
| DE000HT1MC84 | DE000HT1MCC4 | DE000HT1MF24 | DE000HT1MF73 | DE000HT1MMV3 | DE000HT1MR12 |
| DE000HT1MSG1 | DE000HT1MTB0 | DE000HT1MW07 | DE000HT1MWY6 | DE000HT1MY21 | DE000HT1N101 |
| DE000HT1N1R5 | DE000HT1N3D1 | DE000HT1N5Z9 | DE000HT1NDQ0 | DE000HT1NED6 | DE000HT1NK91 |
| DE000HT1NP39 | DE000HT1NPF7 | DE000HT1NPJ9 | DE000HT1NPS0 | DE000HT1NQT6 | DE000HT1NS36 |
| DE000HT1NTV6 | DE000HT1NV49 | DE000HT1PXN0 | DE000HT1PZK1 | DE000HT1PZN5 | DE000HT1Q146 |
| DE000HT1Q351 | DE000HT1Q385 | DE000HT1Q4W6 | DE000HT1Q5F8 | DE000HT1Q6J8 | DE000HT1Q880 |
| DE000HT1QBR5 | DE000HT1QD55 | DE000HT1QDP5 | DE000HT1QGN3 | DE000HT1QJS6 | DE000HT1QMT8 |
| DE000HT1QMU6 | DE000HT1QSN8 | DE000HT1QU47 | DE000HT1QVM4 | DE000HT1QW94 | DE000HT1QY50 |
| DE000HT1QZH5 | DE000HT1R6A6 | DE000HT1R854 | DE000HT1R8P0 | DE000HT1R9C6 | DE000HT1R9L7 |
| DE000HT1RS81 | DE000HT1RTB9 | DE000HT1RTJ2 | DE000HT1RZK7 | DE000HT1SAQ5 | DE000HT1SAR3 |
| DE000HT1SAS1 | DE000HT1SAV5 | DE000HT1SAW3 | DE000HT1SAX1 | DE000HT1SB06 | DE000HT1SB14 |
| DE000HT1SB22 | DE000HT1SC88 | DE000HT1SNJ3 | DE000HT1SP26 | DE000HT1SPT7 | DE000HT1SU78 |
| DE000HT1SV10 | DE000HT1SWT3 | DE000HT1SYA9 | DE000HT1SYH4 | DE000HT1SZ73 | DE000HT1T9A8 |
| DE000HT1TV35 | DE000HT1TV43 | DE000HT1TV68 | DE000HT1TV84 | DE000HT1TV92 | DE000HT1TVB1 |
| DE000HT1TWN4 | DE000HT1TWP9 | DE000HT1U312 | DE000HT1U3E0 | DE000HT1U3H3 | DE000HT1U3X0 |
| DE000HT1U4N9 | DE000HT1U627 | DE000HT1U6F0 | DE000HT1U6K0 | DE000HT1U7B7 | DE000HT1U874 |
| DE000HT1UA94 | DE000HT1UAG2 | DE000HT1UAW9 | DE000HT1UB69 | DE000HT1UB93 | DE000HT1UBD7 |
| DE000HT1UBN6 | DE000HT1UBT3 | DE000HT1UBZ0 | DE000HT1UDK8 | DE000HT1ULT2 | DE000HT1UN32 |
| DE000HT1UNP6 | DE000HT1UQA1 | DE000HT1UQB9 | DE000HT1UQC7 | DE000HT1UQD5 | DE000HT1UQE3 |
| DE000HT1UQF0 | DE000HT1UTU3 | DE000HT1UTW9 | DE000HT1UU17 | DE000HT1UW07 | DE000HT1UW15 |
| DE000HT1UW23 | DE000HT1UY96 | DE000HT1UZ46 | DE000HT1V2F8 | DE000HT1V3D1 | DE000HT1V4Q1 |
| DE000HT1V559 | DE000HT1V6B8 | DE000HT1VCA9 | DE000HT1VKA2 | DE000HT1VW48 | DE000HT1VW55 |
| DE000HT1VW63 | DE000HT1W2Q4 | DE000HT1WA35 | DE000HT1WAW5 | DE000HT1WBD3 | DE000HT1WBP7 |
| DE000HT1WBS1 | DE000HT1WC09 | DE000HT1WC33 | DE000HT1WCB5 | DE000HT1WTX3 | DE000HT1X2H2 |
| DE000HT1XGV2 | DE000HT1XGY6 | DE000HT1XMC0 | DE000HT1XQ36 | DE000HT1XTZ6 | DE000HT1XUW1 |
| DE000HT1Y4G9 | DE000HT1Y4H7 | DE000HT1Y4Z9 | DE000HT1Y504 | DE000HT1Y7L2 | DE000HT1YDR5 |
| DE000HT1YDU9 | DE000HT1YEA9 | DE000HT1YF20 | DE000HT1YF38 | DE000HT1YF79 | DE000HT1YF95 |
| DE000HT1YFA6 | DE000HT1YFR0 | DE000HT1YG37 | DE000HT1YGS6 | DE000HT1YHF1 | DE000HT1YHG9 |
| DE000HT1YHH7 | DE000HT1YHJ3 | DE000HT1YHL9 | DE000HT1YHY2 | DE000HT1YK23 | DE000HT1YK49 |
| DE000HT1YLN7 | DE000HT1YM39 | DE000HT1YMG9 | DE000HT1YN04 | DE000HT1YN12 | DE000HT1YN53 |
| DE000HT1YNG7 | DE000HT1YQL0 | DE000HT1YRM6 | DE000HT1Z1D1 | DE000HT1Z683 | DE000HT1Z7A4 |
| DE000HT1Z7B2 | DE000HT1Z7C0 | DE000HT1ZAR8 | DE000HT1ZAU2 | DE000HT1ZBL9 | DE000HT1ZBP0 |
| DE000HT1ZCB8 | DE000HT1ZCK9 | DE000HT1ZD21 | DE000HT1ZF86 | DE000HT1ZFZ0 | DE000HT1ZG02 |
| DE000HT1ZG10 | DE000HT1ZG28 | DE000HT1ZG36 | DE000HT1ZG44 | DE000HT1ZG51 | DE000HT1ZG69 |
| DE000HT1ZGX3 | DE000HT1ZJ82 | DE000HT1ZMT9 | DE000HT1ZNM2 | DE000HT1ZNS9 | DE000HT1ZPD6 |
| DE000HT1ZR17 | DE000HT1ZT64 | DE000HT1ZVF9 | DE000HT20KV3 | DE000HT20KW1 | DE000HT20KX9 |
| DE000HT20KY7 | DE000HT20KZ4 | DE000HT20Q65 | DE000HT20QD8 | DE000HT20QH9 | DE000HT20S89 |
| DE000HT20SP8 | DE000HT20SX2 | DE000HT20TY8 | DE000HT20UN9 | DE000HT20UY6 | DE000HT20V50 |
| DE000HT20XP8 | DE000HT20XR4 | DE000HT20XS2 | DE000HT20XT0 | DE000HT20Z72 | DE000HT20Z98 |
| DE000HT21024 | DE000HT21156 | DE000HT21164 | DE000HT211G1 | DE000HT212L9 | DE000HT215Z2 |
| DE000HT21AS8 | DE000HT21AX8 | DE000HT21AZ3 | DE000HT21BA4 | DE000HT21CJ3 | DE000HT21CP0 |
| DE000HT21DS2 | DE000HT21DT0 | DE000HT21DU8 | DE000HT21DZ7 | DE000HT21E01 | DE000HT21E19 |
| DE000HT21EF7 | DE000HT21EG5 | DE000HT21EH3 | DE000HT21EJ9 | DE000HT21EK7 | DE000HT21EL5 |
| DE000HT21EM3 | DE000HT21EU6 | DE000HT21EV4 | DE000HT21FB3 | DE000HT21FC1 | DE000HT21FD9 |

| DE000HT21FE7 | DE000HT21FF4 | DE000HT21FG2 | DE000HT21FH0 | DE000HT21FJ6 | DE000HT21FK4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT21FL2 | DE000HT21FM0 | DE000HT21FN8 | DE000HT21FP3 | DE000HT21FQ1 | DE000HT21FR9 |
| DE000HT21FS7 | DE000HT21FT5 | DE000HT21G58 | DE000HT21HU9 | DE000HT21HV7 | DE000HT21HW5 |
| DE000HT21HX3 | DE000HT21HY1 | DE000HT21HZ8 | DE000HT21J06 | DE000HT21J14 | DE000HT21J22 |
| DE000HT21J30 | DE000HT21J48 | DE000HT21J55 | DE000HT21J63 | DE000HT21JD1 | DE000HT21JE9 |
| DE000HT21JF6 | DE000HT21JG4 | DE000HT21JH2 | DE000HT21JJ8 | DE000HT21JK6 | DE000HT21JL4 |
| DE000HT21JM2 | DE000HT21JN0 | DE000HT21JP5 | DE000HT21JQ3 | DE000HT21JR1 | DE000HT21JS9 |
| DE000HT21JT7 | DE000HT21JU5 | DE000HT21JV3 | DE000HT21JZ4 | DE000HT21K03 | DE000HT21K11 |
| DE000HT21K29 | DE000HT21K37 | DE000HT21K45 | DE000HT21K52 | DE000HT21K60 | DE000HT21K78 |
| DE000HT21K86 | DE000HT21K94 | DE000HT21KA5 | DE000HT21KB3 | DE000HT21KP3 | DE000HT21KQ1 |
| DE000HT21KR9 | DE000HT21KS7 | DE000HT21KT5 | DE000HT21L02 | DE000HT21L28 | DE000HT21L36 |
| DE000HT21L44 | DE000HT21L51 | DE000HT21L69 | DE000HT21L77 | DE000HT21L85 | DE000HT21L93 |
| DE000HT21LA3 | DE000HT21LB1 | DE000HT21LC9 | DE000HT21LD7 | DE000HT21LE5 | DE000HT21LF2 |
| DE000HT21LU1 | DE000HT21LV9 | DE000HT21LW7 | DE000HT21LX5 | DE000HT21LY3 | DE000HT21LZ0 |
| DE000HT21M01 | DE000HT21ME3 | DE000HT21MF0 | DE000HT21MG8 | DE000HT21MH6 | DE000HT21MJ2 |
| DE000HT21MK0 | DE000HT21ML8 | DE000HT21MM6 | DE000HT21MN4 | DE000HT21MP9 | DE000HT21MQ7 |
| DE000HT21MR5 | DE000HT21MS3 | DE000HT21MT1 | DE000HT21MU9 | DE000HT21P65 | DE000HT22E26 |
| DE000HT22E67 | DE000HT22E83 | DE000HT22F33 | DE000HT22G40 | DE000HT22HE1 | DE000HT22HL6 |
| DE000HT22KZ0 | DE000HT22L50 | DE000HT22NJ8 | DE000HT22NR1 | DE000HT22T29 | DE000HT22TK3 |
| DE000HT22V58 | DE000HT23806 | DE000HT23814 | DE000HT23822 | DE000HT239F4 | DE000HT239W9 |
| DE000HT239Z2 | DE000HT23A03 | DE000HT24RV0 | DE000HT24U65 | DE000HT24UR2 | DE000HT24W48 |
| DE000HT24XQ8 | DE000HT24Z86 | DE000HT252L5 | DE000HT25GB2 | DE000HT25GC0 | DE000HT25KT6 |
| DE000HT25KU4 | DE000HT25KV2 | DE000HT25KY6 | DE000HT25KZ3 | DE000HT25PX7 | DE000HT25RH6 |
| DE000HT25VC9 | DE000HT26AQ1 | DE000HT26AR9 | DE000HT26AS7 | DE000HT26AT5 | DE000HT26AU3 |
| DE000HT26AW9 | DE000HT26AX7 | DE000HT26CR5 | DE000HT26J92 | DE000HT26K16 | DE000HT26LM7 |
| DE000HT26LN5 | DE000HT26LP0 | DE000HT26LQ8 | DE000HT26QQ7 | DE000HT26RR3 | DE000HT26TH0 |
| DE000HT26XB5 | DE000HT27724 | DE000HT27A25 | DE000HT27GB8 | DE000HT27KH7 | DE000HT27L71 |
| DE000HT27LK9 | DE000HT27LN3 | DE000HT27SW9 | DE000HT27YW7 | DE000HT285F7 | DE000HT285X0 |
| DE000HT28839 | DE000HT288A2 | DE000HT288B0 | DE000HT288U0 | DE000HT28953 | DE000HT28961 |
| DE000HT28979 | DE000HT28F52 | DE000HT28P35 | DE000HT28QQ3 | DE000HT28QX9 | DE000HT28SS5 |
| DE000HT29CT5 | DE000HT29CU3 | DE000HT29EW5 | DE000HT29F02 | DE000HT29FA8 | DE000HT29P83 |
| DE000HT29SC7 | DE000HT29UR1 | DE000HT29UX9 | DE000HT29Y82 | DE000HT2ATD9 | DE000HT2AW00 |
| DE000HT2AW67 | DE000HT2AZR6 | DE000HT2B187 | DE000HT2B1K3 | DE000HT2B3J1 | DE000HT2B8G6 |
| DE000HT2BBX3 | DE000HT2BBY1 | DE000HT2BC03 | DE000HT2BC45 | DE000HT2BMX0 | DE000HT2BPQ7 |
| DE000HT2BS88 | DE000HT2BSA5 | DE000HT2BWH2 | DE000HT2C5Z1 | DE000HT2CB37 | DE000HT2CU83 |
| DE000HT2CUQ5 | DE000HT2CVJ8 | DE000HT2CX49 | DE000HT2CX98 | DE000HT2CXX5 | DE000HT2CY71 |
| DE000HT2CYX3 | DE000HT2CYZ8 | DE000HT2CZ70 | DE000HT2D0N7 | DE000HT2D340 | DE000HT2D5K2 |
| DE000HT2D662 | DE000HT2D6A1 | DE000HT2D7S1 | DE000HT2DAN2 | DE000HT2DEL8 | DE000HT2DK27 |
| DE000HT2DK35 | DE000HT2DK43 | DE000HT2DK76 | DE000HT2DK84 | DE000HT2DK92 | DE000HT2DL75 |
| DE000HT2DL83 | DE000HT2DL91 | DE000HT2DLA6 | DE000HT2DX22 | DE000HT2E0U1 | DE000HT2E116 |
| DE000HT2E124 | DE000HT2E199 | DE000HT2E1D5 | DE000HT2E1E3 | DE000HT2E1F0 | DE000HT2E1M6 |
| DE000HT2E1U9 | DE000HT2E1V7 | DE000HT2E2A9 | DE000HT2E5Z9 | DE000HT2E7Z5 | DE000HT2EBX7 |
| DE000HT2EBY5 | DE000HT2EPN8 | DE000HT2EPP3 | DE000HT2EPQ1 | DE000HT2EPR9 | DE000HT2EPS7 |
| DE000HT2EQ20 | DE000HT2EQ53 | DE000HT2ESP7 | DE000HT2EXG6 | DE000HT2EXS1 | DE000HT2EXT9 |
| DE000HT2EZK3 | DE000HT2F0J3 | DE000HT2F1G7 | DE000HT2F3C2 | DE000HT2FE23 | DE000HT2FFZ0 |
| DE000HT2FG47 | DE000HT2FGA1 | DE000HT2FGP9 | DE000HT2FMW3 | DE000HT2FPQ8 | DE000HT2FRD2 |
| DE000HT2FRF7 | DE000HT2FRK7 | DE000HT2FRL5 | DE000HT2FTT4 | DE000HT2G1Z6 | DE000HT2G251 |
| DE000HT2G2A7 | DE000HT2G2B5 | DE000HT2G2C3 | DE000HT2G2D1 | DE000HT2G3D9 | DE000HT2G4X5 |
| DE000HT2G5D4 | DE000HT2G5X2 | DE000HT2G5Z7 | DE000HT2G6A8 | DE000HT2G871 | DE000HT2G8L1 |
| DE000HT2G8Y4 | DE000HT2GGH4 | DE000HT2GGJ0 | DE000HT2GGK8 | DE000HT2GGL6 | DE000HT2GGM4 |
| DE000HT2GGS1 | DE000HT2GHD1 | DE000HT2GHF6 | DE000HT2GHG4 | DE000HT2GHH2 | DE000HT2GHN0 |
| DE000HT2GHP5 | DE000HT2GNJ6 | DE000HT2GPD4 | DE000HT2GQB6 | DE000HT2GQZ5 | DE000HT2GU63 |
| DE000HT2GVP6 | DE000HT2GWQ2 | DE000HT2GWS8 | DE000HT2GZW3 | DE000HT2H0P8 | DE000HT2H762 |
| DE000HT2HEG9 | DE000HT2HEH7 | DE000HT2HEJ3 | DE000HT2HEP0 | DE000HT2HEQ8 | DE000HT2HER6 |
| DE000HT2HHH0 | DE000HT2HHW9 | DE000HT2JCA2 | DE000HT2JCH7 | DE000HT2JD46 | DE000HT2JD53 |
| DE000HT2JD87 | DE000HT2JDG7 | DE000HT2JE29 | DE000HT2JEN1 | DE000HT2JEP6 | DE000HT2JEV4 |
| DE000HT2JF02 | DE000HT2JF44 | DE000HT2JFL2 | DE000HT2JFN8 | DE000HT2JG35 | DE000HT2JGU1 |
| DE000HT2JGZ0 | DE000HT2JH42 | DE000HT2JHP9 | DE000HT2JHS3 | DE000HT2JJ40 | DE000HT2JJ65 |
| DE000HT2JJ73 | DE000HT2JKX7 | DE000HT2JLQ9 | DE000HT2JMM6 | DE000HT2JNQ5 | DE000HT2JZB1 |
| DE000HT2JZJ4 | DE000HT2K4J8 | DE000HT2K4K6 | DE000HT2KJD9 | DE000HT2KJW9 | DE000HT2KNH2 |
| DE000HT2KNT7 | DE000HT2KPB0 | DE000HT2KPH7 | DE000HT2KPM7 | DE000HT2KRR2 | DE000HT2KZ39 |
| DE000HT2KZF0 | DE000HT2LDF5 | DE000HT2LKT1 | DE000HT2LMG4 | DE000HT2LMU5 | DE000HT2LNB3 |
| DE000HT2LNH0 | DE000HT2LP48 | DE000HT2LP71 | DE000HT2LWM1 | DE000HT2LXB2 | DE000HT2LXG1 |
| DE000HT2LYZ9 | DE000HT2MAP8 | DE000HT2MAW4 | DE000HT2MB27 | DE000HT2MBY8 | DE000HT2MC59 |
| DE000HT2MHD9 | DE000HT2MKN2 | DE000HT2MN80 | DE000HT2MNP1 | DE000HT2MP88 | DE000HT2MR29 |
| DE000HT2NBT6 | DE000HT2PJW8 | DE000HT2PJX6 | DE000HT2PJY4 | DE000HT2PJZ1 | DE000HT2PK15 |
| DE000HT2PK23 | DE000HT2PK31 | DE000HT2PK49 | DE000HT2PK56 | DE000HT2PK64 | DE000HT2PK72 |
| DE000HT2PMD2 | DE000HT2Q0K8 | DE000HT2Q292 | DE000HT2Q4Z8 | DE000HT2Q6X8 | DE000HT2Q6Z3 |
| DE000HT2Q748 | DE000HT2QCD1 | DE000HT2QD54 | DE000HT2QDE7 | DE000HT2QF11 | DE000HT2QFH5 |
| DE000HT2QFJ1 | DE000HT2QFS2 | DE000HT2QFT0 | DE000HT2QJA2 | DE000HT2QK48 | DE000HT2QKF9 |
| DE000HT2QKV6 | DE000HT2QKW4 | DE000HT2QLA8 | DE000HT2QLG5 | DE000HT2QLK7 | DE000HT2QLL5 |
| DE000HT2QLN1 | DE000HT2QLP6 | DE000HT2QLX0 | DE000HT2QN29 | DE000HT2QNQ0 | DE000HT2QRN8 |
| DE000HT2QRZ2 | DE000HT2QWC1 | DE000HT2QY83 | DE000HT2R1E8 | DE000HT2R1F5 | DE000HT2R1G3 |
| DE000HT2R1H1 | DE000HT2R506 | DE000HT2R522 | DE000HT2R654 | DE000HT2R6P3 | DE000HT2R7J4 |
| DE000HT2R7M8 | DE000HT2R845 | DE000HT2R8M6 | DE000HT2RA80 | DE000HT2RBQ3 | DE000HT2RC05 |
| DE000HT2RC88 | DE000HT2RCH0 | DE000HT2RCJ6 | DE000HT2RCQ1 | DE000HT2RCY5 | DE000HT2RDH8 |
| DE000HT2RDR7 | DE000HT2RE86 | DE000HT2RE94 | DE000HT2REA1 | DE000HT2REC7 | DE000HT2RED5 |
| DE000HT2RF28 | DE000HT2RF51 | DE000HT2RF85 | DE000HT2RFD2 | DE000HT2RFG5 | DE000HT2RFV4 |
| DE000HT2RGD0 | DE000HT2RGT6 | DE000HT2RGU4 | DE000HT2RH00 | DE000HT2RH18 | DE000HT2RH59 |
| DE000HT2RH83 | DE000HT2RHB2 | DE000HT2RHG1 | DE000HT2RHH9 | DE000HT2RHJ5 | DE000HT2RHP2 |
| DE000HT2RHR8 | DE000HT2RHU2 | DE000HT2RRP1 | DE000HT2S223 | DE000HT2S231 | DE000HT2S330 |

| DE000HT2S348 | DE000HT2S355 | DE000HT2S363 | DE000HT2S371 | DE000HT2S3C7 | DE000HT2S4D3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT2S4E1 | DE000HT2S4F8 | DE000HT2S4H4 | DE000HT2S4U7 | DE000HT2SB62 | DE000HT2SBA5 |
| DE000HT2SBH0 | DE000HT2SBJ6 | DE000HT2SBL2 | DE000HT2SBW9 | DE000HT2SC12 | DE000HT2SC38 |
| DE000HT2SC61 | DE000HT2SC79 | DE000HT2SCP1 | DE000HT2SCU1 | DE000HT2SCX5 | DE000HT2SDA1 |
| DE000HT2SDH6 | DE000HT2SDS3 | DE000HT2SDT1 | DE000HT2SE10 | DE000HT2SE36 | DE000HT2SE51 |
| DE000HT2SF19 | DE000HT2SF43 | DE000HT2SF68 | DE000HT2SFE8 | DE000HT2SFJ7 | DE000HT2SG67 |
| DE000HT2SG75 | DE000HT2SGH9 | DE000HT2SGJ5 | DE000HT2SGR8 | DE000HT2SHT2 | DE000HT2SXH4 |
| DE000HT2SXJ0 | DE000HT2T4C4 | DE000HT2T4D2 | DE000HT2T4T8 | DE000HT2T551 | DE000HT2T569 |
| DE000HT2T5Y5 | DE000HT2T627 | DE000HT2T643 | DE000HT2T6H8 | DE000HT2T6M8 | DE000HT2T6N6 |
| DE000HT2TEK6 | DE000HT2TET7 | DE000HT2TJN9 | DE000HT2TK60 | DE000HT2TKX6 | DE000HT2TNK7 |
| DE000HT2TNP6 | DE000HT2TQR5 | DE000HT2TTL2 | DE000HT2TU27 | DE000HT2TVQ7 | DE000HT2TX81 |
| DE000HT2TXJ8 | DE000HT2TZ71 | DE000HT2TZC8 | DE000HT2U807 | DE000HT2U8C2 | DE000HT2U8D0 |
| DE000HT2U8G3 | DE000HT2U8M1 | DE000HT2U8N9 | DE000HT2U930 | DE000HT2U9H9 | DE000HT2UAB1 |
| DE000HT2UAC9 | DE000HT2UAD7 | DE000HT2UAE5 | DE000HT2UAF2 | DE000HT2UFB0 | DE000HT2UG48 |
| DE000HT2UG55 | DE000HT2UK26 | DE000HT2UK59 | DE000HT2UKG9 | DE000HT2VKK9 | DE000HT2VM49 |
| DE000HT2VNX6 | DE000HT2VQ60 | DE000HT2VQS9 | DE000HT2VSN6 | DE000HT2XD63 | DE000HT2XJ26 |
| DE000HT2XJG5 | DE000HT2XL22 | DE000HT2XL71 | DE000HT2XMW6 | DE000HT2XXZ6 | DE000HT2Y3Q9 |
| DE000HT2Y4L8 | DE000HT2Y577 | DE000HT2Y5P6 | DE000HT2Y6X8 | DE000HT2Y9D4 | DE000HT2Y9K9 |
| DE000HT2Y9X2 | DE000HT2YAL2 | DE000HT2YAR9 | DE000HT2YCQ7 | DE000HT2YCS3 | DE000HT2YCW5 |
| DE000HT2YCZ8 | DE000HT2YED1 | DE000HT2YEK6 | DE000HT2YHW4 | DE000HT2YM87 | DE000HT2YYN8 |
| DE000HT2YYP3 | DE000HT2YZD6 | DE000HT2Z0Q4 | DE000HT2Z0R2 | DE000HT2Z0S0 | DE000HT2Z0T8 |
| DE000HT2Z1S8 | DE000HT2Z6A5 | DE000HT2Z780 | DE000HT2Z7V9 | DE000HT2Z848 | DE000HT2Z855 |
| DE000HT2Z9A9 | DE000HT2ZA49 | DE000HT2ZCD2 | DE000HT2ZCK7 | DE000HT2ZGU7 | DE000HT2ZXQ0 |
| DE000HT2ZY09 | DE000HT2ZYS4 | DE000HT2ZYX4 | DE000HT30256 | DE000HT304T7 | DE000HT305A4 |
| DE000HT305E6 | DE000HT305L1 | DE000HT305U2 | DE000HT30F74 | DE000HT31650 | DE000HT31668 |
| DE000HT31676 | DE000HT316B9 | DE000HT316C7 | DE000HT31AU3 | DE000HT31LW6 | DE000HT31VB9 |
| DE000HT31VC7 | DE000HT320W7 | DE000HT32237 | DE000HT323U5 | DE000HT324Z2 | DE000HT326K9 |
| DE000HT32740 | DE000HT327Z5 | DE000HT328B4 | DE000HT329A4 | DE000HT32D74 | DE000HT32H39 |
| DE000HT32L58 | DE000HT32Q79 | DE000HT33XW7 | DE000HT346K7 | DE000HT346M3 | DE000HT347D0 |
| DE000HT34GZ3 | DE000HT34JC6 | DE000HT34MK3 | DE000HT34MX6 | DE000HT34NA2 | DE000HT34NT2 |
| DE000HT34PR1 | DE000HT34Q36 | DE000HT34QV1 | DE000HT34RQ9 | DE000HT34RW7 | DE000HT34SF0 |
| DE000HT34SG8 | DE000HT34VB3 | DE000HT34ZE8 | DE000HT35065 | DE000HT350X2 | DE000HT35172 |
| DE000HT35FA5 | DE000HT35HU9 | DE000HT35HV7 | DE000HT35HW5 | DE000HT35HX3 | DE000HT35HY1 |
| DE000HT35HZ8 | DE000HT35J18 | DE000HT35J26 | DE000HT35J34 | DE000HT35PC0 | DE000HT35U13 |
| DE000HT35VX4 | DE000HT36501 | DE000HT36519 | DE000HT36527 | DE000HT36535 | DE000HT36543 |
| DE000HT36550 | DE000HT36568 | DE000HT36576 | DE000HT36BK1 | DE000HT36BL9 | DE000HT36BM7 |
| DE000HT36BN5 | DE000HT36BS4 | DE000HT36BT2 | DE000HT36CS2 | DE000HT36CV6 | DE000HT36CW4 |
| DE000HT36CX2 | DE000HT36GB9 | DE000HT36HF8 | DE000HT36SE8 | DE000HT36WN1 | DE000HT373H7 |
| DE000HT37509 | DE000HT375H2 | DE000HT37772 | DE000HT37B48 | DE000HT37MW1 | DE000HT37N77 |
| DE000HT37N85 | DE000HT37RS8 | DE000HT37SJ5 | DE000HT37SK3 | DE000HT37SW8 | DE000HT37V28 |
| DE000HT37XK3 | DE000HT37XL1 | DE000HT38978 | DE000HT38AL7 | DE000HT38DW8 | DE000HT38KB7 |
| DE000HT38KL6 | DE000HT38R23 | DE000HT38R49 | DE000HT38R64 | DE000HT38V43 | DE000HT38V50 |
| DE000HT38V68 | DE000HT38V76 | DE000HT38V92 | DE000HT38YX2 | DE000HT38YY0 | DE000HT38YZ7 |
| DE000HT38Z07 | DE000HT38Z15 | DE000HT38Z23 | DE000HT38Z31 | DE000HT38Z49 | DE000HT38Z98 |
| DE000HT38ZA7 | DE000HT396H8 | DE000HT396Y3 | DE000HT396Z0 | DE000HT397B9 | DE000HT397D5 |
| DE000HT397R5 | DE000HT397S3 | DE000HT39A96 | DE000HT39DK1 | DE000HT39HN6 | DE000HT39HP1 |
| DE000HT39HQ9 | DE000HT39HR7 | DE000HT39HS5 | DE000HT39HT3 | DE000HT39HU1 | DE000HT39JE1 |
| DE000HT39LY5 | DE000HT39M35 | DE000HT39QU2 | DE000HT39RJ3 | DE000HT39RK1 | DE000HT39RL9 |
| DE000HT39RM7 | DE000HT39RN5 | DE000HT39RP0 | DE000HT39RQ8 | DE000HT39SX2 | DE000HT39SY0 |
| DE000HT39SZ7 | DE000HT39T04 | DE000HT39T12 | DE000HT39T20 | DE000HT39T38 | DE000HT3A1C0 |
| DE000HT3A5G2 | DE000HT3A6X5 | DE000HT3A716 | DE000HT3A823 | DE000HT3AGJ1 | DE000HT3B7S2 |
| DE000HT3B8F7 | DE000HT3B8W2 | DE000HT3BA53 | DE000HT3BAY1 | DE000HT3BFP8 | DE000HT3BK44 |
| DE000HT3BS46 | DE000HT3BS53 | DE000HT3BSJ4 | DE000HT3BW40 | DE000HT3C035 | DE000HT3C043 |
| DE000HT3C050 | DE000HT3C4A6 | DE000HT3CA45 | DE000HT3CA78 | DE000HT3CAJ0 | DE000HT3CAV5 |
| DE000HT3CCJ6 | DE000HT3CCT5 | DE000HT3CG49 | DE000HT3CJ12 | DE000HT3CKU6 | DE000HT3CS52 |
| DE000HT3CYH4 | DE000HT3CYJ0 | DE000HT3CYN2 | DE000HT3CYP7 | DE000HT3CYQ5 | DE000HT3D9T4 |
| DE000HT3DCH8 | DE000HT3DCR7 | DE000HT3DD33 | DE000HT3DDP9 | DE000HT3DE24 | DE000HT3DEE1 |
| DE000HT3DFH1 | DE000HT3DFX8 | DE000HT3DFY6 | DE000HT3DUK4 | DE000HT3E0M7 | DE000HT3E0N5 |
| DE000HT3E0W6 | DE000HT3E0X4 | DE000HT3E0Y2 | DE000HT3E0Z9 | DE000HT3E130 | DE000HT3E148 |
| DE000HT3E155 | DE000HT3E3Z3 | DE000HT3E5Z8 | DE000HT3E7A7 | DE000HT3EB34 | DE000HT3ECL8 |
| DE000HT3ED16 | DE000HT3EDA9 | DE000HT3EDG6 | DE000HT3EDL6 | DE000HT3EFB2 | DE000HT3EFG1 |
| DE000HT3EJ69 | DE000HT3EK09 | DE000HT3EM72 | DE000HT3ET18 | DE000HT3ETK4 | DE000HT3ETL2 |
| DE000HT3ETM0 | DE000HT3ETN8 | DE000HT3EYM0 | DE000HT3F0Z8 | DE000HT3F103 | DE000HT3F111 |
| DE000HT3F137 | DE000HT3F145 | DE000HT3F152 | DE000HT3F160 | DE000HT3F178 | DE000HT3F186 |
| DE000HT3F194 | DE000HT3F1B7 | DE000HT3F1C5 | DE000HT3F1D3 | DE000HT3F1E1 | DE000HT3F1F8 |
| DE000HT3F3J6 | DE000HT3FDK5 | DE000HT3FDL3 | DE000HT3FDM1 | DE000HT3FDQ2 | DE000HT3FDR0 |
| DE000HT3FDT6 | DE000HT3FH03 | DE000HT3FHZ4 | DE000HT3FJ76 | DE000HT3FPE2 | DE000HT3G6B5 |
| DE000HT3G6C3 | DE000HT3G6D1 | DE000HT3G6E9 | DE000HT3G6F6 | DE000HT3G6G4 | DE000HT3G6H2 |
| DE000HT3G6J8 | DE000HT3G9F0 | DE000HT3G9R5 | DE000HT3GBH3 | DE000HT3GBJ9 | DE000HT3GCX8 |
| DE000HT3GCY6 | DE000HT3GDC0 | DE000HT3GJH6 | DE000HT3GLZ4 | DE000HT3GM47 | DE000HT3GR75 |
| DE000HT3GW11 | DE000HT3GWX6 | DE000HT3GXA2 | DE000HT3H3S5 | DE000HT3HBD0 | DE000HT3HC97 |
| DE000HT3HCK3 | DE000HT3HDC8 | DE000HT3HDV8 | DE000HT3HE87 | DE000HT3HE95 | DE000HT3HF86 |
| DE000HT3HG77 | DE000HT3HGP3 | DE000HT3HJ82 | DE000HT3HJE1 | DE000HT3HJF8 | DE000HT3HJG6 |
| DE000HT3HVY4 | DE000HT3HW93 | DE000HT3HWZ9 | DE000HT3HYE0 | DE000HT3HYF7 | DE000HT3J055 |
| DE000HT3JPY2 | DE000HT3JQJ1 | DE000HT3JT88 | DE000HT3JYB2 | DE000HT3JZV7 | DE000HT3KBN3 |
| DE000HT3KBP8 | DE000HT3KBQ6 | DE000HT3KBU8 | DE000HT3KGW3 | DE000HT3KHP5 | DE000HT3KHR1 |
| DE000HT3KHS9 | DE000HT3KHW1 | DE000HT3KJ20 | DE000HT3KSY4 | DE000HT3KSZ1 | DE000HT3KT02 |
| DE000HT3KT10 | DE000HT3KT28 | DE000HT3KT36 | DE000HT3KTT2 | DE000HT3KWV2 | DE000HT3L7H3 |
| DE000HT3LBQ4 | DE000HT3LDJ5 | DE000HT3LE32 | DE000HT3LEC8 | DE000HT3LEN5 | DE000HT3LNC9 |
| DE000HT3LNF2 | DE000HT3LXA2 | DE000HT3LZL4 | DE000HT3M2A8 | DE000HT3M2B6 | DE000HT3M2C4 |
| DE000HT3M2S0 | DE000HT3PHH1 | DE000HT3PSP1 | DE000HT3PTA1 | DE000HT3Q5Q3 | DE000HT3Q6P3 |

| DE000HT3QLD0 | DE000HT3QWG0 | DE000HT3R8A0 | DE000HT3R8F9 | DE000HT3RPV1 | DE000HT3RS89 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT3SXE9 | DE000HT3TQ63 | DE000HT3TQL6 | DE000HT3TUL8 | DE000HT3TWS9 | DE000HT3TXS7 |
| DE000HT3TXT5 | DE000HT3U1B8 | DE000HT3U1Z7 | DE000HT3U2K7 | DE000HT3UDD9 | DE000HT3UDE7 |
| DE000HT3USH8 | DE000HT3V0K0 | DE000HT3V0X3 | DE000HT3V4F2 | DE000HT3V4G0 | DE000HT3W6H2 |
| DE000HT3W827 | DE000HT3W9H6 | DE000HT3W9N4 | DE000HT3W9X3 | DE000HT3WB16 | DE000HT3WC80 |
| DE000HT3WCP1 | DE000HT3WUX7 | DE000HT3WXY9 | DE000HT3WXZ6 | DE000HT3WYY7 | DE000HT3X0C5 |
| DE000HT3X0D3 | DE000HT3X1K6 | DE000HT3XD13 | DE000HT3XKP2 | DE000HT3XM46 | DE000HT3Y7F2 |
| DE000HT3Y7Q9 | DE000HT3Y7R7 | DE000HT3Y823 | DE000HT3YM94 | DE000HT3YPM6 | DE000HT3YPR5 |
| DE000HT3YPZ8 | DE000HT3YQH4 | DE000HT3Z7J3 | DE000HT3Z7P0 | DE000HT3Z7Q8 | DE000HT3Z7R6 |
| DE000HT3Z8E2 | DE000HT3Z8K9 | DE000HT3Z8L7 | DE000HT3Z937 | DE000HT3Z945 | DE000HT3ZAA0 |
| DE000HT3ZAC6 | DE000HT3ZAF9 | DE000HT3ZBM3 | DE000HT3ZBY8 | DE000HT3ZC12 | DE000HT3ZCQ2 |
| DE000HT3ZCR0 | DE000HT3ZCU4 | DE000HT3ZHG2 | DE000HT3ZHH0 | DE000HT3ZHJ6 | DE000HT3ZHK4 |
| DE000HT3ZHL2 | DE000HT3ZLN0 | DE000HT3ZTD4 | DE000HT3ZU77 | DE000HT3ZZR1 | DE000HT400C9 |
| DE000HT40107 | DE000HT401R5 | DE000HT401X3 | DE000HT402Q5 | DE000HT402R3 | DE000HT404Y5 |
| DE000HT40545 | DE000HT40552 | DE000HT405B0 | DE000HT40800 | DE000HT40NT9 | DE000HT40P05 |
| DE000HT40PN7 | DE000HT40PV0 | DE000HT40Q04 | DE000HT40Q53 | DE000HT40QB0 | DE000HT40RR4 |
| DE000HT40SH3 | DE000HT410K1 | DE000HT413T6 | DE000HT413U4 | DE000HT413X8 | DE000HT413Y6 |
| DE000HT413Z3 | DE000HT41402 | DE000HT41428 | DE000HT41451 | DE000HT41469 | DE000HT41485 |
| DE000HT41493 | DE000HT414B2 | DE000HT414C0 | DE000HT414D8 | DE000HT414E6 | DE000HT414J5 |
| DE000HT414K3 | DE000HT414M9 | DE000HT414P2 | DE000HT414Q0 | DE000HT414R8 | DE000HT414S6 |
| DE000HT414U2 | DE000HT414V0 | DE000HT414X6 | DE000HT414Y4 | DE000HT415K0 | DE000HT416W3 |
| DE000HT416X1 | DE000HT41725 | DE000HT417E9 | DE000HT417F6 | DE000HT417K6 | DE000HT417P5 |
| DE000HT417S9 | DE000HT417W1 | DE000HT417X9 | DE000HT417Z4 | DE000HT418C1 | DE000HT418P3 |
| DE000HT41923 | DE000HT41949 | DE000HT419A3 | DE000HT419H8 | DE000HT419K2 | DE000HT419L0 |
| DE000HT419N6 | DE000HT419P1 | DE000HT419S5 | DE000HT419T3 | DE000HT419V9 | DE000HT41A01 |
| DE000HT41A27 | DE000HT41A35 | DE000HT41A68 | DE000HT41AB2 | DE000HT41AH9 | DE000HT41AL1 |
| DE000HT41AT4 | DE000HT41AY4 | DE000HT41AZ1 | DE000HT41B00 | DE000HT41B75 | DE000HT41BB0 |
| DE000HT41BR6 | DE000HT41BS4 | DE000HT41BT2 | DE000HT41C25 | DE000HT41C58 | DE000HT41C74 |
| DE000HT41CC6 | DE000HT41CE2 | DE000HT41CH5 | DE000HT41CK9 | DE000HT41CL7 | DE000HT41CN3 |
| DE000HT41CV6 | DE000HT41G47 | DE000HT41K74 | DE000HT41NE9 | DE000HT41RE0 | DE000HT41RF7 |
| DE000HT41U15 | DE000HT41U31 | DE000HT41U56 | DE000HT41U98 | DE000HT41UA2 | DE000HT41UC8 |
| DE000HT41UD6 | DE000HT41UE4 | DE000HT41WY8 | DE000HT42335 | DE000HT423B3 | DE000HT423D9 |
| DE000HT423V1 | DE000HT423Y5 | DE000HT42434 | DE000HT42467 | DE000HT424B1 | DE000HT424H8 |
| DE000HT424L0 | DE000HT425H5 | DE000HT425J1 | DE000HT425M5 | DE000HT425T0 | DE000HT425U8 |
| DE000HT425X2 | DE000HT425Z7 | DE000HT42640 | DE000HT42657 | DE000HT426G5 | DE000HT426P6 |
| DE000HT426Q4 | DE000HT426S0 | DE000HT426V4 | DE000HT426X0 | DE000HT42707 | DE000HT42756 |
| DE000HT42764 | DE000HT42772 | DE000HT427S8 | DE000HT427U4 | DE000HT427X8 | DE000HT42871 |
| DE000HT42889 | DE000HT428C0 | DE000HT428N7 | DE000HT428R8 | DE000HT428V0 | DE000HT428Y4 |
| DE000HT42939 | DE000HT429C8 | DE000HT429F1 | DE000HT429N5 | DE000HT429R6 | DE000HT429S4 |
| DE000HT429U0 | DE000HT429V8 | DE000HT42A42 | DE000HT42A59 | DE000HT42A75 | DE000HT42A83 |
| DE000HT42A91 | DE000HT42AC8 | DE000HT42AH7 | DE000HT42AR6 | DE000HT42AV8 | DE000HT42AW6 |
| DE000HT42B41 | DE000HT42BG7 | DE000HT42BW4 | DE000HT42CA8 | DE000HT42CE0 | DE000HT42CH3 |
| DE000HT42CJ9 | DE000HT42CU6 | DE000HT42DA6 | DE000HT42DG3 | DE000HT42DZ3 | DE000HT42E63 |
| DE000HT42EA4 | DE000HT42EF3 | DE000HT42EN7 | DE000HT42EY4 | DE000HT42FJ2 | DE000HT42FU9 |
| DE000HT42K08 | DE000HT42LD3 | DE000HT42LF8 | DE000HT42LG6 | DE000HT42LH4 | DE000HT42LJ0 |
| DE000HT42LK8 | DE000HT42LL6 | DE000HT42LM4 | DE000HT42LP7 | DE000HT42LQ5 | DE000HT42LR3 |
| DE000HT42LS1 | DE000HT42LT9 | DE000HT42M06 | DE000HT42M14 | DE000HT42M55 | DE000HT42XD8 |
| DE000HT42XR8 | DE000HT42ZL6 | DE000HT43093 | DE000HT432A6 | DE000HT433D8 | DE000HT433E6 |
| DE000HT433K3 | DE000HT43697 | DE000HT436B5 | DE000HT436C3 | DE000HT436L4 | DE000HT436R1 |
| DE000HT436T7 | DE000HT43747 | DE000HT438W7 | DE000HT43937 | DE000HT43952 | DE000HT439E3 |
| DE000HT439M6 | DE000HT439S3 | DE000HT439W5 | DE000HT43AC6 | DE000HT43AK9 | DE000HT43AL7 |
| DE000HT43AZ7 | DE000HT43B16 | DE000HT43B40 | DE000HT43B57 | DE000HT43B65 | DE000HT43BB6 |
| DE000HT43BG5 | DE000HT43BJ9 | DE000HT43BM3 | DE000HT43BN1 | DE000HT43BR2 | DE000HT43BX0 |
| DE000HT43C15 | DE000HT43C64 | DE000HT43CA6 | DE000HT43CG3 | DE000HT43CJ7 | DE000HT43F46 |
| DE000HT43K49 | DE000HT43KR3 | DE000HT43L48 | DE000HT43LA7 | DE000HT43LF6 | DE000HT43LH2 |
| DE000HT43LN0 | DE000HT43MJ6 | DE000HT43N04 | DE000HT43ND7 | DE000HT43NX5 | DE000HT43PF7 |
| DE000HT43QR0 | DE000HT43RH9 | DE000HT43VK5 | DE000HT43VP4 | DE000HT43VQ2 | DE000HT43VR0 |
| DE000HT43VT6 | DE000HT43VU4 | DE000HT43VY6 | DE000HT43W03 | DE000HT43W11 | DE000HT43W37 |
| DE000HT43W45 | DE000HT43W60 | DE000HT43W78 | DE000HT43W86 | DE000HT43W94 | DE000HT43WA4 |
| DE000HT43WB2 | DE000HT43WD8 | DE000HT43WG1 | DE000HT43WH9 | DE000HT43WK3 | DE000HT43WP2 |
| DE000HT43WQ0 | DE000HT43WZ1 | DE000HT43XA2 | DE000HT43XC8 | DE000HT43XE4 | DE000HT43XG9 |
| DE000HT43XL9 | DE000HT43Y27 | DE000HT43YG7 | DE000HT43YL7 | DE000HT43YT0 | DE000HT43YW4 |
| DE000HT43Z18 | DE000HT43Z34 | DE000HT43ZA7 | DE000HT43ZB5 | DE000HT43ZE9 | DE000HT43ZF6 |
| DE000HT442F4 | DE000HT446R0 | DE000HT44752 | DE000HT447K3 | DE000HT447L1 | DE000HT447T4 |
| DE000HT447Z1 | DE000HT448C8 | DE000HT448D6 | DE000HT448H7 | DE000HT448J3 | DE000HT448Q8 |
| DE000HT448R6 | DE000HT448S4 | DE000HT449J1 | DE000HT449L7 | DE000HT449M5 | DE000HT449N3 |
| DE000HT44A65 | DE000HT44A81 | DE000HT44F60 | DE000HT44FD1 | DE000HT44FE9 | DE000HT44FR1 |
| DE000HT44FZ4 | DE000HT44GM0 | DE000HT44GP3 | DE000HT44GW9 | DE000HT44GY5 | DE000HT44H50 |
| DE000HT44HG0 | DE000HT44HM8 | DE000HT44HR7 | DE000HT44HU1 | DE000HT44HX5 | DE000HT44HY3 |
| DE000HT44HZ0 | DE000HT44J58 | DE000HT44J66 | DE000HT44JD3 | DE000HT44JL6 | DE000HT44JU7 |
| DE000HT44KD1 | DE000HT44KE9 | DE000HT44KF6 | DE000HT44KG4 | DE000HT44KJ8 | DE000HT44KK6 |
| DE000HT44KV3 | DE000HT44L13 | DE000HT44L21 | DE000HT44L39 | DE000HT44L70 | DE000HT44LD9 |
| DE000HT44LE7 | DE000HT44LR9 | DE000HT44LS7 | DE000HT44LX7 | DE000HT44LY5 | DE000HT44M46 |
| DE000HT44M61 | DE000HT44M87 | DE000HT44RF1 | DE000HT44RG9 | DE000HT44RL9 | DE000HT44RX4 |
| DE000HT44RY2 | DE000HT44S99 | DE000HT44TN1 | DE000HT44TP6 | DE000HT452E6 | DE000HT452H9 |
| DE000HT45320 | DE000HT453V8 | DE000HT45478 | DE000HT454J1 | DE000HT45502 | DE000HT45577 |
| DE000HT455A7 | DE000HT455P5 | DE000HT455V3 | DE000HT456M0 | DE000HT457B1 | DE000HT457D7 |
| DE000HT457Z0 | DE000HT45940 | DE000HT45965 | DE000HT45B71 | DE000HT45BA3 | DE000HT45BF2 |
| DE000HT45CX3 | DE000HT45D61 | DE000HT45FK3 | DE000HT45FZ1 | DE000HT45JJ7 | DE000HT45K05 |
| DE000HT45K96 | DE000HT45KE6 | DE000HT45KG1 | DE000HT45KJ5 | DE000HT45KK3 | DE000HT45KM9 |
| DE000HT45KQ0 | DE000HT45KS6 | DE000HT45LB0 | DE000HT45M78 | DE000HT45MB8 | DE000HT45NG5 |

| DE000HT45NK7 | DE000HT45Q33 | DE000HT45RP7 | DE000HT45RV5 | DE000HT45RZ6 | DE000HT45S64 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT45TV1 | DE000HT45VP9 | DE000HT45VQ7 | DE000HT45VR5 | DE000HT45XU5 | DE000HT45XV3 |
| DE000HT45Y58 | DE000HT45YE7 | DE000HT45YK4 | DE000HT45YN8 | DE000HT45ZK1 | DE000HT45ZL9 |
| DE000HT45ZM7 | DE000HT45ZN5 | DE000HT45ZT2 | DE000HT45ZX4 | DE000HT46211 | DE000HT46229 |
| DE000HT462N6 | DE000HT46328 | DE000HT46336 | DE000HT46344 | DE000HT46351 | DE000HT46369 |
| DE000HT463A1 | DE000HT463D5 | DE000HT463E3 | DE000HT463G8 | DE000HT463M6 | DE000HT463P9 |
| DE000HT463Q7 | DE000HT463S3 | DE000HT463T1 | DE000HT463U9 | DE000HT463V7 | DE000HT463X3 |
| DE000HT46401 | DE000HT464A9 | DE000HT464D3 | DE000HT464K8 | DE000HT464L6 | DE000HT464T9 |
| DE000HT464Z6 | DE000HT46518 | DE000HT46534 | DE000HT46567 | DE000HT46575 | DE000HT465C2 |
| DE000HT465L3 | DE000HT465P4 | DE000HT465R0 | DE000HT465T6 | DE000HT46633 | DE000HT46641 |
| DE000HT46658 | DE000HT46690 | DE000HT466B2 | DE000HT466C0 | DE000HT466K3 | DE000HT466L1 |
| DE000HT466M9 | DE000HT466Q0 | DE000HT467Z9 | DE000HT46815 | DE000HT46823 | DE000HT46849 |
| DE000HT46856 | DE000HT46880 | DE000HT46898 | DE000HT468B8 | DE000HT468F9 | DE000HT468M5 |
| DE000HT468P8 | DE000HT468U8 | DE000HT468V6 | DE000HT468W4 | DE000HT468Y0 | DE000HT468Z7 |
| DE000HT46914 | DE000HT46930 | DE000HT46948 | DE000HT46963 | DE000HT46B70 | DE000HT46B96 |
| DE000HT46BB9 | DE000HT46BH6 | DE000HT46BK0 | DE000HT47FB8 | DE000HT47FK9 | DE000HT47FV6 |
| DE000HT47FW4 | DE000HT47G09 | DE000HT47G74 | DE000HT47G82 | DE000HT47GG5 | DE000HT47GU6 |
| DE000HT47GW2 | DE000HT47K60 | DE000HT47MK5 | DE000HT47MW0 | DE000HT47N18 | DE000HT47N91 |
| DE000HT47NE6 | DE000HT47NJ5 | DE000HT47P16 | DE000HT47P32 | DE000HT47Q07 | DE000HT47Q15 |
| DE000HT47QE9 | DE000HT47R48 | DE000HT47RS7 | DE000HT47S62 | DE000HT47UD3 | DE000HT47UF8 |
| DE000HT47UG6 | DE000HT47UH4 | DE000HT47UJ0 | DE000HT47VB5 | DE000HT47VQ3 | DE000HT47WG2 |
| DE000HT47XW7 | DE000HT47YF0 | DE000HT47YH6 | DE000HT47ZP6 | DE000HT47ZS0 | DE000HT480P3 |
| DE000HT480R9 | DE000HT480S7 | DE000HT48233 | DE000HT482D5 | DE000HT48472 | DE000HT48563 |
| DE000HT48589 | DE000HT485L1 | DE000HT486E4 | DE000HT486G9 | DE000HT486K1 | DE000HT486X4 |
| DE000HT48787 | DE000HT48795 | DE000HT487G7 | DE000HT487Z7 | DE000HT489A6 | DE000HT489C2 |
| DE000HT48BG4 | DE000HT48BH2 | DE000HT48BJ8 | DE000HT48BK6 | DE000HT48BL4 | DE000HT48BM2 |
| DE000HT48BN0 | DE000HT48BP5 | DE000HT48BQ3 | DE000HT48BS9 | DE000HT48BT7 | DE000HT48BU5 |
| DE000HT48D01 | DE000HT48D35 | DE000HT48D43 | DE000HT48D50 | DE000HT48D68 | DE000HT48DE5 |
| DE000HT48DF2 | DE000HT48DN6 | DE000HT48DS5 | DE000HT48DT3 | DE000HT48DU1 | DE000HT48E59 |
| DE000HT48E67 | DE000HT48E75 | DE000HT48E83 | DE000HT48E91 | DE000HT48EA1 | DE000HT48F82 |
| DE000HT48F90 | DE000HT48FA8 | DE000HT48FB6 | DE000HT48FC4 | DE000HT48FD2 | DE000HT48FE0 |
| DE000HT48FF7 | DE000HT48FG5 | DE000HT48FH3 | DE000HT48FJ9 | DE000HT48G73 | DE000HT48G81 |
| DE000HT48G99 | DE000HT48GA6 | DE000HT48GB4 | DE000HT48GC2 | DE000HT48HL1 | DE000HT48JS2 |
| DE000HT48JT0 | DE000HT48JU8 | DE000HT48JV6 | DE000HT48JW4 | DE000HT48JX2 | DE000HT48JY0 |
| DE000HT48JZ7 | DE000HT48K02 | DE000HT48K10 | DE000HT48K28 | DE000HT48K36 | DE000HT48M34 |
| DE000HT48N17 | DE000HT48N25 | DE000HT48N33 | DE000HT48N41 | DE000HT48N90 | DE000HT48NA2 |
| DE000HT48NB0 | DE000HT48NC8 | DE000HT48ND6 | DE000HT48NE4 | DE000HT48NF1 | DE000HT48NG9 |
| DE000HT48NH7 | DE000HT48NJ3 | DE000HT48NK1 | DE000HT48NR6 | DE000HT48P31 | DE000HT48P49 |
| DE000HT48P64 | DE000HT48P72 | DE000HT48P80 | DE000HT48P98 | DE000HT48PA7 | DE000HT48PB5 |
| DE000HT48PC3 | DE000HT48PD1 | DE000HT48PE9 | DE000HT48PJ8 | DE000HT48PK6 | DE000HT48PW1 |
| DE000HT48Q06 | DE000HT48Q14 | DE000HT48Q22 | DE000HT48Q30 | DE000HT48Q48 | DE000HT48Q55 |
| DE000HT48Q63 | DE000HT48Q71 | DE000HT48QB3 | DE000HT48QW9 | DE000HT48QX7 | DE000HT48QY5 |
| DE000HT48QZ2 | DE000HT48R05 | DE000HT48R13 | DE000HT48R21 | DE000HT48R39 | DE000HT48R47 |
| DE000HT48R54 | DE000HT48R62 | DE000HT48R70 | DE000HT48R88 | DE000HT48RH8 | DE000HT48RJ4 |
| DE000HT48RK2 | DE000HT48RR7 | DE000HT48RS5 | DE000HT48RT3 | DE000HT48RU1 | DE000HT48S12 |
| DE000HT48S20 | DE000HT48SB9 | DE000HT48SF0 | DE000HT48SP9 | DE000HT48SQ7 | DE000HT48SV7 |
| DE000HT48SX3 | DE000HT48T03 | DE000HT48T11 | DE000HT48T29 | DE000HT48T37 | DE000HT48TK8 |
| DE000HT48TL6 | DE000HT48TN2 | DE000HT48TP7 | DE000HT48TU7 | DE000HT48U26 | DE000HT48U34 |
| DE000HT48U42 | DE000HT48U59 | DE000HT48U91 | DE000HT48US9 | DE000HT48UT7 | DE000HT48V33 |
| DE000HT48V58 | DE000HT48V66 | DE000HT48VC1 | DE000HT48VD9 | DE000HT48VH0 | DE000HT48W08 |
| DE000HT48W32 | DE000HT48WG0 | DE000HT48WM8 | DE000HT48WQ9 | DE000HT48WR7 | DE000HT48WX5 |
| DE000HT48WY3 | DE000HT48WZ0 | DE000HT48X07 | DE000HT48X15 | DE000HT48X23 | DE000HT48X31 |
| DE000HT48X49 | DE000HT48X56 | DE000HT48X64 | DE000HT48X72 | DE000HT48X80 | DE000HT48XJ2 |
| DE000HT48XK0 | DE000HT48XL8 | DE000HT48XM6 | DE000HT48XN4 | DE000HT48XP9 | DE000HT48XQ7 |
| DE000HT48XR5 | DE000HT48XS3 | DE000HT48Y89 | DE000HT48YZ6 | DE000HT48Z05 | DE000HT48Z13 |
| DE000HT48Z21 | DE000HT48Z39 | DE000HT48ZB4 | DE000HT48ZE8 | DE000HT48ZH1 | DE000HT48ZJ7 |
| DE000HT48ZK5 | DE000HT48ZL3 | DE000HT490D8 | DE000HT490E6 | DE000HT490L1 | DE000HT490M9 |
| DE000HT490N7 | DE000HT490R8 | DE000HT490S6 | DE000HT490T4 | DE000HT490U2 | DE000HT490V0 |
| DE000HT490W8 | DE000HT490X6 | DE000HT49116 | DE000HT49124 | DE000HT49132 | DE000HT49173 |
| DE000HT49181 | DE000HT491A2 | DE000HT49645 | DE000HT49652 | DE000HT49660 | DE000HT496J2 |
| DE000HT496K0 | DE000HT496L8 | DE000HT496Q7 | DE000HT496R5 | DE000HT496X3 | DE000HT496Y1 |
| DE000HT49793 | DE000HT497J0 | DE000HT497K8 | DE000HT497U7 | DE000HT497W3 | DE000HT49850 |
| DE000HT49868 | DE000HT498G4 | DE000HT498Q3 | DE000HT498W1 | DE000HT499E7 | DE000HT499F4 |
| DE000HT499J6 | DE000HT499M0 | DE000HT499P3 | DE000HT49A78 | DE000HT49AE9 | DE000HT49AM2 |
| DE000HT49AN0 | DE000HT49AU5 | DE000HT49AX9 | DE000HT49AY7 | DE000HT49AZ4 | DE000HT49B93 |
| DE000HT49BN8 | DE000HT49BS7 | DE000HT49BX7 | DE000HT49BY5 | DE000HT49C27 | DE000HT49C35 |
| DE000HT49C43 | DE000HT49C50 | DE000HT49CB1 | DE000HT49CC9 | DE000HT49CD7 | DE000HT49CK2 |
| DE000HT49CT3 | DE000HT49CX5 | DE000HT49D00 | DE000HT49D34 | DE000HT49D42 | DE000HT49D59 |
| DE000HT49D67 | DE000HT49D75 | DE000HT49D83 | DE000HT49DA1 | DE000HT49DY1 | DE000HT49E09 |
| DE000HT49EJ0 | DE000HT49EK8 | DE000HT49EL6 | DE000HT49EM4 | DE000HT49ET9 | DE000HT49F40 |
| DE000HT49FB4 | DE000HT49FG3 | DE000HT49FM1 | DE000HT49FN9 | DE000HT49FP4 | DE000HT49FX8 |
| DE000HT49G56 | DE000HT49G72 | DE000HT49GB2 | DE000HT49GT4 | DE000HT49H63 | DE000HT49H71 |
| DE000HT49HG9 | DE000HT49HN5 | DE000HT49HP0 | DE000HT49HQ8 | DE000HT49HT2 | DE000HT49HU0 |
| DE000HT49HX4 | DE000HT49J38 | DE000HT49J95 | DE000HT49JF7 | DE000HT49JG5 | DE000HT49JH3 |
| DE000HT49JX0 | DE000HT49K35 | DE000HT49KF5 | DE000HT49KH1 | DE000HT49KP4 | DE000HT49KR0 |
| DE000HT49L34 | DE000HT49L59 | DE000HT49LB2 | DE000HT49LF3 | DE000HT49LN7 | DE000HT49LT4 |
| DE000HT49LU2 | DE000HT49LV0 | DE000HT49M09 | DE000HT49M25 | DE000HT49M66 | DE000HT49M74 |
| DE000HT49M82 | DE000HT49M90 | DE000HT49MA2 | DE000HT49MB0 | DE000HT49MC8 | DE000HT49MD6 |
| DE000HT49ME4 | DE000HT49MF1 | DE000HT49MR6 | DE000HT49MS4 | DE000HT49MU0 | DE000HT49N16 |
| DE000HT49N81 | DE000HT49NG7 | DE000HT49NJ1 | DE000HT49NL7 | DE000HT49NM5 | DE000HT49NN3 |
| DE000HT49NQ6 | DE000HT49NW4 | DE000HT49NX2 | DE000HT49NY0 | DE000HT49P22 | DE000HT49PB3 |

| DE000HT49PM0 | DE000HT49PP3 | DE000HT49Q05 | DE000HT49QD7 | DE000HT49QN6 | DE000HT49QZ0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT49R04 | DE000HT49RF0 | DE000HT49RG8 | DE000HT49RQ7 | DE000HT49RU9 | DE000HT49S03 |
| DE000HT49S11 | DE000HT49S94 | DE000HT49SM4 | DE000HT49SQ5 | DE000HT49SR3 | DE000HT49SS1 |
| DE000HT49ST9 | DE000HT49T85 | DE000HT49V99 | DE000HT49WF0 | DE000HT49WM6 | DE000HT49XC5 |
| DE000HT49XS1 | DE000HT49XU7 | DE000HT49XZ6 | DE000HT49Y62 | DE000HT49Y88 | DE000HT49YC3 |
| DE000HT49YE9 | DE000HT49YG4 | DE000HT49YK6 | DE000HT49YL4 | DE000HT49YP5 | DE000HT49YW1 |
| DE000HT49ZQ0 | DE000HT49ZR8 | DE000HT49ZW8 | DE000HT49ZX6 | DE000HT49ZY4 | DE000HT49ZZ1 |
| DE000HT4A003 | DE000HT4A045 | DE000HT4A086 | DE000HT4A0C1 | DE000HT4A0G2 | DE000HT4A0H0 |
| DE000HT4A6J3 | DE000HT4A6L9 | DE000HT4A7T0 | DE000HT4A8B6 | DE000HT4A961 | DE000HT4A9X8 |
| DE000HT4AAC7 | DE000HT4AAF0 | DE000HT4AAR5 | DE000HT4AAW5 | DE000HT4AAZ8 | DE000HT4AB94 |
| DE000HT4ACM2 | DE000HT4ACT7 | DE000HT4AEC9 | DE000HT4AER7 | DE000HT4AF41 | DE000HT4AGS0 |
| DE000HT4AGU6 | DE000HT4AH07 | DE000HT4AHE8 | DE000HT4AJF1 | DE000HT4AKT0 | DE000HT4AKU8 |
| DE000HT4AL68 | DE000HT4AMU4 | DE000HT4ANG1 | DE000HT4APR3 | DE000HT4APV5 | DE000HT4AQ89 |
| DE000HT4AQA7 | DE000HT4AQB5 | DE000HT4AQP5 | DE000HT4AQY7 | DE000HT4ARU3 | DE000HT4ARW9 |
| DE000HT4ATQ7 | DE000HT4AVB5 | DE000HT4AWM0 | DE000HT4AX72 | DE000HT4AXJ4 | DE000HT4AXL0 |
| DE000HT4AY14 | DE000HT4AY48 | DE000HT4AY71 | DE000HT4AYQ7 | DE000HT4AYS3 | DE000HT4AZ21 |
| DE000HT4AZ39 | DE000HT4AZK7 | DE000HT4B1B0 | DE000HT4B1C8 | DE000HT4B1Z9 | DE000HT4B217 |
| DE000HT4B225 | DE000HT4B233 | DE000HT4B274 | DE000HT4B282 | DE000HT4B290 | DE000HT4B3H3 |
| DE000HT4B3J9 | DE000HT4B3K7 | DE000HT4B3L5 | DE000HT4B3M3 | DE000HT4B3N1 | DE000HT4B3P6 |
| DE000HT4B3Q4 | DE000HT4B3R2 | DE000HT4B3S0 | DE000HT4B3T8 | DE000HT4B3U6 | DE000HT4B3W2 |
| DE000HT4B3X0 | DE000HT4B3Y8 | DE000HT4B3Z5 | DE000HT4B407 | DE000HT4B415 | DE000HT4B423 |
| DE000HT4B431 | DE000HT4B449 | DE000HT4B456 | DE000HT4B464 | DE000HT4B472 | DE000HT4B480 |
| DE000HT4B4A6 | DE000HT4B4B4 | DE000HT4B4C2 | DE000HT4B4D0 | DE000HT4B4E8 | DE000HT4B4G3 |
| DE000HT4B4N9 | DE000HT4B4X8 | DE000HT4B4Y6 | DE000HT4B4Z3 | DE000HT4B506 | DE000HT4B514 |
| DE000HT4B522 | DE000HT4B530 | DE000HT4B548 | DE000HT4B555 | DE000HT4B563 | DE000HT4B571 |
| DE000HT4B5N6 | DE000HT4B5P1 | DE000HT4B5Q9 | DE000HT4B5R7 | DE000HT4B5S5 | DE000HT4B5T3 |
| DE000HT4B5U1 | DE000HT4B5V9 | DE000HT4B5W7 | DE000HT4B5X5 | DE000HT4B5Y3 | DE000HT4B6H6 |
| DE000HT4B6J2 | DE000HT4B6K0 | DE000HT4B6L8 | DE000HT4B6M6 | DE000HT4B6N4 | DE000HT4B6P9 |
| DE000HT4B6Q7 | DE000HT4B6R5 | DE000HT4B6S3 | DE000HT4B6T1 | DE000HT4B6U9 | DE000HT4B6V7 |
| DE000HT4B6W5 | DE000HT4B6X3 | DE000HT4B6Y1 | DE000HT4B6Z8 | DE000HT4B704 | DE000HT4B7C5 |
| DE000HT4B7D3 | DE000HT4B7E1 | DE000HT4B7F8 | DE000HT4B7G6 | DE000HT4B7H4 | DE000HT4B7J0 |
| DE000HT4B7K8 | DE000HT4B7L6 | DE000HT4B7M4 | DE000HT4B7N2 | DE000HT4B7P7 | DE000HT4B811 |
| DE000HT4B829 | DE000HT4B837 | DE000HT4B845 | DE000HT4B852 | DE000HT4B860 | DE000HT4B878 |
| DE000HT4B886 | DE000HT4B894 | DE000HT4B8A7 | DE000HT4B8B5 | DE000HT4B8C3 | DE000HT4B8D1 |
| DE000HT4B8E9 | DE000HT4B8F6 | DE000HT4B8G4 | DE000HT4B8H2 | DE000HT4B8J8 | DE000HT4B8K6 |
| DE000HT4B8L4 | DE000HT4B944 | DE000HT4B951 | DE000HT4B969 | DE000HT4B977 | DE000HT4B9V1 |
| DE000HT4B9W9 | DE000HT4B9X7 | DE000HT4BA78 | DE000HT4BA86 | DE000HT4BA94 | DE000HT4BAE1 |
| DE000HT4BAF8 | DE000HT4BAG6 | DE000HT4BAH4 | DE000HT4BAJ0 | DE000HT4BAK8 | DE000HT4BAL6 |
| DE000HT4BAM4 | DE000HT4BAQ5 | DE000HT4BAR3 | DE000HT4BAV5 | DE000HT4BB44 | DE000HT4BB51 |
| DE000HT4BB69 | DE000HT4BBC3 | DE000HT4BBD1 | DE000HT4BBF6 | DE000HT4BBH2 | DE000HT4BBJ8 |
| DE000HT4BBR1 | DE000HT4BBS9 | DE000HT4BBT7 | DE000HT4BBU5 | DE000HT4BC35 | DE000HT4BC43 |
| DE000HT4BC50 | DE000HT4BC68 | DE000HT4BC76 | DE000HT4BC84 | DE000HT4BCB3 | DE000HT4BCJ6 |
| DE000HT4BCP3 | DE000HT4BCS7 | DE000HT4BCT5 | DE000HT4BCX7 | DE000HT4BD00 | DE000HT4BD18 |
| DE000HT4BD26 | DE000HT4BDF2 | DE000HT4BE33 | DE000HT4BEB9 | DE000HT4BEK0 | DE000HT4BEL8 |
| DE000HT4BEM6 | DE000HT4BEQ7 | DE000HT4BF08 | DE000HT4BF24 | DE000HT4BF57 | DE000HT4BHP2 |
| DE000HT4BHR8 | DE000HT4BHS6 | DE000HT4BHT4 | DE000HT4BHU2 | DE000HT4BHV0 | DE000HT4BHW8 |
| DE000HT4BHX6 | DE000HT4BJ53 | DE000HT4BJ79 | DE000HT4BJD4 | DE000HT4BJE2 | DE000HT4BJH5 |
| DE000HT4BJJ1 | DE000HT4BJL7 | DE000HT4BJP8 | DE000HT4BJQ6 | DE000HT4BJR4 | DE000HT4BJW4 |
| DE000HT4BJX2 | DE000HT4BJY0 | DE000HT4BK01 | DE000HT4BK19 | DE000HT4BK50 | DE000HT4BK68 |
| DE000HT4BK84 | DE000HT4BKB6 | DE000HT4BKC4 | DE000HT4BKM3 | DE000HT4BKN1 | DE000HT4BKP6 |
| DE000HT4BKQ4 | DE000HT4BKR2 | DE000HT4BKZ5 | DE000HT4BL00 | DE000HT4BL42 | DE000HT4BLA6 |
| DE000HT4BLB4 | DE000HT4BLC2 | DE000HT4BLH1 | DE000HT4BLJ7 | DE000HT4BLM1 | DE000HT4BLV2 |
| DE000HT4BLW0 | DE000HT4BM41 | DE000HT4BM74 | DE000HT4BM82 | DE000HT4BM90 | DE000HT4BMA4 |
| DE000HT4BMC0 | DE000HT4BMD8 | DE000HT4BME6 | DE000HT4BMF3 | DE000HT4BMH9 | DE000HT4BML1 |
| DE000HT4BMS6 | DE000HT4BMT4 | DE000HT4BMX6 | DE000HT4BMY4 | DE000HT4BNA2 | DE000HT4BNF1 |
| DE000HT4BNG9 | DE000HT4BNM7 | DE000HT4BNN5 | DE000HT4BNS4 | DE000HT4BNT2 | DE000HT4BNU0 |
| DE000HT4BNZ9 | DE000HT4BP06 | DE000HT4BP14 | DE000HT4BP55 | DE000HT4BPB5 | DE000HT4BPD1 |
| DE000HT4BPE9 | DE000HT4BPF6 | DE000HT4BPJ8 | DE000HT4BPK6 | DE000HT4BPL4 | DE000HT4BPM2 |
| DE000HT4BPN0 | DE000HT4BPP5 | DE000HT4BPQ3 | DE000HT4BPR1 | DE000HT4BPS9 | DE000HT4BPT7 |
| DE000HT4BPU5 | DE000HT4BPW1 | DE000HT4BPZ4 | DE000HT4BQ21 | DE000HT4BQ39 | DE000HT4BQ47 |
| DE000HT4BQ54 | DE000HT4BQ70 | DE000HT4BQB3 | DE000HT4BQH0 | DE000HT4BQJ6 | DE000HT4BQK4 |
| DE000HT4BQL2 | DE000HT4BQP3 | DE000HT4BQX7 | DE000HT4BR46 | DE000HT4BR53 | DE000HT4BR61 |
| DE000HT4BR79 | DE000HT4BRA3 | DE000HT4BRB1 | DE000HT4BRC9 | DE000HT4BRD7 | DE000HT4BRK2 |
| DE000HT4BRL0 | DE000HT4BRM8 | DE000HT4BRT3 | DE000HT4BRX5 | DE000HT4BRY3 | DE000HT4BS03 |
| DE000HT4BS11 | DE000HT4BS29 | DE000HT4BS37 | DE000HT4BS52 | DE000HT4BS60 | DE000HT4BS78 |
| DE000HT4BS86 | DE000HT4BS94 | DE000HT4BSD5 | DE000HT4BSF0 | DE000HT4BSG8 | DE000HT4BSM6 |
| DE000HT4BSN4 | DE000HT4BSP9 | DE000HT4BSW5 | DE000HT4BSY1 | DE000HT4BT93 | DE000HT4BTA9 |
| DE000HT4BTL6 | DE000HT4BTN2 | DE000HT4BTQ5 | DE000HT4BTR3 | DE000HT4BTS1 | DE000HT4BTT9 |
| DE000HT4BTX1 | DE000HT4BU09 | DE000HT4BU17 | DE000HT4BU25 | DE000HT4BU33 | DE000HT4BU82 |
| DE000HT4BU90 | DE000HT4BUA7 | DE000HT4BUB5 | DE000HT4BUD1 | DE000HT4BUF6 | DE000HT4BUG4 |
| DE000HT4BY47 | DE000HT4BY54 | DE000HT4BY70 | DE000HT4BY88 | DE000HT4BYK8 | DE000HT4BYM4 |
| DE000HT4BYQ5 | DE000HT4BYT9 | DE000HT4BYY9 | DE000HT4BYZ6 | DE000HT4BZ20 | DE000HT4BZ38 |
| DE000HT4BZ46 | DE000HT4BZ53 | DE000HT4BZ61 | DE000HT4BZ87 | DE000HT4BZ95 | DE000HT4BZA6 |
| DE000HT4BZB4 | DE000HT4BZD0 | DE000HT4BZS8 | DE000HT4C017 | DE000HT4C025 | DE000HT4C082 |
| DE000HT4C090 | DE000HT4C0A3 | DE000HT4C0B1 | DE000HT4C0C9 | DE000HT4C0D7 | DE000HT4C0G0 |
| DE000HT4C0H8 | DE000HT4C0L0 | DE000HT4C0M8 | DE000HT4C0N6 | DE000HT4C0Q9 | DE000HT4C0R7 |
| DE000HT4C0S5 | DE000HT4C0T3 | DE000HT4C1F0 | DE000HT4C1G8 | DE000HT4C1J2 | DE000HT4C1U9 |
| DE000HT4C1Y1 | DE000HT4C215 | DE000HT4C256 | DE000HT4C3J8 | DE000HT4C3Q3 | DE000HT4C462 |
| DE000HT4C8M1 | DE000HT4C9J5 | DE000HT4C9L1 | DE000HT4C9Y4 | DE000HT4CAG4 | DE000HT4CAS9 |
| DE000HT4CAY7 | DE000HT4CB35 | DE000HT4CB84 | DE000HT4CBB3 | DE000HT4CBE7 | DE000HT4CBR9 |
| DE000HT4CBY5 | DE000HT4CCH8 | DE000HT4CD66 | DE000HT4CD90 | DE000HT4CDE3 | DE000HT4CDJ2 |

| DE000HT4CDL8 | DE000HT4CE08 | DE000HT4CE24 | DE000HT4CEA9 | DE000HT4CEC5 | DE000HT4CEE1 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4CEG6 | DE000HT4CET9 | DE000HT4CEX1 | DE000HT4CEY9 | DE000HT4CF15 | DE000HT4CF64 |
| DE000HT4CF72 | DE000HT4CF80 | DE000HT4CFF5 | DE000HT4CFM1 | DE000HT4CFX8 | DE000HT4CG06 |
| DE000HT4CGE6 | DE000HT4CGF3 | DE000HT4CGK3 | DE000HT4CGS6 | DE000HT4CH39 | DE000HT4CHF1 |
| DE000HT4CHR6 | DE000HT4CHY2 | DE000HT4CJ37 | DE000HT4CKN9 | DE000HT4CKU4 | DE000HT4CKX8 |
| DE000HT4CL82 | DE000HT4CM24 | DE000HT4CM81 | DE000HT4CML9 | DE000HT4CMM7 | DE000HT4CMP0 |
| DE000HT4CN15 | DE000HT4CNZ7 | DE000HT4CPC1 | DE000HT4CS77 | DE000HT4CSY9 | DE000HT4CTP5 |
| DE000HT4CTZ4 | DE000HT4CVB1 | DE000HT4CVC9 | DE000HT4CVD7 | DE000HT4CVT3 | DE000HT4CVU1 |
| DE000HT4CVV9 | DE000HT4CVX5 | DE000HT4CVY3 | DE000HT4CXS1 | DE000HT4CXT9 | DE000HT4CXU7 |
| DE000HT4CXV5 | DE000HT4CXW3 | DE000HT4CXX1 | DE000HT4CYS9 | DE000HT4CYT7 | DE000HT4CYU5 |
| DE000HT4CYV3 | DE000HT4CYW1 | DE000HT4CZ11 | DE000HT4CZ45 | DE000HT4CZ52 | DE000HT4CZ60 |
| DE000HT4CZP2 | DE000HT4CZQ0 | DE000HT4CZR8 | DE000HT4CZS6 | DE000HT4CZT4 | DE000HT4CZU2 |
| DE000HT4CZV0 | DE000HT4D080 | DE000HT4D098 | DE000HT4D0Z9 | DE000HT4D106 | DE000HT4D114 |
| DE000HT4D122 | DE000HT4D130 | DE000HT4D148 | DE000HT4D1Q6 | DE000HT4D1R4 | DE000HT4D1S2 |
| DE000HT4D1T0 | DE000HT4D1U8 | DE000HT4D1V6 | DE000HT4D1W4 | DE000HT4D1X2 | DE000HT4D2B6 |
| DE000HT4D2C4 | DE000HT4D2P6 | DE000HT4D2Q4 | DE000HT4D2U6 | DE000HT4D2Z5 | DE000HT4D3C2 |
| DE000HT4D437 | DE000HT4D4K3 | DE000HT4D4Y4 | DE000HT4D544 | DE000HT4D551 | DE000HT4D5H6 |
| DE000HT4D5K0 | DE000HT4D5S3 | DE000HT4D635 | DE000HT4D643 | DE000HT4D650 | DE000HT4D668 |
| DE000HT4D6E1 | DE000HT4D6L6 | DE000HT4D6P7 | DE000HT4D767 | DE000HT4D775 | DE000HT4D783 |
| DE000HT4D7N0 | DE000HT4D7U5 | DE000HT4D8B3 | DE000HT4D8K4 | DE000HT4D8T5 | DE000HT4D924 |
| DE000HT4D973 | DE000HT4D9E5 | DE000HT4D9R7 | DE000HT4DAP3 | DE000HT4DAR9 | DE000HT4DB67 |
| DE000HT4DBE5 | DE000HT4DBF2 | DE000HT4DBG0 | DE000HT4DCS3 | DE000HT4DCV7 | DE000HT4DD73 |
| DE000HT4DD81 | DE000HT4DDA9 | DE000HT4DF30 | DE000HT4DF48 | DE000HT4DF55 | DE000HT4DF71 |
| DE000HT4DFD8 | DE000HT4DFM9 | DE000HT4DFN7 | DE000HT4DFP2 | DE000HT4DFS6 | DE000HT4DFV0 |
| DE000HT4DLW6 | DE000HT4DM23 | DE000HT4DM64 | DE000HT4DM72 | DE000HT4DMF9 | DE000HT4DMY0 |
| DE000HT4DN89 | DE000HT4DNS0 | DE000HT4DP79 | DE000HT4DPA3 | DE000HT4DPF2 | DE000HT4DPU1 |
| DE000HT4DQ52 | DE000HT4DQ94 | DE000HT4DQG8 | DE000HT4DQU9 | DE000HT4DRD3 | DE000HT4DRJ0 |
| DE000HT4DS76 | DE000HT4DSA7 | DE000HT4DSH2 | DE000HT4DT26 | DE000HT4DTQ1 | DE000HT4DTT5 |
| DE000HT4DU31 | DE000HT4DUW7 | DE000HT4DVC7 | DE000HT4DVX3 | DE000HT4DWG6 | DE000HT4DXG4 |
| DE000HT4DYD9 | DE000HT4DZT2 | DE000HT4E047 | DE000HT4E070 | DE000HT4E0E3 | DE000HT4E187 |
| DE000HT4E229 | DE000HT4E294 | DE000HT4E2B5 | DE000HT4E3L2 | DE000HT4E484 | DE000HT4E4W7 |
| DE000HT4E7M1 | DE000HT4E7X8 | DE000HT4E8B2 | DE000HT4E8G1 | DE000HT4E8J5 | DE000HT4E8K3 |
| DE000HT4E8M9 | DE000HT4E8Q0 | DE000HT4EA59 | DE000HT4EBW5 | DE000HT4ECE1 | DE000HT4ECG6 |
| DE000HT4ECH4 | DE000HT4ECJ0 | DE000HT4ECK8 | DE000HT4ECL6 | DE000HT4ECM4 | DE000HT4EEF4 |
| DE000HT4EEG2 | DE000HT4EEH0 | DE000HT4EEK4 | DE000HT4EEL2 | DE000HT4EEM0 | DE000HT4EEN8 |
| DE000HT4EEP3 | DE000HT4EEQ1 | DE000HT4EEY5 | DE000HT4EGM5 | DE000HT4EHK7 | DE000HT4EHY8 |
| DE000HT4EJS6 | DE000HT4EJT4 | DE000HT4EJU2 | DE000HT4EJV0 | DE000HT4EK40 | DE000HT4EK57 |
| DE000HT4EK99 | DE000HT4EKF1 | DE000HT4EKG9 | DE000HT4EKN5 | DE000HT4EKS4 | DE000HT4EKV8 |
| DE000HT4EKW6 | DE000HT4EKX4 | DE000HT4EKZ9 | DE000HT4EL07 | DE000HT4EL56 | DE000HT4F259 |
| DE000HT4F2A6 | DE000HT4F2B4 | DE000HT4F2C2 | DE000HT4F2E8 | DE000HT4F2F5 | DE000HT4F2G3 |
| DE000HT4F2P4 | DE000HT4F2Q2 | DE000HT4F2R0 | DE000HT4F382 | DE000HT4F3C0 | DE000HT4F3E6 |
| DE000HT4F3F3 | DE000HT4F3J5 | DE000HT4F3N7 | DE000HT4F3P2 | DE000HT4F3Q0 | DE000HT4F3Y4 |
| DE000HT4F3Z1 | DE000HT4F416 | DE000HT4F424 | DE000HT4F432 | DE000HT4F440 | DE000HT4F457 |
| DE000HT4F473 | DE000HT4F4A2 | DE000HT4F6Y7 | DE000HT4F853 | DE000HT4F8A3 | DE000HT4F8L0 |
| DE000HT4F8T3 | DE000HT4F8Y3 | DE000HT4F952 | DE000HT4F9D5 | DE000HT4F9W5 | DE000HT4F9X3 |
| DE000HT4FA90 | DE000HT4FCC2 | DE000HT4FDE6 | DE000HT4FE96 | DE000HT4FEP0 | DE000HT4FF61 |
| DE000HT4FHU3 | DE000HT4FKD3 | DE000HT4FL30 | DE000HT4FLA7 | DE000HT4FLD1 | DE000HT4FLR1 |
| DE000HT4FLW1 | DE000HT4FMD9 | DE000HT4FMS7 | DE000HT4FN95 | DE000HT4FQ68 | DE000HT4FQ92 |
| DE000HT4FQC2 | DE000HT4FQD0 | DE000HT4FQE8 | DE000HT4FQF5 | DE000HT4FQJ7 | DE000HT4FQR0 |
| DE000HT4FQX8 | DE000HT4FR18 | DE000HT4FR34 | DE000HT4FR42 | DE000HT4FR75 | DE000HT4FR91 |
| DE000HT4FRB2 | DE000HT4FRE6 | DE000HT4FRK3 | DE000HT4FRL1 | DE000HT4FRP2 | DE000HT4FRS6 |
| DE000HT4FRU2 | DE000HT4FRW8 | DE000HT4FS25 | DE000HT4FSF1 | DE000HT4FSJ3 | DE000HT4FST2 |
| DE000HT4FSV8 | DE000HT4FSW6 | DE000HT4FSZ9 | DE000HT4FTG7 | DE000HT4FTJ1 | DE000HT4FTL7 |
| DE000HT4FTM5 | DE000HT4FTP8 | DE000HT4FTV6 | DE000HT4FU13 | DE000HT4FU21 | DE000HT4FU47 |
| DE000HT4FU70 | DE000HT4FU96 | DE000HT4FUA8 | DE000HT4FUF7 | DE000HT4FUK7 | DE000HT4FUM3 |
| DE000HT4FWU2 | DE000HT4FXJ3 | DE000HT4FXQ8 | DE000HT4FXR6 | DE000HT4FXS4 | DE000HT4FY19 |
| DE000HT4G2L2 | DE000HT4G2M0 | DE000HT4G2N8 | DE000HT4G2Y5 | DE000HT4G2Z2 | DE000HT4G307 |
| DE000HT4G315 | DE000HT4G331 | DE000HT4G349 | DE000HT4G356 | DE000HT4G364 | DE000HT4G372 |
| DE000HT4G380 | DE000HT4G398 | DE000HT4G3A3 | DE000HT4G3C9 | DE000HT4G3D7 | DE000HT4GN37 |
| DE000HT4GN45 | DE000HT4GN52 | DE000HT4GN60 | DE000HT4GN78 | DE000HT4GN94 | DE000HT4GNA1 |
| DE000HT4GNB9 | DE000HT4GNC7 | DE000HT4GND5 | DE000HT4GNE3 | DE000HT4GNF0 | DE000HT4GNG8 |
| DE000HT4GNK0 | DE000HT4GNP9 | DE000HT4GNQ7 | DE000HT4GNS3 | DE000HT4GNT1 | DE000HT4GNU9 |
| DE000HT4GNV7 | DE000HT4GNW5 | DE000HT4GNX3 | DE000HT4GNZ8 | DE000HT4GP01 | DE000HT4GP19 |
| DE000HT4GP27 | DE000HT4GP35 | DE000HT4GP76 | DE000HT4GPA6 | DE000HT4GPB4 | DE000HT4GPC2 |
| DE000HT4GPF5 | DE000HT4GPG3 | DE000HT4GPH1 | DE000HT4GPJ7 | DE000HT4GPM1 | DE000HT4GPN9 |
| DE000HT4GPP4 | DE000HT4GPQ2 | DE000HT4GPR0 | DE000HT4GPS8 | DE000HT4GPU4 | DE000HT4GPV2 |
| DE000HT4GPW0 | DE000HT4GPY6 | DE000HT4GQ18 | DE000HT4GQ26 | DE000HT4GQ34 | DE000HT4GQ59 |
| DE000HT4GQ83 | DE000HT4GQ91 | DE000HT4GQR8 | DE000HT4GQS6 | DE000HT4GR33 | DE000HT4GRH7 |
| DE000HT4GRZ9 | DE000HT4GS32 | DE000HT4GSD4 | DE000HT4GT56 | DE000HT4GT72 | DE000HT4GTR2 |
| DE000HT4GU95 | DE000HT4GUA6 | DE000HT4GUF5 | DE000HT4GV52 | DE000HT4GVK3 | DE000HT4GVQ0 |
| DE000HT4GVV0 | DE000HT4GW85 | DE000HT4GWC8 | DE000HT4GWL9 | DE000HT4GWQ8 | DE000HT4GWX4 |
| DE000HT4GX27 | DE000HT4GX50 | DE000HT4GX92 | DE000HT4GXF9 | DE000HT4GXM5 | DE000HT4GXQ6 |
| DE000HT4GY34 | DE000HT4GYA8 | DE000HT4GYB6 | DE000HT4GYE0 | DE000HT4GYH3 | DE000HT4GYM3 |
| DE000HT4GYV4 | DE000HT4GZ74 | DE000HT4GZA5 | DE000HT4GZC1 | DE000HT4GZZ2 | DE000HT4H008 |
| DE000HT4H0E0 | DE000HT4H0Q4 | DE000HT4H115 | DE000HT4H1B4 | DE000HT4H1L3 | DE000HT4H1M1 |
| DE000HT4H1P4 | DE000HT4H1R0 | DE000HT4H1S8 | DE000HT4H214 | DE000HT4H248 | DE000HT4H2M9 |
| DE000HT4H321 | DE000HT4H354 | DE000HT4H3A2 | DE000HT4H3C8 | DE000HT4H3K1 | DE000HT4H3P0 |
| DE000HT4H3T2 | DE000HT4H3U0 | DE000HT4H3Y2 | DE000HT4H4D4 | DE000HT4H4H5 | DE000HT4H5A7 |
| DE000HT4H5X9 | DE000HT4H5Z4 | DE000HT4H602 | DE000HT4H651 | DE000HT4H6D9 | DE000HT4H6F4 |
| DE000HT4H6M0 | DE000HT4H6S7 | DE000HT4H6V1 | DE000HT4H776 | DE000HT4H7A3 | DE000HT4H7B1 |
| DE000HT4H7C9 | DE000HT4H7G0 | DE000HT4H7J4 | DE000HT4H7M8 | DE000HT4H7Q9 | DE000HT4H7U1 |

| DE000HT4H7X5 | DE000HT4H818 | DE000HT4H826 | DE000HT4H842 | DE000HT4H859 | DE000HT4H867 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4H883 | DE000HT4H8E3 | DE000HT4H8W5 | DE000HT4H8X3 | DE000HT4H941 | DE000HT4H958 |
| DE000HT4H966 | DE000HT4H990 | DE000HT4H9C5 | DE000HT4H9E1 | DE000HT4H9L6 | DE000HT4H9N2 |
| DE000HT4H9P7 | DE000HT4H9Q5 | DE000HT4H9U7 | DE000HT4H9V5 | DE000HT4HA07 | DE000HT4HA23 |
| DE000HT4HA80 | DE000HT4HAM1 | DE000HT4HAP4 | DE000HT4HAS8 | DE000HT4HAT6 | DE000HT4HAW0 |
| DE000HT4HAZ3 | DE000HT4HB06 | DE000HT4HB14 | DE000HT4HB22 | DE000HT4HB55 | DE000HT4HBB2 |
| DE000HT4HBD8 | DE000HT4HBF3 | DE000HT4HBJ5 | DE000HT4HBM9 | DE000HT4HBN7 | DE000HT4HBQ0 |
| DE000HT4HBW8 | DE000HT4HBX6 | DE000HT4HBZ1 | DE000HT4HC05 | DE000HT4HC54 | DE000HT4HC62 |
| DE000HT4HCG9 | DE000HT4HCK1 | DE000HT4HCL9 | DE000HT4HCN5 | DE000HT4HCR6 | DE000HT4HCT2 |
| DE000HT4HCU0 | DE000HT4HCV8 | DE000HT4HCZ9 | DE000HT4HD04 | DE000HT4HD38 | DE000HT4HD95 |
| DE000HT4HDD4 | DE000HT4HDE2 | DE000HT4HDN3 | DE000HT4HDP8 | DE000HT4HDQ6 | DE000HT4HDR4 |
| DE000HT4HDS2 | DE000HT4HDV6 | DE000HT4HDW4 | DE000HT4HE37 | DE000HT4HE94 | DE000HT4HEB6 |
| DE000HT4HEE0 | DE000HT4HEM3 | DE000HT4HPN7 | DE000HT4HPP2 | DE000HT4HPQ0 | DE000HT4HPR8 |
| DE000HT4HPS6 | DE000HT4HPV0 | DE000HT4HPX6 | DE000HT4HPY4 | DE000HT4HPZ1 | DE000HT4HQ09 |
| DE000HT4HQ33 | DE000HT4HQ74 | DE000HT4HQ82 | DE000HT4HQ90 | DE000HT4HQA2 | DE000HT4HQB0 |
| DE000HT4HQC8 | DE000HT4HQF1 | DE000HT4HQJ3 | DE000HT4HQK1 | DE000HT4HQM7 | DE000HT4HQP0 |
| DE000HT4HQQ8 | DE000HT4HQR6 | DE000HT4HQX4 | DE000HT4HQY2 | DE000HT4HQZ9 | DE000HT4HR08 |
| DE000HT4HR16 | DE000HT4HR32 | DE000HT4HR40 | DE000HT4HR57 | DE000HT4HR65 | DE000HT4HR73 |
| DE000HT4HRB8 | DE000HT4HRC6 | DE000HT4HRD4 | DE000HT4HRE2 | DE000HT4HRG7 | DE000HT4HRH5 |
| DE000HT4HRJ1 | DE000HT4HRK9 | DE000HT4HRL7 | DE000HT4HRM5 | DE000HT4HRN3 | DE000HT4HRQ6 |
| DE000HT4HRR4 | DE000HT4HRS2 | DE000HT4HRT0 | DE000HT4HRU8 | DE000HT4HSK7 | DE000HT4HSQ4 |
| DE000HT4HTQ2 | DE000HT4HU11 | DE000HT4HUX6 | DE000HT4HWA0 | DE000HT4HWD4 | DE000HT4HWM5 |
| DE000HT4HWX2 | DE000HT4HX59 | DE000HT4HY17 | DE000HT4HY90 | DE000HT4HYE8 | DE000HT4HYZ3 |
| DE000HT4J0S8 | DE000HT4J0X8 | DE000HT4J178 | DE000HT4J3N3 | DE000HT4J5F4 | DE000HT4J5K4 |
| DE000HT4J6U1 | DE000HT4J6Z0 | DE000HT4J749 | DE000HT4J764 | DE000HT4J7W5 | DE000HT4J806 |
| DE000HT4J814 | DE000HT4J822 | DE000HT4J848 | DE000HT4J855 | DE000HT4J871 | DE000HT4J889 |
| DE000HT4J8A9 | DE000HT4J8B7 | DE000HT4J8D3 | DE000HT4J8E1 | DE000HT4J8G6 | DE000HT4J8H4 |
| DE000HT4J8N2 | DE000HT4J8U7 | DE000HT4J954 | DE000HT4J970 | DE000HT4J9K6 | DE000HT4J9P5 |
| DE000HT4J9R1 | DE000HT4J9S9 | DE000HT4J9T7 | DE000HT4JA54 | DE000HT4JAB0 | DE000HT4JAN5 |
| DE000HT4JAR6 | DE000HT4JAV8 | DE000HT4JB53 | DE000HT4JB61 | DE000HT4JBK9 | DE000HT4JBL7 |
| DE000HT4JBP8 | DE000HT4JBW4 | DE000HT4JBX2 | DE000HT4JC03 | DE000HT4JC86 | DE000HT4JC94 |
| DE000HT4JCU6 | DE000HT4JCV4 | DE000HT4JDL3 | DE000HT4JDR0 | DE000HT4JF67 | DE000HT4JF83 |
| DE000HT4JFM6 | DE000HT4JG09 | DE000HT4JG17 | DE000HT4JG41 | DE000HT4JG90 | DE000HT4JKM6 |
| DE000HT4JKN4 | DE000HT4KX62 | DE000HT4KX70 | DE000HT4KX96 | DE000HT4KXA2 | DE000HT4KXC8 |
| DE000HT4KXD6 | DE000HT4KXF1 | DE000HT4KXG9 | DE000HT4KXK1 | DE000HT4KXL9 | DE000HT4KXN5 |
| DE000HT4KXP0 | DE000HT4KXQ8 | DE000HT4KY12 | DE000HT4KYV6 | DE000HT4KZX9 | DE000HT4L018 |
| DE000HT4L0T2 | DE000HT4L1Z7 | DE000HT4L216 | DE000HT4L232 | DE000HT4L265 | DE000HT4L2P6 |
| DE000HT4L2T8 | DE000HT4L315 | DE000HT4L3H1 | DE000HT4L448 | DE000HT4L489 | DE000HT4L4A4 |
| DE000HT4L4C0 | DE000HT4L4P2 | DE000HT4L4Q0 | DE000HT4L4S6 | DE000HT4L4V0 | DE000HT4L4W8 |
| DE000HT4L4Y4 | DE000HT4L505 | DE000HT4L570 | DE000HT4L5W5 | DE000HT4L5X3 | DE000HT4L679 |
| DE000HT4L695 | DE000HT4L6R3 | DE000HT4L6S1 | DE000HT4L729 | DE000HT4L7Y7 | DE000HT4L7Z4 |
| DE000HT4L893 | DE000HT4L8J6 | DE000HT4L8M0 | DE000HT4L950 | DE000HT4L9E5 | DE000HT4L9V9 |
| DE000HT4LAU6 | DE000HT4LAV4 | DE000HT4LCD8 | DE000HT4LEU8 | DE000HT4LF06 | DE000HT4LF48 |
| DE000HT4LFB5 | DE000HT4LFM2 | DE000HT4LFP5 | DE000HT4LFQ3 | DE000HT4LFS9 | DE000HT4LFV3 |
| DE000HT4LFZ4 | DE000HT4LG62 | DE000HT4LG96 | DE000HT4LGB3 | DE000HT4LGJ6 | DE000HT4LH12 |
| DE000HT4LH46 | DE000HT4LK17 | DE000HT4LK25 | DE000HT4LK33 | DE000HT4LK58 | DE000HT4LK74 |
| DE000HT4LKC3 | DE000HT4LKF6 | DE000HT4LKL4 | DE000HT4LKN0 | DE000HT4LKP5 | DE000HT4LKQ3 |
| DE000HT4LKS9 | DE000HT4LKY7 | DE000HT4LKZ4 | DE000HT4LL16 | DE000HT4LL24 | DE000HT4LL40 |
| DE000HT4LL73 | DE000HT4LL99 | DE000HT4LLG2 | DE000HT4LLH0 | DE000HT4LLQ1 | DE000HT4LLV1 |
| DE000HT4LLW9 | DE000HT4LM15 | DE000HT4LM23 | DE000HT4LM49 | DE000HT4LM56 | DE000HT4LMB1 |
| DE000HT4LMG0 | DE000HT4LMN6 | DE000HT4LMP1 | DE000HT4LMR7 | DE000HT4LMS5 | DE000HT4LMU1 |
| DE000HT4LNA1 | DE000HT4LNB9 | DE000HT4LNG8 | DE000HT4LNY1 | DE000HT4LP12 | DE000HT4LP20 |
| DE000HT4LP46 | DE000HT4LP61 | DE000HT4LP79 | DE000HT4LP87 | DE000HT4LPC2 | DE000HT4LPE8 |
| DE000HT4LPL3 | DE000HT4LPM1 | DE000HT4LPU4 | DE000HT4LR51 | DE000HT4LVA4 | DE000HT4LVB2 |
| DE000HT4LVC0 | DE000HT4LVD8 | DE000HT4LVE6 | DE000HT4LVF3 | DE000HT4LXE2 | DE000HT4LXF9 |
| DE000HT4LXR4 | DE000HT4LXS2 | DE000HT4LXT0 | DE000HT4LXU8 | DE000HT4LXV6 | DE000HT4LYV4 |
| DE000HT4LYW2 | DE000HT4LYX0 | DE000HT4LYY8 | DE000HT4LYZ5 | DE000HT4LZ02 | DE000HT4LZ10 |
| DE000HT4LZ28 | DE000HT4LZ36 | DE000HT4LZ44 | DE000HT4LZ51 | DE000HT4LZL2 | DE000HT4LZM0 |
| DE000HT4LZN8 | DE000HT4LZP3 | DE000HT4M032 | DE000HT4M0Q7 | DE000HT4M0R5 | DE000HT4M0S3 |
| DE000HT4M0T1 | DE000HT4M0U9 | DE000HT4M0V7 | DE000HT4M0W5 | DE000HT4M0X3 | DE000HT4M1J0 |
| DE000HT4M1M4 | DE000HT4M1N2 | DE000HT4M1S1 | DE000HT4M1Y9 | DE000HT4M1Z6 | DE000HT4M206 |
| DE000HT4M214 | DE000HT4M222 | DE000HT4M230 | DE000HT4M297 | DE000HT4M2A7 | DE000HT4M2B5 |
| DE000HT4M2C3 | DE000HT4M2D1 | DE000HT4M2E9 | DE000HT4M2F6 | DE000HT4M2G4 | DE000HT4M2H2 |
| DE000HT4M2K6 | DE000HT4M2L4 | DE000HT4M2M2 | DE000HT4M2N0 | DE000HT4M2P5 | DE000HT4M2Q3 |
| DE000HT4M2R1 | DE000HT4M2S9 | DE000HT4M2T7 | DE000HT4M2X9 | DE000HT4M2Y7 | DE000HT4M347 |
| DE000HT4M354 | DE000HT4M362 | DE000HT4M370 | DE000HT4M388 | DE000HT4M396 | DE000HT4M3A5 |
| DE000HT4M3F4 | DE000HT4M3H0 | DE000HT4M3P3 | DE000HT4M3Q1 | DE000HT4M3R9 | DE000HT4M3S7 |
| DE000HT4M3T5 | DE000HT4M3W9 | DE000HT4M495 | DE000HT4M4D7 | DE000HT4M4E5 | DE000HT4M4K2 |
| DE000HT4M4R7 | DE000HT4M4S5 | DE000HT4M4T3 | DE000HT4M4U1 | DE000HT4M4V9 | DE000HT4M4Y3 |
| DE000HT4M560 | DE000HT4M594 | DE000HT4M5A0 | DE000HT4M5D4 | DE000HT4M5F9 | DE000HT4M5H5 |
| DE000HT4M5J1 | DE000HT4M5N3 | DE000HT4M7A6 | DE000HT4M7B4 | DE000HT4M7D0 | DE000HT4M7E8 |
| DE000HT4M7F5 | DE000HT4M7Q2 | DE000HT4M7R0 | DE000HT4M7T6 | DE000HT4MA75 | DE000HT4MAE8 |
| DE000HT4MAF5 | DE000HT4MAG3 | DE000HT4MAT6 | DE000HT4MAU4 | DE000HT4MAX8 | DE000HT4MAY6 |
| DE000HT4MB74 | DE000HT4MB82 | DE000HT4MB90 | DE000HT4MBE6 | DE000HT4MBM9 | DE000HT4MBQ0 |
| DE000HT4MBS6 | DE000HT4MBU2 | DE000HT4MBX6 | DE000HT4MC24 | DE000HT4MC57 | DE000HT4MCG9 |
| DE000HT4MCH7 | DE000HT4MCJ3 | DE000HT4MCK1 | DE000HT4MCL9 | DE000HT4MCM7 | DE000HT4MCN5 |
| DE000HT4MCP0 | DE000HT4MCQ8 | DE000HT4MCR6 | DE000HT4MD31 | DE000HT4MD56 | DE000HT4MDA0 |
| DE000HT4MDC6 | DE000HT4MDE2 | DE000HT4MDM5 | DE000HT4MDT0 | DE000HT4MDU8 | DE000HT4MDV6 |
| DE000HT4MDW4 | DE000HT4MDX2 | DE000HT4MDY0 | DE000HT4MDZ7 | DE000HT4MEP6 | DE000HT4MER2 |
| DE000HT4MES0 | DE000HT4MEU6 | DE000HT4MF54 | DE000HT4MF88 | DE000HT4MF96 | DE000HT4MFA5 |
| DE000HT4MFB3 | DE000HT4MFE7 | DE000HT4MFF4 | DE000HT4MFK4 | DE000HT4MFL2 | DE000HT4MFS7 |

| DE000HT4MG12 | DE000HT4MG38 | DE000HT4MG46 | DE000HT4MG95 | DE000HT4MGE5 | DE000HT4MGF2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4MGG0 | DE000HT4MGQ9 | DE000HT4MGW7 | DE000HT4MGZ0 | DE000HT4MH03 | DE000HT4MH11 |
| DE000HT4MH86 | DE000HT4MHA1 | DE000HT4MHD5 | DE000HT4MHE3 | DE000HT4MHF0 | DE000HT4MHH6 |
| DE000HT4MHK0 | DE000HT4MHL8 | DE000HT4MHM6 | DE000HT4MHN4 | DE000HT4MHS3 | DE000HT4MHT1 |
| DE000HT4MHY1 | DE000HT4MHZ8 | DE000HT4MJ01 | DE000HT4MJ27 | DE000HT4MJ35 | DE000HT4MJJ8 |
| DE000HT4MJU5 | DE000HT4MJV3 | DE000HT4MJW1 | DE000HT4MJX9 | DE000HT4MJY7 | DE000HT4MK08 |
| DE000HT4MK16 | DE000HT4MK24 | DE000HT4MK57 | DE000HT4MKC1 | DE000HT4MKD9 | DE000HT4MKH0 |
| DE000HT4MKJ6 | DE000HT4MKK4 | DE000HT4MKR9 | DE000HT4MKV1 | DE000HT4MKZ2 | DE000HT4ML23 |
| DE000HT4ML31 | DE000HT4ML49 | DE000HT4ML56 | DE000HT4ML64 | DE000HT4ML72 | DE000HT4MLL0 |
| DE000HT4MLM8 | DE000HT4MLY3 | DE000HT4MMK0 | DE000HT4MML8 | DE000HT4MMQ7 | DE000HT4MMT1 |
| DE000HT4MMV7 | DE000HT4MMW5 | DE000HT4MMX3 | DE000HT4MMY1 | DE000HT4MN88 | DE000HT4MN96 |
| DE000HT4MNL6 | DE000HT4MNM4 | DE000HT4MNN2 | DE000HT4MNP7 | DE000HT4MR68 | DE000HT4MR76 |
| DE000HT4MR84 | DE000HT4MR92 | DE000HT4MRA0 | DE000HT4MRC6 | DE000HT4MRD4 | DE000HT4MRM5 |
| DE000HT4MRN3 | DE000HT4MRP8 | DE000HT4MRV6 | DE000HT4MS00 | DE000HT4MS18 | DE000HT4MS26 |
| DE000HT4MS75 | DE000HT4MSJ9 | DE000HT4MST8 | DE000HT4MSY8 | DE000HT4MT58 | DE000HT4MTB4 |
| DE000HT4MU14 | DE000HT4MU22 | DE000HT4MU30 | DE000HT4MU48 | DE000HT4MU55 | DE000HT4MU89 |
| DE000HT4MU97 | DE000HT4MUB2 | DE000HT4MUC0 | DE000HT4MUD8 | DE000HT4MUH9 | DE000HT4MUP2 |
| DE000HT4MUQ0 | DE000HT4MUX6 | DE000HT4MUY4 | DE000HT4MUZ1 | DE000HT4MV05 | DE000HT4MVQ8 |
| DE000HT4MWA0 | DE000HT4MWC6 | DE000HT4MWD4 | DE000HT4MWE2 | DE000HT4MWF9 | DE000HT4MWG7 |
| DE000HT4MWJ1 | DE000HT4MWK9 | DE000HT4MWL7 | DE000HT4MWM5 | DE000HT4MWN3 | DE000HT4MWP8 |
| DE000HT4MWQ6 | DE000HT4MWS2 | DE000HT4MWT0 | DE000HT4MWV6 | DE000HT4MWX2 | DE000HT4MWZ7 |
| DE000HT4MX45 | DE000HT4MX52 | DE000HT4MX94 | DE000HT4N2F5 | DE000HT4N2K5 | DE000HT4N618 |
| DE000HT4N6W1 | DE000HT4N774 | DE000HT4N7F4 | DE000HT4N8H8 | DE000HT4N8V9 | DE000HT4N8W7 |
| DE000HT4N9E3 | DE000HT4N9V7 | DE000HT4NA74 | DE000HT4NAB2 | DE000HT4NAC0 | DE000HT4NAD8 |
| DE000HT4NAP2 | DE000HT4NAV0 | DE000HT4NAW8 | DE000HT4ND55 | DE000HT4ND63 | DE000HT4ND97 |
| DE000HT4NDP6 | DE000HT4NDY8 | DE000HT4NDZ5 | DE000HT4NE62 | DE000HT4NEB4 | DE000HT4NED0 |
| DE000HT4NEL3 | DE000HT4NER0 | DE000HT4NES8 | DE000HT4NEY6 | DE000HT4NF38 | DE000HT4NF46 |
| DE000HT4NF53 | DE000HT4NFM8 | DE000HT4NFN6 | DE000HT4NFP1 | DE000HT4NFV9 | DE000HT4NFX5 |
| DE000HT4NG60 | DE000HT4NGQ7 | DE000HT4NGR5 | DE000HT4NGT1 | DE000HT4NHA9 | DE000HT4NHF8 |
| DE000HT4NHQ5 | DE000HT4NJ18 | DE000HT4NJ42 | DE000HT4NJ75 | DE000HT4NJB3 | DE000HT4NJE7 |
| DE000HT4NJM0 | DE000HT4NJP3 | DE000HT4NK15 | DE000HT4NKG0 | DE000HT4NKY3 | DE000HT4NL48 |
| DE000HT4NLC7 | DE000HT4NLF0 | DE000HT4NLK0 | DE000HT4NLP9 | DE000HT4NRY8 | DE000HT4NRZ5 |
| DE000HT4NS09 | DE000HT4NS17 | DE000HT4NS25 | DE000HT4NS33 | DE000HT4NS41 | DE000HT4NXV2 |
| DE000HT4NXZ3 | DE000HT4NY01 | DE000HT4NY19 | DE000HT4NYB2 | DE000HT4NYC0 | DE000HT4NYD8 |
| DE000HT4NYV0 | DE000HT4NYW8 | DE000HT4NZ00 | DE000HT4NZ34 | DE000HT4NZ67 | DE000HT4NZ75 |
| DE000HT4NZ83 | DE000HT4NZE3 | DE000HT4NZG8 | DE000HT4NZK0 | DE000HT4NZM6 | DE000HT4NZN4 |
| DE000HT4P3A2 | DE000HT4P3K1 | DE000HT4P415 | DE000HT4P7C9 | DE000HT4P852 | DE000HT4P894 |
| DE000HT4P8H6 | DE000HT4PA07 | DE000HT4PA80 | DE000HT4PB48 | DE000HT4PBE9 | DE000HT4PBL4 |
| DE000HT4PBT7 | DE000HT4PCW9 | DE000HT4PCY5 | DE000HT4PD20 | DE000HT4PD53 | DE000HT4PDE5 |
| DE000HT4PDW7 | DE000HT4PF02 | DE000HT4PJ65 | DE000HT4PJZ7 | DE000HT4PKJ9 | DE000HT4PPU5 |
| DE000HT4PQ25 | DE000HT4PQJ6 | DE000HT4PQW9 | DE000HT4PQX7 | DE000HT4PR73 | DE000HT4PR99 |
| DE000HT4PRB1 | DE000HT4PRC9 | DE000HT4PRD7 | DE000HT4PRG0 | DE000HT4PRH8 | DE000HT4PRX5 |
| DE000HT4PRY3 | DE000HT4PXW5 | DE000HT4PXX3 | DE000HT4PXY1 | DE000HT4PXZ8 | DE000HT4PY09 |
| DE000HT4PY17 | DE000HT4QD52 | DE000HT4QDL8 | DE000HT4QDX3 | DE000HT4QE44 | DE000HT4QE51 |
| DE000HT4QEF8 | DE000HT4QEV5 | DE000HT4QEZ6 | DE000HT4QF27 | DE000HT4QF92 | DE000HT4QFC2 |
| DE000HT4QFE8 | DE000HT4QFJ7 | DE000HT4QFU4 | DE000HT4QFV2 | DE000HT4QG00 | DE000HT4QG67 |
| DE000HT4QGG1 | DE000HT4QGM9 | DE000HT4QGR8 | DE000HT4QGX6 | DE000HT4QHE4 | DE000HT4QHH7 |
| DE000HT4QHT2 | DE000HT4QHY2 | DE000HT4QHZ9 | DE000HT4QJF7 | DE000HT4QJN1 | DE000HT4QK46 |
| DE000HT4QKM1 | DE000HT4QKZ3 | DE000HT4QL45 | DE000HT4QLA4 | DE000HT4QLC0 | DE000HT4QLX6 |
| DE000HT4QM77 | DE000HT4QMM7 | DE000HT4QMS4 | DE000HT4QMU0 | DE000HT4QMV8 | DE000HT4QN43 |
| DE000HT4QNH5 | DE000HT4QNM5 | DE000HT4QNU8 | DE000HT4QNW4 | DE000HT4QP58 | DE000HT4QP66 |
| DE000HT4QPC1 | DE000HT4QPG2 | DE000HT4QPJ6 | DE000HT4QPL2 | DE000HT4QPM0 | DE000HT4QQ24 |
| DE000HT4QQG0 | DE000HT4QQK2 | DE000HT4QR56 | DE000HT4QRS3 | DE000HT4QSE1 | DE000HT4QU93 |
| DE000HT4QUQ1 | DE000HT4QVB1 | DE000HT4QW18 | DE000HT4QW91 | DE000HT4QWG8 | DE000HT4QWN4 |
| DE000HT4QWS3 | DE000HT4QX41 | DE000HT4QX90 | DE000HT4QXN2 | DE000HT4QXX1 | DE000HT4QY08 |
| DE000HT4QY16 | DE000HT4QY24 | DE000HT4QY32 | DE000HT4QY65 | DE000HT4QY73 | DE000HT4QYA7 |
| DE000HT4QYG4 | DE000HT4QYJ8 | DE000HT4QYN0 | DE000HT4QYZ4 | DE000HT4QZ15 | DE000HT4QZ64 |
| DE000HT4QZ80 | DE000HT4R049 | DE000HT4R064 | DE000HT4R0P4 | DE000HT4R0T6 | DE000HT4R106 |
| DE000HT4R130 | DE000HT4R155 | DE000HT4R163 | DE000HT4R189 | DE000HT4R1E6 | DE000HT4R1F3 |
| DE000HT4R1K3 | DE000HT4R1L1 | DE000HT4R1R8 | DE000HT4R1U2 | DE000HT4R1V0 | DE000HT4R619 |
| DE000HT4R668 | DE000HT4R9X9 | DE000HT4RAP3 | DE000HT4RAQ1 | DE000HT4RAU3 | DE000HT4RAV1 |
| DE000HT4RAW9 | DE000HT4RAX7 | DE000HT4RB12 | DE000HT4RB20 | DE000HT4RCR5 | DE000HT4RCS3 |
| DE000HT4RCV7 | DE000HT4RCZ8 | DE000HT4RD02 | DE000HT4RD10 | DE000HT4RD44 | DE000HT4RD51 |
| DE000HT4RD69 | DE000HT4RD85 | DE000HT4RD93 | DE000HT4RDA9 | DE000HT4RDB7 | DE000HT4RDC5 |
| DE000HT4RDH4 | DE000HT4RDM4 | DE000HT4RDN2 | DE000HT4RDT9 | DE000HT4RDU7 | DE000HT4RDW3 |
| DE000HT4RE27 | DE000HT4REB5 | DE000HT4RF75 | DE000HT4RGC8 | DE000HT4RHG7 | DE000HT4RJ30 |
| DE000HT4RJU4 | DE000HT4RLE4 | DE000HT4RLX4 | DE000HT4RM01 | DE000HT4RMF9 | DE000HT4RMG7 |
| DE000HT4RMJ1 | DE000HT4RN34 | DE000HT4RS88 | DE000HT4RT79 | DE000HT4RUE5 | DE000HT4RVJ2 |
| DE000HT4RVQ7 | DE000HT4RVU9 | DE000HT4RVW5 | DE000HT4RVZ8 | DE000HT4RW17 | DE000HT4RW33 |
| DE000HT4RWA9 | DE000HT4RWC5 | DE000HT4RWG6 | DE000HT4RWJ0 | DE000HT4RWN2 | DE000HT4RX16 |
| DE000HT4RX32 | DE000HT4RXE9 | DE000HT4RXQ3 | DE000HT4RXV3 | DE000HT4RXY7 | DE000HT4RY49 |
| DE000HT4RY64 | DE000HT4RYD9 | DE000HT4RYN8 | DE000HT4RYR9 | DE000HT4RYV1 | DE000HT4RZ63 |
| DE000HT4RZ97 | DE000HT4RZD6 | DE000HT4RZH7 | DE000HT4RZW6 | DE000HT4S054 | DE000HT4S070 |
| DE000HT4S0B3 | DE000HT4S0E7 | DE000HT4S0F4 | DE000HT4S0G2 | DE000HT4S0M0 | DE000HT4S0Q1 |
| DE000HT4S0S7 | DE000HT4S138 | DE000HT4S179 | DE000HT4S1J4 | DE000HT4S1K2 | DE000HT4S1N6 |
| DE000HT4S1P1 | DE000HT4S237 | DE000HT4S245 | DE000HT4S252 | DE000HT4S2C7 | DE000HT4S2G8 |
| DE000HT4S2H6 | DE000HT4S2J2 | DE000HT4S2N4 | DE000HT4S2S3 | DE000HT4S310 | DE000HT4S3C5 |
| DE000HT4S3D3 | DE000HT4S3F8 | DE000HT4S3J0 | DE000HT4S3K8 | DE000HT4S3Q5 | DE000HT4S3R3 |
| DE000HT4S3S1 | DE000HT4S3U7 | DE000HT4S3Y9 | DE000HT4S435 | DE000HT4S468 | DE000HT4S476 |
| DE000HT4S484 | DE000HT4S492 | DE000HT4S4A7 | DE000HT4S5J5 | DE000HT4S5L1 | DE000HT4S5M9 |
| DE000HT4S6E4 | DE000HT4SFL9 | DE000HT4SFM7 | DE000HT4SFQ8 | DE000HT4SGH5 | DE000HT4SGJ1 |

| DE000HT4SGK9 | DE000HT4SGL7 | DE000HT4SGN3 | DE000HT4SGP8 | DE000HT4SGQ6 | DE000HT4SGR4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4SGV6 | DE000HT4SH15 | DE000HT4SH23 | DE000HT4SH31 | DE000HT4SHH3 | DE000HT4SHJ9 |
| DE000HT4SHK7 | DE000HT4SHM3 | DE000HT4SJ70 | DE000HT4SKW6 | DE000HT4SLD4 | DE000HT4SLE2 |
| DE000HT4SLP8 | DE000HT4SLZ7 | DE000HT4SM18 | DE000HT4SM26 | DE000HT4SM75 | DE000HT4SM91 |
| DE000HT4SMA8 | DE000HT4SMD2 | DE000HT4SML5 | DE000HT4SMY8 | DE000HT4SMZ5 | DE000HT4SNA6 |
| DE000HT4SNC2 | DE000HT4SNH1 | DE000HT4SP07 | DE000HT4SP15 | DE000HT4SP23 | DE000HT4SP56 |
| DE000HT4SP98 | DE000HT4SPA1 | DE000HT4SXF4 | DE000HT4SXJ6 | DE000HT4SXK4 | DE000HT4SXM0 |
| DE000HT4SXS7 | DE000HT4SXT5 | DE000HT4SXU3 | DE000HT4SXW9 | DE000HT4SXY5 | DE000HT4SY14 |
| DE000HT4SY30 | DE000HT4SY71 | DE000HT4SY97 | DE000HT4SYE5 | DE000HT4SYF2 | DE000HT4SYG0 |
| DE000HT4SYH8 | DE000HT4SYK2 | DE000HT4SYM8 | DE000HT4SYN6 | DE000HT4SYQ9 | DE000HT4SYV9 |
| DE000HT4SYW7 | DE000HT4SYY3 | DE000HT4SZ05 | DE000HT4SZ13 | DE000HT4SZS2 | DE000HT4T029 |
| DE000HT4T045 | DE000HT4T0Y4 | DE000HT4T1F1 | DE000HT4T284 | DE000HT4T2C6 | DE000HT4T3S0 |
| DE000HT4T4N9 | DE000HT4T763 | DE000HT4T797 | DE000HT4T7G6 | DE000HT4T7P7 | DE000HT4T870 |
| DE000HT4T8M2 | DE000HT4T9Z2 | DE000HT4TB36 | DE000HT4TDC1 | DE000HT4TDE7 | DE000HT4TDF4 |
| DE000HT4TDM0 | DE000HT4TE66 | DE000HT4TEE5 | DE000HT4TES5 | DE000HT4TF32 | DE000HT4TFB8 |
| DE000HT4TFE2 | DE000HT4TFK9 | DE000HT4TFN3 | DE000HT4TFR4 | DE000HT4TFU8 | DE000HT4TFV6 |
| DE000HT4TG07 | DE000HT4TG23 | DE000HT4TGH3 | DE000HT4TGQ4 | DE000HT4TGR2 | DE000HT4TGX0 |
| DE000HT4TH30 | DE000HT4TH89 | DE000HT4THD0 | DE000HT4THF5 | DE000HT4THG3 | DE000HT4THJ7 |
| DE000HT4THK5 | DE000HT4THP4 | DE000HT4THR0 | DE000HT4TJ12 | DE000HT4TJ79 | DE000HT4TJA2 |
| DE000HT4TJF1 | DE000HT4TJG9 | DE000HT4TJH7 | DE000HT4TJR6 | DE000HT4TJT2 | DE000HT4TJU0 |
| DE000HT4TJY2 | DE000HT4TK43 | DE000HT4TK50 | DE000HT4TKA0 | DE000HT4TKH5 | DE000HT4TKS2 |
| DE000HT4TL67 | DE000HT4TLG5 | DE000HT4TLS0 | DE000HT4TM09 | DE000HT4TM33 | DE000HT4TMJ7 |
| DE000HT4TMM1 | DE000HT4TN81 | DE000HT4TNE6 | DE000HT4TPB7 | DE000HT4TQ47 | DE000HT4TQ62 |
| DE000HT4TQS9 | DE000HT4TQU5 | DE000HT4TWD9 | DE000HT4TWE7 | DE000HT4TWG2 | DE000HT4TYP9 |
| DE000HT4TYZ8 | DE000HT4TZV4 | DE000HT4U0Y1 | DE000HT4U1R3 | DE000HT4U2C3 | DE000HT4U324 |
| DE000HT4U399 | DE000HT4U3D9 | DE000HT4U3F4 | DE000HT4U3G2 | DE000HT4U3U3 | DE000HT4U6L5 |
| DE000HT4U6V4 | DE000HT4U8S6 | DE000HT4U8U2 | DE000HT4U9K1 | DE000HT4U9X4 | DE000HT4UAC5 |
| DE000HT4UAT9 | DE000HT4UBS9 | DE000HT4UBT7 | DE000HT4UBU5 | DE000HT4UBV3 | DE000HT4UBW1 |
| DE000HT4UBX9 | DE000HT4UBY7 | DE000HT4UBZ4 | DE000HT4UC08 | DE000HT4UC16 | DE000HT4UC24 |
| DE000HT4UCT5 | DE000HT4UD23 | DE000HT4UD49 | DE000HT4UDU1 | DE000HT4UDY3 | DE000HT4UEJ2 |
| DE000HT4UF47 | DE000HT4UFE0 | DE000HT4UFJ9 | DE000HT4UFL5 | DE000HT4UFM3 | DE000HT4UFP6 |
| DE000HT4UFR2 | DE000HT4UFV4 | DE000HT4UFW2 | DE000HT4UFY8 | DE000HT4UG46 | DE000HT4UGB4 |
| DE000HT4UGE8 | DE000HT4UGJ7 | DE000HT4UGL3 | DE000HT4UGN9 | DE000HT4UGW0 | DE000HT4UH52 |
| DE000HT4UHA4 | DE000HT4UHC0 | DE000HT4UHE6 | DE000HT4UHJ5 | DE000HT4UHQ0 | DE000HT4UHU2 |
| DE000HT4UHV0 | DE000HT4UHZ1 | DE000HT4UJ27 | DE000HT4UJ35 | DE000HT4UJ76 | DE000HT4UJ84 |
| DE000HT4UJD4 | DE000HT4UJG7 | DE000HT4UJQ6 | DE000HT4UJU8 | DE000HT4UJV6 | DE000HT4UJW4 |
| DE000HT4UK16 | DE000HT4UK24 | DE000HT4UKF7 | DE000HT4UKG5 | DE000HT4UKH3 | DE000HT4ULW0 |
| DE000HT4UM63 | DE000HT4UMG1 | DE000HT4UMJ5 | DE000HT4UMN7 | DE000HT4UMQ0 | DE000HT4UN21 |
| DE000HT4UNA2 | DE000HT4UNH7 | DE000HT4UNK1 | DE000HT4UNP0 | DE000HT4UNR6 | DE000HT4UVW9 |
| DE000HT4V0D4 | DE000HT4V0E2 | DE000HT4V0F9 | DE000HT4V0G7 | DE000HT4V0H5 | DE000HT4V0J1 |
| DE000HT4V0L7 | DE000HT4V0Q6 | DE000HT4V0X2 | DE000HT4V140 | DE000HT4V1G5 | DE000HT4V1Z5 |
| DE000HT4V207 | DE000HT4V256 | DE000HT4V2G3 | DE000HT4V2K5 | DE000HT4V2S8 | DE000HT4V2W0 |
| DE000HT4V3H9 | DE000HT4V3W8 | DE000HT4V3Y4 | DE000HT4V405 | DE000HT4V470 | DE000HT4V4E4 |
| DE000HT4V4M7 | DE000HT4V5G6 | DE000HT4V5L6 | DE000HT4V6F6 | DE000HT4V6H2 | DE000HT4V6Q3 |
| DE000HT4V6W1 | DE000HT4V7B3 | DE000HT4V7J6 | DE000HT4V819 | DE000HT4V827 | DE000HT4V868 |
| DE000HT4V8A3 | DE000HT4V8H8 | DE000HT4V8L0 | DE000HT4V9H6 | DE000HT4V9Z8 | DE000HT4VAA7 |
| DE000HT4VAF6 | DE000HT4VAP5 | DE000HT4VAY7 | DE000HT4VBF4 | DE000HT4VBG2 | DE000HT4VBJ6 |
| DE000HT4VBQ1 | DE000HT4VC56 | DE000HT4VC72 | DE000HT4VCG0 | DE000HT4VD71 | DE000HT4VDB9 |
| DE000HT4VDC7 | DE000HT4VDG8 | DE000HT4VDL8 | DE000HT4VDU9 | DE000HT4VDY1 | DE000HT4VDZ8 |
| DE000HT4VE05 | DE000HT4VFA6 | DE000HT4VFY6 | DE000HT4VG45 | DE000HT4VGF3 | DE000HT4VGG1 |
| DE000HT4VGH9 | DE000HT4VGM9 | DE000HT4VGY4 | DE000HT4VH85 | DE000HT4VHC8 | DE000HT4VHR6 |
| DE000HT4VHS4 | DE000HT4VHU0 | DE000HT4VHW6 | DE000HT4VJ34 | DE000HT4VJ59 | DE000HT4VJ83 |
| DE000HT4VJC4 | DE000HT4VJE0 | DE000HT4VJR2 | DE000HT4VJT8 | DE000HT4VJX0 | DE000HT4VK07 |
| DE000HT4VKB4 | DE000HT4VKC2 | DE000HT4VKP4 | DE000HT4VKR0 | DE000HT4VKY6 | DE000HT4VL22 |
| DE000HT4VL48 | DE000HT4VL89 | DE000HT4VLE6 | DE000HT4VLH9 | DE000HT4VLM9 | DE000HT4VLR8 |
| DE000HT4VLV0 | DE000HT4VM54 | DE000HT4VM70 | DE000HT4VMB0 | DE000HT4VMH7 | DE000HT4VMK1 |
| DE000HT4VMN5 | DE000HT4VMT2 | DE000HT4VMY2 | DE000HT4VN20 | DE000HT4VND4 | DE000HT4VNG7 |
| DE000HT4VNT0 | DE000HT4VNU8 | DE000HT4VP10 | DE000HT4VP36 | DE000HT4VP93 | DE000HT4VPE7 |
| DE000HT4VPL2 | DE000HT4VQ19 | DE000HT4VQ84 | DE000HT4VQG0 | DE000HT4WP43 | DE000HT4WT64 |
| DE000HT4WT72 | DE000HT4WTA5 | DE000HT4WTB3 | DE000HT4WTD9 | DE000HT4WTE7 | DE000HT4WTF4 |
| DE000HT4WTG2 | DE000HT4WTH0 | DE000HT4WTJ6 | DE000HT4WTK4 | DE000HT4WTL2 | DE000HT4WTM0 |
| DE000HT4WTN8 | DE000HT4WTZ2 | DE000HT4WU04 | DE000HT4WU12 | DE000HT4WUN6 | DE000HT4WUP1 |
| DE000HT4WUU1 | DE000HT4WV52 | DE000HT4WVF0 | DE000HT4WW02 | DE000HT4WWA9 | DE000HT4WWD3 |
| DE000HT4WX68 | DE000HT4WXC3 | DE000HT4WXE9 | DE000HT4WXF6 | DE000HT4WXK6 | DE000HT4WXL4 |
| DE000HT4WXM2 | DE000HT4WY18 | DE000HT4WY59 | DE000HT4WY67 | DE000HT4WY75 | DE000HT4X4F9 |
| DE000HT4X4H5 | DE000HT4X4J1 | DE000HT4X4L7 | DE000HT4X4Q6 | DE000HT4X4R4 | DE000HT4X4S2 |
| DE000HT4X4T0 | DE000HT4X4U8 | DE000HT4X5K6 | DE000HT4X5L4 | DE000HT4X5M2 | DE000HT4X5N0 |
| DE000HT4X5P5 | DE000HT4X5R1 | DE000HT4X5S9 | DE000HT4X5X9 | DE000HT4X625 | DE000HT4X633 |
| DE000HT4X658 | DE000HT4X6A5 | DE000HT4X6B3 | DE000HT4X708 | DE000HT4X815 | DE000HT4X880 |
| DE000HT4X8A1 | DE000HT4X8N4 | DE000HT4X9G6 | DE000HT4XCK8 | DE000HT4XCR3 | DE000HT4XCZ6 |
| DE000HT4XD95 | DE000HT4XDT7 | DE000HT4XG19 | DE000HT4XG84 | DE000HT4XGG7 | DE000HT4XGQ6 |
| DE000HT4XHL5 | DE000HT4XHY8 | DE000HT4XJD8 | DE000HT4XJN7 | DE000HT4XJV0 | DE000HT4XJX6 |
| DE000HT4XNL3 | DE000HT4XP18 | DE000HT4XPB9 | DE000HT4XQM4 | DE000HT4XQN2 | DE000HT4XQY9 |
| DE000HT4XR65 | DE000HT4XRC3 | DE000HT4XRE9 | DE000HT4XRM2 | DE000HT4XRN0 | DE000HT4XRQ3 |
| DE000HT4XRT7 | DE000HT4XRU5 | DE000HT4XRX9 | DE000HT4XS23 | DE000HT4XS49 | DE000HT4XS64 |
| DE000HT4XSL2 | DE000HT4XSN8 | DE000HT4XSQ1 | DE000HT4XSU3 | DE000HT4XSX7 | DE000HT4XT06 |
| DE000HT4XT63 | DE000HT4XT71 | DE000HT4XTG0 | DE000HT4XTJ4 | DE000HT4XTL0 | DE000HT4XTQ9 |
| DE000HT4XTU1 | DE000HT4XTZ0 | DE000HT4XU94 | DE000HT4XUB9 | DE000HT4XUC7 | DE000HT4XUD5 |
| DE000HT4XUK0 | DE000HT4XUM6 | DE000HT4XUR5 | DE000HT4XUS3 | DE000HT4XUT1 | DE000HT4XUW5 |
| DE000HT4XUX3 | DE000HT4XV10 | DE000HT4XV77 | DE000HT4XVR3 | DE000HT4XVS1 | DE000HT4XVT9 |
| DE000HT4XVY9 | DE000HT4XVZ6 | DE000HT4XW27 | DE000HT4XWA7 | DE000HT4XWH2 | DE000HT4XWK6 |

| DE000HT4XWN0 | DE000HT4XWR1 | DE000HT4XWV3 | DE000HT4XX00 | DE000HT4XX18 | DE000HT4XYE5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT4XYF2 | DE000HT4Y631 | DE000HT4Y6D8 | DE000HT4Y6G1 | DE000HT4Y6H9 | DE000HT4Y7G9 |
| DE000HT4Y7H7 | DE000HT4Y7J3 | DE000HT4Y7K1 | DE000HT4Y7Z9 | DE000HT4Y813 | DE000HT4Y854 |
| DE000HT4Y8A0 | DE000HT4Y8B8 | DE000HT4YB21 | DE000HT4YB39 | DE000HT4YB62 | DE000HT4YB70 |
| DE000HT4YB96 | DE000HT4YBA9 | DE000HT4YBB7 | DE000HT4YBC5 | DE000HT4YBD3 | DE000HT4YBE1 |
| DE000HT4YBF8 | DE000HT4YBG6 | DE000HT4YBH4 | DE000HT4YBL6 | DE000HT4YBM4 | DE000HT4YBQ5 |
| DE000HT4YBR3 | DE000HT4YBS1 | DE000HT4YBU7 | DE000HT4YBV5 | DE000HT4YBW3 | DE000HT4YBX1 |
| DE000HT4YBY9 | DE000HT4YBZ6 | DE000HT4YC04 | DE000HT4YC12 | DE000HT4YC20 | DE000HT4YC38 |
| DE000HT4YC46 | DE000HT4YC61 | DE000HT4YC79 | DE000HT4YC95 | DE000HT4YCA7 | DE000HT4YCB5 |
| DE000HT4YCC3 | DE000HT4YCD1 | DE000HT4YCE9 | DE000HT4YCF6 | DE000HT4YCJ8 | DE000HT4YCK6 |
| DE000HT4YCP5 | DE000HT4YCQ3 | DE000HT4YCS9 | DE000HT4YCT7 | DE000HT4YCW1 | DE000HT4YD11 |
| DE000HT4YDU3 | DE000HT4YE36 | DE000HT4YE44 | DE000HT4YE77 | DE000HT4YEL0 | DE000HT4YEN6 |
| DE000HT4YES5 | DE000HT4YEZ0 | DE000HT4YF19 | DE000HT4YGV4 | DE000HT4YHQ2 | DE000HT4YL03 |
| DE000HT4YL11 | DE000HT4YL45 | DE000HT4YL52 | DE000HT4YLF7 | DE000HT4YLM3 | DE000HT4YLP6 |
| DE000HT4YLR2 | DE000HT4YLT8 | DE000HT4YM28 | DE000HT4YQF6 | DE000HT4YRB3 | DE000HT4YUU7 |
| DE000HT4YV19 | DE000HT4YV27 | DE000HT4YV43 | DE000HT4YV68 | DE000HT4YV76 | DE000HT4YVD1 |
| DE000HT4YVH2 | DE000HT4YVQ3 | DE000HT4YVR1 | DE000HT4YVU5 | DE000HT4YVY7 | DE000HT4YW00 |
| DE000HT4YW42 | DE000HT4YW75 | DE000HT4YW83 | DE000HT4YWH0 | DE000HT4YWJ6 | DE000HT4YWL2 |
| DE000HT4YWS7 | DE000HT4YWU3 | DE000HT4YWX7 | DE000HT4YWY5 | DE000HT4YWZ2 | DE000HT4YX17 |
| DE000HT4YX33 | DE000HT4YXC9 | DE000HT4YXE5 | DE000HT4YXH8 | DE000HT4YXK2 | DE000HT4YXQ9 |
| DE000HT4YXS5 | DE000HT4YY32 | DE000HT4YYE3 | DE000HT4YYT1 | DE000HT4YYU9 | DE000HT4YYY1 |
| DE000HT4YZA8 | DE000HT4YZG5 | DE000HT4YZH3 | DE000HT4YZP6 | DE000HT4Z059 | DE000HT4Z0Q2 |
| DE000HT4Z0R0 | DE000HT4Z0X8 | DE000HT4Z1A4 | DE000HT4Z1B2 | DE000HT4Z1F3 | DE000HT4Z1Q0 |
| DE000HT4Z1Y4 | DE000HT4Z299 | DE000HT4Z2J3 | DE000HT4Z2K1 | DE000HT4Z2R6 | DE000HT4Z2S4 |
| DE000HT4Z2T2 | DE000HT4Z2U0 | DE000HT4Z331 | DE000HT4Z372 | DE000HT4Z3G7 | DE000HT4Z7M6 |
| DE000HT4Z7P9 | DE000HT4ZB87 | DE000HT4ZB95 | DE000HT4ZBD0 | DE000HT4ZBE8 | DE000HT4ZBF5 |
| DE000HT4ZBG3 | DE000HT4ZBK5 | DE000HT4ZBM1 | DE000HT4ZBQ2 | DE000HT4ZE84 | DE000HT4ZEE2 |
| DE000HT4ZFK6 | DE000HT4ZFP5 | DE000HT4ZFY7 | DE000HT4ZFZ4 | DE000HT4ZGG2 | DE000HT4ZGS7 |
| DE000HT4ZHJ4 | DE000HT4ZJD3 | DE000HT4ZKU5 | DE000HT4ZLD9 | DE000HT4ZMH8 | DE000HT4ZU27 |
| DE000HT4ZUS8 | DE000HT4ZUT6 | DE000HT4ZUV2 | DE000HT4ZUW0 | DE000HT4ZUX8 | DE000HT4ZV00 |
| DE000HT4ZV18 | DE000HT4ZV75 | DE000HT4ZVC0 | DE000HT4ZVN7 | DE000HT4ZVW8 | DE000HT4ZVZ1 |
| DE000HT4ZW33 | DE000HT4ZW74 | DE000HT4ZWD6 | DE000HT4ZWK1 | DE000HT4ZWM7 | DE000HT4ZWV8 |
| DE000HT4ZX32 | DE000HT4ZX81 | DE000HT4ZXB8 | DE000HT4ZXC6 | DE000HT4ZXM5 | DE000HT4ZXT0 |
| DE000HT4ZXY0 | DE000HT4ZY07 | DE000HT4ZY15 | DE000HT4ZY31 | DE000HT4ZY56 | DE000HT4ZYH3 |
| DE000HT4ZYK7 | DE000HT4ZYN1 | DE000HT4ZYV4 | DE000HT4ZZ30 | DE000HT4ZZN8 | DE000HT4ZZV1 |
| DE000HT4ZZW9 | DE000HT50015 | DE000HT50031 | DE000HT50056 | DE000HT500D4 | DE000HT500T0 |
| DE000HT500W4 | DE000HT500Z7 | DE000HT50114 | DE000HT50155 | DE000HT50189 | DE000HT501K7 |
| DE000HT501R2 | DE000HT501W2 | DE000HT50247 | DE000HT50262 | DE000HT502A6 | DE000HT502B4 |
| DE000HT502F5 | DE000HT502G3 | DE000HT502J7 | DE000HT502L3 | DE000HT502M1 | DE000HT502T6 |
| DE000HT50387 | DE000HT50395 | DE000HT503K3 | DE000HT503Q0 | DE000HT503T4 | DE000HT50866 |
| DE000HT50EZ4 | DE000HT50F04 | DE000HT50F12 | DE000HT50F20 | DE000HT50F38 | DE000HT50F79 |
| DE000HT50F87 | DE000HT50F95 | DE000HT50FA4 | DE000HT50FB2 | DE000HT50FM9 | DE000HT50FN7 |
| DE000HT50FP2 | DE000HT50FQ0 | DE000HT50FR8 | DE000HT50GF1 | DE000HT50GG9 | DE000HT50GH7 |
| DE000HT50GT2 | DE000HT50J59 | DE000HT50LH7 | DE000HT50LJ3 | DE000HT50Q84 | DE000HT50QU9 |
| DE000HT50QW5 | DE000HT50R34 | DE000HT50RE1 | DE000HT50RF8 | DE000HT50RG6 | DE000HT50RV5 |
| DE000HT50SM2 | DE000HT50ST7 | DE000HT50W11 | DE000HT50WG6 | DE000HT513K2 | DE000HT513N6 |
| DE000HT513X5 | DE000HT51419 | DE000HT51468 | DE000HT51492 | DE000HT514D5 | DE000HT514F0 |
| DE000HT514J2 | DE000HT51542 | DE000HT51567 | DE000HT51617 | DE000HT516D0 | DE000HT516F5 |
| DE000HT516H1 | DE000HT516P4 | DE000HT516T6 | DE000HT51724 | DE000HT517N7 | DE000HT517V0 |
| DE000HT51831 | DE000HT518T2 | DE000HT518Z9 | DE000HT51922 | DE000HT51963 | DE000HT51989 |
| DE000HT519M5 | DE000HT519N3 | DE000HT51A16 | DE000HT51A40 | DE000HT51A73 | DE000HT51AA3 |
| DE000HT51AL0 | DE000HT51AM8 | DE000HT51AP1 | DE000HT51B15 | DE000HT51B49 | DE000HT51BG8 |
| DE000HT51C71 | DE000HT51HM3 | DE000HT51HR2 | DE000HT51HS0 | DE000HT51HT8 | DE000HT51HU6 |
| DE000HT51HV4 | DE000HT51HW2 | DE000HT51HX0 | DE000HT51HY8 | DE000HT51N37 | DE000HT51NF5 |
| DE000HT51NG3 | DE000HT51NJ7 | DE000HT51PA1 | DE000HT51PP9 | DE000HT51QU7 | DE000HT51S65 |
| DE000HT51WJ8 | DE000HT51XA5 | DE000HT51XH0 | DE000HT51YY3 | DE000HT51Z58 | DE000HT51ZD4 |
| DE000HT51ZU8 | DE000HT52037 | DE000HT520C4 | DE000HT520T8 | DE000HT52110 | DE000HT521Y6 |
| DE000HT521Z3 | DE000HT52201 | DE000HT52235 | DE000HT52268 | DE000HT522U2 | DE000HT522W8 |
| DE000HT52342 | DE000HT523J3 | DE000HT523U0 | DE000HT52458 | DE000HT524B8 | DE000HT524D4 |
| DE000HT524G7 | DE000HT524M5 | DE000HT524P8 | DE000HT52532 | DE000HT52540 | DE000HT52557 |
| DE000HT52573 | DE000HT52581 | DE000HT52599 | DE000HT525C3 | DE000HT525Y7 | DE000HT52698 |
| DE000HT526C1 | DE000HT526F4 | DE000HT526L2 | DE000HT526N8 | DE000HT526S7 | DE000HT52797 |
| DE000HT527M8 | DE000HT527P1 | DE000HT527Y3 | DE000HT528K0 | DE000HT528X3 | DE000HT52912 |
| DE000HT52995 | DE000HT529L6 | DE000HT52A64 | DE000HT52AH6 | DE000HT52AM6 | DE000HT52AV7 |
| DE000HT52AX3 | DE000HT52ES5 | DE000HT52SC9 | DE000HT52TH6 | DE000HT52TT1 | DE000HT52UA9 |
| DE000HT52V69 | DE000HT52W50 | DE000HT52WV1 | DE000HT52X26 | DE000HT52Y25 | DE000HT52Y33 |
| DE000HT52ZG5 | DE000HT53043 | DE000HT530C3 | DE000HT530L4 | DE000HT530Y7 | DE000HT531H0 |
| DE000HT53225 | DE000HT53266 | DE000HT53308 | DE000HT533K0 | DE000HT533Y1 | DE000HT53464 |
| DE000HT534S1 | DE000HT53647 | DE000HT53670 | DE000HT536F3 | DE000HT536R8 | DE000HT536U2 |
| DE000HT537B0 | DE000HT53951 | DE000HT53977 | DE000HT539C4 | DE000HT539E0 | DE000HT539Q4 |
| DE000HT539V4 | DE000HT53AR3 | DE000HT53B62 | DE000HT53B70 | DE000HT53C38 | DE000HT53G67 |
| DE000HT53QW9 | DE000HT53QX7 | DE000HT53R49 | DE000HT53R56 | DE000HT53R64 | DE000HT53R72 |
| DE000HT53R80 | DE000HT53U44 | DE000HT53U51 | DE000HT53VU3 | DE000HT53XV7 | DE000HT53YE1 |
| DE000HT53YH4 | DE000HT541N7 | DE000HT541Y4 | DE000HT542X4 | DE000HT542Y2 | DE000HT54355 |
| DE000HT543A0 | DE000HT543X2 | DE000HT543Y0 | DE000HT54512 | DE000HT545W9 | DE000HT54686 |
| DE000HT546S5 | DE000HT54868 | DE000HT548X1 | DE000HT549H2 | DE000HT549T7 | DE000HT54AP5 |
| DE000HT54AY7 | DE000HT54B61 | DE000HT54BZ2 | DE000HT54C60 | DE000HT54CN6 | DE000HT54DG8 |
| DE000HT54DY1 | DE000HT54E76 | DE000HT54EB7 | DE000HT54F42 | DE000HT54FA6 | DE000HT54FE8 |
| DE000HT54FZ3 | DE000HT54G17 | DE000HT54GT4 | DE000HT54H81 | DE000HT54HR6 | DE000HT54J06 |
| DE000HT54J14 | DE000HT54JM3 | DE000HT54JR2 | DE000HT54KH1 | DE000HT54L36 | DE000HT54L44 |
| DE000HT54L51 | DE000HT54L69 | DE000HT54L77 | DE000HT54L85 | DE000HT54LV0 | DE000HT54LW8 |

| DE000HT54R55 | DE000HT54R63 | DE000HT54R89 | DE000HT54SK8 | DE000HT54SP7 | DE000HT54SQ5 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT54SR3 | DE000HT54SY9 | DE000HT54T20 | DE000HT54T38 | DE000HT54T46 | DE000HT54T79 |
| DE000HT54T87 | DE000HT54T95 | DE000HT54TA7 | DE000HT54TB5 | DE000HT54TD1 | DE000HT54TE9 |
| DE000HT54U68 | DE000HT54U92 | DE000HT54UZ2 | DE000HT54V00 | DE000HT54V34 | DE000HT54V83 |
| DE000HT54V91 | DE000HT54VA3 | DE000HT54VB1 | DE000HT54VP1 | DE000HT54WQ7 | DE000HT54WR5 |
| DE000HT54Y15 | DE000HT54Y49 | DE000HT54Y98 | DE000HT54YD1 | DE000HT54YE9 | DE000HT54YF6 |
| DE000HT54YH2 | DE000HT54YJ8 | DE000HT54YK6 | DE000HT54YN0 | DE000HT54YQ3 | DE000HT54YS9 |
| DE000HT54YT7 | DE000HT54Z30 | DE000HT54Z89 | DE000HT54Z97 | DE000HT54ZA4 | DE000HT54ZZ1 |
| DE000HT550B3 | DE000HT550D9 | DE000HT550E7 | DE000HT550Z2 | DE000HT55139 | DE000HT55147 |
| DE000HT551C9 | DE000HT551D7 | DE000HT551P1 | DE000HT551S5 | DE000HT551Y3 | DE000HT552K0 |
| DE000HT552P9 | DE000HT553E1 | DE000HT553F8 | DE000HT553G6 | DE000HT553H4 | DE000HT553J0 |
| DE000HT55AR8 | DE000HT55B11 | DE000HT55B45 | DE000HT55BZ9 | DE000HT55C10 | DE000HT55CH5 |
| DE000HT55CY0 | DE000HT55DA8 | DE000HT55ES8 | DE000HT55ET6 | DE000HT55EX8 | DE000HT55F66 |
| DE000HT55F82 | DE000HT55FB1 | DE000HT55FM8 | DE000HT55FU1 | DE000HT55HQ5 | DE000HT55K36 |
| DE000HT55L76 | DE000HT55LD5 | DE000HT55LG8 | DE000HT55MN2 | DE000HT55QN3 | DE000HT55R70 |
| DE000HT55RZ5 | DE000HT55S61 | DE000HT55SA6 | DE000HT55T45 | DE000HT55TG1 | DE000HT55TP2 |
| DE000HT55TV0 | DE000HT55TX6 | DE000HT55UE4 | DE000HT55UH7 | DE000HT55V33 | DE000HT55VA0 |
| DE000HT55VZ7 | DE000HT55X07 | DE000HT55YS6 | DE000HT55YV0 | DE000HT55YX6 | DE000HT55ZM6 |
| DE000HT56BN3 | DE000HT56BP8 | DE000HT56BQ6 | DE000HT56DJ7 | DE000HT56DK5 | DE000HT56DL3 |
| DE000HT56H97 | DE000HT56HZ4 | DE000HT56JS5 | DE000HT56JZ0 | DE000HT56L75 | DE000HT56LB7 |
| DE000HT56LF8 | DE000HT56LM4 | DE000HT56LV5 | DE000HT56LW3 | DE000HT56LX1 | DE000HT56M25 |
| DE000HT56M82 | DE000HT56MG4 | DE000HT56MJ8 | DE000HT56N16 | DE000HT56P89 | DE000HT56PE2 |
| DE000HT56PG7 | DE000HT56PP8 | DE000HT56PU8 | DE000HT56QA8 | DE000HT56SA4 | DE000HT56TF1 |
| DE000HT56TQ8 | DE000HT56TV8 | DE000HT56UF9 | DE000HT56VT8 | DE000HT56VY8 | DE000HT56W15 |
| DE000HT56WB4 | DE000HT56WS8 | DE000HT56WV2 | DE000HT56WW0 | DE000HT56X14 | DE000HT56X48 |
| DE000HT56X71 | DE000HT56X89 | DE000HT56XJ5 | DE000HT56XK3 | DE000HT56XL1 | DE000HT56XQ0 |
| DE000HT56XZ1 | DE000HT56YC8 | DE000HT56YS4 | DE000HT56YW6 | DE000HT56ZT9 | DE000HT570E5 |
| DE000HT570G0 | DE000HT571R5 | DE000HT572A9 | DE000HT572B7 | DE000HT57374 | DE000HT573K6 |
| DE000HT574R9 | DE000HT57598 | DE000HT575K1 | DE000HT575L9 | DE000HT575R6 | DE000HT575V8 |
| DE000HT575X4 | DE000HT576Z7 | DE000HT57721 | DE000HT57739 | DE000HT57BM3 | DE000HT57BN1 |
| DE000HT57BP6 | DE000HT57CH1 | DE000HT57CJ7 | DE000HT57CK5 | DE000HT57CL3 | DE000HT57CX8 |
| DE000HT57D82 | DE000HT57DU2 | DE000HT57DV0 | DE000HT57DW8 | DE000HT57ED6 | DE000HT57EG9 |
| DE000HT57EP0 | DE000HT57G55 | DE000HT57G89 | DE000HT57GH2 | DE000HT58JX1 | DE000HT58LM0 |
| DE000HT58NT1 | DE000HT58QJ5 | DE000HT58QT4 | DE000HT58QY4 | DE000HT58RB0 | DE000HT58SX2 |
| DE000HT58SY0 | DE000HT58UE8 | DE000HT58XB8 | DE000HT58XG7 | DE000HT58XL7 | DE000HT58XW4 |
| DE000HT58XX2 | DE000HT58Y52 | DE000HT58Z28 | DE000HT58Z44 | DE000HT58ZJ6 | DE000HT59040 |
| DE000HT590N4 | DE000HT591K8 | DE000HT591L6 | DE000HT591T9 | DE000HT591W3 | DE000HT59495 |
| DE000HT594Y3 | DE000HT594Z0 | DE000HT59511 | DE000HT59545 | DE000HT595V6 | DE000HT59628 |
| DE000HT59669 | DE000HT596D2 | DE000HT596F7 | DE000HT596K7 | DE000HT59701 | DE000HT598H9 |
| DE000HT59L80 | DE000HT59L98 | DE000HT59LA3 | DE000HT59LF2 | DE000HT59LG0 | DE000HT59LH8 |
| DE000HT59LJ4 | DE000HT59Q44 | DE000HT59Q51 | DE000HT59Q77 | DE000HT59QB0 | DE000HT59SY8 |
| DE000HT59TB4 | DE000HT59TZ3 | DE000HT59U06 | DE000HT59UY4 | DE000HT59VW6 | DE000HT59W87 |
| DE000HT59WT0 | DE000HT59WW4 | DE000HT59XE0 | DE000HT59XY8 | DE000HT59Y36 | DE000HT59YK5 |
| DE000HT59YT6 | DE000HT5A166 | DE000HT5A2W4 | DE000HT5A448 | DE000HT5A4F5 | DE000HT5A4Z3 |
| DE000HT5A547 | DE000HT5A5V9 | DE000HT5A612 | DE000HT5A6W5 | DE000HT5A7L6 | DE000HT5A8H2 |
| DE000HT5AAL5 | DE000HT5ABQ2 | DE000HT5ABT6 | DE000HT5ACX6 | DE000HT5AD59 | DE000HT5ADC8 |
| DE000HT5AES2 | DE000HT5AEV6 | DE000HT5ALC1 | DE000HT5ALD9 | DE000HT5ALJ6 | DE000HT5ALK4 |
| DE000HT5ALQ1 | DE000HT5ALR9 | DE000HT5AMA3 | DE000HT5AMB1 | DE000HT5AMC9 | DE000HT5AMD7 |
| DE000HT5AME5 | DE000HT5AMF2 | DE000HT5AMG0 | DE000HT5AMH8 | DE000HT5AMJ4 | DE000HT5AMK2 |
| DE000HT5AML0 | DE000HT5AMM8 | DE000HT5AMN6 | DE000HT5AMP1 | DE000HT5AMQ9 | DE000HT5AMR7 |
| DE000HT5AQE6 | DE000HT5ARS4 | DE000HT5AS86 | DE000HT5AT69 | DE000HT5ATN1 | DE000HT5AU66 |
| DE000HT5AVG1 | DE000HT5AWV8 | DE000HT5AX22 | DE000HT5AX30 | DE000HT5AXA0 | DE000HT5AXB8 |
| DE000HT5AXT0 | DE000HT5AY39 | DE000HT5AY70 | DE000HT5AYG5 | DE000HT5AZU3 | DE000HT5B388 |
| DE000HT5B4B3 | DE000HT5B6A0 | DE000HT5B6H5 | DE000HT5B6P8 | DE000HT5B7S0 | DE000HT5B9K3 |
| DE000HT5BB01 | DE000HT5BCK1 | DE000HT5BCP0 | DE000HT5BEH3 | DE000HT5BHV7 | DE000HT5BHX3 |
| DE000HT5BJ45 | DE000HT5BJA7 | DE000HT5BJB5 | DE000HT5BJC3 | DE000HT5BKA5 | DE000HT5BKB3 |
| DE000HT5BKC1 | DE000HT5BKD9 | DE000HT5BKE7 | DE000HT5BKF4 | DE000HT5BKP3 | DE000HT5DKC7 |
| DE000HT5DQX0 | DE000HT5DR68 | DE000HT5DRU4 | DE000HT5DS83 | DE000HT5DSC0 | DE000HT5DSG1 |
| DE000HT5DSH9 | DE000HT5DTU0 | DE000HT5DYP0 | DE000HT5DZ01 | DE000HT5DZR3 | DE000HT5DZZ6 |
| DE000HT5E010 | DE000HT5E085 | DE000HT5E0T0 | DE000HT5E0Z7 | DE000HT5E1L5 | DE000HT5E1W2 |
| DE000HT5E1X0 | DE000HT5E457 | DE000HT5E4H7 | DE000HT5E507 | DE000HT5E580 | DE000HT5E606 |
| DE000HT5E7F4 | DE000HT5ECJ7 | DE000HT5ECK5 | DE000HT5EDM9 | DE000HT5EDU2 | DE000HT5EDZ1 |
| DE000HT5EGQ3 | DE000HT5EHT5 | DE000HT5EHV1 | DE000HT5EJ75 | DE000HT5EJE3 | DE000HT5EJP9 |
| DE000HT5EJT1 | DE000HT5EKT9 | DE000HT5ELM2 | DE000HT5ELP5 | DE000HT5EQC2 | DE000HT5ER67 |
| DE000HT5ERK3 | DE000HT5ERL1 | DE000HT5ERM9 | DE000HT5ERN7 | DE000HT5ERP2 | DE000HT5ERQ0 |
| DE000HT5ERR8 | DE000HT5ERS6 | DE000HT5EUL5 | DE000HT5EW78 | DE000HT5EWF3 | DE000HT5EXP0 |
| DE000HT5EYP8 | DE000HT5EZA7 | DE000HT5F181 | DE000HT5F1V3 | DE000HT5F462 | DE000HT5F5L5 |
| DE000HT5FB23 | DE000HT5FB31 | DE000HT5FB49 | DE000HT5FB56 | DE000HT5FBK4 | DE000HT5FNG7 |
| DE000HT5FNQ6 | DE000HT5FP76 | DE000HT5FPS7 | DE000HT5FQ75 | DE000HT5FQ83 | DE000HT5FRJ2 |
| DE000HT5FT07 | DE000HT5FTK6 | DE000HT5FUR9 | DE000HT5G1Y6 | DE000HT5G2P2 | DE000HT5G3G9 |
| DE000HT5G3W6 | DE000HT5G3Y2 | DE000HT5G7M8 | DE000HT5G890 | DE000HT5G8A1 | DE000HT5G8Q7 |
| DE000HT5G8U9 | DE000HT5G8Z8 | DE000HT5G965 | DE000HT5G9Y9 | DE000HT5GA31 | DE000HT5GA64 |
| DE000HT5GBA3 | DE000HT5GBJ4 | DE000HT5GBU1 | DE000HT5GCF0 | DE000HT5GCP9 | DE000HT5GGX4 |
| DE000HT5GGY2 | DE000HT5GGZ9 | DE000HT5GH18 | DE000HT5GH34 | DE000HT5GH42 | DE000HT5GH67 |
| DE000HT5GH75 | DE000HT5GH83 | DE000HT5GHB8 | DE000HT5GHW4 | DE000HT5GJP4 | DE000HT5GJQ2 |
| DE000HT5GJT6 | DE000HT5GKE6 | DE000HT5GKH9 | DE000HT5GL53 | DE000HT5GP83 | DE000HT5GS80 |
| DE000HT5GTZ2 | DE000HT5GUS5 | DE000HT5GV93 | DE000HT5GVJ2 | DE000HT5GVQ7 | DE000HT5GWM4 |
| DE000HT5GX67 | DE000HT5GXP5 | DE000HT5GXV3 | DE000HT5GY25 | DE000HT5GY66 | DE000HT5GY74 |
| DE000HT5GYC1 | DE000HT5GYE7 | DE000HT5GYK4 | DE000HT5GYS7 | DE000HT5GYW9 | DE000HT5GYX7 |
| DE000HT5GYY5 | DE000HT5GZ08 | DE000HT5GZ57 | DE000HT5GZL9 | DE000HT5GZV8 | DE000HT5H0K6 |
| DE000HT5H120 | DE000HT5H179 | DE000HT5H187 | DE000HT5H1C1 | DE000HT5H1D9 | DE000HT5H1H0 |

| DE000HT5H1T5 | DE000HT5H203 | DE000HT5H2L0 | DE000HT5H2Z0 | DE000HT5H3N4 | DE000HT5H3V7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT5H4A9 | DE000HT5H567 | DE000HT5H609 | DE000HT5H6T4 | DE000HT5H724 | DE000HT5H8E2 |
| DE000HT5H955 | DE000HT5H989 | DE000HT5H997 | DE000HT5H9S0 | DE000HT5HAJ4 | DE000HT5HBB9 |
| DE000HT5HK87 | DE000HT5HK95 | DE000HT5HKA2 | DE000HT5HKB0 | DE000HT5HKC8 | DE000HT5HKD6 |
| DE000HT5HKE4 | DE000HT5HKF1 | DE000HT5HKG9 | DE000HT5HKH7 | DE000HT5HLS2 | DE000HT5HM69 |
| DE000HT5HMB6 | DE000HT5HMC4 | DE000HT5HUK0 | DE000HT5HUP9 | DE000HT5HUU9 | DE000HT5HV27 |
| DE000HT5HVF8 | DE000HT5HWK6 | DE000HT5HWN0 | DE000HT5HWY7 | DE000HT5HWZ4 | DE000HT5HX33 |
| DE000HT5HX58 | DE000HT5HXZ2 | DE000HT5HY32 | DE000HT5HYL0 | DE000HT5J0Y5 | DE000HT5J159 |
| DE000HT5J1D7 | DE000HT5J1H8 | DE000HT5J1U1 | DE000HT5J217 | DE000HT5J258 | DE000HT5J290 |
| DE000HT5J2H6 | DE000HT5J2J2 | DE000HT5J3U7 | DE000HT5J3Y9 | DE000HT5J4J8 | DE000HT5J4K6 |
| DE000HT5J4P5 | DE000HT5J4V3 | DE000HT5J563 | DE000HT5J5C0 | DE000HT5J5D8 | DE000HT5J5W8 |
| DE000HT5J696 | DE000HT5J6P0 | DE000HT5J7E2 | DE000HT5J7N3 | DE000HT5J7Q6 | DE000HT5J7S2 |
| DE000HT5J829 | DE000HT5J886 | DE000HT5J902 | DE000HT5J9D0 | DE000HT5J9E8 | DE000HT5J9J7 |
| DE000HT5J9X8 | DE000HT5JA46 | DE000HT5JA53 | DE000HT5JAV5 | DE000HT5JCB3 | DE000HT5JFA8 |
| DE000HT5JFB6 | DE000HT5JMV0 | DE000HT5JMW8 | DE000HT5JN17 | DE000HT5JN25 | DE000HT5JN41 |
| DE000HT5JN58 | DE000HT5JN82 | DE000HT5JN90 | DE000HT5JP07 | DE000HT5JP15 | DE000HT5JP23 |
| DE000HT5JP31 | DE000HT5JP49 | DE000HT5JP56 | DE000HT5JP64 | DE000HT5JP72 | DE000HT5JP80 |
| DE000HT5JP98 | DE000HT5JPA7 | DE000HT5JPB5 | DE000HT5JPC3 | DE000HT5JPD1 | DE000HT5JPE9 |
| DE000HT5JPF6 | DE000HT5JPG4 | DE000HT5JPL4 | DE000HT5JPM2 | DE000HT5JPP5 | DE000HT5JQP3 |
| DE000HT5JQQ1 | DE000HT5JQR9 | DE000HT5JSX3 | DE000HT5JU91 | DE000HT5JUC3 | DE000HT5JUH2 |
| DE000HT5JUR1 | DE000HT5JUY7 | DE000HT5JV58 | DE000HT5JWH8 | DE000HT5JX72 | DE000HT5JXY1 |
| DE000HT5JZ62 | DE000HT5JZX8 | DE000HT5K009 | DE000HT5K090 | DE000HT5K0P0 | DE000HT5K0U0 |
| DE000HT5K0V8 | DE000HT5K124 | DE000HT5K1H5 | DE000HT5K1J1 | DE000HT5KD40 | DE000HT5KD57 |
| DE000HT5KD65 | DE000HT5KDA1 | DE000HT5KDB9 | DE000HT5KDF0 | DE000HT5KDG8 | DE000HT5KDH6 |
| DE000HT5KDJ2 | DE000HT5KDL8 | DE000HT5KDN4 | DE000HT5KDP9 | DE000HT5KDY1 | DE000HT5KE07 |
| DE000HT5KE15 | DE000HT5KED3 | DE000HT5KGY4 | DE000HT5KHD6 | DE000HT5KJZ5 | DE000HT5KM56 |
| DE000HT5KMK1 | DE000HT5KMU0 | DE000HT5KN06 | DE000HT5KQ86 | DE000HT5KQK2 | DE000HT5KQX5 |
| DE000HT5KR02 | DE000HT5KR77 | DE000HT5KRD5 | DE000HT5KRW5 | DE000HT5KS50 | DE000HT5KSD3 |
| DE000HT5KT42 | DE000HT5KT67 | DE000HT5KU15 | DE000HT5KUC1 | DE000HT5KUU3 | DE000HT5KUY5 |
| DE000HT5KV14 | DE000HT5KVX5 | DE000HT5KW96 | DE000HT5KXX1 | DE000HT5KYD1 | DE000HT5KZB2 |
| DE000HT5KZD8 | DE000HT5KZP2 | DE000HT5L023 | DE000HT5L080 | DE000HT5L0J2 | DE000HT5L0T1 |
| DE000HT5L0U9 | DE000HT5L0W5 | DE000HT5L0X3 | DE000HT5L114 | DE000HT5L130 | DE000HT5L1A9 |
| DE000HT5L1C5 | DE000HT5L1G6 | DE000HT5L1X1 | DE000HT5L1Z6 | DE000HT5L270 | DE000HT5L2K6 |
| DE000HT5L2U5 | DE000HT5L411 | DE000HT5L429 | DE000HT5L4B1 | DE000HT5L4E5 | DE000HT5L6K7 |
| DE000HT5L6L5 | DE000HT5L6N1 | DE000HT5L9P0 | DE000HT5L9Q8 | DE000HT5LA00 | DE000HT5LA34 |
| DE000HT5LA42 | DE000HT5LA59 | DE000HT5LA67 | DE000HT5LAB3 | DE000HT5LAC1 | DE000HT5LBL0 |
| DE000HT5LBN6 | DE000HT5LBP1 | DE000HT5LBQ9 | DE000HT5LFQ0 | DE000HT5LFU2 | DE000HT5LFV0 |
| DE000HT5LFZ1 | DE000HT5LGU0 | DE000HT5LGV8 | DE000HT5LGW6 | DE000HT5LNB6 | DE000HT5LNL5 |
| DE000HT5LQ85 | DE000HT5LQV7 | DE000HT5LQY1 | DE000HT5LRE1 | DE000HT5LRX1 | DE000HT5LSC3 |
| DE000HT5LTC1 | DE000HT5LUY3 | DE000HT5LVD5 | DE000HT5LVF0 | DE000HT5LW20 | DE000HT5LWU7 |
| DE000HT5M187 | DE000HT5M344 | DE000HT5M3H9 | DE000HT5M3T4 | DE000HT5M3X6 | DE000HT5M427 |
| DE000HT5M492 | DE000HT5M4A2 | DE000HT5M4B0 | DE000HT5M4C8 | DE000HT5M4J3 | DE000HT5M4K1 |
| DE000HT5M4Q8 | DE000HT5M518 | DE000HT5M5C5 | DE000HT5M5H4 | DE000HT5M5Q5 | DE000HT5M5T9 |
| DE000HT5M716 | DE000HT5M8Q9 | DE000HT5MDD1 | DE000HT5MDE9 | DE000HT5MDR1 | DE000HT5ME62 |
| DE000HT5MEE7 | DE000HT5MF79 | DE000HT5MF87 | DE000HT5MFH7 | DE000HT5MFT2 | DE000HT5MFV8 |
| DE000HT5MFW6 | DE000HT5MG11 | DE000HT5MG37 | DE000HT5MGD4 | DE000HT5MGL7 | DE000HT5MHD2 |
| DE000HT5MHF7 | DE000HT5MJ83 | DE000HT5MJB2 | DE000HT5MJD8 | DE000HT5MK72 | DE000HT5MKK1 |
| DE000HT5ML30 | DE000HT5MLD4 | DE000HT5MLK9 | DE000HT5MLL7 | DE000HT5MMJ9 | DE000HT5MMR2 |
| DE000HT5MNB4 | DE000HT5MNS8 | DE000HT5MPJ2 | DE000HT5MQE1 | DE000HT5MQU7 | DE000HT5MQW3 |
| DE000HT5MR00 | DE000HT5MSZ2 | DE000HT5MU62 | DE000HT5MUN4 | DE000HT5MV95 | DE000HT5MVB7 |
| DE000HT5MW86 | DE000HT5MWB5 | DE000HT5MYS5 | DE000HT5MZR4 | DE000HT5N268 | DE000HT5N2G2 |
| DE000HT5N3U1 | DE000HT5N5J9 | DE000HT5N730 | DE000HT5N7N7 | DE000HT5NNU2 | DE000HT5NP92 |
| DE000HT5NPV5 | DE000HT5NRF4 | DE000HT5NS24 | DE000HT5NSA3 | DE000HT5NTX3 | DE000HT5NU38 |
| DE000HT5NUC5 | DE000HT5NVR1 | DE000HT5NW51 | DE000HT5NWM0 | DE000HT5NWX7 | DE000HT5NWZ2 |
| DE000HT5NXL0 | DE000HT5NYB9 | DE000HT5P032 | DE000HT5P040 | DE000HT5P1U3 | DE000HT5P289 |
| DE000HT5P2A3 | DE000HT5P2S5 | DE000HT5P2U1 | DE000HT5P339 | DE000HT5P396 | DE000HT5P3T1 |
| DE000HT5P3U9 | DE000HT5P420 | DE000HT5P4A9 | DE000HT5P4B7 | DE000HT5P4T9 | DE000HT5P537 |
| DE000HT5P560 | DE000HT5P578 | DE000HT5P7P0 | DE000HT5P7V8 | DE000HT5P818 | DE000HT5P8L7 |
| DE000HT5P8N3 | DE000HT5P9A8 | DE000HT5P9D2 | DE000HT5PA97 | DE000HT5PBG1 | DE000HT5PCW6 |
| DE000HT5PDJ1 | DE000HT5PE36 | DE000HT5PET8 | DE000HT5PEY8 | DE000HT5PF35 | DE000HT5PG18 |
| DE000HT5PJE9 | DE000HT5PJG4 | DE000HT5PJS9 | DE000HT5PJZ4 | DE000HT5PRA0 | DE000HT5PRU8 |
| DE000HT5PT13 | DE000HT5PT96 | DE000HT5PTC2 | DE000HT5PTE8 | DE000HT5PUE6 | DE000HT5PWJ1 |
| DE000HT5PZW7 | DE000HT5Q0T6 | DE000HT5Q3W4 | DE000HT5Q4L5 | DE000HT5Q4U6 | DE000HT5Q535 |
| DE000HT5Q576 | DE000HT5Q5M0 | DE000HT5Q6A3 | DE000HT5Q6F2 | DE000HT5Q6T3 | DE000HT5Q6V9 |
| DE000HT5Q7D5 | DE000HT5Q7L8 | DE000HT5Q7M6 | DE000HT5Q840 | DE000HT5Q923 | DE000HT5Q9E9 |
| DE000HT5Q9X9 | DE000HT5QA39 | DE000HT5QB79 | DE000HT5QBB0 | DE000HT5QBD6 | DE000HT5QBM7 |
| DE000HT5QC37 | DE000HT5QCB8 | DE000HT5QD10 | DE000HT5QDB6 | DE000HT5QDH3 | DE000HT5QDX0 |
| DE000HT5QEM1 | DE000HT5QG17 | DE000HT5QG74 | DE000HT5QGC7 | DE000HT5QKE5 | DE000HT5QKF2 |
| DE000HT5QKG0 | DE000HT5QKH8 | DE000HT5QKN6 | DE000HT5QKP1 | DE000HT5QKQ9 | DE000HT5QKR7 |
| DE000HT5QKV9 | DE000HT5QKW7 | DE000HT5QQZ7 | DE000HT5QR06 | DE000HT5QR14 | DE000HT5QR22 |
| DE000HT5QRE0 | DE000HT5QT79 | DE000HT5QVK9 | DE000HT5QYR8 | DE000HT5QYW8 | DE000HT5QYY4 |
| DE000HT5QZH6 | DE000HT5R0V1 | DE000HT5R1V9 | DE000HT5R2P9 | DE000HT5R3B7 | DE000HT5R3C5 |
| DE000HT5R3F8 | DE000HT5R3K8 | DE000HT5R4F6 | DE000HT5R4X9 | DE000HT5R657 | DE000HT5R6F1 |
| DE000HT5R6K1 | DE000HT5R848 | DE000HT5R8L5 | DE000HT5R8T8 | DE000HT5R962 | DE000HT5R9C2 |
| DE000HT5R9E8 | DE000HT5RB29 | DE000HT5RB78 | DE000HT5RCD2 | DE000HT5RCW2 | DE000HT5REP2 |
| DE000HT5REU2 | DE000HT5REV0 | DE000HT5REX6 | DE000HT5REZ1 | DE000HT5RFE3 | DE000HT5RFV7 |
| DE000HT5RG32 | DE000HT5RJH8 | DE000HT5RJK2 | DE000HT5RJZ0 | DE000HT5RK28 | DE000HT5RK44 |
| DE000HT5RRG3 | DE000HT5RRJ7 | DE000HT5SM66 | DE000HT5SNA3 | DE000HT5SQ39 | DE000HT5SR79 |
| DE000HT5SRG1 | DE000HT5SSA2 | DE000HT5SSN5 | DE000HT5ST36 | DE000HT5STD4 | DE000HT5STL7 |
| DE000HT5STT0 | DE000HT5STZ7 | DE000HT5SUV4 | DE000HT5SV16 | DE000HT5SVF5 | DE000HT5SX30 |
| DE000HT5T075 | DE000HT5T0U1 | DE000HT5T125 | DE000HT5T208 | DE000HT5T224 | DE000HT5T2G6 |

| DE000HT5T2V5 | DE000HT5T3S9 | DE000HT5T422 | DE000HT5T455 | DE000HT5T4A5 | DE000HT5T4M0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT5T4N8 | DE000HT5T4R9 | DE000HT5T4U3 | DE000HT5T4V1 | DE000HT5T4Y5 | DE000HT5T4Z2 |
| DE000HT5T5P0 | DE000HT5T620 | DE000HT5T695 | DE000HT5T6B8 | DE000HT5T6M5 | DE000HT5T6V6 |
| DE000HT5T786 | DE000HT5T7E0 | DE000HT5T7L5 | DE000HT5T7P6 | DE000HT5T7Y8 | DE000HT5T802 |
| DE000HT5T844 | DE000HT5T893 | DE000HT5T8D0 | DE000HT5T8J7 | DE000HT5T8W0 | DE000HT5T984 |
| DE000HT5T9A4 | DE000HT5T9P2 | DE000HT5TA36 | DE000HT5TA51 | DE000HT5TB19 | DE000HT5TB76 |
| DE000HT5TBA6 | DE000HT5TBC2 | DE000HT5TBF5 | DE000HT5TBV2 | DE000HT5TBX8 | DE000HT5TC26 |
| DE000HT5TC34 | DE000HT5TC67 | DE000HT5TC91 | DE000HT5TCF3 | DE000HT5TCM9 | DE000HT5TCP2 |
| DE000HT5TH96 | DE000HT5THA3 | DE000HT5THB1 | DE000HT5THC9 | DE000HT5THD7 | DE000HT5THS5 |
| DE000HT5THT3 | DE000HT5THU1 | DE000HT5THZ0 | DE000HT5TJ03 | DE000HT5TJT9 | DE000HT5TJU7 |
| DE000HT5TJY9 | DE000HT5TK91 | DE000HT5TKS9 | DE000HT5TLW9 | DE000HT5TMS5 | DE000HT5TMT3 |
| DE000HT5TMU1 | DE000HT5TMV9 | DE000HT5TRB0 | DE000HT5TSU8 | DE000HT5TVA4 | DE000HT5U1S0 |
| DE000HT5U2P4 | DE000HT5U2U4 | DE000HT5U313 | DE000HT5U354 | DE000HT5U362 | DE000HT5U3A4 |
| DE000HT5U3G1 | DE000HT5U3T4 | DE000HT5U3U2 | DE000HT5U420 | DE000HT5U446 | DE000HT5U453 |
| DE000HT5U4H7 | DE000HT5U4L9 | DE000HT5U4Q8 | DE000HT5U552 | DE000HT5U578 | DE000HT5U5B7 |
| DE000HT5U5D3 | DE000HT5U5L6 | DE000HT5U5N2 | DE000HT5U685 | DE000HT5U6K6 | DE000HT5U6L4 |
| DE000HT5U6P5 | DE000HT5U6V3 | DE000HT5U768 | DE000HT5U784 | DE000HT5U7S7 | DE000HT5U818 |
| DE000HT5U8E5 | DE000HT5U8Z0 | DE000HT5U933 | DE000HT5U941 | DE000HT5U9A1 | DE000HT5U9J2 |
| DE000HT5U9N4 | DE000HT5U9U9 | DE000HT5UA17 | DE000HT5UA33 | DE000HT5UA66 | DE000HT5UA90 |
| DE000HT5UAA6 | DE000HT5UAB4 | DE000HT5UAH1 | DE000HT5UAK5 | DE000HT5UAS8 | DE000HT5UAV2 |
| DE000HT5UBJ5 | DE000HT5UBN7 | DE000HT5UC07 | DE000HT5UC72 | DE000HT5UC98 | DE000HT5UCQ8 |
| DE000HT5UCR6 | DE000HT5UCW6 | DE000HT5UD06 | DE000HT5UDB8 | DE000HT5UDN3 | DE000HT5UEK7 |
| DE000HT5UEY8 | DE000HT5UF79 | DE000HT5UFM0 | DE000HT5UFV1 | DE000HT5UG60 | DE000HT5UL14 |
| DE000HT5UL22 | DE000HT5UL30 | DE000HT5UL48 | DE000HT5UL55 | DE000HT5ULB1 | DE000HT5ULC9 |
| DE000HT5ULD7 | DE000HT5VY42 | DE000HT5VY75 | DE000HT5VZZ8 | DE000HT5W1E8 | DE000HT5W1P4 |
| DE000HT5W3W6 | DE000HT5W434 | DE000HT5W4A0 | DE000HT5W4H5 | DE000HT5W4J1 | DE000HT5W4K9 |
| DE000HT5WA64 | DE000HT5WAF1 | DE000HT5WAG9 | DE000HT5WBE2 | DE000HT5WBG7 | DE000HT5WBQ6 |
| DE000HT5WCL5 | DE000HT5WCY8 | DE000HT5WCZ5 | DE000HT5WD04 | DE000HT5WDC2 | DE000HT5WDT6 |
| DE000HT5WEN7 | DE000HT5WEU2 | DE000HT5WF77 | DE000HT5WFQ7 | DE000HT5WFY1 | DE000HT5WG27 |
| DE000HT5WG68 | DE000HT5WGA9 | DE000HT5WGN2 | DE000HT5WGT9 | DE000HT5WH26 | DE000HT5WH67 |
| DE000HT5WH83 | DE000HT5WHN0 | DE000HT5WHQ3 | DE000HT5WJ24 | DE000HT5WJ57 | DE000HT5WJB1 |
| DE000HT5WJH8 | DE000HT5WK88 | DE000HT5WK96 | DE000HT5WKA1 | DE000HT5WKH6 | DE000HT5WKT1 |
| DE000HT5WL04 | DE000HT5WL95 | DE000HT5WLD3 | DE000HT5WLK8 | DE000HT5WM11 | DE000HT5WNA5 |
| DE000HT5WNK4 | DE000HT5WPM5 | DE000HT5WPS2 | DE000HT5WYR6 | DE000HT5X1Q1 | DE000HT5X226 |
| DE000HT5X2Q9 | DE000HT5X499 | DE000HT5X5N9 | DE000HT5X6V0 | DE000HT5X7M7 | DE000HT5X8X2 |
| DE000HT5XA22 | DE000HT5XBC4 | DE000HT5XC87 | DE000HT5XCU4 | DE000HT5XDF3 | DE000HT5XE51 |
| DE000HT5XES4 | DE000HT5XEX4 | DE000HT5XFE1 | DE000HT5XFH4 | DE000HT5XFW3 | DE000HT5XFY9 |
| DE000HT5XG42 | DE000HT5XHS7 | DE000HT5XHW9 | DE000HT5XHY5 | DE000HT5XJD5 | DE000HT5XKC5 |
| DE000HT5XKK8 | DE000HT5XL29 | DE000HT5XL60 | DE000HT5XMN8 | DE000HT5XPX0 | DE000HT5XSP0 |
| DE000HT5XSQ8 | DE000HT5XXB0 | DE000HT5Y133 | DE000HT5Y174 | DE000HT5Y1V0 | DE000HT5Y9E9 |
| DE000HT5YB12 | DE000HT5YBL3 | DE000HT5YCH9 | DE000HT5YD69 | DE000HT5YE35 | DE000HT5YET0 |
| DE000HT5YEU8 | DE000HT5YF42 | DE000HT5YF67 | DE000HT5YF75 | DE000HT5YFN0 | DE000HT5YFP5 |
| DE000HT5YG33 | DE000HT5YJ55 | DE000HT5YJ71 | DE000HT5YJJ0 | DE000HT5YJN2 | DE000HT5YJZ6 |
| DE000HT5YL10 | DE000HT5YLG2 | DE000HT5YM76 | DE000HT5YMB1 | DE000HT5YNC7 | DE000HT5YND5 |
| DE000HT5YNE3 | DE000HT5YNF0 | DE000HT5YNH6 | DE000HT5YNJ2 | DE000HT5YNL8 | DE000HT5YYV4 |
| DE000HT5YZF4 | DE000HT5YZG2 | DE000HT5YZH0 | DE000HT5YZJ6 | DE000HT5YZK4 | DE000HT5Z0U3 |
| DE000HT5Z536 | DE000HT5Z569 | DE000HT5Z6V8 | DE000HT5Z9P4 | DE000HT5ZD92 | DE000HT5ZGS4 |
| DE000HT5ZHE2 | DE000HT5ZKR8 | DE000HT5ZKT4 | DE000HT5ZKX6 | DE000HT5ZKY4 | DE000HT5ZM83 |
| DE000HT5ZMG7 | DE000HT5ZMN3 | DE000HT5ZN82 | DE000HT5ZN90 | DE000HT5ZNB6 | DE000HT5ZNJ9 |
| DE000HT5ZNQ4 | DE000HT5ZNW2 | DE000HT5ZPH8 | DE000HT5ZPW7 | DE000HT5ZQQ7 | DE000HT5ZQZ8 |
| DE000HT5ZRC5 | DE000HT5ZRR3 | DE000HT5ZRV5 | DE000HT5ZRW3 | DE000HT5ZSM2 | DE000HT5ZSN0 |
| DE000HT5ZST7 | DE000HT5ZTP3 | DE000HT5ZTQ1 | DE000HT5ZU75 | DE000HT5ZUA3 | DE000HT5ZUD7 |
| DE000HT5ZUL0 | DE000HT5ZUT3 | DE000HT60AK3 | DE000HT60BC8 | DE000HT60D04 | DE000HT60DQ4 |
| DE000HT60E45 | DE000HT60EM1 | DE000HT60EQ2 | DE000HT60FP1 | DE000HT60L38 | DE000HT60MV5 |
| DE000HT60MW3 | DE000HT60MZ6 | DE000HT60N02 | DE000HT60NW1 | DE000HT60PS4 | DE000HT60QS2 |
| DE000HT60QZ7 | DE000HT60R08 | DE000HT60RN1 | DE000HT60S64 | DE000HT60SJ7 | DE000HT60SP4 |
| DE000HT60U03 | DE000HT60UJ3 | DE000HT60VB8 | DE000HT60W68 | DE000HT60W84 | DE000HT60WL5 |
| DE000HT60WN1 | DE000HT60WU6 | DE000HT60WW2 | DE000HT60XV2 | DE000HT60Y25 | DE000HT60YA4 |
| DE000HT60ZJ2 | DE000HT61012 | DE000HT611L2 | DE000HT611X7 | DE000HT612G0 | DE000HT61D52 |
| DE000HT61D78 | DE000HT61DT6 | DE000HT61KG8 | DE000HT61KZ8 | DE000HT61LR3 | DE000HT61MY7 |
| DE000HT61N27 | DE000HT61NM0 | DE000HT61Q08 | DE000HT61QZ5 | DE000HT61R31 | DE000HT61RS8 |
| DE000HT61SG1 | DE000HT61SS6 | DE000HT61WB4 | DE000HT61X90 | DE000HT61Y32 | DE000HT61Y65 |
| DE000HT61Z98 | DE000HT61ZB7 | DE000HT620E8 | DE000HT621C0 | DE000HT621D8 | DE000HT62200 |
| DE000HT62218 | DE000HT622P0 | DE000HT623S2 | DE000HT62564 | DE000HT625G2 | DE000HT627F0 |
| DE000HT627R5 | DE000HT62812 | DE000HT629X9 | DE000HT62QA6 | DE000HT62RV0 | DE000HT62RY4 |
| DE000HT62T12 | DE000HT62V91 | DE000HT62VL3 | DE000HT62XF1 | DE000HT630M0 | DE000HT631A3 |
| DE000HT631C9 | DE000HT631G0 | DE000HT632Y1 | DE000HT63372 | DE000HT63398 | DE000HT633E1 |
| DE000HT633Y9 | DE000HT634J8 | DE000HT634K6 | DE000HT634L4 | DE000HT634P5 | DE000HT634Q3 |
| DE000HT634R1 | DE000HT634S9 | DE000HT634T7 | DE000HT634V3 | DE000HT634Y7 | DE000HT634Z4 |
| DE000HT63505 | DE000HT63513 | DE000HT63521 | DE000HT63588 | DE000HT635D8 | DE000HT635P2 |
| DE000HT635V0 | DE000HT63612 | DE000HT637Y0 | DE000HT638D2 | DE000HT639G3 | DE000HT639V2 |
| DE000HT63BE8 | DE000HT63CE6 | DE000HT63EM5 | DE000HT63F41 | DE000HT63MM8 | DE000HT63MN6 |
| DE000HT641F1 | DE000HT641L9 | DE000HT64289 | DE000HT642B8 | DE000HT642C6 | DE000HT642M5 |
| DE000HT642Y0 | DE000HT64396 | DE000HT643P6 | DE000HT64479 | DE000HT644V2 | DE000HT644Y6 |
| DE000HT64537 | DE000HT64594 | DE000HT645E5 | DE000HT645G0 | DE000HT645H8 | DE000HT645M8 |
| DE000HT64602 | DE000HT64628 | DE000HT64644 | DE000HT646X3 | DE000HT64701 | DE000HT647U7 |
| DE000HT647Y9 | DE000HT64834 | DE000HT64891 | DE000HT648T7 | DE000HT648X9 | DE000HT649N8 |
| DE000HT64A11 | DE000HT64A45 | DE000HT64C35 | DE000HT64CS4 | DE000HT64D75 | DE000HT64D91 |
| DE000HT64DC6 | DE000HT64DX2 | DE000HT64E33 | DE000HT64E82 | DE000HT64ER2 | DE000HT64EV4 |
| DE000HT64FH0 | DE000HT64G49 | DE000HT64GH8 | DE000HT64GK2 | DE000HT64GV9 | DE000HT64H55 |
| DE000HT64HZ8 | DE000HT64J20 | DE000HT64JZ4 | DE000HT64KC1 | DE000HT64KU3 | DE000HT64KZ2 |

| DE000HT64LA3 | DE000HT64LG0 | DE000HT64LJ4 | DE000HT64NT9 | DE000HT64P06 | DE000HT64PB2 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT64PY4 | DE000HT64QV8 | DE000HT64R04 | DE000HT64RC6 | DE000HT64RS2 | DE000HT64XZ5 |
| DE000HT64YA6 | DE000HT65377 | DE000HT65385 | DE000HT653A7 | DE000HT653C3 | DE000HT653E9 |
| DE000HT653M2 | DE000HT653N0 | DE000HT653Q3 | DE000HT65492 | DE000HT654A5 | DE000HT654V1 |
| DE000HT655C8 | DE000HT656U8 | DE000HT656V6 | DE000HT65724 | DE000HT657W2 | DE000HT65BR5 |
| DE000HT65BU9 | DE000HT65BV7 | DE000HT65BX3 | DE000HT65BZ8 | DE000HT65C91 | DE000HT65CA9 |
| DE000HT65CG6 | DE000HT65CK8 | DE000HT65CL6 | DE000HT65CM4 | DE000HT65CR3 | DE000HT65CU7 |
| DE000HT65CZ6 | DE000HT65DH2 | DE000HT65DM2 | DE000HT65DN0 | DE000HT65DP5 | DE000HT65DQ3 |
| DE000HT65E24 | DE000HT65E40 | DE000HT65E73 | DE000HT65F72 | DE000HT65FK1 | DE000HT65J11 |
| DE000HT65JH9 | DE000HT65JJ5 | DE000HT65JQ0 | DE000HT65JT4 | DE000HT65K00 | DE000HT65K83 |
| DE000HT65KD6 | DE000HT65KN5 | DE000HT65KX4 | DE000HT65NC2 | DE000HT65NQ2 | DE000HT65NZ3 |
| DE000HT65P47 | DE000HT65P70 | DE000HT65PD5 | DE000HT65Q12 | DE000HT65Q79 | DE000HT65QE1 |
| DE000HT65RB5 | DE000HT65RC3 | DE000HT65RD1 | DE000HT65RN0 | DE000HT65SJ6 | DE000HT65T01 |
| DE000HT65U08 | DE000HT65U24 | DE000HT65U32 | DE000HT65UE3 | DE000HT65US3 | DE000HT65UW5 |
| DE000HT664A4 | DE000HT664H9 | DE000HT664M9 | DE000HT664U2 | DE000HT664W8 | DE000HT664Z1 |
| DE000HT66573 | DE000HT66599 | DE000HT665D5 | DE000HT665H6 | DE000HT665Q7 | DE000HT66649 |
| DE000HT666E1 | DE000HT66896 | DE000HT668G2 | DE000HT66912 | DE000HT66946 | DE000HT669Y3 |
| DE000HT66A27 | DE000HT66A35 | DE000HT66CA7 | DE000HT66GK7 | DE000HT66JP0 | DE000HT66KK9 |
| DE000HT66L40 | DE000HT66M49 | DE000HT66ND8 | DE000HT66NM9 | DE000HT66NQ0 | DE000HT66P38 |
| DE000HT66P87 | DE000HT66PJ0 | DE000HT66PY9 | DE000HT66RR9 | DE000HT67134 | DE000HT672S9 |
| DE000HT674R7 | DE000HT677J7 | DE000HT678F3 | DE000HT67BG4 | DE000HT67C99 | DE000HT67CG2 |
| DE000HT67DS5 | DE000HT67E14 | DE000HT67E30 | DE000HT67EJ2 | DE000HT67EQ7 | DE000HT67J35 |
| DE000HT67LP4 | DE000HT67N13 | DE000HT67PQ3 | DE000HT67QD9 | DE000HT67QL2 | DE000HT67UB5 |
| DE000HT67W12 | DE000HT67W95 | DE000HT67WL0 | DE000HT67WN6 | DE000HT67XK0 | DE000HT67XR5 |
| DE000HT67Z84 | DE000HT680F9 | DE000HT680P8 | DE000HT681E0 | DE000HT681F7 | DE000HT681V4 |
| DE000HT68207 | DE000HT68HN5 | DE000HT68HZ9 | DE000HT68JB6 | DE000HT68JH3 | DE000HT68K23 |
| DE000HT68K80 | DE000HT68KR0 | DE000HT68L55 | DE000HT68L71 | DE000HT68LQ0 | DE000HT68LR8 |
| DE000HT68LX6 | DE000HT68MD6 | DE000HT68N53 | DE000HT68N95 | DE000HT68NE2 | DE000HT68NK9 |
| DE000HT68NZ7 | DE000HT68PD9 | DE000HT68PF4 | DE000HT68PJ6 | DE000HT68RT1 | DE000HT68V53 |
| DE000HT68VC9 | DE000HT68VE5 | DE000HT68VQ9 | DE000HT68VS5 | DE000HT68VV9 | DE000HT68W03 |
| DE000HT68W45 | DE000HT68WP9 | DE000HT68WR5 | DE000HT68WU9 | DE000HT68X36 | DE000HT68X85 |
| DE000HT68X93 | DE000HT68XD3 | DE000HT68XE1 | DE000HT68Y01 | DE000HT68Y76 | DE000HT68Y92 |
| DE000HT68YA7 | DE000HT68YD1 | DE000HT68YM2 | DE000HT68YU5 | DE000HT68Z18 | DE000HT68Z59 |
| DE000HT68ZC0 | DE000HT68ZG1 | DE000HT68ZK3 | DE000HT68ZS6 | DE000HT68ZY4 | DE000HT68ZZ1 |
| DE000HT69007 | DE000HT690G6 | DE000HT69114 | DE000HT69189 | DE000HT691N0 | DE000HT69411 |
| DE000HT69478 | DE000HT694C7 | DE000HT694K0 | DE000HT694M6 | DE000HT694P9 | DE000HT694R5 |
| DE000HT695F7 | DE000HT695L5 | DE000HT695P6 | DE000HT69619 | DE000HT696M1 | DE000HT698S4 |
| DE000HT69BK2 | DE000HT69BL0 | DE000HT69BM8 | DE000HT69BN6 | DE000HT69BP1 | DE000HT69BQ9 |
| DE000HT69BR7 | DE000HT69BS5 | DE000HT69BT3 | DE000HT69BU1 | DE000HT69EX9 | DE000HT69EY7 |
| DE000HT69F86 | DE000HT69H84 | DE000HT69KX6 | DE000HT69LF1 | DE000HT69LW6 | DE000HT69LZ9 |
| DE000HT69MJ1 | DE000HT69MQ6 | DE000HT69N60 | DE000HT69NQ4 | DE000HT69NT8 | DE000HT69NV4 |
| DE000HT69P43 | DE000HT69PC9 | DE000HT69PX5 | DE000HT69QK0 | DE000HT69QY1 | DE000HT69QZ8 |
| DE000HT69R66 | DE000HT69R90 | DE000HT69U12 | DE000HT69ZX4 | DE000HT6A156 | DE000HT6A2B7 |
| DE000HT6A511 | DE000HT6A545 | DE000HT6A552 | DE000HT6A5A2 | DE000HT6A5C8 | DE000HT6A5E4 |
| DE000HT6A5F1 | DE000HT6A5J3 | DE000HT6A5L9 | DE000HT6A5S4 | DE000HT6A5T2 | DE000HT6A5Y2 |
| DE000HT6A636 | DE000HT6A6B8 | DE000HT6A6C6 | DE000HT6A6E2 | DE000HT6A6G7 | DE000HT6A6H5 |
| DE000HT6A6N3 | DE000HT6A6P8 | DE000HT6A701 | DE000HT6A727 | DE000HT6A750 | DE000HT6A776 |
| DE000HT6A7B6 | DE000HT6A7D2 | DE000HT6A7N1 | DE000HT6A7W2 | DE000HT6A8N9 | DE000HT6AJJ8 |
| DE000HT6AKY5 | DE000HT6AKZ2 | DE000HT6AL09 | DE000HT6ALJ4 | DE000HT6APH9 | DE000HT6AT01 |
| DE000HT6ATY6 | DE000HT6AU08 | DE000HT6AVR6 | DE000HT6AXD2 | DE000HT6AY12 | DE000HT6AYG3 |
| DE000HT6AYH1 | DE000HT6AYZ3 | DE000HT6AZG0 | DE000HT6AZT3 | DE000HT6B345 | DE000HT6B4P2 |
| DE000HT6B4R8 | DE000HT6B592 | DE000HT6B5B9 | DE000HT6B618 | DE000HT6B6B7 | DE000HT6B6F8 |
| DE000HT6B7C3 | DE000HT6B7X9 | DE000HT6B840 | DE000HT6B865 | DE000HT6B8U3 | DE000HT6B8Z2 |
| DE000HT6BAV0 | DE000HT6BCK9 | DE000HT6BEL3 | DE000HT6BEQ2 | DE000HT6BEX8 | DE000HT6BF30 |
| DE000HT6BF97 | DE000HT6BFG0 | DE000HT6BFS5 | DE000HT6BG39 | DE000HT6BG47 | DE000HT6BGA1 |
| DE000HT6BHV5 | DE000HT6BK09 | DE000HT6BK25 | DE000HT6BK33 | DE000HT6BK41 | DE000HT6BK66 |
| DE000HT6BK74 | DE000HT6BK82 | DE000HT6BL99 | DE000HT6BLB9 | DE000HT6BLD5 | DE000HT6BLJ2 |
| DE000HT6BLK0 | DE000HT6BLL8 | DE000HT6BLM6 | DE000HT6BLN4 | DE000HT6BN48 | DE000HT6BRN1 |
| DE000HT6BUF1 | DE000HT6BWG5 | DE000HT6BX87 | DE000HT6BXE8 | DE000HT6BXG3 | DE000HT6BYU2 |
| DE000HT6BYW8 | DE000HT6BYZ1 | DE000HT6BZ44 | DE000HT6BZH6 | DE000HT6C0H6 | DE000HT6C1G6 |
| DE000HT6C1X1 | DE000HT6C2E9 | DE000HT6C2L4 | DE000HT6C368 | DE000HT6C3D9 | DE000HT6C3E7 |
| DE000HT6C3G2 | DE000HT6C3P3 | DE000HT6C3R9 | DE000HT6C3T5 | DE000HT6C426 | DE000HT6C467 |
| DE000HT6C4J4 | DE000HT6C4Q9 | DE000HT6C4R7 | DE000HT6C4T3 | DE000HT6C4X5 | DE000HT6C525 |
| DE000HT6C590 | DE000HT6C5A0 | DE000HT6C665 | DE000HT6C6D2 | DE000HT6C6E0 | DE000HT6C6P6 |
| DE000HT6C6S0 | DE000HT6C7A6 | DE000HT6C7L3 | DE000HT6C7X8 | DE000HT6C7Z3 | DE000HT6C814 |
| DE000HT6C8G1 | DE000HT6C8P2 | DE000HT6C8S6 | DE000HT6C8U2 | DE000HT6C905 | DE000HT6C962 |
| DE000HT6C970 | DE000HT6C996 | DE000HT6C9A2 | DE000HT6C9H7 | DE000HT6C9P0 | DE000HT6C9Q8 |
| DE000HT6C9W6 | DE000HT6C9Z9 | DE000HT6CA34 | DE000HT6CAB0 | DE000HT6CAC8 | DE000HT6CAE4 |
| DE000HT6CAN5 | DE000HT6CAT2 | DE000HT6CB58 | DE000HT6CB74 | DE000HT6CBF9 | DE000HT6CBQ6 |
| DE000HT6CBT0 | DE000HT6CBY0 | DE000HT6CBZ7 | DE000HT6CC99 | DE000HT6CCA8 | DE000HT6CCG5 |
| DE000HT6CCK7 | DE000HT6CCQ4 | DE000HT6CD31 | DE000HT6CD56 | DE000HT6CD98 | DE000HT6CDJ7 |
| DE000HT6CDL3 | DE000HT6CDR0 | DE000HT6CE89 | DE000HT6CE97 | DE000HT6CEN7 | DE000HT6CES6 |
| DE000HT6CF88 | DE000HT6CFQ7 | DE000HT6CG46 | DE000HT6CGG6 | DE000HT6CQ77 | DE000HT6CQG5 |
| DE000HT6CQP6 | DE000HT6CQT8 | DE000HT6CRQ2 | DE000HT6CRU4 | DE000HT6CT33 | DE000HT6CT41 |
| DE000HT6CTP0 | DE000HT6CV54 | DE000HT6CXC0 | DE000HT6CXR8 | DE000HT6CYV8 | DE000HT6CZA9 |
| DE000HT6CZG6 | DE000HT6D0Y0 | DE000HT6D1T8 | DE000HT6D1U6 | DE000HT6D2Z3 | DE000HT6D390 |
| DE000HT6D3D8 | DE000HT6D3W8 | DE000HT6D408 | DE000HT6D440 | DE000HT6D457 | DE000HT6D473 |
| DE000HT6D481 | DE000HT6D4F1 | DE000HT6D4H7 | DE000HT6D4R6 | DE000HT6D531 | DE000HT6D572 |
| DE000HT6D580 | DE000HT6D5K8 | DE000HT6D5L6 | DE000HT6D6E9 | DE000HT6D6G4 | DE000HT6D6Q3 |
| DE000HT6D6T7 | DE000HT6D7D9 | DE000HT6D7K4 | DE000HT6D7R9 | DE000HT6D7X7 | DE000HT6D7Y5 |
| DE000HT6D846 | DE000HT6D861 | DE000HT6D887 | DE000HT6D8E5 | DE000HT6D8H8 | DE000HT6D8S5 |

| DE000HT6D8V9 | DE000HT6D903 | DE000HT6D960 | DE000HT6D9R5 | DE000HT6DBJ9 | DE000HT6DCW0 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT6DCX8 | DE000HT6DCY6 | DE000HT6DCZ3 | DE000HT6DD06 | DE000HT6DD30 | DE000HT6DD48 |
| DE000HT6DD89 | DE000HT6DD97 | DE000HT6DDA4 | DE000HT6DEE4 | DE000HT6DET2 | DE000HT6DEV8 |
| DE000HT6DF12 | DE000HT6DP69 | DE000HT6DP77 | DE000HT6DPB6 | DE000HT6DQF5 | DE000HT6E5G5 |
| DE000HT6E6E8 | DE000HT6E786 | DE000HT6E8A2 | DE000HT6EB07 | DE000HT6EGJ6 | DE000HT6EGM0 |
| DE000HT6EGY5 | DE000HT6EHA3 | DE000HT6EHS5 | DE000HT6EJ33 | DE000HT6EJH4 | DE000HT6EJM4 |
| DE000HT6EJX1 | DE000HT6EK71 | DE000HT6EK89 | DE000HT6EKV3 | DE000HT6EM53 | DE000HT6EMD7 |
| DE000HT6ENB9 | DE000HT6ENF0 | DE000HT6ENM6 | DE000HT6EP92 | DE000HT6EPZ3 | DE000HT6EQB2 |
| DE000HT6EQG1 | DE000HT6EQL1 | DE000HT6EQQ0 | DE000HT6ER90 | DE000HT6ERF1 | DE000HT6ERK1 |
| DE000HT6ERV8 | DE000HT6ESW4 | DE000HT6ET23 | DE000HT6ETA8 | DE000HT6ETH3 | DE000HT6ETN1 |
| DE000HT6ETW2 | DE000HT6EUE8 | DE000HT6EW36 | DE000HT6EW44 | DE000HT6EWT2 | DE000HT6EWU0 |
| DE000HT6EX01 | DE000HT6F0C4 | DE000HT6F148 | DE000HT6F296 | DE000HT6F2M9 | DE000HT6F353 |
| DE000HT6F429 | DE000HT6F6N8 | DE000HT6F6P3 | DE000HT6F734 | DE000HT6F8V7 | DE000HT6F9T9 |
| DE000HT6FA15 | DE000HT6FAJ6 | DE000HT6FDH4 | DE000HT6FDV5 | DE000HT6FEY7 | DE000HT6FEZ4 |
| DE000HT6FF69 | DE000HT6FFH9 | DE000HT6FFK3 | DE000HT6FFV0 | DE000HT6FG68 | DE000HT6FG92 |
| DE000HT6FGC8 | DE000HT6FGW6 | DE000HT6FH18 | DE000HT6FHA0 | DE000HT6FHG7 | DE000HT6FHH5 |
| DE000HT6FHS2 | DE000HT6FHT0 | DE000HT6FKA4 | DE000HT6FKB2 | DE000HT6FKC0 | DE000HT6FKL1 |
| DE000HT6FKM9 | DE000HT6FKW8 | DE000HT6FKX6 | DE000HT6FL95 | DE000HT6FLF1 | DE000HT6FLR6 |
| DE000HT6FLU0 | DE000HT6FLX4 | DE000HT6FM78 | DE000HT6FM94 | DE000HT6FMQ6 | DE000HT6FN02 |
| DE000HT6FNK7 | DE000HT6FP42 | DE000HT6FQD5 | DE000HT6FRG6 | DE000HT6FTR9 | DE000HT6G1N8 |
| DE000HT6G2A3 | DE000HT6G2X5 | DE000HT6GNY6 | DE000HT6GQW3 | DE000HT6GRD1 | DE000HT6GRM2 |
| DE000HT6GSM0 | DE000HT6GSP3 | DE000HT6GSU3 | DE000HT6GU85 | DE000HT6GUG8 | DE000HT6GUM6 |
| DE000HT6GUV7 | DE000HT6GUZ8 | DE000HT6GV50 | DE000HT6GVB7 | DE000HT6GVD3 | DE000HT6GVG6 |
| DE000HT6GVL6 | DE000HT6GW00 | DE000HT6GW42 | DE000HT6GWG4 | DE000HT6GWH2 | DE000HT6GWL4 |
| DE000HT6GWT7 | DE000HT6GX82 | DE000HT6GYR7 | DE000HT6H1G1 | DE000HT6H1U2 | DE000HT6H1X6 |
| DE000HT6H2W6 | DE000HT6H342 | DE000HT6H3D4 | DE000HT6H4F7 | DE000HT6H4R2 | DE000HT6H565 |
| DE000HT6H5A5 | DE000HT6H5N8 | DE000HT6H5Q1 | DE000HT6H5R9 | DE000HT6H6M8 | DE000HT6H6S5 |
| DE000HT6H6W7 | DE000HT6H6X5 | DE000HT6H730 | DE000HT6H7B9 | DE000HT6H7F0 | DE000HT6H7Y1 |
| DE000HT6H847 | DE000HT6H8T9 | DE000HT6H8X1 | DE000HT6H8Y9 | DE000HT6H9E9 | DE000HT6H9F6 |
| DE000HT6H9G4 | DE000HT6H9R1 | DE000HT6H9U5 | DE000HT6HA88 | DE000HT6HAE3 | DE000HT6HAT1 |
| DE000HT6HB20 | DE000HT6HB53 | DE000HT6HB61 | DE000HT6HBC5 | DE000HT6HBF8 | DE000HT6HBH4 |
| DE000HT6HBK8 | DE000HT6HBQ5 | DE000HT6HBR3 | DE000HT6HBX1 | DE000HT6HCD1 | DE000HT6HD36 |
| DE000HT6HRL2 | DE000HT6HS47 | DE000HT6HSY3 | DE000HT6HT38 | DE000HT6HTT1 | DE000HT6HWG2 |
| DE000HT6J5Y3 | DE000HT6J645 | DE000HT6J769 | DE000HT6J8D1 | DE000HT6J8N0 | DE000HT6J975 |
| DE000HT6J9L2 | DE000HT6JAC3 | DE000HT6JAE9 | DE000HT6JAR1 | DE000HT6JB85 | DE000HT6JBL2 |
| DE000HT6JBU3 | DE000HT6JC19 | DE000HT6JCA3 | DE000HT6JCY3 | DE000HT6JCZ0 | DE000HT6JDA1 |
| DE000HT6JDB9 | DE000HT6JDK0 | DE000HT6JDY1 | DE000HT6JE09 | DE000HT6JFA6 | DE000HT6JFJ7 |
| DE000HT6JFM1 | DE000HT6JG49 | DE000HT6JGK3 | DE000HT6JJA8 | DE000HT6JJZ5 | DE000HT6JK01 |
| DE000HT6JK19 | DE000HT6JKV2 | DE000HT6JM25 | DE000HT6JM33 | DE000HT6JM41 | DE000HT6JM66 |
| DE000HT6JPQ1 | DE000HT6JPR9 | DE000HT6JPS7 | DE000HT6JRN4 | DE000HT6JSU7 | DE000HT6JT28 |
| DE000HT6JT85 | DE000HT6JTE9 | DE000HT6JTG4 | DE000HT6JTQ3 | DE000HT6JTU5 | DE000HT6KH94 |
| DE000HT6KHN3 | DE000HT6KJ01 | DE000HT6KJ76 | DE000HT6KJC2 | DE000HT6KJF5 | DE000HT6KJG3 |
| DE000HT6KKA4 | DE000HT6KKE6 | DE000HT6KLP0 | DE000HT6KQ44 | DE000HT6KQG8 | DE000HT6KQU9 |
| DE000HT6KQX3 | DE000HT6KR19 | DE000HT6KR68 | DE000HT6KR84 | DE000HT6KR92 | DE000HT6KRE1 |
| DE000HT6KTP3 | DE000HT6KUT3 | DE000HT6KUX5 | DE000HT6KVS3 | DE000HT6KXN0 | DE000HT6KXX9 |
| DE000HT6KY36 | DE000HT6L1A8 | DE000HT6L1K7 | DE000HT6L203 | DE000HT6L211 | DE000HT6L2N9 |
| DE000HT6L3D8 | DE000HT6L3H9 | DE000HT6L3Q0 | DE000HT6L3Y4 | DE000HT6L5V5 | DE000HT6L633 |
| DE000HT6L7G2 | DE000HT6L7H0 | DE000HT6L7J6 | DE000HT6L7K4 | DE000HT6L7L2 | DE000HT6L7M0 |
| DE000HT6L8A3 | DE000HT6L8N6 | DE000HT6L9C7 | DE000HT6L9D5 | DE000HT6LAA3 | DE000HT6LB65 |
| DE000HT6LBJ2 | DE000HT6LCZ6 | DE000HT6LHC4 | DE000HT6LJ34 | DE000HT6LJM9 | DE000HT6LJN7 |
| DE000HT6LJR8 | DE000HT6LJT4 | DE000HT6LKE4 | DE000HT6LKP0 | DE000HT6LMP6 | DE000HT6LP69 |
| DE000HT6LPC7 | DE000HT6LPF0 | DE000HT6LPM6 | DE000HT6LQX1 | DE000HT6LQY9 | DE000HT6LR00 |
| DE000HT6LR42 | DE000HT6LRR1 | DE000HT6LRY7 | DE000HT6LS90 | DE000HT6LSA5 | DE000HT6LT32 |
| DE000HT6LTX5 | DE000HT6LU54 | DE000HT6LUE3 | DE000HT6LVC5 | DE000HT6LWD1 | DE000HT6LX36 |
| DE000HT6LYV9 | DE000HT6LZ75 | DE000HT6LZA0 | DE000HT6LZL7 | DE000HT6LZN3 | DE000HT6M0P7 |
| DE000HT6M0W3 | DE000HT6M177 | DE000HT6M1U5 | DE000HT6M201 | DE000HT6M276 | DE000HT6M2X7 |
| DE000HT6M359 | DE000HT6M383 | DE000HT6M4S3 | DE000HT6M5K7 | DE000HT6M5R2 | DE000HT6M730 |
| DE000HT6M763 | DE000HT6M7P2 | DE000HT6MGZ5 | DE000HT6MH01 | DE000HT6MH84 | DE000HT6MHQ2 |
| DE000HT6MHW0 | DE000HT6MLJ9 | DE000HT6MMB4 | DE000HT6MN52 | DE000HT6MRQ1 | DE000HT6MS99 |
| DE000HT6MSZ0 | DE000HT6MT31 | DE000HT6MTU9 | DE000HT6MUB7 | DE000HT6MUR3 | DE000HT6MXK2 |
| DE000HT6MZP6 | DE000HT6N027 | DE000HT6N0J9 | DE000HT6N0N1 | DE000HT6N4N3 | DE000HT6N4S2 |
| DE000HT6N4W4 | DE000HT6N5K6 | DE000HT6N5V3 | DE000HT6N6C1 | DE000HT6NAH4 | DE000HT6NAJ0 |
| DE000HT6NBG4 | DE000HT6NBN0 | DE000HT6NBX9 | DE000HT6NC05 | DE000HT6NCA5 | DE000HT6NCF4 |
| DE000HT6NK21 | DE000HT6NMM9 | DE000HT6NPE9 | DE000HT6NVK4 | DE000HT6NVY5 | DE000HT6NXE3 |
| DE000HT6NXK0 | DE000HT6NZN9 | DE000HT6NZY6 | DE000HT6P014 | DE000HT6P0B4 | DE000HT6P0C2 |
| DE000HT6P147 | DE000HT6P1M9 | DE000HT6P2S4 | DE000HT6P2T2 | DE000HT6P3H5 | DE000HT6P3M5 |
| DE000HT6P3Z7 | DE000HT6P4P6 | DE000HT6P584 | DE000HT6P5C1 | DE000HT6P634 | DE000HT6P6G0 |
| DE000HT6P741 | DE000HT6P758 | DE000HT6P766 | DE000HT6P7B9 | DE000HT6P7F0 | DE000HT6P7T1 |
| DE000HT6P9B5 | DE000HT6P9V3 | DE000HT6PA13 | DE000HT6PAY4 | DE000HT6PBQ8 | DE000HT6PC11 |
| DE000HT6PC94 | DE000HT6PL93 | DE000HT6PLA1 | DE000HT6PMH4 | DE000HT6PMJ0 | DE000HT6QP98 |
| DE000HT6QRM1 | DE000HT6QSA4 | DE000HT6QT03 | DE000HT6QUK9 | DE000HT6QV33 | DE000HT6QV74 |
| DE000HT6QWC2 | DE000HT6QWY6 | DE000HT6QZR3 | DE000HT6R0B2 | DE000HT6R0Y4 | DE000HT6R0Z1 |
| DE000HT6R580 | DE000HT6R6F0 | DE000HT6R721 | DE000HT6RU33 | DE000HT6S190 | DE000HT6S265 |
| DE000HT6S2S1 | DE000HT6S2Y9 | DE000HT6S570 | DE000HT6S5B0 | DE000HT6S6A0 | DE000HT6S6C6 |
| DE000HT6S6K9 | DE000HT6S7E0 | DE000HT6S7K7 | DE000HT6S7L5 | DE000HT6S802 | DE000HT6S9V0 |
| DE000HT6SA10 | DE000HT6SAH3 | DE000HT6SAM3 | DE000HT6SBK5 | DE000HT6SCX6 | DE000HT6SD41 |
| DE000HT6SD74 | DE000HT6SE24 | DE000HT6SE32 | DE000HT6SE40 | DE000HT6SE81 | DE000HT6SEA0 |
| DE000HT6SF23 | DE000HT6SF80 | DE000HT6SG63 | DE000HT6SGA5 | DE000HT6SGC1 | DE000HT6SGH0 |
| DE000HT6SGN8 | DE000HT6SHU1 | DE000HT6SHW7 | DE000HT6SHX5 | DE000HT6SU40 | DE000HT6SVA4 |
| DE000HT6SXN3 | DE000HT6SY38 | DE000HT6SYW2 | DE000HT6T107 | DE000HT6T164 | DE000HT6T180 |
| DE000HT6T1B8 | DE000HT6T1K9 | DE000HT6T1U8 | DE000HT6T222 | DE000HT6T2L5 | DE000HT6T2M3 |

| DE000HT6T2W2 | DE000HT6T3R0 | DE000HT6T3X8 | DE000HT6T3Y6 | DE000HT6T404 | DE000HT6T4F3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT6T4H9 | DE000HT6T4M9 | DE000HT6T4U2 | DE000HT6T4W8 | DE000HT6T511 | DE000HT6T552 |
| DE000HT6T5A1 | DE000HT6T5J2 | DE000HT6T5P9 | DE000HT6T5T1 | DE000HT6T6M4 | DE000HT6T6T9 |
| DE000HT6T735 | DE000HT6T768 | DE000HT6T7E9 | DE000HT6T8V1 | DE000HT6TA68 | DE000HT6TAP4 |
| DE000HT6TAU4 | DE000HT6TBK3 | DE000HT6TBW8 | DE000HT6TBY4 | DE000HT6TC17 | DE000HT6TD24 |
| DE000HT6TD81 | DE000HT6TDT0 | DE000HT6TDY0 | DE000HT6TEB6 | DE000HT6TF48 | DE000HT6TFD9 |
| DE000HT6TFV1 | DE000HT6TK17 | DE000HT6TPK3 | DE000HT6TRK9 | DE000HT6TU56 | DE000HT6TUB2 |
| DE000HT6TUH9 | DE000HT6TUJ5 | DE000HT6TUN7 | DE000HT6TV06 | DE000HT6TVD6 | DE000HT6TVQ8 |
| DE000HT6TWP8 | DE000HT6TXC4 | DE000HT6TZB1 | DE000HT6TZD7 | DE000HT6TZJ4 | DE000HT6TZS5 |
| DE000HT6TZZ0 | DE000HT6U0Y9 | DE000HT6U154 | DE000HT6U2D9 | DE000HT6U3G0 | DE000HT6U4J2 |
| DE000HT6U535 | DE000HT6U675 | DE000HT6U6G3 | DE000HT6U6H1 | DE000HT6U7H9 | DE000HT6U8N5 |
| DE000HT6U8P0 | DE000HT6U9C6 | DE000HT6U9D4 | DE000HT6U9L7 | DE000HT6U9M5 | DE000HT6UBK1 |
| DE000HT6UCB8 | DE000HT6UD88 | DE000HT6UEN9 | DE000HT6UV37 | DE000HT6UVY0 | DE000HT6UX19 |
| DE000HT6UXD0 | DE000HT6UXE8 | DE000HT6UZB9 | DE000HT6UZJ2 | DE000HT6UZX3 | DE000HT6V0P6 |
| DE000HT6V1J7 | DE000HT6V2Q0 | DE000HT6V3E4 | DE000HT6V3Q8 | DE000HT6V4Q6 | DE000HT6VAZ9 |
| DE000HT6VB48 | DE000HT6VD04 | DE000HT6VFU9 | DE000HT6W6L1 | DE000HT6W7G9 | DE000HT6WDE6 |
| DE000HT6WF84 | DE000HT6WGC3 | DE000HT6WHG2 | DE000HT6WNT3 | DE000HT6WR15 | DE000HT6WSV8 |
| DE000HT6WU51 | DE000HT6WU69 | DE000HT6WVF5 | DE000HT6WVH1 | DE000HT6WVX8 | DE000HT6WYZ7 |
| DE000HT6X3P8 | DE000HT6X4P6 | DE000HT6X8D3 | DE000HT6X8S1 | DE000HT6X976 | DE000HT6X9F6 |
| DE000HT6X9J8 | DE000HT6X9M2 | DE000HT6XAP6 | DE000HT6XE68 | DE000HT6XEU8 | DE000HT6XFP5 |
| DE000HT6XG25 | DE000HT6XGB3 | DE000HT6XGF4 | DE000HT6XGG2 | DE000HT6XGK4 | DE000HT6XGS7 |
| DE000HT6XHC9 | DE000HT6XHE5 | DE000HT6XHY3 | DE000HT6XJC5 | DE000HT6XJM4 | DE000HT6XJT9 |
| DE000HT6XK37 | DE000HT6XKB5 | DE000HT6XKC3 | DE000HT6XKD1 | DE000HT6XKE9 | DE000HT6XKP5 |
| DE000HT6XKT7 | DE000HT6XL10 | DE000HT6XL69 | DE000HT6XLA5 | DE000HT6XLE7 | DE000HT6XLG2 |
| DE000HT6XLR9 | DE000HT6XM19 | DE000HT6XM92 | DE000HT6XMB1 | DE000HT6XMC9 | DE000HT6XME5 |
| DE000HT6XMG0 | DE000HT6XMN6 | DE000HT6XMV9 | DE000HT6XMY3 | DE000HT6XN26 | DE000HT6XN42 |
| DE000HT6XN83 | DE000HT6XNB9 | DE000HT6XNE3 | DE000HT6XNH6 | DE000HT6XNJ2 | DE000HT6XNL8 |
| DE000HT6XNP9 | DE000HT6XNQ7 | DE000HT6XNV7 | DE000HT6XP16 | DE000HT6XP24 | DE000HT6XP40 |
| DE000HT6XP73 | DE000HT6XP81 | DE000HT6XPB4 | DE000HT6XPG3 | DE000HT6XPL3 | DE000HT6XPU4 |
| DE000HT6XPV2 | DE000HT6XPX8 | DE000HT6XPY6 | DE000HT6XQ07 | DE000HT6XQ23 | DE000HT6XQ31 |
| DE000HT6XQ49 | DE000HT6XQE6 | DE000HT6XQM9 | DE000HT6XQQ0 | DE000HT6XQR8 | DE000HT6XQS6 |
| DE000HT6XQU2 | DE000HT6XQY4 | DE000HT6XQZ1 | DE000HT6XR06 | DE000HT6XR22 | DE000HT6XR55 |
| DE000HT6XR63 | DE000HT6XRA2 | DE000HT6XRC8 | DE000HT6XRF1 | DE000HT6XRJ3 | DE000HT6XRW6 |
| DE000HT6XRX4 | DE000HT6XRY2 | DE000HT6XS05 | DE000HT6XSE2 | DE000HT6XSP8 | DE000HT6XSS2 |
| DE000HT6XSU8 | DE000HT6XSY0 | DE000HT6XSZ7 | DE000HT6XT04 | DE000HT6XT20 | DE000HT6XT38 |
| DE000HT6XTF7 | DE000HT6XTH3 | DE000HT6XTM3 | DE000HT6XTQ4 | DE000HT6XTT8 | DE000HT6XTU6 |
| DE000HT6XTZ5 | DE000HT6XU35 | DE000HT6XU84 | DE000HT6XUA6 | DE000HT6XUH1 | DE000HT6XUK5 |
| DE000HT6XUU4 | DE000HT6XUX8 | DE000HT6YA38 | DE000HT6YAS8 | DE000HT6YBN7 | DE000HT6YBQ0 |
| DE000HT6YC02 | DE000HT6YDC6 | DE000HT6YDF9 | DE000HT6YDJ1 | DE000HT6YEQ4 | DE000HT6YJ88 |
| DE000HT6YJY7 | DE000HT6YMS3 | DE000HT6YNN2 | DE000HT6YNS1 | DE000HT6YP64 | DE000HT6YP80 |
| DE000HT6YP98 | DE000HT6YPC0 | DE000HT6YPK3 | DE000HT6YPL1 | DE000HT6YPM9 | DE000HT6YPQ0 |
| DE000HT6YPX6 | DE000HT6YPZ1 | DE000HT6YQ06 | DE000HT6YQ22 | DE000HT6YQ89 | DE000HT6YQA2 |
| DE000HT6YR70 | DE000HT6YRA0 | DE000HT6YRC6 | DE000HT6YRE2 | DE000HT6YRF9 | DE000HT6YRL7 |
| DE000HT6YRM5 | DE000HT6YRP8 | DE000HT6YRU8 | DE000HT6YRX2 | DE000HT6YS04 | DE000HT6YS12 |
| DE000HT6YS38 | DE000HT6YS87 | DE000HT6YS95 | DE000HT6YSB6 | DE000HT6YSE0 | DE000HT6YSG5 |
| DE000HT6YSH3 | DE000HT6YSN1 | DE000HT6YSS0 | DE000HT6YST8 | DE000HT6YSZ5 | DE000HT6YT29 |
| DE000HT6YT45 | DE000HT6YT52 | DE000HT6YTF5 | DE000HT6YTH1 | DE000HT6YTM1 | DE000HT6YTN9 |
| DE000HT6YTP4 | DE000HT6YTQ2 | DE000HT6YTU4 | DE000HT6YTY6 | DE000HT6YU18 | DE000HT6YU67 |
| DE000HT6YU83 | DE000HT6YUE6 | DE000HT6YUJ5 | DE000HT6YUL1 | DE000HT6YUN7 | DE000HT6YUS6 |
| DE000HT6YUV0 | DE000HT6YUW8 | DE000HT6YUX6 | DE000HT6YUY4 | DE000HT6YUZ1 | DE000HT6YV09 |
| DE000HT6YV33 | DE000HT6YVQ8 | DE000HT6YVT2 | DE000HT6YVU0 | DE000HT6YW73 | DE000HT6YWE2 |
| DE000HT6YWJ1 | DE000HT6YWL7 | DE000HT6YWM5 | DE000HT6YWP8 | DE000HT6YXN1 | DE000HT6YXZ5 |
| DE000HT6YYA6 | DE000HT6YYG3 | DE000HT6YZ05 | DE000HT6YZ62 | DE000HT6YZA3 | DE000HT6YZL0 |
| DE000HT6YZW7 | DE000HT6Z039 | DE000HT6Z0G1 | DE000HT6Z0Q0 | DE000HT6ZA11 | DE000HT6ZDP5 |
| DE000HT6ZDT7 | DE000HT6ZDV3 | DE000HT6ZDY7 | DE000HT6ZDZ4 | DE000HT6ZE17 | DE000HT6ZE25 |
| DE000HT6ZE58 | DE000HT6ZE66 | DE000HT6ZEF4 | DE000HT6ZEG2 | DE000HT6ZPA1 | DE000HT6ZPR5 |
| DE000HT6ZR38 | DE000HT6ZR46 | DE000HT6ZRJ8 | DE000HT6ZS78 | DE000HT6ZSN8 | DE000HT6ZSR9 |
| DE000HT6ZSS7 | DE000HT6ZSU3 | DE000HT6ZT93 | DE000HT6ZTC9 | DE000HT6ZTD7 | DE000HT6ZTE5 |
| DE000HT6ZTM8 | DE000HT6ZTT3 | DE000HT6ZTX5 | DE000HT6ZUJ2 | DE000HT6ZUP9 | DE000HT6ZUT1 |
| DE000HT6ZW15 | DE000HT6ZW80 | DE000HT6ZWS9 | DE000HT6ZWV3 | DE000HT6ZXD9 | DE000HT6ZXE7 |
| DE000HT6ZXJ6 | DE000HT6ZYL0 | DE000HT6ZYR7 | DE000HT6ZYY3 | DE000HT6ZZH5 | DE000HT70021 |
| DE000HT70088 | DE000HT70096 | DE000HT700B4 | DE000HT700H1 | DE000HT700S8 | DE000HT706Q9 |
| DE000HT70740 | DE000HT707A1 | DE000HT707L8 | DE000HT70Z48 | DE000HT710R9 | DE000HT710V1 |
| DE000HT714S9 | DE000HT71532 | DE000HT71557 | DE000HT717A0 | DE000HT717E2 | DE000HT717J1 |
| DE000HT717Z7 | DE000HT71821 | DE000HT718N1 | DE000HT719R0 | DE000HT71AC7 | DE000HT71AV7 |
| DE000HT71DP3 | DE000HT71EL0 | DE000HT71G08 | DE000HT71GL5 | DE000HT71H07 | DE000HT71H56 |
| DE000HT71HJ7 | DE000HT71JE4 | DE000HT71JJ3 | DE000HT71JM7 | DE000HT71K69 | DE000HT71KF9 |
| DE000HT71LE0 | DE000HT71LK7 | DE000HT71LR2 | DE000HT71LU6 | DE000HT71LV4 | DE000HT71LY8 |
| DE000HT71M26 | DE000HT71M83 | DE000HT72H30 | DE000HT72H55 | DE000HT72QJ6 | DE000HT72QU3 |
| DE000HT72QW9 | DE000HT72R20 | DE000HT72RE5 | DE000HT72RF2 | DE000HT72RH8 | DE000HT72RJ4 |
| DE000HT72RK2 | DE000HT72RL0 | DE000HT72RN6 | DE000HT72RS5 | DE000HT72RT3 | DE000HT72SR5 |
| DE000HT72T36 | DE000HT72V08 | DE000HT72V57 | DE000HT72V65 | DE000HT72VK4 | DE000HT72VL2 |
| DE000HT72VN8 | DE000HT72VV1 | DE000HT72W15 | DE000HT72W98 | DE000HT72WV9 | DE000HT72YB7 |
| DE000HT72Z53 | DE000HT730K2 | DE000HT730V9 | DE000HT73173 | DE000HT731J2 | DE000HT731L8 |
| DE000HT731Q7 | DE000HT731U9 | DE000HT731Y1 | DE000HT731Z8 | DE000HT73256 | DE000HT73264 |
| DE000HT73272 | DE000HT73280 | DE000HT732X1 | DE000HT733A7 | DE000HT733C3 | DE000HT733V3 |
| DE000HT73462 | DE000HT734G2 | DE000HT73595 | DE000HT735E4 | DE000HT735W6 | DE000HT73637 |
| DE000HT736S2 | DE000HT737Y8 | DE000HT73F23 | DE000HT73QE5 | DE000HT73QF2 | DE000HT73QT3 |
| DE000HT73QZ0 | DE000HT73R11 | DE000HT73R60 | DE000HT73RF0 | DE000HT73RQ7 | DE000HT73RY1 |
| DE000HT73S02 | DE000HT73S69 | DE000HT73S93 | DE000HT73SX1 | DE000HT73TK6 | DE000HT73TL4 |
| DE000HT73U65 | DE000HT73UA5 | DE000HT73UD9 | DE000HT73WB9 | DE000HT73WC7 | DE000HT74221 |

| DE000HT74239 | DE000HT74460 | DE000HT744P2 | DE000HT74577 | DE000HT745A1 | DE000HT745Q7 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT745X3 | DE000HT74619 | DE000HT74643 | DE000HT746Q5 | DE000HT747P5 | DE000HT74940 |
| DE000HT749M8 | DE000HT74AA5 | DE000HT74AB3 | DE000HT74AJ6 | DE000HT74AU3 | DE000HT74AW9 |
| DE000HT74B34 | DE000HT74B91 | DE000HT74BA3 | DE000HT74BL0 | DE000HT74BN6 | DE000HT74BP1 |
| DE000HT74BV9 | DE000HT74BZ0 | DE000HT74C41 | DE000HT74CC7 | DE000HT74CF0 | DE000HT74EG4 |
| DE000HT74EL4 | DE000HT74EQ3 | DE000HT74F55 | DE000HT74FD8 | DE000HT75KA1 | DE000HT75LE1 |
| DE000HT75LX1 | DE000HT75M97 | DE000HT75MH2 | DE000HT75ML4 | DE000HT75MW1 | DE000HT75MY7 |
| DE000HT75MZ4 | DE000HT75NL2 | DE000HT75NR9 | DE000HT75NX7 | DE000HT75P03 | DE000HT75P37 |
| DE000HT75PA0 | DE000HT75PB8 | DE000HT75PG7 | DE000HT75PT0 | DE000HT75Q93 | DE000HT75QD2 |
| DE000HT75QM3 | DE000HT75QS0 | DE000HT75RF5 | DE000HT75RH1 | DE000HT75RM1 | DE000HT75VC4 |
| DE000HT75XT4 | DE000HT75YF1 | DE000HT75YH7 | DE000HT75YK1 | DE000HT75Z19 | DE000HT75ZU7 |
| DE000HT76085 | DE000HT760A0 | DE000HT760S2 | DE000HT761F7 | DE000HT761L5 | DE000HT761T8 |
| DE000HT762B4 | DE000HT76309 | DE000HT763J5 | DE000HT763V0 | DE000HT763Z1 | DE000HT764B0 |
| DE000HT764S4 | DE000HT764X4 | DE000HT765H4 | DE000HT767M0 | DE000HT768V9 | DE000HT76A74 |
| DE000HT76B73 | DE000HT76HD9 | DE000HT76HM0 | DE000HT76MM0 | DE000HT76NG0 | DE000HT76PR2 |
| DE000HT76QX8 | DE000HT76RC0 | DE000HT76RE6 | DE000HT76RF3 | DE000HT76RG1 | DE000HT76S66 |
| DE000HT76SC8 | DE000HT76T32 | DE000HT76U47 | DE000HT76U96 | DE000HT76UQ4 | DE000HT76VC2 |
| DE000HT76VJ7 | DE000HT76VT6 | DE000HT76VV2 | DE000HT76W11 | DE000HT77018 | DE000HT77042 |
| DE000HT770L6 | DE000HT774C7 | DE000HT774Z8 | DE000HT775E0 | DE000HT775T8 | DE000HT776F5 |
| DE000HT776Q2 | DE000HT777P2 | DE000HT778Y2 | DE000HT779V6 | DE000HT779Z7 | DE000HT77AX0 |
| DE000HT77B72 | DE000HT77BB4 | DE000HT77BC2 | DE000HT77BH1 | DE000HT77BQ2 | DE000HT77BT6 |
| DE000HT77H27 | DE000HT77HR7 | DE000HT77PM1 | DE000HT77RR6 | DE000HT77VS6 | DE000HT77VX6 |
| DE000HT77W77 | DE000HT77WE4 | DE000HT77XR4 | DE000HT77XU8 | DE000HT77XV6 | DE000HT77Y83 |
| DE000HT77YR2 | DE000HT77Z58 | DE000HT77Z82 | DE000HT77ZG2 | DE000HT77ZL2 | DE000HT77ZM0 |
| DE000HT77ZS7 | DE000HT77ZX7 | DE000HT78008 | DE000HT78016 | DE000HT780L5 | DE000HT780Q4 |
| DE000HT78164 | DE000HT78172 | DE000HT781D0 | DE000HT78297 | DE000HT782E6 | DE000HT783F1 |
| DE000HT783H7 | DE000HT783L9 | DE000HT78545 | DE000HT785B5 | DE000HT785J8 | DE000HT785M2 |
| DE000HT785N0 | DE000HT78636 | DE000HT78784 | DE000HT78867 | DE000HT78883 | DE000HT788P9 |
| DE000HT789C5 | DE000HT789L6 | DE000HT78AL3 | DE000HT78DS2 | DE000HT78DY0 | DE000HT78DZ7 |
| DE000HT78E94 | DE000HT78K21 | DE000HT78K62 | DE000HT78K96 | DE000HT78LM8 | DE000HT78NB7 |
| DE000HT78PJ5 | DE000HT78PY4 | DE000HT78QF1 | DE000HT78RS2 | DE000HT78SL5 | DE000HT78SR2 |
| DE000HT78SS0 | DE000HT78ST8 | DE000HT78SU6 | DE000HT78T48 | DE000HT78UD8 | DE000HT78UJ5 |
| DE000HT78VR6 | DE000HT78WD4 | DE000HT78WS2 | DE000HT78YF5 | DE000HT78YL3 | DE000HT78YY6 |
| DE000HT78Z81 | DE000HT78ZA3 | DE000HT78ZH8 | DE000HT78ZL0 | DE000HT78ZU1 | DE000HT78ZY3 |
| DE000HT790D1 | DE000HT790G4 | DE000HT790S9 | DE000HT793E3 | DE000HT793F0 | DE000HT79493 |
| DE000HT794J0 | DE000HT79527 | DE000HT795S8 | DE000HT795V2 | DE000HT79634 | DE000HT796C0 |
| DE000HT796E6 | DE000HT79725 | DE000HT79733 | DE000HT797B0 | DE000HT797S4 | DE000HT79857 |
| DE000HT798T0 | DE000HT79956 | DE000HT799F7 | DE000HT79AH9 | DE000HT79BF1 | DE000HT79BG9 |
| DE000HT79C53 | DE000HT79EL3 | DE000HT79EP4 | DE000HT79EY6 | DE000HT79F19 | DE000HT79F35 |
| DE000HT79KP1 | DE000HT79KQ9 | DE000HT79L52 | DE000HT79L78 | DE000HT79N43 | DE000HT79PD6 |
| DE000HT79RJ9 | DE000HT79T96 | DE000HT79UD6 | DE000HT79WH3 | DE000HT79WK7 | DE000HT79WV4 |
| DE000HT79Z64 | DE000HT7A0D6 | DE000HT7A0K1 | DE000HT7A162 | DE000HT7A2E0 | DE000HT7A2M3 |
| DE000HT7A2N1 | DE000HT7A2P6 | DE000HT7A2R2 | DE000HT7A2S0 | DE000HT7A2W2 | DE000HT7A303 |
| DE000HT7A311 | DE000HT7A352 | DE000HT7A3B4 | DE000HT7A3D0 | DE000HT7A3E8 | DE000HT7A3F5 |
| DE000HT7A3N9 | DE000HT7A3R0 | DE000HT7A410 | DE000HT7A477 | DE000HT7A4M9 | DE000HT7A4T4 |
| DE000HT7A4V0 | DE000HT7A4Y4 | DE000HT7A568 | DE000HT7A5C7 | DE000HT7A5F0 | DE000HT7A5M6 |
| DE000HT7A600 | DE000HT7A626 | DE000HT7A634 | DE000HT7A717 | DE000HT7A7B5 | DE000HT7A832 |
| DE000HT7A840 | DE000HT7A8D9 | DE000HT7A9A3 | DE000HT7A9G0 | DE000HT7AAS6 | DE000HT7AAV0 |
| DE000HT7AB18 | DE000HT7AB42 | DE000HT7ABF1 | DE000HT7ABG9 | DE000HT7ABT2 | DE000HT7ACV6 |
| DE000HT7ACW4 | DE000HT7AED0 | DE000HT7AEH1 | DE000HT7AEJ7 | DE000HT7ALR5 | DE000HT7ALW5 |
| DE000HT7ALX3 | DE000HT7AM64 | DE000HT7AM98 | DE000HT7AMA9 | DE000HT7AMC5 | DE000HT7AMD3 |
| DE000HT7AME1 | DE000HT7AMY9 | DE000HT7AN14 | DE000HT7AN48 | DE000HT7AN71 | DE000HT7AN89 |
| DE000HT7ANC3 | DE000HT7ANE9 | DE000HT7ANF6 | DE000HT7ASY6 | DE000HT7AU23 | DE000HT7AWH3 |
| DE000HT7AX04 | DE000HT7AX46 | DE000HT7AXE8 | DE000HT7AXG3 | DE000HT7AXR0 | DE000HT7AXT6 |
| DE000HT7AXV2 | DE000HT7AXW0 | DE000HT7AXX8 | DE000HT7AYN7 | DE000HT7AZ85 | DE000HT7AZE3 |
| DE000HT7AZY1 | DE000HT7B0R5 | DE000HT7B0W5 | DE000HT7B1Q5 | DE000HT7B2R1 | DE000HT7B533 |
| DE000HT7B6T8 | DE000HT7B6V4 | DE000HT7B756 | DE000HT7B863 | DE000HT7B8M9 | DE000HT7B9G9 |
| DE000HT7BAK1 | DE000HT7BAP0 | DE000HT7BB09 | DE000HT7BBF9 | DE000HT7BCU6 | DE000HT7BCX0 |
| DE000HT7BD15 | DE000HT7BDJ7 | DE000HT7BDS8 | DE000HT7BEL1 | DE000HT7BEP2 | DE000HT7BFC7 |
| DE000HT7BGS1 | DE000HT7BHK6 | DE000HT7BJR7 | DE000HT7BJX5 | DE000HT7BKU9 | DE000HT7BL80 |
| DE000HT7BLJ0 | DE000HT7BM06 | DE000HT7BM14 | DE000HT7BM89 | DE000HT7BMA7 | DE000HT7CKF8 |
| DE000HT7CKG6 | DE000HT7CKK8 | DE000HT7CKL6 | DE000HT7CKT9 | DE000HT7CKU7 | DE000HT7CKV5 |
| DE000HT7CLW1 | DE000HT7CMA5 | DE000HT7CMB3 | DE000HT7CMC1 | DE000HT7CMD9 | DE000HT7CMG2 |
| DE000HT7CMH0 | DE000HT7CNY3 | DE000HT7CP02 | DE000HT7CQ84 | DE000HT7CQA6 | DE000HT7CQM1 |
| DE000HT7CRR8 | DE000HT7CS41 | DE000HT7CSA2 | DE000HT7CSW6 | DE000HT7CTK9 | DE000HT7CTU8 |
| DE000HT7CTY0 | DE000HT7CU88 | DE000HT7CUH3 | DE000HT7CUP6 | DE000HT7CUQ4 | DE000HT7CVE8 |
| DE000HT7CZ18 | DE000HT7CZM2 | DE000HT7D0S1 | DE000HT7D0U7 | DE000HT7D182 | DE000HT7D281 |
| DE000HT7D2N8 | DE000HT7D2U3 | DE000HT7D3T3 | DE000HT7D3X5 | DE000HT7D422 | DE000HT7D497 |
| DE000HT7D4B9 | DE000HT7D4Q7 | DE000HT7D4V7 | DE000HT7D4Y1 | DE000HT7D4Z8 | DE000HT7D5N1 |
| DE000HT7D5T8 | DE000HT7D5Y8 | DE000HT7D604 | DE000HT7D6G3 | DE000HT7D6X8 | DE000HT7D7D8 |
| DE000HT7D7H9 | DE000HT7D7N7 | DE000HT7D7Q0 | DE000HT7D7X6 | DE000HT7D893 | DE000HT7D8E4 |
| DE000HT7D8H7 | DE000HT7D950 | DE000HT7D968 | DE000HT7D976 | DE000HT7DAA8 | DE000HT7DC55 |
| DE000HT7DC89 | DE000HT7DCE6 | DE000HT7DEU8 | DE000HT7DEZ7 | DE000HT7DFD1 | DE000HT7DG02 |
| DE000HT7DRM7 | DE000HT7DT64 | DE000HT7DTZ5 | DE000HT7DV03 | DE000HT7DVJ5 | DE000HT7DVN7 |
| DE000HT7DVQ0 | DE000HT7DVZ1 | DE000HT7DWP0 | DE000HT7DYY8 | DE000HT7DZT5 | DE000HT7E2K3 |
| DE000HT7E4M5 | DE000HT7E867 | DE000HT7E9R3 | DE000HT7EED2 | DE000HT7EEJ9 | DE000HT7EEM3 |
| DE000HT7EEZ5 | DE000HT7EHP9 | DE000HT7EHQ7 | DE000HT7EHV7 | DE000HT7EHW5 | DE000HT7EPW8 |
| DE000HT7ET14 | DE000HT7ETA6 | DE000HT7EV77 | DE000HT7EX59 | DE000HT7EXY8 | DE000HT7F328 |
| DE000HT7F450 | DE000HT7F8C6 | DE000HT7F8G7 | DE000HT7F8J1 | DE000HT7F8W4 | DE000HT7F8X2 |
| DE000HT7F9G5 | DE000HT7FDZ4 | DE000HT7FE77 | DE000HT7FN35 | DE000HT7FN50 | DE000HT7FYK2 |
| DE000HT7FYR7 | DE000HT7FZ98 | DE000HT7FZQ6 | DE000HT7G1K3 | DE000HT7G5W9 | DE000HT7G5Z2 |

| DE000HT7G896 | DE000HT7G8H4 | DE000HT7GAS3 | DE000HT7GB04 | DE000HT7GB53 | DE000HT7GBD3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT7GBE1 | DE000HT7GBJ0 | DE000HT7GBR3 | DE000HT7GBX1 | DE000HT7GBZ6 | DE000HT7GC29 |
| DE000HT7GC60 | DE000HT7GC94 | DE000HT7GCK6 | DE000HT7GCL4 | DE000HT7GCM2 | DE000HT7GCN0 |
| DE000HT7GCQ3 | DE000HT7GCU5 | DE000HT7GCV3 | DE000HT7GCY7 | DE000HT7GDY5 | DE000HT7GE76 |
| DE000HT7GEB1 | DE000HT7GEF2 | DE000HT7GF91 | DE000HT7GGJ9 | DE000HT7GH40 | DE000HT7GHB4 |
| DE000HT7GHS8 | DE000HT7H175 | DE000HT7H183 | DE000HT7H191 | DE000HT7H1A3 | DE000HT7H1B1 |
| DE000HT7H1C9 | DE000HT7H1D7 | DE000HT7H1V9 | DE000HT7H1W7 | DE000HT7H1X5 | DE000HT7H1Y3 |
| DE000HT7H1Z0 | DE000HT7H209 | DE000HT7H217 | DE000HT7H225 | DE000HT7H233 | DE000HT7H241 |
| DE000HT7H258 | DE000HT7H266 | DE000HT7H274 | DE000HT7H282 | DE000HT7H290 | DE000HT7H2A1 |
| DE000HT7H2B9 | DE000HT7H2C7 | DE000HT7H2D5 | DE000HT7H2E3 | DE000HT7H2F0 | DE000HT7H2K0 |
| DE000HT7H2L8 | DE000HT7H2M6 | DE000HT7H2N4 | DE000HT7H2P9 | DE000HT7H2Q7 | DE000HT7H2R5 |
| DE000HT7H2S3 | DE000HT7H2T1 | DE000HT7H2U9 | DE000HT7H2V7 | DE000HT7H2W5 | DE000HT7H2X3 |
| DE000HT7H3T9 | DE000HT7H3U7 | DE000HT7H3V5 | DE000HT7H3W3 | DE000HT7H3X1 | DE000HT7H3Y9 |
| DE000HT7H3Z6 | DE000HT7H407 | DE000HT7H7N3 | DE000HT7HB03 | DE000HT7HB45 | DE000HT7HBN0 |
| DE000HT7HCN8 | DE000HT7HCR9 | DE000HT7HCS7 | DE000HT7HD27 | DE000HT7HD43 | DE000HT7HD92 |
| DE000HT7HDA3 | DE000HT7HDK2 | DE000HT7HDN6 | DE000HT7HDP1 | DE000HT7HDR7 | DE000HT7HDW7 |
| DE000HT7HE83 | DE000HT7HEG8 | DE000HT7HEL8 | DE000HT7HEM6 | DE000HT7HEQ7 | DE000HT7HER5 |
| DE000HT7HES3 | DE000HT7HFE0 | DE000HT7HFL5 | DE000HT7HH80 | DE000HT7HJ54 | DE000HT7HJE2 |
| DE000HT7HJN3 | DE000HT7HK44 | DE000HT7HKE0 | DE000HT7HKW2 | DE000HT7HKY8 | DE000HT7HLC2 |
| DE000HT7HLL3 | DE000HT7HLQ2 | DE000HT7HM75 | DE000HT7HMV0 | DE000HT7HMZ1 | DE000HT7HP49 |
| DE000HT7HPB5 | DE000HT7HQV1 | DE000HT7HQW9 | DE000HT7HSD5 | DE000HT7HTN2 | DE000HT7HUD1 |
| DE000HT7HVY5 | DE000HT7HW08 | DE000HT7HW32 | DE000HT7HW57 | DE000HT7HWJ4 | DE000HT7HWK2 |
| DE000HT7HXK0 | DE000HT7HY30 | DE000HT7HY55 | DE000HT7HY71 | DE000HT7HYC5 | DE000HT7J015 |
| DE000HT7J056 | DE000HT7J0A3 | DE000HT7J2S1 | DE000HT7JNH3 | DE000HT7JNN1 | DE000HT7JPX5 |
| DE000HT7JQF0 | DE000HT7JQP9 | DE000HT7JR45 | DE000HT7JSC3 | DE000HT7JW55 | DE000HT7JW71 |
| DE000HT7JXU5 | DE000HT7JYM0 | DE000HT7K468 | DE000HT7K542 | DE000HT7K5J0 | DE000HT7K6F6 |
| DE000HT7K799 | DE000HT7KDF6 | DE000HT7KDR1 | DE000HT7KQP7 | DE000HT7KSR9 | DE000HT7KU88 |
| DE000HT7KW11 | DE000HT7KW78 | DE000HT7KWL4 | DE000HT7KXW9 | DE000HT7KZ00 | DE000HT7L045 |
| DE000HT7L0C5 | DE000HT7L0L6 | DE000HT7L0Q5 | DE000HT7L128 | DE000HT7L4Q7 | DE000HT7L4T1 |
| DE000HT7L540 | DE000HT7L5D2 | DE000HT7L5R2 | DE000HT7L5Z5 | DE000HT7L649 | DE000HT7L6K5 |
| DE000HT7L6S8 | DE000HT7L730 | DE000HT7L763 | DE000HT7L7A4 | DE000HT7L7U2 | DE000HT7LC48 |
| DE000HT7LC89 | DE000HT7LCC3 | DE000HT7LD47 | DE000HT7LEY3 | DE000HT7LGP6 | DE000HT7LHT6 |
| DE000HT7LHU4 | DE000HT7LHW0 | DE000HT7LHY6 | DE000HT7LW51 | DE000HT7LW69 | DE000HT7LWM0 |
| DE000HT7LYR5 | DE000HT7LYY1 | DE000HT7M3U0 | DE000HT7M3V8 | DE000HT7M4J1 | DE000HT7M4K9 |
| DE000HT7M4R4 | DE000HT7M4X2 | DE000HT7M4Z7 | DE000HT7M5E9 | DE000HT7M5K6 | DE000HT7M5Q3 |
| DE000HT7M5W1 | DE000HT7M613 | DE000HT7M6W9 | DE000HT7M704 | DE000HT7M712 | DE000HT7M738 |
| DE000HT7M787 | DE000HT7M7U1 | DE000HT7M7X5 | DE000HT7M860 | DE000HT7M886 | DE000HT7M8C7 |
| DE000HT7M8L8 | DE000HT7M8U9 | DE000HT7M8Z8 | DE000HT7M902 | DE000HT7M985 | DE000HT7MAM4 |
| DE000HT7MAR3 | DE000HT7MB97 | DE000HT7MBC3 | DE000HT7MBN0 | DE000HT7MBV3 | DE000HT7MC70 |
| DE000HT7MDC9 | DE000HT7MDF2 | DE000HT7ME11 | DE000HT7MEB9 | DE000HT7MEC7 | DE000HT7MEQ7 |
| DE000HT7MER5 | DE000HT7MG50 | DE000HT7MG68 | DE000HT7MG76 | DE000HT7MGR0 | DE000HT7MGU4 |
| DE000HT7MH42 | DE000HT7MHS6 | DE000HT7MLT6 | DE000HT7MNG9 | DE000HT7MUC3 | DE000HT7MUW1 |
| DE000HT7MV28 | DE000HT7MVT5 | DE000HT7MW43 | DE000HT7MWT3 | DE000HT7MWY3 | DE000HT7MX18 |
| DE000HT7MX59 | DE000HT7MX83 | DE000HT7MXA1 | DE000HT7MXD5 | DE000HT7MY17 | DE000HT7MY82 |
| DE000HT7MYG6 | DE000HT7MYW3 | DE000HT7MZ32 | DE000HT7MZ57 | DE000HT7MZJ7 | DE000HT7MZL3 |
| DE000HT7N017 | DE000HT7N0B5 | DE000HT7N1N8 | DE000HT7N1Y5 | DE000HT7N231 | DE000HT7N2C9 |
| DE000HT7N2N6 | DE000HT7N3G8 | DE000HT7N4V5 | DE000HT7N579 | DE000HT7N587 | DE000HT7N5K5 |
| DE000HT7N5M1 | DE000HT7N5P4 | DE000HT7N5U4 | DE000HT7N6E6 | DE000HT7N6F3 | DE000HT7N6V0 |
| DE000HT7N702 | DE000HT7N7D6 | DE000HT7N7M7 | DE000HT7N7T2 | DE000HT7N7U0 | DE000HT7N7V8 |
| DE000HT7N7W6 | DE000HT7N7Y2 | DE000HT7N843 | DE000HT7N884 | DE000HT7N8C6 | DE000HT7N8F9 |
| DE000HT7N8H5 | DE000HT7N8K9 | DE000HT7N8L7 | DE000HT7N8N3 | DE000HT7N8Q6 | DE000HT7N8W4 |
| DE000HT7N8X2 | DE000HT7N934 | DE000HT7N959 | DE000HT7N9C4 | DE000HT7N9D2 | DE000HT7NA14 |
| DE000HT7NA63 | DE000HT7NA97 | DE000HT7NAP5 | DE000HT7NAX9 | DE000HT7NAY7 | DE000HT7NBA5 |
| DE000HT7NBD9 | DE000HT7NBK4 | DE000HT7NC04 | DE000HT7NC87 | DE000HT7NCF2 | DE000HT7NCZ0 |
| DE000HT7NDB9 | DE000HT7NDQ7 | DE000HT7NEU7 | DE000HT7NEW3 | DE000HT7NF76 | DE000HT7NFL3 |
| DE000HT7NG00 | DE000HT7NG18 | DE000HT7NGM9 | DE000HT7NGT4 | DE000HT7NK12 | DE000HT7NUQ1 |
| DE000HT7NUU3 | DE000HT7NUV1 | DE000HT7NXL6 | DE000HT7NXM4 | DE000HT7NXR3 | DE000HT7NY81 |
| DE000HT7NY99 | DE000HT7NYB5 | DE000HT7NYC3 | DE000HT7NYE9 | DE000HT7NYF6 | DE000HT7NYJ8 |
| DE000HT7NYM2 | DE000HT7NYX9 | DE000HT7NYY7 | DE000HT7NYZ4 | DE000HT7NZ07 | DE000HT7NZ15 |
| DE000HT7NZ23 | DE000HT7P0Y5 | DE000HT7P152 | DE000HT7P160 | DE000HT7P178 | DE000HT7P1E5 |
| DE000HT7P1K2 | DE000HT7P1L0 | DE000HT7P1M8 | DE000HT7P1N6 | DE000HT7P1R7 | DE000HT7P1V9 |
| DE000HT7P1W7 | DE000HT7P996 | DE000HT7P9H1 | DE000HT7P9T6 | DE000HT7PA46 | DE000HT7PAF1 |
| DE000HT7PAJ3 | DE000HT7PAT2 | DE000HT7PB86 | DE000HT7PBQ6 | DE000HT7PBR4 | DE000HT7PBY0 |
| DE000HT7PC10 | DE000HT7PC77 | DE000HT7PCN1 | DE000HT7PDU4 | DE000HT7PDY6 | DE000HT7PEJ5 |
| DE000HT7PEP2 | DE000HT7PEY4 | DE000HT7PF66 | DE000HT7PGT9 | DE000HT7PGY9 | DE000HT7PHH2 |
| DE000HT7PJ62 | DE000HT7PKM6 | DE000HT7PL76 | DE000HT7PM75 | DE000HT7PMB5 | DE000HT7PMM2 |
| DE000HT7PMT7 | DE000HT7PN58 | DE000HT7PN90 | DE000HT7PPG7 | DE000HT7PPP8 | DE000HT7PPV6 |
| DE000HT7PPZ7 | DE000HT7PQ22 | DE000HT7PQ97 | DE000HT7PQD2 | DE000HT7PQJ9 | DE000HT7PQS0 |
| DE000HT7PQV4 | DE000HT7PQZ5 | DE000HT7PRK5 | DE000HT7PRT6 | DE000HT7PS46 | DE000HT7PS87 |
| DE000HT7PSB2 | DE000HT7PSD8 | DE000HT7PSF3 | DE000HT7PTG9 | DE000HT7PTJ3 | DE000HT7PTN5 |
| DE000HT7PU42 | DE000HT7PU83 | DE000HT7PWD0 | DE000HT7PX15 | DE000HT7PX23 | DE000HT7PXD8 |
| DE000HT7PZ47 | DE000HT7PZC5 | DE000HT7Q4T6 | DE000HT7Q4Y6 | DE000HT7Q507 | DE000HT7Q523 |
| DE000HT7QE58 | DE000HT7QF81 | DE000HT7QFD3 | DE000HT7QGL4 | DE000HT7QHM0 | DE000HT7QJA1 |
| DE000HT7QJH6 | DE000HT7QJM6 | DE000HT7QKR3 | DE000HT7QKW3 | DE000HT7QLC3 | DE000HT7QLL4 |
| DE000HT7QMV1 | DE000HT7QN40 | DE000HT7QN57 | DE000HT7QNA3 | DE000HT7QNH8 | DE000HT7QNQ9 |
| DE000HT7QNR7 | DE000HT7QNW7 | DE000HT7QP63 | DE000HT7QPN1 | DE000HT7QPY8 | DE000HT7QR20 |
| DE000HT7QTE2 | DE000HT7QTS2 | DE000HT7QU17 | DE000HT7QU74 | DE000HT7QUG5 | DE000HT7QWG1 |
| DE000HT7QXV8 | DE000HT7QYH5 | DE000HT7QYX2 | DE000HT7QYY0 | DE000HT7QZ12 | DE000HT7QZ79 |
| DE000HT7QZQ3 | DE000HT7R1G8 | DE000HT7R265 | DE000HT7R281 | DE000HT7R2G6 | DE000HT7R2H4 |
| DE000HT7R2U7 | DE000HT7R3H2 | DE000HT7R3Y7 | DE000HT7REK9 | DE000HT7RGL2 | DE000HT7RGT5 |
| DE000HT7RGX7 | DE000HT7RGZ2 | DE000HT7RH21 | DE000HT7RH62 | DE000HT7RHL0 | DE000HT7RLR9 |

| DE000HT7RMS5 | DE000HT7RMW7 | DE000HT7RNP9 | DE000HT7RNZ8 | DE000HT7RRE4 | DE000HT7RUP4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT7RVW8 | DE000HT7RWE4 | DE000HT7RWU0 | DE000HT7RWX4 | DE000HT7RWY2 | DE000HT7RXT0 |
| DE000HT7RY12 | DE000HT7RY79 | DE000HT7RYB6 | DE000HT7RYC4 | DE000HT7RYE0 | DE000HT7RYH3 |
| DE000HT7RYL5 | DE000HT7RZJ6 | DE000HT7RZM0 | DE000HT7RZU3 | DE000HT7S2G5 | DE000HT7S2Z5 |
| DE000HT7S3K5 | DE000HT7S3W0 | DE000HT7S404 | DE000HT7SAM1 | DE000HT7SAN9 | DE000HT7SAT6 |
| DE000HT7SAZ3 | DE000HT7SB00 | DE000HT7SB34 | DE000HT7SHT1 | DE000HT7SJC3 | DE000HT7SJH2 |
| DE000HT7SJV3 | DE000HT7SKV1 | DE000HT7SL24 | DE000HT7SLH8 | DE000HT7SN71 | DE000HT7SNH4 |
| DE000HT7SNS1 | DE000HT7SP20 | DE000HT7SP79 | DE000HT7SPV0 | DE000HT7SQK1 | DE000HT7SRR4 |
| DE000HT7SS01 | DE000HT7SSD2 | DE000HT7SSE0 | DE000HT7SSJ9 | DE000HT7SSY8 | DE000HT7ST00 |
| DE000HT7ST75 | DE000HT7STA6 | DE000HT7SU15 | DE000HT7SUB2 | DE000HT7SUD8 | DE000HT7SUL1 |
| DE000HT7SUS6 | DE000HT7SUU2 | DE000HT7SUZ1 | DE000HT7SV55 | DE000HT7SVL9 | DE000HT7SW21 |
| DE000HT7SW88 | DE000HT7SWF9 | DE000HT7SWT0 | DE000HT7SXE0 | DE000HT7SY03 | DE000HT7SY29 |
| DE000HT7SY45 | DE000HT7SY94 | DE000HT7SYC2 | DE000HT7SYD0 | DE000HT7SYM1 | DE000HT7SZ36 |
| DE000HT7SZ77 | DE000HT7SZK2 | DE000HT7T030 | DE000HT7T0A1 | DE000HT7T0U9 | DE000HT7T170 |
| DE000HT7T220 | DE000HT7T2V3 | DE000HT7T3L2 | DE000HT7T3P3 | DE000HT7T5L7 | DE000HT7T5Y0 |
| DE000HT7T667 | DE000HT7T6J9 | DE000HT7T6N1 | DE000HT7T7T6 | DE000HT7T907 | DE000HT7TCH5 |
| DE000HT7TCL7 | DE000HT7TCM5 | DE000HT7TCN3 | DE000HT7TEA6 | DE000HT7TEK5 | DE000HT7TEL3 |
| DE000HT7TER0 | DE000HT7THV5 | DE000HT7TME1 | DE000HT7TMZ6 | DE000HT7TNF6 | DE000HT7TP45 |
| DE000HT7TQH5 | DE000HT7TTG1 | DE000HT7TTS6 | DE000HT7TV88 | DE000HT7TW04 | DE000HT7TZX3 |
| DE000HT7U079 | DE000HT7U0U6 | DE000HT7U210 | DE000HT7U244 | DE000HT7U2D8 | DE000HT7U2F3 |
| DE000HT7U3B0 | DE000HT7U5Y7 | DE000HT7U681 | DE000HT7U6K4 | DE000HT7U6W9 | DE000HT7U6Z2 |
| DE000HT7U756 | DE000HT7U798 | DE000HT7U7E5 | DE000HT7U7K2 | DE000HT7U7Q9 | DE000HT7U8E3 |
| DE000HT7UB71 | DE000HT7UB89 | DE000HT7UBF9 | DE000HT7UBK9 | DE000HT7UEK3 | DE000HT7UEL1 |
| DE000HT7UEN7 | DE000HT7UHF6 | DE000HT7UHX9 | DE000HT7UJV9 | DE000HT7UJZ0 | DE000HT7UK62 |
| DE000HT7UKC7 | DE000HT7UKK0 | DE000HT7UKW5 | DE000HT7ULG6 | DE000HT7ULN2 | DE000HT7ULP7 |
| DE000HT7UM45 | DE000HT7UMV3 | DE000HT7UNB3 | DE000HT7UNN8 | DE000HT7UP34 | DE000HT7UP67 |
| DE000HT7UP91 | DE000HT7UPD4 | DE000HT7UPX2 | DE000HT7UQE0 | DE000HT7UQH3 | DE000HT7UQT8 |
| DE000HT7UQX0 | DE000HT7UQZ5 | DE000HT7URF5 | DE000HT7USJ5 | DE000HT7USK3 | DE000HT7USL1 |
| DE000HT7USQ0 | DE000HT7USS6 | DE000HT7USW8 | DE000HT7USX6 | DE000HT7USY4 | DE000HT7UT06 |
| DE000HT7UT22 | DE000HT7UT30 | DE000HT7UT55 | DE000HT7UT89 | DE000HT7UUC6 | DE000HT7UV44 |
| DE000HT7UW01 | DE000HT7UW27 | DE000HT7UWQ2 | DE000HT7UWW0 | DE000HT7UX00 | DE000HT7UZM4 |
| DE000HT7V416 | DE000HT7V4L6 | DE000HT7V4R3 | DE000HT7V5D0 | DE000HT7V606 | DE000HT7V747 |
| DE000HT7V7T2 | DE000HT7V8K9 | DE000HT7V8P8 | DE000HT7VD11 | DE000HT7VD29 | DE000HT7VD37 |
| DE000HT7VD45 | DE000HT7VD52 | DE000HT7VD60 | DE000HT7VD78 | DE000HT7VD86 | DE000HT7VD94 |
| DE000HT7VDL1 | DE000HT7VDM9 | DE000HT7VDV0 | DE000HT7VGA7 | DE000HT7VGD1 | DE000HT7VGE9 |
| DE000HT7VGF6 | DE000HT7VGK6 | DE000HT7VGL4 | DE000HT7VKV5 | DE000HT7VKX1 | DE000HT7VL60 |
| DE000HT7VLN0 | DE000HT7VM10 | DE000HT7VM28 | DE000HT7VMA5 | DE000HT7VMY5 | DE000HT7VQC2 |
| DE000HT7VQF5 | DE000HT7VQP4 | DE000HT7VQV2 | DE000HT7VRN7 | DE000HT7VRV0 | DE000HT7VSC8 |
| DE000HT7VSJ3 | DE000HT7VSW6 | DE000HT7VTL7 | DE000HT7VV76 | DE000HT7VV84 | DE000HT7VXZ9 |
| DE000HT7VZY7 | DE000HT7W018 | DE000HT7W026 | DE000HT7W042 | DE000HT7W0B4 | DE000HT7W0E8 |
| DE000HT7W0G3 | DE000HT7W0S8 | DE000HT7W0T6 | DE000HT7W0X8 | DE000HT7W0Z3 | DE000HT7W158 |
| DE000HT7W174 | DE000HT7W1G1 | DE000HT7W1P2 | DE000HT7W1Q0 | DE000HT7W2Y2 | DE000HT7W307 |
| DE000HT7W349 | DE000HT7W356 | DE000HT7W3F9 | DE000HT7W3L7 | DE000HT7W3M5 | DE000HT7W3R4 |
| DE000HT7W3X2 | DE000HT7W406 | DE000HT7W414 | DE000HT7W430 | DE000HT7W5D9 | DE000HT7W5U3 |
| DE000HT7W5Y5 | DE000HT7W695 | DE000HT7W6F2 | DE000HT7W6W7 | DE000HT7W737 | DE000HT7WAL5 |
| DE000HT7WAP6 | DE000HT7WD93 | DE000HT7WDG9 | DE000HT7WDJ3 | DE000HT7WDP0 | DE000HT7WKM2 |
| DE000HT7WLE7 | DE000HT7WLR9 | DE000HT7WM50 | DE000HT7WM92 | DE000HT7WMK2 | DE000HT7WMV9 |
| DE000HT7WN59 | DE000HT7WNA1 | DE000HT7WNY1 | DE000HT7WP32 | DE000HT7WP40 | DE000HT7WPF5 |
| DE000HT7WPU4 | DE000HT7WQ49 | DE000HT7WQ72 | DE000HT7WRB0 | DE000HT7WRF1 | DE000HT7WS62 |
| DE000HT7WS88 | DE000HT7WS96 | DE000HT7WSL7 | DE000HT7WTY8 | DE000HT7WUT6 | DE000HT7WVD8 |
| DE000HT7WVH9 | DE000HT7WWC8 | DE000HT7WWK1 | DE000HT7WX32 | DE000HT7WYF7 | DE000HT7X065 |
| DE000HT7X2Y1 | DE000HT7X4Z4 | DE000HT7X586 | DE000HT7X5Q0 | DE000HT7X5V0 | DE000HT7X6F1 |
| DE000HT7X6G9 | DE000HT7X6T2 | DE000HT7X9U4 | DE000HT7XAA6 | DE000HT7XFB3 | DE000HT7XFC1 |
| DE000HT7XFJ6 | DE000HT7XFY5 | DE000HT7XFZ2 | DE000HT7XG16 | DE000HT7XHT1 | DE000HT7XHU9 |
| DE000HT7XHV7 | DE000HT7XHW5 | DE000HT7XHX3 | DE000HT7XHY1 | DE000HT7XHZ8 | DE000HT7XJ05 |
| DE000HT7XJ13 | DE000HT7XJ21 | DE000HT7XJ39 | DE000HT7XJ54 | DE000HT7XJ62 | DE000HT7XJ70 |
| DE000HT7XJA7 | DE000HT7XM91 | DE000HT7XMC7 | DE000HT7XMF0 | DE000HT7XMS3 | DE000HT7XMW5 |
| DE000HT7XNQ5 | DE000HT7XQU0 | DE000HT7XQW6 | DE000HT7XRG7 | DE000HT7XSM3 | DE000HT7XT60 |
| DE000HT7XTP4 | DE000HT7XTV2 | DE000HT7XX15 | DE000HT7Y097 | DE000HT7Y0X6 | DE000HT7Y1N5 |
| DE000HT7Y576 | DE000HT7Y5C9 | DE000HT7Y5K2 | DE000HT7Y5L0 | DE000HT7Y6L8 | DE000HT7Y9P3 |
| DE000HT7YA60 | DE000HT7YCB8 | DE000HT7YET6 | DE000HT7YEV2 | DE000HT7YEX8 | DE000HT7YEY6 |
| DE000HT7YF16 | DE000HT7YF81 | DE000HT7YFY3 | DE000HT7YFZ0 | DE000HT7YG07 | DE000HT7YG15 |
| DE000HT7YG23 | DE000HT7YG31 | DE000HT7YG49 | DE000HT7YKT3 | DE000HT7YMM4 | DE000HT7YN24 |
| DE000HT7YPJ3 | DE000HT7YSK5 | DE000HT7YT28 | DE000HT7YUC8 | DE000HT7YWN1 | DE000HT7YXN9 |
| DE000HT7YYB2 | DE000HT7YZ12 | DE000HT7YZ46 | DE000HT7Z0J4 | DE000HT7Z1C7 | DE000HT7Z227 |
| DE000HT7Z3V3 | DE000HT7Z4A5 | DE000HT7Z4C1 | DE000HT7Z5X4 | DE000HT7Z6F9 | DE000HT7Z813 |
| DE000HT7ZJ03 | DE000HT7ZJ11 | DE000HT7ZJ29 | DE000HT7ZJ37 | DE000HT7ZJ60 | DE000HT7ZJC8 |
| DE000HT7ZJD6 | DE000HT7ZJE4 | DE000HT809Q1 | DE000HT80DD0 | DE000HT80DG3 | DE000HT80E41 |
| DE000HT80EL1 | DE000HT80FK0 | DE000HT80FL8 | DE000HT80HN0 | DE000HT80HY7 | DE000HT80JF2 |
| DE000HT80JX5 | DE000HT80KX3 | DE000HT80L00 | DE000HT80L75 | DE000HT80LK8 | DE000HT80M33 |
| DE000HT80N81 | DE000HT80NA5 | DE000HT80R87 | DE000HT80RX8 | DE000HT80UX2 | DE000HT80XC0 |
| DE000HT80XD8 | DE000HT80XG1 | DE000HT80XH9 | DE000HT80XQ0 | DE000HT81119 | DE000HT81127 |
| DE000HT81135 | DE000HT81143 | DE000HT81150 | DE000HT81168 | DE000HT81176 | DE000HT81184 |
| DE000HT81192 | DE000HT811E3 | DE000HT811F0 | DE000HT811G8 | DE000HT811H6 | DE000HT811S3 |
| DE000HT811T1 | DE000HT811U9 | DE000HT811V7 | DE000HT811W5 | DE000HT811X3 | DE000HT811Y1 |
| DE000HT81259 | DE000HT81267 | DE000HT81275 | DE000HT81283 | DE000HT81291 | DE000HT813J8 |
| DE000HT81432 | DE000HT81499 | DE000HT814D9 | DE000HT81598 | DE000HT815A2 | DE000HT81663 |
| DE000HT817C4 | DE000HT817E0 | DE000HT817F7 | DE000HT817J9 | DE000HT817P6 | DE000HT817U6 |
| DE000HT817V4 | DE000HT818K5 | DE000HT818L3 | DE000HT818T6 | DE000HT81ZN0 | DE000HT81ZP5 |
| DE000HT81ZU5 | DE000HT82117 | DE000HT821Q6 | DE000HT82216 | DE000HT822M3 | DE000HT823E8 |
| DE000HT823K5 | DE000HT824D8 | DE000HT826X1 | DE000HT82B83 | DE000HT82BF5 | DE000HT82BK5 |

| DE000HT82BN9 | DE000HT82BT6 | DE000HT82C90 | DE000HT82CC0 | DE000HT82CP2 | DE000HT82E15 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT82ED4 | DE000HT82ER4 | DE000HT82F06 | DE000HT82FG4 | DE000HT82FH2 | DE000HT82FJ8 |
| DE000HT82FZ4 | DE000HT82G39 | DE000HT82G47 | DE000HT82GB3 | DE000HT82GD9 | DE000HT82GJ6 |
| DE000HT82H04 | DE000HT82H53 | DE000HT82HE5 | DE000HT82HF2 | DE000HT82MB1 | DE000HT82NP9 |
| DE000HT82P79 | DE000HT82PZ3 | DE000HT82Q45 | DE000HT82QR8 | DE000HT82RB0 | DE000HT82RC8 |
| DE000HT82RE4 | DE000HT82UR0 | DE000HT82US8 | DE000HT82UT6 | DE000HT82UU4 | DE000HT82UV2 |
| DE000HT82UW0 | DE000HT82UX8 | DE000HT82V14 | DE000HT82V22 | DE000HT82XQ6 | DE000HT82XS2 |
| DE000HT82XT0 | DE000HT82XU8 | DE000HT82XW4 | DE000HT82XX2 | DE000HT831W3 | DE000HT834N6 |
| DE000HT83A34 | DE000HT83AB4 | DE000HT83AM1 | DE000HT83AQ2 | DE000HT83AT6 | DE000HT83CV8 |
| DE000HT83EG5 | DE000HT83F47 | DE000HT83F62 | DE000HT83FW9 | DE000HT83G53 | DE000HT83GS5 |
| DE000HT83HB9 | DE000HT83J43 | DE000HT83LH8 | DE000HT83Q51 | DE000HT83QX4 | DE000HT83RS2 |
| DE000HT83TB4 | DE000HT83TM1 | DE000HT83U71 | DE000HT83UU2 | DE000HT83V39 | DE000HT83V47 |
| DE000HT83XE0 | DE000HT83XF7 | DE000HT83XG5 | DE000HT83XJ9 | DE000HT83XK7 | DE000HT83XL5 |
| DE000HT83XM3 | DE000HT83XN1 | DE000HT83XP6 | DE000HT84329 | DE000HT84337 | DE000HT84345 |
| DE000HT84352 | DE000HT84D48 | DE000HT84D55 | DE000HT84ET6 | DE000HT84JA5 | DE000HT84JB3 |
| DE000HT84LQ7 | DE000HT84N20 | DE000HT84NJ8 | DE000HT84PW6 | DE000HT84Q50 | DE000HT84QJ1 |
| DE000HT84R00 | DE000HT84SN9 | DE000HT84T32 | DE000HT84T40 | DE000HT84X85 | DE000HT84XT6 |
| DE000HT84ZG8 | DE000HT852F4 | DE000HT853B1 | DE000HT853C9 | DE000HT853Z0 | DE000HT856B4 |
| DE000HT856C2 | DE000HT856E8 | DE000HT856F5 | DE000HT856G3 | DE000HT856J7 | DE000HT856K5 |
| DE000HT856L3 | DE000HT856M1 | DE000HT85AJ2 | DE000HT85AK0 | DE000HT85B98 | DE000HT85BA9 |
| DE000HT85BC5 | DE000HT85BN2 | DE000HT85BZ6 | DE000HT85CB5 | DE000HT85CC3 | DE000HT85CD1 |
| DE000HT85DA5 | DE000HT85DB3 | DE000HT85DU3 | DE000HT85DV1 | DE000HT85G10 | DE000HT85JZ9 |
| DE000HT85LG5 | DE000HT85LK7 | DE000HT85LS0 | DE000HT85M61 | DE000HT85MD0 | DE000HT85ML3 |
| DE000HT85N29 | DE000HT85N52 | DE000HT85N60 | DE000HT85NJ5 | DE000HT85NL1 | DE000HT85RW9 |
| DE000HT85SC9 | DE000HT85SR7 | DE000HT85UP7 | DE000HT85UX1 | DE000HT85V78 | DE000HT85ZQ4 |
| DE000HT86167 | DE000HT861C2 | DE000HT86258 | DE000HT863H7 | DE000HT86480 | DE000HT86498 |
| DE000HT86530 | DE000HT865R1 | DE000HT865W1 | DE000HT866Z2 | DE000HT86761 | DE000HT867R7 |
| DE000HT867U1 | DE000HT86852 | DE000HT86860 | DE000HT86DT3 | DE000HT86DU1 | DE000HT86DV9 |
| DE000HT86DW7 | DE000HT86E03 | DE000HT86E11 | DE000HT86E29 | DE000HT86E37 | DE000HT86E86 |
| DE000HT86FA8 | DE000HT86FL5 | DE000HT86FM3 | DE000HT86FN1 | DE000HT86FP6 | DE000HT86FV4 |
| DE000HT86GC2 | DE000HT86GD0 | DE000HT86GT6 | DE000HT86GY6 | DE000HT86H00 | DE000HT86H26 |
| DE000HT86H34 | DE000HT86MH9 | DE000HT86MX6 | DE000HT86MZ1 | DE000HT86N36 | DE000HT86N85 |
| DE000HT86P00 | DE000HT86P83 | DE000HT86QA5 | DE000HT86UU5 | DE000HT86WH8 | DE000HT86WQ9 |
| DE000HT870F6 | DE000HT871Y5 | DE000HT87298 | DE000HT875F5 | DE000HT875X8 | DE000HT876C0 |
| DE000HT876T4 | DE000HT876U2 | DE000HT87793 | DE000HT87892 | DE000HT878M5 | DE000HT879M3 |
| DE000HT87A30 | DE000HT87AD1 | DE000HT87BX7 | DE000HT87C79 | DE000HT87JH3 | DE000HT87JV4 |
| DE000HT87JW2 | DE000HT87JX0 | DE000HT87JY8 | DE000HT87JZ5 | DE000HT87K04 | DE000HT87K46 |
| DE000HT87KQ2 | DE000HT87L86 | DE000HT87LE6 | DE000HT87P74 | DE000HT87PB3 | DE000HT87Q40 |
| DE000HT87QB1 | DE000HT87QY3 | DE000HT87R72 | DE000HT87SN2 | DE000HT87U51 | DE000HT87WU9 |
| DE000HT87WW5 | DE000HT87XN2 | DE000HT87Y65 | DE000HT880D0 | DE000HT880H1 | DE000HT880K5 |
| DE000HT880N9 | DE000HT880S8 | DE000HT880T6 | DE000HT88155 | DE000HT881R8 | DE000HT881V0 |
| DE000HT882N5 | DE000HT887A1 | DE000HT887L8 | DE000HT888G6 | DE000HT888L6 | DE000HT88GY2 |
| DE000HT88GZ9 | DE000HT88MC6 | DE000HT88ML7 | DE000HT88RC5 | DE000HT88SE9 | DE000HT88SK6 |
| DE000HT88SU5 | DE000HT88UK2 | DE000HT88VU9 | DE000HT88VZ8 | DE000HT88XK6 | DE000HT88Y80 |
| DE000HT88YW9 | DE000HT88Z63 | DE000HT88Z89 | DE000HT890Z2 | DE000HT89781 | DE000HT897F9 |
| DE000HT897L7 | DE000HT898H3 | DE000HT898Z5 | DE000HT899A6 | DE000HT899Q2 | DE000HT89AT3 |
| DE000HT89BF0 | DE000HT89BG8 | DE000HT89BH6 | DE000HT89BJ2 | DE000HT89BK0 | DE000HT89BL8 |
| DE000HT89BN4 | DE000HT89BR5 | DE000HT89ES7 | DE000HT89HW2 | DE000HT8AFU9 | DE000HT8AGK8 |
| DE000HT8AGR3 | DE000HT8AH11 | DE000HT8AHN0 | DE000HT8AJF2 | DE000HT8AJG0 | DE000HT8AJH8 |
| DE000HT8AKZ8 | DE000HT8AL23 | DE000HT8ALM4 | DE000HT8APM5 | DE000HT8ASX6 | DE000HT8ATM7 |
| DE000HT8AU30 | DE000HT8AUA0 | DE000HT8AUV6 | DE000HT8AV88 | DE000HT8AVU6 | DE000HT8AW79 |
| DE000HT8AXV0 | DE000HT8AY85 | DE000HT8B0A0 | DE000HT8B0C6 | DE000HT8B0E2 | DE000HT8B0F9 |
| DE000HT8B0G7 | DE000HT8B101 | DE000HT8B1T8 | DE000HT8B218 | DE000HT8B275 | DE000HT8B325 |
| DE000HT8BAM5 | DE000HT8BAY0 | DE000HT8BAZ7 | DE000HT8BHA5 | DE000HT8BHH0 | DE000HT8BU62 |
| DE000HT8BY92 | DE000HT8BYA0 | DE000HT8BYW4 | DE000HT8BZ26 | DE000HT8BZ42 | DE000HT8BZC3 |
| DE000HT8C612 | DE000HT8C6G3 | DE000HT8C6N9 | DE000HT8C6Z3 | DE000HT8C7C0 | DE000HT8C7E6 |
| DE000HT8C7L1 | DE000HT8C869 | DE000HT8C8J3 | DE000HT8C8L9 | DE000HT8C943 | DE000HT8C950 |
| DE000HT8C9V6 | DE000HT8CE46 | DE000HT8CEZ7 | DE000HT8CFS9 | DE000HT8CU95 | DE000HT8CYL5 |
| DE000HT8CYT8 | DE000HT8CZK4 | DE000HT8D081 | DE000HT8D0J9 | DE000HT8D0M3 | DE000HT8D198 |
| DE000HT8D1P4 | DE000HT8D1S8 | DE000HT8D1Z3 | DE000HT8D2D8 | DE000HT8D4J1 | DE000HT8D5H2 |
| DE000HT8D7Q9 | DE000HT8D941 | DE000HT8D9G6 | DE000HT8DDB8 | DE000HT8DFH0 | DE000HT8DFN8 |
| DE000HT8DGE5 | DE000HT8DGX5 | DE000HT8DHX3 | DE000HT8DHY1 | DE000HT8DJ65 | DE000HT8DJB5 |
| DE000HT8DJD1 | DE000HT8DJG4 | DE000HT8DK47 | DE000HT8EDV4 | DE000HT8EGM6 | DE000HT8EGZ8 |
| DE000HT8EHR3 | DE000HT8EKE5 | DE000HT8EL03 | DE000HT8ELR5 | DE000HT8ELS3 | DE000HT8ELT1 |
| DE000HT8ELU9 | DE000HT8ELV7 | DE000HT8ELW5 | DE000HT8ELX3 | DE000HT8ELY1 | DE000HT8EM36 |
| DE000HT8EM51 | DE000HT8EM69 | DE000HT8EM77 | DE000HT8EM85 | DE000HT8EM93 | DE000HT8EMB7 |
| DE000HT8EMC5 | DE000HT8EMG6 | DE000HT8EMJ0 | DE000HT8EMM4 | DE000HT8EMS1 | DE000HT8EMU7 |
| DE000HT8EN27 | DE000HT8ENA7 | DE000HT8ENC3 | DE000HT8ENG4 | DE000HT8ENM2 | DE000HT8ENN0 |
| DE000HT8ENP5 | DE000HT8ENR1 | DE000HT8ENS9 | DE000HT8ENT7 | DE000HT8ENV3 | DE000HT8ENZ4 |
| DE000HT8EP25 | DE000HT8EP41 | DE000HT8EP58 | DE000HT8EP74 | DE000HT8EP82 | DE000HT8EPB0 |
| DE000HT8EPD6 | DE000HT8EPF1 | DE000HT8EPG9 | DE000HT8EPH7 | DE000HT8EPQ8 | DE000HT8ER56 |
| DE000HT8ERZ5 | DE000HT8ES06 | DE000HT8ESN9 | DE000HT8EST6 | DE000HT8ESZ3 | DE000HT8ET54 |
| DE000HT8ET62 | DE000HT8ET96 | DE000HT8ETG1 | DE000HT8ETL1 | DE000HT8ETV0 | DE000HT8EUA2 |
| DE000HT8EWW2 | DE000HT8EX33 | DE000HT8EXK5 | DE000HT8F128 | DE000HT8F3L7 | DE000HT8F3S2 |
| DE000HT8F9C3 | DE000HT8F9D1 | DE000HT8F9E9 | DE000HT8F9F6 | DE000HT8F9G4 | DE000HT8F9H2 |
| DE000HT8F9J8 | DE000HT8F9K6 | DE000HT8F9L4 | DE000HT8F9M2 | DE000HT8F9N0 | DE000HT8F9P5 |
| DE000HT8F9Q3 | DE000HT8F9R1 | DE000HT8F9S9 | DE000HT8F9T7 | DE000HT8F9U5 | DE000HT8F9V3 |
| DE000HT8F9W1 | DE000HT8F9X9 | DE000HT8FG90 | DE000HT8FGD2 | DE000HT8FJF1 | DE000HT8FKH5 |
| DE000HT8FL69 | DE000HT8FLH3 | DE000HT8FN42 | DE000HT8FNF3 | DE000HT8FNX6 | DE000HT8FP24 |
| DE000HT8FP32 | DE000HT8FTQ7 | DE000HT8FU35 | DE000HT8FU84 | DE000HT8FUC5 | DE000HT8FUJ0 |
| DE000HT8FV00 | DE000HT8FV83 | DE000HT8FVA7 | DE000HT8FVU5 | DE000HT8FWD9 | DE000HT8FXE5 |

| DE000HT8FXF2 | DE000HT8FZ48 | DE000HT8FZ97 | DE000HT8FZV4 | DE000HT8G0D9 | DE000HT8G0F4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8G0G2 | DE000HT8G0H0 | DE000HT8G0M0 | DE000HT8G0R9 | DE000HT8G0U3 | DE000HT8G0Y5 |
| DE000HT8G0Z2 | DE000HT8G100 | DE000HT8G159 | DE000HT8G175 | DE000HT8G191 | DE000HT8G1C9 |
| DE000HT8G1D7 | DE000HT8G1J4 | DE000HT8G1Z0 | DE000HT8G266 | DE000HT8G282 | DE000HT8G290 |
| DE000HT8G2B9 | DE000HT8G2H6 | DE000HT8G2L8 | DE000HT8G2N4 | DE000HT8G2V7 | DE000HT8G3G6 |
| DE000HT8G4A7 | DE000HT8G795 | DE000HT8G7E2 | DE000HT8G7G7 | DE000HT8G7H5 | DE000HT8G7J1 |
| DE000HT8G7R4 | DE000HT8G8A8 | DE000HT8G8L5 | DE000HT8G8M3 | DE000HT8G8N1 | DE000HT8G8P6 |
| DE000HT8G8W2 | DE000HT8G910 | DE000HT8G9V2 | DE000HT8GDP1 | DE000HT8GEU9 | DE000HT8GEW5 |
| DE000HT8GH80 | DE000HT8GHQ0 | DE000HT8GJ21 | DE000HT8GJB8 | DE000HT8GJK9 | DE000HT8GKZ5 |
| DE000HT8GL43 | DE000HT8GL84 | DE000HT8GLX8 | DE000HT8GM42 | DE000HT8GMN7 | DE000HT8GMY4 |
| DE000HT8GN66 | DE000HT8GN90 | DE000HT8GNE4 | DE000HT8GNF1 | DE000HT8GNK1 | DE000HT8GP64 |
| DE000HT8GP98 | DE000HT8GPC3 | DE000HT8GPT7 | DE000HT8GQU3 | DE000HT8GQV1 | DE000HT8GR54 |
| DE000HT8GRG0 | DE000HT8GS38 | DE000HT8GSA1 | DE000HT8GW16 | DE000HT8GW65 | DE000HT8GW99 |
| DE000HT8GWA3 | DE000HT8GWZ0 | DE000HT8GX49 | DE000HT8GXQ7 | DE000HT8GY22 | DE000HT8GY30 |
| DE000HT8GYU7 | DE000HT8GYY9 | DE000HT8GZS8 | DE000HT8H082 | DE000HT8H0G1 | DE000HT8H2V6 |
| DE000HT8H2Y0 | DE000HT8H330 | DE000HT8H3A8 | DE000HT8H3C4 | DE000HT8H3P6 | DE000HT8H413 |
| DE000HT8H4V2 | DE000HT8H520 | DE000HT8HAV3 | DE000HT8HAW1 | DE000HT8HAX9 | DE000HT8HB36 |
| DE000HT8HB44 | DE000HT8HB77 | DE000HT8HB85 | DE000HT8HBB3 | DE000HT8HDQ7 | DE000HT8HDR5 |
| DE000HT8HDZ8 | DE000HT8HE09 | DE000HT8HE82 | DE000HT8HEH4 | DE000HT8HEW3 | DE000HT8HF40 |
| DE000HT8HFX8 | DE000HT8HG23 | DE000HT8HG31 | DE000HT8HGX6 | DE000HT8J4M9 | DE000HT8J4V0 |
| DE000HT8J4Z1 | DE000HT8J6N2 | DE000HT8J6U7 | DE000HT8J708 | DE000HT8J7E9 | DE000HT8J831 |
| DE000HT8JB67 | DE000HT8JCK8 | DE000HT8JEQ1 | DE000HT8JFR6 | DE000HT8JFS4 | DE000HT8JFV8 |
| DE000HT8JFW6 | DE000HT8JGM5 | DE000HT8JGN3 | DE000HT8JGR4 | DE000HT8JH61 | DE000HT8JH79 |
| DE000HT8JKX4 | DE000HT8JKY2 | DE000HT8JL57 | DE000HT8JL73 | DE000HT8JLB8 | DE000HT8JLK9 |
| DE000HT8JM56 | DE000HT8JNM1 | DE000HT8JQ60 | DE000HT8JSH0 | DE000HT8KFM5 | DE000HT8KFN3 |
| DE000HT8KFP8 | DE000HT8KFQ6 | DE000HT8KFR4 | DE000HT8KFT0 | DE000HT8KFU8 | DE000HT8KFV6 |
| DE000HT8KFW4 | DE000HT8KFX2 | DE000HT8KFY0 | DE000HT8KFZ7 | DE000HT8KG02 | DE000HT8KG10 |
| DE000HT8KG28 | DE000HT8KS16 | DE000HT8KS24 | DE000HT8KS32 | DE000HT8KS40 | DE000HT8KS57 |
| DE000HT8KS65 | DE000HT8KS73 | DE000HT8KS81 | DE000HT8KS99 | DE000HT8KSA3 | DE000HT8KSB1 |
| DE000HT8KSC9 | DE000HT8KSD7 | DE000HT8KSE5 | DE000HT8KT72 | DE000HT8KT80 | DE000HT8KU95 |
| DE000HT8KUA9 | DE000HT8KVB5 | DE000HT8KVC3 | DE000HT8KWU3 | DE000HT8KX92 | DE000HT8KXA3 |
| DE000HT8L1D0 | DE000HT8L1G3 | DE000HT8L1N9 | DE000HT8L241 | DE000HT8L3W6 | DE000HT8L5U5 |
| DE000HT8LAD3 | DE000HT8LB89 | DE000HT8LG01 | DE000HT8LH42 | DE000HT8LH67 | DE000HT8LHB2 |
| DE000HT8LHQ0 | DE000HT8LHR8 | DE000HT8LHS6 | DE000HT8LHT4 | DE000HT8LJL7 | DE000HT8LJY0 |
| DE000HT8LKZ5 | DE000HT8LM03 | DE000HT8LNX4 | DE000HT8LP34 | DE000HT8LP75 | DE000HT8LPA7 |
| DE000HT8LPF6 | DE000HT8LPH2 | DE000HT8LQ41 | DE000HT8LQG2 | DE000HT8LQS7 | DE000HT8LRL0 |
| DE000HT8LRQ9 | DE000HT8LWE5 | DE000HT8LWF2 | DE000HT8LWG0 | DE000HT8LWH8 | DE000HT8LWJ4 |
| DE000HT8LWP1 | DE000HT8LWT3 | DE000HT8LWU1 | DE000HT8LWV9 | DE000HT8LWW7 | DE000HT8LWX5 |
| DE000HT8LWY3 | DE000HT8LWZ0 | DE000HT8LX00 | DE000HT8LX34 | DE000HT8LX42 | DE000HT8LX59 |
| DE000HT8LX67 | DE000HT8LX75 | DE000HT8LX83 | DE000HT8LYS1 | DE000HT8LYY9 | DE000HT8M587 |
| DE000HT8M5G3 | DE000HT8M5L3 | DE000HT8M5P4 | DE000HT8M629 | DE000HT8M6D8 | DE000HT8M892 |
| DE000HT8M8A0 | DE000HT8M8K9 | DE000HT8M8M5 | DE000HT8M9K7 | DE000HT8M9R2 | DE000HT8MAM2 |
| DE000HT8MBE7 | DE000HT8MC20 | DE000HT8MD78 | DE000HT8ME02 | DE000HT8MEL6 | DE000HT8MFE8 |
| DE000HT8MHP0 | DE000HT8MJD2 | DE000HT8MJF7 | DE000HT8MKG3 | DE000HT8MKR0 | DE000HT8MKX8 |
| DE000HT8MN84 | DE000HT8MNC6 | DE000HT8MNH5 | DE000HT8MNU8 | DE000HT8MNX2 | DE000HT8MP17 |
| DE000HT8MP82 | DE000HT8MPA5 | DE000HT8MPJ6 | DE000HT8MPM0 | DE000HT8MPV1 | DE000HT8MR49 |
| DE000HT8MR98 | DE000HT8MRF0 | DE000HT8MSG6 | DE000HT8MSU7 | DE000HT8MT21 | DE000HT8MT70 |
| DE000HT8MZ15 | DE000HT8MZA4 | DE000HT8N6C9 | DE000HT8N6F2 | DE000HT8N6H8 | DE000HT8N7A1 |
| DE000HT8N7N4 | DE000HT8N817 | DE000HT8N866 | DE000HT8N8M4 | DE000HT8N8P7 | DE000HT8N8U7 |
| DE000HT8N9A7 | DE000HT8N9E9 | DE000HT8NA13 | DE000HT8NAA5 | DE000HT8NAD9 | DE000HT8NAK4 |
| DE000HT8NAV1 | DE000HT8NAY5 | DE000HT8NB46 | DE000HT8NB95 | DE000HT8NBG0 | DE000HT8NBP1 |
| DE000HT8NBV9 | DE000HT8NC03 | DE000HT8NC86 | DE000HT8NC94 | DE000HT8ND69 | DE000HT8NEH2 |
| DE000HT8NG58 | DE000HT8NHB8 | DE000HT8NHH5 | DE000HT8NHL7 | DE000HT8NHN3 | DE000HT8NHS2 |
| DE000HT8NHW4 | DE000HT8NJ30 | DE000HT8NJ55 | DE000HT8NJC2 | DE000HT8NKH9 | DE000HT8NKS6 |
| DE000HT8NLK1 | DE000HT8NLS4 | DE000HT8NLV8 | DE000HT8NLY2 | DE000HT8NMG7 | DE000HT8NN67 |
| DE000HT8NNB6 | DE000HT8NNG5 | DE000HT8NNM3 | DE000HT8NNQ4 | DE000HT8NNR2 | DE000HT8NP40 |
| DE000HT8NP99 | DE000HT8NPP1 | DE000HT8NPT3 | DE000HT8NPU1 | DE000HT8NQ31 | DE000HT8NQ72 |
| DE000HT8NQC7 | DE000HT8NQG8 | DE000HT8NQT1 | DE000HT8NQU9 | DE000HT8NR63 | DE000HT8NR71 |
| DE000HT8NR97 | DE000HT8NRQ5 | DE000HT8NS70 | DE000HT8NSH2 | DE000HT8NSJ8 | DE000HT8NSK6 |
| DE000HT8NSL4 | DE000HT8NSU5 | DE000HT8NSW1 | DE000HT8NTD9 | DE000HT8NTR9 | DE000HT8NTZ2 |
| DE000HT8NU50 | DE000HT8NU68 | DE000HT8NUH8 | DE000HT8NUX5 | DE000HT8NW41 | DE000HT8P2S2 |
| DE000HT8P309 | DE000HT8P341 | DE000HT8PJT1 | DE000HT8PM66 | DE000HT8PMQ1 | DE000HT8PND7 |
| DE000HT8PNM8 | DE000HT8PPP6 | DE000HT8PPW2 | DE000HT8PPZ5 | DE000HT8PQM1 | DE000HT8PQP4 |
| DE000HT8PQX8 | DE000HT8PR04 | DE000HT8PRP2 | DE000HT8PS45 | DE000HT8PS52 | DE000HT8PS60 |
| DE000HT8PSD6 | DE000HT8PSS4 | DE000HT8PSV8 | DE000HT8PT44 | DE000HT8PT77 | DE000HT8PTC6 |
| DE000HT8PTF9 | DE000HT8PTW4 | DE000HT8PU33 | DE000HT8PU74 | DE000HT8PUB6 | DE000HT8PUN1 |
| DE000HT8PUW2 | DE000HT8PVD0 | DE000HT8PVL3 | DE000HT8PVY6 | DE000HT8PWK3 | DE000HT8PWZ1 |
| DE000HT8PX06 | DE000HT8PXC8 | DE000HT8PXE4 | DE000HT8PXH7 | DE000HT8PY13 | DE000HT8PY54 |
| DE000HT8PY70 | DE000HT8PY96 | DE000HT8PYH5 | DE000HT8PYP8 | DE000HT8PZG4 | DE000HT8PZM2 |
| DE000HT8PZQ3 | DE000HT8Q0U1 | DE000HT8Q109 | DE000HT8Q190 | DE000HT8Q265 | DE000HT8Q2H4 |
| DE000HT8Q2K8 | DE000HT8Q2W3 | DE000HT8Q3A7 | DE000HT8Q3L4 | DE000HT8Q3U5 | DE000HT8Q3X9 |
| DE000HT8Q4C1 | DE000HT8Q4F4 | DE000HT8Q4L2 | DE000HT8Q562 | DE000HT8Q570 | DE000HT8Q5L9 |
| DE000HT8Q729 | DE000HT8Q7P6 | DE000HT8Q851 | DE000HT8QG48 | DE000HT8QG55 | DE000HT8QG97 |
| DE000HT8QGA5 | DE000HT8QGB3 | DE000HT8QGC1 | DE000HT8QGD9 | DE000HT8QGG2 | DE000HT8QGK4 |
| DE000HT8QGL2 | DE000HT8QGM0 | DE000HT8QHV9 | DE000HT8QJ78 | DE000HT8QJ86 | DE000HT8QJR3 |
| DE000HT8QJS1 | DE000HT8QJW3 | DE000HT8QKA7 | DE000HT8QKB5 | DE000HT8QM40 | DE000HT8QM57 |
| DE000HT8QM81 | DE000HT8QMA3 | DE000HT8QMB1 | DE000HT8QMH8 | DE000HT8QMJ4 | DE000HT8QMK2 |
| DE000HT8QML0 | DE000HT8QRH7 | DE000HT8QRM7 | DE000HT8QRP0 | DE000HT8QS02 | DE000HT8QT84 |
| DE000HT8QU57 | DE000HT8QWQ8 | DE000HT8QXB8 | DE000HT8RMB9 | DE000HT8RMC7 | DE000HT8RME3 |
| DE000HT8RMF0 | DE000HT8RPN7 | DE000HT8RPP2 | DE000HT8RPQ0 | DE000HT8RPR8 | DE000HT8RPS6 |
| DE000HT8RPT4 | DE000HT8RPU2 | DE000HT8RPV0 | DE000HT8RTL3 | DE000HT8RTS8 | DE000HT8RU56 |

| DE000HT8RUD8 | DE000HT8RUM9 | DE000HT8RUR8 | DE000HT8RVN5 | DE000HT8RVQ8 | DE000HT8RVS4 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT8RW05 | DE000HT8RW62 | DE000HT8RW96 | DE000HT8RWH5 | DE000HT8RYG3 | DE000HT8RYR0 |
| DE000HT8S030 | DE000HT8S0D5 | DE000HT8S295 | DE000HT8S2N0 | DE000HT8S2Z4 | DE000HT8S3T5 |
| DE000HT8S527 | DE000HT8S618 | DE000HT8S634 | DE000HT8S683 | DE000HT8S691 | DE000HT8S6F7 |
| DE000HT8S6G5 | DE000HT8S6J9 | DE000HT8S6M3 | DE000HT8S6N1 | DE000HT8S6U6 | DE000HT8S6W2 |
| DE000HT8S6X0 | DE000HT8S6Y8 | DE000HT8S709 | DE000HT8S717 | DE000HT8S741 | DE000HT8S766 |
| DE000HT8S774 | DE000HT8S7E8 | DE000HT8S7F5 | DE000HT8S7J7 | DE000HT8S7M1 | DE000HT8S7T6 |
| DE000HT8S7V2 | DE000HT8S7X8 | DE000HT8S7Y6 | DE000HT8S7Z3 | DE000HT8S824 | DE000HT8S840 |
| DE000HT8S881 | DE000HT8S899 | DE000HT8S8A4 | DE000HT8SFP1 | DE000HT8SQT0 | DE000HT8SQU8 |
| DE000HT8SQX2 | DE000HT8SR01 | DE000HT8SRL5 | DE000HT8SRM3 | DE000HT8SRN1 | DE000HT8SRP6 |
| DE000HT8SRQ4 | DE000HT8SRR2 | DE000HT8SZT1 | DE000HT8SZW5 | DE000HT8T0D4 | DE000HT8T0F9 |
| DE000HT8T0L7 | DE000HT8T0M5 | DE000HT8T0S2 | DE000HT8T0Z7 | DE000HT8T2A6 | DE000HT8T368 |
| DE000HT8TG45 | DE000HT8TJY3 | DE000HT8TNJ6 | DE000HT8TXK3 | DE000HT8VKM2 | DE000HT8VLN8 |
| DE000HT8VNT1 | DE000HT8VPW0 | DE000HT8VWK1 | DE000HT8WE91 | DE000HT8WEA8 | DE000HT8WF09 |
| DE000HT8WF17 | DE000HT8WFM0 | DE000HT8WFV1 | DE000HT8WK51 | DE000HT8WKJ6 | DE000HT8WMD5 |
| DE000HT8WME3 | DE000HT8WNT9 | DE000HT8WNX1 | DE000HT8WP64 | DE000HT8WPJ5 | DE000HT8WPV0 |
| DE000HT8WQ22 | DE000HT8WQ63 | DE000HT8WQ89 | DE000HT8WQ97 | DE000HT8WQF1 | DE000HT8WQG9 |
| DE000HT8WQW6 | DE000HT8WQY2 | DE000HT8WR13 | DE000HT8WRJ1 | DE000HT8WRN3 | DE000HT8WS38 |
| DE000HT8WSH3 | DE000HT8WT78 | DE000HT8WVB0 | DE000HT8WWL7 | DE000HT8WX31 | DE000HT8WXA8 |
| DE000HT8WXX0 | DE000HT8WZS5 | DE000HT8X2C6 | DE000HT8X7K8 | DE000HT8X7R3 | DE000HT8X7Z6 |
| DE000HT8X8C3 | DE000HT8X8S9 | DE000HT8X998 | DE000HT8XC92 | DE000HT8XCC6 | DE000HT8XCD4 |
| DE000HT8XCE2 | DE000HT8XCF9 | DE000HT8XCG7 | DE000HT8XCK9 | DE000HT8XLS3 | DE000HT8XM25 |
| DE000HT8XMN2 | DE000HT8XMV5 | DE000HT8XN32 | DE000HT8XNE9 | DE000HT8XNP5 | DE000HT8XP22 |
| DE000HT8XP63 | DE000HT8XPG9 | DE000HT8XPU0 | DE000HT8XPV8 | DE000HT8XPY2 | DE000HT8XQE2 |
| DE000HT8XS11 | DE000HT8XS37 | DE000HT8XSW0 | DE000HT8XTH9 | DE000HT8XU25 | DE000HT8XUC8 |
| DE000HT8XUD6 | DE000HT8XUM7 | DE000HT8XV81 | DE000HT8XVE2 | DE000HT8XVY0 | DE000HT8XX71 |
| DE000HT8XXP4 | DE000HT8XY70 | DE000HT8XY96 | DE000HT8XYF3 | DE000HT8XYN7 | DE000HT8XYP2 |
| DE000HT8Y1K0 | DE000HT8Y1L8 | DE000HT8Y2B7 | DE000HT8Y2V5 | DE000HT8Y376 | DE000HT8Y4D9 |
| DE000HT8Y4X7 | DE000HT8Y5B0 | DE000HT8YG14 | DE000HT8YG30 | DE000HT8YG48 | DE000HT8YG55 |
| DE000HT8YGJ0 | DE000HT8YH70 | DE000HT8YJP1 | DE000HT8YJV9 | DE000HT8YNP3 | DE000HT8YNQ1 |
| DE000HT8YNW9 | DE000HT8YP05 | DE000HT8YP39 | DE000HT8YRL3 | DE000HT8YRN9 | DE000HT8YRS8 |
| DE000HT8YRW0 | DE000HT8YS02 | DE000HT8YS10 | DE000HT8YSC0 | DE000HT8YSV0 | DE000HT8YT76 |
| DE000HT8YTH7 | DE000HT8YTT2 | DE000HT8YV23 | DE000HT8YVY8 | DE000HT8Z0H7 | DE000HT8Z134 |
| DE000HT8Z1W4 | DE000HT8Z4P2 | DE000HT8Z4Q0 | DE000HT8Z571 | DE000HT8Z5J2 | DE000HT8Z605 |
| DE000HT8Z639 | DE000HT8Z696 | DE000HT8Z7R1 | DE000HT8Z9M8 | DE000HT8ZAE1 | DE000HT8ZAL6 |
| DE000HT8ZC41 | DE000HT8ZCC1 | DE000HT8ZDX5 | DE000HT8ZQH0 | DE000HT8ZQJ6 | DE000HT8ZQL2 |
| DE000HT8ZQM0 | DE000HT8ZQN8 | DE000HT8ZR28 | DE000HT8ZR36 | DE000HT8ZR44 | DE000HT8ZRK2 |
| DE000HT8ZY52 | DE000HT8ZYG6 | DE000HT8ZYH4 | DE000HT8ZZ10 | DE000HT8ZZ93 | DE000HT8ZZZ3 |
| DE000HT90011 | DE000HT90078 | DE000HT90086 | DE000HT900D6 | DE000HT900F1 | DE000HT900T2 |
| DE000HT90227 | DE000HT90CA7 | DE000HT90FA0 | DE000HT90G05 | DE000HT90H20 | DE000HT90H53 |
| DE000HT90HA6 | DE000HT90HF5 | DE000HT90JE4 | DE000HT90JM7 | DE000HT90JP0 | DE000HT90K25 |
| DE000HT90K58 | DE000HT90K90 | DE000HT90KA0 | DE000HT90KJ1 | DE000HT90KY0 | DE000HT90L24 |
| DE000HT90LH3 | DE000HT90LL5 | DE000HT90M07 | DE000HT90NG1 | DE000HT90NW8 | DE000HT90NY4 |
| DE000HT90P04 | DE000HT90P38 | DE000HT90P46 | DE000HT90P61 | DE000HT90P95 | DE000HT90W05 |
| DE000HT90WJ6 | DE000HT90XE5 | DE000HT90XR7 | DE000HT90Y94 | DE000HT90YN4 | DE000HT90ZC4 |
| DE000HT912J8 | DE000HT913A5 | DE000HT913M0 | DE000HT913P3 | DE000HT91514 | DE000HT91639 |
| DE000HT916C4 | DE000HT916K7 | DE000HT917L3 | DE000HT918L1 | DE000HT918V0 | DE000HT91928 |
| DE000HT919V8 | DE000HT91A26 | DE000HT91AZ6 | DE000HT91B90 | DE000HT91BP5 | DE000HT91BX9 |
| DE000HT91D64 | DE000HT91EB9 | DE000HT91GL3 | DE000HT91KY8 | DE000HT91LY6 | DE000HT92173 |
| DE000HT921Q4 | DE000HT921Z5 | DE000HT92223 | DE000HT92231 | DE000HT92280 | DE000HT922C2 |
| DE000HT922E8 | DE000HT923N7 | DE000HT926V3 | DE000HT926Y7 | DE000HT92884 | DE000HT92CM8 |
| DE000HT92G29 | DE000HT92LT4 | DE000HT92M96 | DE000HT92MX4 | DE000HT92P85 | DE000HT92P93 |
| DE000HT930Q5 | DE000HT935V4 | DE000HT935W2 | DE000HT93601 | DE000HT93619 | DE000HT93668 |
| DE000HT93676 | DE000HT93684 | DE000HT93692 | DE000HT936A6 | DE000HT936D0 | DE000HT936E8 |
| DE000HT936F5 | DE000HT936G3 | DE000HT936H1 | DE000HT936J7 | DE000HT936K5 | DE000HT936L3 |
| DE000HT936M1 | DE000HT936V2 | DE000HT937M9 | DE000HT937N7 | DE000HT937P2 | DE000HT937Q0 |
| DE000HT937W8 | DE000HT93809 | DE000HT938N5 | DE000HT938P0 | DE000HT938U0 | DE000HT939C6 |
| DE000HT93A32 | DE000HT93AK4 | DE000HT93BA3 | DE000HT93CD5 | DE000HT93CZ8 | DE000HT93DG6 |
| DE000HT93KN7 | DE000HT93KQ0 | DE000HT93KT4 | DE000HT93KZ1 | DE000HT93M79 | DE000HT93ML7 |
| DE000HT93N29 | DE000HT93SU5 | DE000HT93SX9 | DE000HT93T64 | DE000HT93TW9 | DE000HT93TX7 |
| DE000HT93U46 | DE000HT93U95 | DE000HT93UK2 | DE000HT93V45 | DE000HT93W10 | DE000HT93W36 |
| DE000HT93W93 | DE000HT93WD3 | DE000HT93WQ5 | DE000HT93WR3 | DE000HT93WU7 | DE000HT93X84 |
| DE000HT94A07 | DE000HT94A15 | DE000HT94BA1 | DE000HT94HA8 | DE000HT94JW8 | DE000HT94KA2 |
| DE000HT94KC8 | DE000HT94KH7 | DE000HT94L38 | DE000HT94LZ7 | DE000HT94NP4 | DE000HT94NS8 |
| DE000HT94PY1 | DE000HT94PZ8 | DE000HT94Q41 | DE000HT94Q66 | DE000HT94QA9 | DE000HT94QQ5 |
| DE000HT94QV5 | DE000HT94RJ8 | DE000HT94TS5 | DE000HT94UL8 | DE000HT94VC5 | DE000HT94VE1 |
| DE000HT94WJ8 | DE000HT94XS7 | DE000HT94YD7 | DE000HT94Z32 | DE000HT94Z81 | DE000HT94ZE2 |
| DE000HT94ZQ6 | DE000HT950A7 | DE000HT95119 | DE000HT95150 | DE000HT951H0 | DE000HT951L2 |
| DE000HT951X7 | DE000HT951Z2 | DE000HT95341 | DE000HT953K0 | DE000HT953X3 | DE000HT953Y1 |
| DE000HT95465 | DE000HT955E8 | DE000HT95689 | DE000HT95697 | DE000HT956A4 | DE000HT956B2 |
| DE000HT956L1 | DE000HT956M9 | DE000HT956T4 | DE000HT956U2 | DE000HT956V0 | DE000HT956X6 |
| DE000HT956Y4 | DE000HT956Z1 | DE000HT95721 | DE000HT95747 | DE000HT95770 | DE000HT95788 |
| DE000HT95796 | DE000HT957A2 | DE000HT957B0 | DE000HT957C8 | DE000HT957J3 | DE000HT957M7 |
| DE000HT957P0 | DE000HT958R4 | DE000HT95978 | DE000HT95E28 | DE000HT95KC5 | DE000HT95M02 |
| DE000HT95MB3 | DE000HT95MD9 | DE000HT95MF4 | DE000HT95MG2 | DE000HT95QF5 | DE000HT95QH1 |
| DE000HT95S14 | DE000HT95SQ8 | DE000HT95UC4 | DE000HT96265 | DE000HT96323 | DE000HT96638 |
| DE000HT966E5 | DE000HT966Q9 | DE000HT966U1 | DE000HT96745 | DE000HT96794 | DE000HT968L6 |
| DE000HT968N2 | DE000HT96J71 | DE000HT96J89 | DE000HT96J97 | DE000HT96JA9 | DE000HT96JC5 |
| DE000HT96JD3 | DE000HT96JE1 | DE000HT96JQ5 | DE000HT96JR3 | DE000HT96JU7 | DE000HT96K94 |
| DE000HT96KD1 | DE000HT96KF6 | DE000HT96LB3 | DE000HT96LE7 | DE000HT96LK4 | DE000HT96RS4 |
| DE000HT96SQ6 | DE000HT96T79 | DE000HT96TE0 | DE000HT96TH3 | DE000HT96TR2 | DE000HT96UJ7 |

| DE000HT96UM1 | DE000HT96V26 | DE000HT96V83 | DE000HT96YM3 | DE000HT970E7 | DE000HT970N8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT970X7 | DE000HT972W5 | DE000HT97396 | DE000HT973X1 | DE000HT97438 | DE000HT97487 |
| DE000HT97529 | DE000HT977V6 | DE000HT97867 | DE000HT97875 | DE000HT978E0 | DE000HT97941 |
| DE000HT97DM5 | DE000HT97DS2 | DE000HT97DT0 | DE000HT97DU8 | DE000HT97DV6 | DE000HT97DW4 |
| DE000HT97EG5 | DE000HT97EM3 | DE000HT97Y30 | DE000HT97YR0 | DE000HT97YX8 | DE000HT980D8 |
| DE000HT980U2 | DE000HT98352 | DE000HT98592 | DE000HT985Q9 | DE000HT985W7 | DE000HT986E3 |
| DE000HT986L8 | DE000HT986Q7 | DE000HT98709 | DE000HT987N2 | DE000HT987Q5 | DE000HT987T9 |
| DE000HT987W3 | DE000HT988C3 | DE000HT988N0 | DE000HT98949 | DE000HT989Q1 | DE000HT98A37 |
| DE000HT98AP2 | DE000HT98AR8 | DE000HT98AV0 | DE000HT98BD6 | DE000HT98CG7 | DE000HT98D67 |
| DE000HT98DD2 | DE000HT98EB4 | DE000HT98ER0 | DE000HT98EX8 | DE000HT98F57 | DE000HT98FE5 |
| DE000HT98GH6 | DE000HT98HC5 | DE000HT98HV5 | DE000HT98JD9 | DE000HT98KP1 | DE000HT98KZ0 |
| DE000HT98PA2 | DE000HT98WE0 | DE000HT98WS0 | DE000HT98WX0 | DE000HT98XJ7 | DE000HT98Y21 |
| DE000HT98Y88 | DE000HT98YX6 | DE000HT98Z53 | DE000HT995W6 | DE000HT996Z7 | DE000HT997X0 |
| DE000HT99BK9 | DE000HT99DB4 | DE000HT99DS8 | DE000HT99DW0 | DE000HT99E08 | DE000HT99ED8 |
| DE000HT99G71 | DE000HT99HC3 | DE000HT99JJ4 | DE000HT99JS5 | DE000HT99KC7 | DE000HT99M73 |
| DE000HT99SH9 | DE000HT99UX2 | DE000HT99VK7 | DE000HT99VL5 | DE000HT99VM3 | DE000HT99VN1 |
| DE000HT99VP6 | DE000HT99VQ4 | DE000HT99VR2 | DE000HT99VT8 | DE000HT99VV4 | DE000HT99VX0 |
| DE000HT99VZ5 | DE000HT99W14 | DE000HT99W30 | DE000HT99W55 | DE000HT99W63 | DE000HT99W71 |
| DE000HT9A960 | DE000HT9A994 | DE000HT9A9C7 | DE000HT9A9R5 | DE000HT9A9T1 | DE000HT9ABP6 |
| DE000HT9AG03 | DE000HT9AGS9 | DE000HT9AHC1 | DE000HT9AJ18 | DE000HT9AJC7 | DE000HT9ALP5 |
| DE000HT9ALQ3 | DE000HT9ALX9 | DE000HT9AM39 | DE000HT9AMU3 | DE000HT9APJ9 | DE000HT9AU47 |
| DE000HT9AV38 | DE000HT9AVP4 | DE000HT9AVR0 | DE000HT9AW11 | DE000HT9AW94 | DE000HT9AY01 |
| DE000HT9AYC6 | DE000HT9AYL7 | DE000HT9AZ75 | DE000HT9B8M7 | DE000HT9B8U0 | DE000HT9B992 |
| DE000HT9B9A0 | DE000HT9BA73 | DE000HT9BAB6 | DE000HT9BAD2 | DE000HT9BBZ3 | DE000HT9BCK3 |
| DE000HT9BD39 | DE000HT9BJ58 | DE000HT9BKH2 | DE000HT9BP68 | DE000HT9BPF5 | DE000HT9BSW4 |
| DE000HT9BSZ7 | DE000HT9BTR2 | DE000HT9BVE6 | DE000HT9BX01 | DE000HT9BXB8 | DE000HT9BXW4 |
| DE000HT9BXY0 | DE000HT9C156 | DE000HT9C164 | DE000HT9C198 | DE000HT9C1E8 | DE000HT9C1F5 |
| DE000HT9C1H1 | DE000HT9C1K5 | DE000HT9C1M1 | DE000HT9C1N9 | DE000HT9C1Q2 | DE000HT9C1T6 |
| DE000HT9C1Y6 | DE000HT9C1Z3 | DE000HT9C347 | DE000HT9CAM1 | DE000HT9CAN9 | DE000HT9CAQ2 |
| DE000HT9CDX2 | DE000HT9CFL2 | DE000HT9CG19 | DE000HT9CGH8 | DE000HT9CGL0 | DE000HT9CGQ9 |
| DE000HT9CGV9 | DE000HT9CH59 | DE000HT9CHH6 | DE000HT9CHN4 | DE000HT9CHP9 | DE000HT9CHU9 |
| DE000HT9CJ16 | DE000HT9CJA7 | DE000HT9CJB5 | DE000HT9CJC3 | DE000HT9CJG4 | DE000HT9CJH2 |
| DE000HT9CK05 | DE000HT9CK62 | DE000HT9CKU3 | DE000HT9CKZ2 | DE000HT9CL04 | DE000HT9CL46 |
| DE000HT9CL79 | DE000HT9CLD7 | DE000HT9CLF2 | DE000HT9CLG0 | DE000HT9CLM8 | DE000HT9CLN6 |
| DE000HT9CLY3 | DE000HT9CM03 | DE000HT9CMN4 | DE000HT9CMR5 | DE000HT9CNG6 | DE000HT9CNZ6 |
| DE000HT9CPG1 | DE000HT9CPQ0 | DE000HT9CQU0 | DE000HT9CRN3 | DE000HT9CTE8 | DE000HT9CVD6 |
| DE000HT9CXZ5 | DE000HT9CYG3 | DE000HT9D3R5 | DE000HT9DA63 | DE000HT9DA71 | DE000HT9DG00 |
| DE000HT9DG26 | DE000HT9DG34 | DE000HT9DG42 | DE000HT9DGG8 | DE000HT9DGR5 | DE000HT9DGV7 |
| DE000HT9DGX3 | DE000HT9DH33 | DE000HT9DH82 | DE000HT9DHE1 | DE000HT9DJ31 | DE000HT9DJ64 |
| DE000HT9DJ72 | DE000HT9DLJ2 | DE000HT9DLU9 | DE000HT9DMS1 | DE000HT9DPP0 | DE000HT9DPT2 |
| DE000HT9DPV8 | DE000HT9DQ99 | DE000HT9DQC6 | DE000HT9DQF9 | DE000HT9DQJ1 | DE000HT9DQP8 |
| DE000HT9DR07 | DE000HT9DR49 | DE000HT9DR98 | DE000HT9DRE0 | DE000HT9DRK7 | DE000HT9DRM3 |
| DE000HT9DRZ5 | DE000HT9DS06 | DE000HT9DS14 | DE000HT9DS63 | DE000HT9DS71 | DE000HT9DS89 |
| DE000HT9DSC2 | DE000HT9DSE8 | DE000HT9DV27 | DE000HT9DWH3 | DE000HT9DXF5 | DE000HT9DZ31 |
| DE000HT9E095 | DE000HT9E152 | DE000HT9E1G1 | DE000HT9E2E4 | DE000HT9E4M3 | DE000HT9E6J4 |
| DE000HT9EH16 | DE000HT9EK52 | DE000HT9EKH6 | DE000HT9EKN4 | DE000HT9EKW5 | DE000HT9EL93 |
| DE000HT9ELZ6 | DE000HT9ER71 | DE000HT9ERC2 | DE000HT9ERY6 | DE000HT9ES13 | DE000HT9ESH9 |
| DE000HT9ETL9 | DE000HT9ETT2 | DE000HT9EVA8 | DE000HT9EWX8 | DE000HT9EWZ3 | DE000HT9EZZ6 |
| DE000HT9F7V6 | DE000HT9F7Y0 | DE000HT9F837 | DE000HT9FEU9 | DE000HT9FKB6 | DE000HT9FKK7 |
| DE000HT9FKL5 | DE000HT9FKM3 | DE000HT9FKN1 | DE000HT9FLN9 | DE000HT9FP31 | DE000HT9FPB5 |
| DE000HT9FRH8 | DE000HT9FSE3 | DE000HT9FSL8 | DE000HT9FSU9 | DE000HT9FSY1 | DE000HT9FTN2 |
| DE000HT9FU26 | DE000HT9FX64 | DE000HT9FX72 | DE000HT9FX80 | DE000HT9FXA1 | DE000HT9FXB9 |
| DE000HT9FXD5 | DE000HT9FXF0 | DE000HT9FXL8 | DE000HT9FXM6 | DE000HT9FXQ7 | DE000HT9FXV7 |
| DE000HT9FY89 | DE000HT9FYB7 | DE000HT9FYE1 | DE000HT9FYZ6 | DE000HT9FZ39 | DE000HT9FZ47 |
| DE000HT9FZ62 | DE000HT9FZ70 | DE000HT9FZF5 | DE000HT9FZJ7 | DE000HT9FZQ2 | DE000HT9FZR0 |
| DE000HT9FZT6 | DE000HT9G0T4 | DE000HT9G0W8 | DE000HT9G124 | DE000HT9G132 | DE000HT9G140 |
| DE000HT9G1C8 | DE000HT9G1D6 | DE000HT9G1H7 | DE000HT9G1K1 | DE000HT9G1N5 | DE000HT9G1P0 |
| DE000HT9G1T2 | DE000HT9G231 | DE000HT9G249 | DE000HT9G2G7 | DE000HT9G363 | DE000HT9G5G0 |
| DE000HT9G5V9 | DE000HT9G603 | DE000HT9G645 | DE000HT9G652 | DE000HT9G6C7 | DE000HT9G6L8 |
| DE000HT9G6Z8 | DE000HT9G777 | DE000HT9G785 | DE000HT9G793 | DE000HT9G7A9 | DE000HT9G7B7 |
| DE000HT9G7J0 | DE000HT9G7L6 | DE000HT9G7N2 | DE000HT9G7Q5 | DE000HT9G7Z6 | DE000HT9G827 |
| DE000HT9G8B5 | DE000HT9G8C3 | DE000HT9G8D1 | DE000HT9G8E9 | DE000HT9G8F6 | DE000HT9G8H2 |
| DE000HT9G8M2 | DE000HT9G8R1 | DE000HT9G8V3 | DE000HT9G918 | DE000HT9G926 | DE000HT9G983 |
| DE000HT9G9G2 | DE000HT9G9N8 | DE000HT9G9U3 | DE000HT9G9Y5 | DE000HT9GCA3 | DE000HT9GCB1 |
| DE000HT9GCU1 | DE000HT9GCV9 | DE000HT9GCW7 | DE000HT9GDM6 | DE000HT9GDN4 | DE000HT9GDP9 |
| DE000HT9GDV7 | DE000HT9GDW5 | DE000HT9GEQ5 | DE000HT9GER3 | DE000HT9GF57 | DE000HT9GZ53 |
| DE000HT9H106 | DE000HT9H114 | DE000HT9H155 | DE000HT9H1Q7 | DE000HT9H254 | DE000HT9H2B7 |
| DE000HT9H2H4 | DE000HT9H2M4 | DE000HT9H2S1 | DE000HT9H320 | DE000HT9H3D1 | DE000HT9H3H2 |
| DE000HT9H3P5 | DE000HT9H3S9 | DE000HT9H3U5 | DE000HT9H411 | DE000HT9H4F4 | DE000HT9H4H0 |
| DE000HT9H4J6 | DE000HT9H4T5 | DE000HT9H4Y5 | DE000HT9H585 | DE000HT9H5N5 | DE000HT9H5R6 |
| DE000HT9H5T2 | DE000HT9H5Y2 | DE000HT9H650 | DE000HT9H676 | DE000HT9H6A0 | DE000HT9H6H5 |
| DE000HT9H6P8 | DE000HT9H6W4 | DE000HT9H700 | DE000HT9H718 | DE000HT9H775 | DE000HT9H791 |
| DE000HT9H7B6 | DE000HT9H7S0 | DE000HT9H7T8 | DE000HT9H7X0 | DE000HT9H7Y8 | DE000HT9H809 |
| DE000HT9H882 | DE000HT9H890 | DE000HT9H8A6 | DE000HT9H8L3 | DE000HT9H8V2 | DE000HT9H8Y6 |
| DE000HT9H9N7 | DE000HT9H9Y4 | DE000HT9HA69 | DE000HT9HAF4 | DE000HT9HAN8 | DE000HT9HAX7 |
| DE000HT9HB76 | DE000HT9HBG0 | DE000HT9HBY3 | DE000HT9HCJ2 | DE000HT9HD09 | DE000HT9HD41 |
| DE000HT9HDJ0 | DE000HT9HDK8 | DE000HT9HDP7 | DE000HT9HE08 | DE000HT9HE57 | DE000HT9HE65 |
| DE000HT9HED1 | DE000HT9HEE9 | DE000HT9HET7 | DE000HT9HF07 | DE000HT9HF23 | DE000HT9HF64 |
| DE000HT9HFE6 | DE000HT9HFY4 | DE000HT9HGG9 | DE000HT9HGL9 | DE000HT9HGM7 | DE000HT9HGR6 |
| DE000HT9HGS4 | DE000HT9HH13 | DE000HT9HH88 | DE000HT9HHT0 | DE000HT9HHU8 | DE000HT9HJA6 |
| DE000HT9HJN9 | DE000HT9HK75 | DE000HT9HKB2 | DE000HT9HKG1 | DE000HT9HKK3 | DE000HT9HKL1 |

| DE000HT9HKN7 | DE000HT9HKS6 | DE000HT9HKT4 | DE000HT9HL09 | DE000HT9HL41 | DE000HT9HL58 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9HLB0 | DE000HT9HLK1 | DE000HT9HLW6 | DE000HT9HM16 | DE000HT9HM24 | DE000HT9HME2 |
| DE000HT9HMN3 | DE000HT9HN49 | DE000HT9HN98 | DE000HT9HNF7 | DE000HT9HNM3 | DE000HT9HNW2 |
| DE000HT9HPB1 | DE000HT9HPH8 | DE000HT9HPT3 | DE000HT9HPZ0 | DE000HT9HSS9 | DE000HT9HSZ4 |
| DE000HT9HT19 | DE000HT9HT35 | DE000HT9HXX9 | DE000HT9HXY7 | DE000HT9HXZ4 | DE000HT9HY04 |
| DE000HT9HY12 | DE000HT9HY53 | DE000HT9HY61 | DE000HT9HY79 | DE000HT9HY95 | DE000HT9HYH0 |
| DE000HT9HYJ6 | DE000HT9J6Z5 | DE000HT9J813 | DE000HT9J9C8 | DE000HT9J9D6 | DE000HT9JB33 |
| DE000HT9JCF6 | DE000HT9JD56 | DE000HT9JE63 | DE000HT9JF05 | DE000HT9JF70 | DE000HT9JFK9 |
| DE000HT9JFU8 | DE000HT9JG12 | DE000HT9JHJ7 | DE000HT9JJ01 | DE000HT9JJ68 | DE000HT9JJT2 |
| DE000HT9JK57 | DE000HT9JKD4 | DE000HT9JKK9 | DE000HT9JKN3 | DE000HT9JLA8 | DE000HT9JLE0 |
| DE000HT9JLR2 | DE000HT9JLY8 | DE000HT9JMJ7 | DE000HT9JMQ2 | DE000HT9JNH9 | DE000HT9JPA9 |
| DE000HT9JPH4 | DE000HT9JPL6 | DE000HT9JPW3 | DE000HT9JQ02 | DE000HT9JQ28 | DE000HT9JQC3 |
| DE000HT9JQE9 | DE000HT9JR19 | DE000HT9JR35 | DE000HT9JR50 | DE000HT9JR84 | DE000HT9JRP3 |
| DE000HT9JT17 | DE000HT9JUG6 | DE000HT9JVC3 | DE000HT9JVD1 | DE000HT9JVM2 | DE000HT9JWC1 |
| DE000HT9JWG2 | DE000HT9JWK4 | DE000HT9JXR7 | DE000HT9JXV9 | DE000HT9JXY3 | DE000HT9JYC7 |
| DE000HT9K1S8 | DE000HT9K1Z3 | DE000HT9K209 | DE000HT9K217 | DE000HT9K225 | DE000HT9K233 |
| DE000HT9K241 | DE000HT9K258 | DE000HT9K266 | DE000HT9K274 | DE000HT9K282 | DE000HT9K290 |
| DE000HT9K2A4 | DE000HT9K2B2 | DE000HT9K2C0 | DE000HT9K2D8 | DE000HT9K2E6 | DE000HT9K2F3 |
| DE000HT9K2G1 | DE000HT9K2H9 | DE000HT9K2J5 | DE000HT9K2K3 | DE000HT9K2L1 | DE000HT9K2M9 |
| DE000HT9K2N7 | DE000HT9K2P2 | DE000HT9K2Q0 | DE000HT9K2R8 | DE000HT9K2S6 | DE000HT9K2T4 |
| DE000HT9K2U2 | DE000HT9K2V0 | DE000HT9K2W8 | DE000HT9K2X6 | DE000HT9K2Y4 | DE000HT9K2Z1 |
| DE000HT9K308 | DE000HT9K316 | DE000HT9K324 | DE000HT9K332 | DE000HT9K340 | DE000HT9K357 |
| DE000HT9K365 | DE000HT9K373 | DE000HT9K381 | DE000HT9K399 | DE000HT9K3A2 | DE000HT9K3B0 |
| DE000HT9K3C8 | DE000HT9K3D6 | DE000HT9K3E4 | DE000HT9K3F1 | DE000HT9K3G9 | DE000HT9K3H7 |
| DE000HT9K3J3 | DE000HT9K3K1 | DE000HT9K3L9 | DE000HT9K3M7 | DE000HT9K3N5 | DE000HT9K3P0 |
| DE000HT9K3Q8 | DE000HT9K3R6 | DE000HT9K3S4 | DE000HT9K3T2 | DE000HT9K3U0 | DE000HT9K3V8 |
| DE000HT9K3W6 | DE000HT9K3X4 | DE000HT9K3Y2 | DE000HT9K3Z9 | DE000HT9K407 | DE000HT9K415 |
| DE000HT9K423 | DE000HT9K431 | DE000HT9K449 | DE000HT9K5B5 | DE000HT9K5J8 | DE000HT9K5K6 |
| DE000HT9K5U5 | DE000HT9K5V3 | DE000HT9K712 | DE000HT9K7A3 | DE000HT9K902 | DE000HT9KCA5 |
| DE000HT9KD20 | DE000HT9KD38 | DE000HT9KD46 | DE000HT9KD53 | DE000HT9KD61 | DE000HT9KD79 |
| DE000HT9KDE5 | DE000HT9KDF2 | DE000HT9KDG0 | DE000HT9KEQ7 | DE000HT9KF28 | DE000HT9KF36 |
| DE000HT9KFD2 | DE000HT9KFN1 | DE000HT9KFS0 | DE000HT9KFT8 | DE000HT9KGR0 | DE000HT9KH26 |
| DE000HT9KH83 | DE000HT9KHC0 | DE000HT9KHE6 | DE000HT9KHP2 | DE000HT9KHQ0 | DE000HT9KHZ1 |
| DE000HT9KJ40 | DE000HT9KJU8 | DE000HT9KJW4 | DE000HT9KK05 | DE000HT9KK13 | DE000HT9KK39 |
| DE000HT9KK47 | DE000HT9KK54 | DE000HT9KKA8 | DE000HT9KKE0 | DE000HT9KKL5 | DE000HT9KKS0 |
| DE000HT9KLE8 | DE000HT9KLY6 | DE000HT9KM37 | DE000HT9KNY2 | DE000HT9KNZ9 | DE000HT9KPD1 |
| DE000HT9KPT7 | DE000HT9KQ58 | DE000HT9KQW9 | DE000HT9KR08 | DE000HT9KR16 | DE000HT9KR99 |
| DE000HT9KRF2 | DE000HT9KRP1 | DE000HT9KRZ0 | DE000HT9KS98 | DE000HT9KSF0 | DE000HT9KTK8 |
| DE000HT9KTN2 | DE000HT9KUB5 | DE000HT9KV69 | DE000HT9KVG2 | DE000HT9KVM0 | DE000HT9KVP3 |
| DE000HT9KVS7 | DE000HT9KW01 | DE000HT9KW35 | DE000HT9KW43 | DE000HT9KW76 | DE000HT9KWL0 |
| DE000HT9KWN6 | DE000HT9KWV9 | DE000HT9KWW7 | DE000HT9KWX5 | DE000HT9KXG8 | DE000HT9KXH6 |
| DE000HT9KXK0 | DE000HT9KXL8 | DE000HT9KY33 | DE000HT9KYB7 | DE000HT9KZE8 | DE000HT9KZG3 |
| DE000HT9KZU4 | DE000HT9L1J6 | DE000HT9L1W9 | DE000HT9L215 | DE000HT9L2A3 | DE000HT9L793 |
| DE000HT9L7P0 | DE000HT9L7Q8 | DE000HT9L7R6 | DE000HT9L7T2 | DE000HT9LB39 | DE000HT9LB47 |
| DE000HT9LCB1 | DE000HT9LCC9 | DE000HT9LD11 | DE000HT9LD45 | DE000HT9LD94 | DE000HT9LDY1 |
| DE000HT9LEJ0 | DE000HT9LFL3 | DE000HT9LFX8 | DE000HT9LGG1 | DE000HT9LHL9 | DE000HT9LHP0 |
| DE000HT9LHS4 | DE000HT9LHW6 | DE000HT9LHY2 | DE000HT9LJA8 | DE000HT9LJB6 | DE000HT9LJC4 |
| DE000HT9LJJ9 | DE000HT9LJS0 | DE000HT9LJX0 | DE000HT9LJY8 | DE000HT9LK20 | DE000HT9LKA6 |
| DE000HT9LKB4 | DE000HT9LKW0 | DE000HT9LL03 | DE000HT9LL37 | DE000HT9LLF3 | DE000HT9LLR8 |
| DE000HT9LLS6 | DE000HT9LMJ3 | DE000HT9LMR6 | DE000HT9LN27 | DE000HT9LN35 | DE000HT9LN50 |
| DE000HT9LN76 | DE000HT9LNC6 | DE000HT9LNE2 | DE000HT9LNF9 | DE000HT9LNG7 | DE000HT9LNJ1 |
| DE000HT9LNL7 | DE000HT9LNM5 | DE000HT9LNW4 | DE000HT9LPA5 | DE000HT9LPC1 | DE000HT9LPE7 |
| DE000HT9LPR9 | DE000HT9LQ73 | DE000HT9LQK2 | DE000HT9LRA1 | DE000HT9LRB9 | DE000HT9LRN4 |
| DE000HT9LRQ7 | DE000HT9LRU9 | DE000HT9LSJ0 | DE000HT9LSK8 | DE000HT9LSP7 | DE000HT9LSZ6 |
| DE000HT9LT62 | DE000HT9LTH2 | DE000HT9LU44 | DE000HT9LU77 | DE000HT9LU93 | DE000HT9LUA5 |
| DE000HT9LUD9 | DE000HT9LUG2 | DE000HT9LUM0 | DE000HT9LUN8 | DE000HT9LVR7 | DE000HT9LWD5 |
| DE000HT9LWG8 | DE000HT9LWU9 | DE000HT9LX66 | DE000HT9LXG6 | DE000HT9LXX1 | DE000HT9LYN0 |
| DE000HT9LZ56 | DE000HT9LZ98 | DE000HT9LZK3 | DE000HT9LZY4 | DE000HT9M0E8 | DE000HT9M0Z3 |
| DE000HT9M163 | DE000HT9M270 | DE000HT9M5Y5 | DE000HT9M5Z2 | DE000HT9M643 | DE000HT9M6J4 |
| DE000HT9M6Q9 | DE000HT9MS70 | DE000HT9MS96 | DE000HT9MTV1 | DE000HT9MTX7 | DE000HT9MU01 |
| DE000HT9MU27 | DE000HT9MU43 | DE000HT9MUQ9 | DE000HT9MVB9 | DE000HT9MVV7 | DE000HT9MW90 |
| DE000HT9MWJ0 | DE000HT9MXH2 | DE000HT9MYJ6 | DE000HT9MYR9 | DE000HT9MZ30 | DE000HT9MZ97 |
| DE000HT9MZB0 | DE000HT9MZE4 | DE000HT9N138 | DE000HT9N1R7 | DE000HT9N252 | DE000HT9N2B9 |
| DE000HT9N2G8 | DE000HT9N2Y1 | DE000HT9N3W3 | DE000HT9N4A7 | DE000HT9N4F6 | DE000HT9N674 |
| DE000HT9N773 | DE000HT9N7F9 | DE000HT9N856 | DE000HT9N898 | DE000HT9N8Z5 | DE000HT9NA61 |
| DE000HT9NAN6 | DE000HT9NB78 | DE000HT9NB86 | DE000HT9NCP7 | DE000HT9ND92 | DE000HT9NDU5 |
| DE000HT9NDZ4 | DE000HT9NG73 | DE000HT9NHF7 | DE000HT9NHR2 | DE000HT9NHW2 | DE000HT9NJV0 |
| DE000HT9NN74 | DE000HT9PKP5 | DE000HT9PM16 | DE000HT9PM24 | DE000HT9PMH8 | DE000HT9PMM8 |
| DE000HT9PMS5 | DE000HT9PN31 | DE000HT9PNE3 | DE000HT9PNG8 | DE000HT9PP62 | DE000HT9PPT6 |
| DE000HT9PPW0 | DE000HT9PPY6 | DE000HT9PQH9 | DE000HT9PQR8 | DE000HT9PQV0 | DE000HT9PQY4 |
| DE000HT9PR03 | DE000HT9PRJ3 | DE000HT9PRR6 | DE000HT9PRS4 | DE000HT9PRT2 | DE000HT9PSN3 |
| DE000HT9PSV6 | DE000HT9PU73 | DE000HT9PUD0 | DE000HT9PUN9 | DE000HT9PUS8 | DE000HT9PUV2 |
| DE000HT9PV49 | DE000HT9PV72 | DE000HT9PVE6 | DE000HT9PW06 | DE000HT9PWA2 | DE000HT9PWC8 |
| DE000HT9PY46 | DE000HT9PYQ4 | DE000HT9PZQ1 | DE000HT9PZY5 | DE000HT9Q073 | DE000HT9Q081 |
| DE000HT9Q0D6 | DE000HT9Q0E4 | DE000HT9Q1F9 | DE000HT9Q1G7 | DE000HT9Q1H5 | DE000HT9Q1J1 |
| DE000HT9Q1K9 | DE000HT9Q1L7 | DE000HT9Q1M5 | DE000HT9Q1T0 | DE000HT9Q1X2 | DE000HT9Q2G5 |
| DE000HT9Q2V4 | DE000HT9Q3A6 | DE000HT9Q4E6 | DE000HT9Q4L1 | DE000HT9Q7A7 | DE000HT9Q8Y5 |
| DE000HT9Q966 | DE000HT9QAN9 | DE000HT9QBA4 | DE000HT9QBE6 | DE000HT9R3C1 | DE000HT9R3D9 |
| DE000HT9R3L2 | DE000HT9R3M0 | DE000HT9R3N8 | DE000HT9R3S7 | DE000HT9R3T5 | DE000HT9R3U3 |
| DE000HT9R3Y5 | DE000HT9RB90 | DE000HT9RBA2 | DE000HT9RC24 | DE000HT9RCH5 | DE000HT9RCX2 |
| DE000HT9RD56 | DE000HT9RDL5 | DE000HT9RDX0 | DE000HT9RDY8 | DE000HT9REX8 | DE000HT9RF96 |

| DE000HT9RFE5 | DE000HT9RFT3 | DE000HT9RFZ0 | DE000HT9RGH6 | DE000HT9RGW5 | DE000HT9RH86 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000HT9RHE1 | DE000HT9RHP7 | DE000HT9RHS1 | DE000HT9RJ01 | DE000HT9RJD9 | DE000HT9RK24 |
| DE000HT9RK81 | DE000HT9RKV9 | DE000HT9RLK0 | DE000HT9RLN4 | DE000HT9RLR5 | DE000HT9RMJ0 |
| DE000HT9RMM4 | DE000HT9RMN2 | DE000HT9RMP7 | DE000HT9RMQ5 | DE000HT9RMT9 | DE000HT9RMZ6 |
| DE000HT9RN39 | DE000HT9RN47 | DE000HT9RN96 | DE000HT9RNB5 | DE000HT9RNL4 | DE000HT9RNR1 |
| DE000HT9RQL7 | DE000HT9RQQ6 | DE000HT9RQX2 | DE000HT9RSY6 | DE000HT9RSZ3 | DE000HT9RT09 |
| DE000HT9RT25 | DE000HT9RT33 | DE000HT9RT41 | DE000HT9RTY4 | DE000HT9RUA2 | DE000HT9RX37 |
| DE000HT9RX86 | DE000HT9RY77 | DE000HT9RYF3 | DE000HT9RZ35 | DE000HT9RZS3 | DE000HT9RZT1 |
| DE000HT9RZX3 | DE000HT9S087 | DE000HT9S0J1 | DE000HT9S0T0 | DE000HT9S137 | DE000HT9S1S0 |
| DE000HT9S1X0 | DE000HT9S202 | DE000HT9S2A6 | DE000HT9S2H1 | DE000HT9S2R0 | DE000HT9SDD0 |
| DE000HT9SDF5 | DE000HT9SDG3 | DE000HT9SDH1 | DE000HT9SDK5 | DE000HT9SDL3 | DE000HT9SDM1 |
| DE000HT9SE47 | DE000HT9SEL1 | DE000HT9SET4 | DE000HT9SEU2 | DE000HT9SG86 | DE000HT9SG94 |
| DE000HT9SGG6 | DE000HT9SGP7 | DE000HT9SHP5 | DE000HT9SHQ3 | DE000HT9SHS9 | DE000HT9SJR7 |
| DE000HT9SJS5 | DE000HT9SJT3 | DE000HT9SJV9 | DE000HT9SJX5 | DE000HT9SKS3 | DE000HT9SKT1 |
| DE000HT9SL71 | DE000HT9SLB7 | DE000HT9SLM4 | DE000HT9SMR1 | DE000HT9SNF4 | DE000HT9SNG2 |
| DE000HT9SP28 | DE000HT9SPC6 | DE000HT9SPN3 | DE000HT9SPR4 | DE000HT9SQ68 | DE000HT9SQ76 |
| DE000HT9SQV4 | DE000HT9SR26 | DE000HT9SRA6 | DE000HT9SRZ3 | DE000HT9SS33 | DE000HT9SS74 |
| DE000HT9SS90 | DE000HT9SSB2 | DE000HT9SSF3 | DE000HT9ST08 | DE000HT9ST99 | DE000HT9SU05 |
| DE000HT9SU47 | DE000HT9SUB8 | DE000HT9SUC6 | DE000HT9SUM5 | DE000HT9SV12 | DE000HT9SVY8 |
| DE000HT9SYU0 | DE000HT9SZD3 | DE000HT9T0N2 | DE000HT9T1D1 | DE000HT9T1E9 | DE000HT9T283 |
| DE000HT9T2M0 | DE000HT9T2T5 | DE000HT9T2X7 | DE000HT9T3P1 | DE000HT9T4C7 | DE000HT9T4W5 |
| DE000HT9T564 | DE000HT9T598 | DE000HT9T5B6 | DE000HT9T5P6 | DE000HT9T614 | DE000HT9T6E8 |
| DE000HT9T6W0 | DE000HT9T762 | DE000HT9T8G9 | DE000HT9T8H7 | DE000HT9T945 | DE000HT9TA57 |
| DE000HT9TB56 | DE000HT9TDL1 | DE000HT9TDM9 | DE000HT9TDU2 | DE000HT9TDV0 | DE000HT9TE12 |
| DE000HT9TE20 | DE000HT9TE61 | DE000HT9TEM7 | DE000HT9TER6 | DE000HT9TKJ0 | DE000HT9TL05 |
| DE000HT9TLA7 | DE000HT9TMM0 | DE000HT9TNS5 | DE000HT9TNT3 | DE000HT9TPE0 | DE000HT9TPL5 |
| DE000HT9TSU0 | DE000HT9TU87 | DE000HT9TUA8 | DE000HT9TUJ9 | DE000HT9TV94 | DE000HT9TVG3 |
| DE000HT9TVN9 | DE000HT9TW36 | DE000HT9TXM7 | DE000HT9U0E8 | DE000HT9U2M7 | DE000HT9U2T2 |
| DE000HT9U380 | DE000HT9U3F9 | DE000HT9U3Y0 | DE000HT9U5C1 | DE000HT9U5J6 | DE000HT9U6L0 |
| DE000HT9U6Y3 | DE000HT9U745 | DE000HT9U794 | DE000HT9U7K0 | DE000HT9U8P7 | DE000HT9U9G4 |
| DE000HT9UH57 | DE000HT9UH65 | DE000HT9UH73 | DE000HT9UHA3 | DE000HT9UHE5 | DE000HT9UHF2 |
| DE000HT9UHG0 | DE000HT9UHU1 | DE000HT9UJ22 | DE000HT9UJQ5 | DE000HT9UJR3 | DE000HT9UK78 |
| DE000HT9UK86 | DE000HT9UNC7 | DE000HT9UND5 | DE000HT9US13 | DE000HT9US21 | DE000HT9US47 |
| DE000HT9US88 | DE000HT9USD4 | DE000HT9USX2 | DE000HT9UT04 | DE000HT9UTC4 | DE000HT9UTM3 |
| DE000HT9UTN1 | DE000HT9UUH1 | DE000HT9UUW0 | DE000HT9UV00 | DE000HT9UV34 | DE000HT9UV59 |
| DE000HT9UV67 | DE000HT9UV75 | DE000HT9UVC0 | DE000HT9UVJ5 | DE000HT9UVN7 | DE000HT9UVQ0 |
| DE000HT9UVR8 | DE000HT9UW09 | DE000HT9UW33 | DE000HT9UWE4 | DE000HT9UWH7 | DE000HT9UWM7 |
| DE000HT9UX73 | DE000HT9UXD4 | DE000HT9UYB6 | DE000HT9UYD2 | DE000HT9UZS7 | DE000HT9V0Y5 |
| DE000HT9V164 | DE000HT9V1V9 | DE000HT9V1Z0 | DE000HT9V4G4 | DE000HT9V4S9 | DE000HT9V644 |
| DE000HT9V7J1 | DE000HT9V7U8 | DE000HT9V7W4 | DE000HT9V842 | DE000HT9VBP2 | DE000HT9VD27 |
| DE000HT9VD43 | DE000HT9VD84 | DE000HT9VEF7 | DE000HT9VEG5 | DE000HT9VEV4 | DE000HT9VFD9 |
| DE000HT9VFS7 | DE000HT9VGU1 | DE000HT9XBE2 | DE000HT9XBF9 | DE000HT9XBG7 | DE000HT9XC59 |
| DE000HT9XDE8 | DE000HT9XDF5 | DE000HT9XET4 | DE000HT9XF23 | DE000HT9XF49 | DE000HT9XG71 |
| DE000HT9YNU1 | DE000HT9YUS0 | DE000HT9YVF5 | DE000HT9YVP4 | DE000HT9YW70 | DE000HT9YWF3 |
| DE000HT9YWM9 | DE000HT9YWN7 | DE000HT9YXC8 | DE000HT9YXD6 | DE000HT9YXL9 | DE000HT9YXN5 |
| DE000HT9YXR6 | DE000HT9YXS4 | DE000HT9YY45 | DE000HT9YYS2 | DE000HT9YZ28 | DE000HT9YZU5 |
| DE000HT9Z025 | DE000HT9Z041 | DE000HT9Z090 | DE000HT9Z0C7 | DE000HT9Z0V7 | DE000HT9Z140 |
| DE000HT9Z1D3 | DE000HT9Z256 | DE000HT9Z306 | DE000HT9Z330 | DE000HT9Z363 | DE000HT9Z389 |
| DE000HT9Z397 | DE000HT9Z3D9 | DE000HT9Z470 | DE000HT9Z4L0 | DE000HT9Z6S0 | DE000HT9Z702 |
| DE000HT9Z736 | DE000HT9Z884 | DE000HT9ZC24 | DE000HT9ZEX1 | DE000HT9ZFT6 | DE000HT9ZGK3 |
| DE000HT9ZH60 | DE000HT9ZHY2 | DE000HT9ZJ68 | DE000HT9ZJS0 | DE000HT9ZKQ2 | DE000HT9ZPC1 |
| DE000HT9ZPD9 | DE000HT9ZPE7 | DE000HT9ZPR9 | DE000TD6F514 | DE000TD6F522 | DE000TD6NS06 |
| DE000TD6NXU3 | DE000TD6R0C9 | DE000TD6R0E5 | DE000TD6R0Z0 | DE000TD6YGV3 | DE000TD6YJQ7 |
| DE000TD6YXC8 | DE000TD6Z1S3 | DE000TD6Z1T1 | DE000TD6Z215 | DE000TD72MP1 | DE000TD74NA7 |
| DE000TD74NC3 | DE000TD772X1 | DE000TD781G7 | DE000TD79QZ6 | DE000TD7CRP6 | DE000TD7DQC4 |
| DE000TD7DQD2 | DE000TD7GQB9 | DE000TD7L262 | DE000TD7L296 | DE000TD7L2D8 | DE000TD7L2E6 |
| DE000TD7L2F3 | DE000TD7M6H9 | DE000TD7QV98 | DE000TD7THK2 | DE000TD7VZR5 | DE000TD7W0P3 |
| DE000TD7W0W9 | DE000TD7X9S7 | DE000TD7XPR2 | DE000TD7YBC2 | DE000TD7YBE8 | DE000TD7ZR10 |
| DE000TD7ZR28 | DE000TD86L40 | DE000TD86LU3 | DE000TD86S01 | DE000TD86S50 | DE000TD87VX4 |
| DE000TD87VY2 | DE000TD87VZ9 | DE000TD87W04 | DE000TD87W38 | DE000TD87W53 | DE000TD87W87 |
| DE000TD87WA0 | DE000TD87WC6 | DE000TD87WJ1 | DE000TD87WK9 | DE000TD8ALC9 | DE000TD8DNZ0 |
| DE000TD8DP17 | DE000TD8DP33 | DE000TD8DP41 | DE000TD8DPB6 | DE000TD8MGU6 | DE000TD8NEF0 |
| DE000TD8V0E7 | DE000TD945A1 | DE000TD94GL6 | DE000TD94XQ0 | DE000TD95241 | DE000TD95266 |
| DE000TD95282 | DE000TD96AY7 | DE000TD96X93 | DE000TD96XB7 | DE000TD96XC5 | DE000TD9D901 |
| DE000TD9EDL7 | DE000TD9FZF9 | DE000TD9GG14 | DE000TD9GHD0 | DE000TD9GJK1 | DE000TD9GKW4 |
| DE000TD9GMC2 | DE000TD9GMM1 | DE000TD9GNN7 | DE000TD9GNX6 | DE000TD9GPK8 | DE000TD9GRX7 |
| DE000TD9GS10 | DE000TD9HBJ8 | DE000TD9HSC7 | DE000TD9HSD5 | DE000TD9HSK0 | DE000TD9HSQ7 |
| DE000TD9HSS3 | DE000TD9HSX3 | DE000TD9HT18 | DE000TD9HT26 | DE000TD9HT34 | DE000TD9HT42 |
| DE000TD9HTB7 | DE000TD9HTC5 | DE000TD9HTD3 | DE000TD9HTG6 | DE000TD9HTQ5 | DE000TD9HTR3 |
| DE000TD9KAA3 | DE000TD9KAR7 | DE000TD9MXM6 | DE000TD9R943 | DE000TD9R976 | DE000TD9R9C7 |
| DE000TD9R9H6 | DE000TD9R9L8 | DE000TD9R9M6 | DE000TD9RAZ5 | DE000TD9RB40 | DE000TD9RBM1 |
| DE000TD9RC15 | DE000TD9SCA2 | DE000TD9UDK5 | DE000TD9UDL3 | DE000TD9UDM1 | DE000TD9VDN7 |
| DE000TD9VE41 | DE000TD9VFB7 | DE000TD9VFE1 | DE000TD9VFL6 | DE000TD9WPB4 | DE000TD9WPC2 |
| DE000TD9WPD0 | DE000TD9WPE8 | DE000TD9XDB8 | DE000TD9XDC6 | DE000TR01413 | DE000TR03E92 |
| DE000TR0CVM4 | DE000TR0DGT8 | DE000TR0DGU6 | DE000TR0DUK8 | DE000TR0DUL6 | DE000TR0DUZ6 |
| DE000TR0DV09 | DE000TR0DV17 | DE000TR0JGC1 | DE000TR0JGE7 | DE000TR0JGF4 | DE000TR0JGH0 |
| DE000TR0Q047 | DE000TR0SGM1 | DE000TR0SKA8 | DE000TR0SLU4 | DE000TR0TDR5 | DE000TR0VG97 |
| DE000TR0YE21 | DE000TR0YEW3 | DE000TR0YEX1 | DE000TR0YFR0 | DE000TR17B73 | DE000TR18UV5 |
| DE000TR1GT25 | DE000TR1GT33 | DE000TR1M1E3 | DE000TR1STT7 | DE000TR1STV3 | DE000TR1XCT3 |
| DE000TR1XCU1 | DE000TR1XT32 | DE000TR1XT57 | DE000TR1XT65 | DE000TR1XT81 | DE000TR20MM7 |
| DE000TR21MR4 | DE000TR21MS2 | DE000TR21MT0 | DE000TR24Z50 | DE000TR24ZD0 | DE000TR28MS7 |

| DE000TR2DR11 | DE000TR2EP95 | DE000TR2HJ74 | DE000TR2K160 | DE000TR2K178 | DE000TR2K475 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000TR2LV49 | DE000TR2NH29 | DE000TR2NY51 | DE000TR2ZKL6 | DE000TR317U5 | DE000TR34J41 |
| DE000TR34J58 | DE000TR3GDY2 | DE000TR3M5C6 | DE000TR3RLC8 | DE000TR3RMS2 | DE000TR3VBN8 |
| DE000TR3VBP3 | DE000TR3VBQ1 | DE000TR3VBR9 | DE000TR3VBS7 | DE000TR3Z596 | DE000TR3Z6U1 |
| DE000TR45W33 | DE000TR48JC5 | DE000TR4HK79 | DE000TR4HK95 | DE000TR4HKD7 | DE000TR4HKG0 |
| DE000TR4P496 | DE000TR4P4B7 | DE000TR4S1G9 | DE000TR4S3Z5 | DE000TR4SGA8 | DE000TR4SGB6 |
| DE000TR4T829 | DE000TR4T886 | DE000TR4T894 | DE000TR4T8C2 | DE000TR4T8H1 | DE000TR4TTD3 |
| DE000TR4ZEQ4 | DE000TR4ZJ54 | DE000TR4ZJ70 | DE000TR504K9 | DE000TR504R4 | DE000TR50KF2 |
| DE000TR51SB2 | DE000TR56SA3 | DE000TR57C24 | DE000TR57C40 | DE000TR57N21 | DE000TR58KZ3 |
| DE000TR5C7H1 | DE000TR5CBH5 | DE000TR5CVZ5 | DE000TR5G8E2 | DE000TR5HPP7 | DE000TR5LJN7 |
| DE000TR5LJP2 | DE000TR5LJQ0 | DE000TR5LJR8 | DE000TR5RU33 | DE000TR5TWL7 | DE000TR5W1R9 |
| DE000TR5XEC6 | DE000TR5YKR9 | DE000TR61QF6 | DE000TR64AN8 | DE000TR64AP3 | DE000TR64AW9 |
| DE000TR657V2 | DE000TR66R42 | DE000TR68CH7 | DE000TR68CK1 | DE000TR68CN5 | DE000TR68CP0 |
| DE000TR68CQ8 | DE000TR68CS4 | DE000TR6BS59 | DE000TR6ER40 | DE000TR6G5C1 | DE000TR6GBN2 |
| DE000TR6GBP7 | DE000TR6GBR3 | DE000TR6GBS1 | DE000TR6GCQ3 | DE000TR6H9Y6 | DE000TR6HVG2 |
| DE000TR6HVH0 | DE000TR6J5M7 | DE000TR6J5N5 | DE000TR6J6Q6 | DE000TR6J8B4 | DE000TR6J8K5 |
| DE000TR6JML7 | DE000TR6JMM5 | DE000TR6JN49 | DE000TR6K1S0 | DE000TR6K3A4 | DE000TR6KC56 |
| DE000TR6L3G0 | DE000TR6L847 | DE000TR6L8Q8 | DE000TR6L8S4 | DE000TR6QTW4 | DE000TR6QUB6 |
| DE000TR6R9T4 | DE000TR6RTW2 | DE000TR6RW14 | DE000TR6RWB0 | DE000TR6RWC8 | DE000TR6TKR7 |
| DE000TR6TKS5 | DE000TR6U6J6 | DE000TR6UH59 | DE000TR6UJK2 | DE000TR6W3A0 | DE000TR6WFT7 |
| DE000TR6WFU5 | DE000TR6WWJ3 | DE000TR6YFR7 | DE000TR6YFV9 | DE000TR6YFX5 | DE000TR6YG15 |
| DE000TR6YG64 | DE000TR6YG72 | DE000TR6YG80 | DE000TR6YGB9 | DE000TR6YGD5 | DE000TR6YWB6 |
| DE000TR6YWC4 | DE000TR6YWD2 | DE000TR6YWK7 | DE000TR6YWN1 | DE000TR6YWP6 | DE000TR6YWS0 |
| DE000TR6YWT8 | DE000TR6YWU6 | DE000TR6YWV4 | DE000TR6YWW2 | DE000TR6YWY8 | DE000TR6YX06 |
| DE000TR6YX30 | DE000TR6YX48 | DE000TR70A94 | DE000TR70DT6 | DE000TR70V57 | DE000TR70V99 |
| DE000TR70YR6 | DE000TR717S0 | DE000TR717T8 | DE000TR71CZ3 | DE000TR71D09 | DE000TR71D17 |
| DE000TR71D25 | DE000TR71D58 | DE000TR71D74 | DE000TR71UA8 | DE000TR71UB6 | DE000TR71UC4 |
| DE000TR745P7 | DE000TR74NJ8 | DE000TR74NK6 | DE000TR74QN3 | DE000TR751C3 | DE000TR751G4 |
| DE000TR751K6 | DE000TR751L4 | DE000TR751M2 | DE000TR751N0 | DE000TR751V3 | DE000TR757L1 |
| DE000TR75V03 | DE000TR75YQ7 | DE000TR766D9 | DE000TR76UU5 | DE000TR77LE6 | DE000TR77QV9 |
| DE000TR77QW7 | DE000TR788T9 | DE000TR788Y9 | DE000TR788Z6 | DE000TR78908 | DE000TR78916 |
| DE000TR78924 | DE000TR78957 | DE000TR78965 | DE000TR78999 | DE000TR789C3 | DE000TR789D1 |
| DE000TR789E9 | DE000TR789F6 | DE000TR789H2 | DE000TR789K6 | DE000TR789L4 | DE000TR789Q3 |
| DE000TR789R1 | DE000TR789S9 | DE000TR789T7 | DE000TR7DZN6 | DE000TR7E0J8 | DE000TR7KVW1 |
| DE000TR7QL09 | DE000TR7UW34 | DE000TR7VN75 | DE000TR7W081 | DE000TR80QW1 | DE000TR82NC6 |
| DE000TR82ZY4 | DE000TR83YV1 | DE000TR86MA3 | DE000TR86MB1 | DE000TR86MD7 | DE000TR86MF2 |
| DE000TR876M7 | DE000TR896G7 | DE000TR8ALK6 | DE000TR8AWS6 | DE000TR8AWY4 | DE000TR8C1N9 |
| DE000TR8CV02 | DE000TR8DKV9 | DE000TR8DKX5 | DE000TR8KAC5 | DE000TR8LTJ8 | DE000TR8LTP5 |
| DE000TR8LTQ3 | DE000TR8LTR1 | DE000TR8MRY9 | DE000TR8N7C6 | DE000TR8N7K9 | DE000TR8N7M5 |
| DE000TR8N7P8 | DE000TR8N7Q6 | DE000TR8N7S2 | DE000TR8N7T0 | DE000TR8P5Z9 | DE000TR8QY03 |
| DE000TR8SG45 | DE000TR8V1F2 | DE000TR8VJ39 | DE000TR8VJ47 | DE000TR8VJ54 | DE000TR8VJ62 |
| DE000TR8VP80 | DE000TR8W7L6 | DE000TR93WD2 | DE000TR9A5T8 | DE000TR9B2B2 | DE000TR9J7U3 |
| DE000TR9JXR5 | DE000TR9YZ50 | DE000TR9YZ76 | DE000TR9ZF87 | DE000TT00A63 | DE000TT00A71 |
| DE000TT019Z4 | DE000TT03JX2 | DE000TT03NA2 | DE000TT05PE4 | DE000TT05PF1 | DE000TT06J35 |
| DE000TT06J43 | DE000TT06J50 | DE000TT06J68 | DE000TT06MT7 | DE000TT06MU5 | DE000TT06MV3 |
| DE000TT06NN8 | DE000TT06QQ4 | DE000TT06UP8 | DE000TT07LC3 | DE000TT07LD1 | DE000TT07LE9 |
| DE000TT07LF6 | DE000TT07LG4 | DE000TT07LH2 | DE000TT07LJ8 | DE000TT07LK6 | DE000TT07LL4 |
| DE000TT07LM2 | DE000TT07QV2 | DE000TT07QW0 | DE000TT07QX8 | DE000TT07QY6 | DE000TT07R42 |
| DE000TT07SR6 | DE000TT07TV6 | DE000TT07UY8 | DE000TT08N29 | DE000TT0AYB3 | DE000TT0CH04 |
| DE000TT0JVS4 | DE000TT0LS00 | DE000TT0Y1R8 | DE000TT0Y1S6 | DE000TT0Y1T4 | DE000TT0YP65 |
| DE000TT0YP73 | DE000TT0YP81 | DE000TT0YUN6 | DE000TT0ZNB3 | DE000TT0ZNC1 | DE000TT0ZNE7 |
| DE000TT0ZNG2 | DE000TT0ZNZ2 | DE000TT0ZP80 | DE000TT0ZP98 | DE000TT0ZPB8 | DE000TT0ZPE2 |
| DE000TT0ZPK9 | DE000TT0ZPL7 | DE000TT0ZQN1 | DE000TT0ZQW2 | DE000TT0ZUM5 | DE000TT10A79 |
| DE000TT10A87 | DE000TT10B45 | DE000TT10B60 | DE000TT10BR6 | DE000TT10CE2 | DE000TT10CF9 |
| DE000TT10CU8 | DE000TT10DW2 | DE000TT10FR7 | DE000TT10FS5 | DE000TT10HA9 | DE000TT10HC5 |
| DE000TT10HH4 | DE000TT10HJ0 | DE000TT10HK8 | DE000TT10HL6 | DE000TT10HY9 | DE000TT10HZ6 |
| DE000TT110P2 | DE000TT11251 | DE000TT11319 | DE000TT118L4 | DE000TT118M2 | DE000TT118W1 |
| DE000TT11913 | DE000TT11921 | DE000TT119N8 | DE000TT119T5 | DE000TT119U3 | DE000TT11JB1 |
| DE000TT11KQ7 | DE000TT11KR5 | DE000TT11L34 | DE000TT11XW8 | DE000TT123U5 | DE000TT123W1 |
| DE000TT123X9 | DE000TT12564 | DE000TT12572 | DE000TT12671 | DE000TT127C4 | DE000TT12879 |
| DE000TT128L3 | DE000TT13ES2 | DE000TT13FQ3 | DE000TT13FR1 | DE000TT13GE7 | DE000TT13Q78 |
| DE000TT13QD8 | DE000TT13QN7 | DE000TT13QP2 | DE000TT146K7 | DE000TT146L5 | DE000TT146M3 |
| DE000TT146N1 | DE000TT14784 | DE000TT14875 | DE000TT14974 | DE000TT14990 | DE000TT149A2 |
| DE000TT149Z9 | DE000TT14B66 | DE000TT14B82 | DE000TT14B90 | DE000TT14BA4 | DE000TT15336 |
| DE000TT153R8 | DE000TT156A7 | DE000TT156B5 | DE000TT15716 | DE000TT15MN1 | DE000TT15N38 |
| DE000TT15TW7 | DE000TT15TX5 | DE000TT15TY3 | DE000TT15WL4 | DE000TT162H0 | DE000TT162J6 |
| DE000TT179P7 | DE000TT185W0 | DE000TT18777 | DE000TT187P0 | DE000TT188L7 | DE000TT188N3 |
| DE000TT18AG4 | DE000TT18AH2 | DE000TT18CJ4 | DE000TT18CL0 | DE000TT18Z56 | DE000TT19EW1 |
| DE000TT19EX9 | DE000TT19EY7 | DE000TT19FB2 | DE000TT19FC0 | DE000TT19FD8 | DE000TT19FE6 |
| DE000TT19K03 | DE000TT19K45 | DE000TT19MN3 | DE000TT1A9A4 | DE000TT1AAQ9 | DE000TT1AJU2 |
| DE000TT1CZ43 | DE000TT1D0K9 | DE000TT1D0L7 | DE000TT1D314 | DE000TT1D4Y2 | DE000TT1D5Q5 |
| DE000TT1D6Q3 | DE000TT1D7Y5 | DE000TT1D900 | DE000TT1DB99 | DE000TT1DGL1 | DE000TT1DGM9 |
| DE000TT1DKE8 | DE000TT1FNL2 | DE000TT1FNQ1 | DE000TT1FNS7 | DE000TT1FR99 | DE000TT1FRA6 |
| DE000TT1FRY6 | DE000TT1FS31 | DE000TT1FSF3 | DE000TT1FSJ5 | DE000TT1FSN7 | DE000TT1FTF1 |
| DE000TT1FUE2 | DE000TT1FUP8 | DE000TT1FV02 | DE000TT1FVU6 | DE000TT1FWC2 | DE000TT1FWG3 |
| DE000TT1FYJ3 | DE000TT1H2L9 | DE000TT1H2M7 | DE000TT1H2N5 | DE000TT1H2Q8 | DE000TT1H2R6 |
| DE000TT1H2S4 | DE000TT1H380 | DE000TT1H5X7 | DE000TT1H5Y5 | DE000TT1H7S3 | DE000TT1H869 |
| DE000TT1H877 | DE000TT1H8S1 | DE000TT1H992 | DE000TT1H9A7 | DE000TT1HA21 | DE000TT1HA39 |
| DE000TT1HA62 | DE000TT1HA70 | DE000TT1HAB6 | DE000TT1HAT8 | DE000TT1HD77 | DE000TT1HFQ3 |
| DE000TT1HLK4 | DE000TT1HMW7 | DE000TT1HMX5 | DE000TT1HMY3 | DE000TT1HMZ0 | DE000TT1HN00 |
| DE000TT1HNH6 | DE000TT1HNU9 | DE000TT1HNV7 | DE000TT1HP81 | DE000TT1HPA6 | DE000TT1HPM1 |

| DE000TT1HQ31 | DE000TT1HQB2 | DE000TT1HRC8 | DE000TT1HRZ9 | DE000TT1HS05 | DE000TT1HSB8 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000TT1HST0 | DE000TT1HTP6 | DE000TT1HUM1 | DE000TT1HUN9 | DE000TT1HUX8 | DE000TT1HV00 |
| DE000TT1HVU2 | DE000TT1HW09 | DE000TT1HYC4 | DE000TT1HYF7 | DE000TT1HZ06 | DE000TT1HZ30 |
| DE000TT1HZ55 | DE000TT1K145 | DE000TT1K152 | DE000TT1K160 | DE000TT1K178 | DE000TT1K186 |
| DE000TT1K1E1 | DE000TT1K1F8 | DE000TT1K1G6 | DE000TT1K1X1 | DE000TT1K2C3 | DE000TT1K2D1 |
| DE000TT1K2F6 | DE000TT1K2G4 | DE000TT1K2H2 | DE000TT1K2J8 | DE000TT1K2K6 | DE000TT1K2L4 |
| DE000TT1K2Q3 | DE000TT1K4X5 | DE000TT1K5Z7 | DE000TT1K6H3 | DE000TT1K6Q4 | DE000TT1K7C2 |
| DE000TT1K7P4 | DE000TT1K7Q2 | DE000TT1K8G1 | DE000TT1KB25 | DE000TT1KF13 | DE000TT1KFC7 |
| DE000TT1KFK0 | DE000TT1KFL8 | DE000TT1KFN4 | DE000TT1KFR5 | DE000TT1LRQ0 | DE000TT1LRS6 |
| DE000TT1LS17 | DE000TT1LSB0 | DE000TT1LT08 | DE000TT1LTG7 | DE000TT1LTH5 | DE000TT1LTZ7 |
| DE000TT1LUL5 | DE000TT1LUS0 | DE000TT1LUX0 | DE000TT1LVA6 | DE000TT1LVH1 | DE000TT1LWS6 |
| DE000TT1LX77 | DE000TT1LX85 | DE000TT1LXH7 | DE000TT1LXJ3 | DE000TT1LZH2 | DE000TT1LZK6 |
| DE000TT1LZN0 | DE000TT1LZP5 | DE000TT1LZR1 | DE000TT1LZV3 | DE000TT1M067 | DE000TT1M075 |
| DE000TT1M0C5 | DE000TT1MUC2 | DE000TT1MUF5 | DE000TT1MUG3 | DE000TT1MUT6 | DE000TT1MV37 |
| DE000TT1MV45 | DE000TT1MV86 | DE000TT1MVA4 | DE000TT1MVC0 | DE000TT1MVF3 | DE000TT1MVH9 |
| DE000TT1MVJ5 | DE000TT1MVK3 | DE000TT1MVL1 | DE000TT1MVT4 | DE000TT1MVW8 | DE000TT1MVX6 |
| DE000TT1MW77 | DE000TT1MWT2 | DE000TT1MWV8 | DE000TT1MX43 | DE000TT1MXW4 | DE000TT1MY59 |
| DE000TT1MY75 | DE000TT1MYK7 | DE000TT1MYP6 | DE000TT1MZ09 | DE000TT1MZW9 | DE000TT1MZX7 |
| DE000TT1MZY5 | DE000TT1MZZ2 | DE000TT1N0A8 | DE000TT1N0C4 | DE000TT1N198 | DE000TT1N1B4 |
| DE000TT1N1C2 | DE000TT1N1F5 | DE000TT1N1K5 | DE000TT1N1L3 | DE000TT1N1Q2 | DE000TT1N1T6 |
| DE000TT1N255 | DE000TT1N2J5 | DE000TT1N354 | DE000TT1N3Y2 | DE000TT1N4N3 | DE000TT1N4P8 |
| DE000TT1N4Q6 | DE000TT1N4R4 | DE000TT1N4S2 | DE000TT1N677 | DE000TT1N693 | DE000TT1N6F4 |
| DE000TT1N6G2 | DE000TT1N6V1 | DE000TT1N7D7 | DE000TT1N7E5 | DE000TT1N818 | DE000TT1N8K0 |
| DE000TT1N8L8 | DE000TT1N8N4 | DE000TT1N8R5 | DE000TT1N8S3 | DE000TT1N8V7 | DE000TT1N8W5 |
| DE000TT1N9B7 | DE000TT1N9E1 | DE000TT1N9P7 | DE000TT1NA98 | DE000TT1NAA6 | DE000TT1NBB2 |
| DE000TT1NC39 | DE000TT1NC47 | DE000TT1NCA2 | DE000TT1QE91 | DE000TT1QFB6 | DE000TT1QFC4 |
| DE000TT1QFD2 | DE000TT1QFJ9 | DE000TT1QFK7 | DE000TT1QFL5 | DE000TT1QFM3 | DE000TT1QFP6 |
| DE000TT1QFQ4 | DE000TT1QFR2 | DE000TT1QG81 | DE000TT1QLE8 | DE000TT1QQH0 | DE000TT1QQM0 |
| DE000TT1QQN8 | DE000TT1QQP3 | DE000TT1QR70 | DE000TT1QSC7 | DE000TT1QSE3 | DE000TT1QSP9 |
| DE000TT1QTC5 | DE000TT1QTK8 | DE000TT1QTU7 | DE000TT1QVS7 | DE000TT1QZR0 | DE000TT1QZS8 |
| DE000TT1R025 | DE000TT1R033 | DE000TT1R058 | DE000TT1R0Q0 | DE000TT1R0X6 | DE000TT1R0Y4 |
| DE000TT1R116 | DE000TT1RHR6 | DE000TT1RKC2 | DE000TT1RME4 | DE000TT1RRC7 | DE000TT1RRD5 |
| DE000TT1RSA9 | DE000TT1RSC5 | DE000TT1RSM4 | DE000TT1RSS1 | DE000TT1RST9 | DE000TT1RSU7 |
| DE000TT1RUT5 | DE000TT1RV32 | DE000TT1RVB1 | DE000TT1RVC9 | DE000TT1RVT3 | DE000TT1S6Y0 |
| DE000TT1SEE9 | DE000TT1SEF6 | DE000TT1SEM2 | DE000TT1SHA0 | DE000TT1SHW4 | DE000TT1SHX2 |
| DE000TT1SHY0 | DE000TT1SN64 | DE000TT1SQB9 | DE000TT1SWL6 | DE000TT1SWM4 | DE000TT1SWQ5 |
| DE000TT1SWZ6 | DE000TT1SZ37 | DE000TT1SZZ9 | DE000TT1T005 | DE000TT1T039 | DE000TT1T047 |
| DE000TT1T054 | DE000TT1T062 | DE000TT1T088 | DE000TT1T096 | DE000TT1T0B0 | DE000TT1T0S4 |
| DE000TT1T0V8 | DE000TT1T4V0 | DE000TT1T5G8 | DE000TT1T5J2 | DE000TT1T5K0 | DE000TT1T625 |
| DE000TT1T690 | DE000TT1T6A9 | DE000TT1T6J0 | DE000TT1T6L6 | DE000TT1T7A7 | DE000TT1T7E9 |
| DE000TT1T7T7 | DE000TT1T8N8 | DE000TT1T8V1 | DE000TT1T948 | DE000TT1T955 | DE000TT1TAD7 |
| DE000TT1TAR7 | DE000TT1TB34 | DE000TT1TBA1 | DE000TT1TCW3 | DE000TT1TCX1 | DE000TT1TD16 |
| DE000TT1TD32 | DE000TT1TD65 | DE000TT1TD73 | DE000TT1TUA1 | DE000TT1TUB9 | DE000TT1TVC5 |
| DE000TT1TVD3 | DE000TT1TVG6 | DE000TT1TVH4 | DE000TT1TVJ0 | DE000TT1TVK8 | DE000TT1TVL6 |
| DE000TT1TVM4 | DE000TT1TVP7 | DE000TT1TVQ5 | DE000TT1TVS1 | DE000TT1TVT9 | DE000TT1TVW3 |
| DE000TT1TVX1 | DE000TT1TVY9 | DE000TT1TVZ6 | DE000TT1TWB5 | DE000TT1TWF6 | DE000TT1TWG4 |
| DE000TT1TWY7 | DE000TT1U060 | DE000TT1U0Y9 | DE000TT1U1G4 | DE000TT1U284 | DE000TT1U433 |
| DE000TT1U5E0 | DE000TT1U615 | DE000TT1U631 | DE000TT1U6E8 | DE000TT1U755 | DE000TT1U9G7 |
| DE000TT1V5F6 | DE000TT1V5H2 | DE000TT1WHL9 | DE000TT1WHM7 | DE000TT1WHN5 | DE000TT1WHP0 |
| DE000TT1WHQ8 | DE000TT1WHR6 | DE000TT1WHS4 | DE000TT1WHT2 | DE000TT1WHV8 | DE000TT1WJ23 |
| DE000TT1WJ49 | DE000TT1WMU0 | DE000TT1X9H2 | DE000TT1X9N0 | DE000TT1XA54 | DE000TT1Y3N2 |
| DE000TT1Y3P7 | DE000TT1Y3Q5 | DE000TT1Y3R3 | DE000TT1Y3S1 | DE000TT1Y3T9 | DE000TT1Y575 |
| DE000TT1Y849 | DE000TT1Y8D2 | DE000TT1YTR7 | DE000TT1ZEZ9 | DE000TT1ZF16 | DE000TT1ZF24 |
| DE000TT1ZMU3 | DE000TT1ZNG0 | DE000TT1ZQD0 | DE000TT1ZRL1 | DE000TT1ZRP2 | DE000TT1ZRU2 |
| DE000TT1ZRW8 | DE000TT1ZS60 | DE000TT1ZS78 | DE000TT1ZS86 | DE000TT21B59 | DE000TT21B67 |
| DE000TT21DA5 | DE000TT21DB3 | DE000TT21P53 | DE000TT22LV2 | DE000TT22VV1 | DE000TT23CV9 |
| DE000TT23CW7 | DE000TT23KS8 | DE000TT23KX8 | DE000TT247Q0 | DE000TT25JF2 | DE000TT25JG0 |
| DE000TT25JH8 | DE000TT26BA8 | DE000TT26SF1 | DE000TT26SG9 | DE000TT277Q7 | DE000TT277U9 |
| DE000TT279V3 | DE000TT27AP6 | DE000TT27T12 | DE000TT27U19 | DE000TT29BS4 | DE000TT29R20 |
| DE000TT29R61 | DE000TT29RD2 | DE000TT29RP6 | DE000TT29TH9 | DE000TT29TJ5 | DE000TT2A8V1 |
| DE000TT2A8X7 | DE000TT2A8Y5 | DE000TT2A904 | DE000TT2A912 | DE000TT2A920 | DE000TT2A938 |
| DE000TT2A953 | DE000TT2A9D7 | DE000TT2A9J4 | DE000TT2A9K2 | DE000TT2A9U1 | DE000TT2A9V9 |
| DE000TT2AAB9 | DE000TT2AAR5 | DE000TT2AB26 | DE000TT2ABF8 | DE000TT2ABG6 | DE000TT2AC25 |
| DE000TT2AEP1 | DE000TT2AGL5 | DE000TT2AGM3 | DE000TT2AGN1 | DE000TT2AGP6 | DE000TT2AGR2 |
| DE000TT2AGS0 | DE000TT2AGT8 | DE000TT2AXE5 | DE000TT2AXG0 | DE000TT2AY11 | DE000TT2AY45 |
| DE000TT2AY52 | DE000TT2AY78 | DE000TT2AY94 | DE000TT2AYM6 | DE000TT2AYN4 | DE000TT2AYT1 |
| DE000TT2AYY1 | DE000TT2AZF7 | DE000TT2AZQ4 | DE000TT2B050 | DE000TT2B068 | DE000TT2B076 |
| DE000TT2B159 | DE000TT2B3B3 | DE000TT2B3F4 | DE000TT2B5Q6 | DE000TT2B5R4 | DE000TT2B5X2 |
| DE000TT2CGE6 | DE000TT2CGL1 | DE000TT2CGQ0 | DE000TT2CGS6 | DE000TT2CGU2 | DE000TT2CGV0 |
| DE000TT2CGW8 | DE000TT2CGX6 | DE000TT2CGY4 | DE000TT2CGZ1 | DE000TT2CH02 | DE000TT2CH10 |
| DE000TT2CH36 | DE000TT2CH44 | DE000TT2CH51 | DE000TT2CH69 | DE000TT2CH77 | DE000TT2CH85 |
| DE000TT2CHC8 | DE000TT2CHD6 | DE000TT2CHF1 | DE000TT2CHG9 | DE000TT2CHJ3 | DE000TT2CHM7 |
| DE000TT2CHZ9 | DE000TT2CJW2 | DE000TT2CK98 | DE000TT2CKQ2 | DE000TT2CKV2 | DE000TT2CL71 |
| DE000TT2CLH9 | DE000TT2CLU2 | DE000TT2CLV0 | DE000TT2CLW8 | DE000TT2CMN5 | DE000TT2CMQ8 |
| DE000TT2CMR6 | DE000TT2CPF4 | DE000TT2CQZ0 | DE000TT2CS33 | DE000TT2CS82 | DE000TT2CSJ0 |
| DE000TT2D1W1 | DE000TT2D1X9 | DE000TT2D2E7 | DE000TT2D2F4 | DE000TT2D866 | DE000TT2D8C8 |
| DE000TT2DJ25 | DE000TT2DJ90 | DE000TT2DJC2 | DE000TT2DMU8 | DE000TT2DMV6 | DE000TT2DMY0 |
| DE000TT2DN03 | DE000TT2DN29 | DE000TT2DN37 | DE000TT2DN52 | DE000TT2DN60 | DE000TT2DN78 |
| DE000TT2DNA8 | DE000TT2DW77 | DE000TT2DW85 | DE000TT2DW93 | DE000TT2DWB7 | DE000TT2DWE1 |
| DE000TT2DYV1 | DE000TT2DZ09 | DE000TT2DZ17 | DE000TT2DZD6 | DE000TT2E1M1 | DE000TT2E1U4 |
| DE000TT2E583 | DE000TT2E5M2 | DE000TT2EE86 | DE000TT2EE94 | DE000TT2EEA5 | DE000TT2EEB3 |

| DE000TT2EEC1 | DE000TT2EED9 | DE000TT2EEE7 | DE000TT2EEP3 | DE000TT2EER9 | DE000TT2EEU3 |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000TT2EEW9 | DE000TT2EEY5 | DE000TT2EGN3 | DE000TT2EPL8 | DE000TT2F218 | DE000TT2F234 |
| DE000TT2F3L8 | DE000TT2F7A2 | DE000TT2FA48 | DE000TT2FB47 | DE000TT2FBS0 | DE000TT2FCP4 |
| DE000TT2G3G7 | DE000TT2GD77 | DE000TT2GTS0 | DE000TT2GTT8 | DE000TT2GTU6 | DE000TT2GVV0 |
| DE000TT2GXA0 | DE000TT2GXB8 | DE000TT2H5B2 | DE000TT2H5R8 | DE000TT2HGJ4 | DE000TT2HGK2 |
| DE000TT2HLA3 | DE000TT2HQC8 | DE000TT2HQK1 | DE000TT2HQL9 | DE000TT2JSZ1 | DE000TT2JT27 |
| DE000TT2JT43 | DE000TT2KQZ3 | DE000TT2KR00 | DE000TT2KR18 | DE000TT2KXA2 | DE000TT2KXB0 |
| DE000TT2NMS1 | DE000TT2NP66 | DE000TT2NPF1 | DE000TT2NPS4 | DE000TT2NQ73 | DE000TT2P5K3 |
| DE000TT2P5L1 | DE000TT2P605 | DE000TT2P639 | DE000TT2PMW8 | DE000TT2PS95 | DE000TT2PSA1 |
| DE000TT2PUK6 | DE000TT2PUL4 | DE000TT2Q0W8 | DE000TT2Q0X6 | DE000TT2Q1G9 | DE000TT2Q413 |
| DE000TT2Q421 | DE000TT2Q4L3 | DE000TT2Q4M1 | DE000TT2Q5F2 | DE000TT2QFK5 | DE000TT2QFL3 |
| DE000TT2QFM1 | DE000TT2QFN9 | DE000TT2QGV0 | DE000TT2QHR6 | DE000TT2QKW0 | DE000TT2QKX8 |
| DE000TT2QKY6 | DE000TT2RUD7 | DE000TT2RWD3 | DE000TT2RWE1 | DE000TT2S6N2 | DE000TT2SA43 |
| DE000TT2SX12 | DE000TT2SX46 | DE000TT2T5K9 | DE000TT2T5L7 | DE000TT2T5M5 | DE000TT2T9D6 |
| DE000TT2TTH6 | DE000TT2U4V6 | DE000TT2U8K0 | DE000TT2U8M6 | DE000TT2U9G6 | DE000TT2U9H4 |
| DE000TT2U9J0 | DE000TT2U9V5 | DE000TT2UL53 | DE000TT2WUX5 | DE000TT2Y1Y2 | DE000TT2Y1Z9 |
| DE000TT2Y2M5 | DE000TT2Y755 | DE000TT2YGM3 | DE000TT2YGU6 | DE000TT2YJA2 | DE000TT2YMH1 |
| DE000TT2YMJ7 | DE000TT2YW80 | DE000TT2Z8K5 | DE000TT2Z9M9 | DE000TT2ZT92 | DE000TT30871 |
| DE000TT30897 | DE000TT308A4 | DE000TT30C81 | DE000TT30DA6 | DE000TT30DB4 | DE000TT30DH1 |
| DE000TT30DJ7 | DE000TT30DR0 | DE000TT30ED8 | DE000TT30FR5 | DE000TT30G12 | DE000TT30G20 |
| DE000TT30G38 | DE000TT30G61 | DE000TT30G79 | DE000TT30JV9 | DE000TT30K81 | DE000TT30KZ8 |
| DE000TT30ZB7 | DE000TT31127 | DE000TT31135 | DE000TT31192 | DE000TT311M3 | DE000TT312Q2 |
| DE000TT312R0 | DE000TT312U4 | DE000TT312W0 | DE000TT31325 | DE000TT313G1 | DE000TT314B0 |
| DE000TT31598 | DE000TT317S7 | DE000TT317T5 | DE000TT317X7 | DE000TT318L0 | DE000TT31TL7 |
| DE000TT31TW4 | DE000TT31TX2 | DE000TT31U54 | DE000TT320Q5 | DE000TT327C0 | DE000TT329Q6 |
| DE000TT32A08 | DE000TT32AY8 | DE000TT32AZ5 | DE000TT32B07 | DE000TT32B15 | DE000TT32CG1 |
| DE000TT32CS6 | DE000TT32FK6 | DE000TT32FN0 | DE000TT32G51 | DE000TT337D7 | DE000TT33KJ6 |
| DE000TT33KK4 | DE000TT33L20 | DE000TT33LT3 | DE000TT33LU1 | DE000TT33MH6 | DE000TT33TF5 |
| DE000TT359C3 | DE000TT35A70 | DE000TT35BV5 | DE000TT36SS3 | DE000TT36TQ5 | DE000TT36TR3 |
| DE000TT36TS1 | DE000TT36TT9 | DE000TT36TU7 | DE000TT36UB5 | DE000TT36X64 | DE000TT36YJ0 |
| DE000TT36YL6 | DE000TT372Y0 | DE000TT372Z7 | DE000TT373J9 | DE000TT375J4 | DE000TT37WS3 |
| DE000TT37Y13 | DE000TT37Y21 | DE000TT37Y39 | DE000TT38AN8 | DE000TT39BT1 | DE000TT39CX1 |
| DE000TT39DE9 | DE000TT39DZ4 | DE000TT39FV8 | DE000TT3A8J5 | DE000TT3A8K3 | DE000TT3AH45 |
| DE000TT3B009 | DE000TT3B017 | DE000TT3B025 | DE000TT3GG24 | DE000TT3H0E6 | DE000TT3H0F3 |
| DE000TT3H4Z3 | DE000TT3JCB4 | DE000TT3L9M4 | DE000TT3L9N2 | DE000TT3L9P7 | DE000TT3L9Q5 |
| DE000TT3L9R3 | DE000TT3M0R1 | DE000TT3MWL5 | DE000TT3NP40 | DE000TT3Q6S2 | DE000TT3Q6T0 |
| DE000TT3Q6V6 | DE000TT3QAK4 | DE000TT3QAL2 | DE000TT3QAM0 | DE000TT3QCM6 | DE000TT3QM40 |
| DE000TT3QRE1 | DE000TT3R0P0 | DE000TT3R2Y8 | DE000TT3S5K9 | DE000TT3S5L7 | DE000TT3S5M5 |
| DE000TT3S5N3 | DE000TT3S5P8 | DE000TT3S5Q6 | DE000TT3S680 | DE000TT3SK65 | DE000TT3SL07 |
| DE000TT3SME8 | DE000TT3SMP4 | DE000TT3U702 | DE000TT3UA14 | DE000TT3UPU3 | DE000TT3UTY7 |
| DE000TT3UUP3 | DE000TT3UUQ1 | DE000TT3UV50 | DE000TT3Y3J8 | DE000TT3Y5P0 | DE000TT3Y5S4 |
| DE000TT3YDD7 | DE000TT3YDH8 | DE000TT3YEJ2 | DE000TT3YEN4 | DE000TT3YEP9 | DE000TT3YNT2 |
| DE000TT3YNU0 | DE000TT3YNX4 | DE000TT3YP21 | DE000TT3YXA1 | DE000TT3YXC7 | DE000TT3YZY6 |
| DE000TT3YZZ3 | DE000TT3Z008 | DE000TT3Z024 | DE000TT3Z032 | DE000TT3Z057 | DE000TT3Z065 |
| DE000TT3Z0K1 | DE000TT3Z0L9 | DE000TT3Z0P0 | DE000TT3Z115 | DE000TT3Z123 | DE000TT3Z297 |
| DE000TT3Z2B6 | DE000TT3Z8D9 | DE000TT3Z8L2 | DE000TT3Z8M0 | DE000TT3ZFU3 | DE000TT3ZT34 |
| DE000TT3ZT42 | DE000TT3ZTA6 | DE000TT3ZV71 | DE000TT3ZWB8 | DE000TT403D7 | DE000TT404Q7 |
| DE000TT41BJ8 | DE000TT42SE1 | DE000TT42SL6 | DE000TT42SQ5 | DE000TT433N3 | DE000TT43973 |
| DE000TT43981 | DE000TT43AU3 | DE000TT43AV1 | DE000TT43P32 | DE000TT43S39 | DE000TT47YB4 |
| DE000TT47YC2 | DE000TT482A7 | DE000TT48KB1 | DE000TT48KN6 | DE000TT48MY9 | DE000TT48MZ6 |
| DE000TT48N05 | DE000TT4AH77 | DE000TT4AH85 | DE000TT4CD46 | DE000TT4CDE9 | DE000TT4D2E5 |
| DE000TT4D2F2 | DE000TT4D2G0 | DE000TT4D2L0 | DE000TT4D3R5 | DE000TT4E456 | DE000TT4E4T8 |
| DE000TT4E811 | DE000TT4E837 | DE000TT4E845 | DE000TT4EBG4 | DE000TT4EBH2 | DE000TT4EXX3 |
| DE000TT4GZT1 | DE000TT4GZU9 | DE000TT4GZW5 | DE000TT4H2R3 | DE000TT4H2S1 | DE000TT4H2T9 |
| DE000TT4H2U7 | DE000TT4H2X1 | DE000TT4H2Y9 | DE000TT4H2Z6 | DE000TT4H301 | DE000TT4H319 |
| DE000TT4HDM1 | DE000TT4HM08 | DE000TT4HMF6 | DE000TT4HML4 | DE000TT4HMR1 | DE000TT4HRX8 |
| DE000TT4JM06 | DE000TT4JM14 | DE000TT4JM22 | DE000TT4JM30 | DE000TT4JMC9 | DE000TT4KUJ5 |
| DE000TT4MLJ0 | DE000TT4MLK8 | DE000TT4MVP6 | DE000TT4MY49 | DE000TT4NFR3 | DE000TT4NFU7 |
| DE000TT4NSA2 | DE000TT4PQY1 | DE000TT4PR11 | DE000TT4PR45 | DE000TT4PR78 | DE000TT4PR86 |
| DE000TT4PRB7 | DE000TT4PRH4 | DE000TT4PRL6 | DE000TT4PT76 | DE000TT4PT84 | DE000TT4PT92 |
| DE000TT4PTF4 | DE000TT4PTG2 | DE000TT4PTH0 | DE000TT4PTJ6 | DE000TT4PTK4 | DE000TT4PTL2 |
| DE000TT4PTM0 | DE000TT4PTN8 | DE000TT4PTP3 | DE000TT4PTQ1 | DE000TT4PTR9 | DE000TT4PUZ0 |
| DE000TT4PVA1 | DE000TT4PWK8 | DE000TT4PZ94 | DE000TT4PZA2 | DE000TT4PZC8 | DE000TT4PZF1 |
| DE000TT4PZG9 | DE000TT4PZH7 | DE000TT4PZJ3 | DE000TT4PZK1 | DE000TT4PZN5 | DE000TT4PZS4 |
| DE000TT4Q0M7 | DE000TT4Q2E0 | DE000TT4Q7F6 | DE000TT4Q823 | DE000TT4Q8J6 | DE000TT4Q8K4 |
| DE000TT4Q8L2 | DE000TT4Q8S7 | DE000TT4Q9L0 | DE000TT4Q9P1 | DE000TT4QCW3 | DE000TT4R029 |
| DE000TT4R219 | DE000TT4RH94 | DE000TT4RHA6 | DE000TT4RHV2 | DE000TT4S936 | DE000TT4S944 |
| DE000TT4S951 | DE000TT4S969 | DE000TT4S977 | DE000TT4T1E9 | DE000TT4T4G8 | DE000TT4V260 |
| DE000TT4WV73 | DE000TT4WV99 | DE000TT4WVA7 | DE000TT4XGY6 | DE000TT4XH54 | DE000TT4XH62 |
| DE000TT4Z4Q9 | DE000TT4ZPH7 | DE000TT50D85 | DE000TT50WS6 | DE000TT52198 | DE000TT52RR4 |
| DE000TT52U41 | DE000TT52U66 | DE000TT52U74 | DE000TT52V40 | DE000TT54CW2 | DE000TT56DQ7 |
| DE000TT57M20 | DE000TT57SC3 | DE000TT58JW8 | DE000TT59NM9 | DE000TT5A4L8 | DE000TT5A4N4 |
| DE000TT5A4P9 | DE000TT5A4R5 | DE000TT5A4S3 | DE000TT5A4T1 | DE000TT5A4U9 | DE000TT5A4Z8 |
| DE000TT5C3J2 | DE000TT5C3X3 | DE000TT5C3Y1 | DE000TT5DC86 | DE000TT5DPJ7 | DE000TT5DTK7 |
| DE000TT5EBD8 | DE000TT5HKU6 | DE000TT5JKW8 | DE000TT5K0Z4 | DE000TT5KEP3 | DE000TT5M9D0 |
| DE000TT5MR54 | DE000TT5RW03 | DE000TT5SCQ8 | DE000TT5SHC7 | DE000TT5SHD5 | DE000TT5SPX6 |
| DE000TT5SPY4 | DE000TT5T550 | DE000TT5T568 | DE000TT5T576 | DE000TT5TAF3 | DE000TT5U8F7 |
| DE000TT5U8G5 | DE000TT5U9T6 | DE000TT5UBU8 | DE000TT5ULW3 | DE000TT5UZS1 | DE000TT5WXX2 |
| DE000TT5WXY0 | DE000TT5X115 | DE000TT5XAZ3 | DE000TT5XF63 | DE000TT5XF71 | DE000TT5XVV8 |
| DE000TT5Y1V5 | DE000TT606T1 | DE000TT60761 | DE000TT60UP5 | DE000TT61CV9 | DE000TT61UT5 |
| DE000TT63F13 | DE000TT63NV2 | DE000TT63XP3 | DE000TT63XQ1 | DE000TT64383 | DE000TT64YJ2 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| DE000TT64ZY8 | DE000TT65F03 | DE000TT67BU0 | DE000TT67E77 | DE000TT67FM8 | DE000TT68E01 |
| DE000TT68W74 | DE000TT69HD9 | DE000TT69HE7 | DE000TT69HF4 | DE000TT69HG2 | DE000TT69HH0 |
| DE000TT69HJ6 | DE000TT69JA1 | DE000TT69JS3 | DE000TT6BBM3 | DE000TT6C4H3 | DE000TT6CA39 |
| DE000TT6CCH9 | DE000TT6CTN1 | DE000TT6CTP6 | DE000TT6CU35 | DE000TT6DHF0 | DE000TT6DHG8 |
| DE000TT6DPN7 | DE000TT6G621 | DE000TT6GQH0 | DE000TT6GQJ6 | DE000TT6H4Z0 | DE000TT6K1G1 |
| DE000TT6LEW5 | DE000TT6LNS4 | DE000TT6NH96 | DE000TT6P697 | DE000TT6QY84 | DE000TT6S972 |
| DE000TT6S980 | DE000TT6S998 | DE000TT6SFC9 | DE000TT6SHY9 | DE000TT6SJ16 | DE000TT6SM60 |
| DE000TT6SM94 | DE000TT6SNM2 | DE000TT6SNN0 | DE000TT6SWJ9 | DE000TT6T8S2 | DE000TT6TMR1 |
| DE000TT6TXW8 | DE000TT6TXX6 | DE000TT6U7E1 | DE000TT6V109 | DE000TT6V695 | DE000TT6W4Y4 |
| DE000TT6X0N4 | DE000TT6X0Q7 | DE000TT6X1R3 | DE000TT6Y475 | DE000TT6YMU5 | DE000TT6YMV3 |
| DE000TT6YMW1 | DE000TT6YMX9 | DE000TT6YMY7 | DE000TT6YMZ4 | DE000TT6YN04 | DE000TT6YSF3 |
| DE000TT6ZAU7 | DE000TT6ZFC4 | DE000TT70A35 | DE000TT76F26 | DE000TT77UL8 | DE000TT77XH0 |
| DE000TT77XK4 | DE000TT78EL0 | DE000TT79688 | DE000TT7A7G9 | DE000TT7AL94 | DE000TT7ALA7 |
| DE000TT7ALB5 | DE000TT7ALC3 | DE000TT7ALD1 | DE000TT7AX41 | DE000TT7AZ64 | DE000TT7BSE2 |
| DE000TT7BVB2 | DE000TT7BVC0 | DE000TT7CCG9 | DE000TT7CED2 | DE000TT7CG08 | DE000TT7CJU5 |
| DE000TT7CJV3 | DE000TT7E1M6 | DE000TT7E1N4 | DE000TT7E1P9 | DE000TT7E1Q7 | DE000TT7E1R5 |
| DE000TT7E2S1 | DE000TT7E3U5 | DE000TT7E6F9 | DE000TT7F6U7 | DE000TT7F6V5 | DE000TT7FA01 |
| DE000TT7GBX7 | DE000TT7GBY5 | DE000TT7GBZ2 | DE000TT7GC08 | DE000TT7GE48 | DE000TT7GE63 |
| DE000TT7JB48 | DE000TT7JX42 | DE000TT7LYA7 | DE000TT7NCP7 | DE000TT7NQT9 | DE000TT7NUU9 |
| DE000TT7NUV7 | DE000TT7NUW5 | DE000TT7NUX3 | DE000TT7NUY1 | DE000TT7NUZ8 | DE000TT7NV06 |
| DE000TT7PE21 | DE000TT7PRY2 | DE000TT7PRZ9 | DE000TT7PS09 | DE000TT7PS17 | DE000TT7PS25 |
| DE000TT7PS33 | DE000TT7QLJ4 | DE000TT7QPR8 | DE000TT7R9N2 | DE000TT7SGM4 | DE000TT7SGP7 |
| DE000TT7SJP1 | DE000TT7VC25 | DE000TT7VVP0 | DE000TT7XF38 | DE000TT7XJQ9 | DE000TT7XUE2 |
| DE000TT7XV12 | DE000TT7ZRZ8 | DE000TT80AZ4 | DE000TT80DB9 | DE000TT810C5 | DE000TT81HZ7 |
| DE000TT83RC1 | DE000TT83RH0 | DE000TT83U36 | DE000TT84EH6 | DE000TT84EJ2 | DE000TT84ME6 |
| DE000TT84WR7 | DE000TT84YV5 | DE000TT84YW3 | DE000TT84YX1 | DE000TT84YY9 | DE000TT84YZ6 |
| DE000TT84Z06 | DE000TT84Z14 | DE000TT84Z22 | DE000TT84ZQ2 | DE000TT85FU3 | DE000TT85K36 |
| DE000TT85KG2 | DE000TT85KH0 | DE000TT87B50 | DE000TT88AA0 | DE000TT88BT8 | DE000TT89C24 |
| DE000TT89C40 | DE000TT89PU4 | DE000TT8DNX7 | DE000TT8DNY5 | DE000TT8DP47 | DE000TT8DP54 |
| DE000TT8F5G7 | DE000TT8G7Y5 | DE000TT8HS65 | DE000TT8L437 | DE000TT8LH39 | DE000TT8LJR0 |
| DE000TT8LMF9 | DE000TT8M252 | DE000TT8M260 | DE000TT8MAQ9 | DE000TT8MAR7 | DE000TT8MNT6 |
| DE000TT8Q2C0 | DE000TT8R3D5 | DE000TT8RJZ0 | DE000TT8S2J3 | DE000TT8UN89 | DE000TT8XKG6 |
| DE000TT8YPR0 | DE000TT8Z7X4 | DE000TT91LZ8 | DE000TT91M10 | DE000TT91M44 | DE000TT91M51 |
| DE000TT93Q55 | DE000TT93Q71 | DE000TT93Q89 | DE000TT93S61 | DE000TT93SA2 | DE000TT93SB0 |
| DE000TT93SF1 | DE000TT95ME2 | DE000TT95P13 | DE000TT97RK4 | DE000TT9BGC7 | DE000TT9BGD5 |
| DE000TT9C2W3 | DE000TT9CQH3 | DE000TT9CQJ9 | DE000TT9DKK8 | DE000TT9DLB5 | DE000TT9DLC3 |
| DE000TT9DM98 | DE000TT9E7V2 | DE000TT9L955 | DE000TT9MGH3 | DE000TT9N4L9 | DE000TT9QAB0 |
| DE000TT9QAC8 | DE000TT9QFE3 | DE000TT9QSR8 | DE000TT9R1X6 | DE000TT9R2E4 | DE000TT9RHA5 |
| DE000TT9RHC1 | DE000TT9RHD9 | DE000TT9RJY1 | DE000TT9RSV8 | DE000TT9THW5 | DE000TT9VBK9 |
| DE000TT9WEY2 | DE000TT9WEZ9 | DE000TT9WF03 | DE000TT9WF11 | DE000TT9WF29 | DE000TT9WJZ8 |
| DE000TT9XE03 | DE000TT9ZFJ3 | DE000TT9ZFQ8 | DE000TT9ZFR6 | DE000TT9ZFS4 | |

**LETZTE SEITE**

**Wertpapierbeschreibung vom 1. Juni 2026 für einen Basisprospekt**

**für**

**A. Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
**Discount-Optionsscheine**
bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**Power-Optionsscheine**
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle
**B. Turbo-Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**C. Open End-Turbo-Optionsscheine**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
**E. Down-and-out-Put-Optionsscheine**
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**
Düsseldorf

garantiert durch

**HSBC Continental Europe S.A.**
Paris, Frankreich
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 1. Juni 2026

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**